WIDENER LIBRARY
HX 78XE Q

Digitized by Google

779.
~~F242~~
Prov 106.2.2

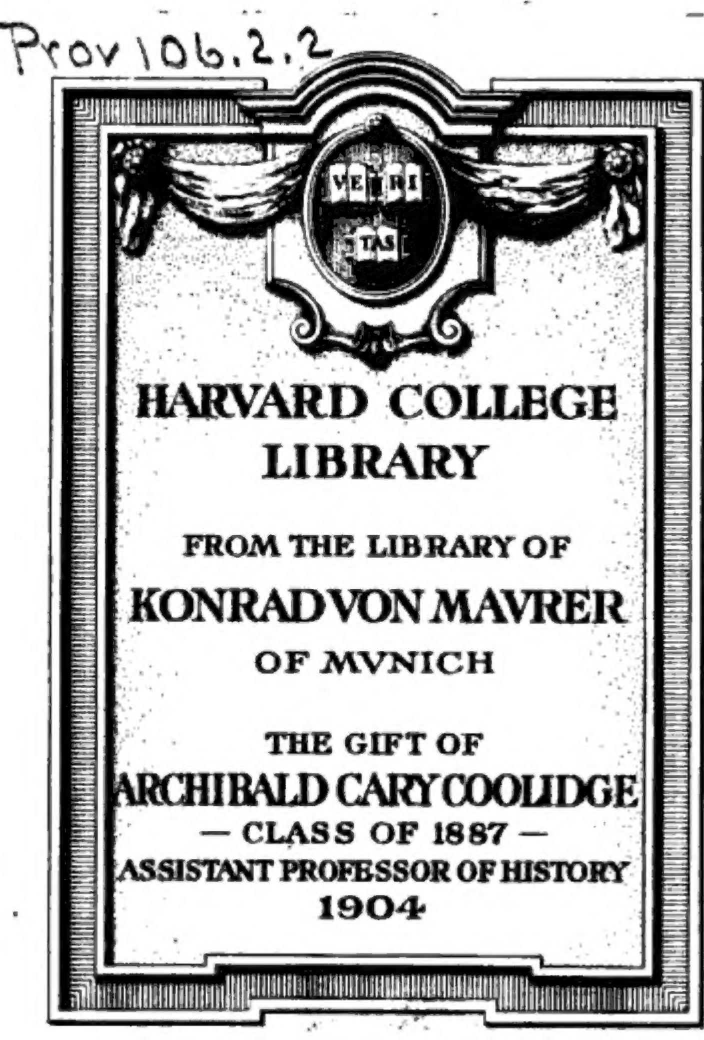

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Rechtssprichwörter

unter Mitwirkung der

Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer

gesammelt und erklärt

von

Eduard Graf und Mathias Dietherr.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTUETZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KŒNIGS VON
BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTOR. COMMISSION
BEI DER
KŒNIGL. ACADEMIE
DER
WISSENSCHAFTEN.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1864.

Digitized by Google

Prov 106.2.2

24 Oct., 1904
Von Maurer

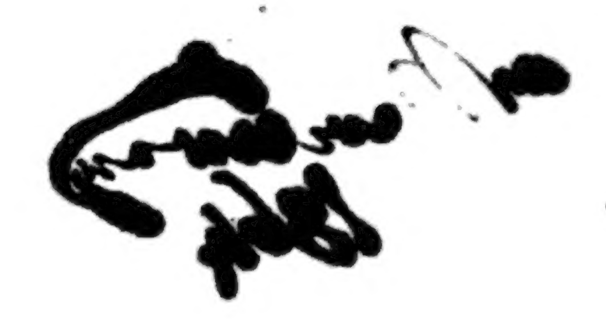

Digitized by Google

Vorrede.

I.

Will man auch dem Volke das Seine geben, so darf man ihm sein eigenes in Sprichwörtern ausgeprägtes Recht nicht vorenthalten.

Es gibt zwar alte Rechtssprichwörter-Sammlungen, aber jede derselben spricht zu römisch gebildeten Rechtsgelehrten, die meisten überdies in römischen Formen, und ein deutscher Magen kann, wie das Sprichwort sagt, nur deutsche Kost ertragen. Gleichwohl soll der früheren Sammlungen hier in kurzen Worten gedacht sein:

Abgesehen von der handschriftlichen, in Deutschland nur durch die Beschreibung Warnkönigs im ersten Bande (Seite 63) seiner flandrischen Rechtsgeschichte bekannten Zusammenstellung des Philipp Wieland aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erscheint als die erste Arbeit dieser Gattung

Antonii Mathaei Paroemiae Juris Belgarum Jureconsultis vsitatae Ultrajecti 1667. 8

welche viele Aufmerksamkeit erregte; als eine Ergänzung derselben erscheint die Abhandlung

Alex. Arn. Pagenstecher ad paroemias Belgicas in Sylloge Dissertationum Bremae 1713 pag. 483—522.

Das ebengenannte Buch, sowie das des Nikolaus Hert im Jahre 1693, welches in der Frankfurter Ausgabe von 1737 zumeist bekannt und gleichfalls lateinisch geschrieben ist, enthielt etwa hundert Rechtssprichwörter.

Digitized by Google

Der Thesaurus paroemiarum germanico-juridicarum des Pistorius, Leipzig 1716 u. ff. will dagegen laut Titelblatt tausend Stücke bringen, aber Sätze wie: „Wo der Teufel nicht hin will, schickt er ein altes Weib hin", „Blinder Mann armer Mann" und ähnliche sind gewiß keine Rechtssprichwörter. Immerhin ist diese „Schatzkammer" so reich, daß die nebenher laufenden Abhandlungen des Geyer, Mai (1756), Beron, Ihre (1769), Kind (1776) und Anderer entbehrlich erscheinen.

Das erste deutsch geschriebene, allgemein bekannte und jetzt noch vielgebrauchte Buch erschien unter dem Titel:

Eisenhard, Grundsätze des deutschen Privatrechts in Sprichwörtern.

Schon 1769 hatte Konradi die Sprichwörter nach Klassen geordnet und Eisenhard zu jedem einzelnen derselben eine besondere Erklärung beigefügt; anfänglich besorgte sein Sohn, später (1823) Eduard Karl Otto die nöthig gewordenen neuen Ausgaben.

Dieses Werk unterscheidet sich von dem des Pistorius nur durch die Wahl der deutschen Sprache statt der lateinischen und etwas sorgfältigeren Ausdruck; in den letzteren Ausgaben aber auch noch durch Aufnahme all der Sprichwörter, welche Jakob Grimm in seinen Aufsatz über Poesie im Rechte (Band II Seite 31 ff. der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft) verwebt hatte, wie Jakob Grimm überhaupt und insbesondere in seinen deutschen Rechtsalterthümern, nicht durch Worte, sondern durch Thaten den rechten Gebrauch der Rechtssprichwörter lehrte.

Das Heftchen eines Ungenannten „Rechtsregeln und Sprüche aus Wiguläus Xaver Aloys Frhr. v. Kreittmayrs Anmerkungen zum bayerischen Landrechte München 1848" kündigt sich schon äußerlich als Zusammenstellung verschiedener Dinge aus einem einzigen Buche an und erschöpft nicht einmal dieses; das mehr versprechende Buch Volkmars

Paroemiae et Regulae juris Romanorum, Germanorum, Francogallorum et Brittanorum 1854

beschränkt sich gleichwohl darauf, das Inhaltsverzeichniß bei Eisenhard abzudrucken.

Von entschiedenem Werthe sind dagegen Hillebrands deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858, die erste nicht blos in deutschen Worten, auch in deutschem Geiste geschriebene und überall streng wissenschaftliche Arbeit.

Gleichwohl durfte sie der hier vorliegenden Sammlung nicht zum Vorbilde dienen: Hillebrand erklärt jede seiner 373 Nummern einzeln in

Digitized by Google

einem besondern Rahmen, was kaum mehr angeht, wenn, wie hier, 3698 Nummern besprochen werden sollen.

Diese Masse des Stoffes erlaubt und gebietet eine zwar für den Verfasser ungleich schwierigere, für den Leser aber ebensoviel bequemere Erklärungsweise mittelst Gruppirung, so daß jedes einzelne Sprichwort zum größten Theile schon durch seine Stellung in der Reihe erläutert ist; erst nach einer ganzen Reihe, den gleichen Rechtsstoff betreffenden Sprichwörter folgt eine kurze zusammenhängende Ausführung, um die Einheit der Glieder zu zeigen und zu ergänzen, was die Stellung allein nicht klar stellte.

Da das Sprichwort den Rechtsgedanken in möglichst knappem Rahmen vorführt, durften die Erläuterungen nicht in weit ausgreifenden wissenschaftlichen Abhandlungen zu einem Strome anschwellen, auf welchem die Sprichwörter verflößt werden, sie mußten einen Kitt vorstellen, die losen Glieder zu einem Ganzen zu verbinden, also gleichen Wesens, das heißt sprichwörtlich sein, mußten Gegenwart und Vergangenheit, Nah und Fern zugleich sehen und durften gleichwohl die Ausschweifungen, die dem echten Sprichwort eigen sind, nicht dulden. Welche Mühe und Entsagung diese Behandlungsweise verlangt, mag jeder Kundige bemessen; aber anders konnte ein lesbares Buch, bestimmt, auch in weitern Kreisen heimisch zu werden, nicht entstehen und dies war die vorzüglichste Aufgabe, denn Recht ist für Jedermann und Jedermann soll sein Recht wissen.

Aus dem gleichem Grunde wurden zwar aller Orten die einschlägigen Einzelschriften bezeichnet, die Nachweisungen aus andern Werken und den Quellen selbst aber, soweit es mit der Glaubwürdigkeit der Darstellung verträglich schien, eingeschränkt:

„Den meisten Lesern und vielleicht den verständigsten und wißbegierigsten wird angst und bange, wenn man ihnen die literarischen Eideshelfer und Gezeugen legionenweise vorführt".[a])

Es war auch nur bei strenger Auswahl der Nachweisungen möglich, in den allermeisten Fällen mit den eigenen Worten der Quellen zu reden und damit eines Theiles der Verantwortlichkeit für die Form von vorne herein ledig zu werden, wie dies auch Agricola in den kurzen, hieher wiederholten Worten versucht: Dieweil ich Sprichwörter schreibe, kann ich

a) List, internationaler Handel, Vorrede LXIII.

Digitized by Google

nicht Seide spinnen, es mag wohl auch grob Garn mit unterlaufen:

„Die Deutschen haben viel grobe Sprüche, aber noch mehr gute Meinung".

Der strenge Begriff des Sprichworts, wie ihn Karl Prantl (1858) entwickelte, konnte und kann nicht immer festgehalten werden, weil an der Grenze immer das Ermessen des Einzelnen entscheidet. Manches wäre als bloße Rechtsregel ausgelassen, wäre es nicht früher ausdrücklich als Sprichwort bezeichnet werden, manches Sprichwort hätte nur in den Erläuterungen eine Stelle gefunden, hätte es nicht ein Rechtsgelehrter als Rechtssprichwort angezogen; in dem einen wie im andern Falle durften sie hier nicht fehlen.

Mancher wird einzelne im erklärenden Theile stehende Sätze als selbständige Rechtssprichwörter ausheben und dafür andre in Reihe und Glied vorgeführte streichen. Eifriger Jagd kann eine kleine Grenzverletzung hingehen, und Eifer wird man der hier vorliegenden unter allen Umständen nicht absprechen können.

Ueberdies ist es Aufgabe des Sammlers, im Zweifel lieber etwas Ueberflüssiges, als zu wenig zu bringen; Letzteres kann langwieriges Nachforschen, Ersteres höchstens einen Censurstrich veranlassen.

Daß gleichwohl und ungeachtet der sorgfältigsten Benützung des mit so großer Freigebigkeit dargebotenen Stoffes an eine ausschließende Vollständigkeit nicht gedacht werden kann, liegt in der Natur der Sache, denn Viele wissen Viel, Keiner Alles.

Hier liegt das Werk sechs redlich benützter Jahre; Wander hat über dreißig Jahre gesammelt,[a]) wird aber trotzdem hier Manches Neue finden und umgekehrt wird hin und wieder anderwärts Etwas gefunden werden, was hier übersehen wurde, denn man strauchelt nur allzu leicht über einen Besen vor den Füßen, wenn man eine Nadel im Scheunthore stecken sieht.

II.

Was die äußere Entstehungsgeschichte der hier vorliegenden Sammlung betrifft, so war die nächste Veranlassung die von der Juristenfacultät der Ludwigs Maximilians Universität am 26. Juni 1857 gegebene juristische Preisfrage:

a) leider sind bis jetzt nur drei Hefte erschienen.

„Sammlung, Ordnung und kurzgefaßte Erläuterung der deutschen Rechtssprichwörter, die sich in den deutschen Rechtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts finden".

Hierauf liefen zwei Bearbeitungen ein, über welche sich der Bericht der Juristenfakultät wörtlich äußerte:

„Auf beide Arbeiten ist ein anerkennenswerther und in der That ungewöhnlicher Fleiß verwendet. Auch ist das nächste Resultat dieses Fleißes, die Findung und quellenmäßige Belegung zahlreicher Rechtssprichwörter aus der bezeichneten Periode ganz erfreulich. Der außerordentliche Reichthum, den die deutsche Nation an Rechtssprichwörtern besitzt, wird aus beiden Arbeiten sehr anschaulich, und es ist viel mehr zu Tage gefördert, als in der bisherigen Litteratur bekannt war".

Die eine dieser Arbeiten war von Mathias Dietherr, die andere von Eduard Graf; letztere hatte im Allgemeinen schon damals den jetzt durchgeführten Plan.

Der Gedanke einer umfassenden Sammlung und Bearbeitung der deutschen Rechtssprichwörter wurde sodann bei der allgemeinen Commission für Königliche Förderung der Wissenschaften angeregt und von derselben gebilligt. Seine Majestät der König Maximilian II. von Bayern genehmigte den Plan, unterstützte die Ausführung mit wahrhaft Königlicher Freigebigkeit und übertrug die Aufsicht darüber der historischen Kommission, welcher zu diesem Zwecke die Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer beigeordnet wurden.

Unter Leitung und Aufsicht der genannten Rechtsgelehrten vereinigten sich die ursprünglichen Bewerber zu dem gemeinschaftlichen Unternehmen. Nur schließlich wurde die Arbeit getheilt; M. Dietherr hatte die Redaction der Hauptstücke III Sachenrecht, IV Familienrecht, V Erbrecht und VII Ungericht; E. Graf dagegen die der Hauptstücke I Recht und Gesetz, II Stände, VI Gedinge, VIII Gericht, IX Staatsrecht, X Kirchenrecht, XI Lehenrecht, die Reinigung des ganzen Buches von Wiederholungen und Auslassungen, die Correctur des Druckes und die Herstellung des Verzeichnisses zu besorgen. Die Mitwirkung der Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer beschränkte sich auf Feststellung des Planes, Gesammtordnung des Stoffes, Revision der Ausarbeitung und gelegentliche Rathschläge im Einzelnen.

Daß die Mehrheit der Theilnehmer keine Erleichterung für die Einheit des Inhalts war, bedarf kaum eines Beweises; alle Betheiligten

wissen auch gut, daß das Buch seine Fehler habe, aber ein Weiser spricht:

Was dir mißlang, wirf weg, wenn du ein Meister bist,
Und wenn dich's reut, so laß es gut sein, wie es ist,
Nur müh' dich nicht umsonst, es bessernd umzuschaffen,
Denn während hier du fugst, wird es dort wieder klaffen.
(Rückert, Weisheit des Bramanen V 205.)

Verzeichniß der Abkürzungen.

Agric. = Johannes Agricola von Eißleben, dreyhundert gemeyner deutscher Sprüchwörtter, Nürnberg 1529. 8.
Albr. = Albrecht, die Gewehre als Grundlage des deutschen Sachenrechts, Koburg 1828. 8.
Altdithm. = Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen, Altona 1842. 8.
Angels. = Reinhold Schmid, Gesetze der Angel-Sachsen, zweite Aufl. Leipzig 1858.
Apenrade Th. = Stadtrecht von Apenrade bei Thorsen Danmarks gamle Provindslove Band II.
Asega = Tileman Dothias Wiarda, Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer, Berlin 1805. 4.
Augsb. = Augsburger Stadtrecht in Freyberg, Sammlung der Rechtsalterthümer, Mainz 1828. 8.
Bamberg = Zöpfl, das alte Bamberger Recht, als Quelle der Karolina, Heidelberg 1839.
Berck = dessen bremisches Güterrecht der Ehegatten, Bremen 1832.
Bischof = dessen östreichische Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857.
Blumer = Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratien, Sanct Gallen 1850—59. 2 Bde.
Bl. Priv. = Bluntschli deutsches Privatrecht, München 1853—54.
Bl. Zürch. = Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1828. 2 Bde.
Bodm. = Bodmann, rheingauische Alterthümer, Mainz 1819. 4.
Bodemeyer = Hildeb. Hannoveranische Rechtsalterthümer, Göttingen 1857.
Böhmer = dessen Codex Diplomaticus Moeno-Francofurtensis, Frankfurt 1836. 4.
Brand = Sebastian Brand, richterlicher Klagspiegel, Straßburg 1526.
Brand Narrsch. = Seb. Brands Narrenschiff, Basel 1509. 4.
Braun = Dr. J. M. Sechstausend deutsche Sprichwörter, Stuttgart 1840.
Bremen = Gerhard Oelrichs, Sammlung der Gesetzbücher Bremens, Bremen 1771. 4.
Brendel = Sebald, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1839—40. 2 Bde.
Breslau = Statutarische Rechte für Breslau, Breslau 1826.

Bruns = dessen Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters.
Buch der Könige = deutsches Rechtsdenkmal unter diesem Namen bei Daniels und Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, Berlin 1860. 4.
Bubde = über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, Bonn 1842.
Bünting = Braunschweig Lüneburgische Chronika, Magdeburg 1586 fol.
Celle = Hagemann, das Cellesche Stadtrecht. Hannover 1800.
Chabert = dessen Versuch einer österreichischen Rechtsgeschichte, Wien 1853.
Chlum. = Ritter von Chlumecky, einige Dorf-Weisthümer aus Mähren, Wien 1856.
Cölm. R. = das alte Cölmische Recht durch Melchior Nering, Thorun 1584 fol.
Cramer = dessen wetzlarische Nebenstunden, Ulm 1757.
D. A. = Deputations-Abschied.
Daniels Rechtsd. = Daniels und Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, Berlin seit 1857.
Danz = Danz, Handbuch des gemeinen deutschen Privatrechtes. Schweinfurt 1801.
Dittmer = G. W., Sachsen- und Holstenrecht in praktischer Anwendung, Lübeck 1845. 8.
Dist. = Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, Jena 1836.
Dreger = dessen Codex Diplomaticus. Stettin 1787 fol.
Dreyer = dessen vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte, Wismar 1763. 3 Bde.
Dreyhaupt — dessen Beschreibung des Saalkreises, Halle 1755 2 Bde. fol.
Duderstadt = Jos. Wolf, Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt, Göttingen 1803.
Dümge = dessen Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgebräuchen, Heidelberg 1812.
Eichhorn = dessen deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, vierte Auflage, Berlin 1840—44.
Eisenach = Rechtsbuch bei Ortloff. vermehrter Sachsenspiegel. Jena 1836.
Eisenh. = Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern, Leipzig 1792 u. 1823.
Emminghaus = dessen Pandecten des gemeinen sächsischen Rechts, Jena 1848.
Erfurt = Heinemann, statutarische Rechte für die Stadt Erfurt, ebenda 1822.
Estor = Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit 3 Bde.
Ewers = das älteste Russische Recht, Dorpat 1826.
Falck = Schleswig-Holsteinisches Privatrecht, Schleswig 1829—35.
Farr. = Farrago legum antiquarum Daniae municipalium ed. Kofod Ancher. Havniae 1776. 4.
Fidicin = dessen diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 3 Bde.
Flensburg Th. = Flensburger Stadtrecht bei Thorsen Danmarks gamle Provindslove.
Franck = Sebast., Sprüchwörter Gemeiner Tütscher nation. Zürch 1545, 2 Theile.
Freidank = W. Grimm, Vridankes Bescheidenheit, Göttingen 1834.
Frbg. = Freyberg, historische Schriften und Urkunden, Stuttgart und Tübingen 1827 ff.
Freyberg G. = über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. Landshut 1824.
Friesche Wetten = M. Hettema oude Fr. W. Leeuwarden 1846—51, 3 Bde.
Fürth = v. die Ministerialen, Cöln 1836.

Gaupp = dessen deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851. 2 Thle.
Gengler = dessen deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852 und
Gengler Priv. = dessen deutsches Privatrecht in seinen Grundzügen, Erlangen 1856.
Glarus = das Landbuch des Cantons Glarus. daselbst 1808, 2 Thle.
Gl. = Glosse zum Sachsenspiegel bei Homeyer der Sachsenspiegel mit den verwandten Rechtsbüchern, Berlin 1835, 2 Bde.
Görlitz = Stadt- und Lehenrecht von Görlitz in Köhler, scriptores rerum Lausaticarum, Görlitz 1839, 3 Bde.
G. O. = Eyn kurtzer Proceß und Gerichts-Ordnung, Nürnberg 1520.
Goldschmidt = dessen Oldenburger in Sprache und Sprichwörtern.
Goslar = Göschen, die Goslarischen Statuten, Berlin 1840.
Graubünden = Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im eidgenössischen Stande Graubünden, Chur 1837.
Grang. = Graugans, Ausgabe: Hin forna Lögbok islendinga sem nefnist Grágás, Havniae 1817. 4.
Grimm W. = Jakob Grimm Weisthümer-Sammlung, Göttingen 1840. 3 Bde.
Gr. R. A. = Jak. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828.
Gudhm. = Safn af Islenzkum ordhskvidhum af Gudhmundi Jonssyni, Kaupmannahofn 1830.
Gul. oder Gulath = Magnus Konongs lagabaetaers Gulathings-Laug, Havniae 1817. 4.
Günther = Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822—26, 5 Bde.
Gutal. = Schildener, Gutalagh, ein altgothländisches Rechtsbuch, Greifswalde 1818. 4.
Hagemann = praktische Erörterungen, Hannover 1806 ff. 4. 9 Thle.
Haltaus = dessen Glossarium mediae aetatis, Leipzig 1758 fol.
Hamburg = Stadtrecht bei Hach, das alte lübische Recht, Lübeck 1839.
Hamburg A. = Andersen, Hamburger Statuten, Hamburg 1782. 3 Bde.
Hartknoch = dessen altes und neues Preußen, Frankfurt und Leipzig 1684 fol.
Henisch = dessen deutsche Sprache und Weisheit, Nürnberg 1601 fol.
Herford = Stadtrecht bei Wigand Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Hamm 1828 Bd. II.
Hert = dessen Rechtssprichwörter-Sammlung in Commentationem et opusculorum volum. II^{di} tom. I, Frankfurt 1737. 4.
Hettema — Montanus, het Emsiger Landregt van het Jaar 1312 Leeuwarden 1830.
Hillebr. = Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858.
Holl. Sachs. = der Holländische Sachsenspiegel nach der raren Ausgabe von 1493, Frankfurt 1763. 4.
Hom. = Homeyer; gemeint sind die kleinen Rechtsbücher in dessen Ausgabe des Richtsteigs.
Homeyer Syst. = System des Lehenrechts.
Hübbe = das alte Hammerbrökerrecht aus Findungen, Hamburg 1843.
Hund = Wigulaus, bayrisches Stammenbuch, Ingolstadt 1598, 2 Bde. fol.
Jarns. = Sweinbjörnsson, hin forna Lögbok islendinga sem nefnist Jarnsida edr Hákonarbok, Havniae 1847.
Jäger = Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Stuttgart und Heilbronn.

J. Lov. = das jütische Lov in Thorsen, Danmarks gamle Provindslove, Kiobenhavn 1853.

Jonss. = Safn af Jslenzkum ordhskvidhum af Gudhmundi Jonssyni, Kaupmannahofn 1830.

Jyske Lovsfortale = Band I bei Thorsen.

Jur. fris. = Jurisprudentia frisica or friesche Regtkenntniss van Montanus Hettema, Leeuwarden 1834–35.

Kais. Frbg. = Kaiserrecht im vierten Bande von Freybergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden.

Kl. KE. = Endemann, das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372, Kassel 1846.

Kl. KS. = Kleines Kaiserrecht in Senckenberg Corpus Juris Germanici.

Kaltb. = Kaltenbäk, die östreichischen Rechtsbücher des Mittelalters, Wien 1846. 4.

Kamptz = von, die Provincialrechte in der preußischen Monarchie, Berlin 1826–28.

Kehrberger = historisch-chronologischer Abriß der Stadt Königsberg, Berlin 1724. 4.

KGO. = Kammergerichts-Ordnung.

Kindl. = Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Berlin 1819.

Kindl. M.B. = Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, Münster 1787–93. 3 Bde.

Kirchhofer = dessen Sammlung schweizerischer Sprichwörter.

Kling = das Gantze Sechsisch Landrecht mit Text und Gloß in eine richtige Ordnung gebracht durch Dr. Melchior Klingen, Leipzig 1572 fol.

Klingner = dessen Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, Leipzig 1749–55. 4 Bde. 4.

Klob = Familientaschenbuch, Augsburg 1852.

Klüber = europäisches Völkerrecht, herausgegeben von Moorstadt. 1840.

Koburg = Statuten der herz. sächs. Residenzstadt K., K. 1818.

Körte = Dr. W. Körte, die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen, Leipzig 1837.

Köster = Alterthümer, Geschichte und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden.

Kosm. = Kosmann, statutarische Rechte der Stadt Altstettin, daselbst 1845.

Kothing = das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Texte, Zürich und Frauenfeld 1850.

Kraut = Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, Göttingen.

Kraut Vorm. = Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Göttingen 1847. 2 Bde.

Kreittmayr = Rechtsregeln und Sprüche, herausgezogen aus des W. X. A. Frhrn. v. Kreittmayr Anmerkungen zu den bayer. Gesetzbüchern, München 1848.

Krenner = von Krenner, bayerische Landtagsverhandlungen von 1429–1513. 18 Bde.

Kulm = das alte Kulmische Recht herausgegeben von Lemann, Berlin 1838.

Laiensp. = Ulrich Tengler, Laienspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten, Augsburg 1509.

Lappenb. = Lappenberg, Alterthümer des Hamburgerrechts.

Leeuwen = Simon van Leeuwen, Censura forensis, Lugdumi 1741. 4.

Leg. Cnut. = Kolderup Rosenvinge, Leges regis Canuti Magni Havniae 1826. 4.

Legg. Norm. = Leges Normannorum im 7. Bande von Ludewig reliquiae manuscriptorum.

Lehngl. = Glosse zum Sächsischen Lehenrecht in Homeyers Ausgabe des Sachsen-Spiegels.
Leibnitz = Scriptores rerum Brunsvicarum.
Löwth. = Reichsfreiherr von Löwenthal, Geschichte vom Ursprung der Stadt Amberg, München 1801. 4.
Loen = Riesert, das Recht des Hofes zu Loen, Cresfeld 1818.
Loisel = Institutes coutumières, Ausgabe von Dupin, Paris 1846, 2 Bde.
Lochner = G. W. K. das deutsche Mittelalter, Nürnberg 1851.
Lov. Scan. = Lov. Scanicum im III. Bande bei Thorsen Danmarks gamle Provindslove.
LR. = Landrecht.
Ludewig = Ludewig, reliquiae manuscriptorum omnis aevi Diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Frankfurt und Leipzig 1720 ff. 12 Bde.
Ludovici = Speculum Saxonicum et Allemannicum, Leipzig 1720. 4., benützt die neuern Glossenauszüge.
Ludolff = variarum observationum forensium tom. 4. Wetzlar 1735—38.
Lübeck = Hach, das alte lübische Recht, Lübeck 1839.
Lüneb. = Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg, Göttingen 1846.
Lünig. = J. Ch. Corpus juris feudalis Germanici, Frankfurt 1727 fol. 3 Bde.
Magdeb. = Gaupp, das alte Magdeburger und Hallische Recht, Breslau 1826.
Meckbach = Hieron. Christ. Meckbach' Anmerkungen über den Sachsenspiegel, Jena 1764.
Menken = Scriptores rerum Germanicorum.
Meyer = Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Mittelalters, Eisenach 1817.
Michelf. Lüb. = Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck.
Mieris = Frans van Mieris groot Charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Herren van Vriesland Leyden 1753, 4 Bde. fol.
Minden = Wigand die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, 1834. 2 Bde.
Misc. = Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts, Breslau 1830.
Mitterm. = Mittermaier, deutsches Privatrecht, Landshut 1837. 2 Bde.
Mohr = Ulrich von Mohr geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Uebersicht der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831.
Möser = Justus von Möser sämmtliche Werke, 1840, 4 Bde.
Mon. B. oder M. B. = Monumenta Boica, seit 1771 von der Academie zu München herausgegeben.
M. Boëm. = Monumenta historica Boëmiae von Gelasius Dobner, Prag 1779. 4 Bde.
Mühler = deutsche Rechtshandschriften des Mittelalters, Berlin 1838.
Mühlh. = Förstemann, das Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen aus dem dreizehnten Jahrhundert, Nordhausen 1843.
München = Auer, das Stadtrecht von München, ebenda 1840.
Neum. = Neumann, Magdeburger Weisthümer, Görlitz 1852.
Nowg. = Behrmann, de Skra van Nougarden (Nowgorod) Kopenhagen 1828.
Ofen = Lichner und Michnay, Ofener Stadtrecht, Preßburg 1845. 4.
Ortloff = Sammlung deutscher Rechtsquellen. Anhang: Eisenach'sches Rechtsbuch.
Osenbrüggen = Ed. Alamann. Strafrecht im Mittelalter, Schaffhausen 1860.

Ostfr. LR. = v. Wicht das ostfriesische Landrecht, Aurich 1746, 2 Thle. 4.
Ostg. = Ostgothisches Gesetz im Corpus juris Sueogotharum antiqui von Collin u. Schlyter.
Pätz. = Lehrbuch des Lehenrechts, Göttingen 1808.
Pertz = Monumenta Germaniae historica, die tomi legum benützt.
Pfister = Einleitung in das Badische Staats-Recht, 3 Thle. in 2 Bänden.
Pist. = Pistorius thesaurus paraemiarum Germanico-Juidicarum, Leipzig 1736 bis 1746. 4.
Platner = System und Entwicklung des deutschen Rechts. Marburg 1852.
Pottg. = Pottgießer de statu servorum, Lemgau 1736. 4.
Prov. R. = Wigand, Provincialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Leipzig 1832. 3 Bde.
Pütter = dessen Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Göttingen 1777.
Pufend. = Pufendorf, observationes juris universi, Leipzig 1744, 4 Bde.
Rathlef = Geschichte der Grafschaft Hoya und Diepholz, Bremen 1767. 3 Thle.
Rauch = Scriptores rerum Austriacarum, 3 Bde. 4.
Rein = drei Uerdinger Weisthümer, Crefeld 1854.
Reitem. = Reitemeier, das gemeine Recht in Deutschland vor der Aufnahme des römischen, Frankfurt 1804.
Rettenb. = Rettenbergische Landesordnung vom Jahre 1538, Kempten 1842.
Reyscher = Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, Tübingen 1834.
Rh. M. = Rheinisches Museum für Jurisprudenz.
Riccius = zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen.
Richth. = Richthofen, altfriesische Rechtsquellen, Berlin 1840. 4.
Richst. = Homeyer des Landrechts Richtsteig, Berlin 1857.
Richtst. Lehnr. = Richtsteig des Lehenrechts in Homeyer, der Sachsenspiegel mit den verwandten Rechtsbüchern.
Richtst. S. = Richtsteig Landrechts in Senckenberg Corpus juris Germanici.
Riedel = diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg. 2 Bde.
rig. R. = Gerhard Oelrichs, dat rigische Recht und de gemenen Stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Ritterrecht, Bremen 1773. 4.
Rößler = deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Prag 1845—52. 2 Bde.
Rogge = über das Gerichtswesen der Germanen, Halle 1828.
Rosw. = Kolderup Rosenvinge, Grundrids af den Danske Lovhistorie 1825; deutsch von Homeyer.
Roth = Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1857.
Rügen = Normann, wendisch rugianischer Landbrauch, Stralsund u. Rostock 1777. 4.
Runde = Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechtes. Frankfurt und Leipzig 1803.
Rupr. = Westenrieder, bayerisches Rechtsbuch des Ruprecht von Freysingen, München 1702.
Rupr. (Maurer) = v. Maurer, Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising, Stuttgart u. Tübingen 1839.
Sachs. = Sachsenspiegel, Ausgabe von Homeyer, Berlin 1827.
Sächs. Lehnr. = Sächsisches Lehenrecht bei Homeyer der Sachsenspiegel mit den verwandten Rechtsbüchern, Berlin. 2 Bde.
Säl. Lov. = Seeländisches Lov bei Thorsen.

Sartorius = Geschichte des hanseatischen Bundes.
Schambach = Plattdeutsche Sprichwörter.
Schannat = Eiflia illustrata, Ausgabe von Bärsch. 1824. 3 Bde.
Schaub. = Schauberg, Zeitschrift für ungedruckte Schweizer Rechtsquellen, Zürch 1844.
Schildener = Beiträge zur Kenntniß des german. Rechts, Greifswalde 1822.
Schles. R. = Gaupp, das Schlesische Landrecht, Leipzig 1828.
Schlesw. = Corpus Statutorum Slevicensium, Schleswig 1795. 2 Bde. 4.
Schlesw. Th. = Schleswiger Stadtrecht bei Thorsen, die mit dem jütischen Lov verwandten Stadtrechte, Kopenhagen 1853.
Schmeller = bayerisches Wörterbuch, 4 Bde.
Schnell = Quellen des Basler Stadtrechts.
Schöttgen = Schöttgen und Kreysig, diplomatisch und curieuse Nachlese zur Obersächsischen Geschichte. 4 Theile. Leipzig 1730 ff.
Schott = Sammlungen zu den deutschen Privatrechten, Leipzig 1771, 3 Thle.
Schrassert = Codex Gelro-Zutphanicus ofte Handbock verraltende het summeer van veele jacken de politie ende justitie en Gelre, Hardervyk 1744.
Schreiber = Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, daselbst 1828—29. 4 Bde.
Schultes = Directorium diplomaticum, Altenburg 1820—22.
Schwab. G. oder Gengler = Schwabenspiegel, Ausgabe von Gengler.
Schwab. L. = Ausgabe von Laßberg Dr. F. L. A. Frhr. v. Tübingen 1840.
Schwab. M. oder Meichsner = Ausgabe von Meichsner, Frankfurt 1566—76.
Schwab. S. = Ausgabe von Senckenberg in dessen Corpus juris Germanici.
Schwab. W. = Wackernagel, das Landrechtsbuch des Schwabenspiegels, Zürich und Frauenfeld 1840. *)
Schwyz = M. Kothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, Basel 1853.
Seibertz = Westphälisches Gewohnheitsrecht, Arnsberg 1839.
Siebk. = Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, Altdorf. 4 Bde.
Simr. = Simrock, deutsche Sprichwörter-Sammlung, Frankfurt 1846.
Spaen = van, Inleidung tot de Historie van Gelderland, Utrecht 1801. 3 Bde.
Spangb. = Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822. 4.
Spiegel d. L. = Spiegel deutscher Leute nach einer Innsbrucker Handschrift von Dr. J. Ficker, Innsbruck 1859.
Sprenger = Sprenger van Eyk, Vaterlandsche Sprekworden. 4 Bde.
Sprichw. = Dr. J. M. Braun, Sechstausend deutsche Sprichwörter, Stuttgart 1840.
v. Steinen = Joh. Dietr., Westphälische Geschichte, Lemgo 1755—1801. 5 Bde.
Stisser = Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Jena 1738.
Stobbe = zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1858.
Tapp. = Tapii Lunensis, german. Adag. cum lat. et graecis collatorum centuriae septem. Argent. 1545.
Thüringen = Michelsen, deutsche Rechtsdenkmäler aus Thüringen, Jena 1852.
Troß = Urkunden des Fehmgerichts, Hamm 1826.
Tzschoppe = und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte, Hamburg 1843. 4.

---

*) Gonne de comment. speculi svevici nec non jur. svevici Erlangen 1783 behauptet, es gebe so viele Schwabenspiegel, als verschiedene Handschriften.

Unterh. = Unterholzner, ausführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre, Leipzig 1828. 2 Bde.

Volkmar = Paroemiae et Regulae juris Romanorum, Germanorum, Francogallorum et Brittannorum 1854.

Vridank s. Freidank.

Wack. = Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht der Stadt Basel, Basel 1852.

Wagener = Sam. Christ. Wagner' Sprichwörterlexicon, Quedlinburg 1813.

Wagenfuhr = der heiligen Kirchen und des Römischen Reichs Wagenfuhr von Johannes Hug, Straßburg 1504. fol.

Waitz = das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846.

Weichb. = das sächsische Weichbild in Daniels, Gruben und Kühne, deutsche Rechtsdenkmäler, Berlin 1858. 4.

Weichb. Th. = Thüngen, das sächsische Weichbild nach dem Codex Palatinus, Heidelberg 1837.

Weing. = Weingarten fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690. 3 Thle. fol.

Weiske = De septem clypeis militaribus, Lipsiae 1830.

Westph. = de Westphalen monumenta inedita rerum Cimbricarum, 4 Bde. fol.

Westg. = Westgothisches Gesetz in Collin und Schlyter Corpus juris Sueogotharum antiqui, Stockholm 1827 ff. 9 Bde. 4.

Wetterau = Fichard genannt Bauer von Eysenect Wetteravia, Frankfurt 1828.

Wgl. = Weichbildsglosse bei Daniels und Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters.

Wiarda = Dr. T. D. Willkühren der Brokmänner, Berlin 1820.

Wiener N. = Jos. v. Würth, das Stadtrecht von Wiener Neustadt, Wien 1846.

Wiesand = Wiesand, jurist. Handbuch der deutschen Rechte, Hildburghausen 1762.

Wig. F. = Wigand, die Femgerichte Westphalens aus den Quellen dargestellt, Hamm 1825.

Wilda = Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Wilkens = Leges Anglo-Saxonicae Ecclesiasticae et civiles, Londini 1771 fol.

Wismar = Burmeister, Alterthümer des Wismarischen Stadtrechts, Hamburg 1838.

Woeste = Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark.

Würdtw. = Würdtwein, Urkunden-Sammlungen.

Zincgreff = Dr. Wilh. Zincgreff: der Teutschen Scharpfsinnige kluge Sprüch, Apophthegmata genannt, Straßburg 1624.

Zöpfl = Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Heidelberg 1860.

Ztschft. f. d. R. = Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda.

Ztsch. f. g. R.W. = Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny rc.

Alle sonst angezogenen Werke sind vollständig bezeichnet.

Erstes Hauptstück.

Recht und Gesetz.

1) Rechtsbegriff.

1) Gott ist Recht.
2) Gott ist selbst Recht.
3) Gott ist selbst gerecht, drum ist ihm lieb das Recht.
4) Was billig und recht ist, ist Gott lieb.
5) Wer Gott liebt, liebt das Recht.
6) Gott ist ein Anfang alles Rechts.
7) Recht kömmt von Gott.
8) Gottesrecht das ist das erste.
9) Weltlich Recht folge nach Gottes Recht.
10) Natürlich Recht heißt man Gottes Recht.
11) Recht ist Steuer und Grundfeste alles Guten.
12) Recht ist Friedensstifter unter Brüdern.

---

[1]) Kl. KE. I 1 (3) got ist reht. [2]) Sachs. Vorr. 22. Got ist selve recht. [3]) Sachs. Vorr. 23. Got is selber girecht, darumme ist im liep das recht. Bruns 128. [4]) Estor I 19 § 45. [5]) Spiegel deutscher Leute 35 Swer got minnet der minnet reht. [6]) Holl. Sachs. 3. god is een beghinne alles rechtes. [7]) Kl. KE. I. 1 reht komt von got. [8]) Wchbld. I § 2 gotis recht das ist das erste. [9]) Dist. I 1 § 8 daz wertliche recht volge noch gotes rechte. [10]) Holl. Sachs. 2. natuerlich recht heet man goods recht. [11]) Kl. KE. I 1 (3) (reht) ist eine sture und eine grundfeste aller guten dinge. [12]) Jonss. 209 Lög eru braedhra saettir.

13) Recht ist ein gemeiner Name, aber Ehe ist ein Unterschied des Rechts.

14) Durch das Recht sind alle Rechte gefunden.

15) Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen.

16) Gesetzt Recht kann natürlich Recht nicht widerlegen.

17) Kein gesetzt Recht verdrückt natürlich Recht.

18) Ein Gott und ein Gebot.

19) Soll eine Sache gerecht sein,
Sie muß in allen Rechten recht sein.

20) Das ist Recht, was recht ist.

21) Einfältig ist eine Freundin des Rechts.

22) Krumme Wege beschädigen Recht.

23) Das Recht ist alles recht,
Das nicht gegen die Wahrheit ficht.

24) Keinem Rechte ist so gut zu folgen, als der Wahrheit.

25) Recht ist wahr.

26) Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht.

27) Die Wahrheit muß bestehen.

28) Ist es nicht redlich gethan,
Muß es die Wahrheit niederschlag'n.

29) Wahrheit geht vor allem Rechte.

30) Was nütz und ehrlich ist, muß man halten.

31) Was nichts nütze ist, ist nicht recht.

32) Nichts ist nütze, es sei denn ehrlich.

33) Was nütze ist, ist auch ehrlich.

---

[13]) Kling 4. b. 2. Recht ist ein gemeiner Name aber ein Ehe ist vnterscheid des Rechten. [14]) Kling. 4. b. 1 durch das Recht sind funden alle Recht. [15]) Kling 19. b. 1 kein satzung mag natürlich Recht ablegen 84. b. 1. [16]) Kamptz III 38 Cleve 82 § 1 gesat Recht en mach dat naturlik Recht nyet wederlegen. [17]) Kling 16 a. 1 kein gesatzt Recht verdruckt ein natürlich Recht. 41. a. 2. [18]) Tapp 6. Eyn Gott ein pott; Sprichw. 909. Franck I 85. [19]) Blume des Sachs. bei Hom. sal eyne sache gerecht seyn, se mus in allen rechten recht syn. [20]) Jonss. 371 Thadh er rètt, sem rètt er. [21]) Kling 65. a. 1 einfeltig ist ein freundin des Rechtens. [22]) Jonss. 59 Bögur lyta lög. [23]) Richth. 435. 18 Dat riucht is alle riucht, daer toeinst da wird ne fiucht. [24]) Lov. Vorr. 2 aengi logh aer aemgoth at fylghae sum sannaend. [25]) Jonss. 275. Rètt er satt. [26]) Agric. 39. 63. [27]) Richth. 433. 1. 19. dat wird moet staen, vgl. Jur. fris. XVI. 1 (122); Lünig I 236. [28]) Richth. 433. 1. 21. is hit naet redelike daen, se moet hit da wird neder slaen. Friesche Wetten II 175. [29]) Jüt. Lov. II 7 (93) de Wahrheit geit vor alle Recht. [30]) Jur. fris. I. 1. dat deer nette ende eerlyck is, dat moet ma halda. [31]) Sprichw. 3104. [32]) Sprichw. 3103. Frank. II 25. [33]) Frank. II 25 Was nütz, das ist auch eerlich.

34) Recht muß ehrlich sein.
35) Recht ist gerade.
36) Was mit Recht nicht übereinträgt ist immer Unrecht.
37) Recht muß Recht bleiben.
38) Was einmal Unrecht gewesen ist.
Bleibt Unrecht zu jeder Frist.
39) Unrecht wird meiner Tage nicht Recht.
40) Was Einem Recht ist, ist Allen Recht.
41) Was Einem Recht ist, ist dem Andern kein Unrecht.
42) Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig.
43) Was dem Einen recht ist, achtet der Andere billig.
44) Das Recht ist für Jedermann.
45) Wo das Recht endet, kann unser Wille nicht statthaben.
46) Ein Eigenwille ist kein Landrecht.
47) Wille ist nicht Landrecht.
48) Mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute.
49) Recht ist der Lande Widerhalt.
50) Was das Recht sagt, hat statt.
51) Wie man's gebeut, so muß man's halten.
52) Ordnung erhält die Welt.
53) Ordnung regiert die Welt und der Knüppel den Hund.
54) Recht ist gesetzt, damit es kein Machtwort breche.
55) Wäre kein Recht im Lande, so hätte Jeder, was er erwischt.
56) Wär kein Recht im Lande, so hätte das Meiste, wer das Meiste nehmen könnte.

---

[34]) Lov. Vorr. 3 Loghen skal waerae aerlik. Dat Recht schal syn Ehrlich. Hillich, vnde Lydtlick, na des Landes Sede. [35]) Estor I 19 § 44. [36]) Kling 16. b. 1 was mit Rechte nicht vberein tregt, das ist jmmer vnrecht. [37]) Goldschmidt 80 Recht mot Recht bliwen. [38]) Simr 10731. [39]) Goldschmidt 80 Unrecht ward min Dage kin Recht. [40]) Simr. 8200. [41]) Goldschmidt 86 Wat enen Recht is n' Annern keen Unrecht. [42]) Worste 76 Bat den enen recht es, es dem annern billich Simr. 8199. [43]) Frank I 5 Was dem einen recht, acht der ander jm billich. [44]) Goldschmidt 86 Dat Recht is for Jedermann. [45]) Kling 50. a. 2. wo das Recht endet da mag vnser wille nicht stadt haben. [46]) Kling 50. a 2 ein eigenwille ist kein Landrecht. [47]) Gudhm. 352 Vili er ei lands lög. [48]) J. Lov. Vorrede 3 Mit Rechte, vnde Gerichte erholdt men Landt vnde Lüde. [49]) Gudhm. 209 Lög eru landanna vidhhald. [50]) Brand 36 das dz recht sag hat statt. [51]) Wgl. 367. 41 wy man is do gebeut, zo sal man is halden. [52]) Braun 3169. [53]) Schambach 74, 293 Ornunge regeert de welt un de knüppel den hund. [54]) Gudhm. 209 Lög eru thar fyrir lögd, adh bodhordh skuli eibrjota. [55]) Gudhm. 357 Vaeru ei lög i landi hef dhi hvör thadh feingi (maedhi). [56]) J. Lov. Vorrede 2 waerae aei logh a landae, tha hafuae hin mest thaer mest matttae gripae.

57) Alle Gewalt ist Unrecht.
58) Wo Gewalt herrscht, schweigen die Rechte.
59) Wo Gewalt Richter ist, da ist bös rechten.
60) Läßt Gewalt sich blicken,
Geht das Recht auf Krücken.
61) Wo Gewalt Herr ist, da ist Gerechtigkeit Knecht.
62) Wo Gewalt Recht hat, hat das Recht keine Gewalt.
63) Wenn Gewalt kömmt, ist Recht todt.
64) Gewalt, Geld und Gunst
Schwächt Recht, Ehr' und Kunst.
65) Keine Regel ohne Ausnahme.
66) Glimpf ist besser denn Recht.
67) Billigkeit ist Veränderung des Rechts.
68) Billigkeit muß das Recht meistern.
69) Billigkeit ist größer als das Recht.
70) Strenges Recht ist nicht freundlich.
71) Strenges Recht verlangt viel Milde.
72) Allzu gerecht thut unrecht.
73) Zuviel Recht ist Unrecht.
74) Strenges Recht ist oft das größte Unrecht.
75) Streng Recht gewiß Unrecht.
76) Eben Recht ist weder eng noch weit.
77) Eng Recht ist ein weit Unrecht.
78) Das äußerste Recht ist selten recht.
79) Das Recht ist viel gelinder als die Richter.
80) Das Recht ist wohl ein guter Mann, aber nicht immer der Richter.

---

[57]) Günther III 723 wan alle Gewalt Unrecht ist. [58]) v. Spaen I 31 daar geweld heerscht, zwijgen de wetten. [59]) Frank II 20 hat: es ist bös rechten, wo gewalt richter ist. — Braun 3497 Simr. 3574. [60]) Braun 782 Simr. 3573. [61]) Braun 785 Simr. 3572. [62]) Braun 786 Simr. 3570. [63]) Braun 781 Simr. 3569. [64]) Frank. II 125 Gwalt gelt vnd gunst Schwecht recht eer vnd kunst. [65]) Braun 3522 Simr. 8255. [66]) Henisch 322. Simr. 3702. [67]) Rügen 375, 64 Billigkeit iß eine Vorenderinge des Rechten. [68]) Simr. 1095. [69]) Ofen 113 parmherczikeit die grosser ist den das recht. 127. 220. [70]) Haltaus 491. 1512. Estor III 1366 § 4952. [71]) Gudhm. 323 Strangr rètter heimtar stilling gòdha. [72]) Simr. 161. [73]) Köster 254 To väl Recht is Unrecht. Franck I 223. II 48. Henisch 157. Eisenh. 19. Braun. 3492. [74]) Simr. 8205. [75]) Simr. 8206. [76]) Braun 3494. [77]) Henisch 893. 46. Simr. 8204. [78]) Henisch 957. [79]) Glosse zum Sächs. Lndrr. 259. — Vgl. 260, 1 daz recht ist vil barmherziger wenn der richter. [80]) Braun 3479.

81) Gerechtigkeit macht Unterschied.
82) Jeder Unterschied bricht Recht und macht Recht.
83) Es gibt keine Sache, es gehört auch ein Recht dazu.
84) Jeder muß dem Rechte geruhen.
85) Jedermann soll Friede stärken.
86) Recht findet sich.
87) Recht muß Recht finden.
88) Recht muß seinen Gang haben.
89) Recht kann nicht Unrecht werden.
90) Recht findet allzeit seinen Knecht.
91) Recht bleibt Recht, so man's nicht verdreht.
92) Recht bleibt allzeit und ewig Recht.
93) Recht muß Recht bleiben.
94) Recht darf nirgends wenden.
95) Das Recht scheint haarscharf.
96) Fein ist die Zunge der Waage.
97) Man deutet ein Recht mit dem andern.
98) Was verrückt ist, gilt nicht mehr.
99) Recht ist, was gilt.
100) Das Recht lehrt Zucht.
101) Recht thun hat keinen Bann.
102) Unrecht ist zu keiner Zeit erlaubt.
103) Rechtfertigkeit zerstört die Ungerechtigkeit.
104) Das Recht hilft dem, der sich selbst nicht helfen kann.

---

[81]) Ofen 1. 1. gerechtigkait macht vnderschaid. [82]) Wgl. 278. 1 allir undirscheit bricht recht unde macht recht. [83]) Kling 128 a. 1 es ist keine sache, da gehört ein Recht zu. [84]) Hom. 344 III Dem rechte sol ein yderman rowen. [85]) Lov. I 186 (286) frith scal hwaer man styrkae. III 68 (287) idermanne schal helpen Frede tho sterkende. [86]) Agric. 4, v; 41, 65; Simr. 8185 rc. [87]) Hilleb. 144. 202 Recht mot sin Gang hebben, Ausspruch Ferdinand I Zinkgreff I 107. [88]) Simr. 8222. [89]) Kling 65. a. 1 Recht mag nicht vnrecht werden. [90]) Sprüchw. 3480. [91]) Sprüch. 3493. [92]) Agric. 39. 63. [93]) Goldschmidt 80 Recht mot Recht bliwen. [94]) Zinkgreff I 382. [95]) Simr. 8201. [96]) Jarns. 55. 35 ok er miatt mundangs hofet. Gulath 173, Jonss. 233. [97]) Kling 5. b. 1. man sol ein Recht mit dem andern deuten. [98]) Mohr 295. [99]) Volksmund [100]) Wgl. 296. 40. daz recht leret zucht. [101]) Schaub. 191. 35. Recht thun der hat kein Ban; Eccard 199. 2. [102]) Angelf. 292. 38. Nis on aênigne timan unriht âlyfed. [103]) Richth. 434. 1. 20. dio riuchtfirdicheed vorsteert da onriuchtfirdicheed. [104]) Richth. 423. 15. Dat riucht helpet dam, deer him selm naet helpa mei. Friesche Wetten II. 145.

105) Das Recht beschirmt die Unschuld.
106) Was Recht ist gefällt Jedermann.
107) Recht hört man gern.
108) Recht mag den Leuten allen Kaum wohlgefallen.
109) Gerechtigkeit ist stät.
110) Die Elle dauert länger, als der Kram.
111) Unzeitlich Gebot weist man nicht für Recht.
112) Unzeitlich Gebot erkennt der Schöffe nicht für Recht.
113) Gottes Recht ist nicht vernehmbar.
114) Von Ehe und Gewohnheit kommen alle Rechte.

Recht ist die Ordnung alles Bestehenden als Wahrheit in den Verhältnissen oder, mit den Rechtsbüchern zu reden, Gott selbst.

In solch allgemeinem Sinne spricht man von Gesetzen in willenlosen Dingen, wie von Rechten der seligen und unseligen Geister: Auch der Teufel hat Recht.[a])

Daß insbesondere deutsche Anschauung den Thieren sehr bestimmte Rechte und entsprechende Pflichten beilegte, wird an unterschiedlichen Orten gezeigt werden und wäre schon durch das Vorhandensein von Einzelnschriften über diesen Gegenstand bescheinigt[b]): „Natürlich Recht heißt, was die Natur mit sich bringt, dessen sich auch alles Gethier mit bedient; unter Menschen ist es die Unterscheidung zwischen Gut und Böse und natürliche Gotteserkenntniß.“ [c])

---

[105]) Richth. 423. § 2 hit (dat riucht) beschirmet da onschield. Jur. Fris. LXIII. 18 (214). Friesche Wetten II. 145. [106]) Sprichw. 3494. [107]) Grimm W. II. 470. recht hort man gern. [108]) Spiegel d. L. Vorr. 32. daz recht mag den laevten allen chavm wol gevallen. [109]) Ofen 1. 1. gerechtigkait ist stät. [110]) Sprichw. 372. [111]) Grimm W. II. 736. unzitlich gebot wist neit mit recht 677, 679. Kindl. 61, 21; 60, 105. [112]) Grimm W. II. 674. unzitlich gebott erkent der scheffen nit fur recht. [113]) Wgl. 222, 35. Gotis recht ist unvornemlich. [114]) Kling 4. b. 2. von der Ehe und gewonheit kommen alle Recht.

a) Bodm. 423. questiones quodlibeticae Moguntiae 1489: an diabolus per exorcismum ejectus, jure queat se tueri interdicto 'retinendae vel recuperandae possessionis? au sit bonae vel malae fidei possessor? man denke auch an die Gespenstergerichte! dem Laienspiegel ist als Muster eines förmlichen Prozesses ein Rechtsstreit des Teufels wider die Menschheit angehängt, worin die Jungfrau Maria dls Vertheidiger auftritt. b) Opizii, Struvii, Hopii Diss. de jure pulicum, murium et locustarum. c) Ostfries. L. R. III 103 (844) dat Natürlicke Recht is, welckes de Natuer mede bringet und welcker oeck alle Gedeerte mede gebruicket, und is under Minschen ein Underscheet des gueden und des boesen dinges und is ein Natuerlik Erkennteniße Goedes.

Im eigentlichen und strengeren Sinne bezeichnet Recht die Ordnung jener äußerlichen Verhältnisse und Handlungen freier Menschen, welche zum Bestande Aller, sowohl innerhalb eines bestimmten Gemeinwesens als der Menschheit überhaupt nothwendig sind.

Daher sind alle seine Vorschriften Gebote, deren Beobachtung das Ganze vermöge des Selbsterhaltungstriebes verlangen und nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen muß.

„Aller Leute Hände sollen an Den gelegt werden, der wider Recht sein will“ [a]) wer also nicht Recht leiden will, darf über Gewalt nicht klagen. [b]).

Aber auch in diesem Sinne ist das Recht keine menschliche Erfindung oder das Ergebniß eines völkerrechtlichen Vertrags, sondern das auf die menschliche Natur, als eines für die Gesellschaft bestimmten Wesens gegründete und aus deren Endzweck nothwendig folgende, einheitliche, allgemeine und ewige Gesetz:

„Es soll Niemand meinen, Recht und Gesetz seien aus menschlicher List und Behendigkeit erfunden zum Bösen oder damit die Großen die Kleinen betrügen, sondern Gott hat all dies für die gemeine Ordnung geschaffen“. [c])

Gott ist also der Anfang alles Rechtes, einmal weil er diese Natur schuf, und dann, weil auch aus der geschriebenen Offenbarung Recht fließt [d]): „Recht ist Eingebung des Gottesgeistes, der das Gute liebt und das Böse unterläßt“. [e]) Dem entgegen finden Manche den Ursprung des Rechts im gemeinen Nutzen und wirklich: Was nichts nütze ist, ist nicht Recht; umgekehrt aber ist Nichts nütze, es sei denn ehrlich. Sie begnügen sich mit der nächsten Ursache — der Geselligkeit oder des gemeinen Nutzens — allein diese ist bereits Wirkung einer entfernteren, nämlich Gottes oder der Natur.

Unter allen Verhältnissen gibt es etwas Höheres, als die gegebenen und gesetzten Begriffe und dies führt den allgemeinen Namen Recht, während natürliches und gesetztes Recht oder Ehe Unterscheidungen innerhalb des Begriffes bilden. In dieser Unterscheidung liegen indeß nicht feindliche Gegensätze, sondern nur verschiedene Erscheinungsformen; das Recht ist zwar ewig

---

a) Kl. KE. I 7 aller lute hende sullen werden an den gelett, der den rechten will wider sin. b) Sprüchw. 3485. c) Rechtssp. fol. 1. d) Asega 332 IX § 1 alle Rechte kommen aus dem Evangelium; Westph. IV 3105. 4; Culm V 23 § 38; 24 § 11. e) Richth. 434 Haet is goetlic riucht? Oenwerp godis gastis deer dat gued luuet ende dat erge leth. — Ausführungen bei Platner II 1 ff.; Göttliches Recht und der Menschen Satzung, Basel 1839.

und unveränderlich, aber seine Erkenntniß liegt in der Geschichte, denn die Wahrheit ist die Tochter der Zeit. [a]).

Jede menschliche Rechtsbildung ist ein Versuch, jenes ewig wahre Recht zu verkörpern, also Feststellung der jeweiligen Erkenntniß und einer bessern unvorgreiflich; nie aber und nirgends kann erkannte Wahrheit durch gesetztes Recht verdrängt oder für Unrecht erklärt werden [b]), sondern was gerecht ist, muß in allen Rechten recht sein.

Die Wahrheit ist in alle Herzen geschrieben, das Gewissen ihre für Jedermann gleich verständliche, untrügliche Stimme, und wenn ja weltliches Recht dem klaren natürlichen und sittlichen widerspräche, so bestände die Pflicht, jenes nicht zu beachten, weil man Gott mehr gehorchen muß, als den Menschen. [c])

Wahrheit und Recht fordert als gemeine Ordnung gemeine Anerkennung; weil sie aus dem Wesen und dem diesem Wesen entsprechenden Willen der Gesammtheit wuchsen, überwinden sie die Stärke jedes Einzelnen. Außerdem würde der Stärkere dem Schwachen alle Lasten aufbürden und sich selbst alle Genüsse zuwenden: wer das Meiste nehmen könnte, hätte das Meiste.

„Es wäre schlimm, kein Recht im Land zu haben". [d])

Ohne das Bewußtsein von der Gesammtheit und deren Uebermacht jedem Einzelnen gegenüber könnte nie Ordnung, nur rohe Gewalt herrschen. Alle bekriegten Alle und die Welt riebe sich Mann an Mann auf; mit Recht dagegen erhält man Land und Leute. [e])

Gewalt ist der rohe Ausdruck der Selbstsucht, die auf Kosten des Ganzen und jedes Einzelnen zehren will, und dem ungeselligen Thiere eigenthümlich, weshalb Spinoza sagte: Die Fische sind da, um zu schwimmen, die großen, die kleinen zu fressen. Für den geselligen Menschen besteht das Recht und sichert den ungleich höhern Bestand des Ganzen, dem sich der Einzelne fügen muß.

Indeß, wenn innerhalb der äußern Rechtsordnung das Dasein des Einzelnen, sein höchstes natürliches Recht, gefährdet wird, weicht jene, denn Noth ist stärker als alles Recht.

Ist die Gefahr für den Einzelnen durch bereits erfolgten Eintritt irgend eines Zustandes dringend gegenwärtig geworden, so spricht man von

---

a) Agric. 39. b) Weizl von der Macht und Gewalt der Regenten wider göttlich Recht Gesatz zu geben; seine Beispiele gehen aber nur auf Rechtsformen nie auf die Sache. c) Vgl. art. 1 § 2, Rechtssp. 14 v; vgl. Antigone 75 450—460. Oedipus rex 863—872. d) Nialasaga cap. 98 S. 149 ok hlydir that hvergi at hafa eigi log i landi. e) H. G. Nägeli, das Recht aus dem Standpunkte der Cultur, herausgegeben von Escher, Zürich 1836.

Nothrecht — Selbsthilfe —, würde sie erst durch die Schaffung eines äußerlich gerechten Zustandes herbeigeführt, von dem Bedürfniß der Billigkeit und Gnade, die das Recht meistern muß — Rechtshilfe.

Nothrecht und Gnade sind gemeinmenschlich betrachtet Gegensätze zum Rechte, in Wirklichkeit aber lediglich Folgen eines höher stehenden göttlichen oder natürlichen Rechts.[a]) Aeußerliches, überall mit Hartnäckigkeit festgehalten, wäre in solchen Fällen drückendes Unrecht; strenges Recht verlangt gelinden Vollzug, soll es fördern,

Zuviel ist nicht gut. [b])

Wo allzuviel oder zu wenig ist, das ist selten gut. [c])

Es gibt also Fälle, in welchen der Mensch einsieht, die Anwendung Dessen, was er für Recht hielt, sei ein nicht zu rechtfertigender Druck; das Recht kommt nie in diese Lage, denn es ist viel gelinder, als Alle, die es anwenden.

Indem es nach Ort, Zeit und Umständen unterscheidet und an diese Unterscheidungen bestimmte Folgen knüpft, wird es jedem Manne, jeder Lage, jeder Sache gerecht und diese Unterscheidung ist unerläßlich:

„Der Mächtige und der Ohn-Gemächtige sind nicht gleich und können nicht gleiche Bürden tragen". [d])

Erst in dieser Unterscheidung liegt die Bestimmtheit und Schärfe des Rechts, die Feinheit seines Urtheils und die Allgemeinheit seiner Herrschaft, andererseits aber auch die Schwierigkeit einer sicheren Anwendung in allen Lebensverhältnissen, da dem Einzelnen meist nur ein beschränkter Kreis derselben genügend bekannt ist. Dazu kommt, daß die Erkenntniß des Rechts in der Geschichte stetig fortschreitet, daher der Anwendende immer auf der Höhe seiner Zeit stehen muß; Manches wurde vor Jahrhunderten als göttlich gepriesen, was heute als augenscheinliches Unrecht erkannt ist und der Gegenwart mag in naher oder ferner Zukunft vielleicht ein Gleiches widerfahren, immer aber entscheidet der Stand der jeweilig besten Erkenntniß. Was verrückt ist, gilt nicht mehr, sondern Recht ist, was gilt.

Gleichwohl dient vergangenes zur Erklärung des lebenden, wie ein bestehendes zum Verständniß des andern, man muß stets ein Recht mit dem andern deuten.

„Recht ist, was gilt", wird von Manchen dahin verstanden, alles that-

---

a) K. G. Brose über Recht und Billigkeit im Allgemeinen, Göttingen 1821. b) Kling 65. a. 2. c) Kling 27. b. 2; vgl. Kressii programma: summum jus summa injuria. d) Angels. 234. 52 se maga and se unmage ne beódh nâ gelice ne ne magon gelîce byrdhe ne âhebbàn; vgl. Schaub. I 367.

sächlich Bestehende sei Recht, was auf den Satz hinausläuft: Recht ist Recht; Unrecht ist auch Recht; wie man es macht, ist es auch Recht". [a])

Solche Auffassung ist eine unsittliche und das Rechtsgefühl verletzende. — Das Recht betrachtet die Handlungen des Menschen nur in ihrer äußern Erscheinung und ihrem Verhältnisse zur Gesammtheit und unterscheidet sich dadurch von der Sittlichkeit, welche nur die Vervollkommnung des Einzelnen und zwar von Innen heraus bezielt; aber diese ist ihm weder feind, noch gleichgiltig. Das Recht fördert die Sittlichkeit, indem es wenigstens den Ausdruck des Bösen verhindert, den Frommen Friede wirkt und Missethat wüstet [b]), wie es hinwieder die Unterstützung durch diese annimmt.

„An allen Stätten müssen die Leute Friede und Sittsamkeit bewahren". [c]) „Recht thun, Wahrheit reden, Gerechtigkeit lieben und recht richten ist zu allen Zeiten erlaubt und wird immer erlaubt bleiben", [d]) Unrecht nie.

Die Deutschen haben zwischen beiden Gebieten eher zu wenig, als zu kleinlich unterschieden, indem sie blos sittlich zu Mißbilligendes mit sehr entschiedenen Rechtsnachtheilen belegten, da doch das Recht erst dann schützend und rächend einzugreifen hat, wenn ein fremder Bestand gefährdet wird. Es wünscht wohl, daß der Mensch Gott ähnlicher werde, aber, seine eigene Unvermögenheit, im Innern zu wirken, einsehend, beschränkt es sich auf die greifbare Außenwelt, überläßt das Innere seinem höheren Richter, und ob es gleich selbst ewig ist und länger dauert, als alle Dinge, die es regelt, mischt es sich nicht in das Ewige, sondern ordnet das Zeitliche, wie es selbst wieder in der Zeit erschienen ist, in Gewohnheit und gesetztem Rechte (Ehe).

„Weltlich Recht ist des Königs Gesetz und der Leute Brauch". [e])
„Das Recht ist von Gott und den Alten
Alles gesetzt und also gehalten". [f])

2) Gewohnheit.

115) Das Recht ist alt und hergekommen manchen Tag.

116) Was der Schöffe weist, ist von Alter hergekommen.

117) So ist es an uns gekommen, so weisen wir's wieder von uns.

---

[115]) Flore 6583 daz reht ist alt und ist herkomen manigen tac. [116]) Grimm W. II 140 was der scheffen wist, als ist von alders her komen. [117]) Grimm W. II 203 Also ists an vns kommen, so weisen wirs wieder von uns; II 447; III 337, 375, 407,

a) Simr. 8215. b) Kl. KE. I 1. c) Gulath. 20 i aullom staudum haefir mannom at gaeta spektar oc sidsemdr. d) Eccard 199. 2 Constit. Ottonis: bene enim facere uerum dicere, iustitiam amare, rectum judicare omnibus temporibus licuit semperque licebit. e) Richth. 435. 5 Haet is menschlic riucht? koninges setma end lyode pliga. f) Laiensp. Vorr.

118) So ist es auf uns gewiesen und wir weisen es auch so fort.
119) Das haben die Alten auf uns gebracht, wir weisen es weiter für Recht.
120) Wir haben es also gefunden, wir müssen es also bleiben lassen.
121) So geht das Recht, wie es den Zug hat.
122) Recht sagt ein Mann dem andern.
123) In der Zeit ist der Mensch nicht ewig.
124) Lang ist nicht ewig.
125) Einmal ist keine Gewohnheit.
126) Ein Exempel macht keine Regel.
127) Einmal ist nicht immer.
128) Wo Gewohnheit ist, da ist Recht.
129) Aus Gewohnheit wird zuletzt Recht.
130) Gewohnheit will Re cht haben.
131) Gewohnheit bricht Recht in den Weg.
132) Gewohnheit wächst mit den Jahren.
133) Gewohnheit ist eine große Gewalt.
134) Gewohnheit ist ein eisern Pfaid.
Wer sie auszieht, thut sich leid.
135) Alte Schuhe verwirft man leicht, alte Sitten schwerlich.
136) Gewohnheit billigt alle Dinge.
137) Gewohnheit lindert Alles.
138) Gebrauch thut mehr.
Als aller Meister Lehr.
139) Gewohnheit der Schiffer hält man für Recht.
140) Das Alte
Behalte.

---

[118]) Grimm W. II 130 Also ist es auff vns gewiessen, vnd wir weisen es auch also forth. [119]) Grimm W. II 167 das haben die alten vf vns bracht, weissen wir furter vor recht I 483. [120]) Agric. 137. 232; Simr. 2440. Henisch 1097. 58. [121]) Jonss. 329 Svo ganga lög sem håfa tog. [122]) Kaltb. I 171, 87. 174, 210; 182, 66 u. s. w. [123]) Grimm W. I 74 In dem zitt ist der mentsch nit ewig. [124]) Sprüchw. 2159; Frank I 86 II 184. [125]) Simr. 1997. [126]) Simr. 2235. [127]) Sprüchw. 368. [128]) Schwab. W. 40 not. wa gewonheit ist, da ist recht. [129]) Henisch 1608. [130]) Simr. 3639. [131]) Brand 41 die gewonheit bricht diß recht in den weg. [132]) Sprüchw. 813. [133]) Franck II 86 Gewonheit ist ein grosser gewalt. [134]) Schmeller I 325 'Gwonat is en eisene Pfaed, Wer's auszuihht, thuet si laed. [135]) Sprüchw. 3980. [136]) Henisch 1608. [137]) Sprüch. 814. [138]) Henisch 1395. [139]) Lappenb. 180 45 Datme wanheit der schipheren vor recht holde. [140]) Simr. 200. Wander 54.

141) Alte Gewohnheit ist stärker als Brief und Siegel.
142) Alte Gewohnheit soll man nicht brechen.
143) Alte Marksteine soll man nicht verrücken.
144) Gute Gewohnheit soll man nicht schwächen.
145) Alle gute Gewohnheit soll man behalten.
146) Gute Gewohnheit ist so gut, wie gute geschriebene Rechte.
147) Gute Gewohnheit, gut Recht.
148) Gut Recht ist gute Gewohnheit.
149) Gute Gewohnheit ist nichts Schlimmes.
150) Gute Gewohnheit erhält Fried und Einigkeit.
151) Gewohnheit verdrängt ein Recht.
152) Sitte und Brauch hebt gemeines Recht auf.
153) Ist die Gewohnheit gemein über alle Welt, so bricht sie alle Rechte.
154) Nimmt die Gewohnheit überhand,
Geht sie durch ein ganzes Land.
155) Der Welt Brauch und anderer Leute Exempel beschilt Niemand.
156) Gewohnheit ist die beste Deuterin des Rechts.
157) Wo das Recht zweifelhaft ist, soll man nach der Gewohnheit richten.
158) Wo man das Recht nicht versteht, soll man es nach der Gewohnheit deuten.
159) Ländlich, sittlich.
160) Landessitte, Landesehre.
161) Landesweise, Landesehre.
162) Landesgewohnheit, Landesehre.

---

[141]) Simr. 3642. Estor. I 20 § 49. [142]) Hillebr. 8, 7; Eisenh. 13. [143]) Simr. 3641 a. [144]) Osen 127. 221 Dass man kein alte gute gewohnhait nit schweche. [145]) Lünig I 360 alle gute Gewonheit soll man behalten. [146]) Schwab S. 6. 4 gute gewonheit ist als gut als gute geschriebne recht. [147]) Culm V 53 gute gewonheit, gut recht; Spiegel deutscher Leute 61. 51. [148]) Schwab S. 269 10 also ist auch gut recht gute gewonheyt. [149]) Harreb. I 210. [150]) Kling 14. b. 1 eine gewonheit die verdringet ein Recht. [151]) Rechtssp. 250 v. [152]) Jur. fris. XXVIII. 2. (222) syd ende pliga dio nympt dat serioun riucht op. [153]) Kling 5. b. 2 Ist die gewonheit gemein vber all die Welt, so bricht sie alle Recht. [154]) Frank I 46 Nimpt die gewonheit überhandt, so gadt sie durch ein gantzes land. [155]) Henisch 483. [156]) Kling 29. a. 2 gewonheit, die die beste deuterin ist des Rechten, 13. b. 2. Gl. Sachs. I 52 § 3. [157]) Kling 5. b. 1. 218. b 1 wo das recht zweiffelhafftig ist, da sol man nach der gewonheit richten. [158]) Kling 5. b. 1 wo man das Recht nicht vernimpt, da soll man es deuten nach der gewonheit. [159]) Franck I 156; Sprüchw. 2148. [160]) Simr. 6151. Franck I 123. Henisch 816, 31. [161]) Sprenger I 27 's Lands wijs, 's Lands eer; Tapp IV 8. 1. [162]) Sprüchw. 2148.

163) Landesbrauch ist Landesrecht.
164) Aller Lande Sitten sind nicht gleich.
165) So manches Land, so manche Weise.
166) Wie viel Land so viel Tand.
167) Rechte und Bräuche scheiden die Lande.
168) Wo Recht und Sitte wenden, wendet auch der Herr mit Land und Leuten.
169) Andre Zeit, andre Weise.
170) Andre Zeit,
Andres Geschmeid.
171) Ungleiche Zeit
Macht ungleiche Leut'.
172) Neue Zeiten heischen neue Sitten.
173) Andre Zeiten, andre Sitten.
174) Was in Ungewohnheit ist, kömmt zu Schuhen.
175) Böse Gewohnheit macht kein Ding gut.
176) Böse Gewohnheit macht unrecht Leben.
177) Unrechte Gewohnheit macht unrecht Leben.
178) Unrechte Gewohnheit pflanzt weit.
179) Unrechte Gewohnheit verläßt die Leute.
180) Mißbrauch ist alles guten Brauches Rost.
181) Böse Gewohnheit soll man nicht halten.
182) Böse Gewohnheit soll man abthun.
183) Mißbrauch lehrt den rechten Brauch.
184) Mißbrauch ist keine Gewohnheit.
185) Böse Gewohnheiten machen kein Recht.
186) Einmal Unrecht, allzeit Unrecht.

---

[163]) Simr. 6152. Harreb. I 236. [164]) Angels. 376 § 4 ealle land sida ne syn gelice. [165]) Simr. 6148. [166]) Franck II 86 Wie vil land so vil tand. [167]) Zinkgreff I 382. [168]) Zinkgreff I 382. [169]) Rechtssp. 2 Andere zeit, andere weise vnd geperde. [170]) Jonss. 22 Adhra tidh annadh smidh. [171]) Sprüchw. 5416. [172]) Jonss. 244 Nyar tidhir krefja nya sidhi. [173]) Sprüch. 5438. [174]) Wagenfuhr 6 waß in ungewonheit ist kumpt zuo schühen. [175]) Agric. 135. 227; Henisch 402. [176]) Kl. KE. II 47 (84) bose gewonheit machet vnrecht leben. [177]) Kl. KE. II 47 (84) unrechte gewonheit machet unrecht leben. [178]) Kl. KE. II 47 (83) unrecht gewonheit die phlanzet wit. [179]) Kl. KE. II 47 (84) unrecht gewonheit virlatet die lute. [180]) Sprüchw. 2725. [181]) Kling 103. a. 2 böse gewonheit soll man nicht halten. [182]) Kl. KE. II 47 Bose gewonheit sal me abe thun. [183]) Sprüchw. 2724. [184]) Agric. 63; Pistor 751. 58. [185]) Estor I 20 § 49. [186]) Sprenger I 17 Eens onregt, altid onregt. Harreb. II 138.

187) Hundert Jahre Unrecht gethan, wird nimmer Recht gethan.
188) Unrechte Gewohnheit weicht dem Rechte.
189) Unrecht muß umkehren.
190) Wahrheit geht vor Gewohnheit.
191) Natur überwindet die Gewohnheit.
192) Art geht für alle Gewohnheit.
193) Wahrheit und Recht hebt Sitte und Brauch auf.
194) Wo das Recht redlich ist, da weicht die Gewohnheit.
195) Das Recht überwindet alle Gewohnheit.
196) Der Brauch muß dem Gesetz weichen.

Die älteste und ursprünglichste Offenbarungsform des Rechts ist die Gewohnheit.

Ihre Entstehung entzieht sich meist aller Geschichte; sie entsprießt aus unsichtbarem Keime, wächst und bezwingt die Umgebung so unmerklich, als sie entstand; das vom Rechtsgefühle beherrschte Gewissen des Menschen leitet ihn in seinen äußeren Handlungen, deren Gleichmäßigkeit den Begriff der Gewohnheit gibt, sobald das bestimmte Bewußtsein ihres Bestandes und ihrer Rechtlichkeit hinzutritt.

Das deutsche Recht tritt vermöge der Ursprünglichkeit seines kerngesunden Volkes, in welchem die Stimme des Rechtes mit um so größerer Entschiedenheit sprach, fast ausschließlich in dieser Form auf. [a]) Es ist ein altes hergebrachtes Recht, das stetig weiter überliefert wird: „So haben es unsre Eltern und Vorfahren auf uns gebracht und wir wissen es auch nicht anders". [b])

Es gab noch im vorigen Jahrhunderte den Schulwitz:

Sum, sus, sut
Das ist wohl Alles gut,
Sum, es est
Laß sein, wie es gewest. [c])

Nach Ludovicis Zeugniß fiel es sogar einem französischen Schriftsteller

---

[187]) Hillebrand 9. 10. [188]) Richth. 435, 2: onredelic pliga wyekt dat riucht. [189]) Jur. fris. I 71 (14) ende moet dat onriucht weer kera. [190]) Henisch 1608. [191]) Sprüchw. 2988. [192]) Henisch 1608. [193]) Jur fris. XXVIII 7 (222): Dyo wyrd ende dyo reden nympt op den syd ende pliga. [194]) Richth. 435. 16: al deer dat riucht redelycis, deer wyct dy pliga. [195]) Richth. 435. 16: dat riucht wriunt alle pliga. [196]) Vgl. art. I: usus autoritati cedat.

a) Agric. 4 vgl. unten. — Puchta, das Gew. Recht, Erlangen 1828. b) Günther IV 518 so haint vnse Aldern vnd Vorfar vff vns bracht, vnd wissen auch nit anders. c) Anm. z. bayr. L. R. I cap. 2 § 9 Nr. 21.

bei, Herkommen als den Urgesetzgeber der Deutschen zu bezeichnen[a]) und man kann ihm insoferne beipflichten, als alle vorhandenen Rechtsbücher längst bestehendes Recht vorzeichnen und der Verfasser des Sachsenspiegels selbst bemerkt:

Diese Rechte hab' ich nicht selbst erdacht,
Es haben's von Alter auf uns gebracht
Unsre guten Vorfahren.)

Schon die Form der Rechtsweisung und Findung durch das Volk und in demselben mußte die Bildung in Sitte und Brauch befördern, weil sie das Bewußtsein der Gleichmäßigkeit weckte und unterhielt.

Aus dem Eingangs gegebenen Begriffe folgt, daß ein einziges Vorkommniß noch keine Gewohnheit begründet,[c]) es muß eine längere und jedenfalls ununterbrochene Recht bestehen; aber wie viele gleiche Fälle nothwendig seien, läßt sich so wenig sagen, als wie viele Körner einen Haufen machen. Andrerseits kann keine Gewohnheit ewig, oder auch nur älter sein, als die Sache oder das Verhältniß, welches sie regelt; neue Sachen und neue Zeiten bedingen neuen Brauch. Dies wird insbesondere beim Beweise des Gewohnheitsrechtes wichtig, da sich dieses in den wichtigsten Verhältnissen des neueren Lebens oft schon nach einigen Monaten festgebildet hat. In solchen Fällen gilt die Gewohnheit als erwiesen, wenn ihr stetiger Gebrauch als solche dargethan ist.

Eine schiefe Ansicht verlangt den Beweis der Unvordenklichkeit, der indeß noch lange keine Ewigkeit des Brauches feststellt, sondern nur die Ausübung während eines Menschenlebens. Darüber hinaus fehlen die Beweismittel, denn auch der Mensch ist nicht ewig, es ist vielmehr „geordnet, daß wir armen und mühseligen Menschen die Welt nicht anders, als die Wandersleute Herbergen und Wirthshäuser, nur geringe ungewisse Zeit zu gebrauchen haben". [d])

Streng genommen erzeugt die Gewohnheit kein Recht, sie ist vielmehr lediglich der Beweis, daß solches im Bewußtsein schon bestehe. Wo Gewohnheit ist, da ist Recht. Aber durch ihre bestimmt erkennbare Erscheinung vermag sie mit größerem Nachdrucke zu sprechen und Geltung zu verlangen, als

---

a) Ludovici Speculum Saxon. Vorrede 5 § III. b) Sachs. Vorr. Diz recht han ich selve nicht underdacht, iz haben von alder an unsich gebracht, Unse gute vore varen; „Wir fragen nicht nach Bartele oder Balbele (Baldus und Bartolus), wir haben sonderbare Landgebräuche" sagten im 16. Jahrhundert die Schöffen in Thurgau. Zöpfl. R.G. II 185 not 4. c) zwei Fälle können den Beweis einer Gewohnheit liefern, siehe Seufferts Archiv Bd. III Nr. 291 vgl. Nr. 292, 255 u. 256. d) Günther V 333.

der unsichtbare Rechtsbegriff; sie will Recht haben, zwingt um so mehr, je größer sie in der Zeit gewachsen ist, und wird stärker, als Brief und Siegel: „Was man gewohnt ist, auf das kann man schwer verzichten". [a]) Sie ist eine vorzugsweise sittliche Macht, unverfänglich, ehrlich und gemeinnützig:

„Der Brauch ist christlich, der Ehre lehrt und Unehre zerstört". [b]) „Das alte Herkommen ist ein Vortheil, der Niemanden schaden kann". [c])

Als natürliches Recht kann sie das gesetzte verdrängen; tritt sie bei allen Völkern gleichmäßig und gleichgestaltig auf, so erscheint sie entschieden als göttliches Recht, wogegen weltliches nicht aufkommen kann.

Aus gleichem Grunde ergänzt sie jedes gesetzte Recht und beherrscht dessen Auslegung:

„Der gemeine Brauch ist der sicherste Ausleger und man pflegt sich der Worte wie der Münzen zu bedienen". [d])

„Brauch Worte wie Geld". [e])

Ihre vorzüglichste Rolle spielt sie in den äußern Rechtsgebräuchen, deren Gestalt an sich dem inneren Gehalte gleichgiltig und unvorgreiflich ist; hier schafft sie die größte Manigfaltigkeit. Sittliche Auffassung des Rechts und dessen Hochachtung, verbunden mit dem Bedürfnisse und der Fähigkeit, Gegenstände der Natur und menschliche Bewegungen zum Ausdrucke von Gedanken zu verwerthen, Glaube und Aberglaube schaffen höchst manigfaltige, aber innerhalb bestimmter Grenzen feste Formen des Rechtslebens: Landessitte ist Landesehre und Landesrecht, was nicht gebräuchlich ist, kömmt zu Schuhen. [f])

Die bloße äußere Gleichförmigkeit der Verhältnisse und Handlungen ohne die Ueberzeugung von ihrer Rechtlichkeit bekundet und erzeugt kein Recht. Namentlich böse Gewohnheit macht kein Ding gut und wenn sie noch so verbreitet wäre und noch so lange dauerte, muß sie doch dem erwachenden Rechtsgefühle weichen:

„Das Recht schläft bisweilen, aber es stirbt nie" [g]) und „wir dürfen der Alten Ordnungen nicht verwerfen, wohl aber ihre Mißbräche". [h])

---

a) Richth. 435. a. dy pliga is Kerstenlic, deer era leert ende onera wrsteert. b) Thüringen 119. 18 Das alt herkommen ist ein forteil, der nymande geschaden kan. c) Rechtssp. 250 v. was mann gewonet ist, das kan mann sich schwerlich verzeihen. d) Anm. z. bayr. L. R. I cap. 4 § 9. e) Franck II 125 Bruch wörter wie gelt. f) Ist wahrscheinlich Gegenbild zu „Alte Schuhe verwirft man leicht, alte Sitten schwerlich"; das Bild in der Glosse zum Sächs. Lehnr. 69 § 6 gestattet aber auch die Auslegung, das Ungebräuchliche ziehe als Reiseschuhe Siebenmeilenstiefel an und gehe damit unvermerkt über Land und Leute weg. g) Coke on Little sect. 478 dormit aliquando jus sed moritur nunquam; vgl. Spangb. 114 Recht ist ein steter wille vnde ewig. h) Zinkgreff I 271.

Auch eine in gutem Glauben anfänglich für Recht genommene Gewohnheit fällt, sobald deren Inhalt als widerrechtlich erkannt wird, und selbst alter und gerechter Brauch kann von einer neuen und von gesetztem Rechte niedergelegt werden, nicht nur, wenn die Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen vorliegt, sondern auch dann schon, wenn der Brauch mit dem Neugeschaffenen in offenem Widerspruche steht.

3) Gesetz.

197) Königs Satzung ist vortrefflich.
198) Königs Satzung die ist Recht.
199) Des Kaisers redlicher Wille ist Recht.
200) Was der Kaiser erlaubt hat, darf man thun.
201) Der Kaiser ist ein Vater des Rechts.
202) Das lebendige Gesetz ist der König.
203) Kaiser und Könige haben das gemeine Recht gemacht.
204) Des Kaisers Recht soll gemein sein.
205) Das ist Recht, was der König sagt.
206) Neuer König, neu Gesetz.
207) Neue Regenten, neue Gesetze.
208) Neue Herren machen neue Wetten.
209) Neue Fürsten, neue Gesetze.
210) Neue Gesetze kommen mit neuen Herren.
211) Eben und gerecht,
Das ist des Reiches Recht.
212) Unsers Herrn Recht ist schlecht.
213) Von schlimmen Sitten kommen gute Gesetze.

---

[197]) Friesche Wetten II 148, 17, Jur. fris. XXIX 1 (226) Dis Koninges setma dat is treftelick. [198]) Richth. 424 § 7 Koninges setma dat is riucht. Jur. fris. XXIX 1 (228). [199]) Wgl. 217, 4. des keisers redeliche wille is ein recht; 186, 48; 224, 21; 241, 14; 241, 45; Spangb. 114. 6 2c. [200]) Kl. KE. IV 11 (234) was der keiser irleubet hat, daz mag man tun. [201]) Dist. II 20 (689) der keysir ist eyn vatir des rechtin. [202]) Rauchb. 12. [203]) Cölm. R. V 53 Dy Keyser vnd dy Konynge haben dz gemeyne recht gemacht; Zöpfl A. II 414 6 § 1. [204]) Kl. KE. II 72 dez keisers recht sal gemein sin. [205]) Gudhm. 376 thadh eru lög sem kóngr segir. [206]) Simr. 5838. [207]) Rechtssp. 2 new Regenten, newe Gesetz. [208]) Simr. 4667. [209]) Simr. 2952. [210]) Gudhm. 244. Ni lög koma medh nyum herrum. [211]) Haltaus 247 Eben und gerecht Das ist des Riches Recht. [212]) Schmeller III 430 Münchener Hdschr. Nr. 136 Fol. 150. [213]) Gudhm. 25: Af vondum sidhum koma, ghod lög.

214) Schlechte Sitten machen gut Gesetz.
215) Des Pöbels schlechte Sitten machen gut Gesetz.
216) Pöbel macht die Herren weise.
217) Neu Gesetz setzt man um neuer Sachen willen.
218) Das neue Recht beginnt, wo es das alte gelassen.
219) Um altes Geld klagt man nach alten Rechten.
220) Es ist kein Gesetz: es hat ein Loch, wer's finden kann.
221) Neuen Gesetzen folgt auf der Ferse neuer Betrug.
222) Sobald Gesetz ersonnen,
Wird Betrug begonnen.
223) Je mehr Gesetze, desto mehr Untugend.
224) Wo viele Gesetze sind, da sind viele Laster.
225) Je mehr Gesetz, je mehr Sünde.
226) Je mehr Gesetz, je weniger Recht.
227) Je weniger Gesetz, je besser Recht.
228) Wenn man die Gerechtigkeit biegt, so bricht sie.
229) Wenn wir unser Recht zerreißen, zerreißen wir auch den Frieden.
230) Gesetz muß Gesetz brechen.
231) Eine neue Satzung vertreibt ein altes Recht.
232) Ein neues Recht legt ein älteres nieder.
233) Die Jungen verjagen die Alten.
234) Wo ein Recht über das andere gegeben wird, muß das ältere weichen.

Gesetz ist der Ausspruch der höchsten Gewalt darüber, was sie als Recht erkannt habe und als solches beobachtet wissen wollte: schon vorhandenes Recht wird gefunden und bestätigt: der Inhaber der höchsten Gewalt

---

[214]) Simr. 9549. [215]) Sprüchw. 3332. [216]) Sprüchw. 3333. [217]) Kling 21 a. [218]) Richth. 512 § 25 dat nye riucht al deer thoe bygynnen deert ald iethen had. [219]) Münch. art. 40. Umb alz gelt sol man chlagen nach dem alten rechten. [220]) Simr. 3519. [221]) Henisch. 1072. [222]) Sprüchw. 769. [223]) Agric. 3. [224]) Gudhm. 54. Hvar mörg lög eru thar eru mörg lestir. [225]) Sprichw. 762. Franck I 155: Ye mer gesetzt, ye mer sünd. [226]) Franck II 77: Ye mer gesetzten, ye weniger recht. [227]) Sprüchw. 763. Franck I 155. [228]) Sprüchw. 735. [229]) Islendingarbóck c. 7: es ver slitom i sunthr login, at ver monom slitta oc frithinn. [230]) Simr. 3526. [231]) Kling 199 a, ein newe satzung abtilget vnd vertreibt ein alt Recht. [232]) Kling 196. a. 2 ein new Recht legt ein elters abe. [233]) Harreb. II 155 De jongen verjagen de ouden. [234]) Wgl. 182. 7. wo denne eyn recht ober eyn ander gegebin wird, do muz daz eldiste wichen.

leiht seine Kraft dem Rechtsgedanken und befiehlt, demselben zu folgen: „Das Gesetz folgt nach“.[a])

Sein Nachfolger mag hievon verschieden denken — im Laufe der Zeiten wird dies sogar geschehen müssen, weil die Rechtserkenntniß stetig fortschreitet — und dies in neuen Gesetzen aussprechen, immer aber bestand das Recht schon, ehe es ausgesprochen wurde, muß daher, wenigstens nach deutscher Ansicht, auch vom Gesetzgeber beachtet und bewahrt werden:

„Halten die das Gebot selber nicht, die es gebieten, so darf es auch sonst Niemand halten, denn durch deren Nichtachtung vergeht es von selbst.“ [b])

Die Uebertretung des Gesetzes durch die höchste Gewalt ist unsittlicher und gemeingefährlicher, als durch jeden Andern:

„Es kann Niemand besser Unrecht thun, als wer die Macht hat“. [c])

Deutsche Anschauung verlangt von Allen gleichen Gehorsam; auch der Kaiser ist ein Unterthan des Gesetzes, oder überhaupt Niemand; dem Römer dagegen ist das Gesetz freie und willkürliche Schöpfung, die der Gesetzgeber bricht und schafft, wie jedes andere Erzeugniß menschlicher Arbeit. Hienach wäre das Gesetz wirklich die Spinnwebe, in der sich die kleinen Mücken fangen, während sie von den großen zerrissen wird.[d])

Aber der König setzt die Rechte nur als Vertreter der Gesammtheit und für diese, er kann nicht einseitig zurücktreten:

„Was redlich und rechtlich geboten ist, das steht nicht wieder zu nehmen“.[e]).

Rechtlich nothwendig ist die Gesetzgebung erst dann, wenn Sitte und Brauch das Recht nicht mehr in Geltung zu erhalten vermögen; für Gerechte gibt es kein Gesetz. [f])

„Wollte sich Jedermann mit dem Seinen begnügen und dem Andern das Seine genießen lassen, so brauchte man kein Recht“.[g])

Nützlich ist sie aber auch bei geordnetem Rechtsleben, weil die Gewohnheit zu dehnbar und veränderlich ist, während das Geschriebene feststeht.

Dieser Stillstand und die Unmöglichkeit, Künftiges vorherzusehen, bringt es aber umgekehrt mit sich, daß in der Zeit gänzlich Verschiedenes auf gleiche Weise, oder Einzelnes gar nicht geregelt wird, was allem Rechts-

---

a) Franck II 58 das Gsatzt volgt nach. b) Kling 106. a. 1. c) Rügen 226. 181 idt kann nemand beter Unrecht dohn, alß de de Macht hefft; vgl. Angels. 234, 52; 292 § 1; 306 § 1. d) Westph. IV 3094. e) Ortloff 737, 103. f) Sprüchw. 734. g) J. Lov. Vorr. 2 wildae hwaer man oruaes at sit eghaet. oc latae maen nytae iafnaeth tha thurftae man aekki logh with.

gefühle widerstritte. Ob also gleich das Gesetz nicht auf gemeßne Dauer, also für immer gegeben wird, denn

„Was keine bestimmte, gemessene und gewidmete Zeit hat, wird immer für ewig verstanden“ [a])

muß man doch um neuer Sachen willen neue Rechte setzen, überhaupt jedem neuen redlichen Verhältnisse gerecht werden.

Die Rechte ändern sich bei gemeiner Aenderung und erneuern sich bei gemeiner Neuerung. [b])

„Den Frieden, welchen das alte Recht nicht ausgerichtet hat, hat das neue auszurichten“. [c])

Seine Wirksamkeit ist eine vorwärtssehende:

„Geschehene Dinge haben keine Umkehr“. [d])

Gegenwärtige, aber schon unter der Herrschaft des alten Rechtes entstandene Verhältnisse werden durch ein neues Gesetz gleichfalls nicht geändert, man klagt um altes Geld nach alten Rechten.

Aufgabe des Gesetzes ist es, überall den Rechtszustand herzustellen, welcher der jeweilig besten Ueberzeugung entspricht. Es muß ehrlich und gerecht reden, ehrlich und gerecht angewendet und von Jedermann beachtet werden.

Es bestimmt daher, indem es gewisse Handlungen vorschreibt oder erbietet, zugleich nachtheilige Folgen für das Gegentheil und dies wird von Einigen sogar als zum Wesen des Gesetzes gehörig erachtet.

Richtig ist, daß jede Strafe ein Rechtsverbot voraussetzt, wird aber ausschließlich nach dem Wortlaute der Gesetze gehandelt, ohne Gewohnheit und göttliches Recht als Ergänzung zu beachten, so dienen jene mehr als Mantel, die Blößen der Sittlichkeit zu bedecken, als zu ihrer Stütze, weil jedes Gesetz menschliche Vorschrift und darum unvollständig ist. [e])

„Das ist auch göttlich, daß man Niemand schade und auch Thoren nicht betrüge“. [f])

Da es aber ein alter Brauch ist, Land und Leute nach den geschrie-

a) Simr. 2230. Rechtssp. 191. v. b) Ludewig VII 175 § 2 legg. Norm. iura mutantur et uariatis uariantur et invovatis innovantur. c) Richth. 512 § 26 hath ferden dat ald riocht naet wt riocht hath, dat nye riocht dat wte te riochten. d) Sprenger I 15 Gedane zaken hebben geen keer. — J. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrecht, Hannover 1818. e) Fichtner, de ceruleo juris nasu; ebenso vielversprechend als nichtssagend ist de Spinetto, politische Schnupftabaksdose vor die wächserne Nase des Rechts, Frankf. u. Leipz. 1789. f) Wgl. 184, 3 daz ist ouch gotlich, daz man nymande schade unde ouch thoren nicht betrige.

benen Rechten zu regieren[a]), reizt die Lückenhaftigkeit des Gesetzes zum Mißbrauche in stets neuen Formen; Gesetz und schlechter Witz, es zu umsegeln, verhalten sich, wie Ursache und Wirkung:

„Wo lex voran, da fraus Gespann“. [b])

Dem starren Buchstaben gegenüber erscheint auch die aus höheren Rechtsrücksichten stammende Billigkeit in grellerem Lichte; namentlich sind überlebte Gesetze nur mit gezwungener Deutung haltbar. Daher das Mißtrauen des Volkes gegen die Gesetze und diejenigen, die sie anwenden müssen: Das Recht ist weder weit, noch eng, aber die Gesetze strecken sich nach der Decke und jenes wäre wohl ein guter Mann, aber nicht immer der Richter.

Es muß im Gesetze selbst für Billigkeit genügenden Spielraum offen bleiben, für die nicht vorhersehbaren Fälle eine Macht bestehen, die aus Liebe zur Gerechtigkeit mit Gnade das Gesetz durchbricht, und es muß möglich sein, jedes für allgemein unbillig erkannte Gesetz, durch ein zweckentsprechendes neues zu verdrängen. Wo aber Willkühr und Gewalt das Recht zerreißt, wird der Friede mitzerrissen.

4) Mannigfaltigkeit der Rechte.

235) Bauern-Willkühr ist frei.
236) Willkühr wird ein Recht.
237) Jedes Weichbild hat sein sonderlich Gesetz.
238) So manch Gebiet, so manches Recht.
239) Dörfer haben auch Weichbildrecht.
240) Wer Stadtrecht genießt, soll Stadtrecht gebrauchen.
241) Ueber die Ehe darf keine Willkür gehen, die die Ehe zerbricht.
242) Von Amtsrecht sollen die Amtleute reden.

---

[235]) Richth. 269 X. 1 Allo buern wilkoer is vry. [236]) Wgl. 356 51 wilkor wirt eyn recht. [237]) Dist. V 8. 5 Iczlich wichbilde had sin sunderlige gesecze. [238]) Hartknoch 572 So manch Gebieth, so manch Recht. [239]) Resp. Magdeb. I 2. 18, Eisenh. 6 Simr. 1664. [240]) Goslar III 39 we der stat rehtes ghenüth, der sal der stat rehtes ghebrucken. [241]) Richth. 435. 1. 9 wer dae ewa ne mei nen wilker gaen deer dae ewa tobrekt. [242]) Schnell I 12 § 16 van der ambt rechte sulent ouch die ambt lüte sagen.

a) Graubünden 6 ein alter Gebruch, Land vnd Leuth nach den vorgeschribenen Gsatzen zu regieren. b) Henisch 1192. Rechtssp. Vorrede Inventa lege mox fraus inventa est Wann Gesatz und Recht fürbracht wirt, als bald auch Frawe Betrug dagegen.

243) Pfaffen und Laien sind verschiedenen Gesetzes; was den Einen angeht, berührt den Andern nicht.

244) Der Pabst kann kein Recht setzen, womit er unser Landrecht ärgert.

245) Das weltliche Gesetz muß dem geistlichen dienen.

246) Stadtrecht ist weltlich Recht.

247) Jeder muß sein Recht wissen.

248) Jeder mag wissen und verstehen, was das Recht sagt.

249) Jeder weiß, wo er kehren und wenden soll.

250) Unwissenheit hilft nicht, denn Jeder muß sein Recht wissen.

251) Unwissenheit entschuldigt.

252) Das Recht entschuldigt das Weib in der Unwissenheit.

253) Bauern brauchen ihr Recht nicht zu wissen.

254) Der Blödheit der Frauen kommt man zu Hilfe.

Neben Gewohnheit und Gesetz bildet die Uebereinkunft aller Berechtigten und Verpflichteten Rechte und Rechtsformen.

Das deutsche Mittelalter war, wie keine andre Zeit, der freien Entwicklung und Selbstbestimmung günstig; nur in großen Umrissen steckte das Gesetz die Grenzen ab, innerhalb deren die freieste Entfaltung in lebendiger Manigfaltigkeit genügenden Raum fand.

Der für solche Rechtsbildung geläufige Name Willkühr entspricht eben sowohl der Uebereinkunft zweier oder mehrerer Theile bezüglich eines einzelnen Rechtsgeschäftes, die ja unter den Betheiligten auch wie ein geschriebenes Gesetz wirkt, als der von einem ganzen Gemeinwesen über seine sämmtlichen Rechtsverhältnisse beliebten Ordnung.

Immer hat sie den Namen, weil das Gute und Gerechte erkoren wird.[a])

---

[243]) Fidicin I 173 papen und leigen sint mengerleye gesettes; wes angebreke eynen unsteit, dat en ruret dem andern nicht. [244]) Rupr. I § 162 Sachs. I 3 de paues ne mach nen recht setten, dar he vnse lantrecht, mede ergere. Klst. K. R. VIII § 6 bei Zöpfl A. II 417. [245]) Wagenfuhr 35. v. [246]) Lappb. 191. 21 Gl. stadtrecht is wertlich recht. [247]) Kling 109. b. 1. ein iglicher soll sein recht wissen. [248]) Lev. J. Vorr. 3. allae maen mughae witae oc vndaerstandae hwat logh seghaer. [249]) Lünig I 1994. 34 mallich weiß, war hie kehren und wenden sall. [250]) Kamptz III 32 Cleve 70 onkwytschap en hulpe een nyt, want eyn ygelyk sal syn Recht weten. [251]) Kamptz III 32 onwytschap entschuldigt. [252]) Jur. fris. XLVI 76 dat riucht ontschyldiget dat wyff in der onwitenheyt. Ostfr. LR. II 201 (519). [253]) Kling 109. b. 1 Bawren dörffen auch ihr Recht nicht wissen. [254]) Brand 63. v.

a) Leeuwen 5, so auch lex a legendo.

Ihr vorzüglichstes Feld boten die Städte, wo der schnell aufblühende Verkehr stets neue Verhältnisse schuf, die das bisherige Recht nicht regelte. Hier sammelte man Weisthümer, Bürgersprachen und Bescheide und betrachtete sie als Einheit, als das wahre vollständige Stadtrecht; fast jede Stadt und jedes Dorf hatte sein besondres gewillkührtes Recht.

Kaiserliche Bestätigung war hiebei keineswegs wesentlich; doch legte man hin und wieder solche Rechtsaufzeichnungen zur Bestätigung vor. Sie war aber schon deshalb überflüssig, weil wider geschriebnes Recht an sich Willkühr nicht bestehen kann:

„Willkühr hat geschriebenen Rechtes Kraft, wenn sie nicht gegen geschriebenes Recht ist oder wider den Christenglauben“.[a])

Aber nicht blos jedes Land hat seine Weise, jede Stadt ihr Gesetz, auch jeder Stand hat seine Rechte und Pflichten, die für den Ungenossen gar nicht bestehen.

An der Spitze geht die schroffe Scheidung des geistlichen und weltlichen Rechts, indem der Pabst kein Recht setzen kann, das ein Landrecht, oder auch nur ein Stadtrecht ärgert oder bessert und andrerseits das weltliche Recht aus ist, wenn es in das geistliche tastet.[b])

Man versuchte zwar den Satz: „Weltlich Recht folgt nach Gottesrecht“ dahin zu deuten, daß das Kirchenrecht, wo es dem weltlichen Rechte widerspricht, allzeit vorgehen solle: „Göttliche und geistliche Gesetze können durch kaiserliches Gesetz nicht zerbrochen werden“[c]), ohne jedoch durchzudringen, weil Kirchenrecht doch nicht Gottesrecht ist, sondern „die Kirche lebt nach Römerrecht“[d]) und der Satz:

Trag ich die Krone goldenschwer,
Die Priester gehn doch vor mir her[e])

nur vereinzelten Beifall fand.

Innerhalb des ihn treffenden Kreises muß Jedermann wissen, welche Rechte ihm beschieden, und welche Pflichten ihm obliegen: das natürliche Recht kündigt sich unmittelbar im Herzen an, in der Gewohnheit wächst er auf, das Gesetz wird ihm geschrieben, das Uebereinkommen hat er mit abge-

---

a) Wchbld. privileg. Ottonis. 35. b) Jur. fris. I 20 (8) Hwaso dat wraldsche riucht tast in dat gastlicke riucht, so is syn riucht qwyt. c) Wagenfuhr 34 a. E. götlich vnd geistlich gesatz mögen durch keiserlich Gesatz nit entlediget oder vbrechen werden. d) Zöpfl A. I 40, L. Ripuariorum 58. I Ecclesia vivit lege Romana, Justinian hat ja alle Gerichte gebessert mit seinen Witzen und Landrechten, Buch der Könige 152, 28 e) Gr. R.A. 943. Swenne isch die króne uffe han die priester solten vor mir gân, ähnlich Wagenfuhr 35: priesterlich wirdigkeit ist also groß, das kein andere mag verglicht werden.

schlossen; es gibt jedenfalls keinen rechtlichen Grund, sein Nichtwissen zu entschuldigen.

Gleichwohl ist mancher Mann, der nicht weiß, was um jedes Ding Recht sei;[a]) wer aber sein Recht nicht weiß, für den besteht es thatsächlich nicht; auf seine Pflicht macht ihn der Berechtigte aufmerksam und wenn er ein Strafgesetz übertritt, kann man ihn zwar keiner Unsittlichkeit zeihen, aber er büßt so wissentlich, wie jeder Andere.

Nur Irrthum in den thatsächlichen Voraussetzungen ist unschädlich, nicht aber Rechtsirrthum, er müßte denn unüberwindlich gewesen sein. Doch entschuldigt man auf Anleitung des römischen Rechts jede Rechtsunwissenheit bei Weibern, Bauern und „Rittern".[b])

5) Widerstreit der Rechte.

255) Willkühr bricht Recht.
256) Willkühr bricht Stadtrecht.
257) Willkühr bricht Landrecht.
258) Gedinge bricht Landrecht und Stadtrecht.
259) Willkür geht über alle Landrechte.
260) Alle Gedinge brechen gemeines Recht.
261) Bescheid bricht gemeines Recht.
262) Willkühr bricht alle Rechte.
263) Gelübde bricht alle Rechte.
264) Vorworte brechen alle Rechte.
265) Bescheid entrichtet Alles.

---

[255]) Haltaus 2117 willekore brickt recht; Goslar 69, 27; 94, 8. [256]) Hillebr. 11, 15; Hert 270. [257]) Thüringen 196 42 willekore brichet lantrecht; Estor I 21 § 51. [258]) Estor I 21 § 51. Rupr. II § 53 geding precht. Lantrecht vnd stat recht. [259]) Dittmer 91 Willkor geit baven alle Landtrechte. [260]) Wgl. 304 1 alle gedinge brecken eyne gemeine recht. [261]) Kling 17. a. 2 bescheid bricht gemein Recht. [262]) Dist. IV 46. 69 Willekor bricht alle recht; Wgl. 371, 25. [263]) Rößler I 105 glübde bricht alles recht. [264]) Rig. R. 96. 68 vorwort brecken alle rechte. [265]) Kling 147. b. 2. Bescheid entrichtet alle Ding.

a) Schwab. W. 97. Wan es ist manic man der nicht enweiz waz umbe ein ieclich dinc reht ist. Brackenhöft, Volk und Recht, eine Betrachtung über die Kenntniß der Rechtsvorschrift im Volke, Altona 1838. b) Rechtssp. 21. Kling 109. b. 1 in wirklich kostbarer Weise wendet die Glosse die simplicitas armatae militiae der C 1 Cod. (1. 18) auf die deutschen Ritter (milites) an; nach dieser Lehre müßte man dem Verfasser des Sachsenspiegels einen Rechtsirrthum verzeihen, nie aber dem Bürger, denn doch nur die Stadtmauer vom Bauern unterscheidet.

266) Vereinbart Wort bestärkt des Pabstes und des Kaisers Briefe.
267) Bedingen bricht Landrecht.
268) Bedingt Recht bricht Landrecht.
269) Stadtrecht bricht Landrecht.
270) Landrecht hebt gemeines Recht auf.
271) Willkühr bricht Stadtrecht,
Stadtrecht bricht Landrecht.
Landrecht bricht gemeines Recht.
272) Alle beschiedenen Dinge brechen gemeine Dinge.
273) Das größere Recht hebt das mindere auf.
274) Das Meiste nimmt das Mindeste weg.
275) Unsre Nachbarn bringen ihr Recht mit sich.
276) Ein Fremder bringt sein Recht mit sich.
277) Jeder bringt sein Recht mit sich.
278) Du mußt Recht finden, nicht Recht bringen.
279) Der Erste in der Zeit, der Erste im Rechte.
280) Der Erste soll der Erste sein.
281) Wer zuletzt auftritt, muß zurück.
282) Welcher Wagen zuerst zur Brücke kömmt, der fährt zuerst über.
283) Wer zuerst zur Mühle kömmt, soll zuerst malen.
284) Wer eher kommt, malt eher.
285) Wer zuvorkommt, malt eher.
286) Wer zuerst kommt, malt zuerst.

---

[266]) Richth. (Land Wursten) gheechtiget wort vormitz den pawes offte des keysers breuve. [267]) Simr. 870. [268]) Simr. 8243. [269]) Hillebr. 11, 15, Simr. 9803. Amand Christ. Dorn programma, in quo veritatem paraemiae: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht inquirirt, Kiel 1748 4. [270]) Jur. fris. XXIX 9 (288) dat landriucht nympt op dat scrioun riucht. [271]) Bl. Priv. I 27, 2, Elsenh. 1. [272]) Richtst. S. II 2 all beschaidne dinge prechen gemeine dinge. [273]) Lov. I 60 (103) the merae logh takaer o the minnae II 17 § 4 dat gröter Recht heuet dat minste vp. [274]) Bremen 841 Dat meiste dempet dat mynneste. [275]) Schwyz 343. 19 vnnßer nachburen die bringend Jr rechtt mit Inen. [276]) Schwyz 113. 6 und 324, 13. [277]) Schwyz 324, 14. [278]) Simr. 8182 Franck I 156. [279]) Ostfr. L.R. II 191 (506) Lappenb. 237. 3 Gl. [280]) Schwyz 223, 188 der Erst der Erst sein sollte. [281]) Rügen 267. 201 de letzt vptrett, moth tho rügge. [282]) Sachs. II 59 § 3 Svelk wagen erst up die bruegen kumt, die sal erst overgan. Kais. Frb. 617. 134. [283]) Sachs. II 59 § 4. Die ok irst to der molen kumt, die sal erst molen; Rößler I 151. 170; Kais. Frb. 617. 134. Schwab W. 284. 312 Ztschfi. f. d. R. XVI. 103 Den som forst kommer til quarnen far forst mala. [284]) Ztschft. f. d. R. XVI. 102. [285]) Schmeller II 563 der vor chumbt, millt ehe; wer bälder kommet, der millet bälder. Franck II 167. [286]) Simr. 2127, Sprüchw. 2778. Henisch 931. 57.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Rechte ist die Frage bedeutsam, welcher Maßstab der Beurtheilung jedes einzelnen Rechtsgeschäftes unterlegt werden solle.

Hier entscheidet zunächst das besondere Uebereinkommen, Gedinge, Gelübde und Willkühr mit Ausschluß aller andern Rechte, und wenn der Gegenstand nicht öffentliche, sondern nur die Rechte der Vertragenden betrifft, selbst gegen jedes andre Gesetz, es sei Stadtrecht, Landrecht oder gemeines.

Wird Beurtheilung nach einem gewissen Rechte bedungen, so ist ausschließlich dieses anzuwenden. (266)

Enthält das Uebereinkommen keine solche Bestimmung oder eine ungenügende, oder liegt überhaupt ein Vertrag nicht vor, so treten die für den örtlich engsten Kreis bestimmten Rechte in Wirksamkeit und erst aushilfsweise die des nächst weiteren; also zuvörderst das Ortsrecht, dann das Landesrecht und endlich das gemeine.

Treten innerhalb des nämlichen Kreises verschiedene Gesetze auf, so geht das jüngste allen andern vor, denn Recht ist was gilt. Unter gleich alten entscheidet die Besonderheit des Inhalts: jedes Gesetz mit enger begrenzten und darum für den einzelnen Gegenstand reicherem Inhalte kömmt vor dem allgemeineren zur Anwendung. (273)

Sondergesetze für einzelne Sachen und Personen sind keiner Erstreckung auf andre Sachen und Personen im Wege der Auslegung fähig[a]) und können auch durch ein späteres allgemeines Gesetz nicht aufgehoben werden. Dagegen vermögen sie die nicht besonders aufgehobenen Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes gleichfalls nicht zu schwächen.[b])

Kommen Rechtsverhältnisse an einem andern Orte, als dem ihrer Entstehung zu beurtheilen, so ist zu unterscheiden:

Das ältere deutsche Recht erhielt Jedem das ihm angeborne Recht, das Jeder mit sich bringen mußte und mit sich brachte: Grundsatz der Stammesrechte, der mit Entwicklung der Landeshoheit verschwinden mußte.[c])

Das neuere Recht huldigt im Ganzen mehr der Wandelbarkeit aller Verhältnisse, es hat den umgekehrten Grundsatz, daß Niemand sein Recht mitbringen, sondern das am Orte der Beurtheilung geltende annehmen soll.[d]) Doch werden Rechts- und Handlungsfähigkeit, sowie die Wirkungen

a) Privilegien sind Spezialgesetze. b) Ludewig VII 193 § 8 Specialia enim jura nisi clare fuerint manifesta non possunt communibus derogare. leges Norman. c) Die im Texte stehenden Sprüchwörter werden in der Quelle staatsrechtlich aufgefaßt (Grundsatz der Gegenseitigkeit) können aber gleichwohl hier stehen. d) Schwab W. 32 ganz allgemein.

persönlicher Zustände regelmäßig nach der Heimath, dingliche Rechte nach dem Orte der belegenen Sache beurtheilt.

Betrifft der Widerstreit nur verschiedene Träger und Inhaber von Rechten, so unterscheidet unter Gleichen der Vorzug der Zeit, sonst die Stärke des Rechts nach den vom Gesetze bestimmten Abstufungen.

Wer seinen Anspruch aus zwei oder mehreren Rechtsgründen herleitet geht dem vor, welchem einer jener Gründe mangelt; so wirkt doppelte Verwandschaft stärker, als einfache, der Erwerb einer Sache durch Kauf und Beerbung des Eigenthümers sicherer, als der Erwerb durch Eines oder das Andere allein.

Doppelt Band bindet immer fester als einfaches; darum verstärkt auch vereinbartes Wort des Kaisers Briefe und

„Wem geschriebnes Recht und Sitte und Brauch mitsammen zu Hilfe kömmt, der hat eine sicher gewonnene Sache“.[a])

Zweites Hauptstück.

Die Stände.

1) Kaiser und König.

1) Der König ist Gottes Dienstmann.
2) Der Kaiser sitzt an Gottes Statt des Menschen Schirmer.
3) Die Christenheit ist unter des Königs Gewalt.
4) Ein Christenthum und Ein Königthum.

---

[1]) Gulath 42 their (Konongr enn Biskop) ero Guds umbods menn; Rosenw. 36 d. [2]) Kl. KE. IV 8 (231) der keiser sitzet un gotes stat dez menschen schirmer. [3]) Holl. Sachs. 3 die kerstenheit is vnder des keysers ghewout. [4]) Angels. 370 67 § 1 ân cristendom and ân cynedôm.

a) Jur. fris. I 18 (8) Hwaso dat scrioun riucht ende syd ende pliga togara to help kompnt, dij haet aen fest wonnen seck. XXIX 7 (228).

5) Rom ist das Haupt aller Welt.
6) Der Kaiser ist Vater des Reichs.
7) Den Kaiser macht das Heer.
8) Der König ist sich reich und gewaltig.
9) Aller Adel und alle Ritterschaft entsprießt dem Könige.
10) Der Heerschild hebt vom Könige an.
11) Des Königs Worte sind Eid genug.
12) Kaiserliches Wort ist so kräftig als ein Eid.
13) König Karl stiftete Treue und Wahrheit.
14) Bischofs und Königs Wort sei unläugbar ohne Eid.
15) Eines Fürsten Wort muß stehen fest wie die Evangelien.
16) Fürsten und Herren müssen über ihren Worten wie eine Mauer stehen.
17) Niemand darf an der Fürsten Eid sprechen.
18) Eines Kaisers Wort darf man nicht drehen oder deuteln.
19) Fürstenbriefe soll man zwei oder dreimal lesen.
20) Den König wählt man zum Richter.
21) Der König ist gemeiner Richter überall.
22) Vor dem Könige muß Jeder antworten.
23) Wo der König hinkömmt ist das Gericht ledig.
24) Wo der König ist, ist sonst kein Richter.
25) Der Kaiser ist Richter über alle andern Richter.
26) Der Kaiser setzt dem Vogt den Bann.

---

5) Kling 7. a. a Vnd darumb ist auch Rom ein heupt aller welt. 6) Richtst. S. 215 I 2 der kayser ist vater des reichs. 7) Wgl. 207. 42 den keiser macht daz heer. Kling 9. b. 2. 8) Asega 16 § 8 thi kinig is him rike and weldich. 9) Wgl. 217. 38 aller adel unde alle ritterschaft entspruzit von dem koninge. 10) Lünig I 275. 11) Kling 8 b. 2. 12) Ausspruch Kaiser Friedrich I bei Zinkgreff I 32. 13) Richth. 133. 12 Kinig Kerl stifte trewa and werde 134. 18; 247. 5; 348. 15. 14) Angels. 18, 16 Biscopes word and cyninges sie unlaêgne buton adhe. 15) Haltaus 571 Eins fürsten wort sol stohn Fest wie das evangelion. 16) Zinkgreff II 8. 17) Rupr. II § 5 das nieman wider der fürsten ait reden sol. 18) Ausspruch Kaiser Heinrich V. bei Zinkgreff I 30. 19) Zinkgreff I 141. 20) Sachs. III 52 § 2 Den konig küset man to richtere. Sachs. Lehnr. 69 § 8. 21) Sachs. III 52 § 2 Die Koning is gemene richter over al. Schles. R. 289. Daniels R.D. I 758. 22) Sachs. III 33 § 2 Jewelk man mut ok antwerden vorme koninge. Wgl. 214. 23. 23) Wchb. (Thüngen 62) art. 289 wo der konig hyn kompt Do ist ledig gerichte Sachs. III 60. 24) Kling 26. b. 1. 25) Lappenb. 193. 1. Gl. de keyser eyn richter ys auer alle ander richtere. 26) Gaupp 51 XI der keiser setzet dem Voget den Ban.

27) Känigsbann ist Königszwang.
28) Bann ist die Rache mit dem Schwerte.
29) Jede Stätte des Gericht ist des Kaisers reichstes Kleid.
30) Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, mag er richten ohne Klage.
31) Gnade ist des Königs Schutzwehr.
32) Kaiser bringt das Geleit mit sich.
33) Kaiserliche Majestät bringt das Geleit mit sich.

Die höchste Würde kommt dem Kaiser zu. Er sitzt an Gottes Statt als Schirmer der Menschheit, als Gottes, nicht des Pabstes Dienstmann[a]). Majestät ist nur Gott, da aber die heilige Schrift selbst die Könige Götter nennt, führt der König wie Gott den Namen Majestät.[b]) Man versuchte zwar aus der heiligen Schrift zu begründen, daß der Kaiser unter dem Papst stehe: Christus hinterließ zwei Schwerter: eins führt der Pabst selbst, das andere lieh er dem Kaiser.

Der Pabst hatte das Recht, zu bescheidenen Zeiten auf einem blanken Pferde zu reiten, wobei der Kaiser den Bügel hielt, um anzuzeigen, daß das weltliche Schwert dem geistlichen zur Stütze gesetzt ist.[c])

Allein die Glosse antwortet gleichfalls mit der Schrift: Dem heiligen Petrus verbot unser Herr, mit dem Schwerte zu fechten, da er sprach: „Stecke dein Schwert in die Scheide".[d])

Der Kaiser hat die Schwertgewalt von Gott; er konnte sie nicht vom Pabste erhalten, weil dieser sie nie besessen; keines der Rechtsbücher stellt ihn unter den Pabst;[e]) nicht dieser erwählt ihn, sondern das ganze Volk (Heer):

„Ein Kaiser ist Niemand unterthan, als Gott und der Gerechtigkeit.[f]).

Wie der Pabst, so sitzt der Kaiser an Gottesstatt, beherrscht daher die ganze Welt:

„Wer römischer König ist, dem sind von Rechtswegen alle Lande unterthan, die christlichen Glauben haben".[g])

---

[27]) Kling 255 a. 2 Königes bann das ist des Königes gezwang; 26. b. 1 63. b. 1: [28]) Bodm. 583 der Ban, das ist die rache mit dem swerte. Gaupp, Stadtr. I 51. IX. [29]) Kl. KE. I 6. (7) ein iglich stat dez gerichts ist dez keisers richstes kleit. [30]) Kl. KE. I 14 wo der keyser dy warheyt weiss do mag er richten ane clage G. D. 111 v. [31]) Rauchenbichler S. 12 Ausspr. Leo I. [32]) Simrock 5336. [33]) Eisenhart 630.

a) Wippo in der vita Conradi spricht den Kaiser an: tu es vicarius Christi. b) Rechtssp. 217. b) Pertz II 236 Gladius materialis constitutus est in Subsidium gladii Spiritualis. d) Wgl. 207 13. e) Weiske 30. 34; Wgl. 107. 42; 205—210. Kling 10. b. 1. f) Ausspr. Friedrich I. bei Zinkgreff I 32. g) Zöpfl II 414 Landfr. v. 1235. VI § 1.

„Niemand kann sprechen: ich bin Pfaffe, was geht mich der Kaiser an, denn die Christenheit ist unter des Kaisers Gewalt".[a]) Demgemäß erklärte denn auch der Churverein zu Rense im Jahre 1338[b]): „Das heilige römische Reich, die höchste Obrigkeit in der Welt, ist von Niemanden her als von Gott, ist keines Menschen auf Erden Lehen. Der Kaiser hat keine Obern auf der Welt, hat seine Gewalt ohne alle Mittel von Gott, hat keinen Gleichen noch Obern auf Erden, sondern ist der Allerhöchste, durch den Gott der Welt alle Rechte, Gesetze, Ordnung und Regierung gibt".

Der Kaiser wird mit dreifacher Krone gekrönt: mit der eisernen, als der Stärkste, mit der silbernen, als der Reinste, mit der goldnen, als der Edelste über Allen an Gewalt und Rechtfertigkeit.[c])

Der Reichsadler trägt zwei Köpfe zum Zeichen, daß Ost und West zusammengehöre und zusammenkommen werde[d]), der Reichsapfel ist mit Erde gefüllt und von goldnem Kreuze überstrahlt, weil die Erde durch Gott und Christenthum in des Kaisers Gewalt kam.[e])

Wie das Heer den Kaiser wählt, so gebietet er über dasselbe, er ist sich reich und gewaltig, kann sich seine Streiter wählen, denn er ist ein Born der Stände und Würden,[f]) aller Adel und alle Ritterschaft entsprießt von ihm und der Name König bezeichnet sprachlich schon den Kühnen.[g])

Als Gottes Stellvertreter ist aber der König nicht nur die Stärke, sondern zugleich der Vertreter der Wahrheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Er schwört nie, denn bei der Thronbesteigung, seine Worte sind Eid genug und unumstößlich wie das heilige Wort; deutsche Anschauung sprach die Erfindung der Wahrheit, des königlichsten Gutes, seinem Fürsten zu; König Karl stiftete Treue und Wahrheit.

Er kann daher einem innersten Wesen nach nicht Unrecht thun; thut ers aber gleichwohl, so steht fest, daß er nicht Kaiser, sondern dem Mindesten gleich ist.[h])

Vermöge seiner allerhöchsten Gerechtigkeit wird er zum Richter gewählt: seine Würde liebt die Gerechtigkeit und diese verherrlicht ihn[i]) (276): Wo er offen Tage dinget, da ist der Königshof,[k]) jede Stätte des Gerichts ist sein reichstes Kleid.

Er ist gemeiner und oberster Richter über Alle, über Gut und Blut,

---

a) Holl. Sachs. Het enmach nyemant spreken Jo ben paep wat is mi om den keyser . . . Want die Kerstenheit is onder des Keysers ghewout. b) Lünig I 37. c) Kling 10. b. 1. d) Hund I 409. e) Eisenach 682. f) Rechtsspiegel Fol. 217 v. g) Grimm in der Ztsch. f. g. R. W. III 118 not. 71. h) Kais. R. II 117. i) cap. von 845 cap. I honor regis justitiam diligit (387). k) Lünig 322. Sächs. Lehnr. 72. § 1 svar die koning openbare degedingt dar is die hof.

Eigen und Erbe, Grund und Grat, vom Himmel bis zur Erde; Niemand ist seiner Zuständigkeit entzogen, er lädt aus allen Landen vor seinen Richterstuhl und Jedermann muß vor ihm antworten.

Alle gesetzten Richter sprechen lediglich an seiner Stelle, weil er selbst nicht überall sein kann, in seinem Namen und Auftrage.[a])

Wo er also selbst hinkömmt, weicht sein Stellvertreter, das Gericht ist ihm ledig und neben ihm besteht kein andrer Richter.[b])

Er ist der oberste und gewaltigste, ihm gebührt die höchste Buße, da sie jeder Richter nach seinem Geburtsstande nimmt[c]) und man fühlt es also aus dem mächtigen Spruche, daß der König zu Gericht sitzt.

Nur er kann an des Menschen Leib sprechen und wer von ihm den hohen Gerichtsbann erhielt.[d])

Dieser Bann oder die Befugniß, mit Ordnungsstrafen und Hilfsvollstreckung rechtsförmlich Gehorsam zu erzwingen, die Rache mit dem Schwerte, ist ein königliches Recht: „Pfalzgrafen und Landgrafen dingen unter Königs Bann, wie der Graf".[e])

Gleichwohl ist der König nicht schrecklich; wenn der Gewaltige lediglich in starrer äußerlicher Gerechtigkeit aufträte, würde er zum endlichen Schrecken und „Gestrenge Herren regieren nicht lang".[f])

Gnade dagegen ist des Königs Schutzwehr; denn ein lindener Herr überdauert einen eisernen Knecht.[g]) Wie Gott der Welt den verwirkten Frieden wieder schenkte, so ist des Königs Hof für Friede und Gnade gesetzt; wo er hinkömmt, bringt er auch dem Verbrecher Frieden und freies Geleit. (32)

2) Adel.

34) Rittersrecht ist anders denn Bauernrecht.
35) Ein Schuh ist nicht Jedermann gerecht.
36) Jedem Manne ziemt seine Lage.
37) Weis mir den Mann, ich weise dir das Recht.

---

[34]) Kling 16. b. 1 Rittersrecht ist anders denn Bawerrecht. [35]) Frank II 43 ein schuh ist nit yederman geret. [36]) Gudhm. 162 Hvorjum brag haefir sitt lag. [37]) Harreb. II 214 Wijs mij den man ik wijs u het regt.

a) Kling 12. a. 1 Kais. Frbg. 573. 115 das Urlaub geit der Chunig. b) Sachs. III 60 § 2 Wchb. Thüngen 62 art. 289. Kling 26. b. c) Kais. Frb. 583. 143. d) Vgl. das siebente Hauptstück. e) Sachs. III 64 § 6 Palenz greven unde land greven dingen under koniges banne, als die greve. f) Sprüchw. 1316. g) Simrock 4599.

38) Gott hat drei Dinge erschaffen: den Adel, Bauern und Pfaffen.
39) Adel ist ein sehr günstig Ding.
40) An Ritterschaft ist Frommen und Freiheit.
41) Einem vollkommenen Manne kann man keinen besseren Namen finden, als „Ritter“.
42) Freie Leute stecken in keiner Bubenhaut.
43) Dem Herrn ist doch besser zu glauben als dem Knecht.
44) Knechte schlagen,
Wenn sie nicht zagen.
45) An Fürsten ist keine Eigenschaft.
46) Die Dienstleute des Reichs sind des Kaisers Genossen.
47) Das Reich ist der Dienstleute.
48) Die Obersten ordnen die Niedersten.
49) Wer den Pflug hält, treibt die Ochsen.
50) Der Thor muß ewig dem Weisen dienen.
51) Ein hölzerner Edelmann gilt mehr, als zehn stählerne Knechte.
52) Ein hauptlos Heer, wobei kein Graf oder Herzog ist.
53) Der König kann sich alle Kämpfer kiesen.
54) Alle Kämpfer fechten in des Königs Bann.
55) Der Feldruf gehört der Herrschaft.
56) Wo kein Harnisch ist, ist kein Ritter.
57) Wer viele Dörfer hat, ist edel.
58) Adel ist von Bauern her.

---

38) Freidank bei Agric. 128. 224. Henisch 214. 39) Richth. 254. 2 und Note: diu edelheit is een seer yonstich thing. Jur. fris. XII 10 (70) 40) Kling 135. a. 2 an ritterschaft ist frommen vnd freiheit. 41) Kl. KK. III 4 Auch sint man eim vollenkumen manne keinen bezzeren namen konde finden, dan ein ritter. Zöpfl. R. G. III 46. 42) Franck I 136 frye lüt stäckend in keiner Bueben hut. 43) Rpr. II § 64 wenn dem herrn doch paz ze gelauben ist dann dem chnecht. 44) Fürth 33 Pertz II 103 servi si non timent tument. 45) Wchbld. 2 § 3 an den fursten ist nicht eigintschaft. Görlitz I 428. 18. 46) Kl. KE. III 5 (190) dinstlute des riches sint des keisers genozzen. 47) Kl. KE. III 5 (192) daz riche ist der dinstlute. 48) Gaupp 49. 5 die obersten ordent die nidersten. 49) Holl. Sachs. 36. 27 Die die ploech hout die driuet die ossen. 50) Wgl. 191. 14 der tore sol ewiglich dinen dem wisen Kling 73. b. 1. 51) Henisch 788. 32. 52) Asega 271 § 7 en hauedlos hiri sa hwasa nen greua, ni nen hertogo mithi nis. friesche Wetten. I 139. 53) Asega 16 § 8 thi kining wilt him allera campona kiosa. 54) Friesche Wetten I 101. 8 umbe thet fiuchtath alle campe binna thes kininges banne I 203, 17: II 73. 55) Gengler, Schweidnitz § 13 de Feldrof boret der Herschop. 56) Harreb. II 219 Waar geen harnas is, daar is geen ridder. 57) Henisch. 732. 58) Simr. 12. 261.

59) Ein armer Mann ist kein Graf.
60) Junkerschaft will Geld haben.
61) Fürsten sind ohne Buße.
62) Adel kommt von Natur und nicht vom Amt.
63) Amt adelt Niemand.
64) Wie Einen das Amt findet, so läßt es ihn auch.
65) Das Amt macht wohl satt, aber nicht klug.
66) Was der Mann kann,
Zeigt das Amt an.
67) Jeder ist weise in seinem Amte.
68) Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.
69) Adel geht nicht für Ehrbarkeit.
70) Adel sitzt im Gemüthe
Und nicht im Geblüte.
71) Edel sein ist gar viel mehr
Als adelich sein von den Eltern her.
72) Geburt macht weder bös noch gut.
73) Adel hat kein Erbrecht.
74) Tugend macht edel, aber Adel macht nicht Tugend.
75) Wer recht thut, der ist wohlgeboren.
76) Herschild ist Unterschied der Ritterschaft.
77) Wer nicht von Ritters Art ist, hat den Heerschild nicht.
78) Lehen höht des Mannes Adel.
79) Wer Sold hat, wird dadurch nicht edel.
80) Nichts höht des Mannes Schild, denn Fahnlehen.
81) Kein Fahnlehen man empfange, es sei denn vom König.

---

[59]) Reinecke Fuchs Simr. I 276. Henisch 111. 789. [60]) Braun 1709. Franck II 88. [61]) Sachs. III 54 § 2 Hir umme seget man, dat die vorsten ane bute sin. [62]) Wgl. 330 19 adel komit von naturen unde nicht von ammecht. [63]) Gl. Sachs. III 29 § 1 darumme ne edelt ... nemene en ambacht. [64]) Wgl. 330, 17 wie en das ammecht vynt, so behelt is en und so lest is en auch. [65]) Simr. 276. Braun 71. [66]) Tapp V. 3. 1 Was der man kann, zeigt das ampt an. [67]) Holl. Sachs. 37. 27 elc is wijs in sijn ambocht. [68]) Simr. 274. Braun 70. [69]) Henisch 21. [70]) Braun 21. [71]) Henisch 21. Braun 72. Klob 105. [72]) Reinecke Fuchs bei Simr. I 276. [73]) Franck II 24. [74]) Agric. 162, 264. [75]) Freidank bei Agric. 162, 264. [76]) Kling 19 b. 1 Heerschild ist ein vnterscheid der Ritterschaft. [77]) Spiegel der L. 52, 30 Swelich man von ritters art nicht enist, der hat des herschiltes nicht. [78]) Görlitz I 441 26 daz len daz hogerit des mannis riterschaft. [79]) Lünig I 221 welcher soldt hot, wirt dadurch nit Edel. [80]) Sächs. Lehnr. 21 § 2 Jt ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen. Simr. 9011. Eisenh. 42. Hilleb. 30. 38. [81]) Schott II 217 nen Vanen len ... he entfa id van den Könige Kais. Frbg. 579. 133.

82) Man soll den Ritter ehren mit des Reiches Kronen.
83) Geborne Ritterschaft ist ehrlicher, als gewählte.
84) Ritterschaft mehrt und mindert des Mannes Adel nicht.
85) Schöffenbare Freiheit adelt keinen schnöden Mann.
86) Besser Ritter denn Knecht.
87) Der Ritter ist des Kaisers auserwählter Hort (Held).
88) Wer Ritter ist, hat Richters Recht.
89) Wer Ritters Recht hat, ist von Ritters Art.
90) Der Ritter dient mit Rittern, der Bürger mit den Bürgern.
91) Wen der Kaiser adelt, der genießt des Kaisers Adel.
92) Wappenbriefe adeln nicht.
93) Alt Geld macht edel.
94) Schimmlich Geld macht edel.
95) Alt Geld macht neuen Adel.
96) Geld ist der Adel.
97) Gemalte Ahnen zählen nicht.
98) Der Sohn ist adeliger als der Vater.
99) Die Söhne sind adeliger als die Väter, denn sie zählen ein Glied mehr.
100) Niemand so nahe schiert,
Als wenn der Bauer Herr wird.
101) Kein Messer ist, das schärfer schiert,
Als wenn der Bauer Edelmann wird.
102) Wer kein Edelmann ist, gilt für einen Bauer.

---

[82]) Kl. K. S. III 4 Me sal den ritter werdigen mit dez riches cronen. [83]) Kling 19 b. 2 die geborne (scil. Ritterschaft) ist ehrlicher denn die erwelet. [84]) Görlitz I 441. 26 die ritterschaft die merit noch ne minrit des mannis edilcheit. [85]) Gl. Sachs. III 29. Eichhorn § 348. [86]) Hartknoch 262. [87]) Kl. KE. III 4 (187) der ritter ist ein userwelter helt (alius hort) des kaisers. [88]) Kling 121. a. 1 wer Ritter ist, der hat Rittersrecht. [89]) Sachs. Homeyer Seite 350 alle die ritters recht haben, die syn ritters art. [90]) Bl. Zürich I 143 Und sol der Ritter dienen mit dien Ritteren und der Burger mit dien Burgeren. [91]) Henisch 790. 7. Eisenh. 45. Simr. 5360. Hilleb. 31, 39. [92]) Estor I 79 § 193. [93]) Henisch 789. [94]) Franck I 1. Henisch 789, 57. Braun 691. [95]) Braun 692. [96]) Franck II 129 Geld ist der adel gelt ist ohn tadel. [97]) Wolff Privatrecht § 36. Hilleb. 32, 42. [98]) Henisch 789. [99]) Simr. 92. Hilleb. 33, 43. [100]) Freidank 3382 nieman sô nâhe schirt, als sô der bure herre wirt. [101]) Braun 172, 2699. Estor I 58 § 162. Richard, Licht und Schatten 1861. Haagrer Bauernkrieg 19. [102]) Eisenh. 45. Simr. 822. Hillebr. 26, 34.

Edel ist nur der Freie; der gedrückte Knecht ist stets auch grausam gegen den Erbärmlichen, den er noch drücken kann:

„Schlimm ists, des Knechtes Knecht zu sein.“ [a])

Mit einiger Berechtigung dachte sich daher der Deutsche den Unfreien als Schalk[b]), wie er später auch den Teufel nannte, den Freien dagegen, je nach der Vollkommenheit seiner Freiheit, als edel und weise, folgerichtig den König als heilig und Gottes Stellvertreter.

Da Freiheit und Eigenschaft lediglich im Blute fortwallt, ist der Geburtsstand das Maß der Tugend, der Weisheit, Stärke, Gerechtigkeit und Mäßigung.[c]) Art läßt einmal nicht von Art, vielmehr schnappt ewig der Bär nach Honig, der Rabe nach Aas[d]) und eines edlen Mannes Kind kann unmöglich ein Schalk sein.

Solchen Vorzügen entspricht besondere bürgerliche Auszeichnung, der Adeliche erhebt beim Schwur nur Einen Finger[e]); dreier Ritter Eid wiegt so schwer, als der von fünf Bürgern oder sieben Bauern.[f]) Selbst das unvernüftige Thier anerkennt solche Vorzüge und kein Löwe verletzt einen edlen Mann.[g])

„Die Stände in der Welt sollen sitzen bleiben, Jeder an seinem Ort, so lang Gott seinen Tisch deckt“,[h]) denn „Gott erhält und bestätigt die Stände, woraus denn gute Ordnung wie aus einem Brunnen herquillt und entspringt“ [i]), weshalb auch der umgekehrte Schluß von des Mannes Macht auf seinen Adel gerechtfertigt ist.

An der Spitze des Adels gehen hienach die Landesherren; zwar jeder Adelige ist vollfrei: An Ritterschaft ist Frommen und Freiheit[k]), aber die Fürsten stehen immerhin am weitesten von der Eigenschaft weg, sie sind des Kaisers Genossen, Theilhaber des Reichs und berufen zum Herrschen durch ererbte Macht und angestammte Weisheit, vermöge göttlicher Satzung, die von keinem weltlichen Rechte gebrochen werden kann.

Die Weisheit muß herrschen und ewig treibt der Pflügende den Ochsen an, nicht umgekehrt:

„Einem witzigen Knechte müssen auch Edelleute dienen[l])

sagt neuere Anschauung und schon alte Rechtsbücher bemerken: Oft dient ein

---

a) Jonss. 182 Jllt er adh vera thraell thraelsins. b) vgl. (421) auch thräll hat diese Doppeldeutung; Gr. RA. 303. c) Ludovici 233 c. Kling 19. b. 2. d) Rügen 221 de Bahre schnappet na dem Honnige, de Rave na dem Ahse. e) Bodmann 659. f) Gl. Sachs. I 64; ungleich! g) Westph. III 87 (mit Beispiel). h) Henisch 669, 41. i) Rechtsspr. fol. 1. k) „Ritterschaft“ dient bald zur Bezeichnung des Adels überhaupt, bald zu der eines, des untersten Grades; — doch gibt es einen servus nobilis qui vocatur adalsdalk Gr. RA. 276. l) Sprüchw. 1904.

wohlgeborner Mann Dem, der kaum würdig wäre, sein Knappe zu sein,[a]) aber Solches wird schon durch die Form als Ausnahme hingestellt, während regelmäßig ein Edelmann zehn Bauern aufwiegt, diese seien so gut, jener so gering, als denkbar.

Die Landesherren sind des Kaisers Genossen; wie diesen das Heer macht, stehen jene an der Spitze seiner Abtheilungen; sie rufen mit Glockenklang zum Waffengang und Jeder ist schuldig zu des Grafen Geschrei und zum Horne zu kommen.[b])

Ursprünglichst hatte jeder Freie das Recht, in die Waffen zu rufen; er durfte nur die Gefahr nennen und alle Genossen standen bewaffnet zu seiner Seite. Fast bis in die Neuzeit herein erhielt sich dies im sogenannten Gerüfte, welches die Nachbarn versammelt, ein schweres Verbrechen zu hindern oder doch den Thäter zu fahnden.[c])

Im Kriege gegen den äußern Feind hat die Geschichte dieses Recht ausschließlich den Herren in die Hände gespielt; die Herren sind die Vertreter des Heeres, das ohne sie hauptlos wäre und wählen in dieser Eigenschaft den König, der sie hinwieder mit dem Heerbanne belehnt.

Stehen sie an der Heeresspitze, so sind sie ähnlich dem Könige, reich und gewaltig und umgekehrt ist ein armer Mann kein Graf.

In gleicher Weise sind sie die gebornen Richter ihres Volkes; der Volkswitz zog daher aus den Sätzen: „Niemand kann Kläger und Richter zugleich sein" und „Man gibt Niemand Buße als dem Kläger" den Schluß, die Fürsten seien ohne Buße und kein Friedensgeld stehe auf ihrem Halse; sie bedürften auch den Friedens nicht, denn ihren Leib schützten Heere, wie Mauer, Wall und Graben die Burg, aber diese Schlußfolgerung weist schon der Sachsenspiegel mit Kraft zurück.[d]) Sie sind allerdings geborne Richter, aber deshalb nicht ohne Buße (vielmehr mit sehr hoher ausgestattet), denn Niemand ist Richter außer gehegter Bank.[e])

Diese Rechte und Aemter, die sich mit Ausbildung der Landeshoheit theils mehrten, theils näher bestimmten, erwerben sie durch den Geburtsstand, es sind Folgen nicht Ursachen des Adels, denn dieses adelt Niemand, sondern ist nur Ausdruck persönlicher Würde.

Das Amt lehrt den Mann nicht, doch ist Jeder weise in seinem

---

a) Jarns. 14. 1 thionat opt vel borner menn thaeim, aer varla matto, vera knappar theirra. Hirdskrá. 1. Gulathing 46 III. b) Gr. W. viele Stellen vgl. II 19. c) siehe das 7. Hauptstück. d) Sachs. III 8; III 54 § 2. Schwab 194. 1. e) Wgl. 262, 16 iz heist kein man eyn richter wenne alleine in gehegter bang, kann also auch Kläger sein, vgl. 379 ff.

Amte, weil Gott die Stände erhält, wie sie waren und Verstand gibt, wo er ein Amt verleiht.

Aus gleichem Grunde ist der Adelige tugendhaft:

„Fromm, weise und mild
Gehört in des Adels Schild,[a])

spätere Anschauung bemerkte wohl, daß beides nicht immer zusammenfalle und Adel die Tugend nicht ersetzen könne, daher wahrer Adel auch nicht vererblich sei, sondern im Gemüthe liege, wie denn schon Freidank singt:

Süße Rede sänftet Zorn,
Wer recht thut der ist wohlgeborn,
Es schadet fast furchtlose Jugend,
Doch ist Niemand edel ohne Tugend;
Der Tugendreiche ist wohlgeboren,
Ohne Tugend ist der Adel verloren,
Tugend vor allem Adel geht,
Adel mit Tugend ganz wohl besteht".[b])

Allein das Recht dringt nicht in die Gemüther; es kann sich nur mit Verhältnissen und Handlungen beschäftigen, sofern sie äußerlich bestimmt wahrnehmbar sind, und bis zur Stunde ist der Geburtsadel nicht todtgestritten worden.[c])

Nicht alle Landesherren sind gleich adelig, sie bilden zwar zusammen den hohen Adel im Gegensatze zu Jenen, welche der Landesobrigkeit entbehren, und genießen Reichsstandschaft, gliedern sich aber in sich nach der Lehensverfassung.[d])

Seit dem Reichsbestande ist der König oberster Heerführer und führt den ersten Schild; in seinem Gefolge gehen die ursprünglichen Könige, jetzt Fürsten und die ihnen gleichstehenden gefürsteten Würdenträger der Kirche.[e])

Allein, versichern die Rechtsbücher, die weltlichen Fürsten nahmen Lehen aus der geistlichen Fürsten Hand, wurden also deren Mann und traten damit in den dritten Heerschild. Hienach bilden die geistlichen Fürsten allein den zweiten, die weltlichen Fürsten und Herzoge den dritten Heerschild, den vierten die Freiherrn.

Der Heerschild bezeichnet den lehenrechtlichen Rang, und bestimmt sich nach der Hand, die das Lehen verleiht; verleiht der König ein Edelmannslehen an einen Bauern, so wird dieser adelich, nicht aber, wenn dies ein

---

a) Estor I 68 § 162. b) Agric. 162, 264. c) über das Schiefe des Ausdrucks Erbadel vgl. Ortloff, Privatrecht. Wie Erbadel nimmer Erbsünde sei, Offenbach 1834. d) Weiske 68—120. e) Rechtssp. fol. 195.

andrer Lehenherr thut,[c]) oder wenn ein, nicht auf die Erben gehender Werth als Belohnung für Dienste gegeben wird. Des Adelichen Schild erhöht daher nur Fahnlehen aus der Hand des Königs, das ist die Belehnung mit der Landeshoheit einschließlich der höchsten königlichen Gerechtsamen, insbesondere des Gerichts- und Heerbannes.

Seit dem Bestande eines selbständigen deutschen Reiches erscheinen alle Fürstenthümer als Dienstämter des Reiches; jeder Fürst muß sich um die Belehnung bewerben, der König kann sie aber nicht verweigern, soferne der Bewerber überhaupt geborner oder gekorner Landesherr ist.[a])

Man soll den Ritter würdigen mit des Reiches Kronen.

Dagegen wurde die Neuverleihung des Adels zu allen Zeiten mit mißtrauischen Augen betrachtet,[b]), sie war auch beim hohen Adel nicht so häufig, als bei dem niedern.

Den niedern Adel bilden die im fünften Heerschild aufgeführten Schöffenbarfreien; es sind dies die vollberechtigten Glieder der alten Volksgemeinden, die Rathgeber des Richters im Frieden, wie Streiter im Felde.[c])

Da sich die Gemeinden wie fremde Staaten gegenüberstanden und bei dem Grundsatze „wer Fäuste hat, mag schlagen", immerwährende Fehden den Einzelnen zu erdrücken drohten, faßten um die Zeit der Kreuzzüge hochherzige Männer den Entschluß, den Schwachen und Friedliebenden ihre Kraft zu leihen und im großen Bunde durch Krafteinigung eine Macht zu schaffen, vor welcher die Gewalt des Einzelnen zerstob; es entstand das Ritterthum, wenn auch auf der Grundlage der Schöffenbarfreien erwachsen, doch nicht als besondrer Stand, vielmehr durch alle Vollfreien gehend,[d]) und am Geburts-Stand nichts ändernd.

Spricht man aber gleichwohl von einem Ritterstande, so bezieht sich der Ausdruck auf die Schöffenbarfreien, die unterste Stufe des Adels; auch dieser Freiheit ist kein Schalk fähig, wer aber in ihr geboren wird, dem verschlägt es Nichts, die Ritterwürde zu erwerben, es ist vielmehr der beste Namen, den man einem vollkommnen Manne geben kann; regelmäßig geschah dies auch; denn Ritter ist doch besser als bloßer Waffengefährte (Knecht).[e])

Auch so ist der Ritter des Kaisers auserwählter Hort[f]), er ist seine Stärke, empfängt beim Ritterschlage die Mahnung

---

a) Kl. KE. III 4. Wer ritters namen beheldet, der sal dez riches gut besitzen. b) Wgl. 216. 7 der geborne ist edeler wen der gekorne. c) vgl. 5. Hauptstück. d) Jerrer Weltgesch. Nürnberg 1837 II S. 133. Schwab W. Vorrede und 218—220. e) Das Wort Knecht bezeichnet nicht immer einen Unfreien. f) vgl. auch Asega 16 § 8.

„Ertrag
Diesen Schlag
Und keinen mehr“ [a])

und bildet eine im Ganzen staatsrechtlich bevorzugte Klasse.

Adelsverleihungen, wovon die bloße Verleihung eines Wappens unterschieden werden muß, sagten den Rechtsbüchern gar nicht zu [b]), der Geburtsstand müsse über des Mannes Recht entscheiden, nicht der zufällige Umstand seiner späteren Stellung; wenn ein schlichter Bauer den Waffendienst und Lehen erwirbt, also Rittersamt führt, ist er doch kein Ritter, denn Niemanden adelt sein Amt. [c])

Indeß mußte man zugeben, daß Fahnlehen, — doch auch nur ein Reichsamt — des Mannes Adel erhöhe, die spätere Entwicklung begünstigte auch den Amtsadel und schon die jüngere Glosse bestätigt, auch der Bauer habe Rittersrecht, wenn er Ritter wird, sei daher Ritters-Genosse und von Ritters Art. [d])

Die Adelsverleihungen des Kaisers beabsichtigten das Gleiche, ohne jedoch gleich durchzubringen; man half sich mit der Vorstellung, der Neugeadelte stamme aus adelichem Bette, verlieh ihm also eine gewisse Anzahl sogenannter gemalter Ahnen [e]); wieder vergebens, denn in allen Verhältnissen, da Ahnenprobe entschied, zählte man nur die adelich Gebornen, welche auch wirklich gelebt hatten, nicht erst durch kaiserliche Verfügung angedichtet worden waren.

Der neu Geadelte wird hiebei nie mitgezählt, wohl aber sein adelich geborner Sohn; so kann Jemand der Ahnenprobe genügen, dessen Vater dies nicht vermochte, ist also adelicher als dieser.

Der alte vollblütige Geschlechtsadel sah mit Mißmuth aus den Städten eine Macht aufkeimen, die ihm ebenbürtig werden konnte, schloß sich seinerseits durch Satzungen aller Art noch luftdichter ab und verschaffte der Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Mißheirathen eine traurige Berühmtheit. [f])

Aber auch die gemeine Meinung sprach gegen den Briefadel und die Art und Weise, wie man adelte:

„Weil man oft Die geadelt hat,
Die nicht bewiesen edle That,

---

a) Hartknoch 262. Kehrberger 87. b) Hom. II 350 Wurde eyn gebuer ritter ... von dem konige, unde gebe her ym ritterschaft unde ritterrecht, so ergerte der kunig das recht. c) Vgl. 330. 17. Gl. Sachs. III 29 § 1. Görl. I 441. 26. Hom. II 350 wurde ein gebuer ritter, do mede hette er nicht ritters art. d) Kling 121. a. 1. e) Fast alle kaiserlichen Diplome enthalten diese Bestimmung. f) Man denke nur an Art. 14 a der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und seine Auslegungen.

Gering der Adel worden ist
Bei Vielen drum zu dieser Frist.[a])

So sagt man, es gebe nur viererlei Ritter:

1) die vom heiligen Grabe, die würdigsten,
2) Sanct Katharinenbergs und finstern Sterns, die theuersten,
3) auf der Tiberbrücke bei der Kaiserkrönung, die besten,
4) in Schlachten und Stürmen, die gestrengsten.

Die fünften entstehen, wenn der König erwählt wird, oder Lehen verleiht, die nennt man Ritter ohne Mühe[b]) und versichert:

Kuhfleisch in gelber Brüh',
Ein Ritter ohne Müh'.
An diesen beiden ist verloren
Der Safran und die goldnen Sporren.[c])

Geld und Gunst ging hiebei vor Gespunst, bei geldverlegnen Kaisern erhielt Jedermann für schimmlich Geld funkelnagelneuen Adel und man trieb gelegentlich einen Schacher, daß das Sprüchwort ging:

Adelsbrief und Hoffuppen,
Sind wohlfeiler denn ein Bauern-Juppen.[d])

3) Freiheit und Eigenschaft.

103) Die Geburt zweit sich nur an Freiheit und Eigenschaft.
104) Die Leute sind Gottes, der ist das Reich.
105) Die Leute sind Gottes und der Zins des Kaisers.
106) Freiheit über Alles ist das Günstigste in allen Rechten.
107) Freiheit geht über alles Gut.
108) Freiheit ist über allem Reichthum.
109) Freiheit geht über Silber und Gold.

---

[103]) Gl. Sachs. III 45 § 1 die geburt zwiet sich nicht anders, als an eigenschaft und der Freiheit. [104]) Kl. KE. III 6 (193) die lute die sint gotes, der ist daz riche. [105]) Kl. K. S. III 6 Dy lude sint gotes vnnd der cinss ist des keysers. [106]) Jur. fris. XIII 13 (82) dyo fryheed buppa alle tingem dat ansticbste is ney alle riuchten. [107]) Holl. Sachs. 22, 17 vryheit gaet bouen alle goet. Kling 176. a. 2. [108]) Frank II 45 fryheit ist über alle rychthum. [109]) Franck I 72. Simr. 2648.

a) Henisch 22 und 790, 9. b) Hund I 407. c) Joppe; Sprichw. 22; Franck II 180. d) Simr. 6062. — Georgius Methamorphose des germanischen Adels, Nürnberg 1810. Conr. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, München 1846.

110) Freiheit ist lieber als Aug und Leben.
111) Freiheit, wie gering,
Ist doch ein gut Ding.
112) Freiheit und eigner Herd
Sind großen Geldes werth.
113) Alle Friesen sind Freiherrn, die gebornen und die ungebornen.
114) Alle Friesen sitzen auf freiem Stuhle.
115) Unser freies Land ist der rechte Freistuhl.
116) Welch fremder Mann sich frei sagt, den soll man für frei halten.
117) Jedermann ist Volksrechts würdig, der Arme wie der Reiche.
118) Mit Gleichen hast du gleiches Recht.
119) Frei Mann frei Gut.
120) Wer freies Urbar erbt, der diene mit den Freien.
121) Einen Bürger und Bauer
Scheidet Nichts als Zaun und Mauer.
122) Armuth ist keine Schande.
123) Besser arm und frei, denn ein voller Kragen und eine goldene Kette am Hals.
124) Besser ein freier Vogel als ein gefangener König.
125) Wer sein eigener Herr sein kann, der diene keinem Andern.
126) Herrendienste sind keine Ehegelübde.
127) Herrendienst erbet nicht.
128) Aus mit der Ebbe, heim mit der Fluth.
129) Wenn das Verköften verdrießt, soll uns das Reisen verdrießen.
130) Schöffenbare Freiheit ist die genügendste Freiheit.

---

110) Simr. 2651. 111) Simr. 2655. 112) Simr. 2650. 113) Richth. 441. 2. 24. alle Fresen weren fryheren, die berna ende die oenberna. 440. II. 114) Friesche Wetten I 33 thet alle Fresan a fria stolle sitte I 100, 203. II. 73. 115) Richth. 538 § 10 Vse fri lond, thet is thi riuchta fria stol. 116) Sachs. III 32. 1 Svelk inkomen man sik fri seget, den sal man vor fri halden. 117) Angels. 100. 2 aelc man sy folcrihts wyrdhe, ge earm ge eadig. 118) Henisch 1646. 119) Gr. RA. 295. Bodm. 272. Eisenh. 73. Braun 2544. — Grimm W. III 247 freimann sind ... der freigut hat. 120) Grimm W. III 739: wer freyes urbar erbet der diene ouch mit den fryen. 121) Lehensgl. art. 72 einen burger und einen gebuer scheit nicht me wen ein czuhen und ein muer. 122) Sprichw. 119. 123) Henisch 113. 124) Gudhm. 47. Betra er adh vera fri fugl enn fanginn kongr. 125) Henisch 829. 126) Simr. 4625. 127) Simr. 4626. Eisenh. 55. Agric. 166. 269. Franck I 130. 128) Richth. 441. V. 17. wt mitta ebbe ende op mitta floed. 129) Grimm. W. I 28: wen in der costen verdrüss, so soll unss das reyssen verdrüssen I 44. 130) Wgl. 253. 16: Schephinbare vryheit is die genugiste friheit.

131) Schäfer und Schinder
Sind Geschwisterkinder.
132) Unrechter Leute Buße gibt immer wenig Frommen.
133) Unser Recht verbitten wir mit dem Schwerte.
134) Die Holsten vertheidigen ihr Recht mit dem Schwert.
135) Seiner Waffen muß man warten.
136) Ein tapferer Mann ist der Schild seiner Magen.
137) Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn!
138) Niemand darf fechten, er sei den Hauptsacher.
139) Eine Bubenfehde, worauf kein guter Grund steht.
140) Der Eigene dient um Nichts.
141) Der Knecht muß thun, wie ihm sein Herr gebeut.
142) Was des Eigenen wird, ist seines Herrn.
143) Der Eigene und sein Gut haben immer den nämlichen Herrn.
144) Was ein Eigener hat und was vom Eigenen geht, wird wieder eigen.
145) Des Knechtes Erbe ist ein Knecht.
146) Eigene Leute sind für Nichts geachtet.
147) Ein Eigenmann ist todt im Rechte.
148) Eigenschaft ist gleich dem Tode.
149) Ein Leibeigener ist ein leiblich Gut.
150) Der Knecht wird verkauft wie der Hengst.
151) Jeder mag den Seinen strafen.
152) Er ist mein, ich will ihn sieden oder braten.
153) Es ist kein Gottshausmann Pfand, denn für sein Gottshaus.

---

[131]) Eisenh. 93. Sprüch. 3756. [132]) Sachs. III 45 § 9 Unrechter lute buthe gevet al luzzil vromen. [133]) Westh. III 45: unse Recht vorbidde wy mit dem Schwerde. [134]) Simr. 4889. [135]) Lov. Scan. 33: Uapnum sinum skal man uartha. [136]) Gr. RA. 288. [137]) Angels. 408. 12 § 6: Biege spere of side odher bere. [138]) Flensb. Th. Th. 73 (197) Nemant schall feiden sunder he sy de Houdsacker. [139]) Bodm. 279: eine Bubenfede, da kein grund uff stet. [140]) Kamptz III 40 Dit eygen dyonet umb nyet. [141]) Asega 98: thi skalk skolde dwa alsa him sin hera bad. [142]) Kamptz III 27: wat den eygen wordt of wat sy krygen dat is oires Herren. [143]) Lex Scaniae 157. [144]) Kling 231 a. 2. [145]) Gudhm. 410: thraell er thraells arfi (getr thraell). [146]) Berck 311: Eyhene Lude synd vor nichts geachtedt. [147]) Kamptz III 28 § 14 Eyn eygen man ... doot is in den Rechten. [148]) Kling 77. b. 1 u. 154. a. 1. [149]) Rechtssp. 68 eyn leibeygener ist ein leiblich guet. [150]) Östg. Vinsord. 1 thrael skal köpas ... sam haest Gr. RA. 343. [151]) G. W. I 710: ouch mac eyn iclichen den synen straafen. [152]) Kling 160. a. 2. 231. b. 2. [153]) Grimm W. I 318 Es is keyn gotzhus man pfant den für sin gotzhus.

154) Niemand mag Eigenleute haben, denn Freie und Gotteshäuser.
155) Der Mensch ist Gottes und nicht des Kaisers.
156) Was der Kaiser nicht hat, soll Niemand haben.
157) Laßt den Kaiser seines Bildes gewaltig und Gottes Bild gebt Gott.
158) Wer in unsre Grafschaft kömmt, die Leute sind unser.
159) So Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath,
So Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat.
160) Zum Einzug gibt Jedermann Rath,
Beim Auszug aber nimmt man ihm, was er hat.
161) Der Lasse ist frei, so lang er lebt.
162) Ein Hagestolz sitzt frei, bis er sich verändert.
163) Alle Bankarte sind der Herrschaft.

Adel bildet keinen Gegensatz zur Freiheit, ist vielmehr erhöhte Ausbildung aller in dieser dem Keime nach ruhenden Kräfte und Fähigkeiten, während die Eigenschaft diese Kräfte verneint.

Letztere hat keine Berechtigung, weil die Freiheit unveräußerliches Gemeingut jedes Menschen ist, das ihm weder der Staat im Allgemeinen, noch irgend ein bestimmter, noch eine Gewalt in demselben, Strafmittel abgerechnet, entziehen darf; nur Gott gebietet über sie und dieser nicht beschränkend, sondern vervollkommnend, da er selbst die unbegrenzte Freiheit ist.

Allgemein betrachtet ist sie die völlige Uebereinstimmung der äußern Handlungen mit dem vernünftigen Willen des Handelnden, und ohne Vernunft undenkbar; das Maß dieser ist zugleich das Maß der Freiheit.

Diese Freiheit, das höchste irdische Gut, das über Gold und Silber geht und lieber als Aug und Leben ist, weil alle Güter erst durch sie genießbar werden, entzieht sich aller äußern Umzirkung.

Rechtlich bezeichnet Freiheit die Möglichkeit, nach eigener Willensbestimmung an allen Anstalten des Gemeinwesens theilzunehmen und alle

---

[154]) Spiegel deutscher Leute 67. 71: Nyeman mag eygen laevte gehaben wan vreien und godes havser. [155]) Kl. K. RE. II 55: der mensche is gotes und nit des keisers. [156]) Kl. K. S. IV. 8 was der keyser nicht haben sal das enmag nymant habin. [157]) Sachs. III 42 § 5 latet den keiser sines beldes geweldich vnde godes belde geuet gode. [158]) Bodm. 382. a die da koment In vnsre Graueschafft... die Lute sint vns. [159]) Simr. 12104. Eisenh. 69 Hillebr. 35. 45. [160]) Pist. III 77 (436). [161]) Kling 7. b. 2 der Lasse ist ledig, dieweil er lebt. [162]) Reyscher 39 Ain hagstoltz soll ouch fry sitzen, vntz er sich vorendert. [163]) Grimm. W. III 739 alle pankarte sint der herrschafft.

mit dem Bestande des Ganzen vereinbarlichen Befugnisse zu erwerben und auszuüben:

„Der ist Erbgeboren, der zu allen Rechten gekommen ist“.[a])

Die Rechtsordnung soll den ganzen Menschen erheben, daher Jeden für so frei erachten, als er vernünftig ist.

Aber das Recht liegt in der Hand des Menschen und diese sind nach Zeit und Ort verschieden; das Alterthum war zu stolz auf seine Freiheit, als daß es sie an Jemand neben sich beachtete; daher tritt bei allen Völkern gerade neben der üppigsten Freiheit die tiefste Knechtschaft auf; die Rechtsordnung setzt eine vom Maße der Verstandeskräfte, die ohnedies unträglicher Würdigung entrückt sind, unabhängige Stufenleiter, indem sie nur bestimmten Kreisen den Vollgenuß aller Rechte einräumt, andern aber theilweise oder sogar gänzlich entzieht.

Unsre Rechtsbücher betonen die Freiheit als Regel. Alle Friesen sind Freiherrn, die Gebornen und Ungebornen, so lange der Wind von den Wolken weht und die Welt steht“.[b])

Die Vermuthung streitet für die Freiheit, wessen Eigenschaft nicht rechtsgenüglich dargethan wird, der gilt für frei und Volksrechts würdig.[c])

Eine Gleichheit sprechen diese Sätze deshalb nicht aus, weil das Volksrecht auf ständischer Verfassung ruht, daher Jeder nach dem besondern Stande beurtheilt wird, dem er angehört.

Als vorzügliches Merkmal der Vollfreiheit wird aller Ungnaden freier Grundbesitz aufgeführt;[d]) jeder Freie, so Bürger wie Adelicher, ist Genosse seines Gutes und gibt Niemanden Vogtsteuer:

„Freimann ist der rechte männliche Erbe, der frei Gut hat, und die Schwäger, die sich mit eines freien Mannes Tochter befreien“.[e])

Ist der Mann frei, so auch sein Gut und umgekehrt.

Ob Bürger, ob Bauer macht hiebei keinen Unterschied; daß der Bürger in ummauerter Stadt wohnt, während das Bauerndorf lediglich ein Zaun umzieht,[f]) erhöht des Ersteren Geburtsstand nicht, der freie Bauer ist, wie er, aller Fürsten Genoß.[g])

Ebenso wenig kommt es auf eine bestimmte Größe frei eigenen Gutes an; wer nur eine Hofstatt hat, darauf man den Wagen wenden kann, genießt

---

a) Gulath. 133 sá er arborinn, er kominn er til alz rettar. b) Richth. 440. II 441. 2, 24 alle Fresen weren fryheren, die berna ende di oenberna, also langh soe die wynd fan da wolkenen wayd unde dye wrald stode. c) Kling 12. a. 2. d) Grimm. W. I 521. e) Grimm. W. III 247 vgl. auch Gl. zu Sachs. I. 2. f) vgl. das Nähere Kindl. Hör. 35. g) Grimm. W. I 656.

volles Landrecht, und schon „um Schaftes lang und Schildesbreit thut man ein volles Landrecht".[a])

Freilich wird der um so selbständiger sein, den große Güter nähren; daher gehen auch die Landesherren an der Spitze des Adels und der Arme ist der letzte Genosse, aber die Armuth nimmt ihm seine Standesehre nicht, er ist noch bedeutend besser, als ein Knecht in goldnen Ketten und zu gut, um einen Herrn über sich zu suchen.

Indessen hebt auch die Eingehung eines Dienstverhältnisses die Freiheit nicht auf. Reichs- und Herrendienst ist keine bleibende und vererbliche Beeinträchtigung, ja Lehensverhältnisse, die doch auch Dienst heischen, können des Mannes Adel mehren und die Landesvertheidigung ist gerade ein Recht der Freiheit: „Die Bauern, die im Dorfe wohnen, folgen keinem Glockenschlage und Waffenrufe weiter, als da die Freiheit wendet und keinem Aufgebot zu irgend welchem Dienste; denn ihr Recht ist es, Haus und Freiheit zu bewahren, wenn der Burgmann ausreitet".[b])

Mit freudiger Begeisterung rufen sie: „Wir wollen unser Land wahren mit Schneid und Spitze, mit braunem Schild und hohem Helme gegen unrechte Herrschaft. So wollen wir unser Land beschützen von oben bis unten, ob uns Gott helfe und Sanct Peter".[c])

Ueber die Grenze gehen sie, Reichsaufgebot ausgenommen, nur so weit, daß sie mit dem gleichen Sonnenschein vom Hause weg und wieder heimkommen, fort mit der Ebbe, heim mit der Fluth, darüber hinaus nur gegen Entgelt.

Es muß schon hier bemerkt werden, daß sich im Laufe der Geschichte allerdings mancherlei Dienste lebenslänglich und erblich festsetzten und je nach ihrer Beschaffenheit besondere Standschaften begründeten; allein diese Stände bilden keinen Gegensatz zur Freiheit, da sich der Dienst ja nicht auf den ganzen Menschen bezieht, sondern nur auf Außenverhältnisse; die volle Freiheit duldet keine Verbindlichkeit in Ansehung der Person oder des Guts, Beschränkungen in der Ortswahl zu häuslicher Niederlassung oder Vorschriften bezüglich der Ehe; daher sagen freie Bauern: „Wir sollen aller Fürsten Genoß sein und mögen weiben und mannen, wo wir wollen, nur nicht Eigenleute. Wir sollen einen Zug haben mit einem Wagen, davor sechs Rosse, und hat er geladen und will weg, so soll er zum Maier gehen und sprechen: Ich will weg. So soll dann derselbe Maier nachgehen bis vor das Dorf und seinen mindesten Finger in die Langwid stoßen; kann er ihn aufhalten, so soll er wiederkehren und bleiben, kann er ihn aber nicht aufhalten, so mag er fahren, wohin er will".[d])

---

a) Richth. 567 § 7. b) Kindl. Münst. Beitr. III 448. c) Asega 273. 7. d) Grimm. W. I 656.

An dieser Stelle soll aber blos von den begriffsmäßigen Folgen der Freiheit gesprochen werden, sofern sie den Gegensatz zur Eigenschaft verdeutlichen, die Zwischenstufen, auf welche diese Folgen gleichmäßige Anwendung finden, werden besonders aufgeführt.

1) Solche Folge ist die rechtliche Ehre, die gemeine Anerkennung der persönlichen Würde.

Je stolzer das ständisch gegliederte Volk auf seine Freiheit ist, desto lebhafter das Gefühl für Ehre; je flacher die Standesunterschiede, desto gewichtiger und ausschließender entscheidet der Geldwerth des Besitzthums; dort achtet man Gut und Blut nur in Ehren, hier macht das Geld auch den Schelm zum ehrlichen Manne und zum Gebieter: „Jeder gilt soviel, als er hat".[a])

Wahrhaftigkeit und Ehre können als kennzeichnender Zug deutscher Vorzeit gelten, wenn man auch nicht mit Dreyer klagen will:

Vom Bart der Alten und von alter Treu
Ist unser glattes Kinn und unsre Seele frei.

Es läßt sich eine gemeinpersönliche und eine Standesehre unterscheiden; der Ritter und der Bauer, der Weltliche und Geistliche gehen sowohl in der Lebhaftigkeit des desfallsigen Gefühles, als, wenigstens im Einzelnen, im Inhalte merklich auseinander.

Wie es eine Standesehre gibt, machten umgekehrt gewisse Beschäftigungsweisen ehrlos; so ist seit Aufnahme des römischen Rechts namentlich der Scharfrichter ohne Ehre, obwohl der Richter ein Priester des Herrn, in der Vollstreckung erst das Urtheil bewährt, und der Henker wirklich ein Ritter des Rechts ist.[c])

Als er einmal ehrlos galt, bewarben sich nur solche um die Stelle, auf welche die Benennung auch abgesehen von der Verrichtung paßte, Jedermann mied sie, und noch heute sagt man, der unbeschlagne Krug gehöre für den Schergen und Schinder. Möglich, daß man Henker und Schergen aus Furcht vor körperlicher Ansteckung mied, da ihnen die Ausweisung der Aussätzigen oblag,[d]) was auch auf den Abdecker und möglicherweise auf den Schäfer paßte, allein wahrscheinlich ist es nicht; man erstreckte auch Ehrlosigkeit im Wege der Auslegung auf möglichst weite Grenzen, obwohl man lieber zehn ehrlich machen soll, als Einen zum Schelm, schaute gelegentlich auf jeden Handwerker mit Verachtung,[e]) obwohl Niemand desselben entrathen kann[f]) und heute noch geißelt der Volkswitz verschiedene Gewerbe:

Müller und Bäcker stehlen nicht, man bringt es ihnen.

---

a) Sprüchw. 1643. b) Rogge 96. c) Kling 19. b. 2. d) Augsburg I 47. e) Wgl. 266. 31. Jäger 95. f) Rupr. Lehnr. § 55.

Der Müller mit der Metze,
Der Bäcker mit der Bretze,
Der Schneider mit der Scheer,
Wo kommen die drei Diebe her?

Der Müller ist fromm, der Haare auf den Zähnen hat.

Müller, Schneider und Weber werden nicht gehenkt, das Handwerk ginge sonst aus.

Neun Ellen Tuch geben ein Paar Handschuhe, wenn der Schneider kein Schelm ist. Betrug ist der Krämer Acker und Pflug.

An der Hunde Hinken,
An der Huren Winken,
An der Weiber Zähren
Und der Krämer schwören,
Soll sich Niemand kehren,
Denn Krämer schwören um Geld,
Weiber weinen, wenn's ihnen gefällt ꝛc.

2) Weitere Folge der Freiheit ist die Waffenfähigkeit.

Ein tapferer Mann ist der Schild seiner Magen, der jede nahende Unbill abhält, das Schwert, das jede erlittene rächt; jeder Einzelne erachtete sich so selbständig frei, als ein Staat; jede Beleidigung, absichtlich zugefügt oder nicht, hatte den Krieg der ganzen Familie des Beleidigten gegen die des Beleidigers zur Folge, von einem richterlichen Bescheide konnte nicht die Rede sein, nur Friedensschluß vermochte die Fehde beizulegen.[a])

Doch ist es unwahrscheinlich und mit lebhaftem Ehrgefühle unvereinbar, daß auch ganz geringfügige Verletzungen die Familien in die Waffen riefen; nur Friedensbrüche nicht schon bloße Rechtsbrüche berechtigten zur Fehde.[b])

Gewiß ist aber, daß die Fehde und beziehungsweise die Verschiedenheit der hiezu verwendbaren Kräfte, die Quelle des verschiedenen Wergeldes bildet, da mit diesem eben die Fehde weggekauft werden will.

„Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn".

Es versteht sich zunächst nur von todtem Halse, kömmt aber jedem Waffenfähigen ohne Rücksicht des Standes zu.

Der Eigenmann hat kein Wergeld, weil er keine Waffe, keine Fehde

---

a) „Er lebt wie ein Reichsstädtchen"; noch im Jahre 1488 wurde über einen Todtschlag ein Vergleich abgeschlossen, Blumer I 397. b) Kampfbare Wunden im Sinne des Sachsenspiegels. — Der Vater muß bei der Erbtheilung jedem seiner Söhne drei Mark, einen Schild, einen Speer und ein Schwert geben, Schlesw. Th. 10 (27) Flensb. Th. 1 (56)

führt; er ist nur der Schatten eines Mannes, kein Mann, der zu Recht und Pflicht geboren, und rechtlos.

Als rechtsunfähig kann er auch nicht besitzen, dient also ohne jeden andern Lohn, als um sein Leben; was er wirkt oder erwirbt, was er erzeugt und was von ihm geboren wird, ist seines Herrn, er ist rechtlich ohne Bedeutung, lediglich Gegenstand des Sachenrechts und Verkehrs [a]) und hat kein andres Gesetz, als den Willen des Herrn, unter dessen Besen er steht, ja man sagte geradezu: „Er ist mein, ich will ihn sieden und braten", wiewohl mit Unrecht, weil der Unfreie um sein Leben dient und man Niemanden den Lohn seiner Arbeit entziehen darf [b]).

Wer seinen Eigenmann „cappaunt", hat die Hälfte seines Guts verwirkt [c]), ja wer ihn nur in der Krankheit hilflos läßt, verliert das Eigenthum an ihm. [d])

Gleichwohl ist der Eigenmann friedlos, also unfähig vor Gericht zu kommen, da er weder schwören, noch fechten kann. [e]) Es muß ihn also der Herr vertreten und gesteht Dieser, so hängt Jener.

Diese strenge Form der Eigenschaft gehört dem Alterthume an; das sich klärende Volksbewußtsein schuf schon vor Einführung des Christenthumes Linderung, welche von da ab stetig fortschritt, daher die Beschränkungen der Merkmale in den Rechtsbüchern, sowie deren Auslassungen über jede Eigenschaft, die wider göttliches Recht mit unrechter Gewalt, mit List und Zwang ins Dasein kam. [f])

Sie finden aber, daß sie doch noch besser sei, als der Tod, ist es daher gestattet im offenen Felde den Feind zu erschlagen, so ist es offenbar noch edel, ihn als Knecht leben zu lassen. [g])

Daß Knechtschaft ein arger Mißstand sei, entging wenigstens den Verständigen nicht; der Mensch kann Niemand angehören, als Gott und

„Deß Eigen will ich gerne sein,
Der Sonnen gibt so lichten Schein". [h])

Es entspricht ganz der deutschen Entwicklung, daß sich auch hier wieder die Kirche für Gott setzte, also Eigenleute beanspruchte, worauf sich die Herren gleiche Rechte beilegten, und zwar, ohne besonderen Widerstand zu

---

a) auch Halbfreie gelten oft für Zubehör eines Grundstücks (Minden II 295. 2, daß die Hoveners ... pro parte fundi gehalten werden) und kommen in Tauschverkehr z. B. von Steinen I 1765. 19; 1783. b) Kling 161. a. 2; 231. b. 2. c) Ludov. 243. d. d) Schwab. W. 57. 58. e) Richtst. 550 § 7. f) Sachs. III 42 § 6; Wchb. 2. 6; Görl. I 429, 2; Wagenfuhr 47: Bei allen Menschen ist Freiheit gewesen, vor Erfindung des Weins. g) Wgl. 189, Kling mehrmals. h) Freidank 1699.

erfahren, weil es in der That gleich ist, ob man von der Katze gebissen wird oder vom Kater.[a])

Die weit gelindere Hörigkeit, eine ständige Bevormundung durch den Starken ist kerndeutsch und sehr allgemein; auch sie führt häufig den Namen Eigenschaft.[b])

Wer nicht als Herr einzog, stand unter einer Gehöre; insbesondere weist man manchen Orts den herkommenden Mann dem Grundherrn zu.[c])

Damit tritt er unter Schirm und Frieden, wird aller Hörigen Genoß und Bruder, daher

Zum Einzuge gibt Jedermann Rath,
Beim Auszuge aber nimmt man ihm, was er hat.

Wer länger als drei Tage bleiben, aber für sich stehen will, ist ein unnützer Gast, dessen man sich entledigen muß; ein Weisthum verlangt, man solle ihn erst bitten, dann schieben, will er dann noch nicht gehen, die Nachbarn zu Hilfe rufen.[d])

Etwas sanfter ließ Herbold Gutergott, um 1475 Abt zu Murhart, die Gäste, welche über drei Tage im Kloster zubrachten, durch seinen Kämmerling fragen, ob sie denn wüßten, warum Christus nur drei Tage im Grabe gelegen, und gab den Nichtwissern zu Bescheid, während dieser Zeit habe Christus in der Vorhölle zugekehrt und es sei auch dort nicht der Brauch, einen Gast über drei Tage zu beherbergen.[e])

Als Fremdlinge betrachtete man auch die Unverehelichten, Einhänder oder Einläufigen, weil der Mann wohnt, wo er Weib und Ofen hat.

Ledig sein ist Ketzerei, da alle Christenheit in der Ehe beschlossen sein soll;[f]) doch kann man dem Manne diesen Vorwurf erst machen, wenn er die Jahre der Bescheidenheit wohl erreicht hat:

„Ein Hagestolz muß fünfzig Jahre, drei Monate und drei Tage alt sein".[g])

Heirathet er, so wird er ansässig und Gemeindeglied,[h]) wo nicht, Eigenmann.

---

a) Sprenger IV 26. b) Möser III 185—195 führt durch, daß Hörigkeit der sultas (frei aber nicht ledig), Eigenschaft der servitus des römischen Rechts entspricht. c) Grimm W. II 489 Vort wissent die heimburgen vnserm herrn ... den herkommenden mann. d) Grimm. W. III 214. wer länger bleiben will, muß sich unter Schutz begeben Leg. Cnuti c. 37 Renaud Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts I 199. e) Zinkgreff I 215. f) Kling 85 a. 2. g) Grimm. W. III 231 u. 249. h) das „fry sitzen" Reyscher 39. heißt fremb, außer Gemeindeverband leben, wofür sonst „ledig" gebraucht wird vgl. Geßler 27. Grimm. W. I 409 u. 410, Löwenthal 166.

Der Name Hagestolz bezeichnet auch das Kind des Unverheiratheten,[a]) das indeß gleichfalls für fremd gilt und in der Regel nicht einmal Ansässigkeit erwerben kann.[b])

Ebenso die Zwitter, denn Jeder muß so männlich sein, daß er in der Noth einen Bogen rücken und der Frau im Bette genügen kann,[c]) alte Jungfern und Junggesellen gehören dem Oberjägermeister wie Hirschhäute".[d])

4) Dienstleute.

164) Der Dienstmann heißt eigen an der Schrift.
165) Dienstmann ist nicht eigen.
166) Der Dienst auf dem Gute macht nicht eigen.
167) Bauerngerechtsamen sind nicht gleich.
168) Des Gotteshauses Gut ist männiglich Genoß.
169) Gotteshausgut kann Niemand haben ohne Zins.
170) Der Herr kommt nie gepfändet zu Hofe.
171) Heute mein, morgen dein, so theilt man die Huben.
172) Gotteshausgut ist vom Tod fällig, vom Verkauf dritttheilig und vom Empfangen ehrschätzig.
173) Man nimmt den Fall, indem man die Leiche begräbt.
174) Der Bahre folgt zur andern Thüre der Fall nach.
175) Was Güter ein Lehenmann hat, die fällt er alle mit einem Falle.
176) So viel Lehen, so viel Fälle.
177) So mancher Hof, so manches Besthaupt.

---

[164]) Schwab. W. c. 57: alle dienstman die heizent eigen an der schrift. Spiegel deutscher Leute. 67. 71. [165]) Kamptz III. 40. Cleve. 151. Eyn Dyenstman es is nyet eygen. [166]) Wgl. 193. 18. der dynst, der uff deme gute liet, macht eynen nicht eygen. [167]) Angelſ. 374, 4: gebur-gerihta syn nies lice. 382. 21. [168]) Gr. W. I 815 des gotzhus gut is menglich genoss. [169]) Gr. W. I 815: des gotzhus gut mag nieman han on zins. [170]) Matthaei par. Belg. [171]) Simr. 4707. [172]) Grimm. W. I 337: Sii sind von töden vellig, von verkouffen dritheilig, vnd von emphahen erschätzig. [173]) Gr. I 329: man sol den val nen, so man die lich erst begrept. Schreiber II 358. [174]) Grimm. W. I 681 sol zu der andern tür der baren ... der vall nachvollgen. [175]) Grimm I 325: was vellig gut ein gotzhus man hat, die vallet er allee mit eim val. [176]) Gr. I 377: als mennig lehen, als mennig val. [177]) Gr. I 587 als manich houe, als manich besthaupt.

a) Gr. R. A. 484. b) Grimm. W. I 786; Kindl. Hörigkeit 193. c) Grimm. W. III 113, 348, 739. d) Estor III 513 § 850.

178) Wo einige Hand ist, die gibt nur Einen Fall.
179) So mancher Rauch, so manch Kormut.
180) Das beste Haupt hinter den Herd, das zweite hinter den Hofsherrn.
181) Ist Nichts da zu treiben, so soll man austragen.
182) Der Hahn erhält den Erben den Saum Weins.
183) So oft verändert, so dick empfangen.
184) So viel Zutaster, so viel Empfang.
185) So lange man Hofrecht nicht gewinnt, kann man es nicht genießen.
186) Jedes Haus gibt ein Huhn.
187) Wer Eigenrauch hat, gibt ein Huhn.
188) So mancher Rauch im Grund, so manches Fastnachts-Huhn.
189) So mancher Eigenrauch im Glockenschall, so manches Weidenhuhn.
190) So mancher Spließ, so manches Huhn.
191) Die Henne trägt das Handlohn (Hauptrecht) auf dem Schwanz mit sich.
192) Wo kein Lehenmann, da ist auch kein Handlohn.
193) Gleiche Spänne, gleiche Dienste.
194) Der Bauer muß dienen, wie er bespannt ist.
195) Der Bauer dient, wie er bespannt sein muß.
196) Was Säcke trägt, soll dem Herren dienen.
197) Wer eine Egge zur Saat geleiten kann, der mag den Schneidtag verhüten.

---

[178]) Schaub. II 125 wo ain ainige Hand ist, di gitt ainen laſß. [179]) Gr. W. II 766: so mannicher rauch, so mannich kor. [180]) Grimm. W. II 478: das beeste haupt hinter den herdt, vnd das zweite hinder den hoffsherren. [181]) Gr. I 361: ist niit do ze triben, so sol man usstragen. [182]) Grimm. I 240 ist aber das (er) ain han in sin hus hat, der behebt den erben den som wins. [183]) Gr. W. II 470: so offt verendert, so dick entphangen. [184]) Grimm. W. I 635: so menig zutester se vil ontphang. [185]) Niesert, das Recht des Hofes zu Loën § 81. [186]) Gr. W. I 519: Item gibt igliches husch eyn hune. Kindl. Hör. 555. Bodm. 164 h. [187]) Grimm. RA. S. 374. Hillebr. 18. 27. [188]) Grimm. W. III 330: So manch rauch im grund ... so manch fastnahtshuen. [189]) Grimm. W. I 642: So mannig eygen rauch in dem klockenschall ufgehet, so manig weithune. [190]) Gr. W. I 645: so manig spliss also mannig hoen. [191]) Sprichw. 693. Simr. 4563. Hillebr. 40. 53. [192]) Eisenh. 681. [193]) Grimm. W. III 107 gleiche spänne gleiche dienste v. Kamptz II 634. 46. [194]) Eisenh. 78. Simrock 819. [195]) Eisenh. 78. [196]) Schreiber I 125 daz secke treit, daſ ſol dem herren dienen. [197]) Grimm. W. II 408 welcher mensch ein eege geleiten magh zu der saet, der mag den schneidtag verhiiten.

198) Gezwungener Dienst hat keine Kraft.

199) Je näher dem Kloster, je ärmer der Bauer.

200) Wo man mit Gott zu theilen hat, soll Gott allzeit oben und der Erste sein.

Mit dem allgemeinen Ausdrucke Dienstmann bezeichnen die Rechtsbücher all Diejenigen, welche nach den gegebenen Begriffsbestimmungen weder als vollkommen frei gelten können, weil ihnen Leistungen obliegen, noch aber auch als Eigen, da ihnen vor dem eigenen Mann mit den Freien gemeinschaftlich Rechte zustehen. Sie heißen daher eigen und sind es doch nicht, „denn sie dienen nur Etwas, das ist nun das Gut, wovon ihr Amt ist und der Eigene dient um Nichts". [a])

Nähere Auskunft verweigern die Rechtsbücher gewöhnlich; sie sagen, von der Dienstleute Recht wollen wir nicht reden, denn das ist aller Orten verschieden, und es läßt sich auch eine gemeingiltige Darstellung wirklich nicht geben, einmal schon weil der Name verschiedene Klassen umfaßt, andrerseits, weil die Rechtsverhältnisse innerhalb derselben Klasse nicht überall gleich sind.

Noch vieldeutiger ist der Ausdruck Gotteshausleute, in dem überdies auch der Eigenmann mitbegriffen sein kann, der aber in der Regel die Dienstleute der Klöster und andrer geistlichen Personen bezeichnet. [b])

Aechten Eigenthums, das aller Ungnaden frei, sind sie nicht fähig, da gerade das Unterscheidungsmerkmal in ihrer Dienstpflicht gesucht werden muß, die Pflichten selbst sind entweder eingelegte oder vorbehaltene.

Eingelegt bei den Pfleghaften und Birgelten, da diese Eigner ihrer Habe sind, vorbehalten bei den Landsassen, die auf gemiethetem Gute sitzen, von wo man sie fortweisen kann. [c])

Letztere stehen namhaft tiefer, denn sie hängen von ihrem Besitze ab und

„Welcher Mann ist des Gutes Knecht,
Der hat immer Schalkes Recht", [d])

gleichwohl sind sie nicht eigen, weil ihr Dienst auf dem Gute liegt, [e]) ihr Schutzherr muß ihnen die Freiheit bewahren, der muß um Jeden der Seinen ein Pferd zu Tode reiten und darüber noch Eines, [f]) bis ihm der Bügel unter den Füßen schlitzt. [g])

[198]) Simr. 1616. [199]) Sprüchw. 1894. [200]) Grimm. W. II 212 wer men mit gode to delende heft, dar schall god alle tid boven vnde de erste wesen.

a) v. Kamptz III 40. Cleve 151. b) Warnk. III. 1. 36. c) Gl. Sachs. I. 2 u. III 45 § 4. d) Freibank 10 b. Grimm. RA. 302 Swelicher man ist des guotes knecht, der hât iemer schalkes reht. e) Gl. Sachs. III 42 § 3 Vgl. 193. 18. f) Bodm. 531. g) Grimm. W. I 313, 318, 342, 701.

Gotteshausgut kann Jedermann erwerben, der nicht Eigenmann ist, Niemand aber ohne Bekenngeld; wollte auch ein Gotteshausmann ein winziges Stück abtrümmern und alle Lasten auf dem Restgute behalten, das Abgetrümmerte wird doch nicht frei, denn es gibt kein Gotteshaus-Erbe ohne Zins.

Wird dieser Zins hartnäckig versessen, so hat der Grundherr das Recht der Pfändung ohne Anrufen des Richters oder Zuziehung des Frohnboten auf Zins und Kosten.[a]) Dieses Recht setzt so bestimmt eine Gutshörigkeit voraus,[b]) daß man umgekehrt sagt, der freie Eigenthümer könne nicht gepfändet werden (170).

Deckt die Pfändung Zins und Kost nicht, oder wird der Zins Jahre lang versessen, oder alle Wirthschaft eingestellt, so erfolgt Abmeierung. Wer den Zins versitzt, verliert den Acker wie verstohlen Gut.[c])

Neben dem Zins her lauft noch manch andere Auflage, was in den Worten zusammengefaßt wird: Gotteshausgut sei vom Tode fällig, vom Verkaufe dritttheilig und vom Empfangen ehrschätzig. Das heißt, sie kommen nicht in den freien Erbgang, wie ächtes Eigen; nach dem Tode des Besitzers muß vielmehr irgend ein Werth als Anerkennung der Hörigkeit entrichtet werden, bei Lebzeiten ist der Abzug vom Gute nur mit Hinterlassung eines Drittels der Habe des Besitzers gestattet, dann muß aber der Vogt, so er den Wegfertigen mit zu schwer geladenem Wagen trifft, mit einem Fuß aus dem Bügel treten, und dem armen Manne weiter helfen;[d]) endlich muß jeder neu eintretende Käufer, so viele deren sind, bei der Einfestung dem Schutzherrn zu Ehren an dessen Stellvertreter den Meier den Ehrschatz, Handlohn oder Anleit entrichten und den Hubern einen Weinkauf geben.

Der Todfall ist ursprünglich keine Steuer: Der im Erbe folgende Sohn bewährt durch Vorzeigen des Kleides, das der Vater an den Jahreshochzeiten trug, dessen Tod; sobald dieser außer allem Zweifel ist, meist gleichzeitig mit der Begräbniß; zu einer Thüre trägt man den Todten aus, zu der andern folgt der Fall der Bahre[e]); früher ist man ihn nicht schuldig. Der Werth dient der Hofgemeinde zu einem Imbiß und Trostmahl über das Hingehen des Verlebten.

Weniger Todfälle (Cormut, Besthaupt) als Herdstätten sind nicht denkbar — da ja die Todfälle der Huber gezählt werden sollen und Huber ist, wer im Glockenklang mit Feuer und Flammen sitzt und eine Furche Feldes auf, die andere ab aufweisen kann[f]) — sondern so gerade der Rauch

---

a) Pertz legg. II 476. b) Sachs. I 54 § 4. c) Grimm. W. I 339. d) Gr. W. I 330, 365, 777. e) Gr. W. I 681. f) Grimm. W. II 46.

aufgeht, weist der Schöffe das Gut kormutig.[a]) es sei gleich so klein, daß ein dreibeiniger Stuhl überall an die Grenzen streift,[b]) ja wenn ein Bettler stirbt, legt man Bettelsack und Stab aufs Grab und ein Stück nimmt der Vogt als Kormut weg, das andere bildet den Rücklaß.[c])

Es kann demnach kaum befremden, wenn bei Gutstheilungen so viele Kormute gefordert werden, als Stücke entstanden; einigt man, fällt wieder einer, gleichviel, wie viele Besitzer in Gemeinhausung sitzen (178).

Dagegen können, wenigstens mancherorts, mehr Kormute fallen als Herdstätten rauchen, wenn mehrere Güter in der Hand Eines Gotteshausmanns vereinigt sind. Doch ist überwiegend öfter bestimmt, es solle bei dem Tode eines schutzverwandten Familienhauptes jedesmal nur Ein Besthaupt gegeben werden.

Nachdem der Todfall eine Einnahmsquelle geworden, besteht er regelmäßig in der besten Habe nach folgender Stufenleiter: Findet sich Vieh im Nachlaß, so kömmt das beste Stück der Gattung nach, also der runde Fuß (Pferd, Esel) vor dem geschlitzten (Rind, Ziege, Schaf) zu Fall, wo nicht, das beste Kleid.[d])

Also, erst wenn gar Nichts zum Austreiben da ist, darf man mit dem Austragen beginnen und die Weggabe des armseligsten Huhnes erhält dem Erben das werthvollste Stück der Hauseinrichtung.

Der Gewandfall der Weiber besteht oft im obersten Tuch (Schurz) oder dem Niedersten, dem Schuhwerk.[e]) Der Gewandfall ist überdies gegen einen silbernen Pflug (fünf Mark) ablösbar.[f])

Daß der Ehrschatz bei jeder Veräußerung unter Lebenden und zwar von jedem Neueintretenden, wie viele deren sind, entrichtet wird, ist bereits erwähnt worden; auf diese Weise wurde er dem Schutzherrn bemerkbar.

Die Zahl der schutzpflichtigen Familien wurde in höchst einfacher Weise ermittelt; jede Herdstätte entrichtete an ein für allemal bestimmten Tagen des Jahres das sogenannte Leib-, Hals-, Weid- oder Rauchhuhn.[g])

Mit den Hühnern waren auch die Familien gezählt[h]) und der Name Huhn oder Henne bezeichnete auch den Hörigen.

Das Rauchhuhn beweist, daß das Gut handlohnpflichtig sei, bildet aber so wenig eine Steuer, oder so gut, als der Todfall, daher auch nirgends eine bestimmte Güte vorgeschrieben.

---

a) Grimm. II 766. b) Grimm. W. I 521. c) Kraut 95. 40. d) Kindl. 117. Möser III 345—347 manchmal beides zugleich. Grimm. W. I 20, 68, 75, 106, 140, 240, 250, 261 zc. e) Grimm. W. I 290. f) Grimm. W. II 648, 731. g) Einzelnschrift, Bodmann in Siebenkees Beiträgen zu den deutschen Rechten Thl. V Nr. 1. h) Kindlinger Hör. 197.

Ist das Huhn so kräftig, daß es auf einen dreibeinigen Stuhl oder den Wassereimer zu fliegen vermag, so zahlt es den Gutsherrn[a]); überdies braucht der arme Mann, dessen Frau zu Kemnaten geht, nur den Kopf des Huhnes zu geben, den Rumpf soll er seiner Wöchnerin zurichten.[b])

Nebenher läuft die Auflage für Verköstigung des Gutsherrn; dieser kömmt mit einer gewissen Anzahl berittener Gefährden, meist mit zwölf Rossen und einem Saumthier, was der Einritt mit dreizehnthalb Pferden heißt, da das Maulthier als halbes Pferd gilt.[c])

Er erhält ein geschunden Bett, die Knechte Stroh:

> Der Lehenmann weist den Herrn ins Bett und die Knechte ins Stroh,[d])

der Falke eine schwarze Henne, die Hunde Brod und die Pferde Streu bis an den Faselt und Haber bis in die Augen.

Der Huber zündet Feuer ohne Rauch auf[e]), bringet weiße Leinlachen (Tischtücher) und hölzerne Becher mit ehrbarem Landwein für den Herrn, aufrichtig Bier für die Knechte:[f])

> Hält der Fürst ein Gastgebot,
> Bringt der Bauer ihm das Brod.[g])

Verliert Herr und Knecht über dem Trunke die Waffen, so macht man ihnen Sporren vom Hagedorn, Schwerter aus der Haselhecke und befiehlt sie Gott.

Bei außerordentlichen Einzügen gilt aber die Regel: „Wer die Herren hereinbringt, soll sie ohne Schaden der Gemeinde wieder hinausbringen".[h])

Bei der Herberge oder dem Eintritte ist die Entstehung aus erbetenen Diensten noch am besten ersichtlich; aber überall „gebar Bitte die Sitte".

Man durfte die Bitte erst nicht mehr abschlagen, dann bat man überhaupt nimmer und endlich erzwang man Leistungen: „Gewalt macht schnellen Vertrag".[i])

---

a) Grimm. W. III 199 so de höner so grot sicht, dat se up den emmer hüppen können, dar können de huiss genoten den guitherren oick met betalen. b) Grimm W. I 242, 257, 282, 351, 376, 535; II 119, 129, 154 ꝛc. Röver de privilegiis parturientium, Utrecht 1734. c) Zöpfl. Alterth. I 142 will dreizehn Halbrosse (Verschnittene) obwohl er I 145 selbst Hengste, Rosse, Pferde und Meiden aufführt. d) Gr. W. II 384 Item weist der lehenman den herren vff das bett, vnd die knecht in das stroe. e) Kohlenfeuer. f) Grimm W. I 266 allweg den herren wein vnd den knechten byer. g) Henisch 214 u. 1366, 44. h) Gr. W. III 896 wer die herren herein bringt, der soll sie ohne schaden der gemeinde wieder hinaus bringen. i) Sprich. 788.

Oft wurden die gemeinen Gutsbesitzer durch Drohungen oder helle Gewalt zu verschiedenen neuen Diensten angehalten,[a]) und, wenn gleich Gewalt kein Recht und erzwungener Dienst keine Kraft hat, da nicht einmal erbetener Dienst zu Recht bestehen kann, brachte doch die Länge die Gefährde, weil die Entstehung aus Zwang oder Bitte allmählig vergessen und das einmal Bestehende für Recht erachtet wurde. In Pommern hatten die Bauern den Spruch, sie dienten nur sechs Tage in der Woche, denn am siebenten müßten sie der Herrschaft die Briefe austragen.[b])

Hier sind namentlich die Spanndienste zu erwähnen; sie werden gewöhnlich nach Verhältniß der vorhandenen Zugthiere ausgeschlagen, der Bauer dient, wie er bespannt ist, manchmal aber auch nach Verhältniß der Güter ohne Rücksicht auf den Menatstand, dieser richtet sich vielmehr nach dem Gute und der Bauer dient, wie er bespannt sein muß. Keine Gattung ist hievon ausgenommen, auch der Esel, der zur Mühle geht, dient dem Herrn.

Die Frohndienste waren übrigens nicht allzu hart: So kann in der Aernte jeder dem Schneidtage vorstehen, wer eine Egge zur Saat leiten kann, der Schnitter muß nur tapfer genug sein, neun Halme auf dem Rücken zu zählen und mit der Sichel zu durchschneiden,[c]) und der Pflüger fährt so langsam, daß der Fink auf den Radfelgen seine Jungen zu ätzen vermag, gleichwohl müssen die Frohnder ordentlich verköstigt werden, erst wenn sie satt sind, ist der Dienst fertig;[d]) der Meier gibt schließlich Jedem beim Fortgehen einen Stab in die Hand, thut er es nicht und der arme Mann fällt sich ein Bein entzwei, so muß er ihn in den Hof zurückführen und auf eigene Kosten arzneien lassen.[e])

Desto mehr Kniffe mußten verwendet werden, um aus den Leuten neue Dienste zu erlisten, es gelang auch, theilweise sogar glänzend, die Bauern auszuziehen:

„Je näher dem Kloster, desto ärmer der Bauer, je fetter der Floh, desto magerer der Hund.

Die Herren sind hiebei nach Versicherung der Zeitgenossen theilweise freizusprechen; „Wenn der Fürst einen Apfel braucht, nehmen seine Diener den ganzen Baum". Die Herren wollten nicht, oder doch nur wenige, daß

---

a) Kindl. Hör. 209—213, in einem Dorfe mußten die Weiber abwechselnd der Gerichtsfrau und ihren Töchtern den Rücken kratzen und alle Morgen die Flöhe aus den Betten suchen. Klingner I 138. b) Schwarz Lehnhistorie von Pommern S. 734. Estor III 312 § 364. c) Grimm. W. II 412. 527, 544, 547; I 4; ein man megen vnd ein fron sniden. — Lauhn Abhandlung von den Frohndiensten der Teutschen, vermehrt herausgegeben von Kuhn 1785. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, 1828. d) Grimm W. II 237. e) Grimm. W. I 685.

ihre Leute über Recht und Pflicht beschwert würden, an sie gelangte auch der Nutzen nicht, den eigneten sich vielmehr ihre Beamten an: „Wo eine hungrige Laus ins Amt kommt, die saugt gar nahe, bis sie voll wird“.[a])

Amtleute geben dem Herrn Ein Ei
Und nehmen den Bauern zwei,[b])

aber ein fränkischer Ritter sieht allerdings selbst durch einen neunfachen Kittel, wieviel Einer Geld im Beutel hat.[c])

Sonst wurden wohl die Befehle des Herrn nicht so pünklich ausgeführt, als dieser sie ausgetheilt:

„Man ißt den Brei nicht so heiß, als er vom Feuer kömmt“.[d])

Hatten die Amtleute den Spruch, man müsse den Vogel rupfen, wenn man ihn hat und das Geld von den Leuten nehmen, weil man es nicht von den Bäumen schütteln könne, so sagten hinwieder die Bauern, acht Eier gingen auf einen Batzen, der Meier sei aber soviel nicht werth, denn selbst da, wo man ihn nicht genau kenne, gebe man blos zwei und ein halbes Ei um ihn.[e])

„Die Aemter sind Gottes, aber die Amtleute des Teufels“.

5) Fortpflanzung.

201) Wer da dient, der dient.
202) Niemand kann sich andres Recht erwerben, als ihm angeboren ist.
203) Wohin die Kinder von Geburt gehören, da sollen sie bleiben.
204) Welches Kind ist frei und echt,
Das behält des Vaters Recht.
205) Jedes Kind behält seines Vaters Recht.
206) Der Heerschild kömmt vom Vater.

---

[201]) Franck I 55 Wär do dienet, der dienet. [202]) Schwab. W. 16. 12 Nieman mac et im selben anderz reht erwerben, dann in angeboren ist. Sachs. I 16. 1. Spiegel d. Leute 41. 16. [203]) Grimm. W. III 525. Wuo die kinde von gepurd hin gehören, sollen sie pleiben. [204]) Sachs. I 16 § 2 Sv art kint is vri vnde echt, dar behalt it sines vader recht, Schles. R. 146. 80. [205]) Schwab. W. 16. 13 Ein ieglich kint beheldet sines vater recht. Spiegel d. Leute 41. 16. [206]) Richtst. Lehnr. S. I 299 herschilt kumpt von deme vater.

a) Rechtssp. Fol. 4 wo ein hungerige Lauß in solche Ampt kompt, die sucht gar nawe biß daß sie vol wirt. b) Klob Familientaschenbuch S. 99. c) Franck II 136. d) Schambach 65. 218 Man et den bri nich sau heit, as he vonn füer kümt. e) vgl. auch Recht Spiegel Fol. 4.

207) Das ehlich geborne Kind behält seines Vaters Heerschild.
208) Der Sohn behält seines Vaters Schild.
209) Ritters Weib trägt keinen Bastard.
210) Freie Geburt gewinnt nimmer eigen Kind.
211) Ein freies Weib kann kein eigenes Kind haben.
212) Das Kind geht nach der bessern Hälfte.
213) Kinder folgen dem Freigebornen.
214) Wir Sachsen schlagen den bösen Eltern nach.
215) Die Eigenschaft zieht die Kinder hin.
216) Die Kinder gehören zur ärgeren Hand.
217) Das Kind folgt der ärgeren Hand.
218) Das Kind fällt zur ärgern Hand.
219) Die geringere Hand zieht die Kinder nach sich.
220) Freie Leute schlagen der Mutter nach.
221) Söhne und Töchter gehören nach der Mutter.
222) Das Kind folgt seiner Mutter.
223) Die Mutter zieht die Kinder nach sich.
224) Das Kind folgt dem Busen.
225) Das Kind büsert.
226) In welchem Rechte die Mutter ist, in dem sind auch die Kinder.
227) Alle Dienstleute gehören mutterhalb.
228) Eigene kommen von den Müttern.

---

[207]) Eisenh. 150. Simr. 5570. Hilleb. 25, 33. [208]) Sächs. Lehenrecht 21 § 1 Die sone behalt des vader schilt. Lünig I 286, 20. [209]) Estor I 297 § 718. [210]) Sachs. (Weiske) III 72. 2 vri geburt gewinnet nimmer eigen kind. Weichb. (Thüngen) 12 art. 7. [211]) v. Kamptz III 38 Cleve 81 § 4 Ein vrw wyff mach geyn eygen kint hebn. [212]) Rosenw. 17 b. gangin barn a bätra halvo. Upm. Lagh. Arfdh. B. 19. [213]) Rosenw. 17. barn fylghin thöm fräls ar. [214]) Kling. 76 a. 2; 127. b. 2. Gl. Sachs. I 16 § 2 wie sassen slan na den snoderen elderen. [215]) Rupr. II § 90 vnd ziucht dev aigenschaft dev chint hin. [216]) Rupr. (Maurer) I 46 Diu kint gehörent zu der ergern hant. Spiegel d. Leute 66, 59 Schwab. (G.) 55. 10. Kl. Kais. bei Kraut 87. 2 Eisenh. 151. [217]) Hillebr. 20. 30. [218]) Eichhorn I § 50 Gr. RA. 324, [219]) Rupr. (Maurer) II 104 Dy ring hantt ... zeucht dy kind nach jm. Rupr. Lehnr. § 92. [220]) Grimm. RA. 368. [221]) Wchb. (Thüngen) 12 art. 7 sune vund Tochter gehorn nacht der muter. [222]) Holl. Sachs. 77. b 1 dat kint volghet sijnre moeder. Kindlinger Hörigkeit 193. [223]) Grimm. W. I 312. und zuht der muter du kint na ir. [224]) Kindlinger Hörigk. 693. Grimm. RA. 325. Hilleb. 21. 31. [225]) Estor I § 388. Grimm. RA. 368. [226]) Schwab. G. 57. 1 in welchem rechte diu muter ist, in dem sint ouch dy kint. Spiegel d. Leute 67, 71. Rupr. (Maurer) I 47. [227]) Gl. Sachs. III 73 de denstmanne horen al na moderhalven. [228]) Wgl. 189. 31 eigene komen von der muteren.

229) Eigenschaft kommt von den Müttern.
230) Wo die Mutter uns ist, sind die Kinder gar unser.
231) Das Kalb folgt der Kuh.
232) Ueberall folgt die Geburt der Mutter.
233) Das Bier schmeckt gern nach dem Faß.
234) Das jüngste Kind folgt dem Vater.
235) Der Sohn behält des Vaters Recht, die Tochter das der Mutter.
236) Die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter.
237) Zwei Nächte Gast, dritte Nacht eigner Hausdiener.
238) Dreitägiger Gast
Ist eine Last.
239) Ein dreitägiger Gast
Ist Jedermann zur Last.
240) Unfreie Hand zieht die freie nach sich.
241) Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.
242) Luft macht eigen.
243) Luft macht der Orte leibeigne Leute.
244) Die Länge hat die Gefährde.
245) Der Wende verliert mit Feuer und Rauch sein Recht nach drei Jahren.
246) Luft macht frei.
247) Keine Henne fliegt über die Mauer.
248) Gleich frei sind die in Einer Stadt sitzen.
249) Die Zeit freit den Wirth.

---

[229]) Kling 74. b. 1. eigenschaft kömpt von den müttern. [230]) Grimm. W. III 638 Wo die muter vnns ist da sint die kind gar vnnser, III 675, 722, 723, 735. [231]) Simr. 5370. vgl. Philipps II 169 vitulus autem matris est, cujuscunque taurus alluserit. [232]) Rechtssp. 47. [233]) Simr. 1088 Hert. 449. [234]) Grimm. W. III 522 ye dat jungste kind nach dem vatter; Gr. RA. 326 u. 944. [235]) Sachs. III 72 § 2 die sone behalt des vader recht unde die dochter der muder. [236]) Rupr. (Maurer) II 104 Dij sun nach dem vater unnd dij töchter nach der mueter. [237]) Angels. 504. 23 § 1 tuua nicte geste the thirdde nicte âgen hine. Gr. RA. 400. [238]) Franck I 87 Gr. RA. 400. Simr. 1712. Braun 628. [239]) Maurenbrecher Priv. R. I 305; Renaud Lehrb. des gemein. d. Priv.R. I 199. [240]) Eisenh. 76. Simr. 4261. Hilleb. 18. 28. [241]) Pottgiesser 831. Gr. RA. 400. [242]) Möser III 337. Hert 401. Gr. RA. 399. [243]) Hert 401. [244]) Simr. 6186. [245]) Rügen 230 de Wend vor läßt mit Füer und Roeck na dren Jahren sin Recht. Gr. RA. 400. [246]) Gaupp St.R. 39. Gr. RA. 327 engl. RG. II 171. [247]) Dreyer III 1313 Bodm. 384 Hert 401. Eisenh. 52. Simr. 4564. [248]) Wgl. 196. 53 gliche vry sin, die in eyner stat sizin. Dist. IV. 2. 5. Kraut Vorm. I 183. [249]) Rügen 136. 108 de Tydt fryet den Wehrt.

250) Eigenleute verstehlen sich selbst.
251) Leibhuhn folgt dem Unfreien allenthalben.
252) Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben.

Ueber den Stand des Einzelnen entscheidet seine Abstammung aus rechter Ehe; er ist so frei, als er geboren wird und kann sich in der Regel keinen andern Stand erwerben.

Namentlich kann der in einer Gehöre Geborne diese nicht beliebig wechseln oder frei werden,[a]) läßt ihn aber sein Herr frei, so erwirbt er freier Landsassen Recht,[b]), der Freie wird durch Ritterwürde oder Amt nicht gehoben, denn

Ein Strohwisch und ein Schultheiß sind gleich gemacht;

wohl aber kann er sein Recht verwirken.[c])

Der Geburtsstand ist unzweifelhaft, wo beide Eltern schon vor der Verehelichung demselben Rechte angehörten; auch dann noch, wenn bei Vollfreien, in rechter Ehe Lebenden nur verschiedene Grade des Adels in Betracht kommen, welchenfalls das Recht des Mannes entscheidet.[d])

Zwar will eine ziemlich verbreitete Meinung dem Kinde ohne Rücksicht auf dessen Echtheit und Freiheit den Stand des Vaters beilegen,[e]) obwohl dies auch der Schwabenspiegel, wenigstens in einigen Handschriften[f]) ausdrücklich auf ehliche und ebenbürtige Kinder beschränkt, allein ein allgemeiner Grundsatz läßt sich überhaupt nicht aufstellen, die Frage kann nur mit Unterscheidung in Zeit und Ort beantwortet werden.

Das Weichbild erklärt:[g])

§ 1. Es war ehedem bei den alten Fürsten und von den freien Herren zu Recht gesetzt, nähme ein freier Mann ein eigenes Weib, oder ein eigener Mann ein freies Weib, das Geschecht, das hievon käme, wäre alles frei.

§ 2. Darnach setzten die Fürsten und freien Herren unter sich also: ob ein freier Mann ein eigenes Weib nähme, oder ein eigener Mann ein

---

[250]) Luppenb. 186. 12 Glosse egen mynschen ... vorstelen sick sulven. [251]) Dreyer III 1313. [252]) Grimm. RA. 374. Hillebr. 17. 26.

a) Budde 6; dagegen Capitul. VI c. 335 Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorare et meliorem facere potest. b) Sachs. II 16 § 3. c) Spiegel der Rechte fol. 12. v. Ein Schultheyß vnd strowüsch ist bald gemacht. d) Sachs. Lehnr. 21 § 1; vgl. oben (206) (la verge annoblit). e) Spiegel deutscher Leute cap. 16. — Sprichwort 209 soll bedeuten, daß auch Kinder aus morganatischer Ehe des Vaters Adel erhalten. Estor I 297 § 718. f) Schwab. W. 16 cap. 13 iin iegelich kint beheldet sines vater reht, ob es elich und im ebenburtig ist. g) Wchb. art. 6.

freies Weib, so sollte das Mannsgeschlecht dem Vater folgen, das Weibsgeschlecht der Mutter.

§ 3. Nun sagen aber die Bücher, die Fürsten hätten zu Kaiser Friedrichs Zeiten unter sich selbst und nicht mit der gemeinen Leute Rath gesetzt, ob ein freier Mann ein eigenes Weib nähme, alles Geschlecht, das hievon käme, sollte der Mutter, das ist der ärgeren Hand folgen, und nicht dem Vater.

Im alten Norden wird die ehliche Geburt frei, wenn nur Eines der Eltern frei ist, es geht immer nach der bessern Hälfte;[a]) im südlichen Deutschland galt dieser Satz nie in der Allgemeinheit, wie ihn das Weichbild hinstellt, es war vielmehr anfänglich nur Rechtens, daß freies Weib oder freie Geburt nie eigen Kind gewinne, ob auch der Vater eigen wäre.[b])

Später, versichern die Rechtsbücher übereinstimmend, wurden die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter beurtheilt und endlich durch ein in ungesetzlicher Form entstandenes Gesetz allgemein bestimmt, das Kind solle jedesmal eigen sein, wenn nur ein Theil unfrei ist,[c]) es geht also, wenigstens im Süden, nach der schlimmeren Hälfte: Wir Sachsen schlagen den bösen Eltern nach.[d])

Aber nicht alle Sachsen; denn einmal richtet sich häufig das jüngste Kind nach dem Vater, ob auch die Mutter die ärgere Hand sei;[e]) andrerseits gilt ebenso bestimmt vielfach der Grundsatz, daß die Kinder immer in den Stand der Mutter treten, diese selbst sei nun frei oder eigen;[f]) das Bier schmeckt eben immer nach dem Faß.

Für den Fall, da Mann und Frau unfrei, doch unter verschiedenen Gehören standen, war es, abgesehen von besondern Verträgen, üblich,[g]) die Geburten nach Geschlechtern zu sondern, doch gingen überwiegend häufiger alle Kinder, etwa mit Ausnahme des jüngsten, in die Gehöre der Mutter; so blieben, wie der Volksmund sagt, die Scheiten beim Stock und das Kalb bei der Kuh.[h])

Der Vergleich enthält nichts Auffallendes: „Uns gehört auch, was aus unserm Vieh und Gethier geboren wird, und liegt Nichts daran, ob es aus

---

a) Gutal. cap. 15 § 4; Rosenw. 17. b., Upm. Lagh. Arfdh. B. 19. b) Sachs. III 73 u. Glosse; v. Kamptz III 38, Cleve 81 § 4. c) ebenso Schwab. (Laßb.) cap. 67. Pertz II 439, aber auch schon Lex Ripuar. 58 (60) § 11 generatio eorum ad inferiora declinetur. d) Christ. Gottl. Hommel de recto sensu paroem. germ. das Kind gehört zur ärgern Hand 1767. 4. Wittenberg. e) Grimm, W. III 107. Gr. RA. 944. f) Kling 77. b. 1. Kindl. 193. Schwab. (Gengler (cap. 57. g) solche Verträge sind allerdings häufig z. B. Mon. B. I 417. h) Angels. 476. 77. § 2.

einem vernünftigen, als aus einer leibeigenen Magd, oder von einem Unvernünftigen geboren wird, denn überall folgt die Geburt der Mutter". [a])

Daher ist bisweilen das Heirathen aus der Hausgenossenschaft mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht.[b])

Der Grundsatz, daß die Kinder den bösen Eltern nachschlagen, wurde aber noch überboten: nimmt ein freier Mann ein eigenes Weib, so hat er die Freiheit verloren,[c]) in wessen Gehöre er mit ihr zu Bette geht, dem muß er hulden und schwören,[d]) so macht der Knecht seine Frau zur Magd und die Magd ihren Mann zum Knecht.[e])

Selbst die bloße häusliche Niederlassung unter Hörigen mit Feuer und Rauch machte manchenorts unfrei;[f]) gewöhnlich erst nach Ablauf der deutschen Ersitzungszeit, also nach einem Jahre.

Diese Länge hat überall die Gefährde, wo Jahr und Tag die rechte Gewer gibt; wo mehrere Jahre zur Ersitzung erfordert werden, bringt ihr Ablauf den Verlust der Freiheit. So verliert der Wende erst nach drei Jahren sein Recht.

Es enthielt dies im Ganzen eine Wohlthat, da hiedurch der an sich rechtlose Fremde doch unter irgend einen Schutz kam und nicht in arge Knechtschaft verfiel.[g])

Den Städten gebührt aber das ungleich höhere Verdienst, den umgekehrten Grundsatz, daß die Luft frei macht, zu einer jetzt gemein europäischen Geltung gebracht zu haben: wer in der Stadt aufgenommen wird, ist frei und keinem Schutzherrn verpflichtet, über die Stadtmauer hinaus fliegt kein Rauchhuhn.[h])

Auch diese Folge trat anfänglich nicht sofort ein, sondern, wie die Zeit die Gefährde hat, so befreit sie hinwieder den Hauswirth, sitzt er Jahr und Tag unangesprochen, ohne nachjagenden Herrn als Bürger.[i])

Meist verweigert man dem die Aufnahme, der geradenwegs vom Galgen kömmt oder einen nachjagenden Vogt hat[k]) und verlangt eidlichen Beweis der Freiheit, weshalb das Sprüchwort: Keine Henne fliegt über die Mauer, gelegentlich auch in dieser Bedeutung, nämlich vom Hineinfliegen der Henne, das ist des Leibeigenen selbst, verstanden wurde.[l])

Denn, sagte man, durch Ortsveränderung kann sich der Mann und

---

a) Spiegel der Rechte fol. 47. b) Grimm. W. I 3, 669; Bl. Zürch I 193. c) Grimm. W. I 313. d) Grimm. W. I 409 rc. e) Pottgiesser 830. f) Grimm. W. II 489. g) Möser III 337—341. h) Gr. RA. 327. i) Unterholzn. II 401—404 engl. R. II 171. Tapp. Pist. 772. 73 Zeit hat Ehre. k) Grimm. W. I 777. Bamb. § 211. l) Dreier III 1313. Bodm. 384. Hert 401.

seine Pflicht nicht ändern, der Knecht sei vielmehr aller Orten eigen und müsse überall sein Leibhuhn zahlen, ersitzen könne man die Freiheit nicht, dazu gehört guter Glaube, der Flüchtling stahl aber die Freiheit und deshalb kann man sich an ihm nicht verschweigen.[a])

Solche Auslassungen und ihnen entsprechende, immerhin unläugbare Uebung hinderten freilich die Städter nicht, die Auslieferung zu versagen und dem natürlichen Rechtsgefühle, daß kein Mensch die Freiheit habe, den Andern als unfrei zu besitzen, zum endlichen Sieg zu verhelfen.

Außerdem kann der Eigene, dem gar kein Recht angeboren wurde, solches erwerben, wenn er seines Herrn Tod wehrt: Falschmünzerei oder Nothzucht anzeigt,[b]) oder der Herr verwirkt das Eigenthum, wenn er den Knecht krank und hilflos verläßt, und dieser wird freier Land-Sasse.[c])

Der wegen Verbrechens Standeslose erwirbt sich seinen Stand, wenn er seinem Rechte an Mannes statt vorsteht und zwischen zwei Herren, aber nirgend anders, als da der König gegen einen auswärtigen Feind zu Felde liegt, einen Speer zerbricht,[d]) der Unrechtgeborne, wenn er mit Gottesurtheil seinen Erzeuger zur Anerkennung der Vaterschaft zwingt[e]) oder in nachfolgender Ehe unter seinen Erzeugern rechtlich wieder geboren wird.

Zur Versinnlichung nahm früher die Mutter bei der Trauung das vorehliche Kind unter den Bauch[f]) später, vom Kern auf die Schaale gehend, unter den Mantel.[g])

Undeutsch ist die Rechtfertigung durch den Kaiser;[h]) der deutsche König hat kein Recht für den, der an sich keines hat.

---

a) Lappenb. 186. 12 an vluchtigen egen mynschen mach men sick nicht vorswygen, wnnte de vorstelen sick suluen. b) Kling 76 a. 2. Wgl. 194. 39. c) Schwab. W. 57. 58. Sachs. I 16. 1. d) Schwab. W. 327. 391. e) Gr. RA. 464—466, Lex. Scaniae 110. f) Holl. Sachs. 72. 58. g) engl. R. I 92. h) Schwab. W. 43. 42.

Drittes Hauptstück.

Sachenrecht.

1) Arten von Sachen.

1) Was man treiben und tragen mag, ist fahrende Habe.
2) Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.
3) Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut.
4) Häuser sind fahrend Gut gegen die Freunde, liegend Gut gegen den Herrn.
5) Korn und Haber weicht mit der Garbe.
6) Kommt das Korn an die Wied und das Heu ans Seil, so ist es fahrende Habe.
7) Wenn der Wein in den Zuber kommt und das Heu ans Seil, so ist es fahrende Habe.
8) Was auf Lehngut steht, das der Wind bewehts und die Sonne bescheint, ist Fahrhabe.
9) Was der Wind bewehts und der Regen besprengt, ist Fahrhabe.
10) Was noch auf dem Acker steht, folget dem Erbe.
11) Wein ist auch Erbe.
12) Zum Haus gehört, was Niet und Nagel begreift.

---

[1]) Schwäb. Landr. 268 (Schilt.): „fahrende habe ist di man getriben und getragen mag". [2]) Eisenhart S. 188. Simr. 2238. [3]) Hillebrand Nr. 55. [4]) Grimm. W. I S. 45: „aber sprechen sy": daz huser farend gut ist gegen den frůnden und ligend gut ist gegen dem herren". [5]) Rügen 83: „Korne vnd Have wickt mit der Garve. [6]) Grimm. W. I 276: „wan daz korn an di wid kompt und daz höw an di birling so ist ez dan varnde hab". [7]) Bodm. 672 u. Grimm. DRA. S. 566: „wan der win in den zober komet, daz korn in daz seil so ist is farende habe. [8]) Saalfeld. Stat bei Walch 2, 29: „was uf lengute stet daz der wint bewet (al. bubet) und die sunne bescheinet daz is fahrende habe. [9]) Würdtw. Sammlung 1, 427: „alles waz der wint bewegt unde der regen besprecht daz ist varnde habe". [10]) Ortloff, Eisenh. III 91: „daz noch uffe dem acker stet, daz volget dem erbe. [11]) Rössler I 98 art. 136: „wayn ist auch erbe. [12]) Schauberg I 307, 106: „zu einem verkaufften Huß, was nit, nanb, nagel begryfft, gehort.

13) Was genietet und genagelt ist, folget dem Hause.
14) Was erd- und nagelfest ist, bleibt bei der Wehre.
15) Was erd- und nagelfest ist, gehöret dazu.
16) Die Steine sollen dem Hause wieder folgen.
17) Alle Balken in der Scheun gehören zu der Scheun.
18) Der Hohlring hängt dem Kessel und nicht dem Hause.
19) Der Mist folgt keinem Acker.
20) Schragenholz bleibet beim Stammkauf.
21) Dem der Hagen, dem ist auch der Graben.
22) Der Hagen zieht den Graben nach sich.

Alle Habe nach deutschem Rechte zerfällt in zwei Hauptarten: in liegende (feste, unbewegliche) und fahrende (lose, bewegliche) Habe; jene nach altstrengem Rechte kann nur Freien, diese auch Unfreien zustehen, jene nur feierlich, diese auch unfeierlich auf andere übergehen, jene nur von Männern, diese auch von Frauen ererbt werden.[a]) Deshalb kommt aber auch ursprünglich der Fahrhabe im Vergleiche zum liegenden Gute nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu.

Die fahrende Habe umfaßt im allgemeinen Gegensatze zum liegenden Gute die von Ort zu Ort bewegliche oder, wie das Sprüchwort sagt, „was getrieben und getragen werden kann"; wie denn auch der Bildner zum Sachsenspiegel die Fahrhabe durch Vieh und Frucht zu veranschaulichen sucht; uranfänglich zählte man hieher ziemlich allgemein auch alle verbrennbaren Gegenstände, nach der Weisung der Breidenbacher Schöffen vom Jahre 1627: „was Fackel oder Brand hinwegnähme, das solle für Fahrniß gehalten und erkannt werden von Rechtswegen.[b])

Eine besondere Bestimmung enthält die Oeffnung von Stäfa am Zürchersee aus dem 14. Jahrhundert, der zufolge Häuser als liegend Gut gegen den Herrn, als fahrend Gut gegen die Freunde d. i. die Erben betrachtet werden.

---

[13]) Dist. II. 1, 2: „Waz geniet unde genagelt is, sal dem huzze folgen. [14]) Grimm. W. III 206: „Wat erd und nagelfaste is, blyfft by der were. [15]) Goslar, Stat. 24, 37. 26, 23: „wat is ertvast unde naghelvast dat höret dar to". [16]) Ortloff S. Eisenach III 90: „De steine sullen deme huse wedir volgen". [17]) Ortl. Rechtsb. nach Dist. II 1, 24: „alle palcken in der schun gehorn czu der schun. [18]) Dist. I S. 158: „dy holringe ist deme kessele gehangen unde nicht deme huse. [19]) Eisenach 720 III 92: „der mist volgit dicheyme ackir. [20]) Simr. 9184. [20]) u. [21]) Hert. comment. et opusc. vol. II tom III pag. 285. Eisenhart S. 232. Simr. 4207.

a) Grimm. DRA. S. 491. b) Senckenberg opusc. S. 69.

Dies hängt zusammen mit dem Todfalle, der nur aus fahrender Habe entrichtet werden muß, von welcher aber Häuser ausgenommen sein sollen; letztere galten nämlich anfangs wirklich als bewegliche Güter; „die Frau nimmt nach ihres Mannes Tod die Hälfte und geht damit in ihre Heimath zurück"; wenn es dem Manne in einem Dorfe nicht mehr gefällt, nimmt er sein Haus und zieht fort in ein anderes; nur den Herrn gegenüber ist das Haus ein liegendes Gut; den Freunden mag man es vergeben d. i. veräußern, wie jedwede andere Fahrniß, so lange man noch sieben Schritte von der Hausthüre weggehen kann.[a])

In den Städten gewann allerdings gar bald die Ansicht, daß Häuser zur Liegenschaft gehören, die Oberhand, schon weil statt des Holzes Stein verwendet wurde, und ging aus leicht begreiflichen Gründen bald auch auf die Dörfer über.[b])

Feldfrüchte zählen, wie erwähnt, im Ganzen zur Fahrhabe; doch ist hier in den Rechten der Zeitpunkt des Eintrittes ihrer Eigenschaft als Fahrhabe für die einzelnen Fruchtgattungen genauer bestimmt, und fällt im Allgemeinen mit der Ernte zusammen.

So lange aber Getreide und anderes Bodenerzeugniß noch irgendwie im Zusammenhange mit dem Boden steht, gehört es zu diesem als dessen „Zopf und Zweig" und ist hiernach auch unveräußerlich; davon getrennt ist es Fahrhabe.

Hiemit stimmt überein die mährische Parömie, daß Wein auch Erbe sei d. i. veräußerliches Gut, so lange nämlich die Traube noch am Stocke hängt und die Lese noch nicht stattgefunden hat.

Und wohl nur mit Rücksicht auf die seinerzeitige Aberntung der Feldfrüchte heißt es, daß Alles, was die Sonne bescheint, der Wind beweht, der Regen besprengt, als Fahrhabe anzusehen sei.

Die Unterscheidung der Sachen in den älteren deutschen Rechten nach Haupt- und Nebensachen stimmt im Großen und Ganzen mit den heutigen Rechtsansichten überein; hiernach werden gewisse Sachen vermöge ihrer Bestimmung oder ihres Abhängigkeitsverhältnisses als Zubehör anderer aufgefaßt und beurtheilt. Gewöhnlich sind solche Sachen mit der Hauptsache in eine dauernde Verbindung gebracht; und eine Ausnahmsbestimmung lediglich erscheint es und bestätigt gerade dadurch obige Regel, daß der Hohlring, worin der Kessel über dem Herde hänget, nicht als Pertinenz des Hauses, wenn er auch mit diesem wand-, band-, niet- und nagelfest verbunden, weil eingemauert ist, sondern als Zubehör des für sich als Hauptsache erscheinenden Kessels betrachtet wird.

---

a) vgl. unt. Erbrecht 5. b) Hillebr. S. 42 in not. 3. 4.

Als Grundlage für die Beurtheilung, ob Etwas als Haupt- oder als Nebensache anzusehen sei, dient hinwider auch die Bestimmung der einzelnen Sache, wenn auch diese mit der Hauptsache gerade nicht in natürlicher Verbindung steht; hievon gibt Zeugniß eine besondere Ausnahme, daß der zur Bewirthschaftung eines Hofes vorhandene Dünger nicht als Zubehör desselben gelten solle. Des Besonderen mag hier noch erwähnt werden: so lange der Dünger beim Hause oder auf einer Lagerstätte zu Hause liegt, gehört er zur Fahrniß des Hofgutes[a]) und ist veräußerlich; ist er aber einmal auf den Acker verfahren und ausgespreitet, so ist er Liegenschaft oder folgt doch dem Acker.

Ueberhaupt tritt die Erscheinung hervor: je höher die Achtung des Werthes oder der Brauchbarkeit einer Sache stieg, desto weniger war man geneigt, eine Pertinenzqualität derselben gelten zu lassen. In welchem Ansehen aber der Mist gestanden sein mag, dafür soll als Beleg gelten, daß dem Düngerwagen mit alleiniger Ausnahme des königlichen Gefährtes, alle Wagen ausweichen mußten.[b])

In einzelnen Fällen entscheidet schon die Vermuthung, ohne daß gerade ein den Unterschied zwischen Haupt- und Nebensache bedingendes thatsächliches Verhältniß gegeben sein muß; so ward beispielsweise das Schragenholz d. h. das Holz, worauf der gekaufte Stamm gelagert war, als dem Käufer, in gleicher Weise der Graben, welcher als Schutzmittel für den Hagen d. i. den Zaun, womit ein Grundstück befriedet war, dient, als eine Ergänzung des Zaunes und sohin des letzteren Eigenthümer zugehörig betrachtet.

2) Almende:

Wald und Weide.

23) Holz und Unkraut wächst für alle Menschen.
24) Wenn der Müller aus der Mühle tritt, so steht er auf der Almend.
25) An der Almend hat der König den Boden, der Bauer den Wald.
26) Dem Könige die Erde, dem Bauer das Holz.

---

[23]) Hillebrandt 85. [24]) Reyscher 244: „wann der müller vß der müll trit, so ist er vff der allmend". [25]) Jüt. Lowb. I 46 (77): „allminnig thaerae a koning iord oc bondaer skogh. [26]) Jüt. Lowb. I 53, 2: „deme könige de erde, deme bonden dat holdt".

a) „Sundern er ist varnde habe" Ortloff 729, 92. b) Ruprecht v. Freys. I § 156.

27) Was der Ochs mit dem Horne nicht biegen kann, das weiset man für Mark.
28) Jeder Märker mag einen weichen Busch ausroden.
29) Reicht der Busch dem Reiter an die Sporen,
Dann hat der Bauer sein Recht verloren.
30) Dem reichen Walde wenig schadet,
Wenn sich ein Mann mit Holz beladet.
31) Wenn der Baum fällt, klaubt Jedermann Holz.
32) Beerende Bäume und gezweiete sind gebannt.
33) Der Eichbaum für die Stadt.
34) An Gesammtgut da graben, die da frieden.
35) Almendgut ist nicht Nachbarngut.
36) Wo keine Gemeinschaft ist, da ist auch keine Theilung.
37) Wo Einer keinen Theil hat, da soll er auch um keinen Theil kriegen.
38) Der Stadt Almende kann nicht verjähren.
39) Wasser und Weide haben wir vom himmlischen Vater zu Lehen.
40) Busch und Berg soll sein eine gemeine Weid.
41) Sichel und Sense gehen nicht auf die gemeine Markweide.
42) Was Einer nicht mag schneiden,
Da haben die Hausgenossen Recht zu weiden.
43) Wo drei darin rieden, hat Jeder das Recht zu weiden.
44) Wo ein Vieh hingeht, da geht auch das Andere hin.
45) Auf Almende zu weiden ist Niemand verboten.

---

[27]) Grimm. W. I 173: „Waz der ochs mit deme horne nit bocken kan, daz weiset man vor marck“. [28]) Grimm. W. I 513: „eyn ycliche mercker mag einen weichen busch uss roden“. [29]) Grimm. DRA. S. 33. [30]) Vridanck S. 42 V, 27: „dem richen walt lutzel (kleine) schadet, ob sich eyn man mit holze ladet“. [31]) Henisch S. 989. — Körte Nr. 449. [32]) Kothing S. 207: „all gebärende böm vnnd zwyſtöck ſindt verbannen“. [33]) Hillebrandt Nr. 86. [34]) Rügen. 192, 155: „An einer ſamenden Meinheit dar graven de dar freden. [35]) Hillebrandt Nr. 73. [36]) Hettema II 64, 25: „Hweerso neen manda is, deer is neen delinga“. [37]) Kling Gl. z. S. ſp. Bl. 186: „wo ainer kainen theil an hat da mag er umb kainen theil kriegen“. [38]) Pufend. app. II 14 (Celle): „der stat gemene ne mach nicht vorjaren“. [39]) Grimm. W. II 492: „Wasser und weyde haben wir von dem himmlischen vater czu lehen“. [40]) Grimm. W. I 419: bosch und berg, dz sol sin ein gemeine weid. [41]) Grimm. DRA. S. 522. [42]) Grimm. W. I 129; „Waz eyner nit mach schneiden (noch gehöwen) da hant di hussgenossen all recht czu weiden. [43]) Grimm. W. I 461: wan drey darin rieden so hat yedermann reht da zu weiden. [44]) Reyscher 37: „wa ain vehe gât, da ſal ouch das ander gân. [45]) Simr. Nr. 156.

46) Was der Mann überwintert, das mag er auch „übersommern".
47) Wer nicht da benachtet, soll auch nicht da betagen und wer nicht überwintert, mag auch nicht übersommern.
48) Was Jeder erzieht in seinem Haus, das hat das Recht und die Eckern.
49) Hund und Katze, Huhn und Hahn ist des Ungenossen Vieh.
50) Um Georgi gehen die Wiesen ins Heu.
51) Auf St. Jürgen
Soll man die Kühe von den Wiesen schürgen.
52) Bei viel Hirten wird übel gehütet.
53) Niemand darf seinen eigenen Hirten haben.

Die ganze Schöpfung hat Gott dem Dienste des Menschen bestimmt und es hat demgemäß die Anschauung, daß Alles, was die Natur an Gütern bietet, Gemeingut sei, worauf Jeder in gleichem Maße Anspruch machen könne, eine natürliche Begründung.

Die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Almende weist mannigfache Anhaltspunkte dafür nach, daß diese Naturanschauung auch den deutschen Urstämmen nicht fremd geblieben war; sehr bald aber haben sich allerdings die Sonderinteressen überwiegende Geltung verschafft und wurde dieselbe, wie allenthalben bei steigender Cultur, als praktisch unausführbar erklärt.

Nur Gegenstände, die überall ohne die vermittelnde Thätigkeit des Menschen in ungezählter Menge sich darbieten, als insbesondere Holz und Unkraut, sehen wir auch in späterer Zeit noch als Gemeingut gelten. Heutzutage aber enthält das hieher bezügliche Sprüchwort auch in dieser letztgedachten Einschränkung keine Wahrheit mehr.

Dem allgemeinen Nutz und Frommen mag wohl allein noch das fließende Wasser vorbehalten sein, welches seiner Natur nach im steten Wandel begriffen, die Herrschaft des Privateigenthums fremd, von jeher zur Almende gerechnet wurde, wie dies hinsichtlich des Mühlbaches das Sprüchwort andeutet: „Wenn der Müller aus der Mühle auf die Ueberbrückung des

---

[46]) Grimm. W. I 166: „waz der man gewintern mag uff dem sinen, das sul er ouch ane geuerde sumren". [47]) Grimm. W. II 666: „Wer nicht da benachtet, sall auch nict da betagen, und wer niet da bewintret sall ouch niet da besommern". [48]) Grimm. I 432: „Waz oyn ylicher erzühet in sinem huse (one geuerde) daz hat recht in daz eckern". [49]) Grimm. W. II 308 ein hont vndt katz ein hon vnd ein hain das soll sein vihe sein II 508. [50]) Hillebrand Nr. 117. [51]) Hillebrand Nr. 118. [52]) Wagener S. 84. [53]) Schw.sp. c. 179 § 2: „Nieman mag sinen eigen herter gehaben".

Mühlbaches tritt, so steht er auf der Almende; denn „Wasser ist Mark, ergo auch die Brück.[a])

Den wichtigsten Bestandtheil des gemeinen Eigenthums — der Almende, almein, almeinde — bildete ursprünglich der unvertheilte Grund und Boden. Was der Einzelne zu seinem und seiner Familie Bedürfniß landwirthschaftlich pflegte, bildete sein Sondereigenthum, alles übrige, besonders Wald und Weide, galt als die Mark, Almende: „Wald, Flüsse und Bäche durch den Wald, Viehtriften und ungebaute Wiesen in ihm und um ihn her gelegen, Wild, Gevögel und Bienen; nicht in ihn begriffen sind: wohin Pflug und Sense geht, Ackerland, Garten, Obstbäume, der an den Wohnungen liegende Wiesgrund, endlich die Häuser selbst".[b])

Jeder Theilhaber der Mark mußte im Gaue Privateigenthum besitzen, d. h. ein angesessener Mann sein, der eigen Feuer und Rauch in der Gemeinde hat; denn der unwerige Mann sollte keinen Theil haben an den Nutzungen der Almende und Weide; ja er wurde, wenn er kein ursprüngliches Besitzthum unter eine je nach Zeit und Ort verschieden bestimmte Größe herab verloren hatte, gar nicht mehr in der Markgenossenschaft gelassen, und man unterschied recht wohl einen vollwerigen, halbwerigen Mann von dem Unwerigen d. i. dem Manne ohne Haus und Hof.

So lange nun der Wald der Almende in unverändertem Zustande verblieb, diente sein Erträgniß den Markgenossen in ungemessener Weise; wurde aber der Wald abgetrieben, so ging die kahle Fläche keineswegs wie die Baumstämme in das Sondereigenthum des ehemaligen nutzungsberechtigten Märken über, sondern sie behielt ihre frühern Almendeeigenschaft bei, was die nordischen Rechte durch das Sprichwort zu verstehen geben: „An der Almend hat der König, d. i. die Gemeinde als solche, den Boden, der Bauer den Wald d. i. das Holz".

Es mag diesem Vorbehalte des Waldbodens wohl auch noch die weitere Absicht zu Grunde gelegen sein, einen rechtlichen Haltpunkt für die Einhebung von Steuern und sonstigen Reichnissen zu gewinnen, wenn künftighin einmal wirklich die abgetriebene Waldfläche durch Urbarmachung der Einzelwirthschaft zugewendet würde.

Wie nun die Wirthschaft es ist, die dem Almendegut diese seine Eigenschaft benimmt und es zum Sondereigenthume macht, so konnte Letzteres in umgekehrter Weise durch andauernde Verödung wieder zur Almende werden, indem es in seinen ursprünglichen Zustand wieder zurückkehrte, wenn der junge Waldanflug einmal in beträchtlichem Grade gediehen war.

Den deutschen Rechtsbüchern ist hier in sinnbildlicher Weise der Ochs

---

a) Grimm. DRA. S. 499. b) Grimm. DRA. S. 498.

als geborner Landbebauer ohne Sonderinteressen der Schiedsrichter; mit seiner natürlichen Kraft entscheide er, was Feld sein soll, was Mark (Almende). So lange ihrer zwei mit dem Pflugjoche das Gestrüppe niederzudrücken vermögen, ist der Grund noch Acker, den der Bauer oder Märker durch Ausrodung des „weichen Busches" d. i. des Waldanfluges seiner bisherigen Bestimmung erhalten kann; biegt er sich aber nicht mehr oder ist er so dick und stark herangewachsen, daß zwei Ochsen in dem neuen Walde sich aus dem Gesichte verlieren, so gehört der Boden forthin wieder zur Almende.[a])

Im Uebrigen aber gilt jeder Stamm für einen Baum, der drei grüne Blätter hat, oder auf dem der Sperber einen Spatzen fressen kann, und er bleibt es auch solange, bis ein Reh ihn mit den Füßen, nachdem er morsch geworden, spalten kann.[b])

Wo eine bestimmte Anzahl von Jahren verlangt ist, heißt es, „was in 10 Jahren nicht gedüngt ist, Busch und Berg, das soll gemeine Weide sein.[c])

Gleiches bekunden die Franzosen mit ihrem Spruche: „Der Wald gewinnt die Ebene".[d])

Der Reim, wonach des Bauers Recht am Grundstücke verloren sein soll, wenn der Anflug des Reiters Sporen berühret, ist jüngeren Ursprunges und weiset auf das mittelalterliche Bestreben hin, ein Obereigenthum des Landesherrn an allen in seinem Gebiete liegenden Waldungen zu begründen.

Für augenblickliche Noth durfte zwar Pflug- und Wagenholz in jedem Walde straflos gefällt werden, sonst aber war die Nutzung für die Markgenossen allein bestimmt; und im Interesse der Waldkultur mußten sogar die Märker um die ihnen rechtlich zustehende Nutzung nachsuchen: „Welch Märker bauen will, d. h. Bauholz bedarf, soll „Laub" bitten, die Genehmigung erholen"[e]); hiemit steht in Verbindung die in Westphalen übliche Vorschrift, daß Markgenossen, die einen alten Baum gefällt hatten, einen jungen hiefür pflanzen und ins dritte Laub liefern, d. h. drei Jahre lang hegen und pflegen mußten.

Und wie demzufolge die Märker nicht völlig frei in der Almende schalten und walten konnten, so waren hinwieder die Ausmärker, die keinen Theil an der Almende hatten, aus Gründen der Billigkeit doch nicht völlig von der Nutzung des Almendegutes ausgeschlossen; denn wie Freydank sagt:

„Dem reichen Wald es wenig schadet,
Wenn sich ein (armer) Mann mit Holz beladet".

---

a) Grimm. DR.A. S. 92. b) Grimm. W. III 302, 22. c) Grimm. W. I 502. 573. II 474. 492 u. s. f. d) Loisel I 257: le bois acquiert le plain". e) Grimm. DRA. S. 508.

Unter die geringeren auch die armen, unwerigen (unbehoften) Leuten zugestandenen Waldnutzungen zählte bei großem Holzreichthum je nach Ortsgewohnheit auch das Recht auf die Windbrüche, auf grünes Laub zur Fütterung, auf dürres zur Streu u. dgl.[a]) Gleiches deutet ein allbekanntes Sprüchlein an: „Wo der Baum fällt, da klaubt Jedermann Holz". Auch direkte Anhaltspunkte für ein solches Zugeständniß zu Gunsten der Ausmärker finden sich in den Weisthümern: „Wohin des Herren Wagen vergeht, dahin mag ein Burgmann nachfahren".[b])

Doch erstreckte sich solche Gunstbezeigung regelmäßig nur auf weiches Holz, und auch dieses durfte nur am hellen Tage gesammelt, ruhig aufgeladen und weggefahren werden.[c])

Das Geyener Holzgericht bestimmte genauer die Strafen für Uebergriffe der Ausmärker: „so manchen „Schrickenberger" als das Rad in der Mark umgeht;" und das Großmünzeler Holzgericht verordnet gegen die Unbescheidenheit im Aufladen: „so oft im Heimfahren der zu schwer mit Holz beladene Wagen stehen bleibt, so oft ist die Buße verfallen".

Beerende d. i. fruchttragende und gezweiete d. i. veredelte, gepfropfte Bäume waren im Gegensatze zu den edeln Bäumen der Mark — Eichen und Buchen — und dem unfruchtbaren (weichen) Holze überhaupt der gemeinen Nutzung entzogen, da sich ja an ihre Existenz selbstverständlich immer nur das Sondereigenthum begründende Kultur des Einzelnen knüpft; sie durften daher auch nicht auf Almendegut gepflanzt werden, sie waren aus dessen Bereich gebannt.[d])

Ein eigenthümlicher Rechtsvorbehalt ist durch ein lübisches Sprichwort bekundet, wonach auf den Meiergütern der Stadt Lübeck die Eichbäume als mit dem Boden nicht zusammenhängendes, sondern dem Obereigenthum der Stadt vorbehaltenes Gut betrachtet wurden, woran dem Colonen kein Recht zustand.

Um Sondergut von Almende auf kennbare Weise auszuscheiden und insbesondere um einer Verringerrung des ersteren zu Gunsten der letzteren vorzubeugen, da im Zweifel mehr zum Vortheile der Almende entschieden zu werden pflegte, müßten die an die Almende stoßenden Markgenossen den Zaun oder Fried herstellen, der erst dann eine genügende Ausscheidung bot, wenn neben dem Zaun auch der Graben gezogen war; daher der Spruch: „An Gesammtgut (Almende) da graben, die da frieden.

Die unter anstoßenden Markgenossen gemeinsame Friedepflicht trifft

---

a) Runde § 147. b) Grimm. W. II 566. c) Grimm. DRA. S. 514. d) als beerende und gezweiete Bäume nennt die Quelle: Nußbäume, Kirschbäume, Aepfel- und Birnbäume.

hienach in solchen Fällen den Märker allein; darum heißt es auch: „Almendegut sei kein Nachbarngut“. Es bedurfte aber auch die Almende für sich nicht so fast einer Umfriedung und Abgrenzung; hier bildete vielmehr die älteste und natürlichste Grenze der Wald selbst, die wenigen gegen fremde Markgenossenschaften nöthigen Grenzzeichen wurden in Eichen gehauen und es bedurfte sohin keiner Unterbrechung der Waldung, so daß es gar nicht einmal unglaublich klingt, wenn gemeldet wird, daß das Eichhörnchen in manchen Gauen sieben Meilen weit über die Bäume lief.[a])

Kam endlich, was bei wachsender Cultur regelmäßig eintrat, die Almende zur Vertheilung an die Markgenossen, so konnten sich hiebei nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde betheiligen, deren Güter oder Höfe in der ursprünglichen Markgenossenschaft mit vollem Gemeinderechte gelegen waren; denn wo ursprünglich keine Gemeinschaft war, da kann auch hinterdrein keine Theilung sein, und, wie die Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „wo Einer keinen Theil hat, da soll er auch nun keinen Theil kriegen d. i. streiten“.

Außer den mannigfachen, auf ungeschmälerten Fortbestand der Almende abzielenden Bestimmungen galt auch der Grundsatz: daß Almendegut nicht sollte verjähren können. Ursprünglich mochte dieser Satz wohl ohne besondere Bedeutung gewesen sein, da nach altdeutscher Sitte Eigenthum an Grund und Boden vor der versammelten Volksmenge übertragen werden mußte, um rechtsgiltig seinen Herrn zu ändern; allein später, als nach dem Eindringen römischer Rechtsätze die Besitzes- und Eigenthumsverhältnisse an liegendem Gute gewandelt werden konnten im Wege völlig formloser Ausantwortung, da war er von unverkennbarem Vortheile für den unverringerten Fortbestand der Almende.

Neben dem Walde bildet die gemeine Weide den Hauptbestandtheil der Almende; und auch hinsichtlich der Weide ist die ursprüngliche kommunistische Anschauung in den Worten ausgesprochen, daß Wasser und Weide, gleichsam ein göttliches Lehen für Alle gegeben, nicht ins Sondereigenthum zu treten bestimmt sei.

Ein bekanntes Sprichwort sagt nun allerdings: „Kein Müller habe genug Wasser, kein Schäfer genug Weide“;[b]) seine Wahrheit scheint auch den alten Markgenossen schon eingeleuchtet zu haben; denn: Sichel und Sense dürfen nicht auf die gemeine Markweide gehen; sie sind vielmehr nur für Culturland — Getreideäcker und Wiesen — bestimmt; aus diesem Grunde wird aber auch solches Land, dessen Ertrag die Mühe der Einärntung nicht zu lohnen scheint, so Busch und Berg, der gemeinen Weidenutzung zugewiesen; wie das Weisthum von Sandhofen sich ausdrückt: „Wo drei darin rieden,

a) Grimm. DRA. S. 497. b) Eisenhart S. 255.

da hat jeder Märker ohne Ausnahme das Weide- oder Hutrecht; denn: „Wo ein Vieh hingeht, da geht auch das andere hin".

Im Interesse einer für die ganze Genossenschaft gleichmäßig vortheilhaften Weidenutzung lag nun die allgemeine Bestimmung, daß jeder Märker nur so viel Vieh auf die gemeine Weide sollte treiben dürfen, als mit dem Umfange seiner stetigen Wirthschaft im Einklange stand. „Was der Mann zu „überwintern", d. h. den Winter hindurch in seinen Ställen unterzubringen vermag, das darf er auch den Sommer über auf der Gemeinweide haben". Der eigenen Nachzucht stand aber ein unbestrittenes Recht zur Weide in die Eckern d. i. den Eichel- und Büchelfrüchten zu. Der Mark-Ungenosse darf aber nur solches Vieh halten, das überhaupt kein Gras frißt: Hund und Katze, Hahn und Huhn.

Die Sondergüter waren ihrer Bestimmung zufolge der gemeinen Weidenutzung verschlossen; doch zur Brachzeit, während deren Dauer das Sondergut mehr den Charakter von Gemeinland annahm, sowie auch in der Zeit vom Herbste bis zum Frühjahre standen sie regelmäßig der gemeinsamen Beweidung offen; mit dem Eintritte der sogen. geschlossenen Zeit aber, da die Fruchtperiode beginnt, endet dieses allgemeine Weiderecht; mit andern Worten:

Auf St. Jürgen (Georgi),
Soll man die Kühe von den Wiesen schürgen (forttreiben).

Eine sehr zweckmäßige und auch allgemein übliche Anordnung haben schon die alten Rechtsbücher dadurch getroffen, daß sie die Aufstellung eines gemeinsamen, die Interessen der einzelnen Gemeindegenossen in gleichmäßig billiger Weise berücksichtigenden Hirten verlangten, um so die der allgemeinen Weide nachtheiligen Sonderinteressen zu beseitigen, deren Wirkung Freidank treffend bezeichnet:

„Welche Wiese ist gemein,
Deren Gras ist gerne klein".[a])

Weil also bei viel Hirten übel gehütet wird, d. h. die Weideplätze hart mitgenommen werden, darum enthalten die alten Rechtsbücher die gemeinsame Anordnung: „Niemand dürfe sich seinen eigenen Hirten halten, außer die Gotteshäuser und die Herren, die ihre gesonderten Weideplätze haben".[b])

---

a) Vridank S. 120 Vers 26. b) Schwab. spiegel. c. 179.

3) Gemeinde. Wirthschaft. Leihe.

54) Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz.
55) Was der Mehrtheil der Einung thut, dem soll der Mindertheil folgen.
56) Wer die meisten Stimmen hat, der hat das meiste Recht.
57) Wo zwei Theil hin wollen, da soll auch der Dritte hin folgen.
58) Des Mannes Saat ist verdienet, so bald die Egge drüber fährt.
59) Der Garten ist verdienet, so er gesäet und geharket ist.
60) Wer säet,
Der mähet.
61) Die Leute schneiden und mähen
Mit Recht, die den Acker säen.
62) Es ist auch der Frucht würdig, der die Arbeit thut.
63) Man soll den Baumann nicht vom Gute scheiden ehe zu Lichtmeß.
64) Wer einsammlet, soll auch aussäen.
65) Am St. Urbanstag ist Baum- und Weingarten verdienet.
66) Du heißest Urban, bist weder gerathen noch verdorben.
67) Wer fremden Acker baut, theilt sein Gut.
68) Wer wissentlich eines Andern Land ehrt, verlieret seine Arbeit.
69) Jedermann hat das Kraut in seinem Lande.
70) Sehr und Scherr dem, der das Land hat.
71) Die Saat ist dessen, deß' der Acker ist.
72) Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier.

---

[54]) Kling. Gl. z. Sachsensp. II 54 Bl. 106: „gemeiner Nutz gehet vor sunderlichem Nutz". [55]) Grimm W. I 76: „waz der merteil in der einung tätt, daz sol der minderteil volgen". [56]) Pistorius S. 1002. [57]) Richth. 269 (Westerw. X § 1): „waer di twe del hin wellen, daer sal de deerde volgen". [58]) Sachsensp. II 58, 2: „des mannes sat di he mit sime phluge wirket, di ist verdinet, als di egede dar uber get. [59]) Fidizin. I 167: „de garde is vordinet als he geseget und geharket is. [60]) Hillebrand Nr. 74. Eisenhart S. 226. [61]) Vridank S. 3 v. 5: „di liute snident unde maent von rehte als sie den acker saent". [62]) Kling. 133. b. 1.: „er ist auch wirdig der frucht, der die Arbeit thut". [63]) Schwab. sp. c. 130: „Man sol den buman von deme gute nicht scheiden ê zer liht messe". [64]) Henisch S. 855. [65]) Eisenh. S. 264. [66]) Volkmar S. 348 Nr. 152. [67]) Rupr. I § 115: „sw ⁿ fremden ⁿ ackh ⁿ pawet dⁿ zaeint sein vih". [68]) Holl. Sachs. sp. 33, 25: „wie wetende eens anders lant oret, die verlieset sijn arbeit". [69]) Graug II 291: „Hwerr mathr a grothr a sino landi". [70]) Gulath 329: „saerr oc scerr theim er iaurd a". [71]) Kling. Gl. z. S. sp. 99. a. 1. [72]) Eisenhart S. 266. Hert. vol. II tom. III S. 438.

73) Jedes Gut muß einen gewissen Herrn haben.
74) Kein Erbe ohne Zins.
75) Wer einmal erblich zinset, muß allweg erblich zinsen.
76) Hofzins ist geordnet Lohn.
77) So lange wir unsern rechten Pacht geben, kann man uns vom Erbe nicht vertreiben.
78) Die Eigenschaft des Gutes ist des Baumanns und der Zins des Herrn.
79) Die Hufen (Höfe) sind des Junkers Eigen, und des armen Mannes Erbe.
80) Wenn sich der Pfenning mindert, so mindert sich auch die Leihe.
81) Das Gut lehnet so viel als es zinset.
82) Wenn der Kellhof empfangen ist, so sind alle Güter empfangen.
83) Wer Gottshausgut erbt und den Fall entrichtet, hat sein Gut empfangen.
84) Alle Zinsen fahren.
85) Ists heute zwei, morgen ists vier.
86) Wann der Zins versessen ist, wächst er alle Tage auf.
87) Haber und Zinse schlafen nicht.
88) Ich habe das Alte bezahlt, und wette auf das Neue.
89) Im ersten Jahre rügen, im zweiten strafen, im dritten gar ausweisen.
90) Wenn zwei Zinse den dritten berühren, soll das Gotteshaus das Gut an die Hand ziehen.

---

[73]) Jur. fris. XXX 8. (242): „Ellik gued schill haba an wissa hera“. [74]) Bl. Zürch. I 278: „enhain erbe âne cins“. [75]) Kl. Kaiserr. II 114: „wer eins erblich zinset, der sall allweg erblich zinsen“. [76]) Rauch. III 158: „hofczins ist geordentz lon“. [77]) Loen. 125. 106: „Dewyle dat wy onse rechte pagte mogen gwen. so mach men uns von onsen eruen night verdriven“. [78]) Grimm. W. I 276: „die aigenschaft des guts ist des bumanns und di zins der herrn“. [79]) Gr. W. III 478: „die hube sint myns jungherns eyne (l. eygen) vnd des armen mannes ervo“. [80]) Bremen. 80: „So wanne ok de penninge Sik minneret, so scal sik ok minnereren de lene“. [81]) Hillebrand Nr. 116. [82]) Grimm. W. I 252: „wan der kelhof empfangen ist, so sind alle erbgüter empfangen“. [83]) Grimm. W. I 161: „wer gotzhus gut erbt und den val gerichtet der hat damit sin erb enphangen“. [84]) Grimm. W. II 478: „Alle zinss fharen“. [85]) v. Steinen I 1686: „isst huider twee, morgen isst Vier“. [86]) Grimm. DRA. S. 387. [87]) Simr. 4184. [88]) Gr. W. I 732: „ich habe daz alte bezalt und wette uf das nuwe. [89]) Gr. W. II 283: „zum ersten jahr rügen, zum zweytten jahr straffen, zum dritten jahr gar ausweisen. [90]) Blumer I 46: „vntz daz zwen zins den dritten berührtend, so soll das gotzhus das gut in sin hand siechen.

91) Wer den Zins versitzt, verliert den Acker.
92) Wenn man dem Herrn den Zins versitzt, so fällt das Gut an den Herrn zurück.
93) Die Tochter frißt die Mutter.
94) Freikauf kann Erbmiethe abtreiben.

In der Gemeinde ist es gut bestellt, wo die Bürger in verständiger Opferwilligkeit ihre Sonderinteressen dem gemeinen Besten unterordnen.

„Gemeine Hand
Nur baut das Land",[a])

darum auch „der gemeine Nutzen dem besonderen vorgehet"; denn „Der eigne Nutz ist ein böser Nutz",[b]) wie ein Sprichwort sagt; und also muß der Einzelne den Beschlüssen der Mehrheit sich unterordnen: „was der Mehrtheil der Einung thut, dem soll der Mindertheil folgen", außerdem sich zum Schaden des Gemeinwohles das Sprichwort bewahrheiten würde: „So viel Köpf', so viel Sinn" und „viele Köche aber versalzen den Brei".[c])

Die Unterordnung selbst der mit klügerem Sinn und besseren Einsicht begabten Gemeindegenossen unter den Willen der unklügeren Mehrheit muß im Interesse der gesammten Gemeindeordnung erfolgen; solchen Falles hat eben Freidank Recht, wenn er sagt:

„Mit Dummen dumm, mit Weisen weis,
War von je der Welt ihr Preis."[d])

Was im kleineren Maßstabe von der Dorfgemeinde gilt, das gilt im größeren von der Gesammtgemeinde, dem Staate, in Ansehung dessen das kleine Kaiserrecht sagt: „Wo man dem gemeinen Nutzen dient, da dienet man dem Reiche",[e]) darum „ist es auch gut, wenn die Männer einig werden zu Einem Mann?"[f])

Was die Bewirthschaftung des Sondergutes selbst betrifft, so gehen die deutschen Rechte sämmtlich von dem Grundsatze aus, daß zunächst und ohne weitere Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse des bewirthschafteten Gutes der Wirthschafter auch das Recht habe auf die durch seine Thätigkeit erzielten Früchte.

Wer den Acker bestellt in regelrechter Weise, wird, wenn die Egge über die gesäete Frucht gegangen ist, d. h. nach Vollendung der gesammten

---

[91]) Pertz legg. II 392: „Qui negligit censum perdit agrum. [92]) Grimm. I 339. Schreiber I 81 u. 131. [93]) Pistorius S. 119. [94]) Westph. III 1745 § 152. Altdithm. 50 § 149: Vri koop mag Arfhüre up driven".

a) Simrock 4254. b) Henisch S. 576. c) Pistorius d. 41, Hert. vol. II tom. III S. 286. 348. 419 u. Simrock 5842. d) Vridank S. 85 v. 16. e) Kl. Kaiserr. II 74. f) Graug. 1 § 79.

Feldarbeit, ohne weiteres, er mag Eigenthümer des Ackers sein oder nicht, Herr der keimenden Frucht.

„Die Leute schneiden und mähen
Mit Recht, die den Acker säen".

Auffallend ist das Dungzahlrecht und ein Beweis, welch' hohen Werth die deutschen Rechte der Arbeit einräumen: „Wer ein Grundstück verkauft, kann sich den Rückkauf ausbedingen: er kann auch von diesem Rechte Gebrauch machen und das Grundstück wieder zurückerwerben; aber der Zwischeneigenthümer hat an den Erträgnissen des Bodes noch so lange Antheil, als die von ihm besorgte Düngung auf die Fruchterzeugung förderlich wirkt; er erhält deshalb eine nach Ortsgewohnheit bestimmte Quote des jährlichen Ertrages, denn immer ist der Frucht würdig, wer die Arbeit thut; regelmäßig folgen dem Mister sogar drei Saaten, ganz oder theilweise, nach dem Miste (oder der Düngung); dies ist wohl auch nicht mehr als billig, denn „wo der Mistwagen (kurzer Wagen) nicht hingeht, da kommt der Erntewegen (langer Wagen) nicht her".[a])

Beim Pächter findet nach Rückgabe des Pachtgutes genau das Nämliche statt, soferne es der Eigenthümer nicht vorzieht, den Frommen (d. i. den aus der Düngung erzielten Mehrertrag) von seinen Nachbarn schätzen zu lassen und ihn dann gleich auf einmal abzulösen.

Beim Heimfall eines zinsbaren Gutes in Folge nicht bezahlten Zinses ist bemerkenswerth, daß das Gut nicht sofort mit Frucht und Saat zurückgenommen wird, es muß vielmehr zuerst auf die Mutter zurückersterben, d. h. ebenso verwildern, wie es war, als der Zinsbauer die Cultur begonnen.

Das Zurücksterben des Gutes soll in folgender Weise von Statten gehen: „Das erste Jahr soll das Gut unbebaut liegen, das zweite Jahr soll es Disteln und Dornen tragen, das dritte Jahr erst soll es fallen unter des Junkers Pflugscharr, wenn es schon so verwildert ist, daß die Wölfe darüber laufen".

Und dies Alles nur um deswillen, weil, wie die Glosse bemerkt, kein Mann sich mit eines andern Mannes Schaden bereichern kann".[b])

Der hohe Werth der Arbeit findet sich sogar beim Holzdiebstahle anerkannt: „Die Axt ist ein Rufer und kein Dieb", oder „mit der Axt stiehlt man nicht", welcher Anschauung, abgesehen von dem Mangel der den Diebstahl charakterisirenden Heimlichkeit, vielleicht auch die Rücksicht auf die Arbeit des Holzfällens mit zu Grunde liegen möchte!

Eine gleiche billige Rücksichtsnahme auf den Wirthschafter ist es auch, daß der Baumann nicht vor Lichtmeß soll vom Gute geschieden werden kön-

a) Körte. Nr. 6396. b) Kling. Gl. z. S.sp. 133 a. 2.

nen, d. h. das Pachtgut nicht früher zu verlassen braucht, um nicht der ihm gebührenden Frucht seiner Arbeit verlustig werden; die Zeit um Lichtmeß aber schien für den Wechsel der Wirthschaftspächter von jeher am geeignetsten, weil hier die alte Feldwirthschaft zum Abschlusse gelangt und die neue beginnt.

Nicht selten brachte es aber auch das Herkommen mit sich, daß der abziehende Pächter die Saat zur Fruchtbestellung fürs künftige Jahr zurückließ, weil derjenige, der eingesammelt hat, billiger Weise auch die Aussaat bestreiten soll.

Weil aber die Pflege der Baum- und Weingärten den Wirthschafter nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch nahm, so war hier bestimmt, daß mit dem St. Urbanstage, als der Zeit, da die Weingärten und Baumpflanzungen aus der Pflege des Gärtners traten und ihrer eignen Entwicklung überlassen wurden, der Ertrag derselben verdient sein solle; daher auch der Spruch: „Du heißest Urban, bist weder gerathen, aber auch nicht verdorben"; mit dem St. Urbanstag erlangt der Winzer das Recht auf den künftigen, wenn auch an diesem Tage noch ganz unsichern Ertrag des Weinberges.

Aber auch der, der fremden Acker baut, erwirbt die Früchte seiner Saat wenigstens zu einem Theile, wenn er ihn mit redlicher Ueberzeugung für den seinigen hielt; dies entspricht auch ganz den natürlichen Verhältnissen: der Boden hat nur die Anlage, die Frucht zu treiben; er bedarf auch der Bearbeitung und der Saat, um Frucht zu bringen, und so schlägt man wohl ganz billig eines so hoch wie das Andere an.

Anders gestaltet sich die Sache allerdings, wenn Jemand wissentlich des Andern Land ehrt d. h. es bebaut; einem Solchen steht geschrieben: „Wer fremden Acker baut, der theilt sein Gut" d. h. verliert Saat und Arbeit, weil er ob des in Mitte liegenden Bewußtseins rechtswidriger Benützung fremden Gutes keinerlei Gewinn aus seiner Wirthschaft hoffen kann; hier bewahrheitet sich der Spruch vollkommen: „an andrer Leute Kindern und fremden Hunden ist das Brod verloren".[a])

Ob aber der Mann wissentlich des andern Mannes Land ehrt, muß aus den Umständen beurtheilt werden; der Sachsenspiegel bestimmt nur, daß mit der Klage des beeinträchtigten Eigenthümers jedenfalls das Bewußtsein rechtswidrigen Eingriffes in fremdes Gut vorhanden zu sein anfange: „Was aber der Mann säet „unverklaget" d. i. vor der Klage", da behält er wohl die Saat an sich.[b])

In solchen Fällen tritt der strenge Grundsatz wieder hervor, daß dem Eigenthümer von Grund und Boden auch die Früchte zufallen; denn „Jeder hat das Kraut in seinem Lande", oder, wie ein nordisches Sprichwort sagt:

---

a) Körte. Nr. 3381. Pist. S. 859. b) Meckbach. S. 521. (Sachs. sp. II 46, 3.)

„Sehr (Versehrung, Aufreißen des Bodens durch Karst und Pflug) und Scherr (Abschneiden des Getreides, Grases, Fällen des Holzes) gebührt demjenigen, der das Land zu eigen hat". Dieser Grundsatz stimmt mit der römisch-rechtlichen Ansicht überein: „Die Saat sei deß, deß der Acker"; denn „Wem die Henne gehört, dem gehören auch die Eier".

Von dem allerwesentlichsten Einfluße auf die heimische Landwirthschaft war von jeher das in allen Gegenden Deutschlands hervortretende Institut der ländlichen Leihe, d. i. eines Abhängigkeitsverhältnisses der landwirthschaftlichen Güter von einem Hofe oder Gute, an welchem das Obereigenthum oder die Grundherrschaft über die Bauerlehnen haftete. Und so sehr verbreitet war dieses Institut der ländlichen Leihe, daß sogar ein Spruch darauf hinweiset: daß jedes Gut seinen Herrn haben müsse, d. h. jedes Gut einem mit dem Obereigenthume hierüber versehenen Gute zugewiesen war.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß anfänglich eine große Anzahl freier Bauerngüter vorhanden war; allein der mittelalterliche Geist war der successiven Unterordnung unter ein anderes bereits mit einer Grundherrschaft ausgerüstetes Gut so überaus günstig, daß im Laufe der Zeit der Satz: „Kein Erbe ohne Zins" nahezu eine allgemeine Wahrheit erlangte, und die Abhängigkeit der bäuerlichen Erbgüter, wie sie sich in der Leihe vorfindet, schien so sach- und naturgemäß, daß die erwiesene Thatsache der einmal aus irgend einem Anlasse anerkannten Grundherrlichkeit dem Gute kraft der hiedurch entstandenen Vermuthung für ein Zinseigen die Eigenschaft eines solchen für immerbar verlieh; „wer einmal erblich zinset, soll allweg erblich zinsen".

Hiedurch mag auch erklärlich werden, daß Hofzins ein geordneter Lohn genannt wird, da seine allenthalben praktische Geltung es begreiflicher Weise in kurzer Frist dahin bringen mußte, daß die näheren Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit dieses Hofzinses, über Art, Ort und Zeit seiner Verabreichung, ähnlich wie solche über den Liedlohn, schon im Voraus ganz genau und nicht minder auch in einer dem Fortbestehen der Zinsbarkeit günstigen Sinne geregelt waren.

Wenn aber auch die Leihe ein Abhängigkeitsverhältniß zur Folge hatte, so erscheint sie doch nicht als bloße Ueberlassung eines Gutes zur Bewirthschaftung auf Ruf und Widerruf; sondern hatte einen viel kräftigeren Bestand, welcher weitaus in den meisten Fällen über den Tod des einzelnen Beliehenen hinaus sich erstreckte und seine rechten Erben „von Recht und nicht von Gunst wegen"[a]) zur Nachfolge in das Nutzeigenthum des Gutes gelangen ließ; und wenn es einerseits als eine wesentliche Pflicht des Mannes

a) d. h. die Leibes-, nicht auch die testamentarischen Erben.

erachtet ward, den herkömmlichen Zins seinem Herrn zu entrichten, womit übrigens der vorzüglichste Theil seiner Lasten und Pflichten schon abgetragen war, so war ihm anderseits dafür die dauernde häufig auch vererbbare Nutzung des verliehenen Gutes zugesichert; denn „solange wir unsern rechten Pacht geben, kann man uns vom Erbe nicht vertreiben; und „die Eigenschaft des Gutes (d. h. das Eigenthum hieran) ist des Baumannes und nur der Zins des Herrn."[a]) oder „die Hufen sind des Junkers Eigen und des armen Mannes Erbe".[b])

Uebrigens standen Leistung und Ertrag des Gutes stets in entsprechendem Verhältnisse zu einander nach dem auch hier zu erwähnenden Sprichworte: „Gleiche Spänne, gleiche Dienste,[c]) welch' letztere zwar unmittelbar auf die schuldigen Frohndienste hinweisen, aber immerhin auch die Rücksichtsnahme auf ein billiges Maß der Leistungen des Mannes bekunden.

Minderte sich unverschuldeter Weise der Ertrag des Gutes, so ward in gleichem Maße auch die Höhe des zu entrichtenden Erbpachtes ermäßiget, was in umgekehrter Weise durch das Sprichwort angedeutet wird: „Wenn sich der Pfennig (Zins) mindert, dann mindert sich auch die Leihe" d. h. solche Abminderung muß jedenfalls schon vor der Verabreichung geringeren Zinses erfolgt sein, da ja diese durch jene veranlaßt erscheint. „Jedes Gut lehnet nur so viel als es zinset".

Unter den einzelnen Leihegütern selbst fand nicht selten ein eigenthümliches Subordinationsverhältniß statt, wie aus der Wellhauser Offnung zu entnehmen: so stund der Kellhofbesitzer (Cellerarius villicus major) gleichsam in der Mitte zwischen den Grundherrn und den Erbzinsern, und war der Kelhof empfangen, d. h. auf den jeweiligen Gutsmann übergegangen, so waren alle Güter von dem Kelhofbesitzer in die Handlohnsgewere empfangen und er war nach erfolgter Auffahrt auf dem Kelhofe befugt und verpflichtet den Handlohn von den einzelnen ihm untergebenen Erbgütern in der Grundherrschaft Namen einzuheben.

Hinsichtlich der Uebernahme eines Gotteshausgutes zur Leihe war bestimmt, daß der Nachfolger in dieses von dem Zeitpunkte an als Nutzeigenthümer des im Erbgange auf ihn gelangten Gotteshausgutes erscheinen sollte da er den Fall, das Besthaupt an das Gotteshaus entrichtet hatte; in der Entrichtung des Besthauptes lag eben die gleichzeitige Anerkennung der Grundherrschaft über das Gotteshausgut und in ihr die (stillschweigende) Einweisung in die Leihe.

Eine weitere besondere Bestimmung enthält der Dinghofsrotel zu Obernstotzheim hinsichtlich der Behandlung der Handlohnspflicht; dieses Weis-

a) Grimm. W. I 276. b) Grimm. W. III 478. c) Grimm. W. 107.

thum unterschied zwischen der Nachfolge in das pflichtige Gut in Folge Erbrechtes und jener durch Kauf oder freiwillige Belehnung; nur in letzterm Falle wird zum Zeichen der Abhängigkeit der Ehrschatz verlangt, denn: „was Einer ererbt, das gibt keinen Ehrschatz".[a])

Es mangelt der Raum, um auch nur den kleinern Theil der vielen in den Weisthümern enthaltenen Eigenthümlichkeiten in Behandlung der Zins- oder Bauerlehen hier anzuführen.

Gemeinsam nur ist allen Rechten die Strenge, mit der sie die Entrichtung der Abgaben an den Grundherrn von den Zinsbauern erzwangen. Es mag aber diese Strenge um so weniger auffallen, als ja die Entrichtung mannigfacher, äußerst geringfügiger Spenden das einzige Kennzeichen der bestehenden Abhängigkeit geworden war. Anders kann es wohl kaum verstanden werden, wenn die ganze Abgabe des beliehenen Mannes darin bestund, daß er seinem Grundherrn ein einziges Ei auf einem vierspännigen Wagen alljährlich zu Hofe zu liefern verbunden war, oder wenn ein thüringisches Dorf in jedem Jahre dem zwölf Meilen entfernt wohnenden Herrn drei Dreihellerspfennige zu entrichten hatte, die ein einäugiger Reiter auf einäugigem Pferde bringen mußte; ähnlich diesem ist auch der Kuttenzins des Dorfes Stangerode, der im Betrage eines Pfenniges — sogen. Thomaspfennig — dem Herrn immer am Thomastage vor zwölf Uhr Nachts überbracht wurde u. m. a.[b])

Die Verabsäumung der Zinsentrichtung wurde durch die Rutscherzinse geahndet, ein Institut, das den unfehlbaren Ruin des zinspflichtigen Mannes im Falle fortgesetzten Saumsales zur Folge haben mußte. Diese Rutschereigenschaft der Zinse besteht darin, daß mit jedem Tage des Zahlungsrückstandes der Betrag des rückständigen Zinses sich verdoppelt: „So oft die Sonne auf und nieder geht, der Schilling doppelt"[c]). Dieses Zinsrutschen und Anwachsen verstand sich von selbst ohne eine darauf bezügliche Verabredung des Grundherrn und des Bauers: „Alle Zinse fahren", und „Haber und Zinse schlafen nicht".

Dies war gewiß sehr strenge Ahndung, entsprechend zwar den Grundsätzen habsüchtiger Gutsherrn, daß man Weiden und Bauern alle Jahre beschneiden müsse, damit sie nicht zu üppig werden,[d]) entgegen aber den rücksichtsvollen Gesetzen Wilhelm des Eroberers, die da sagen: „die das Land bebauen, soll man nicht weiter peinigen als um den einfachen schuldigen Zins",[e]) entgegen aber auch der gemeinen Klugheit:

---

a) Grimm. W. I 688. b) Grimm. DRA. S. 385 ff. c) Grimm. W. III 131. d) Simrock 801. e) Wilk. 225, 33.

„Wenn die Bauern verderben,
Kann der Herr Nichts von ihnen erben".[a])

Aehnlich spricht sich Kreittmayr aus:[b]) „Obwohl die Herrschaft bei ungemessenen Schauwerken nicht so gebundene Hände hat, so darf sie deshalb doch nicht frei extravagiren und den Unterthanen die Haut über den Kopf abziehen, welches nicht nur dem Rechte, sondern auch der Prudenz entgegen ist, wenn der Bauer ganz ausgemergelt und zum Bettler gemacht wird". Und „man soll Niemand höher dringen an seinem Gute, als es der Kaiser hat gesagt".[c])

Uebrigens war auch dafür gesorgt, den armen der Abmeierung entgegengehenden Mann gehörig darauf vorzubereiten: im ersten Jahre sollte er gemahnt, im zweiten Jahre gestraft, erst im dritten Jahre von Haus und Hof getrieben werden.

Einigermaßen zur Entschuldigung der Härte der Rutscherzinse oder der Abmeierung nach bestimmter Frist mag die sprichwörtliche Tendenz der Bauern dienen, ja nicht zu viel für den Grundherrn zu leisten: „Wer sich in Herren Dienst zu Tode arbeitet, den holt der Teufel", oder:

„Wer sich zu Tod arbeitet bei Hof,
Der wird nicht begraben auf dem Kirchhof".[d])

Wo nun nicht einfache Buße auf den versessenen d. h. nicht bezahlten Zins gesetzt war, und wo auch nicht nach Jahren der Heimfall berechnet ward — welchen Falles gewöhnlich das dritte Jahr, in welchem zwei schuldige Zinse den dritten berührten, der Leihe ein Ende machte —, sondern der Zins förmlich rutschte, da mußte binnen kurzer Frist der Zins auf eine Höhe kommen, die dem Werthe des geliehenen Gutes selbst gleich kam; versitzt man nun dem Herrn den Zins so lange, bis der Zins diese Höhe erreicht hatte, dann fährt das Gut an den Herrn zurück und wird der abgemeierte Mann vom Gute getrieben; hier in Wahrheit: „Die Tochter (Zins) frißt die Mutter (Gut)"; denn: „Wucher hat schnelle Füße, er lauft, ehe man sich umsieht".[e])

Aber nicht blos durch Heimfall an die Grundherrschaft kann die ländliche Leihe sich enden, auch durch Freikauf kann das bestehende Abhängigkeitsverhältniß gelöst werden, wenn die auf der Erbmiethe haftenden Lasten ein für allemal abgelöst werden und so das Gut selbst zum freien Eigen erhoben wird: „Freikauf kann Erbmieth abtreiben".

---

a) Pistor. S. 942. b) Kreittmayr S. 165. c) v. Steinen I 1740. d) Pistor. S. 174. e) Hert. vol. II tom. III S. 380: „hinc usura vorax rapidum que in tempora foenus".

4) Nachbarschaft.

Zaun. Ueberhang. Ueberfall.

95) Ein Nachbar muß dem Andern helfen.
96) Ein Nachbar ist dem Andern ein Brand schuldig.
97) Ein Acker muß den andern austragen.
98) Das vordere Gut gibt dem hintern Weg und Steg.
99) Der Brunnen muß Weg und Steg haben.
100) Heerweg und Kirchweg, alles bei einerlei Maß.
101) Weg und Steg muß die Gemeinde halten.
102) Die Nachbarn müssen die Marken berichtigen.
103) Wahrzeichen muß man nehmen, wie man sie hat.
104) Ein Jeder friedet vor dem Seinen.
105) Einer muß dem andern halben Zaun geben.
106) Wer zäunet, kehret die Aeste in seinen Hof.
107) Gleiche Güter sollen gleich hegen.
108) Die niedere Hofstatt muß der obern den Fried geben.
109) Ein Krautgarten muß sich selbst befrieden.
110) Wer den Bifang inne hat, soll auch den Fried machen.
111) Vor Stuff zäunet man nicht.
112) Man soll Keinem seinen Zaun hintragen.
113) Zwischen Nachbarsgarten ist ein Zaun gut.

---

[95]) Hach (lüb. R.) S. 391: „der eine naber mot dem andern helpen“. [96]) Hert. vol. II tom. III S. 283: „Een Naber moth mit dem andern ein brandvür vor leve nemen“. [97]) Rupr. I § 108: „ain ackh ⁿ den and ⁿ aus mus t ⁿ gen“. [98]) Grimm. W. I 94 es sol je ein vorder gut dem hindern wüg und stäg geben. [99]) Schaub. I 166. 28: „der bron soll stag und weg han“. [100]) Richth. 389 § 13: „Herweei ende Kerkwei al bi eenre meta“. [101]) Grimm. W I 481: „wege und stege sol die gemein haltenn“. [102]) Graug. II 262: „Buar scolo retta merk“. [103]) Richth. 155 § 12: „dene werne skelma nima sa ma thene het“. [104]) Rügen. 192, 155: „ein Jeder fredet vor sinem (felt)“. [105]) Schwyz 344. 23: „vnd sell je einer dem andern halben zun gan“. [106]) Sachs. sp. II 50: „Sve so tunt, di skal di esta keran in sinen hof“. [107]) Blumer III 72 (Nidwalden): glicher guter Sond ouch glichlichen hagen“. [108]) Grimm. W. I 134: „es sol di nider hofstat der obern frid gen“. [109]) Grimm. W. I 134: „ein krutgart sol sich selbs befriden“. [110]) Grimm. W. I 117: „wer den bifang inn hät, sol och den fried machen“. [111]) Jüt. Low. III 57. 2 u. III 58, 2: „vor Stüff tünet man nicht“. [112]) Kaltb. I 94, 21: „Man sol khainem seinen Zaun hintragen“. [113]) Simrock 7241.

114) Zaun ist Friedensstifter unter den Nachbarn.
115) Zaun ist des Ackers Mauer und der Himmel ist sein Dach.
116) Liebe deinen Nachbarn, reiß aber den Zaun nicht ein.
117) Mit den Nachbarn hebt man den Zaun auf.
118) Weiden geben allweg den Aeckern Schirm.
119) Wer den Morgenschatten hat, soll den Zaun machen.
120) Mit Nachbarn ist gut Stadel bauen.
121) Ungetheiltes Eigen leidet keinen Zaun.
122) Wer den bösen Tropfen hat, genießt auch den guten.
123) Was übern Zaun fällt, ist des Nachbars.
124) Was in des Nachars Garten fällt, ist sein.
125) Steht der Baum im Hag, so nimmt Jedweder Theil.
126) Wer allein zäunet, soll auch allein lesen.
127) Wo zwei zu Hofe zäunen, sollen sie auch zu Hofe lesen.
128) Wer die Wurzel im Hofe hat, greift zum Zaun.
129) Wer die Wurzel im Hofe hat, dem folgt der Stamm.
130) Der Baum folgt den Enden.
131) Die Zweige gehören nach der Wurzel.
132) Was an der Wurzel steht, bleibt bei dem Grunde.
133) Was den Pflug irrt, das soll er brechen.
134) Es erbet keine Traufe, wie alt sie sei.
135) Tropfenfall verjähret.
136) In weß Were die Traufe fällt, deß ist die Mauer.
137) Unter weß Dach Wand und Mauer liegt, deß ist sie.

---

114) Jarns. 99. 20: „Gardr er granna saetter. 115) Westm. M. c. 82: „Akrum gardher at wägh ok himin at täkkir“. 116) Simrock 7242. 117) Simrock 7240 u. Pistorius S. 88. 118) Blumer III 72 (Außerroden art. 178): „allwegen geben weiden den akeren schirm“. 119) Pistorius. S. 88. 120) Pistorius S. 88. 121) Grimm. DRA. S. 528 (Gutalagh 25, 11). 122) Gr. W. III 108, 85: „der den bösen tropfen geniesset, geniesset ouch den guten“. 123) Simr. 11991. 124) Hillebr. Nr. 72. 125) Schwyz. 299: „so aber der Baum im Hag stadt, so sol Jetwederen theil Nen“. 126) Steiner 1812, 19: „der allene thünet, soll ock allene lesen“. 127) Grimm. W. III 48. 18: „dar two the hope tünen, sollen ock the hope lesen“. 128) Rößler I 151: „wer den stog yn synem hofe had, der griffe an dem czune“. 129) Kling 173 a. 2: „Wer die wurtzel hat, dem folget der stamm“. 130) Grimm. W. III 102: „der baum folgt den enden“. 131) Kling. 101. a. 2. 132) Schwyz. 34, 35; „was an der wurtzen stünd, dy sölt mit dem Grund bliben“. 133) Schmeller I 98. MB. X. 191: „was der pflug irr, das soll er daraus prechen“. 134) Bamberg. § 332: „es erbt chein trawff wi alt di ist“. 135) Pufendorf. I 109. 96: „drüppenfall verjahret.“ 136) Gosl. Stat. I S. 30, 40: „In wes weren de oves valt. des is de mure“. 137) Gosl. Stat. S. 30, 37: „Under was dacke de mure oder de want lit, des is se“.

138) Freundschaft und guter Wille macht kein Recht.
139) Was nicht eine bestimmte, gemessene, gewidmete Zeit hat, wird allerweg auf ewig verstanden.

Ein Nachbar muß dem andern beispringen mit Rath und That, wenn jene Vortheile, die eine gegenseitige Dienstfertigkeit dem beiderseitigen Bedürfnisse zu bieten vermag, erzielt werden sollen.

In der Natur der nachbarlichen Verhältnisse ist es gelegen, daß neben den Annehmlichkeiten, welche eine verständige Eintracht unter den Nachbarn gewährt, auch manche Widerwärtigkeiten sich ereignen können, die, weil sie aus der Natur der Dinge sich ergeben, von den Betheiligten ohne Klage getragen werden müssen, „man kann ja nicht länger Friede haben als der Nachbar will";[a]) zwar:

„Ein guter Nachbar an der Wand
Ist besser als ein Freund über Land";[b])

aber auch mit dem unfreundlichen muß man gut zu hausen suchen, denn: „wer als Freund nichts nützt, kann doch als Feind viel schaden";[c]) kann doch der freundnachbarlichste Mann nicht stets das Maß der Wünsche seiner Angrenzer erfüllen; und ein allbewährter Erfahrungssatz ist es, daß bei jeglichem Erwerb von Vortheilen auch gewisse Nachtheile mit in den Kauf genommen werden müssen: „wer's Feuer haben will, muß auch den Rauch wohl leiden können".[d])

Letzteres deutet auch das Sprichwort an, daß ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig sei, was ungefähr den Sinn hat: der Brandschaden, in den der eine Nachbar durch des Andern Unglück geräth, ist für den ersteren eben auch ein durch die Nachbarschaft herbeigeführtes Unglück, das er ohne weiteren Anspruch auf Schadensersatz zu tragen hat. In der Hert'schen Erklärung zu diesem Sprichwort ist beigefügt:[e]) „ein Nachbar aber muß leiden mit dem andern in Brandfeuer; zumal er, d. i. der andere Nachbar, dies nicht mit Absicht gethan hat und ihm selbst Hab und Gut verbrannt ist, gleichwie auch diejenigen, so mit ihm verbrannt sind (d. i. durch deren Nachbarschaft sich das Feuer weiterhin mitgetheilt hat), nicht schuldig sind, ihm Schadensersatz zu leisten, da gleicher Gefahr Jeder von seines Nachbars Seite gewärtig sein muß".

Als Ersatz für solche vom Nachbar überkommene Unfälle mögen anderweitige Gefälligkeiten dienen, welche dieser unweigerlich zu gewähren hat; so

---

[138]) Körte. Nr. 6843. Simrock Nr. 2773. [139]) Volkmar. S. 348. Nr. 153.

a) Pistorius S. 979. b) Körte. Nr. 4381. c) Simrock 2778. d) Körte. Nr. 1361. e) Hert. vol. II tom. S. 284.

ist beispielweise bestimmt, daß zum Bestellen der Saat und zum Heimsen der Frucht ein Acker dem andern den Weg öffnen müsse, und kann der Mann nicht anderswie zu seinem Felde kommen, so darf er sich durch das fremde Korn den Weg schneiden ohne Entgelt, muß das geschnittene Korn aber liegen lassen.[a]) So verhält es sich mit der Wegegerechtigkeit, so der Mann nöthig hat, um zum Brunnen zu gelangen. Und wer sein Land düngen will, aber keinen Dungweg hat, der soll klimmen auf seines Hauses höchste Spitze oder auf den Berg, soll suchen den nächsten Weg und den mindesten Schaden (seiner Fahrt) und soll den Weg mit Garben belegen.[b])

Gleiches gilt auch für die Weinberge; indeß bestehen gewöhnlich herkömmlich betretene Wege, die je nach ihrem Zwecke verschiedene Breiten haben.[c])

Als Maß dient hier nur selten eine bestimmte Menge von Fußen, sondern meist der menschliche Leib oder gewisse, mit der Benützung des Weges in Verbindung stehende Verrichtungen; der Gehweg soll so breit sein, daß ihrer zwei eine Braut geleiten können, oder Viere einen Leichnam zum Frieden tragen;[d]) ein Fahrweg so weit, daß zu beiden Seiten des Wagens neben dem Rade ein Mann gehen kann, mit einer Gabel das Korn zu halten, damit es nicht herunterfalle.[e])

Heerweg und Kirchwege sollen gleich breit sein, und so wie Weg und Steg ob ihres allgemeineren Nutzens die Gemeinde sie erhalten; „des Königs Straße aber soll sein also breit, daß ein Wagen dem andern geräumen d. i. ausweichen möge".[f])

So es sich darum handelte, Zeugniß zu geben über ein nur der Gemeinde bekanntes Sachverhältniß, so war die Eigenschaft eines Markgenossen erforderlich; man muß angesessener Markgenosse, sohin Nachbar der streitenden Theile sein; deshalb müssen die Nachbarn die Marken berichtigen, denn „das Zeugniß der Nachbarn entscheidet alle Gränzstreitigkeiten".[g])

„Wo die Gränze endete und wendete, da ward das Zeichen gesetzt".[h])

Um nun zugleich die berichtigte Gränze auf ewige Dauer zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, und sie zugleich vor böswilligen Verrückungen für die Zukunft zu schützen, bediente man sich eines ebenso sinnreichen als praktischen Mittels: bei jeder Mark- oder Gränzveränderung wurde eine nach Ortsgebrauch herkömmliche Anzahl von Kindern und erwachsenen Leuten beigezogen, diese wurden mit Wein, jene mit Ohrfeigen trakirt, um den ganzen Akt der neuerlichen Gränzberichtigung durch das Gedächtniß theils an das

---

a) Rügen 192. 155. b) Grimm. DRA. S. 553. c) Kaltb. I 192, 76. d) Grimm. W. II 724. e) Grimm. W. III 133. f) Grimm. DRA. S. 104 und S.sp. II 59. g) Rogge. 114. h) Grimm. DRA. S. 541.

frohe Gelage, theils an die erlittene Unbill in der Erinnerung der Anwesenden für die Dauer ihres ganzen Lebens lebendig zu erhalten, wie ja das heutzutage noch in einigen Gegenden Deutschlands gangbare Wort „Dachtel" von denken, dem Sinne nach gleichbedeutend mit „Ohrfeige" unverkennbar auf solchen Denkzettel hinweiset.[a])

Im Uebrigen und besonders im Zweifelsfalle waren die Marksteine, welche zur Abgränzung anstoßender Fluren gesetzt wurden, der natürlichste Anhaltspunkt zur Entscheidung aller Gränzstreitigkeiten, denn „die Wahrzeichen muß man nehmen, wie man sie eben hat".

Durch die hohe Bedeutung, die auf solche Weise an den Wahrzeichen oder Marksteinen lag, werden die argen Strafen erklärlich, die auf böswillige Verrückung derselben gesetzt waren:

„So Einer einen Markstein ausgegraben, verrückt oder unterdrückt hätte ohne Recht, das wäre, als ob er einen Meineid geschworen hatte";[b]) einen solchen Uebelthäter soll man graben in das Loch, darin der Markstein gestanden und in die Erde bis an seinen Gürtel und soll dann mit einem Pfluge und vier Pferden über ihn fahren, das sei sein Recht".[c])

Ein recht taugliches Mittel nicht blos zur Abgrenzung, sondern zugleich zur Sicherung gegen Benachtheiligung durch Thiere u. dgl. ist die Umfriedung des Sondereigenthums.

Hierüber, sowie auch über die Höhe und Stärke eines regelrecht gebauten Zaunes finden sich in den Weisthümern besondere Bestimmungen; so verordnet das Lindauer Maiengericht: „ein Pfahl-Zaun soll so hoch sein, daß er einem ziemlich starken Manne unter die „Uchsen" gienge, und so stark gemacht und geflochten, daß die Pfähle, wann ein ziemlicher Mann darauf stünde, nicht niederbrechen und so dick, daß kein Schwein hindurch schlüpfen könne".[d])

Bezüglich der Höhe ist weiter vorgeschrieben: „daß die Friede so hoch gemacht werde und so fest, daß zwei gespannte Pferde nicht darüber kommen".[e])

Dadurch nun, daß Einer sein Gut umzäunet, begrenzet er nothwendig auch seines Nachbars Gut, und da in einem wohl geordneten Gemeinwesen die Zaunpflicht gleichheitlich sich vertheilte, so entstand das Sprichwort, daß „Einer dem Andern halben Zaun geben müsse".

Selbstverständlich übrigens war, daß die Umzäunung insbesondere in Fällen, wo die Umfriedung um dem Einzelnen, nicht zugleich auch dem Nachbar zu Gute kam, in einer Weise zu geschehen hatte, daß sie Niemand be-

---

a) Dümge 9—11. Grimm. DRA. S. 143. b) Grimm. W. I 472. c) Gr. DRA. S. 547. d) Grimm. DRA. S. 94. e) ibid. S. 550.

schwerlich fiel, daher die rauhe Seite des Zaunes nicht nach außen gekehrt werden sollte: „Wer zäunet, kehret die Aeste in seinen Hof“, ein Sprichwort, das in sinnbildlicher Weise auch den Grundsatz ausspricht, daß Niemand durch Sicherung seiner eigenen Vortheile Andern lästig fallen solle.

Eine eigene Bestimmung war es, daß es der niederen Hofstätte oblag, gegen die obere den Zaun herzustellen; in gleicher Weise mußte der Eigenthümer eines Krautgartens, da ihm vor allen andern Nachbarn am Schutze wider das Eindringen des Weideviehes gelegen sein mußte, allein sein Grundstück umfrieden.

Nicht minder hatte, wer den Bifang,[a]) einen in die Almende sich hineinerstreckenden Acker, besaß, die Umfriedung desselben allein zu besorgen, da er ja keine Nachbarn hatte, die sich mit ihm in den Fried hätten theilen können und da „Almendegut nicht Nachbarngut ist“.

Mit einer aus der Ellikoner Offnung (Schweiz) entnommenen Bestimmung stimmt merkwürdigerweise Weise auch eine des Lowbuches (Jütland) überein, der zufolge Jeder im Dorfe, der sein Feld bebaut, seinen Zaun machen muß vor dem besäeten Acker und zwar so oft, als er in der Dorfgemeinde ein Feld hat, davon er jährlich eine Mark Gold an Steuern zahlt, denn „ein bebauter Acker muß versichert sein, als ob das Korn im Kasten wäre,“ [b]) aber vor Stuff zäunet man nicht“.

Unter „Stuff“ versteht Christen Ostersen in seinem Glossarium Danicum vorzugsweise abgesonderte Länderstücke, die „außen Rieff und Maße“ liegen, d. h. außerhalb der Dorfgemarkung sich befinden. Bei solchen Ländereien steht es also an des Landmannes freiem Willen, den Zaun zu machen oder nicht; er kann so wenig wie der Bifangbesitzer von einem Nachbar verlangen, daß er ihm halben Zaun gebe, d. h. mit ihm friede.

Im Allgemeinen gibt nun Jeder, der sein Gut wahrend und schützend den Fried macht, dem Nachbar die Gränzen für das seine und so auch umgekehrt; in der Ausübung des Besitzes aber liegen seine Gränzen: „Man soll Keinem den Zaun hintragen“.

Und so ist der Zaun Friedensstifter unter den Nachbarn, gibt dem Eigen einen höhern Schutz und macht es gewissermaßen gefreit: „denn stiehlt Jemand Korn vom umfriedeten Acker, der bricht gleichsam Gottes Schloß und hat darob schwerere Strafe verwirkt;[c]) denn „der Zaun ist des Ackers Mauer und der Himmel ist sein Dach“.

Das Sprichwort: „Mit den Nachbarn hebt man den Zaun auf“ deutet auf die schon erwähnte Pflicht des einen Nachbars hin, dem andern gegen

a) über die Bedeutung des Worts Bifang s. Wiesand S. 142. b) Chabert. 139. 3. c) **Ostgötha L.** f. 32.

oder ohne Entschädigung, wie es eben die Ortsgewohnheit mit sich bringt die Fahrt über den Acker zu gestatten, d. h. also den Zaun aufzuheben, falls derselbe ohne solchen Nothweg auf sein Gut nicht sollte gelangen können. Es wird übrigens dieser Spruch auch so gedeutet, daß der durch Altersschwäche oder Elementar-Ereignisse niedergeworfene Zaun durch gemeinsame Thätigkeit der Nachbarn wieder aufgehoben, d. i. aufgerichtet werden müsse.[a])

Naturgemäß ist der Zaun nur für das Sondereigenthum bestimmt; denn das allen Markgenossen gemeinsame Gut, die Almende, macht, solange es sich in seinem urspüglichen, ungetheilten Zustand befindet, an sich jede Abgränzung unnöthig, vielleicht auch unmöglich; daher: „ungetheiltes Eigen leibet keinen Zaun;" hieran reihet sich der Spruch, daß „Weiden (pascua) durchweg den Äckern Schirm geben", indem erstere als Theil der Almende die Abgränzung nicht so regelmäßig verlangen, wie Sondergut; dabei ist aber doch zu bedenken, daß im Falle Zweifels über die wahre Gränze der Sondergütler leicht in Nachtheil gerathen konnte ob der größern Gunst, in der das Almegdegut bei zweifelhaften Gränzen stund.

Daß unter Umständen durch Umfriedung auch Eigen gewonnen werden könnte, ist aus dem altschwedischen Rechte ersichtlich, wonach derjenige, der ohne Widerspruch ein Stück Land in der Mark umzäunte, Eigenthümer war, sobald zwei Zäune verfault waren und der dritte angelegt wurde.[b])

Eine ganz eigenthümliche Bestimmung ist ferner, daß derjenige, der auf seinem Grund und Boden den Morgenschatten hat, d. h. auf dessen Grund und Boden des Morgens der Schatten von dem Zaune fällt, den Fried herstellen müsse.

Wenn der Grund dieser Friedepflicht nicht darin liegt, daß der Vortheil der Morgensonne auf dem Acker sie statuirt, so mag Pistorius in seiner Erläuterung zu diesem Sprichworte wohl Recht haben, wenn er sagt: ein genügender Grund für diese Bestimmung könne nicht angegeben werden. Und es hat dieser Spruch wohl nur lokale Bedeutung an jenen Orten, wo die Almende östlich gelegen war und sohin den Morgenschatten von der Seite des Almendegutes her auf das Sondergut fallen mußte.

Der Spruch endlich, daß man mit Nachbarn gut Stadel bauen kann, scheint den Vortheil anzudeuten, der zweien Nachbarn durch Benützung Einer Mauer (sogen. Kommunmauer) bei Aufführung zweier verschiedener Gebäude erwachsen kann.

Für das Recht auf Ueberhang und Ueberfall gilt der Grundsatz: „abgefallenes Obst oder überhängender Ast gehöre dem, auf oder über dessen Grund und Boden sich Frucht und Ast befindet; denn „wer den bösen

---

a) So Pistor. S. 88. b) Grimm. DRA. S. 951 (Stjornhook p. 268).

Tropfen genießt, der soll auch den guten genießen", wobei der „böse Tropfen" auf die durch die überhangenden Zweige verursachte nachtheilige Beschattung des nachbarlichen Grundstückes zu beziehen sein dürfte.

Die Quellen stellen dieses sinnbildlich dar, indem sie sagen: „Steht ein Baum so, daß seine Zweige auf des Nachbars Grund reichen und also auch die Regentropfen von diesen dorthin abfallen, so gehört dem Nachbar auch das herabfallende Obst, und da er einmal den unnützen Tropfen hat, so mag er auch den nützlichen haben im Hofgrunde";[a]) und es mag sich gerabezu Niemand mit eines andern Mannes Schaden bereichern.[b])

Nach dem Wendhager Bauernrechte aber durfte Einer das Obst, das von seinem Apfel- oder Birnbaume in des Nachbars Hof fällt, wieder holen, insoweit man mit einer „ahrruthen" reichen kann.[c])

Steht nun der Baum gerade im Hag, d. h. mitten auf der Grenzlinie, so haben beide Nachbarn gleiches Recht dazu; in zweifelhaften Fällen kann die Errichtung eines Zaunes für das Ueberfallsrecht förderlich werden.

Nach dem Wendhager Bauernrechte soll ferner im Baum, der gerade auf der Gränze steht, auf beiden Seiten angehauen werden; auf wessen Grund er dann fällt, dem gehört er.[d])

Das Lonsheimer Weisthum[e]) will, daß „ein grüner Zaun und unfruchtbarer Baum drittehalb Schuh von der Furche gesetzt werden"; in solchen Fällen würde nämlich, stände Zaun oder Baum im Hag oder in der Furche, der Ueberfall den Nachbar ob der Unfruchtbarkeit nirgendwie entschädigen können.

Flicht sich der Hopfen in den Zaun, so hat derjenige das Recht darauf, in dessen Hof der Hopfen gewurzelt hat.

Bisweilen gilt solches auch in Ansehung der Bäume; hier heißt es dann: der Baum folgt den Enden und die Zweige gehören nach der Wurzel. Wenn aber auch auf diese Weise die Lage der Wurzeln entscheidend für das Eigenthum am Baume sein soll, so ist doch andererseits der Nachbar, in dessen Gebiet sich mehrere Ausläufer der Wurzeln erstrecken, nicht gehalten, besondere Schonung solch fremden Wurzeln angedeihen zu lassen, sondern: „was den Pflug irrt d. i. hemmt, das soll er brechen", und war sonach das Aus- und Abackern der Wurzeln fremder Bäume dem Nachbar nicht benommen.

Was endlich die nachbarlichen Rechte hinsichtlich der Traufe betrifft, so stehen sich hier zwei Sprüche unvereinbar entgegen, von denen einer die Verjährung der Traufe geradezu ausschließt, während sie der andere für zu-

a) Richtb. 268 § 14. b) Kling. 120. a. 2. c) Grimm. DRA. S. 72. d) ibid. S. 552. e) Grimm. W. III 769.

lässig erklärt. Die Weisthümer führen darauf hinaus, lediglich die ersteren als deutsches Recht anzuerkennen, während der zweite auch schon durch seine Fassung mehr oder minder seine römische Abkunft verräth.

Hienach scheint in den Worten, daß keine Traufe erbe, wie alt sie sei, nichts anderes angedeutet zu sein, als: über das Recht auf die Traufe entscheidet allein der ohne künstliche Zuthat sich ergebende, sohin natürliche Abfluß: „das Wasser rinne, wohin es Gott und Wind weht". [a])

Das frühere Benützungsrecht steht also jenem zu, in dessen Were (Eigenthum) die Traufe zunächst fällt. Doch kann der Sinn auch der sein; die Traufe begründet kein Recht auf den Boden, hindert also auch nicht die Bauten des Nachbars, die er vielleicht innerhalb des Bereiches des Tropfenfalles vorzunehmen gesonnen ist. [b])

Zuweilen und im Gegensatze zu letzt erwähnter Deutung gibt der Fall der Taufe auch den Maßstab für die Grenze des Hausrechtes an, so steht im Delbrücker Landrechte geschrieben: [c]) „ein jeglicher Mann, der Haus und Hof hat, der hat Gewalt und Friede, alsoferne seine Traufe fällt, daß da Niemand gehen noch fahren mag ohne seinen Willen".

Und die Weisthümer sagen: „Wer am Hause Reben ziehen oder einen andern Tropfen vom Hausdache fallen lassen will, muß vom eigenen Boden eine Elle (3½ Schuh) liegen lassen".

Noch für einen weiteren Fall kann die Traufe merkwürdig werden: bei dem nachbarlichen Streite über das Eigenthum an einer gemeinsamen Mauer soll es zunächst darauf ankommen, unter wessen Dach die streitige Wand liegt; kann aber nach der Sachlage hieraus ein genügender Anhaltspunkt für die Entscheidung nicht gewonnen werden, so soll sie dem zugesprochen werden, auf dessen Grund die Traufe fällt. [d])

In allen Fällen aber, wo nicht eine Gerechtigkeit (Servitut) oder das Eigenthum selbst streitig ist, sondern dem Nachbarn aus freiem Willen Befugnisse eingeräumt werden, die nicht schon aus seinen nachbarlichen Eigenthumsrechten hervorgehen, ist bei etwa entstehendem Streite über die Ausdehnung des eingeräumten Rechtes immer darauf zu sehen: ob dasselbe lediglich aus Gefälligkeit und gutem Willen (precario modo), oder in Absicht und Meinung, ein wahres Recht zu gewähren, gestattet wurde; ersteren Falles versteht sich die Widerruflichkeit von selbst, denn „Freundschaft und guter Wille macht noch kein Recht;" — letzteren Falles aber sind die Rechtsbücher beim Mangel einer den Servitutberechtigten nach Zeit, Ort und Art der

a) Richth. 505 § 6. b) in den Quellen z. B. Gulath 418 hat der Spruch die dritte Deutung: Niemand darf den Lauf der Flüsse verändern. c) Grimm. DRA. S. 549. d) Goslar. Stat. 30, 37—40.

Ausübung seiner Gerechtigkeit einschränkenden Vertragsbestimmung geneigt, diesem eine beschränkte Befugniß zu vindiren; so heißt es wenigstens in Ansehung des Mangels zeitlicher Abgränzung einer Servitut: „was keine bestimmte, gemessene und gewidmete Zeit hat, werde alleweg auf ewig verstanden".

5) Gewere-Besitz.

140) Wer etwas hat, behält es billig.
141) Selig ist der Besitzer.
142) Glücklich, wer im Besitz ist.
143) Eigen Gewere macht Herren.
144) Eigen ist näher dem, der es hat, als dem, der darnach spricht.
145) Wer die Gewere hat, der soll das Gut nützen.
146) Wer das Gut hat, bedient sich auch des Holzes.
147) Was Grundruhr thut, ist dem verloren, dem es war.
148) Ein kleinerer Fisch als ein Stöhr ist kein Wrak.
149) Wer die Gewere hat, der hat das bessere Recht.
150) Wer auf der Gewere sitzt, der hat das Recht dazu.
151) Jedermann hat seines Gutes Gewalt.
152) Jeder mag das Seine frei brauchen und besitzen.
153) Jeder kann seine Haut gerben lassen, wo er will.
154) Jeder ist seines Gutes mächtig.
155) Mein Holz kann mir Niemand verbrennen.
156) Jedermann nutzt wohl das Seine.
157) Jeder Bürger ist seines Gutes Genoß.

---

[140]) Gl. z. Weichb. R. art. 29: „Wer icht hot, der behelt is billich". [141]) Hillebr. 56. [142]) Hillebr. 57. [143]) Sprenger I 21: Ayn wera machet hera. [144]) Angels. I 117 § 7: „Agnunge bidh ner thaem the haefdh thonne thaem the aefter spraeckdh". [145]) Rupr. v. Freys. I 137: „der di gewer hat der sal daz guet nüzen". [146]) Prov. R. III 7: „wo dat gut hedde de gebruckede sik ok des holtes". [147]) Gl. z. S. sp. II 29 wat grundruringe deit dat is verlorn des id was. [148]) Low. 244. 62: „Minnâ fisk ân styriâ âr ai wrâk". [149]) Richtst. II 10, 221: „Welch di gewere hat der hat besser recht. [150]) Dist. II 3, 64: „der uffe der gewere siczt der had recht doreczu". [151]) Aseg. 98, 22: „allera monna hwek sinis godes walde. [152]) Richtst. fr. R.qu. (XVII Küren) S. 34: Eyn iewelick man mac syn selues vry bruken ende besitten. [153]) Simrock Nr. 12323. [154]) Pistorius S. 395. [155]) Henisch S. 501. Wagener S. 85. [156]) Wgl. 431, 6: „eyn ydirmann nuzit wol daz sine". [157]) Schreib. I 83: „ein jelich Borge is genoß seines gvotis (daz er koyfit).

158) Keiner darf auf eines Anern Gut schlagen oder scheeren.
159) Kein Mann ist schuldig, seine Gewer zu räumen.
160) Man darf Niemand aus seiner Gewer weisen, als von Gerichtes halben.
161) Was der Mann in rechter Gewer nicht hat, dafür soll er antworten.
162) Güter müssen sich selber vertheidigen.
163) Sobald Feuer aufs Land kommt, sinkt es nicht mehr.
164) Der Soldat trägt den Markstein im Sack mit sich.
165) Wer geweret wird, der behält.
166) Was besser zu verwehren, ist auch besser zu behalten.
167) Wider Willen kann man Einem wohl Etwas nehmen, aber nicht geben.
168) Eines Andern Gut kann man ohne Unrecht bessern, aber nicht brauchen.
169) Man gibt keine Klage auf Andermanns Gut.
170) Keinerlei Recht hat Keiner auf Niemands Gut.
171) Was man vor des Kaisers Antlitz thut, bleibt unbefleckt.
172) Was man ohne den Kaiser thut, bleibt unstät.
173) Was geschooßt wird, bleibt fest.
174) Zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube.
175) Keine Gewer taugt ohne guten Glauben.
176) Jahr und Tag ist die rechte Gewere.
177) Wer eine Gewere hat Jahr und Tag, der hat rechte Gewere.
178) Jahr und Tag soll ewig dauern.

---

[158]) Gulath. 356: „engi skal af androm slá eda sera". [159]) Dist. XXXVIII 7: „keyn man ist phlichtig sine gewer zcu rumen". [160]) Schw. sp. c. 164: „man sal nieman uz siner gewer wisen wan gerichtes halber". [161]) Schw. sp. c. 248: „swaz der man in rehter gewer nit en hat, da sal er umbe antwurten. [162]) Pistoris S. 794. Simrock 4125. [163]) Gutalag. p. 106. Grimm. DRA. S. 941. [164]) Kreittmayr S. 104. [165]) Sachs. sp. II 42, 1: „sve gewerd werd de behald". [166]) Kling. Gl. z. S. sp. II 43. [167]) Hert. vol. II tom. III S. 418. Braun 5144. [168]) Rügen 120: „Eines andern guth mag man ahne Unrecht betern, averst nit brucken". [169]) Gulath. 586: „Engi skal gefa sauk á annars fé". [170]) Kl. Kaiserr. II 118: „keinerlei recht hat kein man uf niemanz gute". [171]) Kl. Kaiserr. II 52: „waz man vor des keisers antlitze tut daz belibet vnbeflecket". [172]) Kl. Kaiserr. II 11: „waz man machet ane den keiser daz is unstete". [173]) Flensb. Stadtr. art. 106: „waz schotet werd, schall vaste blieven". [174]) Kling. Gl. z. S. sp. 113 b. 1. [175]) Jur. fris. XXXVII 16 (18): „neen prescriptio daeg sonder een guede lawe". [176]) Hillebrand Nr. 65. Simrock 5183. [177]) Schw. sp. c. 177: „Swer eine gewer hat iar unde tac (an eine guete unde rehte widersprache) der hat rehte gewer daran". [178]) Rößler I 44.

179) Ein erstanden Recht muß man in Jahr und Tag einbringen.
180) Siebennacht soll für Erbe gelten.
181) Zehn Jahr Besitz ist so gut als ein Friedbann.
182) Dreißig Jahr und Tag stehen zu Gewinn und zu Verlust.
183) Das Reich und die Schwaben mögen sich nimmer versäumen.
184) Ein Schwabe beginnt und erneut seine Klage wie ein König.
185) In 30 Jahren kann man keine Grenzen verschweigen.
186) Das Gotteshaus verliert sein Recht in 100 Jahren nicht.
187) Wer des Königs Gans ißt, kackt 100 Jahre darnach die Federn.
188) Unrechter Besitz ist kein Besitz.
189) Was mit Gewalt erhalten wird, hat keine Gewere.
190) Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig.
191) Ein Jahr bös ist 100 Jahr bös.
192) Hundert Jahre Unrecht war keine Stunde Recht.
193) Was Unrecht 1000 Jahre war, war nie eine Stunde Recht.
194) Hunderttausend Jahre Unrecht ist noch keine Stunde Recht.
195) Was heute Unrecht ist, ist morgen nicht Recht.
196) Daß viele Unrecht gehen, macht deshalb den Weg nicht Recht.
197) Alt ist drum nicht Recht.
198) Arglist hilft nicht.
199) Betrug und Hinterlist hilft nicht.
200) Mit Listen kann Niemand Gut eigen machen.
201) Dem Zweifler gebührt Nichts.

---

[179]) Rößler I 91: „Ein derständen reht sal man in jar und tac einbrengen“. [180]) Westg. Jord. 43, 3: Siunnatting skal firi arva gaerae. [181]) Jur. fris. XXXVI. 11: „X jeer besit.inghe is ney da riucht also gued so en ferdbann“ [182]) Schles. R. 18: „drisig jar und tag stet czu gewinn unnd vorlust“. [183]) Schw. sp. (Meichsn.) c. 270: „das reich und die schwaben mögen sich nimmer versaumen“. [184]) Görlitz Landr. XXXIII § 1 in swaf der mac sine clage beginnen unde voruo- [185]) Wgl. 432, 29: „Ooch mag man keine grenizen in drizig jaren vorswigen“. winde alse ein kunig. [186]) Grimm. W. I 576: „so verliert daz gotzhus nit sin reht in hundert iaren“. [187]) Sprenger III 24: „wer des koninges gans eet kakt de pluimen hondert jaren daarna“. [188]) Rügen 229. 261: „Vnrechte Besittinghe iß neene Besittinghe. [189]) Simrock 3580. [190]) Hert. vol. II tom. III S. 329. [191]) Hert. vol. II tom. III S. 439. [192]) Kreittmayr S. 35. [193]) Franck II 84: „was tausend jar vnrecht, ward nie keine Stunde Recht. [194]) Kirchhofer 175. Hillebr. 9. [195]) Sprenger I 17: wat van daeg onregt is, is morgen geen regt. [196]) Franck I 64: „daß viel unrecht gaud, macht darumb den wäg nitt recht. [197]) Pistorius IV 89 (283). [198]) Rügen 61: „Argelist helpet nicht“. [199]) Rügen. 261: „Bedroch vnd hinderlist helpet nicht“. [200]) Kl. Kaiserr. II 90: „miet listen kan nieman guet eigen gemachen. [201]) Hillebrand Nr. 67. Pist. S. 187.

202) Vorgesetzte Zeit läuft nur gegen den Wissenden.
203) Wer außer Landes ist, den kann Niemand verlustig machen.
204) Die Länge hat die Fährde.

Der bloße Besitz auch ohne allen Rechtstitel hat die rechtliche Folge, daß der Besitzer in seiner Gewere nicht gestört werden darf, so lange ihm seine Sache nicht mit Recht und Urtheil abgewonnen wird.

Und selbst bei gerichtlicher Verfolgung der Sache ist dem Besitzer die Thatsache seiner Gewere von großem Nutzen: „Wer den Besitz hat, ist nicht schuldig, das Eigenthum zu beweisen";[a]) in diesem Sinn sagt auch die Weichbilds-Glosse: „das Recht ist viel günstiger dem Antworter, Beklagten, Besitzer, denn dem Kläger".[b])

Darauf weiset auch der Spruch: „selig oder glücklich ist, wer im Besitze ist".[c])

Solcher Vortheile, deren sich der Besitzer im Rechtsstreite erfreuen mag, hat ein Schriftsteller sogar zweiundsiebenzig aufgezählt.

Da bei unvollständigem Beweise der Sieg dem besitzenden Manne zu Theil wird, so heißt es: „das Grundstück sei immer näher dem, der es schon hat, als dem, der darnach spricht".

Wer nun die Gewere d. i. den Besitz einer Sache hat, dem steht auch die Nutzung derselben zu, und er ist befugt, jede Störung des Besitzes oder seiner Nutzung zurückzuweisen, wenn nöthig, selbst mit gewaltiger Hand.

„Es ist besser, daß ein Mann Leib und Gut verwehrt (d. h. mit eigener Faust vertheidigt), als daß er darnach klage".[d])

Der Besitzer ist auch völlig frei in der Wahl seiner Satzung: „er kann das Gut, wenn er will, dem Hunde an den Schwanz binden", wie die Weisthümer in ihrer urkräftigen Sprache sagen.

Der rechtmäßige Besitzer von Grund und Boden hatte ursprünglich Fisch- und Vogelfang, Treibholz, so ihm Fluß oder Steg zuwirft, und alles Gestrandete, ja was von einem umstürzenden Wagen fällt, gehört dem, auf dessen Grund es liegt;[e]) denn „was Grundruhr thut, d. i. was den Grund rührt (=berührt), ist dem verloren, dem es war". Dem Könige, d. i. der Gesammtheit der Gemeinde, gebührte der Strand, wenn er auf die Almende

---

[202]) Lünig. III 594: „Die fürgesetzte Zeit laufft allein wider einen Wissenden". [203]) Kl. Kaiserr. II 92: „wer usse wendig landes ist, den en mag nymant vorlustig gemachen". [204]) Wagener S. 111.

a) Jur. fris. XXXIII. 9. 4. b) Gl. z. sächs. Weichb. R. art. 32. c) ähnlich Loisel II 741: „en toutes saisines, le possesseur est de meilleure condition; et pour ce: qui possidet et contendit, Deum tentat et offendit". d) Holländ. Sachs. sp. 115. 101. vgl. auch Ungericht 13. „Leibesnoth". e) Albr. 21, 49.

getrieben ward. Einzelne Rechte schreiben das Strandrecht dem Könige überhaupt zu, verlangen aber eine gewisse Gränze des Angeschwemmten, denn: „ein kleinerer Fisch als ein Stöhr ist kein Wrak“.

Die natürliche Unbilligkeit, die im Grundruhr- und Strandrechte liegt, anerkennend, haben die Könige im Laufe der Zeit dasselbe „als eine verwerfliche und gefährliche Gewohnheit“ aufgehoben oder doch erheblich beschränkt. So verordnete Kaiser Ludwig: „Wenn ein Schiff den Grund rührete, so solle man von jedem Fuder Weines oder anderen Kaufmannsgute in gleichem Werth dem Herrn, dem ehedem die Grundruhr zustand, nur mehr 12 Heller geben“.[a]) Im Norden aber erhielt sich die Sache noch fort und fort.

Wegen dieser ausschließlichen und höchst umfangreichen Nutzungsrechte darf selbstverständlich auch Niemand auf eines Andern Gut Holz schlagen oder fällen noch scheeren d. i. Futter und Getreide abmähen; hiefür auch das Sprichwort: „Mein Holz kann mir Niemand verbrennen“.

Nur wenn einem wegmüden Manne sein Pferd zu erliegen droht, darf er es, mit den Vorderfüßen im Felde stehend, des fremden Eigenthümers Korn abweiden lassen;[b]) auch darf ein vorübergehender Mann drei Aepfel ungestraft vom fremden Baume brechen, drei Rüben aus fremdem Acker graben, und auch der Traubenschneider ist noch kein Bösewicht, wenn er drei oder vier Trauben in seine Hand geschnitten und gegessen hat“.[c])

Und wenn gar ein Mann Eßbares nimmt, weil er unfähig ist, sich Etwas zu verdienen, und ihn doch der Hunger peiniget wie den Arbeitsamen, so bleibt er ungestraft; doch sollte es nicht geschehen über des Leibes Nothbedarf, denn „zu viel nehmen macht hängen“.[d])

Wäre es nun, daß ein Mann des anderen Gewere und Nutzung als zu Recht bestehend nicht anzuerkennen vermöge, er darf sich gleichwohl nicht selbst Recht schaffen, sondern muß ihn ausweisen von Gerichtes halben, d. h. „die Gewere ihm mit rechter Klage brechen“.[e])

Ob aller dieser, insbesondere aus der „rechten“ d. i. untadelhaften Gewere hervorgehenden Rechte heißt es, daß Güter sich selbst vertheidigen, indem die Thatsache des bloßen Besitzes für sich allein schon eine nicht unerhebliche Vermuthung für die Rechtmäßigkeit dieses Zustandes in sich schließt.

Was aber der Mann in rechter Gewere nicht hat, darob muß er

---

a) Böhmer 537. — Runde erwähnt, daß das alte barbarische, die gesunde Vernunft und alles Menschenrecht beleidigende Strandrecht nicht blos die Güter der verunglückten Menschen, sondern sogar diese selbst zum Raube der Strand- oder Grundruhr berechtigten, sohin zu leibeigenen Leuten werden ließ. (Runde § 112.) b) Sachsensp. II 24. c) Grimm. DRA. S. 554. d) Französ. Sprichw.: „trop prendre fait pendre“. e) Rupr. v. Freys. I § 108.

Rede stehen vor dem Gerichte und weichen dem Kläger, der mit richterlichem Urtheile sein besseres Recht bekundet.

In den weitaus meisten Fällen ist die Gewere, welche lediglich auf gewaltsame Weise erlangt worden ist, keine rechte Gewere und kann dem gewaltthätigen Manne vor Gericht frommen, eine Ausnahme hievon bildet nur die kriegsrechtliche Okkupation oder Erbeutung, der zufolge alles dem Feinde abgenommene Gut trotz der gewaltsamen Besitznahme sofort in die Eigengewere des Beutemachers übergeht. Diese Theorie der sogen. occupatio bellica scheint den edlen Raubrittern des Mittelalters eine sehr genehme Rechtsanschauung gewesen zu sein, von der sie häufig praktische Anwendung gemacht haben mögen; wenigstens sagt alter Reim:

„Reiten und Rauben ist wohl keine Schand',
Das thun ja die Besten allhier zu Land".

Sonst aber heißt es: für Gewalt ist man nicht einmal Gewährschaft zu leisten schuldig; denn nirgend gilt die Gewalt als eine Quelle Rechtens, derentwegen man seinen Gewährsmann zu Hilfe zu nehmen braucht. Gewalt ist vielmehr die Quelle immer dauernden Unrechtes. Daher sagt auch ein Rechtsbuch: „wo der Kaiser die Wahrheit weiß, d. h. das Unrecht kennt, da soll er richten ohne Klage";[a]) geschweige denn also, daß die Gewalt für den Richter je die Grundlage eines Urtheiles zu Gunsten des Räubers sein kann; und „es wär auch bös rechten, wo Gewalt Richter ist", denn:

„Gewalt und Gunst
Bricht Siegel, Recht und Kunst".[b])

Mit Bezug auf eine eigenthümliche Art der Besitznahme, insbesondere der in Island gelandeten Norweger hieß es: „sobald Feuer auf das Land kommt, so sinkt es nicht mehr", sie bemächtigten sich nämlich dort des ganzen Grundes, welchen sie von Aufgang der Sonne bis zu deren Untergang durchreisen konnten; wo die Tagreise begann und wo sie endete, da wurde Feuer angezündet: das hieß ein Stück Land mit Feuer umziehen. In manchen Gegenden Deutschlands war nämlich Zündung und Nährung des Feuers: der brennende Herd, das Symbol rechtlicher Besitznahme und Innehaltung; dem Rechtlosen wurde daher auch das Wasser gestopft oder Brunnen eingeworfen und das Feuer gelöscht oder der Ofen eingerissen.[c]) Die härteste Strafe gegen den in Ansehung der Dorfordnung ungehorsamen Märker war, daß ihm sein Brunnen gefüllt und sein Backofen eingeschlagen wurde.[d])

Diese Sitte hat sich selbst bis auf die neueren Zeiten an einzelnen

---

a) Kl. Kaiserrecht I 14. b) Hert. vol. II tom. III S. 329. 330. c) ähnlich der röm. aquae et ignis interdictio. d) Grimm. DRA. S. 529.

Orten forterhalten und wird namentlich bei Gutsübergaben das alte Feuer ausgelöscht und ein neues angezündet.

Ein ähnlicher Sinn, wie er in der symbolischen Besitznahme des Landes durch die Norweger liegt, mag vielleicht dem Sprichwort eigen sein: „Der Soldat trägt den Markstein im Sacke mit sich"; jedenfalls mag man dabei an die durch des Siegers Gewalt begründete rechtliche Besitznahme am und im Feindeslande denken.[a])

Entsteht Streit über die rechte Gewere einer Sache, so sollen nach dem Sachsenspiegel die streitenden Theile, jeder mit seinen Gewährsmännern, zu Dinge, d. i. zu Gerichte kommen; wessen Gewährsmann nun erscheint und sein Recht „behabet" d. i. beweiset vor dem Richter, der behält auch die Sache; wessen Gewere aber nicht kommt, der verlieret.

„Geld und Gut gehört der Welt,
Wer beweisen kann, behält".[b])

Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt aber auch: „Was besser zu verweren, das sei auch besser zu behalten", und versteht unter „verweren" die rechte Gewere erlangen; da nun nach deren Ansicht die rechte Gewere an Lehen in Einem Jahre erlangt wird, rechte Gewere an Eigen aber erst in 30 Jahren, darum sei auch die Lehensgewere leichter zu erhalten und zu bewähren vor Gericht als die Eigengewere; von dem „besser verweren" unterscheidet aber die Glosse das „billiger behalten"; und so mag Erbeigen ein Mann billiger behalten als erkauftes Eigen oder Lehen.

Wer seine Gewere nicht behält d. h. beweiset, der muß aus Haus und Hof weichen, oder um sprichwörtlich zu reden, „den Ring an der Thüre lassen".[c])

Was nun den freien Verkehr des Gutes von Hand zu Hand betrifft, so kann man einem Andern wider dessen Willen insoferne wohl Etwas nehmen, aber nicht geben, als die Uebertragung der Gewere auf einen Andern des letztern Einwilligung voraussetzt, das Ende der Gewere aber auch durch Gewalt, sohin gegen den Willen des bisherigen Besitzers herbeigeführt werden kann; da aber die freiwillige Bereicherung eines Dritten auch ohne dessen Einwilligung wenigstens kein Unrecht enthält, darum heißt es weiter, daß man fremdes Gut, ohne Unrecht zu thun, zu bessern wohl im Stande sei, aber nicht widerrechtlichen Gebrauch davon zu machen; denn, wie das Kaiserrecht mit einer zur Verstärkung seiner Ausdrucksweise angewendeten mehrfachen Negation sagt: „Keinerlei Recht hat Keiner auf Niemands Gut".

---

a) Andere beziehen die Bedeutung des Sprichwortes auf die örtliche Veränderlichkeit des forum militare. b) Henisch S. 271. c) Grimm. DRA. S. 175.

Die fahrende Habe geht nun frei von Hand zu Hand in des fremden Mannes Gewere über, ohne daß irgend Jemandem ein Widerspruchswort gegen solche Veräußerung zustünde.

Anders bei liegendem Gut; die Gewere hieran kann die besitzende Hand nicht willkürlich und formlos übertragen; dies geschieht vielmehr in Folge Erbganges oder einer öffentlichen, vor dem versammelten Volke, wie das Kaiserrecht sagt: vor des Kaisers Antlitz, bekundeten Uebertragung d. i. im Wege gerichtlicher Auflassung; „was man ohne den Kaiser thut, das soll keinen Bestand haben".

Auch andere Förmlichkeiten finden sich, um den Moment des Ueberganges von Eigen und Erbe zu kennzeichnen: so sagt das Flensburger Stadtrecht: „was geschoßt wird, soll feste bleiben" d. h. sobald die Einweihung in die Gewere eines gekauften oder verpfändeten Grundstückes in symbolischer Weise durch Einschütten von Erde in den Rockschoß oder Mantel des Erwerbers erfolgt war, so war die Uebergabe förmlich und rechtsgiltig geschehen; anderwärts diente als Symbol der Uebergabe des Hauses die Darreichung eines Spannes durch den Frohnboten, das Oeffnen, Schließen der Thüre oder bloße Betreten der Thürschwelle u. ähnl.[a]) In Kaufshandlungen ward der Reue solange Platz gegönnt, bis der Verkäufer mit beiden Füßen über die Thürschwelle hinausgegangen war.[b]) Auch heutzutage noch sieht man erst in der Eintragung des Namens des neuen Eigenthümers in den öffentlichen Büchern die eigentliche Vollendung des Eigenthumsüberganges.

Doch nicht die alleinige Voraussetzung der rechten Gewere an Grund und Boden war die rechte Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten; wer ein Gut in seine Gewere erhielt, mußte in seinem Gewissen auch die Ueberzeugung der Rechtsbeständigkeit solcher Uebertragung hegen: denn „zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube"; oder wie das kulmische Recht sich ausdrückt: „jedem sag' sein Gewissen, daß er Recht dazu hab'".[c])

War aber trotz des guten Glaubens des Erwerbers gleichwohl ein Mangel vorhanden, der, demselben unbekannt, den Uebergang der rechten Gewere hemmte, so sollte dieser durch Ablauf der rechten Gewere-Zeit: von Jahr und Tag d. i. „ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage"[d]) gehoben und die ursprünglich mangelhafte Gewere in eine vollständige, rechte Gewere umgewandelt werden.

Nach Jahr und Tag war jede Gewere, so in gutem Glauben erlangt worden war, schon um des Zeitablaufes willen die rechte Gewere, als solche

---

a) Grimm. DRA. S. 174 ff. b) Kreittmayr. S. 187. c) Culm. Recht. V. 53. d) Schlesisch. Landr. I 28.

aber sicher gegen jede Klage; darum es heißt: „Jahr und Tag soll ewig dauern“.

Und wohl mit Bezug auf diese Frist und die darin liegende Fruchtperiode sagt ein heute noch in aller Leute Mund lebender Spruch: „es ist schon das Gras darüber gewachsen“, wenn angedeutet werden will, daß die lange Dauer eines Zustandes diesem gewissermassen eine rechtliche Eigenschaft verliehen habe.

Die Quellen kennen auch andere Fristen, z. B. „Sieben Nächte sollen für Erbe gelten“; häufig wird aber von längeren Fristen als der von Jahr und Tag gesprochen, die sämmtlich unter dem Einflusse des römischen Rechtes zur Geltung gekommen sind, so z. B. 10 Jahre, 30 Jahre.

Die Güter des Reiches und der Kirche sind jeder Verjährung unzugänglich: „des Reiches Schatzkammer und die Schwaben können ihr Recht nicht versäumen“; die Glosse behauptet dies auch von den Grenzen: „in dreißig Jahren kann man sie nicht verschweigen“, wohl deshalb, weil sie unter die Gesammtbürgschaft aller Nachbarn und Markgenossen gestellt sind, wie das Almendegut, das auch nicht verjähren kann.

In Spanien, wo heutzutage noch viel deutsches Recht sich findet, drückt der Volksmund diese Unverjährbarkeit so aus: „Wer des Königs Kuh verzehrt, zahlt 100 Jahre darnach die Knochen“, womit der französische Spruch übereinstimmt: „wer des Königs Gans aß, gibt nach 100 Jahren die Flaumen zurück“.[a])

Auch die deutschen Weisthümer setzen nutzlose 100 Jahre, wenn sie andeuten wollen, daß jede Ersitzung ausgeschlossen sein solle: „wo oder wie dem Gotteshause wenig oder viel entfrembdet oder verloren wird, wird das erforscht über kurz oder lang, so verlieret das Gotteshaus sein Recht in 100 Jahren nicht, wie auch andere Gotteshäuser, wovon sie Kunde haben“.[b])

Abgesehen aber auch von diesen Ausnahmefällen kann eine Gewere ohne guten Glauben nie zur rechten Gewere durch Zeitablauf führen“:[c]) eine solche Gewere ist unrechter Besitz und unrechter Besitz wird geradezu für keinen Besitz angesehen.

In kräftig derber Weise wird die Ansicht, Unrecht könne in der Zeiten Lauf zum Recht erstarken, durch einen Reim zurückgewiesen, der also lautet:

„Einen Dr... soll fressen der Jurist,
Der solchen Spruchs ein Lehrer ist:
Daß langer Brauch soll sein ein Recht,
Der allzeit ist gewest Unrecht,

---

a) „Qui a mangé l'oie du roi, cent ans apres en rend la plume. b) Gr. W. 356. c) Loisel II 730: „possesseur de malle-foi ne peut prescrire.

Was 100 Jahr lang war Unrecht;
Ist keine Stund gewesen Recht".[a])

Der gute Glaube mangelt immer da, wo Gewalt den Besitz verschafft; denn was mit Gewalt erhalten wird, daran hat man keine Gewere, und „ein Jahr bös ist 100 und 1000 Jahre bös".

Auch Betrug und Arglist ist der offenen Gewaltthat gleichgestellt, und hilft und fördert nicht zu rechtsbeständiger Gewere: „Betrug und Weiberanstrich haben nie lange Bestand";[b]) und deshalb „kann mit Listen Niemand sein Gut eigen machen", da die Entdeckung und der Nachweis des Betruges dem Betrogenen jeder Zeit die Rückerwerbung seiner früheren Gewere ermöglicht.

Wenn es aber auch noch heißt: „dem Zweifler gebühre Nichts", so ist damit jedenfalls zu viel gesagt: denn nicht jedes Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Besitzes soll schon die Ersitzung ausschließen; da ja nicht so fast aus dem Mangel des Vorhandenseins völlig zweifellosen guten Glaubens, sondern vielmehr aus dem bestimmten bösen Glauben die der Ersitzung hinderlichen Folgen entspringen; doch findet der Spruch im kanonischen Rechte seine Stütze.

In einzelnen Fällen wird aber von dem ursprünglichen guten Glauben ganz abgesehen und nun die Zeitdauer des Besitzes berücksichtiget; so das lüb. Recht: „Alles Gut, das über See und Sand gekommen, und das Jemand über Jahr und Tag bei sich gehabt, kann er solches beweisen, so bleibet er dabei, ob es gleich als gestohlen oder geraubet Gut angesprochen wird".[c])

Die Ersitzung bezweckt lediglich aus Gründen der Billigkeit die Entfernung einer ewig andauernden Unsicherheit des Eigenthums, aus gleichem Grunde der Billigkeit mag sie aber nur gegen jene ihre Wirkung äußern, die aus allzu großer Sorglosigkeit ihr Eigen nicht wahrnehmen, nicht auch gegen die, so nicht im Stande sind, ihre Rechte zu wahren: als Minderjährige, Landesabwesende; denn: „vorgesetzte Zeit läuft nur gegen den Wissenden"; deshalb kann: „wer außer Lande ist, sein Recht nicht verlieren", oder wie ein anderes Rechtsbuch sagt: „Ist Einer über See und Sand, so bleibt die Klage unversäumt".[d])

Doch hat Alles sein Ende und „die Länge hat die Fährde" (Gefährde); denn nach langer Zeit erlischt das Gedächtniß an das einmal bestandene Recht und mit ihm der Schutz gegen alle Verjährung, weshalb es

---

a) Körte. S. 228 (sub Nr. 3138). b) Pistorius S. 224. c) Lüb. Recht VI, 5 art. ult. d) Lüb. Recht (in den Anm. zu Nr. XXXIV des Cod. II (Uffenb. Cod.) Hach. S. 263.

auch hinsichtlich des Reiches und der Schwaben ausdrücklich heißt: sie können zwar in 30 Jahren ihr Recht nicht versäumen, vorausgesetzt aber, daß sie es nach so langer Zeit noch beweisen können.

6) Liegendes Gut.

Näherrecht.

205) Eigen ist unterscheiden.
206) Eigen hat man ohne allen Zins.
207) Alle Gebäude folgen dem Grunde.
208) Dem eignet das Haus, dem die Erde eignet.
209) Sand um Sand,
Land um Land.
210) Weß Gestade näher ist, dem der Werder.
211) Die Grenzen gehen, wie Wasser rinnt und Kugel walzt.
212) Wer ein Eigen kauft, thut damit was er will.
213) Erbeigen mag man besser behalten als erkauftes Eigen.
214) Der Erbe darf sich auf Niemand ziehen.
215) Landprang hat Fortgang,
Landkauf hat Rücklauf.
216) Land kann man nicht als Geschenk nehmen.
217) Erbgut kann Niemand geben ohne der Erben Urlaub.
218) Was von Erben Hand gekommen, muß man den Erben zuerst bieten.
219) Die nächsten Freunde haben den nächsten Kauf.

---

[205]) Dist. I 7, 22 (Eisenach 67. S. 89): „eigen ist unterscheiden“. [206]) Kling. 100. b. 1: „aigen hat man on allen Zins“. [207]) Holl. Sachs. sp. 69, 55: „alle gebew folgen dem grunde“. [208]) Jarns. 92. 11: „tha a hinn hus er iordh a“. [209]) Pufendorf I 19 u. 21. [210]) Dist. V 3: „welcher stad daz ner ist, der gebord der werder“. [211]) Kreittmayr S. 26. [212]) Ludewig IV 8, 14 (Oesterr. R.): „wer ain aigen kauffet der thuet damit was er will“. [213]) Schwab. sp. c. 178: „Erbeigen mac ein man baz behalten wan erkouftez eigen“. [214]) Kling. 123 a. 2: „Der Erbe darff sich auff niemand ziehen“. [215]) Fries. R. art. 10. Dreyer I: Landprank hefft ein Fortgank, Landkoep hefft ein Ruggen-loep. [216]) Westg. Jord. 52 § 8: „Jorth ma eigh as mutu takae“. [217]) Hamb. Anders. III 51, 2: „Erve gud mach nemand gheven ane Erveloff“. [218]) Mühlh. 21: „Waz von erbin hant cumen is daz sal ein man den erbin alir erist bieti“. [219]) Richth. 201 § 4: so mogen di negeste vrenden den negesten koep hebben.

220) Will Jemand sein Gut verkaufen oder versetzen, so soll ihm der rechte Erbe der Nächste sein.

221) Der Sibbeste ist der nächste Käufer.

222) Ein Freund ist näher zum Kaufe als ein Fremder.

223) Wo ein Freund thun will, wie ein Fremder, da ist er näher.

224) Die Schwertseite ist näher zum Kaufe als die eigene Tochter.

225) Der Aeltere hat das Vorrecht.

226) Blutfreundschaft geht vor, Landlage treibt den Fremden ab.

227) Wer da kommt, der Landsmann ist,
Der nimmt den Kauf in Jahresfrist.

228) Einwohner haben gegen Ausländer den ewigen Abtrieb hergebracht.

229) Der Nächste über dem Graben, der nimmt mit Näherkauf.

230) Das Ungetheilte zieht das Getheilte.

231) Der Abspliß soll wieder in die Sale gelten.

232) Gespild geht Freundrecht vor.

233) Dem die Erde gehört, der ist der Nächste zum Kauf.

234) De land wil kopen,
De sal lude ropen.

235) De land wil sellen,
De sal lude bellen.

236) Wer den ersten Zug hat, den können die Nachgehenden nicht abziehen.

---

[220]) Grimm. W. III 31: „wolde ermand sin guid versetten of verkopen dem sal dei rechte erve di negste sin". [221]) Jur. fris. XXX 23, 236: „dat dij sibste naest caep is". [222]) Michelsen. Oberhof. 345, 257: „eyn frunt is neger tho dem kope den eyn fremet". [223]) Grimm. W. III 242: „dar ein frundt will dohn allse ein frombdt is he negher dar tho". [224]) Westph. III 1745 § 150: „is de swertside neger tho kope als sene eyne Dochter". [225]) Schwab. sp. (Meichsn.) S. 305: „der elter hat daz vorrecht". [226]) Dreyer I 507, 45: „Blotfrundschop geith vor, Landlage drifft den frembden af". [227]) Blumer I 166 (Küßnach): „welcher kumpt der lantman ist, der mag in den den kouff nen in Jars frist". [228]) Gr. W. III 414, 8: „di einwonner hebben gegen ausländische den ewigen abtrieb herbracht". [229]) Pufendorf III 146: „de negeste oever der Sloet, so nemen de dat mit negerkoep". [230]) Grimm. W. I 275: „so sal daz ungedailt daz getailt". [231]) Grimm. W. III 31: „die afspleet sal wedder gelden in di sale. [232]) Koburg 114: „gespilt geht dem freundrecht vor". [233]) Dreyer III 1396 (Apenrad.): „Deme de erde tho höret, is de negste tho kopende". [234]) Dreyer I Fries. R. art. 10; „de lande wil sellen, de schall lude bellen. [235]) Richth. 579 § 10: „De dar wil land kopen dee schal lude ropen". [236]) Schwyz. 298. 2: „Der den ersten Zug hat, dem mögent de Zwe nachgehenden züg niet abziehen",

237) Mit der einen Hand ziehen, mit der andern Hand zahlen.
238) Wer schweigt, der genehmigt.
239) Schweigst du still,
So ists dein Will.
240) Schweigen ist nicht allewege gut.
241) Schweigendem Mund ist nicht zu helfen.
242) Es mag Einer seine Sache wohl verschweigen, wenn er will.
243) Was du erlaubest, das sollst du gewähren.
244) Landkauf kann man nur einmal widersprechen.
245) Schweigt die Hausfrau Jahr und Tag, so muß sie immer schweigen.
246) Widerkauf steht Jahr und Tag.
247) Brief und Siegel können keinen Zug hindern.
248) Fahrendes hat keinen Zug.
249) Tausch hat keinen Zug.

Wahres Eigen besteht nur in liegendem Gut; was hievon Einem angeerbet ist, heißt Erbgut, was ohne Erbgang in die Eigengewere des Mannes kommt, heißt gewonnenes Gut; das Erbgut ist strenge unveräußerlich, das gewonnene Gut — „Eigen" als Kunstausdruck im Gegensatze zu „Erbe" — kann die besitzende Hand frei verändern.

Das Weichbildrecht unterscheidet weiter zwischen gegebenem und gesetztem Eigen,[a] die Glosse selbst zwischen stehendem und liegendem: stehendes Eigen ist das Wohnhaus, liegendes: Acker, Scheunen, Ställe.

Der freie Mann ist ursprünglich vieler Lasten, Frohnen, Dienste ledig, die den hörigen Mann drückten; zu keiner Zeit aber war er aller Beiträge und Abgaben überhoben; so entrichtete er dem Könige jährlich Geschenke, bewirthete ihn und sein Gefolge, steuerte zu den Heerzugskosten bei; und wenn auch alle diese ursprünglich freiwilligen Gaben im Verlaufe der Zeiten

---

[237]) Blumer III 124: Baar: mit einer hand zächen und mit der andern zahlen". [238]) Weichb. gl. art. 29: „Wer do swiget, der volbort". [239]) Pistorius S. 169. [240]) Körte Nr. 5486. [241]) Simrock 9382. [242]) Simrock 9385. [243]) Kling 108 a. 2: „was du dem erlaubest, das soltu gewehren. [244]) Richth. S. 163 u. 208: „landscap ne meyma nawet ma da enes with sedsza". [245]) Walch I 24: swiget di houzfrouwe jar und tag, sie muz ummer swigen". [246]) Rügen. 250. 191: „wedderkoep steit Jahr und Dach". [247]) Graubündten 89. 24: „fürhin mögen Briff und Sigel keinen zug hintern". [248]) Graubündten 89, 22: „fahrens soll keinen zug nit haben". [249]) Mohr. 32, 7: „die täusch haben keinen Zug".

a) Weichb. R. art. 68.

wahre, unfreiwillige Lasten wurden; das freie Gut des freien Mannes blieb doch immer ohne Zins, denn „Eigen hat man ohne allen Zins“.

Wer den Acker zu Eigen hat, dem gehört in der Regel, was darauf steht, Gebäude und Pflanzen; denn: „dem eignet das Haus, dem die Erde eignet“. Wer auf fremdem Grund und Boden ein Haus baut, macht den Grundeigenthümer auch zum Eigenthümer des Hauses; und selbst da, wo Haus und Grund nicht in so enger Verbindung stehend gedacht wurden, hieß es: „Wenn der Pächter beim Abzug sein Haus nicht mitnimmt, gehört es dem Grundeigenthümer“; ähnlich äußert sich das französische Recht: „le pied saisit le chef“.[a])

Auch in anderer Weise kann Eigenthum an liegendem Gute zum Erwerbe helfen: Inseln und Werder, die im Flusse entstehen, also Eigen, daß noch keinen Herrn hat, fallen dem angrenzenden Grundeigenthümer zu, dessen Gestade dem Werder zunächst gelegen ist.

Auch kann der Strom einem Grundeigenthümer Wasen und Gries anschütten oder abtreiben; — nach einigen landrechtlichen Bestimmungen verbleibt wurzhafter Wasen dem, von dessen Grund er abgerissen wurde, der Gries aber dem, an dessen Uferland er sich angesetzt hat.[b])

So ändern sich die Grenzen immer fort durch Anschwemmen und Abspülen: „Sie gehen, wie das Wasser rinnt und die Kugel walzt“.

Da auf dem Grundeigenthume die ganze politische Stellung des freien Mannes beruhte, ja sogar nach der Ansicht der alten Rechtsbücher ohne Eigen keine politische Freiheit denkbar schien, so ist die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit von Grund und Boden leicht erklärlich, wodurch zu Gunsten der Anerben das vollfreie Verfügungsrecht des jeweiligen Familienhauptes aufgehoben war.

Mit erkauftem Eigen hingegen konnte der Mann thun, was er wollte: „Wohlgewonnen Eigen kann man wohl vergeben“[c]) oder „Wohlgewonnen Eigen ist unverbunden.[d])

Wohlgewonnen Gut aber ist nach lübischem Rechte alles, was kein Erbgut ist; Erbgut aber wird geheißen, was dem Menschen angefallen ist von seinen Eltern oder Blutsfreunden.[e])

Aber keineswegs immerfort dauerte dieses unbeschränkte Dispositionsrecht über erkauftes oder gewonnenes Eigen; nach dem Tode des Erwerbers ward es Erbegut, auch schon zu Lebzeiten, soferne die Entäußerung nicht

---

a) Loisel I 256. b) Anders der sächs. Befehl von 1563 (Cod. Aug. pag. 6. 715): „daß die Insulen oder Werder, so auf dem Elbstrohm entstanden, dem Fisco zugeeignet — werden sollen“. c) Kling. Gl. z. S. sp. d) Lappenberg 263, 19. e) Lüb. Recht. I 10. 6.

alsbald wieder erfolgte, innerhalb Jahr und Tag:[a]) nach Ablauf längstens dieser Frist kam das Eigen wie Erbeigen in den Erbgang, jedoch nicht nach allen Rechtsbüchern.

Ob der Schwierigkeit der Entäußerung von Erbeigen heißt es auch, daß Erbeigen besser zu behalten sei als erkauftes Eigen, und wer auf Erbeigen sich beruft, geht im Streite dem vor, der sich nur auf Kaufeigen berufen mag. So braucht denn auch der Erbe nicht erst um einen genügenden Gewährsmann sich umzusehen, denn der Tod hat das Erbe auf ihn gebracht, ihn damit „bewerel"; wo er dies genügend darthut, da schützt ihn der todte Gewährsmann im Erbe.

Ein friesisches Sprichwort drückt diese Erschwerung der Veräußerung von ererbtem Eigen so aus:

„Landprang hat Fortgang,
Landkauf hat Rücklauf.

Landprang d. i. Hausirhandel war durch die Landesverordnungen verboten, gleichwohl aber in gutem Gange; Landkauf aber, selbst wenn er einmal gegen Recht und Sitte zu Stande gekommen wäre, mußte wieder rückgängig gemacht werden. Aus gleichem Grunde kann man Land nicht als Geschenk hingeben oder nehmen, da hierin die gleiche Wirkung des Verkaufes von Erbeigen liegen würde.

Nur der Erbgang war und blieb sonach die einzige Art rechtmäßiger Besitzesänderung nach dem Wortlaute der Weisthümer: „Was erbweise hinausgehet, dem hat Niemand nachzulangen".[b]) „Wer aber außerdem sein Gut vergibt, vergibt nicht das Seinige, sondern das, was seinen Erben gehört".[c]) „Und vergibt ein Mann das Seine gleichwohl ohne der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Gutes wohl unterwinden mit Recht, als ob der Mann schon todt wäre, der es gab".[d])

Durchaus unmöglich war nun allerdings ein rechtsgiltiger Verkauf von Erbeigen nicht, nach den Worten in Reineke:

„Leibes Noth bricht das Recht;
Noth und Zwang bricht Eid und Treue, und
Hungersnoth geht über alle Noth";[e])

und kam es z. B. in Fällen ehehafter Noth wirklich zur Veräußerung eines Erbgutes, so waren besonders zwei lediglich auf Rücksichten der Billigkeit[f]) beruhende Verhältnisse zu berücksichtigen, die gewissen davon berührten Personen ein Näherrecht zum Erwerbe des Gutes geben; zunächst war es die

---

a) Ludewig IV 8, 14. b) Grimm. W. I 15. c) Gl. z. S. sp. I 51, 2. d) Sachs. sp. I 52. e) Reinecke Voss. cap. IV Vers 4615 et sequ. vgl. Ungerichte 13 „Leibesnoth". f) Runde § 195.

Blutsfreundschaft: „was von Erbenhand gekommen ist, das muß man auch den Erben zuerst bieten“ und die Blutsfreunde haben den nächsten Kauf; unter mehreren Erben soll der dem Grade nach nächste Erbe das Vorrecht haben: „wenn man im Erbe vertheilt oder verkauft, so sollte der vorderste den hintersten ausstoßen“.[a])

Auch darauf war Bedacht genommen, daß das Familienerbgut im Mannesstamme fortvererbt wurde, weshalb sogar der entferntere Schwertmage den Vorrang hatte vor der eigenen Tochter; unter gleich nahen Schwertmagen gebührt in den meisten Rechten dem Aeltesten das Näherrecht.[b])

Die näheren Bestimmungen über die Ausübungen des Näherrechtes waren in den verschiedenen Rechten verschieden; als leitender Grundsatz darf gelten: das Erbgut soll wo möglich in der Freunde Hände belassen werden, daher ist ein Freund immer näher zum Kaufe, soferne er nur thun will wie ein Fremder, d. h. wenigstens keine ungünstigeren Kaufs-Bedingungen fordert.

Aber nicht blos die Blutsfreundschaft geht vor, auch die Landlage treibt den Fremden ab beim Erwerbe von liegendem Gute d. h. auch den Nachbarn und den Getheilen ist ein Näherrecht vor dem fremden Käufer zugesichert; die Einwohner haben gegen Fremde den ewigen Abtrieb hergebracht.

Den Getheilten oder Gespilden ward sogar ein besseres Näherrecht zugestanden im Interesse der möglichsten Wiedervereinigung des getheilten Gutes als den Blutsfreunden; und weil ein getheiltes Feuer nicht allzulange währt, und fortgesetzte Theilung der landwirthschaftlichen Güter erfahrungsgemäß die bäuerliche Oekonomie verarmen läßt, so soll eine Hube in nicht mehr als zwei Theile getheilt werden,[c]) und soll das Ungetheilte (Hauptgut) das Getheilte (abgetrennte kleinere Gut) wieder an sich ziehen, sobald sich nur Gelegenheit zur Wiedervereinigung bietet.

Nur eine konsequente Anwendung des Näherrechtes der Gespilden und Nachbarn erscheint es, daß der Eigenthümer von Grund und Boden, worauf ein ihm nicht gehöriges Gebäude sich befindet, ein Vorrecht in der Erwerbung haben solle vor andern Käufern.

Damit aber Jeder, dem ein derartiges Recht zustund, dieses im einzelnen Falle zur Geltung bringen konnte, mußte die Loosung laut ausgerufen werden:

„Wer Land will kopen d. i. kaufen,
Der soll Leute ropen d. i. rufen“.

War der Verkauf des liegenden Gutes gehörig bekannt gemacht worden, so stund es den Näherberechtigten frei, ihr Recht zur Geltung zu bringen;

---

a) Grimm. W. III 806. b) Grimm. W. III S. 151 (Recht des Hofes zu Loen). c) Grimm. W. II 222.

wer das beste Recht hatte, dem konnten die Nachgehenden sein Näherrecht nicht vereiteln; machte aber er selbst keinen Gebrauch, so kam es an den Nächsten; machte Niemand von seinem Rechte Gebrauch, so erlangte der Käufer wenigstens in Jahr und Tag die rechte Gewere an dem erkauften Erbeigen; und die Näherberechtigten konnten nach Jahr und Tag ihr Recht nicht mehr zur Geltung bringen; denn sie gelten als übereinstimmend mit dem Verkaufe nach dem Reimspruche:

„Schweigst du still,
So ists dein Will";

gerade wegen dieser Vermuthung heißt es wohl auch: „Schweigen sei nicht alleweg gut".

Und Landkauf kann man ja nur einmal widersprechen, und nicht immer ist die Rückkaufsfrist auf Jahr und Tag gesetzt; in solchen Fällen hieß es vielmehr: „Aus der Versäumniß Einer Nacht erwächst die eines Jahres".[a])

Nach den Saalfelder Statuten ward solche Frist gewährt der Ehefrau in Ansehung des liegenden Gutes ihres verstorbenen Ehemannes, an welchem Gute ihr die Leibzucht bestellt war; hindert sie die Veräusserung dieses Gut nicht, und erhebt sie gegen den Verkauf auch innerhalb Jahr und Tag keine Widerrede, dann hat sie ihre Leibzucht verloren und muß immer schweigen.

Wollte Jemand sein Näherrecht wirklich ausüben, so genügte es nicht, daß er der Veräußerung mit bloßem Widerspruche begegnete, sondern er mußte auch sofort den gebotenen Kaufschilling erlegen, d. h. mit der einen Hand zieht er das Gut an sich, mit dem anderen bezahlt er den Verkäufer.

Soferne aber alle Vorbedingungen der wirksamen Ausübung des Näherrechtes erfüllt waren, so konnten auch Brief und Siegel dem Näherberechtigten sein Recht nicht nehmen.

Da fahrende Habe von der Unveräußerlichkeit des liegenden Gutes in keiner Weise berührt wurde, so konnte der Veräußerung derselben durch Zug oder Näherrecht nicht gehemmt werden; eher möchte auffallen, daß Tausch keinen Zug haben solle; es ist hier das Näherrecht vermuthlich deshalb nicht zugelassen, weil eine völlige Entäußerung von liegendem Gute, worauf die Familie ihren dauernden Unterhalt gründet, wegen des Erwerbes von anderweitigem liegendem Gute in Wirklichkeit nicht vorliegt. Dies scheint auch nachfolgende Stelle anzudeuten: „In Vertauschungen hat der Verkauf nicht statt, es wäre denn, daß der Permutant mehr Geld dazu bekäme, als das vertauschte Gut werth gewesen, welchen Falles die Handlung für einen Kauf erachtet wird."[b])

---

a) Grimm. DRA. S. 868. b) Koburg 117, 11. „Barats han nagina Tratgia".

7) Fahrhabe:

250) Fahrhabe achte nicht für Eigen!
251) Weß der Zeug, deß das Werk.
252) Was aus meinem Vieh erzogen wird, das ist mein.
253) Das Junge folgt der Mutter.
254) Wer die Kuh kauft, hat das Kalb.
255) Honig folget nicht den Bienen.
256) Die Biene ist ein wilder Wurm.
257) Dein Fund — mein Halb.
258) Halb gefunden — mein.
259) Was der Henker erreichen kann, ist sein.
260) Was ich vom Feind bekomme, ist mein.
261) Was im Lauf bleibt, ist des Müllers.
262) Meubel haben kein Gefolge.
263) Die Habe hat kein Geleit.
264) Wo Einen sein Gut findet, da spricht er es an.
265) Um den Anfang ist keine Zeit beschieden.
266) Das Gut folget seinem Herrn.
267) Dritte Hand soll antworten.
268) Der Gewähre muß antworten.
269) Hand muß Hand wehren.
270) Hand wehre Hand!
271) Hand muß Hand folgen.
272) Wo Einer seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen.

---

[250]) Simrock 2245. [251]) Alt. Culm. R. (Lehmann) V 72: „des selben des der getzug ist deme selben ist daz werk". [252]) Kreittmayr S. 33. [253]) Ebenda. [254]) Harreb. I 423: „Die de koe kopt, keeft het kalf ook. [255]) Weichb. Gl. art. 119: „honing volget nicht den behnen". [256]) Weichb. 118. dij bhene ist eyn wilder worm". [257]) Hillebr. Nr. 77. Hert. vol. II tom. III S. 354. [258]) Simr. 2917. [259]) Hillebrand Nr. 96. [260]) Hillebrand Nr. 97. [261]) Heumann opusc. u. Schreib. Urk.buch. IV 496: „waz in dem lauff bleibt, daz ist des müllners. [262]) Pistorius S. 678. [263]) Bamberg § 101: „di hab hat kein geleit". [264]) Hert. vol. II tom. III S. 279. [265]) Förstemann I 3. 32. (Mittheil.): „Umme den anevang is keyn czied an beschyden". [266]) Pistorius S. 871. [267]) Westph. IV 3006. Haltaus 794: „De drüdde hant de schal antworten". [268]) Sachs. sp. II 36, 5: „di gewere mot antwerden". [269]) Richth. 240, 12. 241, 36: „hond skel hond wera". [270]) Hert. I 18. Runde § 119. 221. [271]) Hert. vol. II tom. III S. 281: „Hand skal Hand folgia". [272]) Hillebrand Nr. 101.

273) Die Hand muß gelöst werden, wo sie gebunden ist.
274) Auf die Treue, wo du sie gelassen.
275) Nimm die Treue, wo du sie gelassen.
276) Ungebunden Getreid, genäßten Zeug und blutiges Kleid soll Niemand kaufen.

Der Begriff von „Eigen“ war in den deutschen Rechten von jeher enge an das liegende Gut geknüpft, und es war der Fahrhabe immer nur eine sehr geringe Bedeutung zugestanden. Die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit des Eigenthumes, die dessen Bedeutung und Werth gewissermassen erhöhten, wurde auf das liegende Gut allein bezogen und hatte keinerlei Geltung hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Fahrhabe, mit einem Worte: Fahrhabe ward nie als wahres Eigen erachtet.

Die vorzüglichste Erwerbsquelle für die Fahrhabe war nach übereinstimmender Auffassung der deutschen Rechte: die Arbeit; zwar begegnet man in einigen älteren Statutarrechten der römischen Anschauung, daß bei Verarbeitung eines Stoffes auch noch nach derselben im Allgemeinen die ursprünglichen Eigenthumsverhältnisse entscheiden sollten; im deutsch-rechtlichen Sinne soll aber hier das persönliche Verdienst der Arbeit für die Eigenthumsfrage maßgebend sein.

Es entspricht also nicht der gemeinen deutschen Anschauung, wenn das Werk unter allen Umständen dem gehören soll, von welchem der Stoff herrührt, wohl aber, „wenn das Junge der Mutter folgt“, indem hier vorzugsweise nicht an das Eigenthum an der Mutter, sondern an die wirthschaftschaftliche Thätigkeit desjenigen, dem das Junge zufallen soll, gedacht wird. Aus gleichem Grunde gehört auch der Honig dem, der die Bienen im Stocke hat d. h. sie hegt und pflegt; fliegen aber auch die Bienen über die Gasse oder des Nachbars Zaun, so mag man ihnen nach Umfluß von 3 Tagen nicht mehr folgen, da die Biene ein „wilder Wurm“ ist und Jeder dem Verfolger der Bienen den Eintritt in seinen Hof verwehren kann;[a]) ein anderes Rechtsbuch erlaubt dem Herrn, seinen Bienen mit Klopfen und Läuten zu folgen; gelingt es ihm, den davon ziehenden Zug zum Stillstand zu bringen, so hat er sein Eigenthum hieran gewehrt; verliert er sie aber aus dem Gesichtskreis, so ist der Schwarm „gemein“ und „wer den Imp findet, deß ist er“.[b]); wenn aber auch die Bienen einen neuen Herrn gefunden; der

[273]) Lappenberg. [274]) Hillebr. Nr. 191. [275]) Hillebrand Nr. 102. [276]) Grimm. DRA. S. 610: „ungewundeten traid, genützten (genetzten) zeug, und blutige kleid sol man nicht kaufen“.

a) Gl. z. s. Weichb. R. art. 119. b) Rupr. v. Freys. II 46.

Honig, den sie im alten Stocke gelassen, folget ihnen nicht etwa als natürliches Zubehör, sondern verbleibt dem, unter dessen Zucht und Sorge ihn die Bienen früherhin gesammelt hatten.

Die große Bedeutung persönlicher Mühewaltung für den Erwerb der Fahrhabe läßt sich aus einer alten Rechtsanschauung entnehmen, wonach derjenige, so beim Finden einer Sache zugegen war, vom Finder die Hälfte beanspruchen konnte, da er die Sache gleichsam mit ihm gefunden hat. Gehen zwei miteinander des Weges und der Eine sieht Etwas auf dem Wege, der Andere aber hebt es auf, so gehört es Jedem zur Hälfte (Halbpart).[a]) Wohl können aber die hieher gehörigen Parömien auch darauf bezogen werden, daß nach einer aus dem römischen Rechte herübergekommenen Regel die eine Hälfte des im fremden Acker gefundenen Schatzes dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, worin der Schatz gelegen, zufallen sollte.

Eine ganz eigenthümliche Art, Fahrhabe zu gewinnen, ist das sogen. Henker- und Beuterecht; ersteres, längst veraltet, bestand darin, daß sich der Henker diejenigen beweglichen Sachen eines Selbstmörders, die er neben dem Leichname stehend mit der Spitze seines Schwertes zu erreichen vermochte, aneignen durfte; sein übriges Vermögen sollte dem Fiskus verfallen; die Tendenz dieses Henkerrechtes war augenscheinlich diese: den Selbstmord zu brandmarken, wie man dies an andern Orten durch ein schimpfliches Begräbniß, sogen. Eselsbegräbniß, durch Beerdigung auf ungeweihtem Boden, durch Ausschleifen des Leichnams durch ein unter die Thürschwelle eigens gegrabenes Loch u. dgl. zu erreichen suchte.[b])

Durch das Beuterecht erlangt der Soldat, und nur dieser, Eigenthum an der von ihm weggenommenen, dem feindlichen Staate und Krieger gehörigen Fahrhabe; eine bedeutende Erweiterung des Beuterechtes hat die Erlaubniß der Plünderung zur Folge, worüber die modernen Kriegsrechte Genaueres enthalten.

Eine ähnliche Bestimmung enthält zu Gunsten des Müllers des Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346[c]): wonach dasjenige Mehl, so noch im Laufe zurückbleibt, nachdem es von der „Zargen" d. i. dem sogen. Sarge geschlagen wurde, dem Müller eigenthümlich verbleiben sollte. Diese Bestimmung mag im Zusammenhange stehen mit dem ohnehin geringen Zutrauen, welches den Müllern von ihren Mahlgästen geschenkt wurde; worauf sogar ein besonderes Sprichwort hinweiset: „Nur der Müller sei fromm, der Haar auf der Zunge

---

a) Phaedri fab. V 6. b) Grimm. W. II S. 335. c) art. 341.

und in der Hand hat".[a]) In gleichem Sinne erzählt Kreittmayr,[b]) daß in Bayern in älteren Zeiten die Weber den Galgen bauen und die Müller die Leiter herbeitragen mußten, weil man geglaubt habe, daß diese Handwerker die längsten Finger hätten, mithin zu dieser Arbeit sich am besten schicken. Und ein weiterer Reimspruch sagt in ähnlichem Sinne:

„Des Müllers Henn' und Wittwers Magd
Haben selten Hungers Noth geklagt".[c])

Was endlich die Verfolgung der Fahrhabe betrifft, die aus der Gewere des Eigenthümers gekommen ist, so ist dieselbe in den deutschen Rechten sehr beschränkt: „Meubel haben keine Folge und die Habe kein Geleit". Es erhellet dies aus den Worten des Sachsenspiegels:[d]) „Leihest du Einem deine Fahrhabe oder versetzest du sie ihm, oder wie du sonst deine fahrende Habe einem Andern überläßt, verkauft sie dieser, du hast keine Forderung daran, als allein gegen jenen, dem du sie „gethan" d. i. übergeben hast; darum: Trau-schau-wem!

Nur wenn dem Eigenthümer die Sache ohne seinen Willen aus seiner Gewere gekommen ist, dann gilt der Satz: „Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an", denn „das Gut folget seinem Herrn".

Man nennt dieses unbeschränkte Recht, von jedem Dritten seine fahrende Habe zu verlangen, den Anfang, um ihn, heißt es in den Quellen, sei keine Zeit beschieden; denn „Jeder gewähret den Andern, solange er lebt",[e]) gegen den Anfang, d. i. die Eigenthumsklage dessen, dem die Sache entwendet wurde, weil das Recht des Eigenthümers immer höher steht als die Gewere, die lediglich durch Diebstahl oder Raub erlangt wurde; und weil der Dieb oder Räuber auch seinem, wenn auch mit gutem Glauben handelnden, Käufer kein besseres Recht übertragen kann, als er selber hatte.[f])

Hat aber der Eigenthümer die Gewere freiwillig aufgegeben, indem er die Sache einem Dritten übergab (jedoch nicht zur Eigengewere) und rechtfertigt dieser das ihm geschenkte Vertrauen nicht, dann gilt zum Nachtheile des betrogenen Eigenthümers der Grundsatz: „Hand muß Hand wehren" und „Wo Einer seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen". Es steht ihm lediglich das Recht der Forderung gegen seinen Vertrauensmann nicht auch gegen einen Deitten zu.

Die ältesten Rechte schon wenden übrigens den Spruch: „Hand wahre Hand!" in mehrfach verschiedenem Sinne an:

a) Hert. vol. II tom. III S. 275, woselbst mit Bezug hierauf steht: Molitor probus ἐν τῶν ἀδυνάτων". Im Uebrigen vgl. Ungericht 10. b) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 234. c) Pistorius S. 334. d) Sachsensp. II 60. e) Loen. 44. 7: „malck mag den andern waren des gudes alß lange hei leuet". f) Weichb. Gl. art. 23.

a) wer dem Andern Etwas leiht, soll ihm dieses wieder abverlangen, denn: Hand soll Hand wahren;[a])

b) was ein Mann dem Andern zur Hand reicht, soll ihm dieser wieder geben, denn: Hand soll Hand wahren;[b])

c) der Ausleiher hat keine Ansprüche gegen denjenigen, an welchen die geliehene Sache verkauft, verschenkt oder wie immer veräußert wurde, sondern muß bej dem Entleiher, im Todesfalle bei dessen Erben, stehen bleiben, denn: Hand soll Hand wahren.[c])

Außer diesen Fällen aber, in welchen das fahrende Gut nicht ohne Wissen und Willen des Eigenthümers die besitzende Hand gewechselt hat, muß der Mann für alles, was er in seinen Geweren hatte nicht von Todeswegen, welchen Falles ihn der Todte gewähret, einen genügenden Gewährsmann haben, wenn nicht der „Anfangende" obsiegen soll. Keiner leihe also aus, was einem Andern eignet, weil er da nicht gewähren könnte; denn wollte der Eigenthümer die Sache bei dem Dritten ansprechen, so würde dieser die zweite Hand, diese die erste d. i. die des Eigenthümers als Gewähren rufen müssen, und so würde der Gewährsteller die Klage beweisen, statt sie entkräften; er würde unterliegen, da er die Währe (Gewährschaft) gebrochen: „wer aber die Währe bricht, der soll mit dem Finger gestraft werden, damit er sie gethan (gelobet).[d])

Stets also muß der Gewähre antworten; er ist, wie schon der Wortlaut sagt, der Vertreter und Vorsprecher des gegenwärtigen Besitzers für die Wahrheit seiner Gewehre; sein Auftreten macht die eine Hand siegreich, die andere verlustig, oder, wie ein Sprichwort sagt, „er zieht das große Gericht zum kleinen und das kleine zum großen".[e])

Die Gewährspflicht dauert an sich ununterbrochen fort und springt von einer Hand zur andern zurück; nur die nordischen Rechte lassen eine Beschränkung der Verfolgung eintreten: „dritte Hand soll antworten"; darüber hinaus soll keine Gewährschaft mehr gefordert werden: beim dritten Verkaufe soll sich sogar der Diebstahl lösen, d. h. die Sache nicht mehr als gestohlen gelten, sohin auch ihrem rechten Herrn nicht weiter folgen.

Abgesehen von diesen Bestimmungen über Anfang und Forderung gab es gewisse Sachen, die nicht gekauft werden durften, auf die man nicht einmal leihen sollte: namentlich Getreide auf dem Felde, Wein an der Rebe und (genützten?) genäßten Zeug; einerseits ward solches Verbot erlassen, um einer

---

a) Lappenb. 159. 69: „we dem andern wat lenet de schal eme dat wedder afeschen, wente hant schal hant waren". b) Richtſt. 240. 10. c) Albr. 88 u. not. Hillebr. S. 68—74. d) Goslar. Stat. ſ. Grimm. DRA. S. 141. e) Gosl. Stat. S. 1. 24.

künstlichen Vertheuerung der Lebensmittel vorzubeugen, denn „des Kornes Werth darf man nicht theurer setzen, als Gott ihn setzte,[a]) darum „soll auch Niemand kaufen Hopfen auf der Stange, Getreide auf dem Halme“;[b]) — andrerseits ward aber diese Bestimmung getroffen, weil gewisse Sachen schon ihrer äußern Erscheinung nach als unrechtmäßig erworbenes Gut in der Hand des Verkäufers erscheinen mußten, und den Käufer schon um deswillen mehr oder minder als geflissentlichen Diebshehler kennzeichneten.

Nur in Ansehung der Juden gab es vor Zeiten eigenthümliche, sie begünstigende Bestimmungen: dem Juden konnte man nämlich nicht einmal erwiesenermassen gestohlene oder geraubte Gegenstände entweren, soferne er sie nur unter lästigem Titel, sohin z. B. durch Kauf, Tausch, aber nicht durch Schenkung erworben hatte; es war ihm aber doch ebenso bestimmt verboten, auf nasse Häute, Kelche, Meßgewänder Geld zu leihen, weil solche Gegenstände in gemeiner Hand als unredlicher Erwerb zu vermuthen sind; und aus ähnlichen Gründen ist wohl auch der Verkauf blutiger Kleider untersagt.[c])

8) Pfandrecht.

277) Jedermann borgt auf seine Habe.
278) Pfandschaft wird für fahrende Habe gehalten.
279) Gläubiger gehen vor den nächsten Freunden in den Kauf.
280) Pfand gibt oft Land.
281) Satzung geht vor Nachbarschaft.
282) Das Alter gehet vor.
283) Die ältesten Briefe gehen vor.
284) Versatz verjähret nicht.
285) Pfand steht sich nicht selber los.
286) Ein Haus, Ein Brand.
287) Miethe geht vor andern Schulden.

---

[277]) Richth. S. 123: „allera monnick borge opa sina eyne hava. [278]) Kampß III Saarbr. Landr. art. 1: „Pfandschafft für fahrend Haab gehalten wird. [279]) Ostfr. Landr. II 261 (573): „de Borger gaen vor den negesten fründen in den koep“. [280]) Hert. vol. II tom. III S. 431: „Pfand gibt offt land“. Stadtrecht von Celle 93. Pist. 280, 88. Eisenh. 291. [281]) Ostfries. Landr. II 269 (585): „sette gait vor swette. [282]) Hert. vol. II tom. III S. 405. [283]) Hillebrand Nr. 121. Simr. 1800. [284]) Hillebrand Nr. 120. [285]) Grimm. W. III S. 272. [286]) Hert. vol. II tom. III S. 433. [287]) Westph. III 1941: „hüre geit vor andere schülden.

a) Kling. 100, a. 1. b) Görlitz. I 388. 20. c) Grimm. DRA. S. 610.

288) Hausmiethe und Erbmiethe gehen vor aller Schuld.
289) Zinsgeld geht vor andern Schuld.
290) Verdienter Hauszins fährt vor allem Geld.
291) Wem der Hauszins nicht wird bezahlt, der mag pfänden auf der Wehre.
292) Die Frau muß dem Zinsherrn weichen.
293) Das Recht gibt das Pfand ohne des Herrn Willen.
294) Was Blumen ißt, zahlt Blumen.
295) Der Geschreite muß ziehen oder fliehen.
296) Jeder mag pfänden auf seinem Gute.
297) Wer in den Hart fährt, den mag Niemand pfänden.
298) Wo ein Förster pfändet, mag der Forstmeister nachpfänden.
299) Der Hengst ist frei wie der Farre.
300) Das Pferd hat Recht wie das Vieh.
301) Eine Hand hat das Recht über neun Zäune.
302) Gänse haben kein Recht.
303) Gänse bezahlen mit dem Kopf.
304) Gänse, Enten, Hühner auf Jemands Gras haben keinen Frieden.
305) Eine Gans soll einen Hirten haben.
306) Die Gänse sollen einen Hirten haben oder einen Stall.
307) Die Ente hat ihr Recht auf dem Buckel.

Das deutsche Recht kennt zwei Rechtsverhältnisse, welche geeignet sind, für den Forderungsberechtigten ein Pfandrecht zu begründen.

Auf der einen Seite das Pfandrecht, entstanden durch des Schuldners

---

[288]) Mieris II 676: „huys huere ende orffhuere sullen gaen voer alle scout“. [289]) Rößler II 404. 276: „Czins gelt daz geit ouch vüer andren schulde. [290]) Auer Stadtr. v. München art. 178: „Verdienter hauszins vert vor allem gelt“. [291]) Goslar. Stat. I 21, I: „Weme sin hustins wert untseten, de mach dine penden up der were“. [292]) Wgl. 277. 12: „die frauwe mus dem czinsherren wichin. [293]) Lappenb. 248. 6: „dat recht ghyfft dat pand ane der heren willen. [294]) Blumer III 94. [295]) Hillebr. 122. [296]) Schw.sp. cap. 70: „Ein ieglich man mac wol phenden uf sinem gute. [297]) Gr. W. I 729: „wer in den hart fert, den sol nieman phenden. [298]) Senkenberg corp. jur. tom. I „wo ein furster pendet, do mac der furstmeister noch phenden“. [299]) Gr. W. I 758: „hengst ist frey wi der fahre“. [300]) Kölm. R. V 25: „das Pfert hat dat recht also dat vihe“. [301]) Hillebr. Nr. 124. Pistor. S. 405. [302]) Grimm. W. III 70: „ganse haben gein recht“. [303]) Hillebrand Nr. 128. [304]) Rheinpr. LR. II 665: „gans, enden, ende hoen deren op iemant gras en hebben genen vrede“. [305]) Grimm. W. III 889: „ein gansz sal ainen herten han“. [306]) Grimm. W. I 127: „di gansz söllen ein hirten haben oder ein stal. [307]) Wagener S. 33.

freien Willen, dem Gläubiger Gewähr und Sicherheit bietend für die seiner Zeit richtige Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeit. Es leuchtet ein, daß ein vertragsmäßig bestelltes Pfand das einfachste und zugleich das beste Mittel ist, so daß sogar ein besonderer Reimspruch an diese Vorsicht gemahnet:

„Wer borgt ohne Bürgen und Pfand,
Dem sitzt ein Wurm im Verstand".[a])

Dabei war aber auch auf den Werth des Pfandes Rücksicht zu nehmen, denn: „ein schlimmes Pfand fürwahr, das seinen Herrn nicht löset".[b])

Die Beachtung von Förmlichkeiten bei Entstehung dieser Art von Pfandrecht findet man auch hier nur in Ansehung liegenden Gutes: „und so das Unterpfand ein Haus wäre, soll der Dorf- oder Stadtknecht daraus schneiden einen Spann, wenn Weinberg, so eine Rebe, wenn Acker, so haue er daraus eine Scholle, wenn eine Wiese, so einen Wasen und gebe dies dem Gläubiger, dadurch dieser den Angriff bekommt".[c])

Bei Verpfändung von Fahrhabe, sogen. Kisten- oder Faustpfand war so wenig wie bei der endgiltigen Veräußerung die Beobachtung irgend einer Förmlichkeit vorgeschrieben.

Auf der andern Seite erleichtert das Recht der eigenmächtigen Pfandnahme oder Pfändung dem Eigenthümer Beweis und Ersatz seines Schadens.

Was das Pfandrecht in ersterwähnter Form, die Verpfändung, Satzung betrifft, so gilt hier vor Allem der Grundsatz: „Jeder borgt nur für und auf seine eigene Habe"; denn es braucht nicht einmal Bruder für den andern zu zahlen, noch viel weniger ein Fremder sein Hab und Gut wider seinen Willen für einen Andern als Pfandschaft zu geben.

Eine eigenthümliche Wirkung der Verpfändung liegt darin, daß bei eingetretener Pfandschaft die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit des liegenden Gutes zurücktritt, sobald dieses einmal im Drange der Noth zu Pfand gegeben worden war; deshalb heißt es, daß Pfandschaft für fahrende Habe gehalten werde, und auf diese Weise gehen die Gläubiger selbst vor den nächsten Freunden in den Kauf, so daß also auf diesem erleichterten Wege der Veräußerung liegender Güter „Pfand oft Land gibt".

Wenn der Pfandschuldner in Entrichtung des Zinses säumte, fiel nach strengem Rechte die Liegenschaft dem Gläubiger heim. Doch wurde häufig bedungen, daß in erster Reihe der Blumen, das ist der Jahresnutzen des Unterpfandes, und nur wenn dieser nicht mehr vorhanden war, das Grundstück selbst für den Zins haften sollte. Im Laufe der Zeit wurde dies in

---

a) Simrock Nr. 1212. b) Körte Nr. 4710. c) Grimm. DRA. S. 113. 114.

den meisten Ländern der Schweiz gemeines Recht doch mit der Erweiterung, daß statt des Blumens auch das Vieh, das ihn ätzte, gepfändet wurde, gleichviel, wem das Vieh gehörte.[a])

Und wie das Näherrecht der Verwandtschaft, so tritt nicht minder jenes der Getheilen und der Nachbarn vor dem Rechte der Pfandgläubiger zurück, was der Spruch andeutet: „Satzung gehe vor Nachbarschaft".

Anlangend den Vorrang mehrerer Gläubiger, so entscheidet wie allenthalben auch hier bei gleichberechtigter Pfandschaft das Alter ihrer verbrieften Forderungen: die ältesten Pfandbriefe gehen vor, und auf den Beweis des Alters bezieht sich das Sprichwort: „Briefe seien besser als Zeugen", da die Gezeugen sterben, so bleiben die Briefe immer stät; diese heißen Handfesten, und an jeder Handfeste hilft der Todte so viel wie der Lebendige".[b])

Wenn nun auch die Hingabe eines Gutes zu Pfande unter Umständen das volle Eigenthum hieran zu Folge haben konnte, so war doch die lange Dauer des Pfandverhältnisses d. i. eine etwaige Verjährung niemals Grund weder der Erlangung des Eigenthumes, noch auch des Erlöschens des Pfandrechtes: „Versatz verjähret nicht".

Ging das Pfand in den Händen des Pfandgläubigers zu Grunde ohne Verschulden irgend Jemands durch Zufall, so geht das Pfand dem Pfandgläubiger hiedurch ebensowohl verloren wie dem Schuldner das Eigenthum hieran: „Ein Haus, Ein Brand". Erst mit dem Eindringen des römischen Rechts und mit dem Aufblühen der Assekuranzen ward der Grundsatz adoptirt, daß das Pfandrecht an dem an gleicher Stelle wieder aufgebauten Hause von selbst wieder auflebe.

Ein im Voraus schon anerkanntes und durch die Rechte dem Gläubiger eingeräumtes Sicherungsmittel ist jenes, welches zu Gunsten seiner Pacht- und Mietheforderung, dem Verpächter oder Vermiether an der eingebrachten Fahrhabe des Pächters oder Miethers zukommt, bis der rückständige Miethzins oder Pachtschilling bezahlt ist; „der fällige Hauszins fährt vor allem Gelde" und die ganze Habe des Miethers gilt dem Vermiether als Pfand. Selbst die Ehefrau mit ihren privilegirten ehefräulichen Rechten in Ansehung ihrer Illatenforderung muß dem klagenden Zinsherrn auf Grund seines bevorzugten Pfandrechtes im Range ausweichen. „Hier gibt das Recht das das Pfand auch ohne des Herrn (d. i. des Eigenthümers Schuldners) Willen".

Ein eigenthümlich verwickeltes pfandrechtliches Verhältniß fand sich im

a) Blumer III 94. Engelberg: „Die Gülten haben das Recht auf den Blumen oder was den Blumen geessen, zu grifen" und 8 weitere Belege. b) Kais. Frb. 539, 38. Pistor. S. 256.

Zürcher Stadtrecht: sobald ein Schuldner, der nicht Eigenthümer der für seine Schuld haftenden Liegenschaften war, in Konkurs gerieth und es demzufolge zur Geltendmachung des Pfandrechtes an solchen Liegenschaften kam, so trat für den wahren Eigenthümer der verpfändeten Sache die sogen. Geschreiung ein. Als „Geschreiter" hatte er nur die Wahl zu ziehen oder zu fliehen d. i. das Pfandobjekt durch Einlösung sich zu erhalten oder dasselbe dem Gläubiger zu überlassen; ersteren Falles erlangte er durch die Berichtigung der pfandweise gesicherten Schuld sein Gut pfandfrei zurück nebst allen einem Pfandgläubiger gegen den Schuldner etwa zustehenden Rechten, anderen Falles verlor er zwar Eigenthum und Nutzung seines Gutes, blieb er hiefür auch von jeder weitern Verbindlichkeit frei.

Ein vorzügliches Recht des Grundeigenthümers liegt in der schon Eingangs erwähnten Pfändung, wodurch er einerseits den Vortheil leichteren Beweises des ihm zugefügten Schadens erlangt, andererseits aber in Folge Innehabens des schädlichen Thieres den zum Schadensersatze verpflichteten Eigenthümer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen kann.

Dieses Pfändungsrecht steht Jedem zu, der ein rechtliches Interesse der Nichtbeschädigung hat, denn „Jeder mag pfänden auf seinem Gute".

Woher die Beschädigung rühre, gilt gleich: „wenn das Vieh Schaden thut, wird es gepfändet, den Schaden soll der Mann gelten, ob man den Schaden zur Hand beweist, wie ihn die Bauern schätzen"; jeder Mann gibt 6 Pfennige für jedes Stück zur Buße; und wer nicht auf rechtem Wege fährt, für jedes Rad soll er geben einen Pfennig Buße — und dazu noch den Schaden, wenn Saat darauf steht; auch dafür mag man pfänden; und wehren sie sich, das Pfand zu geben wider Recht, man mag sie dann „bekümmern" d. h. verfolgen mit dem „Gerüfte".[a])

Bisweilen mag die Anwendung des Pfändungsrechtes wohl auch in Ansehung unberechtigter Nutzung von Wäldern und Fluren stattgefunden haben. Daß es nicht Jedem frei stand, in den Wald zu fahren und dort Holz zu fällen, wurde schon oben bei dem Almendegut erwähnt und mag auch einer Bestimmung des Dinghofsrotel zu Marlei entnommen werden, wonach ausnahmsweise derjenige, so in den „Hart" d. i. die dem Kloster zugehörige Waldung fuhr, er sei arm oder reich, nicht gepfändet werden durfte.

Dem entgegen ist der Frevel an Reichswaldungen verboten und selbst eine zweimalige Ahndung gegen den Frevler nicht ausgeschlossen. Das Forstpersonal in den Reichsforsten bestand aus einem Forstmeister und mehreren ihm untergebenen Förstern. Wer nun, im Walde auf unberechtigter Nutzung

---

a) Sachs. spiegel. II 27 u. 47.

betreten, vom Förster gepfändet wurde, der konnte von dem später etwa begegnenden Forstmeister ob des gleichen Frevels noch einmal — jedoch nie höher, als um ein Viertel Weins — gepfändet werden; doch sollte diese doppelte Ahndung nicht in umgekehrter Weise statthaben und der vom Forstmeister gepfändete Bauer vom Förster nicht abermals belästiget werden können.

Ueber die Beschädigungen der Wälder finden sich in den Weisthümern die allermannigfaltigsten Bestimmungen; doch dahin stimmen alle überein, daß der Forstfrevel an sich nicht als Diebstahl angesehen werden solle: „Dieweil der arme Mann haut, so ruft er und dieweil er aufladet, so beutet d. h. wartet er und ist vollends das Rad dreimalen umgegangen, so hat der Förster keine Macht mehr zu rügen";[a]) aber „gehauen Holz d. i. bereits gefälltes und bearbeitetes Holz genommen ist Dieberei".

Bei Flurbeschädigungen durch Thiere findet eine Beschränkung des Pfändungsrechtes zu Gunsten aller Faselthiere statt. „Alles Zielvieh ist gefreit, geht es dem Manne zu Schaden, er darf es nur mit einem Sommerladen aus dem Korne treiben".[b]) Um seines gemeinen Nutzens willen war der Hengst gerade so frei wie der Farre d. i. der Zuchtstier; es war nur erlaubt, sie mit einer kleinen Gerte, sohin mit möglichster Schonung aus dem Garten zu treiben und zwar „das erstemal drei Raine weit, das zweitmal sechs Raine weit; kommt er aber zum drittenmale, weil ihm die Weide so schmeckt, so soll ihm der Bauer auch zu trinken bringen";[c]) auch die Sau führt ihre Ferkeln frei durch des fremden Mannes Ackerland"[d]) und wohl wegen der Seltenheit der Farbe, die vielleicht auch das Kennzeichen veredelter Raçe sein mochte, ist die Unverletzbarkeit der weißen Sau mit neun schneeweißen Ferkeln ohne Flecken statuirt: gehen diese in das Korn, man darf darauf nicht werfen noch schlagen, sondern sie nur über die „Furche" d. i. des Ackerlandes Grenze jagen und dann lassen gehen".[e])

Alles andere Vieh und so auch das gewöhnliche Pferd hatte gleiches Recht der Pfändung wider sich. Ueber die karge Behandlung des gepfändeten Viehes bis zur Auslösung durch den Eigenthümer schreiben die Weisthümer: „Gepfändetes Vieh erhält ein Gelten mit steinen und ein Zeinen mit Wasser",[f]) eine Bestimmung, die wohl nur im Interesse einer möglichst beschleunigten Auslösung des gepfändeten Viehes durch die Eigenthümer gegeben war.

Namentlich waren es Gänse, Enten, Tauben, die ein ganz besonders strenges Recht der Pfändung über sich ergehen lassen mußten; nicht so die

---

a) Grimm. W. I 422. u. Grimm. DRA. S. 47. vgl. auch Ungerichte. 10. b) Grimm. W. I 758. c) Chabert 139, 3. d) Grimm. W. III 807. e) Gr. DRA. S. 201. f) Schauberg I 58. 38. Grimm. W. I 137.

Hühner; nach dem Bochumer Landrechte war das Hühnerrecht in folgender Weise bestimmt:

„Da Hühner im Korn Schaden thun, so soll man mit bloßen Füßen auf zwei scharfe Zaunstecken klimmen und werfen zwischen den Beinen her: so weit haben die Hühner Recht und weiter nicht".[a])

Das Wendhager Bauernrecht sagt: „ein Huhn soll Macht haben über einen „neunehrden" Zaun seine Nahrung zu suchen; wann es aber todtgeschlagen wird, so soll der Todtschläger demjenigen, dem das Huhn gehöret, es über den Zaun werfen und soviel Kräuter dabei, daß es einem Edelmanne könnte zu Tisch getragen werden".[b])

Die Offnung von Schwarzenbach[c]) beschreibt die Weite des Hühnerganges so: „die Frau auf dem Dache nimmt mit der linken Hand eine Sichel bei der Spitze und wirft sie unterm rechten Fuß durch, während sie mitten auf dem Dachfirste steht".

Ganz anders hinsichtlich der Gänse: „Eine Gans hat im Felde nicht länger Recht, ihre Nahrung zu suchen, als von der einen Bohne zur andern d. h. in der Zeit von der Einerntung der Bohnen bis zur Aussaat; werden sie außerhalb dieses Zeitraumes noch auf dem Felde getroffen, dann soll es dem Eigenthümer ein- oder zwei Mal gesagt werden; nimmt er sie auch dann nicht in Acht und werden sie wieder im Korne getroffen, so mag man sie todtschlagen u. s. w.[d]) An einer andern Stelle heißt es: „Gänse haben kein Recht, als nur, soweit sie mit ihrem Halse zwischen zwei Planken sich durchzwingen können".[e]) Und an einer weiteren Stelle: „gehen Gänse ins Korn, so schlägt man sie todt, macht einen Galgen auf das Land und hängt sie daran, darob ergeht kein Gericht".[f])

Bezüglich der Tauben verordnet das Benker Weisthum:[g]) „Eine Taube hat nicht weiter Gerechtigkeit, als auf der Hecke, wird sie todtgeschossen, fällt sie ins Haus, so gehört sie dem, der sie gehabt hat, fällt sie heraus, so mag sie nehmen, der sie geschossen hat".

Wegen dieses durch ein ausgedehntes Pfändungsrecht sehr beschränkten Rechtes der Gänse u. dgl. zur freien Weide, heißt es auch: daß Gänse einen Stall haben müssen oder einen Hirten; oder „die Ente hat ihr Recht auf dem Buckel" d. h. Jedermann kann sie mit Schlägen aus seiner Gemarkung jagen.

Uebrigens scheint von jeher auf die strengere oder gelindere Handhabung des Pfändungsrechtes das Ansehen des Eigenthümers der zu pfändenden Thiere

---

a) Grimm. DRA. S. 63. b) ibid. S. 595. c) Grimm. W. I 218. d) Recht der 7 freien Hagen. Grimm. W. III 308. e) ibid. S. 70. f) Steinen III 1358. g) Grimm. DRA. S. 596.

nicht unerheblichen Einfluß geübt zu haben, da hierauf ein eigenes Sprichwort abzielt: „Des Schulzen Kühe und andere Kühe sind eben zweierlei Kühe",[a]) sodaß also hier der Spruch seine Wahrheit nicht zu behaupten scheint: „Was dem Einen Recht recht ist, das sei dem Andern billig".[b])

9) Reallasten.

308) Die Pflichten bleiben bei der Wer' und ihrer Zubehör.
309) Gemeine Unpflicht folgt den Höfen und Hufen.
310) Alle Lasten gehen in den Gütern.
311) Gabe oder Kauf wandelt nicht das Gut, sondern die Herrschaft.
312) Wer das Gut genießt, muß es versteuern.
313) Grund ist des Ackers Mutter.
314) Was der Pflug begeht, davon hat der Zehentherr die 10. Garbe.
315) Alle Acker geben Zehent.
316) Ein Morgen gibt wie der andere.
317) Vom Acker geht der Zehent.
318) Die Erde ist niemals zehentlos.
319) Ein jeglicher Zehent seinem Gut.
320) Was der Wind beweht und der Regen besprengt, das theilen wir zehenthaft.
321) Was Pflug und Egge bestreicht, ist zehentbar.
322) Von allem Korne, das man zur Erde säet, geht der Zehent ab.
323) Wo der Pflug hingeht, da geht der Zehent weg.

---

[308]) Rügen 134. 107: „de plichte bliven by der wehre und erer Thobehöringe". [309]) Rügen. 125. 104: „de gemeine Unpflicht de folget den Höfen und Husen. [310]) Jur. fris. LXXIX 8, 260: „alle berthe gaed in da gueden". [311]) Vgl. 268, 10: „die gabe oder kouff wandilt nicht dat gut, sunder is wandilt di herrschaft. [312]) Jäger 365. not. 22: „wer daz guet nießt. sol es versturen". [313]) Zeitschr. f. g. RW. II 57 (jüt.): „tompt aer ackers modher", [314]) Grimm. DRA. S. 393. [315]) Grimm. W. III 449: „alle eckere geben zehenden". [316]) Grimm. W. III 448: „ein morgen gibt als der ander". [317]) Westg. Kirchyu. 92 XXXV pr.: „aff akre skal tiunda göra. [318]) Gutal. cap. 38. § 11: „Jorth ir ok aldri afratha laus" (= 8. Theiles los). [319]) Prov. III 6 Kirchborch. „eyn ytlik tegen synem gude". [320]) Grimm. W. III 582: „alles waz der wint bewebet and der regen besprebet, daz theilen wir zehendhafftig". [321]) Kreittmayr S. 49. [322]) Westg. Kirchyu. 93. XXXVI: „aff all thae korn mann sa til iorth skal tiunda aff". [323]) Grimm. DRA. S. 393. Simrock 7909.

a) Pistorius S. 325. b) Simrock Nr. 8199.

324) Gezogen Acker gibt Zehent auf dem Grund als andere Zehent.
325) Wo sichtig Ackermaß vorhanden, das soll nicht für Neubruch gehalten werden.
326) Wenn das Feld zum Baue kommt, gibt es Zehent.
327) Keiner hat mehr Recht als der Andere.
328) Jeder nach seiner Gebühr.
329) Pfaffen geben einander keinen Zehent.
330) Wo der Pfaffe ein Weihwasser hinwirft, dafür muß ihm der Herr geben.
331) Das eilfte Seil ist das zehnte.
332) Die Saat verzehntet man auf dem Felde, das Vieh im Dorfe.
333) Was Obst der Mann hat, das soll er verzehnten.
334) Was geschocket ist, daran ist der Zehent verdient.
335) Von jedem Vieh gibt man Zehent sonder von Hühnern.
336) Wo die Gans kreucht, da muß man sie verzehnten.
337) Was man abfüttert, das zehntet man nicht.
338) Hat die Henne 3, so gibt sie 1, hat sie 20, so gibt sie auch 1.
339) Wer den Zehent nicht bezahlt, dem werden auch die 9 Theile genommen.
340) Gute Gewohnheit ist am Zehnten Gerechtigkeit.
341) Wer den Zehnten gibt nach rechter Gewohnheit, der hat ihn recht gegeben.
342) Der Bauer fürchtet nichts so sehr als die Gerechtigkeit.

---

[324]) Grimm. W. I 734: „gezogen acker gent zehenden uf dem grunde als andere zehende. [325]) Schmeller I 24. [326]) Grimm. W. I 732: „wan daz feld zu buwe komet, so sol ez zehenden geben“. [327]) Schaub. I 169. 4: „Das keiner mer rechts derzu hat, dann der andere“. [328]) Prov. III 11: „eyn ittlik na sinem gebore“. [329]) Simr. 7748. Kreittmayr. S. 49. [330]) Grimm. W. I 240: „wa der pfaff das wichwasser hin wirfft da von sal ain her im geben“. [331]) Grimm. W. III 397: „daz eilfte seil is das zehende“. [332]) Sachs. sp. II 48, 4: „di sat verzehndet man uffe dem velde, dez vihe in deme dorfe“. [333]) Gr. W. I 318: „war obs ein man het (daz ez nusset), dz sal er als vercehenden“. [334]) Sachs. sp. II 58, 2: „swaz geschokit is, daran is der zehnde verdienet“. [335]) Sachs. sp. II 48, 5: „Jewelkes veis gift man den tegenden sunder hunre“. [336]) Grimm. W. III 584: „wo di ganz kreucht so sel man si zehenden. [337]) Gr. W. III 582: „Was man abfüttert an gras daz zehent man nicht. [338]) Grimm. W. II 437: „di henne hat si drey, gifft eint, hait si zweintzig, si gifft ouch eins“. [339]) Angelf. I 68 69. [340]) Fidicin. I 166: „gude wonheit is an der tegede rechticheit“. [341]) Sachs.sp. II 48, 10: „swer den zehenden nach rehter gewonheit gibt, der hat in wol gegeben“. [342]) Kreittmayr S. 44.

343) Ein Jahre (Grund-) Rente ist hundert Jahr Rente.
344) Versäumt die Herrschaft Jahr und Tag, so ist ihre Gerechtigkeit aus.

Ein Ueberkommniß altdeutscher Rechtsentwicklung, insbesondere aber des Mittelalters und enge mit den bäuerlichen Einrichtungen zusammenhängend erscheinen die Reallasten.

Sie sind Leistungen von Früchten, Geld und Diensten, aus den mannigfaltigsten Verhältnissen hervorgegangen und in ihren Hauptarten unter dem Namen der Zinse, Frohnden und Zehnten bekannt.[a])

Während aber die Zinse vorwiegend den Stand der Hörigen treffen, so wird der Zehent, die vornehmste Art aller Reallasten, vom Volke überhaupt, also auch vom freien Manne eingehoben; und „wie der Dienst auf dem Gute den Mann nicht zum Eigenmanne macht“,[b]) so war auch die Zehentgabe mit dem freien Manne wohl verträglich.

Der Grundcharakter der Reallasten liegt ja gerade in ihrem engen Verbande mit dem pflichtigen Gute; ohne Rücksicht auf den Wechsel des zins- und zehentpflichtigen Mannes bleiben die Pflichten, Reallasten, bei der Were und ihrer Zubehör, denn „Gabe oder Kauf wandelt nicht das Gut, sondern nur die Herrschaft“.

„Der Zins geht vom Gute,
Nicht vom Blute“;

daher muß derjenige, so die Früchte des Gutes, gleichviel mit welchem Rechte, genießt, die darauf ruhenden Lasten tragen.

Die Qualität des belasteten Gutes wird auch nicht leicht geändert: „man kann kein Eigen in Uneigen kaufen“,[c]) gleichwie umgekehrt die Abhängigkeit eines Gutes aus der Leistung gefolgert wird: „die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich“[d]) d. h. aus der Henne, die der Lehenmann seinem Herrn zu Hofe bringt, wird das Recht des letzteren auf das Handlohn gefolgert; wo aber kein Lehenmann ist, sondern freier, unabhängiger Bauer, da gibt es auch keinen Handlohn.

Was nun die Entstehung der Zehenten selbst anlangt, so heißt es: „Grund ist des Ackers Mutter“, wie das Kind der Mutter folgt, so folgt

---

[343]) Möser III 301. Hert. 254: „Een Jaer rente is hondert Jaer rente. Harrebomée I 217. [344]) Rügen 362. 33: „vorsümet de herrschop Jahr und Dach, die gerechtigkeit dießfalls ist vthe“.

a) Grimm. DRA. S. 300. b) Weichb. Gl. 193. 18. c) Jur. fris. d) Hert. vol. II tom. III S. 282.

der Acker dem ursprünglichen Grundeigenthümer; wer sich auf der Oedung eines Herrn niederläßt, muß ihm auch einen Theil der Frucht wieder geben und durch die Fruchtabgaben muß sich Boden und Zins abtragen.

Ein Glossator des Sachsenspiegel erwähnt auch der Thatsache, daß die alten Deutschen gewohnt waren, wüste Felder gegen geringen Erbzins zum Anbau den Kolonen zu überlassen, und der Sachsenspiegel selbst räumt dem Dorfsherrn das Recht ein: „wo Gebauern ein Dorf von Neuem besetzen von wilder Wurzel, die neu geschaffenen Bauergüter als erbzinsig oder zehentpflichtig zu betrachten, wenn gleich die Bauern nicht dazu geboren sind".[a])

Da nun auch noch der fromme Sinn der Landbebauer sich zu Gaben an die Kirche herbeiließ, die ursprünglich zwar freiwillige Spenden, in der Zeiten Lauf förmliche Lasten, Zehentpflichten geworden sind, so mag wohl die Belastung der Bauergüter mit solchen Leistungen die allgemeine Regel gebildet haben: „und wo nur der Pflug hingeht, davon hat der Zehentherr die zehnte Garbe", denn „alle Aecker geben Zehent; es sei denn, daß Einer wisse, womit er sich der Zehentpflicht erwehren könne".[b])

Alle diese uranfänglichen Liebesgaben, späteren Pflichtzehenten mannigfachster Art bildeten nachgerade eine ganz artige Einnahmsquelle für die Klerisei, daher es wohl auch heißt: „Kein Mißwachs sei so groß, die Pfaffen hätten doch Wein und die Elstern Nüsse".[c])

Es scheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß zur Aufmunterung der Landleute in Kultivirung öder Strecken für einige Zeit Zins- und Zehentfreiheit versprochen ward, daß aber diese Vergünstigung überall da nicht Platz greifen sollte, wo nur irgend eine Spur bereits stattgehabter Kultur sich zeigte; darauf will der Spruch hinweisen: „wo sichtig Ackermaß (Ackerfurche) vorhanden, das solle nicht für Neubruch gehalten werden".[d])

Es ist wohl anzunehmen, daß in Einhebung der Zehentgabe eine gewisse Gleichmäßigkeit angestrebt worden ist, denn Keiner soll mehr Recht haben als der Andere, wenn es sich um seine Zehentpflicht handelt; gleichwohl scheint allenthalben eine Ausnahme zu Gunsten der Pfaffen anerkannt gewesen zu sein: „denn Pfaffen geben einander keinen Zehenten"; eine Ausnahme, die sich mit Rücksicht auf die ursprüngliche Entstehung der Zehentgaben und der später hieraus entstandenen Pflichten zur Genüge erklärt. Deshalb bleiben die Pfaffen mit der Zehentlast verschont, obwohl sonst jede Thätigkeit eines Pfaffen zur Begründung eines Anspruches auf irgend eine

a) Meckbach S. 909. b) Grimm. W. III 449. c) Simrock Nr. 7033. d) vom „Neubruch" (auch Rottland) d. i. einem seit Menschengedenken nicht bearbeiteten Grundstücke ist der „Aufbruch" d. i. die Erneuerung der Cultur eines längere Zeit nur öde oder Brach gelegenen Ackers zu unterscheiden.

Gabe oder ein Reichniß ausgebeutet worden sein mag, wie solches der Spruch andeutet: „wohin nur der Pfaffe sein Weihwasser wirft, dafür schon muß ihm der Herr Etwas geben".

Was die Art und Weise der Verabreichung des Zehnten betrifft, so galt als Regel: der Zehent wird da gegeben, wo die Frucht sich befindet; es lag also dem Zehentherrn ob, zu seinen zehentpflichtigen Bauern zu gehen, und dort sich selbst den Zehent zu holen; denn diese waren nicht gehalten, den Zehenten ihm zu Haus und Hof zu bringen: „Kein Mann ist pflichtig, seinen Zins außerhalb seines Hauses zu geben".[a]) Wo deßungeachtet die Bauern den Zehnten zu Hofe des Herrn brachten, trat für ihre Mühewaltung eine Abminderung des Zehnten ein und es hieß: „erst das eilfte Seil sei das zehnte"; ähnliches findet sich beim Gatterzins, den der Zinsmann seinem Herrn nur so weit entgegentrug, daß er ihn am Ende seines Gehöftes auf den Zaun oder Gattern steckte, womit sein Gut umgeben war; es kam dies insbesondere in den Fällen vor, da der Mann nicht leiden wollte, daß der Zinseinnehmer seines gefreiten Hofes Thürschwelle überschritt.[b])

Außerdem gab es noch mannigfache Gewohnheiten, denen zu Folge die persönliche Ueberreichung des Zehenten und anderer Abgaben mit Gegengefälligkeiten des Herrn gelohnt ward; nach der Meldung einiger Weisthümer wurden sie bewirthet, beherbergt sogar mit Musik und Tanz erheitert.[c])

Die Regel aber blieb: „Die Saat verzehntet man auf dem Felde, das Vieh im Dorfe".

Nach dem Gotteshausrecht von Wertnau mußte auch vom Obste der Zehent entrichtet werden, es sei wild oder zahm; der Zehent ist hier fällig, sobald die Frucht vom Baum gefallen ist; der Zehentpflichtige brauchte nur 3 Mal mit lauter Stimme zu rufen und dann blieb der zehnte Theil liegen auf Gefahr des Zehentherrn.

Wollte aber der Eigenthümer der Obstbäume keinen Zehnten geben, so mußte er die Bäume umhauen, damit Korn und Heu an solcher Stelle wachse und so dem Gotteshause sein Zehent werde.

Anlangend endlich den Blutzehent, so ward dieser von allen Hausthieren eingefordert, mit einziger, im Sachsenspiegel hervorgehobener Ausnahme: der Hühner; es mag diese Ausnahme ihre genugsame Erklärung darin finden, daß die Hühner ohnehin bei zahlreichen Gelegenheiten als Abgaben figurirten: es gab ein Herbsthuhn, Gartenhuhn, Vogteihuhn, Halshuhn, Rauchhuhn, Fastnachtshuhn und viele andere und der Sachsenspiegel sagt an gleicher Stelle:

---

a) Sachs. sp. I 54. § 2. b) Grimm. DRA. S. 389. c) Grimm. DRA. S. 394 ff.

daß jeglicher Hof und jegliches Gehöft am St. Martinstag mit einem Huhn verzehntet werden solle: „Wer eigen Rauch hat, gibt ein Huhn".[a])

Hiemit scheint auch im Einklange zu stehen der Spruch: „Hat die Henne drei (d. i. Junge in der Brut), so gibt sie eins, hat sie zwanzig, so gibt sie auch eins als Zehent".

Die Größe der Hühner bestimmend, sagt das Weisthum von Rimslohe (Westphalen): „wenn die Hühner in der Maizeit nur so groß sind, daß sie auf den Eimer hüpfen können, dann können die Hausgenossen ihren Gutsherren damit bezahlen".[b])

Damit nicht doppelter Zehent gereicht werde, so war bestimmt: „was man abfüttert d. h. zum Futter für die Hausthiere braucht, davon gibt man keinen Zehent, der ja ohnedies von den Thieren wieder gefordert ward.

Die Entrichtung des Zehnten wurde übrigens nach Inhalt der alten Zehentordnungen bisweilen mit einer Strenge gefordert, die fast an den Rutscherzins erinnert und möglicher Weise, wie dort so auch hier, den Verlust des zehentpflichtigen Gutes zur Folge haben konnte: „wer den Zehnten nicht bezahlt, dem sollen auch die neun Theil genommen werden". Den neueren Gesetzen sind aber solche Strafen fremd.

Man war übrigens nicht blos darauf bedacht, daß der Zehent in seiner rechtmäßigen Größe und Beschaffenheit verabreicht werde, sondern auch manche Förmlichkeiten waren hiebei zu beobachten, hinsichtlich deren bei dem Mangel genauerer Fixirung das Gewohnheitsrecht entscheiden mußte: „Wer den Zehnten nach rechter Gewohnheit gibt, der hat ihn recht gegeben", denn:

„Gebrauch thut hier mehr
Als aller Meister Lehr'".[c])

Daß die Zehentgaben für den Bauer durchaus keine Annehmlichkeit waren, versteht sich wohl von selbst und wird auch durch das Sprichwort bekundet: „Der Bauer fürchte nichts so sehr als die Gerechtigkeit d. i. die Belastung seines Gutes mit neuen grund-, zins- und zehentherrlichen Rechten; denn „viel Säcke sind endlich doch des Esels Tod".[d]) Und wenn man bedenkt, daß der Spruch:

„Was der Pflug gewinnt,
Frißt das Gesind",

auch nicht ohne allen Anlaß entstand, so war es dem Bauer gewiß nicht sehr zu verargen, wenn er unter dem Drucke so zahlreicher Reallasten nur ungern die schuldigen Abgaben seinem Herrn zu Hofe brachte; und es bleibt

---

a) Grimm. DRA. S. 374. b) Grimm. III 199. c) Henisch S. 1395. d) Pistorius S. 359.

ewig wahr, was das Sprüchlein sagt: „Lieb' macht große, Scharwerk aber kleine Meilen".

Es war daher auch im wirklichen Interesse der Landwirthschaft ein sehr brauchbarer Aberglaube, daß der Bauer ewig spucken müsse, welcher neue Lasten auf sein Gut brächte; mit Bezug hierauf sagt auch Kreittmayr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen:[a]) „Der Bauer lasse nicht leicht eine neue Gerechtigkeit auf sein Gut kommen und pflege nicht einmal ein Gebetlein nachzusprechen, das ihm nicht schon sein Vater und Aendl (Großvater) vorgebetet haben".

Dabei hat der Bauer auch gar nicht Unrecht: „Denn Ein Jahr Rente ist auch hundert Jahr Rente"; und hat er sich nur einmal abgabenlustig gezeigt, dann darf er für die Zukunft nicht bangen, man werde etwa bei Einhebung der Gefälle an seinem Hause vorübergehen und ihn verschonen.

Diese seine Saumseligkeit in Entrichtung der schuldigen Gefälle und Leistung seiner Dienste mögen den auf des Bauers List und Faulheit in gleichem Maße gerichteten Reimspruch ins Leben gerufen haben:

„Der Bauer
Ist ein Lauer,
Der auch bei vielem Gut
Gott und seinem Herrn thut selten gut".[b])

Ganz entsprechend der Belästigung, die in den Reallasten für den Bauer lag, ist die Aufstellung einer kurzen Verjährungsfrist für nicht eingehobene Zehenten: „versäumt die Herrschaft Jahr und Tag, so ist ihre Gerechtigkeit, wenigstens in Ansehung der Lasten Eines Jahres, aus; und bei fortgesetzter Versäumniß der Herrschaft könnte wohl die ganze Gerechtigkeit ein Ende nehmen, somit der Bauer zins- und zehentfrei werden; denn „die Zeit freiet den Wirth".

10) Regale.

345) Alle Dinge sind des Reiches.
346) Das Reich soll sich mehren.
347) Frembengut folget dem Herrn.

---

[345]) Kaiserr. II 40: „Alle ding (res) sind des riches". [346]) Vgl. 221, 36: „daz rich sal ein merer sien. [347]) Pufendorf III 47 u. 56: „Etrangiers goet volghet den Herre".

a) Kreittmayr S. 165. b) Pistorius S. 204.

348) Bauwendig und verlaufenes Gut gehöret zur höchsten Hand.
349) Sand und Land gehört der Herrschaft.
350) Alle Vorstrande sind des Königs.
351) Was Niemand zugehört, das gehört dem Könige.
352) All' Schatz gehöret in das Reich.
353) All Schatz tiefer, denn ein Pflug geht, gehört in das Reich.
354) Weß das Erdreich ist, deß ist auch der Schatz.
355) Bergrecht ist stark und weder König, noch Herzog, noch Graf kann dagegen.
356) Geld oder Feld, das alte Bergrecht hält.
357) Geld hält das Feld.
358) Wer Bergwerk bauen will, muß geben Geld,
Oder räumen gar das Feld.
359) Wo Pflug, Egge und Sense hingeht, da darf man nicht nach Gold suchen.
360) Es hat Jedermann freies Schürfen.
361) Wo man zuerst einschlägt, da ist die Fundgrube.
362) Der erste Finder ist auch der erste Muther.
363) Der Aelteste behält das Feld.
364) Nicht die Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde.
365) Der Vorbelehnte hat die Vorlachter auf den Nachbelehnten.
366) Bergwerk und Stollenrecht verliegt sich bei Jahr und Tag.
367) Das Retardat frißt die Kuxe.

---

[348]) Pufend. IV 11: „Buwending gudt und verlopene gudt höredt thor hogsten hand. [349]) Estor. I 725. § 1794. [350]) Jüt. Lowb. III 61. 2: „alle vorstrande syn des Königes. [351]) Jüt. Low. III 61, 3: wat nemandt tho gehöret, dat gehöret dem Köninge. [352]) Gl. z. S.sp. I 35: „alle schat horet in dat rike“. [353]) Sachs.sp. I 35, 1: „al schacz tiefer den ein phlug ge, gehoret czu der kuniglichen gewalt“. [354]) Richtst. II 7. Kulm. V 45. Schwab. W. 203. 281: „wes daz ertrich ist ouch daz guett“. [355]) Grimm. W. II 575: „das bergrecht ist stark vnd noch künig, noch kertzog, noch graff enkan dagegen“. [356]) Henisch 287. [357]) Volksm. [358]) Velksm. [359]) Schles. Goldberg R. v. J. 1356: „wo der phluck und di eyde und di sense geet, do sol nymand golt suchin“. [360]) Hillebr. Nr. 79. [361]) Gr. W. III 266. 48: „dar he erst in sleit dat is de vuntgroue“. [362]) Pistorius S. 260. Simrock 2438. [363]) Henisch 249. [364]) Hillebrand Nr. 81. Simrock 7216. [365]) Grimm. W. II 797: „der vurbelehnter haidt die vorlachter vff den nachbelehenten“. [366]) Grimm. W. III 265: berchwerk unde stolle rechte vorlicht sek bi jar unde bi tage“. [367]) Hillebrand Nr. 82. Simrock 8431.

368) Mühlen und Teichen
Müssen dem Berge weichen.
369) Der Wind gehört der Herrschaft.
370) Wasser und Jagd ist gemein.
371) Wasser und Weide ist des Königs.
372) Der Strom muß frei sein zu allen Zeiten.
373) Deich und Land gehört zusammen.
374) Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land.
375) Wer nicht kann deichen,
Der muß erreichen.
376) Dem das Erbe ist, der soll den Deich deichen.
377) Mit Deichen und Dämmen muß man das Land erhalten.
378) Das Land ist verloren, wo der Deich aufhört.
379) Die Ufer halten das Wasser.
380) Holz muß pfleglich gehalten werden.
381) Wer die Vögel fängt, deß sind sie.
382) Wer hintenach kommt, hat nichts davon.
383) Die Taube ist gemein.
384) Tauben haben kein Gall' (al. Krall')
Und sind der Leute überall.
385) Tauben und Pfauen haben gleiches Recht.
386) Vogelfang gehört zum Wildbann.
387) Die Edelleute in Bayern mögen jagen, soweit das Blau am Himmel reicht.
388) Wo Edelleute sind, da sind auch Hasen.

---

[368]) Mittermaier Pr. R. I S. 625 in not. [369]) Hillebrand Nr. 76. [370]) Gr. W. III 739: „wasser und iagd ist gemein“. [371]) Grimm. W. III 483: „daz wasser und weide des kuniges si. [372]) Richth. 263 § 5: „di stroem sol vry wesen tot allen tyden“. [373]) Richth. 308, 1: „dyck ende lond hert togader“. [374]) Pufend. I 63. Kraut Privatrecht 174, 7. Runde § 115 ꝛc. ꝛc. [375]) Schw.sp. (ed. Meichsn.) S. 260. [376]) Pufend. IV 314: „Den dat erue waer, solde den dyck dyckenn“. [377]) Pistor. S. 626: „Met dyken und met dämmen meet man dat land erhohlen“. [378]) Richth. 505 § 4: „endo do ist land vorberd deer dy dyck op herth,‘. [379]) Körte. Nr. 6117. [380]) Hillebrand Nr. 87. [381]) Rupr. v. Fr. I 155. 156.: „wer dy vogel vächt des sind sy“. [382]) Rupr. v. Freys. II 46: „wer hin nach kumpt der hat nichtz daran“. [383]) Rössler I 140 art. 134: „di toube ist ouch gemein“. [384]) Hillebrand Nr. 95. Simrock 10109. Eisenhart. S. 206. [385]) Schw.sp. c. 199, 1: „Tuben und phawen hant gelichez reht. [386]) Hillebrand Nr. 94. Simrock 11018. [387]) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 30. Simrock 697. [388]) Simrock 1770.

389) Allen Thieren ist Friede gesetzt außer Wölfen und Bären.
390) Ottern und Biber haben keine Hege.
391) An einem Fuchs bricht man keinen Wildbann.
392) Ein Marder gehört in den rechten Wildbann.
393) Falken ist der Landesfürsten Waidwerk.
394) Wildschwein und Eichhorn sind Gäste.
395) Die Eule trägt ihr Recht auf dem Buckel.
396) Wer mag jagen,
Darf auch hagen.
397) Der Jäger macht den Hund, nicht der Hund den Jäger.
398) Man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen.
399) Wohin der Dieb mit dem Strange,
Dahin gehört der Hirsch mit dem Fange.
400) Solang das Wild im Bann,
Gehörts dem Herrn noch an.
401) Soweit das Strafgericht, soweit geht auch der Forst.
402) Um Wild verwirkt Niemand seinen Leib.

Alle Dinge sind des Reiches nach dem Grundgedanken, daß ursprünglich Alles Eigenthum der großen Gesammtgemeinde war, und erst im Laufe der Zeiten dasselbe allgemach in die Hand Einzelner übergegangen ist; dieser Anschauung entspricht es vollkommen, wenn einerseits alles herrenlose, verödete (von Wölfen überlaufene) Gut dem Könige als dem Repräsentanten der Gesammtheit zufällt, andrerseits paßt es sehr gut auf die Zweckbestimmung des Staates, daß das demselben vorbehaltene Gemeingut insbesondere gegen Schmälerungen geschützt war, denn „das Reich soll sich mehren“, und nicht mindern.

Auch was ein Fremdling erblos zurückläßt, gehört dem Herrn, auf dessen Boden er starb; in Frankreich sagte man daher: der Fremdling lebt frei und stirbt leibeigen.[a])

---

[389]) Schw.sp. c. 197, 2: „allen tieren ist friede gasezet, âne wolven und beren“. [390]) Hillebrand Nr. 91. Simr. 7693. [391]) Simrock 2891. [392]) Grimm. W. III 661: „ain marder gehortt in den rechtenn wyldpan“. [393]) Rügen. 217, 73: „falken ist der lantfürsten wiltwerk“. [394]) Ortloff 751, 111 (Eisenach); spricht: „das wilde swyn und der eychorn sin geste“. [395]) Simr. 2072. [396]) Hillebrand Nr. 92. Hert. vol. II tom. III S. 404. [397]) Kreittmayr. S. 30. [398]) Hillebrand Nr. 93. Pistorius S. 488. [399]) Hillebrand Nr. 88. Simrock 1584. Eisenh. S. 199. Grimm. DRA. S. 873. [400]) Hert. vol. II tom. III S. 316. [401]) Schw.sp. (ed. Meichsn.) S. 277. [402]) Rupr. v. Freys. I 156: „umb wild verwürcht nyman sinen leib gar“.

a) Loisel I 69: „L'étranger en France: „liber vivit, servus moritur“.

Als Fremdling gilt aber Jeder, der über drei Wasser herkam, nicht vom Galgen fiel und noch nicht Jahr und Tag in seiner gegenwärtigen Behausung sitzt.[a]) Ebenso verfällt ein Gut der Herrschaft durch Auswanderung (wo der Bau gewendet wird), oder durch Verschollenheit des bisherigen Besitzers.

Demzufolge gehört dem Könige all das, woran sonst Jemand ein rechtlich begründetes Eigenthum nachzuweisen nicht im Stande ist, so beispielsweise auch alle Vorstrande, d. i. Meeresufer und was mit ihnen in Berührung kam.

Vor Allem aber machen sich solche Vorrechte des Königs in der Aneignung herrenloser Güter bemerkbar in Ansehung des Schatzes oder überhaupt der edlen Metalle in den Eingeweiden der Erde; der Schatz gehört nach deutschrechtlicher Auffassung dem Könige,[b]) dem ja Alles gehört, was keinen Herrn hat; als Schatz soll aber der Fund nach dem Sachsenspiegel erst dann erachtet werden, wenn er so alt ist, daß ihn von Alters wegen Niemand kennt,[c]) und so tief verborgen, daß die den Boden aufwühlende Pflugschar ihn nicht mehr zu rühren vermag; außerdem gilt er nicht als Schatz und gehöret dem, deß das Erdreich ist. Die Rechte sind aber hierin mannigfach verschieden, und während der Sachsenspiegel jeden Schatz, der tiefer liegt, denn ein Pflug geht, dem Könige vindicirt, lassen andere Rechtsbücher dem Finder ein Dritttheil, dem Könige ein Dritttheil und dem Grundeigenthümer einen gleichen Antheil.[d])

Der Schwabenspiegel beschränkt diesen allgemeinen Sitz des Sachsenspiegels auf jenen Schatz, der unter der Landstraße gefunden wird, gibt aber dem Finder ein Viertel davon; sonst will er den Schatz immer dem Grundeigenthümer zugewiesen wissen.[e]) Ihm folgen ungezählte Rechtsbücher: überall erhält der Finder ein Viertel.

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Bestimmung berufen sich die Rechtsbücher auf die Parabel Christi: das Himmelreich sei einem Schatze ähnlich, der im Acker verborgen liegt; wer das weiß, der verkauft all das Seine und ersteht den Acker, um den Schatz zu erhalten.

An diese Vorrechte reihen sich noch manche andere Vorbehalte des Staates, die gerade nicht nothwendig den Einzelnen verschlossen bleiben, die aber gleichwohl dem Staate allein zugestanden werden, weil sie eine dauernde Quelle des Staatseinkommens bilden und darum besser dem Wohle der Gesammtheit als des Einzelnen dienen sollen.

---

a) Grimm. W. I 777. Rheinpfalz: Fischbach 1536. b) ähnl. Loisel I 279; „le roi applique à soi la fortune et treuve d'or". c) Holl. Sachs.sp. 45. 34. d) Gulath. 310. e) Schw.sp. 263. 281. 282.

Aus allen derartigen Rechten ragt nun das Bergregale hervor: der Bergbau erfreute sich von jeher sehr großer Begünstigung, und selbst die Rechte der bevorzugtesten Stände mußten ihm gegenüber zurückstehen. Die Rechte des Eigenthumes an Grund und Boden standen dem Bergbaue im Allgemeinen nicht entgegen, insoferne nur der Bergbauer volle Entschädigung an den beeinträchtigten Eigenthümer zu leisten im Stande war; doch findet man zuweilen das urbar gemachte Land gegen Zerstörung oder Verschlechterung durch den Bergbau geschützt: „wo Egge, Pflug und Sense hingeht, da soll man nicht nach Gold suchen".

Das Graben der Metallkönige ward aber frühe schon von der Erlaubniß des Königs oder seiner Beamten abhängig gemacht und Privaten bald ganz und gar entzogen.

Doch immer gab es in Deutschland noch Gebietstheile, in denen unter Beobachtung gewisser Vorschriften Jedermann gestattet war, nach Metallen zu graben, um sie zu gewinnen — eine Einrichtung, die man als „Freierklärung des Bergbaues" zu bezeichnen pflegt.

Das Schürfen d. i. das absichtliche Suchen nach Metallen stand bei frei erklärtem Bergbaue Jedermann zu, welcher bei der Bergbehörde gegen eine geringe Abgabe den Schürfschein sich erholte; nur an einzelnen bestimmten Orten, als auf Kirchhöfen, in Häusern: „nicht unter dem Bette, dem Feuer und dem Tische" war jedes Schürfen untersagt.

Wo nun der mit dem Schürfscheine versehene Bergmann zuerst einschlägt und eine bauwürdige Lagerstätte regalen Fossiles vorfindet, da ist die Fundgrube; er kann vom Inhaber des gefundenen Regales die Belehnung vor Solchen ansprechen, die die Fundgrube erst später entdeckt haben: „er hat das Alter im Felde".

Das Nachsuchen um diese Belehnung heißt „Muthung"; daher der erste Finder auch der erste Muther ist; und nicht durch bloßes Fortbauen, sondern erst durch die Belehnung erhält er ein Recht auf die zu Tage geförderten Fossilien. Der Vorbelehnte geht selbstverständlich allen jenen Bergbauern vor, die die Belehnung erst später nachgesucht und erhalten haben.

Ein niederrheinisches Weisthum: das Bergrecht zu Call und Gressenich vom Jahre 1492 sagt: „Der Vorbelehnte mag so lange hauen und ausbeuten, bis der Nachbelehnte durch sein Werk von oben herab in der Erde den Erstern mit seiner „pilhauwen kirren" kann". Und über die Ausdehnung des Berglehens berichtet das „Forstding aus dem Harz zu Goslar" (1421—1490)[b]): „Ein Lehen hat 13 Gruben, 6 vor sich, 6 zurück, die

---

a) Grimm. W. II S. 796. b) Grimm. W. III S. 266. XLVIII.

13. ist die Fundgrube, sohin die mittlere, da wo man zuerst eingeschlagen hat".

Wird der Bergbau eine Zeit lang, etwa Jahr und Tag, nicht mehr bergordnungsgemäß betrieben, so geht das Verglehen wieder verloren.

Nicht minder verliert ein Kurinhaber seine Kure, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit den ihn treffenden Theil der Unkosten oder Zubuße nicht entrichtet. In der Regel wird nämlich eine Bergbau-Gewerkschaft als in 128 Theile oder Kuren zerlegt gedacht; jeder Kurinhaber hat den ihn treffenden Theil der Unkosten zu tragen; säumt er mit der Zahlung, so wird er in das Retardat gesetzt, in Folge dessen bei fortgesetzter Weigerung die Kure für ihn verloren geht und er aus der Gewerkschaft ausgeschieden wird.

Die deutschen Rechte kennen auch ein Mühlenregal, und zwar sowohl hinsichtlich der Wasser- als der Windmühlen; denn das Sprichwort: „der Wind gehört der Herrschaft" weist augenscheinlich auf ein der Herrschaft vorbehaltenes Windmühlenregal hin, ohne daß sich jedoch hierüber Näheres angeben ließe. Nur wenige Beispiele finden sich in den Quellen, daß manchmal Edelleute mit dem Winde förmlich auf ihren Gütern belehnt wurden, was sodann den Vortheil gewährte, daß im Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit Niemand ein Mühlenwerk anrichten dürfte.

Wenn ferner die Mühle und Teich dem Berge weichen muß, so scheint damit nur ausgedrückt werden zu wollen, daß wegen Beeinträchtigung der Mühle durch Wasserentziehung der Bergbau rechtlich nicht gehindert werden könne, wenn auch den Mühlbesitzern volle Entschädigung nicht verweigert werden darf.

Wasser, Jagd und Weide sind einer natürlichen Anschauung zufolge Gemeingut; hinsichtlich der Flüsse ist dies auch ausgedrückt durch das Sprichwort: daß jedes fließende Wasser des Reiches Straße sei und daß der Strom frei sein müsse zu allen Zeiten.[a])

Gleichwohl hat auch hier das fiskalische Interesse sich ein Regale zu sichern gewußt.

Im Bauernkriege schon stand als Beschwerde oben an, daß die Fürsten Wald und Wasser genommen hätten, und Freidank[b]) äußert seinen Unmuth lebhaft hierüber noch früher so:

„Die Fürsten zwingen mit Gewalt
Feld, Stein, Wasser und Wald;
Dazu nehmen sie die Thiere: wild und zahm,
Und machten's so auch mit der Luft gern allsamm;

---

a) ähnl. Loisel I 232: „les grands chemins et riviéres navigables appartiennent au roi". b) Vridank S. 75 v. 24 und Mittermaier I S. 544 not. 6.

Die muß uns aber doch gemeinsam sein;
Könnten sie uns auch den Sonnenschein
Verbieten, nicht minder Wind und Regen:
Man müßt' ihnen den Zins in Gold abwägen".

Der Gedanke blieb aber immer lebendig, daß das fließende Wasser Gesammteigenthum sei, das Jeder benützen könne, ohne Zins und Zoll zahlen zu müssen, soferne er nicht Schiff noch Brücke braucht; denn „die Gerittenen und Gehenden geben Nichts".[a]) Und mit Bezug auf die Uebergriffe der Fürsten sagt Agricola von Ißleben: es sei ein gemein Sprichwort: „Von Engeln und Fischen sei nicht gut predigen", weil man von den einen so wenig zu sehen bekomme, als von den andern (d. i. den Fischen in öffentlichen Gewässern, auf die die großen Herren allein Anspruch machen wollen).

Mit dem Benützungsrechte an Gewässern, insbesondere den größeren hängen die deichrechtlichen Bestimmungen zusammen.

In allen Deichordnungen gilt der Grundsatz, daß Deich und Land zusammengehöret, d. h. daß derjenige deichpflichtig ist, dessen Eigenthum durch die überströmende Wasserfluth gefährdet ist. Gleiches sagt der Spruch: „dem das Erbe ist, der muß den Deich deichen; „in welcher Feldmark eines Mannes Acker liegt, da soll er seinen Deich beweisen",[b]) so daß also die Deichpflicht ob ihres engen Zusammenhanges mit dem Besitze des deichpflichtigen Landes die Natur einer wahren Reallast an sich trägt.

Da aber zur durchgreifenden Sicherheit des Uferlandes gemeinsames Zusammenwirken unumgänglich nothwendig ist, so ward die Bestimmung getroffen, daß die Vernachläßigung der Deichpflicht ob der hiedurch herbeigeführten gemeinen Wassergefahr für alle Grundnachbarn nach dem sogen. Spatenrechte mit dem Verluste des deichpflichtigen Landes bestraft werden solle:

„Wer nicht kann deichen,
Der muß weichen";

und: „kein (durch die Wasserfluth gefährdetes) Land ohne Deich, sowie hinwieder kein Deich ohne Land".[c])

„Ueber wessen Deich zwischen Sommerstag und gleicher Nacht (aequinoctium) das salzige Wasser eindringt, den theilt und treibt man vom Lande, wenn er binnen Jahr und Tag den Schaden nicht geheilt und die Buße bezahlt hat.[d])

Weniger aus finanziellen Rücksichten, als vielmehr aus wohlverstandenem Interesse für eine gedeihliche Wald- und Forstkultur hat sich nach und nach

a) Rößler II 375. 146. b) Westphal. III 1744. c) Runde § 115. d) Richthofen 417 § 19.

auch ein Forstregale entwickelt. Die Forste sollen nicht abgeschwendet, sondern ihre Erträgnisse durch eine verständige Pflege des Nachwuchses auch die Nachwelt gesichert bleiben: „das Holz muß pfleglich gehalten werden", damit die sprichwörtlich gewordene Befürchtung nicht wahr werde: „es wird der Welt noch fehlen an Holz und Münz und guten Freunden".[a])

Schon die ältesten Weisthümer fassen die vernünftige Waldkultur ins Auge: der Schultheiß soll sein Lehenholz faseln, wie den Kohl in seinem Garten".[b])

Und gegen den Forstfrevel waren barbarische Strafen angedroht: „wer einen lebenden Baum schält, den soll man ausgraben an seinem Nabel und ihn mit einem Hufnagel mit dem Darme an den Fleck heften, da er hat angefangen zu schälen und soll ihn solange um den Baum treiben, bis er das mit seinen Eingeweiden bedecket, was er geschälet, und sollte er keinen Darm mehr im Leibe haben ohne Gefährde".[c])

Aus der Oberaufsicht des Staates über die gesammte Forstkultur ist die Forsthoheit und im weiteren Verlaufe auch ein Forstregale hervorgegangen, welches mit einem weitern Regale, dem der Jagd, in enger Verbindung steht.

Eine überaus große Anzahl von Bestimmungen hierüber findet sich in den Rechten vor, obwohl eine wirkliche Anerkennung des Jagdregales in der Rechtsanschauung des deutschen Volkes sich nie dauernd und allgemein hat begründen lassen. Dieses wollte vielmehr das edle Waidwerk jedem freien Manne in unbeschränkter Weise gewahrt wissen und huldigte deshalb dem Grundsatze: „es soll jedes Wild sein in dessen Recht, in dessen Gewalt es ist";[d]) oder: „wer die Vögel fängt, deß sind sie, und wer hintenach kommt, hat nichts davon". Und in der That galt sowohl während der ältesten Verfassung Deutschlands, als auch noch unter der fränkischen Regierung die Jagd für die tägliche Kriegsschule aller freien Männer.[e])

Ungeachtet dieser der Entwicklung des Jagdregales keineswegs günstigen Verhältnisse hat sich dasselbe dennoch immer mehr Geltung verschafft, sodaß zuletzt nur noch die Jagd auf Vögel und Bienen außerhalb des Wildbannes lag. „Tauben, Krähen, Elstern, Pfauen und anderes Federspiel, das wird gemein, sobald es aus den gewirkten Geweren entkommt d. h. außer Haus und Hof auf freiem Felde kann es Jeder durch Besitzergreifung zu seinem Eigenthume machen".[f])

a) Pistor. S. 578. b) Grimm. W. I 640. c) Grimm. DRA. S. 519. d) Spangenberg 219. 218. e) Runde § 150 not. a. f) Weichb. 118. Rößler I 134 u. 139.

„Auch die Taube ist gemein; wer sie schützt und nährt, mag sie nehmen mit Recht".[a])

Selbstverständlich ist auch dem Wildbann entzogen alles in einem Thiergarten eingeschlossene Wild; denn dies gehört so wenig zur Jagd als der Vogel im Bauer.[b])

Und während einerseits das Fangen des Wildes lediglich mit Hunden (rüden) zu eigenem Bedarf, als schwacher Ueberrest der Jagdfreiheit, in einigen Gegenden noch erlaubt war,[c]) so ward dafür anderwärts auch noch der bisher jedem freigelassene Vogelfang als Bestandtheil des Wildbannes erklärt, und nur der mit dem Wildbanne Belehnte, gewöhnlich nur der Adel, durfte einen Vogelherd anlegen und sich sonst des Vogelfanges bedienen.

Weil aber regelmäßig nur der Adel mit dem Wildbanne beglückt wurde, so hat der Volkswitz und Aerger hierüber in einem komischen und absichtlich zweideutigen Sprüchlein sich Luft gemacht: „Wo Edelleute sind, da sind auch Hasen", sowie nicht minder in dem Reime:

„Als Adam reuth' und Even spann,
Wo war denn da der Edelmann?"[d])

Sehr bezeichnend äußert sich auch über die Ausdehnung des Wildbannes Kreittmayr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen:[e])

„Hätte man an Mäusen, Ratten, Würmern, Schlangen, Schnecken, Heuschrecken, Mücken und Maikäfern so viel Profit und Lustbarkeit, wie an andern wilden Thieren gefunden, so wären sie ebenfalls schon lange mit zum Jagdregale gezogen worden".

Der Ausdehnung des Wildbannes auf alles nur einigermaßen jagdbare Gethier gegenüber hielt man, durch die Noth gezwungen, daran fest, daß die gemeinschädlichen Thiere, als vorzugsweise Füchse, Wölfe, Bären, nicht im Wildbanne stehen; ihnen war keine Friede gesetzt und darum waren sie für Jedermann jagdbar. Das war also zuletzt die einzige freie Bürsch der deutschen Männer. Wegen Ueberhandnahme dieser dem übrigen Wildstande so schädlichen Raubthiere waren zur karolingischen Zeit sogar eigene Wolfsjäger aufgestellt.

Dagegen gehörte der Marder, obwohl ein bösartiges Raubthier, wohl wegen seines kostbaren Pelzes, sodann Falken, Ottern, Biber in den Wildbann, wenn auch hinsichtlich der beiden letztgenannten die Beobachtung einer gewissen Hegezeit nicht vorgeschrieben war. Dieses Gethier gehörte zur sogen. niedern Jagd, theils wegen der Unbedeutendheit des Jagdgewinnes, theils wohl auch wegen der Unsicherheit, ob Ottern und Biber über-

---

a) Rößler I 140. b) Runde § 158. c) Grimm. DRA. S. 250. d) Simr. Nr. 74. e) Kreittmayr u. Spr. S. 154. f) Mittermaier I S. 506.

haupt noch zum jagdbaren Wilde und nicht vielmehr in das Bereich der Fischerei gehörten.

Wildschwein und Eichhorn aber sind Gäste, darum hat Jedermann Recht daran außer auf fremdem Boden.[a])

Wer mit dem Wildbanne belehnt war, durfte auch hegen, d. h. das Wild auf jagdmäßige Weise pflegen; und einerseits um den Austritt des Wildes in fremde Jagdbezirke zu verhüten, andererseits um die Grenznachbarn vor Wildschaden zu wahren, stand dem Jagdberechtigten die Befugniß zu, den Wildpark einzuhegen:

„Wer darf jagen,
Der darf auch hagen".

Ueberhaupt wurden mannigfache Vorschriften die Erhaltung eines der Bodenkultur nicht schädlichen und doch zahlreichen Wildstandes bezielende Vorschriften hinsichtlich der Hegezeit und ähnl. erlassen: „man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen", und ein churbayerisches Dekret von 1673 schreibt für größere Hofmarken die Aufstellung eines gelernten und gebröbeten Jägers mit gehöriger Besoldung vor, damit ein solcher nicht wie ein Thrazier vom Raube lebe und dadurch der Nachbarschaft zur Last falle" [b])

Wenn nun auch den Herren in Deutschland nicht allenthalben gelungen ist, die ganze Jagd als Regal zu behandeln und so sich anzueignen, so wurde dies doch in Ansehung des Hochwildes d. i. der Hirsche erzielt. Weil aber die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit dem Landesherrn, nicht auch dem Patrimonialgerichtsherrn zukam, und zugleich die hohe Jagd regelmäßig ein ausschließliches Recht des Landesherrn blieb, so gab dies Anlaß zu dem Reimspruche:

„Wohin der Hirsch mit dem Fange
(d. i. Netze zum Fangen),
Dahin gehört der Dieb mit dem Strange".

Sinnverwandt hiemit ist das Sprichwort, daß der Forst soweit gehe als das Strafgericht, und drückt nur insoferne mehr aus, als das landesherrliche Jagdrecht sich nicht gerade immer auf das Hochwild beschränkte, sondern häufig die gesammte Jagdausübung in Anspruch nahm.

Bei genau abgegrenztem Wildbanne mußte die Verfolgung des noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommenen Wildes an der Grenze des Revieres beendigt werden, denn nur solange das Wild noch im Bann ist, gehört es dem Herrn noch an.

Die Eingriffe in fremdes Jagdrecht zog von jeher Ahndung nach sich; doch wagte man bei der unverkennbaren Vorliebe des freien Mannes für die

a) Ortloff (Eisenach, 751. 111.) b) Kreitmayr S. 154.

Jagd und des im Volke noch immer lebendigen Bewußtseins eines allgemeinen Jagdrechtes nie peinlich gegen den Wildfrevel einzuschreiten: „Gott gab ja dem Menschen Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilden Thiere; und deshalb soll auch nach den Worten des Sachsenspiegels: „um Wild Niemand seinen Leib verwirken".[a]) Zwar sind in einzelnen Territorien am Schlusse des Mittelalters barbarische Strafgesetze gegen den Wild- oder Jagdfrevel eingeführt worden; sie sind aber heutzutage sämmtlich wieder beseitigt und an ihre Stelle dem allgemeinen Rechtsgefühle entsprechende Strafen getreten.

Viertes Hauptstück.

Familienrecht.

1) Ehe.

1) Mann und Weib
Ist Ein Leib.
2) Ein Mann — ein Weib,
Zwei Seelen und Ein Leib.
3) Die Ehe ist der Orden aller Orden.
4) Der Ehestand ist der heiligste Orden.
5) Die Ehe ist der sieben Heiligkeiten eine der höchsten.
6) Die Ehe ist kein Verlust der Jungfrauschaft.

---

[1]) Rößler Stadtr. v. Brünn: „Schöffensatzungen" III 401: „man und weip ist ain laip". [2]) Kindl. Münst. II 340: „Man vnnd wyff heiten twee Seelen vnnd ein lyff". [3]) Kling. Gl. z. S.sp. II 23. [4]) Pistorius S. 328. Simr. 1781. [5]) Schwäb. W. 10, 6: die heilige ê ist der siben heiligkeit einiv der hohsten". [6]) Kling. 85 a. 1: „Ehe ist nicht eine verlierung des magthumbs.

[a]) Sachsensp. II 61.

7) Die heilige Ehe ist eine Sache vollsten Rechtes.
8) Was die eine Hand thut, das hat die andere wohl gethan.
9) Was die rechte Hand thut, weiß auch die linke.
10) Eheleut verbrechen Nichts, wenn sie sich schlagen.
11) Das Weib tritt in des Mannes Recht, wenn sie in sein Bett geht.
12) Das Weib ist Genossin des Mannes zu Hand, als sie in sein Bett tritt.
13) Ist das Bett beschritten,
So ist das Recht erstritten.
14) Ritters Weib hat Ritters Recht.
15) Ein Weib ist Genossin des Mannes und der Mann Genoß des Weibes.
16) Für einen Bräutigam ist gut Bürge sein.
17) Des Mannes Ehre ist der Frauen Ehre.
18) Des Mannes Ehr' schönt das Weib.
19) Der Weiber Schande ist auch der Männer Schande.
20) Hausehre liegt am Weib und nicht am Mann.
21) Der Mann ist schuldig sein Weib zu verhegen.
22) Der Mann ist ein Haupt des Weibes.
23) Der Mann ist das Haupt und die Frau sein Leib.
24) Der Mann muß seine Frau fassen und führen.
25) Der Mann muß seine Frau thun bis auf den Kirchhof.
26) Ehe liegt im schlichten Willen.
27) Zur Brautlieb kann man Niemand zwingen.
28) Jede Niftel nehm' den Mann nach ihrem Muth.

---

[7]) Wgl. 273. 12. [8]) Schw. W. 306: cap. 345. 110: „waz ein hant getuot, daz hat die anper getan“. [9]) Volksmund. [10]) Richth. Westerw. XIII § 2: „Echteluden enbrecken niet ist dat se sick slaen“. [11]) Sachs.sp. I 45, 1: „it wif trit in des mannes recht svenne si in sin bede gat“. [12]) Sachs.sp. III 45. 3 u. Dist. IV 32, 5: „das wib ist des mannes genozinne zu hant als si in sin bette trit“. [13]) Eisenhart. S. 132. [14]) Kling. Gl. z. S.sp. I 20 (135): „ein rittersweib hat rittersrecht“. [15]) Schreiber I 79, 30 u. Schles. Landr. 182, 302: „ein wib is genozze irs mannis vnd der man des wibes“. [16]) Pistorius S. 266. [17]) Pistorius S. 407. [18]) Kampz. III 30 (Cleve): „des mannes eere schöent dat wyff“. [19]) Pistorius S. 400. [20]) Eisenhart. S. 126. [21]) Kling. Gl. z. S.sp. 204. a. 2. [22]) Wgl. 387. 46: „der mân ist ein houpt des wibes“. [23]) Simrock 6779. [24]) Blumer III 166. Hillebrand Nr. 166. [25]) Hillebrand Nr. 165. [26]) Jur. fris. I 84 (288): „dat aeft leyt in da sliuchta willa“. [27]) Honisch S. 487. [28]) Rößler Stadtr. v. Brünn II 361 art. 52: „igleich niftel nem ain man nach irem muet“.

29) Ein Mann nimmt ein Weib, wo er will, und die Frau ihren Mann, wo sie will.

30) Gezwungen Ehe
Bringt nur Wehe.

31) Anwerbung macht noch keine Verbindung.

32) Ist der Finger beringet,
So ist die Jungfrau bedinget.

33) Was der Mann gelobt, ist er schuldig mit Recht.

34) Freie vor der Thüre,
So hat du „Wechselküre".

35) Wer die Braut hat, der ist Bräutigam.

36) Heimliches Verlöbniß stiftet keine Ehe.

37) Wer Freien will, der nehme seines Gleichen.

38) Kauf deines Nachbars Rind
Und freie deines Nachbars Kind!

39) Heirath ins Blut
Thut selten gut.

40) Heimlich Gelübde scheidet keine Ehe.

41) Offenbar Gelübde scheidet alle Ehe.

42) Es kauft Niemand eines Andern Kauf und freiet Niemand eines Andern Weib.

43) Der Taufstein scheidet.

44) Gevatterschaft hindert zwar am ehelichen Leben, gibt aber keine Erbschaft.

45) Meines Gevatters Kind nehm' ich wohl.

46) Ein Schwager macht keinen andern.

47) Wenn die Frau todt ist, hat die Schwägerschaft ein Ende.

---

[29]) Grimm. W. I 287: „ain man nimpt sin weib wo er will, und ein fraun sin man wo sy will". [30]) Henisch S. 801. [31]) Pistorius S. 6. [32]) Pistorius S. 838. [33]) Kl. Kaiserr. II 86: „waz der man gelobet, daz is er sculdig mit rehte". [34]) Henisch S. 1207. [35]) Henisch S. 486. [36]) Hillebrand Nr. 157. [37]) Tapp. IV 10, 7: „wer freien will der neh'm seinsgleichen. [38]) Pistor. S. 188: „Koep dins nabers rind vnd fry dins nabers kind". [39]) Simrock 4522. [40]) Eisenach. 665, 45: „heymlich globde entscheydit keyne ê". [41]) Eisenach. 665, 45 u. Kling. 85. b. 1: „uffinbar globde scheidit all ê". [42]) Henisch S. 487. [43]) Eisenhart. S. 115. Simrock 10123. [44]) Pistorius S. 529. [45]) Schw. Senkenberg. 375. 41: „meines gevatters kint nem' ich wol". [46]) Kreittmayr. S. 8. [47]) Pistorius S. 528.

48) Wenn das Kind todt ist, hat die Gevatterschaft ein Ende.

49) Was ich gegen den Mann sprech', das sprech' ich auch gegen die Frau.

Die Ehe, als die natürliche Grundlage aller sittlichen Ordnung in der Familie war den deutschen Volksstämmen von jeher ein heiliges Institut und sie zeichneten sich denn auch durch ihre sittlich reine Auffassung des Wesens der Ehe vor allen civilisirten Völkern in vortheilhafter Weise aus.

In der Ehe liegt die volle wechselseitige Selbsthingabe, die wahre Aufopferung der eigenen Persönlichkeit, weshalb es auch heißt: „die Ehe sei kein Verlust der Jungfrauschaft", sondern vielmehr der Höhepunkt des sittlich vollendeten Lebens. Die Innigkeit des ehelichen Lebens und seine Unzertrennlichkeit läßt sich aus mannigfachen geschichtlichen Notizen erschauen: Der Leiche des Herrn folgten nicht blos seine Pferde, Habichte und Knechte in die Unterwelt, auch die Frauen begleiteten ihren Mann in den Tod; wie dieser in Indien heutzutage noch herrschenden Sitte finden sich auch unter den germanischen Völkern einige Spuren; die Sage läßt die Ehefrau vor Schmerz sterben und auf dem Scheiterhaufen mitverbrennen.[a])

Und weit mehr noch im Leben äußert die Einheit des ehelichen Bandes ihre Wirkungen in Ansehung der Standes- und Vermögensrechte der Ehegatten, und

„Mann und Weib
Sollen sein in Wahrheit wie ein Leib".

Die Brünner Schöffensatzungen stellen dieses Sprichwort an die Spitze eines schönen Gleichnisses, worin die Eheleute als die Krone des Familienstammbaumes in ihrer äußerlichen und innerlichen Lebensgemeinschaft dargestellt und in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der Familien, insbesondere den Kindern in würdiger Weise aufgefaßt werden.[b])

Hierin liegt die Untrennbarkeit der Ehe ausgesprochen, welche eine so nothwendige Folge derselben ist, daß ohne diese Eigenschaft das innerste Wesen der Ehe zerrüttet und ihre sittliche Erhabenheit zu einem Deckmantel eines willkürlichen Geschlechtsgenusses herabgewürdigt werden würde.

In ihrer Reinheit aber ist die Ehe der Orden aller Orden, weil von Gott selbst gestiftet. Als Gott den Menschen schuf, sagte er nicht: „es ist nicht gut, daß es weder Mönche noch Nonnen gibt", sondern: „es ist nicht gut,

---

[48]) Pistorius S. 864. [49]) Rauch script. rer. Austr. (Wiener Stadtr.) III 253: „was ich gegen den man sprich, das sprich ich ouch gegen den frawen".

a) Grimm. DRA. S. 451. b) Rößler II 401.

daß der Mensch allein sei". „Darum ist der Ehestand der heiligste Orden und darin soll alle Christenheit beschlossen sein".[a]) „Widersprich hier", so fährt die Glosse fort, „Mönch oder Beghine (Nonne)! dann lügst du, denn du redest wider die Evangelien".

In dieser sittlichen Vollendung der Ehe und der daraus folgenden Unmöglichkeit der Wiederauflösung einer giltig geschlossenen Ehe liegt aber zugleich auch die wirksamste Aufforderung zu einer reiflich überlegten Eheschließung, gleichwie sie nicht minder das mächtigste und sicherste Schutzmittel des ehelichen Lebens bildet; hierauf weiset der Spruch: „Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten". Denn: „Weibernehmen ist kein Pferdehandel",[b]) und „Weib und Leinwand kauft man nicht bei Licht".[c])

„Die Ehen werden im Himmel geschlossen"[d]) und weil denn doch die Gesinnungen der Ehegatten ihren individuellen Charakter erfahrungsgemäß nicht ganz verlieren, darum heißt es auch:

„Wem Gott eine Frau gibt, dem gibt er auch Geduld".[e])

Die dauernde Vereinigung der Eheleute zum gemeinschaftlichen Leben läßt naturgemäß die Handlungen derselben in rechtlicher Beziehung gemeinsame Wirkung äußern und hat die rechtliche Verpflichtung des einen Theiles gewissermaßen einen Nachhalt in der natürlichen Haftung des Andern, denn: „was eine Hand thut, das hat die andere wohlgethan".

Lediglich eine Ausnahme und durch die Absicht, solche gemeinsame Wirkung zu beseitigen, hervorgerufen erscheint die Ehe zur linken Hand oder die morganatische Ehe; sie ist ihrer Natur nach eine wahre, vollkommene, bürgerlich aber unvollkommene Ehe; die Kinder sind eheliche Kinder, jedoch ohne Recht auf die Folge in Stamm- und Lehengüter; sie ist in Wahrheit:

„Eine Heirath ins Blut,
Aber nicht in Stand und Gut".[f])

Diese nach allen Richtungen durch das vollkommene Eheband geschaffene Gemeinschaftlichkeit des Lebens läßt nun selbstverständlich auch mannigfache Widerwärtigkeit entstehen, die wenn sie auch den unschuldigen Ehegatten mitdrücken, doch das Band der Ehe nicht lösen und nicht lockern dürfen, wenn gleich im Laufe der Zeit das Feuer der ersten Liebe sich gemindert hat; denn es ist nicht unwahr, was das Sprichwort sagt: „Wenn die Lieb' so zunähm', wie sie abnimmt, so fräßen sich die Eheleute vor Lieb'".[g])

---

a) Kling. Gl. z. S.sp. 85 a. b) Pistorius S. 573. c) Simrock 11276. d) ähnlich Loisel I 104: „le mariages se font en Ciel et se consomment en la terre"; dem deutschen Spruche finden sich häufig die Worte angefügt: „aber die Thorheiten werden auf Erden begangen (conjugia sunt fatalia) vgl. Körte. Nr. 978. e) Pistorius S. 326. f) Danz. Bd. 6. S. 191. g) Pistorius S. 585.

Es heißt zwar:

„Wer da schlägt sein Weib,
Trifft seinen eignen Leib";[a])

immerhin aber bleiben Thätlichkeiten, die da gelegentlich vorkommen mögen, der Sphäre richterlicher Ahndung entrückt, weil ja diese die Spaltung nur mehren, nicht mindern würde; deshalb gilt auch der Grundsatz: „Eheleute verbrechen Nichts, wenn sie sich schlagen", und „schlägt der Mann Frau und Kind mit Stock und Ruthe, so bricht er damit keinen Frieden".[b]) Das heißt also: wenn der Mann die Frau prügelt, hat wohl Niemand etwas einzuwenden; prügelt aber die Frau den Mann, dann erhalten beide eine Ehrenstrafe: die Frau muß den Lasterstein auf öffentlichen Wegen tragen; der Richter bestellt für sie zur Erheiterung der Straßenjugend einen Pfeifer, der Ehemann aber einen Pauker.[c])

Und Kreittmayr meint, nach den Worten der Schrift: „Der Mann wird dich peinigen und kneipen" könne das weibliche Geschlecht sich solches um so eher gefallen lassen, als ja diese Ehre (eheliche Prügel zu erhalten), sogar der Göttin Juno von ihrem Gemahle Zeus öfter widerfahren sei.[d])

Solche Affairen beeinträchtigen die Ehe nicht; die früheren werden vergessen und wenn auch die Zukunft hie und da wieder neue bringt, so folgt doch immer Sonnenschein auf Regen und eheliche Lieb' und Treu blüht wie ehedem.

Eine schwere, nicht selten unheilbare Verletzung der ehelichen Pflicht aber liegt im Ehebruche, in der Verletzung der gelobten Treue; der Ehebruch ist in Wahrheit ein arger Riß im Eheband; der mehr als jedwede Zwistigkeit der Ehe schönen Zweck vereitelt, und, wie die Quelle sagt, „die Ehe nach Gottes Gesetz scheidet". Die schwerste Strafe ist dem Ehebruche besonders auf Seite der Frau gedroht; der Ehemann darf zum Mindesten die Ehebrecherin in bloßem Hemd und Mantel von Haus und Hofe jagen.[e])

„Wer das Glück hat, führt die Braut heim, aber nur, wer das Recht hat, schläft bei ihr".[f])

Des Weibes Untreue zerstört das Endziel des ehelichen Lebens und verursacht die höchste Unsicherheit im Familienstande mit allen ihren bösen Folgen; denn wie auch die Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „geschieht das Werk der Ehe in der Hoffnung nur auf Kinder, so sei es Almosen", so war doch ein Hauptzweck der Ehe von Anbeginn Erzeugung eines echten Erben. Blieb die Frau unfruchtbar, so durfte sich der Mann von ihr scheiden lassen; und lag es am Unvermögen des Mannes, so widersprach es

---

a) Simrock 11392. b) Jüt. 2. 82. (Gr. DRA. S. 450.) c) Kaltb. I 14. 19. d) Kreittmayr S. 140. e) Grimm. DRA. S. 450. f) Körte. Nr. 2274.

nicht der alten rohen, aber reinen Sitte, daß der Mann sich einen Stellvertreter nahm, auf daß dieser für ihn die Ehepflicht erfüllte. Nicht so leicht konnte geholfen werden, wenn ein an sich zwar vermögender Mann ein ächtes Weib hatte, dem er an den ehefräulichen Rechten der Ehe nicht genug helfen konnte; nach dem Rathe mehrerer Weisthümer soll er sie sachte auf den Rücken nehmen und tragen über neun Erbzäune, sie sanft niedersetzen und thun ihr nicht wehe außer mit einigen bösen Worten, soll halten da fünf „uhren" (Stunden) lang und Waffen rufen, auf daß ihr die Nachbarn helfen; kann oder will keiner ihr helfen, so soll er sie ebenso sachte wieder aufnehmen und ihr einen Beutel mit Zehrgeld und ein neues Kleid geben und senden sie auf den nächsten Jahrmarkt, kann man ihr alsdann noch nicht genug helfen, so helfe ihr dann der Teufel.[a])

Auch aus anderweitigen Bestimmungen der Weisthümer ist ersichtlich, daß der eigentliche Zweck der Ehe in vorzüglichem Grade in der geschlechtlichen Fortpflanzung in der Familie erblickt wurde.

„Wenn ein Mann mit seiner Frau über Feld geht und ihn ein „gemählich Gemuthen" ankommt, so soll ihnen ein Fuder Heu so weit ausweichen, als man ein weißes Roß sehen mag".[b])

Daher war denn auch die Geburt des Kindes ein freudiges Ereigniß; der Bauer durfte mitten auf dem Wege die Frohnfuhre mit dem Mühlsteine ausspannen, sobald er unterwegs die Botschaft kriegte, daß seine Frau ins Kindbett käme, und mit den abgespannten Pferden heimziehen und thun seiner Kindbetterin etwas zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauer desto besser säugen und erziehen könne.[c])

Von den schuldigen Zins- und Rauchhühnern brauchte er nur die Köpfe an den Herrn zu liefern, oder dieser mußte die Hühner selbst zur Speise für die Frau zurückstellen. Der Märker durfte seiner Frau Holz anfahren und ihr für den Erlös Wein und schön' Brod kaufen, dieweil sie des Kindes inne liegt; u. m. and.

Die nächste Folge der in der Ehe liegenden innigsten Lebensgemeinschaft ist, daß die Frau auch Theil nimmt am Rang und Stand des Mannes, denn „Ritters Weib hat Ritters Recht".[d])

Nur der Fremdling tritt in den Stand der Frau; ist diese hörig, so wird er es auch; heirathet er eine Bürgerstochter in der Stadt, so wird er ein freier Bürger.[e]) Sonst aber tritt die Frau in des Mannes Stand, so

---

a) Grimm. DRA. S. 444—445. b) Grimm. III 310. c) Wendhagen W. (Grimm. DRA. S. 446.) d) ähnl. Loisel I 54: „femme franche est anoblie par son mari, même pendant son veurage". e) Gutalagh c. 15 § 4.

bald sie in sein Bett geht; ihre Kränkung steht der des Mannes gleich: „Jedes Weib hat seines Mannes Buß und Wehrgeld".[a])

Diese innige Theilnahme des Weibes an dem Schicksale des Mannes läßt es aber auch als unbillig erscheinen, daß die Frau sich nicht begnüge mit ihres Mannes persönlicher Gewährschaft für ihr Vermögen und weil demzufolge auch jede Bürgschaft eines Dritten statt des Mannes für das Weibervermögen als sittlich verwerflich ungiltig ist, deshalb heißt es: „für einen Bräutigam sei gut Bürge sein": da aus einer rechtlich unzulässigen Bürgschaft für den Bürgen kein Nachtheil entstehen kann".[b])

Gleichwie nun des Mannes Ehre das Weib schönt und schmückt, so leidet die Frau nicht minder auch durch eine Schmälerung der persönlichen oder Standesehre ihres Mannes, wenngleich sie hieran keine Schuld trägt.

Aber nicht die völlig gleiche Rückwirkung ist dem unehrenhaften Verhalten des Weibes eingeräumt auf die Würde des Mannes: „ein Weib mag ihre Ehre wohl kränken";[c]) denn die Standesehre kann ja als vom Manne allein ausgehend und durch seine Lebensstellung bedingt ohnedies durch des Weibes Schande nicht gemindert werden; die persönliche d. i. die Hausehre des Weibes aber liegt am Weibe allein und nicht auch an dem Manne; zudem „ein Mantel und ein Haus decken viel Schande";[d]) daher ist auch der Mann, wenn auch sittlich veranlaßt und berechtigt, doch nicht verpflichtet, sein Weib zu verhegen d. i. über ihre Treue mit schlaflosem Auge zu wachen, da die aus des Weibes Untreue hervorgehende Schmach des Mannes Ehre nicht in gleichem Maße kränken mag; und auch mit Recht, denn: „ein Sack voll Flöhe ist leichter zu hüten als eine untugendhafte Frau";[e]) und gelänge es ihm auch: „Eine erzwungene Tugend ist doch keine Tugend".[f])

Ungeachtet dieser in der Ehe liegenden Gemeinschaftlichkeit und Gleichheit in allen Dingen ist die Einheit doch gewahrt durch eine Ueberordnung des Mannes über sein Weib: „der Mann ist ein Haupt des Weibes", dafür muß er aber auch für seiner Frau leibliche Wohlfahrt sorgen, sie fassen und führen bis auf den Kirchhof d. i. bis an ihres Lebens Ende; es liegt in der Ordnung der Dinge, daß, wie ein Sprichwort sagt, Ofen und Weib daheim bleiben",[g]) und nur der Mann hinaustrat „ins feindliche Leben", um seiner Familie Wohlfahrt zu begründen; denn das Weiberregiment war von Anbeginn der Menschheit verdorben:

„Der Apfel schon, den Eva brach,
Stürzt' uns All' ins Ungemach".[h])

---

a) Grimm. DRA. S. 404. b) so erklärt Eisenhart S. 106. c) Eisenhart S. 87. d) Simrock Nr. 6818. e) Körte Nr. 5150. f) Henisch S. 1612. g) Zincgrefe Th. II S. 36. h) Körte S. 34.

Was nunmehr die Eingehung der Ehe selbst betrifft, so ist hierin im Laufe der Zeit mannigfache Aenderung geschehen; ursprünglich war die Ehe ein Kauf; der Freier entrichtete dem, in dessen Gewalt und Mundschaft die Jungfrau sich befand, den Preis, wofür die Braut ihm angelobt und überliefert ward; „der hat das Weib, der es kauft";[a]) der Preis scheint später mehr das Symbol für die stattgehabte Angelobung geworden zu sein:

„Dree Sößlinge iß de olde Koop".[b])

Diese Sitte, schon im hohen Alter nachweisbar, hat sich bis in das späte Mittelalter erhalten; dabei wurde, weil auf diese Weise das ganze Ehegelöbniß mehr das Ansehen eines Vertrages hatte, das Kaufgeld, soferne das Gelöbniß durch einseitiges Benehmen gelöst ward, doppelt gebüßt.

Erst als der Geist des Christenthums zum allmähligen Durchbruche gelangte und den Abschluß der Ehe von anderen Voraussetzungen abhängig machte, fing die Idee des Kaufes zu weichen an und ward, da sie sich noch in einzelnen Gegenden eingewurzelt zeigte, sogar verboten, so daß ein Ehegelöbniß, bei welchem noch der alte Brauch des Kaufes aus der Mundschaft beachtet ward, alsbald nur mehr die Ausnahme bildete.

Seit der festbegründeten Herrschaft des Christenthums ist die Ehe frei von allem Zwange der Vatermagen und ein wesentlich freier Akt der Selbsthingabe; die Ehe liegt fortan im schlichten Willen; Jüngling und Jungfrau sollen frei sein in ihrer Wahl und nur nach ihrem „Muthe" d. i. ihrer natürlichen Neigung wählen.

Selbst dem Willen der Eltern wird kein zwingender Einfluß mehr zugestanden, wenn auch einzelne Rechte deren Zustimmung ausdrücklich verlangen soll:

„Vater und Mutter entscheiden beim Vergeben der Tochter"[c]) und

„Wer will die Jungfrau Tochter haben,
Der muß zuerst die Frau Mutter darob fragen".[d])

„Man nöthige keinem Weibe oder Mädchen den auf, der ihr selbst mißfällt und vergebe sie nicht um Geld, außer wenn er freiwillig etwas geben will".[e])

Schon aus alten Gedichten entnehmen wir eine Form des Ehegelöbnisses, die zur Förderung der völlig freien Wahl eingeführt schien: die Verlobung erfolgte in einem Ringe, durch feierliche Frage und Antwort, vor Magen und Mannen.[f])

---

a) Gudhmund 279. b) „Drei Sechslinge (Münzen) sind der alte Kauf"; sie waren die Meta in Mecklenburg bei Ehegelöbnissen. c) Jarns. 28, 1. d) Estor I 325. e) Angelf. 312, 74. f) Grimm. DRA. S. 438.

Alles geht darauf hinaus, eine möglichst freie Wahl zu sichern; denn wie die Erfahrung lehrt,

„Gezwungene Ehe
Bringt nur Wehe",

und:

„Eine harte Nuß und stumpfer Zahn,
Ein junges Weib und alter Mann
Zusammen sich nicht reimen wohl;
Seines Gleichen Jeder nehmen soll".[a])

Auf den Mangel ehelicher Lieb und Treu bei gezwungener Heirath deutet auch das Sprichwort hin: „Ein alter Mann und ein junges Weib — gewisse Kinder",[b]) die selbstverständlich zu ersterem in keinem anderen natürlichen Verhältnisse stehen als dem, daß dieser ihrer Mutter Ehegemahl ist.

Weil sohin die freie Selbstbestimmung die allerwesentlichste Voraussetzung der Ehe ist, so soll ein Rücktritt von dem bereits stattgehabten Ehegelöbnisse, wenn auch nicht ohne einigen Nachtheil für den grundlos zurücktretenden Verlobten, doch keine rechtliche Unmöglichkeit sein.

Im Allgemeinen ist zwar der Satz des Kaiserrechtes richtig: „Was der Mann gelobt, das ist er schuldig mit Recht", und es ist ganz billig, wenn das Rechtsbuch an gleicher Stelle schreibt:[c]) „wenn ein zu seinen Jahren gekommener Jüngling einer Jungfrau die Ehe verspricht, sie hinterdrein aber treulos im Stiche läßt: wird er deß vor dem Kaiser d. i. Richter überführt, so wird er von diesem solange in Haft behalten, bis er sich zur Ehelichung entschließt".

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die bloße Anwerbung noch keine Verbindung ist, und ohne besondere Form des Gelöbnisses ein Rücktritt überhaupt leichter möglich schien;

„Ist aber einmal der Finger beringet,
Dann gilt auch die Jungfrau bedinget,

und das Gelöbniß als solches wenigstens somit als bindend.

Es fehlt nicht an Sprüchen, die auf eine sorgliche Auswahl hinweisen:

„Der Ehestand ist ein Hühnerhaus,
Der Eine will hinein, der Andere heraus";[d])

darum:

---

a) Pistorius S. 723. b) Pistorius S. 159. c) Kl. Kaiserr. II 86. d) Körte. Nr. 982.

„Freie vor der Thüre!
Dann hast du „wechsel-küre“ d. h. freie Hand,

immer noch zurückzutreten.

Um einen Mißgriff in der Wahl möglichst zu verhüten, wird gerathen, seine Lebensgefährtin aus der Nachbarschaft zu nehmen: „Wer freien will, nehme seinesgleichen“; oder

„Kauf deines Nachbars Rind,
Freie deines Nachbars Kind“,

oder:

„Heirathe über den Mist,
Dann weißt du, wer sie ist“.[a])

Manches Stadtrecht enthielt sogar Bestimmungen zu dem Zwecke, die Heirathen einheimischer Bürgerssöhne mit auswärtigen Jungfrauen möglichst zu erschweren: damit die allhiesigen Bürgerstöchter desto eher Gelegenheit finden möchten, sich unter die Haube zu begeben.

Ein Ehegelöbniß als Vorbereitung zu dem ernsten Schritt in den Ehestand liegt in der Natur der Sache und findet sich in den Sitten und Gebräuchen aller Völker, und es bringt dies, wie Kreittmayr sich ausdrückt, schon der gemeine Weltbrauch mit sich, denn es sehe gar zu unvernünftig und viehisch aus, wenn man ohne vorläufige Abrede so wilderdings wie ein toller Hengst in den Ehestand trete.[b])

Ganz abgesehen aber von diesem meist die Probe persönlicher Neigung bezielenden Zwecke des Verlöbnisses hat dieses auch noch einen andern, nicht minder wichtigen Sinn: allenfallsige, die eheliche Verbindung hindernde Umstände ans Tageslicht zu bringen, was am leichtesten durch feierliche und öffentliche Verlobung erreicht werden kann.

Und es kannten schon die älteren deutschen Rechte mannigfache Verhältnisse, welche die Eingehung und den Bestand der Ehe rechtlich unmöglich machten. Zu nahe Verwandtschaft hindert oder erschwert doch die eheliche Verbindung:

„Heirath ins Blut,
Thut selten gut“;

aber auch andere Umstände: vor Allem gehört hieher das förmlich und feierlich abgelegte Gelübde der Keuschheit; daher sind von der Ehe ausgeschlossen alle jene, die Gott gebunden sind: Priester, Mönche und Nonnen. Nach dem Wortlaute des hieher gehörigen Sprichwortes wird durch das öffentliche Keuschheitsgelübde nicht blos die Eingehung, sondern sogar der

---

a) Hillebrand S. 119. b) Kreittmayr S. 137, jetzt verhindern dies schon die Abweisungen der Gemeinden.

Fortbestand der Ehe gehemmt; heimliches Gelübde aber scheibet keine Ehe: wer für sich allein oder vor ungenügender Zeugenzahl das Gelübde ewiger Keuschheit ablegt, kann auch darnach noch eine giltige Ehe eingehen; solch heimlichem Gelübde wird das Gelöbniß der Unmündigen gleich geachtet.

Weil die Ehe der heiligste Orden ist, so kann sich auch nimmer rechtlich verheirathen, wer eines Mannes Weib behuret, oder Weib oder Jungfrau zur Unzucht zwinget, und wer einen lebenden Gatten hat. Ehedem waren auch von der Ehe ausgeschlossen alle krüppelhaften und zeugungsunfähigen Personen; das Alter an sich aber bildete fast kein Ehehinderniß; denn es konnten ein Knabe mit vierzehn und ein Mädchen mit zwölf Jahren auch ohne des Vaters Willen sich ehelichen und wo die Ehe vollzogen war, da blieb sie untrennbar. Soferne sie aber, wie der Schwabenspiegel sich ausdrückt, ihr Fleisch noch nicht miteinander gemischt hatten, konnte man sie wieder von einander trennen.[a])

Bestund Zweifel über das wirkliche Alter des Knaben und konnte dieser auch nicht durch das Zeugniß der Eltern oder Magen beseitiget werden, dann trat die Altersprobe nach Vorschrift des Schwabenspiegels in der Weise ein, daß man nach den keimenden Bart- und sonstigen Haaren am Munde, unter den Armen und unter dem Bauche forschte; waren sie in merklichem Maße vorhanden, dann war mit diesen drei Gezeugen das mündige Alter erwiesen, und der Knabe zur freien Eheschließung fähig;[b]) bei Jungfrauen aber war solche Probe mit den Haaren ausdrücklich als unzulässig erklärt.

Abgesehen aber von derlei partikulären Bestimmungen waren die deutschen Rechtsbücher doch von jeher über den Grundsatz einig, daß das Verheirathen allzu junger Leute aus mehrfachen Rücksichten verhindert werden müßte; ein altes Sprichwort sagt in diesem Sinne: „wenn man einem Buben eine Frau und einem Kinde einen Vogel gibt, so ist beider Untergang vor der Thüre"; und nicht ohne Grund glaubte man, daß durch späte Heirathen die geistigen nicht minder als die physischen Kräfte gewahrt und gestärkt würden.

Erst mit dem dreißigsten Jahre nahm das zur Eheschließung genügend mannbare Alter seinen Anfang nach Inhalt des Sprichwortes: „Dreißig Jahr — ein Mann";[c]) vor diesem Alter durfte der deutsche Jüngling nicht ans Heirathen denken, da man von ihm nicht blos die Kräfte zum Kinderzeugen, sondern auch die zur Sicherung der Subsistenz seiner Familie nöthigen Kenntnisse verlangte.

Den hervorragendsten Hinderungsgrund bildete von jeher die Sippe

a) Schwab.sp. (Laßb.) c. 55. b) Schwab.sp. (Laßb.) c. 27. c) Danz. VI 133.

und zwar nicht blos die fleischliche oder die Blutsfreundschaft, sondern auch die schwägerliche und die geistliche Sippe.

Zur fleischlichen Sippe zählten die gebornen Freunde: die Geschwister sind die erste Sippe, Geschwisterkinder die andere, Geschwister-Enkel die dritte, Geschwister-Enkelkinder die vierte; erst von der fünften Sippe an darf man sich wieder ehelichen; die Grade, die ein Ehehinderniß bilden sollten, waren zu jeder Zeit verschieden; nur Ehen der Geschwister untereinander waren stets unmöglich; über das brüder- und schwesterliche Band hinaus konnte die päbstliche oder landesherrliche Dispensation den etwa bestehenden allgemeinen Ehehinderungsgrund beseitigen.

Daß nun ein wahrer innerer Grund des Eheverbotes unter nahen Blutsverwandten durch die leere Form der Dispensation nicht gehoben werden kann, ist augenfällig; und so hat es denn auch nicht an Schriftstellern gefehlt, die dem Bestreben der Päbste des Mittelalters, das Verbot der Ehe unter Anverwandten immer weiter auszudehnen, wobei man sich der lächerlichsten Gründe, theils aus der Schrift, theils aus der Physik herausgeklügelt, bediente, nichts anderes als sehr eigennützige Absichten, Dispensationsgelder zu erpressen, Fürsten zu tyrannisiren und nach ihrem eigenen Interesse zu lenken, unterstellten.[a])

Die schwägerliche Sippe vollends unterlag in ihrer Eigenschaft als Ehehinderungsgrund einer sehr strengen Auslegung: wenn man zwei siebenjährige Kinder zusammengelobte, und wenn gleich diese sich nie mit Mund und Hand berührten, starb eines, das Ueberlebende durfte des Todten Geschwister nicht nehmen; auch diese Sippe endet im vierten Grade. Später ging man von dieser strengen Anschauung ab und ließ das schwägerliche Verhältniß erlöschen, sobald das eine, diese Sippeart vermittelnde Familienglied gestorben war: „wenn Kind oder Frau stirbt, dann hat Gevatter- oder Schwägerschaft ein Ende“;[b]) genau genommen scheint dieses Sprichwort allerdings etwas Unrichtiges auszudrücken; denn gerade die Ehehinderungsursache, die vorzüglichste rechtliche Folge der Affinität wird ihre Wirksamkeit erst nach dem Tode des einen Gatten zeigen können.[c]) Und in der That ist dieses Sprichwort in den Quellen bei ganz anderer Gelegenheit erwähnt: „Im Rathe dürften keine verschwägerten Personen sitzen, darunter aber gehören keine Schwestern nach dem Tode der Personen, davon die Schwägerschaft gekommen oder erwachsen ist“.[d])

Die geistliche Sippe endlich umfaßt den Täufling, Taufpathen und beider Kinder; diese scheidet der Taufstein vom Ehebande; Geschwisterte des

---

a) Eisenhart S. 112—113. b) Ebenso Loisel I 134: „Morte ma fille, morte mon gendre“. c) Hillebrand S. 117. d) Lappenb. 191. 21.

Täuflings aber und Pathenkinder mögen sich wohl ehelichen. Wenn der Mann ein Kind aus der Taufe hob, so gilt das Gesagte auch von der Frau und umgekehrt; für Firmpathen und Firmlinge gilt dies jedoch nicht überall.

Im Allgemeinen sind nun alle diese Ehehindernisse in gleicher Weise wirksam, ob sie auf männlicher Seite oder weiblichen begründet erscheinen; denn wie das alte Wiener Stadtrecht gerade in Bezug hierauf sagt:

„Was ich gegen den Mann sprech',
Das sprech' ich auch gegen die Frau".

1) Eheliches Güterrecht.

50) Alle Dinge sollen sein in des Mannes Hand.
51) Alle Dinge sollen sein in des Mannes Gewalt.
52) An Weibern liegt keine Macht.
53) Eine Frau hat während der Ehe Nichts als den blauen Himmel und den Spinnrocken.
54) Wer mit Frauen kauft, verliert sein Kaufgeld.
55) Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth.
56) Keine Frau mag ihrem Manne mehr verlieren als 18 Pfennige.
57) Eine Frau ist über ein „Biesli" Meister.
58) Eine Frau mag ihr Gut nicht hingeben ohne ihres Mannes Willen.
59) Ein Weib vertraut
Dem Mann beid' Gut und Haut.
60) Wem ich meinen Leib gönne, dem gönn' ich auch mein Gut.
61) Die den Mann traut, die traut auch die Schuld.
62) Die dem Manne traut, die trauet auch den Schulden.

---

[50]) Kl. Kaiserr. II 100: „alle dinck sullen sin in dez mannes hant. [51]) Kl. Kaiserr. I 68. [52]) Kl. Kaiserr. II 100: „an wiben liget keyne macht niet". [53]) Berk. 52. 25. [54]) Jüt. Low. III 44, 3: „de met de frouwen gekoepschlaget hefft, de vorluert sie Koepgeldt". [55]) Hillebrand Nr. 194. [56]) Grimm. W. I 46: „und enmag kein frow einem man mer verlieren dann achzehen pfennig". [57]) Hillebrand Nr. 167. [58]) Rupr. v. Freys. I 29: „Ein wib mag ires guts nicht hingebnn an jrs manns willen". [59]) Henisch S. 1797: „Ein fraw vertrawt ihren Mann bayd Gut und Haut". [60]) Eisenhart S. 137. Hillebrand Nr. 170. Simrock 6295. [61]) Hillebrand Nr. 176 u. Pistor. S. 1059: „die de Mann trowt, die trowt ock de Schulden". [62]) Hillebrand Nr. 177.

63) Was gesammte Hand thut, soll stät sein.

64) Mann und Weib
Haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib.

65) Mann und Weib haben kein verschieden Gut.

66) Mann und Weib sind in gleicher Gewere.

67) Wozu die Frau Recht hat, dazu hat auch der Mann Recht.

68) Mann und Weib kommen auf halb und halb zusammen.

69) Leib und Gut gehen miteinander.

70) Leib an Leib, Gut an Gut.

71) Leib um Leib, Gut um Gut.

72) Schopf um Schopf.

73) Ein Gut
Und Ein Blut.

74) Längst Leib, längst Gut.

75) Langes Leben, langes Gut.

76) Je länger Leib, je länger Gut.

77) Hut bei Schleier, Schleier bei Hut.

78) Der Letzte macht die Thüre zu.

79) Der Leib ist das Hauptgut.

80) Wer das Andere überlebt, zeucht die Schanze gar.

81) Der letzte Leib soll das Gut halten.

82) Wer den Kopf hat, schiert den Bart.

83) Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich.

84) Kommt das Weib an des Mannes Bett, so hat es die Hälfte ohne alle Aufgabe.

85) Eine Wittwe bleibt in empfänglicher Hand sitzen.

---

[63]) Kaiserr. II 96: „Waz gesamment hant tut, daz sal stete sin". [64]) Sachs. sp. I 31, 1: „man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. [65]) Hillebrand Nr. 168 (holländ.) „man unde wyf hebben geen verscheyden goet". [66]) Estor III 438. [67]) Kling. Gl. z. Sachs.sp. III 76. [68]) Kehd. Landr. tit. 18: „man und frau komen uf halb und halb zusammen". [69]) Pistorius S. 519. [70]) Eisenhart S. 137. Hillebrand Nr. 169. Simrock 6294. [71]) Steinen I 5, 1512 (Stdr. v. Schwerte) „lyff ümme lyff. Guidt ümme guidt". [72]) Hillebrand Nr. 172. [73]) Hillebrand Nr. 190. [74]) Hillebrand Nr. 185: „länger liw, länger good". [75]) Estor III 432. [76]) Estor I 158 § 370. [77]) Eisenhart S. 136. Simrock 5147. [78]) Eisenhart S. 292. [79]) Simrock 6298. [80]) Hillebrand Nr. 188. [81]) Steinen I 5, 1512 (Schwerte Sdtr.): „dat letzte lyff sall dat guidt holten". [82]) Pistorius S. 13. [83]) Simrock 1516. MB. X 318. [84]) Thüring. 156: „wen ein wib kompt an des mannes bette so hat sy dy helffte in sien guet an alle offgabe". [85]) Grimm. W. II 478: „Ein wittib bleibt in entphenclicher hant sitzen".

86) Es erbt Nichts aus des Mannes Fleiß.
87) Es darf Niemand gleich mit einem Sack kommen.
88) Theuer in den Sack, theuer wieder heraus.
89) Weibergut kann weder wachsen noch schwinden.
90) Frauengut gewinnt und verliert nicht.
91) Einer Ehefrau Gut soll hinter ihrem Mann weder wachsen noch schwinden.
92) Weibergut gewinnt halben Nutzen und verlieret halben Schaden.
93) Ehegeld gewinnt Besserung.
94) Der Brautschatz ist ein Gottes Heller.
95) Wie Einer der Frau Gut einzieht, so soll er es wieder ausrichten.
96) Vom Brautschatz wird Niemand reich.
97) Eingebrachtes Gut ergreift auch ererbtes Gut.
98) Des Mannes Gut steht der Frau zu Pfande.
99) Der Brautschatz geht vor aller Schuld.
100) Das Weibervermögen geht über alle Schulden.
101) Leibgedinge ist der Frauen Lehen.
102) Leibgedinge folgt dem Manne nicht.
103) Leibgedinge geht wieder an des Mannes Erben.
104) Widerlage falle nieder.
105) Leibzucht kann den Frauen Niemand brechen.
106) Verliert eine Frau ihre Ehre, sie verliert nicht auch ihr Gut.
107) Kein Witthum mag sein, es sei denn stäte.

---

[86]) Sacl. Lov. 5. 5. [87]) Kling. Gl. z. Sachs.sp. I 22: „es darf niemand zu hand mit einem sack komen". [88]) Hillebrand Nr. 181. [89]) Ostfries. Ldr. II 165 S. 465: „Wyve gut kan nicht vormindern noch vormeren". [90]) Hillebrand Nr. 178. [91]) Landb. v. Nidwalden Bl. 13: „Eener Eefrowen guot sol hinder jrem man weder schwinen noch wachsen". [92]) Kraut. Vorm. II 390: „dat wyve gut halff Baete und Schade winnen und verlesen mede". [93]) Rügen. 87. 66: „Ehegelt gewinnt betringe". [94]) Henisch S. 487. [95]) Schwyz. 339, 2: „wie einer eyr frouwe guott Inzücht, allso Soll einer wider ußrichten". [96]) Henisch S. 487. [97]) Pistorius S. 394. [98]) Richth. Westerw. § 13: „des mannes guet stet der vrouwen to pande". [99]) Michels. Lüb. 218. 139. [100]) Richth. 259 § 15 Westerw.: „wyves bödel gaet boven alle schuldeners". [101]) Kling. 133 a. 1: „das leibgedinge der frawen lehen ist". [102]) Low. Hofr. (Richert) art. 18: „de lystucht en volghet demme Manne nicht". [103]) Magdeb. 235 § 28: „daz lipgedinge geht wider an des mannes erben". [104]) Jarns. 68, 2: „tilgiof falle nidhr. [105]) Sachs. Sp. I 21, 2: „liftucht ne kan den vrouwen neman breken". [106]) Rüg. 151: „verspeelt ein frouwe ere Ehre sie vorlüst nicht ere Gueth". [107]) Kl. Kaiserr. II 51: „kein wideme mag gesin, ez ni si stete".

108) Wie man den Weibern das Witthum macht, so sollen sie es behalten.
109) An Eigen ist rechte Leibzucht der Frauen.
110) Morgengabe soll man auf die Erde legen.
111) Morgengabe mag eine Frau wohl behalten auf den Heiligen ohne Zeugen.
112) Der ist der Erste am Wiedernehmen, der der Erste war an der Gabe.
113) Leibgut schwindet Hauptgut.
114) Reiche Weiber, arme Kinder.
115) Reiches Ehegeld, arme Kinder.
116) Das Kind samm't und scheidet der Eltern Gut.
117) Was den Frauen zu Gnaden gethan, das hilft dem Manne nicht.
118) Junge Kinder bleiben bei alten Gnaden.
119) Gnade erbt man nicht.
120) Gnade hilft Niemand, denn dem sie gethan.

Der Ehemann erschien vom Anbeginn der Ehe als der natürliche Vormund seiner Frau und hatte um deswillen die gesammte Vermögensverwaltung in seiner Hand: „alle Dinge müssen sein in des Mannes Hand", denn „an Weibern liegt keine Macht".

Auch später als der Gedanke der strengen eheherrlichen Mundschaft mehr in den Hintergrund trat, blieb er gleichwohl noch das Haupt der Familie und als solches nach wie vor berechtiget, das beiderseitige Vermögen zu verwalten und rechtsgiltig darüber zu verfügen. „Ein Weib mag ihres Gutes Nichts vergeben ohne ihres Mannes Willen" [a]) und sie hat in der

---

[108]) Kl. Kaiserr. II 51: „wi man den wiben den widemen mackhet, also sullen sie in besitzen". [109]) Sachs. sp. III 75. 1: „An eigen ist recht liftucht der vrowen". [110]) Münch. 74. 192: „Man sol morgengab auf di erd legen". [111]) Sachs. sp. I 20, 9: „Morgengave mut en wif uppen heiligen wol behalten ane tüch". [112]) Kling. Gl. z. S.sp. I 20 (Bl. 135): „De is de erste an widernemen, de de erste war an der gabe". [113]) Eisenhart S. 143. [114]) Hillebrand Nr. 182. [115]) Hillebrand Nr. 183. [116]) Rügen. 151. 121: „dat kindt sammet und scheidet dat gudt siner Olderen". [117]) Kling. Gl. z. S.sp. III 76: „das den frawen von genaden getan ist, das hilfft den Man nicht". [118]) München 294. 100: „jungen kinder sullen beleiben bei alten genaden". [119]) Kling. Gl. z. S.sp. III 38: „genade erbet man nicht". [120]) Kling. Gl. z. S.sp. III 76: „genade hilfft keinen Man, denn deme sie getan".

a) Sachs. sp. I 31.

That während der Dauer ihres ehelichen Lebens Nichts als den blauen Himmel und den Spinnrocken.

Wer sich desungeachtet mit einem Weibe, so noch unter des Mannes ehelicher Mundschaft stund, in ein Rechtsgeschäft einließ, konnte leicht zu Schaden kommen, falls der Ehemann demselben nicht freiwillig beistimmte; daher der den nordischen Rechtsbüchern entnomme Spruch: „Wer mit Frauen kauft, verliert sein Kaufgeld".

Eine rücksichtslose Durchführung des Grundsatzes vermögensrechtlicher Unfähigkeit des Weibes mußte aber gleichwohl zu vielfachen Unbequemlichkeiten führen; daher man in kleinen, der Sphäre der Hauswirthschaft angehörigen Geschäften eine Ausnahme zuließ, was das schweizerische Sprichwort andeutet: „Eine Frau ist über ein Biesli (d. i. kleine Geldmünze = 6 Kreuzer) Meister", d. h. innerhalb der Grenzen der häuslichen Wirthschaft kann die Frau schalten und walten wie sie will; die Grenzen dieser häuslichen Verwaltungssphäre waren aber enge gezogen, wenn man bedenkt, daß ein Weibermarkt nur fünf Schilling werth sei und eine Frau dem Manne nicht mehr denn 18 Pfennige sollte verlieren können.

Und wohl mit Recht vertraut die Frau dem Manne beides: Gut und Haut, da die Weiberwirthschaft regelmäßig nicht sehr gewinnbringend sein mag:

„Eine Henne kann mehr verscharren,
Als zehn Hähne ersparen".[a])

Was die Haftung des einen Ehetheiles für die Schulden des andern betrifft, so galt nach einzelnen ehelichen Güterrechten der Grundsatz: daß die Frau sogar mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Mannes, auch für die vorehelichen, einzustehen habe: „die den Mann trauet, die trauet auch die Schuld";[b]) doch nicht immer auch umgekehrt, denn die Berichtigung jedenfalls der vorehelichen Schulden der Frau konnte vom Manne nicht gefordert werden.[c])

Diesem aus der innigsten Vermögenseinheit hervorgehenden Nachtheile konnte die Frau aber nach des Mannes Tod dadurch wieder entgehen, daß sie die Güter, die in ihres Gatten Hand waren, den Gläubigern überließ; es geschah dies ehedem in symbolischer Weise: die Frau legte ihren Mantel oder die Schlüssel auf des Mannes Grab und behielt ohne Rückkehr in das Sterbehaus für sich blos ihre Leibeskleidung. Dies war nach dem Inhalte des Kaiserrechtes[d]) der Frau selbst dann gestattet, wenn nicht ihr Mann allein, sondern sie selbst mit ihm die Schulden gemacht hatte.

---

a) Pistorius S. 384. b) ähnl. Loisel I 110: „Qui epouse le corps, epouse les detes". c) Mittermaier II S. 365. d) Kl. Kaiserr. II 50.

Der Anfang der vermögensrechtlichen Einigung, wie der Ehe selbst, liegt nach dem Inhalte aller älteren Quellen nicht im Gelöbniß oder der förmlichen Trauung, sondern in der wirklich und natürlich vollzogenen Begattung:

„Wann einem Manne ein ehelich Weib gegeben wird und dieses sich entgürtet und beschämt vor seinem Bette steht, dann soll ihr Eherecht gefallen sein".[a])

Ueber den Zeitpunkt des Anfanges der Ehe läßt auch folgende Stelle des Schwabenspiegels nicht wohl im Zweifel: „Nimmt ein Mann ein Weib zu rechter Ehe, das höret noch sieht Jemand, denn sie zwei".[b])

Bisweilen wird das entscheidende Moment in dem ersten Kirchgange nach der Brautnacht erblickt: „dieweilen zur Kirche gegangen ward, so war erst eine rechte Ehe da".[c])

„Wenn aber Mann und Weib ehelich zusammengehen in Ein Bett, so soll ihr Erbgut halb und halb sein".[d])

Hieraus erhellet, daß nicht immer der wirklich vollzogene Beischlaf oder gar die erfolgte Schwangerschaft der Frau, sondern eigentlich nur eine symbolische Handlung: die Beschreitung des Ehebettes, die sogenannte Beschlagung der Decke oder der Bettsprung den Anfangspunkt der Ehe genügend kennzeichnete.[e])

Was nun die Vermögensrechte der Ehegatten unter sich betrifft, so war die Wirkung der eingegangenen Ehe auf die beiderseits eingebrachten Güter nicht überall und nicht zu jeder Zeit gleich: zuvörderst erscheint maßgebend die Uebereinkunft der Eheleute selbst; hier gilt vor allem der Spruch: „Willkür und gedingtes Recht bricht Landrecht".[f])

Nach den Ehepakten sollen dann die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens gewürdigt werden; und „was sodann die gesammte Hand der Eheleute thut, das soll stät und unwandelbar sein".

Und nur für den Fall, daß solches Uebereinkommen nicht vorlag, kam das nach Ort und Zeit mannigfach verschiedene Gewohnheits-Güterrecht zur Anwendung; nur ausnahmsweise mußten sich die Ehegatten dem landesüblichen Güterrechte unterwerfen, was der Spruch anzudeuten scheint: „Keine Frau kann ihrem Manne Gütergemeinschaft verweigern".[g])

Die deutschen Rechte kennen nur zwei Hauptarten der Ordnung ehelicher Vermögensrechte: entweder werden die Güter geeiniget und verbunden für alle Zukunft auch über die Dauer der Ehe hinaus (Gütergemeinschaft)

---

a) Blumer I 177 (Benken). b) Schw. W. 308. 345. c) Bodmann 670. d) Ludewig VIII 285. e) Danz VI S. 284. f) Danz VI S. 170. g) Gulath. 219.

— oder solche Einigung tritt nur für die Dauer der Ehe, somit nicht wirklich und nur scheinbar ein; letzteres, gemeinhin Güterverbindung genannt, kann als das Ursprüngliche und Allgemeinere angesehen werden; jedenfalls ist in diesem Sinne der Spruch des Sachsenspiegels zu verstehen:

„Es haben Mann und Weib
Kein gezweiet Gut zu ihrem Leib“,

d. h. für die Dauer ihres Lebens.[a])

Auf eine solche äußerliche und scheinbare, weil lediglich zum Zwecke der ehelichen Wirthschaft und darum auch nur für die Dauer der Ehe eingegangene Gemeinschaft, aber innerliche und wahre Getrenntheit des ehelichen Vermögens deuten die Sprichwörter: „Mann und Weib sind in gleicher Gewer“ und „Leib und Gut gehen miteinander“ u. m. and.

Hingegen von der wahren Gütergemeinschaft d. i. die innere Einigung der ehelich zusammengebrachten Güter auch über die Dauer des ehelichen Lebens hinaus zeugen die Sprüche:

„Leib an Leib, Gut an Gut,
Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“,
„Der letzte macht die Thüre zu“ u. s. f.,

denn sind Kinder nicht vorhanden, so kann der Fall einer eigentlichen Erbfolge, solange überhaupt nur noch ein Ehetheil, als Gesammteigenthümer, lebt, genau genommen gar nicht eintreten, sohin selbstverständlich nicht von einem verwandtschaftlichen Erbanspruche, nicht einmal von einem elterlichen Pflichttheile die Rede sein.

Wo nun die Gesetze die Gemeinschaftlichkeit dee ehelichen Güter statuiren, da tritt ohne weiteres Gedinge die Einigung der Güter ein: „Kommt das Weib an des Mannes Bett, so hat die Hälfte des gesammten ehelichen Gutes ohne alle Aufgabe, d. i. ohne die sonst beim Erwerbe von Rechten an liegenden Gütern nöthig scheinende gerichtliche Auffassung; nach ihres Mannes Tod bleibt sie allein in der „empfänglichen Hand“ sitzen, und ist als überlebender Ehetheil aller nachgelassenen Güter des dahingegangenen Mannes vollkommener und nächster Erbe;[b]) „der Leib ist das Hauptgut“ und „wer den Kopf, d. i. die Hauptsache hat, schiert den Bart“ d. i. die Nebensache, als welche das Vermögen des Gatten erscheint.

Demungeachtet gibt es mannigfache Pflichten des Mannes, besonders öffentliche, die gleichwohl von der Wittwe nicht mehr gefordert werden mögen: „denn eine Frau sitzt nicht auf Eid und Pflicht (des Mannes)“.

Aber auch dann, wenn die ehelichen Güter nicht so enge verbunden

---

a) Meckbach fügt zur Erläuterung bei (S. 179): „quoad victum, amictum et sustentationem“. b) Bl. Pr. R. II 270 (Osnabrück).

worden waren, daß sie unausgeschieden der Ehefrau nach ihres Mannes Tod allein verbleiben sollten, war des Mannes Erbe zu billiger Rücksichtsnahme auf die Wittwe verpflichtet: es darf Niemand zu Hand mit einem Sack kommen", d. h. der Erbe darf nicht sofort nach des Erblassers Tod in Haus und Hof eindringen und die Wittwe daraus verweisen, auch wenn diese gar nichts mehr darin zu beanspruchen hätte; und fürchtet der Erbe, er möge Schaden leiden an seinem Rechte: „da mag er wohl einfahren in das Gut zu der Wittwe vor dem dreißigsten, auf daß er bewahr', daß nichts verloren werde, was ihm gehöret; mit seinem Rath soll auch die Frau das Begräbniß und den Dreißigsten begehen; anders soll er aber keine Gewalt haben in dem Gute bis auf den Dreißigsten (Tag nach des Mannes Tod)";[a]) häufig hatte die Wittwe, abgesehen von dem Vorhandensein der Leibzucht, jedenfalls auf das Mustheil, d. i. die Hälfte aller am dreißigsten Tage nach des Mannes Tode auf dem Hofe vorhandenen Viktualien Anspruch.[b])

War die Verbindung des ehelichen Vermögens blos für die Dauer der Ehe eingegangen worden, so mußte bei des Mannes Tod das ehefräuliche Vermögen wieder ausgeschieden und der Frau und ihren Angehörigen zurückgestellt werden; dabei ward nicht immer Rücksicht genommen auf die mehr oder minder glückliche eheliche Wirthschaft: „was theuer in den Sack kam, geht theuer wieder heraus", denn: „das Weibergut soll weder wachsen noch schwinden".

Nur ausnahmsweise nimmt die Ehefrau Theil an den Vortheilen der „Erkoberung" oder Errungenschaft; hier heißt es: „Weibergut gewinnt halben Nutzen und verliert halben Schaden", oder auch „das Ehegeld gewinnt nur die Besserung".

Regelmäßig aber ist das Sprichwort wahr: „der Brautschatz sei ein Gottes-Heller" und von diesem werde Niemand reich; denn wie der Mann ihn empfing, so gibt er ihn wieder zurück.

Außer dem Brautschatze mag die Frau noch anderweitiges Gut — sog. Paraphernalgut — besitzen, welches, wenn auch nicht in gleicher Weise wie der Brautschatz, ebenfalls unter des Ehemannes Verwaltung kommt; tritt eine Mehrung des ehefräulichen Vermögens während der Ehe ein, so soll sie im Zweifel immer dem Paraphernalgute beigezählt werden, denn „eingebrachtes Gut ergreift auch ererbtes Gut".

Bei Auflösung der Ehe wird eingebrachtes Gut und Brautschatz ausgeschieden von des Mannes Nachlaß, und ist eine Minderung in der Ehe eingetreten, das Frauengut soll doch keinen Schaden leiden; des Mannes

---

a) Sachs. sp. I 22. b) Sachs. sp. I 24 § 2: „gemästete Schweine gehören zum Mustheile und alle Hofspeise in jeglichem Hofe ihres Mannes".

Gut steht ihm zu Pfande vor allen andern Schulden. Nur Liedlohn und Miethzins mögen noch vor dem Weibergute gefordert werden; sonst aber: „geht der Brautschatz vor jeder Schuld“.

Allein eine solch einfache Rückgabe des in die Ehe gebrachten Gutes an die überlebende Frau entspricht keineswegs der Innigkeit des ehelichen Lebens und der liebenden Sorge der Ehegatten für einander und besonders für die Frau, deren gesicherte Existenz auch im Wittwenstande des Mannes Vorsorge bewerkstelligen soll.

Hiefür die Leibzucht, das Leibgedinge, Witthum. Der Mann bestellt vor oder nach Eingehung der Ehe für den Leib = Leben der Frau in Form der gerichtlichen Auflassung ein dingliches Nutzungsrecht an seinen Liegenschaften. Nach solcher Bestellung ging zwar das Eigenthum am liegenden Gute auf des Mannes männliche Erben über, blieb aber gleichwohl während der Dauer der weiblichen Nutzungsrechte ein sehr beschränktes Recht. Diese Leibzucht bildete für die Frau eben zufolge der Form der Errichtung eine sichere Grundlage ihrer Subsistenz im Wittwenstande. „Leibzucht kann den Frauen Niemand brechen“; nicht des Mannes Erben, auch nicht die nachgebornen, nicht Ehebruch, noch Ehescheidung mögen ihre Leibzucht schmälern; nur wenn sie übel auf dem Leibzuchtsgute wirthschaftet, Obstbäume fällt oder zum Gut gehörige Leute vertreibt, kann sie davon geschieden werden.

„Wird auch ein Weib mit Recht von ihrem Manne getrennt, sie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab, an seinem Eigen“;[a]) denn „Ehescheidung bricht kein Leibgedinge“.[b]) „Die Leibzucht ist der Frauen Lehen“, denn: „sie ist gegen die Mitgift gedinget und gegeben“[c]) und darob unwandelbar.

Erst nach der Wittwe Tode, oder wenn sie sich wieder verheirathet, fällt das Leibgedinge zurück an des Mannes Erben; gleicher Sinn liegt in dem Spruche aus der Jarnsida: Widerlage falle nieder d. i. dahin, woher sie kam.

Zur Erläuterung des Sachsenspiegels bezüglich der Leibzucht wird auch beigefügt: „daß das der Frau gegebene Leibgeding erst nach des Mannes Tod rechtes Lehen zu ihrer Leibzucht sei; weder Mann noch Weib mögen Lehen länger geben denn zu ihrem Leben; allein vererbet es der Mann förder und nicht die Frau (Wittwe)“.[d])

Es kann der Mann nach dem Kaiserrechte der Frau das Leibgedinge auch in der Weise bestellen, daß es ihr „ewiglich“ verbleibe; solchen Falles heißt es: „das Leibgedinge folge dem Manne nicht mehr und auch nicht

---

a) Sachs.sp. III 74. b) Schw.sp. S. 186 (Meichsn.). c) Gl. z. Sachs.sp. d) Meckbach S. 188.

seinen Erben; die wahre Natur des Leibgedinges ist aber in dieser Form wohl nicht mehr zu erkennen.

Immer auch soll das Wittthum den Weibern nur errichtet werden nach den Satzungen d. i. nach des Reiches Gesetzen vor dem Richter an Eigen und Erbe und nicht an bloßer Fahrhabe, damit nicht durch mancherlei Kunstgriffe den Frauen ihr Leibgedinge geschmälert werden möge; nur was vor dem Kaiser geschieht, bleibt unbefleckt, d. i. den listigen Verdrehungen unzugänglich.

Nach Umständen einen ähnlichen Zweck, wie die Leibzucht, nämlich der künftigen Wittwe eine dauernde Quelle der Nutzung zu schaffen, hat vielleicht auch die Morgengabe, die nach der Brautnacht der Ehefrau gegeben wird von ihrem Manne als eine Bestätigung, daß sie mit jungfräulicher Reinheit sein Ehebett beschritten.[a]) Sie fällt aber in das volle Eigenthum des Weibes und ist nicht, wie die Leibzucht, blos auf Lebenszeit gedinget und gegeben. Man soll sie, wie das Sprichwort sagt, auf die Erde legen d. i. mit liegendem Gute bestellen, damit sie der Frau desto sicherer verbleibe; und ist es, daß Zweifel sich erhebe über Umfang und Größe der Morgengabe, so soll die Frau bei ihrer weiblichen Ehre auf Brust und Zopf ihr Recht beschwören; die Frau mag die Morgengabe wohl behalten auf den Heiligen (= Eid) ohne Zeugen.

Die Morgengabe vererbt sich demnach auf die Erben der Ehefrau und Wittwe; die Leibzucht aber erlischt, was ein Rechtsbuch durch die Worte andeutet: „er (des Mannes Erbe) ist nicht pflichtig, ein todtes Weib zu bekleiden“,[b]) die Leibzucht fällt immer an den rechten Erben des Bestellers, dessen Eigenthum durch den Tod der Wittwe frei von ihrem Nutzungsrechte wird; für den Fall, daß Mehrere der Frau die Leibzucht bestellt haben, soll nach der Glosse zum Sachsenspiegel „der der Erste sein am Wiedernehmen, der der Erste war an der Gabe“.

Eine Wittwe, die sich wieder verheirathete, wurde zwar auch in gleicher Weise beschenkt; doch nannte man dies in einzelnen Gegenden nicht Morgen- sondern Abendgabe.

Bisweilen kommt es vor, daß die Wittwe statt des von ihr in die Ehe gebrachten Brautschatzes oder doch für jenen Theil des Brautschatzes, der bei der Auflösung der Ehe nicht mehr in des Mannes Vermögen sich befindet, eine lebenslängliche, der Größe des Brautschatzes ensprechende Leib-

---

a) Dies zeigt die in einzelnen Urkunden vorkommende Bezeichnung: „donatio seu munus virginitatis“ an. Zur Morgengabe gehören alle Feldpferde, Ziegen, Rinder, Schweine, welche vor dem Hirten (also auf die Weide) gehen, Wohnhaus und Zimmer. Sachs. sp. I 24. 1. b) Westph. III 1754, 247.

rente erhält, die mit ihrem Tod erlischt und das Brautschatzgut in den Händen der Mannes-Erben läßt; darauf bezieht sich das Sprichwort: „Leibgut schwindet Hauptgut“.

Dieses Sprichwort läßt sich auf ein in Sachsen vorkommendes eigenthümliches Leibgedinge der adelichen Wittwe beziehen; letztere bekommt in der Regel vierfache Zinsen ihrer Aussteuer, verliert aber hiegegen diese und die etwaige Widerlage. Auch wenn gar nichts über die Bestellung einer derartigen Leibrente bedungen wurde, soll sie diese empfangen; solchen Falles aber steht ihr das Wahlrecht zu zwischen der Rente und ihrer Aussteuer. Stirbt nun die Frau vor dem Manne und liegt ein solches Uebereinkommen hinsichtlich der Umwandlung ihres Rechtes auf die Aussteuer in das auf die Leibrente vor, so gehen die Erben der Frau natürlich leer aus, weil ja die Aussteuer in Folge ihrer Ersetzung durch das Recht auf die Leibrente gar nicht mehr existirt.

Weil sich aber die Größe dieses Witthums ganz nach jener des eingebrachten Heirathsgutes bemißt, so wird in solchem Falle das Sprichwort wörtlich wahr: „Reiche Weiber machen arme Kinder“, oder: „Reiches Ehegeld — arme Kinder“.

Eine weitere nothwendige Folge dieser besonderen Art eines Witthums liegt zugleich auch darin, daß der Genuß der Rente der Regel nach solange dauert, als die Wittwe lebt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wittwenstande verbleibt, oder ob sie sich wieder verheirathet und daß ferner die Wittwe in Ansehung eines solchen Leibgedinges alle jene Rechtswohlthaten genießt, welche die Gesetze ihrem rechten Heirathsgute beigelegt haben.

Das Nähere in Ansehung der beiderseitigen Vermögensrechte der Ehegatten zu bestimmen, mögen immerhin die partikularen Gesetzgebungen dem ausdrücklichen Uebereinkommen der Ehegatten und ihrer nächsten Anverwandten, den sogenannten Ehestiftungen überlassen haben; entscheidend war für diese nur die Frage, ob die Ehe eine „berennte“ oder eine „unberennte“, mit andern Worten: ob eine beerbte oder unbeerbte wurde: in ersterem Falle, wenn also der Ehe ein Kind entsprießt, ist häufig wenigstens, Gabe und Gedinge entzwei;*) denn: „Das Kind samm't (d. i. einet) und scheidet seiner Eltern Gut“, sobald es das Licht der Welt erblickt; es ein't so, daß dann Kind und Eltern gleich reich werden, und es scheidet so, daß dem Vater ein Theil gehört, der Mutter der zweite und dem Kinde der dritte, soferne es nicht Zwillinge sind, denn dadurch entstünden vier Theile.[b])

---

a) Böhmer 464. b) Rosw. 79.

Eine Regel kann aber auch hierin nicht erblickt werden; denn es fehlt nicht an zahlreichen Rechten, welche der berennten oder beerbten Ehe solch vermögenstrennende Wirkung nicht einräumen, sondern die Kinder „zu gemeinem Gedeih und Verderb" auch nach dem Ableben des einen Elterntheiles in ungetheilter Wirthschaft sitzen ließen; selbst nach dem Tode beider Eltern blieben die Kinder in ungetheiltem Vermögen ohne Ausscheidung der einzelnen Erbtheile, und hießen dann: „Kinder in der Were".

Der Frau zum Schutze ihres Vermögens und zur Ausgleichung der ihr während der Ehe entzogenen Dispositionsbefugnisse hierüber sind ihr endlich noch manche Vortheile außer dem schon erwähnten allgemeinen Pfandrechte am Vermögen ihres Mannes und ihrer durch den Schlüsselwurf möglichen Befreiung von des Mannes Schulden in den verschiedenen Rechtsbüchern zugesichert; die Glosse zum Sachsenspiegel nennt diese Vorrechte,*) deren Aufzählung ob ihrer großen Zahl und Mannigfaltigkeit wohl nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, „Gnaden", und fügt bei, daß der Mann solcher Rechtswohlthaten nicht theilhaftig werden könne; denn: „was den Frauen zu Gnaden gethan ist, das hilft dem Manne Nichts"; nur hinsichtlich der Kinder und zu ihren Gunsten wird zuweilen von der allgemeinen Regel abgegangen und werden ihnen die gleichen Vorrechte eingeräumt, welche ihren Eltern, insbesondere der Mutter zustanden; mit Bezug hierauf heißt es: „Junge Kinder mögen bleiben bei alten Gnaden"; außerdem aber gilt die Regel: „Gnade erbt man nicht", denn sie hilft Niemand als dem, dem sie gethan oder gegeben ward".

3) Eltern und Kinder.

121) Vater und Mutter ist Alles ein Recht.
122) Jedes Kind ist seines Vaters.
123) Jedes Kind behält seines Vaters Recht.
124) Ehe beweist Kinder.
125) Brautleute sind vor Gott schon Eheleute.
126) Wo rechte Ehe ist, da werden rechte Ehekinder.

---

[121]) Hettema 64 § 17: „feider anda móder is't all en dom. [122]) Simrock 6579. [123]) Schw. W. 16, 13: „Ein iegelich kint beheldet sines vater recht". [124]) Kamptz III 28 (Cleve): „Echtschafft bewyset Kindere". [125]) Simrock 1265. [126]) Eisenach: „wo eyn rechte ee ist da werdin rechte eekinder".

a) Beispiele: Leibgedinge oder Leibzucht, Wittthum, Morgen (=Abend) Gabe. Mustheil, Eingeschneitel, Haubenbandsgerechtigkeit, Gnadenjahr u. s. w.

127) Die „wissende“ Geburt schadet den Kindern nicht.
128) Die Mutter sagts, der Vater glaubts und ein Narr zweifelt daran.
129) Kein Vater kann seinen Sohn schelten.
130) Niemand schändet sein eigen Gesicht.
131) Niemand speiet in seinen eigenen Bart.
132) Unflätige Art
Speit in den eigenen Bart.
133) Die Mutter bewahrt das Kind.
134) Kein Kind ist seiner Mutter Kebskind.
135) Keine Mutter trägt einen Bastard.
136) Keine Mutter kann ein unechtes Kind ziehen.
137) Die Mutter ist allzeit gewiß.
138) Wer die Mutter bessert, bessert auch das Kind.
139) Es ist Niemand schuldig, die Kuh mit dem Kalb zu behalten.
140) Wer Einem das Kind zur Ehe bringt, der gibt ihm auch das Gut.
141) Seine Kinder muß Jedermann wohlfahrten.
142) Kostgeld
Schreit vor aller Welt.
143) Kostgeld geht vor allen Schulden.
144) Die Mutter ist schuldig, ihre Kinder zu versorgen.
145) Wo der Haas geworfen ist, da will er sein.
146) Wo der Hase gesetzt ist, da ist er am liebsten.
147) Art läßt nicht von Art.
148) Keine Atzel heckt eine Taube.
149) Wer Einen in Heften hat, der muß dafür antworten.

---

[127]) Eisenach I 49: „di wissene gebord schadit deme kinde nicht“. [128]) Pistorius S. 121. [129]) Eisenhart S. 159. [130]) u. [131]) Eisenhart S. 172. [132]) Volksmund. [133]) Asegabuch 87 § 2. [134]) Ostfriesisches Landrecht an mehreren Stellen und noch jetzt im Volksmunde in stätigem (oder ununterbrochenem) Gebrauche [135]) Hert. vol. II tom. III S. 260: „kein kint ist seiner mutter kebisch kint“. [136]) Pistorius S. 259. [137]) Richth. (Fivelgo) 305, 16: „De moder enmach gheen unechte kindt theen“. [138]) Westg. II Ark. 12: „thy han baettrae thi kononae tha baettrae thi han ok barnit“. [139]) Hillebrand Nr. 160. Simrock 6022. [140]) Henisch S. 802. [141]) Graug I 234: „Sitt barn skall hverr mathr framfora“. [142]) Braun 1994. [143]) Eisenhart S. 429. [144]) Ostfr. Landr. I 64 S. 146: „di Moder is plichtig, vere kindt tho versorgen“. [145]) Henisch S. 1063. [146]) Körte. Nr. 2627. [147]) Eisenhart S. 168. [148]) Hert. vol. II vol. III S. 449. [149]) Kling. Gl. 11 b. 2.

150) Was ein Bastard verbricht, das gelten die Magen der Mutter, nicht des Vaters.
151) Der Vater muß die Kinder ziehen, bis sie sich selbst erkennen.
152) Bis zum Aufgange der Bescheidenheit soll die Ruthe der Kinder Missethat zwingen.
153) Der Eltern Ehre genießt und der Eltern Schande entgilt man nicht weiter als ins dritte Kind.
154) Die Besserung nimmt die Frau mit dem Kinde und das Kind mit der Frau.
155) Die Töchter sind wie fahrende Habe.
156) Die Tochter geht vor der Mutter, aber der Sohn folgt hinter dem Vater.
157) Ein Stiefvater — eine Stiefmutter.
158) Wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater.
159) Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergißt sie ihre Jungen.

Es ist ein natürliches Recht, das Gott gesetzt hat, daß der Mann Weib und Kind liebe und ernähre. Für eheliche Kinder und eheliche Frau gilt dies ausnahmslos und wurde auch niemalen bezweifelt.

Jedes eheliche Kind ist seines Vaters und behält seines Vaters Recht; denn „die Ehe beweiset Kinder" und „wo eine rechte Ehe ist, da werden auch rechte Ehekinder erzeugt"; ja selbst Brautkinder, d. h. solche, die nach einem öffentlichen giltigen Verlöbnisse erzeugt werden, sind in einzelnen Rechten in Ansehung ihrer Erbfähigkeit den ehelich erzeugten Kindern gleichgestellt, was der Sinn des Sprichwortes ist: „Brautleute sind vor Gott schon Eheleute"; und sollte sich auch einmal der Fall ereignen, daß die Eheleute zusammenkommen in Unwissenheit, die da nach gesetztem Rechte keine Eheleute sein mögen, und Kinder zeugen; den Kindern schadet dieses nicht an ihren ehelichen Kindesrechten, wenn auch zur Zeit der Geburt schon bekannt wäre, daß Vater und Mutter in nichtiger Ehe leben; denn nur die

---

[150]) Grimm. W. I 541: „waz ein bastard verbricht, daz gelten di magen der mutter und nicht dez vatters". [151]) Kl. Kaiserr. II 4: „der vader sal dij kind tzien, bis se sich selber erkennen". [152]) Kl. Kaiserr. II 6: „Bis an den uffgang der bescheydenheit sal die rude twingen der kinder myssethat". [153]) Gl. z. S.sp. I 51: „der elderen ere genit man nit vorder und erir schande untgilt man nit vorder went in't dridde kint". [154]) Nordhäuser W. (Förstemann Mitth. I 3, 34): „dy bezzerunge nemt dy vrouwe mit deme kinde und daz kint mit der vrouwen. [155]) Simrock Nr. 10344. [156]) Simrock Nr. 10343. [157]) Eisenhart S. 165. [158]) Eisenhart S. 162. [159]) Eisenhart S. 165.

Wissenschaft von dem Bestande des trennenden Ehehindernisses zur Zeit der Zeugung würde das Kind ehelos machen; „die wissende Geburt" aber schadet dem Kinde nicht an seinem Rechte.

An sich gilt aber jedes Kind für ehelich erzeugt, das in der Ehe geboren wird; denn: „die Mutter sagts, der Vater glaubts und nur ein Narr möchte daran zweifeln".[a])

Entstehen Zweifel über des Kindes eheliche Zeugung, so mag man der Mutter allwegen nachrechnen;[b]) soferne sich aber nicht ganz erhebliche Bedenken aus den Zeitverhältnissen ergeben, so gilt immer nur der Grundsatz: „der ist Vater, der die Hochzeit mit der Mutter gemacht hat".[c]) (129)

Das Band der Natur, welches Eltern und Kinder miteinander verbindet, schließt alle Mißhelligkeiten als etwas Unnatürliches aus: der liebenden Sorge der Eltern soll eine ungeheuchelte Pietät der Kinder entsprechen, „wie denn auch Alles, was auf Erden blüht und lebt, immerhin nur wirkt und strebt nach seinem Adel".[d]) Deshalb geht es nicht an, daß der Vater seinen Sohn schelte, d. h. an seiner Ehre verletze, letzterer aber den Vater wegen Ehrenkränkung gerichtlich belange; denn der Schimpf der Beleidigung würde solchen Falles dem einen Theile nicht minder als dem andern anhaften, dem Sohne als dem Beleidigten, dem Vater aber, weil er gleichsam sein eigen Gesicht geschändet hat durch seines Sohnes Schmähung.

Vielmehr entspricht wechselseitige Hilfe den natürlichen Beziehungen zwischen Vater und Sohn: „der Vater mag den Sohn vertreten und ausziehen, ob (wenn) er um Ungericht beklaget wird, dieweil er von ihm nicht abgesondert ist"[e]) d. i. mit dem bloßen Eide kann der Vater den Sohn von der Anklage wegen Ungerichtes befreien; doch: die Wahrheit soll dem Vater höher stehen als der Sohn.

Ursprünglich hatte der Vater volles Recht, sein Kind als solches anzuerkennen oder seine Aufnahme zu verweigern; wollte er das Kind nicht aufnehmen, so stund ihm frei, dasselbe auszusetzen; doch mußte die Aussetzung geschehen, bevor das Kind ein Recht auf das Leben erworben hatte, sonst war es Mord; dies geschah regelmäßig vor der Taufe des Kindes und als Zeichen dafür, daß das Kind die Taufe noch nicht empfangen habe, wurde neben dem Aussetzling Salz gelegt; auch durfte er noch gar nichts genossen haben; ein Tropfen Milch und Honig nur, was als die erste und als eine heilige Speise galt, sicherte dem Kinde das Leben.[f])

---

a) ähnl. ein franz. Sprichwort: „car on voit bien, comment l'enfant est sorti, mais non pas, comment il est entré". b) Schwsp. 23. c) Seb. Brand richterl. Klagesp. 26. d) Schmeller I 26. e) Sachs. sp. II 17. f) Grimm. DRA. S. 455.

Wollte er aber das Kind aufnehmen, so ließ er es vom Boden, auf dem es lag, aufheben,[a]) und das anerkannte und aufgenommene Kind nahm nun Theil an seiner ebenbürtigen Eltern Standes- und Ehrenrechten, denn: „das ehelich geborene Kind behält seines Vaters Heerschild“;[b]) wo aber ungleiche Geburt bei den Eltern war, da folgte das Kind regelmäßig der ärgern (unfreien oder minder freien) Hand, oder wie das Ruprechtsbuch sagt: „die geringere Hand (der Zinser) zieht das Kind nach sich“.[c]). In solchen Fällen erscheint das Kind dem Vater gegenüber, wenn es auch als sein ehelich erzeugtes Kind in seiner väterlichen Mundschaft stund, doch mangelhaft an seinen Rechten; unter gewissen Umständen ist dies auch gegenüber der Mutter möglich, man sagt zwar: „Kein Kind sei seiner Mutter Kebskind“, oder: „keine Mutter trage einen Bastard“; jedoch nicht mit vollem Rechte, wie denn auch schon der Autor des Sachsenspiegels, Eyke von Ropgow, gegen die Wahrheit der zuletzt erwähnten beiden Sprichwörter ankämpft: denn das Kind, welches von einer in rechter Ehe lebenden Frau außer der Ehe, d. h. ehebrecherischer Weise geboren wurde, war doch gewiß auch seiner eigenen Mutter gegenüber ein Kebskind.

Mit größerem Rechte möchte übrigens das erwähnte Sprichwort dahin gedeutet werden, daß dem unehelichen Kinde ein Erbrecht in der Mutter, aber nicht in des Vaters Gut zustehe.

Gewinnet aber ein Mann einen unehelichen Sohn mit einer unverheiratheten Frauensperson; dieses Kind ist kein Bastard und kein Kebskind seiner Mutter, und heirathet der Mann des Kindes Mutter, so macht er sie zu seiner rechten Ehefrau und sein unächt erzeugtes Kind zu einem rechten Ehekind; denn „wer die Mutter bessert, der bessert auch das Kind“.

Wenn aber der Mann ein Weib nimmt, so wird er durch die Heirath nicht verpflichtet, etwa vorhandene, aus früheren Verhältnissen stammende Kinder als seine eignen anzuerkennen; und selbst wenn das Kind erst während der Ehe geboren werden würde, jedoch zu einer Zeit, der zufolge die voreheliche Zeugung augenscheinlich ist, so braucht er das Kind nicht als sein eigenes anzuerkennen, obwohl es heißt: „Vater sei, der die Hochzeit mit der Mutter gemacht hat“; denn, wie das Sprichwort in etwas allgemeinerer Fassung sagt: „es ist Niemand schuldig, die Kuh mit sammt dem Kalbe zu behalten“; und nur: „wer Einem das Kind zur Ehe bringt, hat ihm auch das Gut zu geben“ und es braucht Jeder nur seine eignen Kinder zu wohlfahrten“; sogar in Ansehung der eignen Kinder gilt dies nur solange, als

---

a) daher das Wort: „Hebamme“ vgl. Grimm. DRA. S. 455. b) Volkmar S. 343. Nr. 85. c) ähnl. Loisel I 43: „Et en formariage, le pire auporte le bon“.

sie im elterlichen Hause sind; darüber hinaus mag wohl die elterliche Unterstützung nicht mehr so dringend geboten erscheinen nach dem bekannten Satze: „der Kinder Glück soll ihr eigenes Werk sein".

Das volle Kindesrecht genießet zwar nur das ächte Ehekind; doch ist auch der uneheliche Vater nicht völlig frei von allen Verbindlichkeiten gegen sein außerehelich erzeugtes Kind; schon die Grausgans wendet den Spruch; „daß Jeder seine Kinder wohlfahrten müsse", auch auf die unächten Kinder an, und in dem altfranzösischen Rechte hieß es sprichwörtlich: „Wer das Kind zeugt, muß es ernähren".[a])

In ähnlichem Sinne äußert sich das Ruprechtsbuch: „Hat eine Weibsperson während ihrer Schwangerschaft erwiesenermaßen mit mehreren Männern in sündhaften Dingen zu schaffen gehabt, so kann sie mit dem Kinde zwar nicht einen Einzelnen bezwingen; wird dies aber nicht erwiesen, so gibt man das Kind zu einer Amme, und Vater und Mutter müssen den Lohn zu gleichen Theilen zahlen, bis das Kind sieben Jahre alt ist; dann aber mag Eines das Andere mit dem Kinde nicht mehr weiter bezwingen, als um das, was seiner Treue zu leisten geziemt".[b])

Ist die Alimentationspflicht festgestellt, so erlangt das Kind hiedurch sogar eine bevorzugte Forderung; denn:

Kostgeld
Schreit vor aller Welt
Und geht vor allen Schulden.

Auch die Mutter hat dieselbe Pflicht, wie der Vater, namentlich wenn dieser gestorben ist: „Eine Wittwe darf nach dem Asegabuche ihres Kindes Eigen dann verkaufen, wenn es im Winter kein Haus hat und ganz nackt ist; wenn der leibliche Vater mit vier Nägeln unter Holz und Erde beschlossen ist, d. h. im Grabe liegt; denn sie muß das Kind doch vor Frost und Hunger wahren".[c])

Der Reimspruch:

„Die Zweige thun oft den Tisch umfangen,
Der Stamm kann nicht zur Schüssel langen".[d]),

scheint sogar anzudeuten, daß die elterliche Pflege lieber Vater und Mutter darben lasse, als den Kindern die Leibesnahrung schmälern.

Dieser Sorge der Eltern für die Wohlfahrt ihrer Kinder entspricht eine naturgemäße Neigung der Geburt zu den Erzeugern nicht minder auch eine natürliche Anhänglichkeit derselben an den heimathlichen Herd, bisweilen sogar auch eine gewisse Gemeinschaft der individuellen Anlagen, was die

---

a) Loisel I 59: „qui fait l'enfant le doit nourrir". b) Rupr. v. Freys. II 68. c) Aseg. 87 § 2. d) Steinen III 1218. 56.

Sprichwörter ausdrücken: „wo der Haas geworfen ist, da will er bleiben"[a]) und Art läßt nicht von Art", oder „keine Atzel heckt eine Taube" und „ein Rabe zeugt kein Zeislein".[b])

Eine besondere Pflicht der Eltern und insbesondere des Vaters, als des Hauptes in der Familie, erscheint neben der Nahrung und Pflege die Erziehung: „Die Kinder sind in Banden und Handen des Vaters";[c]) und „wer Einen in Heften hat, der muß dafür antworten" d. i. der Vater, falls er seine Aufsicht vernachlässigt; „was aber ein Bastard, ein unehliches Kind, verbricht, das gelten die Magen der Mutter und nicht des Vaters".

Aus den Rechten der Erziehung und der damit im Zusammenhange stehenden Haftbarkeit des Vaters für die Fehler seiner Kinder folgert sich von selbst sein Züchtigungsrecht: „der Vater muß die Kinder ziehen, bis sie sich selbst erkennen" und in gleichem Sinne: „Bis zum Aufgange der Bescheidenheit soll die Ruthe der Kinder Missethat zwingen" und zwar ohne all zu große Nachsicht, wozu der Spruch die Eltern mahnt: „Die Ruthe nur macht fromme Kinder",[d]) „was aber dem Besen (d. i. der Ruthe) entrinnt, das findet seine Grabstätt am Galgen".[e])

Unter sieben Jahren soll aber auch bei schweren Vergehen der Kinder keine öffentliche Strafe stattfinden; es genüget die Zucht der Eltern, und deshalb thut das Recht der Kinder Thorheit Gnade.[f]) Selbst über sieben Jahre hinaus soll das Kind mit der öffentlichen Strafe des Gerichtes verschont bleiben, so lange die Bescheidenheit ihm mangelt d. h. das klare Bewußtsein des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht. Die Frage, ob das Kind diese Bescheidenheit besitze oder nicht, wurde auf sinnreiche Art gelöst: Hat ein Kind das andere erschlagen, so nimmt der Richter das lebende und führt es vor die Leiche; dort hält er ihm in der einen Hand einen Pfennig, in der andern einen Apfel entgegen: greift das Kind nach dem Apfel, so ist es frei, denn wie Freydank sagt:

„Ein Kind nimmt ein gefärbtes Ei
Für ungefärbter Eier zwei",[g])

greift es aber nach dem Pfennig, dann hat es die Jahre der Bescheidenheit erreicht und es ergeht das Gericht darüber.[h])

Die Haftbarkeit des Vaters für die Fehler seines Kindes dauert aber nur so lange, als dieses das keusche Brod nach Hause bringt, d. h. unverehelicht in Mundschaft und Gewer des Vaters sitzt; darum soll auch das

---

a) Französ. Spruch: „le livre revient toujours à son gîte". b) Körte Nr. 4866. c) Kamptz III 30. (Cleve). d) Simrock Nr. 8603. e) Henisch S. 312. f) Kl. Kaiserr. II 4 u. 6. g) Freydank. S. 125 v. 17. h) Lübeck 279. Grimm. DRA. S. 411.

Kind unweigerlich Gehorsam leisten: „ein jeglich Kind, das noch im Vaterhause ist, soll wissen, daß ihm der Kaiser gesetzt hat, dem Vater zu seiner rechten Bescheidenheit (in allen rechten Dingen) folgsam zu sein, ob es auch schon erreicht habe die Jahre seiner Bescheidenheit". [a]).

Eine natürliche Folge der Theilnahme der ganzen Familie an der Eltern Schicksal ist es: daß das Kind mitgenieße der Eltern Ehre und mitleide an ihrer Schande; doch soll diese enge Theilnahme sich auf die nächsten Generationen beschränken, oder wie das Sprichwort meint, nur bis ins dritte Kind reichen. Der natürlichen Billigkeit entspräche zwar: „Man soll der Eltern Schuld den Kindern nicht aufrucken"; [b]) aber die tägliche Erfahrung lehrt: „Was die Sau verbricht, müssen die Ferklein büßen". [c])

Bei solch enger Beziehung der Kinder zu den Eltern ist es wohl nicht auffallend, daß die Buße und das Wehrgeld, welche für des Mannes Verstümmelung oder Tödtung nach den Gesetzen entrichtet werden müssen, der Ehefrau und dem Kinde in gleichem Maße zufallen; denn Beide haben gleiches Interesse an ihres Vogtes und Ernährers Unverletztheit, darum „nimmt die Besserung, wie das Sprichwort lautet, die Frau mit dem Kinde und das Kind mit der Frau".

Dabei wird zwischen Söhnen und Töchtern, wenn sie nur in gleichem Eherechte gezeuget sind, kein Unterschied gemacht, obschon ein solcher in anderen Beziehungen, namentlich in Ansehung des Ranges der einzelnen Glieder in der Familie, nicht zu verkennen sein wird: schon die Gesetze des Mittelalters bestimmen, daß die Mädchen der Mutter, wenn sie zur Kirche gehen, voraus treten sollen, [d]) und heutzutage noch ist der Spruch in Uebung: „die Tochter geht vor der Mutter, aber der Sohn folgt hinter dem Vater", eine Sitte, die darin ihren Grund haben mag, daß das Weib das Ende der Familie ist, denn die Tochter tritt durch ihre Verheirathung alsobald heraus und in eine völlig fremde Familie ein: „Die Töchter sind in der That, verglichen mit dem mehr oder minder festen Zusammenhange, in welchem das liegende Gut und die fahrende Habe mit dem Familienvermögen steht, der letzteren nicht unähnlich; sie bilden daher ob ihrer natürlichen Bestimmung, aus dem elterlichen Hause dauernd auszuscheiden, im Vorgang und Austritt aus dem Hause die äußerste Spitze; auf dem Mannesstamme dagegen beruht die Macht und Stütze des Geschlechtes, auf den Söhnen seine späteste Hoffnung; darum auch folgen sie zuletzt im Zuge: die Mutter bleibt länger im Haus als die Tochter, der Sohn aber länger als der Vater". [e])

---

a) Kaiserr. II 7. b) Honisch S. 876. c) Ebenda S. 571. d) Bremen S. 474. Pufend. I 220. e) Grimm. DRA. S. 409.

Die Innigkeit des Familienlebens selbst wird durch diese in der Natur der Dinge begründete Rangordnung in der Familie nicht im Mindesten berührt, denn auch sie hat die gleiche natürliche Grundlage, die Gemeinschaftlichkeit des Blutes; vielfach gefährdet aber wird sie, wenn der Familie ein fremder Zweig eingefügt und aufgepfropft wird; wie im Pflanzenleben immer, so tritt hier häufig eine Zweiung ein und die Erfahrung lehrt, wie wenig ein stiefelterliches Verhältniß das Wohl der Kinder fördert; sogar die Liebe des natürlichen Elterntheiles erkaltet, wenn in der nämlichen Familie ein zweites Ehebett aufgerichtet wird, und es hat das Sprichwort:

„Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergißt sie ihre Jungen",

oder:

„ein Stiefvater — eine Stiefmutter"

nach beiden Richtungen zu allen Zeiten eine traurige Wahrheit behauptet.

Weil aber, wie ein anderweitiges Sprüchlein sagt, „daß die Schwieger nirgends besser sind als in grünen Kleidlein",[a]) (d. i. unter dem Grabhügel) und „die beste Schwiegermutter jene ist, auf der die Gänse weiden",[b]) darum sind auch wiederholte Ehen von den Rechten nie mit günstigem Auge angesehen worden, waren vielmehr stets mit gewissen Vermögensnachtheilen: Verlust der durch den Tod des früheren Gatten erlangten Rechte zu Gunsten der Kinder, Aufhebung der Kommunhausung mit den Kindern „zu gemeinem Gedeih und Verderb" und ähnlich bedroht; zum Mindesten verliert der Mann beispielsweise das Ehebett, welches aus der früheren Ehe stammt und ihm auch als Wittwer immerhin verbleiben sollte, sofort im Augenblick der Wiederverehelichung: „wenn man ihm die Frau zur vordern Thüre einführt, so soll man ihm das Ehebett zur hintern Thüre hinaustragen, aber nicht eher![c])

4) Mundschaft.

160) Der Mann ist der Frauen Meister.
161) Der Mann ist des Weibes Vogt und Meister.
162) Der Mann ist des Weibes Vormund zu Hand, da sie ihm angetrauet wird.

---

[160]) d. Kaiserrecht cap. 12: „der man ist der frawen maister". [161]) Rupr. v. Freys. I 8: der man is sines wibes vogtt und ir meister". [162]) Sachs.sp. III 45, 3: „die man is vormunde sines wibes to hant als sie imme getrûwet werd".

a) Pistorius S. 603. b) Körte. Nr. 550. c) Grimm. W. I S. 100.

163) Der Richter soll der Frauen Vormund sein.
164) Der Vater ist der nächste Vorständer.
165) Der Vater ist des Sohnes Richter.
166) Der älteste Bruder ist des jüngsten Richter.
167) Der Kaiser ist aller Eltern Vormund.
168) Wo kein Vater lebt, da ist der Bruder Vater gleich.
169) Der nächste Freund ist der nächste Vormund.
170) Der nächste Erbloser ist Vogt.
171) Der Kinder nächster Vatermag ist ihr Vogt.
172) Naher Freund, naher Vormund.
173) Von Weibeswegen mag Niemand Vormund sein.
174) Es ist oft Einer der Kinder Vormund, ein Anderer ihr Erbe.
175) Der gemachte Vormund geht vor der geborenen Mundschaft.
176) Es ward nie ein guter Vormund gekoren.
177) Freundes Blut das wallt, und wenn es nur ein Tropfen ist.
178) Man darf den Kindern nicht zum Pfleger geben, der ihres Vaters Todfeind war.
179) Vormundschaft erbt kein Mann auf seinen Erben.
180) Unmündiger Kinder Gut gewinnt Nichts.
181) Elternloses Gut mag weder wachsen noch schwinden.
182) Kindergut ist eisern Gut.
183) Heirath macht mündig.
184) Eigen Feuer und Rauch macht den Wirth und Bauer mündig.

---

163) Rupr. v. Freys. I 89: „der richter sol der frauen vormund sin". 164) Richth. 550 § 8: „de vader is de negeste vorstender". 165) Rig. Riterr. Oelrichs S. 99: „de vader ys des sönes richter". 166) Rig. Ritterr. Oelrichs S. 99: „de öldeste bröder ys jungesten Richter". 167) Simrock 5364. 168) Graug. 192: „ef eigi lifir vathir tha sall brothir sam fethri". 169) Hamb. Stadtr. V 2 (Lappb.): „de negeste vrund is de negeste voremunt". 170) Mieris I 521, 110: „die naeste losser sal voccht syn". 171) Gaupp. (Winterthur) S. 146: „der kinde nehster vattermag der ist iro vogit". 172) Henisch S. 1230. 173) Eisenach 694. II 30: „von wibes halbin mag nymant vormunde gisin". 174) Sachs. sp. I 23, 2: „it is dike ein der kindere vormündere und ein ander ir erve". 175) Hettema 26, 27: „dij meckada mond geet foer dio berne mondscip". 176) Tapp. III 7. 2. IV 9. 10: „es ward nie keyn gut momber gekoren. 177) Schambach 34, 25: „frünnes bland dat guillt, un wen et âk mant ein droppen is". 178) Schwab. 319, 2 (Meishsn.): „man sall den kinden nicht zu Pfleger geben, der iris vatters todfeind war". 179) Gosl. Stat. I 20, 5: „de vormunscap ne erft men nicht uppe sinen erven". 180) Kling. 90. b. 1: „merke, das vnmündiger Kinder gut nichts gewinnet". 181) Richth. 164, 23: „ther alderlasa god thet ne mei nauder uaxa ni vonia". 182) Harreb. I 457. 183) Hillebrand Nr. 22. 184) Rügen. 46. 116: „Eigen fuer vnd roeck macket den wehrt vnder den Buhren mündig".

185) Wenn das Kind sich selber kann verstehen,
So kann es auch seine Mündel wohl verstehen.
186) Wenn ein Kind seine Geschwister durch eine Stapfe tragen kann,
so müssen sich die Verwandten seiner nicht mehr annehmen.
187) Eine Jungfrau steht für einen Mann.

Die Mundschaft des Mannes nach deutschem Rechte erstreckt sich über die ganze Familie, über Frau und Kinder. Der Mann ist des Weibes Vogt und Meister von dem Augenblicke an, da sie in rechte Ehe zu ihm getreten ist; in diesem Sinne sagt das Ruprechtsbuch:[a]) „und ist ein Mann nicht ebenbürtig seinem Weib, er ist doch ihr Vormund und Vogt, und ist sie frei, so muß sie doch seine Genossin sein, wenn sie in sein Bett geht, und gewinnt sie Kinder, so folgen diese der ärgeren Hand; stirbt aber der Mann, dann ist sie ledig von seinen Rechten, d. i. von den Rechten eines Unfreien und behält ihr Recht nach ihrer Geburt".[b])

„Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er in seine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft".[c]) Aber auch die Mundschaft über die Kinder liegt in der Natur der Sache: „die Kinder sind doch so weise nicht und auch nicht so witzig, daß sie sich selbst bewahren können".[d])

Die Mundschaft vereinigt nicht unerhebliche Rechte und Pflichten in der Hand des Mannes oder Vormunds; doch trat schon frühe die Ansicht hervor, daß der Kaiser oder Richter ein Oberaufsichtsrecht habe über das Schalten und Walten des Vormundes; „klaget eine Jungfrau oder Wittwe über ihren Vormund, zu dieser Klage soll sie das Gericht bevormunden",[e]) und aus dieser Oberaufsicht des Richters ist mit der Zeit ein wohlgeordnetes Institut der Obervormundschaft hervorgegangen.

Der Mundschaft fähig ist aber nur, wer der Wehrschaft fähig ist; daher: „wo kein Vater lebt, ist der Bruder Vater gleich", d. i. an des Vaters Stelle; nur die Schwerthand des Mannes vermag die Familie und ihr Hab und Gut zu behaupten und zu wahren, nicht auch die Spindelhand des Weibes; „deshalb stehen alle Dinge an des Mannes Hand". Ehedem stand Mundschaft und das Erbe nur dem nächsten ebenbürtigen Schwertmag zu: „der nächste Erbloser ist Vogt"; weil aber allmählig die Blutsfreundschaft überhaupt ohne weitere Rücksicht auf Speer- oder Spillhand zum

---

[185]) Sachs.sp. I 42, 2: „alz daz chint sich selven muz versten alz muz ez sine mundelen wol versten". [186]) Hillebrand Nr. 193. [187]) Hillebrand Nr. 195.

a) Rupr. von Freys. I 46. b) ähnl. Loisel I 122: „femmes franches sont en la ruissance de leurs maris, et non de leurs pères". c) Sachs. sp. I 44. d) Colm. Recht V 56. e) Sachs. sp. I 44.

Erbe gerufen ward, so konnte sich wohl ereignen, daß der dem Grade nach entferntere wahrhafte Schwertmag der Familie vom Erbe getrennt ward durch nähere Blutsfreunde; und da die Mundschaft ein unveräußerliches Recht der Schwertmagschaft blieb, so mochte der Spruch gar häufig zur Wahrheit werden: daß oft Einer der Kinder Vormund, und doch ein Anderer ihr Erbe war.

Und als selbst von dem Grundsatze Ausnahmen zugelassen wurden, daß nur der nächste Vatermag der Kinder Vormund sei, so ward doch immerhin noch daran festgehalten, „von Weibes halben könne Niemand Vormund sein".

Weil Weiber und nicht minder auch die Pfaffen nicht Waffen führen, deshalb können sie nicht Vormund sein; sie könnten doch den Mündel nicht vor Gericht vertreten, wo so mancher Streit durch den Zweikampf entschieden wurde; dies ist das älteste Recht; gleichwohl meinen die Rechtsbücher, die Unfähigkeit der Weiber zur Mundschaft stamme aus dem römischen Rechte, früher hätten die Frauen vor Gericht auftreten können, „bis eine Frau Carfania der Vorsprecher Wort durch ihr Missebahren verloren habe". Der Inhalt der alten Quellen aber zeigt, daß nicht erst aus dem römischen Rechte der Ausschluß des Weibes von der Mundschaft herübergekommen: „die Töchter sind ein betrübtes und verzagtes Gesinde, das man wahren und schützen muß";[a]) wie sollte aber das kranke Geschlecht die Gesunden vertreten! Daher: „eine Frau kann ihren Sohn vor Gericht nicht vertreten oder ausziehen" (aus der Klage),[b]) denn: wer sich selbst nicht verstehen oder bevormunden kann, der kann auch eines Andern Vormund nicht sein[c]) und kann dieses Recht auch einem Andern nicht überlassen.

Da somit das Weib nie sich selber schützen kann, so muß sie auch ihr ganzes Leben lang unter Schutz und Schirm des Mannes stehen; bis sie heirathet, ist der Vater Vormund; mit der Trauung tritt sie aus des Vaters Mundschaft in die des Mannes und als Wittwe steht sie sogar unter ihres eigenen mündigen Sohnes Mundschaft; und so sehr es unsern heutigen Begriffen widerstreitet, daß sich eine Mutter in der Vormundschaft ihres Kindes befindet, so angemessen war es denen des Alterthums;[d]) und es wird der Ausdruck Vormund nicht selten geradezu für Ehemann gesetzt.[e])

Nach altdeutscher Sitte wurde der Schuh als Symbol der durch das Verlöbniß bewirkten Mundschafts-Uebertragung gebraucht; der Bräutigam bringt den Schuh der Braut; sobald sie ihn an den Fuß gelegt hat, wird sie seiner Gewalt unterworfen betrachtet; später ward es üblich, der Braut

a) Ofen. Stadtr. 111. b) Wgl. 91. c) Berck 62. 61. d) Grimm. DRA. S. 452. e) Richtst. 34, 3 u. a. v. a. St.

neue Schuhe darzubringen.[a]) Noch heutzutage spricht man von einer Pantoffelherrschaft, wenn der Mann in den Schuh oder Pantoffel der Frau gestiegen zu sein scheint.

Wenn es sich nun ereignete, daß ein geborner Vormund überhaupt nicht vorhanden oder der verhandene zur Uebernahme der Mundschaft nicht geeigenschaftet war, so trat Bestellung eines solchen durch Wahl ein. Hatte der verstorbene Vater schon dafür gesorgt, daß seinen Kindern ein fähiger Vormund werde, dann bedurfte es keiner weitern Versorge mehr; denn der gekorne Vormund geht selbst vor dem gebornen Vormund, wenn ein solcher vorhanden wäre; weil hier des Vaters Sorgfalt die Treue des gewählten Vormundes schon erprobt hat, so erlassen ihm einzelne Rechte sogar die Rechnungsstellung über seine Verwaltung des Kindervermögens, während der geborne Vormund solches alljährlich thun mußte; es war dies nach einzelnen Rechten übrigens mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden: man begnügte sich selbst mit der eidlichen Betheuerung des Vormundes in Ansehung der Ehrlichkeit seiner geführten Verwaltung; da brauchte er dann nur beschwören: „das Mündelgut sei weder gewachsen noch geschwunden"; und hiemit war er weiterer Rechenschaft ledig.

Hatte der Vater keine Sorge getragen für Bestellung eines Vormundes, so kam es insbesondere unter gleich nahen Verwandten zur Wahl und „wer hiebei die meisten Simmen erlangte, der sollte auch das meiste Recht auf die Mundschaft haben".[b])

Weil es aber erfahrungsgemäß so Manche gibt, die selbst auf Kosten der Redlichkeit mehr ihren eigenen Frommen als den der Mündel lieben, was sogar ein Sprichwort andeutet: „es werde nie ein guter Mombaer[c]) oder Vogt, Vormund gekoren" und „selbst der Teufel würde um die Hölle kommen, wenn er einen Vormund hätte",[d]) so ist bei der Bestellung des Vormundes nicht nur auf dessen Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, sondern auch dessen Unbescholtenheit und guter Wille mit in Betracht zu ziehen, und selbstverständlich soll man den Kindern nicht zum Pfleger geben, der ihres Vaters Todfeind war, da von einem solchen Manne sich wohl kaum ein ersprießliches Wirken erwarten läßt.

Wohl aber schien es sehr räthlich, den Freund des Vaters aufzusuchen und ihn den verwaisten Kindern zum Vogte zu geben, denn: „Freundes

a) Grimm. DRA. S. 155—156. b) Simrock Nr. 9908. c) Verschiedene Namen der Vormünder sind: „Mombaer am Niederrhein und in den Gegenden des fränkischen Rechts, Gerhaber in Oesterreich, Salzburg, Bayern (hier auch „Gewer"). Vogt und Pfleger überhaupt im Süden". vgl. Mittermaier II S. 417. d) Simrock Nr. 11057.

Blut, das wallt, selbst wenn es nur ein Tropfen ist"; dieser Spruch scheint vorzugsweise die Blutsfreundschaft wenn auch fernen Grades im Auge zu haben und stimmt damit überein, daß selbst entfernte Verwandte bei dem Mangel naher Freunde als moralisch zur Fehde und überhaupt zum Schutze aller Familiengenossen verpflichtet angesehen wurden.

Ein rechtschaffener Vormund aber genügt, und es scheint nicht einmal klug, deren mehrere zu bestellen, da die Einheit in der Verwaltung des Mündelgutes leicht gestört werden kann und dann das Sprichwort sich bewahrheiten möchte: „Bei viel Hirten werde übel gehütet".[a])

Ein vernünftiges ehrliches Ermessen muß wohl den Vormund bei Verwaltung des Mündelvermögens leiten, da eine genaue Aufzeichnung sämmtlicher Mundschaftspflichten in den einzelnen Landesgesetzen sich kaum vorfindet; Runde wenigstens nennt diesen Mangel einer detaillirten Gesetzgebung hierüber, da man denn doch einmal jeden Vormund durch einen Eid Gott dem Allmächtigen die treue Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten angeloben läßt, ohne sie ihm bestimmt und deutlich bekannt zu geben — eine nahe an Gotteslästerung gränzende Inkonsequenz.[b])

Da die Uebernahme der Mundschaft stets genau nach dem Verwandtschaftsgrade und zugleich nach der persönlichen Fähigkeit zu bestimmen ist, so leuchtet ein, daß die Vormundschaft nicht Gegenstand des Erbganges sein könne; dies ist um so bedeutsamer, als ehedem mehr die Eigenschaft eines Rechtes, als die einer Pflicht in den Vordergrund trat.

Denn solange der Spruch galt: „Elternloses Gut soll nicht wachsen noch schwinden", denn „unmündiger Kinder Gut gewinne Nichts", war der Vormund berechtigt, alle Früchte aus dem Gute, die er nicht für die Mündel verbraucht hatte, für sich zu behalten; doch scheint letzterwähnter Spruch weit eher auf ein allgemeines Mißtrauen gegen die Wirthschaft eines Vormundes überhaupt, als auf ein allgemeines Recht desselben auf die Früchte des Mündelvermögens hinzuweisen, da ein solcher Fruchtgenuß des Vormunds nur bei den Lehensvormündern gesetzlich anerkannt war.[c])

Weil endlich die Mundschaft nichts anderes als die Ergänzung der mangelnden selbständigen Handlungsfähigkeit bezweckt, so geht sie von selbst zu Ende, wenn das Kind diese Fähigkeit erlangt hat, oder, wie die Rechtsbücher sagen, wenn es zu seinen Jahren gekommen ist. Die Mündigkeit tritt aber nicht überall im gleichen Lebensjahre ein: ein Rechtsbuch läßt die Knaben mit zehn, ein anderes erst mit achtzehn Jahren mündig werden u. s. w.

---

a) Hert. vol. II tom. III S. 348. b) Runde § 622. c) Runde § 631 vor d. tutela fructuraria.

So ist im alten Kulmerrechte bestimmt, daß der Knabe von 14 Jahren einen andern Pfleger nimmt; nur

„Wenn ihm der bisherige wol getan,
So soll man ihm denselben lan".[a])

Man nimmt aber an, daß die persönliche Selbständigkeit jedesmal eintritt, sobald der Jüngling seinen eignen Herd sich gründet, denn; „Heirath macht mündig"; er wird ja hiedurch selbst Haupt der Familie und ihr Vogt: „Eigen Feuer und Rauch macht den Wirth und Bauer mündig, ob es ihm auch fehle an seinen Jahren".

Die Ehefrau zwar wird nicht frei von der Mundschaft, da sie aus der Hand des Vaters oder ihres ältesten Schwertmages, in die des Mannes übergeht; nach einzelnen Rechtsanschauungen aber hat die Frau, die Ein Fleisch und Leib mit ihrem Manne geworden, doch des Mannes Kraft gewonnen und wird sie Wittwe, so kann sie selbst ihr Vormund sein, weil sie in dieser Einleibschaft der Ehe gewesen ist.[b]) So weit änderte sich sogar die ursprüngliche Anschauung von der Nothwendigkeit der Geschlechtsmundschaft, daß die Wittwe selbst ihrer Kinder Vormund wird, sobald der Vater stirbt: „So lange die Frau ihren Wittwenstuhl nicht ändert, d. h. keinen andern Gatten nimmt, ist sie ihrer Kinder Vormund".[c])

Auch ohne Heirath ward der Jüngling frei von der Vormundschaft, wenn er ihrer nicht mehr bedurfte: „wenn das Kind sich selber kann verstehen, so kann es auch seine Mündel wohl verstehen"; mit erlangter Mündigkeit hat das Kind auch das Recht nicht blos der eigenen Mundschaft, sondern auch jene über seine eigenen noch unmündigen Familiengenossen erlangt.

Gleichnißweise ist die erlangte volle körperliche Kraft der Beginn der Selbständigkeit des Kindes, wie das nunmehr veraltete Sprichwort sagt: „wenn ein Kind seine Geschwister durch eine „Stapfe", d. i. durch einen gewundenen — oft mit Stufen versehenen — Einschnitt in die Mauer (also schwierige Passage) tragen kann, so müssen sich die Verwandten seiner nicht mehr annehmen"; d. h. sie werden der Mundschaft und Alimentationspflicht ledig.

Das Geschlecht der Töchter konnte nach der Anschauung der älteren Rechtsquellen auch durch Erreichung eines gewissen Alters nicht zu seinen Jahren kommen d. h. mündig werden; denn nicht die Jugend, sondern das Geschlecht unterwarf sie der Mundschaft; auch dieses hat sich in der Zeiten

---

a) Culm. R. V 56. b) Holst. 60 § 18. c) Goslar St. 16, 23.

Lauf geändert und heutzutage mag eine volljährige Tochter ihre Rechte auch ohne den Beistand eines Vormundes giltig vertreten d. h. „Eine Jungfrau steht nunmehr für einen Mann".

5) Gesinde.

188) Wer dienet, ist so gut, als wer lohnet.
189) Wer seiner Arbeit lebt, soll des Reiches Fried haben.
190) Wer um Lohn gewonnen ist, dem soll man nicht Unrecht thun.
191) Treu gedient, wohl gelohnt.
192) So gedient, so gelohnt.
193) Wie Einer arbeitet, so wird ihm gelohnt.
194) Kinder Arbeit, Kinder Lohn.
195) Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.
196) Wer Jahrgeld einnimmt, muß Jahresarbeit thun.
197) Um Dank dient Niemand.
198) Verdienter Liedlohn schreit zu Gott im Himmel.
199) Liedlohn soll man vor allen Schulden bezahlen.
200) Verdienten Lohn muß man bezahlen oder binnen Jahres mahnen.
201) Wer auf Gnade dient, wird mit Barmherzigkeit gelohnt.
202) Wer auf Gnad gedient hat, der muß den Erben um Gnade mahnen.
203) Wer auf Gnade dient, muß der Gnade warten.
204) Wer ungebeten zur Arbeit geht, geht ungedankt davon.
205) Wer ungeheißen zur Arbeit geht, geht ungelohnt davon.
206) Jedermann gewinnt seinen Arbeitslohn mit seiner Seele.

---

[188]) Henisch S. 698. [189]) Kl. Kaiserr. II 28: „wer siner erbait lebt der sol des riches fried han". [190]) Kl. Kaiserr. II 28: „wer umb lon gewonnen ist, dem sol man nit unreht tun". [191]) Henisch S. 799. Blumer III 110. [192]) Henisch S. 698. [193]) Henisch S. 100. [194]) Henisch S. 96. [195]) Henisch S. 98. [196]) Henisch S. 98. [197]) Henisch S. 644. [198]) Hert. vol. II tom. III S. 437. Pistor. S. 416. [199]) Blumer III 110. [200]) Pufendorf I 118: „vordent lon schall me bethalen vnde binnen jares manen". [201]) Hillebrand Nr. 141. Henisch S. 191. [202]) Sachs. sp. I 22, 2: „swe uppe genade gedenet hevet, die mut den erven gnaden manen". [203]) Bremen 116, 84: „we up ghenathe dhenet dhe mot gnathe wachten. [204]) Hillebrand Nr. 142. Pistorius S. 193. [205]) Simrock 10644. Braun 100. [206]) Friesche Wetten I 275 § 5: „olre monne mot sin arbaideslan wnna mit there sele".

207) Jedermann gewinnt (= überwindet) seinen Herrn mit seiner Seele.
208) Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe.
209) Deß Brod wir essen, deß Liedlein singen wir.
210) Die in Eines Brod sind, müssen auch in Eines Besten sein.
211) Gesinde soll weder finden noch verlieren.
212) Wer freien will, muß erst ausdienen.
213) Freien geht vor Miethe.
214) Freyde geht vor der Miethe.
215) Freien
Geht vor Leihen.
216) Ehe bricht die Miethe.

Seit dem Untergange der deutschen Erbhörigkeit beruht das Verhältniß der Dienstherrschaft zu dem Gesinde oder den „Ehehalten" immer nur auf freiem Vertragsübereinkommen beider Theile. Deshalb ist, da die persönliche Freiheit des Dienstboten durch seine dienende Stellung im Wesentlichen nicht beeinträchtigt wird, derjenige, der dienet, so gut als der, welcher lohnt.

Und zur Sicherung der durch seine naturgemäße Unterordnung gefährdeten persönlichen Freiheit des Dienstboten bestimmt das französische Recht sogar: daß Niemand sich giltig auf Lebenszeit verbingen könne.[a])

Weil aber Freie gleiches Recht genießen, soll sich die Dienstherrschaft jeder Willkür gegen das dienende Gesinde enthalten; denn, der um Lohn gewonnen oder gedungen ist, soll man nicht Unrecht thun, er soll des Reiches Frieden haben. In diesem Sinne spricht sich das Kaiserrecht[b]) noch genauer aus: „Der Meister hat kein Recht über das Gesind, es falle (= werde fällig) denn ihm am Dienste um seinen Lohn; und kommt es, daß Zorn sich unter beiden hebet, weß dann die Schuld ist, dem mag der Andere Urlaub geben mit Recht. Legt auch der Herr seine Hand an den Knecht mit Unschuld (des Knechtes) in Zorn ihm zu Schande oder zu Schaden, das muß er dem Kaiser verbüßen".

---

[207]) Friesche Wetten cod. ac mot olre monne sina hera wuna mit there sele". [208]) Henisch S. 523. Hert. vol. II tom. III S. 336. [209]) Ebenda. [210]) Pistorius S. 278. [211]) Simrock 3535. [212]) Eisenhart S. 116. Pistorius S. 35. [213]) Eisenhart. S. 117 (Lübecker und Hamburger Recht). [214]) Gengler Priv. R. S. 84. [215]) Estor II 727 § 4670. Hamb. Stadtr. II 8, 4. [216]) Volkmar. 339. 23.

a) Duvergier droit françois XIX. p. 330. b) Kl. Kaiserr. II 28.

Nicht minder kann der Dienstbote auch gerechten Lohn seiner Arbeit fordern; denn „um bloßen Dank dienet Niemand"; er soll seines Lohnes theilhaftig werden, auch wenn solcher nicht gerade ausdrücklich bedungen ist; billiges Ermessen bestimmt in diesem Falle die Höhe des Lohnes nach dem Spruche: „so gelohnt, wie gedient" u. and.

Sogar ein unbedingtes Vorzugsrecht finden wir zu Gunsten des Liedlohnes in allen Rechten gegenüber andern Forderungen anerkannt, wie solches in dem altbekannten Sprüchlein bekundet ist: „verdienter Lohn schreit für (zu) Gott im Himmel", und immer galt der Rückstand des schuldigen Liedlohnes als die dringendste Schuld.

Deshalb bestimmt denn auch der Sachsenspiegel:[a]) „Von dem Erbe soll man erstlich dem Gesinde geben seinen Lohn, so viel ihm gebühret bis an den Tag, da der Herr starb; und man soll sie halten (die Dienstboten) bis auf den Dreißigsten, auf daß sie sich mögen beschicken oder anderweit verdingen".

Um den Dienstboten den Liedlohn möglichst zu sichern, hatte ehedem das Gesinde, welches den Lohn forderte, das Recht, Dienstverhältniß und Lohneshöhe durch den eigenen Eid zu beweisen. Während das alte Recht regelmäßig nur den Unschuldseid zuläßt, gewinnt das Gesinde seiner Hände Lohn mit seiner Seele, d. i. mit dem Eide auf den Heiligen und schließt den Unschuldseid des Dienstgebers aus. Doch läßt man den Knecht regelmäßig nur bis zu einem gewissen Betrage und nur für eine gewisse Dienstzeit, gewöhnlich ein Jahr, zum Eide.

Ein solches Recht auf den Dienstlohn wird aber dann nicht anerkannt, wann der Dienstbote schon im Voraus weiß, daß die Herrschaft seine Dienste zu lohnen nicht gewillt sei, gleichwohl aber seine Dienste leistet; hier gilt das Sprichwort: „wer auf Gnade dient, der wird mit Barmherzigkeit belohnt", d. h. muß sich mit jedem Lohne begnügen, den der gute Wille des Herrn ihm verabreicht; denn: „wo der arme Mann den Dienst anbot, da war der Lohn immer nur gering", und „wer vollends ungerufen zur Arbeit geht, kann wohl ungedankt wieder davon gehen".

Wo aber das Dienstverhältniß des Gesindes in regelrechter Weise zu Stande gekommen, da hatte dasselbe eine den Standpunkt eines gewöhnlichen Dienst- oder Miethvertrages weit überragende Wechselbeziehung des Ehehalten zur Dienstherrschaft zur Folge; wie diese zur sorglichen Rücksicht auf das Wohl und Wehe des Dienstboten und insbesondere auch auf den moralischen Lebenswandel desselben sittlich verflichtet ist, so tritt der Dienstbote hinwider in ein mehr als die gewöhnlichen Diensteleistungen umfassendes Pietäts- und

---

a) Sachs. sp. I 22.

Treuschafts-Verhältniß zu seiner Herrschaft, in deren Hause er gleichsam eine neue Heimath gefunden; nicht ein Diener blos, auch ein Angehöriger der Familie, wenn auch in untergeordnetem Grade soll er sein und darob des Familienhauptes Recht und Vortheil in allen Dingen getreulich wahrnehmen, wie das Sprichwort sagt: „Deß Brod wir essen, deß Liedlein singen wir".

Dieser Grundsatz scheint so natürlich, daß fast in allen neuern Gesetzen das Zeugniß des Dienstboten vor Gericht, soferne es zu Gunsten des Brodherrn abgelegt wird, von Haus aus schon von geringerer Beweiskraft ist, als jenes eines Dritten völlig Unbetheiligten.

Dieses schöne Band zwischen Haupt und Diener in der Familie war vor Zeiten mit sittlicher Strenge geachtet und gewahrt; und wahrlich nicht zum Vortheile des Familien- und Gesindelebens und der moralischen Kraft des Volkes ist im Laufe der neuern Zeit dieses Band gelockert, ja vielfach ganz gelöst worden.

Wo die Händekraft allein den Maßstab für den Werth des Dienstboten bietet, da tritt seine Lieb und Treu zu einer ihm fremd bleibenden Herrschaft nie hervor; gleich seinem Herrn erkennt er in dem eingegangenen Dienstverhältnisse nur den Eigennutz und seine Wirkung, und thut Alles, um den Reimspruch wahr zu machen:

„Was der Pflug gewinnt,
Frißt das Gesind".[a])

Nicht so ehedem:

„Es war der treue Dienst der alten Welt,
Da Dienst um Pflicht sich mühte, nicht um Lohn";[b])

da nahm der Dienstbote noch Theil am gemeinsamen Tische mit der Herrschaft, in deren Familienkreis im weiteren Sinne er miteingerechnet war; denn nicht die bestehende Vertragspflicht, sondern in weit überwiegendem Maße die hausväterliche Sorgfalt des Familienhauptes war es, die auch ihn umfaßte und aus Gefühlen natürlicher Dankbarkeit in ihm ein lebhaftes Interesse an dem Wohl und Wehe seiner Dienstherrschaft erweckte. Unter solchen Umständen mag es auch nicht selten gewesen sein, daß ein Dienstbote treu und ehrlich seine ganze Lebenszeit in gleichem Dienste zubrachte, hiefür aber auch am Abende seines Lebens eine bleibende Stätte in dem Schoße der dankbaren Familie fand, der er seine ganze Lebenskraft gewidmet hatte. Auf die augenfälligen Vortheile, welche aus einem lange andauernden Dienstverhältnisse für beide Theile hervorgehen, weiset auch der Spruch:

---

a) Kreittmayr S. 165. b) Körte. S. 66.

„Die Alten (Ehehalten)
Sind gut zu behalten",[a])

dessen Wahrheit jene Herrschaften nicht erfahren, welche die Zusammengehörigkeit der Herrschenden und Dienenden verkennend, die anfänglich bestehende Kluft naturwidrig vergrößern und so die traurigen Worte rechtfertigen:

„Alte Diener, Hund und Pferd
Sind bei Hof in Einem Werth".[b])

Bei solch bewandten Dingen mag es allerdings nicht gerade Wunder nehmen, wenn der Dienstbote, eingedenk seiner an sich nicht beneidenswerthen Stellung und seines noch beklagenswertheren Schicksales in der Zukunft, wenn einmal das einzige lose Band, das ihn an die Herrschaft und die Herrschaft an ihn knüpft: die Kraft seiner Hände dahin schwindet, aber uneingedenk der schuldigen Treue sich auf Kosten der Herrschaft zu bereichern sucht und da findet, wo er nach Recht und Billigkeit weder finden noch verlieren soll.

Was nunmehr die Beendigung des Dienstverhältnisses betrifft, so steht Jedem, dem Herrn sowohl als dem Dienstboten, an sich nur nach der abgelaufenen bedungenen Diensteszeit frei dasselbe zu lösen; doch sind in den Rechten aus Gründen der Billigkeit einzelne Fälle als genugsame Ursache anerkannt, auch vor Ablauf der bedungenen oder herkömmlichen Zeit den Dienst zu verlassen. Solche Ursache mag liegen in einem erheblichen Krankheits- oder in einem Todesfalle in des Ehehalten eigener Familie, sowie denn überhaupt in allen dringlichen unvorgesehenen Ereignissen. Das Vorhaben aber, oder die Gelegenheit sich zu verheirathen scheint, obschon ein Ereigniß von unverkennbarer Wichtigkeit für den des lang andauernden Dienens müden Ehehalten, nicht zu jenen dringlichen Ursachen gezählt worden zu sein, die eine plötzliche Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit ohne der Herrschaft freiwillige Zustimmung sollten rechtfertigen können; da es heißt: „wer freien will, muß erst ausdienen". Hienach dürfte also der hörige Knecht erst nach seinem Tode heirathen!

Entscheidend ist für solche Fragen die Ortsgewohnheit und ein die beiderseitigen Interessen billig berücksichtigendes Ermessen; und so ist denn auch im lübischen und im hamburger Rechte das gerade Gegentheil von dem soeben angedeuteten Sprichworte ebenfalls sprichwörtlich ausgedrückt, indem hier die beabsichtigte Ehe des Dienstboten sein Dienstverhältniß unter allen Umständen, also auch gegen den Willen der Herrschaft auflösen soll: denn „Freyen geht hier vor Miethe": „wenn ein Knabe ein Weib nimmt oder

---

a) Wagener S. 4. b) Wagener S. 27.

eine Magd einen Mann, mag man wohl aus dem Dienste gehen und behält doch so viel Lohn, als man für die Zeit verdienet hat";[a]) die Ehe aber hat die Dienstmiethe gebrochen.

Fünftes Hauptstück.

Erbrecht.

1) Erbe.

1) Mit welchem Gut der Mann erstirbt, das heißt man alles Erbe.
2) Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, folget dem Erbe.
3) Großvaters Nachlaß das ist Erbschaft.
4) Ein Pfennig erspart ist auch gewonnen.
5) Was erbsweis hinausgeht, dem hat Niemand nachzulangen.
6) Was Einem angeerbet ist, der hat die Gewere von dem Todten.
7) Alte Treuschaft verstirbt nicht.
8) Unrecht folget dem Erbe nicht.

[1]) Sachs. sp. I 6, 1: „Mit swelkéme gude de man bestirft, dat het allet erve". [2]) Hert. S. 282 (vol. II tom. III). [3]) Richthofen 373 § 2: „oldevaders love dat is arfenisse". [4]) Henisch S. 823. [5]) Grimm. W. I 15, 48: „waz gueter in erbs wis hin vs gand deme hat nieman nach ze langen". [6]) Weichb. Glosse art. 68: „waz einem angeerbit ist, der hat die gewer von dem toden". [7]) Richth. (Westerw.) 259 § 12: „alte truwescap verstarvet niet". [8]) Weichb. Glosse art. 26: „das unrecht volghet dem erbe niht".

a) Lappenb. 48. 3, 141, 3, 233, 4. Sachs. sp. II 33. Revid. lüb. Recht III 8. 5 u. s. w.

9) In das Unrecht folgt der Erbe nicht.
10) Die Gerade an die nächste Niftel, das Heergewäte an den nächsten Schwertmag.
11) Was die Nadel beging, das ist Gerade.
12) Gerade hat viel Ungerade.
13) Was nicht da ist, das darf man nicht geben.
14) Was da nicht erstorben ist, das braucht man nicht zu geben.
15) Nahrung ist kein Erbe.
16) Niemand kann einen Lebenden erben.
17) Der Lebende gibt keine Erbschichtung.
18) Man erbt Niemand bei lebendem Leib.
19) Mustheil und Morgengab nimmt kein Weib
Bei ihres Mannes Leib.
20) Sterben
Macht Erben.

Mit welchem Gute der Mann stirbt, d. h. was bei seinem Tode in seiner Gewere ist, das heißt alles Erbe.

Die alten Rechtsquellen verbinden mit dem „Erbe" verschiedenerlei Begriffe. Im weitesten Sinne verstehen sie darunter Alles, was der Sterbende hinterlassen an liegendem Gute und an Fahrhabe, sowie nicht minder an den durch seine Müh und Arbeit bestellten, erst zur Frucht herankeimenden Saaten; denn auch das, was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket hat, gehört zum Erbe, wenn auch Grund und Boden in eines Anderen Eigengewere sich befindet.

Strenge genommen ist aber dieser Begriff von „Erbe" viel zu weit; schon wenn wir an die Errungenschaft denken, mehr noch, wenn wir Heergewäte und Gerade berücksichtigen, worauf der Erbe gar kein Recht haben soll; und während das wahre Erbe unveräußerlich ist, sagt man: erspartes

---

[9]) Kling. 120. b. 1: „in daz vnrecht folget der erbe nicht". [10]) Sachs. sp. I 27, 1: „di gerade an di neste niftelen, daz herwerte an den nesten swert mac". [11]) Loen. 49, 12: gerade is, wat die Natel begaen". [12]) Hillebrand Nr. 223. Eisenhart. S. 297. [13]) Seibertz Urkdbch.: Rüdener Statutarrecht § 60: „was da nycht en ys des en darf men nycht gheuen". [14]) Goslar. Stat. I 3, 30: „des dar nicht bestorven ne is, des ne darf me nicht gheven". [15]) Hillebrand Nr. 226. Eisenhart S. 302. Simrock 7303. [16]) Gesetz Uplands (Zeitschr. f. g. R. W. III 118): „angin ma annän gevikkan aerwa". [17]) Rügen. 159, 123: „De levendige beit nene Erbschichtinge". [18]) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 53. [19]) Sachs. sp. III 38, 3: „mustelle und morgengabe en erbit ni chein wib bi ires mannes lib". [20]) Harreb. I 185: „Sterven maak erven", van Waesberge S. 163.

oder gewonnenes Eigen ist zwar auch Eigen, aber man kann es vergeben unter Lebenden sowohl, als von Todes wegen; das wahre Erbe aber ist das Gut, das vom Großvater auf den Vater, vom Vater auf den Sohn erbsweise gelangt, und ob seiner Unveräußerlichkeit eine dauernde Grundlage für die gesicherte Existenz der Familie bietet.

Eine Verringerung des „Erbe“ soll nicht eintreten; eine Mehrung desselben ist aber um deswillen leicht ermöglicht, weil die vom Vater ererbte Errungenschaft für den Sohn auch zum Erbe gemacht und hiemit dem Verkehre entzogen wird.

Der Erbfall ist sonach besonders in Ansehung der liegenden Güter die wichtigste Erwerbsart und zugleich auch die gewöhnlichste, daher es heißt: was erbweis hinausgeht, das geht den rechtmäßigen Gang und ihm hat Niemand nachzulangen, wenn es auch in eine fremde Gemeinde kommt, und was Einem als Erbe angefallen ist, der hat die Gewere des Todten.

In diesem Sinne sagt auch die Glosse zum Sachs.sp.: „was man einem Manne oder einem Weibe gibt, das sollen sie drei Tage besitzen, auf daß sie eine Gewere daran erkriegen; was aber auf sie geerbt wird, das brauchen sie nicht zu besitzen.[a])

So gelangt der Erbe in des Todten Recht, nicht minder aber auch in seine Pflicht; was der Erblasser in seiner Gewere hatte auf Treu und Glauben, das kann der Erbe nicht als sein Eigen in Anspruch nehmen, sondern er hat die alte Treue zu bewahren, denn alte Treuschaft verstirbt nicht und unrecht Gut folgt dem Erbe nicht.

Die Glosse zum sächsischen Weichbildrechte[b]) argumentirt in letztgedachter Richtung so: „ein Erbe ist anders nicht, denn ein Nachfolger in all das Recht, das der Todte hatte zu seinem Gut; ist es also eine Folge in das Recht und hatte der Erbe etwas Unrechtes gehabt, so folgt das Unrecht dem Erbe nicht“.

Der Eigenthümer kann sonach die Treuschaft den Erben abverlangen, wenn er sein Recht eidlich erhärtet; auch die Morgengabe muß der Erbe herausgeben, da er keine rechte Gewere daran haben mag, ebenso die Gerade und den Lohn der Dienstboten.

Von dem Erbe im engeren und eigentlichen Sinne sind auszuschließen die Lehengüter, Heergewäte und Gerade, genau genommen auch das Ehebett, welches immer dem überlebenden Ehetheile verbleibt; „was in eines Mannes Were bestirbt, das sein war, da er lebte, bis an seinen Tod, das ist all Erbe, nur nicht Heergewäte, Gerade oder Lehngut“.[c])

---

a) Sachs.sp. III 83. b) art. 26. c) Goslar. Stat. 10, 15.

Das Heergewäte gebührt ohne Rücksicht auf die etwa zum Erbe berufene Person immer dem nächsten Schwertmag, die Gerade der nächsten Niftel.

Heergewäte ist all das Geräthe, dessen der wehrhafte Mann zu Schutz und Wehre bedurfte, als Schwert, Streitroß, Feldbett, Sattel, Kessel, worein man mit bewehrtem (gespornten) Fuße treten mag, selbst der Hofhund als Hofwart: „der so lebendig sein muß, daß ein unbekannter Mann neun Fuß weit ohne Widerwehre aus dem Hofe liefe".[a]).

Nach dem Sachs.sp.[b]) soll die Frau zum Heergewäte geben ihres Mannes Schwert, das beste Pferd gesattelt und den besten Harnisch, dazu noch ein „Heerpfühl" d. i. ein Bett mit „Leylach", ein Tischlachen, zwei Becken und ein „Handzwel".

Wie das Heergewäte, versinnbildet durch ein Schwert, an den nächsten Schwertmag, so kommt die Gerade, ein besonders ausgezeichnetes Frauengut, vom Bildner des Sachsenspiegels durch die Scheere gekennzeichnet, an die nächste Niftel, d. i. die nächste weibliche Anverwandte aus der Reihe der Kunkel- oder Spillmagen.

Sie begreift im Allgemeinen in sich, was durch die weibliche Thätigkeit geschaffen, oder auch zum Schmuck und Zierrath der Frauen bestimmt ist, und was man da zu finden pflegt, wo ein Weib den eignen Rauch unterhält, als da ist: Leinwand, geistliche Bücher und sonstige Gegenstände der weiblichen Ausstattung, auch Milchkühe, Wollschafe und andere, besonders weibliche Thiere, während die männlichen mehr einen Bestandtheil des Heergewätes zu bilden bestimmt waren.

Genau war der Umfang der Gerade niemalen bestimmt, sondern gerade hier der erstaunlichsten Verschiedenheit Platz gegeben, sodaß man bei Aufzählung der zur Gerade gehörigen Erbschaftsstücke, welche sich eigentlich an das, was die Nadel beging, hätte halten sollen, oft weit über deren ursprünglichen Umfang hinauskam, — (ein Beispiel des Umfanges der Gerade gibt Wiesand in seinem juristischen Handbuch[c]) — und zu dem Sprichworte den Grund legte: Gerade habe viel Ungerade, d. h. viele Dinge wurden zum Schaden der Erben unter dem Namen der „Gerade" weggenommen, welche mit Ursprung und Zweck der Gerade in keinerlei natürlicher Verbindung stehen.

Wie erwähnt, war das Heergewäte für den nächsten ebenbürtigen Schwertmag bestimmt, auch wenn dieser unmündig war; solchen Falles trat bis zum wehrhaften Alter der Vormund für ihn ein; die Gerade erbt auf

---

a) Grimm. DRA. S. 570. b) I, 22. c) S. 479.

die nächste Niftel ohne Rücksicht auf ihr Alter, wenn sie nur, wie das Hofrecht sagt, durch die Planke schreien kann.[a])

Eine Milderung der durch die außerordentliche Erweiterung der Frauengerade für den rechtmäßigen Erben entstehenden Last mag darin erblickt werden, daß nach den übereinstimmenden Bestimmungen fast aller Quellen eine Ersatzpflicht in Ansehung nicht vorhandener Stücke der Gerade nirgendwo anerkannt wurde, sondern ausdrücklicher Bestimmung zufolge sich die Niftel mit dem eben Vorhandenen begnügen müßte, denn: Was zur Zeit des Todes der Frau nicht da, also auch nicht „erstorben" war, das brauchte man nicht zu geben.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Verabfolgung des Heergewätes; „was die Frau nicht mehr hat, das braucht sie nicht zu geben";[b]) und „wenn nichts mehr da ist, nimmt die Frau ein leeres Geschirr und klingt damit vor dem Hause und ist so des Heergewätes quitt".[c])

Sowohl bei Heergewäte als bei Gerade aber stand den dazu Gerufenen das Recht zu, die etwa bekümmerten (als Faustpfand abgegebenen) Stücke gegen ihr Geld einzulösen.

An einen weitern, vom Erbe auszuscheidenden Theil des Nachlasses erinnert noch der Spruch, daß Nahrung kein Erbe sei.[d])

Nahrung oder wie die Quellen sagen, Mustheil, war gemeiniglich die Hälfte der am dreißigsten Tage nach dem Tode eines Mannes auf dessen Gut vorfindlichen Speisevorräthe; sie heißt auch „Hofspeise" und fällt wenigstens zum Theil der Wittwe zu, welche mit ihr nicht für des Mannes Schulden einzustehen hat.

Alle diese besondern, vom Erbe ausgenommenen Folgen stimmen aber mit der eigentlichen Erbfolge insoferne wieder überein, als auch sie erst nach dem Ableben des Einzelnen eintreten können; denn Niemand kann einen Lebenden beerben.

Aus diesem Grunde geht auch das Recht auf Mustheil und Morgengabe nicht auf des Weibes Erben über, falls sie noch bei ihres Mannes Leib (Leben) mit Tod abgeht, sondern solches Recht erlischt durch Heimfall an den pflichtigen Mann.

Mit einem hieher zu beziehenden Wortspiele versucht die Glosse das „Erbe" zu erklären, indem sie den Ausdruck „orve" herleitet aus ehr' we

---

a) Grimm. DRA. S. 576 ff. b) Weichb. 25, 2. c) Grimm W. II 600.
d) Volkmar (S. 349) legt dieser Parömie einen ganz andern Sinn bei: „Der Erblasser ist in seiner Verfügung über die erworbenen Güter (Nahrung) nicht beschränkt; wieder Andere so, der außereheliche Vater könne zwar sein Kind nicht als Erben einsetzen, wohl aber für dessen „Alimente" Vorsorge treffen.

(= eher weh); denn, wie sie sagt, es wird den Eltern eher weh von den Wehetagen des Todes, ehe sie es (Erbe) den Kindern lassen.[a])

Und in der That ist nach allen Rechten vor des Erblassers Tod keine Erbschaft, sind nur Geschenke denkbar; daher kann auch der Sohn, der durch Heirath von der Familie scheidet und seinen eigenen Herd sich gründet, nicht sein Erbgut herausverlangen, sondern erhält nur eine Absindung, Aussteuer. Es wäre auch gar nicht klug, bei Lebzeiten seinen gewissen Rechtsbesitz aufzugeben und sich in der Kinder Gnaden zu begeben.

„Wer vor dem Tode sich begibt des Seinen,
Der eilt in kurzer Frist zu ewig langen Peinen".[b])

Und in gleichem Sinne sagt der Spanier: Wer vor dem Tode das Seinige hergibt, dem soll man mit einem Hammer vor die Stirne schlagen; denn:

„Uebergeben
Reimt sich wohl auf Nimmerleben":[c])

und in Jüterbogk hängt eine gewaltige Keule mit den Reimen:

„Wer seinen Kindern gibt das Brod,
Und leidet nachher selber Noth,
Den schlage man mit dieser Keule todt".[d])

Wo aber der Vater bei seinem Leibe sein Gut den Kindern gibt und sich auf den Altentheil setzt, da sieht dies einer Beerbung bei Lebzeiten sehr ähnlich; er zieht sich zurück in eine Ecke am Herd, in ein enges Stübchen, wo er seine letzten Tage in Ruhe verleben will, nur den freien Brand, eine Leibzucht, eine Pfründe hat er sich vorbehalten.[e])

2) Erbrecht der Familie.

21) An Leibes-Erben fällt das Eigen lediglich.
22) Die Erbschaft währt, so lang sie eine Ehe scheiden kann.
23) Wer ein Gut will erben, soll von Schwerthalben dazu geboren sein.
24) Das Schwert geht vor.

---

[21]) Gaupp. 146 (Winterthur): „An lip erben vallz daz aigen ledeclich". [22]) Grimm. W. I 275: „die erbschafft wert untz daz ez ein ehe scheiden mag". [23]) Rupr. v. Freys. I 179: „wer ein guets erb wil sein, der sal swerts halb darzue geporen sein". [24]) Pufendorf III 5, 32. 26.

a) Gl. z. S.sp. I 5. b) ähnl. Loisel II 668. c) Simrock 10959. d) Pistorius S. 455. e) Grimm. DRA. 489.

25) Die Schwertseite ist näher.
26) Erbgut erbt bei der Schwertseite.
27) Der eine Vollbruder erbt und läßt auf den andern.
28) Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon.
29) Die Lilien spinnen nicht.
30) Der Bruder verfängt die Schwester.
31) Speerhand verfängt Spindelhand.
32) Speerhand gewinnt nichts außerhalb des „Fetafeng“.
33) Allweg soll des Mannes Kind vorgehen in die Loosung.
34) Vatermag soll erben vor Muttermag bis aufs vierte Glied.
35) Ist Vatermag dem Muttermag gleich, zieht Vatermag das Erbe hin.
36) Die Erbschaft geht vom Spieß auf die Spindel.
37) Wo kein Schwert vorhanden, da erbt die Spindel.
38) Wo kein Hahn ist, da kräht die Henne.
39) Zwei Schwestern gegen einen Bruder.
40) Der Bruder nimmt mit zwei Händen, die Schwester mit einer.
41) Bruder nimmt zwei Theile, Schwester den dritten.
42) Schwert und Spindel erben gleich.
43) Die Kinder haben gleiches Recht zu ihrem Erbtheil.
44) Wer mein Blut hat, ist mein Erbe.
45) Sohn und Tochter sind gleich nach Erbe zu nehmen.
46) Zum Baue sind sie alle gleich nah.

---

[25]) Richth. 105, 10: „so is nier dio swyrdsida“. [26]) Bremen. 558: „Erfguth erve by der swertsiden“. [27]) Richth. (Langewold.) 273: „deer een vollbruder louet und eruet up den anderen“. [28]) Grimm. RA. 473: „Tha ganger hatter til ok kunna fram“. [29]) Pistorius S. 85. [30]) Richth. (Fivelgo) S. 305: „dé broder veruanget di suster“. [31]) Richth. (Langewold.) 375: „Sperehant vorvaet (al. voeruanget) de spillehant“. [32]) Richth. (Fivelgo) 305: „Sperehant entwinth niet butten den ffetaffeng“. [33]) Mieris 512, 10: alle wege sal smans kint voren gaen in di lossinga“. [34]) Blumer I 518: „Vatter mag sal erben vor mutter mag bis uf das vierte glied“. [35]) Bluntschli (Zürich I 489): „Ist aber daz vattermag glich ist dem muoter mag so zücht vattermag daz erb hin“. [36]) Hillebrand Nr. 217. [37]) Pufendorf III 5, 32, 36: „da kein schwert vorhanden erbett die Spille“. [38]) Kamptz II 396 (Jahr 1774). [39]) Richth. (Emf. Pfgb.) 211: „Twa sustere aien annen brother“. [40]) Richth. (Wurst. Rechtshdschr.): „de broder tast an de lawa mit twen handen unde di suster mit enre hant“. [41]) Lov. I 4, 15: „brother takhaer twa lote, ok systaer thriting“. [42]) Pufend. III 20, 5 u. s. w.: „Schwert vnd Spille erben geleich. [43]) Grimm. W. I 313; „du kint hant glichn recht zu irm erbteil“. [44]) Hillebrand Nr. 204. [45]) Bl. Pr. II 397 (Gosl.): „Söne unde Döchtere sint like na erve to nemende“. [46]) Westph. III 1746: „tho dem buwe sind si alle leke nah“.

47) Väterliches Erbe Väterlichen, mütterliches Mütterlichen.
48) Erstes Erbe dem ersten Kind, letztes Erbe dem letzten Kind.

Das deutsche Erbrecht gründet sich ursprünglich nur auf Sippe d. i. alle eheliche Verwandtschaft, nah und ferne, Vater, Kind und alle Vettern; Magschaft hingegen hat eingeschränkteren Sinn; der Sohn ist kein Mage und nach der allgemeinern Anschauung (seit einer Entscheidung des Seligstädter Concils vom Jahre 1023) sind die Geschwister die ersten Magen (Seitenverwandte).[a]

Es liegt tief in der Natur des deutschen Erbrechtes, daß das Erbe nur in der Familie sich vererbe, oder, wie das Sprichwort sagt, nur an Leibeserben falle; und jedenfalls solange soll das Familienerbrecht sich wirksam zeigen, als die Verwandtschaftsgrade stark genug sind, ein natürliches Ehehinderniß zu bilden.

Aber auch in der Familie selbst entscheidet noch die Art der Magschaft wesentlich über das Recht der Erbfolge; soweit die frühesten Nachrichten reichen, war die Verbindlichkeit und Fähigkeit zum Kriegsdienste die einzige Grundmaxime, wonach den Freigebornen Erbfolge in liegendes Gut bestimmt ward; wer ein Gut will erben, der muß von Schwerthalben dazu geboren sein, durch Vermittlung männlich-ehelicher Blutsfreundschaft. Das Erbe bleibt immerdar bei der Schwertseite und geht von einem Vollbruder auf den andern.

Deshalb blieben die Töchter ursprünglich unbedingt ausgeschlossen; der Mann ging zum Erbe, das Weib aber nicht. Der später um sich greifenden Ansicht, daß auch die Töchter zur Erbfolge ein Recht haben sollten, suchte der Adel durch Erbverbrüderungen, Ganerbschaften, Erbverzichte der Töchter, die zu solchem Verzichte durch Herkommen und Autonomie der Familie verpflichtet erschienen, zu begegnen.

Bei den Bürgern in den Städten und den Gewerbtreibenden überhaupt fand man solche Neuerung hinsichtlich der Zulassung der Töchter zum Erbe den Verhältnissen recht wohl angemessen, und so verlor allmählig der Spruch seine Wahrheit:

„Es stehe an der Brüder Gnaden,
Was sie den Schwestern geben".[b])

---

[47]) Ostgoth. Fgr. 134, 3: „faethrinis fraendrum faethrini: ok mothrinis fraendum möthrini". [48]) Grimm. W. II 383: „Erste erve dem ersten kint unde letzte erve dem letzten kint".

a) nach dem Sachs.sp. I 3 sind aber erst die Geschwisterkinder die erste Sippezahl, die man zu den „Magen" rechnet. b) Schw. W. cap. 128.

Am längsten hat sich das Vorzugsrecht der Speerhand oder Schwertmagschaft in der Lehensfolge erhalten, denn: Lilien spinnen nicht und Lehen fallen niemals auf die Spindel; denn das Lehen ist ja der Ritter Sold, und den Frauen ist es angeboren zu spinnen und nicht zu kämpfen[a]), daher der Spruch: „Halte stets besser Kerlleute als Weiber".[b])

Doch auch schon in frühen Zeiten unterlag dieses Vorrecht der Schwertmagen gewissen Grenzen: nach dem Fivelgoer Erbrecht gewinnt die Speerhand nichts mehr außerhalb des Fetaseng d. i. Vaterschwesterbeerbung, mit andern Worten: der Geschlechtsunterschied in der Erbfolge wird dann nicht mehr berücksichtigt, wenn der Erbfall an Verwandte kömmt, welche in fernerem Grade als dem Fetaseng stehen.

Nach einem Sprichworte soll die Vatermagschaft nur bis zum vierten Grade der Verwandschaftsnähe ihr Vorzugsrecht äußern; und nach einem weiteren Spruche ist solches Recht gar nur mehr auf gleich nahe Verwandschaft zu beziehen; hier trat, sobald die Spindel näher mit dem Erblasser verwandt war als das Schwert, die Erbschaft vom Schwert oder Spieß auf die Spindel über,

Selbstverständlich erbte hienach die Spindel, sobald ohnehin ein Schwert nicht vorhanden war, denn: „wo kein Hahn ist, da mag die Henne krähen".

Neben der einen Art und Weise, die unbillige Härte des unbedingten Vorzugsrechtes der Schwertverwandten allgemach zu beseitigen, nämlich der Einschränkung der Wirksamkeit ihres Rechtes auf gewisse Grade der Verwandtschaft — findet sich durch quellenmäßige Sprichwörter auch noch ein anderer Weg angedeutet, die weiblichen Verwandten zum Genusse ihres natürlichen Rechtes wenigstens theilweise zu bringen: nämlich die gleichzeitige Zulassung der Töchter zum Erbfolge, wenn auch mit geringeren Theilen: „zwei Schwestern gegen Einen Bruder!" oder: „der Bruder nimmt mit zwei Händen, die Schwester mit Einer Hand" u. dgl.

Auf diese Weise wurden die Töchter der Hälfte, oder doch des dritten Theiles des Erbes theilhaftig.

Im Laufe der Zeit ist die längst vorbereitete Gleichstellung der Geschlechter allenthalben in dieser Beziehung Wirklichkeit geworden: Schwert und Spindel erben nunmehr gleich und alle Kinder sollen gleiches Recht zu ihrem Erbtheile haben, nach dem Spruche: „Wer mein Blut hat, ist mein Erbe".

Das Streben, die Töchter wenigstens in Ermangelung der Söhne und späterhin auch mit ihnen zur Erbnahme zu bringen, läßt sich gar nicht verkennen; selbst auf das mosaische Recht, als willkommene Autorität für ihre

---

a) Wgl. 285. 5. b) Gulath. 247.

der weiblichen Erbfolge günstige Rechtsanschauung, nehmen die Rechtsbücher Bezug: „Fünf Jungfrauen verloren ihren Vater und dessen Landantheil wurde unter die zwölf Stämme vertheilt; die Töchter kamen nun zu Moses und baten um das Gut; Moses aber getraute sich nicht die Sache zu entscheiden, sondern fragte Gott und erhielt den Bescheid: Hat der Mensch keinen Sohn, so werde sein Erbe den Töchtern! und so soll man das Erbe fürderhin theilen, wie Gott gesprochen hat".[a])

Bei der Erbfolge im Gebäude, die ehedem ohnehin nur als Fahrhabe angesehen wurden, gab man sehr frühe schon die Unterscheidung der Geschlechter auf und gewährte gleiches Erbrecht laut des Spruches: „Zum Baue sind All gleich nah!"

In einzelnen Fällen endlich ward keinerlei Vorzugsrecht einer Klasse der Verwandtschaft anerkannt, sondern die Verlassenschaft ausgeschieden in den väterlichen Bestandtheil und in den mütterlichen, und ersterer an die Vater-, letzterer an die Mutterseite überwiesen.

Es wird dieses Erbfolgerecht der Seitenverwandten das Fallrecht genannt und findet sich vorzugsweise im französischen Gewohnheitsrechte vor; aber auch das Kaiserrecht spricht hievon:[b]): „da ein Mann stirbt, der Gut hat (oder ein Weib), dessen Gut „unvergifftet" ist, das sollen nehmen seine Erben: was von dem Vater kam, nehmen des Vaters Freunde; was von der Mutter kam, nehmen der Mutter Freunde; haben sie aber Gut gewonnen mit ihrer Arbeit, das sollen sie gleich theilen".

Aehnliche Bewandtniß hat es mit dem Sprichwort: „Erstes Erbe dem ersten Kind, letztes Erbe dem letzten Kind", welche Parömie aus dem Rechtsbuche des Croüecrreiches[c]) entnommen ist; hierin ist der Fall behandelt, daß der Vater stirbt und Kinder aus mehreren Ehen hinterläßt; da theilen die Kinder das Gut ihrer eigenen Mutter unter sich, ohne ihre Stiefgeschwister theilnehmen zu lassen, das väterliche Gut aber fällt ihnen mit gleichem Rechte zu.

Als einzige Beschränkung des deutschen Familien-Erbrechtes mag lediglich das in früheren Zeiten in einzelnen Gauen Deutschlands übliche Hagestolzenrecht[d]) betrachtet werden, kraft dessen der Landesherr den in freien Erbgütern bestehenden Nachlaß des Hagestolzen an sich zog, da der Hagestolz hinsichtlich seiner freien Erbgüter im Augenblicke seines Todes als Leibeigener betrachtet ward.

---

a) Schw. W. 288, 14—125. b) Kaiserr. II 95. c) Croüe war reichsunmittelbar und befand sich auf dem linken Moselufer. d) Runde § 559.

3) Erbgang.

49) Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts.
50) Man erbt niederwärts und nicht aufwärts.
51) Was niederwärts kommt, das geht,
Was aufwärts kommt, das steht.
52) Die Niederwärts nehmen der Aufwärts Erbe.
53) Dem Niederthum gebührt das Erbe.
54) Erbgut erbt sich niederwärts und nicht aufwärts.
55) Wer will zu dem Erbe stehen,
Muß in den Linien sein, die niederwärts gehen.
56) Anfall fällt vor sich.
57) Es erbt das Erbe allweg vor sich auf den Nächsten.
58) Erbe gehet allzeit vor sich.
59) Brusterben gehen zu und Rückerben gehen weg.
60) Das Gut erbt Kind nach.
61) Das Kind ist das Nächste.
62) Das Erbe geht nicht aus dem Busen.
63) Der Busen geht nicht vörder als vom Vater auf das Kind.
64) Das Erbe tritt an die Kinder.
65) Was Vater und Mutter lassen, das soll die Geburt besitzen.
66) Was von Vater- oder Mutterfrucht kommt, soll geerbt sein bis ins neunte Glied.

---

[49]) Pufendorf I 153 (Kehding. Ldr.) „es stirbt kein Guth zurücke, sondern vorwehrts". [50]) Böhme (cod. chartacaeus) dipl. Beitr. III 74: „man erbit nederwart unnd nicht uffwart". [51]) Gl. z. S.sp. I 17: „was nederwerts kompt das gehet, was aber aufwärts kompt, das stehet". [52]) Gl. z. S.sp. I 17 Bl. 20: „di nederwerts nemen der Auffwerts erbe". [53]) Dreyer III 1457, 2: „dem Nedderthoem böret dat Erf". [54]) Kraut (Lüneb. Stdr.) S. 70: „Ervo guth ervet sick nedderwart und nicbt upwart". [55]) Richth. (Wursten. Rhdschr.): „alldus we arfenisse sal ontfaen, de staen in der linien de nederwars gaen". [56]) Rößler I 92 (altpr. Stadr.): „der anfal vellet vor sich". [57]) Dist. I 4: „es erbet daz erbe allewege vor sich uf den nesten". [58]) Jüt. Low. I 4, 5: „Dat erve geit alle tydt vor sick". [59]) Zeitschr. f. g. R. W. III 118: „brystarf gange til ock bakarf fra". [60]) Dreyer I 498. [61]) Dist. I 6 1: „daz chint is daz neste. [62]) Sachs.sp. I 17, 1: „dat erue ne geit nicht ut dem busmen". [63]) Gl. z. S.sp. I 17: „Der Busen get nit förder als von den vatter auf das kint". [64]) Gaupp (Magdeb. R.) S. 312: „daz erbo getritit an diu kint". [65]) Kaiserr. II 71: „wazs vatter ende mutter lossin, daz sal di gebort besiczen". [66]) Kaiserr. II 14; „Wass von den vatter ende von der mutter frucht kumt, daz sal geerbit sein uncz an das nunte gelid".

67) Haben die Kinder Recht zu einem Erbe, so haben sie auch Recht zum Andern.
68) Das Kind ist beider Eltern Kind.
69) Es ist nichts lieber als Kindes Kind.
70) Kindeskind ist näher als Bruder- und Schwesterkind.
71) Schwester Kinder sind näher zum Erb als Mutter Bruder.
72) Das Erbe fällt den Eltern in den Busen.
73) Vater und Mutter
Erben vor Schwester und Bruder.
74) Der Vater erbt das Kind.
75) Allzeit steht das Kind zu seines Vaters Statt.
76) Stirbt der Mann ohne Kind,
Sein Vater sein Erbe nimmt.
77) Das Kind stirbt auf die Mutter.
78) Das Kind fällt in der Mutter Schooß.
79) Anfall stirbt der Mutter in den Schooß.
80) Die Mutter erbt der Kinder Gut und die Kinder der Mutter Gut.
81) Kindes Gut stirbt auf die Mutter.
82) Die Eltern behalten allzeit ihr Recht in der Kinder Gut.
83) Das Gut bleibt bei dem Blut, daher es gekommen.
84) Erbgut geht wieder den Weg, daher es gekommen.
85) Das Gut muß hingehen, woher es gekommen.

---

[67]) Thüring. 28, 6: „habenn di kinder recht zcu einem guthe szo habenn si ouch recht zcu dem guthe wu er gelegin“. [68]) Richtst. 383 § 11: „dat kynt beyde olderen is“. [69]) Pistorius S. 953. Hert. vol. II tom. III S. 351. [70]) Lappenb. 118: „kyndeskynt is negher erfname dan soster edder broderkynt“. [71]) Senkenbg. c. jur. germ. I S. 10: „Der swester kynder seynt negir erbe zu nemen wen der muter bruder“. [72]) Hillebrand Nr. 220. [73]) Dist. I 6, 2: „vater unde muter nemen erbe vor swester unde bruder“. [74]) Dreyer (jus mun. Apenrad.) III 1377: „de vader ervet dat kindt“. [75]) Kamptz III 381: „vnd stehet allzeit daß kindt zu seines vaters statt“. [76]) S.sp. I 17, 1: „Stirft di man ane kint sin vater nimt sin erve“. [77]) Weichb. 67. 317: „dat kind stirbt auff dy mutter“. [78]) Hillebrand Nr. 219. Simrock 5574. [79]) Reitem. 140: „daz angevelle stirbet der muter in den schoz“. [80]) Schw.sp. c. 141: „diu muter erbt der kinde gut und diu kint erbent der muter gut“. [81]) Wgl. 409, 4: „kindes gut stirbit uff dy mutter“. [82]) Richtst. (Westerw.) II 8: „de olders beholden alle tyt oer recht in der kinder guedt“. [83]) Hillebrand Nr. 222. [84]) Kamptz III 68: „Erguet streckt weder den weg woer dat hergekomen iß“. [85]) Leeuwen 272: „Het goet moet gaen van dar het gekomen is“.

86) Was in der Were verstirbt, erbt wieder an die Were.
87) Das Gut bleibt bei denen, die in der Were sitzen.
88) Die Kinder in der Were gehören zu dem Erbe.
89) Stirbt das Kind, so läßt es das Gut auf dem Herd.
90) Kein Auserbe beerbt ein Kind in des Vaters Kammer.
91) Erbe gewinnt Erbe.
92) Ein Erbe holt das andre.
93) Ein Erbe gleicht dem andern und gewinnt das andere.
94) Leibgedinge geht wieder an des Mannes Erben.
95) Federwat geht und erbt wieder an den Stamm.
96) Das Gut geht in den Hof, daraus es gekommen.
97) Wenn Schulden, Frauen und Kinder versterben, fällt das Gut wieder zu Hofe.
98) Herrengüter klimmen nicht.
99) Herrengunst erbet nicht.
100) Kein Herr soll erben seiner Eigenleute Eigen.
101) Dienstmanns Eigen kann in die königliche Gewalt nicht kommen.
102) Freigut erbt auf Freikind.

Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts. Das deutsche Erbe strömt abwärts den naturgemäßen Gang der Zukunft zu, wie der Strom des Blutes. Da das Erbe allzeit vorwärts geht, so enthält der Spruch volle Wahrheit:

„Wer will zu dem Erbe stehen,
Muß in den Linien sein, die niederwärts gehen".

---

[86]) Hillebrand 213. [87]) Hach lüb. R. S. 474: „Dat gudt blifft by den, de yn der were sitten". [88]) Colm. IV 74: „dy kinder in der were dy gehoren tzu dem erve". [89]) Richth. 330 not: „Steruat tha bern, sa lewas thet goud uppa thene hert". [90]) Skanske arvebog. 3 (207): „Engen ut arwa erwir nokit barn innan fle fathirs". [91]) Lov. 31, 17; „arf beter arf". [92]) Jüt. Lov. I 17. 1: „ein erve windt dat ander". [93]) Westph. IV 1880, 29: „En erve geliket une gewennet en andern". [94]) Gaupp (magd.-hall. R.) S. 285: „daz lipgedinge get wider an des mannes erben". [95]) Auer. Münch. Stdtr. art. 193: „federwat get und erbt wider an den stam". [96]) Gutalagh. 21, 9: „dat gued geit wedir in den hof dar is us gekomen is". [97]) Grimm. W. III 149: „Wan die schulte, di frouwe, di kinter verstorven binnen so kumpt dat gudt tho hove". [98]) Kampz II 457, 9: „Heerengoderen klimen niet". [99]) Pistorius S. 989. [100]) Gaupp (Winterthur) S. 138: „Enkain herre sol erben sine aigener lute aigen". [101]) Dist. 21, 270 (auch S.sp. III 81, 2 rc.): „dinstmannes eygen ne mac in di kunichliche gewalt nicht komen". [102]) Mühlhausen 17: „Su erbit vri gut gelich uf fri kind.

Und nicht eher geht das Erbe zurück oder aufwärts, als bis alle Nachkommenschaft gänzlich mangelt.

Dieser Grundcharakter des deutschen Erbrechtes, welches sich auf solche Weise von anderen erbrechtlichen Systemen, die sich mehr oder minder mit bloßer Gradabzählung begnügen, unterscheidet, ist wiederholt ausgesprochen in dem Sprichworte: das Erbe geht nicht aus dem Busen.

Unter Busen, auch Brust, sind alle Descendenten mit inbegriffen, als: Kinder, Kindeskinder, Enkelskinder. Die Glosse[a]) unterscheidet hier genau: „Der Busen geht nicht weiter als vom Vater auf das Kind; darum ob auch der Sohn fort ein ander Kind erzeuget, dasselbe geht in gleicher Weise auch aus seines Vaters Busen und nicht des Eltern-Vaters".

Nur der Busen ist durch Geburt zum Erbe bestimmt und durch des Erblassers Tod dazu gerufen; ja er braucht nicht einmal zum Erbe zu gehen, sondern das Erbe selbst kommt und tritt an die Kinder; „was von Vater- oder Mutterfrucht kommt, soll geerbt sein fort und fort bis ins neunte Glied".

„Das Gut erbet von Kind auf Kind, so weit als man immer reichen kann".[b])

Und sowohl was Vater als Mutter an Gütern hinterläßt, das soll die Geburt besitzen; haben die Kinder Recht zu ihrer Eltern einem Erb und Nachlaß, so haben sie es auch zum andern; denn: „das Kind ist doch beider Eltern Kind".

Im Einklange mit der allgemeinen Erfahrung, daß die elterliche Liebe der Großeltern zu ihren Enkeln sich allzeit mehret und höhet, — woher der Spruch, daß nichts lieber sei als Kindes-Kind[c]) — steht das Vorrecht der Enkel im Erbe gegenüber den Bruder- und Schwesterkindern.

Auch das Schwesterkind wird eher in den Erbgang kommen als der Mutter-Bruder, weil dieser mehr aufwärts sich stellt in der Parentelenordnung. Aus gleichem Grunde nimmt „Kindeskind das Erbe vor Vater, Mutter, Bruder, Schwester".[d])

Aufwärts geht das Gut nicht leicht, und nur wenn die Kinder noch im Vaterhause sitzen und kein eigen Feuer und Rauch unterhalten, fällt das Erbe, falls solches überhaupt vorhanden, den Eltern in den Schooß und Busen. Solchen Falles erbt:

Vater und Mutter
Vor Schwester und Bruder.

„Das Gut des Kindes fällt hier in die lebendige Hand des Vaters oder der Mutter".[e])

---

a) Gl. z. S.sp. I 17. b) Richtb. 580. 1, 33. c) Hert. vol. II tom. III S. 351. d) Gosl. Stat. I. e) Reform. der Stadt Cöln v. J. 1513.

Hat auch die Frau Kinder und verstirbt deren eines oder mehrere: deren angeerbtes Gut soll der Mutter in den Schoß fallen.[a])

Dieses Schoßfallrecht tritt aber nur dann ein, wenn das Kind selbst kinderlos verstirbt; auch des unehelichen Kindes Gut stirbt auf die Mutter, wenn es ohne Leibeserben verscheidet.

Wird aber ein eheliches Kind erst nach des Vaters Tod geboren, so ist es Erbe, sobald es die Augen öffnet und die vier Wände beschreit; stirbt es wieder, so fällt sein Antheil an die Mutter: „der Anfall fällt der Mutter in den Schoß". Doch werden bei Früh- und Spätgeburten wohl auch die Zeitverhältnisse berücksichtiget: „gewinnet ein Weib Kind vor oder nach ihrer rechten Zeit, man mag das Kind beschelten an seinem Rechte, man soll ihre Zahl rechnen zum Mindesten 41 Wochen".[b])

Wird die lebende Geburt des Kindes bestritten, so kann die Frau durch das Zeugniß von vier Männern und zwei Frauen, so ihr in ihrem Drangsal beigestanden, beweisen, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht; dann bleibt ihr durch das Kind des Vaters Vermögen gesichert, obwohl das Kind selbst verstorben ist.[c])

Mit Rücksicht auf den Gang, den das Erbe im Falle Mangels einer erbberechtigten Nachkommenschaft nimmt, heißt es: „Das Gut fällt hin, woher es gekommen, oder bleibt bei dem Blute (der Eltern rc.) daraus es gekommen".

Dies gilt einerseits von dem Falle, daß Eheleute kinderlos versterben: „so zwei, die zwei Erbschaften haben, sich verheirathen und ohne Leibeserben verscheiden, so fallen die Erbschaften wieder an den nächsten Stamm, daraus sie gekommen sind";[d]) anderseits gilt dies auch von dem Gute der Kinder, die noch unabgesondert in der „Were"-Hausgenossenschaft sitzen zu gemeinsamem Gedeih und Verderb.

Stirbt das Kind, das in Gemeinschaft mit den Eltern oder auch mit den Geschwistern gelebt, so ist es ganz so Rechtens, als ob keines da gewesen wäre; nicht Vater, noch Mutter, noch auch Geschwister werden bereichert, sondern Alles bleibt, wie es war; und sollte auch des Kindes Geburt das Gut getheilt haben, so geht es den Weg zurück, den es bei der Theilung genommen hat.

Durchaus sinnverwandt mit diesen rechtlichen Verhältnissen sind die Sprichwörter: daß das sterbende Kind das Gut auf dem Herde lasse und kein Auserbe, also Keiner, der nicht mit in der Were saß, das Kind in des Vaters Kammer beerben könne.

---

a) Stadtr. v. Buddissin. b) Schw.sp. c. 280. c) Grimm. W. I 33. d) leg. feud. Tecklenburg. § 13.

Einen besondern Erbgang bekundet das jütische Sprichwort: „Erbe gewinnt Erbe" oder „Ein Erbe holt das andere".

Nach Joachims Blütings Erläuterung zum Lowbuch muß nämlich diesen Sprüchen ein beschränkender Sinn beigelegt werden; sie beziehen sich auf das von dem einen Ehegatten in die Ehe gebrachte bewegliche Gut: wird die Ehe durch den Tod gelöst, so wird das sämmtliche bewegliche Gut von dem überlebenden Ehegatten geerbt; die liegenden Güter des Verstorbenen aber fallen, soferne sie Erbgüter und nicht erkauftes Eigen sind, dahin, woher sie gekommen d. i. an die nächsten Erben des Verstorbenen. Das Lowbuch betrachtet sohin das vom überlebenden Ehegatten selbst eingebrachte bewegliche Gut als das eine Erbe und das dieses an sich ziehende bewegliche Gut als das andere Erbe.

Einzelne Bestandtheile des Rücklasses, welche dem Todten nicht zur Eigengewere, sondern nur zur Nutznießung für seinen Leib d. i. sein Leben gegeben waren, gehen, weil sie eigentlich kein Erbgut sind, auch nicht den Erbgang, sondern fallen an den zurück, der die Nutzungsgewere an ihnen bestellt hat. Deshalb geht die Leibzucht oder das Leibgedinge wieder an des Mannes Erben, wenn die Wittwe stirbt. „Kein Weib mag ihr Leibgedinge zu Eigen behalten noch verkaufen; stirbt sie, es fällt wieder an des Mannes Erben, denen die Eigengewere daran verblieben war.[a])

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Sprichworte: „Federwat" gehe und erbe wieder an den Stamm: alles von dem einen Ehegatten als Ausfertigung in die Ehe gebrachte Bettzeug fällt nach dem Tode des einen Ehetheiles dem andern zur lebenslänglichen Nutznießung zu; stirbt auch dieser, so kömmt es wieder an den Stamm d. i. an die erbberechtigten Familienglieder des vorverstorbenen Ehegatten.

Ein im Allgemeinen ziemlich beschränktes Heimfallsrecht gilt in Ansehung der hofhörigen Güter; denn einmal erben sie nie in die aufsteigende Linie, und wenn es auch wahr ist, daß das Gut wieder an den Hof komme, daraus es gekommen, so sind die Fälle solcher Rückkehr doch nicht häufig, da den Gläubigern, Frauen, Kindern des verstorbenen hofhörigen Mannes ein besseres Recht zum Gute zusteht als dem Gutsherrn.

Herrengunst oder Herrengnade fallen aber schon nach dem Tode jedes einzelnen Mannes wieder an die Herrschaft, welche das Gut nur auf Lebenszeit des Baumanns, oder gar nur auf Ruf und Widerruf geliehen hat. Diese prekäre Eigenschaft solcher Nutzung ist in mannigfachen Redensarten ausgedrückt, so z. B.:

---

a) Breslauer Urk. v. J. 1261 § 28.

„Herren Gunst und Läglein Wein gehen über Nacht aus“,

oder:

„Lieber Kittel (Graurock des in der Herrengunst stehenden Bauers) reiß nicht,
Denn Herrengunst erbet nicht;
Halte lang und fordere nicht,
So verlierst du deines Herren Gunst nicht“ u. ähnl.[a])

Abgesehen aber nun von dieser mehr oder minder stetigen Nutznießung eines Hofgutes steht der Herrschaft keinerlei Recht zu an dem wahren Eigen des hofhörigen Mannes, nach dem Spruche, daß kein Herr erben soll seiner Eigenleute Eigen; denn solange ein rechter Erbe vorhanden ist, der dem Oberherrn huldet, nimmt es dieser; nur für den Fall, daß kein Erbe mehr innerhalb der Gewalt des nämlichen Oberherren vorhanden war, lebte dessen Erbrecht am Rücklasse seines Eigenmannes auf.

Unter den Dienstmannen endlich, deren Eigen gleichfalls in die königliche Gewalt nicht kommen sollte, sind nicht Lehensmänner zu verstehen, sondern die Leute des sechsten Heerschildes, die durch den Boden halbhörig geworden sind. Ihr Eigen kam nicht in des Oberherren Gewalt; wohl aber ihr geliehenes Gut, wenn entweder keine rechten Erben mehr vorhanden waren, oder von diesem das Gut nicht mehr bebaut wurde; in letzterem Falle fiel es aber auch nicht sofort an den Herrn zurück, sondern erst, wenn die Verödung unzweifelhaft geworden ist, d. i. nach drei Jahren; im ersten Jahre sollen Disteln darauf wachsen, im zweiten die Wölfe drüber laufen, im dritten erst darf es der Herr wieder unter dem Pflug schlagen, und selbst nach dieser Zeit soll dem Hausmann und seinen Erben das Gut noch erhalten bleiben, wenn er mit allen Unkosten und Schaden kommt, d. h. sich zu deren Ersatz erbietet.[b])

So die hofhörigen Güter: des freien Mannes freies Gut aber kann seiner Familie einmalen entzogen oder geschmälert werden; denn:

„Freies Gut erbt immerbar auch auf das freie Kind“.

4) Gradesnähe.

103) Der Nächste nimmt das Erbe.
104) Der Nächste nimmt das Gut.

---

[103]) Gosl. Stat. I 2, 1: „dy neyste nimt dat erve“. [104]) Richth. (Langewold.) S. 872: „de naste nemen dat guet“.

a) Pistorius S. 989. b) Grimm. W. II S. 492—493.

105) Der nächste Leib nimmt das Erbe.
106) Es erbt das nächste Blut.
107) Das nächste Blut
Erbt das Gut.
108) Die Kinder sind das erste Blut.
109) Nächst Blut,
Nächst Gut.
110) Das nächste Blut
Ist das nächste zum Gut.
111) Allzeit soll das nächste Blut
Das nächste sein auch zu dem Gut.
112) Der Nächste im Blut
Ist der Nächste am Gut.
113) Das Gut
Fällt auf das nächste Blut.
114) Erb und Gut folgt und geht an die nächsten Erben.
115) Jeder Nachlaß fällt an die nächste Hand.
116) Das Erbe gehört zu den nächsten Erben.
117) Der zunächst geboren ist, ist der Nächste Erbe zu nehmen.
118) Der der Nächste ist, bleibt bei dem Gut.
119) Jeder Nachlaß fällt in die sibbeste Hand.
120) Je näher der Mensch gesippet ist,
Um so näher er am Erbe ist.
121) Wer im Gliede näher ist, ist auch im Erbe näher.
122) Je näher dem Sipp', je näher dem Erb.

---

[105]) Richth. (Rudolfsbuch) S. 432: „dat neste lyf aegh dat eerwe“. [106]) Gutalagh 21, 21: „es erbet dat neheste bluot“. [107]) Leenwen 272: „Het naeste bloet erft het goet“. [108]) Richth. 562 § 1: „de kinder de syn dat erste blot“. [109]) Hillebrand Nr. 203. [110]) Richth. (Westerlauw.) S. 427: „Thet sibbeste bloet is sibbest (und nest) tho den goet“. [111]) Hettema II 57: „Altida schel dat neste bloed sibst wessa tho da goed“. [112]) Hillebrand Nr. 203 u. Hert. vol. II tom. III S. 354: „The Näste in the Blode, the naeste in the gode“. [113]) Mehr. 168 § 2. [114]) Kamptz III 381: „erb vnd gudt gehet vnd volget an die nachste erben“. [115]) Richth. S. 237 § 30: „Alle lawen vallen yn de sibbeste hant“. [116]) Hach lüb. Recht S. 256 XIX: „dat erue hort tho den negesten erven“. [117]) Lappenb. hamb. Stadtr. III 12: „Sve negest is geboren de is negest erp up to nemende“. [118]) Hach lüb. Recht S. 319: „De de negeste is blifft bi dem gude“. [119]) Richth. (Emsig. Bußtar) S. 237: „alle lawen vallen in de sibbeste hant“. [120]) Rupr.-buch I, 6. „so der mensch ye nanner gesippt is, io er ye pas erbtt. [121]) Kamptz III 29: „wie in dem lede naere, is den Eruen naere“. [122]) Hillebrand Nr. 206.

123) Wer sich näher zur Sippe zählen mag, der nimmt das Erbe zuvor.
124) Die sich gleich zum Erbe zählen, nehmen das Erbe gleich.
125) Der Nächste zur Sippschaft, der Nächste zur Erbschaft.
126) Wer näher ist im Knie, ist näher zur Erbschaft.
127) Der Tod bringt das Gut auf die nächste Hand.
128) Wer im Grade der Nächste,
Der ist im Rechte der Beste.
129) Im siebenten Grade endet sich die Sippe.
130) Der nächste Nachbar ist der sibbeste Freund.
131) Erbe mag man in dem Gaue suchen, da es Erbe wurde.
132) Wer mit dem Maß der Nächste ist, der fährt mit dem Erbe vor.
133) Halbgeburt tritt ein Glied weiter.
134) Zweiung schreitet an ein ander Glied.
135) Halbe Sippe tritt einen Grad zurück.
136) Wo Zweiung ist, da ist das Erbe ferner.
137) Doppelsippe überwindet einfache Sippe.
138) Vollsippe verfängt Halbsippe.
139) Vollsippe verfängt alle Sippe an Leib und Erbe.
140) Wer zweierlei Recht hat, ist besser als wer nur einerlei hat.
141) Wer zweierlei Recht hat ist die unsere.
142) Zweierlei Recht ist stärker Recht.

---

123) Sachs.sp. I 3, 3: „de sik to der sibbe naer gestuppen mag de nimpt dat erve to voren“. 124) Sachs.sp. I 3 u. 17: „de sik to der sibbe gestuppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike“. 125) Eisenhart 282. Hillebrand Nr. 206. 126) Hettema II 50: „deer neest is in da kne dij is neest to ta lawen“. 127) Hettema II 142: „dij daed brinkt dat gued op da nesta hant“. 128) Spiegel der Rechte durch Just. Goblerum. 129) Hillebrand Nr. 207. 130) Sprenger I 20: „Neste Boer sibste friound“. 131) Gulath 263, 16: „Arf skal soekia i tvi fylki sem arf er dainn“. 132) Grimm. W. I S. 88: „welich mit dem mas der nechst is der sol fürfaren mit dem erb“. 133) Hillebrand Nr. 215. 134) S.-sp. I 2, 1: „tveiunge scriket an ein ander lit“. 135) Pistorius X 52. Kreittmayr S. 72. 136) Goslar. Stat. I 3, 1 u. 10: „Dar tveiunge an is, de is dat erve vernere“. 137) Ostfr. Landr. II 141: „dübbelt Sibbe averwint einwolt Sibbe“. 138) Richth. (Fivelgo u. Hunsingo) S. 325: „Vulsibbe veruanget halfsibbe“. 139) Richth. (Hunsterland) S. 365: „Vulsibbe vorvaet alle sibbe an live en an lawun“. 140) Sächs. Weichb. R. art. 4: „wer zweierleie reht zu einem ding hat der is nehir wen der nur eynerley reht hat“. 141) Kamptz III 38. Cleve 82 § 1: „wie (tot eynen ding) twyerley Recht heuet di is der naere“. 142) Lappenb. 257, 8 Gl.: „twyerley recht ysz sterker recht“.

143) Ein dreifacher Strick wird nicht bald zerrissen.
144) Eine dreifältige Schnur reißt nicht.
145) Doppelt genäht hält besser.
146) Doppelt Band bindet besser als einfach Band.
147) Halber Bruder nimmt halb Erbe.
148) Halb ans Blut,
Halb ans Gut.
149) Der Halbbruder nimmt mit einer Hand und der Vollbruder mit zweien.

Der Strom des Blutes in die Zukunft bestimmt den Gang des „Erbe" nur in seiner allgemeinen Richtung; innerhalb der langen Reihe der „Busen" enscheidet für das Recht, das Erbe zu nehmen, die Gradesnähe; der Nächste nimmt das Erbe und wer sich näher zur Sippe „stuppen" mag (d. i. mit den Fingerspitzen berühren zum Zwecke der Gradabzählung), der ist um deswillen auch dem Erbe näher.

Zur Veranschaulichung erklären die Rechtsbücher die Verwandtschaftsgrade am menschlichen Körper, so sagt der Sachsenspiegel:[a])

„In dem Haupte ist dem Manne und dem Weibe zu stehen beschieden, die ehelich und ehrlich zusammen gekommen sind; in des Halses Glied stehen die Kinder, die von Vater und Mutter ohne Zweiung geboren sind; ist aber Zweiung daran, so können sie an Einem Gliede nicht bestehen, sondern springen auf ein anderes Glied.

„Nehmen zwei Brüder zwei Schwestern, und der dritte Bruder ein fremdes Weib; ihre Kinder sind gleich nah Erbe zu nehmen, wenn sie ebenbürtig sind.

„Ungezweieter Brüder Kinder stehen in dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammengehen; das ist die erste Sippezahl, so man zu den Magen rechnet: Bruder-Kinder und Schwester-Kinder.

„Im Ellenbogen steht die zweite Sippezahl: Geschwisterenkel; im Handgliede die dritte; im ersten Gliede des Mittelfingers die

---

[143]) Brand 19: „ein dreyfach stryk wird nit bald zerbrochen". [144]) Henisch S. 146. [145]) Kreittmayr S. 71. [146]) Kreittmayr S. 9. [147]) Kling. 20. a. 2: „Der halbe Bruder nimpt halb Erbe". [148]) Hillebrand Nr. 214. [149]) Richth. (Westerlauw) S. 421: „di halfbroder aegh mit aenre hand, ende di vulbroder mit twam handem".

a) Sachs.sp. I 3.

„vierte, im zweiten Gliede die fünfte; im dritten Gliede die sechste;
„im vierten aber ist kein Glied mehr, sondern ein Nagel, da hängt
„(endet) die Magschaft und heißt: Nagelmage".

Danach nun Jemand in dieser Sippe geboren ist, danach nimmt er Theil am Erbe, und es bringt der Tod das Gut auf die nächste Hand. Im siebenten Grade endet sich die Sippe.

„Sippe" bedeutet eigentlich „Friede", und erst durch Uebertragung: „Blutsfreundschaft", da ja Jeder den engsten Frieden im Schoße seiner Familie findet.

An und für sich sollte wohl die Verwandtschaft erst da aufhören, rechtliche Folge zu begründen, wo man sie nicht mehr beweisen kann; in den ältern germanischen Rechten pflegen jedoch bestimmte Grenzen angegeben zu werden, über welche hinaus kein Recht der Erbfolge mehr Statt hat; gewöhnlich endet sie in den ersten sieben Generationen, den ersten sieben Linien.

Doch finden Ausnahmen statt: „Der Schwabe nimmt Heergewäte und Erbe von seines Vaters halben und andern Magen über die siebente Sippe, als ferner er es immer ausrechnen kann und mag".[a])

Auch nach anderen einzelnen Rechten und Gewohnheiten wird das Erbe jenseits der genannten Sippezahl nicht herrenlos; denn auch außerhalb der Sippe gilt der Nachbar noch als der sibbeste, d. h. nächste Freund: die Erinnerung an die frühere Zusammengehörigkeit vielleicht in Einer Familie und an Einem Herde mag wohl der Grund sein für dieses eigenthümliche nachbarliche Erbrecht; auch hier entscheidet die Nähe, wenn auch nicht des Grades oder Blutes, da ja die Verwandtschaft zu Ende, jedenfalls unnachweisbar ist, aber doch der nachbarlichen Freundschaft; wer der Nächste ist, bleibt bei der Were; wo die Entfernung zweier Nachbarn von dem in den Erbgang gelangten Gut zweifelhaft ist, da soll sogar die Messung mit der Schnur entscheiden; und wer mit dem Maße der nächste ist, der fährt mit dem Erbe vor d. h. zieht dieses an sich.[b])

Auf diese Weise sind Fälle völliger Erblosigkeit gewiß sehr selten, da der Erbgang auch in die weiteste Ferne genau geregelt ist.

Da die Gradesnähe über das Recht zum Erbe entscheidet, da ferner Zweiung (Halbgeburt) um ein Glied in der Sippe zurücksteht, so überwindet die volle Sippe (Vollgeburt) jenen Magen, der nur in halber Verwandtschaft steht; denn: „wer voller Bruder ist, der ist näher im Gesipp als der halbe Bruder und wer in der Sipp' näher ist, der ist dem Erbe näher (es) zu nehmen. Wer voller Bruder ist, der hat zu seines vollen Bruders Erbe

---

a) Sachs.p. I 19. b) Grimm. W. I 88. Offnung v. Winkel (Zürich).

zweierlei Recht, und darum nimmt er billiger sein Erbe, denn der halbe Bruder, der nur einerlei Recht dazu hat";[a]) „doppelt Band bindet besser als einfach Band".

Weil nun Zweiung an ein ander Glied schreitet, so: „nehmen Halbbruder und Halbschwester gleich Erbtheil mit Bruderskind und Schwesterkind, die ungezweiet sind".[b])

Und ausdrücklich bemerkt das Hunsingoer und Fivelgoer Erbrecht, daß Halbsippe keineswegs ganz ausgeschlossen sein solle, sondern nur um Einen Schritt hinter die volle Sippe zurücktrete: „Vollsippe verfängt Halbsippe, soferne sie in Einem Gliede der Sippe ist".

Nicht immer und nicht in allen Rechten war aber die Halbgeburt in Ansehung der Vollsippe durch ihre Verweisung auf den nächstferneren Sippegrad erblos gestellt; bisweilen und ohne Zweifel richtiger erhielt, analog der theilweisen Erbnahme der Schwester gegenüber ihrem Bruder, der halbe Bruder den halben Theil des angefallenen Erbes, während der Vollbruder zwei Theile nahm, worauf der Spruch hindeutet:

„Halb ans Blut,
Halb ans Gut",

oder: der Halbbruder nimmt Erbe mit Einer Hand, der Vollbruder aber mit zweien Händen.

5) Erbeinsetzung.

150) Wer will wohl und selig sterben,
Der laß sein Gut den rechten Erben.
151) Gott, nicht der Mensch macht die Erben.
152) Wenn das Kind geboren ist, so ist das Testament schon gemacht.
153) Wenn das Kind geboren ist, so ist das Gut schon vererbt.
154) Das Erbe wird zum Gut geboren.
155) Der Erbe bleibt da, wohin es der Tod bringt.
156) Ein jeder Mensch ist seines Mages Gutserb.

---

[150]) Eisenhart S. 207. Hillebrand Nr. 201. Simrock 2084. [151]) Hillebrand Nr. 202. [152]) Hillebrand Nr. 230. Pistor. S. 27. [153]) Eisenach. 669: „wan di kint geborin werdin, so ist ir gut vorerbit", [154]) Hillebrand Nr. 205. [155]) Richth. 534, 6: „dat alle lava deer blywe al da hia dy daed bringhe". [156]) Kais. Frb. 529, 18: „ein yeglich mensch ist seines mages guet.

a) Kling. Gl. z. S.sp. II 20. (Bl. 131 b.). b) Rechtsb. nach Dist. I 6, 4.

157) Jeder Freund erlebt seines Freundes Gut.
158) Niemand stirbt ohne Erben.
159) Ein Kind soll seinen Vater erben, wie es von ihm geerbet ist.
160) In weß Gewalt das Kind sein Gut findet, von dem soll's es fordern.
161) Der Todte erbt den Lebendigen.
162) Der Todte erbt und weret den Lebenden.
163) Das Kind sammt und scheidet der Eltern Gut.
164) Das Kind bricht all Gedinge.
165) Kindertaufe bricht Ehestiftung.
166) Kinderzeugen bricht Ehestiftung.
167) Wohlgewonnen Eigen mag man wohl vergeben.
168) Wo der Mensch sein Gut hinschafft, da soll es hingehören.
169) Man soll den Unerben erben mit Halm und Mund.
170) Wie man den Unerben erbt, so soll man den Erben enterben.
172) Kein Recht gestattet Enterbung ohne Schuld.
173) Bei Gehen und Stehen kann Jeder sein Gut reichen.
173) Das ist ein stummer Mensch, der kein Testament macht.
174) Große Gunst hat der letzte Wille.
175) Die Worte gelten wie die Münzen und erlangen ihren Werth durch den Gebrauch.
176) Das letzte Geschäft tödtet das erste.
177) Der letzte Wille soll der kräftigste sein.

---

157) Rupr. I 165: „ie dẽ freynt seins freyndts gůt erlebet". 158) Simr. 2083. 159) Kaiserr. II 97: „Ein kind sal sin vater erben als es von im geerbet is". 160) Schw.sp. c. 54, 5: „In wez gewat daz kint sin gut vindet, an dem sol ez sin gut vordern". 161) Leeuwen 305, 1: „Die doode erft de Levende". 162) Jus mun. Bruxell. 274: „de dode erft ende saisert de Levenden". 163) Rüg. Ldbr. bei Rosw. 79: dat kindt sammt und scheidet dat Gut siner Olderen". 164) Eisenach 699: „daz kint daz bricht all gedinge". 165) Hillebrand Nr. 229. Pistor. S. 27. 166) Hillebrand Nr. 228. Eisenhart S. 345. 167) Ludov. 91 a. Kling. Gl. z. S.sp. (öfter) 168) Gengler (Amb. Rechtsb.) S. 9: „swo das mensch sein gůt hinschaffit, da schol es hin gehören". 169) Grimm. W. I 571: „man sal den vnerben erben mit halme und mit munde". 170) Grimm. W. I 561: „wi man den vnerben erbet so sal man den erben enterben". 171) Harreb. II 139: „Onterving zonder schuld lijdt geen regt". 172) Jur. fris. XLIII 14, 44: „Allick mynscha mey by gongen ende by standen reka syn gued". 173) Jur. fris. XLVI 51, 72: „Dat is een stum menscha deer neen testament makot". 174) Lübeck 588: „Grothe gunst hefft de letzte wille". 175) Kreittmayr S. 59. 176) Rößler (Brünn. Schöffensatz) II 390: „daz lezt gescheft, daz ein mensche tuet, totet daz erste". 177) Gl. z. Weichb. R. art. 64: „Der letzte wille sal der kreftigste sien".

178) Das Geschäft wird durch den Tod allererst bestätiget.
179) Ueber unrecht Gut mag man nicht testiren.

Dem freien Willen ward ursprünglich bei der Bestimmung des Erben kein Raum gelassen, die Erbfolge sollte ihren ungestörten Gang gehen und nicht der Willkühr des Erblassers unterworfen sein; es gab kein Testament, kein Geschäfte, keinen Erbvertrag; die Erbfolge war ein für allemal bestimmt, sie ruhte auf der Familienverbindung. Auch heute noch hält es das Volk für ein Unrecht, die hergebrachte Erbfolgeordnung, besonders bei nahen Anverwandten, durch Vertrag oder Testament zu ändern. „Erbgut soll bleiben bei den Erben und gehört dem Geschlechte".[a])

Darum:

„Wer will wohl und selig sterben,
Der laß sein Gut den rechten Erben;
denn Gott und nicht der Mensch macht den Erben".

Mit dem Kinde wird der Erbe zu dem Gute geboren, der geborne Erbe aber braucht die Rechtlichkeit seines Besitzes nicht zu beweisen; nicht blos zum Zeichen der Vormundschaft, auch der thatsächlichen Herrschaft und Wehre seines Besitzes nimmt der älteste Sohn das Heergewäte des Vaters, seine Waffen und Wappen; und nach dem strengen Rechte hat nur er ein wirksames Erbrecht; alle andern stehen in seinen Gnaden, er ist ihr Vormund und Pfleger.

Und so unabänderlich steht die Erbfolge der Leibeserben fest, daß es heißt: Wenn das Kind geboren ist, so ist auch das Testament schon fertig, d. h. kein Testament kann ihm sein Erbrecht schmälern. (171)

Ein Mage war dem andern das Gut gleichsam erbrechtlich schuldig, und sollte einmal auf irgend eine dieser Rechtsanschauung widersprechende Weise das Erbe oder auch nur ein Theil desselben dem rechten Erben entfremdet worden sein, so fand unbeschränkter Anfang statt. „In weß Gewalt das Kind sein Gut findet, von dem soll es dasselbe fordern".

Die nothwendige Folge des Erben in sein Erbegut berechtigte, wenn man erwägt, daß der Nachbar selbst und der Aelteste im Dorfe in Ermangelung von Leibeserben zum Erbe gerufen ward, zu dem Spruche: „Niemand stirbt ohne Erben".

Diese feste Ordnung des Familien- und Blutsverbandes, die ohne alle

---

178) Rößler (Prag. Stat.) I 92: „daz gescheft wird nur (?) dem tod allererst bestetiget". 179) Hettema jur. fris. tit. XLV S. 30: „Een menscha mey neen bokinghe dwaen fan onriucht guet".

a) Lappenberg, 209.

Rücksicht auf den Individualwillen die Erbfolge bestimmte, hat den lebendigsten Ausdruck in dem, wenn auch unserm Sprachgefühle fremd gewordenen, so doch immer noch allenthalben sehr bekannten Sprichworte gefunden: „der Todte erbt den Lebendigen", d. h. der Todte macht den Lebenden zum Erben im Augenblicke des Todes und überträgt ihm alle seine Were.[a])

Die Erbschaft fällt von Rechtswegen auf den nächsten Erben, ohne daß dieser hievon Wissenschaft haben oder sich erklären müßte, ob er das Erbe nehmen oder vielmehr behalten wolle; doch war auch hinwider von keinem Zwange in die Erbfolge zu treten die Rede; die Erben waren nach deutschem Rechte befugt, die Erbschaft auszuschlagen.

In den Bilderhandschriften des sächsischen Lehenrechtes wird die Art des Ueberganges des Erbes verdeutlicht durch einen sterbenden Vater, dem der Sohn die Aehren aus der Hand zieht. „Der Vater erbt auf den Sohn die Gewere des Gutes mit sammt dem Gut, darum bedarf der Sohn nicht, daß man ihn erst noch in des Vaters Gut einweise".[b])

Und wenn auch die Eheleute beim Beginne ihrer Ehe ihre künftigen Vermögensrechte zu ordnen wohl befugt waren, das ehelich erzeugte Kind eint und scheidet seiner Eltern Gut, bricht all ihr Gedinge und ihre Ehestiftungen; denn derlei Verträge oder Ehezärter können dem Kinde nicht vorgreifen an seinem Erbrechte: „Jedem Kinde gehört seiner Eltern Gut".[c])

Des Kindes Geburt ist sonach im Stande, die schönsten Hoffnungen der Magen der Eheleute zu zernichten, daher der Reim:

„Ein Kind wie eine Maus
Macht einen Haber wie ein Haus".

Im Laufe der Zeiten hat sich nun allerdings diese Strenge der Familienerbfolge und des Ausschlusses jeder letztwilligen Regelung etwas gemildert; zunächst ward die Reihe der früher erbeberechtigten Verwandten gekürzt: „die Erbschaft sollte nur mehr so lang währen, als die Blutsverwandtschaft eine Ehe scheiden kann"; sodann ward ausgeschieden zwischen Erbeigen und wohlgewonnenem Eigen; „letzteres mochte man wohl vergeben": „Alle gewonnenen und gekauften Güter sind freundtheilig".[d])

Als nun einmal die rechtliche Möglichkeit der letztwilligen Verfügung, wenn auch nur hinsichtlich eines geringen Theiles des Vermögens, oder unter ganz besonderen Verhältnissen gegeben war, entwickelte sich dieselbe immer mehr, und ganz absonderlich ist die römische Geistlichkeit hiefür thätig gewesen, diese „goldreiche Angel des heiligen Petrus" bei uns in Gebrauch zu

---

a) ähnl. Loisel I 317: „le mort saisit le vif son plus prochain héritier habile a lui succéder". b) Sächs. Lehenr. cap. VI. c) Lappenberg 260, 16. d) Kamptz III 52 (Duisburg X).

bringen, weil sie ihren Vortheil darin fand, wenn der kranke Sünder viel Vermächtnisse zum Heile seiner armen Seele machen durfte.[a])

Um nun den nahe liegenden Erbschleichereien der Pfaffen zu begegnen, ward es in Deutschland fast allgemein zur Regel, daß der Erblasser nur bei gesundem Leibe über sein Gut verfügen durfte: „Ein jeglich Mann mag einem Kinde nach Belieben geben, dem andern nehmen, so lang er ohne Stangen und Stab zu Gericht gehen kann".[b])

„Ein freistehender Mann vergibt sein Gut, so lange er ohne Beihilfe aufs Pferd steigen oder sieben Schritte weit marschiren kann";[c]) oder „sonst bei gesundem lebendigem Leib, da er zu Kirch und Straße wohl gehen mocht".[d]) Kranke, bettlägerige Personen durften nur so viel vergeben, als sie mit eigener Hand fassen konnten.[e])

Auf die Dauer scheint aber diese kluge Vorsicht gegen „der Pfaffen Gier"[f]) nicht beobachtet worden zu sein; denn ein Schweidnitzer Weisthum sagt: „der gesunde Mann vergibt sein Gut, wie er will, ist er aber bettlägerig, so muß er bei guter Vernunft durch die Schöppen desfalls befunden werden".[g])

„Von gewonnen Gut mag der Mann ein Testament setzen, er sei gesund oder im Siechbette".[h])

So war denn nachgerade die römisch rechtliche Erbeinsetzung in Deutschland zum Rechte erstarkt, so daß man nunmehr wohl sagen durfte: „Wohin der Mensch sein Gut schafft, dahin soll es gehören". „Wir sprechen auch: daß es Vaters Kuntz Recht sei, welcher Mensch nicht im Todbette liegt, daß Einer sein Gut von ihm geben mag, das er nicht verschaffet hätte, wenn er will, oder er mag es auch einem Hund an den Schwanz binden".[i])

„Es mag ein Vater einem Kinde geben viel,
Dem andern wenig, wie er will.[k])

„Doch soll der Vater sein Kind nicht enterben, der Kaiser wisse denn, warum?"[l]) (172)

Auch über die Form der Erbeinsetzung und Enterbung geben schon die älteren Quellen mehrfache Aufschlüsse: „Wer sein Testament macht, soll es thun in zweier Rathmänner Antwort (d. i. in deren Beisein)".[m])

„Und ist es, daß ein Mann seinen Freunden Gut schaffen will nach seinem Tode, er soll ihnen darüber Schrift geben und Handfesten (= geschriebene Urkunde); will er es aber stätt machen, so setz' er ihnen einen

---

a) Runde § 678. b) Schwyz. 340, 3. c) Kreittmayr S. 170. d) M. B. 9, 281. e) Kreittmayr S. 174. f) Fidicin I 173. 174. (Berlin Rechtsb.) g) Weingarten II 80, 5. h) Gosl. Stat. art. 59. i) Schwyz. 26, 9. k) Grimm. W. I 47, 25. l) Kl. Kaiserr. II 9, 45. m) Lüb. Recht v. 1240 art. 161.

Zins darauf, damit haben sie die Gewere (Zinsgewere) daran, und mögen das Gut mit Recht nicht verlieren".[a])

Wo es sich nicht um einfache Vermächtnisse, sondern um wirkliche Erbseinsetzung handelte, da war gerichtliche Aufgabe nöthig: „den Unerben muß man erben i. e. zum Erben machen mit Halm und Mund"; „wer Einem Erbe zusagt nicht von Sippezahl, das hält man für Unrecht, wenn es nicht durch Zeugen erwiesen wird, daß es vor Gericht geschah".[b])

Wie häufig endlich die letztwilligen Bestimmungen in der Folge wurden, mag aus dem friesischen Spruche entnommen werden: wonach der ein stummer Mensch genannt wurde, der kein Testament zurückließ.

Ueber die Behandlung testamentarischer Verfügungen äußert sich die Glosse zum sächs. Weichbildrecht[c]) folgender Maßen: „Es mag ein Jeder geben das Seine, wem er will, es sei in der Todesfurcht oder nicht; denn das Recht (kanon. Recht) spricht: er mag das Seine bescheiden, bleibt er lebend, er mag es selber behalten, als ob er es nicht beschieden hätte, denn: „der letzte Wille soll der kräftigste sein". Große Gunst hat der letzte Wille; darum einerseits ist der wahre Wille des Erblassers allein maßgebend, und um ihn zu finden, muß man die Worte nehmen, wie sie sind; „die Worte gelten aber wie die Münzen", jedes hat bestimmten Sinn und Werth, — andererseits ist das Geschäft (d. i. die letztwillige Verfügung) erst durch den Tod unwiderruflich gemacht; und „es wird auch nur für den Tod fest gemacht und hat davon den Namen: Todgeschäft".[d])

Auch beim geschriebenen Rechte ist der letzte Wille der kräftigste: „Wo ein Recht über das andere gegeben wird, da muß das älteste weichen".[e])

Daß das Geschäft nur auf wahres Eigen des Erblassers sich erstrecken kann, ist selbstverständlich; darum kann nicht Gegenstand des Geschäftes sein, was man in rechter und Eigen-Gewere nicht hat; denn wie das Unrecht nicht dem Erbe folgt, so mag man auch über unrecht Gut nicht testiren; als unrecht Gut betrachtet das friesische Recht aber auch die Passiven, und erklärt eine letztwillige Verfügung über das schuldenfreie Hab und Gut hinaus für ungiltig.

---

a) Schw.sp. cap. 311. b) Sachs.sp. II 30. c) Gl. z. Weichb. art. 64. d) Erkl. der Quellen z. B. München art. 208. e) Gl. z. sächs. Wchb. R. art. I.

6) Erbunfähige.

180) Wer kein Erbe gibt, der nimmt auch keines.
181) Es sind nicht alle Erbgänger, die freigeboren sind.
182) Wer nicht ebenbürtig ist, der mag kein Erbe nehmen.
183) Kein unechter Sohn geht zur Loosung.
184) Uneheliche Kinder haben keine Erbschaft.
185) Unechten gebühret kein Heergewäte.
186) Echter erbt keinen Unechten, aber Unechter erbt Echten.
187) Ehelich Mann und ehelich Weib nehmen unehelichen Mannes Erbe nicht.
188) Hurenkind nimmt Hurenkindes Nachlaß.
189) Heiden sollen nicht erben.
190) Ist das Kind nicht getauft, so erbt es nicht.
191) Man sagt das Kind besser zum Christenthum und zum Erbe, denn davon.
192) Ein Kind, das kein Leben empfangen, mag kein Erbe sein.
193) Der miselsüchtige Mann empfängt weder Lehen noch Erbe.
194) Auf Zwitter und Zwerge erstirbt weder Lehen noch Erbe.
195) Bekappte Leute können nicht erben.
196) Da Einer ins Kloster fuhr, erbt er keinen Pfennig.

---

[180]) Fidicin (ält. Schöffensatz.) I 119: „wi nicht erue gift na synem dode di nemet ok nicht erue“. [181]) Grang. I 175: „Eigi ero allir men arfgengir thott frialsbornir se“. [182]) Sachs.sp. I 17: „Sve so dem anderen evenburdig nicht ne is, de ne mach sin erve nicht nemen“. [183]) Gutal. cap. 22 § 7: „Engen thisun far sic git til lusa“. [184]) Sael. Lov. 86 (58): „aaugth born maghae ey aruae“. [185]) Pufendorf (Verden) I 119: „Unechte boret kein hergewete“. [186]) Lübeck 249, 7 „Echte ervet nen unechte, men unechte ervet echte“. [187]) Sachs.sp. I 51: „Echt man noch echt wif ne nimt ok unechtes mannes erve nicht“. [188]) Richth. (Langewold) S. 374: „Hoerninck nemt hoernincks loue ende erfnisse“. [189]) Lov. Scan. I 4: „heghae man ma aei aeruae“. [190]) Rosw. 80, a. [191]) Jüt. Lov. I 2: „men scholl dat kindt billiger tho deme Christenthome und tho deme Erve tügen (efter kennen) alsse daryen“. [192]) Hettema XXX 10, 232: „Aen kynt dat ne lyff ontfiengen haet, dat mei nen erua wessa“. [193]) Sachs.sp. I 4: „der miselsiche man entphet wedir len noch erbe“. [194]) Sachs.sp. I 4: „Uppe altvile unde uppe twerge ne irstirft weder len noch erve“. [195]) Hamb. R. 373, 28: „Bekappede lude mogen nicht erven“. [196]) Sael. Lov. 14 (22): „Sidhaen han for i clostaer tha aeruaer han aengaen paenning“.

197) Der Pfaff theilt mit dem Bruder, aber nicht der Mönch.

198) Der Pfaff und die Tochter sind gleich nahe theilbar Erbe zu nehmen.

199) Von des Pfaffen Gut nimmt man keine Gerade.

200) Blutige Hand nimmt kein Erbe.

201) Blutige Hand mag kein Erbegut empfahen.

Das Erbfolgerecht ist ein wesentlich gegenseitiges, d. h. wer Erbe nehmen will, von dem muß auch Erbgut erlangt werden können; denn: „wer kein Erbe gibt, der nimmt auch keines".

Die wichtigsten Vorbedingungen der Erbfähigkeit sind nach gemeinsamer Anschauung aller Quellen: Freiheit und Ebenbürtigkeit.

Gleiche Geburt berechtiget zum Erbe; nur der Ebenbürtige geht zum Erbe; unechte oder uneheliche Kinder sind standeslos, daher durch ihre Geburt ausgeschlossen und mögen ihr väterliches Erbe nicht nehmen; ein echter Mann und ein echtes Weib nimmt des unechten Mannes Erbe nicht; aber der Unechte nimmt des (echten) Vaters Erbe, wenn keine echten Kinder da sind. Hat der Vater nur Kebskinder und keine Ehekinder, so erben diese, als wenn jedes seinen Vater oder seine Mutter beerbte. Selbst des Königs unechter Sohn folgt in Ermangelung eines echten.[a])

Auch der Unechte kann sich verehelichen und seine Kinder beerben ihn: ist es, daß ein Bastard Kinder vom getrauten Bette läßt, so soll das Gut seinen Kindern bleiben.[b])

Die sächsische Weichbildsglosse begründet den Vorzug der Ebenbürtigkeit und ehelichen Geburt in dieser Weise:[c]) „Die Kinder sind zweierlei: sie sind natürlich und nicht ehelich; natürliche Kinder sind also fast des Vaters und der Mutter wie die ehelichen Kinder im Angesichte der Natur; allein man hat das Recht gesetzt, daß uneheliche Kinder kein Erbe nehmen sollen und sie sind doch natürliche Kinder; etliche Kinder haben aber zwei Rechte: sie sind natürlich und ehelich: das ist: sie haben natürlich und ehelich Recht, und deshalb haben sie besseres Recht zu ihres Vaters und ihrer Mutter Erbe als uneheliche Kinder, denn diese haben nicht mehr als das natürliche

---

[197]) Sachs.sp. I 25, 1: „De pape delet mit dem broder unde nicht di monik". [198]) Holl. Sachs.sp. 7: „de pape ende di dochtere sin gelyc na deelbaer erue to nemen". [199]) Sachs.sp. I 5, 3: „Van des papen gude (na sinem dode) ne nimt man nene rade". [200]) Richth. (Emſ. Pfennigb.) S. 205: „thiu blodich hant ne mey nene lawa fagia". [201]) Ostfr. Ldr. II 128 (431): „de bloedige Hand mach nicht Loffguit entfangen".

a) Jarns. 15, 4. b) Mieris II 676. c) Wgl. art. 4.

Recht und wer zweierlei Recht hat zu einem Ding, der ist näher als der, so nur einerlei Recht hat".

In Ansehung ihrer Mutter waren sie wohl erbfähig; und nach longobardischem Recht war den natürlichen Söhnen sogar die Hälfte von dem zugestanden, was jeder einzelne eheliche Sohn aus dem Erbe empfing.

Auch nimmt Hurenkind des Hurenkindes Nachlaß; denn sie unter sich sind sich wohl ebenbürtig;[a]) doch hat dieser Spruch nur Anwendung auf die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder gefunden, nicht weiter: „Gewinnt ein Mann einen unehelichen Sohn, den mag der Pabst wohl zu einem Ehekinde machen und auch der Kaiser nach seinem Recht; aber weder Pabst noch Kaiser mögen ihm das Recht geben, daß er erbe mit den andern Magen, gleich als ob er in der Mutter Leib ein Ehekind gewesen wäre";[b]) und nur da, wo eine rechte Ehe ist, da werden rechte Ehekinder.

Aber auch die eheliche Geburt kann nach Umständen erblos ausgehen; wer es nicht kennt, ob der Sattel richtig oder verkehrt auf des Rosses Rücken liegt, gilt für einen rechten Thoren und ist erbunfähig; auch das Glaubensbekenntniß war insbesondere in den nordischen Rechten eine Voraussetzung der Erbfähigkeit; da war das Kind nicht schon Erbe, wenn es die Augen aufschlug und die vier Wände beschrie, sondern erst dann, wenn es durch die Taufe zum Christenthume gekommen war; Heiden sollen nicht erben, und ist das Kind nicht getauft, so gilt es als ein Heide und erbunfähig". „Das ist der erste Anfang unseres Rechtes, daß wir dem Heidenthume entsagen sollen".[c])

Das Christenthum ist wesentliche Bedingung aller und jeder Rechtsfähigkeit; ein Kreuz bezeichnet die Gerichtsstätte; der Schöffe wäscht sich die Hände und kriecht unter dem Tische durch zum Kreuz, darauf er den Schöffeneid ablegt und so ist er, wie durch die Taufe zum rechtsfähigen Mitgliede geworden.

Doch gaben hier die Rechte einer mildernden Vermuthung Raum: war es nämlich zweifelhaft, ob dem Kinde die Taufe geworden oder nicht, oder war dasselbe unter der Taufhandlung selbst gestorben, ohne daß der Zeitpunkt des eingetretenen Todes sich genau feststellen ließ, so wurde, um dem Kinde das Christenthum und seinen Erben das Erbe zu retten, angenommen, das Kind sei erst nach empfangener Taufe gestorben; da man denn doch das Kind billiger zum Christenthume und zu seinem Erbe zeuget, denn davon.[d])

---

a) Sachs. sp. I 27, 2. b) Schw.sp. 376 § 2. 3. c) Gutal. d) Das Sprichwort bezieht sich auch auf Kinder von „unbekanntem Wesen und Herkommen", die gleichfalls im Zweifel für getauft gelten sollen.

Eine lebende Geburt aber ist immerhin erforderlich, denn ein Kind, das kein Leben empfangen, empfängt auch kein Erbe. Wann aber hat das Kind das Leben empfangen? „Lebt das Kind nur so lange, daß es die vier Wände beschreit, auf daß es der Nachbar höre und bezeuge, so ist sein Leben genugsam hiemit dargethan.[a])

Nicht blos Tod und Heidenthum, auch ganz auffallende körperliche Gebrechen können am Erbe hindern: „Der miselsüchtige Mann empfängt kein Lehen und kein Erbe" und „auf Zwitter[b]) und Zwerg erstirbt weder Lehen noch Erbe"; sie sind unfähig nach Land- und Lehenrecht.

Die Glosse räumt zwar selbst ein: man solle die Geplagten nicht plagen, aber es geschieht nur darum, auf daß sie keine mißrathenen Kinder zeugen; wer seines Vaters Geschlecht aber gar nicht fortsetzen kann, der soll auch sein Erbe nicht nehmen, und „die nach ihnen die nächsten Erben sind und ihre nächsten Magen, sollen sie halten in ihrer Pflege".[c])

An derselben Stelle des sächsischen Landrechtes heißt es aber auch: „Wird auch ein Kind geboren stumm, sinn- oder witzlos oder blind oder sonst unvollkommen an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehenrecht".

Der aussätzige (maiselsüchtige) Mann ist aber wieder völlig erbesunfähig; denn ihn hat der Himmel mit dem Siechthume vom Menschenschengeschlechte losgerissen; selbst der König wird abgesetzt, wenn diese Krankheit ihn erfaßt. Der Volksmund scheint hiefür den Ausdruck: „das Mäuslein beißt" gehabt zu haben; es wäre dann begreiflich, weshalb in dem „Siebenschwabengedichte" der gräßlichste Fluch also lautet: „daß dich das Mäuslein beißt"!

Erbunfähig sind ferner alle Mönche: denn bekappte Leute können nicht erben; auf den Mönch und die „Beghine", d. i. die begebene Nonne, fällt kein Erbe, kein Heergewäte, keine Gerade; denn „alle begebene Mönche sind in der Welt für todt geachtet; auch nach kanonischem Rechte verlieren Personen, die ins Kloster treten, die Fähigkeit beerbt zu werden; und weil sie kein Erbe geben, sollen sie auch keines mehr erhalten. Nach dem Sachsenspiegel und den goslarischen Statuten tritt sofortige Erbfolge ein, als wäre die in den Orden getretene Person schon gestorben; denn stets ist der Mönch der Welt verloren: „Der Fisch gehört ins Wasser, wie der Religios ins Kloster".[d])

Ist unter mehreren Brüdern ein Mönch, so kömmt sein Antheil den übrigen zu Gute, denen er es auf dem Herde gelassen hat.

---

a) Kraut (Lüneburg) S. 19. b) altvile = „zweigliedrig", aber nicht „allzuviel", wie häufig gesetzt wird. c) Sachs.sp. I 4. d) Kreittmayr S. 102.

Das Mönchthum aber tritt ein, wenn der Mönch nach Ablauf der Probezeit das Ordensgelübde ablegt. „Die Klausner aber oder die sogenannten Waldratten, die die Einöde und Kutte nur eigenmächtiger Weise angenommen haben, werden weder für Geistliche noch für Mönche erachtet, sondern sind Weltleute“.[a])

Während demzufolge der Klostermönch aus seiner Magen Recht tritt, bekommen Weltgeistliche wohl ihren Erbtheil; daher denn auch das Sprichwort: „Der Pfaffe theilet mit dem Bruder, aber nicht der Mönch“.

Doch ist auch des Pfaffen Recht auf das Erbe ein geschwächtes, ähnlich jenem der Tochter, soferne diese von den Schwertmagen aus ihrem Erbrechte ganz oder theilweise verdrängt wird: „Der Pfaff und die Tochter sind gleich nahe, Erbe zu nehmen“.

Das vom Pfaffen hinterlassene Gut enthält kein Heergewäte und keine Gerade; denn, wie Wolfram von Eschenbach sagt:

„Von Weibern und Pfaffen ist es bekannt,
Nicht Waffen führet ihre Hand“.

Deshalb nimmt man auch von des Pfaffen Gut keine Gerade und „es ist in Wahrheit bei ihm alles Erbe, was unter ihm erstirbt“.[b])

Endlich sind noch erbesunfähig, die ihre Hand mit Missethat befleckt: „Die blutige Hand nimmt kein Erbe“.

Sippe, das ist Friede; aus Friede entsteht Freundschaft, Verwandtschaft. Und wo gleiches Blut in den Adern wallt, da ist des Mannes Friede; die Verwandtschaft bildet die Rüstung und den Mantel, der ihn schützt und ist sein ganzes volles Kraftvermögen (Magen).

Uebt Einer aus der Sippe selbst Gewalt, er begibt sich der Verwandtschaft und ist nicht mehr verbunden durch die Bande der Wehre und des Friedens; was aber er hinterläßt, das fällt seinen Magen zu, die den Frieden nicht gebrochen.

Tödtet Jemand seinen Vater oder Bruder oder Mag vor- oder unbedacht, deß Eigen oder Lehen er erwartet, all' seine Anwartschaft hat er verloren; er habe es denn gethan in Nothwehr seines Leibes oder unwissend; denn mit Nothwehr bricht man den Frieden so wenig als mit Unwissen.

Jenem mit blutiger Hand steht gleich, wer mit seines Vaters Weib oder Amie zu schaffen hat, ihn mit Ungericht beschuldigt, die Bürgschaft für ihn ablehnt, am Seelgeräthe ihn hindert, denn der Tod des Erblassers ist kein Widerruf seines letzten Willens und nach dem Tode kann der Mensch seinen Willen nicht mehr ändern“.[c])

---

a) Kreittmayr S. 193. b) Sachs.sp. I 5, 3. c) Colm. Recht. V 49. S. 170: „nach sinem tode so en mag der mensche nicht herwedir wollen“.

7) Erbtheilung.

202) So muß man Erbe theilen, wie Gott gesprochen hat.
203) Was das Loos Einem gibt, das soll er nehmen.
204) Das Loos stillt den Hader.
205) Wahl hat Qual.
206) Der die Kühr hat, hat Angst.
207) Der Aeltere soll theilen, der Jüngere kiesen.
208) Der Aelteste muß theilen, der Jüngste hat die Wahl.
209) Brüderliche Theile müssen unverschmitzt sein.
210) Betrug unter Brüdern gilt nimmer.
211) Das Fernste zuerst, das Nächste zuletzt.
212) So viel Mund,
So viel Pfund.
213) Als mannig Mund,
Als mannig Pfund.
214) So viel Personen, so viel Erbtheile.
215) Viel Brüder machen schwache Theile.
216) Breite Eigen werden schmal,
So man sie theilet mit der Zahl.
217) Getheiltes Feuer währt nicht lang.
218) Der Bauer hat nur Ein Kind.
219) Das Gut stirbt vom Jüngsten zum Jüngern.
220) Wo Brüder sind, da besitzt der Jüngste den Herd.

---

[202]) Schw.sp. c. 124—125: „alsô sol man erbe theilen als got gesprochen hat". [203]) Zöpfl (Bambg. R.) § 318: „was das loss einem gibt daz sol er nemen". [204]) Pistorius S. 526. Simrock 6605. [205]) Hert. vol. II tom. III S. 350. [206]) Pistorius S. 937. [207]) Sachs.sp. III 29, 2: „Die eldere sal delen, und die jungere sal kiesen". [208]) Minden II 78, 4: „De älteste moiß thelen vnd hat de jüngste de waell". [209]) Rügen. 71 u. 261: „Broderlike dele moth unbeschmittet sin". [210]) Rügen 159. 123: „Bedroch vnder Brödern gelt nummer". [211]) Richth. (westerlauw.): „Dat fyrste aller aerst ende dat nest aller lest". [212]) Berk. 283 u. 343; „so vel mund, so vel Pfund. [213]) Landb. v. Innerhoben art. 180: „so mankhen munt, so mankhes pfundt": [214]) Thüring. 26, 2: „Als mannich person als mannichen teyl der erbstücke". [215]) Pistorius S. 1048. Simrock Nr. 1350. [216]) Grimm DRA. S. 474, Fridankes Bescheidenheit S. 120 vers. 8.: „breitiu eigen werdent smal, so man si teilet mit der zal". [217]) Henisch 1086. [218]) Hillebrand Nr. 212: „De buer het men en kind. [219]) Kamptz II 396, 5: „daß guet stirb vom Jüngsten zum Jüngern". [220]) Ostfr. Ldr. II 88 (396): „woir broeder sinen, so besitt de jungeste den hert".

221) Wer erbt, soll helfen erhalten.
222) Das Aelteste Kind beräth' das Jüngst'.
223) Gleiche Brüder, gleiche Kappen.
224) Jedes Kind erbt für sein Theil und für sein Haupt.
225) Darnach der Mann geboren, darnach nimmt er Theil.
226) Man soll Erbe theilen in alle Knieknoten.
227) Jegliche Wurzel erbt ihrem Geschlecht nach.
228) Die gleich geboren sind, sollen gleich theilen.
229) Kinder gehen zur gleichen Theilung.
230) Todte Hand nimmt Erbe.
231) Die Stimme des Vaters ist die Stimme des Kindes.
232) Kindes Kind ist halbes Kind.
233) Ein Kind und Zwei gelten gleich.
234) Die Töchter müssen einbringen, was die Mutter ausbrachte.
235) Die letzten Kinder nehmen der Mutter Brautschatz.
236) Der Aelteste nimmt das Heergewäte.
237) Der Aelteste nimmt das Schwert zuvor.
238) So sie mehr Arbeit haben, mögen sie auch mehr Lohn haben.
239) Wer am Erbe Schaden hat, der hat auch den Frommen billig.
240) Es mag Niemand dem Andern dienen bei dem Seinen.
241) Nehmen die Schwertmagen das Heergewäte, so nehmen die Gespinnen die Gerade.
242) Nimmt der Mann Mannesloos, nimmt das Weib Weibesloos.

---

[221]) Schwyz 106. [222]) Minden II 418, 13: „Das älteste Kint das Jungste beräth". [223]) Hillebrand Nr. 211: „glike broers, glike kappan". (plattdeutsch). [224]) Mohr. 167 § 1. [225]) Kaiserr. II 34: „darnach der man gheboren is, darnach sal er teil nemen". [226]) Graug. 171: „Jamt skal arfi scipta i alle knie runna". [227]) Gl. z. S.sp. I 3: „ein jegliche Wurtzel erbt irem geschlecht nach". [228]) Kraut (Lüneb.) S. 19: „de dar like gheboren sind, de sulen like delen". [229]) Kamptz III 380: „Kinder gant zu gleicher Theilung". [230]) Hamb. I 38 (Gengler 557): „Dode hant schal erwe nehmen". [231]) Hettema XXII 17, 144: „dyo stimme des faders ys dyo stimme des kyndis". [232]) RichtH. 167 § 112: „bernis bern is tuiia bern". [233]) Blumer I 492: „dan ein kind vnd zwey gleich gelten". [234]) Kling. Gl. z. S.sp. 13 a. 2. [235]) Hach lüb. R. S. 254: „de lesten kyndere nemen erer moder brutschat". [236]) Kling. 100 b. 1. [237]) Sächs. Weichb. R. Art. 26, 3: „der eldeste nimpt daz swert zuvor". [238]) Gl. z. s. Weichb. R. art. 25: „sint si mer erbeit haben darumme mogen sy mer nutz haben". [239]) Weichb. Gl. art. 56: „unde wer denne an dem erben schaden wartende is, der hat den frommen billich". [240]) Weichb. Gl. art. 25: „Is mag nymant dem andern dinen by dem sinen". [241]) Weichb. Gl. art. 25: „wenne dy swertmagen nemen daz hergewete zo nemen dy gespinnen di gerade". [242]) Westgoth. Arvar. 134 III inf. mather manz lot ok konar kono lot.

243) Ein jeglich Weib erbt nach zwei Wegen.
244) Die nächste Niftel erbet die Gerade.
245) Die die Gerade genommen, lassen die Gerade.
246) Gerade geht nicht über die Brücke.
247) Gerade erbt man nicht.
248) Die nächste Gespinne nimmt kein Mustheil.
249) Schwester und Bruder können nur einmal mit einander markten.
250) Mann und Weib soll Kindstheil nehmen.
251) Wenn eine Frau zum Kindstheil kommt, so hilft sie ihre ehelichen Kinder erben.
252) Die Mutter ist Gast in des Sohnes Geweren und der Sohn in der Mutter.

Wo nicht das unbedingte Vorzugsrecht des nächst-ältesten Schwertmagen zu dem Erbe zieht, da wird unter gleich nahen Erben das Erbe zu gleichen Theilen getheilt; die Ehrlichkeit der Ausscheidung ist wiederholt und ausdrücklich eingeschärft: denn von Gott ist Jedem gleiches Recht beschieden und so muß man Erbe theilen, wie Gott gesprochen hat; denn „gleicher Theil macht keinen Krieg" [a]), war aber die Theilung schwierig, da ward die Entscheidung durch das Loos herbeigeführt: denn „Wahl hat Qual", und wo durch Wahl die Erbetheilung erzielt werden mußte, da war durch das Kührrecht oder die Kührtheilung: wonach der Aeltere theilt, der Jüngere kieset, [b]) dafür gesorgt, daß das Theilen dem reiferen Verstand, die Wahl der Unschuld der Jugend zufiel. [c])

Eine besondere Bestimmung über die Reihenfolge der Theilung mehrerer Erbgüter enthält das Schulzenrecht des westerlauwischen Frieslands, der zufolge die ferner gelegenen Erbgüter, wohl wegen der erschwerten Hut und Aufsicht, zuerst zur Erbetheilung gebracht werden sollten.

An eine redliche, gleiche Theilung gemahnt auch der Spruch:

---

[243]) Weichb. R. art. 314: „ittlich weip erbt zwene wege". [244]) Sächs. Weichb. R. art. 25, 4: „die nehiste nystile nympt die gerade". [245]) Cölm. Recht IV 57: „dy dy gerade genommen hat, dy lassen gerade". [246]) Haltaus 662. Grimm DRA. 585. [247]) Pufendorf (Celle) II 14, 8: „Redhe ne gift men nicht". [248]) Weichb. R. art. 22, 4: „di nehist gespinne nympt koyn musteil". [249]) Grimm W. II 494: „swester vnd bruder mogen nur ainmal mit ainander markten": [250]) Thüring. 26, 2: „mann odir weyp sal kindes teil nemen". [251]) Blumer I 496. „wan ein frauw an kindtstheil kommt so hilfft sy dan ihr ehelich kindt erben". [252]) Dist. I 13, Sachs. sp. I 20, 7: „Di muter is gast in der sones geweren unde di sone in der muter".

a) Körte. 5929. b) Aehnl. das französ. Recht: L'aîne lotit et ce puîné choisit". c) Grimm DRA. S. 480.

„So viel Mund,
So viel Pfund".

Dieser uralte Spruch scheint in Verbindung zu stehen mit der Sage von dem Riesen Oelvadi; als dieser starb, theilten sich seine hinterlassenen Söhne in das vorhandene Gold in der Art, daß Jeder immer einen Mund voll nahm; da nun nicht jeder Mund genau dem andern gleicht, wie dies bei Oelvadi's Söhnen der Fall gewesen sein mag, so will der angeführte Spruch ihn nicht mehr als Maß gelten lassen, sondern statuirt dafür ein gleichmäßiges für Alle; so viel Personen, so viel gleiche Erbstücke.

Durch solch gleichmäßige Erbetheilung konnte nun allerdings ein großes Erbe in sehr kleine Theile gehen, und Freidank hat nicht Unrecht, wenn er sagt:

„Breite Eigen werden schmal,
So man sie theilet mit der Zahl"

(der jeweilig vorhandenen Kinder), und weil durch dieses Verfahren die bäuerliche Oekonomie nach dem bekannten Sprichworte:

„Getheilte Macht hat keinen Bestand[a])
Getheiltes Feuer währt nicht lang"

augenscheinlich sehr gefährdet ist, so ward allenthalben die Sitte Regel: nur Einem, nicht selten dem jüngsten Sohne, Haus und Hof zu überlassen; worauf das Sprichwort deutet: „Der Bauer habe nur ein Kind", die andern seien alle Hurenkinder, durch welchen Beisatz zugleich auch auf die in solcher Erbfolge liegende, nicht zu verkennende Härte für die andern Kinder aufmerksam gemacht wird. Diese Unbilligkeit wird einigermaßen dadurch gemildert, daß die übrigen Geschwister eine verhältnißmäßige Abfindung, Aussteuer, beanspruchen können, um sich selbst Herd und Stätte zu gründen, wenn sie es nicht vorziehen, am heimathlichen Herde zu bleiben, allerdings in abhängigem Verhältnisse zum Gutsübernehmer.

Auf die den Geschwistern gebührende Abfindung weiset das Sprichwort hin: „Der Aelteste (d. h. überhaupt jener, der durch die Nachfolge in den Hof zum Familienhaupte wird) beräth' das Jüngst". In der Abfindung selbst konnte und durfte nun allerdings nicht eine gleichheitliche Erbtheilung angestrebt werden, da ja sonst die Einheit und der Fortbestand des heimathlichen Herdes neuerdings in Frage gestellt werden würde. Ein gemeinsamer Vortheil für die abgefundenen Geschwister mag aber wohl darin erblickt werden, daß die elterliche Heimath ungeschmälert fortbesteht: „wer erbt, soll helfen erhalten"[b]) und ihnen eine bleibende Zufluchtsstätte für alle Wechselfälle des Lebens gesichert ist.

---

a) Henisch S. 330. b) Die Quellen verbinden mit diesem Sprichworte den Sinn: wer erbberechtigt ist, ist auch alimentationspflichtig.

Nicht immer erben die Nachkommen nach gleichen Theilen, insbesondere nicht die Kindeskinder gleich mit den Kindern: nur bei gleich nahen „Brüdern“ gibt es gleiche Kappen, sonst aber erbt jedes Kind für sein Haupt und jegliche Wurzel nach ihrem Geschlechte, denn: „die Stimme des Vaters ist die Stimme des Kindes“ und „Kindeskind soll stehen an seiner Eltern Stelle“.[a])

Diese Rücksichtsnahme auf die Abstammung — gemeiniglich Repräsentationsrecht genannt — findet sich in den ältesten Quellen nicht ausgesprochen und war ehedem den Enkeln gegen ihres Vaters Bruder kein Eintrittsrecht gestattet, welchem nach der Gradesnähe das Erbe allein zufiel. Diese offenbare Härte des deutschen Rechtes gegen die Kinder des nicht abgefundenen und mittlerweile verstorbenen Vaters wurde allerdings schon frühe beseitigt, indem Kaiser Otto I. im Jahre 941 einen Streit, der zu Gunsten des Eintrittsrechtes der Enkel — der Stammestheilung — angeregt worden war, durch ein Gottesurtheil (Zweikampf) für alle Zeiten entscheiden ließ; in diesem Kampfe siegte die den Enkeln günstige Partei; aber keineswegs folgte man nun in allen deutschen Landen dieser neuen Rechtsanschauung; ja nach sechshalbhundert Jahren noch meldet das Crombacher Weisthum (1496) als auffallend, daß das Crombacher Landgericht den Enkeln das Recht, in ihres vorverstorbenen Vaters Stelle einzutreten und hienach an des Großvaters Nachlaß Theil zu nehmen, gestattet habe.

An einzelnen Orten mußten die Enkel, um der Vortheile der Stammestheilung theilhaftig zu werden, „übers Grab“ erben, d. h. bei der Beerdigung des Eltervaters anwesend sein.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Theilnahme der erbberechtigten Häupter dient die sogenannte Collationspflicht, wonach die Töchter einbringen, (d. h. sich anrechnen laßen müssen), was ihre Mutter als Mitgift oder Aussteuer ausbrachte; und nach gleichem Grundsatze nehmen die letzten Kinder, d. i. die Kinder zweiter Ehe der Mutter Brautschatz zum Voraus.

Außerhalb der Erbtheilung und selbst ganz unabhängig von ihr nimmt der Aelteste das Schwert zuvor zum Zeichen, daß er nunmehr, das Haupt der Familie, für deren Schutz und Schirm bestimmt sei: „und sonderlich nehmen die Schwertmagen das Schwert zuvor zu einem Zeichen der Vormundschaft“.[b])

Denn für die Mühe und Arbeit, die ihm aus dem Familienschatze erwuchs, sollte er auch mehr Lohn haben; da Niemand dem Andern zu dienen schuldig ist, lediglich auf eigene Kosten.

---

a) Richth. 325 § 7. b) Glosse zum s. Weichb. R.

So ward der Werth des Heergewätes als Entgeld für des Schwertmags schützende Aufsicht über die verwaiste Familie aufgefaßt.

Aber auch das Weib erbt nach zwei Wegen: ihr Erbe an die nächsten Erben, die Gerade aber an die nächste Niftel.

Die Ausscheidung beider — des Heergewätes und der Gerade — scheint immer zugleich, und nicht eines ohne das Andere — üblich gewesen zu sein; denn: nehmen die Schwertmagen das Heergewäte, dann nehmen auch die Gespinnen die Gerade: „Nimmt der Mann Manneslоos (d. i. das Heergewäte), dann nimmt das Weib Weibesloos (die Gerade)". Aus des Weibes Nachlaß wurde die Gerade nur dann ausgeschieden, wenn sie selbst solche ererbt hatte; nur diejenigen, die die Gerade genommen, lassen die Gerade. Ueberall war die Vorwegnahme der Gerade nicht üblich, wofür selbst ein Sprichwort sich findet: „Gerade erbt man nicht"; ein Spruch, der aber auch so gedeutet werden kann, daß „Gerade" kein Erbgut sei.

Auch über eine gewisse Grenze hinaus sollte die Gerade nicht gereicht werden, sondern nur den am gleichen Orte oder doch in dessen nächster Nähe wohnenden Nifteln bleibt sie gesichert, denn Gerade geht nicht über die Brücke.

Ziemlich bald kommen beide Institute Heergewäte und Gerade in Verfall; aufhebende Bestimmungen dieser Art finden sich schon im 13. Jahrhunderte: „Heergewäte und Gerade soll man sonderlich nicht mehr ausgeben, und wer nächster Erbe ist, der nimmt beide: Erbe und Heergewäte sammt Gerade" a)

In solcher Weise wird das Erbgut getheilt und hat es bei der einmal geschehenen Theilung immerdar sein Bewenden; „Schwester und Bruder mögen nur einmal mit einander markten".

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten endlich anlangend, welches ihm neben den in das Erbe gehenden Kindern eingeräumt war, bestimmen die Rechte demselben häufig einen Kopftheil; nach manchen Schweizerrechten erhält die Wittwe, wenn ein Kind oder zwei vorhanden sind, je ein Drittel, ein und zwei Kinder sind gleichviel; in den meisten Fällen wird aber eine eigentliche Ausscheidung nicht vorgenommen, sondern sie bleiben all zusammen sitzen zum gemeinsamen Gedeih' und Verderb; so blieb alles wieder in der gleichen Were und mit Bezug auf diese fortgesetzte enge Familiengemeinschaft hieß es auch: „die Mutter sei Gast in des Sohnes Gewere und der Sohn in jener der Mutter.

---

a) Jur lubec. v. 1270 art. 27 in Westph. mon. ined. III 642.

8) Haftung der Erben.

253) Der Erbe folgt in des Todten Recht.
254) Wozu der Todte Recht hatte, dazu hat auch der Erbe Recht.
255) Es kann Niemand einem Andern besser Recht lassen, als er selber hatte.
256) Man soll dem Erben gelten, was man dem Todten schuldig war.
257) Wenn der Todte beklagt wird, so müssen die Erben darauf antworten.
258) Wer das Erbe nimmt, der schuldet.
259) Wer erben will, soll auch gelten.
260) Wer das Erbe nimmt, der soll die Schuld gelten.
261) Wer das Erbe nicht nimmt, braucht die Schuld nicht zu gelten.
262) Wer nicht erben kann, soll auch nicht steuern.
263) Schulden sind der nächste Erbe.
264) Schulden sind die wahren Erben.
265) Der rechte Bezahler ist der nächste Erbe.
266) Die Nächsten gelten den Todten.
267) Allererst die Schulden, dann die Almosen.
268) Guter Will' ist kein Erbe.
269) Nach dem todten Mund muß der Kläger seine Klage wider den Erben beweisen.
270) Nach todter Hand darf man nicht zeugen.

---

[253]) Gl. z. S.sp. I 5: „De erve volget in des todten recht". [254]) Gl. z. S.sp. I 5: „worzu der todte Recht hatte, darzu hat auch der erve Recht". [255]) Gl. z. Sächs. Weichb. R. art. 23: „Is mag nymant dem andern besser recht an einem dinge erben wenne als er selber doran hatte". [256]) Sachs.sp. I 6, 4: „man sol den erven gelten dat man deme doden sculdich was". [257]) Hettema I 1, 42: „Hweer dij dada om byclaged wirth, deer moten da eerffnamen ffoer anderda". [258]) Wgl. 251, 41: „wer das erve nymet der schult". [259]) Kais. Ludw. Rechtsb. art. 95: „De erben vil, de sal auch gelden". [260]) Sachs.sp. I 6, 2: Sve dat erve nymt, di sal dur recht di scult gelden". [261]) Gosl. Stat. I 6, 28: „wer erve en nicht ne nimt, vor den ne darf he nicht gelden". [262]) Blumer III 198: wer nit kan erben der sol nit stüren". [263]) Hillebrand Nr. 197. Eisenhart S. 311. [264]) Hillebrand S. 137 in d. Erläuterung zu 196. [265]) Rauch III 244: „der recht gelter is der nagst erb". [266]) Richth. 371 § 17: „de naesten gelden den doeden". [267]) Lübeck 262, 31: „Aller erst de schult, danne die almosen". [268]) Pistorius S. 119. [269]) Hert vol. II tom. III S. 293. [270]) Westph. mon. ined. (cod. Hamburg) IV 2093: „na doder Hand en mag neen man tügen".

271) Niemand zahlt Schulden nach seinem Tod weiter als sein Gut reicht.
272) Ist kein Gut da, so sind die Erben ledig.
273) Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren.
274) Es ist kein Mag schuldig, sein Gut für einen Andern zu geben.
275) Niemand kann des Andern Gut verwirken.
276) Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht auf sein Gut.
277) Kein Kind soll des Vaters Schuld entgelten.
278) Niemand hilft dem Andern seinen Schaden gelten.
279) Der Sohn antwortet für den Vater nicht.
280) Mannlich soll gelten nach Markzahlen.
281) Den man darum schuldigt, der muß darum Antworten.
282) Mit Eigen darf der Erbe keine Schuld gelten.
283) Bürgschaft erbet Niemand.
284) Bürgschaft müssen die Erben bezahlen.
285) Die Erben gelten weder Spiel noch Wucher.
286) Der Spieler ist ärger als ein Dieb.
287) Der Tod hebt Alles auf.
288) Die Brüche soll beim Erbe bleiben.
289) Das Blutgeld soll ins Erbe gehen.
290) Das geborene Blut nimmt Erbe und Busse.
291) Die Bussen gehen und fallen nach den Erbschaften.

---

[271]) Gutal. cap. 39 § 2: „engia gieldi gield epter han dauthan, framer en haus fustr vindr at". [272]) Schw.sp. cap. 20, 2: „is niht gudes da, so sint di erben ledic". [273]) Hert. vol. II tom. III S. 358. Pist. S. 89. [274]) Wgl. 300, 41: „is ist keyn mag phlichtigk das sine vor eynen andern zu geben". [275]) Holl. Sachsp. 35, 26: „gheen man en mach des andern goet verwirken". [276]) Lüneburg 75, 93: „islik sleyt up sinen Hals, und nicht up sinen Guth". [277]) Schwäb. Lehenr. 61, 9: „keyn kint sol des vatters schuld entgelten". [278]) Grimm W. III 804: „nemant hilfft dem andern sinen schaden gelten. [279]) Sachs.sp. II 17, 1: „de sone ne andwerdet vor den vader niht". [280]) Gosl. Stat. I 6, 27: „manlik sal gelten na marktale". [281]) Gosl. St. I 3, 34: „den man darummo schuldeget, de moyt darumme andworden". [282]) Richtst. Landr. 10, 8: „Metme eigen darf de erve nene sculde gelden". [283]) Schreiber I 81. 131. München art. 219. Gengler 295: „Borgschaft enerbit nyeman". [284]) Schw. W. 13. 9. Goslar 7, 15. [285]) Schw.sp. cap. 240 i. f.: „di erben gelten weder spil noch wucher". [286]) Gl. Sachs.sp. III 6: handspeler is erger wan en deeff. [287]) Pistorius S. 1039. [288]) Dittmar Sachs. u. Holst. R. S. 34: „de broke schol bi dem erve bliven". [289]) Dittmar Sachs. und Holst. R. S. 35; „dat blotgeldt schol in dat erve gaen". [290]) Richth. 563 § 14: „dat barne blot dat nimt dat erue und bothe". [291]) Richth. 321 § 9: „de bote gaen ende vallen na den erfnissen".

292) Erbe ist kein Gewinn.
293) Dem ist besser der ein Haus werbet,
Als dem der es erbet.
294) Wer will verderben,
Der borge Geld und kaufe Erben.
295) Erbgut
Ist Verderbgut.
296) Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen.
297) Nimmt für 1 Schilling Erbe und zahle 5 Mark Schulden.
298) Ein Abt erbt Frommen und keinen Schaden.

Mit dem Tode des Erblassers endigen sich nicht auch in gleicher Weise alle seine vermögensrechtlichen Beziehungen, in denen er zur Zeit seines Lebens Andern gegenüber gestanden. Es folgt vielmehr der Erbe in des Todten Recht, nicht minder aber auch in seine Pflicht. Die Erben theilen „Schuld und Unschuld".[a])

Auf diese Weise hat der Erbe überall dazu Recht, wozu der Todte Recht hatte, kann aber auch hinwider kein besseres Recht erwerben als sein Vorgänger selbst hatte.

Auf die Klage des Gläubigers muß der Erbe antworten, als ob um seine eigene Schuld gehandelt würde. Als Erbe erscheint aber nur der, der das Erbe aufgenommen hat: „Wer das Erbe nimmt, der schuldet", — nicht schon derjenige, welchen das Recht zwar zum Erbe ruft, der sich aber dessen entschlagen hat: „wer sein Erbe nicht nimmt, braucht auch dessen Schulden nicht zu zahlen".

Will der Erbe seine Erbesrechte geltend machen, so muß er gegen den widersprechenden Theil seine Erbeneigenschaft selbsiebent vor dem Richter beweisen[b]); hat er aber dieses dargethan, so mag er den schuldigen Mann zwingen, seine Schuld zu gelten, denn so lange ein berechtigter Kläger lebt, wenn auch in der Person des Erben, solange stirbt die Forderung nicht; sowie hinwider: „Im Salze liegt die Klage so lang der Suchende, d. i. der Gläubiger taugt".[c])

Immer sind die Schulden der nächste und wahre Erbe, weil diese vor der Erbtheilung zum Abzug kommen. „Wofern das Gut fällt zu Nachlaß

---

[292]) Eisenhart S. 312. Hillebrand Nr. 198. [293]) Henisch S. 321. [294]) Pistorius S. 270. [295]) Henisch S. 905. [296]) Eisenhart S. 313. Hillebrand Nr. 200. Simrock 2092. [297]) Rügen 91. 70: „nim vor 1 schilling erve vnd bethale V mark Schuldt". [298]) Grimm W. I 379: „Ain apt der erbt frumen vnd keinen schaden".

a) Lübeck 247. 248. b) Richtst. Landr. cap. 19. c) Gulath 484.

und Erbe, so soll man die Schulden davon vor allen Dingen bezahlen".[a]) Sind die Schulden bezahlt, dann kommt es zur Berichtigung der „Almosen", die der Mann bei seinem Leib gestiftet hat zur Förderung seines Seelenheiles und der Liebesgaben, die er zu Gunsten nicht erbberechtigter Personen vermacht hat; auch sie gehen ab vom Erbe gleich den Schulden, und deren Nichtbeachtung könnte selbst den völligen Verlust des Erbes zur Folge haben.

Guter Will' ohne die Kraft eines Vermächtnisses hingegen ist kein Erbe; was der Erblasser aus Gnade gethan, daraus erwächst dem Erben keine Leistungspflicht, da ja eine solche auch für den Erblasser nicht bestanden hat.

Weiß nun der Erbe nichts von dem Bestande einer Schuld und widerspricht er sie, sobald er darum geschuldiget wird, so ist es Sache des Gläubigers, sein Recht in genügend glaubhafter Weise zu erproben. Nach dem todten Mund muß der Kläger seine Klage wider den Erben beweisen.

Im Nachweis ihrer Forderungen waren aber die Erbschaftsgläubiger nicht im Mindesten begünstigt: Wer sich weigert mit dem Kranken zu rechten, dem wird nach dem Tode nicht geglaubt.[b]) Der Erbe, der nicht um seine eigene Mitwissenschaft geschuldiget wird, kann nur mit 72 Männern zur Zahlung nach todter Hand genöthiget werden.[c]) Nach andern Rechten war der Zeugenbeweis schlechterdings ausgeschlossen: „nach todter Hand darf man nicht zeugen". In diesem Sinne heißt es im Altprager Stadtrecht[d]): „nach todter Hand soll man die Schuld weisen redlich und mit gesiegelten Briefen, mit dem Stadtbuche, mit dem Rathe, mit den Schöffen um deßwillen als diese allein Kraft haben und Zeugniß geben mögen".

War nun auch des Klägers Schuld genugsam erwiesen; seines Rechtes Wirksamkeit hing nunmehr von der Größe des Erbes selbst ab; denn Niemand zahlt Schulden nach seinem Tode weiter als sein Gut (Rücklaß) reicht; und es ist gemeines Recht, in allen Quellen bekundet, daß der deutsche Erbe nicht so sehr die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers in sich aufnimmt, daß das überschuldete Erbe sein eigenes Gut verzehren könne; vielmehr: ist kein (Erbe)-Gut mehr da, so sind die Erben ledig von aller Schuld; und für die aus der Erbmasse nicht mehr befriedigten Gläubiger gilt der Spruch unbeschränkter denn je: Wo Nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren".

Die deutschen Rechte hielten es für unbillig, daß ein Mage des Andern Gut verwirken könne; denn Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht

---

a) Richth. 197 § 12. b) Lappenberg. c) Richtst. Landr. cap. 10. d) Rößler I 81.

auf sein Gut, und Schulden, die der Vater macht, sollen den Sohn nicht drücken: „Kein Kind soll des Vaters Schuld entgelten".

Weil aber der Erbe mit eigenem Gute nicht haftet, so soll im Falle einer Erbtheilung unter mehrere Erben „Mannlich gelten nach Markzahlen", d. h. der einzelne Erbnehmer ist nur nach Verhältniß seines Erbetheiles zur Schuldenzahlung verpflichtet, und wird er darum geschuldiget, so muß er zwar darum auch antworten, so lange er in seinem Erbtheile volle Wiedererstattung findet, jedoch nicht darüber hinaus. Die Begrenzung der Haftung des Erben auf den gesammten Bestand der Erbmasse ist übrigens erst späteres Recht; und ganz erklärlich durch die alte Gebundenheit und Unveräußerlichkeit der liegenden Güter erscheint der alte Spruch: „Mit Eigen darf der Erbe keine Schuld gelten". So lautet das Recht des Sachsenspiegels: „Wer das Erbe aufnimmt, der soll zu Recht die Schuld gelten: Alsoferne das Erbe währet an fahrender Habe.[a]) Hienach bot Erbeigen und Lehen den Gläubigern kein Deckungsmittel ihrer Forderung.

Diese Einschränkung auf die Fahrhabe hat sich aber nicht auf die Dauer erhalten und schon der Schwabenspiegel läßt die Schulden nöthigen Falles von der ganzen Hinterlassenschaft in Abzug bringen; so auch das alte Hamburger Recht:[b]) „Die Schuld soll man zuvor gelten von dem gemeinen und von dem ganzen Gute".

Die Auseinandersetzung mit den Gläubigern begann übrigens erst am dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers, wodurch dem Erben, welchem an Erhaltung des überschuldeten Erbeigens gelegen war, die Möglichkeit der Beischaffung anderweitiger Deckungsmittel erleichtert war.

Abgesehen aber von der größeren oder geringeren Haftbarkeit des „Erbe" für die Befriedigung der Schulden finden wir in den alten Rechtsbüchern die Haftung des Erben für Bürgschaft, Spiel und Wucher (d. i. rückständige Zinsen) ausdrücklich verneint.

„Wird ein Mann zur Bürgschaft erfordert und stirbt der Mann darnach, so soll die Forderung todt sein";[c]) oder „sterben die Bürgen, ehe dem Gläubiger vergolten wird, so soll er es wieder haben auf den Schuldner und seine Erben".[d]) Hat aber der Bürge schon einmal gerichtliche Frist angenommen, in der er statt des Schuldners bezahlen will, so müssen die Erben die Schuld auf sich nehmen und sogar den Tag einhalten. In diesem Sinne spricht sich auch das Bamberger Stadtrecht aus, dem zufolge die Bürgschaft nur dann auf den Erben übergeht, wenn der Bürge gemahnt

---

a) Sachs.sp. I, 6. b) Hamburger Statuten v. 1280 III, 5. c) Erfurt 89, 90. d) Schreiber Urk.Buch I 31 u. 181.

worden ist zu leisten, und die Mahnung sollte geschehen durch den Gläubiger selbst oder einen Knecht „Leister“, und soll überdies die Mahnung gerichtlich behändiget werden durch den Büttel;) außerdem ging sie nicht über auf den Erben und erlosch wie Spielschuld oder Zins: „Der Tod hebt in dieser Richtung Alles auf“.[b])

Dieser Spruch gilt auch von des Erblassers Diebstahl, Raub und sonstigem Ungerichte; dieses braucht der Erbe nicht zu büßen, wie es überhaupt einem Kinde nicht mehr schaden kann, wenn Vater und Mutter Unrecht thun: es kann der Sohn nicht um des Vaters Ungericht willen belangt werden, ist aber die Größe des Bußgeldes von den Urtheilsfindern schon bestimmt, so ist nicht weiter von einem Friedensbruche die Rede, sondern von einer gerichtlich erwiesenen und durch Urtheil übernommenen Schuld, welche nun allerdings auf die Erben übergeht;) insoferne heißt es nun: die Brüche soll beim Erbe bleiben und hinwieder das Blutgeld in das Erbe gehen.

War hingegen die Busse dem Erblasser zuerkannt worden oder war solche in Folge eines an ihm begangenen Ungerichtes verbrochen worden, so bildet sie einen Theil der Erbschaft, jedoch nur für das geborene Blut, d. i. des Gebüßten Leibeserben, nicht auch für andere Erben, so daß also die Busse den gleichen Gang des Erbes geht.

Die Erweiterung der Haftung des Erben schritt immer fort; ursprünglich auf die Fahrhabe allein hingewiesen, konnte der Gläubiger gar bald auch das Eigen, d. i. das liegende Gut, zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen, auch über den Betrag des Nachlasses hinaus sollte die Schuld des Erben sich erstrecken.

Der römische Rechtsgrundsatz, daß der Erbe selbst mit seinem eigenen Vermögen für die Deckung der Erbschulden einzustehen habe, kann den Spruch wahr machen: „Erbschaft sei kein Gewinn“ oder „Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen“ und ähnlich ganz nach dem Vorgange des römischen Rechtes heißt es endlich auch: „Der Abt erbt Frommen und keinen Schaden“.

Dieser Spruch eines Dornheimer Weisthums[d]) bekundet, daß Kirchen, Klöster, fromme Stiftungen und ähnlich in soferne gegenüber andern Erben bevorzugt sein sollen, daß sie aus einer ohne sorgfältige Prüfung des Bestandes einer Erbmasse übernommenen Erbschaft wenigstens nicht zu Schaden kommen sollten.

---

a) Bamberg. Stdtr. § 216. b) Aehnl. Loisel Nr. 864: l'homme mort, le plait est mort“. c) Rogge 23. d) Gegend zwischen Schwarzwald und Rhein.

Sechstes Hauptstück.

Gedinge.

1) Entstehung.

1) Zusagen macht Schuld.
2) Verheißen macht Schuld.
3) Versprechen macht Schuld.
4) Jedermann mag auf seine Treue gehen.
5) Wer Nichts versprach, braucht Nichts zu halten.
6) Wem man Nichts gelobt, dem ist man Nichts schuldig.
7) Es sind nicht viel Worte, die Einen schuldig machen.
8) Ja und nein scheidet die Leute.
9) Ein Mann, ein Wort.
10) Mannes Wort ist Mannes Ehre.
11) Mann ein Mann, Wort ein Wort.
12) Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann.
13) Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann.
14) Ein Mann ist nicht besser als ein Wort.
15) Ein Wort muß ein Wort sein.
16) Das Wort muß stehen.

---

[1]) Eisenh. 344. Simr. 12, 198. Hert. 265. Braun 5517. [2]) Simr. 10858. [3]) Simr. 10914. Braun 4761. [4]) Hach 520, 358: „on jewelik man mach wol gan uppe syn truwe. Hamb. A. I 83, 7. [5]) Simr. 10912. Braun 4757. [6]) Wgl. 290, 45: „Wem man nichtis gelobit, dem ist man nichtis schuldig.“ [7]) Wgl. 276, 21: is sint nicht irl wort die eynen man schuldig machen. [8]) Braun 1609. [9]) Ztsch. f. d. R. XVI 97. Hilleb. 94, 125. Anm. L. R. IV c. 1 § 19 not. [10]) Ztsch. f. d. R. XVI 98: „Mans ord och mans aera“ Möller. schwedisches Wörterbuch vox ord. [11]) Reyscher Symb. 8. [12]) Simr. 11888. Eisenh. 340. Krüll § 298. [13]) Simr. 11888a. Braun 2531. [14]) Harreb. II 480: Een man is niet beter dan zijn woord. [15]) Woeste 93: „En wart maut en wart sin“. [16]) friesche Wetten II 175, 23: „dat word moet staen“.

17) Worte haben Macht.
18) Worte machen den Handel.
19) Ein Wort muß so gut sein, als Brief und Siegel.
20) Mein Wort ist mein Siegel.
21) Ein Wort bringt so tief
Wie sieben Brief.
22) Wenn das Wort heraus ist, so ist es eines Andern.
23) Wenn das Wort von der Zunge ist, ist der Mann gebunden.
24) Man faßt das Pferd beim Zaun, den Mann beim Wort.
25) Man nimmt den Mann beim Wort und den Hund beim Schwanz.
26) Wer gebunden ist, der sitzt fest.
27) Den Ochsen hält man bei den Hörnern, den Mann beim Wort, die Frau beim Rock.
28) Vertrag ist frei zu machen.
29) Gewalt macht schnellen Vertrag.
30) Wenn die Füße gebunden, läuft die Zunge am meisten.
31) Was hinter'm Weine geredet wird, gilt nicht.
32) Genöthetes besteht nicht.
33) Ehrenworte binden nicht.
34) Recht zerreißt das Gedinge.
35) Ein schlimmer Vertrag kann nicht bestehen.
36) Kein Doppler verliert mehr als er zum Spiele bringt.
37) Dings gespielt ist baar bezahlt.
38) Spiel, warte des Mundes.

---

[17]) Cölm. R. I 16: „Dy wort haben macht". [18]) Harreb. I 434: „De worden maken de kopmanschap". [19]) Estor II 293 § 3487. [20]) Harreb. II 481: „mijn woord is mijn zegel" II 496. Gruterus proverb. Belgica II 142. [21]) Braun 5306. [22]) Henisch 73, 157. Simr. 11897. Braun 5296. [23]) Harreb. II 52 „Als het woord van de tong is, is de man gebonden". Schambach II 131. 525 [24]) Simr. 11891, 7853. Braun 3270. [25]) Simr. 11890. [26]) Schambach II 131 525: „Wer ebunnen is, dei sit wisse. [27]) Simr. 7639. Braun 3112. [28]) Jur. fris. XXII 12 (172): „Forwirda is oers naet, dan frij to meytien". [29]) Braun 788. [30]) Stryck de cautelis testamentorum cap. IV § 38. Pist. VII 84. Eisenh. 339. [31]) Franck II 176: „was hinder dem Wyn geredt wirt, das gilt nit". Braun 5039. Henisch 1510, 36. [32]) Franck II 179: „Genöt ding bestant nit". [33]) Franck II 25: „Eerwort bindend nit". Henisch 387. 812, 16. Eisenh. 335. Braun 344. [34]) Gulath 225: „laug riusa that mal". [35]) Harreb. I 870: „Een kwaad verdrag mag niet volstaan". [36]) Mieris I 312, 51: „Ne gheen dobbelare ofander spilre en sal mer verliesen, dan hi bringet te spele". 518. 80. [37]) Kirchhofer 170. Hilleb. 113, 154. [38]) Franck I 10: „Spil warts munds". Simr. 9702.

39) Um Spielgeld hilft man keines Rechts.
40) Spielschatz darf Niemand schaden.
41) Auf dem Spiel gilt Alles.
42) Was einmal redlich gegeben ist, das steht nicht wieder zu nehmen.
43) Wider Willen kann man Niemand Etwas geben.
44) Geben und doch behalten gilt Nichts.
45) Es mag Niemand haben und geben.
46) Niemand kann geben und behalten.
47) Wem man das Gut gegeben hat, dem hat man es auch versprochen.
48) Niemand kann seine Gabe wiederrufen.
49) Was gethan ist, muß gethan bleiben.
50) Was man einmal genehmigt, kann man nicht widerrufen.
51) Niemand kann sich von seinem Versprechen sagen.
52) Weß sich der Mann verbindet, deß bleibt er verbunden.
53) Wer eines Andern Sache begreift, muß sie aushalten.
54) Der Wolf frißt kein Ziel.
55) Die Wölfe fressen keinen Zaltag.
56) Der Teufel holt keinen Zaltag.
57) Lang geborgt ist nicht geschenkt.
58) Lang Borgen ist kein Quittschelten.
59) Lang Borgen ist keine Bezahlung.
60) Geborgt ist nicht geschenkt.

---

[39]) Rößler I 18: „Vmb spilgelt sol man keines rechtes helfen“. [40]) Bamb. § 37: „scholschatz sol nimandt schaden“. Culm III 79. [41]) Estor II 318 § 3569. [42]) Eisenach 737, 103: „was gote eyns redelich und rechtlich gegoben wirt, daz en stehet nicht wedir zcu nemen. [43]) Tieks Lichtenstein 115. Gr.R.A. 606. [44]) Simr. 3085. [45]) Grimm W. I 370: „es mag nieman han und gon“. [46]) Holl. Sachs. 16, 13: „nymant en mach gheuen ende houwen“. Gennep § 31 v. Kamptz III 66. Mathei paroemiae Belgicae 161. Hert. 254. Simr. 3086. Reyscher Symb. 72. [47]) Kl. K. S. II 37: „weme he daz gut hod gegebin also, dem hod he ez gelobet“. [48]) Graugans I 203: „Engi mathr a at 'ripta giöf sina“. [49]) Henisch 414. [50]) Kling 132, b. 1: „was einer einst volwortet, das mag er nicht widerruffen“. [51]) Jut. Lov. I 88 (146): „aengi man ma sik sighae af borghae“. II 62 § 2 (147): „Ock mach sich nemandt von sinem Löfste affseegen. [52]) Kl. K. S. II 33: „wez sich der mann vorbindet dez muss er vorbunden syn“. [53]) v. Steinen I 1514 „wellick Man des andern Sake begripet die sal hie uthalden. [54]) Franck I 246: „es frißt kein wolff kein zil“. II 18 u. 33. Eisenh. 446. [55]) Braun 5256. [56]) Simr. 10189. [57]) Sprenger I 15; „Lang geborgt is niet geschonken“. Henisch 485; 1394, 33. Simr. 1211. Braun 2158. [58]) Sprenger I 28: „Lang borgen is geen kwijt schelden“. Henisch 455. Hert. I 95. Eisenh. 346. [59]) Harreb. I 51: „Lang borgen is geene betaling“. [60]) Eisenh. 346.

61) Schulden bleiben Schulden.
62) Schulden wachen auf.
63) Schulden sind keine Hasen.
64) Alte Schuld rostet nicht.
65) Schulden liegen und faulen nicht.
66) Im Salze liegt die Klage, so lang der Kläger taugt.
67) Versprechen will ein Halten haben.
68) Versprechen macht halten.
69) Was du nicht halten willst, sollst du nicht versprechen.
70) Ein Schelm, der sein Wort nicht hält.
71) Worte füllen den Sack nicht.
72) Zusagen steht im Willen, aber dem Halten ist ein Seil über die Hörner geworfen.

Nach deutschem Rechte verbinden alle Verträge ohne Rücksicht auf eine besondere Form, wenn nur die gegenseitige Uebereinstimmung des Willens, Versprechen und Annehmen außer Zweifel steht, und sind gerichtlich verfolgbar.

Dieser Grundsatz wird mit Recht auf die deutsche Treue zurückgeführt[a]), denn diese ist keine allgemeine Pflicht, welche einen jedem Dritten ohne Rücksicht auf besondere Umstände schuldet (4—6), sondern bestimmt nur den Inhalt des besondern Verhältnisses, in dem einzelne bestimmte Personen zu einander stehen, selbes beruhe nun auf allgemein menschlichen und sittlichen Gründen, oder auf einer besondern Vereinbarung, dem Gedinge. Dieser allgemeine Begriff der Treue fordert seine Anwendung im Vertragsrechte, da Jedermann dasjenige zu erfüllen verpflichtet ist, was er einem Andern versprach; es bedarf dabei keines besondern Gepränges, das bloße Wort, der bloße Wille bindet. (7) „Wer dem Andern Etwas mit Vorbedacht zusagt, es sei mit bloßen Worten oder andern Zusagen, die Worte seien wie sie wollen, so soll, wer die Zusage machte, seine Zusage halten und mag dazu

---

[61]) Blumer III 110; Pfäfficon art. 9. [62]) Gr.R.A. 612. [63]) Simr. 9233. [64]) Gudhm. 117. „Gamlar skuldir rydga ei. Pist. X 81. 1035. Simr. 9231. [65]) Tristan 5462: „schulde ligent und fûlent nit“. Gr. R.A. 612. Rößler I S. II. Simr. 9232. [66]) Gulath 484: „i salti liggr sauk, ef sackendr duga. Jarns. 115, 6. Gudhm. 187. [67]) Simr. 10911. [68]) Anm. L.R. IV c. I § 19 Nr. 1. [69]) Henisch 1462, 28. [70]) Anm. L.R. IV c. I § 19 Nr. 1. [71]) Simr. 11833. Braun 5276. [72]) Braun 5276.

a) Sachs. III 41 § 1: hi sal durch recht weder komen unde sine triwe ledegen; vgl. Dist. III 14. 8; III 17. 13; Stobbe 4.

mit Recht gezwungen werden. Denn es gebührt menschlicher Ehrbarkeit, daß man Glauben halte, die Zusage ginge denn auf unehrliche Sachen".[a])

Das Wort des Mannes muß für ihn so unwandelbar sein, wie seine eigene Persönlichkeit trotz des Wechsels der Verhältnisse stets als die gleiche erscheint, denn des Mannes Wort ist seine Ehre, steht also so aufrecht wie der Mann selbst; Wort und Mann wird geradezu für gleichbedeutend genommen[b]) oder doch für dessen beste Handhabe erklärt (9—21);[c]) die Zuverlässigkeit des verpflichteten Theiles vertritt zugleich die Beweisförmlichkeit.

„Wer Etwas verbürgt oder gelobt, soll es bezahlen und was er thut soll er stät halten. Will er es aber versagen, so entführt er mit seinem Eide, was er nicht vor Gericht entlehnte. Was er aber vor Gericht thut, dessen überzeugt ihn der Sachwalter mit zwei Männern und der Richter ist der Dritte".[d])

Hieraus ergibt sich Folgendes:

1) Jedes Versprechen und jeder Vertrag bindet die Parteien, verpflichtet zur Erfüllung und ist klagbar;
2) ein gerichtlicher Vertrag ist überdies jedesmal erweisbar, der Beklagte muß leisten, was das Gericht als Inhalt des Vertrages erklärt und hat keinen Gegenbeweis.
3) Beim außergerichtlichen Vertrage hängt es von der Treue oder Treulosigkeit des Verpflichteten ab, ob er ihn anerkennen will oder nicht, er kann den Vertrag durch seinen Eid verlegen.[e])

Fehlt es an der Freiheit oder Ernstlichkeit des Willens, so liegt ein Vertrag überhaupt nicht vor: ein wie immer bestärktes Versprechen, welches lediglich geschah, um Leib und Leben zu schützen, ist ungiltig (32), also insbesondere jedes Gefangenen That und Gelübde binnen Gefängniß, denn „Versprechen muß freiwillig sein, sonst ist es eher Zwang als Gelöbniß",[f]) wem

---

a) Freiburger Stadtrecht von 1520 fol. 39. b) Sachße erklärt das Sprichwort: Ein Mann ein Wort in der Ztsch. f. d. R. XVI 97 ff. doppelt: 1) Jedermann hat freie Rede vor Gericht, kann fürsprechen und Urteil schelten; 2) Niemand kann die Rechte eines Gliedes der Gemeinde oder des Volks ansprechen, wenn er ohne „Wort" d. h. ohne erforderlichen Grundbesitz ist (word bedeutet ein gefriedet Stück Land c) merkwürdig ist die ofte Wiederkehr des Horns z. B. auch (72) dann Lois. I 359, 357: „Al buey por el cuerno, y al hombre por el vierbo; on lie les boeufs par les cornes et les hommes par les paroles. d) Sachs. I 7: „Sve icht borget oder lovet, die sal't gelden, unde svat he dut, dat sal he stede halden. Wil he is aver versacken dar na, he untvort it ime mit sinem ede svat he vor gerichte nitgelent ne hevet. Svat he aver vor gerichte dut, des vertüget en de sakeweldige mit twen mannen, unde de richter sal de dridde sin. Schwab. L. 11. e) Stobbe 5. f) Brünner Schöffenbuch bei Rößler 595, Sachs. III 41; daher Hach

die Füße gebunden sind, der läßt sich nur zu schnell zu Verheißungen verleiten, welche außerdem unterblieben wären.[a])

Dies gilt in gleicher Weise für die geistige Gefangenschaft in Irrthum, Ueberlistung, Blödsinn und Aehnlichem: „Wenn Jemand in einem schweren Trunke einen Markt macht oder ein Verständiger mit einem Einfältigen, ist es ungiltig" [b]) (31).

Ebenso wenig begründen bloße Höflichkeitsbezeugungen, sogenannte Ehrenworte oder Scherze, rechtliche Verbindlichkeiten, weil auch hier die Absicht fehlt und manchmal hindert Recht und Gesetz das Entstehen einer Schuld, indem manche Verträge aus den verschiedensten Gründen überhaupt verboten oder doch unter Umständen für rechtlich nicht verfolgbar erklärt sind (34—35).

„Kömmt eine Frau vor den Richter und klagt auf einen Mann, er habe sich zu ihr gelegt und ihr Gut verheißen, es sei viel oder wenig, so soll ihr der Richter nicht richten, denn das wäre Ueberhur und sie hätte wohl die Gewalt gehabt, den Lohn einzunehmen, ehe sie sich zu ihm legte.[c])

So wurde weiter im Fürstenthum Osnabrück, um dem durch drei und achtzig Kleiderordnungen vergeblich bekämpften Prunke den Daumen aufs Auge zu setzen, den Krämern und Kaufleuten die Klage aus Forderungen für goldene oder silberne Tressen, Spitzen oder Seidenzeug gegen schatzpflichtige Unterthanen ganz allgemein abgesprochen. Der Schuldner kann bei jeder Klage dem Gläubiger den Eid abverlangen, daß unter der geltend gemachten Forderung nicht etwa eine für klaglos erklärte mitbegriffen sei und die Verweigerung des Eides zieht den Verlust der ganzen Forderung nach sich. Rechtswidriges Einverständniß unter den Parteien wurde bis zum 4. April 1851, da diese Bestimmung gesetzlich abgeschafft ward, mit willkührlicher Strafe belegt.[d])

Wichtiger noch als all dies sind die Rechtsverhältnisse der Spieler, weil die Deutschen von je leidenschaftlich an jedem Spiele hingen, das den Pfennig wirbt und verliert.[e]) Schon in den ältesten Stadtgesetzen finden sich Strafen wider die Glücksspiele, namentlich gegen das beliebteste der-

---

309: „So wat en man dem andern lovet mit muotwillen ungedwungen, dat schal he em to rechte lesten. a) Stryck de cautelis testam. cap. IV § 38 und Pist. VII 84 verstehen das Sprichwort so, daß der mit Podagra Behaftete doch ein Testament machen dürfe, weil er noch im Gebrauche seiner Sinne (Sprache) sei. b) Graubünden 38, 19: „so einer in einer schweren Thrunkh ein Marcht thet oder ein Verstendiger mit einem Einfeltigen ein Marcht thet, ist solches vngültig". c) Rupr. (Maurer) II 83; ihr Lohn heißt da wohlverdienter Liedlohn aber (181). d) Bodemeyer, Hannoveranische Rechts-Alterthümer I 24 ff. e) Tacitus Germania cap. 24.

selben, das Würfeln oder Doppeln. Einzelne erklären dasselbe unter allen Umständen für verboten, weil der Spieler ärger sei, als ein Dieb, der den Leuten das Geld doch nur nimmt, während es Einem der Spieler mit Freuden abwünschen würde, wenn er nur könnte,[a]) Leute, die Tag und Nacht vom Spielen Gewerbe machen, werden verwiesen,[b]) Wergeld und Buße solcher Spieler und Possenreißer wird selbst wieder spielend und possenhaft bestimmt. Wenn nämlich ein Solcher einen guten Mann mit Worten oder Werken beleidigt und dafür eine Tracht Schläge erhält, wofür nun seinerseits er Buße verlangt, so gibt man ihm drei Würfel in die Hand und so manches Auge er wirft, so viele Pfennige soll ihm der Bürger bezahlen.[c])

In andern Städten waren die Glücksspiele an trockenen Orten verpönt, in den Wirthshäusern dagegen bis zu einem gewissen, nicht überall gleichen Maße des Einsatzes erlaubt und nur darüber verboten.[d])

Daneben ist immer bestimmt, der Spieler solle nur das verlieren, was er zum Spiele brachte (36), und selbst dieß nicht vollständig, weil man wegen Spielschulden „Niemand weiter als bis aufs Hemd pfänden" soll,[e]) namentlich darf Niemand verwetten was ihm Gott anerschaffen hat;[f]) Eine Nachforderung auf Spielgeld gibt es nicht, wer also auf Borg (dings) spielt ist baar bezahlt (37)[g]) drum Spiel! warte des Mundes, das Recht hilft nicht, Niemand braucht Pfennig noch Pfand zu geben! selbst irrthümlich zu wenig Bezahltes kann nicht nachgefordert werden, sondern bei Juden, Bettlern und Spielern bringt man sein Geld allzeit für voll an.[h]) Umgekehrt kann aber das im Spiele bereits Bezahlte regelmäßig nicht wieder zurückverlangt werden. (42)

So bei Spielen, deren Ausgang lediglich vom Zufalle, nicht von der eigenen Geschicklichkeit abhängt, während letzternfalls allerdings eine Verbindlichkeit entsteht.[i])

---

a) Gl. Sachs. III 6; das thut aber auch der Dieb. Pufend II 193. II 326. Laiensp. 23. b) Görlitz I 403, 13. c) v. Duve Zeitschrift für Gesetzgebung I Heft 3 S. 33; Pufend. II 193; über diese vielfach mißverstandene Stelle vergleiche Bodemeyer Hannov. Rechtsalterth. I 168. d) Pufend. II 196, 199; IV 118, 203. e) Rauch III 162; Mieris I 312, 51; 518, 80. f) Rauch III 164; doch hatte man noch im siebenzehnten Jahrhundert das Sprichwort: Auf Doppelspiel muß man Leib, Gut und Alles wagen, Henisch 730, 21. g) Schwyz 51: „Unnd ob yeman mit dem andern dings spillte, vnd einer gen den andern verlury, der soll dem gewünnendem vm semlich schulldt, so er mit dings spylen schuldig worden, weder pfennig, Noch pfandt zu geben schulldig syn, er thue es gern". — Fußknechtsbestallung von 1570 art. 211. h) Kulm III 78: „toppil spil ist ein spil von mutwille, wehn des spiles lustet, der sal die wurfele vor beseen, unde sal sich vor trogene (Betrug) huten, wenne der richter sal obir toppil spil nicht richten. i) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen

Abgesehen von den eben als Ausnahmen vorgeführten Fällen ist der Mann schlechthin verbunden, sein redlich und frei gegebenes Wort redlich zu erfüllen:

Versprechen und Halten
Steht wohl bei Jungen und Alten[a])

aber freilich es geschieht nicht immer, denn

Geloben ist ehrlich
Und Halten beschwerlich[b])

man meint sogar, es verrathe wenig Bildung, sich viel um ein gegebenes Wort zu bekümmern:

Niemand ist ein Sklave seiner Worte.[c])

Nehmen und Geloben ist adelich, Geben und Halten aber bäurisch,[d]) Paul Richter hat daher das Sprichwort: „ein Mann ein Wort“ dahin erklärt, ein Mann sei ein bloßes Wort und ein Wort ein leerer Schall.[e])

Es versteht sich, daß eine Verbindlichkeit dann nicht entsteht, wenn das Anerbieten nicht angenommen oder die Leistung zurückgewiesen wird (43), aber das Gesetz scheint selbst schon darüber hinausgegangen zu sein, indem es verordnet, daß Schenkungen kraftlos sein sollen, wenn die geschenkte Sache nicht sofort übergeben wird: Geben und doch behalten gilt nicht (44—46). Dabei führte man als Grund an, der Mann könnte, wenn er sich ängstlich an sein Wort gebunden erachte, leicht in großen Nachtheil kommen, die Gesetzesbestimmung bezwecke, daß Niemand durch unvorsichtige Freigebigkeit um das Seine komme, denn Nichts halte den Menschen mehr von solch unüberlegtem Leichtsinn zurück, als wenn er seine Habe leibhaftig fortwandern sehe.[f])

Nach deutschen Rechten war ehedem jede Vergabung von Todeswegen unverbindlich, wenn nicht schon zu Lebzeiten des Erblassers die Gewere mittelst Auflassung auf den Beschenkten übertragen wurde: „Wer Jemandem Gut nach seinem Tode in der Weise geben will, daß dieser festsitze, soll es ihm mit des Kaisers Hand reichen, das ist eine Befestigung, die nicht gewandelt werden kann; gibt er es ihm anders, so ist er nicht gewehrt. Will

---

Privatr. I § 157; über das Ganze: Wilda in der Ztsch. f. d. R. II 142 ff. Neubert, der Spielvertrag, Lotterie, Ausspielgeschäft, Leipzig 1838. a) Eisenh. 344. b) Braun 718. c) Eisenh. 344. Estor I 119 § 291. d) Franck I 219. Braun 2997. Anm. L. R. IV cap. I § 19 Nr. 1. — Das Sprüchlein ist nebenher auch auf den Schulden machenden Adel gemünzt, der auf gut deutsch borgt und als Beklagter mit römischen Subtilitäten antwortet. e) Hilleb. 96. f) Worte bei Loisel II 92, 659 gelegentlich des Donner et retenir ne vaut; L 267 D. d. R. J; L 27 D 39. 5; aber der Schenker hat ja ein beneficium competentiae!

er's dem Manne mit Worten geben, doch daß er es nach seinem Tode sicher erhält, behält aber das Gut in seiner Hand und will es wandeln, so thue er's mit des Kaisers Hand. Wem er aber das Gut gegeben hat, dem hat er es auch gelobt".[a])

Jedes andere Schenkungsversprechen, wie jedes Geding überhaupt, verbindet dagegen schon, sobald es angenommen ist, wofür schon die Vermuthung streitet, während allerdings Niemand schuldig ist, sich beschenken zu lassen; auch kann der Beschenkte das Erhaltene nicht wohl zurückgeben, noch weniger kann es aber der Schenker wieder verlangen.[b]) Was einmal geschehen ist das bleibt, kein Wort läßt sich zurücknehmen, sondern „Geredt ist Geredt, man kann es mit keinem Schwamm abwischen".[c])

Das Austreten aus einer Gesellschaft ist damit nicht verboten, denn dies ist lediglich als Abstand von weiterer Fortsetzung zu betrachten, der Gesellschaftszweck wird immer wieder neu erfüllt und das weitere Beisammensein verpflichtet stets wieder zu neuen Leistungen.[d])

Hienach ergibt sich als feste Regel: das Schuldverhältniß hört so wenig von selbst auf, als sich ein Pfand von selber los steht[e]) (52); es stirbt und verdirbt nicht, die Klage ist so gut eingesalzen, daß Nichts faulen kann; daß der Erfüllungstag verstrichen, ändert an dem Verhältnisse nur so viel, daß jetzt die Leistung jeden Tag begehrt werden kann und einmal erfolgen muß; der Zaltag mahnt selbst, wurde er übersehen, so ist alle Tage Zahltag (54, 56). „Das Gesetz mahnt, der Glaube bezahlt".[f])

2) Aufhebung.

73) Wie man schuldig wird, wird man los.

74) Die Hand wird gelöst, wie sie gebunden wurde.

a) Kl. K. S. II 37; Fischer, Geschichte der deutschen Erbfolge II 276; der Grund wurde oben bei Besprechung des Näherrechts III. Hauptstück 6. Abtheilung angegeben. b) Kinderspruch: Gschenkt, gschenkt, nimmer gegeben; nach römischen, jetzt geltendem Rechte ist die Schenkung unter Umständen widerruflich, v. Meyerfeld, die Lehre von den Schenkungen nach römischem Rechte, Marburg 1835, 1837. c) Braun 3516. d) Brand 74: „in geselschaft hat Reu stat". e) Grimm W. III 272. f) Henisch 364 u. 1560, 45. (mir übrigens nicht verständlich Graf), die Regel dies interpellat vertritt Thibaut im Archiv für civilistische Praxis VI 2 u. XVI 7 gegen v. Schröter in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß VI 2, VII 3.

[73]) Lappenb. 203, 27 Gl.: „dat me so loesz werde alsze men schuldich werdt". [74]) Lappenb. 247, 4 Gl.: „de hant schal werden gheloszet, dar he wert ghebunden".

75) Was Jemand zu gut gesetzt ist, kann er verwillkühren.
76) Auf seinen Vortheil kann Jeder verzichten.
77) Wie sehr ein Mann Recht hat, er kann es vermuthwillen.
78) Ein volljähriger Mann kann mit seiner Rechten all sein Recht verwetten und mit seiner Zunge versprechen.
79) Gemeiner Verzicht
Verfängt nicht.
80) Wegen Nichtachtung des Vertrags darf man den Vertrag nicht brechen.
81) Schlechte Bezahlung bricht keinen Kauf.
82) Zahlen macht Friede.
83) Zahlen macht ledig.
84) Wer bezahlt hat, ist ledig.
85) Wer gelobt, muß antworten.
86) Wer gelobt, muß zahlen.
87) Wer borgt, muß zahlen.
88) Wer schuldig ist, muß bezahlen.
89) Wer acceptirt, muß bezahlen.
90) Alle Schulden muß man bezahlen.
91) Was gelobt ist, muß bezahlt werden.
92) Der Wechsel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen.
93) Borgt man zu gemeinem Gute, so zahlt man von gemeinem Gute.
94) Was ein Geselle borgt, muß der andere bezahlen.

---

[75]) Kling. 132. b. 2. [76]) Lappenb. 227. 23 Gl.: elck mach syner gunst effte vordelz wol vortyen". [77]) Kling. 178. a. 2: „wie Recht ein Man hat, er mag sein Recht vermuthwillen". [78]) Friesche Wetten I 208: „en ierich mon thi mei nieth sinre ferra hond al sin riucht urweddia and mit sinre tunga vrmelia. I 38 u. 104. Richtb. 36, 2; 37, 3. [79]) Haltaus 90: „Gemein verzichen vervahet nicht". 350, 1843. [80]) Rügen 61, 52: „Vmb Mißholdung eines Vordrages moste man den Vordrach nicht breken". [81]) Harreb. 435: „Kwade betaling breckt geen koop" I 51. Gruterus proverbia Belgica III 167. [82]) Volksmund. [83]) Simr. 10859. [84]) Rößler I 105, 10: „dye golden haben, dy sint ledig. [85]) Flensburg Th. 67 (195): „We darlavet de schal antwerden. Dreyer III 1402. Corp. Slesv. 383. [86]) Henisch 1462, 29. [87]) Henisch 456. [88]) Simr. 9241. [89]) Simr. 45. Eisenh. 404. Hillebr. 172, 244. [90]) Sachs. I 65: „alle scult mut man wol gelden. [91]) Gr. W. III 105: „was gelobet, muss bezahlet werden". v. Kamptz II 632, 24. Minden II 489, 24. [92]) Hoffmann und Alvers Archiv für praktische Rechtswissenschaft I 1 Hillebr. 173, 245. [93]) Friesche Wetten I 135, 20: „borgth ma to tha mena gode sa skil ma 't ield fon ta mena gode. Asega 278, 7 § 21. [94]) Stobbe 149. Lübisch Recht: „wes de ene (gesell) borget, dat mach de ander betalenn.

95) Es ist ein gutes Pfand, das seinen Herrn löst.
96) Hat man kein Pfand, so muß man selber Pfand sein.
97) Abrechnen ist gut bezahlen.
98) Abgerechnet ist gut bezahlt.
99) Gleich gegen Gleich ist die beste Bezahlung.
100) Richtige Rechnung macht gute Freundschaft.
101) Mißrechnen ist keine Zahlung.
102) Abschlag ist gute Bezahlung.
103) Anweisung ist gute Bezahlung.
104) Anweisung ist noch keine Bezahlung.
105) Anweisung ist keine Bezahlung.
106) Schuld läßt sich nicht auf Schuld weisen.
107) Schuld kann man mit Schuld nicht stützen.
108) Keine Schuld hält die andere auf.
109) Keine Schuld hemmt die andere.
110) Der Tod scheidet allen Krieg.
111) Todter Mann macht keinen Krieg.
112) Der Tod und die Herrschaft brechen Kauf und Miethe.

Die Natur der Sache und bestehende Gesetze verlangen eine gewisse Gleichartigkeit der Aufhebungsform mit der der Entstehung: es entsteht nämlich allerdings kein Vertrag ohne gegenseitige Uebereinstimmung des Willens, aber einige Verträge verlangen neben dieser irgend eine weitere Handlung, wie etwa die Hingabe einer Sache, und manche Schuldverhältnisse entstehen überhaupt unabhängig von Verträgen, immer aber wird die Hand in der Form los, in welcher sie gebunden wurde.[a]) (73, 74)

Wie nun das Schuldverhältniß in den meisten Fällen schon durch Zusagen und Annehmen hergestellt wird, so kann es durch bloßen Erlaß des Berechtigten und Annahme durch den Verpflichteten wieder aufgehoben wer-

---

[95]) Braun 3231. [96]) Grimm. W. III 264: „hefft he neyn pand so schal he sulven dat pand syn. [97]) Simr. 29. [98]) Henisch 364. [99]) Henisch 327. [100]) Braun 3471. [101]) Simr. 7031. Harreb. I 51. [102]) Simr. 31. [103]) Pist. II 31. Eisenh. 433. Hillebr. 172, 243. — ist ein Rechtsirrthum. [104]) Wander 104. 3. [105]) Eisenh. 433. Krüll § 320. Simr. 374. Hillebr. 171, 242. [106]) Simr. 9235. [107]) Rügen 97, 75: „Schuldt kan man mit Schuldt nicht stütten. [108]) Eisenh. 435. [109]) Eisenh. 435. Simr. 9236. [110]) Simr. 10353. [111]) Fortunatus bei Simrock III. [112]) Rügen 139, 110. „de dodt vnd de Herschop breken alle Köpe vnd Hueren.

a) die beiden Sprichwörter stammen aus dem römischen Recht und haben im römischen Obligationenrecht hohe Bedeutung.

den; der beiderseitige Wille darf den Hafen wieder zerbrechen, den er vorher machte.

Da auch hier zu erwarten steht, der Verpflichtete werde seine Freigabe annehmen, vielmehr da er sie eigentlich annehmen muß, weil er seinem Gläubiger wider dessen Willen Nichts geben kann, reicht bei allen einseitigen Schuldverhältnissen schon der Verzicht des Berechtigten hin. Verzichten kann Jeder, der überhaupt veräußern kann, und nach allen Richtungen hin, nur nicht auf öffentliche Rechte, weil diese nur in Begleitung von Pflichten vorkommen, sowohl auf das Ganze, als auf Theile; auf besondere Rechtsbegünstigungen sowohl, als auf einzelne Vertragsbestimmungen. Immer aber ist der Verzicht genau auf das gemeinte Geschäft zu begrenzen, ein ganz allgemeiner Verzicht, wie der einer Frau auf die gesammten weiblichen Rechtswohlthaten für alle weitere Zukunft ist wirkungslos. (79)

Der Verzicht ist überhaupt als Ausnahme zu erachten, regelmäßig will derjenige, der das Mittel, auch den Zweck und dieser besteht bei Schuldverhältnissen in der Leistung des Verpflichteten. Wenn aber bei zweiseitigen Verträgen der Gegentheil den Zweck durch Nichtleisten oder Saumsal vereitelt, ist nach manchen deutschen Rechten auch der Andre durch den Vertrag nicht weiter gebunden,[a]) nach andern und insbesondere nach neuerem Rechte berechtigt die Nichterfüllung durch den einen Theil außer dem Falle besonderer Verabredung in der Regel nicht zum Rücktritte; nur Erfüllen macht ledig und erst wenn geleistet wurde, kann man den Gegentheil auf Erfüllung belangen.[b]) (80, 81)

Der regelmäßige Weg, Verbindlichkeiten aufzuheben, ist also die Erfüllung, Zalen macht Friede, daher ein deutsches Sprüchlein meint: „Es ist besser, einen Bären loslassen, als einen Bären anbinden".[c])

Erfüllen muß aber immer derjenige, welcher den Vertrag selbst einging oder Erfüllung zusagte, insbesondere verbindet die schriftliche Annahme eines gezogenen Wechsels auf der Wechselurkunde selbst den Annehmer wechselmäßig zur Bezahlung der angenommenen Summe gegenüber dem Wechselinhaber auch dann, wenn ihm jede Deckung fehlt, oder wenn ihm der Aussteller ausdrücklich zu wissen macht, er solle nunmehr den Wechsel nicht bezahlen, er wäre denn durch Betrug und Zwang zur Annahme gebracht worden, oder die Verjährungszeit bereits abgelaufen.[d])

---

a) Stobbe 33; österreichisches allgemeines Gesetzbuch § 1062. b) z. B. Rügen 61, 52 wichtige Ausnahmen im Handelsrechte. c) Eisenh. 426. einen Bären anbinden heißt nämlich Schuldenmachen. d) A. D. W. O. art. 20, 21, 23, 44. Thöl. Handelsrecht § 201.

Der Schuldner ist weiter gehalten, den eigentlichen Gegenstand des Schuldverhältnisses zu leisten; er kann nicht ohne weiters ein beliebiges Anderes geben, sondern muß bezahlen, was und wieviel er gelobte. (91)

Er muß überdies zur rechten Zeit und am bedungenen Orte erfüllen und dem Gläubiger entgegenkommen. Nur beim Wechsel erscheint der Schuldner erst nach Vorweisen der Wechselurkunde zur Bezahlung verpflichtet, weil die Urkunde häufig ihren Besitzer ändert, ohne daß der Schuldner weiß, wer zur Verfallzeit als Berechtigter erscheine, also muß der Wechsel zu ihm kommen.[a])

Wie schon erwähnt, kann außer dem Falle besonderen Gedinges die Leistung nur von dem Schuldigen selbst eingefordert werden; will man einen Dritten in Mitleidenschaft ziehen, so muß er sich besonders verpflichtet haben, Jeder borgt nur auf seine Habe, zu Lasten eines Abwesenden kann man keinen Vertrag abschließen. Indeß gab und gibt es doch Fälle, in denen ohne besondere Erklärung schon in Folge eines Rechtsatzes eine dritte Person mitschuldig wird: Schulden zu Gunsten eines gemeinschaftlichen Vermögens können aus diesem zurückverlangt werden und ein Gesellschafter, welcher Namens der Gesellschaft handelte, verpflichtet jeden einzelnen Gesellen für die Schuld. (93, 94)

„Wer mit einem Andern in Gesellschaft treten will, sehe wohl zu, wenn er sein Gut empfiehlt, denn was der Eine kauft oder vergibt, muß der Andere bezahlen, soweit sein Gut reicht, es wäre denn, daß sie unter sich mit Schrift oder Brief ein Anderes beschieden, also daß Keiner theurer kaufen möge, als ihr Gut werth ist oder nur wenig darüber, dann kann der Eine nicht mehr borgen, als die Schrift innehält. Wird dies nicht so vorher bewahrt, so muß der Andere bezahlen, was der Eine borgt, soweit sein Gut reicht“.[b])

Das ältere Recht ging noch viel weiter, indem sich der Gläubiger eines fremden Landesherrn die Freiheit nehmen konnte, dessen Unterthanen oder Hintersassen anzuhalten; ebenso haftete jeder Mitbürger für jedes andern Mitbürgers auswärtige Schulden. Hielt sich einer in der Stadt auf, da der Gläubiger wohnte, so erhob dieser gegen ihn Klage und ließ ihm seine Güter pfänden oder ihn sogar gefangen setzen,[c]) bis er für sein Guthaben befriedigt war.

Ebenso leidet auch der Satz, der Schuldner müsse genau den Gegenstand der Schuld leisten, Ausnahmen: wenn die zu leistende Sache zu Grunde

---

a) A. D. W. O. art. 39, 41, 42, 43. Thöl. Handelsrecht § 191. Hillebr. 173, 245. b) Lüb. R. Hach IV Nr. 7 Revid. Lüb. R. III 9. 5. c) Ausführungen bei Stobbe 150—154.

ging, kann unter Umständen Ersatz verlangt werden, und ein gedrängter Schuldner kann sich in augenblicklicher Geldverlegenheit durch Ueberlassung anderer Sachen frei machen, wenn er seine beste Habe gibt, die löst ihren Mann.[a])

In älterer Zeit ist dies ganz buchstäblich zu verstehen; wenn nämlich das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht reicht, wird er selbst durch richterlichen Spruch dem Gläubiger zu Hand und Halfter überliefert, um seine Schuld abzuverdienen, bisweilen wird sogar bestimmt, der Zahlungsunfähige habe sich freiwillig, ohne den Richterspruch abzuwarten, zu seinem Gläubiger in die Knechtschaft zu begeben.[b]) Dort wird er gehalten wie ein Dienstbote, der Gläubiger kann ihn aber auch stocken und blocken, darf ihn aber weder kalt noch warm halten, muß ihm namentlich täglich Brod und drei Kannen Wasser geben, nach Gefangenenrechte und darf ihn in keiner Weise peinigen,[c]) aber Handschellen und Fesseln kann er ihm anlegen, denn „eine bequeme Fessel schadet Niemand an seinem Leibe";[d]) manchmal wird die Schuldhaft durch den Scharfrichter vollzogen.[e])

Verschiedene Bemerkungen berechtigen zu dem Schlusse, dem Gläubiger seien viel weiter gehende Rechte zugestanden. Man verlangt: „Wenn der Kaiser Schulden halber überantwortet, den soll man für einen Menschen halten"[f]) und gestattet: „Wer seinem Gläubiger, dem er schuldig ist, für die Schuld gerichtlich überantwortet wird, den soll man an drei Gerichtstagen überantworten; nach dem dritten Gerichtstage mag es der Gläubiger mit dem Schuldner anschicken, wie es ihm beliebt".[g])

Im Jahre 1493 erschien zu Bamberg ein Meistergesang unter dem Titel „Kaiser Karls Recht", wonach der Gläubiger mit seinem Schuldner vereinbaren durfte, letzterem sollte im Säumnißfalle eine bestimmte Menge Fleisch aus

---

a) Das haben datio in solutum und cessio bonorum trotz alles Unterschiedes gemein, Gajus III §§ 77—79. b) L. Wisig V. 6. 5. L. Burg. XIX 17. L. Baiw. II 1 § 4. Pertz. Leg. I 38, 117, 169, 172. c) Sachs. III 39 § 1. Schwab. L. 304. Wchbld. art. 27. Goslar 54. Rößler I 78. Gaupp I 143. Walch. 404. Bodm. 644. d) Wgl. 318, 41: „eine bequemliche vesser schat nymand an seim leibe; zur Arbeit Gefangene heißen davon „Schellenbuben". Henisch 1416, 54. e) Rauch III 151 über das Ganze, Gottl. Vogt: „de addictione ad manus praesertim Saxonica" Frankfurt 1724 und 1737. Rud. Engau: „de addictione in manum creditoris", Jena 1746. f) Kl. KE. I.15: „wen der keyser antwortit vor scholt, den sol man vor eynen menschenn halden". g) Gengler Salzwedel § 14: „na dem dridden richte mach de loyver it schicken mit dem schuldner, alse eme dat tulne is. — L. Sal. LXXVII „tradatur in manu et faciant ex inde quod voluerint". Waitz das alte Recht der salischen Franken 175; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I 241.

dem lebendigen Leibe geschnitten werden,[a]) und ein nordisches Gesetz verordnet ganz allgemein und abgesehen von jedem besondern Nebenvertrage: Erweist sich ein Schuldner muthwillig gegenüber seinem Gläubiger und will er nicht arbeiten, so darf ihn dieser vor Gericht führen und seinen Freunden zur Auslösung entbieten. Wollen ihn die Freunde nicht lösen, so habe der, welcher den Schuldner bei sich hat, das Recht, von ihm zu hauen, was er will, oben oder unten".[b]) Doch ist nicht bekannt, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, während die persönliche Verhaftung des Schuldners bei manchen Handelsgeschäften und insbesondere im Wechselrechte noch heute Platz greift.[c])

Der böse Schuldner verlor ehedem seine Ehre, der Gläubiger konnte ihn in Wort und Schrift Schelm schelten und diese Befugniß wurde häufig genug in die Schuldverschreibungen aufgenommen, so daß man die Schelter böser Gelter allenthalben trifft und noch heute das Sprichwort geht: „Lieber die Motten in den Kleidern, als die Ehre in Schuldscheinen".[d])

Nach einigen Schweizerrechten soll der Ueberschuldete in keine Kirche oder Landsgemeinde gehen, dazu ehrlos und gewehrlos sein und einen grünen Hut tragen, bis er all seine Schuldner zum Begnügen bezahlt hat.[e])

Um kundige Schuld hatte der Gläubiger in vielen Fällen ein Pfändungsrecht ohne Zuziehung von Richter und Frohnbot, was später nur auf Grund besondern Gedinges gestattet,[f]) außerdem aber für Friedensbruch erklärt ward.[g])

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze, der Verpflichtete müsse genau den Gegenstand des Schuldverhältnisses leisten, bildet die Erfüllung mittelst Gegenforderung und Abrechnung:[h]) Ungleiche Beträge auf beiden Seiten lassen nur das ungedeckte Mehr fortbestehen, gleiche heben sich ganz auf (97, 99). Auch dann, wenn dem Verpflichteten keinerlei Gegenforderung zukömmt, die Art und der Betrag seiner Schuld aber durch Abrechnung fest-

---

a) Shakespeare Kaufmann von Venedig; vgl. auch Zinkgreff II 152. b) Gulath Leysings b. 15 Gr. RA. 617, 619; das röm. Zwölftafelgesetz: si plus minusve secuerunt se (sine) fraude esto. c) A. D. W. O. art. 2 Leipziger Marktrescript vom 15. Juli 1621. W. S. Teucher, der Schuldthurmprozeß im Königreich Sachsen, Leipzig 1821. d) Braun 2773. Brunquell de pictura famosa in opusc. Halle 1774. 753: Klüber, de pictura contumeliosa, Erlangen 1787. e) Landbuch von Obwalden von Moos 406, Schwyz II 70 S. 183. Blumer II 101. f) Pertz IV 476. g) Pertz 430 Landfrieden von 1281: „swer den andern pfendet an fronboten der ist friedbrech"; IV 315 Landfried v. 1235. — Brunnemann, von der Privatpfändung und deren Rechte, Stralsund 1773. h) Dernburg, die Lehre von der Compensation nach römischem Rechte mit Rücksicht auf die neueren Gesetzgebungen, Heidelberg 1854.

gestellt wird, ist an der Stelle des früheren Schuldverhältnisses ein ganz neuer Vertrag entstanden, welcher einen selbständigen Klagegrund gewährt. Wie bezahlen macht richtige Rechnung Friede (100), aber der Rechtsbestand des neuen Schuldverhältnisses ist von der rechnerischen Genauigkeit unabhängig, weil bei der Eingehung Verzicht ebensowohl Platz fand, als auf andern Gebieten. Absichtliche Täuschung des Gegentheils beeinträchtigt die Wirksamkeit jedes Rechtsgeschäftes, bloße Rechnungsfehler dagegen können einfach verbessert werden, denn falsch gerechnet, ist nicht betrogen, aber auch nicht bezahlt. (101)[a])

Auch die Uebernahme einer Verbindlichkeit als einziger Selbstschuldner im Auftrage des ursprünglich Verpflichteten und mit Zustimmung des Gläubigers wirkt wie eine Bezahlung und in dieser Deutung enthielte das Sprichwort: Anweisung ist gute Bezahlung keinen Rechtsirrthum,[b]) allein dieses Geschäft heißt nie Anweisung, sondern Abordnung eines andern Schuldners.[c]) Die Anweisung besteht lediglich in der Aufforderung des Schuldners an einen Dritten, dieser solle für ihn den Gläubiger bezahlen und dem Ansuchen an diesen, jene Zahlung anzunehmen. Solchenfalls wird der ursprüngliche Schuldner auch dann, wenn der Gläubiger die Anweisung annimmt, nicht eher frei, als bis der dritte bezahlt hat.[d])

Selbst Gegenforderungen sind manchmal nicht geeignet, die ursprüngliche Verbindlichkeit aufzuheben, wenn nämlich diese und jene ihrem Gegenstande nach gar Nichts gemeinsam haben; manchmal bestimmte die Gesetzgebung sogar, keine Schuld könne mit Schuld getilgt werden, denn eine halte die andere nicht auf.[e]) (105—108)

„Keine Schuld hemmt die andre“ kann auch die Vorschrift enthalten, man müsse bei jedem Schuldneuerungsvertrage ausdrücklich erklären, hiemit wolle ein früheres Schuldverhältniß geändert werden, widrigenfalls das alte, neben dem durch Vertrag neugeschaffenenen fortbestehen sollte.[f])

Einige Schuldverhältnisse werden durch den Tod des einen Theiles aufgelöst, aber wenn gleich das ältere deutsche Recht den Vertrag auf die Treue zurückführte, also möglichst auf die Persönlichkeit der Parteien begrenzte,[g]) könnte man doch nie richtig behaupten, der Tod hebe Alles auf, und selbst, wo die Schuldverhältnisse aufgelöst werden, dauern die bereits

---

a) „Loisel I 229, 208: Erreur n'est pas compte“. b) solvit qui reum delegat, so erklären Pist. II 31, Eisenh. 433. c) Hillebr. 172. 243. d) Heise und Cropp, juristische Abhandlungen II 350. e) z. B. Rügen 97, 75, — Loisel II 115, 704: „Une dette n' empeche pas l' autre“. f) vgl. Hepp im Archiv für civilistische Praxis XV Nr. 11; Sintenis in der Zeitschrift für Civilrecht IX Nr. 5. g) Stobbe 133.

erworbenen Klagerechte fort, neue Klagen macht aber kein todter Mann. (110)

3) Bestärkungsmittel.

113) Alle Bande binden nicht gleich fest.
114) Hand muß Hand fassen.
115) Hand muß Hand fassen, oder der Mund schwört falsch.
116) Was man mit dem Munde gelobt, muß man mit der Hand beweisen.
117) Der Strohhalm bekräftigt.
118) Gottespfennig befestigt den Kauf.
119) Kauf mit Gottespfennig darf nicht widersprochen werden.
120) Handgeld macht keinen Kauf.
121) Mit Reukauf kann man erfüllen, was man nicht bezahlen will.
122) Was verleitkauft wird, hat Kraft.
123) Wenn der Weinkauf nicht getrunken ist, können die Kinder nicht erben.
124) So bleibt der Kauf stät,
Wenn der Richter aufsteht.
125) Wer Etwas auf mein Papier schreibt, muß es mir bezahlen.
126) Schwarz auf Weiß redet.
127) Schwarz auf Weiß scheidet die Leute.
128) Man nimmt Bürgen, weil man dem Hauptmann nicht trauen will.

---

[113]) Harreb. I 30: „Alle banden binden niet even vast. [114]) Gudhm. 172: „Hönd skal hendi fa“. [115]) Gudhm. 173: „Hönd skal hönd fanga edr munne meineidh sverja“; Zeitschr. f. g. RW. II 57. Gr. RA. 34. [116]) Wgl. 276, 34: „wenne eyn eynen gelabit mit dem munde, daz sal er bewisen mit der hant“. [117]) Mieris I 3: „de stroohalm bekrachtigd“. [118]) Hamb. A. I 374, 5: „gabeß-penning den kop vestigt. [119]) Ofen 195. 375: „kauf mit gotis pfenning schol nicht wider redt werden“. [120]) Jur. fris. XXXII 9 (248): „ara maket neen caep; (249) handgeld maakt geen kop“. [121]) Harreb. I 434: „Door rouwkoop mag men voldoen hetgeen men niet wil betalen“. v. d. Venne S. 184. [122]) München 60 art. 152: „Swas verleitchauft wirt daz sol chraft haben“. [123]) Grimm. W. III 105: „so de weinkauf nicht gedungen (? vgl. Gr. RA. 609) können die kinder nicht erben“. [124]) Frbg. V 44: „So beleibt der chauwf stät, wann der richter auf stet. [125]) Estor I 638 § 1589. [126]) Simr. 9336. [127]) Simr. 9338. [128]) Rügen 94: „Menn nimpt durumb börgen, dat men den Hövetman nicht wil geloven.

129) Der Schuldner wird zuerst betagt,
Bevor man über Bürgen klagt.
130) Wer Bürge ward, antwortet zur Sache.
131) Der Bürge muß selber bezahlen.
132) Wer für einen Andern Bürge bleibt, bezahlt für ihn.
133) Wer zuerst bürgt, ist der erste Zahler.
134) Was an einem Bürgen gebricht, das müssen die andern erfüllen.
135) Gesammthand erbt Einer auf den Andern, aber nicht auf die Erben.
136) Stirbt der Verbürgte, so ist sein Bürge frei.
137) Kein Bürge ist geborgen.
138) Wer Bürge bleibt, gibt den Schlüssel zu seinem Gute.
139) Bürgen
Soll man würgen.
140) Wer füglich mit Recht zu erreichen ist, den gibt man zu Bürgen.
141) Geiselmahle sind köstliche Mahle.
142) Köstliche Mahle heißen Geiselmahle.

Obwohl das deutsche Gedinge nur auf der Uebereinstimmung der bedingenden Theile fußt, zeigt es sich doch nicht form- und gestaltlos; ja gerade deshalb muß die Willenseinigung sinnlich bemerkbar gemacht werden, die verschiedenen Gebiete des Unterhandelns und des wirklichen Vertragsabschlusses entbehrten sonst unter sich aller und jeglicher Grenze; die verhandelnden Parteien vermöchten unter Umständen selbst nicht zu ermessen, ob und wie weit sie sich einigten.

Als solche Urkunde der Willenseinigung dient beispielsweise das gleich-

---

[129]) Harreb. I 81: „De principaal wordt eerst gedaagd, Aller men over borgen klaagt“. [130]) Corp. Slesv. 388, 67: „Wel Borgen ward, schall to der Sake antworden“. [131]) Tzschoppe 358 § 52: „die Buorge muoz daz guot selbe gelden“. [132]) Harreb. I 81: „Die voor en ander borg blijft betalt voor hem“. [133]) Ofen 383, 107: Der von ersten purgt, der selb schol erster czaler seyn“. [134]) Kling 154 b. 1: „was an einen bürgen gepricht, das solen die andern erfüllen“. [135]) Dist. III 12. 9: „dy gesampten hand erbet or eyner uf den andern, abir nicht uf sine erben“. [136]) Lappenb. 173, 14: „Steruet eyn borget man, so ys syn borge qwith, Hamb. A. 367, 14. 1759. [137]) Rauchenbichler 11. [138]) Harreb. I 81: „Die borg blijft, geeft den sleutel van zijn goed (alias kantoor = Comptoir). [139]) Weisens drei Erznarren 421; Faust bei Simr. IV 113; Franck I 48, II 18, 164; Agric. 76. Gr. RA. 33, 619; Eisenh. 356; Simr. 1407. [140]) Heilbronn 55: „die füglich mit Recht zuerfolgen seind, sollen zuo Bürgen gegeben werden“. [141]) Oberlin 553, Eis. 402, Gr. RA. 620; Hillebr. 99, 135. [142]) Eisenh. 405, Simr. 3656, Hillebr. 99, 135.

zeitige Tasten der Parteien in Einen Hut, oder die Uebergabe von Hut oder Handschuh;[a]) die einfachste und passendste Form zur Bekundung erzielten Einverständnisses ist überall der Handschlag: das Zusammentreffen des beiderseitigen Willens wird durch Zusammenfügen der Hände, als der Vollzugswerkzeuge, in gemeinverständlicher Weise ausgedrückt; das vertragsmäßige Handeln bestätigt die Willenseinheit erst allseitig, ob es gleich das Schuldverhältniß selbst aufhebt, der Gleichklang von Wort und That wird also schon beim Abschlusse des Gedinges mit Mund und Hand verkundschaftet; wo er fehlt, da ist Untreue und Meineid. (115)

Dabei kömmt noch eine Nebenbeutung zu beachten: wie sich nämlich im Augenblicke des freiwillig erfolgten Zuschlages durch den Willen beider Theile die Hände innig verschlungen halten, so soll das gegebene Versprechen ein festes, nur mit gegenseitigem Willen wieder lösbares sein:

„Zusagen steht im Willen, aber dem Halten ist ein Seil über die Hörner geworfen“,[b])

endlich bemerkt schon ein altes Rechtsbuch: „Was man mit dem Munde gelobt, muß man mit der Hand beweisen, man muß die Hand darauf geben, das ist eine Bestätigung der Treue. Spräche Jemand, der mir wirklich schuldig ist, er sei mir Nichts schuldig und will deshalb vor Gericht schwören, so muß er sich mit der Hand entschuldigen, mit welcher er gelobte, oder mit dem Stumpfe, wenn er keine Hand haben sollte“.[c])

Neben dem Handschlage findet man als das bemerkenswertheste Zeichen des vollendeten Gedinges den Strohhalm (stipa); man muß den Unerben mit Halm und Mund zum Erben machen, vergibt aber auch Fahrhabe in dieser Form,[d]) daher auch der Ausdruck Stupfen oder Tupfen gefunden wird,[e]) wie man ja heute noch sagt: Topp, schlag ein!

Später geschieht dieses Stupfen nur mit den Fingern; noch häufiger werden die Daumen aufeinander gelegt, selbst Urkunden besiegelt man mit dem Daumen, dieser heißt daher überhaupt Wettefinger, das ist Vertragsfinger, und das Anfassen zwischen Daumen und Zeigefinger die Wettenspanne.[f])

Ein weiteres Bestärkungsmittel ist das sogenannte Darangeld, Hand-

---

a) Dist. I 25: mit orkunde eines butis oder eines hantzkenz“. b) Braun 5518. c) Wgl. 276, 34. — Das ist der vielfach mißverstandene andelangus in alten Urkunden, Reyscher Symb. 60, 61 — dem Meineidigen schlägt man die Hand ab z. B. Grimm. W. I 465. d) Günther III 123, Bodm. 647, 648. Cod. tradd. S. Gall. 246: stibulacione subnixa, qui omnium cartarum accomodat firmitatem. e) Oberlin 1592, Haltaus 1762. f) Dreyer II 900. Gr. RA. 605, Dist. I 25: „mit munde und mit fingere“.

geld, Toppschilling, Gottes- oder Heiligengeistpfennig: es ist eine Urkunde über den wirklich erfolgten Vertragsabschluß, ohne welche das Geschäft wohl bestehen kann,[a]) daher nie besonders vorgeschrieben, sondern nur empfohlen. Wenn es nämlich gleich zum Wesen des Vertrages nicht erforderlich ist, sichert es doch den Vollzug, weil Niemand mehr zurücktreten kann.[b]) Indeß besteht manchen Orts eine kurze Frist, während welcher man gegen Verlust des Darangeldes vom Vertrage abstehen kann, wovon der Name Reugeld.[c])

Wesentlicher und nützlicher noch ist der aus dem Handgelde entstandene Leitkauf. Beim Verkaufe von Grundstücken oder Eigenleuten muß neben dem Mittelsmanne eine bestimmte Anzahl Zeugen zugezogen werden, welche man, um ihnen den Vorgang merkwürdiger zu machen, aus dem Handgelde bewirthet.

Daneben erwählt man eine gleich große Zahl von Knaben als Ersatzleute, kneipt sie, wie die Zeugen in die Ohren und macht ihnen das Bedeutsame der Handlung überdies durch Ohrfeigen bemerkbar".[d])

Nach gothischen Rechten mußten außer den Liegenschaften und Eigenleuten mit Mittler und Zeugen verkauft werden: „Alles Vieh mit Horn und Huf, geschafftes Kleid, geschaftet Waffen, bescheidet Schwert, gewirktes Gold und Silber[e]) bei der sonstigen Fahrhabe steht die Form frei.

Dagegen hängt bei Liegenschaften der Erwerb der Gewere von der Beobachtung der öffentlichen Formen ab; solange der Leitkauf nicht getrunken ist, besteht lediglich ein streng auf die vertragenden Personen beschränktes, kein dingliches Recht auf Herausgabe der Sache, was nicht ganz passend mit dem Satze ausgedrückt wird: solange der Weinkauf nicht getrunken ist, können die Kinder nicht erben.[f])

Das dingliche Recht oder die Gewere wird durch die öffentliche und förmliche Einweisung vor dem Volksgerichte erlangt, indem der bisherige Besitzer die Sache mit Zopf und Zweig abtritt; er übergibt zu diesem Zwecke eine Erdscholle, worin ein Zweig oder eine Aehre steckt, oder wirft Zweig, Halm oder Erde dem Erwerber in den Schoß; sobald die Sache dergestalt

---

a) Lappenb. 236, 2 Gl. b) L. Baiwar XV 10. Altdithm. § 38, Brünner Schöffenbuch bei Rößler 57. c) Stobbe 54. d) L. Ripuar 60. 1, L. Baiw. XV 2. 1. Rogge 115. testes per aures tracti vgl. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860 I 258: „Sich etwas hinters Ohr schreiben". Dachtel von Denken für Ohrfeige, G. L. v. Maurer über das gerichtliche Weinen und Beweinen und die gerichtliche Beweinung, München 1846. — Brand Narrsch: 113 „der Weinkauf ist getrunken schon, Wir können nicht vom Kauf abstohn". e) Ostg. vinsord. 1. Westg. thinv. 22. 4 Landsl. kaupm. 1; Gr. RA. 609 macht hier auf die römische Unterscheidung der res mancipi und nec mancipi aufmerksam. f) über das Ganze: Pf. Fr. Ulrich, de jure mercipotus, vulgo Weinkauf, Marburg 1769.

verschoßt ist,[a]) wirkt der Richter dem Empfänger feierlichen Frieden: „Kundig allen Dingpflichtigen, die zu diesem Gerichte gehören, hat Heinz hier sein Eigen verkauft und aufgelassen mit Mund und Finger, hat ihn gewert, wie Recht ist, und gebiete ich hier zum ersten, zum zweiten, zum dritten Male: hat Jemand darauf zu sprechen, so verlaute er seine Ansprache, oder schweige immer still, wenn er kein Recht dazu hat".

Wird es dann nicht widersprochen, so fährt der Richter fort: „Das besetze ich mit Rechtskraft und mit allen Gerichtsleuten, daß hier nicht widersprochen wurde und wirke Gottesfriede und Gerichtsfriede zum ersten, zum zweiten und zum dritten Male".[b])

Wenn sich der Richter nach solchen Worten vom Stuhle erhoben hat, kann keiner der Anwesenden wider die Auflassung je Einspruch erheben, der Kauf bleibt stät und unwiderruflich.[c]) (124)

Ein bloßes Beweismittel liegt in der jetzt so allgemeinen schriftlichen Fertigung. Man meint längst allgemein, was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen, denn, was Einer schreibt, das muß er bezahlen, die Schrift hält es ihm deutlich genug vor (125),[d]) aber das geschriebene Wort ist ursprünglich um Nichts fester als das gesprochene. Dies muß der Beklagte mit Mund und Hand abschwören und bezüglich der Urkunden, welche anfänglich nur mit Siegel, nicht mit Unterschrift gefertigt wurden, hieß es gleichmäßig, Jeder könne seinem Siegel mit seiner Hand allein entgehen, wenn er beschwört, sein Siegel sei ohne sein Wissen und Willen an den Brief gehängt worden;[e]) noch leichter, wenn er das Siegel überhaupt nicht für das seine erkennt. Anders, wenn Zeugen in der Urkunde mit benannt wurden, hier gewährte sie stets große Sicherheit, gerichtliche Fertigung aber schließt regelmäßig sogar den Gegenbeweis aus.

Nun wurden schon unter den fränkischen Königen die Güter der Krone, der Kirchen und Klöster und in der Folge auch die herrschaftlichen mit Angabe der Eigenthümer und der allenfallsigen Lasten in besondern Grundbüchern beschrieben, an deren Stelle nachgehends die Sal- und Lagerbücher, Urbarien oder Neuerungen in dem Maße traten, als die Oeffentlichkeit des Gerichts-

---

a) Das ist die z. B. bei Andr. Sunesen leg. prov. Scaniae IV 13 beschriebene scotatio, vgl. Reyscher Symb. 30 u. 62 ff. — Beseler, die gerichtliche Auflassung in Ztschr. f. d. R. X 116 ff. b) Dist. I 25; Wchlbd. 20. Philips Grunds. des d. Priv. R. § 61. c) in friesischen Rechten werden Rechtsgeschäfte auch vor dem ordentlichen Priester abgeschlossen, friesche Wetten I 275 § 3. — (Testamentsform!) d) Brünner Schöffenbuch cap. 576 bei Rößler: „quod scriptura capit, firmum manet" e) Culm. III 74: „Eyn man mag synes ingesegils entgeyn myt synes eynes hant, also das her sal sweren dat syn ingesegil ny mit synem willen u. ane syne wissenschaft an den bryf gehenget wurde".

verfahrens verschwand.[a]) Diese öffentlichen Bücher und die Einträge in denselben vertreten nunmehr die früher übliche gerichtliche Auflassung.

Außer all diesen das Rechtsgeschäft bestärkenden Formen gibt es noch besondere Mittel, die künftige Erfüllung einer eingegangenen Verbindlichkeit zu sichern, das ist die Bestellung von Pfand und Bürgen[b]); die Bestätigung und Befestigung durch den Eid gehört nicht hieher, einerseits weil durch denselben der Vollzug nicht erleichtert wird, anderseits weil er überdies nur außergerichtlich, als Ehrenwort, vorkömmt und als solches eben nur die Bedeutung des Wortes hat.

Da man im Mittelalter den Ton jederzeit auf die Treue legte, könnte man versucht sein, solche Bestärkungsmittel erst in später Folge zu suchen, denn Pfand und Bürgen nimmt man offenbar nur, wenn man dem Schuldner nicht ganz trauen will (128), aber es ist rathsam, sich von diesem Vertrauen überhaupt keine übertriebene Vorstellung zu machen. Alle Volksbücher schildern an ihren Helden ein unverbrüchliches Hangen an dem zugesagten Buchstaben, verbunden mit dem redlichsten Bemühen, in der Hauptsache doch nur den Eigenwillen durchzusetzen. Ehre und Treue waren mehr eine feste Form, die unfehlbar überall als unantastbarer Schild ausgehängt wurde, die deshalb Jeder als vorhanden vermuthen mußte, aber trotzdem lieh man fast nie ohne sachliche Versicherung, während diese jetzt nur in der Minderheit der Fälle vorkömmt;[c]) allerdings wirkten hiebei noch weitere Umstände mit, namentlich die Erschwerung des Schuldbeweises gegenüber den Erben und die Begrenzung der Haft auf den Betrag der vorhandenen Masse.

Angesichts dieses wurde Verschiedenes angewandt, um die Erfüllung gleich von Anfang an sicher zu stellen:

„Pfand ist sicherer als Hand,[d])
Wer borgt ohne Bürgen und Pfand,
Dem sitzt ein Wurm im Verstand,[e])

---

a) Eichhorn § 204. Renaud Privatrecht § 258, vgl. unten den Urkundenbeweis VIII Hauptst. 8. Abthlg., dann N. Th. Gönner Commentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern, München 1823, 2 Bde; Richter, die Grund- und Hypothekenbücher nach den königlich sächsischen Gesetzen. Leipzig 1844. b) von den Pfändern wurde schon im Sachenrechte III. Hauptst. 8. Abthlg. gesprochen. — Kling. 111. b. 1: „Sanfter wartet einer seiner Schuld auf dem Pfande, denn auf der Klage. 126. a. 2 ebenso. c) alle nicht verehelichten Frauenzimmer sind als Jungfrauen zu vermuthen, aber welche und wie viele vermuthet man als solche? „Ich fand es überall wie hier, Fand überall den Sparren, Die Menschen ebenso wie wir, Und eben solche Narren". Claudius. vgl. Haimonskinder, Tristan und Isolde; L. Liutpr. III 1. L. Rachis prol. und cap. 1. d) Harreb. II 170: „Pand is zekerder dan hand". e) Simr. 1212.

denn „man wartet seiner Schuld sanfter auf dem Pfande, denn auf der Klage";[a]) insbesondere wurde die Bürgschaft als ein besonders wirksames Mittel in den verschiedensten Formen ausgebildet und ihrerseits selbst wieder mit Sicherungsmitteln umgeben.[b])

Der Bürge verspricht dann, wenn der Schuldner nicht erfüllt, leisten zu wollen, ist daher in diesem Falle ganz wie der Selbstschuldner zu behandeln, unterliegt namentlich auch der Pfändung durch den Gläubiger,[c]) er muß zur Sache antworten und zahlen.

Nach einigen Rechten hat der Gläubiger überhaupt die Wahl, ob er den Hauptschuldner oder den Bürgen ansprechen will, jedenfalls ist dann der Andere ledig,[d]) nach andern kann der Bürge nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptschuldner die Zahlung bereits verweigert hat, oder nicht bezahlen kann,[e]) unter allen Umständen kann aber der Bürge, welcher für den Schuldner leistet, von diesem Schadloshaltung verlangen.[f])

Haben sich mehrere Bürgen zu verschiedenen Zeiten verpflichtet, so haftet der nachfolgende immer nur für das von seinem Vorgänger noch nicht Erfüllte,[g]) doch trifft man auch hier die Bestimmung, die mehreren Bürgen sollten jeder zu einem Kopftheile haften.[h])

Dies Letztere ist entschieden der Fall, wenn mehrere Bürgen gleichzeitig und ohne alle weitere Verabredung bestellt wurden; geht also Einer dieser mehreren aus irgend welchem Grunde ab, so schadet dies nicht den übrigen, sondern dem Gläubiger.[i])

Verpflichten sich dagegen die mehreren Bürgen zu gesammter Hand als Selbstzahler, wie der Schuldner, oder Jeder für das Ganze, so kann der Gläubiger beliebig wählen, entgeht ihm der Eine, so greift er auf den Andern und was der Eine nicht zugesteht, bezahlt der Andere.[k]) (134) Hier

---

a) Kling 111 b. 1; 126 a. 2. b) Einzelnschriften: Müller, über die germanische Bürgschaft, in der Ztschr. f. d. R. I 321; Paulsen ebenda IV 124, Osenbrüggen ebenda XVIII 194, Stobbe 116—178. c) Kl. KE. II 45, Revid. Lübisch R. III 5 art. 1. d) Schwab. L. 353 I. Richtſ. Westerwold XV § 16. Ztschr. f. d. R. IV 126; Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 531. — Henisch 562, 40: „Bürgen müssen bezahlen". e) Sachs. III 85 ist bezüglich der einfachen Bürgschaft strittig: Stobbe 124. f) Goslar 77, 26; Pufend. I 16. g) Ofen 383, 197: „Der sine hab eynem andern von ersten purgt, der selb schol erster czaler seyn vor allen andern geltern, dy dem selben darnach gepurgt haben. h) Dist. III 12. 11: erinnert entfernt an: „Bona fides non patitur, ut eadem res bis exigatur. i) Dist. III 12. 8: „Sterbet aber der borgen icht abe, daz en schadet den andern nicht. Sachs. III 85 § 1, Rauch III 177. k) Rauch III 150: der spricht wol an welhen er wil unverzigens seins rechtens; wann emprist im ainer so hat er auf dem andern. III 175: Auch geschicecht das offt hinder czwain purgeln, wes der ain laugent, das der ander gicht.

schadet der Abgang eines Bürgen nie dem Gläubiger, sondern den Mitbürgen, denn die gesammte Hand erbt Einer auf den Andern, nicht aber auf seine Erben.

Es widerspricht nämlich der persönlichen Freiheit des Deutschen, in alle Verbindlichkeiten, welche ein Anderer für sich einging, als dessen Rechtsnachfolger einzutreten; man erbt regelmäßig Frommen, nicht Schaden und sogar, wo Frommen zu holen, aber Treue zu leisten ist, muß dies Treueverhältniß erneuert werden, weil das alte erlosch.[a])

Wurde indeß schon bei Lebzeiten des Bürgen geklagt, so müssen die Erben bezahlen[b]) und in der Folge erklärte fremdes, aber eingebürgertes Recht die Bürgschaft an sich für vererblich.[c])

Stirbt der ursprüngliche Schuldner, so bleibt der Bürge um Geldschuld in ganz gleicher Weise wie bisher verhaftet; nur dann, wenn sich Jemand verbürgte, einen Andern vor Gericht zu bringen, und dieser stirbt, ist der Bürge frei,[d]) aber die Verbindlichkeit des Bürgen hört allemal dann auf, wenn der Schuldner bezahlte.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des Zipser-Rechts, wonach bei bedungener Theilzahlung die Bürgen nach Bezahlung der ersten Frist schon ledig werden; das Weisthum lautet: „Wir haben das zu einem Rechte, wenn ein Mann verdorben wird und der Selbstschuldner zu Gnaden kömmt, so daß seine Sache zu Schwung und Sühne gebracht wird, wollen wir, daß er das erste Geld verbürge, sodann soll das erste Glied des andern und des dritten Geldes Bürge und die Bürgen frei und ledig sein, wenn das erste verrichlet wird".[e])

In bürgerlichen Schuldverhältnissen blieb auch die persönliche Verhaftung der Bürgen in dem sogenannten Einlager, Leisten oder Geiselschaft noch lange Zeit als eine mildere durch Vertrag besonders vereinbarte Schuldhaft: Leute aus allen Ständen[f]) verpflichteten sich, für den Fall, da sie eine bestimmte Verbindlichkeit nicht erfüllen, allein oder mit einer Anzahl von Begleitern an einem verabredeten Orte zu erscheinen und von dort nicht eher

---

a) Die Erneuerung der Treue gegen den Gutsherrn bei der Einfestung, gegen den Lehensherrn bei der Einweisung, gegen den Landesherrn bei der Huldigung. b) Dist. III 12. 4, Goslar 71, 16. c) Rupr. (Maurer) I § 164: Gl. Sachs. I 6 § 2 nennt es longobardisches Recht. d) Lappenb. 212. 14 Gl. Magdeb. 301, 92, Wgl. 426, 7. e) Ofen 229, 52: Wir haben auch das zu einem rechten, wenn ein man vorterbet wirt, und der selbschuldige zu gnoden komet, das sein sach zu süne ader schwunge komet; wir wellen das er das erste gelt verbürge, und oftens mer das erste gelt sol des anderen und des dritten geldes bürge, und die bürgen sollen frei und ledig sein, wenn das erste gelt vorricht wirt. f) Bauern reiten ein bei Bl. Zürch. I 298, der König bei Kraut § 157, Bürger und Ritter allenthalben.

fortzugehen, als bis Genüge geleistet. Wer trotz des Versprechens, einzureiten, fruchtlos zu Krug gefordert wird, „soll seiner Ehren und Redlichkeit verlustig und von der Gemeine und Gesellschaft aller Liebhaber von Ehre und Redlichkeit ob seiner unauslöschlichen und ewig auf ihm sitzenden Unehre und Schmach gänzlich und allerseits ausgeschlossen werden".[a])

Gewöhnlich versprachen nur die Bürgen oder Geiseln zu gesammter Hand zum Kruge zu kommen, der Schuldner selbst blieb frei; die Einliegenden erhielten anfänglich einfache Beköstigung, wie es Schuldgefangenen geziemt, in der Folge ward aber der Vermögensnachtheil das zumeist hervortretende des Einlagers, es entschied also die Zahl und Ueppigkeit der Mahlzeiten, so daß herrlich zechen und das Geiselmahl essen, geradezu für gleichbedeutend gebraucht wurde und das allgemeine Sprichwort ging, Geiselmahle seien köstliche Mahle.[b])

Seitdem konnte man sich durch dritte Personen vertreten lassen. Wegen der vielfachen Mißbräuche verbot der Reichsabschied von 1577[c]) das Einlager gänzlich, es erhielt sich aber manchen Orts noch lange und noch der Reichsabschied von 1654, § 170, mußte dessen Giltigkeit für Holstein anerkennen.[d])

4) Preis und Waare.

143) Wer nicht gibt, der nimmt nicht.
144) Wer nicht nehmen will, braucht nicht zu geben.
145) Wer Nichts nimmt, darf Nichts geben.

---

[143]) v. Steinen I 1803: „wey nicht gifft, dey nimmt nicht. [144]) Braun 2999. [145]) Henisch 1382, 20.

a) Dänisches Gesetz von 1606 bei Stobbe 193. b) Schmeller II 75, Bl. Zürch. I 296. c) in art. 17 § 10: die Polizeiordnung von 1548 art. 17 § 9 anerkennt es noch. d) Einzelnschriften hierüber: Schilter, Commentatio de jure obsidum, 1664; Amthor de obstagio tractatus juridicus 1712; Pottgieser, commentatio de obstagio Anhang zu dessen Tractatus de indole et natura pignoris quoad jus pignoris jura et consuetudines Germaniae accedit, Marburg 1722; (Danzmann) Abhandlung von dem in Holstein und Schleswig gebräuchlichen Einlager und dessen Rechten, Kiel 1754; Gercken, Beiträge zur Erläuterung des ehemaligen Einlagers in dessen vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Rechte 1771 I S. 63; Anton, de obstagio Leipzig 1774; Erhard, das Einlager, ein alter deutscher Rechtsgebrauch in Höfers Zeitschrift für Archivkunde 1834 I 259; Rheinwald, de jure obstagii secundum usum Bernensium, Bern 1837, Stobbe 178—206.

146) Was man mit Unrecht gibt, fordert man mit Recht zurück.
147) Hätte Niemand was, so böte man Niemand vor.
148) Wer den Werth hat, hat auch die Habe.
149) Geld ist gute Waare.
150) Geld ist die beste Waare.
151) Geld macht den Markt.
152) Geld ist die Losung.
153) Darnach Geld, darnach Waare.
154) So Geld, so Waare.
155) Wie die Waare, so das Geld.
156) Jede Waare ist nach ihrem Gelde.
157) Das beste Gut ist der beste Kauf.
158) Gleiche Waare, gleicher Kauf.
159) Theuer geschätzt ist nicht verkauft.
160) Wer wohlfeil gibt, dem hilft Sanct Nikolaus verkaufen.
161) Wer das meiste Geld gibt, ist dem Gut am nächsten.
162) Kauf und Backenstreich
Sind ungleich.
163) Das Wort Häring bezeichnet jeden Häring.
164) Kauf erfordert Kaufmannsgut.
165) Eine Waare muß die andere verkaufen.
166) Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft.
167) Faule Eier sind keine Kaufmanns-Währung.
168) An fauler Waar'
Ist kein gut Haar,
168½) Verlegene Waaren gelten kein Geld.

---

[146]) Sachs. I 52 § 4: „Gift man jemanne icht mit unrechte, dat vordere man mit rechte weder". [147]) Kling 32 a. 1: „hette niemand nichts, so böte man niemands für". [148]) Brand 33: „wer den werdt hat, hat auch die habe". [149]) Gudhm. 110: „Gjald er gódh vara". Henisch 1472, 28. [150]) Henisch 1472, 20. [151]) Agric. 148, 246; Henisch 1469, 63; Eisenh. 366; Braun 685; Harreb. I 220. [152]) Pistor. 44; Eisenh. 367. [153]) Pist. III 99; Eisenh. 378. [154]) Henisch 1475, 25. [155]) Braun 4854. [156]) Harreb. I 216: „Alle waar it naar har geld". Guterus proverb. Belgic. I 124. [157]) Harreb. I 434: „Het beste goed is de beste koop". [158]) Henisch 1646, 50. [159]) Braun 4483. [160]) Fortunatus bei Simr. III 142. [161]) Senkb. I Anhang VI: „wer das meiste gelt wil gebin, der sal dem gute aller negest seyen". [162]) Eisenh. 371, Krüll § 300. [163]) Lappenb. 282, 7 Gl.: „dat wordt herinck betekent allen herinck". [164]) Estor I 92 § 220; II 527 § 4152; Eisenh. 367; Simr. 5517; Hillebr. 169, 237. [165]) Rechtsspr. 246 v.: „Ein Wahr muoß die ander verkaufen". [166]) Eisenh. 371; Simr. 5540; Hillebr. 167, 233. [167]) Rügen 209, 165: „fuhle Eyer sint neene Koepmans Wehringe. [168]) Braun 4856. [168½]) Harreb. I 222: „Verlegen waren gelden geen geld". Gruterus proverb. Belgic. III 171.

169) Verfälschte Waare ist kein Kaufmannsgut.
170) Was einmal in der Kufe war, darf man nicht wieder zum Kessel tragen.
171) Einem geschenkten Gaul
Sieht man nicht ins Maul.
172) Geschenktem Gaul
Sieh nicht ins Maul.
173) Dem Käufer schadet sein Wissen.
174) Theuer verkaufen ist keine Sünde, aber falsch messen.
175) Wer mit großem Maße einmißt und mit kleinem aus, der ist ein Dieb.
176) Krämergewicht muß wie Silbergewicht sein.
177) Richtig zählen, ehrlich messen,
Darf der Kaufmann nicht vergessen.
178) Wo das Gewicht fehlt, muß das Geld kehren.
179) Rechtes Maß und nur aus Einem Faß.
180) Der Wirth muß von Einem Zapfen schenken.
181) Wirthe und Huren bezahlt man vor dem Zapfen.
182) Den Wirth bezahlt man auf dem Boden.
183) Wer zuletzt an der Zeche sitzt, muß dem Wirthe die Zeche gar richten.
184) Kein Geld keine Waare.
185) Baar Geld ist die Losung.
186) Handkauf lacht.
187) Baar Geld lacht.

---

169) Rügen 209, 165: „verfelschede Wahre iß nicht Koepmans Wehrung". 170) Ludew. XI 628: „dat eyns is gesteken in der jupe, dar na sal men des nicht weder tragen tu dem kessel". 171) Simr. 3058; Eisenh. 247; Hillebr. 103, 136. 172) Braun 638; Simr. 3059. 173) Brand 34: „dem keuffer schadt sein wissen". 174) Braun 4482. 175) Lappenb. 96, 116: „We mit groter mate inmetet, vnde mit clener mate ut, dhe is en dhef"; 97. 176) Dist. V 9 (103) „Cramer gewicht schol glich silbergewicht sin". 177) Schambach II 85. 341: „Richtig tellen êrlich meten Draf de kôpman nich vergeten". 178) Harreb. I 217: „Daar het gewigt faalt, moet het geld keeren". 235 Gruterus proverb. Belgic. III 129. 179) Rößler I 79, 123: „rechte masse vnd nur aus einem vasse". 180) München 134, 336: „der wirt sol von ainem zapfen schenken". 181) Braun 5201. 182) Schaub I 101, 44: „vnd sol man Jnn (den Wirth) vff dem Boden bezalen". I 191, 57. 183) Bamb. § 375: „welche denne zue dem letzten ander zeche besitzen, die schölen dem Wirte di zeche gar richten". 184) Estor II 518 § 4108. 185) Henisch 1466, 8; Braun 684. 186) Simr. 4292; Braun 695; Harreb. I 434. 187) Eichwald Niederdeutsche Sprichwörter und Redensarten, Leipzig 1860 Nr. 621.

188) Baar Geld ist lachender Kauf.
189) Baar Geld ist gute Waare.
190) Baar Geld macht den Kauf.
191) Baar Geld kauft.
192) Baar Geld kauft wohlfeil.
193) Das Baare
Ist das Wahre.

Es ist ein allgemeiner, nicht blos den Kauf, oder das Gedinge überhaupt beherrschender Grundsatz, jeden Werth nur wieder gegen Werth zu vergeben; die Preisbestimmung, das heißt das Verhältniß der verschiedenen Werthe unter sich, kann höchst mannigfaltig sein, ihr Vordersatz bleibt unwandelbar: wer nicht gibt, empfängt nicht, wer also Nichts will, braucht Nichts zu geben.

Jeder Verkehr wird erst dadurch möglich, aber auch nothwendig, daß uns derjenige, dem wir von dem Unsrigen anbieten, Etwas entgegenzubieten vermag, was wir zwar brauchen, aber noch nicht besitzen (147). Der gleiche Grund, das Bedürfniß nämlich, liegt eben sowohl dem Angebote, als der Nachfrage zu Grunde; Eines ohne das Andere könnte auf die Dauer nicht bestehen.

Wer den Werth besitzt, welchen eine Sache unter den gegebenen Umständen im Verkehre aufwiegt, kann diese gegen Hingabe des Werthes erwerben, er besitzt also gewissermaßen die Sache selbst nur in einer Erscheinungsweise.[a])

Die Werthsverhältnisse verschiedener Gegenstände untereinander können also ebensogut aus ihrem Verhältnisse zu irgend einem Dritten entnommen werden und wenn dieser dritte Gegenstand regelmäßig für die andern hingegeben wird, ist er auch der geeignetste Werthmesser und wird Geld, sobald er allenthalben gilt, daher selbst die Landesmünze umschrieben wird mit „Pfenningen, die im Lande gang und gebe sind, womit man Kuh und Korn vergilt“.[b])

Geld ist gute Waare, weil sie am sichersten gegen jede andere umge-

---

[188]) Henisch 187. [189]) Henisch 187; 1466, 9. [190]) Henisch 1466, 10. [191]) Simr. 3287; Henisch 187. [192]) Simr. 3288. [193]) Schambach II 23. 93: Det båre is't wåre“.

a) Loisel II 103, 680: „Or vaut ce qu'or vaut; or est qui or vault“, vgl. auch Rechtssp. 97. b) Friesche Wetten I 77, 22: penningum, sa ther ind tha londe send iene end genzie, ther ma ku end corn mithe ield; „Geld muß auch gellen, der Schilling schallen, der Heller hallen z. B. friesche Wetten II 83.

setzt werden kann, weil sie den Verkehr außerordentlich erleichtert und ungleich leichter aufbewahrt werden kann, als die meisten andern Waaren.

Mit dem Auftreten des Geldes entsteht ein feineres Abwiegen der verschiedenen Werthe, während im Tausche wegen der großen Verschiedenheit der Bedürfnisse meist nur der ungefähre Werth vergolten wird, Jeder verlangt für seine Waare Geld, weil diese hinwieder jede andere kauft.

Regelmäßig ist die Preisbestimmung von dem Willen des Waarenbesitzers unabhängig; nach unten bilden die von ihm selbst verwendeten Kosten die Grenze, nach Oben stellt sie fremdes Angebot her; der Preis hängt von der Güte der Waare und den Marktverhältnissen ab, sonst von Niemand.

Eine Taxe kann Jeder machen, aber nicht Leute, die um die Taxe kaufen,[a]) den größten Absatz erzielt, wer gute Waare nur wenig über die geringsten Herstellungskosten ausbietet, dem hilft der heilige Nikolaus verkaufen, der die ganze Welt mit Gütern versehen muß, gute Waare bekommt Feindes Geld,[b]) umgekehrt kauft am leichtesten ein, wer das meiste Geld gibt, denn der geht allen Andern vor, wie am deutlichsten aus dem Verfahren bei Versteigerungen erhellt. (161) Früher ließ man in diesem Felde mehr den Zufall walten und schlug die Sache dem zu, bei dessen Angebot ein ins brennende Licht gesteckter Pfennig umfiel oder die Thurmglocke ertönte,[c]) jetzt entscheidet das höchste erreichbare Mehrgebot, freilich spielt auch hier im Einzelnen der Zufall mit: „Eine Sache gilt soviel, als ein Narr für sie gibt".[d])

Das wahre Verhältniß von Preis und Waare stellt sich leicht her, wenn sich Nachfrage und Angebot frei in richtigen Verhältnissen bewegen und jedes einzelne Geschäft Angesichts der Waare abgeschlossen wird; denn auch Waaren der gleichen Art sind unter sich himmelweit verschieden, wie ein Backenstreich vom andern.[e])

Wird etwa um einen bestimmten Preis eine Lieferung von Häringen, die vielleicht noch im Meere schwimmen, ohne weitern Zusatz bedungen, so ist eine Rechtsbestimmung darüber nothwendig, was für Häringe geliefert werden sollen, denn nach dem Wortlaute allein könnte dies jeder beliebige sein (163) und doch ist jedes Schuldverhältniß, dessen Erfüllungsweise ganz im Ermessen des Verpflichteten steht, vergeblich.[f])

---

a) Eisenh. 379. b) Harreb. I 219: „goede waar krijgt vijanden-geld". c) Celle 27 Klingner II 91. d) Anm. L. R. IV cap. III § 10 Nr. 7 lit. d. e) Eis. 371 erklärt das Sprichwort dahin, der wahre Werth der Waare werde beim Kaufe nie ermittelt, der Kaufpreis drückt den Werth ungefähr aus; mit vorstehender Erklärung im Texte stimmt die in Anm. L. R. IV cap. III § 16 Nr. 5 lit. d. f) Lappenb. 282. 7 Gl.

Diese Rechtsbestimmung lautet, der Verkäufer müsse einen Gegenstand liefern, der diejenigen Eigenschaften, welche bei Sachen der gleichen Art vorausgesetzt zu werden pflegen, in gewöhnlichem Maße besitzt, das ist sogenanntes Kaufmannsgut (164).[a])

Die Waare muß von mittlerer Güte und unverdorben sein, wo das Verderben einzelner Waaren unvermeidlich ist, muß der Werth der untergegangenen im Preise der übrig gebliebenen hereingeholt, also eine Waare durch die andere verkauft werden,[b]) weil Niemand, und am wenigsten, wer gewerbsmäßig verkauft, Opfer bringen kann oder soll:

„Aus dem Schadl wird ein Schaden, wenn man nicht bei Zeiten wehrt".[c])

Verdorbene Waare oder solche von ganz anderer, als der bedungenen Beschaffenheit, also insbesondere auch gefälschte, ist man nicht schuldig zu behalten (167—169), sondern man kann sie binnen ortsüblicher Frist dem Verkäufer wieder zur Verfügung stellen.[d])

Gegen Verleitgabe von gefälschten und verdorbenen Waaren sprechen meist auch die Strafgesetze; es wird als Betrug verboten, geringes Pelzwerk zu färben und dann für kostbares, oder aufgefärbte Stoffe für neue zu verkaufen; was einmal in der Spülkufe war, darf nicht neuerdings zum Farbkessel getragen werden. (170)

Noch häufiger sind Strafbestimmungen gegen den Verkauf schlechter, gefälschter oder verdorbener Nahrungsmittel und Getränke. Selbst an sich gleichgiltige Fälschungen sind verpönt; so darf Niemand dem Weine seinen rechten Namen nehmen, wer also Wein ausrufen will, muß ihn benennen von der Stadt oder dem Lande, wo er wächst, wer ihm einen falschen, unrechten oder fremden Namen beilegte, soll wie gewillkürt, gestraft werden,[e]) ebenso ist das Zusammenmischen der Getränke untereinander und mit Wasser verpönt, „Heirathen der Weine taugen nicht".[f])

Besonders in den Städten entstanden frühe besondere Aufsichtsbehörden, wie die Fleischbeschau, für welche ein Weisthum zu Cappel eigenthümlich anordnet: „Man soll das Rind am Seil, das Schwein am Nagel beschauen und soll das Schweinfleisch nicht höher geben als das Pfund um zwei Pfen-

---

a) D. H. G. B. art. 335; Zürcher Privatgesetzbuch § 1415; Brinkmann Lehrbuch des Handelsrechts 263; Hillebr. 169, 237. b) der Rechtssp. 246. B. ärgert sich darüber ganz mit Unrecht. c) Braun 3776. d) D. H. G. B. art. 348, 349. e) Dreihaupt II 317; Gaupp I 73; Siebk. IV 718; München 131, 336; Rößler I 79, 123; Grimm. W. II 247; Laiensp. 23. f) Ester I 590 § 1470.

nige, es wäre denn finnig, dann mag er es geben, wie er will",*) wenn ihm überhaupt Jemand abkauft.

Insoweit die Gesundheit der Zehrer nicht bedroht ist, rechtfertigt sich solche Beaufsichtigung nur bei den Waaren, welche zu festen, obrigkeitlich festgestellten Preisen abgegeben werden, nicht aber bei den übrigen, weil sich hier der Preis nach der Waare bestimmt und Jeder nur in dem Werthe ausgibt, als er einnimmt, und umgekehrt.

Aus dem gleichem Grunde kann derjenige, welcher Etwas ganz unentgeltlich oder gegen unverhältnißmäßig geringe Werthshingabe empfing, die Eigenschaft eines Kaufmannsgutes nicht verlangen (171, 172), wohl aber hat Jedermann, der einen ernstlich gemeinten Preis hingab, das Recht, entsprechenden Gegenwerth zu fordern.

Ist bei lästigen Geschäften dieser Gegenwerth nur scheinbar vorhanden, so kann der Empfänger, wenn er den Fehler nachträglich bemerkt, den Kaufpreis mindern oder, namentlich wenn er über die Hälfte verletzt wurde, das ganze Geschäft als nichtig anfechten. Im einen wie im andern Falle ist jedoch unerläßlich nothwendig, daß sich derjenige, der das Geschäft anfechten will, zur Zeit des Abschlusses über den Werth im Irrthum befand; sein Wissen schließt ihn von dem Rechtsmittel aus (173), denn was man einmal genehmigt, kann man nimmer widerrufen.[b])

Neben der Feilheit einer Waare und ihrer Eigenschaft als Kaufmannsgut kömmt bei allen Sachen, welche der Gattung nach verkauft werden, Maß und Gewicht zu beachten. Theuer verkaufen ist keine Sünde, aber falsch messen, des Krämers Gewicht soll so genau sein als das des Münzscheiders, denn jede Abweichung nach oben, wie nach unten kann seinen Kunden gefährlich sein.

„Wen man mit unrechtem Maße am Markte begreift, oder mit unrechtem Gewichte, so büßt man an den Schulzen, wenn es zwei getreue Bauern bezeugen, und an den Markt, wie es gewillkürt und vereinbart ist".[c])

Der rügische Landbrauch meint, man solle den, der mit falschem Gewichte wiegt, über alle andern Diebe hängen, als ob er seinen Brodherrn bestohlen hätte, weil er die ganze Gemeinde bestiehlt,[d]) aber dazu war keine Gesetzgebung zu bewegen, wenn gleich bisweilen das Führen von falschem

---

a) Grimm W. I 416: „man sol schöwen das rint an dem seil das swin an dem nagel (also in geschlachtetem Zustande) und söl das swinin fleisch nit höher geben, wen ein pfunt umb zwen pfenig, es were den das es pfinnig were, so mag er es geben wie er will". b) anders nach römischem Rechte, Wolff, Privatr. § 150, 4. c) Friesche Wetten II 142, 5. Gr. W. II 692. d) Rügen 205, 164.

Maß und Gewichte dem geflissentlichen Diebstahle oder Betruge gleichgestellt wurde,[a]) nur der Volksmund versichert: „Wer schlecht mißt oder wiegt, fährt in des Teufels Küche".[b])

Besonders verpönt ist namentlich das Führen von zweierlei Maß, denn solchen Falls steht die betrügerische Absicht ganz fest und es scheint noch sehr zart gesagt:

„Nach Nürnberger Gewicht einnehmen und nach Erfurter Gewicht ausgeben macht reich, aber nicht mit Ehren",[c]) dagegen: „Ueber einerlei Waag und Gewicht steht nicht zu klagen".[d])

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete man den Getränkemaßen zu, ohne daneben zu übersehen, daß hiemit die ohnedies nahe liegende Gefahr einer der Gesundheit unschädlichen Fälschung durch Wasserzusatz erhöht werde, weshalb man weiter anordnete, kein Wirth sollte gleichzeitig aus mehreren Fässern ausschenken (179—180), also jeder seinen eigenen Trunk von dem auch für die Gäste bestimmten Zapfen nehmen, da man voraussetzte, die Liebe des Wirthes zu einem guten Trunke werde alle Gewinnsucht übersteigen, und diese Voraussetzung hatte wirklich Viel für sich; denn das Trinken war allzeit volksthümlich:

„Wo ein neuer Wirth entsteht, den will Jeder versuchen, Alle lassen ihr Handwerk liegen und zehren, bis sie verderben".[e])

Die Gesetzgebung hatte nur zuviel gegen diese Unsitte zu kämpfen, man mußte von verschiedenen Seiten angreifen, verbot also nicht nur die Trunkenheit selbst, sondern auch die Verabreichung jedes Getränkes nach der Bierglocke oder der Polizeistunde,[f]) und auf Borg; nur solange der Gast baar bezahlt, darf ihm der Wirth Bier vorsetzen (181),[g]) oder wenn er trockene und unblutige Pfänder gibt, die alsdann versilbert werden, wenn das angestochene Faß leer getrunken ist, da auf dem Faßboden jeder Ausstand bezahlt werden soll (182), für die inzwischen fortgegangenen Mitglieder einer Gesellschaft haften die noch Anwesenden ganz nach dem Spruche:

„Wer den letzten Tropfen aus der Kanne haben will, dem fällt der Deckel auf die Nase".[h]) (183)

---

a) z. B. bayerisches Strafgesetzbuch von 1813 art. 263 Ziff. 4, von 1861, art. 316 Ziff. 5. b) Zacher, die deutschen Sprichwörtersammlungen Leipzig 1852 29. Schambach II 85. 341. „De ouel meet of wecht, de vart in des duuels kuchen". c) Henisch 1599, 27. d) Henisch 1599, 23. e) Laiensp. 23. — Branntwein erscheint 1360 zuerst (Hüllmann Städtewesen IV 52); das älteste Buch darüber ist: Michael Schrick, Verzeichniß der gebrannten Wasser, Augsburg bei Anton Sorg 1483 folio, worin nur der medizinischen Kräfte gedacht wird; der Gebrauch als Getränk ist erheblich jünger. f) Grimm. W. I 509. g) Pufend. III 201; Bronnenberg, Hannover Stadtrecht, Verden 1846 S. 187. h) Schambach 61, 193: „Wer den lesten droppen wil hebben ût der kannen din fellt de deckel up de nase".

Manchmal wird zwar Borg gestattet, aber nur auf kürzere Fristen, oder bis zu gemessenen Beträgen, daher der Spruch:

„Wein auf dem Kerbholz saufen,
Kann nie lange laufen". [a])

Oftmals wurde auch auf anderen Gebieten des Verkehrs Baarzahlung gesetzlich angeordnet, sie versteht sich beispielsweise bei öffentlichen Versteigerungen regelmäßig von selbst, wird aber auch außerdem von den vertragenden Theilen bisweilen bedungen; wenn es Zug für Zug geht, ist Baargeld die Losung und ohne solches Nichts zu bekommen.

Allein wenn sogar üblicher Weise, wie bei den ständigen Lieferungen der Großhändler an den Kleinverschleiß Stundung des Kaufpreises gewährt wird, sieht man doch Baarzahlung lieber und der Zahler braucht nicht so viel zu bezahlen, als der Borger, nicht blos, weil jetzt der Verkäufer das Geld selbst wieder nutzbringend umkehren kann, sondern weil er auch außer Angst ist, sein Geld zu verlieren.

5) Kauf.

194) Das Besehen hat man umsonst.
195) Sehen ist nicht kaufen.
196) Fordern und Bieten macht den Kauf.
197) Bieten und Widerbieten macht den Kauf.
198) Ist es mit dem Reife gemessen, so kann man's nimmer verwerfen.
199) Die Waare passirt die Schaale.
200) Kauf ist Kauf.
201) Augen auf,
Kauf ist Kauf.

---

[194]) Schambach 79: „Beselen het men ümmesilst: Eisenh. 373; Krüll § 300. Simr. 939; Hillebr. 167, 234. [195]) Gust. Freitag, Soll und Haben, II. Aufl. II 94. [196]) Schambach 80: „Födern and beien maket kaplüe". [197]) Eisenh. 362; Simr. 1090; Hillebr. 168, 236. [198]) Schleswig Th. 66 (42) wan id myt dem repe is gemeten, so mach man id nicht wedder op werpen". Flensb. Th. 35 (70). [199]) Brinkmann, Lehrbuch des Handelsrechts 297; Hillebr. 171, 241. [200]) Harreb. I 435: „Koop is koop" Gruterus proverb. Belgica III 157. [201]) Simr. 5520. Hillebr. 171, 239.

a) Henisch 357. — Nachweisungen bei Bodemeyer Hannov. Rechtsalterth. S. 145 ff.

202) Wer die Augen nicht aufmacht, muß den Beutel aufmachen.
203) Wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf.
204) Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufziehen.
205) Die Augen auf oder den Beutel.
206) Augen für Geld.
207) Wer nicht zusehen will, muß den Beutel aufthun.
208) Wer närrisch kauft, muß weislich bezahlen.
209) Jedermann sehe, wofür er sein Geld gibt.
210) Wer unrechte Waare kauft, mag unrechte Waare behalten.
211) Haar um Haar,
Wer betrogen ist, wirds gewahr.
212) Niemand darf Trug und List verkaufen.
213) Jeder Kaufmann lobt seine Waare.
214) Ein Verkäufer lobt seine Waare.
215) Loben und Bieten gehört zum Kauf.
216) Mit schönen Worten verkauft man schlechte Waare.
217) Gute Worte feilen schlimme Waare.
218) Wider Rotz und Spat ist kein Rath.
219) Für Hauptsiech gewert man vierzehn Tage, für staarblind vierzehn Wochen, für den Anfang allezeit.
220) Alle Käufe wollen Gewer.
221) Des Verkäufers Recht nützt und schadet dem Käufer.
222) Der Käufer folgt seinem Verkäufer um die Gewer.

---

202) Commentar zum Zürcher bürgerlichen Gesetzbuch § 1417; Hillebr. 170, 238. 203) Hert. 328: Eisenh. 373; Runde § 192; Schambach II 89, 360. 204) Stryck usus modern. Pandect. XXI. 1 § 7 Anm. LR. IV cap. III § 23 Nr. 6 lit. b. Krüll § 300; Simr. 635; Hillebr. 170; 238. 205) Woeste 74: „De ogen uopen adder de büil". 206) Thöl. Handelsrecht § 82 not. 10; Brinkmann, Lehrb. des Handelsrechts 81; Hillebr. 171, 240. 207) Henisch 358: Danneil. altmärk. Wörterbuch S. 205. 208) Henisch 364.. 209) Altdithm. 52 § 153: „malck se wor he sin ghelt vmme gheue". Schwyz 192, 126. 210) Ostfries. LR. II 82 (389): „de unrechte Ware kofft, de mach unrechte Ware hebben". 211) Pist. I 38; Hillebr. 104, 137. 212) Gulath 492, 20: „engi scal audrom selia fox ne flaerd". 213) Schambach 80: „Jeder kapman lowet sine ware"; Simr. 5536. 214) Eisenh. 390; Krüll § 300; Hillebr. 168, 235. 215) Henisch 376. 216) Braun 5285. 217) Harreb. I 434: „Goede woorden veilen kwaade koopmanschap" v. d. Venne S. 51. 218) Estor III 665 § 1109. 219) Dist. IV 12. 24: „Vor houbtsiek wert man firczen nacht, vor staarblint firczen wochen, vor anefang alleczith". 220) Rügen 209: „Alle Köpe willen Wehrent hebben". 221) Kling. 157. a. 2: „des verkeuffers recht nutzt vnd schadet dem keuffer". 222) Saarbrücker Landrecht von 1321 art. 4; v. Kamptz III 394.

223) Wer den Kauf bekennt, muß des Kaufes Gewer sein.
224) Der ist ein Dieb oder Diebgenoß, der den Kauf bekennt und die Gewer läugnet.
225) Kein Jude kann weiter Gewer sein, als sein Haus reicht.
226) Wider Gewalt ist man zu geweren nicht schuldig.
227) Gast darf mit Gast nicht handeln.
228) Wenn der Bürger kauft, soll der Fleischhacker weiter gehen.
229) Durch Kauf, Vorkauf und Aufkauf,
Böser Münze freien Lauf
Wird der Arme gefressen auf.

Das bloße Besichtigen einer Waare verbindet den Kauflustigen in keiner Weise (194, 195), von einem Kaufvertrage ist erst die Rede, wenn sich Käufer und Verkäufer über den Gegenstand und den für denselben zu leistenden Preis geeinigt haben. Jede Preisbestimmung überhaupt und die Uebereinstimmung bei jedem einzelnen Kaufsgeschäfte insbesondere ist durch Nachfrage und Angebot, durch Fordern und Bieten bedingt. (196, 197)

Wenn gleich der Wille schon den Kauf vollendet, nimmt doch das deutsche Recht an, der Vertrag solle vorderhand noch widerruflich sein und erst mit der Uebergabe schlechthin binden; wenn daher der Kaufpreis noch nicht oder nicht am bestimmten Tage bezahlt wurde, kann der Verkäufer die Sache ohne Unrecht an einen Andern veräußern.[a])

Die wirkliche Uebergabe besteht in der Anweisung der Sache durch den Verkäufer und Genehmigung durch den Käufer, welch' letztere stillschweigend beispielsweise dadurch kundgegeben werden kann, daß er sich die Waare zumessen, zuzählen oder zuwiegen läßt. Sobald die Waare über die Wagschaale gegangen oder mit Reif oder Elle gemessen ist (198, 199), ist das

---

[223]) Wgl. 436, 39: „wer so oynes kouffes bekennet, der sal des kouffes gewer sien". [224]) Schwab. W. 323, 375: „der ist ein dieb oder eines diebs genosse, der einen kauff bekennet, vnd der gewer laugent". [225]) Wchbld. Th. 72, 352: „keynn Jude verrer geweren mag keynes kauffes wen also verne seyn haus Wendet". [226]) Coburg 114, 3; Eisenh. 421; Simr. 3566; Hillebr. 174. 246. [227]) Farrago 232, 6: „Giest maac ey kiöbe med Giest". — Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts IV 458; Hillebr. 166, 232. [228]) Rößler II 366, 109: „wan der purger chaufen wil, so schol der vleischacker fuder gen". [229]) Estor I 81 § 213: Pist. VI 64, 511.

a) L. Wisig. V 4 § 3; München art. 39; Rauch III 178, besonders aber Stobbe 34, 108 u. 277.

Geschäft unwiderruflich und das Gut steht auf Gefahr des Käufers, bis dahin — des Verkäufers. a)

Indeß findet sich die entgegengesetzte römische Regel schon in folgenden Worten: „Gib ich Jemand ein Gut zu kaufen und er gibt mir sein Handgeld daran, das Gut bleibt aber in meiner Gewalt und wird mir daraus gestohlen, so ist der Schade des Mannes, nicht mein, wofern ich das Gut nach Schuldigkeit behütete. b)

Wer die Waare sah und sich behändigen ließ, kann insbesondere solche Mängel, welche bei Besichtigung derselben ohne große Fahrlässigkeit beobachtet werden mußten, regelmäßig nicht mehr geltend machen: „Kauft Jemand, es sei was es wolle, so muß er es bezahlen, wenn er es zuvor, als es besehen werden konnte, zur Genüge besah. Können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen und gleichwohl nachgehends die Waaren für untüchtig befunden werden, so soll man für sie Bezahlung nicht schuldig sein, obwohl der Käufer das Gut in seine Gewere brachte.“ c). Jedermann muß sehen, wofür er sein Geld gibt und wer die Augen nicht aufmacht, sondern närrisch einkauft, soll weislich bezahlen.

Nach einzelnen Rechten soll der Käufer, welcher die Waare besichtigte, außer dem Falle besondrer Vereinbarung überhaupt keinerlei Mängel geltend machen können, gleichviel, ob solche sichtbar oder nicht: „Wenn ein Mann Korn, Holz, Ochsen, Schweine, Schafe, Pferde und dergleichen fahrende Habe auf freiem Markte oder auch in den Schiffen besah und kaufte darauf auch in seine Wohnung und Gewer brachte, so muß er dies ohne alle Einrede behalten und zahlen, ihre Vorwerte wären denn anders.“ d) Wer unrechte Waare kauft, muß unrechte Waare behalten.

Anders nur, dann aber auch immer, wenn der Verkäufer bei der Besichtigung arglistig irren machte oder ließ, weil Niemand dem andern Trug und List anhängen darf, wenn er gleich nicht verbunden ist, augenfällige Mängel anzuzeigen. e)

Manchmal wird die gesetzliche Nachwährschaft vertragsmäßig ausgeschlossen, etwa durch die Worte „Haar um Haar“, „sonder Nachspruch und

---

a) Rauch III 182. Magdeburger Fragen I 6, 6. Hilleb. 171, 241. b) Schwab. L. 229. „gibe ich einem man ein gut ze kouffene, unde git er mir sin arre dar an, u. daz gut belibet in miner gewalt, und wirt ez mir verstolen, der schade ist sin und nuit min, han eht ich sins gutes gehutot alse ich von rechte solte“ so auch in spätern Landrechten, nicht aber im Preußischen I 11 § 95 und Oesterreichischen § 1048 ff. c) Revid. Lüb. R. III 6, 15; Zürcher Privatgesetz.-Buch § 1417. d) Hamburger Statuten II 8, 7. e) Runde § 192. Brinkmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 28, Wolff, Privatrecht § 150.

Wandel", „wie eines und das andre geht und steht", welchenfalls der Veräußerer auch nur dann verhaftet bleibt, wenn er den Käufer arglistig zum Verzichte auf die Nachwährschaft verleitete, was der Betrogene nachträglich wohl merken wird[a]) (211, 212.)

Umgekehrt kann der Kauf schon gewandelt werden, wenn der Verkäufer der Sache fälschlich besondere Eigenschaften beilegte, welche den Kaufsliebhaber zum Vertragsabschlusse verleiten sollten und wirklich verleiteten. Das bloße Anpreisen der Waare in allgemeinen und handelsüblichen Ausdrücken[b]) verpflichtet aber den Verkäufer zu Nichts, es fiele auch in der That Niemand bei, solches Rühmen für Wahrheit hinzunehmen, jeder weiß vielmehr, daß schöne Worte schlechte Waare verkaufen müssen und ein alter Reim lehrt:

An der Hunde Hinken,
An der Huren Winken,
An der Krämer Schwören
Und der Frauen Zähren
Soll sich Niemand kehren,
Denn der Krämer schwört um das Geld
Hunde hinken und Weiber weinen, wenn's ihnen gefällt.[c])

Die Fehler, wegen welcher Nachwährschaft geleistet werden muß, werden frühe von der Gesetzgebung bestimmt; aber hier herrscht die größte Mannigfaltigkeit,[d]) und es läßt sich nur im Allgemeinen angeben, daß selbe so bedeutend sein müssen, daß entweder der Zweck, zu welchem die Waare erworben wurde, gar nicht, oder doch nur ungenügend erreicht werden kann, daß sich der Mangel gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten heben läßt und daß er bereits zur Zeit des Kaufsabschlusses an der Sache haftete.[e]) Nun lassen sich, namentlich an Thieren gewisse Fehler ohne besondere Fachkenntniß bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht alsbald erkennen, weil die sprechenden Merkmale erst dann auftreten, wenn das Uebel schon bedeutend um sich gegriffen hat, wie bei Rotz und Spat an Pferden (218); daher haben die Gesetzgebungen zugleich gewisse Fristen bestimmt, binnen welcher Krankheitsausbrüche zu dem Schluße berechtigen sollen, das Thier habe den Fehler schon in Händen des Verkäufers gehabt und auf diese Fristen begrenzt sich die Dauer der Nachwährschaft: „Der Bauer gewährt über Neulicht und Vollmond".[f])

---

a) Hilleb. 104, 137. b) z. B. non plus ultra, superfein und dergleichen bei mittlerer Güte der Waare. c) Henisch 1296, 56. Braun 1552. d) Marculf II 22: „servum non furem non fugitivum neque cadivum"; die verschiedensten Thiermängel bei Gr.R.A. 609. e) Runde § 192. f) Ztsch. f. g. RW. II 43: „bondo scal

Die Fristen sind bei verschiedenen Fehlern selbst wieder verschieden; nach dem vermehrten Sachsenspiegel gewährt man bei Pferden für Hauptsiech vierzehn Tage, für staarblind vierzehn Wochen, dagegen in unbegrenzter Zeitdauer dafür, daß es nicht gestohlen sei. (219)

Wird der Empfänger um die Sache mit der Eigenthumsklage belangt, so greift er auf seinen Vormann um die Gewer; jeder, der sich den Kaufpreis bezahlen ließ, muß den Kauf geweren und selbst wieder den Vordermann nennen, wenn er nicht selbst die erste Hand ist, oder er gilt als Dieb oder Diebshehler; nur für die Juden ergab sich ehedem eine Ausnahme. Dieselben hatten nämlich das besondere Vorrecht, auch auf gestohlen Gut Geld leihen, und gegebenen Falles dem Eigenthümer die Herausgabe des Pfandes verweigern zu dürfen. Kaufte ihm ein Christ ein Pfand ab, so war er, weil Gnade Niemanden hilft, als wem sie gegeben wurde, nicht sicher, ob ihm die Sache entwert wurde, die Gewere des Juden war vergeblich, er konnte, wie man sagte, nur so weit geweren, als sein Haus reicht. (225)

Stets konnte man sein Gut ansprechen, wo man es fand, nur mußte man im älteren Rechte dem gutgläubigen Besitzer, der die Sache lästig erworben hatte, den ausgelegten Werth zurückerstatten, während in der Folge der Satz zur Geltung kam, Niemand brauche wieder zu kaufen, was ihm gestohlen oder geraubt wurde,[a]) also gebühre auch dem Besitzer in gutem Glauben kein Entgelt, wer eben unrechte Waare kaufe, könne nur unrechte Waare haben,[b]) aber die ungerechte Vorderhand muß den umsonst erhaltenen Preis rückerstatten.

All dies begrenzt sich auf die rechtmäßige Entwerung innerhalb des gesetzlichen Bodens und mit gerichtlicher Hilfe; wird der Empfänger ohne Recht mit bloßer Gewalt um die Sache gebracht, so haftet ihm sein Vormann keineswegs, denn für Gewalt gewährt man nicht, ein Satz der häufig für gleichbedeutend mit: „Gottes Allmacht ist allzeit ausgenommen" allgemeiner dahin erklärt wird, kein Schuldner hafte für den Zufall (Gewalt oder Gottes Allmacht), welcher seine Leistung verhinderte, habe also auch, vom Versäumnißfalle abgesehen, keinerlei Entschädigung zu gewähren.[c])

Als besondere Eigenthümlichkeit kömmt hier noch das Niederlags- und

---

warde . . bode ny och nyden". — vgl. über das Ganze: Münter, Roßtäuscherrecht, zweite Auflage, Hannover 1796; Hofacker, Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der Hausthiere, Tübingen 1825; Sachsenhauser, die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere nach deutschem Rechte, München 1857; bayerisches Ges. vom 26. März 1859. a) Rupr. § 82 „nieman. sin diuf vnn. Raup wider. chauffen sol". b) Ostfries. L.R. II 82 (389). c) Hilleb. 174, 246.

Stapelrecht der Städte zu erwähnen, wonach diese fremde Waaren zu Schiff und Wagen anhalten und ausladen lassen können. Die so aufgestapelten Güter dürfen zunächst nur an Einwohner des stapelberechtigten Platzes verkauft werden, Gast mit Gast darf nicht handeln. Unter den Angehörigen derselben Stadt hat oftmals der gewöhnliche Bürger den Vorkauf zu eigenem Hausbedarfe, dann kommen erst diejenigen, welche dieselbe Waare in ihrem Gewerbe verarbeiten oder unverändert wieder verkaufen, wenn also der Bürger ein Stück Vieh kaufen will, muß der Fleischhacker zurückstehen, weil das Aufkaufen der Waaren zum Wiederverkaufe die Sache nothwendig vertheuern muß. Meistens ist daher die Einrichtung getroffen, daß in den ersten Marktstunden blos zum Hausbedarfe, dann von den Gewerbsmeistern der Stadt eingekauft werden darf, und erst wenn die Waare auch hier wieder eine bestimmte Zeit feil gelegen, wird sie weiter verführt oder an Fremde veräußert.[a])

6) Dienstvertrag.

230) Ungebetener Dienst ist nicht dankenswerth.
231) Ungebotener Dienst hat keinen Dank.
232) Angebotener Dienst ist halb umsonst.
233) Niemand ist der Narr umsonst.
234) Arbeit ohne Lohn
Ist halb Spott halb Hohn.
235) Arbeit ohne Vortheil wird sauer.
236) Wer auf Gnade dient ohne Unterscheid,
Muß sich mit dem begnügen, was man ihm beut.
237) Gemeine Arbeit gibt auch Geld.
238) Die Arbeit trägt den Lohn auf dem Rücken.
239) Darnach Werk, darnach Lohn.

---

a) Glossa Lignicensis zum Lehenrecht art. 11 bei Homeyer I 356; Rechtsp. 247, v. Eichhorn § 312, Mitterm. § 486. J. G. Schottelius de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et observatis 1671 cap. XXVI.

[230]) Hillebr. 108. 144. Henisch 375. [231]) Braun 329. [232]) Henisch 375. [233]) Estor § 4672 Anm. L.R. IV cap. VI § 1 Nr. 2 lit. d. [234]) Wander 117. 52. [235]) Wander 117. 53. [236]) Goslar 9. 39: „We uppe gnade denet sunder beschet, de sal sich an der gnade ghenogen laten de man ime deit“. [237]) Henisch 1485, 65. Wander 118, 99. [238]) Simr. 424. Wander 118, 85. [239]) Franck I 11: „Darnach werck, darnach Lohn“.

240) Arbeit und Lohn
Müssen immer gleich stohn.
241) Wie die Arbeit, so der Lohn.
242) Weiter Weg, weiter Lohn.
243) Doppelte Arbeit, doppelter Lohn.
244) Wer nicht arbeitet, soll nichts haben.
245) Niemand kann mit dem Lohne entlaufen.
246) Wer dient und nicht ausdient, verliert seinen Lohn.
247) Wie Geld, so Arbeit.
248) Klein Geld, kleine Arbeit.
249) Guter Lohn macht hurtige Hände.
250) Golden Geld macht goldene Arbeit.
251) Fährleute sind aller Leute Knecht.
252) Schenklohn ist wohlverdienter Lohn.
253) Ein Jahr Kost kann man auf seinen Gast halten.
254) Uebers Jahr kann kein Wirth schwören.

Das Verhältniß des Lohnes zur Arbeit ist streng genommen dasselbe, wie das des Preises zur Waare; allein das Leben in der Gesellschaft, da Jeder ständig und selbst wider willen dem Andern dient, hat das Verhältniß einigermaßen verschoben. Wer ohne besonderen Auftrag fremde Geschäfte besorgt, hat regelmäßig keinen Anspruch auf Lohn (230, 231), ebenso selbst, wer zwar im Auftrage des Geschäftsherrn handelt, aber Bedingungen zu setzen unterließ; doch besteht eine weitgreifende Ausnahme. Alle obrigkeitlich für den Dienst des Gemeinwesens oder der Einzelnen in diesem öffentlich bestimmten Personen können für ihre desfallsigen Bemühungen die obrigkeitlich festgesetzte Vergütung ohne Weiteres Gedinge verlangen, sobald sie nur um ihre Dienste angegangen wurden.[a])

---

[240]) Wander 117, 60. [241]) Wander 120, 142. [242]) Grimm. W. II 687: „weider wegk, weider loin“. [243]) Henisch. 97, 730. Wander 118, 89, 30. [244]) Lübeck 560, 20: „Do nicht gearbeidet, de schall nicht hebben“. [245]) Lappenb. 180, 22: „Nemant mach myt deme lone entlopen“. [246]) Harreb. I 347: „Die dient en niet voldient, verliert zijne huur. [247]) Henisch. 1477, 12. [248]) Braun 704. [249]) Braun 2388. [250]) Henisch 98. [251]) Rügen. 20, 14: „findt alle Veherlüde . . . aller Menschen Knechte“. [252]) Rupr. (Maurer) II 83: „Schenklon is gearndter lon“. [253]) Lappenb. 92: „Ein iar kost mach en man oppe sinen gast holden“. [254]) Bremen 129, 106: „Boven en jar ne mach en wert nicht sweren“.

a) z. B. Anwälte, Aerzte, Hebammen, Mäckler; Laiensp. 12. D. H. G. B. art. 82. — Bl. Pr. R. II 126, also nicht bloß wer eine Kunst oder Wissenschaft gewerbsmäßig ausübt, wie Hilleb. 198, 142 meint.

Ueberhaupt läßt sich keineswegs behaupten, wer die Höhe des Lohns nicht vertragsmäßig festsetzte, habe keinen anzusprechen; um Dank dient gewiß Niemand, denn „vom Danke kann man keine Katze füttern“,[a]) wohl aber ist solchenfalls der Betrag völlig im Unklaren.

Niemand kann zugemuthet werden, er solle umsonst Dienste leisten, immer versteht es sich von selbst, man werde ihm den Werth seiner Arbeit vergelten.

Wer gar nicht arbeiten wollte, hätte trotz Dienstvertrag keinen Lohn anzusprechen und umgekehrt muß wirkliche Arbeit auch ohne besondern Vertrag belohnt werden. Eine Anwendung dieses Satzes findet sich unter andern im Seerechte des hanseatischen Bundes: entkömmt ein Schiff durch menschliche Hilfe der Seegefahr oder wird durch solche Arbeit ein größerer Werth, als ohne dieselbe, gerettet, so hat Jeder, der hiezu aufgefordert oder ungeheißen beitrug, verhältnißmäßige Belohnung für seine Mühe anzusprechen, wer nicht mitarbeitete, erhält aber Nichts.[b])

Umgekehrt kann Niemand Lohn annehmen und behalten, die Arbeit aber stehen lassen; wer ihn für eine bestimmte Zeit vorausbezahlt erhielt,[c]) muß diese Zeit ausdienen. Schiffsleute, welche mit dem Lohne entliefen, wurden ehedem gehängt.[d])

Wer sich verdingt, aber muthwillig den Dienst überhaupt nicht antritt, zahlte die Hälfte des verabredeten Lohnes;[e]) läuft er unter der Zeit davon, so erhält er manchenorts für die abgediente Zeit nur halben Lohn,[f]) an andern Orten gar keinen,[g]) wieder an andern muß er soviel bezahlen, als ihm versprochen war und wenn er den Lohn schon empfing, muß er ihn doppelt wieder geben.[h])

Lohn und Arbeit muß sich in gleichen Verhältnissen bewegen; wie die Güte der Arbeit die Höhe des Lohnes bestimmt, so umgekehrt.

Doch ist, abgesehen von besonderer Vereinbarung, regelmäßig auch für Geld Niemand schuldig, dem Andern zu dienen. Ausgenommen sind nur Solche, welche von der Obrigkeit öffentlich für den Dienst aller Leute bestätigt werden, wie Fährleute, Lohnkutscher und Aehnliche, die müssen Jedermann dienen. (252)

Ein Bibelheimer Weisthum verordnet: Wenn der Huber Getreide zur Mühle bringt, muß ihm der Müller sofort malen; verspricht es der Müller erst für den folgenden Tag, so braucht es der Huber nicht anzunehmen, son-

---

a) Schambach II 97, 388: „Von'n danke kan men keine katten futtern“. b) Lübeck 180, 22. c) Schwab. L. 25. d) Lappenb. 180, 22 u. 311. e) Lübeck 338; Bremen 114, 83. f) Albithm. § 36. g) Grimm. W. III 590. h) Sachs. II 32 § 3; Schwab. L. 203.

dern kann selbst malen und seinen Sack auch dann wieder voll nehmen, wenn der Müller Getreide nachschüttete. Wird der Müller zornig und schlägt den Huber, so bessert er dem Dinghofe dreißig Schillinge, schlägt aber der Huber den Müller, so bessert er Niemand".[a])

Wohlverdienter Lohn ist regelmäßig der Gesinde Lohn; doch wird dieser Begriff manchmal über das Gebiet des Gesindeverhältnisses hinaus erstreckt; solchen beansprucht beispielsweise der Handwerker, welcher bei einer Arbeitsbestellung zugleich den Stoff erhielt[b]) und selbst die Wirthszeche heißt ein wohlverdienter Lohn. Daher beweist auch der Wirth mit seinem Eide, wieviel ihm sein Gast schuldig geworden, wenn einmal feststeht, daß dieser bei ihm zehrte, jedoch auch nur bis zu einem gewissen, nicht überall gleichen Betrage oder bis zum Belaufe der Kost eines Jahres, darüber hinaus tritt das gewöhnliche Beweisverfahren ein.[c])

7) Bestand und Leihe.

255) Es ist kein Bestand ohne Zins.
256) Hauszins schläft nicht.
257) Zins und Miethe schlafen nicht.
258) Michael mahnt und Martin zahlt.
259) Pachtkorn ist kein Marktkorn.
260) Man soll leihen, aber Nichts hoffen.
261) Wucher ist von unserm Herrgott verboten.
262) Aus Geld, Getreide und Wein
Kann ohne Sünd kein Wucher sein.
263) Kein Christ bessert Schaden, außer den Juden gegenüber.
264) Wuchern ist mir verboten, es fehlt mir an der Hauptsumme.

---

[255]) Brand 13. v. „es ist kein bestand on zins". [256]) Simr. 4458; Braun 1198; Klob. 113. [257]) Simr. 12123. [258]) Estor I 523 § 1263; III 349 § 423. [259]) Estor III 352 § 426. [260]) Laiensp. 42. [261]) Friesche Wetten I 48, 17: „wokere is fon use hera Gode urbeden". [262]) Henisch 1469, 32. [263]) Rauch III 221: „ain krist kainen schaden pessert den hincz den judenn". [264]) Franck I 246: „Wuchern ist mir verboten, mir manglet der houptsumm"; Agric. 129, 225; Eisenh. 412; Henisch 1039, 59.

a) Grimm. W. I 726. b) Grimm. W. II 687; Rupr. (Maurer) II 81; hier ist die Schreibung geordent lon, sonst meistens gearntz lon; vgl. Grimm deutsches Wörterbuch arnen (metere, mereri, lucrari) Schmeller I 109. c) Lappenb. 250. 7. Gl.; Stobbe 99.

265) Ich wollte gern viel gewinnen, es fehlt nur an der Hauptsumme.
266) Wer sagt, daß Wucher Sünde sei,
Der hat kein Geld, das glaube frei.
267) Wer nicht hat Gut und Geld,
Demselben Wuchern nicht gefällt.
268) Wucher hat schnelle Füße, er lauft auf, ehe man sich umsieht.
269) Interessen täglich mit aus der Schüssel essen.
270) Wucher steht einen Monat frei.
271) Zins kann nicht Zins tragen.
272) Schuld zahlen macht Hauptgeld.
273) Wer Geld auf Bodmerei gibt, läuft Risiko dafür.
274) Geliehene und gewerthete Pfennige können nicht verloren gehen.
275) So gut gewechselt wurde, so gut muß bezahlt werden.
276) Geliehen Gut ist eigen Gut.
277) Niemand kann eine Kuh länger ausleihen, als sie lebt.
278) Stirbt ein Pferd, so bringt man die Haut.
279) Stirbt der Fuchs, so gilt der Balg.
280) Kuh muß an Kuh statt kommen.
281) Eisern Vieh
Stirbt nie.
282) Wem Etwas befohlen wird, der soll sein warten.
283) Mit eines Andern Sachen muß man behutsamer umgehen, als mit den eignen.

---

[265]) Franck I 246: „ich wöllte gern vil gewinnen, es fält nun an der houptsumm". [266]) Eisenh. 413; Braun 5324. [267]) Henisch 1476, 60. [268]) Franck I 247: „wucher hat schnälle fueß, er laufft vf er man sich vmbsicht"; Braun 5325, 5469. [269]) Braun 1659. [270]) Dist. III 17. 26: „der wucher sted einen manden fry". [271]) Schwyz 265: „das Zinß kein Zinß tragen möge". [272]) Hert. 57; Eisenh. 425; Simr. 9237; Hillebr. 112, 151; Ztschr. f. g. RW. II 51; Pist. 119; Simr. 1191; Hillebr. 178, 152. [273]) Eisenh. 416; Simr. 1191; Hillebr. 178, 251. [274]) J. Lov. I 128 (206): „lan oc wirdae paenning mughae aei for tapaes". II 104 § 6 (207): „Gelenet vnde gewarderet Geldt vndt Gudt öuerst Kan nicht vorlaren werden". [275]) Brand 59. v.: „also guot als gewechselt ist, sol das bezalt werden". [276]) Rügen 135 u. 223; Hach 847: „lenet gut is eghen gud". [277]) Jarns. 129, 11: „aenge skal ku laeiga lengr en lifr". [278]) Kling. 152 b. 2; Kais. Frbg. 635, 279. [279]) Simr. 2867; Braun 592. [280]) Gulath 499; Jarns. 120, 11: „kyr skal i kyr stadh koma". [281]) Stryk usus modernus pandect. VII lit. 5 § 8; Th. Hagemann, Landwirthschaftsrecht § 201; Krüll § 302; Wolff, Privatrecht § 377; Runde § 155; Simr. 2020 rc. [282]) Kl. K. S. II 60: „wem daz ding befolen wirt der sal sin warten". [283]) Estor II 470 § 3971; Eisenh. 352.

284) Eines andern Mannes Gut muß Jedermann bewahren wie sein eigenes.
285) Niemand kann eines Andern Gut mehr in Obacht nehmen, als sein eignes.
286) Eines Andern Gut nimmt man nicht mehr in Obacht, als das eigene.
287) Was der Hirt in seiner Hut verliert, das muß er bezahlen.
288) Das behaltene Gut trägt den Schaden mit dem verlornen.
289) Getreue Hand muß allzeit offen stehen.
290) Was Jemand auf seine Treue empfiehlt, das steht auch zu seinen Treuen.
291) Wem man Etwas leiht, von dem muß man es wieder erwarten.

Was Tauschwerth hat, kömmt nur gegen Entgelt in den Verkehr; dabei ist keineswegs nothwendig, daß die Sache selbst gegeben werde; auch die Benützung kann Werth haben, wie am deutlichsten an dem Ausleihen ländlicher Grundstücke ersichtlich ist. Weil diese Frucht tragen, wird Entgeld, Zins verlangt, man wollte denn absichtlich ein Geschenk machen, oder wäre aus irgend einem besondern Grunde zur unentgeltlichen Ueberlassung verpflichtet; wurde die Bezahlung eines Zinses bei der Einräumung der Benützung bedungen, so liegt ein Bestandvertrag vor (256), welcher Pacht heißt, wenn fruchttragende Grundstücke, Miethe —, wenn andere Gegenstände zur Benützung überlassen wurden.

Pacht und Zins läuft stetig fort, (258) es bedarf keiner weitern Vereinbarung mehr, sondern wer die Sache fernerhin benützen will, muß fernerhin Entgelt leisten. Vollständiges Schweigen nach Ablauf der Bestandzeit gilt als Erneuerung des Vertrages unter den alten Bedingungen auf ein

---

[284]) Flensb. Th. 33 (70) „Tho skal hwaer man gomae annaen manz gooz sum sitt eghaet“; Schleswig Th. 64; Apenrade 37 (189, 336). [285]) Friesche Wetten I 110, 17: „ther ne mi nen mon otheres monnes god firor an plicht nema, tha re sin ein god“ I 181, 155. II 93; Asega 96, 17. [286]) Friesche Wetten I 279 § 29: „enes otherims gud thet nimth hi naute ferra plicht, sa re syn ayn“. [287]) Sachs. II 48 § 1: „Svat die hirde binnen siner hude verluset, dat sal hie gelden“; Schwab. G. 180. 3; Spiegel. d. Leute 115, 161; Eisenh. 394; Simr. 4779; Hillebr. 111, 150. [288]) Westph. IV 3069, 57: „den Schaden sall dragen dat beholdene Goth mit dem verlornen“. [289]) Böhme, historisch-diplomatische Beiträge IV 31 „getrawe hand sal alleczit uffin sten“. [290]) Rauch III 233: „das man ainem man empfilht auff sein treu, das stet auch dacz seinen treuen“. [291]) Ofen 184, 343: „Wem man eyn dingk leicht Vonn dem selbigen schol man seyn gewortten“.

weiteres Ziel. Die Zielzeiten sind auch ihrer Dauer nach an verschiedenen Orten verschieden, bei ländlichen Grundstücken meist einjährig, weil auch die Ernte in einem Jahre erzielt wird, und die Bezahlung des Zinses fällt in eine solche Zeit, da der Pächter die Früchte bereits verwerthet haben kann. Man zahlt Zins, wenn der Bär im Moose liegt[a]) im Winter oder doch erst zwischen Michaelis und Martinstag, vom äußersten Zahltage an ist der Pächter, der noch nicht bezahlte in Verzug. (259)

Manchmal besteht der Zins in einem Antheile am Fruchtertrage, dann muß nicht gerade das beste gegeben werden, es genügt mittlere Güte, wie sie auf dem entsprechenden Grundstücke, nicht wie sie im Allgemeinen gedeiht.[b]) (260)

Da man für Geld sowohl Häuser als Grund und Boden erwerben kann, mag man sich eine zu wiederkehrenden Zielen zahlbare Menge Frucht oder Geld auch dadurch verschaffen, daß man einem Andern zum Ankaufe von Liegenschaften, oder auf solche eine verhältnißmäßig größere Geldsumme, etwa im zwanzigfachen Betrage aushändigt.[c]) Dieser, unter dem Namen Rentenkauf bekannte Vertrag wurde durch die bequemere Form gehörig versicherter und mäßig verzinslicher Darlehen fast allenthalben verdrängt.[d])

Während des Mittelalters stand der Rentenkauf in hoher Blüthe, weil die geistlichen Rechte alles Zinsennehmen als unnatürlichen Wucher untersagten, nicht aber den Rentenkauf; „die Erde gebiert Wucher, nicht aber ein Pfennig den andern, drum soll man leihen und nicht hoffen, denn Gott verbietet den Wucher". „Wer so freventlich ist, zu sagen, Wucher sei keine Sünde, den soll man für einen Ketzer halten".[e]) Die Kirche belegt daher Jeden, der mehr hereinnimmt, als er hinausgab mit Strafen: „Wer für einen Wucherer befunden wird, muß drei Sonntage vor dem Amte mit dem Weihwasser, wollen und baarfuß, mit einem Judenhute auf dem Kopfe und einem Besen in der Hand[f]) um die Kirche gehen. Wenn er herumkam, soll er sich vor die Kirchthüre legen und die Leute über sich gehen lassen.

---

a) Fritsch in supploment. Besoldi thes. pr.; Zeitschr. f. g. RW. II 45. b) Estor III 352 § 426. c) Reichspolizeiordnung 1577 tit. 16 § 9, früher sogar blos im zehnfachen Betrage = 10% vom Kapitale; Eichhorn § 450; Wolff, Privatrecht § 152. — Der Rentenkauf ist kein Darlehen, sondern ein Kauf, läuft aber wirthschaftlich auf ein Darlehen hinaus. d) in München besteht noch Ewiggeldrecht in vollem Brauche. e) Gl. Sachs. I 54; Laiensp. 42 u. 45; Concilium Aureliense anno 538 cap. 37: auch bei Roth 232, 131; Platner II 131 ff.: „usura est radix omnium malorum cap. I 122. leg. Eduardi c. 37. cap. 1, 2 X 3, 5; c. 3 X 549. — Weiske in der Ztsch. f. d. R. XIV 138—142; Henisch 693, 30: „Der Pfennig ist ein rechter Dieb (weil einer den andern holt)". f) Dennoch ist Kirchenbuße kein Staupbesen.

Wollte er aber die Buße nicht tragen, so wäre er dem Erzpriester sechs Pfund Heller und einen Hälbling schuldig und dem Schöffen zwanzig gangbare Pfennige".[a])

Nicht einmal Verzugszinsen sollte man nehmen, obwohl diese nur Ersatz für den aus der verspäteten Bezahlung erwachsenden Schaden gewähren sollen; doch wußte man sich bald zu helfen. Die „frechen Juden, die schnöden Gottesverächter" hatten nämlich das anerkannte Recht, Gottes Gebot bezüglich des Zinsennehmens zu mißachten, ihnen mußte man Vertrags- und Verzugszinsen (Schaden) leisten, aber sonst Niemand.[b]) (264)

Der christliche Gläubiger nimmt also nach eingetretenem Verzuge bei einem Juden einen der Schuldsumme gleichkommenden Betrag zu Schaden seines Schuldners gegen Ueberlassung des erhaltenen Pfandes zu unbegrenzt hohen Zinsen auf; wie man nämlich heut zu Tage Alles zum „Herrn Vetter" (ins Pfandhaus) trägt, ließ man es damals „hebräisch lernen", indem man es den Juden versetzte.[c]) Der ursprüngliche Schuldner konnte dann sein Pfand lösen und thatsächlich viel mehr bezahlen, als bloße Verzugszinsen.[d])

Es begreift sich ohne weitere Ausführung, daß von diesem „auf Schaden nehmen" zum wirklichen Zinsforbern nur ein kleiner Schritt zu machen war und daß er ganz mit Recht auch bald erfolgte. Jetzt bilden verzinsliche Darlehen die Regel und überdies tritt die Verbindlichkeit zur Zinszahlung kraft Rechtens allemal ein, wenn der Schuldner mit einer Geldleistung im Verzuge ist. Man sieht das Sündhafte des Zinsennehmens in der Kirche so wenig ein, als außer derselben, nur wer kein Geld hat, bringt solche fromme Sprüche, wie: „Wer seinem Nächsten in der Noth nicht ohne Gewinn helfen will, sündigt wider die Liebe".[e])

Die Gesetzgebung beschränkte sich darauf, das Aussaugen der Schuldner durch übermäßiges Zinsennehmen zu hindern, da namentlich im Mittelalter der Zinsfuß ein ungeheuer hoher war, so daß sich Geldschulden in verhältnißmäßig kurzer Zeit verdoppelten.

Der Schuldner einigermaßen nennenswerther Beträge mußte und muß täglich und stündlich Bedacht nehmen, den Zins zu erübrigen, er darf ihn wirklich als täglichen Mitzehrer ansehen, der die Mahlzeiten der übrigen

---

a) Grimm. W. I 504. b) Dist. III 17. 9; Platner, geschichtliche Entwicklung des deutschen Rechts 397; der Laiensp. 45 heißt dies Unrecht, weil Ezechiel schon sagt: „Wer von Sünden rein sein will, soll keinen Wucher nehmen". c) z. B. Henisch 1466, 55. d) Rößler I 17, 65; Rauch III 151 u. 221; Stobbe 40—49. e) Laiensp. 42; — wer Geld aufnahm, mußte statt der Zinsen persönliche Dienste leisten, Platner II 135, ist das nicht auch wider die christliche Liebe?

Glieder schmälert (270); einmal zu bezahlen übersehen macht das nächstemal die Zahlung doppelt schwer, weil inzwischen neuer Zins erlief.

Als solche gesetzliche Beschränkung erscheint die Bestimmung, der Lauf der Verzugszinsen solle nicht sofort am Verfalltage beginnen, verfallene Zinsen einer mäßigen Frist genießen, so daß der Zins etwa vierzehn Tage oder einen Monat frei steht. (271)

Dann kann von erlaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen nicht wieder Zins gefordert werden, bezahlte Zinsen dagegen können an jeden, also auch an den ursprünglichen Schuldner verzinslich ausgeliehen werden, denn so sind sie nicht mehr Zins, sondern Hauptgeld.[a]) (271)

Desgleichen kann, wer als Verwalter fremder Angelegenheiten Zinsen zahlte, für diese seine Auslage Verzinsung verlangen, und auf diesen Fall wird das Sprichwort, Schuldenzahlen macht Hauptgeld, vornämlich angewendet,[b]) endlich muß der Verwalter widerrechtlich benützte Zinsen verzinsen, weil auch hier eine Umwandlung in Kapital erfolgt ist.[c])

Wenn die Tochter des Hauptgeldes, das ist der Zins, so hoch wie dieses gewachsen, hört die Schuld auf, weiter verzinslich zu sein, die Tochter hat dann die Mutter gefressen;[d]) noch vollständiger und buchstäblicher geschieht dies dann, wenn mit jedem Zinse zugleich irgend ein Theil des Kapitals heimgezahlt wird, bis die ganze Schuld getilgt ist.[e])

Es wurde ferner, wiewohl mit Unrecht angenommen, die späteren Reichsgesetze ließen nie höhere Zinsen als fünf vom Hundert zu,[f]) daher sei jede Mehrforderung als unerlaubter Zinswucher strafbar, mußte aber Ausnahmen zugeben; denn einige Landesgesetze erklärten den sechsten Zinsthaler ausdrücklich überall oder doch bei Handelsgeschäften für zulässig[g]) und in denjenigen Fällen, wo der Zins ganz angenscheinlich zugleich eine Versicherung gegen Verlust des Kapitals enthält, muß auch diese Grenze erheblich überschritten werden, so bei der Bodmerei.

---

a) einen eigenthümlichen Fall DHGB. art. 688. b) Hert I 57. Cramer observationes juris universi III 873. Glück Commentar XXI 123. Hilleb. 112, 151. c) L 10 § 3 D (17. 1); L 7 § 12 D (26. 7). d) gewöhnliche Deutung auch bei Hilleb. 112, 152. e) z. B. wer ein von der bayerischen Bank entliehenes 4% Hypothekenkapital 43 Jahre lang zu 5% verzinst, schuldet nach dieser Zeit weder Zins noch Kapital. f) Reichspolizeiordnung von 1577 tit. 17 § 9 spricht nicht von Zinsen, sondern vom Rentenkauf; Reichsdeputationsabschied von 1600 § 139 spricht von Verzugs- nicht Vertragszinsen, wahrt aber die Rechte des Gläubigers ausdrücklich; Reichs-Abschied von 1654 § 174 verordnet nur, die im dreißigjährigen Kriege entstandenen Schulden sollten nicht höher als zu fünf vom Hundert verzinst werden. g) aufgeführt bei Runde § 205 lit. c.

Man gibt nämlich gegen Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, so daß Alles haftet, was der Boden zu Lande bringt, oder eines dieser Gegenstände für einzeln verabredete Seereisen ein beliebig verzinsliches Darlehen und erhält Kapital sammt Zins zurück, wenn die Seegefahr glücklich überstanden ist, verliert aber beides zugleich, wenn das Schiff zu Grunde ging; eben diese Verlustgefahr befreit vom Zinsenmaße.[a]) (274)

Bezüglich des Hauptgeldes entscheidet die Regel, daß eine Gattung nicht zu Grunde gehen kann (275), wenn auch die Münzsorten, welche hingegeben wurden, ihre Gangbarkeit verloren und ein ganz verschiedener Münzfuß eingeführt wurde. Solchenfalls müssen von den neu eingeführten Münzstücken so viele bezahlt werden, als nothwendig wären, um die gegebene Menge der früheren in ihrem unveränderten Gehalte einzutauschen; nur indem das erhaltene Feingewicht zurückerstattet wird, bezahlt man, wie gewechsell wurde.[b])

Noch weniger als das außer Verkehrtreten der hingegebenen Münzsorten schadet dem Gläubiger der Verlust einzelner oder aller Münzstücke in den Händen des Entleihers; letzterer hat den desfalls entstehenden Schaden zu tragen, ganz als ob er Eigenthümer wäre (277) und zwar nicht nur bei Geld oder anderen vertretbaren Sachen, sondern überhaupt bei jeder Hingabe ohne Eigenthumsübertragung.

Wer ein Thier entleiht, haftet für den Untergang und der Leihvertrag gilt für aufgelöst, sobald das Thier starb; sofort nach eingetretenem Tode muß also Entschädigung geleistet werden, denn länger, als eine Kuh lebt, kann sie Niemand ausleihen (278). Daneben entwickelte sich die billigere Ansicht, der Empfänger solle schadlos gehen, wenn er bereden kann, das Thier habe gemeiner Mord geschlagen, weil es so doch irgend einmal hätte sterben müssen, und die Haut des Thieres vorbringt[c]) (279, 280), was auch in allen andern Fällen Platz greift, da die Uebergabe oder Vorzeigung eines Thieres zugesagt, aber durch dessen zufälligen Tod unmöglich gemacht wurde,[d]) nur ist jetzt auch das Vorzeigen der Haut weggefallen und die Art der Beweisführung freigegeben.

Im Falle verschuldeten Unterganges muß dagegen immer Kuh mit

---

a) solche Verlustgefahr besteht bei jedem Personalkredit mehr oder minder, daher auch verschiedene Zinsen: Dr. Albert Wild, was ist Zinswucher? b) von den vielen (48) Abhandlungen über diesen Gegenstand seien hier genannt: W. C. Mees de vi mutatae monetae in solutione pecuniae debitae; Rotterdam 1838. J. L. Schmidt, Abhandlung der strittigen Rechtsfrage: in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen, Jena 1763 u. 1782. c) Rosw. 111. 62. Walch 218. Schwab. L. 222 das heißt er haftet nur für culpa. d) Kais. Frbg. 635, 279.

Kuh vergolten werden; vertragsmäßig wird manchmal auch der Zufall übernommen, namentlich wird bei Verpachtung von Landgütern häufig das dazu gehörige Vieh nach vorgängiger Abschätzung dem Pächter mit der Auflage überlassen, nach Ablauf des Pachtes die gleiche Stückzahl derselben Art und Güte zurückzuerstatten, dann heißt es eisern Vieh, stählern Rind oder Immerkuh und kann nicht untergehen, weil immer Kuh an Kuh statt kömmt, der Verpachter aber bleibt nach wie vor Eigenthümer.[a])

Auch abgesehen von besonderer Vereinbarung muß der Entleiher für jedes, auch das geringste Versehen einstehen, also größtmögliche Aufmerksamkeit anwenden. Selbst der Treuhänder, das ist Jeder, bei welchem eine Sache zur Aufbewahrung hinterlegt wurde, muß für deren Erhaltung sorgen und der Sache warten, denn um ihren Untergang zu meiden, wurde sie eben hinterlegt; doch genügt es, die Sache in der nämlichen Hut zu halten, als das eigene Gut.[b]) Nur der Schwabenspiegel verlangt noch größere Sorgfalt, alle übrigen Rechtsbücher versichern, Niemand könne eines Andern Gut besser bewahren als sein eignes.[c])

Während die Pflicht des Treuhänders lediglich in der Bewahrung der Sache besteht, hat der Hirt zugleich eine Pflege zu übernehmen; um so mehr haftet er für den aus seinem Versehen entstehenden Schaden, welchen Wolf und Räuber der Herde zufügen, wenn er dessen Ergreifung nicht bewirkte, oder doch das Gerüfte schrie. Verletzt ein Vieh das andere vor dem Hirten, so braucht dieser das beschädigende lediglich zu bezeichnen und der Eigenthümer desselben muß auf Grund dieser Benennung das verletzte in seiner Pflege halten, bis es wieder zu Felde gehen kann, oder ersetzen, wenn es darüber verendet,[d]), denn:

„Fährt zusammen Herd und Hirt,
So muß der Hirt wissen, was aus der Herde wird".[e])

Daher haften auch Schiffer und Fuhrleute für den Verlust durch Diebstahl jedesmal, weil solcher durch Aufmerksamkeit unmöglich gemacht werden konnte;[f]) der Treuhänder leistet dann keinen Ersatz, wenn er zugleich mit dem fremden eignes Gut verlor, muß aber bezahlen, wenn die fremde Sache allein abhanden kann; immer theilt sein Gut das Schicksal des ihm anver-

---

a) Grimm. W. I 440. M. B. X 500, XI 45, Huck die Viehverstellung in der Ztschr. f. d. R. V 227. b) Goslar 82, 26. c) Richtst. 66: nemant enes anderen goet vorder mach bewaren, dan synes selves; Tönsen, Grundsätze des allgemeinen positiven Privatrechts. d) Sachs. II 54 § 4. Schwab. L. 210. e) Gulath 400: Nu fer allt samena hiörd oc hirdir tha scal hirdingo vita hvat af hiördo verdr.. Scholz III Schäfereirecht nach gemeinem Rechte. f) Stobbe 246—248.

trauten und das behaltene trägt den Schaden für das verlorene,[a]) (289) die meisten Rechte lassen indeß den Treuhänder, welcher nur das anvertraute Gut verlor, zum Entschuldigungseide.[b])

Die zur Aufbewahrung übergebene Sache kann zu jeder Zeit zurückverlangt werden; der Treuhänder darf sie also nicht weiter an Dritte hingeben, um sich stets in der Lage zu erhalten, die Sache ihrem rechten Herrn heimzuantworten; seine Hand muß allzeit offen stehen.

8) Schadensersatz.

292) Schadensbesserung ist rechtlich.
293) Wer Schaden thut, muß Schaden bessern.
294) Wer den Schaden thut, soll ihn widerlegen.
295) Wer Einem die Neige getrunken, muß vom Frischen anheben.
296) Versehen ist auch verspielt.
297) Wer den Schaden gesteht, schuldet ihn auch.
298) Wer Schaden zu verhüten hindert, muß den Schaden belegen.
299) Man sieht auf die Wirthsleute und nicht auf die Ehehalten.
300) Wer nicht zu beschiedener Zeit schifft, bessert den Schaden.
301) Kein Schiffer darf guten Wind vorliegen.
302) Das Schiff gehört aufs Wasser.
303) Man weist das Schiff wasserwärts.
304) Wer im Schiff ist, muß fahren.

---

[292]) Graugens I 458: „Scatha bötr ero maeltar. [293]) Goldschmidt 80: „Wer schaden deit moot schaden bätern. Simr. 8802. Hilleb. 202, 289. [294]) Bremen 594: „de ôhme den Schaden dede, schal ôhme den Schaden wedder legen“. Culm. V 14. [295]) Gesetz des Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen von 1309; Waissel, Chronik alter Preußischer Historien, Königsberg 1599 S. 108. Erläutertes Preußen I 149; II 96. Hannow im jus culmense ex ultima revisone 12. Hartknoch de jure Pruss. § 10. Kehrberger 275. [296]) Eisenh. 422. Braun 4752. [297]) Richth. 460 § 17: „di den scada tostaen deer da scild aeg. Friesche Wetten II 317. [298]) Lappenb. 179. 5: „We hindert schaden to vorhodunde, de schal den schaden beleggen“. [299]) Rupr. (Maurer) II 39: „man siecht vor an dji wirtleut unnd nicht dij ehaltenn“. [300]) Lappenb. 180, 29: „We in beschedener tyd nicht schepet, de betert den schaden“ [301]) Lappenb. 178. 8: „Neen schipher mag (vmme ghebreck van gelde) guden wint vorliggen“. [302]) Bremen 229: „Dat schip wert to watere“. [303]) Rig. R. 59 IX: „men wiset dat Schip to Water werts“. Lappenb. 83. 24. [304]) Harreb. II 249: „Die in het schip is, moet varen“.

a) J. Lov. II 114. Sachs. III 5 § 3. b) München 92. Walch 217.

305) Was ohne des Schiffers Versäumniß geschieht, geht über Schiff und Gut.
306) Die auf einem Schiffe zur See sind, sind alle gleich reich.
307) Geborgene Güter tragen ungeborgener Schaden nicht.
308) Niemand hilft dem Andern seinen Schaden tragen.
309) Verlust, der nicht zu finden ist, den soll man auch nicht suchen.
310) Was man nicht kann meiden,
Muß man ruhig leiden.

Wer ein ihm zustehendes Recht in gesetzlicher Weise ausübt, haftet in keiner Weise für etwaigen hieraus für Andre entspringenden Schaden, aber Niemand darf sich aus Rechten eines Andern ohne dessen Zustimmung und zu dessen Nachtheil bereichern. Jedem das Seine ist nicht zuviel.

Recht ist ja eben das Gleichgewicht der wohlverstandenen Interessen aller Einzelnen und der Gesammtheit in ihren manigfaltigsten Wechselbeziehungen; jeder Uebergriff muß in einer Weise zurückgenommen werden, welche keine nachtheilige Folge hinterläßt: wer Schaden thut, muß Schaden wenden, das heißt, er muß den Zustand, welcher ohne seine beschädigende Handlung bestanden hätte, wieder herstellen oder doch den Werthsunterschied leisten. Wer also die Neige getrunken, muß vom Frischen anheben, damit eine neue Neige erscheine, ein Satz, der so häufig gebraucht wurde, daß man ihn zum Frommen aller gelehrt sein Wollenden schön lateinisch faßte:

Qui bibit ex neigas de frischibus incipit ille.[a])

Selbst in seiner buchstäblichsten Bedeutung ward dieses Sprichwort Gegenstand der Gesetzgebung und eine Lippische Verordnung vom Jahre 1479 lautet beispielsweise:

„Wir Waldemar von Gottes Gnaden rc. befehlen demnach den Obern zu Lippe mit Ernst und Milde zugleich, sich in Zukunft unrechten und unbilligen Beginnens zu enthalten. Wir gestatten und erlauben all unsern Einwohner gedachter Stadt und den Fremden nicht minder, frei zu trinken und wer Einem die Neige austrank, soll aus dem frisch gefüllten Bierkruge zu trinken anfangen. Wer aber gegenwärtiger Verordnung nicht gehorcht,

---

[305]) Rügen 18, 13: „wat ahne des Schippers Versäumenisse (von Water edder Winde) geschüth, geit over Schip vndt Guth. [306]) Eisenh. 417. Harreb. II 249. Braun 3859. [307]) Lappenb. 180, 44: „Van gebergeden guderen dorff me vener vngebergeden guder schaden draghen“. [308]) Grimm. W. III 804: „nemant hilfft dem andern synen schaden gelten. [309]) Kl. KE. II 54 (93): „virlust die nit zu finden ist, die sal man nit suchen“. [310]) Braun 2649.

a) Simr. 7499.

zahlt als Buße hundert Schillinge, wovon die eine Hälfte unserm Schatze, die andere der Stadtobrigkeit zugewendet werden soll. Gegeben ꝛc.[a])

Die kräftige aber stürmische Natur des Deutschen, der im Uebermaße seiner Freiheit und im Vollgefühle seines Eigenwillens strebte, drückte sich zumeist in Uebermuth und Muthwillen, das ist in dem Wegsetzen über vorhandene Rechtsverhältnisse aus; das Recht, welches alles Ungerade niederschlägt, macht den Eigenwillen für alle Folgen verantwortlich, aber nicht blos den Uebermuth und Muthwillen, sondern überhaupt jedes schuldhafte Nichtachten fremder Rechte,

„Ist es nicht redlich gethan,
So muß es die Wahrheit niederschlahn“,

und versehen ist auch verspielt. (296)

So oft sich Jemand, auch bei Ausübung anerkannter Rechte eine rechtswidrige That zu Schulden kommen läßt, trägt er nicht blos den unmittelbar zugefügten Schaden, sondern steht auch für jeden, selbst zufälligen Nachtheil ein, welcher während der Dauer des ungerechten, von ihm verschuldeten Zustandes eintritt. Wer dagegen eine dem Rechte nicht widersprechende Handlung vornimmt, trägt den zufällig entstandenen Schaden regelmäßig nur dann, wenn auf seiner Seite der Vortheil des Geschäfts ganz, oder doch zum größeren Theile lag,[b]) „wer die Gerichte haben will, muß den Rauch leiden“.[c])

Bei einer rechtswidrigen Handlung kömmt es also auf einen nothwendigen inneren Zusammenhang zwischen dieser und dem eingetretenen Nachtheil nicht an, wer ihn zugibt, kann die Verantwortlichkeit nicht ablehnen, wer den Schaden gesteht, muß ihn bezahlen. Eine Verpflichtung, nahendes Ungemach von seinem Nachbarn abzuwehren, besteht nur in Treuverhältnissen; Niemand haftet, abgesehen von besonderen Vertragsverhältnissen oder öffentlichen Pflichten für bloße Unterlassungen, wer aber Schaden abzuwenden hindert, muß ihn bezahlen.

Manche Rechtsverhältnisse erzeugen die Verbindlichkeit, fremde Beschädigungen mit aller Sorgfalt zu verhüten; so haftet der Wirth oder Schiffer für alles Unheil, das sein Gesinde stiftet, weil des Herrn Auge den Knecht im Zaume halten soll[d]) und weil man in Schiff und Herberg vor dem

---

a) Kehrberger 275 und alle unter (295) Angeführten. b) Platner II 106. c) Gudhm. 294 umgekehrt: „Sä sem hefir reykinn, skal og hafa rettin, wer den Rauch hat, soll die Gerichte haben. d) gleicht dem: in personam servilem non cadit actio, denn z. B. Wagenf. 47 a: „frawen die leibeigen seint, die kellerinn genannt seint“.

Schaden flüchtet, wie schon ein altes Büchlein zu verstehen gibt, da es erklärt:

„Vier Dinge sind es, die den Menschen zur Herberge nöthigen; das eine ist die reine Herberge, das andere die Sicherheit, daß ihm nicht Diebe oder Räuber seine Habe stehlen, das dritte, daß man in der Herberge findet, was man braucht, das vierte, daß der Wirth den Gast gerne einbitten soll“.[a])

Der Schiffer hat die frei übernommene Pflicht, binnen bedungener Frist Mann und Gut heil zu verführen und haftet für alle eigenen und seines Gesindes Unterlassungen; verspätete Abfahrt schon macht ihn für allen eintretenden Schaden verantwortlich (301), wie denn überhaupt in allen Vertragsverhältnissen der Verzug mit der Leistung für den Zufall haftbar macht. Guten Wind verliegen, oder die bedungene Fahrzeit verschieben ist ein größeres Verschulden, als gewöhnlicher Verzug, denn das Schiff gehört ins Wasser, wie der Vogel in die Luft (303, 304) und wenn sogar binnen Schiffes Bord Zwiespalt entstände, ob das Schiff noch weiter im Hafen liegen oder in die See stechen solle, entscheiden die Stimmen im letztern Sinne dann noch, wenn sie ein wenig unter der Hälfte aller Stimmgeber zählen; nur wenn die gegentheilige Meinung ganz entschiedene Mehrheit für sich hat, bringt sie durch.

Kommt das Schiff in Seegefahr, so daß ein Theil der Ladung ausgeworfen werden muß, um den Rest zu retten, und dem Schiffer fällt keinerlei Schuld zur Last, so wird sämmtlicher durch den Seewurf entstandener Schaden gleichmäßig auf Schiff und Gut vertheilt (305). Die auf Einem Schiffe fahren, leben in einer Art Gütergemeinschaft, ja selbst das Leben ist ein gemeinschaftliches Gut, denn „der Schiffer kann Leib und Gut verfahren, wenn er Schiffbruch leidet“,[b]) und in diesem Sinne sind Alle gleich reich, die auf demselben Schiffe zur See sind.

Die Gemeinschaft hört aber auf, sobald Mann und Gut das Schiff verließ, namentlich nimmt, was aus Furcht vor Seegefahr im Nothhafen zur Aufbewahrung hinterlegt wurde, an dem weitern Schicksale der übrigen Fracht keinen Antheil mehr; geht also Letztere im Verlaufe der Seereise noch zu Grunde, so leiden die geborgenen Güter den Schaden nicht mit, sondern es tritt wieder die gemeine Regel ein, daß der zufällige Schaden hängen bleibt, wo er hinfiel und Niemand des Andern Nachtheil tragen hilft.

---

a) Bruns Beiträge zur kritischen Bearbeitung unbenutzter alter Handschriften, CVIII. a. 90. b) Estor I 51 § 118, Klock de aerario II 14; Schuback comm. de jure littoris S. 14.

„Geschieht Jemanden ohne seinen Dank ein Nachtheil, den der Beschädiger vermeiden konnte, so muß er ihn bezahlen nach des Kaisers Rechte. Geschah er aber durch die Natur der Sache, so daß ihn Niemand abwenden konnte als Gott, so muß man den Schaden leiden, denn der Kaiser sagt: „Verlust, der nicht zu finden ist, den soll man auch nicht suchen".[a])

Bei verschuldetem Schaden geht die Verantwortlichkeit des Mannes über die eigene Persönlichkeit hinaus und erstreckt sich namentlich auf seine unvernünftigen Hausgenossen: was diese mit seinem Willen verbrechen, gilt als Mannes That, aber auch das, was ohne seinen Willen geschieht, bleibt nicht ungebüßt.

9) **Verhältniß mehrerer Gedinge.**

311) Der letzte Handel hebt alle früheren auf.
312) Das letzte Wort gilt.
313) Kauf thut die Miethe ab.
314) Kauf treibt die Miethe ab.
315) Kauf geht vor Gewinn.
316) Kauf geht vor Miethe (Heuer).
317) Kauf bricht Miethe.
318) Freikauf treibt Landmiethe ab.
319) Kauf treibt die Kuh aus ihrer Miethe.
320) Kauf hebt Miethe nicht auf.
321) Kauf bricht Miethe nicht.
322) Miethe ist fester als Kauf.

---

[311]) J. Lov. I 119 (192): thet vtaerst for takaer allae the thaefor warae. II 102 (198): „de lateste Handel vnde Contract heuet alle tydt op alle de Sacken de thouörne vorhandelt gewesen syn". [312]) Volksmund. [313]) Eisenach 711, 31: „kauf tued di mite abe". [314]) Lappenb. 340, 65: „Koep de drift hure vp". Ditmarsch LR. art. 79 § 5. [315]) Henisch 1601, 26. [316]) Pist. VI 45. Eisenh. 390. [317]) Pufend. I 82, 12 Koep boekt Hure. Goldschmid 80. Albrecht 278. Simr. 5518. Bl. Priv.R. II 51. [318]) Westph: III 1745 § 152: „Vrikoop mag Arffhure updriven". Michelss. 50 § 159. — Arffhure = Landmiethe vgl. Mieris II 676: „huys huere ende arffhure". [319]) Harreb. I 434 „de koop dryft de koe uit hare huur I 347. [320]) Eisenh. 390. Hilleb. 105, 139. [321]) Blumer I 469, III 136. Baumeister, Hamburger Privatrecht I 356. Gengler System des deutschen Privatr. § 180. Bl. Zürch. II 279. Harreb. I 435, 347. Hillebr. 105, 139. [322]) Richth. 209 § 40 Hér is fester sa thi cap. Hettema 74 § 40. Ostfries. LR. II 270 (588).

a) Kl. KE. II 54.

323) Gewinn geht vor Kauf.
324) Miethe geht vor Kauf.
325) Leihe geht vor Eigen.
326) Miethe geht vor sich.
327) Miethe bricht Kauf.
328) Der behält, der früher zugriff.
329) Der erste Verzicht geht vor.
330) Das alte Gebot geht vor.
331) Wer über ein Vieh kömmt, den treibt Niemand ab.
332) Der erste Kaufmann ist der beste.
333) Der erste Kauf hat Macht.
334) Der erste Kauf ist der beste.
335) Wer den ersten Kauf beweist, behält ihn.
336) Wer den ersten Kauf beweist, ist der Nächste zum Erbe.
337) Wer die erste Gabe beweisen kann, verweist alle andern.
338) Wer die erste Miethe beweist, behält sie.
339) Die müssen abführen, die zuletzt zugriffen.
340) Wer zuletzt einschifft, muß zuerst ausschiffen.
341) Wer zuletzt eingewann, soll zuerst ausschiffen.
342) Die älteren Schulden verdrucken die neueren.
343) Wem man zuerst bekennt, dem hilft man zuerst.
344) Wer die erste Verpfändung hat, ist der Erste zur Zahlung.

---

[323]) Henisch 1601, 26. [324]) Bericht des Magistrats zu Hamm vom 8. November 1780 bei v. Kamptz II 312, 9; 316, 17. Harreb. I 434, Mitterm. II 661 „buyr gaat voor koop“. v. Steinen III 143. [325]) Blumer I 469: „Lenschaft gat für Eigen“ III 136. [326]) Lappenb. 244. Gl.: „hur ghoyt vor sick“. [327]) Lappenb. 244 Gl.: „hur brickt koep“. [328]) Jarns. 97. 16: „sa skal hava er fyrre tok“. [329]) Günther III 891: „daz erste Enthald sal vur-gan“. [330]) Bamb. § 407: „daz alte bot get vor“. [331]) Cölm. R. V 2: „der kummet obir ein Vyhe. den trybet kein man dar ab“. [332]) Franck I 34: „der erst kouffmann der best“. [333]) Dittmer 33: „de erste Koop schal Macht hebben“. [334]) Tapp IV 9. 5: „der erste koep, der beste“. Harreb. I 434. [335]) Bremen 363, 49: „We den ersten kop betuget, de scal ene beholden“. Walch VI 173, 3. Hamb. R. I 235, 240. [336]) Lappenb. 175, 8: „We den ersten kop betoget, de ys des erues de negeste“. [337]) Wgl. 383, 21: „der dy erste gabe gezugen mag vorweist alle gaben“. [338]) Eisenach 713, 89: „wer di erstin mite bewisen mag der behelt si“. [339]) Jarns. 127. 20· „tha skulo their afbera er sidharst toko. [340]) Bremen 299: „de dar lest inschepede schal erst uthschepen“. Lappenb. 83. [341]) Rig. R. 58 b: „de lest eingewunnen hefft, de soll erst utschepen“. [342]) Wgl. 277. 10: „die schulde die elder syn dy vordrucken die nuwen“. [343]) Gengler, Naumburg § 13: „sweme man zu dem ersten hat bekant, deme sal man zu dem ersten helfe“. [344]) Michelj. Lübeck 205, 125. Ofen 383, 197.

345) Herren und Heilige gehen vor.
346) Herren und Heilige gehen über Alles.
347) Herrenschatz geht zuvor.
348) Des Gutsherrn Schuld geht vorweg.
349) Brautschatz geht vor allen Schulden.
350) Pfennig ist Pfennigs Bruder.
351) Mein Pfennig ist deines Pfennigs Bruder.
352) Pfennig ist Pfennig gleich.
353) Je mehr Leute, desto mehr Glück.
354) Bielbrief
Geht vor Kielbrief.
355) Bielbrief geht vor Bodmereibrief.
356) Der jüngste Bodmereibrief geht allen andern vor.
357) Von Bodmerei zahlt man keine Havarei.
358) Bodmerei ist kein Gegenstand der Haverei.
359) Von Bodmerei ist man keine Haverei schuldig.
360) Bodmerei trägt keine Haverei.

Wie das spätere Gesetz jedes frühere außer Kraft setzt, so der nachfolgende Vertrag seine Vorgänger; man könnte auch in diesem Sinne sagen: die Tochter frißt die Mutter.

Das deutsche Recht räumt der Willensänderung, insbesondere der Reue, nicht nur im Straf- sondern auch im Vertragsrechte eine wichtige Stelle ein, weil es an dem Grundsatze festhält, jede Uebereinkunft müsse frei

---

[345]) Estor I 39 § 90. [346]) Eisenh. 426. Simr. 4630. Hillebr. 102, 135. [347]) Lappenb. 234, 43. Billwärderrecht: „der heren schat goyt tovoren". [348]) Bremen 561: „Des Gutsherrn schuld geith voraff". [349]) Michels. Lübeck 218, 139: „Brudschat geyt vor alle schulde. 174, 87. [350]) Gudhm. 271: „Peningr er penings bródhir". Agric. 44. 71. Simr. 7814. [351]) Simr. 7815. Braun 3265. [352]) Lappenb. 86, 34: „pennynghe pennynghe lyk". [353]) Rügen 226, 181: „Jo mehr Lüde, yo mehr Glücks". Simr. 6374. Braun 2264. [354]) Curland, Grundsätze des europäischen Seerechts § 209. [355]) Pist. IV 2: „Byl Brief gaat vor bodmeriebrief". J. M. Leuchs, System des Handels § 612. Handbuch von Danz II § 214. Eisenh. 413. Krüll § 329. Simr. 1431. Hilleb. 177, 250. [356]) Pist. IV 3: „Der jüngste bodmeybrief gaat vor andern gelike briefe". Simr. 1190. Eisenh. 416. Hilleb. 176, 249. [357]) Schottelius von verschiedenen Rechten cap. 21. Runde § 216. [358]) Pist. IV 2: „Bodmerie is geen averie subject". Hilleb. 175, 248. [359]) Eisenh. 415. Krüll § 329. Simr. 1189. Hilleb. 175, 248. [360]) Harreb. I 65: „Bodemerij dragt geene haverij" I 292.

sein, also vernünftig erwogen, und weil gute Gedanken und hinkende Rosse allzeit hinterdrein kommen und gleichwohl Wahrheit über alles Recht gehen muß. Die Aufhebung früherer Verbindlichkeiten durch den Schuldneuerungsvertrag, wie ihn auch das neuere Recht anerkennt, beruht schließlich auf dem gleichen Gesichtspunkte, immer gilt das letzte Wort und der letzte Handel hebt alle früheren auf.

Den Rechtsnachfolger einer Vertragspartei bindet Nichts, das Treueverhältniß seines Vorgängers fortzusetzen und Etwas zu gewähren, was er nicht verhieß. Wenn auch Recht und Gesetz den Erben, in welchem das Blut und der Name des Erblassers fortbesteht, hiezu verpflichtet, so weist doch Nichts darauf hin, daß der Nachfolger in einzelne Rechte andere, als die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen müßte; wer also irgend einen Gegenstand, dessen Gebrauch bereits vermiethet wurde, durch Kauf erwirbt, kann das Miethverhältniß aufheben, solange er es nicht selbst wie immer fortsetzen zu wollen erklärte: der Kauf treibt die Miethe ab. (313—319)

Nach deutschen Rechten freilich, da der Bestandvertrag ein dingliches Recht auf den Gebrauch der gemietheten Sache gewährte, war dies unmöglich, weil Niemand auf einen Andern mehr Recht an einer Sache übertragen kann, als er selbst hat; ist die Sache durch Bestandverträge belastet, so kann er sie nur mit dieser Belastung veräußern, und der neue Erwerber muß den Gebrauch der Sache bis zum Verlaufe der bedungenen Zeit gewähren, denn Leihe geht vor Eigen (320—327). Kein Vertrag unter Dritten kann an den wohlerworbenen Rechten der Vertragsparteien Etwas ändern, nur

Gewalt, Raub, Krieg und Feuer nimmt sich selber aus,
Das treibt den Wirth mit seinen Gästen aus dem Haus.ᵃ)

Wenn das Wort des Mannes Ehre ist und feststeht wie dieser, so kann unläugbar durch Verträge der einen Vertragspartei mit Dritten an den bereits erworbenen Rechten der anderen Nichts ändern: wie unter den gleichen Parteien der jüngste Vertrag entscheidet, so unter verschiedenen der älteste, denn wer zuerst zur Brücke kommt, fährt zuerst über, und wer zuerst kommt, malt zuerst.

---

a) Einzelnschriften über 312—327: G. Zollius Disputatio ad L. 9 Cod. de locato et conducto 1687. — O. Ph. Zaunschliffer Vindiciae secundum communem interpretationem L 9 Cod. de locato conducto 1688. — G. Zollius Defensio sententiae novae, Kauf hebt Miethe nicht auf, 1690. — O. Ph. Zaunschliffer, Vindiciae vindiciarum triti illius, Kauf geht vor Miethe 1691. — Ephr. Gerhard, Dissertatio de regula juris Germanici (?) Kauf geht vor Miethe 1741; — Krüll Prüfung einzelner Theile der Rechtsgelehrsamkeit, Landshut 1804, IV Bändchen über die Parömie: „Kauf bricht Miethe“.

Wer erst zugriff, hält am festesten und Niemand kann ihn davon abbringen, es handle sich um Kauf oder Gabe, um Miethe oder andre Verträge, wie dies am deutlichsten bei Einmiethung von Mann und Fracht auf Schiffe zur Ueberfahrt erhellt; denn es müssen nicht nur all Jene, welche sich erst nach voller Befrachtung anmelden, auf dem Trockenen bleiben, sondern wenn aus irgend welchem Grunde die Erleichterung der Ladung geboten erscheint, müssen die zuerst aus dem Schiffe, die zuletzt hineinkamen (339, 341).

Wie unter den gleichen Parteien die Tochter die Mutter frißt, so läßt unter verschiedenen das ältere Forderungsrecht kein neueres eher zum Zuge kommen, als es selbst durch Erfüllung gesättigt ist, oder doch gesättigt werden kann; die älteren Schulden verdrücken die neueren und zwar, solange Forderungen der gleichen Art in Frage stehen, ganz unbedingt.

Manche Forderungen haben jedoch ein ihrer Gattung verliehenes Vorzugsrecht in der Weise, daß sie unbeschadet des Ranges nach der Zeilfolge unter sich, auch vor den älteren andrer Art ihre Befriedigung ansprechen können, was insbesondere bei unzureichendem Vermögen des Gemeinschuldners von großer Bedeutung ist; doch herrscht in der Rangordnung der verschiedenen Klassen unter sich die größte Manigfaltigkeit.

Viele Rechtsbücher gewähren dem Gutsherrn und der Kirche bezüglich der Ansprüche, welche aus dem Herrschaftsverbande fließen, manchen Orts sogar ohne Ausscheidung, das stärkste Vorzugsrecht, so daß Herrn und Heilige allenthalben über Alles gehen und jede andere Forderung zurückstehen muß. (346)

Häufig werden Forderungen der gleichen Art ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, und wo diese die gleiche ist, um so gewisser sich in der Weise gleichgestellt, daß bei unzureichendem Vermögen des Gemeinschuldners jede einen verhältnißmäßigen Abzug erleidet, sowie beim Schiffswurfe der Schaden über Jeden im Schiffe geht. Dort sind Alle gleich reich und hier ist ein Pfennig des Andern Bruder und Leidensgefährte.

All diese und andere Vorzugsrechte der verschiedenen Forderungsarten und deren Anwendung bei unzureichendem Vermögen des Schuldners bestimmen sich, wie das Vertragsrecht überhaupt, mehr nach aufgenommenen Rechten, aber die Landesgesetzgebungen weichen von einander ab. Nur das Recht der großen Verkehrsanstalten ist wieder in der Heimath gewachsen. Dieses Recht gibt dem Biel- (Beil-) Briefe, das ist der Urkunde über ein zur Erbauung oder Ausrüstung eines Schiffes gegebenes Darlehen, den Vorzug vor dem Kiel- oder Bodmereibriefe, das ist der Urkunde über ein auf den Schiffsboden gegebenes und mit diesem alle Schicksale theilendes Darlehen (354,

355) und bestimmt, der jüngere Bodmereibrief solle allen älteren vorgehen, während sonst das Alter den Vorzug gibt. (356)

Wenn nun gleich Bodmereigeld mit Schiff und Fracht zusammen zu Grunde geht, trägt es doch so wenig, als geborgene Güter, den theilweisen Untergang, außer wenn die verbodmeten und geretteten Gegenstände den Betrag der Bodmereisumme nicht mehr erreichen, was mit dem Satze ausgedrückt wird:

„Von Bodmerei sei man keine Havarei schuldig.[a])

Siebentes Hauptstück.

Das Ungericht.

1) Recht und Unrecht.

1) Friedlich Leben hat unser Herrgott lieb.
2) Mit Gesetz muß man das Land bewohnen, nicht mit Gewaltswerken.
3) Das frommet allen Leuten, daß Niemand Arges thue.
4) Wer sich unschuldig weiß, der ist des Kaisers Genoß.
5) Wohl oder besser thun ist Niemand verboten.
6) Alles, was das Recht erlaubt, thut man mit Recht.

---

[1]) Schwabensp. (W.) 4, 31: „Friedlich leben hât vnser here got liep". [2]) Aufz. d. Upl. R.: „Meth logh scal land byggias ock ai mädh walds-wärkum". [3]) Aseg. 270 § 1: „thet is allera londe fere, thet ther nen mon erge ne dwe". [4]) Kl. Kaiserr. I, 8: „der sich unschuldig weyss, Ist des keysers genoss". [5]) Pistorius S. 296. [6]) Wgl. 334, 43: „alles daz das reht irloubt, daz tut man wol mit rehte".

a) DHGB. 691 u. 725.

7) Wo kein Gesetz, da ist auch keine Uebertretung.
8) Ohne Recht mag der Richter Niemand zwingen.
9) Die Gesetze strafen nnd nicht der Richter.
10) Ist es nicht verboten, so ist es auch nicht Unrecht.
11) Wer gerne will, dem geschieht kein Unrecht.
12) Wer mit Erlaubniß gegen gemein Gebot handelt, der bleibt ohne Strafe.
13) Des Herren Gebot macht das Gesetz.
14) Wer ein Gesetz gibt, muß auch darüber wachen.
15) Wer ein Gesetz gibt, ist selbst daran gebunden.
16) Wo der Wächter nicht wacht, da wacht der Dieb.
17) Wer ein Gesetz gibt, muß auch daran sich halten.
18) Wenn der Abt die Würfel auflegt, dann dürfen die Brüder spielen.
19) Wenn der Abt spielt, dann dürfen die Brüder zechen.
20) Gesetz ohne Strafe — Glocke ohne Klöppel.
21) Gebieten ohne Straf und Macht
Macht Herren und Gebot veracht't.
22) Am starken Gericht spürt man des Kaisers Gerechtigkeit.
23) Der Kaiser soll Kaiser sein, so lange er Recht thut.
24) Der Kaiser ist dem Mindesten gleich, thut er Unrecht.
25) Wer Andre gehorsam machen will, muß selbst gehorsam sein.
26) Wohl Vorgehen macht wohl folgen.
27) Gute Vorgänger macht gute Nachtreter.
28) Alte Unbill bringet neuen Schaden.
29) Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn.
30) Man soll nicht das Leder stehlen und die Schuh um Gottes Willen geben.

---

7) Henisch S. 1560. 8) Klingen. 212 b. 2. (Gl. z. Sachs.sp. I 62). 9) Gulath 169: „lauginn refsa may domr“. 10) Gl. z. Wchb. R. art. 35: „ist is nicht vorboten, so ist is ouch nicht unrecht“. 11) Henisch S. 1535. 12) Bremen Oelr. 104, 72: „de myt vorlowe entiegen dat gemeyne both deith blifft sunder straffe“. 13) Henisch S. 392. 14) Simr. 3520. 15) Sprichw. 4861. 16) Pistor. S. 1004. 17) Pistorius S. 135. 18) Henisch S. 8. 19) Pistorius S. 892. 20) Simr. 3516. 21) Pistorius S. 1004. 22) Kl. Kaiserr. II 69, 2: „an dem starken gerichte spuret me des keysers gerechtikeyt“. 23) Kl. Kaiserr. II 117: „der keyser sal keyser seyn diwile er recht tut“. 24) Kl. Kaiserr. II 117: „der keyser ist dem minsten gleich, tut er unrecht“. 25) Wgl. 208, 40: „wer andere luthe sal gehorsam machen, der sal selber gehorsam syn“. 26) Sprenger I 13: „Wel voorgan doet wel volgen“. 27) Sprichw. 4829. 28) Henisch S. 514. 29) Henisch S. 571. 30) Pistorius S. 439.

31) Unrecht ist unerträglich, darum zerstöret es sich selbst.
32) Wer sich nicht bessern will, den soll der Henker in die Schule nehmen.

Wo Recht und Friede wohnt, da ist die göttliche Absicht, die der Schöpfung zu Grunde lag, zur Wahrheit geworden; denn: „Friedlich Leben hat unser Herrgott lieb". Ein solch segensreicher Zustand soll der ursprüngliche gewesen sein; die ältesten Erzählungen aller Völker reden nämlich von einer Zeit, da noch kein Schwerteisen wuchs und alle Geschöpfe in friedseliger Ruhe und Eintracht sich ihres Daseins freuten.

In dieser Zeit paradiesischer Ruhe wandelte die Gottheit selbst auf Erden in innigem Verkehre mit der noch völlig unverdorbenen Menschheit, gleich ob ihre ewigen Sitze nicht so glücklich wären, als das friedensreiche Erdenrund.

Eine böse Macht aber säete alsbald Sünde und aus der Sünde keimte Mord und Gewaltthat und überwucherte in trauriger Eile die Erde so sehr, daß nur die Großthat eines Gewaltigen im Stande war, das Werk der Gewalt zu zernichten.

Als diesen Gewaltigen bezeichnen einige Quellen Octavian, der den ersten Friedensbann bekräftigte, da er des Janus Tempel schloß und im Triumphe in Rom einzog, die Könige der Gewalt mit goldenen Ketten an seinen Wagen gefesselt; davon wird er genannt: Augustus, der Erhabene.[a])

Die meisten Rechtsbücher schreiben aber das Friedenswerk Gott selbst zu, der auf die Welt gekommen, um den Unfrieden der Hölle zu brechen, den die himmlischen Heerschaaren als den Friedensfürsten der Welt verkündeten.

Der Weltfriede dauert fort, solange Recht und Gesetz in Allermanns Herz geschrieben steht und von Jedem geliebt und geachtet ist; hier ist der Staat ein Himmel, der Schwächste hat die Rechte und Kräfte des Stärksten und findet gerade bei diesem den wirksamsten Schutz gegen Unfriede und Ungericht: „mit Gesetz muß man das Land bewohnen und nicht mit Gewaltswerken".

In gleichem Sinne sagt auch das Asegabuch: „Das ist aller Lande nutz, daß Niemand Arges thue"; allein die körperliche Ueberlegenheit verleitet gerne dazu, das Recht auf der Schwertspitze zu tragen und Gewalt für Recht zu setzen.

---

[31]) Herford. Stadtr. 9: „Vnrecht dat is vndreglich IIir vmme vorstort id sick sulven". [32]) Simrock 4554.

a) Richth. 436 § 3: der gegenwärtige Abschnitt wurde aus dem allgemeinen Theile S. 1—18, wo er ursprünglich stand, ausgehoben.

Weil aber Gewalt ein Krieg Aller gegen Alle ist und die gründlichste Feindin und Zerstörerin der Gesellschaft, so kann keine Gemeinschaft bestehen zwischen dem Manne der Gewalt, der sich mit Unrecht beladen, und dem Kaiser, dem das Schwert von Gott gegeben ward zum Schutz und Schirm der Christenheit, d. i. des Rechtes und des Friedens; und nur „wer sich schuldlos weiß, ist des Kaisers Genoß".

Was als Recht und was als strafbares Ungericht zu betrachten sei, darüber entschied in den frühesten Zeiten der Rechtsentwicklung zunächst das Volk und dessen lebendiges Rechtsbewußtsein, das in den urtheilenden Schöffen eine aus dem Volke hervorgegangene und vollkommene Repräsentation besaß; und wenn auch allmählig geschriebene Gesetze entstunden, so waren es doch nur wenige Hauptgrundsätze, die der Beurtheilung strafwürdiger Handlungen zu Grunde gelegt wurden.

Das sittliche Element der Strafgesetzgebung überwog das rechtliche; schlichte Schöffen verdammen eine unehrenhafte That, wenn sie auch nicht gerade im geschriebenen Gesetze ausdrücklich verpönt stand, und das wahre Gesetz war das eigene Gewissen, wie die Weichbildsglosse sagt: „was man nicht für gut hält, das ist immer böse" und „was ein Mann nicht will, das soll er auch einem Andern erlassen".[a])

Im Laufe der Zeit hat sich nun dieses Verhältniß nahezu ins Gegentheil verwandelt; nicht das Rechtsgefühl der Richter und ihre natürliche Beurtheilung dessen, was Recht oder Unrecht sei, sollte fernerhin entscheiden, sondern der Wortlaut des Gesetzes; mag auch eine Handlung unsittlich und unehrenhaft in Aller Augen erscheinen, sie bleibt gleichwohl, wenn kein Gesetz sie verpönt, straflos; denn: „Wo kein Gesetz, da ist auch keine Uebertretung", oder „ist etwas nicht ausdrücklich verboten, so ist es auch kein Unrecht", und nur mehr das Gesetz straft, nicht des Richters eigenes Ermessen: „ohne Recht mag der Richter Niemand zwingen".

Aber auch abgesehen von dem Mangel einer ausdrücklichen Strafbestimmung kann eine im Allgemeinen strafbare Handlung straflos bleiben, entweder weil der durch das Ungericht Beeinträchtigte selbst darein willigt, oder aus andern Gründen.

In erstgedachter Richtung galt auch in den deutschen Rechten von jeher der Grundsatz: „wer gerne will, dem geschieht kein Unrecht, denn: „wer Einem den Finger ins Maul steckt, der will gebissen sein";[b]) doch soll dieses nur in beschränkter Weise Wahrheit sein, soferne es sich um Geld und Gut, vielleicht auch um Ehre handelt, nicht aber bei Angriffen auf des Andern Leib oder Leben; denn die Verletzung der leiblichen Gesundheit oder

---

a) Wgl. art. 35. 40. b) Simr. 2444.

gar die Tödtung sind so sehr wider Recht, daß selbst die ausdrückliche Aufforderung oder Einwilligung des Verletzten die Unthat nicht zu entschuldigen, oder auch nur zu mildern vermag; Hab und Gut mag ein Mann wohl vergeben, wie er will; Leib und Leben aber ist ihm verliehen, damit er ein höheres Ziel menschlicher Vervollkommnung erstrebe, nicht damit er nach selbsteigenem Gefallen darüber verfüge.

Wie unter gewissen Einschränkungen die Einwilligung des Gekränkten eine außerdem strafbare Handlung ohne Folgen läßt, so soll dies auch in andern, obschon geringfügigen Dingen der Fall sein, wenn diejenigen, die durch Amt und Pflicht berufen sind, mit leuchtendem Beispiele den Untergebenen voranzugehen, selbst ihrer Neigung freien Spielraum lassen: „Wenn der Abt die Würfel auflegt, mögen die Brüder spielen", und wer ein Gesetz gibt, oder doch zu dessen Wächter bestellt ist, muß sich selbst daran halten; denn der durch eigenes Thun oder Unterlassen fällige Mann mag billiger Weise die gleichen Fehler Anderer nimmer rügen: „wer Andere tadeln will, muß selber ohne Mängel sein" a)

Selbst die persönliche Unbescholtenheit des Gerichtes genügt nicht, dem Ungerichte mit Erfolg zu steuern, wenn nicht die strenge Allgewalt desselben seinem Spruche Geltung verschafft:

„Gebieten ohne Straf und Macht
Macht Herren und Gebot veracht't",

und „kein Rath ist gut, denn es werde ihm Folge gegeben". b)

Anlangend die Frage, ob nicht etwa derjenige, welcher das Gesetz gibt und verkündet, einer freieren, durch dieses nicht beschränkten Stellung genieße, so weiset schon das Sprichwort: „Wer ein Gesetz gibt, ist auch daran gebunden", darauf hin, daß des Königs oder Kaisers Gewalt nicht eine unbegrenzte, sondern eine innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewegende und hievon bedingte war: „halten die das Gebot selber nicht, die es gegeben, so darf es auch sonst Niemand halten".

Das Gesetz steht über dem König und nicht dieser über dem Gesetze, wie uns solches die Geschichte bei fremden, der absoluten Herrschergewalt unterworfenen Völkern zeigt, wo unser Sprichwort in verkehrtem Sinne ausdrücklich dahin gelautet hat: „Wer ein Gesetz gibt, sei nicht daran gebunden" („Solutus omni lege").

Daß der König minder sei als das Gesetz, geht schon daraus hervor, wie die Gesetze, insbesondere bei den nordischen Völkern germanischer Abstammung, entstanden sind: Was das Volk beschließt, wird vom König bestätigt, und nur selten und ungern verzichtet das Volk auf seine Meinung

---

a) Wagener S. 5. b) Pistorius S. 1004.

gegen die des Königs; die auserwählten Männer des Volkes geben ihm Krone und Königthum, daß er dem Lande vorstehen, das Reich steuern, das Recht stärken und Friede halten möge.[a])

Ganz im Einklange mit dieser Anschauung über die beschränkte Höhe königlicher Macht und Gewalt schreibt das Kaiserrecht, der Kaiser solle Kaiser sein, so lange er Recht thut; hingegen dem Mindesten gleichen, thut er Unrecht. Daß auch der Kaiser an den Folgen begangenen Unrechts leide und dafür büße, liegt tief begründet in jeder vernünftigen Rechtsanschauung, weil jedes Unrecht seinen eigenen Herrn, in dem ungerechten Kaiser das ganze Volk schlägt: „Nur Gerechtigkeit gibt Eintracht und Eintracht nur gibt Stärke".

Dabei ist es völlig gleichgiltig, zu welchem Zwecke ein Unrecht begangen wird; denn „der Zweck heiligt nicht die Mittel" und macht, wenngleich an sich lobenswerth, das Unrecht nicht zum Rechte; um deßwillen soll man auch das „Leder nicht stehlen um die Schuhe um Gottes Willen d. i. als Almosen hinzugeben";[b]) denn „das Unrecht ist immer unerträglich und deshalb muß es sich selbst zerstören".

„Hüte dich vor Sünde und vor Schuld,
So hast du Gottes und der Menschen Huld".[c])

Dahingegen soll der Uebelthäter, der auch nach erlittener Bestrafung abermals die Rechtsordnung angreift, als gemeinschädliches Glied aus der Gesellschaft entfernt oder, wie das Sprichwort sagt, als unverbesserlich vom Henker in die Schule genommen werden; entgeht er auch diesem durch die Flucht, so soll er gleichwohl friedelos den Erdkreis durchirren, außerhalb jedes Rechtsschutzes, den er selbst gebrochen hat; durch die Verrufungsformel ward er ehedem gerufen „aus dem Frieden in den Unfrieden, von Sicherheit in Unsicherheit"; der Friedelose ward ertheilt „dem Vogel in der Luft" (daher: „vogelfrei"), den wilden Thieren im Walde, dem Fisch in der Woge und Jedem (zur Tödtung).

Damit die Versagung des Friedens wirksam wurde, durfte Niemand den Friedelosen hausen oder hofen und keine Freistatt sollte ihm den Frieden geben.[d])

a) Wilda S. 29. b) Wagener S. 113. c) Hettema fries. Rechtsktß. (Eingangs). d) Osenbrüggen S. 60.

2) Wille und That.

33) Der Wille ist des Werkes Seel.
34) Der Wille ist und thut Alles.
35) Der Wille gibt dem Werk den Namen.
36) Der Wille gilt oft für die That.
37) Die Bosheit ergänzt das Alter.
38) Die Bosheit ersetzt, was dem Alter abgeht.
39) Unwissend sündigt man nicht.
40) Ohne Wissen, ohne Sünde.
41) Irrthum ist kein Betrug.
42) Verrechnet ist nicht betrogen.
43) Wer unwissend verbricht, büßt wissentlich.
44) Außengäste stehen nicht zu Gefährde.
45) Fremde haben immer mehr zum Vortheil als Einheimische.
46) Der Wirth antwortet für den Gast.
47) Man hält den Wirth als den Gast.
48) Jeder muß seine Gäste bewirthen.
49) Kein Vieh verbricht Gewette.
50) Wes das Vieh Schaden thut, da urtheilt man keinen Frevel.
51) Den Schaden büßt der Reiter, nicht das Pferd.
52) Das Thier geht auf Schaden des Herrn.
53) Will Jemand seinen Hund beschirmen, so muß er sich der Buße unterziehen.

---

[33]) Pistorius S. 559. [34]) Simrock Nr. 11622. [35]) Hert. S. 410. [36]) Simr. Nr. 11615. [37]) Weingart II 472. Carol. art. 164. [38]) Henisch S. 465. [39]) Eisenhart S. 449. Hillebrand Nr. 465. [40]) Simrock 11714. [41]) Simrock 5247. [42]) Simr. 10386. [43]) Angels. 486. 90 § 11: „qui inscienter peccat, scienter emendat et qui brecht ungewealdes bete gewealdes“ [44]) Fidicin I S. 45: „Butengeste stan nit tu vare“. [45]) Henisch S. 851. [46]) Rügen 120. 101: „de Wehrt antwordet vor den gast“. [47]) Rügen 285. 215: „man helt den Werth als den gast“. [48]) Lüneb. 34. 3: „aldermalk schal sine geste berichten“. [49]) Sachs.sp. II 40, 8: „Nichein vihe verburet chein gewette“. [50]) Bamb. R. § 127: „waz daz vihe schaden tut da teylt man dem vihe keinen freuel umb“. [51]) Bremen 180. 107: „den scaden scal de man beteren dhe dar ope reth unde nicht dat perth“. [52]) Richtb. 267 (Westerw. VI § 8: „dat beest geyt up schade des herren“. [53]) Hach. 323, 152: „wil ok jemant sinen hund beschermen, de mot den broka undergan“.

54) Ist das Thier todt, so ist die Sache auch todt.
55) Man überzeugt das Vieh und nicht den Mann.
56) Für Zufall büßt man des Königs Recht nicht.
57) Nichts hat der König an Zufallswerken.
58) Wahre, was du thust und wahre, was danach folgt.
59) Sieh zu und gewahre der Mühle.
60) Narrenspiel will Raum haben.
61) Wenn der Wurf aus der Hand, ist er des Teufels.
62) Man läßt Einen bei dem, nach dem er gehandelt.
63) Was man nicht für gut hält, das ist immer böse.
64) Die That tödtet den Mann.
65) Gedanken sind zollfrei.
66) Schweigen und Denken
Thut Niemand kränken.
67) Gedanken sind zollfrei, aber nicht höllenfrei.
68) Ums Denken
Kann man Niemand kränken.
69) Fürs Denken
Kann man Niemand henken.
70) Ich darf denken, wie ein Goldschmiedsjung.
71) Man kann falschen Muth nicht sehen, die That sei denn dabei.
72) Mit Worten und Werken beweiset man den Willen.
73) Beweis der Werke ist kräftiger als Beweis der Worte.
74) An Willen und Worten ist kein Zwang.
75) Niemand kann mit Worten Gewalt thun.

---

[54]) Ostfr. Ldr. I 84 (184): „Is dat Beest doet, so is de Sacke mit doet". [55]) Gl. z. Sachs.sp. II 47. 3: „Man vertüget dat ve unde nicht en (den Sassen)". [56]) Lov. 33: „For uatha skal aei bote kunungs raet". [57]) Gulath. 168: „ecki a konongbr a vada-verkom". [58]) Rupr. I 46: „wair was du tüst: vn war waz dar nachge". [59]) Rügen. 263: „Sehe tho und wahre de Möhle". [60]) Eisenhart S. 472. [61]) Eisenh. S. 473. [62]) Schwyz. 311. 50. „man laſt in bei dem bliben Nachdem er gehandtlet hat". [63]) Wgl. 348: „waz man nicht vor gut hat daz ist immer bose". [64]) Simrock 10240. [65]) Eisenhart S. 447. Simr. 3128. [66]) Simr. 9349. [67]) Hillebrand S. 186. Simr. 3129. [68]) Hillebrand Nr. 263. Simrock 1541. [69]) Hillebrand Nr. 262. [70]) Hillebrand Nr. 264. [71]) Wchb. 6 Vorr. 26: „nu kan man falschenn mut nicht sehenn dy that sey da bey". [72]) Lappenb. 280. 2. Gl. „vth den worden, wercken (effte scryfften) bewyszet me den willen". [73]) Jur. fris. XLVI. 19 (62): „bewysinghe der wirken is crefftiger dann bewysinghe der worden". [74]) Sächs. Lehenr. 39, 2: „An willen noch an worden i's nen gedvang". [75]) Brem. 98, 54: „Dhar ne mach neman mit wordhen welde don".

76) Ein Wort ist kein Pfeil.
77) Worte schlagen Einem kein Loch in den Kopf.
78) Worte brechen kein Geleit.
79) Vom Drohen stirbt man nicht.
80) Vom Knallen stirbt man nicht.
81) Wer droht,
Macht dich nicht todt.
82) Bedrohter Mann lebt dreißig Jahre.
83) Wer vom Drohen stirbt, dem soll man mit Eselsnüssen zu Grabe läuten.
84) Mit Worten geht es Einem an die Pfennige, mit Werken an die Hand.

Freier Wille und Absicht sind die nächsten Ausgangspunkte für die Beurtheilung einer jeden That, sie sei rühmlich und gut, oder schändlich und schlecht: „Der Wille ist des Werkes Seele". Ein französischer Spruch geht noch weiter und stellt den bloßen Willen der vollendeten That gleich.[a])

Dieser vernünftige und deshalb auch in allen neueren Strafgesetzen niedergelegte Grundsatz findet sich gleichwohl in den älteren Rechtsquellen nicht allenthalben anerkannt. Die That selbst und ihr rechtskränkender Erfolg war es zunächst, was der Deutsche ins Auge faßte, der mit Eifersucht die Unverletzlichkeit seiner Rechte bewachend, auch die unfreiwillige Beschädigung derselben gleich der böswilligen zu rächen geneigt war, wie es ja einer kindlich-sinnlichen Vorstellung eigen ist, eine ohne Willen zugefügte Verletzung schmerzlicher zu empfinden.[b])

Aber wenn auch in den älteren Zeiten, da noch Fehde und Selbstrache die Hauptfolgen eines Eingriffes in fremde Rechte waren, die einer Handlung zu Grunde gelegte Absicht und Meinung mehr oder minder unberücksichtigt blieb, so machten alle Gesetze wenigstens im Allgemeinen einen Unterschied zwischen „Wille und Ungefähr",[c]) und man berücksichtigte eine Rechtskränkung von Ungefähr, worunter Zufall und Fahrlässigkeit gerechnet wurden, doch insoferne, als sie keine öffentliche Buße oder Friedensgeld, geschweige denn eine Acht, verwirkte.

Weil sohin nach der richtigen Anschauung ohne Selbsterkenntniß und

---

76) Pistorius S. 711. 77) Simrock 11839. 78) Hillebrand Nr. 346. 79) Hert. S. 425. 80) Simrock 5778. 81) Simrock 1685. 82) Simrock 1690. 83) Pistorius S. 318. 84) Rößler I 139, 130.

a) Loisel II 791: „la volonté est reputée pour le fait". b) Wilda S. 522. c) Wilda S. 578.

Bewußtsein ein strafbares Unrecht nicht wohl begangen werden kann, so sind eines Ungerichtes unfähig und für das geschehene nicht verantwortlich Alle, die ihrer Sinne nicht mächtig sind oder die Bedeutung ihrer Handlung nicht einsehen; deshalb soll Kinder unter ihren Jahren keine öffentliche Strafe treffen; nur die Eltern mögen das Kind züchtigen, denn das Recht mit seinen strengen Strafen will seiner Thorheit wohl gedenken und es verschonen; auch über ihre Jahre hinaus ergeht kein Gericht über des Kindes Ungericht, wenn es noch nicht die Jahre seiner „Bescheidenheit" erlangt haben sollte; die Jugend allein aber begründet keine Straflosigkeit, wenn einmal die Unterscheidung zwischen Gut und Bös in ihm lebendig geworden; denn hier ersetzt die Bosheit, was dem Alten an Klugheit und Erfahrung abgeht (malitia aetatem supplet).

Im Uebrigen gilt auch hinsichtlich der Erwachsenen der Grundsatz: daß unwissender Weise Niemand sündigen könne; „Außengäste (landfremde Leute) stehen nicht zu Gefährde", d. h. ihre ungesetzlichen Handlungen sind nicht schon lediglich um ihrer Ungesetzlichkeit willen strafbar, denn wer des Landes Gesetze nicht kennt, mag wohl billige Berücksichtigung vor dem Gerichte finden, da es sich um Fehltritte handelt, die derselbe nur in Folge der Unkenntniß landfremder Gesetze begangen hat.

Diese Rücksicht auf die Rechtsunkenntniß der Gäste ist in den holsteinischen Rechten also motivirt: „Ich muß einen Hund herbringen, der euer Recht bellt, geschrieben ist es nicht, errathen kann ichs nicht".[a])

Dafür aber machte man oft genug denjenigen haftbar, der sie beherbergte und gleichwohl über die bestehenden Vorschriften nicht genugsam unterrichtete; jeder Wirth muß seinen Gast verwarnen".[b])

An manchen Orten aber verlangte man auch vom Fremden geradewegs, daß er

Das Recht wisse,
Oder seinen Vortheil misse:

„Recht soll unter den Leuten gerne lernen, der nicht im Lande seine Ehre verlieren will".[c])

Weil aber denn doch die Kenntniß einer Strafbestimmung und das darauf gebaute Bewußtsein der Strafbarkeit die wesentlichste Grundlage jeder strafrechtlichen Ahndung — wenigstens nach der allgemeinen Regel — bildet, darum verbricht auch kein Thier dem Richter ein Gewette, d. i. ein Friedensgeld zur Sühne des Ungerichtes.

---

a) Holstein. Chron. bei Westph. III 43. b) Gaupp 85. 11: igleich wirt der sol den gast furwarnen". c) Angels. 382· 21: „laga sceal on leôde luflice leornian, iof se the on lande sylf nele liôsan".

Was der Zahn thut oder der Hund oder Hahn und Hahnensporn oder ein unjähriges Kind oder eines Mannes Weib oder was man unversehens thut und mit Eiden bewahren will, daß es ungerne und unfreiwillig geschah, büßt man mit halber Buße und keinem Frieden den Leuten noch dem Herren.[a])

Zwar gewinnt es hie und da den Anschein, als ob auch die Thiere der deutschen Rechtsanschauung zufolge rechts- und auch verbrechensfähig erachtet worden seien, doch fehlt ihnen nach übereinstimmender Anschauung die zum wahren Ungerichte nöthige „Bescheidenheit"; sie haben keinen klaren Begriff ihrer eigenen Unthat; das Gewette sühnt aber nur das bewußte Unrecht und den eigentlichen Friedensbruch; sündigen aber können die Thiere nicht. Weiter ausgeführt ist dies in einem friesischen Reime:

„Hengstes Huf und Hundes Zahn,
Schweines Hauer und Hahnes Sporn
Und Rindes oder Schafes Horn
Und all des Thiers Verbrechen
Hängt halbe Buß, kein Frieden an".[b])

Andere germanische Rechte aber haben den Herrn des Thieres von der Verpflichtung, eine Buße zu erlegen gänzlich befreit; nur das Thier selbst sollte dem Beschädigten ausgeliefert werden. „Vor Horn und Huf hüte sich Jeder selbst", sagt die Graugans; und hiebei mag Männiglich des Sprüchleins gedenken: „Weit vom Ziele sei noch immer gut gegen den Schuß gewesen", oder: „weit vom Geschütz macht alte Kriegsleut"[c].)

Mit der Graugans stimmen die übrigen norwegischen Gesetze überein, indem sie vorschreiben: „Es ist Rechtens, wenn Jemanden ein Pferd schlägt, ein Hund beißt, ein Rind stößt oder ein Eber haut, da soll es der Herr von sich thun; thut er es nicht, so ist solches anzusehen, als habe er eines Mannes Todschläger ernährt, wenn die Auslieferung zuvor von ihm begehrt ward; der Mann, welchen ein Hund gebissen hat, soll hingehen und den Herrn desselben auffordern, daß er ihn in Banden lege und übergebe; thut er das nicht, so ist es als ob der Eigner des Hundes selbst die Beschädigung zugefügt hat".[d])

Bissige Hunde, zahme Wölfe, Affen und ähnliche Thiere müssen binnen gewirkten Gemeren beschlossen sein.[e]) Nur so können sie bestehen, außer des Herren Gewalt sind sie völlig friedlos; der Herr büßt ihre Unthat nicht, wenn auch er sie rechtlos hält, d. h. nimmer aufnimmt; haust und hoft er sie noch nach begangener Unthat, so muß er des Thieres Unthat büßen, denn

a) Friesche Wetten II 89. 11. b) Hettema § 81. c) Simr. 11526—27. d) Frostathingsl. IV. 61. e) Sachs.sp. II 62 § 1. Weichb. 120 § 1 u. 3.

das Thier geht auf Schaden des Herrn; deshalb muß der Herr, will er sein Thier beschirmen, auch seinen Schaden gelten.

„Ist aber das Thier todt, dann ist die Klage auch todt“. Doch gibt es Fälle, da man den Schaden von dem Thiere auf den Mann weiset, wenn dieser ihn abwehren konnte, gleichwohl aber geschehen ließ; so lange Roß und Mann beisammen sind, zahlt der Reiter, nicht das Pferd, die Buße. „Verletzt eines Mannes Roß, darauf er reitet, einen andern Mann, so soll er es so theuer büßen, als habe er es selbst gethan. Verwundet das Roß einen Mann im Stalle, so braucht man nichts zu geben; steht es gekoppelt am Heerweg oder Kirchweg oder an des Schmiedes Thüre gebunden, so büßt der Mann, als habe er es selbst gethan; zieht er sich auf den Eid, so sollen sieben seiner Nachbarn weisen. Kommt es von Hund oder Katze, vom Knappen oder unjährigen Kinde, daß das Haus ab- und des Nachbars Haus mitbrennt, so hat der Herr zu büßen, was der Knappe that, er habe denn eines der sechs Glieder verloren, die 2 Hände, die 2 Füße, die 2 Augen; hat er deren eines verloren, so daß er den Schaden nicht weiter wehren konnte, so braucht er auch nicht weiter zu büßen“.[b])

Auch der zu den Jahren der vollkommensten Bescheidenheit gereifte Mann ist von Buße und jedenfalls von Friedengelde frei, wenn ein Werk des Zufalls des Andern Leib oder Gut verletzt; denn: für Zufall büßt man des Königs Recht nicht und nichts, d. h. kein Friedensgeld hat der König an Zufallswerken“.

Wird aber fremdes Recht gekränkt unabsichtlich, jedoch nicht von Zufallswegen, dann tritt wenigstens Buße für den Verletzten ein; denn Jeder muß auf seine Handlungen merken und die Folgen beherzigen.

„Willig soll gelten, wer unwillig Schaden gethan“, indem es gleiche Folge für den Beschädigten hat, ob ihm der Schaden mit Absicht oder absichtslos zugefügt worden.[c])

Die westgothländischen Gesetze führen eine Reihe von Beispielen einer Tödtung von Ungefähr auf: wenn ein Mensch in die Waffen fällt, die man in der Hand hält, wenn er durch einen Baum, den man fällt, erschlagen, oder durch ein Geschoß getroffen wird, wenn Jemand unter die Mühlräder geräth, in einem Teiche oder Fischweiher ertrinkt, gegen einen Wolfs- oder Bärenspieß läuft, durch einen aufgerichteten Baum erschlagen oder von einem Stier, Hund oder Eber getödtet wird;[d]) in allen diesen Fällen wird eine Buße für die Tödtung von Ungefähr entrichtet.

Eine Unglücksthat war es, wenn die That hinterrücks geschah, da, wo

---

a) Sachssp. II 1. Dist. II 8, 1. b) friesche Wetten II 90, I 42, 108. c) Wilda S. 553. Sunesen V 25. d) Wilda S. 585.

die Augen des Thäters nicht hinreichten: und diese Unterscheibung, ob etwas vor den Augen des Thäters geschehen war oder nicht, findet sich öfter in den deutschen Rechten theils beim Ermessen der Wahrscheinlichkeit, ob Etwas mit Willen geschehen oder von Ungefähr, theils bei der Bestimmung des Grades der Verschuldung.

Diese Rücksichtsnahme auf unvorsätzliches Ungericht hat sich auch in spätern Rechtsbüchern volle Anerkennung verschafft; so bestimmt die peinliche Halsgerichtsordnung,[a]) daß bei Entleibung, so aus Geilheit oder Unachtsamkeit geschehen, mehr Barmherzigkeit zu beobachten sei als bei denen, die mit des Thäters bösem Vorsatze verübt worden sind; denn: „Narrenspiel muß Raum haben".

Nach einigen älteren Gesetzen mußte übrigens der Todschläger von Ungefähr, um dem peinlichen Gerichte ob frevelhafter Gewalthat zu entgehen, zum Eid, daß es von Ungefähr geschehen, und zur Ungefährsbuße sich erbieten; die Buße muß er bei offenem Grabe und vor dem versammelten Volke darbieten; unterließ er dieß, so ward das Zufallswerk zum Willenswerk. Aehnliches ist der Fall, wenn er bei einer so zugefügten Verwundung Ungefährsbuße und Eid nicht „bei rinnendem Blute und klaffender Wunde" bietet, oder wenn er etwa gar die ganze That verläugnet hat, oder eidesfällig geworden ist.[b])

Wie der Wille des Werkes Seele, so ist die That sein Körper; und erst in ihr und durch sie wird das weltliche Gesetz verhöhnt und beleidigt und zur Rache aufgefordert; daher der Spruch: „Die That tödtet den Mann";[c]) der nackte Wille liegt im Innersten des Menschen unerkannt und unerforschlich, weßhalb sich in dieser Richtung kein Gebiet für die Strafgerichtsbarkeit darbietet; der Wille liegt noch in den Gedanken, und, Gedanken sind zollfrei"; sind sie noch so unlauter und böse, vor dem weltlichen Richterstuhle mögen sie nicht gerichtet werden, wie Freidank sagt:

„Die Bande mag Niemand finden,
Die meine Gedanken binden;
Man fahet Weib und Mann,
Gedanken Niemand fahen kann.
So dick sind nicht der Mauern drei,
Ich kann doch durch sie denken frei".[d])

Wenn aber auch die Gedanken zollfrei durch das weltliche Gericht gehen; vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit mag ihre Bosheit nicht bestehen, denn wenn sie auch zollfrei sind, so sind sie doch nicht höllenfrei.

a) P. H. G. A. art. 146. b) Upländ lag XXIII 2, 3. c) So auch Loisel II 824: „le fait juge l'homme". d) Freidank cap. XIV: „von hertzen und gedanken".

Mit der vollbrachten oder auch nur begonnenen Unthat aber werden die Gedanken auch äußerlich sichtlich und greifbar: „man mag falschen Muth nicht sehen, die That sei denn dabei;“ und „erst mit Wort und Werk beweiset man den Willen“.

Im Allgemeinen sollen nicht bloß die Gedanken, sondern auch die Worte, — ihre nächste und einfachste Verkörperung von strafrichterlicher Ahndung verschont bleiben; denn „an Willen und Worten liegt noch kein Zwang“; dieß mag aber nur mehr in soferne richtig sein, als nicht schon im Worte selbst das vollendete Unrecht liegt, wie bei Ehrenkränkungen.

An sich ist ein Wort noch kein Pfeil und darum brechen auch Worte kein Geleit,[a]) d. h. die Angelobung besonderer Sicherheit insbesondere für den Mann, der zum Gerichte zieht, um sich wider die gegen ihn erhobene Klage zu rechtfertigen.

Obschon aber vom Drohen oder Knallen allein Niemand stirbt,[b]) so mögen Drohungen unter besonderen Umständen gleichwohl zum Friedensbruch werden: hat Jemand den Andern mit Mund und Hand Sühne und Friede gelobt, so kann er auch mit Drohungen straffällig werden, wenn schon geringer als wenn er handthätige Gewalt verübt: „Mit Worten geht es ihm solchen Falles nur an die Pfennige (Geldstrafe), mit Werken aber an die Hand, d. h. er wird am Leibe gestraft durch Abhauen der wortbrüchigen Hand.

3) Persönliche Haftung.

85) Wer selbst thut, der hab' auch selbst.
86) Selbst ist der Mann.
87) Selbst thon — selbs gehon.
88) Selbe taete, selbe habe.
89) Selbst eingebrockt, selbst ausgegessen.
90) Wer den Brei gekocht, muß ihn ausessen.
91) Das Künkelein, so du anlegst, mußt du abspinnen.
92) Wer schlägt, der bricht.
93) Wer bricht, bricht für sich selber.

---

a) Aehnl. Loisel II 795: „Sauve-garde n'est pas enfrainte par parole, mais par fait“. b) Hert. 425: „les menaces ne tuent pas“.

[85]) Kais. Frb. 610, 211: „Der selb Tue, der hab auch selb. [86]) Simr. 9484. Agric. 43, 69. [87]) Henisch S. 506. [88]) Grimm D. R. A. S. 34. [89]) Henisch S. 506. [90]) Ebenda. [91]) Ebenda. [92]) Simrock 9053 a. [93]) Schauberg I 22 (Lbb. v. Graubündten v. 1596).

94) Die Bosheit ist ihr eigner Diebshenker.
95) Die Schuld tödtet den Mann.
96) Wer die Wunden geschlagen, muß sie büßen.
97) Wer Andere schlägt, schadet sich selber.
98) Wer schlägt, der trägt sein Haupt feil und wird wieder geschlagen.
99) Wer den Frevel gethan, soll den Schaden haben.
100) Wer schändlich lebt, der wird gebüßt.
101) Wer Böses pflügt, erndtet übel That.
102) Jeder ersterbe um seine eigene Schuld.
103) Jeder ist schuldig, seine eigene That zu büßen und zu bessern.
104) Dem werden billig die Zähne stumpf, der die Härlinge gegessen.
105) Versteht sich, daß Einer des Andern Missethat nicht zu entgelten hat.
106) Wer missethut, soll nichts aufheben als Schöffenurtheil.
107) Jeder borgt auf seine eigene Habe.
108) Jeder stiehlt auf seinen Hals.
109) Kein Mann kann des Andern Gut verwirken.
110) Niemand mag anderer Leute Gut verfechten.
111) Niemand kann stehlen auf eines andern Leib und fechten auf eines andern Gut.
112) Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht auf sein Gut.
113) Jedermann stiehlt und raubt, borgt und ficht auf seinen eignen Hals und seine eigne Habe.

---

[94]) Henisch 465. [95]) Simrock 9229. [96]) Schwabsp. c. 260: „swer di wunden geslagen hat, der sal di buezen. [97]) Henisch S. 73. [98]) Henisch S. 1047. [99]) Dreyhaupt II 313: „die den freuel gethan hat, der sol den schaden haben". [100]) Henisch S. 570. [101]) Henisch S. 465. [102]) Schwabenspiegel S. 151, 51: „Ein yeglick mensch sterbe umb sein schult". [103]) Jur fris. I, XII 5; „ellyck menscha is scyldich, syn ayn mysdeda to betten ende to bettrien". [104]) Pistorius S. 762. [105]) Graubündten 18, 4: „versteih sich das eins des andern missethat niet zu entgeltten hab". [106]) Mieris I 223: „wair mishagede salre nit of heben dan ordel der scepene". [107]) friesche Wetten I 135, 20: „allera monna borge opa sine eynene haua. [108]) Richth. 123, 12 (Austring.): „Allera monnick stelt opa sinnene eynene hals". [109]) Holl. Sachs. 35, 26: „gheen man en mach des andern goet verwirken. [110]) Mieris I 515, 47: „nyemant en mach vervechten ander lute goet". [111]) Richth. 502 § 25: „Nemma mey stela op oers lyf ner fiuchta op oers goet". [112]) Kraut (Lüneb. Stadtr.) S. 75: „Ein islik sleyt up sinen Hals und nicht up sinen guth". [113]) Richth. 542 § 50: „Alra monna ek stele and raue, borge and fiochte opa sinne eynene hals and opa sinne eyne haua".

114) Wo ein Dieb stiehlt, mag er seinen Hals und all sein Gut verstehlen, aber nicht seiner Freunde Gut.
115) Es kann Niemand auf des Andern Seel' oder Beutel votiren.
116) Dem Bürgen darf man nicht an den Hals sprechen.
117) Für Diebstahl, Raub und Mord kann Niemand Bürge sein.
118) Leib und Lähmung muß man mit Land besitzen.
119) Bürgen muß man würgen, aber nicht an den Leib sprechen.
120) In keinem Recht wird gefunden, daß man die Bürgen tödtet.
121) Es antwortet Niemand als Räuber als wer selbst geraubt hat.
122) Es antwortet Niemand als Räuber oder als Dieb denn der selbst geraubt oder gestohlen hat.
123) Der Sohn antwortet für den Vater nicht.
124) Stiehlt mein Vater, so hängt Ein Dieb.
125) Stiehlt mein Bruder, so hängt Ein Dieb.
126) Man soll den Sohn um des Vaters Schuld nicht schlagen.
127) Dem Kind schadet der Mutter Bruch nicht.
128) Der Mutter Missethat schadet nicht dem unschuldigen Kinde.
129) Stiehlt der Knecht, so zahlt der Bauer.
130) Die Schuldigen sollen's entgelten, die Unschuldigen nicht.
131) Den Unschuldigen quäle nicht zu Tode.
132) Besser einen Frommen unbegabt, denn einen Bösen ungestraft.
133) Man muß um eines Baumes willen nicht den ganzen Wald ausroden.

---

[114]) Altdithm. 20 § 56: „effe dar en deif stele, so mach de deif vorstellen sinen hals unde al sin ghud unde nicht siner vrunde gut". [115]) Pistorius S. 929. [116]) Goslar 40, 31: „Dem borgen ne mach men an den hals niet sprecken". [117]) Bremen 323: „Vor dube, mord unde roof mach nement borge werden". [118]) friesche Wetten I 191, 211 (Broemer): „lif and lemethe skel ma mit londe bisetta. [119]) Eisenhart S. 356. Agricola 76, 13. Pistor 23. [120]) Kling. 153 a. 1. [121]) Holl. Sachsenspiegel 65, 51: „daer en antwoert nymant als een rouer anders dan dee selve gheroefth hefft. [122]) Kling 126 b. 1. [123]) Sachsp. II 17, 1: „de sone ne antwerdet vor den vader nicht". [124]) Pistor S. 25. [125]) Henisch S. 529. [126]) Frb. Kaiserr. c. 212: „Mann soll den Sun umb des vatters Schuld nicht slahen". [127]) Kling 243 a. 1. [128]) Wgl. 409, 51: „der muter missedat schat nicht dem unschuldigen kinte". [129]) Westg. Thiufua. 166 XXIII: „Stiael threl giaeldhe bondhe". [130]) Dreyhaupt I 98: „Dy schuldigen sollen das engelden, vnd dy vnschuldigen nicht". [131]) Angels. I 37, 45: „unscildigne ne acwale thu thon aefre". [132]) Henisch S. 462. [133]) Simrock 829.

134) Man soll den Schuldigen lassen gehen, damit man den Unschuldigen nicht verderbe.

135) Besser der Schuldige bleibe am Leben, als daß man einen Unschuldigen verderbe.

136) Stirbt der Mann, so stirbt auch seine Klage.

Darin liegt das Endziel der Gerechtigkeit, daß Jeder für sein eigenes Ungericht einzustehen habe:

„Wer selbst thut, der hab' auch selbst“:

Wie die segensreichen Folgen einer edlen That zunächst nur dem gebühren, der sie vollbracht, so soll auch der Unthat böse Frucht mit all' ihren Nachwehen an dem missethätigen Manne, und nur an diesem haften bleiben; denn die That trägt ihr Urtheil eingeflossen, so daß die Schuld ihren Mann tödtet und allzeit die Bosheit ihr Diebeshenker selbst ist.[a])

Deshalb kann der schuldbeladene Mann seiner Anwärter Recht auf sein Erbe und sein Gut durch seine Schuld nicht vereiteln; denn wenn ein Dieb stiehlt, mag er wohl seinen eigenen Hals und all' sein Gut verstehlen, aber nicht seiner Freunde Gut, welch letzteres, an sich ein sehr beschränktes Eigenthum, nur seiner Obhut anvertraut erscheint, auf daß es von Hand zu Hand in der Familie wandle und so den spätesten Nachkommen eine dauernde Grundlage ihres Unterhaltes bleibe.

So ging auch nach den jüngeren schwedischen Rechtsquellen selbst bei den schwersten Missethaten nur das lose Gut. d. i. die Fahrhabe verloren; denn nach der Verordnung über des Königs beschworenen Rechtsfrieden ist bestimmt, daß Alle, welche den Königs-Eid gebrochen haben, Alles — ausgenommen jedoch das Land — verwirkt haben und im ganzen Reiche friedlos sein sollen.[b]) Und an einer andern dänischen Stelle heißt es: „Sein Land kann ein Dieb durch Diebstahl nicht verwirken“.[c]) Man soll auch wissen, daß man sein eigen Land durch keine Sache verwirken möge, außer wenn man außer Landes geht und mit fremdem Heere gegen sein eigenes Land zieht und es bekriegt: da hat der Mann alles Vermögen, das er im Lande besitzt, gegen den König verwirkt, beides Land und andere Güter.“ [d])

Nur in Fällen völliger Friedlosigkeit, die durch unsühnbare Schand-

---

[134]) Kl. Kaiserr. II 60: „man sal den schuldigen lazzen gen daz der unschudig ich verderbe“. [135]) Kl. Kaiserr. II 64: „besser daz der schuldige blibe lebening, wanne daz me den vnschuldigen verderbe“. [136]) Weichb. gl. art. 116: „Wan der man stirbet, stirbet ouch syne clage“.

a) Aehnl. Loisel II 825: „qui fait la faute, il la boit“. b) Wilda S. 291. c) Kg. Waldemar's Ges. III 13. d) K. Eriks Ges. II 27.

thaten oder sogenannte Königseidbrüche herbeigeführt worden war, sollte neben der Friedloslegung auch noch die Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Verbrechers die Folge seiner That sein. Doch auch in solchen Fällen scheint bisweilen noch die Rücksichtsnahme auf die Anerben, Frauen und Schulden des friedlos gesagten Mannes gesiegt zu haben, da die Quellen zwar nicht von einer Scheidung zwischen Land und losem Gute, doch aber von einer Theilung des Vermögens unter König, Volk, Erbe und Frau berichten.[a])

Von gleicher Rücksicht ließen sich einzelne norddeutsche Stadtrechte leiten: „Ein Mann mag seinen Hals wohl verwirken, aber seiner Erben Anwartschaft nicht und daher auch nicht sein Gut.“[b])

Aus allem folgt, daß kein Mann durch das andern Missethat in Schaden kommen oder irgendwie darunter leiden solle; denn: „kein Mann mag des Andern Gut verwirken“ und „Jedermann stiehlt und raubt, borgt und ficht auf seinen eigenen Hals und auf seine eigene Habe“ u. s. w. Nur in Ansehung der Aufbringung des Wergeldes fand eine Mitleidenschaft dritter statt; die Mannschaft war verpflichtet, das Sühngeld zusammenzuschießen, welches der Frevel, den einen ihrer Angehörigen verübt hatte, erforderte. Doch auch in solchen Fällen stand die Familie nicht so fast für fremde Delikte ein, als sie vielmehr durch Aufbringung des Wergeldes sich selbst vor der Blutrache schützte, die die Folge des verübten Ungerichtes nicht bloß in der Richtung gegen den Uebelthäter, sondern dessen ganze, obschon völlig schuldlose, Familiengenossenschaft war.

Der Grundsatz eigener Haftung gilt auch dann noch, wenn Jemand die Bürgschaft für einen Andern übernommen hat und dieser sich eines Ungerichtes schuldig macht; man nimmt zwar deßhalb Bürgen, weil man dem Hauptmanne nicht wohl trauen und sich deßhalb gegen alle Nachtheile sichern will; was von dem schuldigen Manne nicht zu erlangen war, mußte deßhalb der Bürge leisten; unmittelbar anknüpfend an diese Erwägung und ohne weitere Berücksichtigung des Bürgschaftszweckes wurde nun manchenorts der Bürge um Friedensbruch gehenkt, wenn der Thäter entrann:[c]) aber wahrlich gegen alles natürliche Rechtsgefühl; denn eine Bürgschaft hat nur so lange statt, als sich Alles noch mit Geld und Gut ausgleichen läßt. Gewährleistet ein Mann des Andern Wohlverhalten und Treue und dieser begeht ein schweres Unrecht, so ist der Bürge schuldig, allen Schaden zu gelten den des Andern bösliches Verhalten gestiftet hat: oder ist der missethätige

---

a) Wilda S. 290. b) Leibnitz Scr. rer. III 435 (Stat. Brunsvic. & Cellens). c) Jüt. Lov. II 64.

Mann durch Stellung eines Bürgen mit der persönlichen Haft verschont geblieben, hat er aber durch heimliche Flucht den Bürgen selbst betrogen, so muß der Bürge alle jene vermögensrechtlichen Nachtheile tragen, welche dem Angeklagten wären aufgebürdet worden, hätte er des Urtheiles Ende abgewartet.

In allen Fällen also, in denen die Schwere des Ungerichtes eine so erhebliche Strafe verlangt, daß die Flucht des Thäters dringend zu vermuthen steht, ließ man in einzelnen Rechten von Anfang an keine Bürgschaft zu, um nicht ein für allemal die Strafverfolgung zu vereiteln, insbesondere bei Diebstahl, Raub und Mord. Jedenfalls ward in schwerern Fällen wirksamere Sicherheit durch Liegenschaften gefordert nach dem Sprichworte: „Leib und Lähmung muß man mit Land besitzen."

Die Glosse würdigt diese rechtlichen Verhältnisse wohl, indem sie an mehreren Stellen ausführt: es sei viel leichter Bürge sein nach peinlichen Rechten als nach bürgerlichen; dort hafte man nur auf den Betrag des Wergeldes, hier auf jedmöglichen Werth; denn in keinem Rechte werde noch gefunden, daß man die Bürgen tödtet, und fortan antwortet ja Niemand mehr als Räuber oder als Dieb, als wer selbst geraubt oder gestohlen hat.[a])

Aber nicht bloß die vertragsmäßige Beziehung eines Mannes (des Bürgen) zum Missethäter, auch das engste Band der Blutsfreundschaft mag an diesem Grundsatze selbsteigener Haftung für das Ungericht Nichts ändern. Braucht der Sohn des Vaters Gelübde nicht zu leisten,[b]) so antwortet er doch noch viel minder um seines Vaters Verbrechensschuld, „stiehlt also der Vater, so hängt nur Ein Dieb",[c]) d. h. er selbst, nicht auch der unschuldige Sohn, der an seiner Eltern Schuld nicht Theil genommen hat.

Nicht einmal das Kind im Mutterleibe hat Antheil an dem Verbrechen der Mutter; „der Mutter Missethat schadet nicht dem unschuldigen Kinde", und ungerecht wäre es, dasselbe zu tödten; keine schwangere Frauensperson darf man daher am Leben strafen, denn „da ginge eine schöne Menschenseele verloren"; man richtet sie unerachtet des von ihr begangenen todeswürdigen Verbrechens nicht zu Hals und Hand, sondern nur zu Haut und Haar, und da noch muß man sie so gefüge schlagen, daß sie dabei des Kindes nicht vorzeitig genese."[d]) Die neueren Gesetze ordnen in solchen Fällen den Aufschub des Strafvollzugs an.[e])

---

a) Ebenso Loisel II 797: „Tous délits sont personnels, et en crime n'y a point de garant". b) Ölrichs rig. Ritter-Recht c. 82. c) Aehnl. Loisel II 845: „le méfaits de l'homme, ne perdent la femme, ni les enfans, leur donaire et autres biens". d) Dist. IV 12. Rupr. § 104. e) Art. 80 d. bayer. Einführungsges. zu dem St.G.B. v. 1861.

Endlich ist auch der Fall einer eigentlichen Stellvertretung im Ungerichte nicht denkbar; denn: „wer, wie ein italienisches Sprichwort sagt, für einen andern raubt, wird für sich gehenkt.“ [a]) Wollte auch Jemand in eines Dritten Auftrag handeln, so würde doch die auf das Verbrechen gesetzte Strafe beide, den Anstifter und den Thäter, in gleicher Weise treffen, als ob Jeder nur für sich allein verbrochen hätte.

Nur etwa in dem Falle, da der Untergebene in seines Vorgesetzten dienstlichem Auftrage innerhalb seines Dienstes handelt und eben durch diese Handlung ein Ungericht begeht, mag die Haftbarkeit hiefür nicht bei dem dienenden Manne, sondern bei dessen Herrn zu finden sein, was vielleicht das Sprichwort andeuten will: „Stiehlt der Knecht, so zahlt der Bauer“; denn „nur die Schuldigen sollen's entgelten, die Unschuldigen nicht“.

Immer aber soll das Ungericht die verdiente Strafe leiden, und ein ungeahndetes Unrecht schadet dem Gemeinwohle mehr als die Unbilligkeit, die an sich in der Nichtbeachtung edelmüthiger Handlungen liegt; daher auch „besser einen Frommen unbegabt als einen Bösen ungestraft“; denn: „nur an dem starken (d. i. strengen) Gerichte spüret man des Kaisers Gerechtigkeit“. [b]) Erhebt sich aber Zweifel, ob der Angeklagte oder welcher von Mehreren das Ungericht verübt habe, alsdann mag man besser den Schuldigen gehen lassen, damit man nicht einen Unschuldigen in Strafe bringe; nach den Worten des Kaiserrechtes: [c]) „Wo zwei Menschen gefangen werden um Eine Unthat, die nur Eine Hand gethan, und kann doch Niemand die Wahrheit finden, wer der Schuldige sei an dieser Uebelthat; da hat der Kaiser das Recht gesprochen, daß man beide sollte leben lassen; da es denn doch besser sei, daß der Schuldige ledig bleibe, als daß man den Unschuldigen verderbe um des Schuldigen Willen.“

Dem entgegen verordnet ein anderes Rechtsbuch: hat Streit unter mehreren stattgefunden und wurde Ein Mann erschlagen, und man vermag Todschläger unter ihnen nicht zu finden, so müssen sie Alle bleiben in der Schuld. [d])

Da aber doch im Allgemeinen die Strafe für das Unrecht nach einer gleich billigen als gerechten Anschauung sich enge an die Persönlichkeit des ungerechten Mannes knüpft, so kann der Beleidigte mit seiner Klage nicht mehr gehört werden, wenn er so lange zugewartet, bis der Beleidiger gestorben ist; aber auch die Erben des beleidigten Theiles mögen nicht mehr klagbar auftreten, wenn ihr Erblasser keine Klage anhängig gemacht und hiedurch gleichsam seine Verzeihung zu erkennen gegeben hat: nach beiden Rich-

---

a) „Chi rubba per altri, é impicato per se“. b) Kl. Kaiserr. II 69, 2. c) Ebenda II 60. d) Rupr. v. Freys. II.

tungen läßt sich das Sprichwort deuten: „Stirbt der Mann, so stirbt auch seine (entweder von ihm oder gegen ihn anzustellende) Klage".

4) Theilnahme.

137) Viele thun wohl, was Einer allein unterließe.
138) Böse That habe keinen Rath.
139) Wer unrecht vorgeht, ist ärger als wer ihm folgt.
140) Wer Schaden stiftet und Schaden thut,
Sind beide gleich gut.
141) Wer ein Ding heißt, ist so schuldig, als wer es selber thut.
142) Wer zum Stehlen räth', ist mitverläumdet das erste Mal.
143) Räther und Thäter haben gleiche Pein.
144) Hehler, Stehler und Befehler sind drei Diebe.
145) Drei sind Diebe: einer räth, der andere stiehlt, der dritte behält.
146) Der schlechte Räther und der schlechte Thäter werden mit gleicher Pein gepeiniget.
147) Hehler und Stehler, Räther und Thäter sind alle gleich schuldig.
148) Wer den Krieg erhebt, der ist schuldig.
149) Weß der Urhap ist, der soll bessern.
150) Wer ausschlägt, bricht den Frieden.
151) Der Schaffner soll hängen, nicht der Knecht.
152) Wer ertappt wird, muß das Bad austragen.
153) Der Unschuldige muß das Gelage bezahlen.
154) Um Eine Wunde mag man nicht mehr denn Einen Mann beklagen.

---

[137]) Rügen: „Vele Dohn woll, dat einer allein wol underwegen lethe". [138]) Henisch S. 462. [139]) Simrock 11048. [140]) Henisch S. 1647. [141]) Kling. Gl. z. S. sp. II 32 Bl. 161: „wer ein ding heisset, der is alls wol dran schuldig als der es selbs tut". [142]) Schw.sp. (Meichsn.) S. 268: „Wer zum stelen räth ist mit verläumbd des ersten mals. [143]) Jur. fris. LVIII 22 (162): „dy reder ende dij deder aghen lyck graet pyna". [144]) Simrock 9843. [145]) Ostgoth. Vadam. 32, 7: „thriu aeru thiuver, en radher, anner stiäl ok thridi taker vidh". [146]) Richth. 434: „die quada redir ende die quada dedir schillet myt lyker pyna piniget wirda". [147]) Jur. fris. LXII 3 (198): „Dij heller, dij steller, dij redir, dij dedir sint allycke sckildich". [148]) Kl. Kaiserr. II 78: „wer den krieg erhebit, der ist der schuldige". [149]) Schreiber I 1, 77: „Sweders der urhap ist, der sol bessiron. [150]) Simrock 9053. [151]) Westg. Thiuuar 63, 2 § 1: „bryti scal vppi haegiae, ok eigh drael". [152]) Eisenhart S. 498. [153]) Pistorius S. 528. [154]) Sachs.sp. III 46, 2: „Um ene wunden ne mach men nicht den enen man beclagen",

155) So manches Blau, also mancher Mann und keinen mehr.
156) So manches Blau, so manches Blut da ist, also manchen Mann mag man beklagen.
157) So manche Wunde der Mann hat, also manchen Mann mag er damit besprechen.
158) Niemand kann allein freveln.
159) Wo Einer nicht will, da raufen nicht zwei.
160) Ein Mann kann keine Hausfahrt thun.
161) Wer will mit trinken, muß auch mit glitken.
162) Wer mit eingestiegen ist, muß mit ausladen.
163) Ein Uebel folgt dem Andern.
164) Der mit hat helfen einbrocken, muß mit auch helfen ausessen.
165) Mitgegangen, mitgehangen.
166) Mitgesündigt, mitgebüßt.
167) Mitgeflogen, mitgefangen.
168) Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen.
169) Mitgegangen, mitgefangen, mitgestohlen, mitgehenkt.
170) Mitgestohlen, mitgehenkt,
mitgehuret, mitertränkt.
171) Stehler und Sackaufheben ist eins wie das Andere.
172) Wer den Sack aufhebt, ist so schlimm wie der, der hineinschauet.
173) Wer die Leiter hält, ist so schuldig wie der Dieb.
174) Der ist so gut ein Dieb, der die Leiter hält, wie der, der stiehlt.
175) Eine diebische Speis macht ein diebisch Gemüth.
176) Wer mit Dieben theilt, der haßt sein Leben.
177) Geld aus Dieben markten heißt ein Dieb mit sein.
178) Niemand geziemts, der Uebelthäter Bosheit decken zu helfen.

---

[155]) Hach lüb. R. S. 540: „Also mennig blaw also mennig man unde nenen mer". [156]) Hach lüb. R. S. 447: „also mennig blau unde blot dar is, also mennig mach me beclaghen". [157]) Hach lüb. R. S. 540: „Also mennige wunde also de man heeft also mennigen machmen dar to bespracken". [158]) Grimm W. III 429: „nyeman alleine frefeln kan". [159]) Angelj. 408. [160]) Wiarda Willk. D. Brockm. § 49: „En mon mey nene husfere dua". [161]) Henisch S. 752. [162]) Henisch S. 170. [163]) Weichb. Gl. 437, 6: „eyn obil volghet dem anderen". [164]) Henisch S. 516. [165]) Hillebr. Nr. 290. [166]) Simrock 7046. [167]) Hillebrand Nr. 291. Simr. 7045. [168]) Simr. 7044. [169]) Simrock 7045. [170]) Pistorius S. 116. [171]) Hillebr. Nr. 293. Simrock 9840. [172]) Hillebr. Nr. 294. Simr. 8655. [173]) Hillebr. Nr. 292. [174]) Hillebr. Nr. 292. Simrock 8340. [175]) Henisch S. 1390. [176]) Hillebr. Nr. 295. Pistor 361. [177]) Henisch S. 694. [178]) Carol. Weing II 450: „niemand gezimet den übelthäteren ihr Bosheit decken zu helfen".

179) Wer einen Dieb laufen läßt, den henkt man an seiner Statt.
180) Den Schließer soll man halten für den Dieb.
181) Hehler ist wie der Stehler.
182) Hehler sind Stehler.
183) Ohne Hehler kein Stehler.
184) Kein Hehler, kein Stehler.
185) Der Hehler macht den Stehler.
186) Hehler ist nicht besser als der Stehler.
187) Der Hehler ist so gut wie der Stehler.
188) Wäre kein Hehler, so wäre auch kein Stehler.
189) Hehler und Stehler sind ein Gumpisch.
190) Hehler und Stehler ist ein Dieb wie der andere.
191) Hehler und Stehler gehören an Einen Galgen.
192) Der, der was verhüllt,
Ist so gut als der, der stiehlt.
193) Der Hehler ist fauler als der Stehler.
194) Der Hehler ist schlimmer als der Stehler.
195) Der Hehler leidet gleich dem Diebe.

Unrecht bleibt Unrecht, daher es an sich wohl gleichgiltig scheinen mag, ob dasselbe von Einem oder von Mehreren begangen wird; doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die Vereinigung Mehrerer zur gemeinsamen Verübung eines Ungerichtes eine nicht verkennbare Gefährlichkeit an sich trägt, weil eben in dieser Vereinigung ein gewisser Grad gegenseitiger Aufforderung und Ermunterung gelegen ist, so daß manche böse That gerade in Folge der Mehrzahl der verbundenen Theilhaber, von denen Einer den Andern an der einmal verabredeten Gemeinschaft festzuhalten nöthigt, begangen wird, während diese ohne Mitschuldige vielleicht aus Gewissensregung, aus Furcht vor Entdeckung oder auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung unterblieben sein würde.[a])

---

[179]) Simrock 1591. [180]) Weichbld. 89 § 1: „den elisser sal man halden vor eynen dip". [181]) Grimm. Wörtb. II 1088. [182]) Simrock 4485. [183]) Hillebr. S. 207. [184]) Hillebr. S. 207. [185]) Hillebr. S. 297. [186]) Berner Lehrb. d. Stfr. § 165. [187]) Hillebr. Nr. 296. [188]) Eisenhart S. 456. [189]) Kirchhof-Sammlung S. 144. [190]) Grimm. Wörterb. II 1089. [191]) Hillebr. Nr. 207. [192]) Berth. v. Winterthur Prd. 422: „der da verhilt der ist ein diep als wol als jener der da stielt". [193]) Hillebrand S. 207. [194]) Hillebrand S. 207. [195]) Rügen. 310. 240: „de heler leidt gelich dem deve".

a) vgl. d. Anmerk. z. d. bayer. St.G.B. v. 1813 Bd. I S. 165 ꝛc.

Die Theilnahme am Ungerichte selbst kann verschiedenartig gestaltet sein: der Einzelne kann durch Anregung des Gedankens an die Ausführung irgend einer That sich der Theilnahme hieran schuldig machen; denn „böse That habe keinen Rath," und „wer Schaden stiftet und Schaden thut, die sind beide gleich gut", — oder richtiger: gleich böse.

Schon die ältesten Rechtsbücher haben den Rath zur That oder die Anstiftung für eine strafbare Betheiligung am Ungerichte angesehen und hiefür bald eine gleiche, bald eine minder schwere Strafe als für die handthätige Mitwirkung angedroht.

Mit „Rath" [a]) bezeichnen die ältern Rechte, was wir Erweckung eines Entschlusses oder Bestärkung in demselben — oder mit kurzen Worten: intellectuelle Urheberschaft nennen, und stellen die Räther entgegen dem physischen Urheber, dem wahren Todschläger, „der die That wirklich vollführte", „der mit Schneide und Schwert den Erschlagenen schlug, oder mit dessen Blut seine Waffen röthete;" im Mittelalter nannte man den, der den Todschlag räth und stiftet, die „blutige Zunge", wogegen der Thäter als die „blutige Hand" erscheint. [b])

Nach den Mittheilungen der alten Quellen scheint der Rathgeber im Allgemeinen weniger strafbar geachtet worden zu sein, als der Thäter: und dieß wird wohl erklärlich, wenn man die den ehemaligen Strafgesetzen zu Grunde liegende, mehr sinnliche Auffassung berücksichtigt, wonach die physische Kraftäußerung vorzugsweise in Betracht gezogen und als die nächste Ursache zur Missethat angesehen wurde. Nur in ganz schweren Fällen des Ungerichtes trat gleiche Strafe für den Räther und für den Thäter ein; so soll, wer zum Mordbrand räth, wie der Thäter büßen und im Uplandsgesetz ist verordnet, daß, wenn ein Ehegatte Jemandem den Rath ertheilt, den andern Ehegatten zu ermorden, Thäter und Räther auf dem Rade sterben sollen.

Und immer mehr scheinen die Rechte die große Gefährlichkeit des Rathes und dessen darob wohlbegründete hohe Strafbarkeit erkannt zu haben, so daß die Glosse zum Sachsenspiegel schon vollkommen den richtigen und heute noch beibehaltenen Standpunkt für die Beurtheilung des Rathes zum Ungerichte eingenommen hat, indem sie sagt: „wer ein Ding befiehlt, ist so schuldig als wer es thut; ja eine Stelle aus der Leobschützer Willkür lautet dahin: „Mancher sei schuldiger an eines Mannes Todtschlag, der dazu hilft und räth, denn der ihn todtschlägt". [c])

Hier mag auch eine ganz eigenthümliche Bestimmung der älteren Ge-

---

a) Wilda S. 627 et sequ. b) Grimm D.R.A. S. 627. c) Böhme dipl. Beitr. Th. II S. 9.

setze, namentlich der Graugans, Erwähnung finden, wonach in Fällen, da ein Ungericht mit gesammeltem Erfolge verübt worden war, nur eine bestimmte Anzahl der theilnehmenden Personen wegen der Theilnahme am Ungerichte zur Buße und Strafe herangezogen werden sollte; und was bei uns wohl bei außerordentlichen Zeitläuften und Ereignissen eintritt, daß eine strenge Ausübung der Gerechtigkeit unmöglich, selbst unräthlich und es nothwendig wird, um die Leidenschaften zu beschwichtigen, der Rechtsverfolgung ein Ziel zu setzen, das fand in frühern Zeiten dauernd statt, da die öffentliche Ordnung noch wenig befestiget war. Dazu kam, daß die Unvollkommenheit des gerichtlichen Verfahrens eine genaue Ermittelung der Schuld, des Antheiles eines Jeden hieran nicht gestattete, und man sich daher auch genöthiget sah, nach gewissen Auskunftsmitteln sich umzusehen, damit der Verletzte nicht ganz ohne Genugthuung bleibe, und es im Allgemeinen wenigstens Allen lebendig vor Augen schwebe, daß die Missethat bestraft, das Recht aufrecht erhalten werde, wenn gleich in jedem einzelnen Falle nicht vollkommen den Erfordernissen der Gerechtigkeit genügt werden konnte.

„Damit den gerichtlichen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt werde", sollten nach einer Vorschrift der Graugans, wenn Jemand getödtet worden, ohne daß sich an dem Leichnam sichtbare Spuren der von einzelnen Personen zugefügten Verletzungen finden, z. B. wenn er erstickt, ins Wasser gestürzt worden, nur drei wegen der Thäterschaft beklagt werden, obgleich Mehrere bei dem Ungerichte in beihelfender Weise thätig gewesen waren: deßgleichen sollte ein Verwundeter doch nicht mehr als drei Menschen belangen können, wenn er gleich mehrere Wunden empfangen hatte. Ganz ähnlich ist eine Bestimmung des salischen Gesetzes, wonach, wenn eine Missethat mit gesammelten Gefolge verübt worden war, dennoch nur drei als Miturheber angeklagt und zur angemessenen Buße verurtheilt werden konnten. Ebenso und aus gleichem Grunde war dann auch die Zahl derer, welche man als Gehilfen bei Vollführung einer Missethat in Anspruch nehmen durfte, beschränkt worden.[a]) Hiedurch erklärt sich auch das Sprichwort: „Drei sind Diebe: einer räth, der andere stiehlt, der dritte behält", wodurch zugleich auf die Hauptarten strafbarer Theilnahme: als Rath oder Anstiftung, eigentliche Thäterschaft und Hilfeleistung oder Begünstigung hingewiesen ist.

Diese so eben erwähnte Beschränkung der Anzahl strafwürdiger Theilnehmer bildet aber immer nur einen Ausnahmsfall von der Regel, daß alle Theilnehmer gleichmäßig oder doch nach Verhältniß und Grad ihrer schuldhaften Theilnahme ohne Beschränkung zur Strafe gezogen werden sollen

---

a) Wilda S. 622.

was im Allgemeinen der Sinn des Sprichwortes ist: „Hehler und Stehler, Räther und Thäter sind Alle gleich schuldig".

Es leuchtet ein, daß in entsprechender Fortbildung dieses Grundsatzes derjenige noch strafbarer erscheint, welcher nicht bloß den Gedanken an ein zu verübendes Ungericht in Andern wachgerufen hat, sondern ihnen auch mit werkthätigem Beispiele vorangegangen ist. Solches gilt insbesondere von dem zum Zwecke einer Missethat, Rache zusammengebrachten, regelmäßig wohl aus den Blutsfreunden und andern befreundeten Genossen bestehenden Gefolge; es ist hiebei nicht an ein eigentliches Gefolge zu denken, sondern solchen Namen führten diese Theilnehmer nur, weil sie dem Urheber an Ort und Stelle folgten, wo er seine Rachethat vollführen wollte.

Mit lebendiger Anschaulichkeit schildert dieß ein späteres Friesisches Volksrecht:[a]) „Wo ein armer Mann seinen Hut aufsteckt und spricht: Edle folget mir! Habe ich nicht der reichsten Freunde genug? Alle die ihm folgen und fechten, das steht auf ihre eigene Habe u. s. w."

Da hier die Theilnehmer an der Gefolgschaft aus freiem Willen, ohne Zwang und ohne Pflicht, dem Urheber gefolgt sind, so ist es wohl natürlich anzunehmen, daß Jeder für sich selbst für das Ungericht verantwortlich wird; wenn gleich nicht minder naturgemäß der Urheber für ganz besonders strafwürdig angesehen wurde; ja manche Rechtsbücher sind nicht abgeneigt, den also missethätigen Mann allein haftbar zu machen: nach dem Spruche: „Wer den Krieg erhebt, der ist schuldig"; vorzugsweise gilt dieß bei Zweikampf und im Raufhandel; hier sind nicht beide gleich schuldig, sondern der Angesprochene oder Angegriffene steht in Nothwehr; wer zuerst angriff, ist der Friedebrecher, erschlägt ihn der Angegriffene, so ist er von aller Buße frei, denn nur „der, deß der „Urhap" d. i. der Anfang des Streites ist, soll bessern" und „wer ausschlägt, bricht den Frieden".

Das Vorhandensein eines entschuldbaren Anlasses und der dadurch bewirkte Mangel völlig freier Willensbestimmung soll hier der Grund der Straflosigkeit des Todtschlägers sein, und ganz darauf beruhet auch das Sprichwort: „der Schaffner soll hängen, nicht der Knecht"; denn nur Männer von mehr selbständiger Stellung konnten strafbarer Theilnahme schuldig werden, Eigenleute dagegen, oder doch hörige Leute, die mit einem Freien eine Missethat begingen, wurden nicht als Theilnehmer, sondern nur als seine Werkzeuge angesehen;[b]) sie waren nur die verlängerte Hand ihres Herrn.

Auch des Falles mag noch gedacht werden, daß ein Streit sich erhebt,

---

a) Richth. S. 121 (Rüstringer Rechtsf.) und Wilda S. 612—613. b) Wilda S. 613.

dessen Anfang Keinem der streitenden Theile mit Verlässigkeit zur Last gelegt werden kann; kommt es hiebei zu Verletzungen, so bleibt erfahrungsgemäß die Buße für das geschehene Ungericht häufig an dem haften, der dabei allein ergriffen wird: und wegen der in allen Ungerichtsfällen rechtlich wohl begründeten solidarischen Haftbarkeit der einzelnen Theilhaber sagt man: „wer ertappt wird, muß das Bad austragen"; unter solchen Umständen ist es gerade nicht unmöglich, daß vielleicht auch hie und da, um gleichnißweise mit einem Sprichworte zu reden, der Unschuldige das Gelage zu bezahlen hat.

Abweichend sowohl von der oben erwähnten eigenthümlichen Beschränkung der Strafverfolgung wegen Ungerichtes auf eine gewisse Anzahl der Theilnehmer, wie wir sie in den älteren nordischen Rechten finden, als auch abweichend von der heutzutage allgemein anerkannten Verantwortlichkeit sämmtlicher bei einem Ungerichte betheiligter Personen ist die in einzelnen Rechtsbüchern des Mittelalters sich vorfindende Beschränkung des Klagerechtes des Verletzten auf eine der Zahl seiner Wunden entsprechende Anzahl von Personen: „So manche Wunde der Mann hat, so manchen Mann mag er deshalb besprechen, d. i. gerichtlich belangen, und keinen mehr"; um Eine Wunde mochte er deshalb auch nur Einen Mann beklagen.

Dabei war es aber allerdings gleichgiltig, ob die Wunde in einer Blutrunst bestand, so daß Blut auf die Erde geflossen ist, oder ob sie nur blau, aber nicht blutig war. Von einer völligen Straflosigkeit der übrigen Theilnehmer sollte aber um deßwillen doch noch nicht die Rede sein, denn die goslarischen Statuten fügen ausdrücklich hinzu: „um Eine Wunde mag man zwar nur Einen Mann beklagen, aber mehr Leute mag man wohl beschuldigen um des „Rathes willen".[a]) Gewisse Arten des Ungerichtes brachten es von selbst mit sich, daß dabei stets eine Mehrzahl von Theilnehmern gegeben war: „Niemand kann allein freveln" und „Ein Mann allein kann keine Hausfahrt thun"; es handelt sich hier um verbrecherische Angriffe auf den Rechtsfrieden eines Andern, die, wie die Hausfahrt nur mit einem Gefolge d. i. einer bestimmten Anzahl von Leuten verübt werden konnten; die Zahl selbst ist in den einzelnen Rechten entschieden, während in nordischen Rechten vier Männer mit ihrem Anführer sohin fünf Theilnehmer zur Folgschaft genügten, verlangen andere germanische Rechte deren sieben, den Hauptmann miteingerechnet.[b])

Abgesehen von diesen einzelnen den alten Rechtsbüchern angehörenden Ausnahmsbestimmungen gilt für alle Theilnehmer am Ungerichte im Allgemeinen der Satz:

---

a) Göschen gosl. Stat. II S. 32, 13. So auch die Graugans. b) Wilda S. 616. L. Bajuv. 40 (42).

„Wer will mit trinken,
Muß auch mit glinken";

und hat es insbesondere für die Frage der von dem Einzelnen verwirkten Strafe nicht erst darauf anzukommen, welche Rolle er bei der gemeinsamen Ausführung des gegenseitig verabredeten Verbrechens übernommen habe; es fehlt sogar nicht an neuern Strafgesetzen, welche den einzelnen Complicen, der einmal an der gemeinschaftlichen Beschlußfassung Theil genommen, auch dann der vollen Strafe verfallen lassen, wenn er gleich bei der Verübung des Verbrechens nicht anwesend war, soferne er nicht vorher und rechtzeitig seinem Genossen den Austritt aus dem Complotte unzweideutig erklärt hat.[a]) „Mitgegangen, mitgefangen, mitgestohlen, mitgehenkt" und ähnlich.[b])

Und in der That ist es nicht ersichtlich, wer geringere Ahndung verdiene, jener, der den Sack aufhebt, oder der, welcher hineinschüttet, und gewiß ist derjenige so wohl ein Dieb, welcher die Leiter hält, als derjenige, welcher stiehlt.

Aber nicht bloß die Anregung zur Verübung eines Ungerichtes oder die persönliche Theilnahme bei Ausführung desselben, auch die Betheiligung und Gemeinschaft mit den Uebelthätern nach Verübung des Ungerichtes macht zum Mitschuldigen an demselben: „Eine diebische Speis macht ein diebisch Gemüth", und „keinem rechtlich denkenden Manne geziemt es, der Uebelthäter Bosheit decken zu helfen"; derlei Diebsgenossen hat man ehemals gehenkt, obschon sie bei Verübung des Diebstahles sich nicht betheiliget hatten, denn: „ein Uebel folgt dem andern" und es wäre zu vermuthen gewesen, daß sie doch einmal gestohlen hätten.

In einzelnen Ländern des nordischen Rechtes bediente man sich eines eigenen Verfahrens, den Missethäter zu finden: so konnte z. B. die Spur des Diebes und der gestohlenen Sache von einer Gemeindegenossenschaft in die andere verfolgt werden; jene, in welcher die Spur gleichsam haften blieb, mußte den Dieb stellen oder für ihn zahlen. Diese gegenseitige oder Gesammtbürgschaft bezweckte also die Stellung des Diebes, damit kein Diebstahl ungestraft bliebe.[c])

Kam ein Mann in Verdacht, gestohlenes Gut in seinen Geweren zu haben und sollte Haussuchung vorgenommen werden, so konnte er sich reinigen, wenn er unweigerlich seine Schlüssel auslieferte. Die Haussuchenden mußten im bloßen Hemde eintreten, damit nicht Einer den Gegenstand erst hineintrüge; vor der Thüre legte man ein Bußgeld nieder, im Falle sich der Mann unschuldig erwiese. Fand sich die Sache im verschlossenen Raum, so

---

a) vgl. d. bayer. St.G.B. v. J. 1813 Th. I art. 50—53. b) ähnlich Loisel II 826: „Par Compagnie on se fait prendre". c) Wilda S. 72.

galt der Schlüsselträger, d. i. der Hausherr für den Dieb, außer, wenn die Sache so klein war, daß sie durchs Fenster eingeworfen sein konnte und der Schlüsselträger seine Unschuld betheuerte.

Hatte der Mann die Schlüssel nicht herausgegeben, so galt er als Dieb, wenn sich die Sache nur überhaupt binnen gewirkten Gewehren fand. „Den Schließer soll man halten für den Dieb“.

Die älteren Rechte hielten den Hehler, der den Verbrecher oder das fremde Gut bei sich aufnahm, oder aus der Beute Gewinn zog, nicht für besser als den, der die Unthat mit eigener Hand begangen: „Wer wissentlich Rath oder Hilfe einem Menschen thut, daß er stehle, mit Leitern oder mit Schlüsseln, oder wie sonst die Hilfe heißt, der ist des Diebstahls schuldig und man soll ihn henken zu dem Diebe“.[a]) Und an einer andern Stelle: „Wer Diebe hauset, oder Raub hehlet oder Einen mit Hilfe dazu stärket, wird er deß überwunden, man soll über ihn richten als über jenen, der es selbst gethan“.[b]) Nach lauenburgischen Statuten wurden die Begünstiger der Unzucht — und wohl mit gutem Grunde — härter als die Thäter selbst bestraft.[c])

Nach Umständen ist der Hehler wirklich schlimmer als der Stehler und der gemeinen Sicherheit weit gefährlicher als der Thäter selbst, da er diesen durch Gewährung sicherer Unterkunft zu neuen Unthaten ermuntert, und nicht ganz unbillig, wenn auch nicht allenthalben mit den neuern Strafgesetzen übereinstimmend, heißt es: „Der Hehler solle Diebsrecht leiden gleich dem Stehler“; denn

„Den Dieb dürstets nicht nach Stehlen
Könnt' er's nicht läugnen und verhehlen“.[d])

5) Strafe im Allgemeinen.

196) Gleiche Sünde, gleiche Strafe.
197) Wie die Sünde, so die Strafe.
198) Auf öffentliche Sünde gehört öffentliche Buße.
199) Wie du grüßest, so dankt man dir.
200) Gut Gruß, gut Antwort.
201) Wo große Missethat, da ist auch große Pein.

---

a) Schw.sp. c. 188, 2. b) Sachs.sp. II 13. c) Pufend. III app. S. 339. d) Freidank c. 13: „von dieben“.

[196]) Henisch S. 1645. [197]) Pistorius S. 1005. [198]) Simrock 7661. [199]) Hillebrand Nr. 309. [200]) Hillebrand Nr. 310. [201]) Weichb. Gl. art. 113: „Wo grosse missedat ist: da ist ouch grosse pyn.

202) Wo großer Bruch, da ist auch große Pein.
203) Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil.
204) Zu einem harten Stock gehört eine harte Bisse.
205) Starken Krankheiten muß mit starken Arzneien gewert werden.
206) Wer recht nicht will leiden, darf über Gewalt nicht klagen.
207) Ueber große Brüche ergehet großes Recht.
208) Nähme man kein Gewette, so verginge das Recht.
209) Kleine Diebe henkt man, große läßt man laufen.
210) Die großen und reichen Diebe hängen die kleinen und armen an den Galgen.
211) Geschieht Einem sein Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht.
212) Die Pein setzt nicht der Richter, sondern das Recht.
213) Wer die Ehe des Reiches nicht achtet, soll ohne die Ehe des Reiches sterben.
214) Wen man tödten soll, den soll Niemand verurtheilen.
215) Jeder Sünder ist sein eigner Henker.
216) Mit der Pein wird Gottes Zorn besänftiget.
217) Je minder die Schuld, desto minder sollen die Schläge sein.
218) Um ein klein Ding richtet man anders als um ein großes.
219) Subtil taugt nicht viel.
220) Gelindigkeit der Strafe gibt oft Ursache zur That.
221) Niemand soll zwei Strafen zahlen von Einer Sache.
222) Man soll Niemand mit zwei Ruthen streichen.

---

[202]) Kling. Gl. z. Ssp. II 26 (Bl. 199 b): „wo grosser pruch ist, da ist auch grosse peen". [203]) Hillebrand Nr. 308. Simrock 5765. [204]) Hillebrand S. 308. [205]) Blumer II 118. [206]) Simrock 8237. [207]) Kling. Gl. z. Ssp. II 15: (Bl. 52 b) „über grosse Brüche gehet gros recht". [208]) Wgl. 372, 41: „neme man kein gewette so vorginge das recht". [209]) Pistorius S. 311. [210]) Henisch S. 109. [211]) Richth. 567, I 23: „schuett em dit recht nicht so schuett en unrecht". [212]) Kling. Gl. z. S.sp. I 62 (Bl. 212 b): „Die peen sezt nicht der richter, sondern das recht". [213]) K. Kaiserr. II 89: „Wer die E dez riches nit enthett, der sal ane diese E dez riches sterben". [214]) Kl. Kaiserr. I 10: „wen man todin sal, den en darf men nit urteiln": [215]) Gudhm. 158: „Hvörein syndari er sinn eiginn hegnari". [216]) Homeyer 349 I 148 (Blume d. Magdeb. R.): „mit der peine wirt gotis czorn gesenftit". [217]) Rupr. I 113: „Ye minnder dy schult is, ye mynnder dy slech sullen syn". [218]) Kling. Gl. 185 b. 2: „vmb ein klein ding richt man anders denn vmb ein groß ding". [219]) Pistorius S. 1012. [220]) Rügen 31. 22, 2: „die lindicheit der straffe gifft offt orsack ther dath. [221]) Jur. fris. LXII 10 (200): „nymmen aegh neen twyn pinna to tyelden ner to hebben fan eenre seeck". [222]) Hillebrand Nr. 286.

223) Man straft Niemand mit doppelter Ruthe.
224) Man henket keinen zweimal.
225) Ein Bürger verwirkt nicht Leib und Gut zugleich.
226) Man darf nicht zwei Leute vom Leben thun, wo nur Einer bruchhaft ist.

Nach älterer Anschauung galt jeder Angriff auf Leben, Leib und Ehre als Hohn und Schmach des Angegriffenen und seiner Familie; solche Beleidigung konnte und durfte kein freier Mann auf sich ruhen lassen, und da in jenen Zeiten der Arm der weltlichen Gerechtigkeit zur Sühne des Unrechtes noch zu schwach, ja nach Anschauung jener Zeit die Sühnevermittlung durch eine dritte Gewalt dem Beleidigten keine hinreichende Genugthuung war, so mochte Jeder ungehindert mit seiner Freunde Beistand gegen den Beleidiger Fehde erheben, Rache nehmen oder Sühne erzwingen. Die Größe dieser Sühne hing bei dem Mangel jeder Regelung durch eine Staatsgewalt vom Erfolge oder der Willkühr des Siegers ab; nur allmählig wurde die Ausübung des Fehderechtes durch die Volksgesetze gezügelt, welche, für jede Verletzung bestimmte Buße ordnend, es in des Verletzten Wahl legten, ob er sich auf Eigengewalt einlassen oder die angewiesene Vergeltung fordern wollte. In diesen Volksgesetzen lag also ursprünglich weder eine Drohung gegen das Ungericht noch auch eine Sicherstellung bei geschehener Beleidigung; nur der einzige Zweck der endlichen Aussöhnung der geschehenen That lag ihnen zu Grunde.

Daß nun in solchen Einrichtungen die bürgerliche Ordnung wenig Stütze fand, wenn schon das Sittlichkeitsgefühl der Nation bei dem natürlichen Rechtsgefühle der fehdeberechtigten Männer nicht gefährdet erschien, leuchtet ein. Mit dem Fortschritte der Civilisation sieht man daher die Selbstrache allmählig ganz verschwinden, und selbst die anfänglich an ihre Stelle getretenen Geldstrafen oder Bußen den öffentlichen Strafen an Leben, Leib und Ehre den Platz räumen. Damit war man aber nach und nach einem Haupterfordernisse einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege näher gerückt: der Gleichheit der Folgen einer rechtswidrigen Handlung.[a])

Die Strafe muß einerseits dem Verschulden selbst entsprechen, d. h. sie darf nicht zu gelinde, aber auch nicht zu strenge und muß insbesondere

---

[223]) Pistorius S. 228. [224]) Hillebrand Nr. 284. Simrock 4326. [225]) Thüring. Arnstadt. art. 18: „ein burger verwirkt nicht leyb und guth zwgleich“. [226]) Eglr. 466. Salzwedel § 78: „man schal nene twe lude van dem live don, dar men eyn mynsche brochaftig an is“.

a) Grimm D.R.A. S. 622 ff.

nicht nach dem äußerlichen Erfolge der That allein berechnet — ein Hauptmangel der alten nach dem gestifteten Schaden sich abstufenden Strafordnungen —, sondern auch dem mehr oder minder bösen Willen des Thäters angemessen sein; sie muß aber auch andrerseits in allen gleichen Ungerichtsfällen eine gleiche sein und darf nicht nach Verschiedenheit der Personen eine andere Gestalt annehmen: „gleiche Sünde und deßhalb auch gleiche Strafe“, denn „von gleichen Sachen gibt es nur Ein Recht“.

In gleichem Maße, als die Geldbußen als Sühnungsmittel für das begangene Ungericht vorzugsweise unter dem Einflusse des mosaischen Rechtes in den Hintergrund traten und ihnen die eigentliche Gottessühne ganz abgesprochen wurde, kam der öffentliche Charakter der Strafe in den Vordergrund, und setzte sich die Ansicht fest, daß ein das öffentliche Wohl beleidigendes Unrecht auch mit einer entsprechenden öffentlichen Strafe belegt werden müsse; daher das Sprichwort: „auf öffentliche Sünde gehört auch öffentliche Buße“. Als letzter, unbedeutender Rest einer erlaubten Selbstrache mag das Wiedervergeltungsrecht bei einfachen Ehrenkränkungen gelten: wer einen Andern durch Schmähreden, geringe Thätlichkeiten an seiner Ehre kränkt, mag sich einer gewöhnlichen Ansicht zufolge wohl nicht mit Grund beschweren, wenn der Beleidigte alsbald das Recht der Wiedervergeltung übt und ihm gleiche oder ähnliche Unbill widerfahren läßt; dies deuten die Sprüche an: „Gut Gruß, gut Antwort“ oder „Wie du grüßest, so dankt man dir“; und eine Beleidigung wird durch die andere gehoben.

Die neueren Gesetze sind aber selbst diesem beschränkten Gebiete der Selbstrache nicht mehr hold geblieben; und in manchen derselben ist für beide Theile, den Beleidiger sowohl als den sich rächenden Beleidigten, die Strafe einer öffentlichen Rüge angeordnet.

Seitdem nun bei allen das öffentliche Wohl unmittelbar berührenden Missethaten die Sühne durch öffentliche Strafen ersetzt worden ist, hat sich auch noch eine andere sehr beachtenswerthe Seite der Strafrechtspflege Anerkennung verschafft, welche darin besteht, daß durch die öffentliche Strafe nicht allein die im Ungerichte gekränkte Rechtsordnung wieder hergestellt werde, sondern auch im Volke die Achtung vor den Gesetzen aufrecht erhalten und durch die Scheu vor den mit dem Verbrechen verbundenen schweren Folgen das Unrecht selbst vermieden werde.

An sich ist zwar die Strafe nur die Vernichtung des Unrechts und findet zunächst ihren alleinigen Zweck in der Wiederherstellung des gekränkten Rechtes, weshalb auch von einem Verzichte auf die Bestrafung des Schuldigen, und sollte dieser Verzicht auch von dem durch die Missethat unmittelbar Verletzten ausgehen, nicht die Rede sein kann; denn: „wo große Missethat ist, da muß auch immer große Pein erfolgen“, oder, wie ein heute noch im

Volksmunde lebendes und in diesem Sinne erklärbares Sprichwort sagt: „auf einen groben Klotz oder einen Stock gehört eine harte Bisse“;[a]) daß aber bei der Androhung einer Strafe mehr oder minder die Absicht des Gesetzgebers mitunterläuft, durch die Strafe Andere von der Begehung eines Verbrechens zurückzuschrecken, läßt sich mit Grund wohl nicht bezweifeln, zumal wenn man das in den einzelnen Ländern für besondere Fälle außerordentlicher Gefährdung der Rechtssicherheit als gesetzlich zulässig erachtete Standrecht betrachtet, durch welches gewisse Verbrechen, die in den ordentlichen Strafgesetzen nur mit Freiheitsstrafen bedroht sind, zu todeswürdigen gestempelt werden.[b])

Daß auch schon die älteren deutschen Rechtsbücher den Zweck der Warnung und Abschreckung bei ihren Strafandrohungen gar wohl im Auge hatten, mag auch aus einem Spruche der Weichbildsglosse entnommen werden: „Nähme man kein Gewette d. i. keine Strafe für das Unrecht, dann würde alles Recht vergehen“; und ein mährisches Rechtsbuch bedient sich der durch die allgemeine Erfahrung bewahrheiteten Worte: „wo man weiß, daß man um die Bosheit keine Buße setzt und richtet, da treibt man „Unzucht“ d. i. Ungezogenheit und Bosheit ohne Sorge“.[c])

Begreiflicher Weise liegt es nicht in der Macht der Gerechtigkeit, jeden schuldbeladenen Mann zur Strafe zu bringen. Nicht selten versteht es ein in schlimmen Thaten wohlgeübter Mann, seine unedlen Absichten unter dem Scheine der Rechtlichkeit zu verbergen vor dem mit solchen Kunstgriffen nicht vertrauten Richter, der nur die augenfälligen Unthaten wahrzunehmen vermag; weil aber in solcher Weise ungestraft großes Unrecht dem gemeinem Wohle geschieht, während in kleineren Ungerichtsfällen oft unverhältnißmäßig strenge gerichtet wird, so hat ein allbekanntes Sprichwort nicht wohl Unrecht, wenn es sich mißbilligend äußert: „Kleine Diebe hänge man, große aber lasse man laufen“; denn: „nur das Kleine wird gestohlen, das Große wird genommen“.[d])

Noch schlimmer aber ist es um die Rechtsordnung im Staate bestellt, wenn die Häupter der Gesellschaft ihre Stellung zur Bedrückung ihrer Untergebenen mißbrauchen und so einem ähnlichen Sprichwort seine Rechtfertigung verleihen: „die großen und reichen Diebe hängen die kleinen und armen an den Galgen“.

Doch alle diese unläugbaren Mängel der Strafrechtspflege machen das Unrecht nicht zum Recht, und „Geschieht einem Missethäter sein Recht d. i. die verdiente Strafe nicht, dann geschieht ihm Unrecht“; denn er erlangt

---

a) Bisse, schwelz. für Keil. b) vgl. beisp.w. d. bayr. StGB. Th. II art. 441 bis 456. c) Rößler II 376. d) Simrock 9852.

nicht den wohlverdienten Lohn seiner Missethat; dieser Lohn ist die Pein; „die Pein setzt aber nicht der Richter, sondern das Recht“ (Gesetz), das allen gleich frommt, die es achten und lieben, aber auch zum Verderben gereicht allen jenen, die ohne dasselbe leben: „wer die Rechte des Reiches nicht achtet, soll ohne die Rechte des Reiches sterben“; und so unfehlbar trifft der Tod als Strafe den, der des Reiches Frieden bricht, daß es nach den Worten des Kaiserrechtes kaum mehr einer Verurtheilung durch das weltliche Gericht bedarf: „der Kaiser hat auch gefreit die Schöffen, daß sie über Niemand sollen Urtheil geben, der seinen Leib hat verwirkt, indem geschrieben steht: „des Kaisers Auserwählte (Richter) sollen über diejenigen nicht mehr urtheilen, die man aus dem Reiche wirft, und man darf Niemand verurtheilen, nur seine That soll ihn verurtheilen“;[a]) und an einer andern Stelle sagt es: „Niemand soll sterben, seine That habe ihn denn verdammt zum Tode“.[b])

Hieraus ergibt sich der Sinn des Sprichwortes von selbst: „Wen man tödten soll, den soll Niemand verurtheilen“, denn „Niemand soll den Menschen tödten als seine Missethat“.[c])

Hat dann der Missethäter sein Recht erlitten, dann ist die Schuld gesühnt, denn „mit der Pein wird Gottes Zorn besänftiget“.

Wie aber die wahre Gerechtigkeit durch Strenge des Gerichtes bei schweren Missethaten sich bewährt, so muß sie hinwider auch kleinen Vergehungen eine billige Nachsicht angedeihen lassen; „Je minder die Schuld, desto minder sollen die Schläge sein“, und „um ein kleines Ding richtet man doch anders als um großes“.

Maß und Ziel zu halten in allen Dingen, anempfehlen mancherlei volksthümliche Redensarten: „Was zu spitzig ist, wird leicht stumpf“, „Subtile Fäden brechen gern“; ferner:

„Gar zu spitzig, sticht nicht,
Gar zu scharf, schneidet nicht,
Gar zu klug, taugt nicht
Und allzuscharf macht schartig“.[d])

Und wenn sich gerade auch nicht ganz läugnen läßt, daß „Gelindigkeit der Strafe nicht selten Ursache zur That wird“, so ist doch auch Niemand schuldig, zwei Strafen zu zahlen von Einer Sache; die einmal erlittene Strafe tilgt ja das begangene Unrecht vollkommen, und deshalb soll Niemand mit doppelten Ruthen gezüchtiget werden.[e])

Es leuchtet auch ein, daß „Niemand zweimal gehenkt werden kann“,

---

a) Kl. Kaiserr. I 10. b) Ebenda I 38. c) Ebenda II 88. d) Pistorius S. 1012. e) Loisel II 678: „Cest assez de payer une fois ses dettes“.

weil jede Lebensstrafe nur Ein Mal wirklich vollziehbar ist; doch liegt dem hier angezogenen Sprichworte, abgesehen von der nach schweizerischer Sitte[a]) einzelnen Frauen zugestandenen und durch Abschneiden des Strickes zu bethätigenden Begnadigungsbefugniß, noch eine andere sehr humane Rücksicht zu Grunde: es sollte nämlich der zum Strange verurtheilte Missethäter, wenn einmal die Execution des Aufknüpfens an ihm vollzogen, der Strick aber gerissen war, so lange noch nicht des Gehenkten Leben entflohen, nicht noch einmal gehenkt werden, weil man mit gewiß richtigem Takte die von dem armen Sünder ausgestandene Todesangst als genugsame Sühne seiner Schuld erachtete;[b]) alle Strafcodexe waren allerdings nicht so rücksichtsvoll und einzelne Gesetze verordneten geradezu ausdrücklich: es solle im Falle eines Fehlstreiches oder des Strickbrechens die weitere Exekution nicht eingestellt, sondern solange damit angehalten werden, bis dem Urtheile sein Genügen geschehen.[c])

Auch diese Deutung kann dem so eben behandelten Sprichworte gegeben werden, daß der wegen mehrfacher Kapitalverbrechen verurtheilte Missethäter wegen all seiner Missethaten nur Ein Mal gehenkt werden könne, denn „der Tod hebt Alles auf“.

Weil einfache Sühne genügt, darum soll auch ein Bürger nicht Leib und Gut zusammen verwirken um Einer Missethat willen, und soll es dem beleidigten Gesetze genügen, wenn er sein Leben oder sein Gut allein einbüßt. Zwar finden sich Anhaltspunkte in einigen Quellen, wonach bei Verrath des Herrn an Leib oder Ehre, bei Tödtung eines Gotteshausweibes durch einen Gotteshausmann und ähnlichen Fällen Leib und Gut dem Gotteshaus verfallen soll;[d]) allein in zahlreichen Weisthümern steht: „wenn ein Mann vor Gericht kommt und Leib und Gut mit Recht verliert, der kann sich auf Gnade mit zehn Pfund Landeswährung wieder ledig machen“.[e])

So wenig endlich Ein Mann zwei Mal um ein Ungericht gestraft werden soll, so „wenig soll man zwei Menschen wegen Einer Missethat vom Leben thun, wo nur Einer bruchhaft ist“.

---

a) Hillebrand S. 199 not. 4. b) Die Quellen führen als Grund ein ausdrückliches Gebot der heiligen Schrift an, weil es in den Psalmen heißt: „der Strick ist zerrissen und wir sind frei“. c) so d. Cod. jur. crim. Bavar. de anno 1751 Th. II Cap. 10 § 18 i. f. d) Bl. Zürch. I 193. Schreiber II 359. e) Grimm. W. III 629.

6) Buße, Wette, Wergeld.

227) Wer bricht, gebe Geld.
228) So oft gebrochen, so oft gegolten.
229) Zu doppelter Unthat gehört nicht einfache Buße und Wette.
230) Es folgt nicht zwei Männern Buße um Eine Schuld.
231) Niemand hat doppelte Buße zu geben für Eine Sache.
232) Wer nicht missethut, braucht nicht zu bessern.
233) Wer überwunden wird, muß bessern.
234) Jeder soll bessern, wie man ihn überführen kann.
235) Bekannt ist halb gebüßt.
236) Sagt dat schlötken knipp,
so sied fif daler wipp.
237) Solang das Messer nicht aus der Scheid ist, so lang ist keine Buß verfallen.
238) Man büße die Wunden,
Wie man sie befunden.
239) Keine Wunde beschreibt man eher, als bis sie ganz getheilt ist.
240) Die größte Wunde bedeckt die andern allzumal.
241) Allweg thut die größere Buße die kleinere ab.
242) So viel Wunden der Beklagte bekennt, so viel soll er bessern.
243) Kampfbare Wunde ist nagelstief und gliedeslang.

---

[227]) Hartknoch 568, 13; „der da gebricht, der gebe gelt". [228]) Grimm. W. III 9: „so dick gebrochen, so dick gegulden". [229]) Lappenb. 204 1. Gl.: „ener dubbelden vndaet horet nicht ene entfoldige bote unde wette". [230]) Görl. I 430. 20: „iz ne volgit zwein mannin ir boze nicht vmme ene schult". [231]) Hettema jur. fris. II 62: „nymmen aegh nen twin pina to tyelden nerto hebben fan eenre seeck". [232]) Richth. (Wimbritz): „hwa naeth misdeth die thoer naeth bettria". [233]) Hach. lüb. R. S. 572: „de verwunnen werdt mot betteren". [234]) Hach. lüb. R. S. 518: „Ein jeder schal also beteren, alse men ehne dat kan avertuegen". [235]) Hillebrand Nr. 347. [236]) Grimm. W. III 101 (aus dem Delbrücker Ger.Verf.). [237]) Grimm. W. I 117: „die will das messer nitt gar uss der scheid kumpt, ist keyn buss veruallen". [238]) Richth. 443 § 6: „thet dolch scelma beta ney siner metha". [239]) Hettema § 73: „Nen dolch ne screif ma ér thet hi al hel is". [240]) Rügen. 53: „de gröteste Wund bedeket de anderen allthomal". [241]) Grimm. W. I 217: „allwägens möge di gröst buss di kleiner dannen thun". [242]) Jüt. Lowb. III 31, 1: „so veele wunden de beklagede bekent, vor so vele schal he beteren". [243]) Reichsb. n. Dist. IV 5, 1: „Ejn hamphbar wunde ist nagelstief unde geledes lang".

244) Der Stich bedarf keiner Länge.
245) Der Eingang den einen Schilling, der Ausgang den andern.
246) Der Eingang mit dem einen Pfund, der Ausgang mit dem andern.
247) Messerstich und Armbrustschuß hat jedes Doppelbuße.
248) Man soll Jeden büßen nach seiner Würdigkeit.
249) Je größer die Furcht, desto größer die Zubuß.
250) Das Gut löst seinen Herrn.
251) Der Mann löst sich mit seiner Habe.
252) Bezahlt man den Mann, so sind die Wunden quitt.
253) Wer die Buß bezahlt, dankt mit einem Toast.
254) Man mag Niemand den Hals verfangen, so lange er bezahlen kann.
255) Man henkt keinen Dieb, der sich vom Galgen kaufen kann.
256) Wer kein Geld hat, zahlt mit der Haut.
257) Wer Nichts hat, muß mit der Haut zahlen.
258) Wer Nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen.
259) Kann Einer nicht bessern mit Geld, so soll er bessern mit dem Hals.
260) Wer nicht bezahlen kann mit dem Gut,
Soll bezahlen mit dem Blut.
261) Ein kleiner Dieb an den Galgen muß,
Von großen nimmt man Pfennigbuß.
262) Der büßet allen gleich, der hanget.
263) Buße und Wette gibt man nicht, da man Leib und Leben verwirkt.

---

[244]) Colm. R. III 11: „Der stich bedarf keiner lenge". [245]) Richth. (Broemer 178, 21): „Thi ingong ene skilling and thi vthgong enne otherne". [246]) Richth. (Willk. d. fünf Dele): „dine ingongh mit ene pond ende dine vthgongh mit ene ora pond". [247]) Richth. (Willk. d. fünf Dele): „Saxer steke ende armbrost schette, ayder tuybeet". [248]) Schw.sp. c. 92: „Man sal iedem man buezen nach siner werdecheit". [249]) Jüt. Lowb, III 21, 3: „wo gröter de Fruchte, je gröter dat giörsum is". [250]) Simr. 4145. [251]) Kling. 69. a. 1: „Das sich ein mann mit seiner habe lösen mag". [252]) Richth. 566. 1. 13: „betale he den man, so sind de wunden quitt". [253]) Richth. 508 XVI: „di da betha betelhet, di dancket met ien thoast bier". [254]) Richth. (Broem.) 169, 12: „Nene monne ne motma thene hals vr thingia alsa fir sare fella muge". [255]) Henisch S. 695. [256]) Henisch S. 1476. [257]) Pistorius V 10. Simrock 4171. [258]) Simrock 1065. Hillebrand Nr. 135. [259]) Richth. (Emsig) 37: „kan he dat nicht beteren myt ghelde so sal he dat beteren myt sinen halse". [260]) Richth. (Broem.): „Hwaso nyt bytalia mey mitha ghuede, di schal bytalia mitha bloede". [261]) Henisch S. 571. [262]) Richth. (Emsig) 27: „he betaelt ghelycken allen luden de hanghet". [263]) Sachs.sp. III 50: „buze noch wette gibt man nicht da man lib oder hant verwirket".

264) Der Tod hebt Alles auf.
265) Der Tod scheidet Alles.
266) Wenn ein armer Mann zu Recht gefordert wird, so stehen alle Wandel nach Gnaden.
267) Es ist Niemand: er habe Etwas zu büßen oder zu wandeln.
268) Pein ist gesetzt für Buße.
269) So manche Buße, so manch Gewette.
270) Wo der Kläger seine Buße gewinnt, da hat der Richter sein Gewette.
271) Wird nicht geklagt, so gibt es keine Buße.
272) Wo dem Vogt keine Klage geschieht, da wird ihm keine Buße.
273) Ob der Kläger nicht klagt, dem Herrn nichts desto minder.
274) Wie oft man bricht, so oft hat der Richter sein Gewette.
275) Verwahrlosung ist die Mutter aller Brüche.
276) Alle Wenden wetten windisch.
277) Man wettet jedem Richter nach seinem Recht.
278) Niemand soll eine Wette werden, denn dem auch gewettet ist.
279) Das Gewett ist aller Richter Gewett nicht.
280) Niemand wettet um Eine Sache zweimal.
281) Die Brüche, die der Steuermann nimmt, soll der Vogt missen.
282) Wo große Brüche gethan wird, da sind die mindern quitt.
283) Der Richter kann auf das Gewette kein Gewette fordern.

---

[264]) Simrock 10352. [265]) Brand 36. v. [266]) Gr. W. III 899. „wan di armen zu recht geuordert werden so stent alle wandel nach genaden". [267]) Wien. Neustadt 66: „es ist nyempt er hab nit etzwa ze puessen oder ze wandeln". [268]) Hom. 349 I 148. Blume d. Magdeb. R.: „peine is gesatzt vor eine buze". [269]) Kulm. II 3: „Alse manche busse alse mannych geweth". [270]) Schw.sp. (Laßb.) 296: „uf swem der clager buzze gewinnet ouch der richter sine gewette". [271]) Blumer I 160. 21: „wirdt es nit clagt, so is di buss nüdt". [272]) Pufend. II 11: „Swar dem voghede nen clage schut, daraf werd eme nen bote". [273]) Schaub. II 87. 23: „ob der cleger nit klagt, dem herren nit desterminder". [274]) Weichb. XC. § 2: „wie dicke man bricht, so vfte hat der richter sein gewette". [275]) Kling 184 a. 1: „verwarlosung ist eine mutter aller brüche". [276]) Böhme Dipl. Beitr. IV 37: „alle wende wetten windischin". [277]) Schw.sp. (Meixn.) c. 40, 3: „man wettet jedem Richter nach seinem Recht". [278]) Gaupp I 56: „Nieman sal dekeine wette werden wan dem ouch gewettet is". [279]) Schwab. S. 14. 15: „das gewet is aller richter gewet nichten". [280]) Sachs.sp. I 53. 4: „Neman ne weddet vmme ene sacke tvies". [281]) Westph. IV 1390, 90: „Watt bröcke de Stuermann nimbt, Schall de vagett missen". [282]) Richtst. 566. 1. 6: „dar grote bröke dan wert, so sint de minre broke quit". [283]) Colm. R. III 32: „ein richter mag uf das gewette kein gewette gevordirn".

284) Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßt dem Kläger.
285) Er wettet mit dem Hals, darum wettet er kein Gut.
286) Wergeld ist Manngeld vom todten Hals.
287) Friede und Wergeld steht auf des Armen Hals.
288) Ein jedes Weib hat ihres Mannes halbe Buß' und Wergeld.
289) Der Frau ihr Geld, dem Volk den Frieden, dem Frohnboten seinen Bann.
290) Die Zunge abgeschnitten ist ein halbes Wergeld.
291) Die Hand ist ein halbes Leben.
292) Der Daumen ist ein Drittelhand.
293) Eine halbe Hufe (Hube) ist ein Wergeld werth.

Rache ist die erste und roheste Offenbarung des Rechtsgefühles; sie geht aus dem Bewußtsein der Rechtsgleichheit hervor, und da dieses mit aller Lebendigkeit den freien Mann beseelte, so sehen wir auch die Rache mit der ganzen Stärke der Leidenschaft, wie sie nur einem kräftigen Naturvolke eigen sein kann, in der frühesten Zeit des deutschen Rechtslebens zu Tage treten; sie ist edel in ihrer Grundlage, weil sich darin der Mann als Mann bekundet, der in dem, was ihm durch den Andern geschieht, nicht nur den körperlichen Schmerz, den Verlust eines Vermögensvortheiles, sondern weit mehr noch die Nichtachtung seiner Persönlichkeit empfindet, ihr Zweck ist daher weniger die Wiedervergeltung der zugefügten Kränkung als die Demüthigung des Beleidigers; und nicht in dem Schmerz oder der Vernichtung, sondern in der Demüthigung desselben und in der hiedurch gleichmäßig erzielten Bewährung seiner zu fürchtenden Mannhaftigkeit fand der Mann seine eigentliche Genugthuung, der die gerichtliche Klage lieber den weiblichen Familiengliedern überließ.

Völlig fremd und unverträglich mit der Rache mußte daher die Heimlichkeit sein; im Momente der erlittenen Schmach und im Zornmuth strafte der Verletzte; war geraume Zeit verstrichen, dann sollte der Verletzte man-

---

[284]) Hillebrand Nr. 279. [285]) Kling. 180. a. 2: „er wettet also den Hals darumb wettet er kein gut“. [286]) Richth. 380, § 6: „Alle wergeld dat is mannegeld van doeden halse“. [287]) Asega 236 § 11: thi fretho and thet vrield stonda ous thes blada hals“. [288]) Schw.sp. c. 258: „Ein iegelick frowe hat einis mannes halve buze unde weregeld“. [289]) Richth. (Wenden) 35, 22: „de vrower eer ghelt, den volke eren vrede unde den franen synen ban“. [290]) Richth. (Hunsingo) 90 c. 2: „thiu thunge of snithen en tuede ield“. [291]) Richth. 338 § 2: „Thiu hand is en half lif“. [292]) Hettema 35: „Thi thumma is en trimma hond“. [293]) Gl. S.sp. I 34: „Ene halve hove is enis wergeldis wert“.

chenorts überhaupt nicht mehr in der Rache seine Sühne suchen: „Einen Schlag kann ein Mann rächen, so lange Spuren davon da sind, und desgleichen seine Begleiter; auch können andere Leute ihn rächen bis zum nächsten Tag, wenn sie selbst nicht dabei zugegen waren".[a])

Konnte der Geschlagene, weil er gelähmt oder getödtet war, sich selbst nicht mehr rächen, so war die Rachepflicht eine Ehrensache seiner Freunde; der Ehre und dem Nachruhme des Todten war man es schuldig, Genugthuung für seinen Tod zu fordern, und es hieß „ein elender Mord", wenn der Dahingeschiedene ohne Rache blieb.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn wir die Pflicht der Blutrache noch unverbrüchlicher als die Bande der Verwandtschaft und des Blutes sehen, und es finden sich Beispiele (s. Wilda S. 173 not. 1), daß sie der Bruder gegen den Bruder übte, wiewohl sich das Gefühl dagegen sträubt und empört, wenn eine solche Racheübung etwa von dem tödtlich Verwundeten, von Eheweibern, ja selbst von der Mutter gefordert ward.[b])

Die furchtbare Blutrache einer Königin Agnes, die in der Ueberlieferung „mehr als unmenschlich und anders als einem Weibsbilde gebührte", geschildert wird, steht in der That an furchtbarer Großartigkeit unübertroffen da: 7 Burgen wurden dem Erdboden gleich gemacht, mehr denn 1000 Männer, Weiber und Kinder dem Henker überwiesen.[c])

Die nächste Folge dieser Selbstrache aber war nun allerdings neues Blutsvergießen und neue bittere Feindschaft, denn „ein Eisen macht das Andere scharf"[d]); und weil auf diese Weise das Land der mannhaftesten Männer beraubt wurde und durch einen Zustand ewiger Befehdung jede gedeihliche Entwicklung einer staatlichen Ordnung schlechterdings unmöglich gemacht war, so bemühten sich schon in früher Zeit die angesehensten Männer, die friedliche Beilegung böser Händel durch Zahlung von Bußen zu befördern.

Allmählig verstund man sich auch, die traurigen Folgen der Blut-Rache vor Augen, dazu, Bußgelder zu nehmen und zu geben: „um sich das Recht oder den Frieden wieder zu kaufen".

Auch schien die Buße nicht wider des Mannes Ehre zu sein; denn nicht Geld und Gut für die körperliche Verletzung hinzugeben, war der wahre Sinn der Buße, sondern sie enthielt ein Bekenntniß des verübten Unrechtes und eine Anerkennung der Rechtsgleichheit des Gegners und war somit eine wahre Genugthuung für den Beleidigten, für den Missethäter aber außer der in dem Schuldbekenntnisse liegenden Demüthigung eine wahre Strafe, da die

---

a) Graugans c. XI. b) Wilda S. 149 ff. c) Osenbrüggen S. 25. d) Wagener S. 32.

nach Umständen sehr erheblichen Bußgelder sein Vermögen und damit auch sein Ansehen und seine Bedeutung in der Gemeinde minderten.

Die allgemeinere Bedeutung der Buße lag aber darin, daß sie die Fehde unterdrückte und die Freiheit des Verbrechers schützte.[a])

Nur ganz wenige, wenn auch die schwersten Verbrechen galten trotz des allgemein gewordenen Systems der Bußgelder immer noch als unbüßbar, weil durch sie nicht mehr das Recht und die Ehre des Einzelnen, sondern in hervorragender Weise das ganze Volk und seine rechtliche Ordnung als zunächst angegriffen erschien. Als solche unsühnbare Thaten werden genannt: „Ermordung des Königs oder Landesfürsten, eines Bischofs, Landesverrath, Landfriedensbruch, Verschwörung, Feigheit in der Schlacht, Eltern- und Verwandtenmord, nächtlicher Diebstahl, nächtliche Brandstiftung an Wittwen- oder Gotteshäusern, Raubmord im Walde, Treubruch u. ähnl.; doch selbst des Königs Tödtung war nach einzelnen Rechten als mit Geld sühnbar angesehen,[b]) vorzugsweise wohl aber nur dann, wenn die Tödtung im ehrlichen Kampfe oder von Ungefähr geschehen war.

Von diesen Ausnahmsfällen abgesehen galt für alle Ungerichtsfälle der Spruch: „Wer bricht, d. i. ein Ungericht begeht, gebe Geld“ und „So oft gebrochen, so oft gegolten“.

Die Buße selbst richtete sich ganz und gar nach der Schwere des bebegangenen Unrechtes: „zu einer doppelten Unthat gehört nicht einfache Buße und Wette“ d. i. Friedensgeld für den Richter; dafür hat aber auch Niemand doppelte Buße zu zahlen für Eine Sache.

Dabei war die Voraussetzung der Verurtheilung zur Bußzahlung ganz dieselbe, wie nachmals bei den peinlichen Gerichten jene zur Verurtheilung zu Leib- und Lebensstrafen.

Der Unschuldige sollte auch da der ungerechten Anklage nicht unterliegen, denn: wer nicht missethut, braucht nicht zu bessern; wer aber unerachtet seines Leugnens durch das Gericht überwunden wird, der muß bessern.

Obwohl nun ein Spruch darauf hindeutet, daß das Urtheil von der größeren oder geringeren Vollständigkeit der gegen den Beschuldigten gelungenen Beweisführung abhängen soll, so lag es gleichwohl ganz in dem Geiste der damaligen Strafrechtspflege, den „bekenntlichen“ Mann ungleich milder zu behandeln, als den der leugnet; im Geständnisse lag eben schon ein wesentlicher Theil des Bußzweckes: die eigene Demüthigung, während im Gegentheile durch das Leugnen die dem Angeklagten zur Last gelegte That nachträglich noch den Charakter der Heimlichkeit und List gewann, Eigenschaften, die nach dem ehrlichen Sinne der alten Deutschen selbst einer an sich gering-

a) Grimm. DRA. S. 647. b) Grimm. DRA. S. 739. Richth. 27, 1.

fügigen Handlung nachgerade den Stempel der vollendetsten Verworfenheit ausdrückten, sodaß das Sprichwort guten Sinn hatte: „bekannt sei schon halb gebüßt", im Gegenhalte zu dem späteren, des ursprünglichen Charakters schon entkleideten Gerichtsverfahrens, wonach es hieß: „Bekennen bringt um den Hals".[a])

Wie sehr man geneigt war, den Versuch des Beschuldigten, sich dem Ersatze des Schadens oder der Buße für die Fahrlässigkeit zu entziehen, gleichsam als nachmals hinzutretenden bösen Willen zu betrachten, mag auch ein dem Delbrücker Gerichte entnommener Reimspruch zeigen:

„Sagt dat schlötken knipp
So sied fif daler wipp",

zu deutsch (mit nachgeahmten Reimen):

„Sagt das Grübchen Messer,
So sind fünf Thaler besser".

Zur Erklärung diene folgendes:

Bei den Delbrücker Holzgerichten versammelten sich alle Markgenossen in einem kreisförmigen Umstand und Jeder hat sein Messer (knipp) vor sich in die Erde gesteckt; da nun der Richter unmöglich jeden Frevel wissen kann, so soll sich Jeder selbst angeben, der gefrevelt hat; dies geschieht auf folgende Weise: Der Richter liest die Namen der Einzelnen ab; sobald der Genannte seinen Namen hört, zieht er sein Messer aus dem Boden; hat er keinen Frevel begangen, so spricht er: „Ich ziehe mein Messer auf Recht"; ist er fällig, so spricht er: „Ich ziehe mein Messer auf Gnade"; hat er aber gefrevelt und zog er sein Messer gleichwohl „auf Recht", so muß er, deß überwiesen, doppelte Buße zahlen.

Das Grübchen (schlötken), in dem das Messer stack, ruft: „Messer! da du dies sagtest, da logest du", oder der ganze Umstand strafte das Messer Lügen und in diesem Augenblicke fallen gleichsam fünf Thaler vom Frevler (eigentlich: sie waren für ihn verloren (wip), das heißt: er muß so viel bessern).

Am längsten und ausgedehntesten hat sich die Ansicht, daß ein Ungericht durch Geld und Gut gesühnt werden könne, bei dem stets kampfbereiten Muthe der Deutschen hinsichtlich der kämpflichen Angriffe auf Leib und Leben erhalten, weshalb wir auch gerade in dieser Richtung mehrfache Sprichwörter in den Quellen finden: es ward nicht verkannt, daß auch die bloße Bedrohung auf Leib und Leben schon bußwürdig sei; weil aber vom Drohen allein doch noch Niemand gestorben ist, so mußte der mit dem Angriff drohende Mann dem Beginne der Thätlichkeit schon ziemlich nahe gekommen sein, um

---

a) Eisenhart S. 585.

bußfällig zu werden: „so lang das Messer noch nicht aus der Scheide ist, so lang ist noch keine Buße verfallen“.

Weil ferner bei körperlichen Verletzungen der „böse Muth“ des Thäters niemals genau festgestellt werden kann, da in den weitaus meisten Fällen glückliche oder unglückliche Umstände, außer dem Bereiche des verbrecherischen Willens liegend, für die Folgen der Verletzung maßgebend werden, so hat schon das ältere germanische Recht, nicht minder wie die neuere Gesetzgebung durch Zugrundelegung des Erfolges als Maßstabes für das Verschulden des Thäters einen Ausweg gesucht und gefunden, daher der Spruch:

„Man büße die Wunden,
Wie man sie befunden“;

und weil man die Schwere einer körperlichen Verletzung erst nach ihrem gänzlichen Verlaufe zu beurtheilen im Stande ist, deshalb heißt es weiter: „Keine Wunde beschreibt man eher, als bis sie ganz geheilt ist“.

Was nun die Schwere und Bedeutsamkeit der einzelnen Verwundungsarten betrifft, so ist Nichts in den älteren Rechtsbüchern mit größerer Genauigkeit ausgeführt, als die Bußregister für jede Verwundung: Jedes Glied ist in seinem Verhältnisse zu dem andern und zum ganzen Körper gewürdigt, und bei jedem hat man wieder mannigfache Unterscheidungen. Man nannte es „Braun oder Blau“ wenn eine Verletzung mit „trockenen Fäusten“ geschlagen ward; die „Blutrunst“, wenn aus der Wunde Blut auf die Erde geträufelt war; letztere heißen Fleischwunden überhaupt, wenn sie in die Tiefe gehen, oder offene, wenn sie sich der Breite nach zeigen; nach der Lage unterscheidet man heimliche Wunden an Stellen, welche die Kleidung bedeckt und Schamwunden an den unbedeckten Theilen des Körpers, besonders im Gesichte u. s. w.

Bei jeder Wunde ist wieder zu unterscheiden, ob das Knochenwasser lief, oder ein Beinsplitter herausfiel; kam ein solcher zum Vorschein, so machte es weiteren Unterschied, ob er auf einen ehernen Schild fallend, über die Straße gehört werden konnte oder nicht.

Unter Wunden im strengeren Sinne dachte man sich eine Körperverletzung, die mit Waffen beigebracht worden, sodaß Blut darnach floß: „das ist Wunde, wo Spitze oder Schneide eingedrungen ist“ und „das ist Wunde, wenn es da blutet, wo die Verletzung geschah; denn wenn gleich Jemand einen Mann so zwischen Schultern oder auf die Nase geschlagen hat, daß Blut aus Mund und Nase rinnt, so ist dies doch keine Wunde, wenn es es nicht aus der Verletzung selbst blutete“;[a]) alle anderen Wunden nennt die Graugans „trockene Schläge“.

Sind dem „verunrechteten“ Manne mehrere Verletzungen von Einer

---

a) Graugans c. 78 u. 6.

Hand zugefügt worden, so soll nicht jede einzeln gebüßt werden, sondern „die größte Wunde bedeckt die andere allzumal" und „allweg thut die größere Wundenbuße die kleinere ab".

Diese Bestimmung hat wohl auch, wenn man bedenkt, daß die kleineren Wunden den gesammten Krankheits-Zustand des Verletzten doch auch mitverschlimmern helfen und gerade hienach die Schwere der Beleidigung bemessen wird, die natürliche Billigkeit für sich und verdient deshalb auch den Vorzug vor einer anderen strafrechtlichen Ahndung, die jede einzelne Wunde einzeln büßen läßt: „so viel Wunden der Beklagte bekennt, so viel soll er bessern".

Anspruch auf die volle Buße hatte der Verletzte aber nur dann, wenn in dem Kampfe nur Er allein Wunden empfangen hatte; da jede Wunde von vorneherein ihre unveränderliche Buße hatte, so betrachtete man Körperverletzungen wie eine durch Vertrag entstandene bürgerliche Schuldforderung; hatten beide Theile gleiche Wunden, so gingen ihre gegenseitigen Bußansprüche Null für Null auf; waren die Verletzungen ungleich, so behielt die erste Klage, wer die größere Wunde hatte",[a]) d. h. nur er hat Anspruch auf Buße; wird er erschlagen, so erhielten die Verwandten nicht stets das volle Wergeld; der Todtschläger konnte nämlich mit seinen Eidhelfern am Grabe des Erschlagenen schwören, daß er bei Gelegenheit des Todtschlages selbst Wunden oder Schläge erhalten; und dann wurde die Summe der Bußsätze vom Wergelde abgezogen und nur der Ueberschuß wirklich bezahlt.

Wer die größte Wunde hat, nur der ist der Beleidigte und erhält allein die Buße.

Ließ sich der Beklagte nicht freiwillig zum Bekenntnisse und zur Bußzahlung herbei, so kam es regelmäßig zur Entscheidung mittels Zweikampfes; nur ganz geringfügige Wunden sollten sich nach der ausdrücklichen Bestimmung eines Rechtsbuches nicht zur kämpflichen Entscheidung eignen: „eine kampfbare Wunde soll nagelstief und gliedeslang sein", nur Stichwunden, durch die Natur der Dinge schon gefährlicher als andere, waren von dieser Beschränkung ausgenommen: „der Stich bedarf keiner Länge". Eine Wunde, die gestochen wird mit einem Messer oder einer andern Mordwaffe, die ihre rechte Tiefe hat, die ist kampfbar".[b])

Durchdringende Wunden[c]) oder zweimündige wurden doppelt gebüßt: „der Eingang (der Wunde) mit dem einen Schilling, der Ausgang mit dem Andern"; nach friesischem Rechte hatten Stich- und Schußwunden Doppelbuße im Gefolge.

Außer der Schwere und Bedeutsamkeit der Verletzung war aber für

---

a) Lüneburg 55. 18—19. b) Culm. R. III art. 11. c) „truchgungunde dulg".

die Höhe der Buße auch noch entscheidend das persönliche Ansehen des gekränkten Mannes; seine Würdigkeit. Der Schwabenspiegel schreibt ausdrücklich vor: „Niemand soll den Leuten gleiche Buße ertheilen, daß man dem Knechte büße wie dem Herrn und dem Eigenmanne wie dem Freien";[a]) und in gleichem Sinne heißt es in einem andern Rechtsbuche: „Man soll einem jeglichen Mann sein Laster d. i. das ihm zugefügte Unrecht büßen nach seiner Geburt und nach seiner Würdigkeit".[b])

Der Einfluß der Standes- und Geschlechtsverhältnisse des Verletzten auf die Höhe der Bußtaxe folgt übrigens schon aus dem Zwecke der Buße selbst; in ihr lag ein Wiederverkaufen des Rechtsfriedens von dem beschädigten Manne und der in ihm beleidigten Familie; je größer und mächtiger diese war, um so viel mehr mußte dem Beleidiger die Wiederherstellung des Friedens am Herzen gelegen sein, um so höher die Buße werden. Die Macht der Fehde des Beleidigten bestimmte die Höhe des Sühngeldes.

Ohne Rückhalt wird dieses durch das Sprichwort angedeutet: „Je größer die Furcht (vor der Rache), um so größer die Zubuß"; letztere, das „giörsum", war eigentlich eine Zugabe zur Buße, wodurch man seinen Gegner ehrte und seine Versöhnlichkeit anerkannte; sie bestand häufig in kostbaren Geschenken, seidenen Kleidern u. dgl.[c])

Ist die Buße bezahlt, der Verletzte befriediget, dann ist der Rechtsfrieden wieder gesichert und sind, wie ein Sprichwort sagt, die Wunden quitt. Ja nicht selten gab die Feierlichkeit der Bußzahlung und die darauf erfolgte Wiederversöhnung — es war auf ein Zechgelage bei „Braten und Bier" abgesehen, daher: „wer die Buße bezahlt, dankt mit einem Toast" — Anlaß zu nachher entstehender enger Freundschaft; wenigstens spricht sehr für solche Umwandlung der beiderseitigen Gesinnungen der tiefe Ernst, der in der Aussöhnungsformel: dem Trygdamál gelegen ist, wenn sich die Erben des Ermordeten nach erlegter Buße mit dem Mörder aussöhnen: „sie sollen theilen miteinander Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde; wer das bricht, soll landflüchtig und vertrieben sein, so weit Menschen landflüchtig sein können, so weit Christenleute in die Kirche gehen und Heidenleute in ihrem Tempel opfern, Feuer brennt, Erde grünt, Kind nach der Mutter schreit und Mutter Kind gebiert, Holz Feuer nährt, Schiff schreitet, Schild blinket, Sonne den Schnee schmilzt, Feder fliegt, Föhre wächst, Habicht fliegt, den langen Frühlingstag und der Wind stehet unter seinen beiden Flügeln, Himmel sich wölbt, Welt gebaut ist, Winde brausen, Wasser zur See strömt und die Männer Korn säen; ihm sollen versagt sein Kirchen und Gotteshäuser, guter Leute Gemeinschaft und jederlei Wohnung,

---

a) Cap. 92. b) Rupr. v. Freys. I 98. c) Wilda S. 406.

die Hölle ausgenommen; aber die Sühne soll bestehen für ihn (den gefriedeten Mörder) und seine Erben, geborne und ungeborne, erzeugte und unerzeugte, genannte und ungenannte, solange die Erde ist und Menschen leben; und wo beide Theile sich treffen zu Wasser und zu Land, zu Schiff oder auf der Klippe, zu Meer oder auf des Pferdes Rücken sollen sie theilen mit einander Ruder und Schöpfe, Grund oder Diele, wo es Noth thut und freundlich unter einander sein wie Vater gegen Sohn und Sohn gegen Vater in allen Gelegenheiten".[a])

Ein mächtiger Humpen flößt den Gesühnten und Zeugen die Gefühle der Freundschaft ins Innere, Kuß und Handschlag beendet die Feier; forthin bringt Jeder im Wirthshaus dem später Eintretenden den Krug zum Willkomm!

Wenn es aber dem Todtschläger nicht gelungen war, den Frieden mit der Familie des Erschlagenen wieder völlig herzustellen, so ward ihm gerathen, die Verwandten des Getödteten „auf Wegen und Stegen, auf Stapfen und Straßen, in Holz und Feld, zu Wasser und zu Land, in Städten und Dörfern, in Flecken und auf Märkten, nicht minder auch im Wirthshaus" scheuen und ihnen ausweichen, damit die Rache nicht wieder auflebe.

Seine Unthat mit der Buße zu sühnen, mag aber Jedermann, dem die Mittel hiezu zu Gebote standen, berechtigt gewesen sein; denn, wie das Sprichwort in unzweideutiger Weise sagt: „Man darf Niemand den Hals verfangen, solange er bezahlen mag", und „man henkt auch keinen Dieb, der sich vom Galgen kaufen kann".[b])

Freilich stand es mit den unvermögenden Missethätern aus gleichem Grunde um so schlimmer:

„Wer nicht bezahlen kann mit dem Gute,
Der soll bezahlen mit dem Blute";

hieran anknüpfend sagt ein weiterer Reimspruch:

„Ein kleiner Dieb an den Galgen muß,
Von großen nimmt man Pfennigbuß'".

Nur das Eine gestand man jenen, die mit Leib und Leben ihre Schuld sühnten, zu, daß neben der körperlichen Pein nicht auch noch ein Vermögensverlust sie treffen sollte; denn der büßt doch Allen gleich und genügend, der um seiner Missethat willen am Galgen hanget; und: „Buße und Wette nimmt man nicht, wo Jemand Leib und Leben verwirkt".

Eine hierin etwa liegende Unbilligkeit einer unverhältnißmäßig strengen Bestrafung des minder reichen Mannes mag durch die Rücksichtsnahme auf

---

a) Grimm. DRA. S. 39. b) ähnl. Loisel II 876: „Il n'est par fouetté qui veut: car qui peut payer en argent, ne paie en son corps".

dessen Vermögensverhältnisse und entsprechende Abminderung der Buße in einzelnen Rechten beseitigt worden sein; wenigstens scheint ein Sprichwort solches anzubeuten: „Wenn ein armer Mann zu Recht gefordert wird; dann stehen alle Wandel nach Gnaden“, sodaß wohl nicht leicht Jemand gefunden werden konnte, der, mindestens in kleinen und deshalb auch mit geringeren Bußen bedrohten Ungerichtsfällen, nicht im Stande gewesen wäre, sich durch Erlegung einer Geldbuße aus der Klemme zu ziehen; denn wie das alte Stadtrecht von Wiener-Neustadt sprichwörtlich sagt: „es ist wohl Niemand, der nicht irgend Etwas besitze, womit er Wandel und Buße zahlen könne“.

Demungeachtet lag eine nie zu beseitigende Unbilligkeit und Ungleichheit in der Rechtssprechung, solange das Bußwesen in Blüthe und Geltung stund, die sich gerade in den schwersten Ungerichtsfällen am fühlbarsten zeigte; eine ähnliche Erwägung mag auch allmählig zu gänzlicher Beseitigung der Bußgelder geführt haben, an deren Stelle nunmehr überall dem schweren Verbrechen die peinliche Strafe droht: „Pein ist jetzt für Buße gesetzt“, und Jeder büßt in gleicher Weise, was er an fremdem Leib und Gut gesündigt, mit eigenem Leib und Leben, und hiemit ist der einzig wahre Standpunkt der Strafrechtspflege erreicht.

Neben der von dem Verletzten bezogenen Privatbuße gab es aber schon in der ältesten Zeit für die meisten Verbrechen eine öffentliche Buße, welche König, Volk oder Gericht ob des gebrochenen Friedens in Empfang nahm. Der Gedanke, man könne nicht wohl gegen den Einzelnen missethun, ohne zugleich gegen die Menschheit und deren Rechtsordnung zu sündigen, enthält schon das Urtheil, man müsse auch das gekränkte Recht entsühnen und führt so zum Gewette oder zur Gottesbuße, die an den Richter fiel.

Der Missethäter erkaufte sich damit den verwirkten Frieden und das Recht, mit der Buße sich mit seinem Gegner auszusöhnen; hierin lag also der eigentliche Charakter eines Friedensgeldes, während die Buße mehr den civilrechtlichen Entschädigungspunkt ins Auge faßte.[a])

Diese öffentliche, an den Richter zu bezahlende Buße wird bisweilen unter dem allgemeinen Namen der „Buße“ mitbegriffen, die dann nach verschiedenen Antheilen unter Kläger, Volk oder Richter ertheilt wird.

Regelmäßig führt sie aber einen besondern Namen: Wette, Gewette, und ist die von dem Angeklagten neben der Befriedigung des Klägers an das Gericht zu entrichtende Geldstrafe.

Sie zeigt, wie das Ansehen der Gerichte allmählig erstarkte, wie die rohe Eigenmacht seltener, die Privatbuße zur Regel geworden war, und mag, weil eben durch sie der Beklagte genöthigt war, mehr zu zahlen, als er dem

---

a) Wilda S. 441.

Kläger geschadet, schon als ein Uebergang betrachtet werden zu der Grundidee der nachmaligen peinlichen Strafrechtspflege, in der das Uebel der Strafe das Uebel der That wo möglich überwog.

Voraussetzung der Wettepflicht war aber immer das Unterliegen des Beklagten in dem gegen ihn anhängig gemachten Prozesse. „So manche Buße, so manch Gewette" oder „wo der Kläger seine Buße gewinnt, da hat der Richter sein Gewette"; es gibt wohl keinen Fall, in dem man Buße nehme, und kein Gewette, wohl aber mag es sich ergeben, daß man ein Gewette nimmt ohne Buße: wenn ein Mann vor Gericht das heilige Recht verachtet, so hat er gegen einen Einzelnen nicht gefehlt — und Buße nimmt nur der Kläger — wohl aber gegen Gott und Recht.

Von selbst ergibt sich der Sinn des Sprichwortes: „Wird nicht geklagt, so ist die Buße Nichts" und „wo dem Vogt (Richter) keine Klage geschieht, da wird ihm auch keine Buße".

Es steht dies in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Anklageprinzip der ältesten deutschen Strafrechtspflege, wonach ohne Kläger kein Richter war.

Auf ein allmähliges Verschwinden dieses Prinzips scheint das Sprichwort hinzudeuten: „ob auch der Kläger nicht klagt, dem Herrn nichts desto minder", oder „wie oft man bricht, so oft hat der Richter sein Gewette", indem hiedurch ausgesprochen ist, daß der Bruch (Unrecht) des Einzelnen auch ohne Klage des Verletzten dem Richter das Gewette einbringen d. h. dieser auch von Amtswegen einschreiten könne.

In Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Würdigung des Ungerichts steht der Spruch: „Verwahrlosung sei die Mutter aller Brüche d. i. Wette"; denn wie die Privatbuße des Verletzten wenigstens in hervorragendem Maße mehr nach dem Erfolge der rechtskränkenden That als nach des Thäters wahrem Muthe berechnet ward, so daß auch die Verletzung ohne bösen Vorsatz als bußwürdig erachtet wurde, so war des Richters Recht auf das Gewette ausdrücklich auch auf Verurtheilung wegen fahrlässiger Handlungen ausgedehnt.

Das Wettegeld selbst mag nicht in allen Stadt- und Landrechten gleich gewesen sein; die Habsucht der Vögte und Gerichtsherren ist naiv ausgesprochen in einem Weisthum, das deren Tendenz hinsichtlich der Festsetzung der Wette dahin zusammenfaßt: „daß dem Herrn ja recht gütlich geschehen und des armen Mannes Säckel desto leichter werde".[a])

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß der sogen. Grundsatz der persönlichen Rechte auch bei Bestimmung des Wettegeldes nicht außer Acht

a) Grimm. W. II 32.

gelassen wurde; denn ein Sprichwort sagt: „Alle Wenden wetten windisch“ d. h. nach ihrem windischen Rechte, womit sich freilich gerade jenes Rechtsbuch, welches dieses Sprichwortes Erwähnung thut, nicht einverstanden erklärt.

Nicht minder als in Ansehung des Wettepflichtigen berichten die Quellen eine Verschiedenheit in Ansehung des wetteberechtigten Richters: „Das Gewette ist aller Richter Gewett' nicht“; denn: „man wettet jedem Richter nach seinem Rechte“ d. i. nach seiner Rangstellung.

Im Uebrigen ward es wie bei der Buße als selbstverständlich erachtet, daß Niemand um Eine Sache zweimal zu wetten brauche; doch ist ausnahmsweise ein zweimaliges, sogar dreimaliges Gewette nicht unerhört: wer an einem Feiertage den Frieden bricht, wettet an weltliches und an geistliches Gericht,[a]) aber der Kläger erhält nur einfache Buße, weil er beim Empfang der Buße schwört, keine mehr zu fordern.

Die Regel, daß einfaches Gewette genüge, galt vorzugsweise auch in dem Sinne, daß in allen Fällen, in welchen das eine Gericht die Wette schon gefordert hatte, einem anderen keine Forderung hierauf mehr zustehe, und ward gleichnißweise ausgedrückt durch das Sprichwort: „Die Brüche, die der Steuermann als Richter im Schiffe auf offener See nimmt, soll der Vogt wissen“.

Auch wegen verzögerter Wette-Entrichtung sollte dem Richter kein weiteres Strafgeld mehr zufließen, denn: „der Richter kann auf das Gewette kein Gewette fordern“.

In gleicher Weise wie das Recht des Klägers auf die Buße, so wird auch das des Richters auf das Gewette durch den Tod oder durch sonstige peinliche Bestrafung des Uebelthäters beseitigt: „Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßt dem Kläger“; denn „Wettet Einer mit dem Hals, dann wettet er kein Gut“.

Hatte das Ungericht nicht blos in einem das Vermögen berührenden Angriffe, sondern in einer Verstümmelung oder Tödtung des Angegriffenen selbst bestanden, so begnügte man sich nicht mehr mit einer einfachen Buße, sondern die Familie des Vergewaltigten, die vielleicht eines ihrer besten Glieder beraubt worden, forderte gleichsam zur Entschädigung eine ihrem Verluste entsprechende Summe: das „Wergeld“, d. i. das „Manngeld vom todten Hals“; und weil Wergeld im Allgemeinen den Preis des Lebens überhaupt ausdrückt, so begreift es sich, wie auch von einem Wergelde nicht blos der Frauen, sondern selbst der Thiere, Vögel u. s. w. die Rede sein konnte.[b])

---

a) Sächs. Lehenr. 69 § 12. b) Grimm D.R.A. S. 652.

Und wenn man nicht wohl in Abrede stellen mag, daß schon das Bußgeld für geschlagene Wunden wenigstens nach der neueren Ansicht etwas Unedles und Widerstrebendes in sich trägt, weil es überhaupt gegen das menschliche Gefühl geht, Geld für Ehre und Gesundheit zu nehmen, so muß dies noch um so mehr hinsichtlich des Wergeldes für den todten Mann der Fall sein; es wurde dies auch schon im Alterthum von Einzelnen gefühlt, so verweigerte der blinde Thorstein, als ihm der Mörder seines Sohnes die Geldbuße anbot, die Annahme mit der in solchen Fällen üblichen Redensart: „er wolle seinen Sohn nicht im Geldbeutel tragen";[a]) und in dem eddaischen Gesang von der Zaubermühle wird derjenige gepriesen, der die Rache verschmäht, „wenn er seines Bruders Mörder gebunden fände".

Die Wirksamkeit der Wergeldforderung selbst war aber wieder, wie die der Bußforderung, durch die Macht und das Ansehen der Familie des Erschlagenen bedingt. In der Blüthezeit des Kolben- und Faustrechts war es zur thatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen, Wahrheit geworden: „Was dem fremden Manne geschieht, das brauche Niemand zu büßen noch zu bessern; und wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß auch zu Faustrechtszeiten auf jedem Hals ein Wergeld stund, so war doch der Fremde, der keine Freunde bei sich hatte, die die Blutrache übten oder durch das Wergeld sich versöhnen ließen, in der That völlig büß- und wergeldlos. Das Recht muß aber dem helfen, der sich nicht selbst helfen kann (I. 104. 5), daher schützt der allgemeine Friede Jeden und zwar um so höher, je mehr der Mann um seiner Schwäche willen des Schutzes bedürfe. So stellt ein Recht für die Mönche je nach Umständen folgende Buß- und Wergeldsansätze auf: der Mönch in den Waffen erhält Eine Buße, außer den Waffen vierfache, schützt er mit den Waffen sein Eigenthum, so erhält er auch vierfache Buße, einfache aber im Wirthshaus, denn da hat jeder gleiches Recht.[b]) Ueber das Wergeld der Pfaffen heißt es weiter:

„Wer einem Pfaffen nimmt den Leib,
Es thue dies Mann oder Weib,
Der soll eine Buße dafür tragen,
Als habe er sieben Laien erschlagen".[c])

Als allmählig die Macht der weltlichen Gerichte genügend erstarkt war, fand Jeder, ob reich oder arm, doch einiger Maßen Schutz gegen verbrecherische Angriffe auf Leib und Leben: „Friede und Wergeld stund nunmehr auch auf des Armen Hals". Auch das Weib hat wenigstens ihres Mannes halbe Buße und Wergeld, wenn sie mit ihm in rechter Ehe stund; bei Be-

---

a) Wilda S. 175. b) Richth. 372 § 36. c) Grimm D.R.A. S. 661.

stimmung der Höhe des Wergeldes einer Frau scheint man der Ansicht gegenüber, daß die Verletzung einer Frau eine größere Böswilligkeit bekunde, hinwieder in Betracht gezogen zu haben, daß der Tod der Frau für die Familie ein geringerer Verlust sei; nach dem salischen Gesetze mußte der Tod einer Frau, die noch Kinder gebären konnte, mit dreifachem Wergelde ausgeglichen werden.[a])

Dem Manne selbst wird Buße und Wergeld nach seiner Würdigkeit: Fürsten und Freiherren sind an Buße gleich, Schöffenbarfreie haben achtzehn Pfund, Pfleghaften, Birgelten, Landsassen zehn Pfund, Lassen neun; dem Handwerker zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel, Pfaffenkindern und unehelich Geborenen ein Fuder Heu, das zwei jährige Ochsen ziehen können; unfreie, unehrliche, verächtliche Leute haben auf gar keine Genugthuung Anspruch, oder nur auf spöttische oder ganz geringe (II 132 S. 42) z. B. dem im Lande sich herumtreibenden Bettler, dessen Tod nur wie der eines Leibeigenen vergolten werden sollte, schließt sich der Spielmann an, „welcher mit der Geige im Lande umher geht oder mit der Fidel fährt"; ihm wird nur ein Scheinwergeld gleichsam zum Hohn beigelegt: sein Erbe sollte eine Kuh erhalten, wenn er diese mit Handschuhen, die wie seine Schuhe vorher mit Oel oder Fett beschmiert worden, beim Schwanze, während sie von einer Anhöhe mit drei Hieben herabgetrieben wird, zurückzuhalten vermag[b]).

Jene, die ihr Recht durch Diebstahl, Raub, Meineid verwirkt hatten, erhielten einen Besen und eine Scheere zum Zeichen, daß sie zu Haut und Haar gerichtet werden sollten (mit Ruthenstreichen und Haarabschneiden).

Die Regel war, daß das Wergeld nur für den todten Hals gefordert ward; doch auch andere sehr erhebliche körperliche Beschädigungen, besonders Verstümmelungen wurden gleichsam als theilweise Töbtung des Mannes mit theilweisem Wergeld getilgt; so heißt es: „Die Zunge abgeschnitten gibt ein halbes Wergeld", „die Hand ist ein halber Leib" daher halbes Wergeld hiefür zu entrichten, „der Daumen ist ein Drittel Hand"; dem Verluste der Hand gleich geachtet war die vollständige Taubheit: „wenn Einem vom Schlagen des Hauptes das Hören vergangen ist, so daß er nicht mehr hört den Hund am Bande, den Hahn auf dem Balken, oder rufen und lärmen vor seiner Thüre".[c])

Diese genauen Wergeldsätze für die einzelnen Glieder für den Fall ihrer Verstümmelung haben sogar zu der Meinung verleitet, daß das Wergeld eines Verstümmelten um den Betrag der Verstümmlungsbuße, die er einmal empfangen, auch für alle Folgezeit sich mindere, und er sohin als

---

(a Wilda S. 573. b) Wilda S. 702. c) Gutal. XIX § 34.

theilweise abgestorben betrachtet werden müsse; allein diese Meinung ist entschieden unrichtig, da in keinem Rechte das Wergeld vom todten Hals als der Inbegriff der Wergeldbußen aller Glieder des Körpers sich darstellt.[a])

Was als ganzes Wergeld überhaupt gelte oder es ersetze, läßt sich bei der durch die persönliche Bedeutsamkeit des erschlagenen Mannes bedingten Höhe desselben in keiner Weise bestimmen, und nur einen sehr allgemeinen Anhaltspunkt gewährt die Glosse z. S.sp., wenn sie sagt: „Eine halbe Hube sei ein Wergeld werth; denn wer des Eigens in den Gerichten so viel hat, daß es besser ist als sein Wergeld, der braucht keinen Bürgen zu setzen, wenn man ihn um Ungericht beklagt“. Ein Eigen von einer halben Hufe d. i. ein Gehöft, so groß, daß man darauf einen Wagen umwenden mag, hebt eines jeglichen Mannes Wergeld auf.

7) Talion.

294) Leib für Leib.
295) Leib für Leib, Glied für Glied.
296) Ein Aug' um das Andere.
297) Aug' um Aug', Zahn um Zahn.
298) Aug' um Aug', Hand um Hand, Zahn um Zahn, Fuß um Fuß.
299) Bahre gegen Bahre.
300) Haupt um Haupt, Aug' um Auge, gleiches Glied für gleiches Glied.
301) Für das Haupt das Haupt, für die Hand die Hand.
302) Zwei Glieder abgeschnitten stehen für den Leib.
303) Blut fordert Blut.
304) Fließ macht Fließe.
305) Eine Lähmung gehört für die andere.

---

a) Wilda S. 687.

[294]) Richtb. 511 § 12: „lyff voor lyff“. [295]) Richtb. 515 § 8: „lyff wer lyff ende led weer leed“. [296]) Rößler II 345: „ein Aug um daz ander“. [297]) Hillebrand Nr. 260. Simrock 615. [298]) Cölm. R. V 23: „Ouge vmme ouge, hant vmme hant, zan vmme zan, vus vmme vus. [299]) Schwyz 51, 15: „bar gegen bar. [300]) Mieris I 225: „hoeft om hoeft, oge om oge ende gelike lid voir gelike lid“. [301]) Gengler S. 431 (Schwerin § 1: „vor Hovet dat Hovet, vor Hant dei Hant“. [302]) Richtb. 370 § 15: „daer sullen staen twe leden voer dat lyf. [303]) Simrock 1168. [304]) Grimm. W. I 18, 7: „fliess machet fliesse“. [305]) Gengler, München § 21: „ein lem gehort vor diu ander“.

306) Ein Tod gehört wider den andern.
307) Wie ein Mann den andern lähmt, so soll man ihm hinwider thun.
308) Wer Recht nicht will leiden, darf über Gewalt nicht klagen.
309) Leiche muß man mit Leiche büßen.
310) Mord muß man mit Mord bessern.
311) Mord muß man mit Mord kühlen.
312) Mord muß man mit Mord zahlen.
313) Den Mord muß man mit Mord gelten und den Frieden nach dem Morde sühnen.
314) Sünd' für Sünd', Schand' für Schand'.
315) Gleich gegen gleich ist die beßte Bezahlung.
316) Kein besser' Recht denn Gegenrecht!
317) Man soll nur Einen Menschen wider den Andern tödten.
318) Wer an der Menschheit bricht, muß mit der Menschheit bessern.
319) Blut schreit zu Gott im Himmel.
320) Das Blut klagt allzeit den Handthätigen bei Gott an.
321) Die böslich thun, soll man böslich verlassen.
322) Man muß die Bösen bös verlassen, dann schaden sie den Guten nicht.
323) Wer den Andern betrügt, der will wieder betrogen werden.
324) Mit dem Maß, so man ausmißt, wird Einem wieder eingemessen.
325) Wie Einer ausgibt, muß er wieder einnehmen.
326) Wirfst du mit der Barde, dann wirft man dich mit dem Beile wieder.

---

306) Oestr. R. in Ludw. IV 5 § 5: „wer den andern toedet an Recht: da gehoert ein Toedt wider den andern". 307) Rupr. v. Freys. II 8: „wie ein man den anndernn lembt das sol man jm hinwider tuen". 308) Simrock 8237. 309) Aseg. 21 § 10. Hettema § 84. 310) Richth. 27, § 5: „Moerd schilma mit moerd beta". 311) Jur. fris. LIX 8 (176): „moerd schelma mey moerd kela". 312) Richth. 79, 2: „man sal moert mit moerde betalen". 313) Richth. 239, 15: „den moert salmen nu moert ghelden ende den vrede nae moert voruullen". 314) Henisch S. 828. 315) Henisch S. 1646. 316) Simrock 8241. 317) Rupr. v. Freys. II 5: „man sol nur ain menschnn wider den anndernn töttn". 318) Holl. Sachsp. 28, 22: „wie den mensche bröcket die sal mitter menscheit beteren". 319) Franck II 154: „Das Blut schreyet zu gott". 320) Jur. fris. LVIII 12, 162: „dat bloet clegget altyden oen goed wr din handdedighe. 321) Kaiserr. II 85: „Die boslich tun, die sal man boslich verliesen". 322) Kaiserr. II 2: „Man sal die bose bosliche virliesen, so enschaden sie den gerechten niet". 323) Kaiserr. II 60: „wer den andern betruget, der wil betrugen werden". 324) Pistorius S. 262. 325) Pistorius S. 339. 326) Henisch S. 189.

327) Wer da schadet, dem muß man wieder schaden.
328) Großes Unrecht muß man mit Macht kehren in das Recht.
329) Was ich ihm thue, das mag er meinem Schatten thun.

Die Talion im Allgemeinen ist das Verhältniß des Thuns und Leidens, des Empfangens und Leistens, vermöge dessen sich Alles richtig unter einander ausgleicht; also die Vergeltung, die sich ebenso gut als Lohn wie als Strafe äußern kann. In dem Verständnisse unserer alten Rechtsbücher ist das Recht der Talion das der Wiedervergeltung mit der Beschränkung auf die äußere Gleichartigkeit des zu vergeltenden Uebels. „Wer einen Betrüger betrügt, und einen Dieb bestiehlt, erhält 100 Jahre Ablaß“.[a])

Den Rechtsbüchern von Anfang an völlig fremd hat die Talion, aus dem mosaischen Rechte bekannt geworden und daher für die neu bekehrten Deutschen nicht ohne Autorität, zunächst durch die Beschränkung der Selbstrache auf ein gewisses Gleichmaß zwischen Unrecht und Vergeltung in denselben Eingang gefunden; sie schien ein erwünschtes Mittel der Mäßigung und Zügelung, daher wir sie denn auch schon in den angelsächsischen Gesetzen König Aelfreds einleitungsweise angeführt sehen: „wenn Jemand dem Andern das Auge ausschlägt, so gebe er sein eigenes dagegen, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule“.[b])

Und allmählig finden wir die auf die Talion hinweisenden Sprüche in allen Rechtsbüchern zerstreut, besonders von der Zeit an, als einmal die Ansicht die Oberhand gewonnen, daß Buße und Wergeld denn doch mit der Menschenwürde sich nicht gut vereinbaren lassen; dies war selbstverständlich nur in Ansehung der Beschädigung von Leib und Leben der Fall, und gerade hierin liegt das Gebiet der Talion abgegrenzt. So sagt das Kyburger Weisthum: „Wer den andern vom Leben zum Tode bringt, wird er deß begriffen, so soll man richten: „Bahre gegen Bahre“,[c]) daher auch: „man

---

[327]) Kling. Gl. z. Sachs.sp. II 40 Bl. 188: „wer da schadet, den mag man wider schaden“. [328]) Jur. fris. LIX 8, 176: „groet onriucht moet ma mey macht kera“. [329]) Schw.sp. (Grimm. R.A. 678): „Swaz ich im tun, daz sol er minem schaten tun“.

a) Simrock 1004. b) loc. cit. cap. 19. c) Osenbrüggen. S. 84: „In dem memminger Rechtsbuche steht dieses Sprichwort in Verbindung mit dem Bahrrechte und der Sitte, den Getödteten auf der Bahre ins Gericht zu bringen, so daß der buchstäbliche Sinn dieser wäre: der des Todtschlags schuldig Gesprochene solle wieder getödtet, und auf eine andere Bahre gelegt werden, also Caput pro capite, „Leben gegen Leben“ oder „Leib gegen Leib“.

soll nur Einen Menschen wider den andern tödten". Das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, dem in der Talion Rechnung getragen ist, hat ihr eine über ihre ursprünglichen Grenzen weit hinausgehende Bedeutung verschafft; denn es galt nicht etwa blos der Grundsatz: „Haupt um Haupt, Aug' um Aug' und gleiches Glied für gleiches Glied", sondern man war bestrebt, das Talionsprincip auch in andern einer gleichartigen Wiedervergeltung nicht fähigen Ungerichtsfällen wenigstens dem Grundgedanken nach durch eine unverkennbare Beziehung der Strafe auf die Art des Verbrechens zur Geltung zu bringen: an dem Gliede, das gesündiget, wird auch die Strafe vollzogen, die meineidige Hand wird abgehauen, die verrätherische Zunge ausgerissen, das lügenhafte Maul geschlagen, dem Mordbrenner der Feuertod zuerkannt.[a]) Ebenso „wer eine Frau vergewaltigt, verwirkt die Schamglieder";[b]) und: wo irgend ein Mann bei eines andern Ehemannes Weib begriffen wird, der soll (zur Strafe für Beide) von dem Weibe bis zum Pranger beim Schamgliede gezogen werden".[c])

Das Princip der Talion, wie es in den deutschen Rechten ausgebeutet ward, ist also keineswegs damit erschöpft, daß Aug' um Aug', Mord um Mord oder Fließe um Fließe d. i. Wunde um Wunde gefordert ward, und hat sich sohin zusehends dahin erweitert, daß überhaupt jede böse That mit entsprechend schlimmen Folgen geahndet werden sollte: „die böslich thun, soll man böslich verlassen", welches Sprichwort das Kaiserrecht bei der Gelegenheit anführt, da es von der Strafe des böswilligen Verlassens der Ehefrau handelt: „da Jemand ein ehelich Weib hat und fährt von da in eine fremde Stadt und betrüget dort ein ander Weib und läßt die Seine daheim sitzen als ein „hingeworfen Mensch", findet der Kaiser (d. i. der Richter) die Wahrheit mit Recht, so soll er (der Ehebrecher) des Kaisers Finsterniß ewiglich bewohnen, also daß er keinen Menschen mehr mag sehen";[d]) denn: „wer den Andern betrügt, der soll wieder betrogen werden" und „wer da schadet dem Andern, dem mag man wieder schaden; denn, wer das Recht verschmäht, der soll es nicht zur Hilfe haben",[e])

Den Grundgedanken der Talion: „Gleiches nur mit Gleichem zu vergelten" finden wir selbst in den Scheinbußen der im Rechte verringerten Leute angedeutet: „Spielleuten und all denen, die Gut für Ehre nehmen und sich zu eigen gegeben haben, gibt man eines Mannes Schatten in der Sonne, d. h. wer ihnen Leides thut, das man bessern soll, der soll zu einer Wand stehen; da die Sonne auf ihn scheint, und dann soll der Spielmann

---

a) Grimm. DRA. S. 740. b) Wilk. 222, 19. c) Lübeck 249, 8 und 407. d) Kaiserr. II 85. e) Kling. Gl. z. Sachs.sp. II 40 Bl. 188.

oder der, so sich zu eigen hat gegeben, hinzutreten und soll den Schatten an der Wand an den Hals schlagen, und mit dieser Rache soll ihm gebessert sein. Es erinnert dies an eine Stelle in Luthers Tischreden, wo eines vom Kaiser gemilderten Todesurtheiles Erwähnung geschieht: „wenn man den Uebelthäter zum Richtplatze bringt, so soll ihm die Erde seines Schattens weggestochen, er selbst hierauf des Landes verwiesen werden, das hieß: „ein gemalter Tod“.[a])

Der Schlag, den ein Mann von einem Andern erhält, ist ein Unrecht, und es ist recht und billig: daß auch dem Beleidiger gleiches Recht widerfahre; der rechtlose Mann steht nun weit unter dem freien Manne, daher die Wiedervergeltung der Form nach zwar wie sie verdient, in der That aber nur symbolisch ausgedrückt worden ist: „Was ich ihm thue, das mag er meinem Schatten thun“.

8) Strafen an Leben, Leib und Ehre.

330) Wer Einen straft, straft Hundert.
331) Ich tödte Einen Bösewicht und bezwinge Viele mit seinen Peinen.
332) Der Uebelthäter Tod ist der Frommen Gnade.
333) Mit dem Gewette warnt man das Volk.
334) Wo keine Furcht, da ist keine Zucht.
335) Wodurch man sündigt, dadurch wird man gebüßt.
336) Wer des Menschen Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden.
337) Um die Wunde die Hand, um den Todschlag den Hals.
338) Das Haupt für den Todten, die Hand für den Verwundeten.
339) Wer zum Tode verurtheilt wird, der ist in allen Stücken todt.
340) Wer Einen erwürgt, darf zehn umbringen.

---

a) Grimm. D.R.A. S. 678.

[330]) Simrock 9945. [331]) Holl. Sachs.sp. 25, 20: „Jc dode enen bosen, ende bedvinge menighen met sinen pinen“. [332]) Simrock 10587. [333]) Wgl. 372, 75: „mit dem gewette warnet man das volg. [334]) Rechtssp. 224: „wo kein Forcht is da is kein zucht. [335]) Pistorius S. 262. [336]) Pistorius S. 235. [337]) Weichb. R. LXIX: „umme dy wunde dy hant, umme den totslag den halz. [338]) Mieris I 310, 19: „t'hooft voor den doden, ende di hant voor den ghewonden“. [339]) Kl. Kaiserr. II 16: „Wer zu dem tode wirt geurteilt der sal an allen dingen wesen tod“. [340]) Hillebrand Nr. 200.

341) Der Tod zahlt alle Schulden.
342) Mit der Haut bezahlt man Alles.
343) Mit dem Hals bezahlt man Alles.
344) Des Leibes Straf' hebt alle Geldstraf' auf.
345) Leibsachen und Geldsachen sind zweierlei.
346) Wo man den Mann selber sucht, da darf man sein Gut nicht bekümmern.
347) Der Mann kommt an den Galgen, die Frau unter den Stein.
348) Weiber darf man nicht hängen.
349) Die Männer an den Galgen, die Weiber in die Grube.
350) Vor Galgen und Rad mag man sich wohl hüten, aber nicht vor dem Schwert.
351) Stehlen ist bei Henken verboten.
352) Den Dieb soll man henken.
353) So lang der Dieb nicht todt ist, hat er sein Recht nicht ausgestanden.
354) Den Dieb soll man henken
Und die Hur ertränken.
355) Es gefällt dem Dieb kein Baum, daran er hangen soll.
356) Man henket Keinen wider seinen Willen.
357) Die Fische sind nirgends besser als im Wasser, der Dieb als am Galgen und der Mönch als im Kloster.
358) Was gehangen werden soll, ersäuft nicht.
359) Wenn der Fuchs zeitig ist, so trägt er seinen Balg selbst zum Kürschner.
360) Dem Diebe läutet man nicht.
361) Ein Dieb hat viel Rechts.

---

[341]) Hillebrand Nr. 281. Simrock 10357. [342]) Pistorius S. 519. [343]) Hillebrand Nr. 280. Simrock 4238. [344]) Weing. II 391 art. 46: „Die Leibs Straff hebt alle Geldstraff auf. [345]) Michelsen 254. 177: „lyffsacke vnde geltsacke is tweyerleye". [346]) Kl. Kaiserr. I 32: „Wa man den man selbir sucht, da sal man sin gut nicht bekummern". [347]) Ofen 148. [348]) Thors. Degns. art. 19 (265): „Owinnae skullae icke henges". [349]) Warnk. III 105 47: „de mans up de galghe ende de wyfs up den putte". [350]) Pistorius S. 609. [351]) Pistorius S. 305. [352]) Schwab.sp. (Laßb.) c. 174: „den diep sal men henken". [353]) Pistorius S. 55. [354]) Hillebrand Nr. 300. Simrock 1578. [355]) Henisch S. 222. [356]) Pist. S. 193. [357]) Pistorius S. 305. [358]) Pistorius S. 257. [359]) Pistorius ibid. [360]) Schaub. I 382: „Ein Dieb wäre: Demselben lutt men niet". [361]) Simrock 1585.

362) Ist der Dieb gefangen,
So soll man ihn hangen.
363) Staupenschlag ist die Einweihung zum Galgen.
364) Man henket Keinen, man hab' ihn denn.
365) Unthaten gehören nicht zum Adel.
366) Es ist bald geendet,
Was lange schändet.
367) Was befleckt ist, gehört nicht zum Reiche.
368) Mit Ehren kann Niemand seinen Leib verlieren noch seinen „Gesund".
369) Wer Straf' um Diebheit leidet, bleibt rechtlos.
370) Leib ohn' Ehr' hält man für todt.
371) Geld verloren, Nichts verloren, Muth verloren, viel verloren, Ehre verloren, Alles verloren.

Nothwendig für die gesellschaftliche Ordnung ist die Strafe nicht blos deshalb, weil sie den Missethäter, der sich über das Gesetz erhoben, wieder unter dessen Botmäßigkeit zurückdrängt, und dem Rechte die ihm gebührende Herrschaft einräumt, sondern weil sie für den Einzelnen ein mächtiger Damm ist gegen die unaufhörlich andringende Neigung des Menschen zu eigenmächtiger Gewaltthat: denn wenn auch die Strafe zunächst nur die Unterdrückung des schon geschehenen Unrechts bezweckt, so hat sie dennoch auch die weitere und für das Leben noch viel wichtigere Bedeutung, Andere vom Ungerichte abzuhalten durch die Scheu vor den in der Strafe liegenden Uebeln: „Wer Einen straft, straft hundert" und: „ich tödte Einen Bösewicht und bezwinge mit seinen Peinen Viele".

Es liegt in der Natur der Dinge, daß für jedes Verbrechen auch die gleiche und der Schwere der Unthat entsprechende Strafe eintrete: „wo dieselbe Sache, da ist auch dasselbe Recht.[a])

Anstrebend eine solche Gleichmäßigkeit der Strafe und deren richtiges Verhältniß zur That war man häufig darauf bedacht, die Art und Weise der

---

[362]) Mieris II 31: „is di dief ghevangen, soo salmen hanghen". [363]) Simr. 9834. [364]) Pistorius S. 364. [365]) Rüg. 102. 89: „Undath mißedeln vndt geboren nicht thom Adell". [366]) Henisch S. 383. [367]) Kl. Kaiserr. II 81: „was beflekt ist, daz enhoret zu dem riche niet". [368]) Schwsp. c. 322. 2: „Mit eren mac nieman sinen lip verwürken noch sinen gesunt". [369]) Schwsp. c. 148: „Swer buze lidet umbe diupheit, der belibet rehtlos". [370]) Kling. Gl. z. Ssp. 41 a. 1. [371]) Pistorius S. 332.

a) Vgl. 422, 19.

Peinigung des Missethäters mit dem verübten Ungerichte selbst in Uebereinstimmung zu bringen: „wodurch man sündigt, damit wird man gebüßt“: daher dem Brandstifter der Feuertod, dem nächtlichen Diebe, der sich gehauenes Holz oder abgemähtes Gras aneignete, die „Weide“ d. i. eine Schlinge statt des Strickes, gefertigt aus den Feld- oder Waldgewächsen, womit er an den Galgen geknüpft wurde, zu Theil ward.

Verbrechen an Leib und Leben werden in dieser späteren Zeit der Rechtsentwicklung nicht mehr am Vermögen, sondern gleichfalls am Leib' und Leben gestraft: „Wer des Menschen Blut vergißt, deß Blut soll wieder vergossen werden“.

Leben wird fortan mit Leben, Leib mit Leib gebüßt: „das Haupt für den Todten, die Hand für den Verwundeten“ oder „um die Wunde die Hand, um den Todtschlag den Hals“.

Die Verübung eines todeswürdigen Verbrechens hatte sofort Recht- und Friedelosigkeit zur Folge: als das schwerste Verbrechen dieser Art galt in allen Rechten die absichtliche Tödtung mit Verbergung des Leichnams: der Mord konnte nur mit dem Leben des Mörders gesühnt werden, und: „wer zum Tode verurtheilt wird, der ist in allen Stücken todt“; seine Unthat kann er nicht wieder gut machen, sowie er auch seine Lage durch neue Unthaten nicht mehr verschlimmern kann: „wer Einen erwürgt, darf zehn ermorden“; hält ja doch die schwerste Strafe jede gleiche oder geringere schon in sich; der Mord aber geht an Leib und Leben und bringt für sich allein den Thäter schon zur schwersten Strafe.[a])

Auf die Frage: „wo soll der Thäter Friede haben, der vom Landrechte gethan (d. i. verurtheilt) ist, antworten die Schöffen: „da soll er Friede haben, wo man ihn weder sieht noch hört“,[b]) also nirgendwo.

Man scheint übrigens schon in frühester Zeit die auch in unsern Tagen wieder zu Tage getretenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gehegt zu haben; doch die Nothwendigkeit, mit der schwersten Strafe gegen die schwerste Versündigung an aller Rechtsordnung vorzugehen, machte solche wohl nicht ungerechtfertigte Bedenken schwinden, und zur Rechtfertigung dieser Strafart sagt die Glosse: „Gott gebeut das Unkraut aus dem Weitzen zu jäten“,[c]) und glaubt mit diesem aus der Schrift entlehnten Spruche, alle Bedenken beseitiget zu haben.

Die Todesstrafe, die der Mörder leidet, zahlt aber auch alle Schuld; in ihr werden alle Verbrechen zugleich gesühnt; es gibt daher neben der To-

---

a) Loisel II 885: „la plus grande peine et amende attire et emporte la moindre“. b) Grimm. RA. S. 731. c) Weichb. gl. 261, 29.

desstrafe keine Leibesstrafe, insbesondere keine Vermögensstrafe mehr: „die Leibes- oder Lebensstrafe hebt alle Geldstrafe auf", und „wo man den Mann selber sucht, mag man sein Gut nicht bekümmern";[a]) dabei war es zur Regel geworden, daß vorzugsweise nur der Angriff auf Leib und Leben eine peinliche Folge haben, anderweitiges, das Vermögen bezielendes Unrecht — schwere Eingriffe in fremde Vermögensrechte ausgenommen — in den meisten Fällen nicht in solcher Weise beahndet werden sollte: „denn Leibsachen und Geldsachen sind doch zweierlei".[b])

Was die Arten der ehedem üblichen Lebensstrafen selbst betrifft, so kennen die mittelalterlichen Rechtsbücher als regelmäßige Strafen „von der Scheitel bis zur Sohle": das Schwert, den Galgen, das Rad.

Die am mindesten schimpfliche Todesstrafe war die Enthauptung durch das Schwert oder Beil, die schmachvollste das Rad; in der Mitte steht das Reiten in der Luft, am dürren Aste, am nördlichen Baume" d. i. der Galgen.

Die Enthauptung, auch das Richten mit blutiger nasser Hand genannt, da man zwei Stücke aus dem Missethäter macht, davon das Haupt das mindere sei,[c]) war gesetzt auf tödtliche Verwundung, sie ward vollzogen zu den Füßen des erschlagenen Mannes und galt als ehrliche Todesstrafe.[d]) „Das Schwert ist des Räubers Recht; mit dem Schwerte büßt, wer mit offener Gewaltthat, im Zornmuth, überhaupt ohne Heimlichkeit und ohne „berathenen Muth" ein Ungericht begangen hat; heimliche, eigennützige Missethaten, die also mehr oder minder eine niedrige Gesinnung bezeugten, hatten den Galgen im Gefolge; nur die Frauen wurden „der weiblichen Ehre willen" statt an den Galgen in die Grube versenkt oder unter'm Steine begraben, d. i. gesteinigt. „Die Männer an den Galgen, die Frau in die Grube (oder unter den Stein)". Schon die Art und Weise des Vollzuges der Strafe des Galgens[e]) zeugt von ihrer schimpflichen Eigenschaft: das Gesicht des Verbrechers wurde gegen Norden gewendet und mit einem schwarzen Tuche verhüllt. Das Galgengerüste selbst war an der Heerstraße aufgerichtet; zur Verschärfung der Strafe wurden auch Wölfe oder Hunde neben dem Verurtheilten aufgehangen.[f])

Nur für ganz schwere, mit Tücke und Bosheit und mit Verletzung besonderer Pflichten verübte Verbrechen, z. B. Kirchenraub, war für Männer

---

a) Aehnl. Loisel II 801: „On ne peut tenir le corps et les biens". b) Die Quelle verlangt die Deutung, das peinliche Verfahren sei anders als das bürgerliche. c) Osenbrüggen. S. 86. d) Wilda S. 500. e) Im Gegensatze zur Enthauptung als dem Richten mit „nasser, blutiger Hand" wird die Strafe des Galgens ein „richten âne blutige Hand" genannt. f) Wilda S. 501.

noch die Strafe des Räderns bestimmt; die besondere Qual in der Hinrichtung und eine schimpfliche Ausstellung des „auf das neun- auch zehnspeichige Rad“ geflochtenen Missethäters auf einem Pfahle oder Galgen kennzeichnen diese Art der Todesstrafe als eine schmachvoll hervorragende.

Aus der Rücksicht darauf, welche Gattungen von Verbrechen die Strafe des Galgens oder Rades nach sich ziehen, ist das Sprichwort hervorgegangen: „Vor Galgen und Rad könne man sich hüten, aber nicht vor dem „Schwerte; d. h. Handlungen aus Eigennutz oder besonderer Bosheit, mit listigem, heimlichen Character bleiben dem ehrenhaften Manne stets fremd; doch kann er leicht dem Schwerte verfallen, wenn er in strafbarer Ueberschreitung der Grenzen rechtlicher Privatgewalt eine ihm widerfahrene Unbill in aufwallender Hitze des Zornes durch den Todtschlag des Gegners rächt.

Außer diesen drei Hauptarten der Todesstrafe berichten die Quellen häufig auch noch von dem Verbrennen; dies traf vorzugsweise die der Zauberei, Vergiftung und Ketzerei Ueberwiesenen nach den Worten des Sachsenspiegels: „welcher Christenmann ungläubig ist und mit Zauber umgeht oder mit Vergiftung, den soll man über der „Hürde“ (Reisholz) brennen.“ [a]) Nahe lag es auch, den Brandstifter oder Mordbrenner so zu strafen; nicht selten wurde er in augenblicklicher Rache in die Flammen gestoßen, wenn er „mit blasendem Munde oder brennendem Brande“ gesehen worden war. Die Hervorhebung und Auszeichnung der Brandlegung als einer schweren Missethat scheint nicht dadurch allein veranlaßt worden zu sein, daß eine heimliche, diebische Ausführung einer Missethat überhaupt als verwerfliche und strafbare angesehen wurde, sondern es mag hier in Erwägung der Folgen besonders in Betracht gekommen sein, daß dadurch Menschen der Gefahr ausgesetzt wurden, eines schändlichen Todes in den Flammen zu sterben.

Nach andern Gesetzen wurde der Mordbrand mit dem Rade gestraft: „Wenn ein Mann ergriffen wird mit einem Kohlentopf und mit russiger Hand, so soll man ihn auf ein zehnspeichiges Rad flechten und so auf einen nordwärts gewendeten Baum (Galgen) setzen“. [b])

Von den aus Habsucht verübten Unthaten war von den Deutschen von jeher der Diebstahl als das schmachvollste angesehen, was Jemand verüben konnte, und wurde daher auch in zahlreichen Fällen mit dem Strange gebüßt: „Stehlen ist bei Henken verboten“.

Damit die Kinder nicht durch Müssiggang Bösesthun lernten, führten die Deutschen sie vor Alters in Friedenszeiten auf Raub und Gewalt aus; denn die Gewaltthat ertrotzte Achtung, und so glaubten sie für ihrer Kinder

---

a) Sachs.sp. II 13. b) Richth. 171 Ges. der Broemänner.

leibliches und geistiges Wohl genügend gesorgt zu haben, wenn sie ihnen von Anfang an einen gründlichen Haß gegen alles Listige, Heimliche einflößten.

Man nannte die Diebe: „ungäbe Menschen“ d. i. Leute, die gar nicht gangbar sind, „unendliche Leute“, „Unmenschen“, „unthätige Menschen“ d. i. Leute der Unthat; vielleicht hat der Teufel von den Dieben seinen Namen;[a]) und ausdrücklich heißt es: „Der Träge ist des Teufels Miethling“.[b])

Zahlreiche Sprichwörter weisen auf die strenge Ahndung des Diebstahles hin: „solange der Dieb nicht todt ist, hat er sein Recht nicht ausgestanden“. Der Diebeslohn war der Galgen und dieser war so schimpflich, daß schon seine Erfindung als eine Schmach angesehen ward; man sagte deßhalb: Tarquinius, der Uebermüthige, erdachte zuerst den Galgen und allerlei Marter.[c])

Die Diebstahlssühne deutet auch der Reimspruch an:

„Den Dieb soll man henken
Und die Hur' ertränken“,

in welch' letzterer Beziehung die Strafe des Kindsmordes angedeutet ist, dessen sich nur eine außereheliche Mutter an ihrem neugeborenen Kinde schuldig machen kann. Daß hier nicht etwa blos die gewerbsmäßige Unzucht gemeint ist, wie man nach dem Wortlaute des Reimspruches glauben möchte, geht aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. v. J. 1532,[d]) sowie nicht minder aus anderen Gesetzen hervor: „eine jede Frau, die ihr eigen Kind, Fleisch und Blut verthut um deßwillen, daß sie mit des Kindes Tod ihre Schande verbergen will, soll lebendig begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen, doch auf vielfältige Fürbitte begnadiget und ertränkt werden“.[e])

Sogar der Vollzug der Todesstrafe an dem verurtheilten Diebe wies auf die besondere Abscheu vor dem Diebstahle hin: während beim Strafvollzuge an Leib und Leben die Armensünderglocke die Leute auf die Vollstreckung eines Todesurtheiles aufmerksam macht, um sie zu erinnern, daß der Missethäter nunmehr seine Schuld büße und mit dem Gesetze sich wieder aussöhne, unterblieb dies bei dem Diebe nach Inhalt des Sprichwortes: „Dem Diebe läutet man nicht“. Nicht immer ward jedoch auch schon der erste Diebstahl mit dem Galgen bestraft, sondern es ging demselben bisweilen auch eine anderweitige Leibes- oder Ehrenstrafe voraus und wurde nur der

---

a) Dieb heißt ursprünglich: theop, dup, deif, teuff, hieraus Teufel, falls nicht die Ableitung von διάβολος (Untereinanderwerfer, Geist der Unordnung) richtiger. b) „the idle is the devils hireling“. c) Weichb. Gl. 315, 28. d) Const. Crim. Carolina art. 131. e) Henneberger Landesordg. vom Jahr 1539 Buch 8 Tit. 4 Cap. 3.

rückfällige Dieb gehangen; solches besagt des Sprichwort: „Staupenschlag sei die Einweihung zum Galgen“.[a])

Was endlich den Vollzug einer peinlichen Strafe überhaupt betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieser erst dann eintreten kann, wenn man der Person des Uebelthäters habhaft geworden ist:

„Erst dann, wenn der Dieb gefangen,
Soll man ihn hangen“;

denn wie ein allbekanntes und auf die Unvollziehbarkeit der peinlichen Strafe an flüchtigen Verbrechern hindeutendes Sprichwort sagt: „man henkt Niemand man habe ihn denn“. Es ist hiemit nach dem eigentlichen Sinne dieses Sprichwortes nicht so fast auf die natürliche Unmöglichkeit des Hängens eines landesabwesenden Mannes, als vielmehr auf die Unzweckmäßigkeit des Vollzuges einer Strafe am Bilde des flüchtig gegangenen Verbrechers, der sog. executio in effigie z. B. Aufhängen des Bildes des Verurtheilten am Galgen u. ähnl. hingewiesen, bezüglich dessen Kreittmayr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen bemerkt: „es sei bei der Exekution in effigie wohl Acht zu geben, daß sie nicht mehr zum Gelächter als zum Exempel diene, wie z. B. wenn man den Staubbesen an einer gemalten Tafel möchte vollziehen“.[b])

Außer den Strafen an Leib und Leben kennen schon die ältesten Rechtsbücher Strafen an der Ehre oder am Landrechte; sie kommen bald selbstständig, bald, und zwar noch häufiger, als bloße Nebenfolge einer erlittenen peinlichen Strafe vor. Als selbständige Ehrenstrafe mag beispielsweise die Bestrafung des sogen. Gassendiebes gelten, die darin bestund, daß derjenige, der einen geringfügigen Diebstahl begangen hatte, mit abgeschorenem, mit Theer beschmiertem und darauf mit Daunen bestreutem Haupte[c]) durch eine vom Volke gebildete Gasse laufen mußte. Selbständig kommen sie aber auch insoferne vor, als jede die Mannesehre kränkende That von selbst des Thäters persönliche Ehre mindert. Das allgemeine Urtheil über seine Ehrenhaftigkeit wird in einer ihm ungünstigen Weise alterirt und ohne alle richterliche Ahndung kann er die bisher in der Oeffentlichkeit genossene Achtung einbüßen: „Unthaten entadeln und gehören nicht zum Adel“.

Das Urtheil des Volkes, der Leumund, der Leute Mund, mehr das sittliche Gebahren des Einzelnen bewachend, als dessen Verhalten zu dem geschriebenen Gesetze, urtheilt hier strenger und zugleich auch richtiger als das nach allen Seiten hin durch unzureichende Beweismittel gehemmte, in seinen Bestimmungen selbst mangelhafte Gesetz.

Ganz abgesehen davon, ob für eine unehrenhafte Handlung ein Straf=

---

a) ganz nach dem französischen Spruche trop prendre fait pendre. b) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 234. b) also als diebische Elster.

gesetz vorhanden ist oder nicht, behauptet in Ansehung der öffentlichen Meinung der Reimspruch seine Wahrheit:

„Es ist oft gar bald geendet,
Was lange schändet".

So galt — um nur von einzelnen Fällen zu reden, — der Selbstmord von jeher für etwas der Ehre Nachtheiliges; um dies so recht anschaulich zu machen, bestund die Gewohnheit, den Selbstmörder, der sich in seiner Behausung entleibt hatte, nicht auf gewöhnlichem Wege aus dem Hause zu schaffen, sondern es wurde unter der Thürschwelle ein Loch gegraben und durch dieses der Leichnam hindurchgezogen oder, wenn dieses unthunlich, durch die Fensteröffnung hinaus aufs freie Feld geschafft und dórt verbrannt; wo dem Selbstmörder ein ordentliches Begräbniß zugestanden ward, wurden doch immer jene Gegenstände, mittels deren er sich den Tod gegeben, auf dem Grabe angebracht.[a])

Wie wirksam sich die Folgen verlorener oder gekränkter Ehre auch ohne spezielle Strafbestimmung irgend eines Gesetzes äußerten, mag auch aus dem entnommen werden, was von dem Dithmarschen über die Nachtheile des Verlustes der jungfräulichen Ehre berichtet wird: wenn ein Mädchen, so ihr Ehrenkränzlein oder Jungfernblümlein verschanzt und verscherzt hatte, auch am Leben geblieben — denn in zahlreichen Fällen hatte die ganze Familiengenossenschaft die Kränkung der Ehre auf sich bezogen und die Gefallene mit eigenen Händen getödtet oder unter dem Eise ersäuft —, so dürfte sie doch nicht hoffen, daß Jemand durch ihre Schönheit, Jugend, Geschlecht, Geld oder Gut sich würde haben bewegen lassen, sie zu ehelichen, denn man würde ihn alsdann selbst für einen unehrlichen Mann angesehen haben, da es nicht unrecht heißt: „wer wissentlich eine Hure nimmt, der verräth auch wohl sein Vaterland".[b])

Wenn aber nicht blos des Volkes Meinung von dem, was recht und unrecht sei, sondern auch das Gesetz eine That als ehrverletzend erachtet, dann mindern sich auch des Thäters Ehrenrechte und trotz des ehedem genossenen Ansehens tritt er zurück von dem Antheile, den er zu Zeiten der ungekränkten Ehre an der Berathung und Besorgung des öffentlichen Wohles genommen hat: „Was befleckt ist, das gehört nicht zum Reiche"; auch in seiner äußeren Erscheinung mußte der an seiner Standes- und persönlichen Ehre gekränkte Mann es zeigen, wie es mit seinem persönlichen Werthe bestellt sei: wer nicht mehr für einen Biedermann galt, sollte keinen Degen, nur ein abgebrochenes Messer tragen; ein ehrloser Ritter trug Stiefel ohne Sporen, ritt ein Pferd ohne Hufeisen, ohne Sattel und mit bastenem Zaume.

---

a) Grimm. DRA. S. 727. b) Wilda S. 819—20.

Damit seine Entehrung allenthalben bekannt ward, ging er halbgeschoren einher und im gestickten Rocke; andern Ortes mußte er in demüthigendem Anzuge, Zeichen der verübten Schandthat auf dem Hals oder Rücken, bis zur Gaugrenze wandern.[a])

Geringere, aber immerhin noch empfindliche Ehrenstrafen hatten Uebergriffe des Eheweibes im häuslichen Rechte zur Folge: die Frau, die ihren Mann geschlagen, mußte rückwärts auf einem Esel reiten und den Schwanz haltend durch das ganze Dorf ziehen; hatte sie ihn hinterlistig angegriffen, so mußte der Gerichtsbote, war der Mann in offener Fehde von ihr besiegt worden, dieser den Esel leiten.[b])

Als eine besondere Ehrenstrafe für geschwätzige, verläumdungssüchtige Weiber ist der „Klapperstein" zu erwähnen, welcher der Verurtheilten an einem Wochen- oder Jahrmarkte angehängt wurde; in Mühlhausen soll heutzutage noch im Rathhause ein solcher Stein als Reliquie aufbewahrt liegen mit der Inschrift:

„Zum Klapperstein bin ich genannt,
Den bösen Mäulern wohl bekannt,
Wer Lust zu Zank und Haber hat,
Der muß mich tragen durch die Stadt".

Eine weitere vor Zeiten im Brauch gestandene Ehrenstrafe deutet die Redensart an: „Das Ding wird den Hund haben" oder: „Du wirst den Hund noch führen müssen". Die Strafe des Hundetragens oder Führens ist zwar längst außer Uebung gekommen, die angeführten Redensarten haben sich aber gleichwohl noch an einzelnen Orten erhalten. Vom X. bis XIII. Jahrhunderte erschien nämlich das Hundetragen als selbständige Ehrenstrafe für vornehme Verbrecher; der Hund war ein verachtetes Thier, und der Missethäter mußte ihn tragen oder führen, um anzuzeigen, daß er werth sei, gleich einem solchen erschlagen oder neben ihm aufgehangen zu werden, welch letzteres als eine besondere Beschimpfung für den zum Strange Verurtheilten galt.

Selbständige Ehrenstrafen, vom Gesetze selbst verhängt, sind heutzutage nahezu ganz außer Uebung gekommen; desto allgemeiner ist die Regel anerkannt, daß jede peinliche Bestrafung von selbst des Mannes Ehre nimmt oder sie doch mindert: „Mit Ehren kann nun Niemand mehr seinen Leib verlieren noch seinen Gesund" (d. i. eine körperliche Strafe erleiden). Daß körperliche oder Leibesstrafen, auch Strafen zu Haut und Haar genannt, in ganz besonderem Maße entehrend sind, erhellt schon aus der den Ehebrecherinnen angedrohten Strafe des Nase- und Ohrenabschneidens; auch ohne

---

a) Grimm. DRA. 712 ff. b) Ebenda S. 722.

solche bleibende Folgen bewirkt die Strafe wegen gewisser Vergehen die Ehrlosigkeit, so z. B. die Bestrafung wegen Diebstahls: „Wer Strafe um Diebstahls halber leidet, bleibt rechtlos“ und um deswillen auch ehrlos.[a])

Und so sehr sich auch Art und Maß der Strafen im Verlaufe der Zeiten geändert hat, die Bedeutung der Ehrenstrafe hat sich erhalten; denn stets war die bürgerliche Ehre des Mannes dessen höchstes Kleinod und „Leib ohne Ehre hält man für todt“; Vermögensverlust gilt nichts in Ansehung der Minderung der Mannesehre:

> „Geld verloren, nichts verloren, Muth verloren, viel — aber Ehre verloren, Alles verloren“.

9) Ungericht an Leben, Leib und Ehre.

372) Menschen tödten ist eine große Sach',
Man bedenk' sich wohl und thu' gemach.
373) Ein Mensch ist viel theurer denn ein großer Theil Guts.
374) Ein Mensch ist so gut wie der andere.
375) Der Kaiser hat kein Recht über des Menschen Leib.
376) Wer blutschuldig ist, schändet das Land.
377) Wer die Hand in Blut wäscht, muß sie in Thränen baden.
378) Jeder, der das Schwert zieht, soll auch durch das Schwert fallen.
379) Unter Feinden wird kein Mord begangen.
380) Ein Messer ist ein „dieblich“ Mord.
381) Es bleibt kein Mord verschwiegen.
382) Es ist kein Ort,
Er verräth den Mord.
383) Ein Steinwurf wiegt für einen Todtschlag.
384) Einen Steinwurf weist der Schöffe für einen Todtschlag.
385) Wenn der Wurf aus der Hand, so ist er in des Teufels Gewalt.

---

[372]) Pistorius S. 727. [373]) Schwab. Senkbg. c. 186: „ein mensche ist vil tevrer wane ein michel teil gutes“. [374]) Pistorius S. 422. [375]) Kl. Kaiserr. II 55: „der keiser hat kein recht uber des menschen lib“. [376]) Henisch S. 435. [377]) Simr. 4282. [378]) Wgl. 207. 17. [379]) Rößler II 244, 526. [380]) Wchbb. 83. Wgl. 401, 4: „das messere ist ein duplich mort“. [381]) Simr. 7086. [382]) Simr. 7090. [383]) Grimm. W. II 193: „Ein steinwurff wicht man vor ein todtschag“. [384]) Gr. W. II 132: „Item weyset der schöffen ein steinwurf fur ein todtschag“. [385]) Schambach 74, 289: „wenne der worp ut der hant is sau is he in duwels gewald“.

a) ähnl. Loisel II 835: „la peine du fouet infame“.

386) Um Streit kein Recht.
387) Schlagen ist kein Recht.
388) Schlagen hat kein Recht.
389) Kampf ist Muthwille.
390) Kampf ist Sünde.
391) Besser ehrlich fliehen, den schändlich fechten.
392) Wo Streit sein soll, da muß gefochten werden.
393) Handschlag rechnet man nicht.
394) Wunden und Schläge bedecken die Worte.
395) Eine Jungfrau schwächen,
Ist wie eine Kirch' erbrechen.
396) Wer eine Jungfrau schändet, stirbt keines guten Todes.
397) Ein Mann kann an Einem Tage drei Hauptthaten begehen: Weib nöthen, Mann schlagen und stehlen.
398) Kessel und Kampf entscheiden alle Nothzucht.
399) Einen Kuß in Ehren
Kann Niemand wehren.
400) Schelten und Schlagen hat kein Recht.
401) Ein guter Name ist besser als Gold und Silber.
402) Ein Wort ist ein Wind.
403) Abbitte ist die beste Buß'.
404) Nachsprach' und Hinterrede haben schon großen Schaden gemacht.
405) Böse Zungen soll man mit dem Tode stillen.
406) Wer Einen beleidiget, dräuet vielen.
407) Spottes kann sich Niemand erwehren.

---

[386]) Richth. 361 § 28: „Omme nene kase nene recht". [387]) Pistorius S. 640. [388]) Simrock 9052. [389]) Kl. Kaiserr. IV 17: „kanff ist eyn motwille". [390]) Vgl. 333, 27: „kamph ist sunde". [391]) Henisch S. 1030. [392]) Mieris II 675: „waer stryt wesen sal, daer moet ghewochten wesen. [393]) Ostfries. Landr. III 68: „di hantschlach relent men nicht. [394]) Rügen 243, 186: „wunden edder Schlegen bedecken de worth". [395]) Simrock 5318. [396]) Pistorius S. 968. [397]) Richth. 244 § 37, 17: „th'n mon mey eynes deys dria haueddeda dua: wif nedenima, mon sla and stela". [398]) Richth. 166, 21 (Brocm. Brf.): „Szetel and komp allen etta ned monda". [399]) Eisenhart S. 495. [400]) Simrock 8940. [401]) Jur. fris. LXIII 1, 204: „een gued nama is bettera dan goud ende seluir". [402]) Lappenb. 287, 1 Gl.: „eyn wort ysz eyn wint". [403]) Wagener S. 1. [404]) Dreyhaupt II 813: „afftersprache vnd hinterrede haben gemacht großen schaden". [405]) Kl. Kaiserr. II 79: „die bosin Zungen sal man stillen mit dem tode". [406]) Simr. 1949. [407]) Simr. 9765.

408) Unduldbar sind dem Manne vier Worte: Mörder, Dieb, Räuber und Mordbrenner.

409) Keiner hat Klage gegen wahre Rüge.

410) Was Einem recht ist, damit geschieht ihm nicht Unrecht.

411) Wer Einen schilt, der es verdient hat, bleibt ungestraft.

412) Währmann haben hilft nicht.

413) Vom Hörensagen
Wird Mancher aufs Maul geschlagen.

414) Es ist besser zehn bei Ehren erhalten als Einen zum Schelm machen.

415) Heißt das Weib Hure, das ist ein unduldbares Wort.

416) Kein Eheweib heißt Hure, außer ihr Mann beschuldigt sie.

417) Es thut einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so weh als eine Ohrfeige.

418) Auf eine Maulschelle gehört ein Dolch.

Die Schwere des Ungerichtes wird gewöhnlich nach der Größe des hieraus entstandenen Schadens des Verletzten berechnet; hievon ausgehend stellt sich die Tödtung des Menschen selbst vom vermögensrechtlichen Standpunkte aus als die schwerste Verletzung seiner Rechte dar, weil der todte Leib nicht blos aller Vermögensrechte verlustig gemacht, sondern sogar auch der Möglichkeit und Fähigkeit, solche zu erwerben, beraubt ist; und weil das menschliche Leben selbst höher steht als aller Vermögenswerth, so heißt es auch: „Ein Mensch ist viel theurer, denn ein großer Theil Gutes".

An die Stelle der ursprünglichen vielfachen Gefährdung des Lebens zur Zeit erlaubter Selbstrache war durch den Einfluß der Kirche allmählig eine Heilighaltung des Menschenlebens getreten, die selbst unschuldiges Blutvergießen in gewissem Sinne als sündhaft erscheinen ließ; daher sollte nicht nur wer im Kriege, sondern auch, wer einen Dieb oder Räuber, dessen er nicht anders habhaft werden konnte, getödtet hatte, umgebracht werden, da er das Blut eines Menschen vergossen, „der nach dem Bilde Gottes geschaffen und auf seinen Namen getauft war" — oder sich doch einer 40tägigen Buße unterwerfen.[a])

---

[408]) Gutal. c. 51 § 1: „Oquethins orth iru manni fiugur: thiufr oc morthing, raufere oc fajna vargr". [409]) Gulath 196: „engi á sauk á saunno roge". [410]) Krenner. bayr. Landt.verhandl. X 400: „wo eynem reht beschech ihm nicht unreht". [411]) Henisch S. 698. [412]) Eisenh. S. 483. [413]) Eisenh. ebendas. Volckmâr S. 359. [414]) Pistorius S. 332. [415]) Westg. Retl. 153 IX: „Collar kono hortughu, thet aer vquaethins." [416]) Dreyer III 1420 (stat. Apenrad): „neen echte wiff hedt Hoore, sunder ehr rechte Man schuldiget ehr". [417]) Eisenh. S. 473. [418]) Simr. 6901.

a) Wilda S. 539. Regino II Append. c. 28.

Die Ueber- und Unterordnung der Stände mag wohl den Grund bieten zu mannigfacher Verschiedenheit der Rechte des Einzelnen, mag dem Einen viel, dem Andern wenig gewähren, soweit aber ist der Standesunterschied, soferne nicht Menschenrecht und Menschenwürde ganz und gar mißachtet worden sind, niemals gediehen, daß des Menschen Leib und Leben der rechtlichen Willkühr eines Andern unterworfen worden wäre: „ein Mensch ist so gut wie der andere" und darum „hat auch der Kaiser kein Recht über des Menschen Leib". Aus diesem Grunde ist es auch ein großes Unrecht, wenn ein Verhältniß der Unterordnung in der Weise gegründet wird, daß ein Mensch wie eine Sache in des Andern Gewalt kommt; die Eigenschaft ist die tiefste Erniedrigung des Menschen und mag nur bei völliger Rohheit, oder auch bei der tiefsten sittlichen Verkommenheit eines Volkes ihren Bestand haben; denn wo ein Mensch in dem andern sein Ebenbild erkennt, da muß seine persönliche Freiheit selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen wenigstens rechtlich unberührt bleiben.

Dieses unveräußerliche Recht des Menschen beginnt mit dem Augenblicke seines Daseins; deshalb wurde auch das nach ältester Sitte dem Vater zustehende Recht, ein neugebornes Kind dem Tode durch Aussetzung zu weihen, sehr bald beschränkt und allmählig ganz aufgehoben. Die nächste Beschränkung bestand darin, daß jede Kindesaussetzung als Mord angesehen werden sollte, sobald das Kind einmal mit Wasser besprengt oder mit der ersten Nahrung versehen worden war; und merkwürdiger Weise bestimmen schon die alten norwegischen Kirchenrechte näher, daß das Verbot, neugeborne Kinder auszusetzen oder zu tödten, auch auf Mißgeburten, „wenn die Waden vorne sind oder die Augen im Nacken sitzen", Anwendung finde, nur wenn das Kind kein menschliches Haupt und keine Menschenstimme hätte, solle man es zur Kirche bringen und dem Priester anheim stellen, ob er es taufen wolle; dann solle man ein Grab auf dem Kirchhof graben, das Kind hineinlegen, das Grab zudecken, am besten mit einem flachen Steine, so daß weder die Hunde noch die Raben dazu kommen können und keine Erde darauf werfen, bis es todt ist.[a])

Wo aber jeder Mensch ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Stand gleiches Recht genießt, da muß auch die Verletzung seines Leibes stets als ein gleich großes Unrecht angesehen und als schwerer Angriff auf die Rechtsordnung mit gleich strenger Strafe geahndet werden: „Wer seine Hand in Blut wäscht, soll sie in Thränen baden", oder wie ein anderes Sprichwort sagt: „Jeder, der das Schwert zieht, soll durch das Schwert fallen".

Abweichend von der heutigen Gesetzgebung, die zum Thatbestande des

---

a) Wilda S. 726.

Mordes oder Todtschlages immer das Vorhandensein der Absicht zu tödten verlangt, genügte in den älteren deutschen Strafgesetzen schon der unbestimmte Wille, seinem Feinde ein Leid zuzufügen, und es galt als Todtschlag jede einen tödtlichen Verlauf nehmende Wunde, die nicht mehr zugeheilt wurde, soferne der Tod nach ununterbrochenem Siechthume innerhalb der Frist von Jahr und Tag erfolgte: „So lange sich eine Feder vor dem Munde des Geschlagenen bewegt, wird der Thäter nicht gefangen, ist er aber todt, dann befreit kein Gut den Schuldigen.“[a])

Diese, wohl nicht gerechtfertigte, weil keinen Causalzusammenhang berücksichtigende Anschauung und Würdigung strafbarer Handlungen, hat aber frühe schon in einzelnen Rechtsbüchern keinen Anklang gefunden; so spricht das Ruprechtsbuch: die Menschen sind ja alle sterblich („tötleich“)[b]) und viele sterben, obschon sie keine Wunde empfingen; in Einem Jahre kann ein Mann drei-, viermal und immer von einem andern Manne verwundet werden und doch vor Jahresabfluß noch an einer Krankheit sterben; so wäre er dann drei bis viermal todtgeschlagen worden und doch zuletzt noch natürlichen Todes gestorben, was doch über die Fabel von dem dreileibigen Geryones ginge.

Die Tödtung des Menschen, obwohl als das schwerste Ungericht mit der schwersten Strafe bedroht, konnte gleichwohl von jeher unter ganz besonders erschwerenden Umständen begangen werden; so war schon zu der Zeit, als man sich den Frieden noch mit Geld erkaufen konnte, bestimmt: „Wenn Jemand seinen eigenen Sohn oder Vater, er sei Christ oder Heide, oder seine Mutter, Schwester, seinen Bruder oder seine Tochter erschlägt, so kann er mit Geld sich nicht den Frieden kaufen; es sei denn bekannt, daß er rasend war“; und an einer andern Stelle eines nordischen Gesetzes heißt es: „Mordet eine Frau ihr Kind, erschlägt der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder u. s. w., in all diesen Fällen sollen die Thäter, um Buße zu thun, außer Landes mit einem Brief an den Pabst nach Rom wallfahrten, da sollen sie sich einen Brief von demselben geben lassen, ihn wieder zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welchen Ablaß sie empfangen haben“.[c])

So war der Verwandtenmord allenthalben als ein noch schwereres Ungericht, denn der einfache Mord, angesehen und bis in die neueste Zeit herein immer mit verschärfter Todesstrafe, z. B. durch Prangerstellung vor der Hinrichtung, mit dem Rade statt durch das Schwert u. dgl. bedroht.

Ganz abgesehen von solchen persönlichen Umständen, die einer Tödtung eine noch weit schwerere Bedeutung beilegten, war es für die Strafe rechtswidriger Tödtung eines Menschen, wie bei jedem Ungerichte, von dem größ-

---

a) Ofen 134. 237. b) Rupr. v. Freys. § 27. c) Westg. I kist. c. 28.

ten Belange, ob die That mit „berathenem Muthe“ d. i. mit List oder ruhiger Ueberlegung, oder ob sie im Zornmuthe begangen ward, mit anderen Worten: ob es heimlicher oder offener Todtschlag war; nur ersteren Falles ist nach Ansicht der Rechtsbücher das schwerste Verbrechen an Leib und Leben: der Mord vorhanden; ein solcher Mord hatte die strengste aller Strafen im Gefolge: den Mordwölfen war nebst den Meineidigen und denen, die rechtmäßig gekaufte Frauen gelockt hatten, sogar ein besonderer Platz in der Hölle angewiesen;[a]) als ein solches „Nithingswerk“ (d. i. höchst abscheuliche That) des Mordes wird beispielsweise aufgeführt: wenn man einen Schlafenden umbringt, einen Todten beraubt, in ein Fenster schießt und so Jemand tödtet, oder beim Schwimmen, im Bade, beim Verrichten der Nothdurft; nach einzelnen Volksrechten ward auch die Tödtung eines Weibes zu den „üblen Todtschlägen“ gerechnet; auch das ist „berathener Muth“, „wenn Jemand einen andern in unwegsame Sümpfe verlockt oder wo reißende Thiere sich aufhalten“.[b])

Wird dagegen mit dem blanken Schwerte in der Faust gestritten und in offenem Kampfe, da ist von keinem Mord die Rede: „Unter Feinden wird kein Mord begangen“, wenn sie sich in ehrlicher Fehde begegnen: wer mit Jemand in offenbaren Händeln lebte und ihn irgend einmal erschlägt, verdient nicht den fluchwürdigen und abscheulichen Namen: Mörder; denn Jeder muß sich selbst schützen vor den Nachstellungen seiner Feinde, ja: jeder hat die Vermuthung für sich, er habe seinen Gegner in Nothwehr erschlagen.[c]) Wohl aber ist die Tödtung mit dem Messer, nicht mit dem Schwerte, weil heimlich, oder wie die Rechtsquellen sagen, diebisch ausgeführt ein Mordverbrechen: „Das Messer ist ein dieblich Mord“. „Wer den Andern mit einem Messer tödtet oder verwundet, ist des Schmachverbrechens schuldig, das man gemeiniglich Mord nennt“.[d])

In gleichem Sinne äußert sich das sächsische Weichbildrecht: „wunden sich zwei Männer einander gleich im Weichbilde, der eine mit einem Messer, der andere mit einem Schwerte, und kommen sie beide gleich vor Gericht und wird da gedinget mit rechten Urtheilen, daß es ein rechter Kampf war (duellum comprobatum); jenem mit dem Messer geht das Ungericht an den Hals (Todesstrafe), dem mit dem Schwerte geht es aber an die Hand (einfache Leibesstrafe)“.[e])

Doch auch die Tödtung im ehrlichen Kampf und mit dem Schwert ward zum Mord, wenn der Todtschläger etwa den Leichnam des Erschlagenen zu verheimlichen suchte und sich nicht selbst sofort bei Gericht stellte, um das

a) Wilda S. 712. b) Westg. I Orb § 3. Graug. Vigsl. LXXV. LXXXV. c) Rupr. v. Freys. § 19. d) Pertz IV 237. 10. e) Sächs. Wchbd. R. cap. 82.

Geschehene zu verkünden. So sagt die Graugans: „das ist Mord, wenn der Mann es den meisten Leuten der Dorfgemeinde verleugnet oder den Leichnam verbirgt und es zu verheimlichen sucht oder sich nicht zur That bekennt".[a])

Und an einer andern Stelle: „Will Jemand den Todtschlag in rechtmäßiger Weise kündigen, so gehe er von der Stelle, da der Todtschlag geschehen, nach welcher Seite er will, und verkünde es im nächsten Hause, wenn darin nicht des Getödteten Geschlechter oder Schwäger wohnen; ist dieses der Fall, so mag er das Haus vorbei und in das nächste gehen, wenn nicht auch hier dasselbe der Fall ist, sonst soll er in das dritte gehen und den Todtschlag kündigen, wen er auch im Hause treffen mag. Er soll sich weder Bär noch Wolf nennen, wenn dieses nicht wirklich sein Name ist; er soll nähere Angaben über seine Person machen und sagen, wo er zu Nacht gerastet hat; beim Pfeilgerichte soll das Zeugniß der Todtschlagskündigung erbracht werden".[b])

Das Pfeilgericht diente vorzugsweise zur Vorbereitung des Hauptgerichtes, gleichsam den Thatbestand festzustellen; es mußte nämlich Jeder, der einen Erschlagenen fand oder selbst Jemand aus gerechtem Grunde erschlagen hatte, ein Ding (Gericht) veranstalten, um den Todten friedelos zu legen und sich selbst zu rechtfertigen; als Zeichen diente ein Pfeil, den Jeder im ganzen Herad von Haus zu Haus zu befördern verpflichtet war.[c])

Unterblieb solche Selbstanzeige und bekannte sich auch Niemand zur That, dann „lag ein Mann im Mord", und in einer nordischen Sage lesen wir sogar, daß ein Mann beschuldiget ward, „einen todten Mann gemordet zu haben", weil er, nachdem er ihn aus rechter Ursache erschlagen hatte, den Leichnam nicht ordentlich bedeckt, sondern in den See versenkt hatte.[d]) In diesem oder einem ähnlichen Sinne dürfte der Reimspruch zu deuten sein:

„Es ist kein Ort,
Er verräth den Mord".

Mehr einem hinterlistigen Angriffe als einem ehrbaren Streite gleicht der Steinwurf, jedoch nur dann, wenn er in tödtlicher Absicht gemacht worden; daher auch dessen strenge Bestrafung: „einen Steinwurf weist der Schöffe für einen Todtschlag"; einige Weisthümer unterscheiden, ob durch den Steinwurf Jemand getroffen ward oder nicht; ersteren Falles war die Strafe des Mordes, letzteren die des Todtschlages verwirkt. Diese strenge Ahndung mag aber nicht blos in der Heimlichkeit des Angriffes und seiner Böswilligkeit, sondern auch in der Erwägung begründet gewesen sein, daß die Trag-

---

a) Graugans Vigsl. c. 49. b) Gulathingsl. § 156. c) Wilda S. 135. d) Ebenda S. 708.

weite der hiedurch möglichen Verletzungen nicht mehr in des Thäters Gewalt gelegen ist, und dieser sohin von vorneherein gleichsam in alle schlimmen Folgen einzuwilligen, sie sogar zu billigen scheint; denn Jedermann weiß: „Wenn der Wurf einmal aus der Hand ist, dann ist er des Teufels“.

Und nicht blos die Vernichtung des menschlichen Lebens gilt als ein strafwürdiger Angriff auf die allgemeine Rechtsordnung; auch die einfache Mißhandlung ohne tödtliche Absicht und Folge ist ein schweres Unrecht, wie die Sprichwörter sagen: „Um Streit kein Recht“ oder „Schlagen ist kein Recht“. Der Kampf ist „ein Muthwille unwissenhafter Leute“ und nach den ausdrücklichen Worten des Kaiserrechtes[a]) kein Recht; „denn man hat nie gesehen, daß die Stärkeren angesprochen wurden, sondern stets die Kränkesten.[b])
Deshalb ward der Kampf auch als wahres Gottesgericht nicht mehr für Recht erklärt, und endlich vom Pabste Martin V. im Jahre 1426 schlechthin verboten; und obgleich die Feigheit von den Deutschen tief verachtet war, so hieß es doch: „Besser sei es, ehrlich zu fliehen als schändlich zu fechten“.

Aus dem Gesagten mag wohl zu entnehmen sein, daß nach der Sprache der Rechtsbücher unter Streit kein Kampf mit Worten, sondern mit handthätiger Gewalt verstanden ward; und so äußert sich auch ein Rechtsbuch ausdrücklich dahin: „Wo Streit sein soll, da muß gefochten werden“, und zwar nicht mit unerheblichen Streichen, denn über unbedeutende Hiebe scheint kein Gericht ergangen zu sein, nach dem Wortlaute des Sprichwortes: „einfachen Handschlag rechnet man nicht“, an welche Worte das ostfriesische Landrecht die weiteren reiht: „wohl aber (Schläge) mit Fäusten“.

Deshalb hatten auch, kam es im rechten Streite zu Wunden und zu Schlägen, einfache beleidigende Worte keine Bedeutung mehr, sobald das Gericht über den Friedensbruch der streitenden Theile erging; das Größere enthält ja auch das Mindere und so „bedecken Wunden und Schläge die Worte“.

Auch andere leibliche Gewaltthätigkeiten, die nicht verletzen oder versehren, kennen die Quellen und fassen sie unter allgemeinen Namen: als Fang, Schwang, Griff und Band zusammen; hieher gehört besonders das Ziehen und Zerren an Bart und Haar, was als hervorragende thätliche Mißhandlung erachtet ward.[c])

Ein Angriff auf Leib und Ehre zugleich und in den Rechtsbüchern umständlich behandelt ist die Gewaltthat an einer ehrbaren Frauensperson: die Nothzucht; sie ist ein sehr schweres Ungericht und die erste unter den drei Hauptthaten, deren sich der Mann an Einem Tage schuldig machen

---

a) Kl. Kaiserr. II 69. b) Kl. Kaiserr. IV 17. c) Grimm. RA. S. 632.

kann. Selbst ohne Gewaltanwendung schien gleichwohl die Kränkung der jungfräulichen Ehre eine schlimme That zu sein:

„Eine Jungfrau schwächen,
Ist wie eine Kirch' erbrechen",

daher auch: „Wer eine Jungfrau schändet, stirbt keines guten Todes"; doch ist die Verführung der Jungfrau nicht unsühnbar und kann der Mann wieder Genugthuung leisten, „wenn er die Geschwächte zur Kirche führt und sie so wieder zu Ehren bringt".[a])

Die eigentliche Nothzucht ist der zwangsweise erwirkte Beischlaf mit einer ehrbaren Frauensperson; als solche galt aber nur die Ehefrau oder Wittwe und die unbescholtene Jungfrau; im Gegensatze zu der heutigen Gesetzgebung, die jeden gewaltthätigen Angriff auf die Keuschheit des Weibes unter die Reihe der Unzuchtsdelicte stellt, kannten die älteren Rechte keine Nothzucht an dem durch Ausschweifung in seiner weiblichen Ehre gekränkten Eheweibe oder an fahrenden Mädchen; auch der Umstand, daß die Frauensperson in eine außereheliche dauernde Geschlechtsgemeinschaft, wenn auch nur mit einem und demselben Manne sich begab, schloß die Möglichkeit des Thatbestandes einer Nothzucht aus; nur nach dem goslarischen Rechte mag der Mann auch an seiner eigenen „Amie" (d. i. Maitresse) einer Nothzucht sich schuldig machen.[b])

Sollte übrigens von einer Nothzucht im wahren Sinne des Wortes die Rede sein, so mußte — und hierin stimmt altes und neues Gesetz überein — ein ernstlicher Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt in Anwendung gebracht worden sein; das gewöhnliche Sträuben schamhafter, aber doch geneigter Frauenspersonen, die ihre innerliche Einwilligung unter der Maske äußerlichen Widerstrebens zu verbergen sich bemühen, ist schon den Alten nichts Neues gewesen, wie aus den Worten Ovids hervorgeht: „grata est vis ista puellis".

War aber einmal der Nachweis der geschehenen „Nothnunft", wie die Quellen sowohl diese Art der persönlichen Gewaltthat, als auch die gewaltsame Entführung nannten, unwiderlegbar gegeben, dann trat sehr strenge Strafe wider den Missethäter, regelmäßig die Schwertstrafe, ein; sogar die Häuser, worin die Nothzucht verübt worden, wurden niedergerissen: „all lebendes Ding, das in der Nothnunft war, z. B. das Pferd, worauf die Frau entführt worden, das soll man enthaupten.[c])

Die Ueberführung des missethätigen Mannes geschah in sehr sinnreicher Weise: handelte es sich um Frauen- oder Mädchenraub, so wurden die Ver-

---

a) Pistorius S. 969. b) Gosl. Stat. II 52, 49. c) Grimm. DRA. S. 730 in not.

wandten der Vergewaltigten auf die eine Seite des Gerichtsplatzes, der Angeklagte auf die andere, die Vergewaltigte selbst aber in die Mitte gestellt; in ihrer Hand lag nun die Entscheidung über Leben und Tod des Entführers; ging sie zu ihren Verwandten, so war er schuldig, ging sie zu ihm, dann war er ledig und frei; in dieser Weise wurde dem gerechtfertigten Bedenken, es möchte die Gewalt nur zum Scheine, in der That aber die Entführung mit der Einwilligung der Entführten geschehen sein, begegnet, da es wohl unerhört blieb, daß ein Mädchen, welches nur einige Neigung zum Entführer hatte, diesen dem Schwerte verfallen ließ.

Deshalb sprach aber auch der Schein gegen den Angeklagten, wenn die Vergewaltigte aus freiem Antriebe und allsogleich die erlittene Schmach dem Gerichte verkündete und selbst die Bestrafung des Frevlers forderte; war Zweifel vorhanden, so schritt man ehedem, abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren mit Eidhelfern, zum Gottesurtheile: des Schwertkampfes oder der (heißen) Wasserprobe nach Inhalt eines friesischen Sprichwortes: „Kessel und Kampf entscheiden alle Nothzucht“.[a]) d. h. die Klage wegen Nothzucht mußte der Freie mit dem Kampfe, der Unfreie mit dem Kesselfange von sich weisen; letzteres ist das Aufgreifen eines Gegenstandes auf dem Boden eines mit kochendem Wasser gefüllten Kessels mit unbedeckten Händen; verbrühte Hände bewiesen die Schuld.

Nur die Nothzucht selbst bildete den gleichsam unsühnbaren Angriff auf die weibliche Ehre; doch blieb auch geringerer Muthwille nicht ohne Strafe; so waren für das Berühren einzelner Körpertheile der Frauen verschiedene Bußtaxen je nach der Größe der Kühnheit des Frevlers angesetzt; und in einem altgothländischen Rechtsbuche war buchstäblich bestimmt: „greiffst du einer Frau an den Waden, so büße drei Oere, an das Knie vier Oere, über das Knie fünf Oere; greiffst du noch eine Hand breit weiter, das ist ein schändlicher Griff und heißet eines Thoren Griff; dem hängt keine Buße oder Brüche an, denn die meisten leiden es, wenn es dazu kommt“.[b])

Die vielen und strengen Strafen, nicht selten bis ins Kleinste abgestuft, womit man ehedem gegen Verirrungen wider die Schamhaftigkeit einzuschreiten sich veranlaßt sah, beweisen genugsam, daß kein Grund besteht, unsere Vorfahren der viel gepriesenen alten Zeit für besser zu halten, als die Gegenwart, dagegen wohl; und wie wenig sich insbesondere auch das weibliche Geschlecht einer klösterlichen Zurückgezogenheit befleißigte, geht daraus hervor, daß man schon damals eine Kollekte von Haus zu Haus im

---

a) Nothzucht: nedmonda, aus ned (Zwang) und monna (heirathen). b) Gutalagh cap. 27.

ganzen deutschen Vaterlande für nothwendig erachtete, um eilftausend Jungfrauen aufzubringen.

Von jeher aber war anerkannt, daß nicht jeder Verkehr mit dem anderen Geschlechte eine Unsittlichkeit in sich enthalten müsse, daß man sich gar wohl in Zucht und Ehren einer Frauensperson nähern könne, denn:

„Einen Kuß in Ehren
Mag Niemand wehren“.

Unrecht kann man einer Person nicht blos durch körperliche Mißhandlung thun, sondern auch durch Angriffe auf ihren guten Ruf und ihre Ehre: „Schelten und Schlagen hat kein Recht“; und in zahlreichen Fällen wird die Beleidigung der Ehre weit schmerzlicher empfunden als die körperliche Missethat selbst; denn das ist der Ehrenkränkung eigen, daß sie länger wirkt und nicht selten auch mehr schadet, als eine vorübergehende Störung des leiblichen Wohlbefindens: „Ein guter Name ist mehr werth denn Gold und Silber“.

Die einzig wahre Genugthuung in Ehrensachen sind nicht Geldstrafen, sondern die in dem Widerrufe für den Beleidiger liegende Demüthigung: spricht ein Mann dem andern Böses nach in seinem Rufe, widerruft er dieses vor seinen Augen; er soll damit ledig sein und nicht schwören, denn: „Abbitte ist die beste Buße“; bekennt er dieses aber nicht (d. h. beharret er auf seiner Beleidigung), dann soll er bessern; denn „ein Wort ist ein Wind“ und „thut der genug, der es zurücknimmt“;[a]) doch nicht immer und unter allen Umständen liegt völlige Genugthuung in der Ehrenerklärung, und so schnell auch das beleidigende Wort gesprochen ist, solange andauernd sind oft seine schlimmen Wirkungen und „Nachsprach und Hinterrede haben schon gar großen Schaden gemacht“.

Vor Allem ist es die Verläumdung, die wissentlich falsche, üble Nachrede, die meuchelmörderisch des Mannes Ehre anfällt, und von welcher deshalb auch das Kaiserrecht sagt: „böse Zungen soll man mit dem Tode stillen“; weiter heißt es in gleichem Sinne: „eine böse Zunge richtet Verderben an; wenn der Feind seine Stimme holdselig macht, so glaube ihm nicht, denn es sind sieben Gräuel in seinem Herzen!“[b])

Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß sich, um mit dem Sprichworte zu reden, des Spottes Niemand völlig erwehren kann, da dieser in geringen Sachen vielfach ohne Wandel bleibt; doch bleibt der Vorwurf eines Verbrechens unter allen Umständen strafbar, und „unduldbar sind dem Manne besonders vier Worte: „Mörder, Dieb, Räuber und Mordbrenner“; diese Worte enthalten eine wahrhafte und zugleich die schwerste Ehrenbeleidigung.

---

a) Lappenberg 287. b) Pistorius S. 639.

Bei allen Angriffen auf des Mannes Ehre aber wird es stets von der größten Bedeutung sein, ob derlei Kränkungen nur Beleidigungen im gewöhnlichen Sinne oder ob sie Verläumdungen sind, d. i. wissentlich falsche Andichtungen eines durch die bestehenden Gesetze verpönten Unrechts; letztere — die Verläumdungen — sind selbstverständlich strafbarer als einfache Ehrenkränkungen; jedoch nur für den Fall ihrer Unwahrheit; denn „Niemand hat Klage gegen wahre Rüge", und „wer Einen schilt, der es verdient hat, bleibt ungestraft"; solchen Falles thut er ja dem Manne nicht wehe, denn die That hat dies schon gethan und „die Wahrheit sucht nicht Winkel und geht über alle Rechte".[a])

Die Verläumdung war stets eine schmachvolle That und deshalb auch schmählicher Strafe werth: „wenn Jemand eine öffentliche Verläumdung ausbringt, so büße er sie mit nichts geringerem als mit Ausschneidung der Zunge, so daß er sie um keinen geringeren Preis auslösen kann, als wenn er sie nach dem Wergelde schätzt".[b])

Die Berufung des Schmähers auf dritte Personen als Gewährsleute wendet die Klage wegen Ehrenkränkung oder vielmehr Verläumdung nicht ab; denn: „Gewährsmann oder Wermann hilft nicht", und Jedermann muß seine Worte selbständig zu verantworten im Stande sein; daher wohl Vorsicht zu gebrauchen ist, denn:

„Vom Hörensagen
Wird so Mancher aufs Maul geschlagen";

Alle sollen in allen Reden sich gegenwärtig halten: „das Böse glaubt und denkt man gerne",[c]) und „es ist immerhin besser, zehn bei Ehren zu erhalten als Einen zum Schelm zu machen"; denn: „ein Riß in die Ehre heilt nimmermehr";[d]) „ein guter Leumund aber ist ein zweites Erbtheil".[e])

Eine einfache Ehrenkränkung sowohl, als auch eine Verläumdung mag in dem einer Frau gemachten Vorwurfe der ehelichen Untreue liegen; vor Allem gilt der Grundsatz: „kein echtes Weib (Eheweib) heißt Hure"; denn das ist der größte Schimpf, der einem Eheweibe widerfahren kann, wenn ihre Ehe von dieser Seite angegriffen wird; es wird die Beschimpfung eines Eheweibes als Hure wie die Beschimpfung eines Mannes als Mörder oder Mordbrenner geradezu ein unduldbares Wort genannt, dessen sich Niemand sollte ungestraft bedienen können, so lange nicht der eigene Ehemann diese Schmach von seinem Weibe gelten läßt: „kein echtes Weib heißt Hure, außer

---

a) Jüt. Lowb. II 7. 3. b) Kg. Aelfred Ges. c. 28. Petr. Swenck. Chron. (Corn. jur. Suec. Goth. III pag. 275. not. 1000. c) Simrock 1222—23. d) Simr. 1811. e) Simr. 6366.

ihr Mann beschuldigt sie";[a]) daß aber der Mann von solcher Beschuldigung, selbst wenn er sie mit vollstem Rechte erheben könnte, füglich Umgang nehmen mag, geht schon aus einer Stelle des Reineke Fuchs hervor, wo Reineke die Blosstellung der Ehre des geschändeten Weibes Isegrimms durch diesen tadelt:

„Der Isegrimm spricht selbst auf sein eigen Weib,
Das er sollte bedecken mit Seele und Leib
Und also beschützen stets seine Ehre".[b])

Abweichend hievon bestimmt aber das Apenrader Stadtrecht: „hat die Ehefrau wegen solcher Beschimpfung selbst geklagt und wird der Beweis von dem Beklagten erbracht, daß sie wirklich sei, was er sie schmähte, so mag der der Rath sie wohl schuldigen (vor Gericht stellen), obschon der Mann schweiget".[c])

Eine gleichfalls nur an dem Frauengeschlechte verübbare, wenn auch etwas minder sträfliche Beschimpfung lag in der Bezeichnung einer Frau als Hexe, was ungefähr mit diesen Worten geschah: „Frau, ich sah dich auf einer Zaungerte reiten, die Haare gelöst und in einer Hexe Gewand, als es war gleich zwischen Nacht und Tag".[d])

In der Mitte zwischen Verletzung der körperlichen Gesundheit und bloßer Beschimpfung stehen die durch Handanlegen verübten Beleidigungen, wohin auch schon die bloße Drohung mit (gezücktem) Schwerte gerechnet zu werden pflegte.[e])

Hier gilt es nicht so fast ein körperliches Leiden durch die Handthat zu erzielen, als vielmehr den Schimpf durch sie zu vermehren; hervorragend beleidigend dürfte in dieser Richtung der Schlag ins Gesicht erachtet werden; und in der That galt den Deutschen von jeher eine Maulschelle als die empfindlichste Beleidigung, die zu der Zeit, als Beleidigungen noch auf der Stelle und mit eigener Gewalt gerächt werden durften, selbst den Todtschlag als Rachemittel rechtfertigen konnte; auch heute noch sagt man: „es thue einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so wehe als eine Ohrfeige"; daher auch eine andere Parömie die rücksichtsloseste Repression zuläßig erklärt, indem sie sagt: „Auf eine Maulschelle gehört ein Dolch"; wohl zu beherzigen ist der Reimspruch:

„Verlierst du Alles was du hast,
So ewig doch die Ehr' dein Gast!"[f])

---

a) Ebenso Loisel II 805: „l'on ne peut accuser une femme d'adultère, si son mari ne s'en plaint, ou qu' il en soit le maquereau". b) Reineke Fuchs I, 3, 230. c) Apenradensia stat. art. 82. d) Wilda S. 786 not. 2. e) Ebenda S. 776. f) Henisch 814, 9.

10) Ungericht am Gut.

419) Dieberei macht nichts als der Wille zu stehlen.
420) Wer keinen Willen hat zu stehlen, wird nimmer ein Dieb.
421) Mit der Axt stiehlt man nicht.
422) Mit der Axt ruft man.
423) Besser laute Axt als Dieb.
424) Die Axt ist ein Melder und kein Dieb.
425) So Jemand haut, so ruft er, so er ladet, so wartet er und bringt er's weg, so hat er's.
426) Schlegel und Weg sollen den Förster wecken.
427) Wer des andern Gut nimmt, ist mit derselben Habe ein Dieb.
428) Wer einmal stiehlt, bleibt zeitlebens ein Dieb.
429) Wer einmal stiehlt, heißt immer ein Dieb.
430) Stiehl einmal und bleib dein Lebetag ein Dieb.
431) Geben ist seliger als Nehmen.
432) Ein Fund verholen ist so gut wie gestohlen.
433) Der Dieb findet so leicht, wie der Glöckner den Kelch.
434) Finderbalken und Diebsbalken stehen nächst beisammen.
435) Gefunden Gut verholen
Ist so gut wie gestohlen.
436) Jeder kann zu seinem Rechte kommen, außer wer im Diebsbrief' ist.
437) Wer findet ehe verloren wird, wird sterben eh' er krank wird.

---

[419]) Kling. Gl. z. S.sp. 103 a. 2: „also haftu: das diberei nichte macht denn alleine der wille zu stellen". [420]) Kling. Gl. z. S.sp.: „wer da hat keinen willen zu stelen, der wird nimer kein dib". [421]) Rügen. 24: „mit der Exe stelt men nicht". [422]) Grimm W. I 414: „das ruffen das er thut mit der exe". [423]) Zeitschr. f. g. R. W. II 57. [424]) Angelf. I 24, 43: „Seo aesc bidh melda nallaes theof. [425]) Grimm W. III 591: „So einer heutt, so rufft er, die wil er ledt, so beidt er, vnd bringt er es enweg so hat er es". [426]) Grimm W. I 414. 431. 761, 19. [427]) Brem. 192: „Wo enes anderen gudt nympt, is myt de sulven have en deff". [428]) Henisch S. 846. [429]) Hillebr. Nr. 305. [430]) Simrock 9848. [431]) Pistorius S. 787. [432]) Hillebrand Nr. 206. Simrock 2914. [433]) Uplands L. Marh. 19, 52: „tiufver hitter gerna son klokan kalken". [434]) Hillebrand S. 213 (schwed): „Hitta balken of tiufa balken stä näst ihop". [435]) Eisenhart S. 216. Simrock 2437. [436]) Mieris I 518, 85: „Ele man mach komen tot synem rechte sonder die in dief brief is". [437]) Henisch S. 1079.

438) Fremdes Gut hat einen schmalen Fuß.
439) Gestohlenes Gut liegt hart im Magen.
440) Böser Gewinn faselt nicht.
441) Ein Dieb stiehlt sich selten reich.
442) Wer da eilt nach fremdem Gut,
Auf den wartet schon die Armuth.
443) Böser Heller, der einen Gulden schadet.
444) Ungerechter Heller frißt einen Thaler.
445) Am übel gewonnenen Gut hat der dritte Erbe weder Freud noch Muth.
446) Was der Teufel mit Pauken zusammen führt, geht mit Trompeten wieder auseinander.
447) Dem Dieb theilt man den Galgen zu.
448) Wer sich des Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens.
449) Man henkt keinen Dieb wider seinen Willen.
450) Der Dieb ziert den Galgen, wie der Magnificat die Vesper.
451) Gelegenheit macht Diebe.
452) Wo die Stiegel niedrig ist, da hüpfen die Hunde drüber.
453) Kleiner Gewinn macht große Diebe.
454) Ein Dieb läßt nicht das Stehlen,
So wenig als der Hund das Bellen.
455) Einen zeitigen Dieb erläuft ein hinkender Büttel.
456) Der Müller ist fromm, der Haar' auf der Zunge und in der Hand hat.
457) Der Strang ist mit fünf Gulden bezahlt.
458) Mit fünf Ducaten ist der Strang bezahlt.
459) Der erste Diebstahl beschwert den andern.
460) Feldbiebe, böse Diebe.
461) Das sind die ärgsten Diebe, die man im Hause hat.
462) Ein Tausch ist kein Raub.

---

[438]) Henisch S. 1323. [439]) Simrock Nr. 4129. [440]) Henisch S. 1012. [441]) Pistorius S. 991. [442]) Pistorius S. 889. [443]) Simrock 4541. [444]) Simr. 4540. [445]) Pistorius S. 889. [446]) Pistorius S. 889. [447]) Grimm W. I 547: „Dem dyebe theilt man den Galgen". [448]) Hillebrand Nr. 303. Simr. 9844. [449]) Simr. 4553. [450]) Jónsson 86: „Ein thiofr prydhir galga sem magnificat vesperam". [451]) Hillebrand Nr. 304. Simrock 3340. [452]) Frank. 66 a: „wo di stigel nider ist da hupfen die hund all überhin". [453]) Henisch S. 1601. [454]) Henisch S. 1257. [455]) Henisch S. 401. [456]) Hert. vol. II tom. III S. 275. [457]) Hillebrand Nr. 283. Simr. 9950. [458]) Ebenda. [459]) Carol. Weing. II 472. [460]) Henisch S. 1058. [461]) Hen. S. 693. [462]) Hillebrand Nr. 307. Simrock 10121.

463) Des Nachts ist es Diebstahl, des Tags ist es Raub.
464) Wer des Nachts Korn stiehlt, verschuldet den Galgen.
465) Stehlen ist viel gemeiner und größer denn Rauben.
466) Dem Räuber ist es leid, wenn er wenig findet.
467) Jeder Räuber ist ein Dieb.
468) Das Feuer ist ein Dieb.
469) Kein Mann mag des Andern Haus anzünden, ohne daß er Mordbrenner hieße.
470) Mit seinem eignen Gut kann Jeder Unrecht thun.

Die Hauptarten des Ungerichtes am Vermögen, wie sie besonders den älteren Rechtsquellen bekannt und von ihnen behandelt sind, sind der Diebstahl und der Raub; im Begriffe des ersteren liegt es, daß der Dieb wissentlich die Fahrhabe eines Anderen mit der rechtswidrigen Absicht, das entwendete Gut forthin als seine Sache zu besitzen sich aneigne; demnach ist, wer unwissentlich fremdes Gut an sich zieht; kein Dieb; denn wie das Sprichwort ganz richtig sich ausdrückt: „Die Dieberei macht nichts (zur Dieberei) als der Wille (Bewußtsein) zu stehlen“ und: „wer keinen Willen hat zu stehlen, wird nimmer zum Diebe werden“.

Neben diesem bösen Willen, auf Kosten Anderer sich zu bereichern, ist das wesentlichste Merkmal des Diebstahles die Heimlichkeit der Ausführung; und umgekehrt wurde jede heimliche, schändliche Missethat Diebstahl genannt, wenn ihr auch gerade kein gewinnsüchtiges Motiv zu Grunde lag. So mußte derjenige, welcher heimlicher Weise eine Heerde Schweine in eine fremde Mast trieb, und sie heimlich, ohne das dafür schuldige zehnte Stück dem Herrn der Mast zu lassen, wieder forttrieb, nach der Bestimmung des westgothischen Gesetzbuches als Dieb haften; in einem andern Falle wird der des Diebstahles schuldig befunden, wer fremde Thiere, um heimlicher Weise Schaden zu stiften, in einen Sumpf jagt und ähnl.[a])

Von dieser Ansicht ausgehend, daß die Heimlichkeit der Ausführung den Diebstahl charakterisire, anerkennen die älteren Rechtsbücher keine rechts-

---

[463]) Rechtsb. n. Dist. IV, 9, 11 u. 12: „des nachtez is ez dube, des tages is ez roup“. [464]) Sachs.sp. II 39, 1: „swer des nachtis korn stilt, der verschuldet den galgen“. [465]) Kling. 172 b 1: „das stelen viel gemeiner vnd größer ist denn rauben“. [466]) Holl. S.sp. 61, 47: „den röuer is leet als hi lüttel vint“. [467]) Brand 8, v.- [468]) Angels. 40. 43: „the fyr bidh theóf. [469]) Westg. Retl. 151 III: „Ingen man ma hus manzbraenne vtan han kasne vargher hete“. [470]) Rügen 10, 8: „Dievile ein Sprikwort is: dat ein ieder mit seinem eigen gude kan vnrecht thon“.

a) Wilda S. 860 ff.

widrige Aneignung als Diebstahl, deren Ausführung irgendwie den Schein der Offenheit an sich trägt; daher der in den Weisthümern aller Gegenden anerkannte Grundsatz: daß die offene Wegnahme stehender Bäume in den Wäldern kein Diebstahl, höchstens ein Frevel sei, den man vielleicht mit drei Baumstämmen wieder büßen kann; — nach Inhalt der Sprichwörter: „mit der Axt stiehlt man nicht", denn: „mit der Axt ruft man", und darum wird die Axt ein Melder oder Rufer und nicht ein Dieb genannt.

Ist es aber, daß der Mann mit der Säge den Stamm absägt, also geräuschlos, da war die That ein Diebstahl; deshalb heißt es auch: „Besser laute Axt als Dieb"; und in ähnlicher Weise ist in den rugianischen Landesgebräuchen[a]) verordnet: „wer einen Baum umgürtet, so daß er keinen Laut könnte von sich geben, das soll Diebstahl sein nach alter Gewohnheit".

Sobald aber offen und ohne Hinterlist zu Werke gegangen ward, da galt der Spruch: „So lange Jemand haut d. i. das Holz fällt, so lange ruft er den Eigenthümer und macht ihn aufmerksam auf den ins Werk zu setzenden Eingriff in seine Vermögensrechte; ist er mit dem Fällen fertig, dann scheint er den Rechtsbüchern während des Holzaufladens zu warten und auch hierin gleicht seine Handlung nicht dem heimlichen diebischen Davonschleichen; hat er aber ungestört das Holz gefällt, auf den Wagen geladen, aus der Waldmarkung gebracht, oder (nach andern Weisthümern) kommen die Hinterräder der Holzfuhre zu stehen wo die Vorderräder standen, oder ist das Rad dreimal umgegangen,[b]) dann soll das Holz sein Eigenthum sein; denn „Schlegel und Weg, d. h. Holzfällen und fahren im Walde sollen den Förster wecken; entgeht es ihm, so mag er hinterdrein den holzbedürftigen Mann nicht mehr darum ansprechen noch pfänden. Kommt aber der Förster dazu, da der Mann mit dem beladenen Wagen wegfährt, so mag er dem Wagen nachgehen, seine rechte Hand unter den Gürtel stoßen und mit der linken Hand beständig Holz vom Wagen ziehen, bis er in des Mannes Hof kommt; folgt er ihm aber in den Hof nach und der Mann kehrt sich um und erschlägt ihn, so soll darob weder Gericht noch Rath ergehen.[c])

Außerdem macht jede diebische Handlung den Thäter zum ehrlosen Dieb: ja, wer einen Leichnam, der auf der Straße liegt, entkleidet, oder eine Sache, die er auf dem Wege findet, bis zur Höhe des Kniees aufhebt, gilt unfehlbar als Dieb; ging er jedoch sofort zum nächsten Ort und zeigte er den Leuten an, daß er die Sache dem Verwandten des Todten oder dem Eigenthümer bringen wolle, so war er von allem Verdachte gereiniget;[d]) denn

---

a) Rugian. Landbr. cap. 17. b) Grimm W. I 422. c) Grimm W. I 414. d) Rogge 109. lex Rotharis.

sonst käme das Sprichwort zur sofortigen Geltung: „wer des Andern Gut nimmt, ist mit dieser Wegnahme schon ein Dieb“ und „wer einmal stiehlt, bleibt zeitlebens ein Dieb“;

Den Begriff des Diebstahles beschränkte man übrigens schon von jeher nicht auf den Fall, daß Jemand die fahrende Habe aus fremden Gewereu hinwegnehme; auch das verlorene Gut, der Fund machte den Finder zum Dieb, wenn er aus Eigennutz es unterläßt, ihn dem Eigenthümer wieder zurückzustellen:

„Ein Fund verholen
Ist so gut wie gestohlen“.

Wird fremdes Gut in Jemandes beschlossenen Gewereu vorgefunden, so mag er sich nicht wohl mit der Ausrede retten, daß er es auf ehrlichen Wegen getroffen habe; gegen solche Ausflucht führen die Quellen das Sprichwort an: „Ein Dieb findet so leicht, wie der Glöckner den Kelch“, und das Uplandsrecht sagt weiter: das Finden folge gleich auf den Diebstahl; und Finderbalken und Diebesbalken (d. i. der Galgen) stehen ohnehin zunächst beisammen.[a])

Man sieht, wie nothwendig überall der Gewähre ist, da Alles als gestohlen gilt, wofür man keinen Gewährsmann stellen kann.

Groß muß übrigens die Unsicherheit des Eigenthums in England zur Zeit des beginnenden Dänenkrieges gewesen sein, da man sich zu der Bestimmung veranlaßt sah, daß ein unbekannter Mann, der ohne von seiner Nähe durch Hornblasen, Rufen u. dgl. Kunde zu geben, außerhalb der rechten Landstraße getroffen wurde, als Dieb sollte erschlagen werden;[b]) daraus erklärt sich auch zur Genüge die strenge Ahndung des Diebstahls; die Diebstahlsstrafen, schon früher erwähnt, überraschen uns zwar, sie stehen aber durchaus im Einklang mit der großen Abscheu, welche unsere Ahnen vor dem Dieb und seinen Thaten hegten. Der Diebstahl war im höchsten Grade entehrend; es mag vorgekommen sein, daß die schwersten Unthaten gesühnt werden konnten, ohne daß der Missethäter Leib und Leben daran zu setzen brauchte; dem Diebe sollte solche Rücksicht nicht zu Theil werden, nach Inhalt des Sprichwortes: „Jeder kann zu seinem Rechte kommen, außer wer im Diebsbrief ist“. Und nicht blos auf den Dieb selbst, sondern auch auf seine ganze Hausgenossenschaft, welche Wissenschaft von dem Diebstahle hatte, ließ man dieses Ungerichtes schwere Folgen sich erstrecken. Ja man ging

a) Da „bálkr“, ein schwedisches Wort, so viel als: Gesetzesabschnitt bedeutet, so möchte der Sinn dieses Sprichwortes vielleicht richtiger dahin zu fassen sein, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Funddiebstahl und die eigentliche Entwendung zunächst beisammen stehen, d. h. nahezu gleichartig sind. b) Withräds Ges. c. 30.

später in der Verfolgung des Diebstahles so weit, daß selbst das Kind in der Wiege, welches noch keine Speise genossen, als mitschuldig behandelt wurde.[a])

Nicht selten traf den Dieb eine entehrende Lebensstrafe: „Wer findet, ehe verloren wird, muß sterben ehe er krank wird" d. h. wer eine Sache aus fremde Gewere nimmt, der wird als Dieb am Leibe gestraft. Die schweren Diebstahlsstrafen beleuchtet das Sprichwort: „fremdes Gut habe einen schmalen Fuß, bleibe nicht aufrecht stehen in des Diebes Gewere zu seinem Frommen, vielmehr liege es ihm hart im Magen; selbst dann, wenn auch die Strafe den Dieb nicht sofort erreicht, so hat er, wie die Erfahrung es bewahrheitet, oder doch der Volksglaube es nicht mit Unrecht behauptet, schlechten Gewinn seiner schlechten That; denn: „böser Gewinn faselt d. i. gedeihet nicht" oder „unrechtes Gut hat Adlersfedern";[b]) zum Wohlstande kann der Diebstahl nicht verhelfen, denn ein ungerechter Heller frißt einen Thaler", und

„Uebel gewonnen,
Uebel zerronnen".[c])

Auch dem an sich unschuldigen, aber durch fremdes Gut bereicherten Erben dient der Diebsgewinn nicht zum Frommen: denn, wie ein Sprichwort sagt:

„An übel gewonnenem Gut
Hat der dritte Erbe weder Freud' noch Muth".

Die regelmäßige Strafe des einigermaßen erheblichen oder durch persönliche oder örtliche Eigenschaften gefährlichen Diebstahls war der Galgen. Und so ausschließend scheint der Galgen für den Dieb bestimmt gewesen zu sein, daß sogar ein Sprichwort dahin lautet: „der Dieb ziert den Galgen, wie der Magnificat die Vesper", oder wie Freidanks Reimspruch lautet:

„Mäuse soll man fangen,
Diebe soll man hangen".[d])

Es schien ehedem sogar auffallend, wenn ein Dieb anders als mit dem Galgen bestraft wurde; solches scheint der Spruch anzudeuten:

„Wer stehlen will und nicht hangen,
Der gehe nach Bremen und lasse sich fangen".[e])

Doch nicht immer und in allen Fällen sollte der Galgen die sofortige und alleinige Diebstahlsstrafe sein; man nahm vielmehr auch Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Diebes selbst und mißkannte nicht, daß eine

---

a) Wilda S. 69. b) Pistorius S. 889. c) Pistorius S. 994 „belg.: qualyck gewonnen, qualyck verteert et gaut, soot gekomen iß". d) Miuse sal man vahen diube sal man hahen. e) Simrock 1285.

günstige Gelegenheit gar leicht die Habsucht rege machen könnte, welche, stunden der diebischen Handlung Schwierigkeiten im Wege, wohl nie lebendig wurde.

Es liegt deshalb wohl innerhalb der Grenzen der natürlichen Billigkeit, einen Diebstahl, zu dessen Begehung vielleicht eine außerordentlich günstige Gelegenheit verleitet hat, gelinder zu ahnden, als jenen, der, mit Beseitigung mannigfacher Hindernisse begangen, von dem besonders bösen Muth des Thäters Zeugniß gibt; „Gelegenheit macht eben Diebe" und: „wo die Stiegel niedrig ist, da hüpfen die Hunde drüber".[a]) Folgt dem ersten Gelegenheitsdiebstahle kein anderer mehr nach, dann mag eine gelinde Strafe wohl nicht zu tadeln sein; wird aber aus dem Gelegenheitsdieb ein Gewohnheitsdieb, dann entgeht er ohnehin nicht seinem Schicksale; und die Erfahrung lehrt es, daß die immer wachsende Habsucht bei dem ersten kleinen Gelegenheitsdiebstahle es nicht beruhen lasse; denn: „kleiner Gewinn macht große Diebe" und „ein rechter Dieb läßt so wenig das Stehlen als ein Hund das Bellen": daher mag auch die strenge Diebstahlsstrafe nur selten ausbleiben, und wie das Sprichwort lautet, den zeitigen Dieb, d. i. den gewohnten Dieb, der Nichts liegen läßt als „Mühlsteine und glühendes Eisen[b])" erlauft ein hinkender Büttel".

Anzureihen an die gelindere Beurtheilung des einfachen Gelegenheitsdiebstahles ist die Rücksicht, die man der Unredlichkeit gewisser Gewerbe angedeihen ließ, in deren Natur es zu liegen schien, daß die Uebervortheilung den Hauptbestandtheil des Geschäftsgewinnes ausmache; man sah von vorne herein den einzelnen Gewerbsmann als einen Dieb in gewissem beschränktem Sinne an; und wohl mag man es ihm deshalb nicht allzusehr zum bösen anrechnen, wenn er auch danach thut, um den Argwohn, der einmal auf ihm ruht, auch durch die That zu rechtfertigen; so z. B. der Müller, der nach Inhalt des Sprichwortes nur dann fromm d. i. redlich ist, wenn er „Haare auf Hand und Zunge" hat; mit andern Worten: man hielt es nicht für möglich, überhaupt nur Einen ehrlichen Müller ausfindig zu machen; zum Belege hiefür diene eine artige Anecdote: ein Herzog von Mantua erhielt auf die Frage an Einen seiner Edelleute, ob dieser nicht einen frommen Müller wüßte, von diesem zur Antwort: er wisse wohl einen frommen, denn gestern habe des Müllers Weib einen jungen Müller zur Welt gebracht und diesen halte er noch für ehrlich.[c])

Von Einfluß auf die Strafe des Diebstahls war insbesondere auch der Werthsbetrag des Entwendeten: nach den goslarischen Statuten soll man

a) Loisel II 820: „l'occasion fait le larron". b) Wagener S. 32. c) Pistorius S. 308.

den Dieb henken, wenn der Diebstahl fünf Schillinge werth ist;[a]) sonst aber heißt es allgemein: „der Strang sei mit fünf Gulden bezahlt", d. h. erreicht oder übersteigt der gemeine Werth der Sache den Betrag von fünf Gulden, wobei übrigens nur an Goldgulden oder Dukaten zu denken ist, dann tritt die Galgenstrafe ein: geringere Diebstähle werden geringer also nur an Haut und Haar gestraft; es müßte denn sein, daß die besondere Gefährlichkeit des Diebes aus seiner Rückfälligkeit hervorginge, welchen Falles auch ein Diebstahl im Werthe unter fünf Gulden an den Galgen bringen mochte, denn: „der erste Diebstahl beschweret den anderen". „Darum mag derselbige Dieb am Pranger gestellt, des Landes verwiesen oder in demselben Bezirke oder Orte, darin er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben verstricket werden nach Gefallen des Richters";[b]) „denn alte Häute brauchen viel Gerbens".[c])

Um nun den einmal verurtheilten und bestraften Dieb in späterer Zeit wieder zu erkennen, wurde der Dieb mit einem Brandmal versehen; den also gezeichneten Dieb traf dann die erhöhte oder Rückfallsstrafe; häufig geschah diese Kennzeichnung durch Einbrennen des Schlüssels in Wange oder Stirne; und diese Sitte hat sich bis auf die späteren Jahrhunderte erhalten.[d])

Auch andere Gründe als der Rückfall oder die Größe des Schadens können den Diebstahl als gefährlich, sohin auch als höher strafwürdig darstellen: Je mehr Gelegenheit zum Diebstahle vorhanden war und je mehr also in Ansehung bestimmter Sachen die Gefahr diebischer Entwendung wuchs, desto höhere Strafe wurde angedroht, um auch jenes Eigenthum, welches naturgemäß der allgemeinen Ehrlichkeit anvertraut bleiben mußte, dem rechtmäßigen Herrn zu erhalten; so z. B. Ackergeräthschaften, Früchte auf freiem Felde. Diebereien in dieser Richtung zogen äußerst strenge Strafen nach sich: „ein Dieb, der die Linse von dem Wagen stiehlt, der soll, darüber ergriffen, seinen „eilften Daumen" vor das Rad stecken so lange, bis das Gefährte bei einem Schmied vorbeikommt und dieser einen andern Nagel davor steckt ohne des Fuhrmannes Schaden".[e])

Felddiebe nennt ein Sprichwort „böse Diebe"; ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten ward solcher Diebstahl als ein schwerer angesehen: denn stiehlt ein Mann Korn vom umzäunten Acker, so bricht er nach dem Ausdruck der Quellen „Gottes Schloß", und ward um solcher That willen gewöhnlich am Leben gestraft; nicht minder war der Viehdiebstahl verrufen

a) Goslar. Stat. II 38, 9. b) Carol. Weing. II 472 art. 161. c) Frank fol. 2. d) Wilda S. 515. e) Bochumer Landr. § 48—50.

und die Namen: Roſſedieb, Bienendieb erſcheinen als beſonders ſchimpfliche Bezeichnungen.[a]) Auch der Diebſtahl in der Mühle an Korn und Mehl ward als beſonders gefährlich mit ſchwereren Strafen belegt als der gewöhnliche in anderer Leute Wohnung; denn, wie der Schw.ſp. ſich ausdrückt, die Mühle hat beſſer Recht als andere „Häuſer“.

Auch perſönliche Verhältniſſe des Diebes allein können den Diebſtahl erſchweren: der Dienſtbote im Hauſe iſt zur Treue und Redlichkeit in hervorragendem Maße verpflichtet, daher ſeine Untreue in erhöhtem Grade ſtrafbar: „die Diebe, die man im Hauſe hat, ſind die ärgſten“, weil gerade ihnen das freieſte Feld zur Aneignung fremden Gutes geboten iſt.

Als eine Hauptthat eines Diebes ward es endlich von jeher angeſehen, wenn der Kirche Etwas entwendet ward; die Päbſte, die das Eigenthum der Kirche ſelbſtverſtändlich unter ihre beſondere Obhut nahmen, ſagten, ein Kirchenräuber ſei dem Mörder oder gar dem Judas gleich zu achten, und mit dem ſteigenden Anſehen der Kirche ward nicht blos das zum Gottesdienſte unmittelbar beſtimmte, ſondern auch alles übrige Vermögen der Kirche, ja ſelbſt der Cleriker unter beſonderen Schutz geſtellt, und Angriffe hierauf mit beſonders ſchweren Strafen belegt.[b])

Als die andere Hauptart des Ungerichtes am Vermögen wurde ſchon Eingangs der Raub genannt: er unterſcheidet ſich vom Diebſtahle dadurch, daß er nicht liſtig und heimlich, ſondern offen und daher auch mit perſönlicher Gewaltthat verübt wird; gleichwohl iſt der Raub ſeiner Natur nach nicht ſo faſt ein Verbrechen an der Perſon als an deren Gut; denn das weſentliche Merkmal iſt auch beim Raube das ihm zu Grunde liegende Motiv: die Habſucht; deshalb heißt es auch: ein Tauſch ſei kein Raub; wer auf voller Flucht begriffen ſeinen Verfolgern zu entgehen kein anderes Mittel mehr zur Hand hat als eine ſchnelle Umkleidung, um ſich unkenntlich zu machen, macht ſich nicht des Raubes ſchuldig, wenn er einen ihm begegnenden Mann allenfalls zum Kleidertauſche gewaltſam nöthigt und ihm ſeine eigenen Kleider dafür überläßt, denn ſeiner Handlung war ja die eigennützige Abſicht, die den Raub zum Raube macht, fremd geblieben. Dies iſt wenigſtens der Standpunkt der neueren Geſetzgebung über den Raub; in den älteren Rechtsbüchern war übrigens das habſüchtige Motiv nicht ſo faſt das entſcheidende Merkmal des Raubes als vielmehr die Abſicht, auf gewaltſame Weiſe Schaden zu thun, und ſo unterſchied man dazumal auch zwei Arten des Raubes: Handraub, wenn man Jemand Etwas entreißt, was er in den Händen hält oder auf dem Rücken trägt[c]) und Hausraub, wenn man mit Gewalt in

---

a) Grimm D.R.A. S. 636 ff. b) Wilda S. 881. c) Graug. Vigsl. c. 4 II.

eines andern Mannes Haus oder Hürde einbringt, und dort Handmühle und Kessel nimmt, oder Heerde und Hund forttreibt.[a])

Stets characterisirte aber die Heimlichkeit den Diebstahl, offene Gewalt dagegen den Raub; dies liegt deutlich ausgesprochen in dem Sprichworte: „des Nachts ist es Diebstahl, bei Tag ist es Raub". „Wer bei Nacht bearbeitet Holz oder Gras nimmt, das ist Diebstahl, nimmt er es des Tages, so ist das ein Raub".[b]) Selbst dann, wenn offene Gewalt den Eingriff in fremde Rechte als Raub zu kennzeichnen schien, der Thäter aber nachmals die Spuren seiner That zu verwischen suchte, war man mehr geneigt um dieser Verheimlichung willen einen Diebstahl als einen Raub anzunehmen.

Ganz entgegen der Anschauung unserer heutigen Gesetzgebung, welche in dem Raube nahezu das schwerste Ungericht am Gut erblickt, galt dieser früherhin immer noch als eine geringere Missethat als der listige, heimliche Diebstahl. Wer des Nachts Korn stiehlt, der verwirkt die Diebstahlsstrafe: den schimpflichen Galgen, bei Tag galt es als Raub, ging aber blos an die Hand; und selbst da, wo der Raub am Leben gestraft wurde, war dem Räuber die minder entehrende Schwertstrafe in Aussicht gestellt. Nur den rechten oder üblen Straßenräuber, den Schnapphahn oder Staudenreiter, der Pfaffen und Pilger auf der Reichsstraße anfällt, und Kaufleute, welche reiten, gehen oder fahren von Land zu Land, von Zunge zu Zunge auf des Reiches Straße und zu Wasser, nur diesen gemeinen Wegelagerer henkte man an des Reiches Straße, wenn er dreier Pfennige Werth genommen.

Im Allgemeinen aber galt Raub als Rechts-, Diebstahl als Friedensbruch; daher heißt es denn auch: daß „Stehlen viel gemeiner und größer sei denn Rauben". Ja ursprünglich machte den Raub nur ein Uebermaß von Gewalt unrechtlich oder wenn er an Wehrlosen begangen wurde; wer aber in offenem Kampfe seinen Feind erlegte, Mann gegen Mann gestellt, durfte Beute nehmen und daher auch ungestraft der Held den geschlagenen Gegner berauben;[c]) doch scheint dies nur von dem Raube außerhalb des Landes, an dem Fremden begangen, richtig zu sein; letzteres dann aber um so mehr, als ja der Fremde ohnehin als rechtlos angesehen wurde.

Im Gegensatze zur Diebstahlsstrafe blieb es für die Strafe des Raubes gleichgiltig, ob der durch den Raub erlangte Vortheil bedeutend war oder nicht; und nach den neueren Gesetzen soll den Räuber die volle Strafe des Raubes treffen ohne Rücksicht darauf, ob er seine habsüchtige Absicht

---

a) Ostg. Ges. XXXI § 3 und Jüt. Low. II 65. b) Gosl. Stat. II S. 57. c) Grimm D.R.A. S. 634.

erreicht habe oder nicht; denn es läßt sich mit Grund wohl nicht bezweifeln: „dem Räuber ist es leid, wenn er wenig findet"; und er hätte auch das Mehr genommen, wenn es zu erlangen war; — nicht so der Dieb, der nicht selten mit Auswahl und mit Beschränkung seiner Habsucht auf ein gewisses Maß handelt.

Eine weitere hervorragende das Vermögen bedrohende Unthat ist die Brandstiftung; auch in ihr liegt wie bei dem Diebstahle der allgemein verabscheute Charakter der Heimlichkeit, daher: „das Feuer ist ein Dieb"; doch kommt es hier in Ansehung der Strafe, ähnlich wie beim Raube, nicht so fast auf den Erfolg an als vielmehr auf den bösen Willen: „Kein Mann mag des Andern Haus verbrennen, ohne daß er Mordbrenner hieße". „Wer Feuer an eines Andern Mannes Haus stiehlt, d. i. heimlich wie ein Dieb anzündet, heißt Mordbrenner, wird beides zusammen ergriffen: Hand und Brand, so mag man ihn bußlos ins Feuer stoßen"[a]), wenn gleich die wahre Absicht des Thäters nicht erreicht worden ist.

Nach übereinstimmender Ansicht aller Gesetzgebungen soll daher die Brandlegung auch dann als vollendetes Verbrechen gestraft werden, wenn schon der Brand keinerlei erheblichen Schaden gestiftet hat; denn Niemand vermag das einmal entfesselte Element zu zügeln und in seinem Lauf zu hemmen.

Mit Rücksicht hierauf heißt es denn auch: daß der Mann sogar mit seinem eigenen Gute Unrecht thun könne; denn wenn schon Jeder über sein Eigenthum nach Belieben verfügen kann, so leidet dies doch eine erhebliche Beschränkung dahin, daß auch derjenige mit Recht ein Mordbrenner gescholten wird, der sein eigen Haus mit Gefährdung fremden Gutes in Brand steckt.

11) Untreue in Wort und That.

471) Untreue ist auch Dieberei.
472) Amtseid wird Manchem leid.
473) Untreue schlägt ihren eigenen Mann.
474) Untreue schadet auch dem eigenen Herrn.
475) Gegen den Lügner gibt es keine Redlichkeit.

---

a) Ostg. Ges. c. 31 pr.

[471]) Henisch S. 690. [472]) Henisch S. 68. [473]) Rauch. scr. rer. Austr. I 365: „Untren slecht irn aign man". [474]) Rügen. 273, 205: „Vntrew schadet och dem eigenen Heren". [475]) Jur. fris. LXVII 2, 226: „to jeens dyn leyner is neen spreeck".

476) Wer recht schwört, der betet recht.
477) Ehr' und Eid
Gilt mehr als Land und Leut.
478) Lieber Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen.
479) Ein Jeder soll schwören nach seinem Gewissen.
480) Das Gewissen sagt Einem wohl,
Was er reden soll.
481) Das Gewissen verführt Niemand.
482) Es ist kein Scherz und Kinderspiel ums Schwören.
483) Eidschwören ist nicht Rübengraben.
484) Wer im Zweifel schwört, ist meineidig.
485) Schwörst du im Zweifel, so ist der Eid mein.
486) Meinen ist Zweifel.
487) Wer da meint, der weiß nicht fürwahr.
488) Zu dem Wahne taugt der Glaube nicht.
489) An Meinen und Glauben bindet Niemand seinen Gaul fest.
490) Der Meiner und der Lügner sind zwei Brüder.
491) Es ist besser stehlen als Zeugen.
492) Wo werden zwei Eide geschworen,
Da geht eine Seel' verloren.
493) Wer bereits des Teufels ist, der hat gut schwören.
494) Den Meineidigen henkt man über alle Diebe.
495) Mit der Meinthat gleicht man falschen Zeugen.
496) Eine Nothlüge schadet nicht.
497) Die Guten sollen die Bösen melden.
498) Wer Unrecht sieht, der soll es wenden.

---

[476]) Pistorius S. 607. [477]) Simrock 1812. [478]) Pistorius S. 828 [479]) Lüng. I 262: „eyn jeder sol schweren nach seinem gewissen. [480]) Jur. fris. LV, 2: „Dyo conscienscie seyt een man wol der reden is". [481]) Sprichw. 801. [482]) Graub. 52 u. 56. [483]) Sprichw. 357. [484]) Wgl. 244. 25: „wer in zwivil sweret der ist meyneidig". [485]) Hettema jur. fris. XV. 54: „Swerstu oppa twiuel so is dij eed meens". [486]) Rechtssp. f. 137: „meynen ist zweifeln". [487]) Wgl. art. 14 „wer do wenet, der weis nicht vor war". [488]) Wgl. art. 14: „Mit wane toug (?) der gloube nicht". [489]) Sprichw. 2655. [490]) Simrock 6939. [491]) Eisenh. S. 603. [492]) Henisch S. 822. [493]) Pistorius S. 607. [494]) Rügen 63. 53: „man möchte en (so einen meeneidt schwor) hengen baven alle deve". [495]) Kl. Kaiserr. II 3, 41: „mit der meintat gelichet man dem valschen gezuge". [496]) Hert. ibid. S. 462. [497]) Kl. Kaiser. II 62: „die guten sullen die bosen melden". [498]) Kl. Kaiserr. II 48 (80): „wer unrecht sihet tun der sal es wenden".

499) Wer Unschuld zur Schuld machen will, den soll man richten nach der Schuld.
500) Wer Einen zu Unrecht meldet, der soll in seine Fußstapfen treten.
501) Des Mindesten Leben ist mit Pfennigen nicht zu vergelten.
502) Jeder ist sich selbst die nächste Treue schuldig.

Die bisher aufgeführten Verbrechen: als Diebstahl, Raub, Brandstiftung erschöpfen die Reihe jener Ungerichtsfälle nicht, wodurch Jemand in rechtswidriger Weise an seinem Vermögen, theilweise auch Leib und Ehre beschädigt werden kann; es gibt vielmehr mannigfache Beschädigungen fremden Gutes, die weder bestimmt als Diebstahl noch als irgend eine andere Art der genannten Verbrechen bezeichnet, wohl aber unter dem allgemeineren Begriffe der „Untreue“ zusammengefaßt werden können. Vorzugsweise berührt die Untreue, wie sie hier verstanden wird, Geld und Gut, hie und da auch Leib und Leben.

In ersterer Richtung wird die Untreue der Dieberei geradezu gleichgestellt: „Untreue ist auch Dieberei“; wer Etwas „zur treuen Hand“ d. h. als anvertrautes Gut erhalten hat, ist zur redlichen Rückerstattung verpflichtet, außerdem er als Dieb angesehen wird; und in der That läßt sich auch nicht absehen, warum unter sonst gleichen Verhältnissen die Untreue ein geringeres Unrecht bilden soll als der Diebstahl; im Gegentheile ließe sich wohl eine höhere Strafbarkeit dadurch begründen und rechtfertigen, daß bei der Untreue nicht blos die Beeinträchtigung fremder Vermögensrechte überhaupt, sondern zugleich auch die Verletzung besonderer Pflichten, deren Vorhandensein den Uebelthäter vom Ungerichte hätten zurückhalten sollen, in Betracht kommt.

Zur Treue verpflichtet kann der Einzelne auf mannigfache Art erscheinen: sowohl durch Uebereinkommen, als auch nicht minder durch ein öffentliches Amt; in letztgedachtem Falle wird die Pflicht der Treue gewöhnlich noch durch besondere eidliche Verpflichtung des Beamteten erhöht, die Untreue also um dieser ausdrücklich betheuerten Pflichttreue willen auch als besonders strafwürdig angesehen.

Da das öffentliche Amt mannigfach Gelegenheit zu rechtswidriger Bereicherung bietet und dadurch die Habsucht reizt, so mag der der täglichen Erfahrung entnommene Spruch seinen guten Grund haben, der also lautet:

---

[499]) Kaiserr. II 21: „wer unschulde zu schulden machen wil, den sal man richten nach der schulde“. [500]) Blumor III 24: „welcher einen zu Unrächt leitete, der sol Einem sein fuessstapffen verträtten umb Ehr und guoth“. [501]) Lappenb. 293. 12: „der mynsten leuent myt penningen nicht ys tho vorgeldende“. [502]) Pistorius S. 455.

„Amtseid werde Manchem leid“,

und da die Treue ohne Rücksicht auf den Umfang und die Würde des Amtes immer in gleich bindender Weise angelobt wird, so ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die Untreue im Amte stets in gleichem Grade strafbar erscheint, und wird sich kein Amt finden, das um seiner Geringfügigkeit willen die Untreue unsträflich erscheinen ließe: „es ist kein Aemtlein so klein, es ist henkenswerth“.

Aber auch abgesehen von dem Bestehen einer solchen amtlichen oder öffentlichen Pflicht bleibt die Untreue auch im gewöhnlichen Leben mehr oder minder strafbar, je nachdem gerade die Pflicht der Treue in höherem oder geringerem Grade vorhanden war. Selbst ohne öffentliche Ahndung wird die Untreue sich gleichwohl an dem pflichtvergessenen Manne durch den Verlust des Vertrauens rächen, und auf solche Weise sogar noch höher als im Falle einer öffentlichen, aber doch vorübergehenden Bestrafung allein; darum heißt es auch: „Untreue schlägt ihren eigenen Mann und schadet auch dem eigenen Herrn“; denn gegen einen Mann, der mit Lug und Trug zu Werke geht, gibt es keine Redlichkeit d. i. kein Vertrauen; ja ein gleiches Verfahren gegen ihn ist durch ein Sprichwort nahe gelegt: „Wer zuerst betrügt, der will wieder betrogen werden“.

Eine besonders strafwürdige Untreue liegt in dem Meineide, d. i. der wissentlich falschen eidlichen Erhärtung irgend einer Thatsache; der Meineid galt von jeher als ein schweres Verbrechen nicht blos gegen die staatliche Ordnung, die in zahlreichen Fällen den Eid als letztes Mittel zur Schlichtung des Rechtsstreits wählen muß, sondern auch gegen die Vorschriften der Religion.

Der Eid wird gleichsam als ein Gebet betrachtet, wodurch Gott im Falle der Reinheit und Lauterkeit des Schwures geehrt wird, während im Gegentheile die Anrufung Gottes zum Zeugen einer Lüge die schwerste Versündigung bilden muß; in diesem Sinne heißt es denn auch: „Wer recht schwört, der betet recht“; und weil der Meineid ein so schändliches Verbrechen ist, verlangt die Sitte:

„Lieber Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen“.

Ob ein Eid wahr und rein, oder ob unwahr und falsch d. i. „mein“ sei, ist nicht nach der thatsächlichen Wahrheit oder Falschheit des beschworenen Sachverhältnisses zu prüfen, in welcher Richtung die menschliche Wahrnehmung den mannigfachsten Irrthümern unterliegen kann, sondern nach der wahren, redlichen Ueberzeugung des Schwörenden: „Jeder soll schwören nach seinem Gewissen“; stimmt der Eid mit dem Gewissen überein, dann ist er

wahr und rein, obschon in thatsächlicher Beziehung das gerade Gegentheil des Eides der Fall sein mag.

Wer in seinem Eide den Ausdruck seiner redlichen ehrlichen Ueberzeugung niederlegt, der hat recht geschworen, denn:

„Das Gewissen sagt dem Manne wohl,
Was er reden soll".

Die Wichtigkeit des Eides gemahnet Jeden zur größten Gewissenhaftigkeit in seinen Eidesworten: „es ist kein Scherz und Kinderspiel ums Schwören" und „Eidschwören ist nicht Rübengraben".

Daher soll kein Zweifel in der Brust des Schwörenden gegen die unumstößliche Gewißheit der zu erhärtenden Thatsache rege sein; denn wer Etwas durch seinen Eid als unzweifelhaft hinstellt, dabei aber doch der möglichen Unrichtigkeit seiner eidlichen Behauptung sich bewußt ist, der schwört auf Zweifel und wird dadurch, daß die Worte seines Eides mit der in seinem Innern lebenden Ueberzeugung nicht im vollsten Einklange steht, meineidig. Den Eid soll man nur über solche Dinge schwören, „die man mit Augen gesehen, mit Ohren gehört, mit Mund geschmeckt, mit Händen betastet oder mit Füßen betreten hat, denn hat man ein Ding nur gehört, oder hat es Jemand gesagt, so mag derjenige lügen, der es mittheilte" a), oder, wie ein allbekanntes Reimsprüchlein sagt:

„Vom Sagen-Hör'n
Lügt man gern".

Und nicht nur der vollendete Zweifel d. i. das Schwanken zwischen zwei Möglichkeiten, auch das bloße Meinen oder die persönliche Anschauung des Einzelnen ohne verläßige thatsächliche Grundlage kann, wenn beim Schwure die etwa vorliegenden und dem Schwörenden bekannten Bedenken verheimlicht werden, nach Gestalt der Dinge des Eides Reinheit sehr in Frage stellen, denn: auch Meinen ist Zweifel und jeder leise Zweifel an der Wahrheit macht den Schwörenden zum selbstmörderischen Frevler, da er Gott in leichtsinniger Weise zur Rache auffordert, falls sein Eid Unwahres enthält. Zahlreiche Sprichwörter weisen auf die Gefahr solcher Eidesableistung hin: „Wer meint, der weiß nicht für wahr" und: „Zum Wahne taugt der Glaube nicht", denn: „an Meinen und Glauben bindet Niemand seinen Gaul fest", viel weniger noch seinen Eid und seine Seele. Zur Sicherung seiner Seele mag daher Jedermann die Quelle seines Wissens und die daraus hervorgegangenen Bedenken verlautbaren, auf daß sein Zeugniß zum Nachtheile der Wahrheit nicht ein größeres Gewicht erlange, als ihm mit Recht gebührt. Darauf hin deutet eine Stelle des Münchener Stadtrechtes:

---

a) Hettema jur. fris. 15, 54.

„Es gibt zweier Hand Eide; einer rührt vom Wissen, der andere nur vom Glauben her". [a])

Da aber doch ein großer Unterschied besteht zwischen dem absichtlich falschen und dem nur mit dem Bewußtsein entfernt möglicher Unrichtigkeit der eidlich bekräftigten Thatsache abgeleisteten Eide, so haben, um diesem Verhältnisse gerecht zu werden, einzelne neuere Gesetzgebungen [b]) den Thatbestand sowohl des absichtlichen, als auch des blos fahrlässigen Meineids anerkannt und letzteren mit entsprechend geringeren Strafen bedroht.

Weil unter solchen Umständen dem Schwörenden die größte Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht ist, weil jede auch noch so geringe Unachtsamkeit von den schlimmsten Folgen begleitet sein kann und weil zugleich auch erfahrungsgemäß ein nachtheiliges eidliches Zeugniß mannigfache Ungunst auf Seite des unterliegenden Theiles bewirkt, darum heißt es auch: „Stehlen sei besser als eidlich Zeugniß geben".

Dabei wird aber immerhin Rücksicht auf entschuldbaren Irrthum genommen, und ist nur das Gewissen rein, wenn auch der Eid nicht vollständständig wahr, so soll dies dem Schwörenden nicht schaden, denn: „unwissend sündiget man ja nicht" und: „kein Mensch kann alle Dinge in Gedanken haben". [c])

Die Strafen des Meineides sind nach der übereinstimmenden Ansicht der Völker aller Zeiten zweifacher Art: auf der einen Seite erscheint der Meineid als die schwerste Beleidigung des höchsten Wesens, welches von dem Meineidigem zum Zeugen der Unwahrheit aufgerufen wird, auf der andern Seite aber als ein höchst strafbarer Angriff auf die weltlichen Gesetze, die den Eid als unentbehrliches Hilfsmittel zum Erkenntniß von Recht und Unrecht betrachten und daher dessen Mißbrauch einer sehr strengen Ahndung unterwerfen müssen.

Die Strafe des Meineidigen sollte schmachvoller noch als die Strafe des Diebes sein: er ist Betrüger an Menschenrechten zugleich und Gottesverächter; und sollte deshalb über alle Diebe gehängt werden. Im Kaiserrechte [d]) ist der Meineid mit Verlust des Grundeigenthums und Verweisung aus dem Reiche bedroht, da geschrieben stehe: des Erdreiches Besitzung soll der falsche Zeuge nicht theilhaftig werden; nach einer andern Stelle [e]) wird er zu des Reiches Finsterniß verdammt, d. h. mit ewigem Gefängnisse bestraft.

Falsches eidliches Zeugniß in fremder Sache war nicht selten eine unsühnbare That; ihm gleichgestellt war die „Meinthat", d. i. wohl die Unwahr-

---

a) Münch. Stadtr. v. Auer VII 5. (Anhang. S. 271). b) so z. B. die preußische. c) Bruns. 148. d) Kl. Kaiserr. II 3. e) Ebenda II 83.

haftigkeit der eidlichen Worte des Mannes in eigener Sache; wenigstens scheint dies der Sinn des Sprichwortes zu sein: „Mit der Meinthat gleicht man falschem Zeugen".[a]) In späteren Zeiten wurde der falsche Eid, gleichviel ob in eigener oder in fremder Sache, soferne es sich nur nicht um eines andern Mannes Leib und Ehre, sondern nur um Geld und Gut handelte, durch Abhauen der beiden Schwurfinger gestraft, und der Meineidige außerdem als „ehrlos und unzeugbar" erklärt.[b])

Der Eid war ehedem in der ausgedehntesten Weise in Uebung: eidlich gelobte der Deutsche Thaten, die er als heilig ihm obliegende Pflichten betrachtete, oder deren Vollführung ihm zum Ruhme gereichen sollten, eidlich versprach er Sicherheit und Frieden seinen Feinden, mit dem Eide wurde das Bündniß bestärkt, welches zur innigsten Brudergemeinschaft Männer für Leben und Tod mit einander verband; also nicht blos bei fast allen Vorgängen des Gerichtsverfahrens, auch im nichtstreitigen Rechtsverkehre tritt uns der Eid zur Kräftigung des gegebenen Wortes entgegen; dabei hieß es:

„Was der Mann gelobt, das soll er gelten,
Und was er thut, das soll er stets auch halten";[c])

war schon das nackte Manneswort kräftig bindend, so war es das eidlich bestärkte Gelübde in noch viel höherem Grade; ohne die erheblichsten Gründe durfte kein Mann in seiner Erfüllung zögern: „So theuer ist mir nicht das Leben meines Sohnes, sagt ein alter Held, daß ich deshalb meinen Eid brechen sollte";[d]) nur in gleichgiltigen Dingen mag der Rückhalt mit der Wahrheit, wenn diese ohne Jemand zu nützen, dem eigenen Manne nur schaden würde, ohne Ahndung und Strafe bleiben, denn „eine Nothlüge soll Jedermann erlaubt sein".

Es gab zwar eine Zeit, da man selbst dem erzwungenen eidlichen Versprechen eine Bedeutung beilegte und nach Pabst Cölestins III. Vorschrift an die Erfüllung gebunden war, soferne nicht eine ausdrückliche richterliche Entbindung verwirkt ward; doch war dies nur von vorübergehender Dauer, kann aber gleichwohl wieder als Beleg dafür dienen, welch hohe Bedeutsamkeit von jeher dem Eide zugeschrieben ward.

Wer Recht und Wahrheit liebt, der soll nicht blos selbst durch Vermeidung jeder unrechten Handlung, sondern durch die wirkliche gute That es zeigen, daß er das Böse hasse; ist ein Ungericht geschehen, so soll er den Arm der

---

a) Nach Grimms Erläuterung in den Rechtsalterthümern 623 ist „meintât" = Verbrechen, wonach der Sinn des Sprichwortes etwa dieser wäre: „Wer auf einen Andern fälschlich ein Verbrechen zeugt, ist mit der Strafe desselben verfallen".
b) Culm. R. II 3, 1. c) Sachs.spiegel I 7. d) Thorstein Viknigsohn Sage c. 10 p. 46.

weltlichen Gerechtigkeit stützen und stärken, damit er den Uebelthäter erreiche und die böse That vernichte: „Die Guten sollen die Bösen (bei dem Gerichte melden)" und „wer Unrecht sieht, der soll es wenden" d. i. beseitigen. „Wer das verbirgt, was er offenbaren soll, der thut wider das Reich" und verdienet selbst den Tod.[a]) Auch ohne Lohn soll dem Rechte der Beistand des wahrheitsliebenden Mannes werden nach den Worten des Ruprechtsbuches: „es sei ein großes Unrecht, wenn Einer Gut dafür nimmt, daß er Jemand zu seinem Rechte verhelfe, doch sei es noch viel schlimmer, wenn man Einem im Unrechte helfe";[b]) Zeugen und Fürsprecher sollen deshalb für ihr Zeugniß und ihre Rechtshilfe nicht belohnt werden, sondern aus Liebe zu dem Rechte ihre Dienste leisten.

Wer aber all Treue und Glauben verhöhnend mit wissentlich falscher Klage auftritt und so die Unschuld zur Schuld machen will, den soll man richten nach der Schuld: Die Verläumdung soll gestraft werden mit jener Strafe, womit die angedichtete Schuld bedroht ist, und ausdrücklich heißt es: „Wer einen andern zu Unrecht meldet, der soll in seine Fußstapfen treten", in denen der Verläumdete stund, wenn die gegen ihn erhobene Anklage statt Verläumdung Wahrheit gewesen wäre.

Einzelne Rechte unterscheiden, ob die falsche Anklage durchgedrungen und den verleumdeten Mann zur Strafe gebracht hatte oder nicht, und lassen nur ersteren Falles die gleiche Strafe eintreten: „man soll es büßen mit gleicher Pein, welche derjenige hat gelitten, den man fälschlich überzeugt hat" [c]) d. h. durch das falsche Zeugniß zur Verurtheilung brachte.

War ungeachtet der falschen Anklage ein nachtheiliges Urtheil nicht erfolgt, so sollte dem Verläumder zum Lohne seiner schändlichen That die Zunge ausgerissen werden. [d])

Niemals aber mag Buße oder Wergeld in solchen Dingen die Schuld sühnen, denn wie ein Sprichwort ganz richtig bemerkt, „des Mindesten Leben der um ungerechter Anklage willen an Leib oder Ehre gekränkt worden, läßt sich mit Pfennigen nicht entgelten".

Diese strenge Ahndung der Lüge und Verläumdung in gerichtlichen Angelegenheiten entspricht deutscher Anschauung vollkommen, die, wenn sich gleich nicht wohl behaupten läßt, daß eine verläumderische Anklage, ein lügenhaftes Zeugniß gänzlich unerhört geblieben wäre — doch kaum ein schmachvolleres Beginnen denken mochte, als die des schuldlosen Mannes Leib und Ehre meuchlerisch tödtende Verläumdung.

---

a) Kl. Kaiserr. II 21. b) Rupr. v. Freys. I 64. c) Lappenb. 283. 12. d) K. Aelfreds Ges. c. 28.

12) Heimsuchung.

503) Jeder sei gewaltig über seine eigene Ecke.
504) Alles ist gleich: das Steinhaus und das Holzhaus.
505) Ist kein Haus auf dem Grund, dann ist kein Hausfriede gebrochen.
506) Der Landsiedel ist sich selber Hausherr.
507) Hausfriede muß man halten dem Reichen wie dem Armen.
508) Was dem Reichen Recht ist, das ist auch dem Armen Recht.
509) Dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen.
510) In geringen Dingen muß auch Gerechtigkeit gehalten werden.
511) Wer seine vier Pfähle wehrt, thut Nothwehr wie der, der seinen Leib rettet.
512) Wer Heimsuchung thut, gibt sein Leben in des Kaisers Hand.
513) Zwischen Todtschlag und eine Maid beschweren ist ein großer Unterschied.
514) An feiler Taferne wird kein Hausfriede gebrochen, noch die Gewere befochten.
515) Im Wirthshaus verbricht Niemand mehr als auf freiem Felde.
516) Der Trinkleut Krieg in den Leithäusern ist keine Heimsuchung.
517) Die Heimsuchung ist Niemands als des Wirths, deß das Haus ist.
518) Die Zeit beschwert die Strafe.
519) Die Nacht hat bessern Frieden als der Tag.

---

[503]) Wiarda § 18: „alrec man se waldech vr sine eyne horna". [504]) Richth. 379 § 23: „alle lyck dat steenhus ende dat holtene hus". [505]) Westg. Orbotar. 119 I § 14: „aer eign hus a tompt tha aer eig hevefrither brutin". [506]) Lov. 114. 33: „lando är siälf husbonde for sick". [507]) Gosl. Stat. II 50, 1: „husvrede scal men halden dem armen unde dem riken". [508]) Dreihaupt II 304. 425: „was recht sei einem reichen, das recht sei einem Armen". [509]) Schaub. II 58 1 „dem armen als dem rychen vnd dem rychen als dem armen. [510]) Henisch S. 713. [511]) Gl. ad III 78 § 7: „wer seine vier phell weret, der tut notwer als der seinen leib rettet". [512]) Kl. Kaiserr. IV 16. [513]) Rügen 67: „de Olden seden: „under dem dothschlage und eine Magtt beschwerente were groth Vnderscheid". [514]) Lappenb. 64. 1: „an eyne veile tauernen ... is neen husvrede gebroken, noch de were beuochten". Andersen III 210. 1. [515]) Mieris 618, 20. [516]) Bamb. § 213: „der trinkleut krieg in den leuthewsern ist kein heimsuch". [517]) Walch VIII 194 (Augsb. Stat) „die heimsuch is niemans wan deß wirts deß das hauß ist". [518]) Weing. II 390 art. 46: „die Zeit beschwert auch die Straff". [519]) Schwab. S. c. 171: „de nacht sol bezzern vrede haben wan der tach".

520) Jeder hüte sich vor der Nacht.
521) Die Nacht ist keines Menschen Freund.
522) Jeder Pfaffe muß des Nachts Gemach haben.
523) Wer den Frieden binnen den gebundenen Tagen bricht,
Den schirmen die gebundenen Tage nicht.
524) Burgen und Fürsten haben keinen Frieden.

Durch das Recht ist Jedermann gegen rechtswidrige Angriffe auf Leib und Gut geschützt und befugt, sie mit wehrhafter Hand von sich zu weisen; in ganz vorzüglichem Grade aber gefreit, ja unantastbar ist der Mann innerhalb der vier Wände seines Hauses, und Jeder kann in Wahrheit von sich sagen: „Mein Haus ist meine Burg" (IX 82, 83).

Eine der schönsten Rechtsideen ist die Anerkennung des Hausfriedens. Innerhalb der Mauern seines Hauses, der Umzäunung seines Hofes soll sich Jeder sicher fühlen vor fremder Gewalt, da Ruhe finden vor der Störung und Brandung des bewegten und feindlichen Lebens, da sein eigener Herr sein. Das Haus umgibt und schützt den Mann und seine Familie ähnlich wie der Leib die Seele; es ist gewissermaßen der künstlich erweiterte Leib des Menschen.[a])

Eines der schwersten Verbrechen war es daher, den Mann in seiner eigenen Behausung heimzusuchen, und dort Hand an ihn zu legen; daheim soll er allein gebieten und kein Machtgebot, woher es komme, kann innerhalb der engen Grenzen seiner Behausung seine Unabhängigkeit und Herrschaft schmälern.

Besonders heilig ist die Thürschwelle, vielleicht weil sie am wenigsten durch äußere Kraft vertheidigt ist: „wer einen Heimsucher erschlägt, soll ihn nicht über die Thürschwelle tragen, sondern unter derselben durchgraben und den Leichnam durch das Loch ziehen.[b]) Aehnliches ist in dem Rechte der sieben freien Hagen ausgesprochen: „ich frage, wenn Einem Gewalt geschehe in seinem Hause, es wäre bei Tag oder bei Nacht, und er den Friedenbrecher übermannete, wie er mit ihm, der solches thäte, verfahren sollte?" Darauf antworten und weisen die Schöffen: „Wenn solches sollte geschehen, soll der Hauswirth ihn todtschlagen und unter der Schwelle ein Loch graben

---

[520]) Richth. 377 § 5: „Aldermallik hute de nacht". [521]) Zeitschr. f. g. RW. II 57. [522]) Rupr. § 35: „igleich pfaff sol haben des nachtes gemach". [523]) Sachs.sp. II 10, 4: „Swer den vrede brichet binnen den gebundenen tagen den en beschirmen die gebundenen tage nicht". [524]) Schwab. S. 194, 1: „man sagt das bürgen oder fürsten keinen fried sollent haben den man an in geprechen müge".

a) Bluntschli Allgem. Staatsr. S. 685 (1. Aufl.) b) Grimm. DRA. S. 176. 679 zc.

und darunter den Thäter durchziehen und dem Haushahne den Kopf abhauen und ihn dem Erschlagenen auf die Brust legen; damit soll er gebessert sein".[a])

Auf die Ansehnlichkeit des Hauses kam es dabei natürlich nicht im Mindesten an; der mächtige Palast des Fürsten schützte ihn nicht mehr im Genusse des Hausfriedens als den armen Mann die arme Hütte: „wo ein Mann seine Wohnung aufschlägt, sei es auch in einem bloßen Zelte oder in einer Reiserhütte oder auch in einer Erdhöhle, und sich selbst mit seinen Sachen dahin begeben hat, da mag gegen ihn Heerwerk d. i. Heimsuchung verbrochen werden, wie in seinem eigenen Hause";[b]) denn alles ist hier gleich: „das Steinhaus und das Holzhaus".

Auch auf den Raum der Wohnung selbst beschränket sich der Friede nicht, er erstrecket sich vielmehr auf alle gewirkte Gewere: auf Haus und Hof; hat ein Haus keinen Hof, so reicht der Friede, so weit die Dachtraufe fällt; nach anderen Rechten soll der Friede innerhalb dreier Fuße um die Hausthüre beschlossen sein.[c])

Die Ausdehnung des Hausfriedens über den Wohnungsraum hinaus ist in den nordischen Rechten in poetischer Weise angedeutet: „Wo ein Mann hat Haus und Heimath, da hat er Frieden sechzig Faden von seinem Hause", und „wohnt ein Schmied auf dem Lande, wird er zwischen dem Hofe und seiner Schmiede erschlagen, und steht diese jenem so nahe, daß er mit Zange und Hammer vom Hofe nach der Schmiede werfen kann, so soll gerichtet werden, als wäre er in seinem Hause selbst erschlagen worden".[d])

Der Friede, der einer einzelnen Heimath zukam, galt auch für eine Mehrzahl von Häusern und Höfen zugleich, wenn diese durch Umzäunung oder Umwallung gleich einem Einzelhof ein abgeschlossenes Ganze bildeten. Steten Frieden hat jedes Dorf innerhalb Wall und Zaun.

Bei der Abgrenzung des besonderen Friedens begegnet man allenthalben sinnlichen Zeichen, die das deutliche Merkmal für Beginn und Ende des Friedens sein sollen; dabei genügt das schwächste, wenn es nur verstanden wird: so ist das Rosengärtchen der Sage nur mit einem seidenen Faden umzogen[e]) und doch wagt es Niemand einzudringen; ein solcher Faden vor die Hausthüre gespannt ist dem Ein- und Ausgehenden ein unüberwindliches Hinderniß;[f]) drei Halme Ruchgras fesseln den Verbrecher;[g]) die Rechtsidee schützt und bindet, sie ist allmächtig ohne Band und Eisen.

Abgesehen aber von dieser künstlichen Erweiterung des Hausfriedens

---

a) Grimm W. III 308. b) Jüt. Low. II 32 (p. 174). c) Bl. Zürch I 482. d) Upl. M. 12 § 1 u. 5 (p. 142). e) Grimm. D.R.A. S. 182. f) Grimm. W. II 220. Wack 19. 38. g) Kaltb. I 38.

kann derselbe nur innerhalb der Wände des Hauses gebrochen werden; denn: „ist kein Haus auf dem Grunde, so ist kein Hausfriede gebrochen", wenn gleich der Mann auf seinem eigenen Grund und Boden die Gewalt erduldet hatte; die Weisthümer gehen noch weiter und wohl mit Recht: nur ein bewohntes Haus soll Friede haben, sie reden nur dann von gewaltsamer Störung, wenn Einer den andern unter dem rußigen Sparren (beim häuslichen Herde)[a]) heimsucht",[b]) und nach den goslarischen Statuten wird das Unrecht, das Jemand widerfährt in einem „wüsten" Hause, worin kein Wirth ist, gerade so behandelt, als ob es ihm „auf der Straße" wäre geschehen.[c])

Darauf aber kommt es nicht an, um des Hausfriedens und seiner großen Vortheile zu genießen, daß der Einzelne Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses sei, denn, wie das Sprichwort sagt, „der Landsiedel ist sich selber Hausherr", und in seinen vier Pfählen hat der Miether oder Pächter so gut den Hausfrieden, als ob er Eigenthümer wäre, und selbst gegen letzteren kann der Miethsmann alle Hausrechte gebrauchen, wenn der Eigenthümer es sich vielleicht einfallen ließe, ihn in seiner Wohnung zu belästigen.[d])

„Den Hausfrieden hält man den Armen so gut wie den Reichen", und auch in geringen Dingen muß auf Gerechtigkeit gehalten werden, was der große Chatham in einer Parlamentsrede mit den berühmten Worten ausgesprochen hat: „Der ärmste Mann kann in seiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfordern. Sie mag verfallen sein, ihr Dach dem Einsturz drohen, der Wind durch ihre Ritzen blasen, Sturm und Wetter ihr Spiel damit treiben, aber vor dem Könige von England ist sie sicher. Alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks".[e])

Selbst die Hausehre war im Hausfrieden mit inbegriffen und mitgeschützt, darauf weisen hin die alterthümlichen Vorschriften der Bußzahlung für den Fall, daß die wegen Diebstahles vorgenommene Haussuchung ohne Erfolg blieb und somit die dem fremden Hause gebührende Ehrfurcht durch den unbegründeten Verdacht verletzt schien.

Geschah nun unerachtet dieser Heilighaltung des Heimfriedens ein freventlicher Angriff auf den in seinem Hause friedlich lebenden Mann, so mochte derselbe allzeit mit wehrhafter Hand zurückgewiesen werden; denn der

---

a) Die vom Ruß geschwärzten Dachsparren zeigen nämlich das Bewohntsein des Hauses an; denn als noch das Dach die unmittelbare Decke für den einen allgemeinen, den Herd umgebenden Wohnraum der Insassen des ländlichen Hauses bildete, da mußte das Bewohntsein desselben bald an den Dachsparren sichtbar werden. Osenbrüggen S. 50. b) Grimm W. I 18. 10. c) Gosl. Stat. II 50, 1. d) Gulath. 204. Ludov. 367 d. e) Bluntschli allg. Staatsr. S. 687.

Angegriffene vertheidigt nur eines seiner heiligsten Rechte, und er mag deshalb bis zur schwersten Verletzung des Angreifers und selbst zur Tödtung vorgehen, wenn die Umstände solch gewaltsame Abwehr erheischen, ohne daß es übrigens von Belang sein könnte, ob der Eindringling eine schwere Friedensstörung oder nur eine an sich geringfügige Kränkung ins Werk setzen wollte; für alle derlei Gewaltthätigkeiten gilt eben der Spruch: „Wer seine vier Pfähle wehrt, thut Nothwehr wie der, der seinen Leib rettet".

Die Ostgötalag bestimmt hier des Besonderen, daß der Todtschlag wegen Heimsuchung nur dann völlig ungebüßt bleiben sollte, wenn das Haupt des Erschlagenen außerhalb, die Füße aber innerhalb der Umzäunung des Hofes lagen, weil sich daraus zu ergeben schien, daß der Heimsucher, als ihn der tödtliche Streich getroffen, sich wirklich innerhalb der Hofsgrenzen befand.

Ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden wurde die vollendete Heimsuchung als eine unsühnbare That angesehen und den schwersten Ungerichtsfällen geradezu gleichgestellt: „Wer Heimsuchung thut, gibt sein Leben in die Hand des Kaisers, der als der Friedenswart aufgestellt ist mit der Verpflichtung, das Recht zu erhalten, das Unrecht abzuthun, den Sünder und Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen und das Racheschwert der Gerechtigkeit im Namen Gottes zu handhaben".

Zum erschöpfenden Thatbestande des Heimfriedensbruches war aber vor Allem erfordert, daß die Heimsuchung in der That auch in der Absicht böswilliger Hausfriedensstörung geschah: es ist dies in den Rechten deutlich ausgesprochen: „kommen die Leute all' friedlich zusammen in eines Mannes Haus, gerathen sie dort in Uneinigkeit, so ist dies kein Heerwerk oder Hausfriedensbruch, weil es von Ungefähr geschieht; gehen sie aber fort, um Waffen und Folgschaft zu holen und kehren sie zurück, um rechte Gewaltthat zu üben, so ist dies Heimsuchung". [a])

Man sah recht gut ein, daß der nächtliche Besuch bei einer Maid in fremdem Hause und ohne Einwilligung des Hausherrn, auch wenn bei allenfallsigem Betreten sich vielleicht handthätiger Zwist erhob, einer Störung des Heimfriedens denn doch nicht entfernt ähnlich sehe; wer also Nachts in ein Haus geht und bewährt, d. i. glaubhaft darthut, er sei nach der Maid gegangen, der entgeht mit seiner Unschuld[b]) denn: „zwischen Todtschlag (dem der Hausfriedensbruch gleich geachtet war) und eine Maid beschweren ist wohl ein großer Unterschied".

Aus diesem Begriffe der Heimsuchung als des in der Absicht der Stö-

---

a) Jüt. Low. II 30 (p. 171) u. Upl. Ges. V § 2 (p. 90). b) Lüneb. 65. 16—18 Bodm. 670.

rung des Hausfriedens ins Werk gesetzten Einbringens in die fremde Behausung folgt schon von selbst, daß ein gewaltthätiger Angriff im Wirthshause nicht als Heimsuchung betrachtet werden könne.

Das Wirthshaus ist ein offenes Haus für Alle, deshalb verbricht auch kein Mann im Wirthshause mehr, d. i. ein höher strafbares Unrecht, als wenn er das gleiche auf freiem Felde gethan: und geradezu heißt es: „Der Trinkleute Krieg in den Leuthäusern sei keine Heimsuchung".[a]) Es mag auch wohl nicht auffallen, daß trotz aller Betonung des Hausfriedens gerade das Wirthshaus friedelos liegt: das Wirthshaus umgrenzt nebst der eigenen Gewere und der Badstube das ganze Dasein des Deutschen; das Trinken heißen die Weisthümer schlechthin auch „Nothdurft", und Wein und Bier scheint in früher Zeit das Einheitswerthmaß gewesen zu sein für den gesammten Handel und Wandel.

Jeder sieht im Wirthshause gleichsam seine zweite Heimath, und so lange da die Ruthe vor dem Bierhause steckt,[b]) oder das Faß oder die Kanne vor dem feilen Zapfen steht, so lange ist binnen den vier Wänden des Wirthshauses und vor dem Zapfen kein Hausfriede.[c])

Es wird zwar verlangt, man solle auch im Wirthshause friedlich leben, und es ist gelegentlich dem Wirthe erlaubt, unnütze Gäste durch die Thüre zu werfen,[d]) aber von Heimsuchung ist dabei nirgendwo die Rede. Der Grund hiefür liegt darin: Wo der feile Zapfen steht, da hat Jeder gleiches Recht; Jeder ist Hausherr: der Schlagende und der Geschlagene, und man kann daher wohl von Gewalt, nicht aber von Heimsuchung reden.[e])

Wird in eines Mannes Privatwohnung feindlich eingebrochen, so ist der Heimfriede nur an dem Hauswirthe oder Hausvater allein, nicht auch an den übrigen in dauernder oder vorübergehender Familiengemeinschaft mit ihm lebenden Personen gebrochen; denn: die Heimsuchung ist Niemands denn des Wirths, deß das Haus ist"; wird ein Familiengenosse dabei vergewaltigt oder beschädigt, so mag er darum klagen, aber nicht um des gebrochenen Heimfriedens willen; das jütische Lowbuch sagt in diesem Sinne ausdrücklich: „Erbricht Jemand eines Andern Haus und nimmt daraus seines Freundes oder Gastes Pferd, da kann der Hausherr auf Heerwerk klagen wegen Hausbruches und der Gast auf Raub wegen seiner Sachen, die er verloren hat".[f])

Wie die Verhältnisse des Ortes, d. i. der häusliche Herd die Schwere

---

a) Aehnl. bestimmt das Basler Strafgesetz für die Priesterschrift v. J. 1339: „beschicht es aber bei offenem wine, so sol man es richten als ob es an der strasse beschehe". b) Grimm W. II 677. c) Gosl. Stat. 51. 13. d) Görl. I 384, 24; 402, 36. Gengler 351 § 34. e) Richtb. 377 § 7. f) Jüt. Lowb. II 39 (p. 182).

einer Missethat steigern können, so können dies auch jene der Zeit: Verbrechen, zur Nachtzeit begangen, zeigen von besonderer Gefährlichkeit, werden daher weit strenger geahndet als die am hellen Tage begangenen Verunrechtungen, daher es auch heißt: „die Zeit beschweret die Strafe“.

Das Dunkel der Nacht begünstiget die Unthat, deshalb wird der nächtliche Friede höher gestellt als der des Tages: „Die Nacht hat besseren Frieden als der Tag“.

Zwischen zwei Sonnen, jener des Morgens und jener des Abends hat schon die Natur den Rechtsfrieden befestiget; die Nacht ist den Geschöpfen zur Ruhe gegeben, nicht zur Arbeit, noch viel weniger zu rechtsbrüchigem Streit und Krieg.

Vierfache Buße trifft, wie den Heimsucher, so auch den nächtlichen Friedebrecher;[a]) und da Banden des verworfensten Gesindels, die der Tag zurückscheuchte, die Nacht durchstreiften, mußte sich der Spruch gestalten: „Jeder hüte sich vor der Nacht, denn die Nacht ist nicht des Menschen Freund“.

Jeder muß des Nachts ein Licht vor sich tragen, einmal schon, weil das Licht eine halbe Begleitung ist,[b]) und noch mehr, um sich als ehrlichen Mann auszuweisen; der Nachtwächter kann Jeden erschlagen, den er ohne Licht trifft,[c]) weil er Dieb oder Diebsgenosse sein oder scheinen will. Namentlich wird den Geistlichen gerathen, bei Nacht hübsch daheim zu bleiben: „jeder Pfaffe muß des Nachts Gemach haben“.

Einen besonderen Frieden kennen die alten Rechtsbücher aber auch noch für gewisse Zeitperioden, die gewöhnlich mit den kirchlichen Festzeiten zusammen fallen.

In diesen Tagen des Allmannsfriedens, die man die gebundene Zeit nannte[d]), war der Friedensbruch besonders strafwürdig, und wer sich gleichwohl dessen schuldig machte, der sollte sich auch des geheiligten Friedens solcher Zeiten nicht erfreuen: denn „wer den Frieden in den gebundenen Tagen bricht, den beschirmen die gebundenen Tage nicht“; der Friedebrecher wird aus der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen, seine That hat ihn getödtet, und wer ihm das Leben nimmt, bestätiget und vollzieht nur das

---

a) Mieris I 173 c. 3. 185, 20. 192, 35 u. Grimm W. I 542, 48. b) „Il lume e una mezza compagnia“. Percetti. c) Rupr. v. Freys. I § 43. München art. 341. Görl. I 385. d) Nach dem verm. S.sp. Dist. II 6, 1 (Ortloff) ist die gebundene Zeit: vom Sonnabend des I. Adventsonntages bis zum Montage nach dem letzten, vom Charsamstage bis zum I. Montage nach der österl. Zeit, endlich vom Sonnabende vor der Kreuzwoche bis zum I. Montage nach der Pfingstwoche.

Urtheil; ein friedeloser Mann hat so viel Freiung wie der Wolf in der Staude; wer ihn trifft, soll ihn erschlagen.[a])

Aus dem tiefen Rechtsgefühle der wehrhaften, tapferen Deutschen war endlich auch die Ansicht hervorgegangen: je wehrloser der friedfertige Mann sei, desto mehr schütze ihn der Rechtsfriede und der Beistand, den ihm der rechtliebende Mann gewähren müsse; von dieser Anschauung aus kam man zu dem Sprichworte: „Burgen und Fürsten haben keinen Frieden“, wegen des mächtigen Schutzes, der für sie in der Burgen Befestigung und in der Fürsten Gefolgschaften lag; die Rechtsbücher aber verwerfen diese Meinung als unrichtig! sie verlangen mit Recht, daß der Friede ein allgemeiner sei und Niemand davon ausgeschlossen werde nach der Friedensformel der Graugans:

„Es trage die Erde den Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschließe ihn, welches alles Land umgibt, so weit wir davon Kunde haben“.[b])

13) Leibesnoth und Sinnverwirrung.

525) Das Recht wird weder weiter noch enger.
526) Noth, Person, Zeit,
Machen Gesetze eng und weit.
527) Noth hat kein Gebot.
528) Noth hat keine Ordnung oder Gesetz.
529) Noth und Tod
Hat kein Gebot.
530) Lieb und Noth
Hat kein Gebot.
531) Lieb', und Noth
Scheibet alle Gebot.
532) Noth kennt kein Gebot.
533) Noth leidet kein Gebot.
534) Noth hat kein Gesetz.

---

a) Ofen. 186. b) Graug. II p. 165—168.

[525]) Simrock 3528. [526]) Simrock 3527. [527]) Hillebrand Nr. 268. [528]) Rechtssp. 194 c. [529]) Hillebrand Nr. 269. Simr. 7560. [530]) Pistorius S. 541. [531]) Henisch S. 1393. [532]) Hillebrand Nr. 268. [533]) Hert. vol. II tom. III S. 416. [534]) Hert. vol. II tom. III S. 416.

535) Noth bricht Eisen.
536) Noth bricht Recht.
537) Muß ist ein böses Kraut.
538) „Oportet“ heißt ein Betternagel.
539) Leibesnoth bricht das Recht.
540) Noth und Zwang bricht Eid und Treue.
541) Nothsachen sind stärker als das Recht.
542) Die Noth dient dem Menschen und bricht das Gesetz.
543) Gottes Gewalt und ehehafte Noth sind vorbehalten.
544) Gottes Allmacht bleibt allzeit ausgenommen.
545) Ein besser Recht ist Leibes Noth als Herren Gebot.
546) Jeder ist sich selbst der Nächste.
547) Natur zieht stärker als sieben Pferde.
548) Leibesnoth und Herrengebot ist ausgeschlossen.
549) Hungersnoth geht über alle Noth.
550) Noth sucht Brod, wo sich's findet.
551) In der Noth sind alle Güter gemein.
552) Drei sind frei.
553) Es ist Niemandem eine Traube verwehrt.
554) Einem wegfertigen Manne oder Gaste kann man kein Gras verweigern.
555) Es ist besser der Gewalt mit dem Rechte widerstehen als mit dem Eisen.
556) Was Gewalt thut, ist selten Gut.
557) Gewalt ist kein Recht.
558) Gewalt und Gunst bricht Recht.

---

535) Pistorius S. 206. 536) Jónson. 239: „Naudshyn brytr lög“. 537) Pist. S. 206. 538) Pist. S. 206. 539) Reinke de Voss. III 4. 4616: „lyves nôt brikt dat recht“. 540) Reinke de Voss. III 4, 4615: „nôt und dwank brikt ede unde truwe“. 541) Aseg. Vorrede 3: „natha send mara tha thet riucht“. 542) Henisch S. 698. 543) Kothing 1 79: „Jedoch ist Gottesgewaldt vnndt ehehaffte noit vorbehaltn“ 544) Hert. vol. II tom. III S. 417. 545) Lünig II 1042: „ein beter Recht ys, lyffs noit off Herrengebot“. 546) Simrock 7271. 547) Simrock 7432. 548) Grimm W. I 751: „leibes nôt und herren gebot ausgeschlossen“. 549) Reinke de Voss. III 4, 4615: „des hungers nôt geit boven alle nôt“. 550) Hillebrand Nr. 270. Simrock 7563. 551) Eisenhart S. 185. Hillebrand Nr. 272. 552) Hillebrand Nr. 298. 553) Hillebrand Nr. 299. 554) J. Lov. I 172 (261): „waegh faraend man oc gest mughae men aei graes synae. Gulath 545. 11. 555) Simrock 3575. 556) Henisch S. 1591. 557) Grimm W. III 359. 367. 558) Estor III 49 § 82.

559) Gewalt muß Gewalt vertreiben.
560) Ein Mann mag wohl Gewalt mit Gewalt vertreiben.
561) Gewalt mag man wohl mit Gewalt, Macht mit Macht wenden.
562) Gewaffnete Noth muß man mit Waffen vertreiben.
563) Besser gewahrt als geklagt.
564) Besser, daß der Mann Leib und Gut wehrt, als daß er danach klagt.
565) Wer zu Gewalt schweigt, verliert sein Recht.
566) Gewalt geht vor Recht.
567) Kolbengericht und Faustrecht war nie schlecht.
568) Wenn Gewalt nicht für Recht ginge, wäre Mancher nicht Abt.
569) Nothwehr ist Keinem verboten.
570) Gegenwehr ist nicht verboten.
571) Gegenwehr ist erlaubt.
572) Jeder Fuchs verwahrt seinen Balg.
573) Schlagen ist verboten, Widerschlagen nicht.
574) Ein Nothschlag,
Kein Todtschlag.
575) Gegen Nothwehr gibt es keine Nothwehr.
576) Wer sich in Gefahr begibt, verdirbt darin.
577) Ritterschaft ist keine Sünde.
578) Der Wirth soll dem Gaste zulegen.
579) Trunkenheit macht viel Bosheit.
580) Von Trunkenheit kommt viel Uebel.
581) Trunkene Freud',
Nüchternes Leid.

---

559) Jur. fris. LVIII 7: „wald mey wald wrdrywa. 560) Wgl. 435, 18: „eyn man mag wol gewalt mit gewalt vertriben". 561) Jur. fris. II 58 (Hettema) „wyeld mey wyeld, macht mey macht moet ma kera". 562) Kling. 196. b: „gewaffnete not mus man mit waffen vertreiben". 563) Sprichw. 798. 564) Holl. Sachs.sp. 115, 101: „het is besser dat een man syn lyf ende syn goet verwer dan hi nae claghe". 565) Simrock 3576. 566) Pistorius S. 416. 567) Henisch S. 1516. 568) Henisch S. 8. 569) Pistorius S. 726. 570) Hillebrand Nr. 275. 571) Hillebr. Nr. 275. 572) Pistorius S. 759. 573) Simrock 9054. 574) Hillebr. Nr. 276: „n Dodschlag kein dodschlag". 575) Hillebrand Nr. 274. 576) Eisenhart S. 470. 577) Lehngl. Homeyer S. 452: „Unde darumme so ist ritterschaft nicht sunde". 578) Rupr. v. Freys. II 25: „der wirt sol dem gasst zuelegenn". 579) Wig. F. 367, 13; Kling. 208 b 2: „trunkenheit macht offt und dick bosheit". 580) Schw. W. 141. 147: „von trunkenheit komet vil übler dinge". 581) Pistorius S. 495.

582) Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt.
583) Was Einer trunken sündigt, muß er nüchtern büßen.
584) Wer trunken mordet, muß nüchtern hangen.
585) Trunken gestohlen, nüchtern gehenkt.
586) Wer in der Trunkenheit stiehlt, wird nüchtern gehangen.
587) Wer stiehlt, wenn er trunken ist, wird gehangen, wenn er nüchtern ist.
588) Was man am Feiertag verthut, muß man am Werktag büßen.
589) Dem trunkenen Manne soll ein Fuder Heu ausweichen.
590) Dem trunkenen Manne soll ein geladener Wagen weichen.
591) Zorn macht verworr'n.
592) Zorn bethöret den Mann.
593) Das Wirthshaus gleichet der Nacht von Trunkenheit.

Die Gesetze binden den Einzelnen nur in so lange, als die gewöhnliche Ordnung der Dinge aufrecht erhalten bleibt, unter deren Voraussetzung jene mit verbindlicher Kraft versehen worden sind.

Außerordentliche Ereignisse können die Kraft der Gesetze auf ein Geringes herabmindern, sie auf eine Zeit lang sogar vollständig außer Wirksamkeit treten lassen; und wie in den äußersten Nothfällen alle menschlichen Gesetze ihre Kraft verlieren, das Eigenthum aufhört und die Menschen in ihren vorigen natürlichen Zustand zurückfallen, hat der unsterbliche Grotius gründlich erwiesen.[a])

Die Noth hat und leidet kein Gebot; sie versetzt den Menschen in einen Zustand, in welchen er bei geordnetem Gange der Dinge nicht kommen sollte und aus welchem er sich daher auch ohne Beihilfe der ordentlichen Gesetze, die ihn in solchen Fällen ohnehin hilflos lassen würden, befreien darf.[b])

Schon das Asegabuch hat solchen Verhältnissen eine ausdrückliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen, indem es in der Einleitung zu den einzelnen Bestimmungen sagt: „Alle, die dieses Recht (d. i. die zehn Gebote Gottes) oder sonst ein Gesetz brechen, beschließt Gott in der Hölle, wie er

---

[582]) Hillebrand Nr. 266. Simrock 10511. [583]) Ebenda. [584]) Wagener S. 127. [585]) Hillebrand Nr. 207. Simrock 10512. [586]) Pistorius S. 497. [587]) Hillebrand Nr. 207. [588]) Henisch S. 1092. [589]) Simrock N. 10516. [590]) Pistorius S. 479. [591]) Sprichw. 5477. [592]) Richth. 4: „torn dullet den man". [593]) Schreib. I 77 und 126. „Daz winhuz gelichot sich der nacht von trunkenheit".

a) H. Grotius, de jure belli et pacis II 2, 6. b) Aehnl. Loisel II 870: „nécessité n'a point de loi" und Loisel II 913: „besoin ou nécessité n'ont loi".

die egyptischen Leute beschlossen hat in der rothen See, als sie seinen Leuten, dem israelitischen Volke schaden wollten, es sei denn, daß das Gesetz aus Noth gebrochen werde, denn: „Nothsachen sind stärker als das Recht".[a])

Auch dann, wenn in den Rechten des Nothstandes nicht gedacht sein sollte, so mag gleichwohl der Einzelne im Drange der Leibesnoth mit eigenmächtiger Gewalt sich Hilfe schaffen, ohne die Verantwortung wegen Rechts- oder Friedensbruches befürchten zu müssen, denn: „Gottes Gewalt und ehehafte Noth sind allzeit vorbehalten"; während unter Gottes Gewalt jeder mit unwiderstehbarer Gewalt[b]) herbeigeführte, die Rechte des Einzelnen gefährdende Nothstand zu verstehen ist, ist die „ehehafte Noth" dann vorhanden, wenn Jemand in entschuldbarer Weise an der Wahrung seiner Rechte gehindert ist.

Ist der Nothstand genügend dargethan, so treten die gewöhnlichen Rechtsfolgen einer Handlung oder Unterlassung nicht ein; denn die Leibesnoth steht nun einmal über dem Gesetz, und es heißt sogar:

„ein besseres Recht sei Leibesnoth als Herrngebot".

Erhaschen zwei schiffbrüchige Männer in höchster Lebensnoth miteinander ein Brett, das nur Einem Manne Rettung bringen kann, so verschuldet derjenige kein Verbrechen, der seinen Genossen in die Wellen zurückstößt; denn er hat ja um seinen eigenen Leib zu retten also gehandelt.

Wenn aber im Stande echter Noth der Einzelne sich sogar auf Kosten des Lebens eines Andern Rettung schaffen darf, so mag dies weit mehr noch in Ansehung der aus wahrer Leibesnoth begangenen Eingriffe in fremde Vermögensrechte der Fall sein:

„Die Hungersnoth geht über alle Noth" und „die Noth sucht Brod, wo es sich auch findet".

Alle Gesetzgebungen erachten daher den Diebstahl an Eßwaaren oder den sogenannten Mundraub in Zeiten großer Hungersnoth für straflos, soferne er sich nur auf die Leibesnothdurft und ihre nothwendigste Befriedigung beschränkt.

„In der Noth sind alle Güter gemein"; und gleiches besagen die Worte in Reineke Fuchs: Sie sprechen:

„Die Schlange mag tödten den Mann,
Wenn Hungersnoth sie ginge an. . ."[c])

Man spricht übrigens vom erlaubten Mundraub nicht blos in Zeiten wahrer Hungersnoth, da es sich um die momentane Befriedigung der Leibesnoth handelt, sondern auch jederzeit in Ansehung der reichbeladenen Frucht- und Weingärten; denn die Strenge des Gesetzes scheint da nicht wohl am

---

a) Aseg. Vorrede 9. b) „vis major". c) Reineke Fuchs II V. 4.

Platze zu sein, wo die Natur des Guten so viel spendet, daß ohne irgend welchen empfindsamen Schaden des Eigenthümers Jedermann in mäßiger und genügsamer Weise die fremde Frucht kosten kann, um seine Gelüste zu befriedigen oder seinen erschöpften Leib zu stärken.

Die Rechtsbücher enthalten über die Freiheit des Mundraubes nicht selten eingehende Bestimmungen, so ein Rötzer Weisthum: „kommt ein Reisender, ein Kranker oder ein schwangeres Weib aus dem Gebirge her, so soll er dem Hüter des Weinberges dreimal rufen; kommt dieser, so soll er dem fremden Manne eine Traube oder auch zwei geben und damit gehen lassen; kommt aber der Hüter auf die drei Rufe nicht, so mag er selbst in den Weingarten gehen, zwei oder drei Trauben sich brechen, aber nicht mehr, diese soll er essen und den Stengel zum Wahrzeichen, daß sich hier ein wegmüder Mann gelabt, unter den Stock legen; kommt dann auch später der Hüter darüber, so ist der Fremde nicht pfandmäßig, nimmt er aber mehr, so ist er pfandschuldig".[a]) Denn wie das Sprichwort sagt, „drei sind frei und es ist Jedem doch Eine Traube freigestellt".[b])

Ueberhaupt zeichnen sich die Rechtsbücher in vortheilhafter Weise vor den fremdländischen dadurch aus, daß Allen die Pflicht eines gegenseitigen Beistandes, einer freundnachbarlichen Hilfe obliegt, in Folge deren sich auch Jeder, so strenge Achtung gegen das Eigenthum auch gehegt wurde, gewisse geringe Eingriffe in dasselbe gefallen lassen mußte. Der Reisende durfte auf fremdem Grund und Boden sein Nachtlager nehmen und sich einrichten, Holz fällen, um ein Feuer anzumachen, um Wagen, Schlitten, Schiff wieder in den Stand zu setzen; er durfte sein ermüdetes Pferd selbst auf fremder Wiese grasen lassen und ihm fremdes Heu vorwerfen. Auch jedem anderen wegfahrenden Manne war es erlaubt, wenn im fremdem Walde ihm Wagen, Pflug und Egge brach, sich Holz zu deren Herstellung zu schneiden, Beeren und Früchte zu essen, deren eine Hand voll oder den Handschuh bis an den Däumling oder den Hut voll bis an das Hutband zu sammeln; vorausgesetzt war blos, daß All' dieses ohne Heimlichkeit geschah; doch ein armer Mann, der keine Arbeit erhalten konnte, durfte auch, um seinen und seiner Angehörigen Hunger zu stillen, heimlich Lebensmittel entwenden, ohne eines strafbaren Diebstahles schuldig zu werden; nur sollte er dieses nach westgothländischem Rechte blos zweimal thun dürfen, „das dritte Mal sei er Huin und misse Haut und Ohren".[c])

Mit dem ohne schuldhafte Thätigkeit eines Andern begründeten Stande

---

a) Kaltenbaeck S. 295. „Perthaiding" zu Roetz § 35. b) In der Rheinpfalz gilt diese Regel auch für den Rübenacker: daher der Spruch: „Eins ist keins, zwei sind eins, drei ist ein Rübendieb". c) Wilda S. 940.

der **Noth** verwandt und in den rechtlichen Wirkungen mit ihr vielfach gleichbedeutend ist die aus rechtsverachtendem Muthe eines Dritten entspringende **Gewalt**: auch sie entschuldiget den Gesetzesbruch, den der begeht, der den ungerechten Zwang von seinem Leibe ferne hält.

Das ist die erste Voraussetzung jeder Rechtsordnung, daß Jeder sich zum Rechte theile und sich nicht selbst Recht nehme. Wer sich selbst richtet, d. h. Recht schafft, übt Rache, nicht Recht; oder „wer sich rächt, ist nicht gerecht",[a]) daher heißt es auch: „Jedermann muß man klagen"[b])

Macht und Gewalt des Einzelnen kann ihm nicht die Befugniß geben, mit eigener Kraft sein Recht zu nehmen, man muß mit dem Rechte widerstehen, nicht mit dem Eisen, so ferne dies unter den gegebenen Umständen noch räthlich scheint, denn: „was Gewalt thut, ist selten gut", nie recht.[c])

Außerdem aber mag man wohl Gewalt mit Gewalt vertreiben, besonders dann, wenn der Schaden, der dem recht- und ordnungliebenden Manne aus dem ungerechten Angriffe droht, zu nahe oder gar unersetzlich wäre; und in allen Fällen ist wohl „besser gewahrt als beklagt", da sich erfahrungsgemäß das Recht nicht immer mächtig genug zeiget, den ganzen mit gewaltthätiger Hand verursachten Schaden zu wenden.

In solchen Fällen ist dem Manne zu rathen, lieber mit wehrhaftem Arme seinen Leib und sein Gut zu schützen, als daran beschädigt und beraubt, danach zu klagen".

„Gegenwehr gegen die Gewalt ist Jedermann erlaubt, sie liegt in der Natur selbst, denn „auch das Würmlein krümmt sich, wenn es getreten wird"[d]) und „jeder Fuchs wehrt sich um seinen Balg; ja: jede Ameise sogar hat ihre Galle"[e]) d. h. ihren Zorn.

Ausdrücklich heißt es: „das Schlagen nur sei verboten, das Widerschlagen nicht" und selbst der Todtschlag ist kein Todtschlag im rechtlichen Sinne, wenn er begangen wird zu Schutz und Rettung von Leib und Gut.

Wer aber die Gewalt durch seinen eigenen Angriff hervorgerufen hat, kann sich auf Nothwehr auch dann nicht berufen, wenngleich der Angegriffene in der Ausübung des Rechtes der Selbstvertheidigung, deren genügende Grenzen überschreitend, größere Gewalt entgegensetzt, als nach den Umständen gerade nothwendig scheinen mochte: „Gegen Nothwehr gibt es eben keine Nothwehr"; es liegt in der Natur der Dinge, daß der eigentliche Angreifer nie eine günstige Stellung erlange; die Rechtsbücher gestatten sämmtlich, daß man ihm das Gleiche thun dürfe, und lassen erkennen, daß man bei der

---

a) Osenbrüggen S. 23. b) Hettema 68, 26. c) Aehnl. Loisel II 118. 710: „Force n'est pas droit". d) Pistorius S. 727. e) Wagener S. 4.

Wiedervergeltung nicht gerade allzu ängstlich nach dem Empfangenen rechnen müsse; man geht dabei von der Ansicht aus: „wer sich in Gefahr begibt, soll auch darin verderben“.

Die neueren Gesetzgebungen kennen wohl eine strafbare Ueberschreitung der Grenzen erlaubter Selbstvertheidigung; doch auch hier sind die Strafen nur geringe und gewöhnlich nur nach Maßgabe der Vergehen „von Ungefähr“ berechnet.

Auf das Recht der Nothwehr kann sich aber nicht blos derjenige berufen, welcher unmittelbar durch einen rechtswidrigen Angriff bedroht erscheint, sondern auch Jeder, der ihm in seinem Nothstande ritterlichen Beistand leistet; denn „Ritterschaft ist keine Sünde“: wer nicht um eitlen Ruhmes willen ficht und sticht, sondern zum Schutze des gemeinen Bestens, der begeht keine Sünde, denn ein Ritter mag wohl die Feinde des Rechtes tödten und thut dabei kein Unrecht.

Einen solch ritterlichen Schutz mag der Gast vom Wirthe beanspruchen nach den Worten des Ruprechtsbuches: „befindet sich ein Gast in des Wirthes Behausung und zehrt da um sein Geld, kommen plötzlich Leute, die ihn angreifen und schlagen wollen, so soll der Gastwirth zuerst versuchen, Friede zu stiften, gelingt ihm dieses nicht und erschlägt er nun Einen der Angreifer, so galt dies als Nothwehr und der Wirth blieb ohne Wandel: denn der Wirth muß von Rechtswegen seinem Gaste zulegen, d. h. ihm schützend zur Seite stehen“.[a])

In den friesischen Volksküren ist endlich angeordnet, daß Alles, was ein Thier, ein Mann ohne böse Absicht, ein Weib und ein unjähriges Kind gethan, in gleicher Weise nur mit halber Buße und ohne Friedensgeld vergolten werden sollte;[b]) der Grund der geringeren Ahndung liegt hier in dem geringeren Grade oder dem völligen Mangel des Rechtbewußtseins; als ein weiterer die Strafe mildernden Umstand mag deshalb hier die Trunkenheit Erwähnung finden; sie soll dann von Einfluß sein, wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit einer Handlung im Thäter zwar nicht völlig aufgehoben; aber doch in erheblichem Grade gemindert war.

Die neueren Gesetzgebungen unterscheiden dabei gewöhnlich, ob die Trunkenheit eine selbstverschuldete war oder nicht, und erkennen in ersterer jenen Thatbestand, da Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, sich zuvor in trunkenen Zustand versetzt hat, sei es nun, um den zur Ausführung der That ihm in nüchternem Zustande mangelnden persönlichen Muth durch die Sinnesaufregung sich zu verschaffen, oder sei es auch, um

---

a) Rupr. v. Freys. II 25. b) Richth. S. 60 die XXIV Landr. c. 12.

sich aus seinem trunkenen Zustande einen Strafmilderungsgrund im Voraus zu sichern.

Wer nun in solch berechneter Weise zu Werke geht, kann selbstverständlich auf eine mildere Strafe keinerlei Anspruch erheben, da er des Rechtes Milde selbst zum Unrechtthun mißbrauchte.

Aber auch in der völlig unverschuldeten Trunkenheit liegt nirgendwo ein ausreichender Entschuldigungsgrund für den Friedensbruch; im Gegentheile: „Trunkenheit macht viel Bosheit, und von ihr kommt viel Uebel; so sagt auch Freidank:

„Trunkenheit ist selten gut,
Sie tobet und fälschet weisen Muth“.[a])

Ja es hat sogar nie an Gesetzgebungen gefehlt, die in der Trunkenheit nicht nur keinen Milderungsgrund der Strafe erblickten, sondern solchen Falles sogar noch höhere als die gewöhnlichen Strafen in Aussicht stellten.

Die Trunkenheit, an sich ein Laster, war zugleich ein Erbfehler der Deutschen, und mag gerade deshalb nach dem Grundsatze: „starken Krankheiten müsse man mit starken Arzneien wehren“, nur selten als mildernder Umstand erachtet worden sein, wie dies zahlreiche Sprichwörter besagen:

„Trunkene Freud,
Nüchternes Leid“,

und „was Einer trunken sündigt, muß er nüchtern büßen“.

Dabei wird aber Jedermann dringend angerathen, dem trunkenen Manne aus dem Wege zu gehen, um seine an sich erregte Gemüthsstimmung nicht zu reizen; ein Weisthum bestimmt sogar in übergroßer Fürsorge für den trunkenen Mann: wenn ein Düngerwagen mit fünf Pferden angefahren und ihm ein Betrunkener in den Weg käme, so soll der Fuhrmann stille halten, den Mann an sich vorübergehen lassen, ihm auch gute Worte auf den Weg geben und erst dann seine Straße wieder weiter fahren;[b]) denn sonst könnte er leicht Anlaß zum Zorne geben, „Zorn aber bethöret den Mann“ und im Zorne thut man nicht, was Rechtens ist.

Was gerathen erscheint, wenn man einem betrunkenen Manne auf offener Straße begegnet, gilt auch vom Wirthshause selbst; denn hier wohnt nicht so sehr Friedfertigkeit und Besonnenheit als trunkener Uebermuth und Streitsucht: „Das Wirthshaus gleicht der Nacht von Trunkenheit“.

---

a) Freidank cap. 35: „Trunkenheit ist selten guot, si tobet unt velschet wisen muot“ b) Grimm W. III 70.

14) Begnadigung.

594) Geschehenes hat keine Umkehr.
595) Niemand kann seine vollbrachte That vernichten.
596) Gnade steht beim Rechte.
597) Gnade ist gut bei dem Rechte.
598) Barmherzigkeit macht viel Freunde.
599) Grausam ist die Gerechtigkeit, wird sie nicht gepaart mit Mildigkeit.
600) Recht ohne Gnade ist Unrecht.
601) Gnade geht für Recht.
602) Gnade geht vor dem Rechte.
603) Gnade ist besser denn Recht.
604) Es ist besser zu viel Gnade als zu straff.
605) Bei Gewalt soll Gnade sein.
606) Gnade ziemt wohl bei dem Rechte.
607) Herren ziemet Gnade.
608) Missethat ist in des Herren Gnaden.
609) Wer die That richtet, hat Gewalt Gnade zu thun.
610) Wo Gnade wohnt, soll man sie suchen.
611) Der Könige und Fürsten Hof sind um Fried' und Gnad' gesetzt.
612) Niemand als Gott und die Herren können Gnade thun.
613) Ist das Recht zu streng, so suche Erleichterung beim König.
614) Der Kaiser hat Macht, Friede und Gnade zu thun.

---

594) Sprenger I § 15: „gedane zacken hebben gaen ker". 595) Jur. fris. XXII 2 (170): „nemmen syn dena deda ondmaen mey". 596) Hübbe. 57. 12: (Hammerbröcker R.): „de Gnade steyt by deme Rechte". 597) Grimm. W. III 778: „doch is gnade guet bei rechten". 598) Simrock 726. 599) Osen. 6. 9: „grawsam ist dy gerechtigkait: wirt sy nicht gefüeget mit mildigkait". 600) Grimm. W. III 171: „recht sunder genaden ist unrecht". 601) Henisch S. 1671. 602) Hillebr. Nr. 288. 603) v. Steinen I 1780: „genad is better als Recht". 604) Henisch S. 1671. 605) Wack. 39, 10: „bi gewalt sol gnade sin". 606) Simrock 3824. 607) Basel Bischofs- u. Dienstm. Recht (Schnell R.qu. 1, 10): „herren ziemet gnade". 608) Mieris I 272: „di misdaed is in'ts Heeren genaden". 609) Kl. Kaiserr. II 119: „wer di tat richten sal, der hat gewalt gnade zu tun". 610) Grimm. RA. S. 34: „swâ gnâde wonet, dâ sal man si suochen". 611) Kaiserr. (Frbg.) 585, 147: „der chunig hof und der fürsten sind durch fried und durch gnad gesezt". 612) Colm. R.: „nymant denn gott vnd di herren gnade tun mogen". 613) Angels. I 100, 2: „gif thaet rihte to hefig sy, sece siddhan tha lychting tho thaen cyng". 614) Kl. Kaiserr. II 69, 8: „der keyser hod macht frede unn gnade czu thonde".

615) Einmal ist Keinmal.
616) Einmal steht zu vergeben.
617) Einmal gehe hin, zweimal ists zu viel oder gar der Tod.
618) Wozu der Mann mit Unwissen kommt, dazu gehört Gnade.
619) Das Recht ist heiliger und barmherziger als wir.
620) Das Recht thut Gnade der Thorheit.
621) Wer auf Gnade sündigt, wird mit Zorn gelohnt.
622) Wer auf Gnade sündigt, wird mit Ungnad abgedankt.
623) Wer sich bekehrt
Und Gnad begehrt,
Den soll der Kaiser schonen.

Geschehenes hat keine Umkehr
Nachfolgende Reue macht Einen nicht unschuldig.

In dem Gedanken: „Gott ist das Recht“ liegt das zermalmende Urtheil für jede Uebertretung; überall kann das niedere Wesen nur so lange bestehen, als es das höhere nicht verletzt, und so müßte also jede noch so geringfügige Rechtsverletzung ihrem Urheber den Tod bringen, da dem unendlichen Wesen Gottes gegenüber jeder Einzelne kaum den Namen eines wahren Wesens verdient, und die einmal geschehene That unerachtet ihrer vernichtenden Folgen doch nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

Die Geschichte liefert uns einen Beweis in dem attischen Gesetzgeber Dracon, der, von dieser Anschauung ausgehend, jedwede Uebertretung mit dem Tode bestraft wissen wollte; noch bestimmter und bewußter sprach die stoische Schule den Grundsatz aus, daß in jedem Unrechte des Rechtes ganze Selbstwesenheit angegriffen sei und bei dieser gänzlichen Gleichheit aller Fehler nur durch die Vernichtung des Thäters gesühnt werden könne. Dem gegenüber sprach zuerst Aristoteles das große Wort: „Die Billigkeit sei die Richtschnur für ein gerechtes Gesetz“.

Die Deutschen kamen schon anfangs gerade durch ihre Grundanschauung, wonach Gott das Recht ist, auf den Gedanken, die Barmherzigkeit desselben auch dem Rechte zuzuschreiben, wie die schönen Worte bezeugen: „die Gnade steht beim Rechte“, daher denn auch „das Recht heiliger und barm-

---

[615]) Hillebrand Nr. 322. Simrock 1944. [616]) Henisch S. 845. [617]) Henisch S. 845. [618]) Kl. Kaiserr. III 2: „warzu der man mit unwizzen kumet, darzu hort gnade“. [619]) Holl. S.sp. 36, 27: „dat reht is heylig ende barmhartbiger dan wy syn“. [620]) Richtsteig. c. 36: „dat recht dut gnade der dorheit“. [621]) Henisch S. 1462. [622]) Henisch 641. [623]) Henisch S. 1671.

herziger ist als wir selbst"[a]) und das Recht viel gelinder genannt wird als der Richter".[b])

So begegnet man auch in den Weisthümern überall einer doppelten Gesetzgebung: einer strengeren „von Rechten" und einer stetig nebenher angeführten gelindern „von Gnaden"; letztere enthält die wirklich anzuwendende Strafe, während die erstere lediglich den Zweck der Drohung und Abschreckung im Auge zu haben scheint.[c])

So wurden einfache Vergehen, z. B. Waldfrevel, mit so furchtbaren Strafen bedroht, daß durch sie allein schon der Name: „grausames Mittelalter" vollkommen gerechtfertigt scheinen müßte, wenn wir nicht bestimmt wüßten, daß sie niemals zum Vollzuge gebracht worden sind; auf diese Weise erfüllten die alten Gesetze einen doppelten Zweck: sie schrecken und üben zugleich Barmherzigkeit.

Bewußter und schöner hat gar kein Volk der Erde Recht und Billigkeit zu vereinigen gewußt als das Deutsche, das zum Grundsatze seiner Rechtsbücher gemacht hat: „allzeit mit der Gerechtigkeit sei die Barmherzigkeit",[d]) denn: „grausam ist die Gerechtigkeit, wird sie nicht gepaart mit Milde".

Tiefsinnig und schön verlangen die Weisthümer beim Einzug des Richters die Sinnbilder der mit Milde vereinigten Gerechtigkeit: der Gerichtsherr soll einen einäugigen Büttel schicken, der ein einäugiges Pferd hat, Steigleder von Lindenbast, hölzerne Steigreife und Sporen von Hagedorn".[e])

Ein „Auge zudrücken" heißt heutzutage noch gelinde urtheilen; die Weisthümer setzen dafür, der Richter solle einäugig sein und ebenso das Recht, das ihn geleitet und hier durch das Pferd vorgestellt wird. Auch das Reitzeug soll von weicheren Stoffen gefertiget sein als sonst üblich, wie die Gnade gelinder ist als das Recht.

Mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen der Gnade heißt es geradezu: „die Gnade gehe für das Recht", sei sogar besser als das Recht" und in der That läßt es sich selbst vom strengen Rechtsstandpunkte aus nicht bezweifeln, daß es denn doch immer noch besser sei: zu viel Gnade als zu straff und strenge. Denn auch in jenen Fällen, da die Strafe mit sorgsamer Genauigkeit nach der Schwere der Verletzung abgestuft erscheint, kommt

---

a) Holl. Sachs.sp. 36, 27. b) Ludov. 289. c) In den alten Rechtsquellen wird häufig unterschieden: ein Richten nach kaiserlichen oder Landrechten und ein Richten nach Gnaden; und in der spätern Waldstattordnung von Einsiedeln (in der Schweiz) ist gesetzt, daß nach altem Herkommen die Waldleute gerichtet haben „nicht allein nach der Schärfe, sondern underwellen auch nach der Güte, ja auf gethane Fürbitte den Uebelthätern sogar das Leben geschenkt hätten (Kothing, R.qu. 219.) d) Ofen 126. 220. e) z. B. Grimm. W. I 465.

es nicht selten vor, daß unter dem Vorwalten ganz eigenthümlicher Umstände der Vollzug des vollen Rechtes gerade die schwerste Kränkung des natürlichen Billigkeitsgefühles in sich schließen würde;[a]) um nun zu verhüten, daß auf solche Weise das Gesetz, statt das Unrecht zu beseitigen und zu hindern, neues Unrecht bewirke, soll mit der Strafgewalt stets die Gnade vereiniget sein. Macht und Gewalt allein erregt Neid und Haß; Furcht bringt ihn höchstens zum Schweigen, aber im Innern glimmt er fort, schleicht auf heimlichen Wegen an den Gewaltigen und sucht ihn meuchlings zu überwältigen; Milde und Gnade dagegen verschleiert die Macht unter sanftem Gewebe, das auch des Neides gehässigen Blick nicht durchdringen läßt. Sehr schön sagte daher Pabst Leo der Erste: „Gnade ist des Königs Schutzwehr",[b]) und unsere deutschen Minnesänger: „Weißt du wohl, daß Gnade bei Gewalt sich ziemet", oder „Gewalt die soll mild und gnädig sein".[c])

Unsere Rechtsbücher sehen im Könige auch den Stellvertreter Gottes in seiner Gnade und Barmherzigkeit, sie bezeichnen dies geradezu als den eigentlichen Zweck seiner Macht: „der Könige Hof und die Fürsten sind um des Friedens und der Gnade willen gesetzt",[d]) und der Kaiser hat Macht, um Friede und Gnade zu wirken".[e])

Gnade kann aber nur üben, wer Macht und Gewalt hat, das volle Recht über die verübte Missethat ergehen zu lassen, daher auch: „die Missethat steht in Gnaden des Herrn"; bei ihm allein ist Gnade zu suchen und sonst nirgends.

Sitzt der König selbst zu Gericht, dann ist Recht und Gnade in Einer Hand vereint und nur dann beruht der Spruch auf Wahrheit: „Wer die That richtet, habe Gewalt, Gnade zu üben"; kein gesetzter Richter aber, dem der König das Richteramt verliehen, kann, der Regel nach, gegen den klaren Ausspruch des von den Schöffen gefundenen Urtheiles Gnade für Recht eintreten lassen; denn mit der Gewalt, zu richten, ist ihm nicht die Macht, Gnaden zu ertheilen verliehen; Gnadenbitte gehört vor den König; „wem das Recht zu heftig ist, der suche Erleichterung bei dem Könige";[f]) denn „nur wo die Gnade wohnt, soll man sie suchen".

So heilt die Gnade die Wunden, die das Gesetz dem gefallenen Menschen in allzugroßer Strenge geschlagen, und ist gleichsam eine nothwendige Ergänzung des mangelhaften und in seiner Schroffheit tödtenden Gesetzes; sie erreicht aber ihren wohlthuenden Zweck nur dann, wenn sie, frei von aller Willkür und partheiischen Gunst, stets am rechten Orte und zur rechten Zeit gespendet wird; der verstockte Bösewicht, der schon mehrmals die

---

a) Vergleiche S. 4 Nr. 70—80. b) Rauchb. 12. c) Hagens Minnesänger I 20, 316. d) Kais. Frbg. 585. 147. e) Kl. Kaiserr. II 69, 3. f) Angels. I 100, 2.

Härte der Strafe empfunden und gleichwohl immer wieder die Rache des Gesetzes über sein Haupt heraufbeschwört, soll sich der Gnade nicht erfreuen, dahingegen ist sie wohl am Platze, wenn die Sorglosigkeit und Unbedachtsamkeit des Menschen ihn zum ersten Falle bringt; denn es liegt in der Natur des Menschen und dem in seinem Innern vorhandenen Gefühle regen Mitleids mit dem ersten Fehltritte, hier Gnade für Recht ergehen zu lassen und nach Lage der Dinge selbst die bloße Warnung statt der peinlichen Strafe als genügend zu erachten; sagt ja doch ein Sprichwort:

„Einmal sei Keinmal"

und wohl verzeihlich: aus solcher Rücksichtsnahme auf des Menschen Hinfälligkeit aber geht zugleich die um so schwerere Ahndung des erneuerten Fehltrittes hervor, da in ihm nicht mehr eine nur einigermaßen entschuldbare Uebereiltheit zu erkennen ist, vielmehr eine strafbare Mißachtung des Gesetzes in unverkennbarer Weise sich ausspricht: „Einmal gehe hin, zweimal ist zuviel oder gar der Tod".

Wenn aber schon das erste Vergehen an sich, obschon im Bewußtsein der größeren oder geringeren Strafbarkeit begangen, der Wohlthaten der Gnade theilhaftig werden soll, so wird sie noch viel weniger dann versagt werden können, wenn Jemand eine Gesetzesvorschrift übertritt, ohne sich solcher Uebertretung überhaupt oder doch im vollsten Maße bewußt zu sein: „Wozu der Mann mit Unwissen kommt, dazu gehöret Gnade". Es hat dieses Sprichwort auch dann seine volle Berechtigung, wenn man auch strenge festhalten will an dem Grundsatze, daß Rechtsunkenntniß an sich keinen Grund zur Straflosigkeit biete; denn gerade dann, wenn das Recht keinen Unterschied macht, ob der Thäter mit frevelhaftem Muthe und unerachtet seiner Kenntniß von der hohen Strafbarkeit seiner Handlung das Gesetz übertreten oder nur in natürlichem Bewußtsein der Unerlaubtheit, aber ohne Ahnung der schweren Folgen gehandelt hat, soll die Gnade dem Unterschiede der bewiesenen Bosheit Rechnung tragen und jenem, der die schwere Strafbarkeit nicht kannte, gegen die Strenge des Gesetzes zu Hilfe kommen.

Verfehlt sich Jemand in entschuldbarem Irrthume, der das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner That vollkommen ausschließt, dann kann auch gerechter Weise von der Strafe keine Rede sein, denn ohne allen bösen Willen gibt es kein Ungericht; daher sind von jeder Ahndung verschont, die ihres Verstandes beraubt oder bei ihrer Handlung lediglich das Werkzeug des unglücklichen Zufalles sind; solchen Falles wird das Recht nicht erst durch die Gnade gemildert und seine Strafen beseitigt, sondern hier übt es die Gnade selbst: „Das Recht selbst thut Gnade der Thorheit".

So lange der wahre Zweck der Gnade nur in der Beseitigung und Ausgleichung unbilliger Härten des Gesetzes liegt, wird Jeder der vollen

Strenge der gesetzlichen Strafe unterliegen, der, hoffend auf die zu erwirkende Gnade, in ihr gleichsam eine Anregung zur Uebertretung des Gesetzes findet; „wer auf Gnade sündigt, soll mit Zorn belohnt werden"; es erschiene als ein großer Mißbrauch, wollte man einen Uebelthäter schonen, der vor Verübung seiner Missethat die möglichen schlimmen Folgen so genau überlegt, daß er sogar die Aussicht auf die allenfalls zu erwirkende Gnade in den Kreis seiner Erwägungen zieht; die Gnade ist mit dem Rechte gepaart als dessen mildernde Geleitgeberin und kann also jenem nimmer zu Statten kommen, der in ihr in frevelhafter Weise den Sporn zu schlechten Thaten findet.

Ein allgemeiner Grund, Gnade für Recht ergehen zu lassen, kann endlich auch in der wahrhaften Reue über das begangene Unrecht liegen; das aus sittlicher Verachtung des Verbrechens hervorgegangene Selbstbekenntniß zum begangenen Unrechte erscheint an sich schon als theilweise Sühne desselben; die meisten Rechte sichern deshalb auch dem reuigen Bekenner eine gelindere Ahndung zu als jenem, der mit störrigem Sinne die dem beleidigten Gesetze schuldige Genugthuung, so viel an ihm liegt, durch hartnäckiges Leugnen zu vereiteln bemüht ist:

„Wer sich bekehrt
Und Gnad' begehrt,
Den soll der Kaiser schonen";

und diese Schonung soll durch keine Grenzen, als nur durch die der natürlichen Billigkeit eingeengt sein, denn: „die Gnade hat kein Warum, sie ist Ebbe und Fluth".[a])

Und so gelangt das Gesetz, geleitet und geläutert durch die Gnade, zu seinem schönen Endziel, wo Recht und Billigkeit sich einen zur wahren, göttlichen Gerechtigkeit:

„Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang,
„Sie träufelt, wie des Himmels milder Segen
„Zur Erde unter ihr, zwiefach gesegnet:
„Sie segnet den, der gibt, und den, der nimmt;
. . . .
„Sie thronet in dem Herzen der Monarchen,
„Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst;
„Und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten,
„Wenn Gnade bei dem Rechte steht; . . . . ."[b])

---

a) Simrock 3823. b) Shakespeare's Kaufm. v. Venedig: Act. IV Sc. 1. — Dieser Abschnitt war ursprünglich in Hauptstück I Abtheilung I verwebt.

Achtes Hauptstück.

Gericht.

1) Einleitung.

1) Gericht ist Gottes Werk.
2) Gericht stärkt Gottes Lob.
3) Das Urtheil ist Gottes.
4) Der Richter sitzt an Gottes Statt.
5) Das Gericht ist eine Krone der Bescheidenheit.
6) Die Gerichtsgewalt haben, haben auch Friedensgebot.
7) Wo man Gericht hegt, gebeut man Friede.
8) Alle Gerichtsstätten haben das Geleite.
9) Wo Gericht ist, da ist Friede.
10) Das Recht kann Niemand zwingen ohne den Richter.
11) Jedes weltliche Gericht beginnt von Wahl.
12) Gaugerichtsbarkeit ist der Landleute freie Wahl.
13) Die erste Hand des Gerichts ist der König.
14) Jeder Richter sitzt an des Kaisers Statt.

---

[1]) Rechtssp. fol. 94 und 101. v. Agric. 38, 62. [2]) Kl. KE. I 1 „gerichte sterket gotes lob“. [3]) Holl. Sachs. 33, 24 „dat vonniss is goods. [4]) Kling 188 a. 1 und 252 a. 1. Vgl. 227, 39; 372, 32. [5]) „daz gerichte ist eine crone aller bescheidenheit“. Kl. Kais. E. I 6. 7. [6]) Rügen 47. 37: „de Gerichtwalt hebben, de hebben ock Fredebott“. [7]) Rügen 48, 37: „Wor men Gerichte heget, dar büth men Frede“. [8]) Rügen 49. 38: „Datt hebben alle Gerichtsteden .... des Geleyde“. [9]) Rügen 48, 37 „wor iß Gerichte, dar iß Frede“. [10]) Kling 212 b. 2: „Das Recht mag niemand zwingen ohn den Richter“. [11]) Sachs. I 35: „Al werlik gerichte heuet begin von kore“. Spiegel deutscher Leute 75, 77. [12]) Fidicin I 84: „gogescap is der landlude frie kore“; Kling 37 a. Dist. 31. Sachs. I 56. [13]) Schwab. S. 108. 14: „dy erste hand des gerichtes das ist der künig“. [14]) Kl. Kais. E. III 13 (205): „ein iglich richter sitzet an des keisers stat“.

15) Wen der Kaiser an seine Stelle setzt, der hat des Kaisers Gewalt.
16) Was dem Schultheißen geschah, ist dem Herrn geschehen.
17) Das Gericht ist deren Erbe nicht, die daran gesessen.
18) Niemand kann sagen, daß ein Gericht sein Eigen sei.
19) Wahrheit sucht nicht Winkel.
20) Binnen beschlossenen Wänden und unter Dach soll Niemand Urtheil finden.
21) Streit muß man grüßen bei Sonnenaufgang.
22) Sonne gilt im Sommer, Tag im Winter.
23) Wenn die Sonne unten ist, thut man den Bann auf.
24) Urtheil sprechen und Eid schwören darf man nicht länger, als bis die Sonne untergeht.
25) Geht die Sonne zu Rest, so hat die Ladung keine Kraft.
26) Das Gericht muß allzeit mit nüchterner Zunge geleitet werden.
27) Man muß fastend zu Gericht gehen.
28) Ein Gericht bei Gras, das andre bei Stroh.
29) Alle guten Dinge sind drei.
30) Sanct Martin führt die Schlüssel zu jeder Seele auf dem Pfad zum letzten Urtheil.
31) Binnen gebundenen Tagen darf man nicht schwören.

---

[15]) Kl. Kaiserr. E. III 14 (208): „wen der keiser setzet an sin stat, der hat des keisers gewalt“. [16]) Bodm. 641: „Waz dem Schultheißen da geschien ist, daz ist dem Herrn geschiehn“. [17]) Grimm. W. III 577: „es (das gericht) ist ihr erbe nicht, di dran gesessen haben“. Kindl. Hör. 686. [18]) Schwab. W. 86 „davon mag nieman jehen, daz ein gerichte sin eigen si“ Daniels Rechtsd. III 311, 18. [19]) Rößler I 86, 129: „Die worheit sucht nicht winkel“. [20]) Schwab. S. 165 2: „Inrunt beschlossen wenden und under dach sol nymand urteyl vinden“. Spiegel deutscher Leute 186, 254. [21]) Friesche Wetten II 37 § 28. Richth. 391 § 26: „stryd schylma greta bi sonna opgang“. [22]) Gulath 442: „sól scal um sumar ráda enn dagr um vetr“ 443, 417 u. 436, Graug 138, Jonss. 320. [23]) Grimm W. II 718: „wannehe die sonne vnden is, alsdann sall man den bannen aifdoin“. [24]) Gutalagh 61 § 3: „orteil teylen adir eyde sweren sal men nit lengher den dy sunne undir geit“. [25]) Walch 94, 95: „so aber die sunne ze rest kumt, so hat ir gebot kein kraft“. [26]) Jur. fris. I 47 (16): „dat riucht schel altyd mey nochteren tonghe leyd wirda“. [27]) Gulath 15: „Menn scolo fastandi til things ganga“, Wgl. 255, 48: „man sal nuchtern richten“. [28]) Gr. W. III 180: „eins (godink) bei grase und eins bei stro“. Minden II 296, 9; 297. von Steinen III 690 u. 1359. [29]) Ztschr. f. d. R. XVI 115, Henisch 713, 12, 749, 41. [30]) Richth. 430 § 16: „sinte Martine da sloetelin feert to iwer siele in dat paed ti da lesta ordele“. [31]) Sachs. II 10, 3: „Binnen gebundenen dagen ne mut man nicht sweren“.

32) Binnen gebundenen Tagen soll man nicht richten.
33) Um Langfasten ruhen alle Klagen.

Wenn Gott, wie der allgemeine Theil darthut, das Recht ist, muß das Gericht sein Werk sein:

„Wahrheit und Urtheil sind immer Gottes Handwerk“ [a])

er ist der gerechte Richter, der immer recht richtet, und außer ihm Niemand. [b])

Als Gotteswerk ist das Gericht die Weisheit, die zu allen Zeiten Ursache und Wirkung verfolgt und erkennt, [c]) eine unirrsame Straße der Besten [d]) die Wahrheit selbst. [e]) (5)

Gott wirkte der Welt den Frieden, das ist das Recht, und gedachte des Gerichts um des Friedens willen; [f]) wer zu Gericht sitzt, gebietet Frieden und verbietet Unfrieden, Unlust und Ueberpracht, den Betrübten zu Hilfe und den Bösen zur Strafe [g]) (6—9); er hat den Bann, das ist des Königs Zwang.

Mit dem bloßen Ausspruche über Recht und Unrecht ist Niemanden gedient, denn Rechte werden verletzt, obwohl man sie kennt: „des Rechtes Findung wäre umsonst, wäre kein Richter, der es fort und fort beschirmt und ausrichtet“. [h]) (10)

Recht und Gericht werden in den Quellen nicht nur äußerlich mit Einem Worte bezeichnet, [i]) sie sind auch Eines Wesens: die ewige Wahrheit ist Seele und Wille, Gewohnheit, Satzung und Urtheil — Körper und Handlung; erst in ihrer Vereinigung das Leben des Rechts, eines ohne das andre mag nicht bestehen.

In der Geschichte zeigt sich das Gericht, oder doch die Ausübung anfänglichst in der Wahlform: wo sich Zwei nicht einigen, wird ein Dritter, der Mann des gemeinsamen Vertrauens zur Entscheidung angegangen. Ganz gut, solange nur um wirklich zweifelhafte Ansprüche gestritten wird, und selbst in diesem Falle, ganz abgesehen von muthwilligen Streitigkeiten und vom Strafverfahren wird Jeder den als Richter wollen, der voraussichtlich seiner Meinung beitritt, und der hierüber mögliche Streit bedürfte selbst wieder eines Richters.

---

[32]) Sachs. II 11. 4: „Binnen gebundenen dagen ne mut man nicht dingen“ Dist. IV 25. 5. [33]) Gulath 487: „Standa scolo soknir allar um langafausto“.

a) Notker bei Wack. b) Magdeb. 188, Jur. fris. LXXII 11 (240). c) Warnk. III 96: „cause ende actie moghen vervolghen te wette t'allen tyden ende wylen. d) K. KE. I 6 (7). e) Wahrheit statt Gericht: Warnk. III 330—350. Mieris II 30 u. 723. f) Wack 5. 46, Rupr. (Maurer) 10. 1. g) Ludwig IX 518. 16, häufige Bannformel. h) Kling 36 b. 1 und 41 a. 2, vgl. Lex Bajuv. XII 1 § 2. i) vgl. auch das römische in jus vocare.

Es muß also einen nothwendigen Richter geben; nicht die Parteien, sondern das Gemeinwesen, dem beide Theile angehören, wählt sich seine Obrigkeit, diese aber ist an sich und begriffsmäßig Richter;[a]) sie hat allein genügende Kraft um das Urtheil nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen: „Die Obrigkeit ist ein lebendig ordnendes Recht, das Gesetz eine stumme Obrigkeit".[b])

Das Gemeinwesen und die Obrigkeit überträgt aber die Ausübung; so wählt sich der Gau seine Richter auf lebenslang oder bei frischer That für den einzelnen Fall und diese Gaugerichtsbarkeit ist weder Lehen noch Erbe, sondern der Landleute freie Wahl.[c]) (11, 12).

Die höchste Obrigkeit und dem Begriffe nach der einzige Richter ist der König als Gottes Stellvertreter; alle gesetzten sitzen an seiner Statt, sprechen in seinem Namen und werden von seiner Macht gestützt (13—15).

Nur darf dies nicht zu buchstäblich aufgefaßt werden, weil in seinem Lande Jeder König und Kaiser ist[d]): die höchsten Landesherren sind gleichfalls geborne und gekorne Richter, — der Kaiser bestätigt sie nur als solche — und bestimmen sich ihre Vertreter; der ausübende Richter ist also Stellvertreter und zwar im weitesten Sinne, (16) aber nicht die Geburt, sondern die Wahl hat ihn berufen.[e]) (17, 18)

Das Gericht muß auch äußerlich als Gotteswerk und Wahrheit erkennbar bleiben; nicht blos die Herren, auch des Volkes Stimme, die ja Gottes Stimme ist, muß es überwachen: „Man darf kein Gericht heimlich hegen".[f]) (19)

Oeffentlichkeit kennzeichnet das alte Verfahren; unter Laubbäumen, in der offenen Au, auf einem hervorragenden Hügel oder größerem Steine setzt sich der Richter und Beisitzer zu Dinge, die ganze Gemeinde umsteht ihn im Ringe. Manchenorts bildet ein auf Haselgerten fortlaufender Faden die einzige Schranke zwischen Gericht und Volk.[g]) (20)

Als dieses die sinnbildliche Umfriedung nicht mehr beachtete, weil nimmer verstand, wurde der Platz, und zwar bis in die Neuzeit herein, mit Brettern verschrenkt.[h])

Zwar wollten schon die Karolinger den Richter vor Unglimpf des Wetters besser schützen, als dies Bäume vermögen, und verordneten die Errichtung von Gerichtshäusern, aber diese Vorschrift fand Jahrhunderte lang geringen Anklang, sei es, weil die gegentheilige Gewohnheit zu tief gewur-

---

a) Lappenb. 195. 3. Gl. b) Rechtssp. 2. v. c) Sachs. I 56 u. Gl. d) s. unten Staatsrecht. e) Gl. Sachs. I 55. f) Dist. IV 44. g) Gulath 13. Graug. 34. Forstathingsl. I § 6. h) Beispiel von 1688. Bodm. 856; daher Schranne-Gericht.

zelt, sei es, weil man sich mit dem Gedanken nicht befreunden wollte, daß Richter und Rechtsverletzer unter Einem Dache hausen sollten.

Nur allmählig erbauten die Städte ihre Sprachhäuser, welche mit Einführung des schriftlichen Verfahrens nothwendiger und selbst Regel wurden; aber auch hier forderte man, wenigstens in Lehenstreitigkeiten, Niemand dürfe binnen geschlossener Wände und unter Dach Urtheil finden.

Wie der Ort, so muß die Zeit das Gericht offen halten; scheinende Sonne bedingt überhaupt die Rechtsbeständigkeit aller Handlungen, insbesondere aber der gerichtlichen. Nächtliche Sitzungen wurden zwar bezüglich der westphälischen Vehme behauptet, gehören aber in den Bereich der Mährchen: Man grüßt jeden Streit bei Sonnenaufgang (21) die Sonne gilt, und länger, als bis sie untergeht, darf man weder Eide schwören, noch Urtheil sprechen;[a]) mit Sonnenuntergang hört das Gericht auf, jedes Urtheil, das man später findet, ist nichtig,[b]) selbst die Ladung vollkommen machtlos. (22—25).

Regelmäßig wird das Gericht schon viel früher beschlossen; nur solange die Sonne klimmt, also bis Mittag, darf ein Rechtsstreit anhängig gemacht werden, die wichtigste Handlung des alten Verfahrens, der Zweikampf, kann verweigert werden, wenn man den Mann erst nach Mittag kämpflich grüßt,[c]) denn das Gericht soll mit nüchterner Zunge geleitet werden.

Daß trunkene Urtheiler keinen nüchternen Bescheid geben, spricht für sich selbst; aber nüchtern sagt noch mehr: „Wer nur einen Bissen genoß und Urtheil spricht, wird vor Gott schuldig".[d]) „Ueber Blutrunst muß man fastend richten".[e]) Ordentliche Gerichtszeit reicht also nur bis Mittag.

Wie die Stunde, so bestimmt die Sonne den Tag des Gerichts; wenn sie in den Nachtgleichen des Frühlings und Herbstes stillsteht, hielt man in früher Vorzeit das ächte ungebotene Ding, eines bei Gras und das andere bei Stroh.[f]) (28)

Als das Christenthum den Naturdienst niederlegte, traten die großen Hochzeiten des Kirchenjahres an die Stelle der Sonnwenden, wobei der letzteren ungefähre Zeit beibehalten ward.[g])

Einheitliche Ziele sind nicht wahrzunehmen und nur in breitem Durchschnitte können die Zeiten um Ostern, Peter und Paul und als drittes echtes Ding der Martinstag bezeichnet werden;[h]) der Sonne rechtserschließende

---

a) Graug. 138. Görl. II 482. 16, Grimm. W. I 501, II 492. b) G. O. 108 v. c) Sachs. I 63 § 3. Magdeb. 318. d) Schwab. W. 81. 82. Kais. Frb. 587 153. e) Rupr. (Maurer) II 96 (346) über pluetrunst sol man vastennt richttan. f) Wolfg. Menzel die Sonnenwende im deutschen Volksglauben 1858. g) gericht ze sungichten Grimm W. I 103, 266, 316, 322, 419, 708 2c. h) vgl. Magdeb. 271, 3, diese Ziele treffen insbesondere bei den nordischen Rechten zu.

kraft ist auf den christlichen Schöpfer und seine mit Schlüsselgewalt gerüsteten Heiligen übertragen, (30) und Dreizahl bildet die Regel beim echten Dinge.[a]) (31)

Neben dem echten Dinge bestanden allenthalben noch besondere Wochen-Gerichte, welche mit dem Fortschreiten aller Verkehrsverhältnisse und dem Freierwerden der Vertragsformen stetig an Bedeutung gewannen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu täglichen wurden. Nur die Festzeiten des Jahres und die Erntezeit über, während der gebundenen Tage, ruht das Gericht, es darf kein Eid abgenommen und kein Urtheil verkündet werden (31—33); Handlungen von geringerer Tragweite aber bleiben rechtsbeständig.

2) Eigenschaften des Richters.

34) Der Richter bezeichnet den Priester.
35) Wer da will ein Richter sein,
Soll gerecht auch selber sein.
36) Wer eines Andern Missethat richtet, muß selbst ohne Missethat sein.
37) Die Bösen scheut das Gericht.
38) Es wäre groß Unrecht, wenn ein Dieb den andern verurtheilte.
39) Der Mann verurtheilt nicht billig einen Dieb, der selbst ein Dieb ist.
40) Der Richter muß allen Leuten ein gleicher Richter sein.
41) Richter sollen zwei gleiche Ohren haben.
42) Ein Richter darf Niemand kennen.
43) Gott und Gericht hat keinen Freund.
44) Was gerecht herkömmt, läßt man gerecht von hinnen, was ungerecht herkömmt, soll man recht machen.

---

[34]) Richth. 6 col. 8, 11: „thi asega bytechnath thene prestere; col. 2, 10; 7, 10 u. 21; friesche Wetten I 33, 3; 99; 139; 202 II 71 etc. [35]) Schles. R. „Wer do sal eyn richter sein Gerecht sal er selber sein“. [36]) Wgl. 263, 21: „Wer eynes andern missetat richtin sal, der sal selbir ane missetat sien“. [37]) Kl. KS. I 8: „dy bosin schuwet daz gerichte“. [38]) Holl. Sachs. 37, 27: „het waer grote onriucht dat een dief den andren veroerdelen soude“. [39]) Kling. 208. b. 1. [40]) Sachs. III 30 § 2: „Die richter sal gelik richter sin allen luden. Dist. IV 46. [41]) Franck II 132. Braun 3587. [42]) Brand Narrsch. 57. [43]) Brand Narrsch. 57. [44]) Grimm. W. I 133: „was herkömpt gerecht das sol man hinnen laissen gerecht, was herkumpt vngerecht das sol man machen gerecht“.

a) Das Wort Ding bezeichnet hier Gericht: das Wortspiel mit „gute Dinge“ und „echte Dinge“ ist volksmäßig. Ztsch. f. d. R. XVI 119.

45) Was nicht recht ist, soll man recht machen.
46) Wer recht hat, dem sollst du recht thun.
47) Wer Recht thut, wird Recht finden.
48) Wer Recht thut, wird es finden, wer Unrecht thut, wird es auch finden.
49) Wie ich dich finde, so richte ich über dich.
50) Wie dich der Kaiser findet, so richtet er über dich.
51) Wahrhaftigkeit muß über alles Loos gehen.
52) Es geht nicht gut, die Wahrheit auszuschlagen.
53) Allzeit wie Rechtens ist.
54) Der Richter ist ein Knappe, der des Rechtes Sinne folgt.
55) Um todte Hälse, schlimme Sachen
Muß man nach dem Rechte fragen.
56) Wer vor dem Richter weint, verliert seine Zähren.
57) Der Richter ist nicht barmherzig, der einen Bösewicht freiläßt.
58) Läßt ein Richter Diebe frei gehen, so ist er selbst ein Dieb.
59) Nichts ist böser, als der ungerechte Richter.
60) Unrecht Urtheil trifft den Richter.
61) All die falsche Urtheil finden,
Soll der Teufel ewig binden.
62) Kein Richter kann recht richten, er wisse denn, was Recht sei.
63) Es kann kein Bauer Richter sein.
64) Niemand richtet recht nach seinem Wahn.

---

[45]) Grimm. W. II 605: „wat nicht reicht en ist sal man reicht machen" 673 u. 674. [46]) Rupr. (Maurer) I 133: „wer recht hab, dem soltu recht tuon". [47]) Braun 3481. [48]) Agric. 4 v. 56, 96. [49]) Kl. KE. IV 1 (224): „als ich dich finde, als richte ich vber dich. Buch der Könige 72, 4. [50]) Kl. KE. 64 (104): „alz dich der keiser findet, als richtet er von dir". [51]) Jur. fris. II 16 (24): „weerafticheet schel gaen buppa alle laes". [52]) Lünig I 236 „es je nit gût, daß die warheyt nuß geschlagen werd". [53]) Graubünden 48 alzeit wie Recht ist 49. 200. [54]) Jur. fris. II 19 (24): „Di riuchter is een kneppa . . deer dis riuchtes sinne folget". [55]) Jur. fris. II 14 (24): „om dada halsem ende quade secken moet er ney da riucht fregia". [56]) Simr. 8456. [57]) Holl. Sachs. 25, 20: „Een rechter en ist niet barmhartich die enen bosen verlost". [58]) Jur. fris. LX 17 (192) „Als een riuchter . . . tyeff frij gaen leth, so is hij selff een tyeff". Kling 190. b. 2. [59]) Kl. KE. I 9 (10): „Ez en ist nit boser dan der vnrecht richter". [60]) Franck I 209, Simr. 10729. [61]) Schles. R. 57: „Und die falsche orteil vinden Sal der tewfil ewig binden. [62]) Hom. 393: „Kein richter recht gerichten kann, her enwisse was gerecht sei". [63]) Kais. Frb. 562. 88: „Es mag nit recht Chain Gepawr Richter sein". [64]) Wgl. 243, 53: is richtet nymand recht nach sinem whan".

65) Mit Dünken verletzt man das Recht.
66) Furcht blendet den Richter.
67) Es ist schwer zu streiten vor einem ungewogenen Richter.
68) Zorn tödtet den Unschuldigen wie den Schuldigen.
69) Zorn erwürgt den Thoren.
70) Oft fürchtet man den Richter mehr als den Kläger.
71) Der Richter muß sitzen.
72) Sitzend muß man Urtheil finden.
73) Der Richter muß ein Richter sein, kein Frohnbot.
74) Dem Richter ist keine Miethe gesetzt weder um Recht, noch um Unrecht.
75) Das Recht ist so heilig, daß man es um kein Geld kaufen soll.
76) Das Recht ist so heilig, daß man es mit Kaufen, nicht verunehren soll.
77) Kein Richter darf seine Gerechtigkeit verkaufen.
78) Kein Mann darf Recht verkaufen.
79) Gaben verblenden weiser Leute Augen.
80) Wo Geld redet, da gilt alle Rede nicht.
81) Gabe, die blind ist, macht krumm, was recht ist.
82) Geld, das stumm ist,
Macht Recht, das krumm ist.
83) Wo man mit goldenen Büchsen schießt, da hat das Recht sein Schloß verloren.
84) Geld kann nicht Unrecht thun.

---

65) Henisch 768, 28. 66) Wgl. 263, 39: „vorchte blendet den richter“. 67) Richtst. 4: „it is swerlich to krigen vor einem ungenogen richter“; Hom. 368, 47. 68) Wgl. 330, 20: „zorn totit schire den unschuldigen alzo den schuldigen“. 69) Sprichw. 5478. 70) Rupr. II § 43: „daz man oft den Richter hartter fürcht. denn. den chlager“. 71) Rig. R. 188: „Der richter mus sitzen“. 72) Sachs. III 69 § 2: „Sittene sollen si ordel vinden“. 73) Schwab. S. 95. 3: „Eyn richter sol ein richter seyn und nit eyn fronbott“. Kais. Frbg. 567. 101. 74) Kais. Frbg. 664. 375: „Chain Richter ist Chain miet gesetzt weder um Recht noch um Unrecht“. 75) Holl. Sachs. 46. 25: „dat recht is also heylich dat men om gheen ghelt copen noch vten en sal“. 76) Kling 32 b. 1: „das Recht ist so heilig das es mit keuffen niemand vnehren soll“. 77) Richth. 553. 1. 32: „en rechter enmoet syn rechtveerdighe recht nit vercopen“. 78) Cölm. R. II 12: „KEIN man sal recht nicht verkouffen“. 79) Holl. Sachs. 97. 78. „ghiften verblijnden der wyser lude oghen“. 80) Sprichw. 693, Franck II 55 ähnlich: „Wen das Gold redt so schwigt all welt still“. 81) Rügen 294: „Gave de da blindt ist, mache krum, was recht ist“. 82) Tapp III 35: „Geldt dat stum is, madet recht, dat krum is“. Sprenger I 25, Franck I 96. 83) Simr. 3834. Franck I 87. 84) Sprichw. 689,

85) Goldener Hammer bricht eisernes Thor.
86) Schmieren macht linde Leute.
87) Wer da schmiert, der fährt.
88) Wer gut schmiert, der gut fährt.
89) Schmiere den Karren und füttere die Rosse, so geht der Karren besser.
90) Wagenschmieren hindert nicht.
91) Schmieren und salben
Hilft allenthalben.
92) Wär' eine Sache noch so krumm,
Man biegt mit Geld sie um und um.
93) Was wär's, wenn ich viel Bücher hätt?
Dahier die Sach auf Gaben steht,
Wie Jeder gibt, darnach es geht.
94) Geld, Mieth und Gaben verkehren die Gemüther und Augen der Richter.

Das hohe Wesen des Gerichts verlangt Tugend an denen, die es ausüben; der Richter ist ein Priester und an Gottesstatt (4, 34). Deß bewußt sitzt er mit gewaltigem Stabe, des jüngsten Gerichtes ernstliche Bildung vor Augen,[a]) ausgerüstet mit voller Macht, zu binden und zu lösen (615), aber auch verantwortlich vor dem untrüglichsten und gerechtesten Richter.

Rein und mackellos muß der sein, der an Andern Mängel abstellen will, in Wort und That ein Freund der Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die Person. (34—43)

Er schlägt den rechten Fuß über den unrechten, zum Zeichen, daß er Recht stärken und Unrecht unterdrücken wolle;[b]) all sein Sinnen steht nach der Gerechtigkeit und wird er aus der Sache nicht klar, so muß er sie hundertdreiundzwanzig Mal überlegen;[c]) so erst findet Recht, wer Recht hat, Unrecht, wer Unrecht thut.

Er ist Diener, nicht Herr des Gesetzes, muß es also anwenden, ob es

---

[85]) Sprichw. 1077. [86]) Sprichw. 3929. Franck II 53. [87]) RechtsSp. Fol. 4: „wer da schmiert, der fehrt". Franck II 52. [88]) Sprichw. 3930. Franck I 98. [89]) Hom. 369: „smere den karren und futer dy ros, so get der karre daste bas". [90]) Sprichw. 48. [91]) Sprichw. 3928. [92]) Reineke Fuchs Simr. I 282. [93]) Rechtssp. 12 v. und 101; „Was wers daß ich vil Bücher het, allhie die sach auff gaben steht, Wie jeder gibt darnach es geht". [94]) Franck I 87.

a) Freyb. Ger. 141. cfr. Rogge 89. b) Westph. IV 3094. 1. c) Ludolph II 35, Bodm. 614 ee.

ihm gleich zu gelind oder zu streng dünkt (54, 56), namentlich in peinlichen Rechten, wo etwas kränkelndes Mitleid das Verbrechen begünstigt: „Der Richter ist nicht barmherzig, der einen Dieb entläßt", denn: „der Dieb ziert den Galgen, wie der Magnifikat die Vesper"[a]); andererseits auch aus Gerechtigkeitssinn entsprossener Feuereifer außer Stande ist, etwaige Mißgriffe wieder gut zu machen: „Wer Einen ums Leben gebracht hat, kann dies mit keiner Reue widersprechen".[b])

„Es gibt nichts Größeres zu richten, als was den Menschen und Leib und Leben trifft",[c]) aber auch in bürgerlichen Händeln muß man Urtheil finden nach guten geschriebenen Rechten und nicht nach Willkühr.[d])

Begreiflich ist noch schlimmer, wer mit Vorbedacht ungerecht urtheilt; sein Urtheil fällt auf ihn zurück und er wird aller Teufel Geselle:[e]) „Roß- und Kuhdiebe erschlägt man an Hundesstatt und dasselbe Ende gehört einem schlechten Richter".[f]) (59, 61)

Soll der Richter gerecht leben und richten, so muß er rechtsgelehrt sein: „Wer in eines Richters Stuhle sitzt, muß des Urtheils Verständniß wissen".[g])

Leute, welchen Rechtsunwissenheit verziehen wird, sind deshalb vom Richteramt ausgeschlossen: „Keine Frau kann Richter sein"[h]) und ebenso kein Bauer. (63)

Bloßes Rathen und Meinen statt gewiß Wissen, wo es sich um die höchsten Güter des Menschen handelt, ist ein Frevel; wer nach seinem Wahne urtheilt, ist vor Gott so schuldig, als der ungerechte Richter.[i]) (64, 65)

Gleich unbrauchbar ist der Leidenschaftliche, denn ihn bestimmt nicht so sehr, was er weiß, als was er in seiner Verblendung will und doch ist ein Eigenwille kein Landrecht. (S. 3 n. 46, 47)

Die Rechtsbücher betonen den Zorn und die Geldgier: Ersterer entspringt doch bisweilen aus lauterem Herzen; das Laster, das sich vor dem Richter, dem grißgrimmenden Löwen[k]) enthüllt, reizt auf, aber „Es soll kein Richter schlagen und raufen, sondern mit der Gerechtigkeit richten".[l]) (68, 73)

Man verlangt von ihm ein äußeres Zeichen der inneren Ruhe, daher sitzt er, ein Abbild des Rechts, jedem Manne gleich zugänglich, während er

---

a) Jonss. 86 „Einn thjófr prydhir gálga sem Magnificat vesperam. b) G.O. 71. c) Schaub I 376. d) Böhme VI 147: „Dy scheppin sullin orteyl finden noch geschriebenem rechte vnd nicht noch willekore von rechtis wegin". Magdeb. 174. e) Mühler 94. f) Ewers 306. 20. g) Holl. Sachs. 99. 79: „wie in eens rechters stoele sittet, di is not, dat hy die verstandenisse van den vonnisse weet; Pertz IV 429. 42. h) Jur. fris. II 4 (18) neen frow mey riuchta wessa". i) Schwab. W. 97. k) Westph. IV 3094. l) Kaltb. I 34, 38.

selbst sich keiner Partei annähern kann; kein Urtheil bindet, das man gehend oder stehend findet.[a])

Er hat das Recht auszusprechen und den Vollzug anzuordnen; dieser selbst, oder ein Urtheil mittelst sachentsprechender Handlung ist seiner unwürdig, er muß Richter sein, nicht Frohnbot.

Verhaßter als Mißmuth, Haß und Zorn ist die Geldgier; Gut dafür zu nehmen, daß man seiner Pflicht genüge, ist wider Amt und Würde, wider Recht und Billigkeit, und „ein Richter, der nach dem Stücke gelohnt wird, gleicht dem Nachrichter",[b]) ja noch mehr: das Recht ist ja Gott und ganz folgerichtig stellen ihn die Rechtsbücher dem Judas gleich, der auch für dreißig Weißpfennige den Herrn verkaufte. (74, 78)

Es wird angerathen, über alle Gerichtsthüren zu schreiben:

„Um Leid, um Liebe oder Gab'
Treten wir vom Recht nicht ab.
Wer sich die Hände füllen läßt,
Was er thut, hat oft Gebrest.[c])

Denn mit Gaben macht man der Ungerechtigkeit Platz.[d])

Cambyses, sagt man, ließ einen bestochenen Richter lebendig schinden und mit seiner Haut den Richterstuhl überziehen, damit Alle vor Aehnlichem gewarnt würden,[e]) aber überall und auch in Deutschland beklagen ganze Reihen von Sprichwörtern und Redenarten die Bestechlichkeit ihrer Beamten, (84—94) verweisen auf frühere, aber nicht erweisbare Verhältnisse:

„Die Alten sahen mehr auf das Recht als auf den Beutel"[f])

und verkünden als gleichmäßiges Gesetz:

„Sobald der Richter unrechte Miethe nimmt, hat er kein Recht mehr zu sprechen; er muß Liebe und Leide zu gleichem Rechte sprechen und richten, Feinde wie Freunde, denn der Richter bezeichnet den Priester. Priester und Richter müssen alles Rechtliche richten und schlichten, so sollen sie ihre Seele (ihren Eid) erhalten".[g])

---

a) Gl. Sachs. III 69 § 2. b) C. C. C. art. 205 Weing. II 478. c) Blume des Magdeburger Rechts bei Hom. 340. 341. d) Holl. Sachs. 24 „mit ghiften maect men plaetse voer den rechter an die side der ongherechticheit". e) Agric. 178. 288. f) Rügen 354 6: „de Olden segen mehr op dat Recht als op den buidell; diese Stelle behauptet wörtlich nicht einmal eine Unbestechlichkeit der Alten". g) friesche Wetten I 202, 3: „Alsa thi asega nimith vnriuchta meyda, sa ne ach hi nene doem ma ta delana; hi scel dema and dela tha liaua an tha letha al te like riuchte, tha fiunde alsa tha friunde, huande thi asega bytechnath thene prestere. Thi prestere and thi asega, hia scelen alle riuchtlike ding dema and dela; alsa scelen hia hiara sela bihalde" I 33, 99, 139 etc., Richth. 6. 10; 7. 10 u. 21.

3) Urteiler.

95) Ein Mensch kann nicht Alles in Gedanken haben.
96) Alle Dinge denken ist nicht menschlich.
97) In vieler Leute Haupt wird vernommen und verbessert mancher Sinn.
98) Viele wissen Viel, Keiner Alles.
99) Wo die Menge, da ist Irrthum.
100) Das dritte Haupt trägt schwer.
101) Der dritte Strang macht das Kabel.
102) An drei Schöffen nimmt der König die Wahrheit.
103) Der Burggraf kann nicht dingen, denn mit voller Bank.
104) Der getreue Bote frägt des Kaisers Wahrheit.
105) Der ist Richter, der die Sache scheidet.
106) Wer das Urteil frägt ist Richter.
107) Wer das Urteil findet ist des Richters Rathgeber.
108) Des Kaisers Geschworne haben des Kaisers Mund mit dem Urteil.
109) Der Genannte muß den Dieb wehren oder fällen.
110) An den Schöffen liegt Gewinn und Verlust des Rechts.
111) Was die Schöffen urteilen, soll der Richter richten.
112) Was der Schöffe findet, wird Recht.
113) Der Richter muß richten, wie ihm ertheilt wird.

---

[95]) Bruns 143: „It en mach geyn mensche alle dink in gedanken hebben“. [96]) Ludewig I 98: „aller dinge gedenken ist nicht menschlich sundir gotlich I 107, 148 152, 321, 331. [97]) Hom. 369: „yn vil lewte hewpte wirt vornommen und gebessirt manch syn. [98]) Sprichw. 4784. [99]) Kl. K. E. I 10 (10): „wo die mennige ist, da ist virsinnunge“. [100]) Simr. 10705. Franck II 88. [101]) Sprenger I 86: „De derde streng maakt den kabel“. [102]) Mieris I 240, 1: „die waerheyt sal hy (de Conick) nemen an drie Schepenen“. [103]) Gengler Schweidnitz § 7: „de Borchgreve mach nicht dyngen, wen mit vuller Bang“. [104]) Kl. K. S. I 11: „der getrouwe bode sal dez keisers warheyt fragen. [105]) Jur. fris. II 1 (18): „Dit is riuchter, deer da secka schaet“. [106]) Holl. Sachs. 87, 69: „die dat vonnisse vraghet die is rechter“. [107]) Kling. 41 a. 1. [108]) Kl. K. E. I 31 (32): „Des keisers gesworn hant dez keisers munt mit dem urteil“. [109]) Westg. thiufua 162 II: „Nempdaeman a at waeria thiuf äller faellae“. J. Lov. V 64 § 5. [110]) Kl. K. E. I 22 (25): „an den scheffen liget der gewin vnd die vorlust dez gerichts“. [111]) Kl. K. E. I 7 (8): „was die scheffen vrteilen, des sal der richter richten“. [112]) Wgl. 255, 39: „was der (schepphen) vint, daz wirt recht“. [113]) Schwab.S. 94. 4: „der richter sol richten, als im erteilet wirt“.

114) Weist mich der Eidsmann recht, so kann ich das Beste weisen.
115) Wie der Richter einnimmt, so soll er ausgeben.
116) Wer des Kaisers Mund hat, mag sich den Genossen wählen.
117) Wer den Schöffenstuhl besitzt, mag sich den Genossen kiesen.
118) Schöffenthum erbt nur vaterwärts.
119) Den Stuhl vererbt der Vater auf den Sohn.
120) Wer zu den Bänken nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten.
121) Wie man frägt, so muß man berichten.
122) Frag gibt Folg' und Recht.
123) Das ist gut, wenn alle Männer einig sind.
124) Das Mehr gilt.
125) Die meisten Stimmen gelten.
126) Wer die meiste Folge hat, behält das Urteil.
127) Was die mehrere Hand macht muß die mindere halten.
128) Es ist Recht, daß das Kleine dem Großen folge.
129) Die Mehrheit geht vor, die Minderheit zurück.
130) Was unter Dreien übereinkömmt muß der Vierte halten.
131) Die jüngsten Schöffen fällen das Urteil.

Eine besondere Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urteils suchte man von je in der gleichzeitigen Prüfung Mehrerer; gegenseitige Einvernahme beseitigt die Leidenschaftlichkeit des Einzelnen und erhöht die Weisheit des

---

[114]) Grimm W. II 133: „weist mich der eidsmann recht, waisen ich das best ich kan". [115]) Wiarda § 41: Alsa den sa thi redieua in nima sa reke hi alsa den ut. [116]) Kl. K. E. I 10 (12): „wer dez keisers munt hat, der mag sinen genoz kysen". [117]) Kl. K. E. I 10 (12): „wer der scheffen stul besitzet, der sal den gesellen kiesen". [118]) Grimm W. I 701: „Die scheffeltum erbet ouch nument vatterhalp". [119]) Sachs. III 26 § 3, Schwab.S. 81. 5. Wchbld. 30 § 4: „Dissen stul erbit er uff sinen (eldisten) son: zu dieser Einschaltung berechtigt Schwab. W. 235, Daniels Rechtsd. III 755, 15. [120]) Magdeb. 299. 56: „der dar zu den benken nicht geboren ist, der shol des stuoles biten". [121]) Cautel zu Sachs.: „wi man vraget alzo sal man berichten". [122]) Mon. B. II 498: „da gab frag volg und das recht" II 499 X 267, 1378. [123]) Graug. I 1: „that er vael ef allir menn vertha sattir" I 79 u. 107. [124]) Simrock 6901. Graug. I 1 aft scal ratha I 79 u. 107. [125]) Simr. 9909. [126]) Lappenb. 188, 16: „welcker de mesten volghe hefft, de beholt syn ordel". [127]) Schwyz 349, 44: „was die merer Hand machet, dz soll die mindre halten". [128]) Richth. 208 § 35: „hit is riucht, thet thet littic tha grata folgie"; 484 § 16; Schaub. I 55, 26. [129]) Jur. fris. XVIII 22 (140): „so aegh dat mara foert to gaen ende dat minre wrbeck". [130]) Bremen 65: „Wes den dre oven en dreget, dat scal de verde stede holden". [131]) Sprenger III letzte Seite: „De jongste schepens vellen het vonniss".

Beschlusses, denn Einer kann nicht Alles wissen und „auch der Richter ist nicht alle Leute“.[a])

Ursprünglich versammelte sich die ganze Gemeinde im Kreise und stellte so die urteilende Behörde, Ring und Ding vor; die Ortsobrigkeit führte den Vorsitz und die Benennung Richter.[b]) Jedem Nichterscheinenden wird der Brunnen zugedeckt und der Ofen eingeworfen[c]) oder irgend eine andre Strafe auferlegt; so verordnet ein bayerisches Weisthum, der Richter soll zu des Ausbleibenden Haus gehen und ihn um ein halbes Pfund Pfennige pfänden; hat er die nicht, den Ofen einschlagen; ist kein Ofen da, so soll er seine Frau brauten. So sie aber gar häßlich wäre, soll er dies Werk dem Gerichtsschreiber zu verrichten gönnen.[d])

Der vorsitzende Richter konnte Jeden der Anwesenden auffordern, ein Urteil zu finden und die ganze Versammlung gab zu dem gefundenen Spruche ihre Zustimmung oder Mißbilligung zu erkennen. Aber eine ganze Gemeinde eignet sich nicht zum Gerichte (99); bei einigermaßen wirren Verhältnissen entstehen Parteien, die sich ungleich schwieriger vereinigen, als die ursprünglichen Streitstheile, und die Frage entscheidet sich zuletzt in Waffen.

Dies zu meiden wählte der Richter aus der Menge eine bestimmte Anzahl kundiger Männer zu seinen Rathgebern;[e]) sie heißen Schöffen, das ist Ordner oder auch Urteilsschöpfer, oder Eidsmänner und sind seit Karl dem Großen ständig: „Wer zum Schöffen geboren wird, bleibt dabei sein Lebenlang“.[f])

Ihre Gegenwart ist unumgänglich nothwendig; nur mit voller Bank kann der Richter Gericht halten (103). Die geringste Zahl ist zwei und der Richter der Dritte, weil erst der dritte Strang das feste Kabel macht. (101)[g])

Viel häufiger findet sich aber die Siebenzahl und Zwölf. „Die elf Schöffen sind die heiligen Zwölfboten und der Zwölfte ist Christus“.[h])

Der Richter soll mit guten Witzen Recht sprechen, aber nicht selbst Recht theilen, sondern in allen Stücken den Schöffen gehorsam sein[i]) weil ihnen Viel vorkömmt, was der Graf nicht weiß:[k]) „Wer Richter ist, muß also fragen“.[l]) (106)

---

a) Kais. Frb. 558. b) Gr.R.A. 746 u. 749. c) aqua et igni interdicere. Gr.R.A. 530. d) Grimm W. III 680, merkwürdiger Weise auch hierin ein igni interdicere und volle Echtlosigkeit, so daß die Frau in's Blaue fällt und vom Richter in Besitz genommen wird. e) Wortsinn von Rachimburgii nach Gr.R.A. 293. f) Cölm. R. II 1. WER. zu Scheppen wirt gekorn, der blibet dobey zu sime lybe. Wchbld. 42 § 1. g) Tuinmann bezeugt, daß dieses Sprichwort als tres faciunt collegium gedeutet wurde, siehe Sprenger I 86. h) Wgl. 249. 16. i) Rößler II 394. 200. k) Grimm W. III 747. l) Kais. Frb. 710. 136.

Er hält die Ordnung aufrecht, verkündet das gefundene Urteil, das die Sache scheidet, und leitet den Vollzug; aber er kann an dem Urteile Nichts ändern, sondern muß es ausgeben, wie er es einnimmt, denn die Schöffen sprechen im Namen des Kaisers, ihr Spruch fällt und freit den Dieb (107—115).

Die deutsche Ansicht, daß der Tod nur den Leib nimmt, aber kein Recht, brachte auch das Schöffenthum in den Erbgang; es erbt vom Vater auf den Sohn und in Ermangelung von Söhnen an den nächsten Schwertmagen;[a]) selbst wenn ein Schöffe ohne stuhlfähige Erben stirbt, also die Bank verwaist, wählt nicht der Richter, sondern die Bank den Genossen.[b]) (117).

Nur der geborne und gekorne Schöffe findet Urteil: jeder Andre muß sich besondre Erlaubniß erbitten, wenn er, etwa weil er das gefundene Urteil schilt, ein neues finden will. (120)

An der Schöpfung des Urteils nimmt der Richter nur insoferne Antheil, als er die Fragen stellt (106, 121), er heißt einen Schöffen weisen, was im gegebenen Falle Rechtens sei; hat dieser gesprochen, so frägt er, wer diesem Spruche folgen wolle; das Ergebniß dieser Abstimmung bildet den Rechtsbescheid (122); Einhelligkeit ist hiebei wünschenswerth (123) aber nicht nothwendig, es genügt bloße Mehrheit: „Welchen Theils um Einen Mann mehr ist, der zieht hin".[c]) In andern Verhältnissen des Rechtslebens, welche gleichfalls durch Stimmenmehrheit entschieden werden, trifft man bisweilen die Bestimmung, daß nur zwei Drittel oder drei Viertel aller Anwesenden giltig beschließen können.[d])

Da man häufig die Vorschrift findet, den jüngsten Beisitzer zuerst, die Uebrigen nach der Stufenreihe ihres Alters aufzurufen und einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sagt man, die jüngsten Schöffen fällen das Erkenntniß.[e])

4) Hilfspersonen.

132) Dem Richter allein steht nicht Alles zu glauben.
133) Der Bürge ist des Gerichts Protokoll.

---

a) Sachs. III 26 § 3. Schwab. 81. 5. b) Günther III 914. Kl. K. E. I 10 (12). c) Kaltb. I 553. 9, welichs teils mer ist vmb ein man, der zeucht fuer. d) auch beim Gerichte finden sich mitunter ähnliche Bestimmungen, Graugans 68, 69, so auch beim heutigen Geschwornengerichte. e) Der Volksmund setzt dies Sprichwort auch für: das Ei will klüger sein als die Henne. vgl. Sprenger III pag. ult.

[132]) Lappenb. 196, 5 Gl.: „dem Richter nicht alle steyt tho louende".
[133]) Rügen 35. 27: „he (de Borge) ist des Gerichts Protokoll".

134) Wo Gericht ist, soll ein Büttel sein.
135) Der Richter gibt den Tag und der Büttel lädt vor.
136) Der Bote steht für zwei.
137) Ein Frohne zeugt soviel als sieben Andere.
138) Den Leuten ist Nichts schädlicher denn unnütze Boten.
139) Selbst soll Jeder seine Sache suchen.
140) Die sind zu loben die ihre Geschäfte verrichten.
141) Ein Freund kann für den andern antworten.
142) Der Fürsprech ist Ritter des Rechts.
143) Gut Recht bedarf oft guter Hilfe.
144) Recht hat manchmal Hilfe nöthig.
145) Niemand ist schuldig, dem Andern zu Unrecht zu helfen.
146) Das Amt erlaubt Manches, was sonst im Recht verboten ist.
147) Mit Scheltworten soll man nicht fürsprechen.
148) Falschheit darf nicht über Recht gehen.
149) Unleute kann Niemand rechtfertigen.
150) Wer Unrecht vertheidigt, verliert allermeist.
151) Wer Recht hat wird doch endlich siegen.
152) Wer rechte Red' verkehren will, der hält das Unrecht lang.
153) Keine List, es gehört ein Recht dazu.
154) Der Fürsprech kann weder Recht noch Unrecht thun.
155) Den Fürsprechen ist wie den Beichtigern.

---

[134]) Kais. Frbg. 522, 3: „Wo Gericht ist, da soll ein pütel sein". [135]) Rupr. (Maurer) I 72: „der richter einen tag geit unnd der putel fürpeut" [136]) Wchbld. (Thüngen) art. 320: „der bote steit vor Zwene". [137]) v. Steinen III 1358: „ein Vrone sall so viel tügen als seven andere". [138]) Kl. K. E. I 11 (14): „nicht en ist schedlicher den luten, dan vnnutz boten". [139]) Jarns. 116. 8: „Sialfr skal huerr madhr sina sokn suekia". [140]) Kl. K. S. III 15: „se sint czu lobin dy er ding vsrichten". [141]) Lüneburg 74, 84: „Ein Fründt mach antworden vor dem andern". [142]) Wgl. 258, 9: „der vorspreche ist des rechtis ritter". Kling 19. b. 1. [143]) Sprichw. 3491. [144]) Simr. I 283. Reincke Fuchs. [145]) Rupr. II § 80: „nieman, dem andern gepunten ist. daz er im dez vnrechten helfen sulle. [146]) Wgl. art. 32: „Das ammecht ir loubis maniches, das sust in dem rechten verboten ist". [147]) Kling. 32 a. 2: „Mit scheldtworten soll man nicht fürsprechen". [148]) Jur. fris. L 27 (116): „dyo falsckeed naet se buppa riucht". [149]) Grimm W. I 274: „unlüth mag niemandts gericht vertigen". [150]) Richtst. cap. 4: „we unrecht vordegedingt de vorliset allerdickst. [151]) Reinecke Fuchs Simr. I 353. [152]) Wchbld. Vorrede 34: „Wer rechte rede vorkernn will, halt lange das vnrecht". [153]) Kling 240 b: „kein litz, es gehortt recht dazu". [154]) Kling 32, b. 1: „der Fürsprech mag weder recht noch vnrecht thun". [155]) Rupr. Maurer) II 98: „Den vorsprechenn ist als den peichtigernn".

156) Wer dem Einen hilft, kann dem Andern nicht helfen um dieselbe Klage.

157) Treue und Unrecht können nicht beisammen sein.

158) Was ein Mann umsonst hat, soll er umsonst geben.

Zu einem vollständig besetzten Gerichte gehört ein Gerichtsschreiber (132): „damit, was vor Gericht geschieht, durch langwährende Zeit nicht vergessen, sondern menschlicher Wille durch schriftliche Dienstbarkeit um so sicherer in ewigem Gedächtniß erhalten werde, hat weise Erfahrung, der Menschen schlüpfrigem Gedächtniß zu Hilfe gemeines Schreiberamt mit sinnlicher Vernunft erfunden“;[a]) daher die häufige Formel: „bei des Schreibers Wort, des Richters Spruch und der Leute Recht“.[b])

Unumgänglich nothwendig aber war er nie und ist es heute noch nicht; so gestattet die bayerische Gerichts-Ordnung den Gerichtsschreiber durch zwei eigens zugegangene Zeugen zu ersetzen und die heutigen württembergischen Schöffen sind nichts Andres, als solche auf längere Zeit voraus gewählte Zeugen.

In älterer Zeit bildete die ganze versammelte Gemeinde, später häufig der Bürge das lebendige Protokoll des Gerichts (133), oder es muß jede Handlung mit Zeugen bewiesen werden. Beide Theile vergewissern durch am Orte des Gerichts gesessene Männer, dem Gerichte Stand zu halten und seinen Verfügungen nachzukommen. Am Orte des Gerichts Erbgesessenen wird der Bürge erlassen, wenn das Besitzthum mehr werth ist, als der Streitgegenstand sammt Kost und Schaden; im peinlichen Rechte muß der Werth des Wergeldes gegeben sein, wozu schon der Besitz einer halben Hufe genügt.[c])

Selbst Fremde stellen nicht in allen Fällen Bürgschaft: „Kömmt ein Elender geschlagen, der soll sein Elend selber schwören und verlangt der Graf von ihm Bürgen, so soll sein Schmerz sein Bürge sein“.[d])

Nothwendiger als der Bürge, namentlich auch im geltenden Rechte ist der Gerichtsdiener, auch Büttel oder Frohnbot genannt. Kopf und Herz

---

[156]) Dist. II 3, 2: „Welcher deme andern helft umbe die clage, der mag deme andern nicht gehelfen umbe die clage“. [157]) Kling. 32 b. 1: „trew vnd vnrecht mögen nicht zu hauff sein“. [158]) Wgl. 237. 19: „waz ein man ummesust hat, daz sal er ouch ummesust geben“.

a) Laienspiegel 4 v. b) z. B. friesche Wetten I 207, 17: „bi scriueres worde and bi asega dome, bi liuda riuchte. c) Wgl. 317, 25, ist er besessin so darff er des burgen nicht, Anders. I 199, 8. Gengler 223 § 7. d) Ofen 228, 42. Wiener Coder S. 40 u. 41. Ewers 307 u. 308.

des Gerichts sind Richter und Urteiler, die Hand, welche ausführt, was Verstand und Wille beschlossen, ist der Bote; auch er ist heilig und unverletzlich[a]).

Sein Zeugniß macht vollen Beweis, den sonst nur zwei oder sieben Zeugen erbringen können (136, 137), die Redensart, „du lügst, wie ein Bot" ist also auf Gerichtsboten nicht anwendbar.

Aber diese Beweiskraft hat seine Aussage nur bezüglich der Ladung; in andern Stücken kann er häufig gar kein Zeugniß ablegen, oder es beweist doch nicht mehr als ein andrer Zeuge.[b])

Ob der Wichtigkeit seiner Stellung und des durch seine Saumsal möglichen Schadens (138) wird er mit einer eigenthümlichen Strafe bedroht: mit des Königs Malter, das sind zweiunddreißig Schläge mit einer grünen Eichengerte, die zweien Daumellen lang ist; im schwäbischen Landrechte kömmt er um eine Kleinigkeit besser weg, da hier auf des Königs Malter nur dreißig Schläge gerechnet werden.[c])

Zur wichtigsten Hilfsperson endlich ist, wenigstens heutzutage der Fürsprech geworden.

Wo die Formen des Rechts wie des Gerichts einfach und gemeinverständlich sind, kann und soll Jeder seiner Sache selbst vorstehen.

Weiber, Kinder und Fremde blieben aber der Dingstätte so ferne, als man ein weißes Roß sieht, bedurften also einer Vertretung: wer die Mundschaft führte, mußte sich für sie freien und fällen lassen.

Vor Allem also der Vater für die Kinder, so lang sie das keusche Brod nach Hause bringen[d]) oder nicht eignen Herd gegründet haben, sowie für die Frau, die nach älterem Rechte gleichfalls unter des Mannes Mundschaft steht. Hiezu, wie auch zur gerichtlichen Vertretung naher Verwandter, bedarf er keiner besondern Ermächtigung (141); sobald er aber die Worte eines Dritten spricht, muß der Vertretene ausdrücklich zustimmen. Niemand durfte, seine Fähigkeit vorausgesetzt, die Uebernahme einer Sache als Fürsprech bei dem Gerichte seines Wohnorts verweigern.[e])

Je weiter und bestimmter die Formen der Rechtspflege sich ausbilden, je größere Vorbereitung erfordert wird, sich genaue Kenntniß derselben anzueignen, desto mehr ist der gewöhnliche Bürger genöthigt, einen rechtskundigen Beistand und Vertreter aufzusuchen: der Rechtsanwalt ist der Ritter, der schützt und schlägt mit dem Rechte, wie der Krieger mit dem Schwerte (142)[f]). Ritter des Rechts heißt er noch mehr wegen der Eigenschaften,

---

a) Kling 242, a. 2, Fronbote, das heißt der heilige Bote. 31. a. 1. b) Jur. fris. XXV 22 (198). c) Sachs. II 16. d) Grimm W. III 104. Kais. Frb. 602, 188. e) Sachs. I 60 § 2. f) Wgl. 258, 12.

die von ihm gefordert werden: Wissen und fleckenloser Wandel ist ihm so nöthig, als dem Richter, weil das Gericht alle Bösen scheut.

Den Ritterschlag erhält er durch die förmliche Aufnahme und eidliche Verpflichtung, wobei er insbesondere gelobt, keine Sache zu vertreten, die er selbst für ungerecht hält.

Es ist richtig, der Rechtsanwalt hat ein weites Feld, auch wenn er nur die Gerechtigkeit vertritt, denn das beste Recht bedarf oft noch guter Hilfe (143, 144); wenn aber einmal, wie jetzt in den meisten Ländern des schriftlichen Verfahrens, vorgeschrieben ist, daß jede Partei, die gerechte, wie die ungerechte durch einen Anwalt handeln muß, so gibt sein Amt die Erlaubniß, nicht gar zu ängstlich nach dem Rechte zu sprechen (146), er muß das Wohl seines Vollmachtgebers wahren und „läßt er den Hund henken, so wird ihm sein verdienter Lohn".[a])

Zwar soll jede Sache nur mit gerechten Mitteln geschützt werden, namentlich sind offenbare Beleidigungen des Gerichts oder auch des Gegentheils unzulässig (147), aber schon die Rechtsbücher bringen verschiedene Beispiele der gangbarsten Kniffe, die ziemlich unredlich aussehen und gleichwohl beliebt und erlaubt waren; so werden mißliebige Zeugen künstlich in Widersprüche verwickelt oder vieldeutige Säze an die Stelle einfacher aber ungünstiger gesetzt. Die Krone dieser Kunstgriffe wuchs aber erst im schriftlichen Verfahren.

Während es nämlich gemeinhin für schmachvoll gilt, die Wahrheit zu läugnen, ist es in den Streitschriften Regel, nachtheilige Folgen nie zu gestehen, blos um den Streit zu verlängern und dem Gegner den Beweis saurer zu machen, und doch soll Falschheit nicht über Recht gehen. (148)

Die Anwendung noch so vieler Kniffe wird regelmäßig erfolglos bleiben, wenn nicht ein Versehen der Gegenpartei zu Hilfe kömmt; allein manchmal gelingt es entschüchterter Gewandheit doch, Unrecht zu zeitlichem Siege zu führen (150): „Mit der Leute Gericht kann man der Leute Recht betrügen" und seit dem siebenzehnten Jahrhundert steht auf dem Titelblatt der Urschrift des Stadt- und Amtsbuches für Zug von 1566: „das Stadt- und Amtsbuch hat eine wächserne Nase".[b])

Man sagt, weil jeder Richter das Recht kennt, kann der Fürsprech auch mit der himmelschreiendsten Rechts-Ausführung kein Unrecht thun (154), aber irrthümlich; denn einmal ist der Vordersatz, im Leben wenigstens, nicht so unbedingt richtig, vielmehr bedarf das beste Recht oft noch guter Hilfe,

---

a) G.O. 14; Richtst. S. 32 § 9: „Wir mögen zwar dem Schuldigen helfen, doch nicht so, daß wir dadurch dem Unschuldigen zusehr schaden". b) Hillebr. 10 not. 13: „das Staredantbouch hott ii wächserne Nase".

und zweitens ist die Lüge auch dann noch unsittlich, wenn Niemand durch sie betrogen wird.

All diese unschönen Mittel müssen den Anwalt nothwendig um das Vertrauen seiner Partei bringen: bei einem Ränkesüchtigen sucht man keine Treue (157) und doch soll ein Verhältniß besonderer Treue zwischen Vollmachtgeber und Vertreter bestehen. Letzterer ist schuldig, jedes erlaubte und zweckdienliche Mittel anzuwenden, um den Parteizweck zu erreichen, aber weiter geht seine Verpflichtung nicht.

Dagegen entspricht es allerdings dem Treueverhältnisse, anvertraute Geheimnisse zu bewahren, wie der Priester das Beichtsiegel (155, 156) und vor dem Gegner zumeist. Einverständniß mit dem Gegentheil ist ein Verbrechen, das öffentliche Strafe nach sich zieht.[a])

Endlich, wie das Recht Dem hilft, der sich selbst nicht helfen kann, sollte der gewandte Fürsprech dem Unkundigen freiwillig und unentgeltlich vertreten: „die Zunge der Beredten soll mit den Stammlern getheilt werden“[b]) und was ein Mann umsonst hat, soll er umsonst geben; nur Baarauslagen müssen ersetzt werden, denn „Niemand ist schuldig aus eignen Mitteln zu dienen“.[c])

Aber diese Vorstellung ist doppelt unrichtig: denn einmal wird Wissen und Beredsamkeit nicht umsonst erworben, sondern um Zeit, Geld und Mühe — Gott verkauft Wissenschaft um Arbeit[d]) und dann muß man nicht unentgeltlich vergeben, was man umsonst erhielt: was einmal geschenkt worden wäre, müßte sonst für jeden Empfänger werthlos sein.

Der Satz hielt sich auch im Leben nicht, es heißt umgekehrt: Niemand brauche dem Andern umsonst zu dienen; der Anwalt hat, ohne daß er deshalb besondrer Uebereinkunft bedurfte, ein Recht auf angemessene Belohnung, deren Größe der Richter auf Anrufen bestimmt; Uebereinkünfte mit den Vertretern sind sogar verboten.[e])

Nur armen hilflosen Menschen muß er ohne Entgelt beistehen, denn Armut ist auslagefrei (233).

---

a) C.C.C. art. 115. b) Kl. K. E. I 12 (15): „die zungen der sprach sullen geteilt werden mit den, die da stameln mit der rede. c) Vgl. 238, 19: „nymant ist pflichtig zu dynen by dem sinen“. d) Sprenger I 85: „God verkoopt wetenschap voor arbeyt“. e) K.G.O. 1555 I 46.

5) Befassung.

159) Vertrag bricht allen Streit.
160) Vorreden sind besser als Nachreden.
161) Ungerechter Friede ist besser als gerechter Krieg.
162) Rechten ist Kriegen, von beiden weiß Gott das Ende.
163) An Rechten und an Kriegen gewinnt Niemand Viel.
164) Besser ists klein Unrecht leiden,
Als leben in langen Streiten.
165) Besser klein Unrecht gelitten
Als vor Gericht gestritten.
166) Werden die kriegenden Leute versöhnt, das soll dem Kaiser lieb sein.
167) Wer zumeist vergleicht, gewinnt den Streit.
168) Die Minne beut der Weise, das Recht, wenn es sich heischet.
169) Der dritte Mag hat zu scheiden, wenn er mag.
170) Wer in allen Dingen gern Recht spricht, erwirbt damit manch ungewognen Mann.
171) Kann mans nicht thun in Freundschaft, so muß man's thun mit Recht.
172) Laß dich in kein Compromiß,
Du verlierst, das ist gewiß.
173) Sieh zuvor, so darfst du nachmals nicht klagen.
174) Recht scheidet, aber es freundet nicht.
175) Rechten ist recht, aber unfreundlich.
176) Recht scheidet, der Vergleich sühnt.

---

[159]) Simr. 10933. Sprichw. 4771: Jur. fris. II 37 (32): „guede forwirds brecked stryd XXIII 21 (174). Harreb. II 313. [160]) Volksmund. [161]) Sprichw. 557. [162]) Simr. 8229. [163]) Franck I 146. [164]) Jonss. 46: „Betra er adh lidha litinn órétt, enn lifa i miklum lagathraetum“. [165]) Simr. 10732. [166]) Kl. K. E. 208 (148): „werden die kriegenden lute versunet, daz sal dem keiser lieb sin“. [167]) Harreb. II 313: „Die meest ver draagt, verwint den strijd“. [168]) Arnoldi 116: „die minne bit der wise, daz recht alz sich daz heischet“. [169]) Günther II 242: „die dirde maich sal hain zu scheiden of he mach“. [170]) Gengler Salzwedel § 86: „We to allen dingen gerne recht sprikt de wynt dar mede manigen unwilligen man“. Lünig. I 378. [171]) Dist. II 8. 1: „kan her ez nit getun in fruntschaft, her musz tun noch rechte“. [172]) Estor II 979 § 6215. [173]) Rügen 208. 165: „Sehe tho thovor, so darfsst du namahln nicht klagen“. [174]) Sprichw. 3496. [175]) Franck I 162: „Rechten ist recht aber unfründlich“. [176]) Klingner III 525.

177) Rechten und Borgen
Macht Kummer und Sorgen.

178) Vergleichen und Vertragen
Ist besser als Zanken und Klagen.

179) Besser ein magrer Vergleich als ein fetter Proceß.

180) Wer da hadert um ein Schwein,
Nehm' eine Wurst und laß' es sein.

181) Wer einen Proceß um eine Henne hat, nehme lieber ein Ei dafür.

182) Nachgeben stillt viele Kriege.

183) Was verglichen und verebnet ist, soll verglichen bleiben.

184) Richtung ist Richtung.

185) Verglichen ist Verglichen, Vereinigt ist Vereinigt.

186) Wer das Recht vollführt, hat keine Rache.

187) Jeder soll sich mit dem Rechte begnügen.[1]

188) Man soll sich zu Recht sprechen, nicht sich selbst Recht nehmen.

189) Rache ist neues Unrecht.

190) Rache macht ein kleines Recht zum großen Unrecht.

191) Mit Selbstrecht macht man oft sein Recht zum Unrecht.

192) Rache bleibt nicht ungerochen.

193) Einer Rache gebührt die andere.

194) Wem das Recht nicht genügt, den soll der Kaiser nicht lassen.

195) Wer über das Recht greift, thut wider den Kaiser.

196) Wer selbst richten will, soll den Kaiser belehren, warum er das Gericht verlor.

---

177) Sprichw. 3498. 178) Klob 125. 179) Simr. 10855, Sprichw. 4733, Sprenger I 16: „Een mager vergelijk is beter dan een vet proces. Jonss. 52: „Betri er mögr forlikun, enn feitr prósess". 180) Simr. 4192. 181) Sprichw. 3369. 182) Franck I 162: „Nachgeben stillet vil krieg". 183) Michelsen Lüb. 190. 104: „wat vorliket vnde vorefsnet is, schal vorliket ende verefsnet bliuen; 187. 101: „wes gute lude gedeyedinget vnde vorliket hebben, schal gedeyedinget vnde vorliket bliuen. 184) Westph. I 3103, IV 3000. 185) Estor II 315 § 3561. 186) Blumer I 401: „die Inländisch person So das rächt folfürt hat kein rach". 187) Hist. Landr. 34: „islik schal sik nogen luten an Rechte"; Lappenb. 322. 1. 188) Lov. J. I 98 (160): „man skulac delac sic til ract, oc gorae sik sialf ract" II 73 (161) § 3 „iderman schal sick tho Rechte sprecken, vnde sick nicht tho Rechte nemen". 189) Simr. 8056. Sprichw. 3402. 190) Simr. 8057. Sprichw. 3404. 191) Wgl. 339. 5: „mit selbrechte macht dicke eyn man sien recht zu eynem unrecht". 192) Simrock 8058. Sprichw. 3403. 193) Simr. 8059. 194) Kl. K. S. II 119: „weme mit deme rechten nich begnüget den ensoll der Kayser nicht laussen". 195) von Steinen I 1744: „wie over dat Recht gripet, de det widder den Keyser". 196) Kl. K. E. I 35 (34): „wer selber richten will der sal den keiser bescheiden, warvmb er daz gerichte virlorn habe".

197) Allerorten ist es Recht, daß der Richter richtet mit Urteil.
198) Niemand kann seinen Dieb hängen.
199) Niemand kann sich selber richten.
200) Das Recht gehört ins Gericht.
201) Mit Recht verfolgen das ist fest.
202) Jedermann mag wohl seinen Schaden verschweigen so lang er will.
203) Der Richter kann Niemand zur Klage zwingen.
204) Wo Niemand klagt, darf Niemand richten.
205) Genügt dir, so genügt auch mir.
206) Was man dem Richter nicht klagt, das darf er nicht richten.
207) Das Recht frommt Keinem ohne seinen Dank.
208) Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein.
209) Kein Kläger kein Richter.
210) Erst anklagen, dann richten.
211) Ohne Anklage kann man Niemand verurteilen.
212) Was der Kaiser Unrechtes weiß, soll er richten ohne Klage.
213) Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, mag er richten ohne Klage.
214) Offenbares Laster soll man nicht ungestraft hingehen lassen.
215) Kommst du nicht, so hol' ich dich.
216) Find' ich dich, so richt' ich dich.
217) Wer sich vor dem Recht verbirgt, der läßt sich finden.

---

[197]) Tzschoppe 359 § 63: „In allen steten ist daz Recht, daz die richter richtet mit Urteile“. Magdeb. 242 § 63; 304. 105. [198]) Westg. thiufua 165. 17: „Eig ma thinf hengia“. Lov. J. 107 (176). [199]) Rügen 10, 8: „niemand kan sick ock sülvest richten“, GO. 60. [200]) Grimm W. II 490: „dat reicht gehoret in dat reicht“. [201]) Meyer 161: „Med rechte volgen dat is veste“. Grimm W. III 261. [202]) Sachs. I 62 § 1: „Manlik mut sines scaden wol svigen de wile he wil“. Dist. IV 31, 5. Richtst. 33 § 1. Wchbld. (Thüngen) 41 art. 123. [203]) Cölm. R. II 64: „der Richter mag den Man nicht twyngen tzu clagen“. Magdeb. 239 § 46. [204]) Hagemann IX 544: „wur nemant claget dar en darf nement richten“. [205]) Wgl. art. 46: „genouget dir so genouget ouch mir“. [206]) Dist. IV 45, 12: „waz man deme richter nicht claghet, daz en darf er nicht richten“. [207]) Wgl. 239. 6: „daz recht fromet keime ân sinem dangk“. [208]) Mieris II 723: „daer geen klager is, sal geen Rechter wesen“; Wgl. 310, 47; Bruns 184; Holl. Sachs. 49, 37; Westph. IV 3092; Haltaus 31 rc. [209]) Sprichw. 1864. [210]) Wander 92. [211]) Harreb. I 3: „Zonder aanklagt mag men niemand veroordeelen“. van Hasselt 8. [212]) Kl. K. E. III 21: „waz der keiser unrechtes weiz daz sal er richten ane clage“. [213]) Kl. K. E. I 14 (16): „da der keiser die warheit weiz, da mag er richten ane clage“. [214]) G.O. 4 v. [215]) Pist. V 43 (345). [216]) Eisenh. 48. [217]) Kl. K. E. I 30 (31): „wer sich birget vor dem rechten, der leszt sich finden“.

218) Wo ein Kläger ist, muß auch ein Richter sein.
219) Der Richter kann Niemand von seiner Klage weisen.
220) Jedermann ist seiner Verantwortung werth.
221) Jedermann ist ein Urteil werth.
222) Wer herkommt und Recht begehrt, dem soll Recht bescheinen.
223) Wer Recht thun will, dem darf der Kaiser nicht Unrecht thun.
224) Wer seine Nothdurft redet, den soll der Kaiser hören.
225) Läßt der König Etwas ungerichtet, so habe ich zum Kaiser Muth.
226) Kurze Kriege und arme Leute soll man schnell abfertigen.
227) Hemmniß ist die Wurzel alles Uebels.
228) Langes Zögern sucht manche Ränke.
229) Mit langem Verzug werden die Bösen erlöst.
230) Besser ein Wenig gegeben, als Vieles verloren.
231) Wir rathen, lieber Gut zu geben, als Recht zu verlieren.
232) Geld vor, Recht nach.
233) Armut ist auslagefrei.
234) Wem die Kost frommt, der zalt sie billig.
235) Der Besetzer lohnt den Vorlader.
236) Wer der Zeugen bedarf, muß ihnen die Kost bezahlen.
237) Wer die Herren hereinbringt, muß sie ohne Schaden der Gemeinde wieder hinausbringen.

---

[218]) Kling. 172 a. 2: „Wo ein kleger ist, da soll auch ein Richter sein“. [219]) Wchbld. 33 § 4: „Der richter mag nymande von siner clage wisen“ [220]) Jarns. 112. 3: „Vidr maelis er huerr madhr verdhr. Jons. 352. [221]) Gulath 295, 8: „dóms aer hverr madr verdr“. Jarns. 190. Jonss. 61. [222]) Grimm W. I 687: „wer darkumt und recht begert, dem soll recht bescheinen“. [223]) Kl. K. S. II 108: „wer recht wel dun dem ensal der keyser nicht vnrecht thun“. [224]) Kl. K. E. III 15 (207): „wer sin notdurfte redet, den sal der keyser horen“. [225]) Gr.G.A. 855: „lât der künec daz ungerichtet, sô habe ich zem keiser muot“. [226]) Kling. 53. b. 1: „das man kurtze Kriege vnd arme leute schnelliglich entrichten soll“. 241 a. 1. [227]) Kl. K. E. II 46 (82): „hindersal ist eine wurzel aller vnding“. [228]) Holl. Sachs. 24; „langhe vertreck sucket menighen raet“. [229]) Holl. Sachs. 24: „die bose werden verlost mit lange vertrec“. [230]) Klst. K. R. c. 16 bei Zöpfl A. II 422: „besser eyn wenig gegeben, dann vill verlorn“. Schwab.S. 83, 2. [231]) Kais. Frbg. 561, 87: „Wir raten Im ee, das Er sein Recht Verlies, das er sein Gut ee geb“. Klst. K. R. cap. 16 bei Zöpfl A. II 422. [232]) Sprichw. Nachtr. 477. Simr. 3262. [233]) Simr. 577. [234]) Richtst. cap. 17 § 4: „weme de kost vromet de gelt se bilke“. [235]) Rügen 46. 36: „de Besater lohnet den Verdager“. [236]) Kling. 59. a: „wer der zeugen bedarff, der sol jn die kost geldten. [237]) Grimm W. III 896: „wer die herren herein bringt, der soll sie ohne schaden der gemeinde wieder hinaus bringen.

238) Wer die Hauptsache verliert, gibt Atzung und Zehrung.
239) Wer an der Sache fällt, zahlt die Kosten.
240) Wer Unrecht gewinnt, zahlt die Kosten.
241) Wen das Urteil fällt, der soll den Schaden entgelten.
242) Wer in Unrecht fällt, bezahlt die Kost.
243) Wer gewinnt, genieße,
Wer verliert, der büße.
244) Des Klägers Buße steht an des Rathes Eid.

Schon die leere Möglichkeit, daß auch nur Eine Sache schief entschieden werde, noch mehr aber die manchmal unglaublich lange Dauer des Streits und der Kostenpunkt sind laut redende Warner, dem Rechtsstreite auszuweichen; ihn zu meiden, mahnen die Sprichwörter vor Allem zur Vorsicht bei Eingehung jedes Rechtsgeschäftes, insbesondere mit zweifelhaften Leuten, und möglichsten Bestimmtheit in allen Verabredungen (159, 160).

Die Zuziehung von Zeugen oder schriftliche Fertigung ist vorzüglich nützlich, denn was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen; ist nämlich der Inhalt irgend welcher Uebereinkunft erwiesen, so bildet diese mit Ausschluß der deßfalls geltenden Rechte die Richtschnur jeder Entscheidung: „Die Vorsicht des Menschen hebt die Vorsehung des Rechts auf“.[a])

Dem lieben Frieden darf man auch ein gutes Stück Empfindlichkeit aufopfern, um den Richter nicht mit jeder Kleinigkeit zu befassen. Schon die Anrufung eines Schiedsmannes ist mißlich; er wird zwar den Vergleich versuchen, weil der Friede aller Lande Nutzen ist, besonders wenn er den Streitstheilen nahesteht (168, 169), allein im Falle des Mißlingens muß er doch zum Rechte greifen (171), wird dann selbst zur dritten Partei und befestigt Unfrieden unter allen Streitenden; sein endlicher Spruch wird wenigstens dem verlierenden Theile eine neue Quelle des Mißmuthes.

„Wer zwischen zwei Freunden Richter ist, verliert den einen“.[b]) Ihm fehlt auch ein Theil der Bürgschaften für die Gerechtigkeit des Urteils, und

[238]) Grimm W. III § 77: „wer die haubtsach verleust, der soll die atzung unnd zehrung geben“. Kindl. Hör. 686. [239]) Wchbld. art. 73: „we an der sachen vellet, der sal dy koste gelden“; Grimm W. I 296. Richtst. 50. 6. [240]) Gaupp I 116: „Swer unrecht gewinnet, der sal di coste gelden“. [241]) Kl. K. S. II 117: „wen daz urteil vellet, der schall den schaden gelten“. [242]) Holl. Sachs. 38, 28: „wie in onrecht valt, die ghelde die cost“. [243]) v. Steinen I 1403 ist recht: „wer gewinnet daz er geneite, wer verlüst daz er beute“. [244]) Schaffhausen 39, 87: „Dez klegers buoss stat an des Rates eide“.

a) Rechtsp. 67. b) Sprichw. 540.

die zum Vollzuge nöthige Kraft; laß dich daher in kein Compromiß, du verlierst sonst ganz gewiß (172).

Das wünschenswertheste Mittel, den Rechtsstreit ganz zu meiden, oder doch seinen Verlauf abzuschneiden bleibt immer der Vergleich, selbst wenn er den günstigen Erwartungen, deren Verwirklichung erstrebt wird, nicht entspräche: „Besser, Wenig mit Ruhe genießen, denn Viel in Unfrieden“ [a])

Das deutsche Alterthum kannte neben dem Vergleiche allerdings noch einen Ausweg, langen Streit zu meiden, die Selbsthilfe: eigentliche Rechtsstreitigkeiten oder Fragen über das Dasein und die Wirkung von Rechtsverhältnissen wie des Eigenthums oder einer eingegangenen Schuld wurden stets nur auf gerichtlichem Wege oder doch in geordnetem Zweikampf beigelegt; [b]) dagegen luden widerrechtliche Verletzungen an Ehre, Gut und Blut, sowie das Ausbleiben bei Gericht dem Verletzten die Fehde auf den Hals, wenn er es nicht vorzog, den Vergleich zu suchen. Letzternfalls wurde die entsprechende Buße oder das treffende Wergeld bezahlt und von beiden Theilen für ewige Zukunft Friede getrunken. [c])

Wer den Rechtsweg beschritt, verzichtete damit auf die Fehde (186), daher klagten manchenorts nur Weiber, um den Männern die Rache zu wahren; häufig genug ertheilten selbst die Gerichte den Verbrecher den Verwandten des Verletzten, [d]) der sich dann mit ihnen abfinden oder ihre Rache tragen konnte.

„Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn“. [e])

Mit dem allmähligen Erstarken der Staatsgewalt mußte die Selbsthilfe stetig abnehmen, aber erst der ewige Landfriede von 1495 beseitigte sie gänzlich; es bestand zwar schon früher das Gebot, man solle sich zu Recht theilen und seine Sprüche nicht selber greifen; [f]) allein bei dem Mangel einer starken Vollzugs-Gewalt ohne besondern Erfolg. Man hatte sich darauf beschränken müssen, die Fehde von der Einhaltung bestimmter Formen und Bedingungen abhängig zu machen. [g]) Jetzt begreift alle Welt, daß Rache neues Unrecht und eine Quelle unabsehbarer innerer Kriege ist, die kein geordneter Staat dulden kann, daher unter Androhung öffentlicher Strafen verbieten muß (189—196). Nur er und seine Behörden dürfen rächen und richten, aber Niemand außer ihnen, denn das Recht gehört in's Gericht (197—200). Ueberdies könnte die Selbsthilfe für den, der sich ihrer be-

---

a) Gudhm. 46: „Betra er adh njota litils medh ró, enn mikils medh ófridhi“. b) Rogge 3. c) Grimm W. I 542. d) Blumer I 401. e) Angelſ. 498. 12 § 6 lex Ed. Emendationem faciat parentibus (Verwandten) aut guerram patiatur, unde Angli proverbium habebant: Biege spere of sidhe odher bere. f) Leg. Cnuti 53, 22. Hettema 68 § 16. g) v. Maurer Gericht S. 247.

dient, nur dann erfolgreich sein, wenn er seinem Gegner weit überlegen ist, außerdem höchst unsicher. Die Staatsgewalt aber und darum das Gericht bezwingt jeden Einzelnen; es ist daher fest und sicher, Jemanden mit Recht verfolgen, nicht aber mit Rache (201).

Zulässig ist die Selbsthilfe auch heute noch, solange sie sich auf die Abwehr von Rechtsverletzungen mit verhältnißmäßigen Mitteln beschränkt.

Obgleich das Gericht ausschließlich ersehen ist, Rechtsstreitigkeiten beizulegen, entspricht es doch seiner Würde und dem Anspruche auf Vertrauen, so lange die Rechtsverletzung das öffentliche Wohl nicht berührt, erst auf Antrag der Betheiligten zu sprechen. Der Mann kann seinen Schaden verschweigen so lang er will und ist er zufrieden, so darf ihn auch das Gericht nicht nöthigen, Etwas zu verlangen, was er gleich wirksam wegschenken oder „einem Hund an den Schweif hängen kann“:[a]) Kein Kläger, kein Richter (202—209).

Ja wenn wirklich Klage gestellt wurde, kann der Richter den Vortrag der Partei nicht aus eigenem Wissen ergänzen (206) oder über ihren Antrag hinausgehen, denn das Recht nützt Niemanden ohne seinen Dank (207).

Nur Pabst und Kaiser dürfen nach der Wahrheit urteilen, wie sie ihnen, sei es wie immer bekannt ist. (213)[b])

Da das ältere Recht das Verbrechen lediglich als Beleidigung des Einzelnen auffaßte, machte es auch die Strafverfolgung von vorgängiger Klage abhängig, allein mit Unrecht; denn wer Einen beleidigt, droht Vielen und diese (das Gemeinwesen) können es nicht gleichgiltig hinnehmen, ob sich auch der Einzelne beruhigte: in peinlichen Rechten muß entweder von Amtswegen eingeschritten werden oder ein öffentlicher Ankläger bestellt sein.

Der Umstand, daß dem Richter mangels Klagestellung der Bußantheil entfiel,[c]) bewirkte manchenorts sehr frühe die Bestellung eines öffentlichen Klägers bei Vorsatz und Gewalt[d]) oder, falls kein passender Kläger vorhanden, also namentlich bei Verletzung eines landfremden Mannes, Einschreitung von Amtswegen:[e]) Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, richtet er ohne Klage[f]) und straft der Richter den Friedbrecher nicht, so ist er der Schuldige.[g])

„Offenbares Uebel vertritt des Klägers Stelle“[h]) und ebenso das Blut des Verunrechteten[i]) selbst wenn der Beklagte noch gänzlich unbekannt

---

a) Grimm W. I 147, 277. b) G.O. 111 v. c) Magdeburg 239 § 46. d) Westph. IV 3092; Rovg. 112. 38. e) Rupr. II § 2. Ofen 131, 232; 185, 347. f) Kaiser = Richter; eine andre Auslegung dieses Satzes wurde bereits angedeutet. g) Rein 44. Sachs. II 13 § 8. Holl. Sachs. 26. h) G.O. 5 v. i) Agric. 107. v.

ist; denn die Strafgerechtigkeit muß den Thäter finden und richten (215 bis 217).

Dagegen gilt im bürgerlichen, wie im peinlichen Verfahren der Grundsatz, daß überall ein Richter sein muß, wo ein Kläger auftritt (218); „Wer des Landes Almosen und Urteil begehrt, die soll man Jedem geben, er sei woher er will.[a]) Selbst das nichtigste Vorbringen muß angehört und verbeschieden werden, namentlich, wenn sich der Beklagte, wiewohl weitwendig und zweckunbehilflich vertheidigen will (220, 224).

Verweigerung des Gehöres oder des Bescheides gab den Richter frei; man konnte ihn erschlagen und wie einen unehrlichen Verbrecher bei den Füßen unter der Thürschwelle durchziehen, ja heute noch muß Rechtsverweigerung nach Lage der Sache mit Waffengewalt abgestellt werden.[b])

Der Oberrichter soll den untern schlagen und stoßen, bis er Recht thut[c]) und ist auch der höhere Richter nicht zu bewegen, so geht man zum höchsten und vom König zum Kaiser (225).

Ganz das Gleiche gilt für die Rechts-Verzögerung, die nach älterem Rechte schon gegeben war, wenn ein Antrag nicht bei demselben Sonnenschein gewürdigt wurde, da man ihn einbrachte, nach den Reichsgesetzen aber erst, wenn binnen Monatsfrist keinerlei Verfügung erging.[d])

Wenn das Sprichwort nur verlangt, man solle kurze Kriege schnell abfertigen, so hofft es doch, man lasse keinen lang werden: „Jede Ansprache habe ihr Ende".[e]) Verzögerung dient nur dem Bösewichte, neue Ränke zu ersinnen und so dem Rechte zu entrinnen. (226—229)

Im bürgerlichen Verfahren reicht die Antragstellung allein nicht aus, sondern es müssen nebstdem, wenigstens nach neueren Rechten, die Kosten vorgeschossen werden; solche Gerichtskosten sind in ganz Deutschland und darüber hinaus einheimisch. Die Reichsgesetze befassen sich nicht mit deren Einführung, sondern mit der Regelung, denn der Satz: „Wer nicht gibt nimmt nicht",[f]) galt von je, nur bestanden die ursprünglichen Gerichtskosten in der wirklichen Verköstigung der Gerichtsleute,[g]) wobei diese trinken durften, daß ihrer Zwei den Dritten nicht mehr auf den Wagen zu heben vermochten.[h])

An die Stelle eigner Bewirthung traten Geldleistungen, die bei weiterer Fortbildung gleichmäßiger auf die einzelnen Rechtsuchenden ausge-

---

a) Bodm. 663: „wer des landes almusen (Schiedsgericht) und orteil geret, die sol man eime leglichen gebin, er si her, woher er wolle". b) Wienerschlußakte art. 29. c) Grimm W. I 511. d) K. G. O. 1555 II 13 § 2. e) Angels. 63. 10: „aelc spraee haebbe ende". f) v. Steinen I 1803. g) Gr. R. A. 869. h) Grimm W. I 357.

schlagen und ein für allemal festgestellt wurden. Beliebt waren die Gerichtssporteln nie, doch tröstete man sich, es sei immerhin noch besser ein wenig geben, als Viel verlieren.

Wer indessen kein Gut zu geben hat, ist deshalb nicht rechtlos gestellt, denn die Gerichte können und müssen unter Umständen das sogenannte Armenrecht verleihen, wornach dem unvermögenden Streitstheile die Gerichtskosten solange, bis er zur Bezahlung hinlänglich gekräftigt ist, also möglicherweise auf ewig, geborgt werden. (233) Dem im Armenrechte Streitenden stehen begreiflich die Beschwerden ob verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wie überhaupt alle Rechtsmittel, sowohl zu, als seinem vermöglichen Gegner.

Der jeweilig Zahlungspflichtige ergibt sich aus Folgendem: wer durch seinen Antrag richterliche Thätigkeit veranlaßt, bezahlt billiger Weise die erlaufenden Kosten (234), also der Kläger die Ladung des Beklagten (235), der Beweisführende die Verschaffung und Vernehmung der Zeugen (236), kurz Alles geschieht auf Kosten des Antragstellers, oder vielmehr überall schießt sie dieser vor und der sachfällige Theil muß sie schließlich bezahlen. Dies gilt für Zwischenpunkte sowohl, wie für die Hauptsache selbst (238 bis 242); doch kann das Gericht, wenn dem Unterliegenden weder Gefährde noch Verschulden zur Last fällt, anordnen, jeder Streitstheil habe seine Streitskosten selbst zu tragen.

Der muthwillig Streitende aber hatte nicht blos die Kosten, sondern auch eine nach Verhältnis seines Verschuldens zu bemessende Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen (244); noch das Landbuch des Cantons Uri vom Jahre 1823 verordnet:[a]) Wenn Einer Fehler und Vergehungen erst nach Jahresfrist, da sie also verjährt sind, einklagt, soll er in die Fußstapfen des Beklagten gestellt werden; daher ist stehlen besser als zeihen.[b])

So oft Kläger oder Beklagter an seinen Streitsgegner Buße entrichtete, erhielt der Richter überdies zur Sühne der Gerechtigkeit in gleichem Verhältnisse einen Geldantheil, das sogenannte Gewette.

Ueberall nimmt der Unterrichter nur die kleineren Gerichtsbußen ein, die größeren fallen dem Oberrichter zu,[c]) aber die Grenze zwischen kleineren und größeren ist nach Ort und Zeit verschieden; erstere bestanden sehr häufig in Bier oder Wein, letztere immer in Geld, „den Herren die Bußen und den Gerichten den Wein".[d])

Saumseligkeit in Entrichtung des Gewettes hat weder Buße noch Gewette, wohl aber Zwangseinschreitung zur Folge.

---

a) Im art. 267 Blumer III 52. b) Eisenh. 609. c) Grimm W. III 48: „alle mark bröcket dim herrn". d) Grimm W. II 135 II 71. Richth. 508 XVI. Pufend. II 163.

6) Parteirechte.

245) Ein Mann hat soviel Recht als der Andere.
246) Klägers und Antworters Recht soll gleich sein.
247) Keine Partei ist der Andern vor.
248) Alle Einwohner werden unter Ein Recht gehalten.
249) Vor Gericht ist eine Partei der andern gleich.
250) Freie Sprache, freie Antwort.
251) Die erste Sache wird zuerst beendet.
252) Das erste Urtheil vor Gericht heischt Vorgang der Entscheidung.
253) Wer zuerst Recht begehrt, soll zuerst sprechen.
254) Der Aeltere hat das Vorrecht.
255) Alter hat das Vorgehen.
256) Richter haben Schultheißenohren.
257) Was der Kaiser heißt, hat Vorgang.
258) Das Recht ist dem Antworter viel günstiger als dem Kläger.
259) Der Ansprecher darf den Antworter nicht todtschlagen mit seinem Schwerte.
260) Entgehen ist näher als Anbringen.
261) Ehre und Leben ist man näher zu wehren, als Einem mit Zeugen abzugewinnen.

---

[245]) Jur. fris. I 44 (14): „Dat dij ena man also fulla riucht aegh toferen, als een oder. [246]) Lappenb. 209. 10 Gl. „clegers vnde antworters recht schal ghelick syn". [247]) Grimm. W. I 737: „dez ist auch keine parthie der andern vor". [248]) Mieris 172: „Alle inwoonders sullen onder een regt gehouden werden", I 185, 9; 191, 6. [249]) Freyb. Ger. 170: „weil eine Parthei vor Gericht der andern gleich". [250]) Asega 15: „fria spreka and fri ondworda". [251]) Lünig I 285. 18: „die erste Sache muß zuvor geendet werden". [252]) Bremen 204: „Dat erste ordel van den richte eschet vorgank der schedinge". [253]) Jur. fris. I 30 (10): „Deer arst riucht byjareth, dij schel aerst sprecka". [254]) Schwab Meirner 305: „der elter hat daz Vorrecht". [255]) Wander 59. 5. [256]) Kling 33 a. 1: „Hieuon ist, das man spricht: „die Richter haben Schuldtheissen ohren". [257]) Kl. KR. IV 11 (285): „waz der keiser heizzet, daz hat furgang". [258]) Wgl. 339, 32: „das recht ist vil gunstiger dem antwerter wenne dem clegere; 345, 52. [259]) Jur. fris. XIII 24 (86): „dij oensprekir schel dyn sitter naet daedslaen mey syn ayne swird". [260]) Jur. fris. XIII 21 (86): „dij ongong is nyaer dan dij oonbrengh". [261]) Lappenb. 174: „Ere vnde leuent ys me neger to werende, asz me de myt tugen to vorwinnende".

262) Die Rechte sind geneigter, zu entlassen, als zu verdammen.
263) Ewig ist Widersprechen stärker als Ansprechen.
264) Das beweisende Wort hat, wer sich wehrt.
265) Sprich lieber des Antworters Wort denn des Klägers.
266) Eines Mannes Rede ist eine schöne halbe Rede.
267) Eines Mannes Rede ist keine Rede,
Man soll sie billig hören Beede.
268) Eines Mannes Rede hab' ich nun gehört, hören wir auch des Andern Wort.
269) Hör' auch, was der Andre sagt,
Wenn du hörst, was Einer klagt.
270) Mit dem Urtheil nicht eile,
Hör' zuvor beide Theile.
271) Alle Urtheile kommen von Klag und Antwort.
272) Auf Ansprach und Antwort will der Schöffe Recht weisen.
273) Der Vogt muß zweier Männer Wort hören.
274) In einer Sache kann man nicht zwei Aemter führen.
275) Der Richter kann kein Kläger sein.
276) Niemand kann Richter in eigener Sache sein.
277) Niemand soll, noch mag sein
Richter in eigener Klag' sein.
278) Solang der Richter zu Gericht sitzt, kann er Niemand beklagen.

---

[262]) Wgl. 328, 17: „die recht sien vil bereiter, eynen zu entlosen, denne zu vordampnen“. 370. 8; 395. 10; Lünig I 266. [263]) Angels. 210 § 8: „â bidh andsar swidhere thonne onsagu“. [264]) Gutal. 15 § 4: „than fartha Withort sum wers“ (wiste wort hat der sich weret“. [265]) Richtst. S. 4: „spreke lieuer des antwoerders woert dann des clegers“. [266]) Ofen 2. 2: „eines mannes redt ist ein schone halbe redt“. Franck II 67, 125, 132, 190. [267]) Ofen 2. 2: „Eins mans rede ist keine rede, man soll sie billich hören beede“. Simr. 1947, Hilleb. 217, 313. [268]) Hom. 341. 17: „Einz mans rede hab nu gehort Hore wir auch dez andern wort“, Wahlspruch Lothar des Sachsen; Rauchenb. S. 13. [269]) Simr. 5709. [270]) Sprich. 4711. [271]) Kling 51 a. 1; „alle vrteil kommen von klage vnd antwort“. 230. b 1. [272]) Grimm. W. II 626: „nach ansprach und antwort wulde der scheffen recht weisen“ (siebenmal) II 627 (dreimal). [273]) Bremen 320: „De Voghet scal horen twigermanne word, 382. [274]) Jur. fris. XXV 31 (198): „Om eenre seeck mey ma neen twyr ampte fera“. XV 57 (116). [275]) Wchbld. (Thüngen) art. 138: „der richter, kein clager gesein mag“. Kais. Frbg. 574. 119. [276]) Jur. fris. LIX 12 (178) II 20 (24) II 34 (30). [277]) Ofen 128. 224: „keyn richter schol nách mag seyn seyn selbs richter yn kainer sach seyn“. [278]) Mieris I 618. 21: „alsoe langhe, als die Rechter sit te rechte, so ne mach hy niemant beclaghen“.

279) Kein Richter kann Richter und Kläger zugleich sein.
280) Es heißt kein Mann Richter, denn in gehegter Bank.
281) Wenn der Burggraf aufsteht, ist sein Gericht aus.

Die Rechte der Streitstheile sind im Allgemeinen gleich (245—250), der Richter muß ja zwei gleiche Ohren haben (41) und die Gesetze, Rechtsformen und Rechtsmittel sind für Alle dieselben.

Eben ob dieser Gleichheit Aller vor Recht und Gericht unterscheidet sich der Vorrang unter Mehreren nach der Zeitfolge ihrer Anmeldungen; verlangen Zwei zugleich eine Entscheidung, so soll bei gleichen Rollen der Aeltere zuerst gehört werden,[a]) (254) bei ungleichen der Kläger vor dem Beklagten, weil Gott um der Kläger willen des Gerichts gedachte.[b])

Allein schließlich steht es doch im freien Ermessen des Richters, wen er in diesem Falle zuerst vornehmen wolle; Richter haben nämlich Schultheißenohren (256), hören also nur, was und wenn sie wollen, und wen sie hören, der hat den Vorzug.[c])

Einige Sachen sind jedoch in der Weise begünstigt, daß sie immer vorweg verhandelt werden müssen, nämlich Streitigkeiten, welche das Wohl des Staats und andrer gemeiner Genossenschaften angehen, denn der König sitzt überall obenan (257). Das gleiche Recht genießen hilflose Personen, Wittwen, Waisen und den Minderjährigen gleichgestellte Gemeinwesen:

„Kirchengüter und Priester, Wittwen und dürftige Menschen sollen dem Gerichte zu voraus empfohlen sein“[d]) und

„Wittwen und Waisen, Wallfahrern und Wehrlosen hat der Richter zu helfen, denn sie sind des Königs Mündel“[e]) und was dieser befiehlt, geht allem Andern vor.

Dieser Grundsatz, daß man arme Leute schnell abfertigen soll (226), fand in den Gastgerichten entsprechende Anwendung; für Gäste wurde an

---

[279]) Sachs. III 54 § 2: „die richtere ne mach beide klegere unde richtere nicht sin“. [280]) Wgl. 262. 16: „iz heist kein man eyn richter wenne alleine in gehegter bang“. [281]) Magdeb. 271. 5: „Swenne der burcgreue uf stet so ist sin geding uz“. 232 § 8.

a) Kais. Frb. 636. 280. b) Rupr. II § 72. c) Kling 33 a. 1: Der Richter muß zwei gleiche Ohren haben, damit er beide Theile gleich gut vernehme; der Verwaltungsbeamte zwei verschiedene, denn wer regieren will, muß hören und nicht hören. Doch hört bisweilen auch der Richter mit Schultheißenohren. d) Ofen 161. 297: „Kirchen guttern, pristernn vnnd witiben, vnnd alle durfftige mensch, alle dye sullen czu vor ausz dem gerichte pevolen seyn“. e) Richth. 7, 12: „thi asega hach wednon and weson, waluberon and alle werlose liodon to helpande — 63, 33 hia is an thes kininges mundelinge“.

den meisten Orten täglich gerichtet, wofern nur beide Theile fremd waren,[a]) denn der Gesessene war nicht verpflichtet, sich außer der Gerichtszeit in den Streit einzulassen und auf seine Fristen zu verzichten.[b]) Manchenorts wurden die Gäste zwar nur an den ordentlichen Gerichtstagen, aber vor Wittwen und Waisen und diese wieder vor der Herrschaft vorgenommen.[c])

Wie sehr übrigens die Eingangs erwähnten Sätze völlige Gleichheit der Parteien betonen, sind sie doch nur halb wahr. Schon in dem Umstand, daß der Kläger den Wohnsitz des Beklagten suchen muß, während dieser ihn von hier aus augenblicks wiederbelangen kann, liegt ein Nachtheil; ferner wird jetzt der Antworter durch bloßen Widerspruch der Klage ledig, falls ihm kein Beweis entgegensteht, — im älteren Verfahren war Widerspruch nur mit dem Eide kräftig — und in allen Zweifelsfällen zu seinen Gunsten erkannt; das Recht ist also dem Beklagten merklich günstiger als dem Kläger. (258)

Der Antworter braucht keinen Umstand einzuräumen, den der Kläger gegen ihn ausbeuten könnte; insbesondere muß er nur ganz ausnahmsweise Urkunden herausgeben, weil Niemand schuldig ist, sich mit seinem eigenen Schwerte todtschlagen zu lassen (259); der Kläger kann aber in der Regel zur Herausgabe von Urkunden an den Beklagten angehalten werden.[d])

Diese Begünstigungen des Beklagten erklären sich aus der rechtlichen Annahme, er befinde sich dem Kläger gegenüber in beständiger Nothwehr[e]) und in der Achtung des Rechts vor jedem Besitzstande; wer einmal in der Gewere sitzt, ist viel näher zu behalten, als zu verlieren. (260—265)

In allem Uebrigen sind die Parteirechte wirklich gleich; daher vor Allem die Nothwendigkeit des zweiseitigen Gehörs. Erst aus dem beiderseitigen Vorbringen erhellen die strittigen Punkte; bei jeder neuen Angriffshandlung muß auch dem Angegriffenen das Wort gegeben werden; Eine Rede ist keine, der Richter muß überall zwischen zweier Männer Rede ein Urtheil fragen[f]) oder, was er ausspricht, ist gar kein Urtheil.[g]) (266—273)

Somit sind in jedem Rechtsstreite drei Rollen wesentlich: Kläger, Antworter und Richter und diese Rollen müssen stets auch äußerlich von einander getrennt sein: in Einer Sache kann Niemand zwei Aemter führen.

Eine Partei kann die andere weder ersetzen noch vertreten und ebenso

---

a) Rößler I 104. 20. b) Kl. KG:I 17 (18). c) Grimm. W. I 810. d) vgl. v. Bayer 962—965. e) GO. 7 v. f) Lappenb. 89: „Twischen twier lude redhe scal de voghet en ordel vragen". g) Wgl. 232, 50; G. O. 111: „Als Gott das Geschrei des Blutes Abels hörte, richtete er den Kain nicht sofort, sondern vernahm ihn, was er gethan habe". Agric. 107. v.

wenig der Richter; solange dieser in gehegter Bank sitzt, kann er weder klagen noch antworten, wenn er aber aufsteht, ist sein Gericht aus und er kann beliebige Partei werden.

7) Zuständigkeit.

282) Wo jedes Ding hingehört, da soll man es thun.
283) Keiner der Unsern soll ein Recht vor Andere ziehen.
284) Außer Landes darf Niemand richten.
285) Der Stadt Gericht wendet soweit als ihre Weide wendet.
286) Soweit die Flur geht, soweit geht auch das Gericht.
287) Soweit der Stab zu gebieten hat, ist es ein rechtes Gericht.
288) Des Kaisers Knecht soll über ihn kein Urtheil geben.
289) Ein Edelmann darf vor des Andern Gericht nicht stehen.
290) Wer geweiht ist, gehört an seinen Obersten.
291) Affen und Pfaffen
Lassen sich nicht strafen.
292) Affen und Pfaffen
Frei sind der Strafen.
293) Affen und Pfaffen
Machen viel zu schaffen.
294) Ein Roß ist kein geistlich Ding.
295) Ein Schüler muß vor seinem Schulmeister antworten.
296) Was der Schultheiß richten kann, dazu bedarf man des Vogts nicht.

---

[282]) Kl. KE. II 43 (81): „war ye daz ding horet dar sol man ez tun". [283]) Grimm. W. III 899: „Item sa sal keyner der unser kayn recht fur andre nicht ziehen". [284]) Dreyer I 537: „Buten Landes schal Nemandt richten". [285]) Leibnitz III 442: „Der stadt recht went also verne alse ere weyde went". [286]) Simr. 2573. [287]) Grimm. W. I 413: „also verre der stab zu gebietten hatt, das ist ein habende gerichte". [288]) v. Steinen I 1746: „des Keysers Knecht sall nicht oerdell geven over eme". [289]) Rügen 102: „de eine Edelman nicht darff vor des andern Gerichte stahn to Rechte juxta vulgarem Regulam: „Par in parem non habet dominium". [290]) Fehmordnung von 1408 Lochner I 255: „Wer geweihet Ist — — gehortt an seinenn Obersten". [291]) Sprichw. 32. Wander 34. Henisch 29. [292]) Wander 34. 8. [293]) Wander 34. 10. [294]) Rößler II 402: „Ein ros ist nicht ein geistleich dinck". [295]) Rauch III 240: „Ain schueler sol anntwurttn vor seinem schulmeister". [296]) Grimm. W. II 223: „waz der schultheis gerichten kan darzu bedarff er nit faits dazu".

297) Wen der Stab begreift, der wird antworten.
298) Man darf Niemand vor die Thore rufen.
299) Der auswärtige Mann ist keine Antwort schuldig.
300) Der Kläger sucht des Beklagten Herrschaft.
301) Wo ein Mann Wohnung hat, da muß er antworten.
302) Wem sein Haus verbrennt, der verliert sein Bürgerrecht nicht.
303) Wo das Eigen liegt, soll man darüber richten.
304) Der Landrichter richtet zum Gut hin.
305) Die That wird gericht',
Wo sie geschicht.
306) Da soll der Dieb rechten, wo er stahl.
307) Der Thäter reinigt die Stätte.
308) Wo die Blutrunst ward, soll man sie büßen.
309) Wo der Mann hinfällt, fällt auch die Buße hin.
310) Wo man den Todtschlag thut, muß man ihn bezahlen.
311) Grundbrüchte folgt der Stätte, wo die That geschah.
312) Wo der Baum fällt, da muß man ihn wieder aufrichten.
313) Wo sich der Esel wälzt, muß er Haare lassen.
314) Wo man das Recht einging, soll man das Unrecht suchen.
315) Wo die Sache begonnen wurde, soll man sie beenden.
316) Wer sich vor ein Gericht verbindet, bleibt verbunden.

---

[297]) Grimm. W. I 415: „Wen der stap begriffet der würt antwürten". [298]) Mieris I 309. 11: „Men sal nyement rope voer die tore". [299]) Sachs. III 33 § 2. Wchbld. (Thüngen) art. 143: „DEr auswendige man ist nicht pflichtig Zu antwortenn. [300]) Rügen 9, 7: „söcht der Kläger des Beklagten Herrschop". [301]) Kling. 43 a. 1: „Wo ein Man wonung hat, da mus er antworten". [302]) Schreiber I 81: „Swem sin hus verbrinnet, der verlüret nüt sein burgrecht". [303]) Schwab. 75. 5: „Swa daz eigen lit, da sal man ouch daruber rihten". Rupr. (Maurer) I 65. Kais. Frbg. 562. 89. [304]) Lünig I 347: „der Landrichter soll richten hin zu dem Gut". [305]) Ofen 143 not. „Das die tat werd gericht, do sy geschiecht". [306]) Gulath 535: „thar scal hvern thióf daema sem stal". [307]) Rügen 58, 49: „der Däder ... reinigett de Stede". [308]) Gutal. (Ausgabe von Schlyter (cap. 8 (20) „En han blothugt gierir thar scal e byta sum gart ir. En ai thar sum hinnier sum gierthi", [309]) Grimm. W. I 491: „wo dann der mann hynne fiele, do fyle auch die busse hyne". [310]) Richth. 322 § 18: „Waer men den dootslach doet, in den seluen rechte salmen betalen". [311]) Rügen. 326, 253: „Grundbröke folget der Stede, dar de Dact geschehen iß". [312]) Jur. fris. XX 7 (150): „deer dij baem falt, aldeer schel me'm weer oprinchta". [313]) Ofen 143 not. Simr. 2177. [314]) Grimm. W. I 416: „do man das recht ingit, do sol man daz unrecht suochen". [315]) Dreyhaupt II 480, 30: „dar dy sake allererst beghunt were, dar scolde man dat enden". [316]) Mieris I 521, 114: „Wie dat hem verbint voer't Gherechte, hi scal ... ghebonden bliven".

317) Wo ein Mann gewinnen will, da soll er auch verlieren.
318) Wo der Mann klagt, da muß er auch antworten.
319) Wo der Mann Recht fordert, soll er Recht nehmen.
320) Wer A sagt, muß auch B sagen.
321) Wer vor Bauern klagt, muß Bauernurtheil leiden.

Jeder Rechtsstreit muß vor dem zuständigen Richter durchgeführt werden: „Wer tödtet mit Gericht, das ihm nicht befohlen, der verunrechtet Den, über den er richtet.[a]) (282)

Die Streitstheile, oder doch der Beklagte müssen örtlich in den Amtsbezirk des anzurufenden Richters fallen, weil Niemand außer seinem Bezirke Richter sein kann (283, 284); die Grenze der Ortsgerichte bestimmt sich nach der Markung, das Gericht reicht regelmäßig soweit als die Flur und wendet, wo die Weide aufhört. (285, 286)

Die Partei muß ferner persönlich dem Ortsrichter unterworfen sein, die Obrigkeit allein ist Richter und soweit der Stab gebietet, ein rechtes Gericht. (187)

Daher braucht ein Edelmann sich vor des andern Gericht nicht zu verantworten, wofern er nicht verzichtet, und noch weniger ein höher stehender Herr vor einem geringern: des Kaisers Knecht kann über ihn kein Urtheil finden.

Weil Pfaffen und Laien verschiedenen Gesetzes sind (I 243, 22) genossen Erstere einen besondern Gerichtsstand vor ihren geistlichen Obern und ließen sich nicht leicht vor einem Laienrichter auf irgend welchen Streit ein: „Soll ein Geistlicher auf seinen ordentlichen Richter verzichten, da gehört Viel dazu.[b]) (290—293)

Dieser Gerichtsstand wurde durch Ausscheidung der Sachen erheblich beschränkt; es gibt auch bei Geistlichen Dinge, die mit den Heilswahrheiten und der Kirchenzucht gar Nichts zu schaffen haben und was weltlich ist, können die Geistlichen nicht richten[c]) (294); heute stehen die Geistlichen in allen rein weltlichen Dingen unter dem Laienrichter.

Aehnliche Befreiung von dem Gerichte der Ortsobrigkeit erlangten die

---

[317]) Jur. fris. I 23 (8): deer een man wil wynne .. in da riucht mot er aeck wrlyesa". [318]) Wchbld. (Thüngen) art 337: „Wo oyn man clagt, do musz er auch autwurtenn". [319]) Schwab. W. 79. 77: „swa der man reht vordert, dâ sal er reht nomen". Sachs. III 79 § 3. Spiegel deutscher Leute 88, 84. [320]) Braun 1. Simr. 1. Ztschr. f d. R. XVI 111. [321]) Haltaus 110: „Wer vor Bauern geklaget hat, muss auch Bauer Urtel leiden".

a) von Steinen I 1746. b) G. O. 19. c) Kling 44 a. 1.

Mitglieder der Hochschulen; auch sie verantworten sich vor ihrer nächsten Obrigkeit, das ist „der Schulmeister, unter dessen Besen sie stehen".[a])

Jede persönlich, örtlich und sachlich begründete Zuständigkeit ist eine ausschließende, weil jeder Richter binnen der Grenzen seines Bezirks vollgewaltig ist; aus gleichem Grunde kann nach neuerem Rechte keine Sache mit Umgehung des Unterrichters gleich an den höhern gebracht werden: Was der Schultheiß richten kann, dazu bedarf er des Vogtes nicht, und Niemand darf dem Richter die Antwort verweigern, der seine ordentliche Obrigkeit ist. (297)

Der Beklagte antwortet im ganzen Reiche nach seinem, nie nach des Klägers Rechte,[b]) muß daher in seiner Gemeinde angesprochen werden und verweigert die Antwort vor jedem andern Richter (298, 299): „Der Kläger muß in das Gericht sprechen, in welchem der Antworter wohnt"[c]) und „Jedermann ist schuldig zu antworten, wo sein Topf wallt, seine Gabel fallt und sein Haus raucht".[d])

Vorübergehende Anwesenheit begründet den Gerichtsstand nicht, Störung oder Unterbrechung des Aufenthaltes hebt ihn aber nicht auf, wem also sein Haus verbrennt, dem verbrennt nicht auch der Gerichtsstand. (302)

Als die Normannen mit Sengen und Brennen das Land verheerten, verlegten sich die Betroffenen ihrerseits selbst auf Raub und wurden deshalb zur Verantwortung vor Gericht geladen, entgingen aber der Verurtheilung vorerst durch die Einrede, sie hätten kein Haus und keine Wohnung mehr, die sie gerichtspflichtig mache. Hierauf erkannte der König, die Beklagten seien neuerdings zu laden und schuldig sich zu verantworten, wenn ihnen die Ladung auf der Brandstätte ihrer frühern Behausung zugestellt sein würde.[e])

Anders bestimmt sich der Gerichtsstand bei den dinglichen Klagen auf Erb und Eigen, da hier der Schwerpunkt in der erweisbaren Gewere liegt. Schon die genaue Form der Beweisführung, noch mehr der Grundsatz, daß man kein Zeugniß über Feld führt, und erleichterte Hilfsvollstreckung verlangen den Ort der belegenen Sache als Gerichtsstätte.[f]) (303, 304)

Rechtsstreitigkeiten, die ihren Grund in verbotenen Handlungen haben, werden von dem Gerichte des Ortes abgeurtheilt, wo die That vorfiel, was ganz buchstäblich verstanden wird. Also wird der Mord gerichtet, wo die

---

a) Rauch III 240 besen = Zuchtruthe. b) Sachs. III 33 § 2. c) Jur. fris. XX § 5 (148): „dij clager schil spreka in dat riucht, dyr dij sitter hwenachtigh is". d) Jur. fris. XX § 3 (148): „Ellick man is schyldich to anderden, aldeer hij hwenachtig is ende syn pot wallt ende syn claw (sonst crawel) falt ende huus rekende is". e) Edictum Pistense von 864 cap. 6. f) Archiv f. civ. Praxis X S. 207.

Leiche oder deren größerer Theil liegt;[a]) auf der Grenze zweier Gebiete entscheidet häufig der Kopf der Leiche[b]) und trifft dieser noch in den Hof des Thäters, so fällt gar keine Buße.[c])

Stets wird die That gerichtet, wo sie geschieht, sie sei nun mit öffentlicher Strafe bedroht oder nicht, denn der entheiligte Boden muß gesühnt werden.[d]) (305—313)

Erleichterte Beweisführung allein, wie häufig angenommen wird, hat diesen Gerichtsstand nicht geschaffen, wohl aber dessen Beibehaltung bewirkt.

Verbindlichkeiten aus eingegangenen Verträgen sollen eingeklagt werden, wo der entsprechende Vertrag zu Stande kam, wo man das Recht eingeht, muß man das Unrecht suchen, das der nichterfüllende Theil begeht (314); wird hier an die auffälligen deutschen Formen der Vertragseingehung zurückgedacht[e]), so sieht man, daß dieser Gerichtsstand sein Dasein der Beweiserleichterung verdankt.

Allein dieser, wie der vorhin erwähnte, duldet den Gerichtsstand des Wohnorts neben sich; da also in diesen Fällen zwei Gerichte gleich gut mit Beurtheilung derselben Sache befaßt werden können, möchte man in Einer Sache zwei Bescheide, möglicher Weise auch verschiedene erwarten; was gleichwohl nicht gut möglich ist, denn „wo die Sache zuerst begonnen wurde, muß sie beendet werden. (315, 316).

Das zuerst angerufene Gericht bleibt auf die Dauer des Streits ausschließlich zuständig und will ein Streitstheil im Verlaufe das andre Gericht anrufen, so vereitelt dies der Gegentheil mit der Einrede, der Krieg schwebe bereits vor einem andern Richter. (316)

Streitsanhängigkeit begründet ferner den besondern Gerichtsstand der Widerklage: wer Klage stellt, muß vor dem nämlichen Richter Rede stehen, falls ihn der Beklagte noch vor der Antwort in der Hauptsache, oder doch noch im Laufe des ursprünglichen Rechtsstreits widerbelangt, ob er gleich im Allgemeinen diesem Gerichte nicht unterworfen wäre. (317—321)

Nur sachliche Unzuständigkeit hindert diesen Gerichtsstand, nicht aber persönliche, sondern wer vor Bauern klagt, muß Bauern Urtheil leiden, er sei gleich Priester oder Herr.

Da die Antwort des Beklagten, namentlich die verneinende mit dem bestärkenden Eide im Gefolge in der Rechtssprache das „Besagen“ heißt,[f]) hat der Volkswitz den Satz, jeder Ansprecher müsse im Falle der Widerklage vor

---

a) Chlum. 55. b. b) Gr. RA. 627. Ewers 306, 314. c) Ewers 309 XXXII d) im Islendingarbok cap. 5 wird dieser Gerichtsstand aufgehoben, was bestätigt, daß er ursprügliches Recht ist. e) Rogge 104—106. f) z. B. Sachs. I 6 § 2: Der scal he bekennen unde lesten, oder besaken, unde dar vore sweren“.

dem nämlichen Gerichte als Antworter besagen, mit einem Wortspiele dahin gefaßt:

„Wer A sagt, muß auch B sagen".[a])

8) Verfahren.

322) Das Gerüfte ist der Klage Beginn.
323) Handhaft schirmt der gebundene Tag nicht.
324) Der Handthätige ist bei allen Richtern überwunden.
325) Den gebundenen Dieb kann Niemand entschuldigen.
326) Der gebundene Dieb kann keinen Schuldigeren nennen.
327) Handhafte That zieht man nicht an Geweren.
328) Selbstschuldner kann keinen Geweren stellen.
329) Handhafte That hat gar gefährlich Recht.
330) Ist die Klage vernachtet, so sollst du Einen betagen.
331) Eigen und Erbe sollen gleichen Tag haben.
332) An eines Gutes Ansprach ist kein Verlust.
333) Wer zuerst spricht, ist Kläger.
334) Das kann keine Klage heißen, da kein Richter bei Gericht ist.
335) Vor Gericht muß Alles klar sein.
336) Zu allen Schulden gehört nicht einerlei Widerrede.

---

[322]) Sachs. I 62 § 1: „dat gerüchte is der klage beginn". Dist. IV 31. 5. Richtst. 33 § 1. Gengler Salzwedel § 55. Wgl. 340. 23. Pist. 899. 68 ꝛc. [323]) Cölm. R. V 62: „hant getant, den beschyrmet der gebundene tag ouch nicht. Kais. Frbg. 571. 112. [324]) Ludewig X 243: „den Hantdedigen sall an allen Richtern verwonnen sin". [325]) Richth. 37. 19: „den bundene deef enmach gheen man vntschuldigen" 36. 17; 79. 9 [326]) Richth. 37. 18: „Di bondena tyaef mey nene schieldigra baria; 79 XXIV 9. [327]) Schles. R. 180. 287: „Das man banthafte tat nicht an geweren czihe". [328]) München 65. 166: „selbschöl mag chainen gewern stellen". [329]) Wgl. 421. 41: „Hanthaftige tat hat gar verlich recht". [330]) Kling. 218 a: „Ist die klage vernachtet, so soltu einen betagen". [331]) Kl. KE. II 15: „Eyen und erbe sullen glichen tag haben". [332]) Kling 48 a. 1: „An eines gutes ansprach ist kein verlust". 68 a. 1. [333]) Jur. fris. I 30 (10): so is dij allyckwel oenspreker, deer aerst spreckt. [334]) Kling 28 a. 2: „das mag man keine klage heißen, da kein Richter zu Gericht gegenwärtig ist". [335]) Jur. fris. VII 10 (54) „al tingh claer schal wessa foer riucht". [336]) Kling 46 a. 2: „zu allen schulden gehört nicht einerley widerrede".

a) es sollte eigentlich heißen „ansagt" oder anspricht; vgl. des Näheren Sachße in der Ztschr. f. d. R. XVI 113.

337) Jeder Unterschied macht eine andere Vernehmung.
338) Klagen sind Wehr und Waffen der Kläger.
339) Wehre und Beschirmung ist natürlich.
340) Wer eines Dings bedarf, der wartet billig.
341) Des wegfertigen Mannes willen hat der Gesessene sein Recht nicht verloren.
342) Die Ladung ist der Sache Beginn.
343) Man kann keinen Tag haben ohne den Richter.
344) Die Ladung zieht den Menschen vor Gericht.
345) Die Ladung bringt das Geleit mit sich.
346) Ladung trägt das Geleit auf dem Buckel.
347) Wer des Geleits will genießen, muß sich geleitlich halten.
348) Wer des Geleits will genießen,
Muß nicht neue Böcke schießen.
349) Wenn das Erkenntniß wider den Geleiteten ergeht, hört das Geleit auf.
350) Kein Saumsal zum ersten und zweiten Male.
351) Erste Klag hat keine Buße.
352) Zweimal darf man ausbleiben.
353) Drei Gerichtstage gehören über einen Todten.
354) Zum Drittenmal gewinnt oder verliert man.
355) Dreimal ist Schiffsrecht.
356) Länger als zum dritten Ding währt keine Entschuldigung.

---

337) Kling. 48 a. 2: „ein iglicher vnderscheid macht ja ein ander vernemung". 68. b. 1. 338) Recht.Sp. 95: „Klagen seind wehr und waffen der kläger". 339) Jur. fris. XIIII 12 (82): „dyo werre ende dyo byschyrmnisse natuurlick is". 340) Wgl. 206, 32: „wer eynes dingis darff, der wart billich dorumme". 341) Kl. KR. I 17 (18): „umb des wegfertigen mannes willin hat der geseczin man sin recht nit virlorn". 342) Richth. 250 § 10: „Dyu ladynghe is een beghyn der secke". 343) Magdeb. 312. 125: „Man en mac nicheinen tac haben, ane den richter". Schott. I 23. 186. 344) Jur. fris. III 3 (34): „Dij laynghe tyucht een mensche to da riucht". Richth. 250 § 10. 345) Simr. 3361. 346) Estor II 1113 § 6570. 347) Simr. 3362. 348) Simr. 3363. 349) Weing. II 381 art. 28 § 5: „wann die Erkäntnus wider den Verglaidten ergebet, hört das Glaidt auf". 350) Bodmann 667 „kein sumniß zu deme ersten oder dem andern male". 351) Grimm. W. III 730: „chain erste clag hat nit puesz. 352) Anm. zur bayr. Gerichtsordnung cap. V § 11 Nr. 2 b. Simr. 12241. 353) Rügen 27: „drey Rechtdage hören äver einen Doden". 354) Hach 260: „To deme dridden male winnet men ofte vorleset". 355) Sprenger II 48 „driemal is scheepsregt". 356) Lov. J. 43 (72): „laengaer aen a thrithi thing ma aei for fal motaes".

357) Wer sich vor dem Kaiser versäumt, kann sich nimmer erholen.
358) Der Kläger muß der Gerichtstage warten.
359) Wer aufgibt, bekommt Nichts.
360) Was man nicht vollführt, ist ewig verloren.
361) Wer dingflüchtig wird, ist in der Klage gewonnen.
362) Wer flieht, gibt sich schuldig.
363) Flüchtig Mann, schuldig Mann.
364) Wer läuft, ist schuldig.
365) Der flüchtige Fuß macht den schuldigen Mann.
366) Der flüchtige Fuß ist geständige Hand.
367) Fliehst du, so liegst du.
368) Festung nimmt dem Manne den Leib und nicht sein Recht.
369) Verfesteter Mann ist allerorten verfestet.
370) Niemand kann man mit Verfestung gewinnen in einem anderen Gerichte.
371) Festung ist nicht mehr als ein Urtheil.
372) Wo Einer mit Unrecht verfestet wird, das ist kein Urtheil.
373) Der Graf erwirbt mit seiner Festung des Königs Acht.
374) Kinder und Erben antworten nicht zu der Festung.
375) Wen man beschuldigt, der muß antworten.
376) Wen man Unrechts zeiht, der soll sich mit Recht wehren.
377) Verantwortet er sich nicht, so ist er ein schuldiger Mann.

---

357) Kl. K. S. I 18: „wer sich vor dem keyser versumet, Der mag sich dez nvmer herholn“. 358) Cölm. R. III 147: „cleger mus der dinge tage warten“. 359) Jur. fris. IV 3 (42): hwaso foertbringt, dij byeriged naet“. 360) Kl. KE. I 3 „waz dinges oder sach man nit volfurt die ist eweclich verlorn“. 361) Sachs. II 45: „Sver dingvlüchtig wert, he is in der clage gewonnen. Günther III 348. 362) Simr. 2556. Franck 68 I. 363) Hert 380. Simr. 2554. Franck 68 I. 364) Harreb. II 263: „Die loopt, heeft schuld“. 365) Ostfries. Landr. I 112 S. 239: „de flüchtige Voit maket den schuldigen Mann. 366) Jur. fris. tit. XII 23 (274): „Dij flechtiga foet is dyo jechtiga hand“. 367) Sprichw. 504. Franck II 93. 368) Wchbld. 6. Sachs. III 63 § 3: „vestinge nymt dem manne sin lif ... vnde nicht sin recht“. 369) Gl. Sachs. I 71: „Eyn verfest man ist an allen orten verfest“. 370) Sachs. III 24 § 1: Man ne mach nemanne mit nener vestinge verwinnen in enem andern gerichte“. 371) Ludovici 193. 372) Wgl. 418. 35: „wo cyner zu unrechte vorwest wirt, das ist kein orteil“. 373) Sachs. I 71: „Süs irwirft ok die greue mit siner vestunge des koninges achte“. 374) Rügen. 44. 34: „Kinder edder Erven andtworden nichts the der Vheste“. 375) Goslar 36. 27; 3. 34: „Den man dar ume schuldiget, de moyt dar ume antworden“. 376) Kl. KE. II 80: „wen man unrechtes zihet, der sal sich ez mit rechte weren“. 377) Grimm. W. III 431: „verantworte he sich nicht, so ist er eyn schuldig man“.

378) Antwortet man nicht, so ist man überwunden.
379) Der entschuldigt sich ja nicht, der schweigt.
380) Wer schweigt, dem ist es behaglich und mit Schweigen stimmt er bei.
381) Wer schweigt, der folgt.
382) Wer schweigt, bejaht.
383) Du kommst oder nicht, das Recht geht seinen Gang.
384) Ihr kommt oder nicht, das Gericht gewinnt seinen Fortgang.
385) Es komme Jemand oder nicht, so wird geschehen, was Recht ist.
386) Niemand ist schuldig, sein Leben auf ein Geleite zu setzen.
387) Ist man über See und Sand, so ist man seiner Klage unversäumt.
388) Dem Kläger kann seine Ausfahrt nicht zu Hilfe kommen.
389) Wer klagen will, der klage fest.
390) Siechthum verlegt die Ladung.
391) Siechthum muß ein Mann beweisen.
392) Echte Noth muß man sogleich beweisen.
393) Wer kommen will, dem soll der Eingang offen stehn.
394) Wer antworten will, den darf man nicht verfesten.
395) Die in der Zeit sprechen, bekommen, die Andern müssen missen.
396) Wer da gewesen, genieße, wer nicht da gewesen, entgelte.

---

[378]) Schleswig Th. 36. 25: „Antwordet he nicht, so is he vorwunnen; Flensburg Th. 61 (82). Apenrade Th. 66 (195). [379]) Kling 49 b. 2: „der entschuldigt sich ja nicht, der schweiget". [380]) Jur. fris. XII 24 (74): „Hwaso swiget, dam is't behaeglyck, ende mit da swigha consenteert hij". [381]) Kling 62 b. 1: „wer da schweiget, der volget". 115 b. 1. Simr. 9340. [382]) Sprichw. 4039. Simr. 9339. [383]) Kindl. M. B. III 693: „du komest eder nicht, dannoch geit dat recht sinen gank". III 687. [384]) Kindl. M. B. III 692: „gy komen ader nicht, dat gerichte gewinnt sinen fortgank". [385]) Grimm. W. III 552: „es kome jemants ader nit so werdt geschehen souil als recht zy". [386]) Jur. fris. XVIII 15 (138): „nymmen is schyldich syn lyff toe setten op een leyd". [387]) Hach 263: „Were men auer sehe unde auer sandt, so ys men syner clage unuersümet". [388]) Cölm. R. III 147: „ym (dem cleger) kan synn vsvart nicht zu hulfe kommen. [389]) Simrock 5706. [390]) Ludewig VII 246 legg. Norm.: „Langor autem terminationem prorogat querelarum". [391]) Magdeb. 318. 138: „Syche. die muz ein man bewisen". [392]) Schott 80, 112: „di echte not sol mann zu hant bewisen". Magdeb. 307. 111. [393]) Mieris I 223. 1: „soe wie quame ... die inganghe sullen hem open zyn". I 487. 1. [394]) Goslar 56. 28: „We antwarden wel, dene ne darf men nicht vorvesten". [395]) Rüg. 97. 75: „De sprecken in der Tydt, de krigen, de andern mothen missen". [396]) Cölm. R. II 15: „wer da gewest ist genysse syn, vnd wer da nicht gewest ist, der entgelde syn".

397) Wer gehorsam ist, den soll der Kaiser verantworten.
398) Wenns bei Zeiten geschieht, so geschieht, was Recht ist.
399) Tagen und Bestellen sind Mittel, zum Recht zu gelangen.
400) Des Richters Besetzung ist ein Beginn der Klage.
401) Niemand kann einen wegfertigen Mann bekümmern.
402) Im Thurm gebührt sich die Rechtfertigung.
403) Dem Angeklagten gehört das letzte Wort.
404) Dem Beklagten gebührt allzeit das letzte Wort.
405) Neue Seuchen verlangen neue Arzneien.
406) Der Beklagte kann gestehen und zahlen, oder läugnen und schwören.
407) Wollt ihr gestehen, so müßt ihr bezahlen.
408) Bekennen bricht den Hals.
409) Bekennen bringt um den Hals.
410) Das Maul bringt den Dieb an den Galgen.
411) Wer bekennt, ist überwunden.
412) Den Geständigen kann Niemand entschuldigen.
413) Wer sich selber anklagt, hat kein Recht zu hoffen.
414) Es ist schwer zu glauben, daß Jemand sein eigenes Heil verräth.
415) Bekenntniß geht über allen Beweis.
416) Was der Mann selbst auf sein Gut sagt, kann der Kaiser nicht wenden.
417) Wer irrt, der bekennt nicht.
418) Im Kriege wird viel gelogen.

---

[397]) Kl. KC. I 28 (29): „wer gehorsam ist, den sal der keiser veranworten“. [398]) Graubünden 40: „wannß bei Zeiten gschicht, so würt geschehen, was recht ist“. [399]) Bodmann 635. [400]) Culm. II 47: „dy besitzunge des richters ist eyn begynnen der clage vf des mannes gut“. [401]) Cölm. R. III 97: „Nymand mag bekummern eynen wegevertigen Man“. [402]) Grimm. W. II 426: „in dem thurn gepurt sich die rechtfertigungh“. [403]) Wander 86. [404]) Simr. 906. [405]) Jur. fris XXXII 25 (256): „nije syuchten behowet nije ersedie“. [406]) Lappenb. 277, 1. Gl.: „de beclagede mach bekennen vnde betalen, edder vorsaken vnde darvor sweren“. [407]) Richth. 399 § 70 Z. 27: „willet hia iechta so schillet hia ielda“. [408]) Simr. 905. [409]) Pist. I 9 (14). [410]) Schambach II 26. 100: „Dat mûl bringet den deif an 'n galgen“. [411]) Kling. 58. a: „wer da bekent, der ist vberwunden“. 237 b. 2. [412]) Richth. 37. 19: „dis iechtiga ne meyma naet bisecka“. [413]) Wander 93. 4. [414]) Jur. frís. XXV 26 (196): is't quaed to lyówen, dat ymmen syn ayn heyl wriete“. [415]) Lappenb. 286. 12 Gl.: „bekantenisse gheyt bauen alle bywysz“. [416]) Kl. K. S. II 119: „was der man auf sein gut selber besaget, das enmag der Kayser nicht wider wenden“. [417]) Recht.Sp. 133: „welcher irrt, der bekent nicht“. [418]) Recht.Sp. 133 ein Sprichwort, daß im Krieg vil gelogen wird.

419) Das Recht dünkt selten gut,
Wenn es uns Schaden thut.

420) Es ist kein Recht so klar, daß man keinen Widerspruch erheben könnte.

421) Das Recht hat eine wächserne Nase.

Am einfachsten ist das alte Gerichtsverfahren bei Friedensbrüchen, da der Verbrecher auf frischer That betreten wird.

Bei solch handhafter That beschreit der Verletzte die Nachbarn: „Waffnet euch!“ [a]) oder „Zetter“ [b]) und bezeichnet dabei das begangene Verbrechen, also Zetter Mordio, Diebio u. dgl.

Im Norden vertritt ein herumgeschickter Pfeil das Gerüfte [c]) und dort wie hier ist hiemit die Strafverfolgung begonnen (322) und die Klage muß durchgeführt werden. Auf des Verletzten Ruf versammeln sich die Nachbarn, verfolgen den Thäter, binden ihm den blinkenden Schein, das ist die blutige Waffe oder die entwendete Habe auf den Rücken und stellen ihn vom Verbrechen weg zur Aburtheilung. Das Gericht muß sich sofort, auch außer der Gerichtszeit und an gebundenen Tagen versammeln, denn

„Wer den Frieden binnen gebundenen Tagen bricht,
Den schirmt der gebundene Tag nicht. (323)

Hier vor den Schranken stellt man den Leichnam des Ermordeten nieder und der Kläger wiederholt sammt den Schreileuten mit baarem Schwerte das Gerüfte:

„Heil über dich, der meinen lieben Bruder auf des Reiches Straßen vom Leben zum Tod gebracht hat, der mir lieber war, als dreißig Pfund Pfennige und viel lieber“, [d]) oder man geht zu des Erschlagenen offenem Grabe, jedenfalls muß aber bei Klagen auf Mord und Todtschlag die todte Hand gegenwärtig sein; [e]) daher verordnet das Rheingauische Landrecht, man dürfe, falls kein Gericht im Lande oder der Thäter nicht gefangen, nur die Eingeweide begraben, den Leichnam aber schlägt man mit Sand oder Kalk in ein Weinfaß, das vom Richter in Gegenwart der Schöffen bis zur Klage-

---

[419]) Vorrede zu Sachs. u. Wchbld. (Thüngen 7. 119): „Vnd duncket selden gut, Recht wo das schaden thut“. [420]) Jur. fris. I 50 (16): „neen riucht so claer ne se, deer ma neen toseggen to habbe ne moge“. [421]) Sprichw. 3478. Simr. 8217. Hillebr. 10 note 13: „das Staredant-bouch hett ll wächserne Nase“.

a) Bamberg 130. 133: „Waffnat ja- all'arme (Lärm) Gr. RA. 877. b) Westph. IV 3029. Richtst. 401. Tzschoppe 597; zetter- entweder „ich zittre“ oder zeder schwach, zart. Gr. RA. 877. c) Gulath 114. d) d. h. lieber als das Wergeld Ofen 186. Herford 35. 27. e) Mühlhausen 4. vgl. Reineke Fuchs I 4 u. II 1.

stellung versiegelt wird. Oder der nächste Verwandte schlägt dem Todten die Hand ab und klagt mit dieser, [a]) später sogar blos mit einer wächsernen[b]) oder mit den Kleidern: „Wird Einer um Mord gefangen und ist der Mord begraben, so hat sein Gewand dasselbe Recht, als ob der Mord gegenwärtig wäre“ [c]) (VI 279 S. 269).

Wer mit der handhaften That gefangen wird mit Diebstahl oder Raub darf dies an keinen Geweren ziehen,[d]) er kann keinen Schuldigeren nennen und wird jedesmal verurtheilt, denn Niemand kann den gebundenen Dieb entschuldigen (325—329): „Es gibt Sachen, die ihr Urtheil eingeflossen in sich tragen, nämlich hebende Hand, blinkender Schein und gichtiger Mund“.[e]) Ersteres ist der zum Streiche geschwungene Arm, nach anderer Auslegung der Besitz der entwendeten Habe, letzteres das eigene Geständniß oder das Prahlen mit der That; auch der flüchtige Fuß ist geständige Hand und trägt sein Urtheil in sich (361—367), man sagt daher auch: „Wenn ein Dieb gebunden zu Gericht kömmt, braucht ihn Niemand zu verurtheilen“,[f]) „Niemand darf ohne Gericht verurtheilt werden, außer bei handhafter That“[g]).

Das Gerüfte bestätigt den Einen oder andern dieser Umstände und tödtet damit den Mann,[h]) es hat soviel Schauriges, daß es als Fluch dient, und muß, soll es wirksam sein, dem Verbrechen sofort folgen.

Verstreicht auch nur eine einzige Nacht nach der That, so kann nicht mehr mit Gerüfte geklagt werden, sondern es tritt das ordentliche Verfahren mittelst Tagsfahrten ein (330), wie selbes auch im bürgerlichen Rechtsstreit beobachtet wird und man richtet nach Anspruch und Antwort, Bewährung und Kundschaft.[i])

Wer einen wahren oder vermeintlichen Rechtsanspruch trotz Weigerung des Verpflichteten verwirklicht wissen will, muß Klage stellen. Schon diesem Begriffe nach kann der Kläger außer den Streitkosten Nichts verlieren (332), wohl aber der Angesprochene, dessen Sachfälligkeit ja beabsichtigt wird.[k]) Dagegen gewinnt der Kläger wenigstens, daß die Verjährung unterbrochen und das Klagerecht verlängert wird. „Die Kriegsbefestigung macht jede zeitliche Klage ewig“.[l])

---

a) Grimm. W. I 542. 56. Bodm. 627. b) Rügen 27. c) Bamb. § 154. d) Sachs. III 35 § 1. Wchbld. 111 § 1. Schott I 76. e) Wig. F. 404; der hetzende Hund statt „hebende Hand" bei Haltaus 173 ist gerichtet bei Wig. F. 406. f) Flensb. Th. 117 (107) „Efte eyn deff kumet achterbunden to dinge, nemant scal eme vordomen; Apenrade Th. 117 (207). g) Legg. Norm. Ludew. VII 196 § 4 nullus sine judicio dampnandus est, nisi ad presens“. h) Tapp I 8. 3. i) G. O. 111. k) L 86 D. d. R. J. Non solet deterior conditio fieri eorum, qui litem contestati sunt etc.“ l) Rechtssp. fol. 55. v. nach deutschen Rechten entscheidet schon Klage und Ladung nicht erst die Kriegsbefestigung.

Anders nur bei Grenzirrungen, Erbtheilungen oder Streitigkeiten unter Gesellschaftern, denn hier ist thatsächlich jeder Theil, Kläger wie Beklagter und nur für die Beschäftigung des Verfahrens wird der Grundsatz aufgestellt, wer zuerst spricht, bleibt Kläger (333); jedenfalls kann aber die Klage rechtswirksam nur vor dem Richter und am Gerichtsorte gestellt werden (334), nicht in dessen Wohnung oder anderswo: „Wer hinter den Leuten klagt, den soll der Kaiser nicht hören".[a])

Der Klagevertrag selbst muß bei Meidung sofortiger Abweisung die Benennung der Streitstheile, sowie des anzurufenden Gerichts enthalten und die dem einschlägigen Rechtsgeschäfte bestandgebenden Thatsachen umständlich erzählen; die bloße Behauptung einer vielleicht aus den verschiedensten Gründen denkbaren Verpflichtung genügt nicht, es muß Alles klar sein (335), weil jede Entstehungsart eine andere Vertheidigungsweise bedingt (336, 337) und der Beklagte ein natürliches Recht hat, in seiner Vertheidigung nicht beeinträchtigt zu werden (338, 339)[b]).

Es liegt hiebei in der Natur der Sache, daß der Kläger als angreifender Theil nicht nur den, wenn auch entlegenen Gerichtsstand des Beklagten aufzusuchen, sondern auch Gerichtszeit und Fristen abzuwarten hat, denn eines fremden oder wegfertigen Mannes wegen verliert der Gesessene sein Recht nicht (340, 341). Er muß also auch die Ladung des Beklagten bewirken und diese, nicht erst die Klagsbeantwortung, wie die späteren Reichsgesetze anordnen, macht den Streit anhängig.

Das alte Verfahren kennt zwei Arten der Ladung, das Mahnen und Bannen; ersteres besteht in der vor Zeugen an den Beklagten gerichteten Aufforderung des Klägers, auf einen bestimmten Tag vor Gericht zu erscheinen, letzteres in dem Befehle des Richters.[c]) Die ältere Mahnform erhielt sich noch am längsten bei Streitigkeiten über den Geburtsstand,[d]) verscholl jedoch im Ganzen früh, denn schon die Rechtsbücher lassen alle Ladungen vom Richter ausgehen und sagen geradezu, man könne ohne ihn keinen Tag haben. (344)

Die Ladung in der Hand der Obrigkeit ist zwingender Natur und zieht den Menschen vor Gericht (344): „Alle Leute müssen vor Gericht stehen, sich zu verantworten und ihr Gut".[e])

In dieser Form ist die Ladung zugleich ein Befehl für alle Untergebenen, den Geladenen ungefährdet zum Gerichte ziehen zu lassen, wäre es

---

a) Kl. KE. I 29. Magdeb. 281. 30. b) G. O. 7 v. c) über Mahnen, nicht Mannen trotz mannitio und bannitio Gr. RA. 842. d) Regge 190. e) Jur. fris. I 14. 6: „alle lyoed moten staen in da riucht, hymmen to foerandrien ende hiara gued".

auch ein friedloser Mann, denn erst vor Gericht soll seine Schuld erforscht werden und das Gericht ist der Friede. Es bedarf daher keiner besonderen Zusicherung des freien Geleites, aber auch das zugesicherte dauert nicht länger als bis zum Endèrkenntnisse oder bis zur Begehung eines neuen Verbrechens,[a]) da in diesen beiden Fällen nur das Unrecht begünstigt würde. (345—349)

Indeß enthält nicht schon die erste Ladung den vollen Zwang; man kann vielmehr, ohne sachlichen Nachtheil befürchten zu müssen, zweimal ausbleiben, weil drei Gerichtstage nothwendig sind, also erst die dritte Ladung Gewinn und Verlust entscheidet (350—355). Wer auch den dritten Gerichtstag versäumt, kann sich nimmer erholen, er sei Kläger oder Beklagter; kömmt Jener nicht, so wird dieser von der Klage entbunden, zur Strafe für den ungehorsamen Kläger; einige Rechtsbücher meinen aber, weil Klagsabstand anzunehmen sei (359, 360). Bleibt der Beklagte aus, so wirkt seine Gerichtsflucht wie ein Geständniß und er wird sofort verurtheilt: „Fliehst du, so liegst du.[b]) (361—367)

In schwereren peinlichen Klagen, die an Hals oder Hand gehen, macht das dritte Ausbleiben den Beklagten nicht sofort sachfällig, aber er wird verfestet, das heißt, man erläßt einen Verhaftsbefehl wider ihn[c]) und der Kläger hat das Recht, selbsiebenter des Beklagten Schuld zu erweisen.[d])

Wird der übersiebnete Beklagte in der Festung vor Gericht gestellt, so geht es ihm an den Leib, zieht er sich aber daraus und kömmt ungefangen, so hat er seine Rechte, als ob er nie verfestet gewesen; denn eine ungerechte Verfestung hat keine Wirkung: „Jeder, der mit Unrecht zu Briefe kömmt, soll ab ohne Pfennige",[e]) und auch eine gerechtfertigte benimmt das Recht der Vertheidigung nicht. (368)

Zwei sich völlig widersprechende Sprichwörter bestimmen die örtliche Ausdehnung der Festung; das eine bemerkt, man könne Niemand in eines andern Herrn Gerichte mit der Festung gewinnen, denn sie sei lediglich ein Urtheil, setze daher Zuständigkeit voraus und binde nur den erkennenden und die ihm untergeordneten Richter,[f]) höchstens noch die mit ihm einem gemeinschaftlichen Oberrichter untergebenen (370, 371), das andre sagt, ein verfesteter Mann sei aller Orten verfestet. (369) Denn was vor dem einen Richter geurtheilt ist, soll vor dem andern stät sein".

Ersteres ist dem Wortlaute nach richtig, letzteres zwar nicht buchstäb-

---

a) Rügen 49. 38. Legg. Cnuti 101, 82. b) legitime jactivus der L. Sal. 54. 1. vgl. Gr. RA. 847. c) Sachs. I 67 § 2. Rügen 28. d) Magdeb. 303. 99. e) Asega 336 IX § 10: „alle the mith unriucht to breue cumi, thi skil of sunder panningon". Sachs. I 68 § 5. f) Ludov. 193.

lich, wohl aber aus höherem Gesichtspunkte betrachtet, weil die Schuld auf den Mann gebracht ist und des Königs Acht, also die Haft im ganzen Reiche erwirkt werden kann (373). Da endlich die Festung nur da Platz greift, wo das Ungericht an Hals und Hand geht[a]) und jede peinliche Klage mit dem Verbrecher stirbt, also den Kindern der Eltern Bruch nicht schadet, sagt man richtig: Kinder und Erben antworten nicht zur Festung.

In bürgerlichen, wie in peinlichen Rechten hat also Jedermann die Pflicht, sich und sein Gut zu verantworten und wer es nicht thut, wird ein schuldiger Mann, denn sicherlich entschuldigt sich nicht, wer schweigt, obwohl er reden kann und soll (375—382) und wer gar nicht kömmt, nicht besser, muß vielmehr gleichfalls für schweigend, also zustimmend gelten.[b]) Hienach begrenzt sich der Grundsatz des zweiseitigen Gehörs dahin, daß jedem Angegriffenen Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden muß; weist sie dieser von sich, so geht gleichwohl das Recht seinen Gang, indem es die Antwort aufgreift, die in keiner Antwort liegt: „Wen der Kaiser ruft und er antwortet nicht, der hat sich todt gemacht".[c])

Anders nur, wenn den richtig Geladnen ehehafte Noth am Erscheinen hinderte. Solch ehehafte Noth wirkt Gefangenschaft, Reichs- und Herrendienst[d]) (390), Gefahr für Leib und Leben, insbesondere der Fall, da der Geladene durch Krieg und Aufruhr zur Gerichtsstätte kommen müßte. Auch Furcht vor der Rache des Beschädigten hält zurück, denn wenn auch Geleite gegeben wird, besteht diese Gefahr und Niemand ist schuldig, sein Leben gegen ein Geleite zu wetten (386). Aus ähnlichem Grunde entschuldigt wilder Wind, Triebschnee, Springfluth und Wasser ohne Steg und Brücke, das dem hinein Watenden über den Hals geht,[e]) also namentlich Abwesenheit über See und Sand, aber auch überhaupt außer Landes (387); letztere kömmt aber dem Kläger nicht zu gut: „Wer nicht da bleiben will, mag seine Klage aufgeben",[f]), wer aber klagen will, der klage fest. (388, 389)

Krankheit dagegen entschuldigt wieder beide Theile, doch verlangt diese Noth sofortigen Beweis (392); zwar muß jede echte Noth bei der Verantwortung in der Hauptsache erwiesen werden, weil das Recht keinen Zufall vermuthet, allein wer Krankheit vorschützt, muß schon zu der ursprünglichen Tagsfahrt einen Boten senden, der ihn entredet, was in andern Fällen nicht möglich, weil ja den Boten gleiche Noth irrte.

---

a) Magdeb. 247 § 73: „man ne mach nicheinen man vorvesten iz ne ge an den hals oder an die hand". b) Der Rechtsnachtheil der Verneinungs-Annahme im römischen Rechte ist eine unverhältnißmäßige Belohnung des Ungehorsams. c) Kl. KE. I 30. d) Mühlh. 23. Sachs. II 7. e) Mühlh. 23 Gr. RA. 850. f) München art. 36: „Wer nicht anheim wil seyn der mag sein clag aufgeben".

So oft ehehafte Noth gebracht wird, weichen die Ungehorsamsfolgen, der nachträglich Erscheinende wird in den früheren Stand eingesetzt (394, 397) und es gilt für ihn wie für jeden Andern die Regel, wer zeitig spricht, bekömmt, wer hinten nach kömmt, hat Nichts daran.

Bei all Diesem wird ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt, denn ohne vorgesetzte Ladung erwächst überhaupt kein Recht; man sagt zwar Tagen und Bestellen seien Mittel zum Rechte (399), doch nicht in dem Sinne, daß die Beschlagnahme eines Gutes (Bestellen) die Ladung (Tagen) überflüssig machte.

Bei Ausländern namentlich wird bisweilen schon vor der Ladung das strittige Gut oder ein entsprechender Werth bekümmert, das heißt vom Richter in Besitz genommen und hiemit der Streit anhängig gemacht (400); nach einem sehr verbreiteten Gebrauche zog man die Güter flüchtig gehender Verbrecher ein, wogegen mit Grund bemerkt wird, wo man den Mann selbst suche, dürfe man wohl ihn, nicht aber sein Gut bekümmern, denn ein Mann kann seinen Hals verwirken und doch sein Gut nicht.

Daß man einen wegfertigen Mann nicht in Kummer legen dürfe (401) ist trotz aller Bestimmtheit der desfallsigen Behauptung unrichtig; gerade hier ist der Kummer zumeist nöthig und noch in stetiger Uebung.

Ob ein Gut besetzt oder der Mann in des Kaisers Finsterniß gebracht wurde, immer ist ein auf zweiseitiges Gehör gebautes Verfahren nothwendig, einerseits zur Rechtfertigung des Kummers (402), andererseits zur Durchführung des Rechtsstreites selbst.

Jeder neue Angriff verlangt eine neue Vertheidigung, wie die Krankheit ihre Arznei (405), daher muß jederzeit dem Angegriffenen, nicht blos dem Beklagten, das letzte Wort gegeben werden. Zunächst wird der Beklagte zur Klagsbeantwortung aufgefordert; gesteht dieser den Inhalt des Klagevortrags vollkommen zu, so entsteht gar kein Streit[a]) und der Beklagte bezahlt; leugnet er, so muß man ihn geständig machen, indem man sein Leugnen mit dem Eide nimmt,[b]) er kann also gestehen und zahlen oder leugnen und schwören. (406)

Das Geständniß trägt das Urtheil in sich (407) und kann nicht einmal durch einen Gegenbeweis entkräftet werden, denn es geht über allen Beweis und der Kaiser kann nicht widerreden, was der Mann gesteht (408 bis 416); nur der Beweis des Irrthums kann dies, denn wer irrt, bekennt nicht (417).

---

a) Gaupp II 260. b) München 98. 40: der Kläger hat zuerst schon für Gefährde geschworen. Grimm. W. II 328: „wilt einer nit bekennen, so muess man in bekenntlich machen“.

Ebenso wenig besteht ein Geständniß, das Kerker und Folter erzwungen, wenn es nicht vor dem Richter frei wiederholt wird;[a]) über die buchstäbliche Auffassung dieses Satzes klagt indeß schon ein alter Rechtsgelehrter: „O Blutrichter, die mit aller Grausamkeit und Unbescheidenheit die armen Gefangenen ohne redliche Ursache foltern und aus ihnen drängen wollen, was sie nie dachten, geschweige denn thaten; bekennt er, so haben sie zwei Schöffen im Thurme, die sie zu Zeugen nehmen, daß der Gefolterte frei und ungemartert bekannt hat und nach dem Tode des Armen wird seine Unschuld erfragt".[b])

Jetzt hat man längst aufgehört, mit Folter und Gefährdeeid Geständnisse zu erpressen und doch sind sie im peinlichen Verfahren ungleich häufiger als früher, im schriftlichen Verfahren des bürgerlichen Rechtsstreits dagegen so wenig einheimisch, daß Männiglich versichert: „Im Krieg werde Viel gelogen. (418)

Der jeweilig Angegriffene kann sich bisweilen gleich wirksam mit Rechtsausführungen vertheidigen, indem er darzuthun versucht, es fehle dem Fordernden an einem Rechtsgrunde. Solche Rechtsausführungen sind sehr häufig und sogar unvermeidlich, weil Niemand gegen sich Etwas anerkennen will: „Jeder will sich aneignen, was gut ist und Niemand Schlimmes"[c]) und weil nicht leicht ein Gesetz so bestimmt und klar ist, daß man dagegen gar keinen Widerspruch erheben könnte; (420) in Bezug auf Rechtsausführungen der Parteien kann man wirklich sagen, das Recht habe eine wächserne Nase, die Jeder dreht und wendet, wie's beliebt. (421)

9) Beweis.

422) Ungewisse Geschichte glaubt man nicht.
423) Behaupten ist nicht beweisen.
424) Beweis geschieht des Richters willen.
425) Nach Zeugen und Urkunden wird jeder Streit gerichtet.
426) Was man erweisen kann, mag man genießen.

---

a) Wiener Neust. 90, 103. b) G. O. 72. c) Jonss. 30: „Allir vilja eigna sèr thadh, sem gott er, en enginn illt".

[422]) Wgl. 329. 8: „ungewisses geschicht gloubt man nicht". [423]) Simrock 885. [424]) Recht-Sp. 131: „die Beweisung geschicht um des Richters willen". [425]) Gul. 475: „Eptir gaugnom or vitnom scal hvert mál daema Jarns. 110. 2. Jonss. 98. [426]) Michels. Lüb. 159. 60: „wes he den tugen kan des mach he geneten".

427) Gutes Zeugniß vertreibt alles Böse.
428) Zeugen reißen Bast und Band.
429) Zeugen und Beistand
Lösen Bast und Band.
430) Jedermann ist dem Rechte näher, der genügenderen Beweis hat.
431) Wer mehr Zeugen hat, behält.
432) Wem es an Zeugniß gebricht, der ist in der Sache gefallen.
433) Wenn der Zeuge ausfährt, ist es echte Noth.
434) Unsichtbaren Schaden kann man nicht schätzen.
435) Was nicht scheint, gilt nicht.
436) Wer da sagt und setzt, der muß beweisen.
437) Wer Etwas sagt, muß es beweisen.
438) Dem Kläger gebührt der Beweis.
439) Des Klägers Zeugen gehen vor.
440) Andre Dinge bezeugt man wohl mit andern Leuten.
441) Die Lüge beschämt sich selbst.
442) Gemeinlaut macht einen Flecken.
443) Gemein Geplärr
Ist nie ganz leer.
444) Es ist nicht gar erdicht,
Was der Pöbel spricht.
445) Es ist nicht gar ohne, was Herr Jedermann sagt.
446) Wo Rauch aufgeht, muß Feuer sein.

---

[427]) Jur. fris. II 37 (30): „gued orkenscip wrdrywt alle quaed". [428]) Lov. J. I 111 (182): „witnae rindaer bast oc band". [429]) Lov. J. II 93 § 6 (183): „Tügen effte thostand, de bösen Bast vnde Band; Westph. III 2178 liest: „Tügen offte Tostand de lösen Last und Band". [430]) Jur. fris. XIII 43 (90): „Ellick menscha is nyaer riuchtes, der noeglicker bywisinghe haet". [431]) Schwäb. Lehnr. cap. 158. 2: „wer der gezügen mer hat der behapt. Sächs. Lehnr. 29. 3. [432]) Goslar IV 95. 14: „Weme tüghes borst wert, de is in der sake gevallen". [433]) Lappenb. 220. Gl.: „Wan de tugh vthfaret, so ys yd echte noth". [434]) Rügen 138. 109: „Vnbesichtlichen Schaden kan men nicht werdigen". [435]) Simrock 8915. Franck I 216. [436]) Ostfries. LR. I 27 S. 59: „de dair secht und settet, de moit bewiesen". [437]) Lappenb. 277. 1. Gl.: „de en dingk secht, de moth bewyszen". [438]) Richtst. S. II 10 S. 221: „dem clager geburt dye beweysunge". [439]) Bremen 206. 102: „Des clegers tugen gaan vor na gemeiner fyndinge". [440]) Goslar IV 94. 37: „Ander dingh tüghet men wol mit anderen lüden". [441]) Jur. fris. XIII 36 (88) „dyo leyna schamet her selm". [442]) Jur. fris. XIV 4 (94): „een meenhlund maket een lawa". [443]) Simr. 3388. Franck I 154. [444]) Simr. 7954. Franck II 126, I 182. [445]) Franck II 126: „Es ist nit gar on, was sagt herr yeder mann" [446]) Simr. 2416.

447) Es heißt keine Kuh Bläßlein, sie habe denn ein Sternchen.
448) Was Allmann sagt, ist gerne wahr.
449) Gemein Gerücht ist selten erlogen.
450) Das Gerücht ist immer größer, denn die Wahrheit.
451) Gemeingerücht ist selten ganz erlogen.
452) Man sagt selten Etwas, es ist Etwas daran.
453) Ein Zeuge ist genug mit einem bösen Gerüchte.
454) Gemeiner Ruf hat allzeit etwas Wahres.
455) Schlecht beleumundet ist halb gehängt.
456) Das Gerücht tödtet den Mann.
457) Der Leumund tödtet den Mann.
458) Gegen Den, der Offenbares anführt, gibt es keinen Widerspruch.
459) Gewiß betrügt Niemand, aber Ungewiß trügt alle Welt.
460) Wer auf den Richter zieht, soll mit ihm vollkommen.
461) Was die Genannten gestehen, da gehört kein Läugnen dagegen.
462) Ueber den Rath geht kein Zeugniß.
463) Was Rathleute und Vogt bestätigen, das bleibt.
464) Gerichtszeugniß ist so stark, daß dagegen kein Eid gegeben wird.
465) Des Richters Zeugniß geht über alles andre.
466) Ueber Feld kann man kein Zeugniß führen.
467) Ein Richter ist nirgends Richter, als in seinem Gerichte.
468) Die Schöffen können nicht Mehr bezeugen, als was vor den vier Bänken geschieht.

---

[447]) Estor I 488 § 1165. Franck I 154, 182. [448]) Simrock 154. [449]) Simrock 3389. Franck I 182. [450]) Sprichw. 743. [451]) Franck II 126. [452]) Franck I 154. [453]) Jur. fris. XV 51, 114: „een orkena is anoegh myt een quaede hluud“. [454]) Harreb. II 224: „Algemeene roep heeft altijd wat waars“. [455]) Harreb I 49: „Kwalijk berucht is half gehangen“. Tuinmann I 173 Cats 435, 525. Bogaert 74, 71. [456]) Tapp I 8, 3. Simr. 3456. Sprich. 742. [457]) Franck I 196: „der lömbt tödt den mann“. [458]) Jur. fris. XIII 28 (88) „Tho jeens dyn jen, deer een openbeerheet byseckt, is neen playtien“. [459]) Agric. 53. 82. [460]) Richtst. 42 § 3: „wo up den richter tiit de scal mit dom richter vulkomen“. [461]) Rößler I cap. 129: „Wer die genannten gesteen, do gehört kein lougen gegen“. [462]) Lappenb. 29. 8: „Dat bouen den rad, de vor richte set, nen tuch ne geit“. [463]) farrago 198. 36: „Hvad Radmend och fogdhen stadtfesthe theth bliffwe“. [464]) Lev. J. I 33 (58): „things witnae aerswa starct at gen things wittnae skal aei logh givaes“ I 57 (59) Westph. III 2158, 2159, 2199. 2203. [465]) Lappenb. 188 16 Gl.: „deshaluen gheydt des richters tuichnisse vor alle ander tuchnisse“. [466]) Gl. Sachs. III 24: „dat man nenen tugh over velt veren moge“. [467]) Kling 218 b. 1; „ein Richter ist nirgendt Richter, denn in seinem Gericht“ 228 a. 1. [468]) Wchbld. (Thüngen) art. 88: „Dy scheppen mugen Nicht mer gezceugenn, wan was vor de Vir bencken geschicht“.

469) Argwohn ist kein Beweis.
470) Argwohn betrügt den Mann.
471) Der Argwohn ist ein Schalk.
472) Geschrei hat oft betrogen,
Nicht immer gelogen.
473) Argwohn gebiert keine Bewährung.
474) Dummen Wahn beachtet man zu Recht nicht.
475) Sichere Vermuthung läßt den Richter allzeit Urteil finden.
476) Häbig und börig kann man selber überweisen.
477) Augenschein ist aller Welt Zeugniß.
477½) Augenschein ist der beste aller Zeugen.
478) Zwei Männer sind Eines Mannes Zeugen.
479) Ein Mann, kein Mann.
480) Ein Zeuge ist einäuge.
481) Ein Zeuge ist kein Zeuge.
482) Wenn Einer Zeugnis gibt, das ist wie Keiner, zwei wie zehn.
483) Ein Zeuge wie Keiner, zwei wie zehn.
484) Eines Mannes Zeugnis taugt nicht.
485) Eines Mannes Rede ist von keiner Würde.
486) Eines Mannes Zeugnis taugt nicht und wäre es ein Bischof.
487) Eine Stimme ist soviel, wie keine, und wäre es ein geschworner Richter.
488) Ein Zeuge macht einigen Beweis.
489) Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund.
490) In dreier Leute Mund liegt die Wahrheit.

---

[469]) Simr. 455. [470]) Simr. 454. [471]) Estor. II 995 § 6263. Franck I 157. [472]) Sprichw. 753. [473]) G. O. 80 v. [474]) „Jur. fris. XVI 1 (92): „dyo dume wenynge halt ma naet to riucht". [475]) Jur. fris. XVI 2 (92): „trowe weninghe laet dyn riuchter aldeer to, dat hij een ordel dela". [476]) Westph. IV 3094 § 3· „Hovig und börig mag men selber ober wizen". [477]) Schumbach 70, 266: Agenschin is aller welt tügnisse. [477½]) Wander 186. [478]) Gul. 477: tveier menn eins mans vitni. [479]) Rechts-Sp. 137: „Ein man kein man". Franck II 166. [480]) Simr. 12093. [481]) Simr. 1294. Harreb. I 233, Rügen 59, 50: „ein Tüge kein Tüge". Franck II 66, 67. [482]) Jarns. 110. 2: „Sua er, ef einn ber vitne medh manne, sem engi beri, en tveir-sem tiu". Gulath 475. Graug. II 213. [483]) Jonss. 88 „Eitt vitni sem ekkert, tvö sem tiu". [484]) Richth. 254 § 37: „enis monnis thiuch daecht naet". [485]) Franck II 190. [486]) Jur. fris. XV 50 (114): Aenis mannis orkenscip daegh naet, alweer hit een Biscop". [487]) Jur. fris. III 9 (38): „een stemme is so folle so neene, alweer hij al swern riuchter". [488]) Jonss. 88: „Eitt vitni gjorir nokkra styrking". [489]) Simr. 12095. [490]) Kl. Kl. I 20 (22): „die wahrheit sal sin in drier lute munde".

491) In Zweier oder Dreier Zeugniß liegt alle Wahrheit.
492) In zweier oder dreier Wissenden Mund steht alle wahre Wissenschaft.
493) Zweien oder Dreien steht eine Wahrheit zu glauben.
494) Selbst kann der Kläger kein Zeuge sein.
495) Niemand kann von sich selbst zeugen.
496) Kumpane können nicht zeugen.
497) Eines Mannes Bruder kann ihm nicht zeugen helfen.
498) Die Frau hat den Mann im Bett und das Siegel im Schrein.
499) Wider sich kann man Niemand verlegen.
500) Falsche Zeugen gelten nicht.
501) Ein armer Mann kann kein Zeuge sein.
502) Armer Leute Reden gilt nicht.
503) Um Schuld und Erbe kann Niemand zeugen, er habe denn Erbe.
504) Eine Frau kann in keinem Stücke einen Mann überzeugen.
505) Pfaffen und Frauen können Niemand verzeugen.
506) Der Priester muß ein Vogt der Wahrheit sein.
507) Keine Frau kann mehr bezeugen als Nothzucht und Ehe.
508) Geburt und Ehe können Frauen bezeugen.
509) Die Niedern können den Höhern nicht helfen.

---

[491]) Richth. 55. 25: „In twiger of drier tyuchnisse licht alle waerheit“. 254. 30. [492]) Richth. 54 VII 19: „an tuira ieftha ende thrira witena muthe stonda al weer witscip“ col. 3, 22; 55 col. 3, 25. friesche Wetten I 41, 7. [493]) Jur. fris. XV 64 (118) „Twam off trim steet een wird to lyowen“ Richth. 254. 31. [494]) Magdeb. 304. 102: „selbe en darf der clegere nicht gezug sin“. [495]) Franck II 66, 67: „es kan niemant von im selbs zügen“. [496]) Lappenb. 174. 21: „Kumpane moghen nicht tughen“. 45. 16; 225, 21. [497]) Dist. IV 46. 12: „Eynes mannes bruder mag on nicht helffe czuge“. [498]) Freyberg IV 430: „di frawe hat den Man an dem pett und daz insigel in dem schrein“. Heumann opusc. S. 83. [499]) Rügen 37: „wedder sick kan men nemandt vorleggen. [500]) Harreb. I 233: „Valsche getuigen gelden niet“. [501]) Jur. fris. XV 16 (98): „een eerm man mey neen orkena wessa“. [502]) Simr. 514. [503]) Lappenb. 10. 16: „Vmme schult vnde vp erue ne mach nen man tugen he ne hebbe erue“. [504]) Bremen 78. 11: „Nen vrowe ne mach enen man vortughen nenes dinghes“. [505]) Bremen 319: „Papen unde vrouwen mogen nemande vertugen“. [506]) Jur. fris. XV 62 (118): „Di Prester schel wessa een foged der wird“. [507]) Mühlhausen 8: „Nichein vrowi mac me gizugi dan notnumpht vndi ewi“. [508]) Hach 571. 48: „Bordt und echte mogen frouwen tuegen“. Bremen 319. [509]) Pertz IV 432: „de nidern ene mogen den overen heheren nit gehelpen“. IV 437, 449. Dreyer III 1239.

510) Ein Dienstmann hilft auch seinen Ungenossen.
511) Keines Juden Eid geht über einen Christenmann.
512) Juden muß man mit Juden überzeugen.
513) Gast mag auf Gast wohl zeugen.
514) Kein Gast mag auf einen Bürger zeugen.
515) Kein Landmann kann Zeuge sein wider einen Bürger.
516) Landsmann, Schandsmann, weißt du was, so schweige.
517) Das sind die Kundigsten, die zunächst sitzen.
518) Besser ist das Zeugniß dreier Braver, als das hundert Böser.
519) Zeugen sind verschieden.
520) Niemand soll zeugen von Sagworten.
521) Man darf Niemand das Seine aberkennen auf Hörensagen.
522) Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht.
523) Hörensagen ist halb gelogen.
524) Ein Augenzeuge gilt mehr, als zehn Ohrenzeugen.
525) Besser Einer vom Sehn
Als vom Hören Zehn.
526) Einmal sehen ist besser, denn zehnmal hören.
527) Ein Sehen ist besser, denn zehn Hören.
528) Sehen geht vor Hörensagen.
529) Sehen geht über Hören.
530) Die Augen glauben sich selbst, die Ohren andern Leuten.
531) Man glaubt den Augen weiter als den Ohren.
532) Was die Augen sehen, betrügt das Herz nicht.

---

[510]) Pertz IV 432: „En dinstman helpt ock sime ungenoten". IV 437. 449. Dreyer III 1239. [511]) Schwab. W. 206. 214: „Deheines juden eid gêt gegen einen kristen". Rupr. § 127. [512]) Rupr. (Maurer) I 172: „ein judenn mues man mit judnn überzeugen". [513]) Michels. Lübeck 244. 166: „dat gast vp gast wol tugen mochte". [514]) Bremen 72. 10: „Nen gast ne mach tugen oppenen borgere". [515]) Gaupp. I 116. 5: „Dekein lantman mac gezug sin wider einen burger". [516]) Agricola 86. Simr. 6175. Franck I 205. II 103. [517]) Lov. J. I 64 (108) „them aerae e kyndaest af thaer naest sitae"; II 21. 7 (109): „de dar am negesten wahnen, de hebben de beste wetenschop darum". [518]) Holl. Sachs. 38. 28: „Beter is dat ghetuge van drie berue mannen dan van hondert bose". Kling 59 b. 1. [519]) Rauch III 212 „Geezeugen sein vnderschaiden". [520]) Kling 59 a 1: „es sol niemand gezeugen von sagworten. [521]) Grimm. W. I 201: „man sol nieman das sin abkennen vf hörsagen". [522]) Simr. 12096. [523]) Sprichw. 1480. [524]) Simr. 647. [525]) Tapp I 29: „Bether een van sienn, dann van hoeren thienn". [526]) Sprichw. 4069. [527]) Simrock 9452. [528]) Franck I 187. Simr. 9451. Sprichw. 4068. [529]) Simr. 9450. [530]) Simr. 646. Sprichw. 136. [531]) Henisch 679. 28. [532]) Agric. 81. 152; 99. 178. Franck I 187.

533) Aller Beweis geht ab nach einem Todten.
534) Vergessenheit ist die Mutter des Irrthums.
535) Zeugen können vergessen, aber Handfesten nicht.
536) Wenn die Zeugen sterben, sind Briefe immer stät.
537) Handfesten sterben nicht.
538) Was man schreibt, das verbleibt.
539) Schrift klebt fest.
540) Treue Urkunde hält der Brief von Geschlecht zu Geschlechte.
541) Briefe sind besser als Zeugen.
542) Wo man Briefe hat bedarf man keines Zeugen.
543) Sein Siegel kann Niemand läugnen.
544) Ein todter Zeuge hilft soviel als ein lebendiger.
545) An jeder Handfeste hilft der Todte soviel als der Lebendige.
546) Muß man schlichter Schrift glauben, so kann ein Mann sich hastig reich schreiben.
547) Was Kaufleute in ihren Büchern haben, soll man nicht ganz glauben.
548) Man theilt Niemand Schaden nach Briefes Laut.
549) Vollkommnung geht vor Zeugnis.
550) Brief und Siegeln steht zu glauben.
551) Auf Wen der Brief spricht, der hat Recht.

---

533) Ofen 137. 248: „Alle weisung get ap nach eynem todten“. 534) Lünig I 270: „di vorgezzinheyt, di muter der errunge“. I 237. „obliuio mater erroris“. 535) Rößler II 400. 221: „di geczugen mugen verjezsen, dez di hantvest nicht en tuen“. 536) Kais. Frbg. 539. 38: „Wann die gezeug sterbent. so sint die Brif immer stet“. Spiegel deutscher Leutl 55, 36. 537) Rößler II 400. 221: „hantvest aber di storven nicht“. 538) Sprichw. 3973. Brünner Schöffenbuch art. 576 bei Rößler: quod scriptura capit, firmum manet. Schambach II 108, 436: „Wat schrift, Dat klift“. Firmenrich, Germaniens Völkerstimmen I 267. 539) Schambach II 109, 436: „Scrift de klift“. Eichwald, niederdeutsche Sprichwörter 1690. 540) Lüneb. 3: „Truwe orkunde heuet de breff van slechte to slechte“, 541) Schwab. G. 34: „Briefe sint bezzer danne geziuge“. Spiegel deutscher Leute 55, 36. 542) München art. 53 „Umb weu man brief hat, der bedarff chains zeugen“. 543) Estor II 366 § 3699. 544) Rupr. (Maurer) I 30: „Ein toder zeug hilft als wol als ein lebendiger“; Schwab. W. cap. 34. Rauch III 400. 545) Kais. Frbg. 592. 170: „An yglicher hant Vest hilfft der Todt als der Lembtig; Rupr. (Maurer) 42, 30. 546) Jur. fris. XVII 15 (130): „schelma een sliucht scrift lyowa, so mochte een man hym selff haest ryck scrywe“. 547) Ofen 195. 375: „Wasz kaufleut in iren puchern geschriben haben, sol man nit gancz glauben“. 548) Rößler I 94. 138: Man teilt nymant schaden nach briffs laut“. 549) Schott 285: „di volkomunge get vor dem gezug“. 550) Jur. fris. XVII 18 (132): „breeff ende sygel steet to lyowen“. 551) Schwab S. 121. 8: „auff wölichen der brieff gicht der hat recht“.

552) Uebers Stadtbuch geht kein Zeugniß.
553) Dem Stadtbuch steht zu glauben, wie den Stadtbriefen.
554) Die erste Handfeste tödtet man mit der Andern.
555) Wo Sieben die Hand recken, da ist ein Insiegel.
556) Sieben Zeugen soll man besser glauben als gesiegelten Briefen.
557) Mit genügendem Beweis kann man des Kaisers Zeugniß überwinden.

Weil im Kriege Viel gelogen wird und gleichwohl vor Gericht Alles klar sein soll, ist Beweis all jener Thatumstände nothwendig, von deren Gegebensein die Wirksamkeit eines beanspruchten oder bestrittenen Rechtes abhängt. Solcher Beweis geschieht für den Richter, weil nur er, nicht die Partei über jene Wirksamkeit entscheidet; seine Ueberzeugung darf aber nie bloße Sache des Gefühles sein, sondern ein für allemal gesetzte feste Regeln bestimmen, wie viele und wie geartete Wahrscheinlichkeitsgründe eine rechtliche Gewißheit herstellen.

Als ordentliche Beweismittel nennen die Rechtsbücher anfänglich nur die Zeugen und Urkunden, welche ursprünglich lediglich als Verstärkung des Zeugenbeweises erscheinen,[a] wie denn überhaupt das Wort Zeugniß jedmöglichen Beweis bezeichnet, und der Satz, daß im Rechtsstreite überall Beweis nothwendig sei, lautet hienach: Nach Zeugen und Urkunden muß jeder Streit gerichtet werden.

Von der Erbringung eines vollkommenen oder ungenügenden Beweises hängt Gewinn und Verlust ab; guter Beweis vertreibt alles Uebel, Mangel desselben macht sachfällig,[b] also genießt Jedermann nur, was er erweisen kann (425—432). Hiebei ist der Beweisführer an bestimmte doch erstreckbare Fristen gebunden, binnen welcher er bei Meidung des Verlustes seine Beweismittel benennen, nicht aber auch erheben muß; unverschuldete Störungen in der Beweiserhebung bewirken rechtlich keinen Nachtheil; solang der Zeuge ausfährt, bleibt das Recht offen. (433)

---

[552]) Anders. I 240. 18: „Boven dher stat bock gheit nen tuch“. I 142, 2; 143. 3. [553]) Ofen 56. 55: „wan dem stat puech zu glauben ist als den stat briefen“. [554]) Rößler II 400: „Di ersten hantvest tot man mit der andern hantvest“. [555]) Loen 38, 1: „waer die Seuene de Hande reiket, dat is ein Insiegel; 54. 20. Kindl. Hör. 112. Gr. W. III 146. 1; 148. 20. [556]) Jur. fris. XIII § 26 (86): „Dat ma sawn orkenen beth schel lyowe, dan sigelde breff“. [557]) Jur. fris. XVII 13 (130): „myt nouglicke orkenscip moy ma Keysers orkenen foerwinne“.

a) Rogge 132. b) Lüneburg 68: „weme an der bewisinge entbrickt, sol den schaden heben“.

Zur Beweisauflage eignen sich nur äußere mit den körperlichen Sinnen wahrnehmbare Thatumstände, nicht Folgerungen, da diese entweder vom Gesetze oder vom Richter unter allenfallsigem Beistande von Sachverständigen zu ziehen sind, oder bloße Seelenstimmungen, wie etwa die rechtswidrige Absicht, denn was nicht scheint, das gilt nicht und falschen Muth kann man nicht sehen, die That sei denn dabei" [a]).

Es sind also solche Umstände zu erhärten, aus deren Vorhandensein gewisse Folgen entspringen oder auf innere Vorgänge, wie die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte oder die rechtswidrige Absicht geschlossen werden muß. So sind beim Gedinge die Worte der Vereinbarung wichtig, aber die auf Grund solchen Gedinges vorgenommenen Handlungen sind minder zweideutig, als die Worte und gestatten einen richtigern Schluß auf das Rechtsgeschäft, weil die Absicht der Parteien von ihren Worten sehr verschieden sein kann; beweispflichtig ist, wer Thatsachen anführt, um einen Rechtsanspruch zu erheben oder eine außerdem unbestreitbare Verbindlichkeit abzulehnen (436, 437); nicht nur der Kläger den Klagegrund, sondern ebensowohl der Beklagte seine Einreden, denn in den Auszügen wird der Antworter zum Kläger; [b]) es gibt sogar Fälle, da blos der Beklagte beweisen muß. Nur bloße Verneinungen eignen sich im Allgemeinen zur Beweisauflage nicht.

Regelmäßig führt allerdings der Kläger Beweis, weil Entgehen näher ist als Anbringen; will aber der Beklagte auf Grund seiner Einreden entgehen, so muß auch er und zwar gleichzeitig mit dem Kläger die desfallsigen Thatumstände erhärten: da der Beklagte zur Zeit, wo er seinen Beweis antritt, noch nicht wissen kann, ob solcher auch dem Kläger gelinge, welchenfalls allein auf seiner Seite Beweisführung angezeigt ist, kann er etwas Ueberflüssiges gethan haben, denn des Klägers Zeugen gehen vor (439), nicht der Zeit nach, da für den Hauptbeweis beider Theile die gleiche Frist läuft, sondern in dem Sinne, daß der Einredebeweis nur dann zur Würdigung kömmt, wenn der Klagegrund feststeht.

Nach einmal eingetretenem Beweise steht es, den Fall unverschuldeten Verlustes abgerechnet, keinem Theile mehr frei, Beweismittel nachzutragen oder bereits eingeführte durch andre zu ersetzen. Wenn aber im Streitverlaufe neue, zu Beweissätzen taugliche Umstände erst bekannt werden, rechtfertigt sich die Einführung neuer Beweismittel von selbst, andre Dinge bezeugt man mit andern Leuten. (440)

Gegen jeden Hauptbeweis versteht sich jetzt der Gegenbeweis ohne weiters von selbst; gerade die zum Beweise benannten Zeugen liefern bis-

---

a) Sachs. Vorrede. Wchbld. Th. 5. 26. b) G. O. 56. Lappenb. 277. 1. Gl. ganz anders das ältere Recht, das nur ein Beweisrecht, aber keine Pflicht kennt.

weilen den vollständigsten Gegenbeweis: die Lüge beschämt sich selbst. Die Gegenpartei kann aber auch mit neuen Mitteln darthun, daß die zum Beweise verstellten Verhältnisse nie bestanden, oder solche Umstände beweisen, mit deren Gegebensein die Möglichkeit der Beweissätze unvereinbar ist.

Sowohl Haupt- als Gegenbeweis kann unter Verhältnissen überflüssig werden; so ersetzt das Geständnis des Antworters den Klagsbeweis, das des Klägers den der Einrede und eine bereits geführte Probe kann ein späteres Geständnis wie ein Gegenbeweis entkräften. Aber nicht blos das Geständniß hat diese Wirkung:

1) Gemeines Gerücht, das ist ein aus allseitigem Nachsagen erwachsenes Meinen, ist noch kein Beweis; durch das Gehör kömmt der Glaube,[a]) wer aber glaubt und meint, weis eben nicht für gewiß. Doch geht nirgend Rauch auf, als wo Feuer brennt, sondern, wie Einer thut, so sagt man ihm nach,[b]) gemeiner Laut macht daher immer halben Beweis,[c]) ein Gerücht und ein Zeuge volle Gewißheit (453) also schafft der Leumund des Nachbarn eine Bewährung, doch mit einem Zeugen.[d]) Allein ist dem Gerüchte nicht wohl zu trauen, denn es wächst auch aus Schiffernachrichten groß und übertreibt, und eine halbe Wahrheit ist eine ganze Lüge; andrerseits darf man es nicht ganz mißachten, weil doch immer etwas Wahres daran und ein wenig Wahrheit doch sehr viel Wahrheit ist. (441—456)

Das Gemeinkundige, welches nicht blos auf Hörensagen, wie das Gerücht, sondern auf der allgemeinen Ueberzeugung und Wissenschaft beruht, schafft, sobald es nur angeführt wird, untrügliche Gewißheit, die selbst durch Gegenbeweis nur in beschränktem Maße beseitigt zu werden vermag. Gegen Den, der Offenbares anführt, gibt es keinen Widerspruch (459, 458), es sei dies nun menschenkundig, volkskundig oder gerichtskundig: „Ist Schuld oder Uebertretung offenbar, so beßre der Uebertreter ohne Recht".[e]) Manchenorts wirkt das Gemeinkundige blos dann beweisersetzend, wenn es als solches besonders angeführt wurde. Wer sich auf das vor Gericht bereits Verhandelte beruft, hat in diesen Stücken keinerlei Beweis nöthig, wer auf den Richter zieht, vollkommt mit ihm, denn des Richters Zeugniß geht über jedes andre, schließt also jeden Gegenbeweis aus (460—465). Solche Kraft äußert das Gemeinkundige indeß jederzeit nur da, wo es als solches feststeht. Ist die fragliche Begebenheit am Orte und zur Zeit des Gerichts nicht gemeinbekannt, so bedarf sie des Beweises; dieser geht aber immer nur auf die Wahrhaftigkeit der Thatsache. Ein bei einem Gerichte offenkundiges Verhältniß wird vor einem andern durch das Zeugniß des Richters, vor

---

a) Agric. 81. 152. b) Agric. 4. v. c) Jur. fris. XIV. 4 (94). d) G. O. 78. e) Apenrade Th. 2 (155): is de schuld edder ouertredinghe openbarlük, so betere de ouertreder sunder recht.

welchem es entstand, zwar erwiesen, aber nicht nothwendig gemeinkundig. Ueber Feld kann man kein Zeugnis führen, denn der Richter kann nirgend als Richter Zeugnis geben als auf seiner Bank und in seinem Bezirk (466—468).

2) Auch Vermuthungen können die Bewährung ersetzen, wenn solche Thatumstände feststehen, von welchen kraft eines gesetzten Rechtes auf die Wahrheit der ursprünglich zu erweisenden geschlossen werden muß. Ist dieser Schluß durch kein Recht geregelt, so kann er nur zu größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, nicht zu voller Gewißheit führen. Letzternfalls nennt man die feststehenden Thatsachen Anzeichen, den Schluß eine gemeine Vermuthung, Argwohn oder Verdacht. Gemeiner Argwohn beweist Nichts, denn er ist ein Schelm, der alle Welt betrügt, nicht als ob er immer löge, sondern weil man nicht weiß, ob er lügt oder die Wahrheit spricht, (469—474); doch kann das Zusammentreffen vieler Verdachtsgründe in zusammenhängender Kette einen an Gewißheit streifenden Grad der Wahrscheinlichkeit erzeugen (475).

3) Durch den Augenschein, worunter rechtlich jede Ueberzeugung durch irgend einen körperlichen Sinn verstanden wird, kommt der Richter zu eigenem unmittelbarem Wissen; es entsteht also Gerichtskunde, weiterer Beweis ist überflüssig und der Gegenbeweis ausgeschlossen, denn der Augenschein ist aller Welt unbestreitbares Zeugnis (477). Alle durch körperliche Sinne wahrnehmbaren und zur Zeit des Rechtsstreits noch bestehenden Verhältnisse können durch Augenschein unwidersprechlich gemacht werden, zum Beispiel der Besitz einer Sache, die Schwangerschaft u. dgl., weshalb man sagt, solche Verhältnisse könne man selbst überweisen (476):

„Die Wahrheit darf Beweises nicht
Die man höret, greift und sieht"[a])

Außer voraufgeführten Fällen und neben denselben wird die zur Urteilsfällung nöthige Gewißheit durch Zeugen und Urkunden erbracht.

Was zuvörderst den Zeugenbeweis betrifft, so sind mindestens zwei Zeugen nothwendig.[b]) Ein Mann macht keinen Beweis, denn seine Anschauung und Auffassung ist möglicherweise einseitig und unrichtig; ein Zeuge ist einäuge (479) und kein Zeuge, er sei gleich geschworner Richter oder Bischof (486, 487); doch machen Richter und Bischof wie überhaupt jede Amtsperson vollen Beweis, wenn sie amtlich bezeugen, was sie amtlich wahrgenommen oder verfügt haben, denn in diesem Falle steht auch der Bote für Zwei (136).[c])

---

a) Freidanck. b) Schreiber I 79: Mit zwein gezügen zem minsten soll ellü gezügunge beschehen. c) Chr. Heinrich Gmelin über die Beweiskraft eines Zeugen, Tübingen 1806. 8.

Das Zusammenstimmen zweier vereideter Zeugen schließt den Gedanken einseitiger Auffassung aus und erbringt volle Gewißheit, in dreier Leute Mund, des behauptenden und zweier Zeugen, liegt alle Wahrheit, zwei Zeugen helfen wie zehn. (489—493)

Hiebei wird vor Allem vorausgesetzt, daß die Zeugen unverwerflich seien; ungeeignet zum Zeugnisse ist schon wegen des Grundsatzes der Rolleneinheit die beweisführende Partei. Der Kläger selbst kann sein Zeuge nicht sein (494) und ebensowenig, wer mit ihm in Gütergemeinschaft lebt, wie der Kumpan (496), weil er dem Wesen nach gleichfalls Partei ist, ebenso des Beweisführers Bruder und Gatte, auch wenn in der Ehe keine Gütergemeinschaft besteht, die Frau hat doch den Mann im Bette und das Siegel im Schrein (498.[a]) Werden aber Gesellschafter, Verwandte oder der Gatte vom Widersacher der befreundeten Partei als Zeugen benannt, so sind sie einredefrei und die befreundete Partei kann sie nicht verwerfen. (499)

„Unechte, Räuber, Diebe, Kämpfer, Beschorene (Rechtlose), Spielleute, Festung und Acht weist Landrecht und Lehnrecht vom Zeugnisse“ [b]) und ausnahmslos wurde Niemand zum Zeugnisse gelassen, er hatte denn so viel Eigen, nur eine Meineidsbuße bezahlen zu können;[c]) daher kann ein armer Mann kein Zeuge sein (501), nicht weil er als bestechlich zu erachten und nur dem Reichen zu glauben ist.[d])

Ebenso untüchtig ist der Gerichtsstands-Unfähige, also können Pfaffen, Frauen und Buben Niemand verzeugen (505, 504),[e]) aber nur letztere blieben untüchtig: dem Priester wurde gelegentlich, jedoch nur in Verbindung mit andern Personen, sogar die Glaubwürdigkeit zweier Zeugen beigelegt (506)[f]), das „leichtfertige und wankelmüthige Geschlecht“ der Frauen war ein anfangs verdächtiger, später, als man sich solche Bezeichnungen nicht mehr anzuwenden getraute, ein einredefreier Zeuge. Bei Standesklagen, wo Geburt und Ehe zu beweisen ist, zeugen die Weiber von Anfang an, dann überhaupt, wo man die Wahrheit anders nicht erforschen kann, namentlich bei heimlichen Verbrechen[g]) und schließlich ohne alle Beschränkung (508, 507).

---

a) Dieser Satz wird auch dahin gedeutet, daß bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten Brief und Siegel keine Sicherheit gewähren, wenn nicht dritte Personen als Zeugen beigezogen wurden. b) Sachs. Hom. I 454: Unecht, roup, dube, swer gezing biut, kemphe, beschorne, spilman, vest, achte, dise wiset von zuge lantrecht, lenrecht“. Richtst. Lehenrechts cap. 13 § 4. c) Rogge 113. d) Jur. fris. XV 16 (88) friesche Wetten I 278 § 25. e) München art. 87 S. 35. f) Jur. fris. XV 62 (118) Veranlassung hiezu gab die geringere Zahl der Zeugen bei dem vor dem Pfarrer errichteten Testamente. g) Jur. fris. XV. 9. 96 dagegen Richth. 248. 28: nen wyf mei wesa orkyn in ener handseka.

Zeugnißtüchtig ist immer nur der Standesgleiche; der Eigenmann und der Rechtlose sind unfähig, weil standeslos,[a]) der höher Geborne mag des Niederen Zeuge und Eideshelfer sein, aber nicht umgekehrt; einzig der Reichsdienstmann hat das besondere Vorrecht, daß er dem Uebergenossen wie dem Ungenossen hilft. (510, 509)

Juden und Heiden sind rechtlos, können daher keinen Christen überzeugen, überdies glaubte man noch sehr spät, die Juden ließen sich jährlich beim Versöhnungsfeste von allen Eiden bezüglich der Christen loszählen;[b]) einige Rechtsbücher verlangen daher, die Zeugen müssen das Vater unser und das Glaubensbekenntniß wissen.[c]) (511)

Umgekehrt muß man aber, um einen Juden zu überweisen, unter den Zeugen wenigstens Einen Juden haben (512); da ein Rechtloser des andern Bruder ist und man gegen sich den Freund nicht verlegen darf, kann auch der rechtlose Fremde auf Seinesgleichen zeugen, nicht aber auf den gesessenen Mann.[d]) (513—515)

Die rechten Zeugen sind die Angehörigen derselben Gemeinde als Standes-Genossen und am meisten befähigte Urteiler über Ehre und Schande des Genossen (517, 516), weshalb Freidank singt:

Wer will wissen, wer er sei,
Frag' der Nachbarn zwei bis drei,
Sollten's ihm die drei vertragen,
Wird es ihm der vierte sagen.[e])

Heute machen nur Verbrechen, unmittelbarer Antheil am Streitsausgange und Unmündigkeit unfähig; alles Uebrige, wie auch geringere Vergehen beeinträchtigt nur die Glaubwürdigkeit; wie viele verdächtige Zeugen auch sprechen, erbringen sie doch nur größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, nie volle Gewißheit, wie zwei oder drei unversprochene Männer, und dreier Biedermänner Zeugniß geht über das von hundert Bösewichtern. (500, 518)

Indeß unter allen Verhältnissen hat das Zeugniß nur dann beweisende Kraft, wenn es auf eigner Wahrnehmung beruht; noch so viele Zeugen vom Hörensagen vermöchten erst ein Gerücht zu begründen, keinen Beweis, denn Hörensagen ist halb gelogen, was aber die Augen sehen, betrügt das Herz nicht. (519—532)

Bei der Probe über meltigen Mund,[f]) das ist um Geldschuld, da der Schuldner bereits starb, ist bisweilen der Zeugenbeweis ganz ausgeschlossen;

---

a) Schwab. W. 16. 14. Magb. 274. 91. b) Estor III 114 § 101. c) friesche Wetten I 203, 6, 100, 6. II 72. d) Rupr. II 23 u. 27. e) Agric. 36. 59. f) wenn der Mund unter die Molte (Erdscholle) gekommen, das heißt: der Mann begraben ist.

man kann den Todten nur mit bewährten versiegelten Briefen mit Rathsleuten oder Geschwornen aber sonst auf keinerlei Art überweisen.[a]) Es schien nämlich unedel, Jemand im Grabe aufzurufen, den man im Leben nie ansprach, und man wollte dies durch die Beweiserschwerung hindern und möglichen Mißbrauch abschneiden. (V 269, 270 (221))

Die Erfahrung lehrt, daß die Zeugen unsichere und vergängliche Beweismittel sind, namentlich wenn der zu bekundende Vorgang entlegnen Zeiten angehört, das Gedächtniß der Leute reicht nicht aus, wohl aber das der Urkunden; auch nimmt der Tod die Zeugen in vorher nicht zu bestimmender Weise weg und die Betheiligten können sich nur helfen, indem sie das flüchtige Wort in bleibende, der Menschen Geschlechter überdauernde Schrift verwandeln. (534—540)

Schriftliche Aufzeichnungen sprechen auch bestimmter als Zeugen, welche das Bestandgebende vom Zufälligen häufig nicht unterscheiden, oder Eines über dem Andern vergessen, und können nicht durch Geld und Freundschaft verkehrt werden, Gründe genug, ganz allgemein zu sagen: Briefe seien besser als Zeugen.[b]) (541)

Hiebei wird vorausgesetzt, daß der Urkunde genügende Beweiskraft innewohne, was bei den sogenannten Briefen oder zweiseitigen Urkunden über schriftlich errichtete Verträge immer der Fall ist, gleichviel ob Zeugen zugezogen wurden oder nicht, ob die zufällig oder nach Vorschrift zugezogenen noch leben, oder längst verstorben sind, da hilft der Todte wie der Lebende (544, 545); bezüglich des Urkundenbeweises ist eine allgemeine und unüberwindliche Achtung der Deutschen vor jedem geschriebenen Buchstaben behauptet worden, doch mit Unrecht; die Formen waren einfacher: Bei den ältesten Urkunden ist nur das Datum wesentlich,[c]) später die Vollzähligkeit der darin benannten Siegel (jetzt der Unterschriften); Ausstreichen und Auskratzungen an unwesentlichen Stellen schaden so wenig[d]) als ein Loch im Pergamente über der Siegelzahl, namentlich wenn solches schon der Esel bei lebendigem Leibe trug.[e]) Aber man findet Urtheile, welche Urkunden verwerfen, die wir für beweisdienlich erachten; so galten einseitige Aufzeichnungen auch dann Nichts, wenn sie ein Geständniß enthielten, noch weniger natürlich, wenn sie den Vortheil des Schreibenden bezielten: Soll man schlichter Schrift glauben, so kann sich Einer hastig reich schreiben. (546)

Nur ordentlich geführte Handelsbücher beweisen auch zu Gunsten des Ausstellers, wenn der Eid des Buchvorzeigers oder eines Zeugen hinzutritt,

a) Ofen 137. 248. Rößler I 81. 15. b) manche Gesetzgebungen haben den Zeugenbeweis in wichtigern Dingen ganz ausgeschlossen, so der bayerische Entwurf art. 370. c) Rogge 133. d) Schwab W. 341. 419. e) Rößler II 400.

der Bucheid[a]) ist häufiger und empfehlenswerther als die Ergänzung durch Zeugen. (549)

Die ältesten Urkunden haben ihre Beweiskraft davon, daß sie vor offenem Gerichte und versammelter Gemeinde entstanden und überdies meist die Briefform enthielten; getreuer Leute Brief und Siegel beweisen ewig vor dem Reiche[b]) und heute noch machen die Urkunden einer vom Staate als öffentliche Behörde gesetzten oder anerkannten Person oder Gemeinheit — die sogenannten gesiegelten Briefe[c]) — volle Gewißheit sogar mit Ausschluß des Gegenbeweises. (552, 553)

Es kann zwar bei jeder, auch bei einer anscheinend öffentlichen Urkunde Unechtheit oder Fälschung erwiesen und damit deren Beweiskraft aufgehoben werden, dann war aber nie eine öffentliche Urkunde gegeben; falls ferner eine echte öffentliche Urkunde eine Vertragsverbriefung bildet, mag seitens der Eingehenden immerhin Mangel der Willensbestimmung, als Irrthum, Trug und dergleichen erwiesen werden, darum hört aber nicht die Beweiskraft der Urkunde, sondern nur die Wirksamkeit des bekundeten Rechtsgeschäftes auf; nur eine jüngere, gleich starke Urkunde kann die Beweiskraft der vorgehenden brechen, man tödtet die erste Handfeste mit der folgenden. (554)

Früher konnten auch öffentliche Handfesten einem Gegenbeweise unterliegen: wer ihren Inhalt verwarf, mußte wie gegen ein unrichtiges Urtheil Gottesentscheidung anrufen. Also durchstieß er die Schrift mit dem Degen und schwur selbsiebenter seiner Genossen, daß sie Meinwerk melde; sieben Männer Eid wirkte, wie eine Urkunde und zwar nothwendig, wie eine jüngere, also stärkere. (555, 556)

Später heischte schon der Unechtsbeweis manchenorts sieben Zeugen; ein Theil der Rechtsbücher und Rechtslehrer wollte auch in der Folge neben dem Unechtsbeweise einen auf den Inhalt gehenden Gegenbeweis zulassen, weil man sieben Zeugen besser glauben müsse als gesiegelten Briefen. (556)

Also könne man mit genügendem Beweise des Kaisers Zeugniß widerreden. Eine neue und richtigere Anschauung läßt den Gegenbeweis bei öffentlichen Urkunden nur dann zu, wenn nicht so sehr Unrichtigkeit als Unvollständigkeit der Aufzeichnung oder ein Formfehler erwiesen werden soll.

---

a) so heißt ehedem auch der Eid auf das Evangelium. b) Kl. KE. II 27 (61). c) Sachs. II 43 § 3.

10) Eid und Gottesgericht.

558) Die Schuld weiß Niemand als Gott, der scheide sie auch zu Recht.

559) Wo man die Wahrheit mit Recht nicht finden kann, muß man sie enden mit Gottes Urtheil.

560) Gott richt't,
Wenn Niemand spricht.

561) Kampf ist der Gottesurtheile eines.

562) Wer die erste Klage bezeugen kann,
Gewinnt dem Andern den Kampf an.

563) Niemand kann kämpfen, denn um die todte Hand.

564) Alle Nothsachen muß man mit Kampf beschlagen.

565) Jedermann muß kämpfen mit seinen Genossen.

566) Kampf verlegt alles Zeugniß.

567) Wer den Andern überwältigt, hat das Recht gewonnen.

568) Wer den Sieg behält, der hat Recht.

569) Wer Recht hat, behält den Sieg.

570) Der Stärkste hat Recht.

571) Gott hilft dem Stärksten.

572) Mit Kampf wird Niemand schuldig, als wer sieglos wird.

573) Der Schade bleibt, wo er ist.

574) Die Sachsen dulden kein Zeugniß.

---

[558]) Cölm. R. V 37: „dy schult nymant en weys denne Got alleyne, der scheyde sy euch tzu rechte". [559]) Görl. II 474. 16: „vmme die da man die warheit mit rechte nicht iruinden ne kan. Die sal man endin mit gotis orteyl". [560]) Simr. 3904. [561]) Richth. 408 § 13: „die kamp is dera fyf ordela godes een". friesche Wetten II 111, 40. [562]) Wchbld. (Thüngen) art. 58: „Welcher dy ersten clage beezeugen magk der gewinnet dem andernn den kampf an". [563]) Mühlhausen 6: „Nihein man. din andirin gicemphi inmac, wan vmmi di toitin hant". [564]) Asega: „alle ned kesta skelma mith campe bisla". friesche Wetten I 277 § 15. [565]) Sp. deutscher Leute 71, 71: „ein isleich man muoz cemphen mit seinem genozze". [566]) Weichb. 85: „mit kamphe, er vorleget allen gezeug", Sachs. I 64: „kampe, die vorleget allen tüch. Magdeb. 246 § 70. [567]) Hartknoch 549. [568]) Simr. 8209. [569]) Simr. 8208. [570]) Simr. 9825. Sprichw. 4253. Franck II 153. [571]) Agric. 11. v. Franck II 153. [572]) Cölm. R. V 30: „Mit kampe wirt nicht me, wenne der schuldig, wene der do Sygeles wirt". [573]) Westph. III 1753. 235: „de Schade sy, wor he sy". [574]) Lappenb. 2771. Gl.: „dat de Sassen nenen tugh dulden".

575) Jeder Sachse läßt den andern zu seinem Eide, wo der Beweis nicht allzugut ist.
576) Jedermann ist näher seine eigene That zu wissen.
577) Keines Mannes Eid kann man brechen ohne Eid.
578) Eideshand muß Eideshand lösen.
579) Einshand löst Einshand.
580) Ein Eid hebt den andern auf.
581) Ein Pfund soll Einer entreden, zwei Zwei.
582) Für einen Schilling einen Eid.
583) Den Schilling gewinnt man mit einem Eide.
584) Drei Pfund gewinnt man mit drei Eiden.
585) Die sechs Sibbesten wahren den Siebenten.
586) Sieben Zeugen sind sicherer als zwei.
587) Wahrschaft ist Mannschaft.
588) Der Eid allein ist Gottes Urtheil.
589) Wo guter Beweis ist, darf man nicht kämpfen.
590) Wo der Beweis abgeht, gehen die Eide zu.
591) Schuld ohne Beweis entgeht man mit seinem Eide.
592) In verborgnen Dingen ist der Eid Richter.
593) Was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören.
594) Was Einer gesteht, braucht er nicht zu beschwören.

---

575) Wgl. 423, 26: „eyn izlicher Sachse der lest den andern zu sinem eyde, wo die bewysunge nicht allzu gut ist“. 576) Jur. fris. III 7 (38): „ellick man nijaer is syn ayn deda to witen“. 577) Leibnitz III 442: „Neynes mannes ed mach me breken sunder ed“. 578) Michels. Lüb. 336. 251: „edeshant moth edeshant loßen“. — Michels. Lüb. 153, 186, 196, 344. 579) Rügen 38: „Einßhand löset Einßhand“. 580) Simr. 1903. Franck II 65. 581) Jarns. 136: „einn skal eyris synia, en tueir tueggia“. Gulath 482 und 549. 15. 582) Richth. 173 § 155: „forene skiling enne eth“. 173 § 156; 202 § 32. friesche Wetten I 279 § 29; 181, 156 etc. 583) Richth. 246. 18: „Thene skilling wintma mit ene etha“. 584) Richth. 443 § 4 inf.: „thrya pond winth hi mith threm ethim“. 585) Richth. 379 § 24: „so ware sex de sibbeste dene sovenden“. 586) Rupr. II § 17: „daz siben zing gewaerrer sint dann zwenn“. 587) Richth. 570. 17: „warschop dat is mannschop“. 588) Kling 59, b 1: „der Eidt allein Gottes vrteil“. 589) Wgl. art. 85: „Wo gute bewisunge ist, do darf man nicht kemphen“. 590) Lappenb. 225. 23 Gl.: „wan de bewysinge affgeyt, so ghan de eede tho“. 591) Anders. I 239: „Scult ane tuch ent gheit en man mit sineme edhe ähnlich“. Sachs. I 18 § 2. Wchbld. 39 § 3. 592) Lünig I 298. 40: „der Eyd in solchen verborgenen Sachen Richter sein soll“. 593) Sachs. I 13 § 1: „Dat men bewisen mag, dar ne mogen se nicht vore sweren“. 594) Michels. Lüb. 296. 228: „was he tosteyt vnde bekennt, des en darff he nicht vor sweren“.

595) Niemand kann Eid gewinnen in die Brust seines Todten.
596) Man schwört der Wahrheit ohne Sünde.
597) Der Eid
Ist der Zeuge der Wahrheit.
598) Wer der Wahrheit zuviel schwört,
Wird der Welt unwerth.
599) Gott richtet den Eid.
600) Beim Gehölze bewährt sich der Eid.
601) Wer schlecht schwört, fällt von der Sache.
602) Der Eid hat keine Holung.
603) Der Stammler darf sich wohl erholen.
604) Ein Weib fällt nicht am Eide.
605) Eine Jungfrau kann nicht fallen.
606) Kömmt der Fuchs zur Haide,
Der Jude zum Eide,
Sind sie frei alle Beide.
607) Kömmt der Dieb zum Eide
Und der Wolf zur Haide,
So haben gewonnen Beide.
608) Wenn der Beklagte den Eid verbürgt hat, ist des Klägers Hand geschlossen.
609) Wofür Einer den Eid nimmt, darum mag er kein Zeugniß mehr thun.
610) Wer sich mit Eiden fristet,
Der hat mich überlistet.

---

595) Jarns. 115. 6: „ennge scal eidh vinna fire briost hins daudha". Jonss. 92. Gul. 484. 596) Schwab. W. 141 not. 28: „Man sweret der wârheit ân sünde wol". 597) Kirchhofer 182. Hilleb. 229, 335. 598) Klst. KR. XVIII § 2. Zöpfl. Alt. II 424: „wer hat der worheit zu vill geswert, der wirt vnder den leuten vnwert". Schwab. W. 141. 147. 599) Jur. fris. XXIV 14 (124): „God riucht dyn eed". 600) Wgl. art. 26: „Bei dem gehulze bewist sych der eyt". 601) Mieris I 488: „Die qualyken swert, die valt van der sacke" I 282. 602) Böhme II 9: „der eyt hot keyne holunge nicht". 603) Sachs. I 61 § 3: „Die stamere man mut sik wol erhalen". 604) Rößler II 390, 186: „ein weib velt nicht an dem aide". Ofen art. 315. Schott 218. 23. 605) Haltaus 388: „Die Jungkfrau mag nicht erfallen". 606) Sprichw. 586. 607) Sprichw. Nachtr. 353. 608) Rügen 366. 41: „sobalde ... de Beklagede den Eydt vorborget hefft, so iß des Clägers Hand geschlaten". 609) Böhme V 12: „Wofor eyner eynen eyd nemet umbe dy sache mag her keynen geczugk getun me". 610) Freib.: „Swer sich mit eyde vri stet Der hat mich vberlistet".

611) Wer einmal geschworen, darf darnach nimmer schwören.
612) Vergebene Eide darf man nicht leisten.
613) Eide vernichten den Streit.
614) Der Eid ist ein Ende alles Haders.

Sehr häufig entgehen Rechtsverhältnisse, namentlich Rechtsverletzungen jeder beweistauglichen Wahrnehmung. Niemand als Gott und die Betheiligten wissen davon und wenn Letztere nicht gestehen, kann nur Gott entscheiden, und muß, weil er die Gerechtigkeit und das Gericht sein Werk ist. (558—560)

Er richtet auch, wenn Niemand spricht, indem er vor Gericht den Schuldigen kennzeichnet und selbst den von keinem Verdachte erreichten Verbrecher in einer Weise betritt, daß sich der Mensch gestehen muß: Hier hat Gott gerichtet.

Beinahe alle Völker haben in ihren Anfängen die unerschütterliche Ueberzeugung, Gott könne das Unrecht auf Kosten der Unschuld nicht gedeihen lassen, liefere also den Schuldigen schon der irdischen Strafgerechtigkeit aus; daß aber die Gottesurtheile bei den Deutschen unverhältnißmäßig lange fortlebten, beweist nur die große Seltenheit ihrer Anwendung.[a]) Außerdem hätte der allzeit gleiche Ausgang belehren müssen, daß sich Jeder, der ein glühendes Eisen trägt, die Finger verbrennen müsse.

Allein unleugbar hat zu allen Zeiten ganz unbegründeter Aberglaube viel gewirkt; glaubt man ja heute noch, wenn man eine Fußspur aus dem Rasen steche und in den Rauchfang hänge, müsse auch der unbekannte Hinterlasser der Spur binnen Jahresfrist an Schwindsucht sterben. „Kein Argwohn ist das sogenannte Bahrrecht, wenn man den Todtschlags-Verdächtigen zum entleibten Körper bringt und dieser fängt zu bluten an“,[b]) denn Blut klagt den Thäter allzeit an.

So entstand, man weiß nicht wie, der Glaube, wer mit dem Teufel umgehe, verliere einen Theil der körperlichen Schwere, wie das Ausfahren der Hexen beweise, und die sinnreiche Anwendung dieses Lehrsatzes auf die Hexenproben: die Verdächtige wurde an Händen und Füßen gebunden in ein tiefes Wasser geworfen; sank sie unter, so war sie unschuldig und christlichen

---

[611]) Grimm. W. I 706. 9: „wer auch cynmal geschwört, der darf danach nicht me schwören“. [612]) Lappenb. 94: „Uorgheuene edhe darf man nicht lesten. [613]) Ostfries. LR. I 61 (125): „Eeden vernichten den Kyff“. [614]) Simr. 1897. Jonss. 83. Eidhr er endir allrar thraetu“.

a) Rogge 198. b) Estor II 995 § 6263: „Peter Müller de jure ferretri“.

Todes verstorben; schwamm sie aber, so war sie schuldig, wurde also sorgsam herausgezogen und verbrannt.[a])

An der Hand der Sprichwörter begegnet man unter den Gottesurtheilen zuvörderst dem gerichtlichen Zweikampfe.[b]) (561) Wer in Friedensbrüchen die erste Klage stellt, gewinnt dem Gegner den Kampf an; nicht so im bürgerlichen Streite, daher man übertreibend sagte, Niemand dürfe kämpfen, denn um die todte Hand; man muß aber alle Nothsachen mit Kampf beschlagen (563, 564): „Mit der blutigen Wunde, Fleischwunden ausgenommen, oder auch deren Narbe und mit kämpflichen Worten mag ein Mann den andern zu Kampf verfangen“,[c]) namentlich jede Lähmung ist kämpflich zu grüßen“.[d])

Einen angeblich über Diebstahl, Raub oder anderem Ungerichte Erschlagenen macht man mit sieben Eiden schuldig und für den Kläger bleibt der Kampf ausgeschlossen; bietet ihn aber des Todten Mag an, so kommt es zu keinem Eide, er verlegt alles Zeugniß (566), weil Gottes Wort über jeden Eid geht:

„Ein gutes Zeugniß, das Gott ablegt“.[e])

Kampf muß stets bei klimmender Sonne (21) vom Standesgenossen oder besser Gebornen angeboten werden; nach Mittag kann man ihn verweigern. Vor dem Kampfe schwören beide Theile, der Eine, daß die Schuld wahr, der Andre, daß er unschuldig sei (der Nichtschwörende wird sofort verurtheilt), sodann führt sie der Grieswart in den Ring,[f])

„Die Sonne muß man ihnen gleich theilen, wenn es zuerst zusammen geht“,[g])

der schließlich Ueberwundene wird als schuldiger Mann gerichtet, ficht aber der Beklagte Sieg, so entläßt man ihn mit Buße und Gewette für die erlittene Beschuldigung,[h]) weil Gott ihn freigesprochen hat; denn nur wer Recht hat, behält den Sieg. Anders bei außergerichtlichem Kampfe:

Wenn Jemand sagt: „du bist kein Mann und trägst keines Mannes Herz in deiner Brust, und dieser antwortet „ich bin soviel Mann als du“, so sollen sich beide in Waffen treffen, wo sich drei Wege scheiden. Bleibt

---

a) Einzelnschriften über Gottesurtheile: die beste von Wilda, außerdem Majer, Jena 1795; Philipps, München 1847; F. Dahn, München 1857. b) nach ursprünglicher Anschauung gehörte der Zweikampf nicht hieher, auch der Eid nicht, wohl aber nach der hier befolgten Ansicht der Glosse. c) Sachs. I 68 § 3. d) Dist. IV 7. 20: „Eyn iczlich lemde ist kampher czu grusen“. e) Jonss. 125: „Gott vitni of Gudh haeri“. f) vgl. auch Reineke Fuchs bei Simr. I 359. Haimonskinder ebenda II 150. friesche Wetten II 44. g) Gr. RA. 540 führt sprichwörtlich auf: „die sunnen sal man in gelike delen alse irst to samene gat“. (Sachs. Schwab. Magdb.) h) Magdeb. 318. 137.

Der aus, dem das Wort galt, so soll er fortan sein, was ihn Jener hieß; kömmt Jener nicht, der das Wort gab, so soll er um das schlechter sein, daß er ein Wort ausspricht, das er nicht vertreten kann. Kommen sie beide und schlagen sich und fällt, wer das Wort gab, so liege er auf unvergoltenem Acker, fällt aber der Andere, so büße man ihn mit seinem Gelde".[a])

Die Erfahrung mußte zeigen, daß der Stärkere und Gewandtere trotz offenen Unrechtes regelmäßig siege, und es sonderbar scheinen lassen, daß Gott immer nur dem Stärksten helfe, damit fiel der Zweikampf; die Glossen sprechen von ihm als etwas Vergangenen.

Zweikampf im heutigen Sinne mit dem sonderbaren Begriffe einer Versöhnungsförmlichkeit, wurde durch Reichsgesetze verboten. Hier sei nur das kaiserliche Commissionsdecret, „Regensburg den $^{22}/_{12}$. September 1688 wegen Abstellung des höchstgefährlichen Balgens und Kugelwechselns" erwähnt, wonach jeder Herausforderer, jeder Anhetzer und wer den nicht erschienenen Geforderten schilt, sofort ehrlos ist und ebenso wer sich auf ergangene Forderung zum Zweikampfe stellt.[b])

Rechtlich ist der Kampf auf der Männer Eid gekommen, der allein nach Gottes Urtheil ist (588) und im Rechtsstreite die hervorragendste Rolle spielt.

Namentlich läßt der freie Sachse über sich kein Zeugniß gehen (574), er gesteht und zahlt, oder läugnet und schwört. Was er nicht vor Gericht thut, wie wissentlich es sonst sei, dem entgeht er mit seiner Unschuld und man kann ihn nicht überweisen.[c]) Jeder weiß seine That am besten und Jeder ist würdig, sie aufzuheben. (576) Hiezu dient des Antworters Eid, denn auch der Kläger schwur und seines Mannes Eid kann man brechen ohne Eid (577), steht aber Eid wider Eid, so hebt einer den andern auf.

Mehreren Mitbeklagten kömmt der Eid Eines ihrer Genossen nicht zu gut, sondern soviel Mann soviel Eid, Einer reinigt Einen, Zwei entreden Zwei.

Häufig genug bedurfte man, seine Unschuld zu bringen, mehrerer Eide (581—584), in peinlichen Rechten bestimmt sich ihre Zahl manchmal nach dem für den gegebenen Fall geltenden Bußansatze: für je einen Schilling einen Eid, steht die Buße bei zwei und siebenzig Schillingen, so muß man mit so vielen Eiden entbrechen,[d]) je geringere Bußen dazu gehören, desto geringere Eide muß man dafür thun,[e]) dabei können sich Brüche ergeben und

---

a) Fant scriptores rer. Suecicarum I Abth. I S. 237. b) vgl. auch RA. von 1555 § 48, Ester II 964 § 6178. c) Sachs. I 18 § 2: Eid der Consacramentalen ist Gottesurtheil. Ztsch. für Rechtswissenschaft des Auslandes V 420. d) Richtb. 263 § 5 u. 6. Grimm. W. II 460, 468. e) Rosw. 145. b.

diese Brucheide werden von geringer gebornen Männern ausgeschworen; denn auch der Stand des Schwörenden wirkt entscheidend: der Ritter entgeht selbdritt, der Bürger selbfünft und der Bauer selbsiebent;[a]) diese schwören mit ganzer Hand, der Adelige mit zwei Fingern und der König gar nicht.

Ungleich häufiger ist die feste Siebenzahl in peinlichen wie in bürgerlichen Rechten: „Sieben ist ein Galgen voll",[b]) sechs Männer-Eide halten den siebenten aufrecht, alle sieben zusammen sind des Mannes unverbrüchliche Wehr und Bürgschaft (585, 587). Solcher Beistand der Standesgenossen löst Bast und Band,[c]) aber die Niederen können den Höheren nicht helfen.

Dennoch bezielt dieser Eid streng genommen keinen Beweis: gerade die Zeugniß unfähigen nächsten Verwandten sind die häufigsten und natürlichen Eideshelfer; aber er soll den Gegentheil überzeugen, daß dem Schwörenden zu Fehde und Gottesgericht bereite Helfer zur Seite stehen, die an sein Recht glauben und daher unbedingt siegen. (569) Die Eideshelfer schwören auch nur, daß sie die Wahrheit des vom Hauptmanne Beschwornen glauben, also nur, wie Schildner annimmt, daß sie nicht das Gegentheil wissen.[d])

Doch kann der Siebenmännereid einen Wahrheitbeweis erbringen; so wird der ungehorsame Beklagte übersiebnet und wer in dinglichem Streite Nutz und Gewer weisen oder trotz handhafter That seine Unschuld bringen will, muß einundzwanzig Männer zur Schranne stellen, daraus nach des Gegners Wahl sechs lautre Männer nehmen, daß seine Hand selbsiebent steht und ist dann ein gewerter Mann;[e]) diese Fälle rechnet man aber richtiger zum Zeugenbeweise.

Eid und Eideshilfe wird ausdrücklich als Gottesurtheil bezeichnet (588), daher im neuern Rechte regelmäßig nur Mangels andrer Beweise zugelassen. Wo guter Beweis ist, darf man das Gottesgericht nicht angehen (589), wo aber der Beweis abgeht, gehen die Eide zu (590—592): „Sind keine Zeugen da, so geht es fort nach Recht".[f]) Die Glosse zum Sachsenspiegel führt aus, der Eid heiße eben deshalb Gottesurtheil, weil er wie Wasser von einer Partei zur andern fließt.

Die Eideszuschiebung zum Entscheid der Sache greift nur Platz, wenn

---

a) Gl. Sachs. I 64; Rogge 159: 12 Edle schwören wie 18 Freie oder 36 Liten im Verhältnisse von 2 ; 3 : 6, doch herrscht hier die größte Verschiedenheit in verschiedenen Rechtsbüchern. b) Harreb. II 499: „Zoven is eene galg vol". c) Tostand Westph. III 2178. Grimm. W. III 205: „betughen und tostand doen". d) Schildner Gottesbewußtsein S. 16 ff. Gemeiner über Eideshilfe und Eideshelfer nach germ. Rechten. e) Mon. B. V 541. Sachs. II 22. 4. weitere Stellen bei Stobbe S. 20. f) Schleswig Th. 7 (27): „syn dar nene tüghe, so ga it vort na rechte, 33 (35) Synt dar nene tughe, ze gan vort na deme lantrechte".

keine Beweismittel bezeichnet würden, oder die erhobenen ohne Ergebniß blieben; der Gegner kann aber sein Gewissen durch Gegenbeweis vertreten, denn was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören. (593) Da das Geständniß den Streit abschneidet und nur das Läugnen mit dem Eide genommen wird, geht der zugeschobene Eid immer auf die Verneinung des Beweissatzes. (594)

Die Eideszuschiebung setzt stets eine Geschichte voraus, von welcher der Gegentheil gutes eignes Wissen hat; denn jeder Schwörende übernimmt die Verantwortung für die Wahrheit des von ihm Beschwornen. Ein Eid auf Verantwortlichkeit eines Andern ist nicht wohl möglich

„Niemand kann Eid gewinnen auf die Brust eines Andern“.[a])

Jeder muß nach seinem Gewissen schwören und nicht über eines Andern Geschichte; es ist unrecht, eines Andern Geschichte zu beschwöreen, man sei nun Nachkomme, Erbe oder Sohn;[b]) nur die Gewalthaber sollen den Gefährdeeid in die Seele ihrer Herrn, nicht in die eigenen schwören.[c])

Gerade beim Eide muß Sittlichkeit und Gottesbewußtsein mit aller Kraft einwirken, soll er dem Rechte überhaupt dienen. „Der Eid muß christlich geschworen werden, denn anders taugt er nicht“.[d]) die bürgerlichen Strafen schrecken nicht, denn sie können namentlich beim Parteieneide schon deshalb nicht leicht zur Anwendung kommen, weil er regelmäßig nur mangels andern Beweises Platz greift, folglich der Thatbestand des Meineids kaum erbringbar ist. Daher überall die Hinweisung auf Gott und sein strenges Gericht und erst in zweiter Reihe die Androhung bürgerlicher Strafe.

Ueberall wird die Zulässigkeit und Bedeutung des Eides aus den heiligen Büchern entwickelt[e]) und vor leichtfertiger Auffassung verwarnt. Selbst rechte Eide darf man nicht zu oft schwören, denn auch der Wein ist gut und ist nicht übel, dennoch kommt von Trunkenheit viel Unheil, und von vielem Schwören nicht minder.[f]) (598)

Daß Gott den Eid richtet, war stets deutsches lebendiges Bewußtsein, man glaubte, Gott könne keinen Meineid zu Stande kommen lassen oder er müsse doch den Frevler als solchen deutlich bezeichnen, daher auch die feierlichen Formen und die Folgen des Eidfallens.

Ehestens stießen die Männer das Schwert in die Erde, die Frauen faßten den rechten Zopf und die linke Brust, was sich in Streitigkeiten über

---

a) Jonss. 92: „Enginn má eidh fyrir annars brjóst vinna“. b) Lünig II 262; ähnlich Legg. Norm. Ludew. VIII 267 § 18: „Nullus enim alienum factum desraisnare potest, 313 § 3; desraisina-purgacio per sacramentum 403 § 1. c) ED. 65; Seele statt Eid Hettema 58 § 5. d) Brand fol. 4. v. e) z. B. Rupr. § 37. Kais. Frb. 597. 180; Schwab. W. 140—147. f) Schwab. S. 346. 9.

die Morgengabe am längsten erhielt; in der christlichen Zeit legte man die Hand auf einen Heiligenschrein oder ein Kreuz, zu welchem man bisweilen unter den Gerichtstisch durchkriechen mußte,[a]) und sprach die vom Eidstaber vorgesprochenen Worte nach, was ein Eid über die Heiligen mit gelehrten Worten, oder ein gestabter, körperlicher hieß. Bei Markstreitigkeiten mußten die Bauern zum Eide mancherorts bis aufs Hemd entkleidet in einer ellentiefen Grube knien und einen Erdkloß auf dem Kopfe halten.[b])

Der Jude stand auf einer Schweinshaut, die Hand bis zum Ellenbogen entblößt, den Daumen auf der Bibel und sprach eine schaurige Eidesformel nach.[c])

Wird bei alledem das Geringste versehen, die Hand vom Heiligen verrückt, mit dem Nachsprechen gezaudert oder gestottert, so ist der Schwörende von Eide und Sache gefallen und kann sich nimmer erholen (601); Gott hat seinen Eid als falsch bezeichnet. Auch der fehlerlos geschworne konnte durch Kampf, also Gottesgericht, geprüft werden und mußte sich vor dem Gehölze bewähren.[d]) (600)

Weil Gott den Eid richtet, gestattete man dem, der keine Eideshelfer fand, seine Reinigung mit mehreren Eiden zu bekräftigen[e]) und wenn ein einsam wohnender Mann, muthwillig angefertigt den Angreifer erschlug, nimmt er die Katze vom Herd, den Hahn vom Ring, den Hund vom Hof und drei Strohhalme vom Dach, daß seine Hand zu siebent steht und schwört sich vom Todtschlage rein, überzeugt, daß Gott ihn auch durch seine unvernünftigen Eidhelfer richten könne.[f])

Das Fallen vom Eide trat dann nicht ein, wenn der Schwörende von solch ständiger fehlerhaften Beschaffenheit war, daß man sich eines Andern zu ihm nicht versehen konnte, so schadet dem Stammler das Stottern nicht, sondern er darf immer wieder von Neuem anfangen, bis er in fließender Rede durchkömmt und das kranke Geschlecht der Weiber genießt die gleiche Wohlthat (603—605), außer im peinlichen Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, wo auch ihr Eid keine Holung hat.[g]) (602)

Selbstredend war der Eid als Gottesgericht für den gottlosen Verbrecher ein Preis der Unverschämtheit; je schlimmer der Geselle, desto weniger stund er an, seine Unschuld zu beschwören und desto weniger verrieth ihn Wort und Miene:

---

a) Grimm W. II 344. b) Weing. III 326. 5 Teschener Weisthum. c) Kais. Frb. 633, 272. Ofen 115. 195; Westph. IV 3102. 19. d) Gehölze steht hier für Kampfplatz, sonst ist der Kampflatz am Gries (Grieswärtel) in nordischen Rechten auf der Insel. e) Rößler I 126 88. f) Gr. RA. 127 u. 588; vgl. Grimm W. II 308: „ein hont vnd katz, ein hon vnd ein hain (Hahn). das soll sein (des Müllers und jedes Ungenossen) vihe sein; II 508. g) Bischof 105. 315; Schott 218. 13.

Kömmt der Wolf zur Haide
Und der Dieb zum Eide,
So gewinnen beide.

Der schreiende Mißbrauch mit dem Eide überhaupt und der Eideshilfe insbesondere, führte zur Aufhebung des Parteieneides im peinlichen Verfahren und der Eideshilfe überhaupt.

Die Eideszuschiebung im bürgerlichen Rechtsstreit gilt nunmehr als Vergleich, der durch die Annahme vollendet wird; hat man sich zur Eidesleistung erboten, so kann der Gegentheil selbst dann nicht mehr auf den Beweis zurückgreifen, wenn ihm der Eid zurückgeschoben wird,[a]) seine Hand ist geschlossen (608), man sagt daher:

„Wer sich mit Eiden fristet,
Der hat mich überlistet“.

Sowohl der Zeugen- als Parteieneid kann wegfallen, wenn die betreffende Person einen Amtseid leistete und auf denselben Bezug nimmt: „Ein geschworner Bürger darf seine Finger nicht aufs Kreuz legen, sondern entbricht wie ein Richter“[b]) — denn, wer einmal geschworen hat, braucht nimmer zu schwören — oder wenn die Gegenpartei die wirkliche Ableistung erläßt. (611, 612)

In all diesen Fällen besteht die Wirkung des Haupteides darin, daß sofort zu Gunsten des Eidannehmers erkannt wird, weil der Eid für Wahrheit und so hoch als die Wahrheit geschätzt wird,[c]) somit jeden Streit abschneidet.

11) Urtheil.

615) Was zu Krieg wird, darum soll geschehen, was Recht ist.
616) Das Gericht ist schuldig, das Raubgut in die rechte Hand zu bringen.
617) Urtheil bindet und löst.
618) Alle Beklagten henkt man nicht.
619) Der behält seine Sache, der beim Rechte steht.

---

a) I 34 § 7 D (12. 2). b) Ofen 132. 234. c) Rechtssp. 93.

[615]) München 10, 19: „swaz ze chrieg wirt darumb sol geschehen waz recht ist“. [616]) Jur. fris. LIX 9 (176): „dat riucht is schyldich dat raefgued weer in da riuchta hand to dryuuen“. [617]) Kling 41 a. 1: „urteil das bindet vnd löset“. [618]) Kling 234. a. 2: „alle beklagte Leute henkt man nicht“. [619]) Jarns. 41. 20: hinn have sitt mal, er a logom stendr“.

620) Vollbringung des Rechts macht ein Urtheil.
621) Wo dieselbe Sache ist, ist auch dasselbe Recht.
622) Billigkeit erfordert in gleichen Sachen gleiches Recht.
623) In gleichen Sachen ist allemal Ein Recht.
624) In gleichen Sachen muß man gleiches Recht thun.
625) In gleichen Sachen soll man gleiches Recht bezeugen.
626) Wie man die erste weist, weist man die andern nach.
627) Beispiele gelten nicht, sondern Gesetze.
628) Am Ende findet man die Wahrheit.
629) Die Wahrheit bleibt oben.
630) Das Recht muß die Wahrheit niederschlagen.
631) Unrecht ist auch Recht.
632) Mit der Leute Gericht kann man der Leute Recht betrügen.
633) Gericht wird oft verkehrt.
634) Es ist nirgend eine Seuche, es ist eine Arznei dafür.
635) Jedermann kann Urtheil strafen.
636) Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten.
637) Stehend soll man Urtheil schelten.
638) Was Einer einmal genehmigt, das kann er nicht widerrufen.
639) Von welch höheren Hand das Gericht ist, an die kann man sein Urtheil ziehen.
640) Vom Dorfgericht zum Stadtgericht, vom Stadtgericht zum Hofgericht, vom Hofgericht zum Kammergericht.

---

[620]) Kling 224 a. 1: „volbringung des Rechtens macht ein Urteil". [621]) Wgl. 422, 49: „wo die selbie sache ist do ist ouch dasselbie recht". Gl. Sachs. II 20. § 2. II 15. III 64. [622]) Lünig I 262 „Billigkeit, welch inn gleichen sachen gleich recht erfordert". [623]) Jur. fris. XIV 2: „Ffan lycka secken is't al een riucht". [624]) Jur. fris. I 26 (10): „In lycka secken aegh ma lych riucht toe dwaen". [625]) Jur. fris. XLVI 73 (82): „in lycka sekum schel ma lyck riucht bysghya". [626]) Gr. W. II 385: „wie man die erste weyset, weyst man die andern nach". [627]) Harreb. II 456: „Geene voorbeelden gelden, maar wetten". [628]) Kl. KE. II 38 (76): „an dem ende findet man die warheit". [629]) Schambach 56. 155: „De wârheit blift ôben". [630]) Richth. 433. 30: „dat riucht moet da wird neder slaen". [631]) Eisenh. 4. Simr. 10736. [632]) Kling. 113 a. 1: „mit der leut Gericht mag man der leut Recht betriegen". [633]) GO. 123: „gericht wirt offt verkert". [634]) Wgl. 244. 44: „is ist nyndert eine suche, do ist eine erznye vor". [635]) Cölm. R. II 6: „ORteil mag Ydermah strafen". [636]) Simr. 10043. [637]) Magdeb. 299. 86: „stehende sol man vrteil shelten". [638]) Kling 132 b. 1: „was einer einest volwortet, das mag er nicht widerrufen". [639]) Schwab. 95. 2: „Von swelcher hohern hand daz gerichte ist, da mag man syne urteyl wol hin ziehen; Rupr. (Maurer) I 79. [640]) Rechtssp. 155.

641) Vom Bürger und Bauer zum Junker und Edelmann, vom Junker an den Grafen und Freiherrn, vom Grafen an den Fürsten, vom Fürsten an König und Kaiser.

642) Solang die gefristeten Urtheile nicht kommen, hat weder Gast noch Bürger sein Recht versäumt.

643) Uebel gesprochen ist wohl appellirt.

644) Wohl gesprochen ist übel appellirt.

645) Wohl appellirt und übel geurtheilt.

646) Was wir redlich wiesen, können wir mit bessern Berath widerrufen.

647) Urtheil wird ohne Folge nimmer fromm.

648) Unerfolgtes Urtheil ist kein Urtheil.

649) Wer Urtheil strafen will, der strafe es vor der Folge.

650) Kein Urtheil schadet Jemand, das man über einen Ungeladenen findet.

651) Kein Urtheil bindet den Ungegenwärtigen.

652) Das Urtheil bindet nicht,
Gibt es der rechte Richter nicht.

653) Ein Urtheil wider geschriebnes Recht taugt nicht.

654) Ein verkehrt Urtheil gilt nicht für Recht.

655) Schöffenurtheil kann Niemand vernichten.

656) Einmal Geendetes muß bestehen.

657) Das Schaf muß des Hirten Urtheil fürchten.

658) Was drei Schöffen erkennen, ist volle Hilfe.

---

[641]) Rechtssp. 155. [642]) Cölm. R. V 12: „dywile dy gevristelen orteil nicht yn kommen, so hat Gast noch Burgir iyn recht nicht vorsumet". [643]) Simr. 394 und 10578. [644]) Eisenh. 566. [645]) Lünig II 1347: „wohl appellirt vnd vbel geurtheilet". [646]) Jur. fris. XVIII 19 (140): „Haet so wij myt gwede rede wyset, dat moga wij myt bettera byrad weerropa". [647]) Cod. Pal. 340: „urteil wird âne volge niemer vrome". [648]) Bodm. 669: „vneruolgt Vrtel ist dehein Urtel. [649]) Rößler I 109. 27. [650]) Ludovici I 67. Kling 45 b. 1: „Kein Urtheil schadet Jemand, das man vber einen ungeladenen Mann findet". [651]) Kling 112 b. 1: „kein vrteil bindet den vngegenwertigen". 218 a. 1. [652]) Kling 48 b. 1: „das vrteil bindet auch nicht, gibt es der rechte Richter nicht". 23 b. 1; 68 b. 2; 220 a. 2. [653]) Jur. fris. LXXX 16 (274): „Een ordel, dat to jeens dat scrifoun riucht is, dat een daegh naet". [654]) Harreb. II 150: „Een verkard ordeel geldt niet voor regt". II 214. [655]) Mieris I 490: „Schepen ordel ... en magh niemant te niet maecken". [656]) Jur. fris. XVIII 10 (136): „dij aynta eynd aegh to staen". [657]) Kling 48 a 1: „das schaff sol des hirten urteil fürchten". [658]) Mieris I 519. 89: „Dat drie Scepenen kennen, dats volle hulpe; II 410. 24.

659) Einmal ledig und los gefunden mag deß genießen.
660) Das Urtheil darf nicht zurückgehen.
661) Kein Urtheil leidet Widertritt.
662) Was vor dem Einen geurtheilt ist, soll vor dem Andern stät sein.
663) Wer mit Recht verurtheilt ist, bleibt verurtheilt.
664) Wie es der Schöffe zu Recht weist, dabei soll es bleiben.
665) Was Einem das Recht gibt, das kann ihm Niemand nehmen.
666) Wem sein Geld mit Urtheilen ertheilt wird, dem muß man es geben.
667) Wem die Schöffen das Recht geben, der soll es haben.
668) Wer das Urtheil behält, behält das Gut.
669) Vor dem Kaiser darf man keinen Zweifel rächen.
670) Niemand kann in Einer Sache zweimal antworten.
671) Wo einmal gerichtet wird, ist darnach immer gerichtet.
672) Jeder Friedbann stehe fest.
673) Urtheile sind eiserne Bande.
674) Das Urtheil hat keinen Zaum.
675) Wer dem Kläger entgeht, gibt dem Pfänder keinen Lohn.
676) Wer an Gericht verfällt, macht billig Willen.
677) Keine Frist kann man haben ohne Gunst.
678) Der Kläger soll nicht gleich mit einem Sacke kommen.

---

[659]) Bremen 217: „Ledich vnde loss ens gefunden mach dess geneten". [660]) Kling 48 a. 2: „das vrteil soll nicht zu rücke gehen". 68. b. 1. [661]) Wgl. 418. 31: „das kein orteyl wedir trit liden sal" [662]) Schwabsp. cap. 91: „swaz vor einem verurteillt ist daz sol vor dem andern stete sin". [663]) Fehmordnung von 1408 bei Lochner I 254: „Wer verfemmt sey als recht ist, der sey vnd bleibe verfeimt". [664]) Grimm. W. I 471: „wie es der schöpf zu recht weiszet, dabey sol es bleiben". [665]) Jur. fris. I 16 (8): „Haet so een man dat riucht to jowt, dat mey hem nymmen bynima". [666]) Wchbld. (Thüngen) 40: „welchem dan sein gelt mit vrtelln geteilt wirt dem mus man is geben". [667]) Kl. R. S. IV: „weme se daz recht gebin der salcz han". [668]) Lünig I 370: „der die Urtheil behebt hat, behebt sein Gut". [669]) Kl. R. S. I 4: „vor dem kayser sal man keynen tzwifel rechin". [670]) Gulath 489: „eigi má hann tveimor i senn andsvör veita". [671]) Gr. W. I 359: war ainest gericht wirt, dar sol darnach allwegen gericht syn". [672]) Richth. 105. 19: „alle ferdban stande fest". [673]) Richth. 565. 9: „de dinghörin dat sint de iserne bande". vgl. 576 § 1. Dreyer III. Eiderstadt 25. [674]) Jur. fris. XXIV 22 (186): „Dio kest aegh neen tamen". [675]) München art. 114: „Swer dem chlager enprist, der geit dem pfenter chain lon". [676]) Grimm. W. III 589: „wer do verfallin ist am gericht, macht billich willen". [677]) Schott I 256: „Nicheine vrist mach man gehaben ane gunst. [678]) Kling. 168 b. 2: „der kleger soll nicht zu hand kommen mit einem Sack". Brand 4.

679) Wer in vier Jahren keinen Zins erhaust, an dem ist ein längeres Warten verloren.

680) Quinquenellen
Kommen aus der Höllen.

681) Quinqinell
Ist vom Teufel in der Höll.

682) Sequester
Macht leere Nester.

683) Gold vergilt man mit Gold.

684) Man kann die Güter nicht auf der Apothekerwaage auswägen.

685) Pflug und Holzgeschirr schätzt sich nicht.

686) Lebendiges Pfand
Zehrt mit Dem, der es mahnt.

687) Das Recht kann Niemand zu mehr zwingen, als er hat.

686) Der Kerker quält, aber er zahlt nicht.

Im Endurtheile muß der Richter alle noch strittigen Rechtsverhältnisse entscheiden (615), also namentlich im peinlichen Verfahren neben der Bestrafung des Verbrechers zugleich die Schadloshaltung des Beschädigten anordnen. Das Gericht muß alles Unrecht wenden und unrechtes Gut wieder in die rechte Hand bringen. (616)

Den Parteien steht es aber während des ganzen Streitverlaufes frei, sich zu vergleichen oder das Loos entscheiden zu lassen, welchenfalls die Urtheilsfällung unterbleibt, da Vergleich und Loos dieselbe Wirkung haben.

Das Enderkenntniß spricht die Verurtheilung oder die Lossprechung des Beklagten aus, es bindet und löst (617, 618); der Richter erklärt nach Erwägung aller Umstände, ob ein Gesetz, welches und in welcher Weise dasselbe auf den gegebenen Fall anzuwenden sei.

Wo das Recht auf bestimmte Thatsachen bestimmte Folgen setzt, müssen diese verwirklicht werden, denn Vollbringung des Rechts macht ein Urtheil (620, 617). Allein das Gesetz stellt meist nur allgemeine leitende Grundsätze auf; es kann sich nicht klügelnd in Einzelnheiten ergehen, dafür sind ihm

---

[679]) Schaub I 353: „welicher in vier Jahren nit einen zinß zuo bezahlen erhuset, das ein mehrers warten an ihmme verlohren“. [680]) Simr. 8041. [681]) Estor II 377 § 3720. [682]) Simr. 9509. Sprichw. 4089. [683]) Richth. 158. 27: „thet gold leldema mith golde“. 210 § 64. [684]) Schwyz 305. 26: „Mann kann die Güeter nit mit der Bulsser-Wag vßwegen“. [685]) Graubünden 65. 10: „Pflug vnd ander hölze gschier soll sich nit schetzen“. [686]) Rügen 94. 74: „de lewendige Pande teret mit dem, de se mahnet“. [687]) Jur. fris. XLIII 8 (38): „dat riucht mey neen menscha fora twinga dan hij haet“. [688]) Pist. V 51. Estor II 380 § 3730.

vernünftige Werkzeuge untergeben, aber eben deshalb kann es auch ein Schwanken der Gerichte und damit eine gewisse Rechtsunsicherheit, schlimmer als selbst eine unrichtige Gesetzesanwendung, nicht hindern; dies zu meiden, nahm man von je gleichförmige Erkenntnisse der Gerichte, insbesondere der Oberhöfe da als Richtschnur, wo dem Gesetze mehrlei Deutungen gleich genehm schienen. (621—626)

Manch deutsches Rechtsbuch verordnete, die Schöffensprüche sollten auf-aufgezeichnet und fortan auf ähnliche Fälle als engstes desfallsiges Gesetz angewendet werden.[a])

Die Grundsätze des zweiseitigen Gehöres, der Oeffentlichkeit und geregelter Beweisführung sind ebenso viele Bürgschaften sachgemäßer Entscheidung; der einmal gefundene Spruch muß daher als den wahren Verhältnissen entsprechend erachtet werden; er macht nach erlangter Rechtskraft volle Wahrheit und könnte auch später ein Anderes erwiesen werden, so muß doch das Recht die Wahrheit niederschlagen (630), das ist: Was förmlich zu Recht gewiesen wurde, gilt forthin als solches, wenn es auch den wahren Verhältnissen nicht entspricht. (628)

Erfahrungsgemäß ist ein irriger Bescheid keine besondere Seltenheit: „Vor Gott schuldig, vor den Leuten unschuldig, das geschieht leider oft",[b]) das Gericht wird oft verkehrt und damit der Leute Recht betrogen (632, 633), obwohl es seine Aufgabe ist, Rechte zu verwirklichen; es muß daher nach dem Grundsatze, daß keine Krankheit ohne Arznei ist, Rechtsmittel gegen ungeeignete Verfügungen geben. (634)

Im ältesten Rechte schalt der unzufriedene Theil das gefundene Urtheil stehenden Fußes ungerecht und fand sofort selbsiebenter seiner Genossen ein anderes: „Stehend muß man Urtheil schelten, sitzend Urtheil finden, Jeder auf seinem Stuhle: wer aber zu den Bänken nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten mit Urtheilen, ein ander Urtheil zu finden und wer zuerst Urtheil fand, soll ihm den Stuhl räumen".[c]) Mit dem neu gefundenen Spruche und seinen Genossen stellt er sich den ursprünglichen Schöffen kämpflich gegenüber[d]) und

„Wo die mehrere Menge Sieg ficht, die behält das Urtheil".[e])

Dies Rechtsmittel kann von jedem gerade Anwesenden eingelegt werden (637), wenn es nur geschieht, ehe zwischen Richter und Bank der Wind durchfährt,[f]) das ist, ehe das Gericht aufsteht; außer dem gilt der Bescheid für anerkannt und unanfechtbar.[g]) (638)

---

a) z. B. Mieris I 243. b) so klagt Rupr. I § 87. c) Magdeb. 299. 86. Culm LXVI § 4. d) Rogge 89. e) Sachs. II 18. 8: „Svar die mere menie sege vichtet di behalt dat ordel" Dist. IV 25. 11; Richtst. 9 § 3; Goslar III 86. 29. Grimm. W. I 513. f) Grimm. W. II 530. g) Dist. I 46.

Später bringt das Urtheilschelten den Streit zwar nicht mehr an das Gottesgericht aber doch an höhere Urteiler in der Reihenfolge der Belehnung mit dem Gerichtsbann:[a]) man zieht sein Urtheil an die höhere Hand, von der das Gericht ist, also vom Dorfgericht zum Stadtgericht, vom Stadtgericht an das Hofgericht des Landesherrn und von diesem zum Kammergericht des Reichs. (639—641)

Dabei sendet der Unterrichter seine Boten mit, damit er erfährt, was die Oberhand zu Recht wies; man sagte:

„Der Boten Pferde muß man vorne beschlagen und hinten nicht",[b]) damit sie wissen, wo sie hinfahren, oder zu wem, daß dieser ihrer Beider Zweifel mit dem Rechte entscheide; denn wie das Eisen des Pferdes Fuß befestigt, so wird das vorher gegebene Urtheil fest gemacht; daß die Pferde hinten nicht beschlagen werden, bedeutet ihre eigene Unwissenheit".[c])

Zugleich wird das Recht der Berufung auf die streitenden Theile beschränkt und zwar in der gerechtfertigten Annahme, daß ein von ihnen genehm befundener Spruch Niemand beschwere: „Wo Einem Recht, geschieht ihm nicht Unrecht";[d]) glaubte er aber, es geschehe ihm Unrecht, so kann er appelliren, und wenn gegen den erkennenden Richter keine Berufung geht, suppliciren (636).

Sobald von einem der Streitstheile Berufung eingelegt wurde, hört die Thätigkeit des Unterrichters auf; jede Frist steht still, bis die gefristeten Urtheile kommen und weder Gast noch Bürger kann inzwischen sein Recht versäumen (642); erst des Oberrichters Bescheid bringt Gewinn und Verlust. Findet dieser, der Erstrichter habe wohl gesprochen, so ist die Berufung vergebens, findet er das erste Urtheil aber unrichtig, so ändert er es ab. (643—645)

Von solcher Unrichtigkeit kann unter Umständen[e]) auch der erkennende Richter im Wege der Gegenvorstellung wirksam überzeugt werden und was er vorher redlich für Recht wies, kann er nach besserer Einsicht widerrufen. (646)

Theilweise schon vor, allgemein aber nach Einführung des schriftlichen Verfahrens setzte der von gelehrten Richtern geleitete Gerichtsgebrauch unter Beistimmung der Reichsgesetze für die Anmeldung obiger, sogenannter ordentlicher Rechtsmittel zehntägige Ausschlußfristen. Hienach wird das Urtheil erst

---

a) Sachs. II 12. b) Sachs. II § 4. Schwab. S. 190. W. 86. Sächs. Lehnr. 69 § 6. Lünig I 369. c) Glosse zu Sächs. Lehnr. 69 § 6. d) L. T. H. X 400. Frbg. Ger. 255; dritten kann Schaden zugehen, weil man die Nächsten weist, wie man die erste wies (626). e) v. Almendingen Metaphysik des Civ.Proc. macht die Unterscheidung: gegen Sachverfügungen läuft Berufung, gegen Prozeßverfügungen Remonstration.

nach fruchtlosem Umlaufe dieser Frist und jedenfalls dann rechtskräftig, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Einige Endbescheide sind aber unheilbar nichtig, also der Rechtskraft gänzlich unfähig, wie der Ausspruch eines nicht vollständig besetzten Gerichts. Was ein Schöffe auf die Frage des Richters zu Recht gewiesen, kann nicht sofort als Urtheil verkündet werden; erst wenn sich sämmtliche Beisitzer aussprachen, ob sie diesem Spruche folgen, ist das Urtheil fertig, außerdem aber der Rechtskraft unfähig; unerfolgtes Urtheil ist kein Urtheil (647, 648), denn der Richter kann nur mit voller Bank richten.

Wer Urtheil beschelten wollte, that es daher vor geschlossener Abstimmung (649), weil er solchenfalls keinerlei Nachtheil zu befürchten hatte; „beschilt er aber einen Schöffen, wenn dem Urteile gefolgt ist, so gewinnen sie Alle ihre Buße und der Richter sein Gewette,[a]) denn: „Wer Einen widertreibt, hat Alle widertrieben".[b])

Mangel der Ladung oder, was gleich gilt, Verweigerung des rechtlichen Gehöres macht den auf solch fehlerhaftes Verfahren gebauten Spruch unter allen Verhältnissen ungiltig; kein Urtheil bindet den Abwesenden, er sei denn aus Ungehorsam abwesend (650, 651), welchenfalls er rechtlich für gegenwärtig gilt. (344).

Ebenso wenig bindet der Spruch eines unzuständigen Richters, soferne der Grund seiner Unzuständigkeit nicht blos in den Personen der Streitenden begründet lag und diese sich vor ihm auf den Streit einließen. (652)

Nicht blos Formfehler, wie Mangel der Ladung oder der Gerichtsbarkeit, sondern auch innere Gebrechen hindern die Rechtskraft: daher sind Urtheile gegen klare Gesetzesvorschrift oder gegen ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß, sich selbst unlöslich widersprechende und alle Bescheide, welche etwas Unmögliches befehlen, unheilbar nichtig. (653, 654)

„Unrechtes Urtheil bindet nicht".[c])

Jedes nicht von Haus aus nichtige Erkenntniß wird in dem Augenblicke, da es mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angegriffen werden kann, für die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse der Streitstheile in der Art ausschließliches Gesetz, daß jede künftig dagegen laufende Verbescheidung rechtlich nicht als vorhanden gilt. Was einmal beendigt ist, muß bestehen, Niekann es vernichten, denn es ist ein eisern Band: die Parteien sind gebunden, weil jedes Schaf seines Hirten Urtheil fürchten muß, jeder andre Richter, weil eine bereits entschiedene Sache nie wieder Gegenstand eines Rechtsstreits werden kann: wo einmal gerichtet ist, ist für immer gerichtet und was Einer urtheilte, muß vor dem Andern stät sein. (655—673)

---

a) Magdeb. 236. § 33. b) Kaltb. I 16. 31. c) Wgl. 234. 33.

Aber „gesprochene Urtheile bringen geringe oder gar keine Frucht, wofern sie nicht mit gebührender Exekution vollzogen werden“ a) und leider wird der Rechtsstreit meist nur zum Zwecke der Hilfsvollstreckung geführt, nicht weil die Ansprüche wirklich zweifelhaft sind.

Im alten Verfahren stürmt das eben ausgesprochene und nicht augenblicklich widersprochene Urtheil sofort zum Vollzuge und Niemand kann es mit Rechten aufhalten: das Urtheil hat keinen Zaum. (674) Am nämlichen Tage noch wird der im Erkenntnisse angeordnete Rechtszustand verwirklicht, wenn das Urtheil nicht freisprach, welchenfalls eine Hilfsvollstreckung nicht recht denkbar ist: wer dem Kläger entgeht, gibt dem Pfänder keinen Lohn. (675)

Wer aber verurtheilt wurde, macht billig Willen, denn: „Aller Leute Hände werden an Den gelegt, der dem Rechte entgegen sein will“. b) Aufschub kann nur bewilligen, wer zu seinen Gunsten den Vollzug erwirkte, ohne seine Gunst hat man keine Frist. (677)

All dies hat sich indeß im Zeitverlaufe merklich geändert; denn die Hilfsvollstreckung setzt ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus; schon mit dem Gegebensein der zehntägigen Frist ist es unvereinbar, daß der Kläger sogleich den Sack mitbringe, um die Leistung des Beklagten in Empfang zu nehmen (678); aber er mußte bald noch länger warten; denn auf Anstiften feinfühlender Rechtslehrer, die den pflichtvergessenen Schuldner im ganzen langen Rechtsstreite noch nicht genügend geschützt glaubten, gaben Brauch und Reichsrecht auch nach der Rechtskraft des Urtheils Fristen zur Bezahlung einer Schuld, die erst eingeklagt werden konnte, nachdem sie bereits zur Leistung verfallen war.

Noch mehr: der Landesfürst kann durch Ertheilung eines sogenannten eisernen oder Anstandsbriefes die Gläubiger zwingen, ihrem Schuldner fünf Jahre lang Nachsicht zu geben (daher der Name Quinquenellen), wogegen bemerkt wird: „Wer in vier Jahren keinen Zins erhaust, an dem ist ein längeres Warten verloren“,

„Solche Quinquenell
Kömmt vom Teufel in der Höll“,

der sie gnädig wieder holen wolle.

Zweck der Hilfsvollstreckung ist nach wie vor die Verwirklichung der im Enderkenntnisse gesetzten Ordnung; daher wird bei allen dinglichen Klagen der Ansprecher in den Besitz des Streitsgegenstandes gewiesen, bei persön-

---

a) Bodm. 491. b) Kl. KR. I 7: aller lute hande sullen werden an den gelett, der den rechten wil wider sin.

lichen, dem Schuldner die geforderte Leistung aufgetragen, also immer Gold mit Gold und Kuh mit Kuh vergolten. (683)

Erst wenn die Sache nicht mehr vorhanden, die Leistung unmöglich oder nutzlos geworden ist, wird die entsprechende Vergütung beigetrieben, indem das Gericht dem Schuldner einen der Vergütungssumme dem Sachwerth nach ungefähr gleichkommenden Theil seiner Habe abnimmt.

Ein Weniges darüber ist unschädlich und manchmal unvermeidlich, da man die Güter nicht auf der Apothekerwaage auswiegen kann (684); früher waren solche Pfänder sogar regelmäßig um den dritten Pfennig besser.

Jede unnöthige Bedrückung ist hiebei fern zu halten, namentlich bezüglich der Wahl der Pfandgegenstände; daher soll immer das Entbehrlichere vor dem Nothwendigen, das Unfruchtbare vor dem Nutzbringenden genommen werden. Arbeitswerkzeuge eignen sich zur Pfändung solange nicht, als die Schuld durch andere Gegenstände gedeckt werden kann.

Pflug und Holzgeschirr schätzt sich nicht (685), klingt indeß zu weit, denn im Bedürfnißfalle muß der Schuldner Alles überlassen, sogar sich und seine Freiheit, womit freilich dem Gläubiger Nichts gedient ist, weil ihn des Schuldners Unannehmlichkeit doch nicht bezahlt. (688)

Im älteren Verfahren oblag die Versilberung der Pfänder dem, der die Pfändung erwirkt hatte, die Pfändung vertrat die Bezahlung, weshalb ihn Nutz und Last des Gegenstandes traf und lebendiges Pfand zehrte mit Dem, der es mahnte. (686)

Nur während der halben Monatsfrist, die dem Gepfändeten gegönnt ist, erlegt der die Atzung, deß das Vieh ist,[a]) der Pfandinhaber ist dem Thiere Nichts schuldig, als „eine Gelte mit Steinen und eine Reuter mit Wasser".[b]) Nach vierzehn Nächten aber ist das Pfand verstanden und kann vom Empfänger verkauft oder behalten werden.

Heutzutage wird jedes Pfand gerichtlich verkauft und nur der Erlös hinausgegeben.

Werth hat die Hilfsvollstreckung nur dann, wenn der Verurtheilte hinreichende Werthe zur Befriedigung seines Gläubigers hat; denn das Recht kann Niemand zu mehr zwingen, als er besitzt und wo gar Nichts ist, verliert Jedermann sein Recht.[c])

---

a) Dist. III 14. 11: dy atzunge sal der irlegin des daz fih ist. b) Grimm. W. I 206: ain gelten mit stain vnd ain ritheren mit wasser I 137. c) Franck 1. Wo nüt ist, da nement ouch tusent gewapneter mann nüt.

Neuntes Hauptstück.

Staatsrecht.

1) Reich und Länder.

1) Alle Macht kömmt von Gott.
2) Die Macht gehört den Obersten.
3) Der König hat von Gott weltliche Gewalt zu weltlichen Dingen.
4) Der Stärkste ist der Kaiser, er ist aller Andern Herr.
5) Der Kaiser ist über Könige Herr.
6) Wo der König sitzt, da ist es obenan.
7) Ein Kaiser kann sterben, aber nicht das Reich.
8) Wenn der Kaiser stirbt, setzt sich der König in den Sattel
9) Böhmen ist der Churfürsten Obermann.
10) Was der Pabst nicht zwingt, soll der Kaiser bezwingen.
11) Petri Schlüssel flüchtet unter Pauli Schwert.
12) Ein Recht muß dem andern helfen, so sind sie beide stärker.
13) Scepter und Schwert sollen nicht vermischt werden.
14) Niemand ist Kaiser und Pabst um des Namen willen.
15) Die Obrigkeit ist ein lebendiges Gesetz.
16) Könige verrichten das Land mit Recht.

---

[1]) Laiensp. 13. Heilbronn 1. Rechtssp. 14. [2]) Lübeck 383. 13: „de macht horet den obersten“. [3]) Gulath 42. 2: „Hefir Konongr af Gudi veraldlikt valld til veralldligra luta“. [4]) Franck I 162: „der sterckist ist der Keyser das ist der andern aller herr“. [5]) Pist. VI 40 (472). [6]) Braun 1932. [7]) Ludovici 195: „ein König oder Kayser mag sterben aber nicht das Reich“. [8]) Eisenh. 624. [9]) Pist. III 100 (365). [10]) Schwab. Vorrede: „swaz der pabest nicht betwingen mac daz sal der keiser betwingen“. [11]) Braun 3205. [12]) Rupr. II § 36 (151): „Es soll ir ein gericht dem andren helfen. so sint si paidew dester sterckher“. [13]) Rechtssp. 202. v. [14]) Kling 22 a. 2: „es ist niemand Keiser noch Bapst vmb des namens willen“. [15]) Rechtssp. 2. v. [16]) Gudhm. 190: „Kongrinn vidhrettir landidh medh lögum“.

17) Gesetz und geschriebenes Recht muß die Obrigkeit regieren.
18) Gemeinen Nutzen soll der Kaiser tragen helfen.
19) Gemeiner Nutz frommt dem Kaiser.
20) Wo man gemeinen Nutzen thut, dient man dem Reiche.
21) Von der Gemeinde baut man des Kaisers Gut.
22) Das ganze Landesvolk schuldet dem Könige große Pflicht.
23) Gemeiner Nutz geht vor sonderlichen.
24) Das Ehrlichste geht billig vor.
25) Was gemein ist, ist auch eigen.
26) Eigennutz ein böser Putz.
27) Eigennutz ist Zerstörer des gemeinen Nutzens.
28) Der Eigennutz vertreibt alle Rechte.
29) Alle Fürstenthümer des Reichs sind Dienstämter des Kaisers.
30) Jeder Fürst ist Kaiser in seinem Lande.
31) Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande.
32) Der Steuermann gilt das meiste binnen Bord auf jedem Schiffe.
33) Wer Landesherr ist, dem gebührt auch die Landeshuldigung.
34) Wer ein Erbherr ist, der ist auch Oberherr.
35) Erbherr, Oberherr.
36) Man ändert nicht die Fürsten, es wechseln nur die Namen.
37) Der Länder Privilegien sind ewig.
38) Eine Gemeinde stirbt nicht.
39) Die Fürsten der Theilung sind Genossen der Diebe.

---

[17]) Rechtssp. 2. v.: „Gesatz und geschrieben Recht sollen die Oberkeyt regiren, vnnd die Oberkeyt die Gemeyn". [18]) Kl. KE. II 74 (114) „den gemeinen nutz sal der keiser helfen tragen". [19]) Kl. KE. II 73 (113): „der gemein nutz der frumet dem keiser". [20]) Kl. K. S. II 74: „Wo man gemeynen nucz thut Do dynet mo dem riche". [21]) Kl. K. S. II 74: „von der Gemeinde sol man bavven des kaysers gut". [22]) Gulath 45. 3: „landzfólkit állt á mikla lydskyldo Konongìnom át veita". [23]) Kling 106 a. 1: „Gemeiner nutz gehet vor sonderlichen nutz". [24]) Kling 105 b. 1. [25]) Brand Narrsch. 15: „was gemeyn ist, das ist eygen ouch". [26]) Franck II 19: „Eigennutz ein böser Butz". [27]) Büeler politische Arznei Zug 1691 S 47; Blumer II 114. [28]) Brand Narrsch. 15: „der eygen nutz vertribt all recht". [29]) Kl. KE. III 6 (192): „alle furstentume sint dinstampte des keisers". [30]) Simr. 2948. [31]) Hert II 3. Eisenh. 632. [32]) Gulath 102, 10: „styrimadr scal mesto rada innan bords à hverio scipi". [33]) Eisenh. 637. [34]) Eisenh. 642. [35]) Simrock 2089. [36]) Simrock 2949. [37]) Kling 143 a. 2: „der lande privilegia sind ewig". [38]) Schenk, Forstrecht S. 268; Hillebrand 37, 46. [39]) Laiensp. 48. v.: „die Fürsten solcher teylung, seind gesellen der Dieb"; Rechtssp. 252. v.

40) Bischofgut und Fahnlehn muß der König ganz leihen und nicht zweien.
41) Die Landesgemeinde ist der größte Landesfürst.
42) Was die Landesgemeinde erkennt, soll kein Rath abthun.
43) Die Ortsgeschwornen bezeugen, was die Landesgeschwornen sprechen.
44) Bauern machen Fürsten.
45) Jeder Herr des Hofs hat Gebot und Verbot.
46) Wer das Rauchhuhn im Hofe hat, hat Setzung und Entsetzung.
47) Schutz- und Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit.
48) Schirmgerechtigkeit macht keine Unterthänigkeit.
49) Botmäßigkeit ist nicht flugs Gerichtsbarkeit.
50) Wer dich richtet, ist dein Herr.
51) Eine Frau sitzt nicht auf Eid und Pflicht.
52) Die Juden sind des Reichs Knechte.
53) Juden sitzen in der Fürsten Friede.
54) Juden seid ihr, Juden bleibt ihr.
55) Getaufter Jude, beschnittener Christ.
56) Wormser Juden, gute Juden.

Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden zum Schirm der Christenheit: dem Pabst das geistliche, dem Kaiser das weltliche, und davon kömmt alle Gewalt und Obrigkeit.[a])

„Es ist keine Gewalt, außer von Gott und Alles, was von Gott ist, ist in Ordnung".[b])

---

[40]) Sächs. Lehnr. 20 § 5: „Bischope gut unde vanlen sal die koning ganz lien unde nicht tveien", Spiegel deutscher Leute 157, 56. [41]) Blumer II 139; „daß die Meyen Landtsgemeind ... der gröste gwald vnd Landts Fürst sin sollte". [42]) Blumer II 171: „waß ein Landßgemeind erkennt, daß soll kein Rath abthun". [43]) Dreyer II 1021: „burschwaren de mögen tügen alzo de Landschwaren sprecken". [44]) Franck II 49: „Puren machend Fürsten" [45]) Grimm W. II 555: „eyn yecklic her des hoffs hat gebot vnd verbot". [46]) Grimm W. III 232: „wer dat robkhon im haue hefft, derselbige hat settinge undt entsettinge". Haltaus 1509. [47]) Pist. X 78 (1050); Eisenh. 639. Simr. 9292. [48]) Pist. X 78 (1050). [49]) Pist. III 20 (272), Eisenh. 514, Simr. 1251. [50]) Eisenh. 512. Simr. 8454. [51]) Pist. II 49 (190). Simr. 2644. [52]) Schwabsp. 214: „da von sullen si (die juden) des reiches knechte sin". [53]) Rupr. I § 45 (43): „wan di Juden .. ein der fürsten vrid sitzent". [54]) Westph. III 79: „Joden sy gy. Joden blyve gy". [55]) Klob 115. [56]) Pistorius IV 23 (195).

a) Sachs. I 1. Weichb. I 17. Spiegel deutscher Leute Vorr. 35. Grimm. RA. 167. b) Wagenfuhr 58.

Niemand soll meinen, Herrschaft und Obrigkeit, Recht und Gesetz seien aus menschlicher List und Behendigkeit erfunden, um die Kleinen durch die Großen, die Einfältigen durch die Verständigen zu übervortheilen, sondern Gott hat all Dies als köstliche Mittel zur Erhaltung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens der Menschen geschaffen.[a])

„Als nämlich Gott in Gnaden unzähligen Volkes Sache täglich schwerer gefährdet sah, hieß er zwei seiner Diener seine sichtbaren Vertreter sein, daß sie dem göttlichen Glauben und dem heiligen Gesetze entsprechend die Guten schützen und verrichten, die Bösen aber strafen und vernichten: Einer ist der König, der Andere der Bischof. Der König hat von Gott die weltliche Gewalt in weltlichen Dingen, der Bischof geistliche Gewalt in geistlichen Dingen, so daß Einer des Andern Gewalt stärken muß, um überall Recht und Billigkeit zu erhalten, und daß sie erkennen, daß sie Gewalt und Gebot von Gott, nicht von sich selber haben“.[b])

Also ist der König Gottes Dienstmann wie der Pabst und hat seine Gewalt so unmittelbar von Gott wie dieser,[c]) daher „ist ein römischer König Fürst und Herr des ganzen Erdreichs, alle Könige in allen Landen und Orten der Welt sind unter ihm und alle Dinge in seiner gottentsprungenen Gewalt“.[d])

Damit ist dem beliebten Gleichniß entgegentreten, wonach der Pabst die Sonne, der Kaiser der Mond wäre und das Reich von der heiligen Kirche erhielte, was geradezu zu dem Satze ausgesponnen ward, der erste Würdenträger im Reiche Gottes sei der Pabst, der zweite der Bischof, der dritte der Pfarrer und der vierte der Kaiser, denn:

„Priesterliche Würde ist so groß, daß ihr keine andere verglichen werden kann“.[e])

Aber kein Pfaffe kann sprechen: „Was scheert mich der Kaiser“, denn die ganze Christenheit ist in des Kaisers Gewalt,[f]) „des Landes Ding stünde übel ohne den König“,[g]) sein ist das Reich, er ist der Höchste, Vorzüglichste und Gewaltigste, sein Beruf ein ewiger und von der Person des jeweiligen Trägers unabhängiger, denn das Reich stirbt nicht (7) und

„Die Ehre ist des Reichs“.[h])

Seit deutsche Herrlichkeit die ganze Welt bezwungen, haben die Deutschen das Reich und wählen mit Recht den König. Wird das Reich ledig, so versammeln sich die Kurfürsten mit ihren Leuten und zweihundert Pferden auf Einladung des Erzbischofs zu Mainz am festgesetzten Tage in Frankfurt.

---

a) Rechtssp. 1. b) Gulath 42, 2. c) Erklärung des Churvereins zu Rhense vom Jahre 1338. d) Wagenfuhr 29. Laiensp. 47. Rechtssp. 217. v. e) Wagenfuhr 12, 35, 8 u. 51. f) Holl. Sachs. 24. g) Buch der Könige 169, 22: „des landes dinc stüende übele âne künic“. h) Kl. K. S. II 89: „Dy ere ist dez riches“.

Dort liest der Erzbischof die Messe, schwört sodann selbst auf das Evangelium, daß er dem christlichen Volke ein tauglich Oberhaupt wählen wolle, nimmt den Eid der übrigen Wähler entgegen und sammelt die Stimmen, wobei er seine eigene zuletzt abgibt.

Ist die Wahl dreißig Tage nach dem Eide noch nicht erfolgt, so sollen die Fürsten fortan bei Wasser und Brod in der Stadt bleiben, bis das weltliche Haupt der Christenheit gekoren ist.

Bei der Wahl entscheidet Mehrheit über die Hälfte, bei Stimmengleichheit also der Obmann. Solcher ward in der Folge der Reichsschenk Kurfürst von Böhmen, der Erste unter den Laien als gekrönter König, weshalb man ihm die Worte in den Mund legt:

„Ich bin der Kurfürsten Obermann,
Wenn man nicht einig werden kann;
Wem ich dann gib die Stimme mein,
Der muß allein der Kaiser sein.[a])

Früher hieß es:

„Der Schenk des Reichs hat keine Wahl,[b])
Der König von Böhmen hat keine Wahl,
Weil er kein Deutscher ist“.[c])

Zwar nicht in der goldenen Bulle aber in unbestrittenem Herkommen begründet und von den späteren Kaisern anerkannt ist die Wahl eines römischen Königs noch bei Lebzeiten und selbst wider Willen des jeweiligen Kaisers mit der Wirkung, nach dessen Ableben sofort das Reich zu übernehmen.[d]) (8)

Um das Verhältniß zwischen Reich und Kirche zu versinnlichen, reitet der Pabst zu beschiedener Zeit auf blankem Rosse und der Kaiser hält ihm den Stegreif, zum Zeichen, daß dieser bezwingen müsse, was Jenem widersteht und umgekehrt.[e])

Nun trägt der Kaiser das Schwert als Diener Gottes, den Zorn des Herrn zu rächen, während Sankt Petern das Schwert verboten wurde, und

„Weil Petri Schlüssel im Kampfe nichts vermögen,
So flüchten sie oft unter Pauli Degen“.[f])

---

a) Burgoldensis ad Pacem Publ. S. 323, Goldene Bulle cap. 1—4. b) Pist. III 100 (366). c) Sachs. III 57 § 2: „die koning von behemen die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is“. d) Hortleber, von den Ursachen des teutschen Kriegs III cap. 15. e) Sachs. I 1. f) Wagenfuhr 34, 38; Gilbert Ducherius Epistolae: Quum Petri nihil efficiant ad proelia claves, Auxilio Pauli forsitan ensis erit“. Buch der Könige 207. 41. König Otto der edele degen gotes.

Letzteres gibt indeß dem Kaiser kein Vorrecht über den Pabst oder gar die Befugniß, sich auch geistliche Gewalt beizulegen; der Kaiserpabst ist mit dem Heidenthum verschollen gegangen und Scepter und Schwert kommen nicht wieder zusammen.[a]) (13)

So sind die Rollen ausgetheilt und die Pflichten der Mächtigen gemessen, denn nicht des Namens, sondern des Berufes willen sind die Würdenträger im Gottesreiche gesetzt; also herrscht der Kaiser nach Recht und Gesetz:

„Wir haben es also gefunden, wir müssen es also bleiben lassen".[b])

„Der Fürst muß nicht blos mit Harnisch, Waffen und Büchsen, sondern auch mit guten Satzungen gerüstet sein, damit Krieg und Frieden fruchtbar besetzt sei", denn mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute und zur Erhaltung des Volkes und gemeinem Nutzen hat Gott den Kaiser gesetzt.[c])

Des Kaisers Eigennutz soll der Nutzen seiner Unterthanen sein,[d]) weil der Staat die Vereinigung der bürgerlichen Gesellschaft binnen gleicher örtlicher Grenze unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu allseitiger Sicherheit, zur Förderung und Ausnutzung aller menschlichen Genüsse ist und nothwendig sein muß. Daraus folgt, daß Jeder im Staate, so Unterthan wie Obrigkeit seine Pflichten habe und der höhere Bestand des Gemeinwesens jeden Einzelnwillen beherrschen müsse. Ein Eigenwille ist kein Landrecht und Eigennutz zerstört das gemeine Beste und zerreißt den Frieden:

„Drum weil er solch ein Uebel ist,
Hüt' sich davor ein jeder Christ".[e])

Der gemeine Nutz hält alle Lande des Reichs zusammen; jedes deutsche Land hat seinen Herzog: Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben. Dies waren ursprünglich Königreiche, in der Folge aber hieß man sie Herzoge, der Kaiser wurde der einzige wahre Herrscher im Reiche, alle bisherigen Volkskönige seine Befehlshaber und alle Länder so viele Dienstämter.[f])

Doch wurden die Befehlshaber in Folge der Lehensverfassung bald erbliche Vasallen und, ehe man sich dessen recht versah, wahre Landesherrn unter bloßer Oberaufsicht des Kaisers. Also enthält das Reich soviele Staaten als Fürstenthümer und Reichsstädte und jeder derselben besitzt Hoheitsrechte wie der Kaiser. (30)

---

a) Ein Brief des Kaisers Maximilian vom 16. September 1511 bei Lochner II 331 und der jetzige Napoleon beweisen, daß der Gedanke noch manchmal als Gespenst umgeht. b) Agric. 137, 232. c) Wagenfuhr 29. v. Laiensp. 2. Rechtssp. 3. Jüt. Lov. Vorrede. d) Rechtssp. 218. e) Pist. III 72 (336). f) Sachs. III 53 § 1 und Glosse.

Man sagt sogar, die Herren hätten in ihrem Lande mehr Gerechtigkeit als der Kaiser im Reiche, weil die Landesherrschaft vererbt, der Kaiser aber nur erwählt werde;[a]) dem Kaiser werden Bedingungen gestellt, der Landesherr tritt unbedingt und kraft angebornen Rechtes in den gleichmäßigen Genuß aller Hoheitsrechte, wie sie zur Regierung von Land und Leuten erforderlich sind, und übt sie innerhalb der Landesgrenze mit Ausschluß des Kaisers aus eigener Gewalt aus. Der Landesherr stirbt nie, nur die Namen wechseln, denn der folgende Erbe ist gleichfalls ein Oberherr. (32—35)

Richtiger gesehen haften die Hoheitsrechte am Lande und der Länder Grundgesetze sind unsterblich und ewig, wie die Länder selbst, gleichviel ob ein geborner oder gekorner Fürst oder die Bürgerschaft selbst regiert. Das Land gibt dem Fürsten das Recht, wie alter Brauch in Kärnthen versinnlicht:

Will der Landesherr die Huldigung, so muß er Land und Recht vom Volke kaufen; als des letzteren Stellvertreter sitzt ein Bauer auf dem herzoglichen Stuhle, außerhalb der Schranken erwartet die ganze Gemeine den neuen Herrn. Dieser erscheint in grauem Rocke mit rothem Gürtel und rauher Jagdtasche, in welcher sich Brod, Käse und Ackergeräthe befinden. Geleitet von zwei Landherren naht er sich dem Stuhle, ihm zur Seite ein schwarzer Stier und ein mageres Bauern-Pferd, hinter ihm Adel und Ritterschaft in höchstem Prunke mit dem Panier und den Fahnen des Herzogthums. Sobald der Bauer den so einziehenden Fürsten erblickt, ruft er: Wer ist es, der so stolz einzieht? „Der Fürst des Landes“ antwortet die Menge; drauf der Bauer: „Ist er ein gerechter Richter? liegt ihm des Landes Wohl am Herzen? ist er frei und christlich geboren?“ bejaht dies einstimmiger Ruf, fährt der Bauer fort: „So frage ich, mit welchem Rechte wird er mich von diesem Stuhle bringen?“ „„Er kauft ihn von dir um sechzig Pfennige. Diese Zugthiere sollen dein sein und die Kleider des Fürsten, dein Haus wird frei und Niemanden zahlst du Zins noch Zehend““. Nunmehr gibt der Bauer dem Fürsten einen Backenstreich, ermahnt ihn zur Gerechtigkeit, steigt vom Stuhle und nimmt Stier und Pferd mit sich. Alsobald setzt sich der neue Herr darauf, schwingt ein bloßes Schwert nach allen Seiten hin und gelobt dem Volke Recht und Gerechtigkeit.[b])

Sehr frühe schon wird die Persönlichkeit der Länder anerkannt und deren Untheilbarkeit als Grundgesetz verkündet,[c]) wie denn auch die goldene

---

a) Rechtssp. 192; der Satz in (30, 31) wurde von den Glossatoren zuerst aufgestellt: Gl. 1 7 ff. de jud. publ. 1 5 ff. de jurisd. vgl. H. ab Eyben de origine regulae sacri romani imperii principes tantum posse in suis teritoriis, quantum imperator in imperio, in Operibus S. 571. b) Grimm. RA. 254. c) vgl. Gl. zu Sachs. III 53 § 3.

Bulle in den Eingangsworten erklärt: Jedes Reich, das in sich selbst getheilt ist, ist trostlos und die Fürsten der Theilung sind Gesellen der Diebe. Darum hat Gott den Geist des Schwindels unter sie gemischt, daß sie zu Mittag ihres Lichts weder sehen, noch greifen können, und hat ihre Leuchter verrückt, daß sie blind der Blinden Führer werden; also stoßen sie verblendeten Gemüthes allenthalben an und vollbringen die Laster der Spaltung und Zerrüttung.[a])

Das Gleiche gilt für die Städte, welche keinem Herren unterworfen und selbst Fürsten gleich zu achten sind. Bei ihnen wird der Staat durch seine nach den verschiedensten Verfassungsformen abgeordneten Glieder vertreten und von diesen die Hoheitsrechte ausgeübt. Daß hier „die höchste Gewalt bei dem gemeinen Landsmann stehe, ist eine Wahrheit, die kein vaterländischer Biedermann läugnen kann".[b]) (41)

Also kann keine vom Gemeinwesen bestellte Hand kraft eignen Rechtes herrschen und was die Landesgemeinde erkennt, kann kein Rath abthun. (42)

Ein Beispiel, wie die Gemeinde selbst durch sämmtliche Glieder ein Hoheitsrecht ausüben könne, enthält folgende Weise des Strafvollzugs: jedes Gemeindeglied berührt zuerst den Strick, sodann wird der Verurtheilte auf einem Wagen unter den Galgen gefahren und erhält die Schlinge um den Hals, endlich wirft Alles mit kleinen Steinen nach den Pferden, bis diese fortlaufen und den Dieb am dürren Aste hängen lassen.[c])

Die Gerichtshoheit ist indeß nicht das einzige, sondern wie jeder Herr Kaiser in seinem Lande ist, so die freie Stadt innerhalb ihres Gebiets; „ihr Rath richtet nicht nach dem Landrechte, sondern nur nach der Wahrheit und dem Stadtrechte."[d])

Städte und Dörfer ohne Weichbildsrecht und unter Landeshoheit sind dagegen an das Landrecht gebunden; man hat Ortsgeschworne und Obrigkeit in jedem Dorfe, aber sie bezeugen nur, was die Landesgeschwornen für Recht sprechen.[e]) (43)

Die Bauern, welche als Hörige die Güter der Herren bestellten, konnten den Landesherrn vom Gutsherrn nicht mehr unterscheiden, sobald dieser Reichsstand geworden war (44); beide Eigenschaften wurden selbst von den freien Hintersassen nicht auseinander gehalten; so erlangte der Gutsherr Gebot und Verbot, setzt Beamte und entläßt solche, man weist ihm in der Folge Mann und Bann, Nutz und Fluß, den Fisch in der Woge, den

---

a) Laiensp. 48. Rechtsp. 252. b) Blumer II 139. c) Westph. IV 1937. d) Straßburger Stadtrecht bei Gaupp. e) Dreyer II 1021. Vortmer scholen se burschwaren hebben an jewelken Dorpe; de vorsproken Burschwaren de mögen tügen, alzo de Landschwaren spreken, dat eyn Recht is.

Vogel in der Luft, Wild und Fund vom Himmel bis in den Grund.[a]) (45, 46)

Ueber die von der Landeshoheit gefreiten Leute wurde der Reichsvogt bestellt, aber dieser genoß keineswegs Landeshoheit und konnte beispielsweise eigene Gerichtsbarkeit und Reichsboden nicht ansprechen, weil die Gefreiten dem Reiche, nicht ihm dienten. „Bloße Schirmgerechtigkeit verleiht keine Obrigkeit, entzieht auch dem Erbherren an seinem Rechte nicht das Geringste“.

Ebenso muß Botmäßigkeit oder Gericht der von Amtswegen bestellten Richter von der Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechtes und kaiserlicher Belehnung unterschieden werden (49),[b]) „denn jedes Geschlecht mag absterben und das Gericht geht nicht ab und Niemand hat Stock und Galgen, er sei denn in den Ehren, daß er wohl Eigenleute haben kann“.[c])

Die hohe Gerichtsbarkeit weist auf die Grafschaft hin und beweist Landeshoheit; sie bezieht sich auch auf die sogenannten Schriftsassen oder den Landesadel, welcher nicht den bestellten Aemtern, sondern unmittelbar der landesherrlichen Stube unterworfen auf eigene Schrift des Landesfürsten sitzen.[d])

Ueberhaupt gilt der Grundsatz, wer im Lande sitzt, sei Landesunterthan, wofern er nicht besonders gefreit ist, und müsse huldigen und schwören; nur Frauen huldigen nicht (51), sie können von einem Lande in das andere heirathen, ohne daß ihr Wegzug als unerlaubte Auswanderung aufgefaßt werden darf.

Eine besondere Ausnahmsstellung nehmen im deutschen Reiche, als Christenstaat, die Juden ein: „Sie sind der Handfeste des angebornen Rechtes beraubt und in die Sünde der Verdammniß jämmerlich verführt; doch sind sie uns gleich an der Gestalt und wir sollen die Menschheit an ihnen achten“.[e])

Ein Wergeld kam ihnen nicht zu, weil sie unter aller Scheidemünze standen, denn als Jerusalem erobert wurde, bot man die Juden feil und gab ihrer dreißig um einen bösen Pfennig“.[f])

„Wenn nun ein römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reiche Gut und Leben nehmen und sie tödten bis auf eine Anzahl, die aber klein sein soll, — zu einer Gedächtniß“.[g])

---

a) Kamtz III 502, Günther V 272, 299, 355. b) Haltaus s. v. Botmässigkeit. c) Rupr. II § 88: „wan ein iglich geslacht, wol al gesterben macht. vn daz ge Richt nicht ab get, vnd nieman. stockh noch. galge hat, er sei in den eren daz er wol aigen Laevt gehaben mach“. d) Geissler de landsasslatu § 43; Cramer, wetzlarische Nebenstunden XVIII 1. e) Rößler II 367. 111. f) Spangb. 221, 277. Schwabsp. W. 214. g) Eichhorn § 297 nota d.

Allein der Kaiser wußte, warum Gnade im Rechte gut sei, ließ sie also leben und unterstellte sie seiner Kammer als deren besondere Knechte mit königlichem Frieden (52). Dadurch wurden sie Melkkühe und ihr „Schutz" eine nutzbare Gerechtsame, weshalb die Reichspolizeiordnungen[a]) bestimmen, Juden anzunehmen oder zu halten, sei Niemanden gestattet, er habe denn vom heiligen Reiche die Landeshoheit oder ein besondres deßfallsiges Vorrecht erworben.

Den Judenschutz einträglicher zu machen, verlieh man ihnen besondere Rechte bezüglich der Faustpfänder und des Zinsennehmens, was diese in einer Weise benutzten, daß Sechzig bis Siebenzig vom Hundert nicht ungewöhnlich schienen,[b]) daß Wucherer und Jude gleichbedeutend ward und jeder christliche „Gesuchnehmer" getaufter Jude hieß.[c])

So wuchs ihr Reichthum, im gleichen Verhältnisse aber auch den Haß des Volkes gegen „die schnöden, hartnäckigen, stinkenden Gottesverächter"[d]) und selbst am Galgen noch wird der Unterschied des Bekenntnisses veranschaulicht, indem die Juden an einem eigenen Balken außerhalb des christlichen Galgens, einen Hut mit heißem Peche auf dem Kopfe, zwischen zwei wüthenden Hunden aufgeknüpft werden; werden sie in der Todesstunde Christen, so fällt Hut und Hund weg.[e])

Das Volk gibt aber für die Bekehrung nicht viel: „Juden seid ihr, Juden bleibt ihr und schnöde ungetreue Menschen", auch getauft noch halbe Juden, keine Christen.

Einzig die Ulmer und Wormser Juden sind unbescholten und an der Kreuzigung Christi unschuldig, weil sie schon zur Zeit dieses Ereignisses in Deutschland saßen.[f])

---

a) von 1548 und 1577 tit. 20 § 1. b) Bodm. 716; Mitterm. II 626. c) Rupr. II § 36. d) Ofen 118, 191. e) Laiensp. 119. Siebenkees II 592. Grimm RA. 685 f) Pist. IV 23 (195). Spiker S. C. W. über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland, Halle 1809. Aretin J. C. Frhr. v., Geschichte der Juden in Bayern; beigedruckt ist ein Volksstück: „der Religionseifer oder die Ausrottung der Juden in Deggendorf anno 1337; und die bekannte Schrift von J. Gotthelf.

2) Pflicht und Recht der Unterthanen.

57) Gehorsam ist die Grundfeste aller Ordnung.
58) Wo kein Gehorsam ist, kann kein Regiment bestehen.
59) Gleiche Bürde bricht gemeinen Rücken nicht.
60) Gleiche Bürde bricht Niemanden den Rücken.
61) Für Gotteswort und Vaterland
Nimmt man mit Fug das Schwert zur Hand.
62) Kein schärfer Schwert denn das für Freiheit streitet.
63) Jeder muß seine Haut zu Markt tragen.
64) Für Todtschlag steht Jeder sein Abenteuer.
65) Freudiger Hauptmann macht lustige Kriegsleute.
66) Kein Kreuzer,
Kein Schweizer.
67) Kein Geld, kein Schweizer.
68) Was Einer Recht und Freiheit hat, das haben die andern auch.
69) Binnen Haus und Hof hat Jedermann Friede.
70) In seinem Hause soll Jeder Friede haben.
71) Die Leute haben in ihren Häusern Friede, wie der Kaiser.
72) Jeder friedbare Mann hat Frieden in seinem Hause.
73) Jedermann ist friedheilig daheim in seiner Heimlichkeit.
74) Jeder ist Herr in seinem Hause.
75) Jeder ist Meister in seinem Hause.
76) Daheim bin ich König.

---

[57]) Reiterbestallung des Reichs art. 82 bei Weingarten I 215. [58]) Rechtssp. 14 „wo kein gehorsam ist, kann auch kein Regiment lang bestehn". [59]) Franck I 102: „Glyche burde bricht gemeinen rugken nitt". [60]) Agric. 45. 75: „Gleicht burde brichet niemann den rucken". Tapp III 3. 1. [61]) Pist. VI 24 (449). [62]) Simr. 2657. [63]) Braun 1211. [64]) Duderstadt 51: „vor Dothschlach schal eyn Jewelk sin eventhüre stan". [65]) Franck I 227: „Ein fröudiger houptman macht fröudig kriegs lüt". [66]) Braun 2015. [67]) Mündlich. [68]) Grimm W. III 807: „was einer gerechtigkait vnnd freyheit hat, das habendt die andern auch". [69]) Asega 238. V § 1: that allera monna hwek fretho hede binna houi and binna huse". [70]) Kling 196 b. 1: „in seinem hause soll ein jglicher friede haben". [71]) Kl. K. S. IV 18: „dy lude sollen in iren husen fride han glych dem Keyser". [72]) Kaltb. I 4. 14: „veder fridper man sol fryd in seinem Haws haben". [73]) Jarns. 28, 11: „aller menn skulo fridheilager vera heima at heimili sino"; Gulath 177. [74]) Gudhm. 158: „Hvör er herra i sinu húsi". [75]) Kirchhofer 190. Hilleb. 195. 278. [76]) Simr. 1475.

77) Jeder ist König und Kaiser in seinem Hause.
78) Der beste Anker ist das Haus.
79) Thürstoßen und Heimsuchen ist Eines wie das Andere.
80) Binnen meinen vier Pfählen muß ich sicher sein.
81) Jedem soll seine Behausung die größte Sicherung sein.
82) Jedes Bürgers Haus ist seine Veste.
83) Mein Haus ist meine Burg.
84) Haus und Hof sind gefreit.
85) Man weist den Hof so frei, als die heilige Kirche.
86) Schöffenhaus ist frei.
87) Die Mühle hat besseres Recht als andere Häuser.
88) Der Pflug mit den Pferden soll friedlich und sicher sein.
89) Die Mauer heißen wir heilig.
90) Jede Kirche ist in Gottes eigenem Frieden.
91) Gottesfriede ist aller vorzüglichster Friede.
92) Wer die Freistätte verletzt, hat den Bischof heimgesucht.
93) Der Altar ist der Ehren wohl werth, er ist das Herz des Gotteshauses.
94) Wer in der Kirche Uebel thut, den schirmt die Kirche nicht.
95) Die Hirten haben überall das Geleite.
96) Der Landweg hat fürstlich Geleite.
97) Posthäuser haben Burgfrieden.

---

[77]) Tapp V 7. 9: „Es ist ein yed' künig vnd keyser in seinem hauß". Franck I 131. [78]) Wander 91. 3. [79]) Grimm. W. II 217: „dornstoszen und heimsuchen daz were glych einz als daz ander". [80]) Estor III 645 § 1047. [81]) Rechtssp. 105: „dieweil einem jedem seine Behausung die gröste sicherung sein soll". [82]) Ofen 130 not.: „das ainem yden purger sein haus sein vest zey", Gaupp II 221, Meiller 56. [83]) Hillebr. 193, 277. [84]) Grimm. W. I 355: „hus und hoff ist gefrygt". [85]) Grimm. W. II 472: „vnd wijsen den hoff also frey als die heylige kirch". [86]) Günther III 408: „je des Scheffenen Huz is fri". [87]) Schwab. W. 205: „diu müle hat bezzer reht danne ander hiuser". [88]) Ludewig X 240: „Vortmer so sal der Phluch mit den Pherden .. vrilik und zic er sin". [89]) Kais. Frdg. 596, 179: „Dye Maur heissen Wir heilig". [90]) Angels. 250 § 1: „Aelc cirice is mid ribte on Cristes âgenan gridhe". 388, 31. [91]) Angels. 250 § 1: „Godes gridh is ealra gridhe sêlost to gecarniamre". 384, 1. [92]) Augsburg 12. 4. [93]) Asega 323 § 5: „Thetet alter is there crana wel werth, his is thi hirte thes godis huses". Richth. 127. 1. 11. Friesche Wetten I 140. [94]) Schwab. S. 194, 4: „Wer in der kirchen icht übeles thut, den beschirmt die kirch nit". [95]) Rügen 283, 213: „de Herden hebben des Geleide, in wemes Gude se hueden". [96]) Rügen 13, 10: „de Landtweg hefft Fürstlich Geleide". [97]) Estor I 870 § 2162.

98) Jedermann ist Geleits frei.
99) Kein Geleite ist Recht.
100) Geleite ward nie Recht.
101) Nichts über uns ohne uns.
102) Wo wir nicht mitrathen,
Wollen wir nicht mitthaten.
103) Wer nicht miträth,
Der nicht mitthät.
104) Neuer Landtag, gewisse Steuer.
105) Landtage sind Geldtage.

Soll der Friede gesichert sein, so genügt die obrigkeitliche Gewalt allein nicht; alle Glieder müssen thätig mitwirken und zwar nach Anordnung des Hauptes in vernünftigem Gehorsame, aber es geschieht nicht immer:

Wieviel man gute Ordnung setzt,
Sie wird doch allezeit verletzt.
Ein Jeder folgt sich ganz allein,
Niemand will mehr gehorsam sein,
Was man gebeut, wird nur verspott,
Man hält nicht Ordnung noch Gebot.[a])

Der Staat hat vermöge der Selbsterhaltungspflicht von seinen Gliedern eine Reihe tiefgehender Leistungen zu fordern, als deren weitest tragende der Heeresdienst erscheint.[b])

„Die Unterthanen sind schuldig, ihren Herrn nicht nur im Unfrieden nie zu verlassen, sondern auch bei ihren Ehren in all seinen Nöthen ihm zu helfen; wer treulos beredet wird oder heeresflüchtig, dem vertheilt man Ehre und Lehenrecht“.[c])

Mit um so größerer Fuge greift Jeder zum Schwerte, wenn die höchsten Güter in Frage kommen. Nach beseitigter Gefahr wird der Kriegsschaden, den ein Bezirk erlitt, vom ganzen Lande ausgeglichen, nur das Leben der Kämpfer kann nicht ersetzt werden.[d]) (63, 64)

---

[98]) (Maurer) Rupr. 149, 129: „Ain yedlich man ist geleitz frey“. Kais. Frbg. 608, 204. [99]) Kulm. V 21: „keyn geleite ist recht“, Eisenach 744. 108. [100]) Rupr. (Maurer) 149; 129; „kain gelaitt ward nye recht“. [101]) Ofen 62, 66: „nihil de nobis sine nobis“. [102]) Zöpfl RG. III 5, 162. Hillebr. 242, 365. [103]) Unger Geschichte der deutschen Landstände II 390. [104]) Braun 2154. [105]) Hillebr. 242, 364.

a) Laienspiegel, Beschlußrede 126. b) von den Staatsauflagen unten. c) Sachs. I 46. Glosse zu III 8. d) Duderstadt 51.

Gleichwohl, wenn nur von Oben Muth und Begeisterung weht, zieht Jeder, der im vaterländischen Heerde ein eignes Wohl und Wehe schützt, mit Zuversicht in den Kampf; Soldtruppen wenden, sobald die Kassen leer und Plünderung unmöglich geworden.

Jeder genießt hinwieder die Segnungen der Ruhe und seines Gemeinwesens, er ist im Frieden geradezu unverletzlich: Jedermann hat Friede, soweit seine gewirkte Gewere reicht, binnen Haus und Hof, soweit die Traufe fällt.[a])

Wer nur zum Fenster hinein muthwillt, oder einen Inwohner schimpflich anfertigt oder am Fenster lauscht, kann getödtet werden und man hat sein Leben verbüßt, wenn man dem Leichnam einen Pfennig in die Wunde legt.[b])

Der Steuereinnehmer muß so leise eintreten, daß er das Kind in der Wiege nicht weckt und den Hahn im Ringe nicht schreckt,[c]) man glaubt, sogar die Ladung vor Gericht dürfe nicht im Hause geschehen.[d])

Stößt man in ein Haus, daß der Rauch heraus- und der Wind hineingeht, so ist die Strafe so groß, als ob eine Kirche erbrochen worden wäre.[e]) Das Haus muß also mit Feuer und Rauch bewohnt sein, öder Grund hat keinen Hausfrieden, wer aber den Andern unter seinem rußigem Sparren heimsucht, gibt sein Leben in des Kaisers Hand:

„Marksteine ausbrechen und unter rußigem Raffen bedeutet soviel als ein Todtschlag".[f])

Daheim bin ich König sogar in dem weitern Sinne, daß ich Jeden der in mein Haus flieht mit meinem Frieden schirmen kann: Des Königs Frieden geht vom Burgthor, da er sitzt, nach den vier Seiten hin je drei Meilen und drei Ackerlängen, neun Fuß, neun Handbreiten und neun Gerstenkörner weit,[g]) jedes andern Mannes Friede, soweit Umfriedung und Traufe reicht; sein Haus ist seine Burg und eine sichere Zuflucht für ihn, die Seinigen und Jeden, der hinein flieht. (69—85)

Oeffentliche Plätze, wie das Haus des Richters, Mühle und Schmiede stehen unter Königsfrieden[h]) (86, 87), in gleicher Weise muß der Pflug mit den Pferden, der Ackermann und Weingärtner während der Verrichtung und auf dem Wege mit Schiff und Geschirr in allen Fehden sicher sein.

a) Kaltb. 290, 54; Schreiber II 103; Schott III 182. b) Chlum. 59, 37. Chabert 145, 10: „den loser soll man mit den orn an das vennsterprett zwigkhen". Kaltb. I 4, 14, 25. c) Grimm W. II 531, 539, 546, 599 rc. d) Rechtssp. 105. e) Jur. fris. LXXV 3 (240): „dat dij reeck wtgeet endo dij wyn ingeet .. hit is alzo graet breeck, jefft it in da tzercke schy". f) Schaub I 14, 3. Grimm. W. I 18. Goslar 314. Kl. KE. IV 16. g) Angels. 411 u. 446, 16. h) Rupr. I § 95. Sachs. II 62 § 1. Laiensp. 91.

Königsfriede hilft Jedem, der sich selbst nicht helfen kann, schützt also Kranke und Todte, Pilgrimme, Pfaffen und Juden, nicht aber, wenn sie sich selbst zu schirmen gedenken und Waffen tragen, denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen tragen.[a])

Heilig sind Stadtmauern, Dorfzäune und Mauern, welche Heilige umschließen: „Heilige muß man schonen",[b]) die Kirche steht in des Königs täglichen Frieden und in allen Kirchhöfen ist fürstlich Geleite;[c]) dazu tritt überdies der Gottes-Friede.

Wer diese Freistätte verletzt, hat den Bischof heimgesucht. (92) In der Kirche selbst ist der Altar, als das Herz des Gotteshauses, das heiligste, — das schwerste und unsühnbarste Verbrechen die Ermordung des Priesters am Altare.[d])

Wer in der Kirche verbricht, den schützt sie nicht; wer sonst nur den Ring der Kirchthüre berührt, oder nur den Hut in die Freiung wirft, den kann keine Frohne mehr greifen. Den verurtheilten Verbrecher schützt aber keine Freistätte, er hat nur Friede, wo man ihn weder hört noch sieht,[e]) denn er trägt ein Wolfshaupt vom Tage seiner Friedloslegung an.

Seit der Zeit des selbständigen Reichsbestandes schützt die Freistätte auf erfolgreichen Betrieb der Kirche den Friedebrecher wohl vor seinen Feinden, nicht aber vor der nacheilenden Gerechtigkeit.[f])

Vom Hausfrieden ausgenommen sind lediglich die Wirthshäuser: „Solange die Ruthe vor dem Bierhause steckt oder Faß, Maß und Kanne vor dem feilen Zapfen steht, solange ist binnen der vier Wände und vor dem Zapfen kein Hausfriede".[g])

Dagegen sind vom freien Felde die Landstraßen abgehoben: Straßen und Wege gehen durch Wald und Feld, wer darauf geht, soll Friede haben,[h]) dieser Königsfriede erstreckt sich in der Folge auch auf Postwägen und Posthäuser. (96, 97)

Je mehr die Staatsgewalt erstarkte, desto mehr verblich das Grelle der Freistätten und des Hausfriedens, desto mehr ward Sicherheit der Person

---

a) Sachs. III 2: „sie ne sollen nene wapen vüren die mit des koninges dageliken vrede begrepen sin". b) Rupr. I § 59. c) Rügen 22. d) Asega 323 § 5. e) Kopp, Verfassung der hessischen Gerichte S. 240. f) Ztsch. f. d. R. III 2. 346; Wilda, Strafrecht der Germanen 537. Helfrecht von den Asylen. g) Goslar 51 23. h) Rupr. I § 75: „die strezze vnd weg gent durch die Hölz vnd vber velder. swer dar auf get der sol vrid haben".

und des Eigenthums allgemeines und sich von selbst verstehendes Recht. „Mit Recht und Gesetz erhält man Land und Leute" ist allgemein anerkannter Grundsatz geworden.

Zur Zeit des Faustrechts stand wohl auf jedem Halse Wergeld, aber der Wegfertige hatte keinen Verwandten bei sich, der es beitrieb und von Amtswegen sprach kein Richter. Also führte man bewaffnete Begleitung bei sich oder erkaufte sich Geleitsbriefe um Summen, die es unentscheidbar machen, ob Straßenräuber oder ob Geleitgeber mehr zu fürchten waren; seit Befestigung des Landfriedens sind Geleite zwecklos und geradezu Unrecht. (98—100)

Es ist Pflicht des Staates, den Rechtsfrieden aller Orten zu erhalten. Wacht der Wächter nicht, so wacht der Dieb und wo nicht starke und aufrichtige Sicherheit besteht, öffnet man Räubern und Feinden Thür und Thor. Der Hausfrieden ist flacher, aber breiter geworden, nicht mehr das Haus ist des Bürgers Festung, sondern das ganze Gemeinwesen, in dessen Rechtsfrieden er steht, selbst über die Landesgrenzen hinaus.

Eben dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches mit der Lockerung des Reichsverbandes und dem Erstarken der Landeshoheit in den einzelnen Ländern und Städten nothwendig wuchs, führte die durch Gleichartigkeit der Vortheile verbundenen Angehörigen desselben Staats noch enger zusammen. Diese nach der Verfassung des Mittelalters naturgemäß ständischen Vereinigungen bezweckten in erster Reihe die Erhaltung hergebrachter Rechte, hielten sich aber für berechtigt und in der Folge für verpflichtet, zum Besten des ganzen Landes zu wirken.

Da im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte die Staatsausgaben durch kostspielige Hofhaltung, schwere Fehden und Vertheuerung des Kriegsgeräthes unverhältnißmäßig gesteigert, viele Staatsgüter durch Verpfändung in die Hände der Gläubiger gekommen und bei dem hohen Zinsfuße an eine Wiedereinlösung mit den durch Ersparnisse erzielbaren Mitteln nicht zu denken waren, sahen sich die Landesherren genöthigt, die Stände zur theilweisen Uebernahme dieser Lasten zu bewegen. Im Unterhandlungswege erwirkten sich diese Reihen von Landesfreiheiten und ständischen Befugnissen, welche von den Landesherren urkundlich anerkannt werden mußten und fortan für unwiderruflich galten.

Von nun an konnten tiefgehende Geschäfte nur mit deren Beirath und selbst Zustimmung erledigt werden (101—103): So namentlich Gebiets- und Verfassungsänderungen und die Bewilligung der zum Staatshaushalt erforderlichen Mittel, sowohl der persönlichen Dienste, als der Steuern.

Letzteres wurde in der Folge das wichtigste Recht, so daß die Berufung der Landstände als Androhung einer neuen Steuer aufgefaßt werden durfte.[a])

3) Gemeinde und Handwerk.

106) Haushalt braucht Feuer aber kein Land.
107) Um Schafftes lang und Schildes breit muß man ein volles Landrecht thun.
108) Wer da wohnt im Glockenklang
Mit Feuer und Flamm',
Eine Furch' Felds auf, die andre ab,
Schlag auf, Schlag ab,
Der ist ein Huber.
109) Wer kein Bürger ist, soll nicht beischlafen.
110) Erst Bürgerrecht, dann Kaufmannsrecht.
111) Handwerker kann Niemand entbehren.
112) Ein schlechtes Handwerk, das seinen Meister nicht nährt.
113) Handwerk ist eine tägliche Gilt.
114) Mit einem Handwerk kommt man weiter als mit tausend Gulden.
115) Ein Handwerksmann soll einen (zehn) Rentherren auszehren.
116) Ein Handwerk ist eine Grafschaft.
117) Handwerk belohnt seinen Meister.
118) Brauen gibt goldene Nahrung.
119) Handwerk hat goldenen Boden.

---

a) über das Nähere Eichhorn § 423, 428, 546 ff.; Hartmann über den Ursprung und die rechtlichen Verhältnisse der Landstände in Deutschland, Nürnberg 1805.

106) Gulath 358: „hiun thurfa eldingr enn eigi iaurd". 107) Richth. 567 § 5: „men schal vor enes schefftes langk vnde schildes breth voll landrecht doen". Eiderstädtische Krone der echten Wahrheit bei Dreyer III 31. 108) Grimm. W. II 46: „wer wonet mit fuer vnd flamm im klokenglangk ein fhur feldts vff die andre ab, schlag vff, schlag ab, der ist ein huber". 109) Gengler 94: „wie neyn Borger ist, schel (to Duderstat) nicht byslappen". 110) Ofen 69, 82: „des ersten purger recht vnd darnach kaufmans recht". 111) Rupr. II § 55: „der antwerchs laevt nieman geraten mach". 112) Braun 1121. 113) Franck I 147. 114) Franck I 147. Braun 1120. 115) Franck I 147: „Ein handtwerksman sol einen rentherren vßzehren". Harreb. I 283. 116) Harreb. I 283: „Een handwerk is een graafschaft". 117) Harreb. I 283: „Het hantwerk beloont zijn' meester". 118) Eisenh. 58. 119) Franck I 147: „Ein handtwerck hat einen guldenen Boden". Braun 1119.

120) Handwerk hat goldenen Boden, aber man muß ihn bis zum Ellenbogen suchen.
121) Brauen ist keine Kaufmannschaft.
122) Wer vom Handwerk lebt, beschämt den Meister nicht.
123) Arbeit schimpft nicht.
124) Handel und Wandel muß getrieben sein.
125) Handwerk siecht wohl, aber es stirbt nicht.
126) Handwerk ruht bisweilen, aber es geht nicht gar zu Boden.
127) Backen und Brauen geräth nicht immer.
128) Wo ein Bräuhaus steht, kann kein Backhaus stehen.
129) Wo der Malzsack steht, kann der Roggensack nicht stehen.
130) Wo der Bäcker sitzt, kann der Bräuer nicht liegen.
131) Was der Eine nicht bäckt, das braut der Andre.
132) Wer Leder gerbt, soll nicht Schuhe machen.
133) Viel Handwerk, viel Unglück.
134) Siebenundsiebenzig Handwerk,
Siebenundsiebenzig Unglück.
135) Vierzehn Handwerk, fünfzehn Unglück.
136) Dreizehn Handwerk, vierzehn Bettelleute.
137) Zwölf Handwerke, dreizehn Unglück.
138) Neunerlei Handwerk, achtzehnerlei Unglück.
139) Viel Handwerk, Betteln das Beste.
140) Bei vielen Künsten wird man zum Narren.
141) Was Einer anfing, soll der Andre nicht fertig machen.
142) Aemter und Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen.

---

[120]) Estor I 122 § 296. [121]) Mevius V decis. 116; Pist. III 23 (274); Estor I 101 § 249. Eisenh. 59. [122]) Braun 1118. [123]) Schambach 58, 169: „Arbeit schimpet nich“. [124]) Pist. IX 11 (817). [125]) Estor I 122; § 296: „Handwerk süket wohl, aber et sterft nicht“. [126]) Eisenh. 66. [127]) Pist. III 22 (273). Braun 146. [128]) Schambach 68, 247: „Wô en brûhûs steit kan kein bachûs stân“. Braun 264. [129]) Simr. 6774. [130]) Harreb. I 28: „Dar de bakker zit, kan de brouwer niet liggen“. [131]) Braun 1915. [132]) Dist. V 7. 1: „Wer ledder gerwet der sal nicht schu machen unde der schuhmacher sal nicht gerwen“. [133]) Schambach 90, 391: „Vele handwerk, vêle unglück“. [134]) Franck I 4: „Siben vnd sibetzig handwerck, siben vnd sibentzig vnglück“. [135]) Gudhm. 106: „Fjórtan handverk, fimtan ólukku“. Agric. 79, 142; Estor I 109, 260. [136]) Estor I 122 § 296. [137]) Sprenger I 14: „Twalf ambachten, derden ongelukken“. [138]) Braun 1122. [139]) Hert I 120. Pist. IX 10 (816). Eisenh. 67. Harreb. I 14. [140]) Pist. IX 10 (817). [141]) Rechtssp. 249 Pist. III 1 (247). Estor I 121 § 296. [142]) Estor I 103 § 255; 121 § 295; Eisenh. 62. Simr. 278. Pist. VIII 66. Kirchhofer 4. Wander 70. 17.

143) Was unrein ist, können die Aemter nicht leiden.
144) Nichts Unehrliches leiden die Zünfte.
145) Die Aemter können nicht leiden, was unehrlich ist.
146) Keine Gilde darf die andre brechen.
147) Man kann keine Gilde höher überwinden, als ihre Briefe sprechen.
148) Dem Meister im Handwerk soll man glauben.
149) Wer das Handwerk versteht, verräth den Meister nicht.
150) Soweit Handwerks Gewohnheit geht, kann sich ein Handwerksmann helfen.
151) Handwerkssachen gehören vor den Rath.
152) Fremder Leute Wort können Rathleute nicht führen.
153) Solang ein Mann den Rath sucht, kann sein Sohn nicht Rathmann sein.
154) Es können nicht zwei Brüder an einem Urtheil sitzen.
155) Meisterssohn bringt das Recht mit sich.
156) Kaufmannssohn hat eine halbe Gilde voraus.
157) Offener Laden erbt auf die Kinder.
158) Kundschaft ist kein Erbgut.
159) Beiwohnung macht Kundschaft.
160) Kunst erbt nicht.

Um als Gemeindeglied zu gelten und an den öffentlichen Rechten und Anstalten theilnehmen zu dürfen, muß man sich mit eigenem Rauche in der Gemeinde niederlassen. (106)

Grundbesitz verbürgt die Ansässigkeit, ist aber entweder nicht unbedingt nothwendig, oder es genügt doch ein ganz winziger. (107) Meist sind aber die Besitzer von Liegenschaften innerhalb der Gemeindemarkung ganz abgesehen

---

[143]) Eisenh. 63. Simr. 269. [144]) Estor I 121 § 296. [145]) Wander 70. 32. [146]) Ludewig VII 146: „nen gylde scal die andern breken“. [147]) Ludewig VII 146: „ock scal man nene gylde hoger wynnen wanne ore breue spreken“. [148]) Braun 2672. [149]) Pist. IX 4 (809). [150]) Eisenh. 64. Simr. 4315. [151]) Pist. IX 9 (814). Simr. 4314. [152]) Lappenb. 172, 21: „Vromder lude wort mogen radmanne nicht holden“. 190, 21. [153]) Lappenb. 89: „Dewile en man dhen raet socht, en sal sin sone nen raetman wessen; 172, 5; 100 II. [154]) Lappenb. 94: „Dar en moghen nene twe broedere in eneme ordel sitten“. [155]) Eisenh. 68. Braun 2673. [156]) Duderstadt 84: „scharne (Schranne = offener Laden) erven den Kindern“. [157]) Duderstadt 97: „Kopmanns Son .. hefft eyne halve Gilde so vorut“. [158]) Braun 2078. [159]) Franck II 17: „bywonung macht kundtschaft“. [160]) Anmerk. zum bayr. Landrecht V. cap. 27 § 21. Bayerische Verordnung vom 1. Dezember 1804.

von ihrem Wohnsitze nach Verhältniß des Gutswerthes bezüglich der Gemeindelasten beitragspflichtig und unterliegen in binglichen Klagen der Ortsgerichtsbarkeit: man muß für Schafftes lang und Schildes breit ein volles Landrecht thun.

Kinder behalten das Heimathsrecht, wo ihrer Eltern Herd rauchte, bis sie sich selbst anderswo ansässig machen: „Nimmt eine Jungfrau einen Ortsfremden zum Mann, so soll sie zu ihm ausfahren und die Eheleute können innerhalb Jahr und Tag nicht in der Gemeinde wohnen, denn wer kein Bürger ist, hat kein Gemeinderecht“.[a]) (109)

Allein unverhältnißmäßig öfter findet man die allgemeine Bestimmung: „Jedes Kind, das geboren wird, während sein Vater Bürger ist, und sich in der Weise an die Bürgerschaft hält, daß es Stadtpflicht und Bürgerrecht thut, das erbt die Bürgerschaft“,[b]) jeder Gast, der eines Bürgers Tochter nimmt, hat gleichfalls Bürgerrecht und ist Niemanden darüber schuldig.[c]) Denn Freimann ist der rechte männliche Erbe, der frei Gut hat und die Schwäger, die sich mit eines freien Mannes Tochter befreien.[d])

Solchergestalt soll man Niemand in die Gemeinde aufnehmen und zum Betriebe des Handels oder eines Gewerbes zulassen, er sei denn ein Ehekind und unversprochen an seinem Rechte; erfährt man binnen Jahr und Tag Etwas über ihn, so soll er seines Eides ledig sein.[e]) „Wen man in eine Stadt nehmen will, der muß ohne alle Missewende und Misserede sein, weil in des Reiches Recht geschrieben steht: „In des Reiches Gnaden soll man Alle empfangen, die mit Missewende nicht befleckt sind“.

Zu Handel und Gewerbe werden nur Ortsbürger zugelassen (110): daher erwarben Kaufleute sehr oft in mehreren Städten gleichzeitig Bürgerrechte, ohne mit eigenem Herde sich ansässig zu machen, worüber sich die goldene Bulle gewaltig ärgert: „Etliche Bürger unterstehen sich, das Joch ihrer ordentlichen Unterthänigkeit abzuwerfen, in frevlem Vornehmen sogar zu verachten und anderorts Bürger zu werden und werden dabei von den Städten geschützt und geschirmt; da aber Betrug und Hinterlist Niemand Vorschub thun soll, setzen und gebieten wir hiemit für ewige Zeiten, daß dergleichen Pfahlbürger nie mehr gestattet werden und Niemand Bürgerrecht genießen solle, er begebe sich denn leiblich in die Stadt, unterhalte dort stetige Wohnung und helfe die Gemeindebürden tragen.[f])

---

a) Gengler 94. b) Ordinarius des Bades to Brunsvigk bei Schilling I 318: „Welk Kind geboren wird, dewile sin vater borger is unde sik an de Borgerschapp holet, alse dat he stadt plicht vnde Borgerrecht deit, dat ervet de Borgerschapp“. c) Gengler 353. „Welich Gast eines Burger Tochter nymbt, der hat purckrecht vnd ist nyemant darvber schuldic“. d) Grimm W. III 247. e) Grimm. W. I 786. f) goldene Bulle cap. 16. Rechtssp. 261.

In den Städten wurde das ursprünglich nur von Unfreien betriebene Handwerk[a]) neben dem Grundbesitze und nachgehends selbst unabhängig von diesem die Quelle großen Wohlstandes.

Die Städte beschränkten später nicht nur im Innern die Ausübung der Gewerbe, sondern erwirkten sich meist auch noch die sogenannte Bannmeile, ein Vorrecht, wornach städtische Gewerbe, namentlich Brauereien, außer der Stadt, aber in deren Umkreise auf eine Meile hinaus nicht geduldet wurden. Hiedurch wurde der Preis der Arbeit, freilich zum Nachtheile der Zehrer gewaltig gehoben.[b])

Andrerseits wußte man sich, um den Unternehmerlohn beim Handwerk noch mehr zu steigern, allerdings in gleich eigennütziger Weise durch Erwerbung von Stapel= oder Umschlagsrechten in den Stand zu setzen, die nöthigen Rohstoffe möglichst wohlfeil zu beziehen. In jeder wichtigeren Stadt mußten die durchziehenden Kaufleute ihren ganzen Kram auslegen, um den Bürgern das Verkaufsrecht zu ermöglichen; drei Tage später konnte nach Entrichtung einer ansehnlichen Steuer wieder eingesackt und, genügenden Muth vorausgesetzt, auf den von Zolleinnehmern und Räubern umlagerten Land= und Wasserstraßen weiter gefahren werden.[c])

Man darf nicht glauben, die stapelberechtigte Stadt habe den Rohstoff nur um die Packkosten billiger bezogen, denn es gab für den Kaufmann der Unannehmlichkeiten so viele und der Versicherungen so wenige, daß er sich häufig genug mit Schleuderpreisen begnügte, weil ein halbes Ei doch noch besser ist, als die Schale.

Je mehr aber jene künstlichen Hebel nachließen, desto rühriger und enthaltsamer mußte der nunmehr auf seinen Werth und seine Kraft angewiesene Handwerker leben und weben, Wandel und Handel treiben.

Erst von da ab genießt die Arbeit Ehre und man fängt an zu begreifen, daß nur Müßiggang, nie Arbeit unehrlich mache: „Müssiggänger sind recht ungesunde, wurmstichige und unnütze Gliedmaßen der Gemeinde, bloße Weinschläuche und Brodverderber aus dem Schlaraffenlande, mit welchen man Galgen und Räder schmücken soll, denn Müßiggang hat nichts Gutes, aber viel Bosheit erfunden. Des Andern Arbeit dagegen soll Niemand verachten, da eine feine wohl zugerichtete Stadt gar mancherlei Handtirung braucht".[d])

Nichts desto minder lebt die völlig unbegründete Vorstellung, gewisse Verrichtungen machten ehrlos[e]) trotz der Jahrhunderte lang fortgesetzten

---

a) Vgl. 266, 31. Jäger 95. b) über solche Monopolpreise klagt schon der Rechtsspiegel folio 248 verso". c) Glosse zum sächsischen Lehenrecht, Hom. Sachs. I 356: „welch man lastware brengit in einen markt, sol den markt haldin biz an den drittin tag so hot her freiheit weg czu varen". d) Rechtssp. 250, 248. e) Lucri bonus odor ex re qualibet!

gegentheiligen Erklärung der Denkenden, wie der Gesetze noch heute in einem großen Theile der Bevölkerung. Die Frage, ob jede Arbeit gleich vortheilhaft und ob dem Gewerbe auch eine Zukunft bevorstehe, ist eine wesentlich andere; indeß glaubt man, selbst das beste Handwerk gerathe nicht immer und auch das schlimmste gehe nicht gar zu Grunde.

Trotz der verschiedenartigsten Verrichtungen bilden sämmtliche Gewerbe Einen Stand, welcher sich von jedem andern, insbesondere vom Kaufmannsstande unterscheidet; kaufmännische Rechte kommen den Waarenerzeugern, also auch den Bierbrauern, nicht zu.[a]) (121).

Seitdem sich die einzelnen Innungen und Zünfte abschließen und neue Aufnahme von Meistern erschweren, ist die Vereinigung mehrerer Gewerbe in Einer Hand regelmäßig untersagt: Wer braut, darf nicht backen, wer gerbt, nicht schustern und umgekehrt, kurz Jeder muß sich mit seinem Handel begnügen.[b]) (128—132)

Als Grund hört man, das Handwerk fordre einen ganzen Mann; wer mehrlei betreibe, lerne keines gründlich und müsse zuletzt betteln gehen:

„Gar oft verdirbt ein Handswerksmann,
Der viel Gewerb und Handwerk kann".[c])

Doch liegt der wahre Grund in dem Brodneide der einzelnen Zünfte gegeneinander: „Die Schneider haben besondere Aufsätze, die nicht viel taugen. So behelfen sie sich und geben vor, was Einer in seine Arbeit genommen oder zugeschnitten habe, solle kein Andrer fertig machen. Ferner es soll Keiner bei Meidung zunftmäßiger Strafe weniger, als einen gewissen Macherlohn nehmen; nimmt er mehr und selbst das Doppelte, das ist ihm solch seiner Ordnung halber wohl erlaubt und er gewärtigt keine Strafe. Das heißt denn Zunft gehalten, indem man den Hausmann und die Fremden noch mehr brandschatzt. So wird es fast in allen Handwerken und Zünften gehalten, so daß durch den Geiz und Betrug Einzelner das Gemeinwesen in Abfall kömmt. Ein Handwerk kann dies auf Grund der Gegenseitigkeit dem andern leicht übersehen, damit jedes in seinem Verhaben fortfahren, den armen Hausmann und Nachbarn unbehindert schinden und schaben und Einer den Andern nach Gefallen brandschatzen und ausziehen kann".[d])

Trotz dieses im Ganzen nicht unbegründeten Lobspruches auf die Zünfte oder Aemter suchten sie einen gewissen Heiligenschein zu bewahren. Daher leiden die Zünfte „nichts Unehrliches", nicht als müßten Listen und „Finanzen" ferne bleiben, vielmehr ist Betrug der Krämer Acker und Pflug, vom

---

a) Mevius V decisio 116. b) Ofen 60, 65: „ein yeslicher sol genuegsam sein an seinem hanndel". c) Brand Narrsch. 25. d) Rechtssp. 249.

Gewinn lebt man und vom Betrug kleidet man sich, sondern nur in dem Sinne, daß unehlich Geborne nicht zur Zunft kommen, „damit dem Laster der Hurerei desto weniger Raum und engerer Zaum gegeben werde“. Dies traf allerdings auch den schuldigen Erzeuger, sofern er nicht schon in der Zunft saß, allein die folgende Zeit half gerade den „Schürzenmeistern“ auf dem mühelosesten Wege zur Zunft, indem sie diesen Preis auf Ehlichung der Meisterswittwen und Töchter setzte.

Nicht ohne Widerspruch der Staatsgewalt und insbesondere der Reichsgesetze willkührten sich die Zünfte verschiedene, theilweise abenteuerliche Grundsätze, zu deren Aufrechterhaltung besondere Rügegerichte mit Geldbußen zu Gunsten der gemeinen Lade bestanden. Verschiedene Bruderschaften und Gilden sind von einander unabhängig (146); keiner steht ein Oberaufsichtsrecht zu, also kann keine die andere zur Verantwortung ziehen und strafen.

Jede Genossenschaft erfreut sich innerhalb der durch das Gemeinwohl bedingten Schranken freier Selbstbestimmung; die staatliche Aufsichtsbehörde kann zum Nutzen oder Nachtheile Einzelner an den gewillkührten Satzungen Nichts ändern; man kann in Sachen der Gilde Niemand zu höherer Geldbuße anhalten, als solche die Gildebriefe bestimmen.

In allen Verhältnissen der Zunft entscheidet das Zeugniß ihrer Mitglieder, denn Jedem ist zu glauben in seiner Kunst[a]) und selbst die Behörden sprechen nach unbestrittenem oder doch erwiesenem Handwerksbrauch.

Handwerksstreitigkeiten, wie etwa über den Kreis der Befugnisse jedes Gewerbes haben einen eigenen Gerichtsstand vor dem Stadtrathe (151), der in sich wieder Gewerbsmeister als Beisitzer enthält, damit schließlich keine Krähe der andern ein Auge aushacke.

Rathleute dürfen zwar nur ihre eigenen Angehörigen vertreten und haben dann nicht mitzustimmen, wenn Verhältnisse ihrer Verwandten zur Sprache kommen, aber die Verwandtschaft ist eine sehr verbreitete und

Schenkt der Bürgermeister Wein,
Der Fleischer sitzt im Rathe fein,
Der Bäcker bäckt und prüft das Brod,
So leidet Alles große Noth.[b])

Wer einmal in der Zunft sitzt, darf für sich und die Seinen nicht bangen; für jeden Fremden ist der Zugang luftdicht verschlossen, aber Meisterssohn bringt das Recht mit sich, so daß er nicht nur von den Gebühren, sondern manchmal sogar von Meisterstück und Fähigkeitsproben befreit ist.[c]) (155)

---

a) Braun 2094. b) Lauterbeck Regentenbuch IV 5 S. 192. c) Beier de magistratu opificiario §. 12.

„Kein Knochenhauer, der offnen Laden hält, darf ihn verkaufen; er muß ihn an seinen Sohn vererben, der das Handwerk lernte.[a]) (157)

„Geht ein Kaufmann von Todes wegen ab und hinterläßt mehr als einen ehlichen und leiblichen Sohn, so behält der jüngste mit Zustimmung der andern Brüder die Kaufgilde gegen Bekenntnißgeld, die andern Brüder lösen halbes Werk; wie solches bei uns gewöhnlich ist".[b]) (156)

Aber Bannrecht und Zunft vermochten die Zehrer nicht, bei möglicher Wahl einen bestimmten Meister sammt seinen Nachkommen unter allen Umständen beizubehalten. Der Nahrungsstand blieb immer von der persönlichen Tüchtigkeit des Unternehmers abhängig. Kundschaft vererbt nicht, sondern muß erworben werden.

Sobald die Richtigkeit des Satzes anerkannt war, daß Kunst und Geschicklichkeit nicht in den Erbgang komme (160), konnte die Berechtigung des Strebens nach Gewerbefreiheit nur von den Besitzern der Gewerbsrechte bestritten werden.

4) Oeffentlicher Haushalt.

161) Eisen und Salz ist keine Kaufmannschaft, sondern königliche Handlung.

162) Pfennige verschlägt man, wenn neue Herren kommen.

163) Pfennige erneuert man, wenn neue Herren kommen.

164) Straßen müssen allzeit offen sein.

165) Gemeinen Weg kann Niemand verbieten.

166) Straßen muß man pflegen.

167) Ein Kirchpfad ist keine Heerbahn.

168) Eine Laufstraße
Ist keine Kaufstraße.

---

a) Duderstadt 84. b) Duderstadt 97: „Item welk Kopmann affgeyt von Dodes wegen und lifsliken echte Sone mer denne eynen naled, dey jüngste Son schal hebben dey Kopgilde mit der andern Broder willen, so doch dat he Bekentnisse geve. Dey anderen Bröder moghen halff Werk lösen also dat by uns wontlick ist".

[161]) Estor III 165 § 150. [162]) Spiegel deutscher Leute 109. 181: „Phenninge sol man verslahen als niwe herren chomont". [163]) Sachs. II 26 § 1: Penninge sal man vernien alse nie herren komet". Schwabsp. 390. [164]) Rupr. I § 157: „Alle strezze di sulle ge offent ze aller zeit". [165]) Simr. 11264. [166]) Rupr. (Maurer) II 67: „des man der strassen pflegen sol wann ir manniglich bedorf". [167]) Harreb. II 167: „Een kerkpad is geene heerbaan". [168]) Harreb. II 311: „Eene loopstraat Js geen koopstraat".

169) Jedes fließende Wasser heißt Reichsstraße.
170) Die Furt gehört allen Leuten.
171) Jedermann ist zollfrei, wo man weder Schiff noch Brücke braucht.
172) Wer Leib und Leben will, ist zollfrei.
173) Wer die Mauth hat, soll die Brücken machen.
174) Von Schleusenzoll ist Niemand frei.
175) Von Brückengeld ist Niemand frei.
176) Niemand ist allenthalben zollfrei.
177) Man nimmt manchenorts Zoll, wo keine Leute gesessen sind.
178) Ein Edelmann gibt keinen Zoll.
179) Pfaffen und Pilgrimme geben keinen Zoll.
180) Studentengut ist zollfrei.
181) Was der Mann auf sich trägt, davon gibt er Nichts.
182) Dem Kaufschatz ist der Zoll vermeint.
183) Unter einem Schäffel gibt man Nichts.
184) Leerer Wagen gibt halben Zoll.
185) Halber Wagen gibt halben Zoll.
186) Federspiel gibt keinen Zoll.
187) Vier weiße Füße sind zollfrei.
188) Vier Füße mit weißem Zeichen
Brauchen keinen Zoll zu reichen.

---

[169]) Görlitz I 430. 20: „iegleich ulizinde wazzir heizet des riches straze“. [170]) J. Lov. I 44 (74): „fortae aer allaemenz“. [171]) Sachs. II 27 § 2: „Jewelk man sal ok wesen toln vri .. svar he scepes oder bruege nicht ne bedarf“. Cölm. R. V 20. Spiegel deutscher Leute 110, 134. [172]) Eisenh. 648. Braun 2211. Sachs. II 27 § 2: „Jewelk man sal ok wesen .. geleides vri, svar hi sines gudes oder sines lives gewagen wel“. [173]) Gengler 412 § 12: „Wer ovch die mäwte hat, der sol die prucken machen“. [174]) Mylius Corpus constitutionum Marchicarum IV S. 246. Estor I 909. [175]) Pist. IV 77 (266). Simr. 1344. [176]) Henisch 1201. 38. [177]) Cölm. R. V 20: „man nimmt an manchir stat tzol, do nicht lute gesessen syn“. Schwabsp. L. 216. Eisenach 743, 107. [178]) Ludewig IV 23 § 55: „soll kein Edelman keine Mauth nicht geben“. [179]) Schleswig Th. 87 (47): „papen vnde pelegrimen .. geuen nenen tolne“. [180]) Pist. X 47 (1009), Estor I 144 § 337. Eisenh. 645. [181]) Helvetische Bibliothek II 58: „Swas der man auf im treit ane geverde, davon sol er nicht geben“. [182]) Willehalm 112, 29: „Dem koufschatz ist der zoll gezilt“. Aug. Frhr. v. Fürth die Ministerialen 74. [183]) Schreiber I 235: „under einem scheffol git man nit“. [184]) Spiegel deutscher Leute 110, 134: „Ein itelr wagen geit halben zol“. Landfrieden von 1235 § 7. Zöpfl II 405. [185]) Spiegel deutscher Leute 110, 134: „der halbe wagen den halben zol; Sachs. II 27 § 3; Landfriede von 1235 § 7. Zöpfl II 405. [186]) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes I 415: „vederspel enghesft ghene tollen“. [187]) Harreb. II 336: „Vier witte voeten zijn tolvrij. [188]) Pist. IV 53 (233). Simr. 12007.

189) Das Maß, das der Kaiser gab, soll man nicht mehren.
190) Man fordert auf die Wehre.
191) Ein Pfund soll soviel thun als das andre.
192) Ein Pfennig gilt soviel, als der andre.
193) Von der Gilt gibt man keine Steuer.
194) Was ein Mann schuldig ist, braucht er nicht zu versteuern.
195) Wer will mit genießen,
Muß auch mit schießen.
196) Wer nicht mit uns schießt, ist ein Gast und kein Bürger.
197) So mancher Einwohner, so manches Wachtgeld.
198) Was wüst ist, braucht keine Wacht zu geben.
199) Lieber aus der Flasche
Als aus der Tasche.

Eigentliche Steuern waren in Deutschland ursprünglich wenig bekannt. Der Landesherren Hofhaltung konnte aus deren reichen Gütern leicht bestritten werden und eine Verwaltung im heutigen Sinne des Wortes gab es nicht; mit der Erhöhung des Glanzes, Vertheuerung des Kriegsbedarfes und der immer weiter ausgebildeten Verwaltung wuchsen freilich die Ausgaben für öffentliche Zwecke, aber noch immer bilden die Erträgnisse der Krongüter in Deutschland einen erheblichen Theil der Staatseinkünfte, wenn auch das Sprichwort:

„Unter reichen Fürsten ist gut sitzen, schon alt und nimmer wahr ist, weil Keiner mehr hat, als er braucht".[a])

Neben den Krongütern bilden die Hoheitsrechte natürliche Quellen des Staatseinkommens, namentlich seit mit diesem Begriffe ein so weitgehender Sinn verbunden wird.

Nicht nur alles herrenlose Gut, insbesondere unbeerbter Nachlaß, ungesuchtes Erz, selbst der Bergbau, Salzgewinn (161), Jagd und Fischerei

---

[189]) v. Steinen I 1745: „de mate dey die Keyser gegeven hefft de en sall man nicht meheren. [190]) Rügen 135, 107: „Men vordert overst op de Wehre". [191]) Bodm. 784: „daz eyn guldin, odir ein Phunt als viel dün solle als der andre". [192]) Rupr. II § 48: „und sol. ain pfennich. als vil gelten. oder tregen. als. der andir". [193]) Bodm. 791 a: „von der Gulte sal man keine Bede gebin". [194]) Schott 170, 4: „Waz ein man schuldic ist, daz sal he nicht verschozzen". [195]) Simr. 3398. [196]) Goslar V 101. 26: „we mit vns nicht ne scotet de is en gast unde nen börghere". [197]) Hach, Hamburg 559, 19: „So mennich inwaner so mennich wachtgeld geit daruth". [198]) Hach, Hamburg 559, 19: „wat woste is darff nene wacht geben". [199]) Wehner, observat. pract. p. m. 478; Pist. I 23 (31).

a) Rügen 207. 164.

heißen um ihrer Erträglichkeit und beziehungsweise des Vergnügens willen Hoheitsrechte, obwohl sie keinen Staatszweck erfüllen.[a])

Ein wahres Hoheitsrecht ist dagegen die Münze, allein hier ist kein Gewinn zu suchen, obwohl man ihn widerrechtlich fand.

Unter dem Vorwande: „Grobe Münze macht theure Zeit", zog man von Zeit zu Zeit, sogar alle Jahre, die Münzen ein, um sie etwas leichter wieder auszuprägen,[b]) wobei man es nur der damals herrschenden Unterscheidung des äußeren Werthes, welcher von der Staatsgewalt bestimmt werde, vom Sachwerthe, den der Verkehr regelt, zu danken hatte, daß man der Benennung als Falschmünzer entging.[c])

Der Preis des Geldes bestimmt sich nach der Menge und Güte des Metalls, die Staatsgewalt kann nur bestimmen, welche Münzen als solche gang und gebe seien, also verschlägt man Pfennige, wenn neue Herren kommen (162, 163), aber man kann nur bei tarifirten Waaren den Werth des Geldes festsetzen.

Die Straßen dienen gleichfalls öffentlichen Zwecken, indem sie die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt mehren; der Straßen bedarf das ganze Gemeinwesen und Jeder in demselben; Niemanden kann ihr Gebrauch entzogen werden, wenn aber ein aus der Fremde herkommender Mann außer Weges geht und weder ruft noch Horn bläst, gilt er als Dieb und muß als solcher getödtet oder ausgelöst werden.[d]) (165)

Die Straßenunterhaltung liegt dem Gemeinwesen ob, welches durch die Straße in den Verkehr eintritt, Staatsstraßen dem Staate, örtliche Verbindungen den Verbundenen. (166—168)

Wie die Straßen, so sind die Wasser öffentliches Gut: „Jede Wasserstraße ist gemein".[e]) „Wer über die Furt eines Wassers geht oder reitet, gibt keinen Zoll (170), denn jedes fließende Wasser heißt des Reiches Straße" (169); daher sollen die Schiffe und was im Wasser auf- und abfließt, keinen Zoll geben. Wer aber über die Brücke geht und keinen Zoll gibt, soll ihn vierfach zahlen, wenn er nicht beschwört, die Zollpflicht sei ihm unbekannt gewesen".[f])

Ist der Zolleinnehmer nicht zur Stelle, so ruft der Mann dreimal und gibt den Zoll Gott hin; kömmt er wieder, so hat er mit seinem Eide zu bringen, daß er bezahlte. Zeugen braucht er nicht und könnte sie manchmal nicht beschaffen, weil man auch an unbewohnten Orten Zoll nimmt. (177)

---

a) vgl. oben S. 128 ff. b) Glosse Sachs. II 26. c) die Lehren sind zusammengestellt in Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, Band XII 70 ff. d) Angels. 18, 20 und 28, 20. e) Kaiserlandrecht 207, 3: Jegkliches wassers stram ist gemein". f) Cölm. R. V 20. Görlitz I 34.

„Den Zoll gibt man nicht des Wassers, sondern des Schutzes halber“ [a]) „die Wasser sind von sich selber und Niemand ihr Meister, aber man muß sie bauen“ [b]) und der Zoll soll eine Entschädigung für Abnützung der Kunstbauten sein. (173, 174).

Wer den Zoll einnimmt, hat wider die Pflicht, Weg und Steg in brauchbarem Stand zu halten; thut er es nicht, so trägt er jeden Schaden, der durch sein Unterlassen irgend Jemanden zuging.[c])

Obwohl Zoll und Steuerpflicht eine allgemeine heißt und ist, sind doch ganze Klassen gefreit: Edelleute sollen dem Landesherren mit ihrer Ritterschaft helfen, also mit Schild und Schwert den Zoll verdienen. So erklärt 1489 die bayerische Ritterschaft, sie diene dem Herzoge mit Gut und Blut, wenn er sie rufe, und nicht mit Geld.[d]) (178)

Pfaffen und Pilgrime verdienen den Zoll mit ihrem Beten; wenn für die frommen Herren eine Weinfuhr geschieht, legt der begleitende Mönch seine Kutte aus, damit ist Alles bezahlt.[e]) (179)

Um der pfäfflichen Ehren willen und weil ihr Wissen den ganzen Erdkreis erhellt, sind auch die Schüler, nicht aber die Dichter zollfrei.[f]) (180)

Angesichts dieser Befreiungen von den gemeinen Lasten singt man:

„Der Kaiser will zwar seine Pflicht,
Die Pfaffen aber zahlen nicht,
Der Edelmann ist gleichfalls frei,
Der Jud treibt seine Wucherei,
Soldaten geben wieder Nichts
Und Bettelleute haben Nichts;
Der Bauer spricht: „das muß Gott walten,
Muß ich all diese doch erhalten,
So füg ich mich geduldig drein
Und will damit zufrieden sein“.[g])

Aber auch der Bauer zahlt nicht immer, denn man nimmt den Zoll nach der Roßladung, darunter nach dem Maße; was der Mann ungefährlich auf seinem Rücken trägt, davon gibt er Nichts.[h]) (181)

Wird das Maß nicht erreicht, so zahlt man gleichfalls Nichts (183), wofern nicht überhaupt jedes Fuhrwerk ohne Rücksicht auf die Ladung für zollpflichtig gilt. (184, 185)

---

a) Wagenfuhr 43. b) Rupr. I § 155: „daz man bi wazzer pawen müs vnd daz dev wazzer von in selben sint vnd ir nieman wol maister mag gesein“. c) Pertz IV 434, 18; 450, 21. Laiensp. 24. Rechtssp. 244. d) Rudhart, Geschichte der Landstände S. 257. Ludewig IV 23 § 55. e) Grimm. W. I 357. f) Wagenfuhr 43; authentica habita Cod. ne filius pro patre. g) Burgoldensis ad instrum. Pac. P. S. 419. g) Helvetische Bibliothek II 58.

Zollfrei sind auch einige Thiere; so grimmend Federspiel (186), säugende Junge, wenn das alte Thier dabei ist und alle mit vier weißen Füßen gezeichneten (187, 188). Eine weiße Fasel-Sau mit schneeweißen Jungen darf Niemand aus seinem Kornfelde jagen; „heutzutage dürfte ein Pferd mit vier grasgrünen Füßen kommen, es müßte dennoch Zoll geben".[a])

Schon Freidank klagt:

Deutsche Lande sind Raubes voll:
Gericht, Vogteien, Münze, Zoll
Die wurden einst von Gott erdacht,
Jetzt sind sie ganz zu Raub gemacht.

Der Kaiser hatte unbestritten das Recht, die höchste Grenze zu bestimmen: „Man darf Niemand höher drängen an seinem Gute, als es der Kaiser gesetzt hat"[b]) (189), aber die Landesherren thaten im Ganzen doch, was ihnen gefiel, und die Zolleinnehmer ebenso.

Schon der Landfriede von 1255[c]) verordnet: Wer mehr Zoll nimmt, als ihm gebührt, den soll man für einen Straßenräuber hängen. Etwas später wagte man schon diese Bezeichnung nicht mehr ganz: Die Zoller nehmen bisweilen mehr als sie sollen, aber man hängt sie nicht, weil sie bessern Wesens sind, als die übrigen Räuber und Zwinger.[d])

Schon in der frühesten Zeit erbat man sich zur Bestreitung verschiedener gemeiner Ausgaben außerordentliche Reichnisse, welche durch die Ausdehnung der Erbittungsfälle, deren regelmäßigere Wiederkehr und Erhöhung des Staatsbedarfes überhaupt bald die Natur gesetzter Steuern annahmen und ferner nicht mehr erbeten wurden.[e])

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit des ganzen Gemeinwesens als solchen und aller Glieder, sowie des Vortheils gemeinschaftlicher Unternehmung bei aller Verschiedenheit der Theilnahme des Einzelnen, führte zu der Erkenntniß, einerseits daß Jeder zu den gemeinen Lasten beitragen solle, andrerseits, daß jede Steuer eine dingliche Grundlage haben müsse.[f]) (190—192)

„Wir willkühren, daß Niemand steuerfrei sein soll, wer sich in der Stadt ernährt, handelt, wirbt und gewinnt; in welcher Pfarrei ein Eigen liegt, da soll man es versteuern".[g]) „Wer mitwohnen will, muß auch mitleiden".[h]) (195, 196)

---

a) Pist. IV 53 (233). b) v. Steinen I 1740. c) const. VIII § 2. Zöpfl II 399. d) Brand 34. Laiensp. 24. v. e) Kindlinger, Geschichte der Grafen 15. Bodmann 777. f) vgl. oben S. 122 ff. g) Dreihaupt II 312: Auch Wilkorn wir das nymandt schoßloß sein, der sich der Stadt generth, handelt, wirbet vnd gewinnt ... ja welcher pfarre ein eygen gelegen ist, dar soll man es vorschoßen. h) Ofen 34, 13: „der mit in wonen wil, der soll auch mit in leiden übel vnd guet".

Die Steuern sind zuerst Grundsteuern und bestimmen sich nach dem Reinwerthe, beziehungsweise nach dem reinen Einkommen aus Liegenschaften. Ledige Gilt oder Renten aus andern Quellen, als aus der Bewirthschaftung liegender Güter, blieben anfänglich von Steuern frei, wurden aber in der Folge für beitragspflichtig erklärt. (198)

Nebenher waren bisweilen Kopfsteuern im Gebrauche und noch mehr persönliche Dienste, wie heute noch in den meisten Staaten der Kriegsdienst, die Landwehr und in den Landgemeinden die Nachtwachen.

In größeren Orten werden die Wachen von besoldeten Dienern geleistet und die desfalls nöthigen Kosten als Kopfsteuer im Umlagewege beigetrieben (197); weil diese Umlage persönliche Leistungen vertritt, kömmt es bei ihr auf einen Gutswerth nicht an und die kostbarste Liegenschaft ist wachtfrei, wenn sie nicht häuslich bewohnt wird. (198)

Am wenigsten empfindet man mittelbare Steuern, welche von dem Nichtsteuerpflichtigen vorgeschossen werden, der sie sodann durch Preiserhöhung seiner Waare von dem Pflichtigen einholt. Namentlich läßt sich der Aufschlag auf Getränke leicht hereinbringen (199): „Man macht die Schenkmaß geringer, so daß elf gerade zehn Aichmaße ausmachen, damit der Wirth sein Umgeld hereinbekomme“.[a])

5) Amtleute.

200) Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin.
201) Obrigkeit bedenk dich recht,
Gott ist dein Herr und du sein Knecht.
202) Der Rath sitzt auf seinen Eid.
203) Die Macht steht bei dem Rathe.
204) Die Tugend vor aller Tugend geht,
Die bösem Muthe widersteht.
205) Würden sind Bürden.
206) Große Ehr'
Ist große Beschwer.

---

a) Württembergische Landesordnung tit. 72.

[200]) Rechtssp. 1: „die Oberkeyt ist Gottes Dienerin“. Laiensp. 13. [201]) Klob 121. [202]) Gengler 358 § 7: „der Rat, der sitzt vf sin eyt“. [203]) Lübeck 437, 179: „de macht steit to deme rate“. [204]) Klst. KR. IX § 1. Zöpfl. II 418: „dy togent vor alle togent geet, wer bosem mut wider steet“. Spiegel deutscher Leute 75, 77. [205]) Franck II 25. Braun 5337. [206]) Braun, Nachtrag 333.

207) Große Herren, große Sorgen.
208) Hoher Baum fängt viel Wind.
209) Hohe Masten fangen viel Wind.
210) Wem viel befohlen ist, von dem wird viel gefordert.
211) Große Herren, große Fehler.
212) Wer hoch steht, den sieht man weit.
213) Bisweilen verschläft auch ein guter Magistrat.
214) Des Amtes Schaden geht auf des Amtes Vorstand.
215) Der Schmied steht für das Vernageln.
216) Kein Aemtlein, es ist hängenswerth.
217) Kein Aemtchen so klein, es ist hängenswerth.
218) Kein Amt ist so klein, es kann hängenswerth machen.
219) Es ist kein Amt so gering, es bezahlt den Strick.
220) Böse Obrigkeit soll man zu todt beten.
221) Amt macht verdammt.
222) Wer nicht thun kann, was die Leute verdrießt, gibt keinen Schulzen.
223) Der Mensch ist eher geboren, als der Amtmann.
224) Ein Schultheiß und ein Strohwisch sind gleich gemacht.
225) Einer kann nur Schulze sein im Dorfe.
226) Es kommt sich nicht besser vogten.
227) Die Aemter sind Gottes und die Amtleute des Teufels.
228) Die Herren sind schon gut, nur die Diener sind des Teufels.
229) Wer sich anspannen läßt, muß ziehen.
230) Eines Mannes wegen bleibt kein Pflug stehen.

---

[207]) Pist. V 79 (387). [208]) Simr. 856; Sprenger I 14: „Hooge boomen vangen veel wind". [209]) Sprenger I 103: „Hooge masten vangen veel wind". [210]) Günther I 238: „Welchem viell befohlen, von demselben wirdt auch mher abgefordert werden". [211]) Pist. IX 83 (922). [212]) Braun 1405. [213]) Laiensp. 13 „Es verschlafft zuo zeiten auch eyn guoter Magistrat oder Richter. [214]) Vgl. 295, 55: „des ammechtis schaden geth uff den, der des ammechtis vorstender ist" [215]) Rügen 290, 221: „De Schmit steit vor dat Vornaglent". [216]) Franck II 4: „Es ist kein ämptle, es ist henckenswerth". Simr. 271. [217]) Agric. 178. 290: „Es ist kein ampt so geringe, es ist henckens werdt". Rechtssp. 13. v.: „es sei kein ampt so klein oder gering es sei henckens werdt". [218]) Braun 73 [219]) Wander 70. 42. [220]) Pist. IX 83 (923). [221]) Wander 69. 4. [222]) Pist. X 86 (1061). Eisenh. 518. [223]) Simr. 289. Braun, Nachtrag 54. [224]) Rechtssp. 12. v.: „Ein Schultheyß vnd strowüsch ist bald gemacht". [225]) Schambach II 30. 115: „Ein kan mant schulze sin in'n dörpe". [226]) Agric. 71, 128: „Es kompt sich nicht besser vogten". [227]) Braun, Nachtrag 53. Wander 69. 15. [228]) Pist. IV 16 (186). [229]) Simr. 367. [230]) Braun 2540.

231) Eines Nagels wegen kann das Schiff untergehen.
232) Amt bringt Käppchen.
233) Amt bringt Sammt.
234) Aemter geben Würde und Bürde.
235) Welchem Herren du dienst, dessen Kleider trägst du.
236) Einmal Bürgermeister, allzeit Bürgermeister.
237) Titel kosten kein Geld.
238) Niemand ist schuldig, um eignen Lohn zu dienen.
239) Es ist Niemand des heiligen Grabes Hüter umsonst.
240) Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.
241) Die der Lampe bedürfen, begießen sie mit Oel.
242) Amt ohne Sold macht Diebe.
243) Wer das Amt hat, nimmt billig den Vortheil vom Amte.
244) Wer da hat die Mühe,
Hat billig auch die Kühe.
245) Küsters Kuh weidet auf dem Kirchhof.
246) Küsters Kuh darf auf dem Kirchhof grasen.
247) Der Vogt ist ein Knecht um seinen Lohn.
248) Der Vogt ist ein Knecht und kein Herr.
249) Der Schultheiß ist des Königs Vogt.
250) Niemand kann zwei Herren dienen.
251) Wer ein Amt bekömmt, bleibt nicht, wie er ist.
252) Amt lehrt den Mann.
253) Das Amt ist des Mannes Lehrmeister.
254) Wer das Amt kann, bekommt den Verstand dazu.

---

[231]) Brand 36: „vmb eines nagels willen möcht das schiff vndergehen“. [232]) Simr. 273. Pist. II 58. Körte 153. Braun 75. [233]) Wander 69. 2. [234]) Wander 69. 12. [235]) Braun 1306. [236]) Estor I 35 § 81; Pist. III 20 (282). Eisenh. 57. [237]) Estor II 295 § 3495. [238]) Wgl. art. 11: „nymant is (eyner gemeine) phlichtich zu dynen by dem synen“. [239]) Estor II 728 § 4672. [240]) Laiensp. 12: „yeder werckman ist seins verdienten lons wirdig“. v. Steinen II 1362. 77. Simr. 423. Braun, Nachtrag 77. [241]) Simr. 4166. [242]) Braun, Nachtrag 47. Wander 69, 6. [243]) Wgl. 238. 17; 252, 3. [244]) Pist. V 24 (327). [245]) Sprenger III 53: „Kosters koe weidt op het kerkhof“. [246]) Braun 2053, 2111. [247]) Kl. K. S. II 117: „der foyt .. ist eyn knecht vme synen lon“. v. Steinen I 1737. [248]) Kl. KE. II 115: „der voit ist ein knecht und kein herr“. [249]) Richth. 414 § 6: „hwant hi (di schelta) des koninges foged is“. [250]) Wagenfuhr 61. v. Braun 3040. [251]) Braun, Nachtrag 48. [252]) Franck II 38: „das ampt leret den man“. Simr. 275. [253]) Wander 70. 23. [254]) **Harrebomée Spreekwoordenboek I 14: „Die het ambt kan, krijgt het verstand dartoe“. Schambach II 131. 526.**

255) Wer ein Amt erhält im Land,
Der erhält auch den Verstand.
256) Regiment lehrt den Mann.
257) Regiment lehrt regieren.
258) Wer ein Amt hat, hat auch den Verstand.
259) Willst du einen Mann erspüren,
Gib ihm Etwas zu regieren.
260) Amt zeugt vom Mann.
261) Landeskinder soll man vor Andern befördern.
262) Städte und Lande werden nie so sehr verwüstet, als wenn man fremde Leute in den Rath nimmt.
263) Zu Aemtern braucht man nicht Landeskinder, sondern Männer.
264) Nach Tugenden und nicht nach Gunsten.
265) Man muß die Aemter mit Personen, nicht die Personen mit Aemter versehen.
266) Man muß die Aemter den Leuten und nicht die Leute den Aemtern geben.

Wie die heilige Kirche mit Pabst und Bischof gesteuert wird, so muß jedes Land gesteuert werden vom Könige, seinen Unterrichtern und Vertretern.[a])

Solche Rathgeber und Ordner im Gemeinwesen müssen das Beste wollen, Jedem sein Recht geben, Niemand beleidigen und ehrbar leben, weil sie Gott, von dem alle Gewalt und Macht kommt, Antwort und Rechnung schuldig sind; sie heißen erleuchtete Diener Gottes und tragen diesen ehrlichen Namen, damit sie stets ihrer Pflichten gedenken.[b])

Zur Bestärkung ihrer natürlichen Verbindlichkeit leisten sie den Eid, der ganzen Bürgerschaft getreuer und eifriger Vorgänger zu sein, ihre Ehre und Nothdurft zu allen Zeiten zu mehren, der Oberhand zu gehorchen, löblich

---

[255]) Wander 71. 70. [256]) Franck II 4. [257]) Braun 3530. [258]) Schambach II 131. 526: „Wër en amt het dei het âk den verstand". [259]) Wackernagel, Buch der Sinnsprüche 163, 857. [260]) Franck I 130: „das ampt zügt vom man" II 23. [261]) Estor I 49 § 112. Pist. VI 96 (542). Zinkreff I 200. [262]) Simr. 2690. [263]) Braun, Nachtrag 52. Ausspruch August's von Sachsen, Zinkgreff I 146. [264]) Lappenb. 181, 1 Glosse: „de wertesten onde besten, di men hebben mach na dogeden vnde nicht na gunsten". [265]) Pist. II 27 (166). [266]) Wander 71. 59.

a) Jyske Lovs Fortale bei Thorsen I 80: „sva sum hin haelgae kyrki styraes maeth pauaen oc biscop, sva scal hvart land styraes maeth kunung aeth hans undaer raetaer oc veriaes". b) Laiensp. 12. Rechtssp. 6.

Herkommen und gutes Recht zu stärken, Unrecht dagegen nach Macht zu unterdrücken, und davon nicht abzulassen, weder aus Gunst, noch aus Neid, noch aus Furcht vor dem grimmen Tode.

Das Amt gibt die Macht und die Pflicht, dem Bösen zu steuern (204): „Todtschläger und Kirchendiebe strafen ist kein Blutvergießen, sondern ein Dienst des Gesetzes".[a])

Wo keine Strafe, da keine Ehre,
Wo keine Ehr, da keine Lehre,
Wo keine Lehre, da ist kein Recht,
Der Herr gilt minder, als der Knecht,
Und Alles geht durch Einen Haufen,
Gleichwie die Säu zum Troge laufen.[b])

Nun zeigt uns die himmlische Ritterschaft in ihrer Ordnung nach den Chören der Engel und Erzengel, daß die gewaltige Obrigkeit in unterschiedlichen Graden mit besondern Diensten und Würden ihrem obersten Haupte unterworfen sind.[c])

Mit der Höhe dieses Ranges steigt die Schwere der Verantwortung vor dem grausamen Gerichte Gottes und auch der kleinste Fehler wird auf weite Fernen hin wahrgenommen. (205—212).

Wer ein Amt bekleidet, muß allen durch seine Bosheit oder Nachlässigkeit erwachsenen Schaden widerlegen, denn der Schmied steht für das Vernageln und wem an den Nägeln liegt, der mag den Schmied darum beschuldigen.[d])

Neben allen guten Willen muß noch reiches Wissen zu Gebote stehen, und selbst ein ganz guter Magistrat verschläft bisweilen; aber „es wird keine Entschuldigung gehört, wenn der Wolf die Schafe frißt und der Hirt weiß das nicht".)

„Gar schimpflich ist es, wenn derjenige, der andern Leuten vorstehen soll, selbst so unberichtet und ungeschickt ist, daß ihm Niemand seine Gänse zur Weide anvertrauen möchte, vom Rechte soviel weiß, als vom Linken und wie ein Blinder die Leute ins Verderben zieht; noch schändlicher, wenn die Pflicht boshaft verabsäumt wird: da soll die Oberhand solch teuflischen Amtmann an einen krummen Ast im Walde hängen lassen, bis ihm die Hörner wachsen".[f]) (214—219)

Das Amt selbst bringt es allerdings mit sich, in manchen Dingen

---

a) Wagenfuhr 36. b) Froschmäusler IV 5. ähnlich sagt Göthe: „der schlimmste Neidhart ist in der Welt, der Jeden für Seines Gleichen hält". Wackernagel, Buch der Sinnsprüche 184, 963. c) Laiensp. 47. Wagenfuhr 61. d) Meyer 168, 39. e) Wagenfuhr 15. v. f) Rechtssp. 13.

wider die Bequemlichkeit eines Einzelnen anzustoßen und wer nicht thun kann, was die Leute verdrießt, gibt keinen Schulzen, wenn aber jeder Nachfolger seinen Vorgänger an Aufgedunsenheit gegenüber dem beschränkten Unterthanenverstande zu überbieten sucht, reißt die Unterthanengeduld und es geht noch zahm her, wenn man solchenfalls die Obrigkeit nur zu todt betet. (220)

Die Erfüllung der Amtspflichten dagegen ist durch das Gemeinwohl geboten und selbstverständlich, denn wer sich einmal anspannen läßt, der muß ziehen. Aber es besteht regelmäßig keine Pflicht, ein Amt anzunehmen; denn ganz unersetzlich ist nicht leicht Jemand, obwohl möglicherweise doch ein ganzes Gemeinwesen durch den Entgang eines einzigen Mannes erheblich beschädigt wird, wie ein Schiff um Eines Nagels willen untergehen kann. (230, 231)

Der ehrliche Name Obrigkeit verschafft jedem Träger des Amtes eine besondere, von seiner Person unterscheidbare Würde: Aemtchen bringt Kleid und Käppchen, je nach der Oberhand, der man dient, auch über die Dauer der Thätigkeit hinaus.

Noch im Ruhestande führt der Beamte von Rechtswegen seinen Rang fort (236), nicht aber der aus dem Amte Ausgetretene: „Bist du mein Vogt nicht mehr, trag ich dich nimmer übers Wasser".[a])

Allein nach Gewohnheit behält doch auch dieser den Namen und bisweilen werden Titel ohne Mittel an Leute ohne Amt und Pflicht verliehen, denn es begreift sich, daß der keinen Lohn bezieht, der keinen Dienst versieht. (237)

Hinwider ist das Gemeinwesen im Allgemeinen nicht berechtigt, Jemandes wirklichen Dienst umsonst zu verlangen, denn umsonst ist nur der Tod, und der kostet das Leben. (238—246)

Es ist auch gefährlich, Aemter, welche den ganzen Mann verlangen, unbesoldet zu lassen: „Wo eine hungrige Laus ins Amt kömmt, die saugt gar nahe durch Dick und Dünn, bis sie voll wird. Wer Etwas will, den heißt man morgen mit voller Hand wieder kommen: „Es muß was sein, das für den Heiligen raucht", sind es nicht Gulden, so thut es etwas Anderes. Dabei wird zwar dem Schalk ein Mantel umgehangen, aber Amt ohne Brod macht doch zum Dieb.[b])

„Amtleute sollen die Bauern hegen
Und nicht fegen,
Sich ihrer erbarmen
Und sie nicht verarmen,

---

a) Schambach II 7. 22: „**Bist du min vôget nicht mêr, Drâg' ek dek ôwer det wâter nich mêr**". b) Rechtssp. 4. Spiedel Speculum S. 105.

In Noth erfreuen,
Nicht mit Strafe bedräuen,
Ihre Arbeit ehren
Und nicht beschweren".a)

Wie es ein Recht auf die mit dem Amte verbundenen Nutzungen gibt, so kann und muß von dem Besoldeten der entsprechende Dienst verlangt werden. (247)

Durch den Lohn macht er sich zum Diener der Oberhand, der Amtseid bestärkt nur das Treueverhältniß.

Daher ist es fast überall verboten, Aemter aus verschiedenen Händen, namentlich von auswärtigen Herrschern ohne Zustimmung des Landesherren anzunehmenb) (251):

Wer viele Aemter auf sich nimmt,
Der kann nicht thun, was jedem ziemt,
Wer hier muß sein und anderswo,
Der ist recht weder hier noch da,c)

Fähig zur Uebernahme eines Amtes ist regelmäßig jeder männliche Staatsbürger, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat. Als solche erscheinen, abgesehen von den Erbämtern, nur die Fähigkeitsproben; den Erbämtern liegt der Gedanke zu Grunde, edles Wissen und Wollen rolle im Blute fort und trete mit dem Amte sofort in Wirkung.

In der That ist mit dem Amte ein besondrer Sinn und Geist verbunden, der jeden einzelnen Träger mehr oder minder beherrscht und, wie die Sprache im Sprechen, so wird vernünftige Amtirung im Amte erlernt (251—258), allein goldene Berge darf man nicht versprechen:

„Man ändert wohl den Balg,
Aber nicht den Schalk"

und selbst Amtskleider machen nur Leute, nicht Menschen.

Jetzt, da allenthalben der Beruf entscheidet und die Vorbedingungen lediglich im Befähigungsnachweise bestehen, gestattet die Würde einen Schluß auf den Träger und das Amt zeugt vom Manne. (260)

„Jedes Glied, so viele deren am menschlichen Körper sind, erfüllt seinen Zweck; ist der ganze Leib Auge, wozu dann das Gehör? Wie es im Menschenleibe ungestalt ist, daß ein Glied des andern Dienst vollbringt, so ist es schädlich und schändlich, verschiedene Aemter mit derselben Person zu besetzen, aber jedes einzelne wird wohl versehen.d)

Da die Volks- und Stammesgenossenschaft den Staat mit ihrer Eigen-

---

a) Simr. 288. b) Wagenfuhr 61. v. c) Brand Narrsch. 25. d) Wagenfuhr 61.

art erfüllt, von Ungenossen und Ausländern aber Unkunde der heimischen Bedürfnisse und Verletzung der Landessitte zu besorgen steht (262), noch mehr, weil jedem Narren seine Kappe gefällt, so daß jeder Verband von Menschen für sich zu sein und jeden Andern auszuschließen strebt, ist und war die Berufung von Ausländern nie besonders beliebt, wurde sogar hin und wieder auf verfassungsmäßigem Wege gänzlich ausgeschlossen. So verkünden die bayerischen Landstände noch im fünfzehnten Jahrhundert: „Wir sind gefreit, daß die Aemter mit Landsleuten besetzt werden, und mit keinem Gaste".[a])

Da indeß die Aemter Männer, nicht Landeskinder verlangen, also nur die Brauchbarkeit entscheidet (263, 266), und große Männer häufig durch die Ferne wachsen, während man in der Nähe und an Landeskindern auch den Menschen sieht, endlich da der Wettkampf mit Fremden die eigne Kraft erhöht, wird es trotz Neid und Anfechtung vereinzelnt immer Berufungen geben und geben müssen.

6) Regierungsweise.

267) Viel Herren haben nie wohl regiert.
268) Viel Herren, übel regiert.
269) Es ist nicht gut, wenn Viel regieren,
Das Steuer soll nur Einer führen.
270) Ein Herr, kein Herr,
Zwei Herren, Ein Herr.
271) Ein und zwei Herren, kein Herr.
Drei Herren, Ein Herr.
272) Könige haben lange Hände.
273) Große Herren haben lange Hände.
274) Des Fürsten Hand
Ist so groß als das Land.
275) Herrenhand
Reicht in alle Land.

---

a) Krenner, bayr. Landtagsverhandlungen XI 78; Schmeller II 476. Dortmunderweisthum bei Hahn 600: „es solten die Westvalischen Nyemandt dan Westvalisch zulaßen".

[267]) Franck I 131: „Vil herren (oder herr omnes) habend nie wol geregiert". [268]) Braun 1312. [269]) Klob 122. [270]) Estor II 137 § 3164. Eisenh. 635. [271]) Pist. I 46 (60). [272]) Braun 1934. [273]) Braun 1302. [274]) Harreb. II 5: „Des vorsten hand Js zoo groot als't land". [275]) Franck I 125, Braun 1328.

276) Fürsten haben lange Hände und viele Ohren.
277) Die höher stehen, sehen weiter, als die nieder stehen.
278) Das Scepter soll Augen haben.
279) Die hoch stehen,
Müssen viel übersehen.
280) Wer nicht übersehen kann, kann nicht regieren.
281) Wer regieren will, muß hören und nicht hören.
282) Wenn die Unterthanen bellen, soll der Fürst die Ohren spitzen.
283) Wer ohne Rath und Sorg regiert,
Kein Wunder, wenn der oftmals irrt.
284) Ein unweiser Regent verdirbt sein Volk.
285) Das Schiff hängt mehr am Ruder, als das Ruder am Schiff.
286) Wenn Gott ein Land strafen will, nimmt er den Herren die Weisheit.
287) Wehe dem Lande, wo der Herr ein Kind ist.
288) Wenn der Kopf ein Narr ist, muß es der ganze Leib entgelten.
289) Der Herren Sünde, der Bauern Buße.
290) Wenn Fürsten und Obrigkeit sündigen, muß es das ganze Land entgelten.
291) Wo die Herren raufen, müssen die Bauern Haare lassen.
292) Wo man wohl hütet, da ist guter Friede.
293) Wenn der Hund wacht, mag der Hirt schlafen.
294) Wenn der König schläft, schläft auch der Rath.
295) Wenig regieren macht guten Frieden.
296) Wer wenig herrscht, erhält Viele zu Freunden.
297) Gebietender Herren Bitten sind scharfe Befehle.
298) „Ich bitte dich" ist ein Mordgeschrei.

---

[276]) Braun, Nachtrag 445; Franck II 88: „Grosse herren habend vil oren vnd ougen". [277]) Zinkgreff I 219. [278]) Simr. 8773. [279]) Pist. V 1 (297). Zinkgreff I 305. [280]) Pist. V 1 (297). Spruch Kaiser Sigismund und Friedrich III. Zinkgreff I 59 u. 69. [281]) Franck I 132: „Wär regieren wil muoß hören vnd nit hören". [282]) Braun 4697. [283]) Laiensp. 233. v.: „Wölcher ohn rhat vnd sorg regiert, Ist nit Wunder ob er oft irrt". [284]) Rechtssp. 217. v.: „ein unweiser Regent verderbt sein volck". [285]) Braun 3856. [286]) Braun 951. [287]) Braun 2131. [288]) Klob 125. [289]) Franck I 63: „der herren sünd der puren buß. [290]) Klob 125. [291]) Braun 1325. Franck I 63: „Wenn die herren einander rouffen muoß der arm man das haar dar leihen". [292]) Franck II 46: „Wo man wol hütet da ist guoter frid". Harreb. II 408. [293]) Braun 1518. [294]) Klob 116. [295]) Simr. 8311. Braun 3529. [296]) Franck II 46; „der wenig bherrscht, behalt vil ze fründen". [297]) Rechtssp. 74. v.: der Fürsten vnnd gebietenden Herrn begern seind scharfe Befehl". [298]) Franck II 17: „Ich bitt dich ist ein mordgeschrei".

299) Herrenwille heißt Gesetz.
300) Was die Fürsten geigen, müssen die Unterthanen tanzen.
301) Besser frei in der Fremde, als Knecht daheim.
302) Je böser der Pöbel, desto schärfer die Obrigkeit.
303) Zwang währt nicht lang.
304) Strenge Herren regieren nicht lang.
305) Allzuhaftes Regiment bricht leicht.
306) Man hält nicht lange die Gewalt,
Die man muß halten mit Gewalt.
307) Tyrannengewalt
Wird nie alt.
308) Kein Tyrann soll eines rechten Todes sterben.
309) Wer Gerechtigkeit hält in der Hand,
Deß Gewalt hat guten Bestand.
310) Treue wird um Treue erkauft.
311) Wer da hält, dem hält man wieder.
312) Hält unser Herr, so halten wir auch.
313) Getreuer Herr, getreuer Knecht.
314) Untreue wird gerne mit Untreue bezahlt.
315) Der Herr ist wie der Knecht.
316) Wie der Herr ist, so sind seine Unterthanen.
317) Wie der König, so sein Gesetz, wie sein Gesetz, so sein Volk.
318) Vorangehen macht Nachgehen.
319) Eintracht bringt Macht.
320) Eintracht hat große Macht.
321) Eintracht tragt ein.

---

[299]) Gudhm. 144: „Herrer vilja haest sitja“. [300]) Braun 601. [301]) Braun 532. [302]) Franck I 13: „Je böser der Pöbel, je schärfer Obrigkeit und Ruthe“. [303]) Franck I 220: „Zwang werdt nit lang“. [304]) Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum VIII 354, 54: „string hiaren ragt eg lang“. Gudhm. 323: „Strangir herrar rikja sjaldan leingi“. [305]) Volksmund. [306]) Brand Narrsch. 47. [307]) Franck II 156: „Tyrannen gewalt wird nie alt“. [308]) Agric. 11. v.: „es sol kein Tyran eines rechten tods sterben“. Franck II 156. [309]) Brand Narrsch. 47. [310]) Braun 4585. [311]) Agric. 14. v.: „Wer da helt, dem helt man wieder“. [312]) Pist. X 2 (948). [313]) Rechtssp. 198. v.: „Trewer Herr, trewe Knecht“. Pist. X 2 (948). [314]) Agric. 18. 20: „Vntrew wirt gern mit untrewe bezahlet“. [315]) Rechtssp. 4. v. Wagenfuhr 55. v. [316]) Bünting II 30: „Wie der Herr ist, so sind auch die Vnderthanen“. [317]) Klob 117. [318]) Franck II 167: „Vorangon macht nachgon“. Simr. 11042. [319]) Braun, Nachtrag 563. [320]) Klob 106. [321]) Zinkgreff II 54.

322) Es gibt keine festere Mauer als Einigkeit.
323) Der Bürger Eintracht ist der Städte beste Festigkeit.
324) Einigkeit, ein festes Band,
Hält zusammen Leut und Land.
325) Friede düngt den Acker wohl.
326) Friede und Einigkeit haben alle Städte gebaut.
327) Was der Knopf gesiegelt, soll die Spitze vertheidigen.
328) Die Hand, die den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen.

Gemeine Form der Staatsverwaltung ist in Deutschland die Herrschaft eines Einzigen; es gibt soviele Landesherren als einzelne Staaten und umgekehrt. Diese Form empfiehlt sich auch als vernünftig; bei mehreren Herrschern wird entweder zu viel regiert, wie viele Köche die Suppe versalzen, oder gar nicht, indem der Eigennutz nur unfruchtbare Reibungen im Innern erzeugt. (267, 269)

Ausnahmsweise gab es jedoch eine Reihe von sogenannten Mitherren oder Ganerben, meist nur in kleineren Ländern, welche zugleich und ungetheilt die Landeshoheit ausübten. Solchenfalls konnte Einer ohne den Andern rechtswirksam kein Herrscher-Recht bethätigen, erst die Ganerben miteinander stellten den Landesherren vor, also ist Ein Herr kein Herr.[a]) (270, 271)

Manchmal ist dabei bedungen, in dringenden Fällen solle Jeder der Mitherren, wer zuerst kömmt, allein die Staatsgewalt ausüben können.[b])

Dem Träger der Staatsgewalt, er sei nun Eine Person oder mehrere steht alle Macht des Landes zu Gebote; er vermag auch nach Außen zu wirken, soweit seine Waffen Ehrfurcht einzuflößen geeignet sind, und darüber hinaus, da sich alle Herrscher als Genossen die Hand bieten. (272, 275)

Die Großen der Erde sind ferner „die Thiere, die hinten und vorne Augen haben“, damit sie Alles wahrnehmen, was vorgehe[c]) (277, 278) und Salomon schon gab die Lehre: Auch in deinen Gedanken rede dem Könige nicht übel und in deiner geheimen Kammer fluche dem Gewaltigen nicht, denn die Vögel der Luft werden deine Stimme vor ihn tragen, und, die Federn haben, deinen Spruch verkünden.[d]) (276)

---

[322]) Franck II 81: „Es ist kein fester mur denn einigkeit“. [323]) Herford 8: „der borghere eyndrechticheit is der stede beste vasticheit“. [324]) Klob 103. [325]) Franck II 46: „Fried tünget die äcker wol“. Simr. 2779. Braun 555. [326]) Franck II 30: „Frid vnd einigkeit hat alle stett buwen“. Braun 558. [327]) Pist. VI 100 (557). Ausspruch Karls des Großen, Zinkgref I 10. [328]) Simr. 1902.

a) Estor II 137 § 3164. Eisenh. 635. b) z. B. Grimm W. III 513. c) Wagenfuhr 8. v. d) Franck II 89.

Dies bezieht sich zunächst freilich nur auf Wohldiener und Zwischenträger, von welchen große Herren zu allen Zeiten umlagert wurden. Gleichwohl ist es richtig, daß Gewalthaber wirklich überall Augen haben sollen, um das Beste zu erkennen, und Ohren, um die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes zu vernehmen. (282)

Weisheit muß mit zu Thron sitzen, sollen nicht Land und Leute verderben; denn wenn der Kopf ein Narr ist, muß es der ganze Leib entgelten und die Streiche der Gewaltigen fallen auf die armen Unterthanen.[a]) (283—291)

Selbstverständlich kann der Fürst nicht überall zugleich sein und Alles regeln; damit würde der Landesherr wirklich zum Landes-Esel, wie ein bequemer Regent bemerkte[b]); denn wer Alles verfechten wollte, dürfte nie sein Schwert einstecken.[c]) Die unbedeutendsten Herrscher waren meist diejenigen, welche jede Kleinigkeit mit eigenen Augen sehen, überall mit eigener Hand eingreifen wollten, weil sie darüber die großen weltbewegenden Fragen ganz übersahen oder nur halbwegs begriffen.

Wo die Behörden in vernünftiger Weise einmal geregelt sind, wirken sie vermöge ihrer inneren Lebensfähigkeit auch ohne äußeren Antrieb naturgemäß fort und solang dies geschieht, ist die Geschäftigkeit der Oberaufsicht überflüssig (293).

Freilich, wenn alle Aufsicht aufhört, schießt der Schlendrian in die Halme, alle Wächter der Ordnung verfallen in süßen Schlummer (294), während dessen allzeit wachsame Schwindler das Land aussaugen, bis sich das Volk aufrafft und den Schlafenden ein überraschendes Erwachen bereitet.

Auf der andern Seite darf die Aufsicht nicht ins Kleinliche, bis auf die häuslichen Verhältnisse der Familien gehen, was gerade den bestgesinnten Herren nicht genug vorgehalten werden kann. (295) Schon der Wille zu wissen, was im Hause der Bürger vorgeht, entwürdigt den Fürsten und setzt ihn in Gefahr, sich bald mit Ohrenbläsern und Verläumdern umgeben zu sehen und dadurch die Liebe und das Vertrauen seines Volkes zu verlieren: Geht dies vollends soweit, daß der Landesherr sogar jede Heirath oder andere Angelegenheit seiner Unterthanen beeinflußen und bevormunden will, so leidet die bürgerliche Freiheit in so erheblichem Grade, daß bald Jedermann scheu wird in einem solchen Lande zu wohnen[d]):

„Es ist ein Ziel, Maß und Gestalt,
Wie man sich in jeder Sache halt.[e])

Wer aber, unbekümmert um die Liebe und das Vertrauen seines Vol-

---

a) Buch der Könige 181, 37: „der ungelérte vürste der ist an dem sinne ein esel". b) Pütter I 322. c) Rechtssp. 4. d) Pütter I 348. e) Rechtssp. Vorr.

kes und das gemeine Beste nach Gutbefinden befiehlt. behandelt seine Unterthanen nicht als Glieder einer auf Gemeinwohl begründeten Gesellschaft, sondern als Leibeigene.

In Deutschland verleiteten schon die Benennungen „Landesherr", „Landesherrschaft" zu dem Irrthume, der Fürst sei Eigenthümer des Landes, die Herren hätten nur Rechte, keine Pflichten, und alle Unterthanen seien lediglich geschaffen, ihrem Willen zu dienen und zu tanzen, wie sie pfiffen. (297—300)

Sobald diese Gewalt wissentlich über die wahren Grenzen hinaus zum Nachtheile des Gemeinwesen mißbraucht wird, ist Tyrannei gegeben. Diese gilt als Gottesgeisel und für den bösen Pöbel so nothwendig, als scharfe Lauge für einen grindigen Kopf. Solch arge Regenten setzt nach Lehre der Priester Gott dem sündigen Volke zu einer Drohung und Strafe; ihre Gewalt ist von Gott, die Sünde aber von Menschen entsprungen.[a])

Der Name schon ist in aller Welt ein verhaßter; auch der Aergste spielt immer noch unter der Maske der Rechtlichkeit und Sorgfalt für das gemeine Beste, weil er außerdem acht- und vogelfrei würde; denn die Völker sind geneigter, die Tödtung eines Tyrannen als Befreiung zu preisen, als sie wie ein Verbrechen zu verabscheuen. (303—308)

„Wer die Fürsten beredet, sie könnten sich stracks nach ihrem Kopfe gebahren, gleichviel ob dies göttlichem und geschriebenem Rechte ähnlich oder unähnlich ist, ist ein Lügner und Verführer, denn die Obrigkeit ist schuldig, alle guten Gesetze und Ordnungen zu halten. (309) Solang dies geschieht, trägt man das Schwert für sie, sobald sie Unrecht thut, wider sie".[b])

„Niemand darf gegen das Recht richten, welches der König gibt und das Land entgegen nimmt, sondern nach dem Gesetze muß das Land gerichtet und geschlichtet werden".[c])

Recht und Gesetz hält die Leute zusammen, stiftet Friede unter Brüdern und stärkt die Lande, Recht muß die Fürsten beherrschen, wie diese das Volk. Wer Treue will, muß Treue bieten und wer sie nicht hält, kann keine verlangen, also sind zusammen der Knecht wie der Herr, Unterthan wie Obere.[d]) (310—318)

„Dem, der seinem Herrn recht hold ist, ist gewiß Gott hold und ebenso hat es jeder Herr nothwendig, seine Leute nach Recht zu halten".[e])

---

a) Laiensp. 13. b) Rechtssp. 3. c) Jyske Lovs fortale bei Thorsen I 79: „Aengae man scal oc domae gen thaen logh thaer kunungh giuaer oc land takaer vithaer, num aefter thaen logh scal land domaes oc raetaes". d) Wagenfuhr 55. e) Angels. 266. 20: „thâm bidh witodlice Got hold, the bidh his hlâforde rihtlice hold, and eâc ah hlâforda gehwylc thaes for mycle thearfe the he his men rihtlice healde".

„Wenn also das Landesvolk, Ritter und Knechte, Städte, Bürger und Bauern ihrem Herrn gehuldigt und geschworen haben, soll dieser hinwider bei Ehren und Treuen geloben, daß er seine Leute, wie ihm gehuldigt ward, nach Kräften bei Recht erhalten, wider alle Anfechter schirmen und ihr Recht bessern, nicht kränken wolle. Denn alle die Treue, die der Mann seinem Herrn schuldig ist, schuldet der Herr in ziemlichen Dingen seinen Mannen“.[a])

Untreuer Herr macht hinterlistig Recht und untreue Leute, getreuer Herr getreue Unterthanen, und preiswürdig sind solche Grundsätze, da sich Fürst und Land ehrlich einigen, wie König Max der Zweite von Bayern in Wort und That den Satz festhielt:

„Mit meinem Volke will ich Friede“.[b])

„Es ist kaum etwas Erhebenderes auf Erden zu sehen, als ein auf gegenseitiger Achtung und Ehrlichkeit ruhendes Gemeinwesen, da Obrigkeit und Bürger friedlich bei einander wohnen und Jedes in seiner Ordnung geht (319—326), umgekehrt ist nichts Gräulicheres zu finden, als Zuchtlosigkeit und Widersinn; lieber möchte man in der Wüste und unter wilden Thieren wohnen, als in einer solchen Gemeine: Hier ist Zerrissenheit und Schwäche, in der Eintracht dagegen Friede im Innern und Stärke nach Außen.[c])

Die Hand, welche den Eid der Treue aufnimmt, kann ihn wieder erlassen, also eine Aenderung des Unterthanenverbandes mittelst Auswanderung oder wie sonst gestatten, aber Niemand kann auf seine Pflicht verzichten.

Die Staatsgewalt muß daher alle Grundsätze, auf welchen das innere Leben des Staates fußt, mit gleichem Nachdrucke nach Außen vertreten; sie muß der Lande Freiheit erhalten und bessern, also mit der Schwertspitze verfechten, was mit dem Knauf bestätigt und besiegelt wurde.[d])

7) Völkerrecht.

329) Wer mehr vermag, thut mehr.
330) Gewalt geht für Recht.

---

a) Lehenrecht nach Distinktionen art. 5 dist. 3 bei Hom. Sachs. I 367. b) vgl. auch Ant. Teissier, la vie d'Ernest le pieux Duc de Saxe“. c) Rechtssp. 6. d) über die Landesfreiheiten werden Urkunden errichtet und besiegelt; statt des Petschafts gebrauchte man bisweilen, z. B. Karl der Große den Schwertknauf oder selbst den Daumen. Greyer II 900 und die dort Angeführten.

[329]) Franck I 162: „wer baß mag, der thuot baß“. I 190. [330]) Franck I 162: „Gewalt gadt für recht“ Braun 780.

331) Eine Handvoll Gewalt ist besser, als ein Sack voll Recht.
332) Wer stark ist, stoßt den Andern in den Sack.
333) Der Mächtige schiebt den Andern in den Sack.
334) Niemand hat länger Friede, als seine Nachbarn wollen.
335) Niemand kann Friede haben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.
336) Ungerechter Friede ist besser als gerechter Krieg.
337) Die Welt soll friedlich leben.
338) Wer ausschlägt, bricht den Frieden.
339) Wer mich angreift, den greif ich wieder.
340) Fechten ist keine Sünde.
341) Fürstenfehde hat Sinn.
342) Krieg bringt Fried.
343) Ein Krieg ist köstlich gut, der auf den Frieden bringt,
Ein Fried' ist schändlich arg, der neues Kriegen bringt.
344) Stillstand ist kein Friedensband.
345) Ein Schwert hält das andere in der Scheide.
346) Weisheit übertrifft Gewalt und Macht.
347) Was der Löwe nicht kann, kann der Fuchs.
348) Wo die Löwenhaut nicht ausreicht, knüpft man den Fuchsbalg an.
349) Die Feder regiert das Schwert.
350) Die Schreibfeder muß Kaiserin bleiben.
351) Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme.
352) Was du nicht willst, deß überheb auch einen Andern.
353) Bleib' du bei dem Deinen
Und laß mich bei dem Meinen.
354) Wer Andern nicht Recht gönnen will, soll kein Recht genießen.

---

[331]) Braun 789. [332]) Rechtssp. 251. v. „Welcher ist starck, der stoßt den andern inn sack". [333]) Braun 2456. [334]) Franck I 126: „Es hat keiner lenger frid denn sine nachpuren wöllend". Gudm. 91: „Enginn hefir lengr fridh, enn hanns nabui vill. [335]) Simr. 2789. Braun 556. [336]) Braun 557. [337]) Rupr. Vorr.: „dev werlt sol friedleich leben". [338]) Simr. 2793. [339]) Wander 89. 10. [340]) Wagenfuhr 36: „fechten ist nit sünd". [341]) Bodm. 279: „Fürsten Fede .. hette ein Sinn". [342]) Franck II 108 „krieg bringt frid". [343]) v. Logau Sinngedichte B. VIII nro. 96. Wackernagel Buch der Sinnsprüche 65, 333. [344]) Pist. X 41 (1000). [345]) Franck II 46: „ein schwärt behalt das ander in der scheit". I 146; Pütter I 128. [346]) Wagenfuhr 1. v. [347]) Simr. 6609. Braun 2391. [348]) Simr. 6610. [349]) Franck II 150: „die fäder regiert das Schwert". [350]) Henisch 1034. 37. [351]) Klov. 125 Harreb. II 304. Braun 4822. Simr. 11023. [352]) Kling. 5 a. 2: „Was du nicht willst, das überheb einen andern auch". [353]) Angels. 408: „beó the be thînum and laet me be mînum". [354]) Gudm. 279: „Sá ei vill ädhrum laga unna, skal ei laga njóta".

355) Wie man uns hält, halten wir wieder.
356) Wie du mir,
So ich dir.
357) Wo man uns Nichts nimmt, wollen wir auch Nichts nehmen.
358) Haust du meinen Juden, hau ich deinen Juden.
359) Wer nicht mit mir ist, der ist wieder mich.
360) Wer nicht wider uns ist, der ist für uns.
361) Meines Feindes Freund ist mein Feind nicht.
362) Neutral will auf Eiern gehen und keines zerbrechen.
363) Der Neutrale wird von Oben begossen und von unten gesengt.
364) Freies Schiff, freies Gut.
365) Unfreies Schiff, unfreies Gut.
366) Frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut.
367) Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut.
368) Befreundete Flagge erhält feindliche Ladung.
369) Die Flagge deckt die Waare.
370) Boten und Ambassaden sind aller Orten frei.
371) Wer sich nicht wehrt,
Den man nicht ehrt.

Ueber den selbständigen Staaten steht keine überlegene Macht, die als Richter mit Zwangsrechten angerufen werden könnte; der Verletzte kann sich nur helfen, solange der verletzende Theil zugleich der schwächere ist.

Es entscheidet also lediglich das Maß der Stärke, denn das bessere Recht auf Seiten des Schwächeren ist für den Mächtigeren kein Hinderniß, ihn doch in den Sack zu stecken (329, 333):

„Wer oben sitzt, der läßt sich grüßen
Und tritt die Untersten mit Füßen,

---

[355]) Graubünden 15, 3: „wie man vns hallt, so wollen wier sie auch halten". Schwyz 38, 55; 77. [356]) Braun 2719. [357]) Mohr 33: „wo man uns nichts nimbt sollen wir auch nichts nemmen". [358]) Simr. 5272. [359]) Braun 2720. [360]) Henisch 1313, 19. [361]) Mündlich. [362]) Braun 3026. [363]) Braun 3027. [364]) Europäische Annalen Stück X S. 69. [365]) Europ. Ann. St. X S. 69. Harreb. II 252. [366]) Klüber § 301 (356). [367]) Corn. van Bynkershoek quaestionum juris publici liber I, 18; B. S. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg 1802 § 175. 190. [368]) F. W. Schlegel über die Visitation der neutralen Schiffe. Kopenhagen 1800 S. 53. [369]) Berliner Monatsschrift vom November 1802 S. 338; v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts, Götingen 1800 I 236 u. 284. [370]) Harreb. I 14: „Boden en ambassaden zijn op alle plaatsen vrij". Henisch 63. 470, 53. [371]) Klüber § 247 (292)

Der Stärkst hat allenthalben Recht,
Der Schwächre ist geplagter Knecht,
Wer mächtig ist, der wird vermessen,
Und große Fische die kleinen fressen.[a])

Und doch ist der Mensch für die Gesellschaft geschaffen, die Thiere ertragen sie nicht, da sie als gegenseitige Feinde geboren werden und der Tod des einen dem andern das Leben erhält.[b]) Die Gesellschaft beruht in Achtung der Menschenwürde und bezweckt den Frieden, denn „das natürliche Recht verlangt von vernünftigen Wesen, daß sie ohne Streit verkehren und ruhig nebeneinander wohnen".[c]) (336, 337)

Dennoch gehört der Weltfriede noch immer zu den unerfüllten Wünschen: Im Völkergerichte entscheidet die Macht, diese bemißt sich einzig nach dem Erfolge und letzterer ist Sache des Versuches; noch so viele Niederlagen bewirken keine Rechtskraft.

Irrige Ansichten und Leidenschaften aller Art reizen gelegentlich zum Versuche, ein Staat wird verletzt und damit wider Willen in den Unfrieden gezogen. (334, 335) „Wer für sich aus eigenem Durst und eigener Gier den Krieg sucht, handelt wider Gott und Recht (338), dagegen ist es Recht und Pflicht der höchsten Obrigkeit, Schutz- und Strafamt zugleich auszuüben, also die Bösen und Unruhigen zu züchtigen zur Rettung der Stillen und Frommen und zur Erhaltung des gemeinen Nutzens, damit sie Gottes Schwert nicht vergebens trage". (339)

Die Staatsgewalt muß Unrecht ferne halten, es ist daher unbillig, stets Den für den Friedensbrecher zu halten, der zuerst vom Leder zieht, auch wenn der Gegentheil um jeden Preis angegriffen sein wollte (338), denn Nothwehr ist nicht erst gegeben, wenn der Gegner abfeuerte, sondern schon, wenn er anlegt; ersteren Falles kann sie unnütz oder sogar unmöglich sein.

Man zückt das Schwert nicht blos durch den Henker über den einzelnen Verbrecher, sondern zumeist im Kriege wider den abgesagten Feind und den bösen unruhigen Nachbar; also ist der Fürsten Fechten keine Sünde (340, 341), sondern Pflicht, denn nur Krieg bringt Sieg und Fried.[d])

Gebrauchte man das Schwert nicht, so wäre der gemeine Haufen so leicht nicht vom Bösen abzubringen; ganze Völker sind unruhiger als andere und ob man gleich fromme Leute hineinsäete, gingen doch nur Schälke auf, die wie unvernünftige Wald-Thiere wüthen und durch ihre unerträglichen

---

a) Pist. VIII 52 (741). b) es gibt gesellige Thiere, aber ihr Beisammensein ist blos ein natürlicher Verein, keine menschliche (sittlich rechtliche) Gesellschaft. c) Rechtssp. 223. v. d) Wagenfuhr 36.

Laster alle Welt verderben. Daran sind diejenigen Schuld, die das Schwert nicht ziehen";[a]) freilich: „Wer ein rostiges Schwert hat, der muß es stecken lassen".[b])

Nur die Gewißheit, daß die Schwerter nicht angenietet sind, sondern sofort wider den Störer losblitzen, also die aus dem ungewissen Ausgang des Streits fließende gegenseitige Furcht erhält den Frieden. (345) Dieser richtige Satz wurde im vorigen Jahrhundert zu der namentlich im Einzelnen abenteuerlichen Lehre vom europäischen Gleichgewichte ausgesponnen,[c]) ein Wort, das schon deshalb wie zum Mißbrauch geschaffen ist, weil es keine hinlänglich bestimmte Vorstellung aufkommen läßt und schließlich doch nur bedeutet, ein Schwert halte das andre in der Scheide.

Das wahre Gleichgewicht ist ein auf Achtung der Menschenwürde und der Volksbedürfnisse ruhender Friede für Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller.[d])

Man erkannte frühe, daß die Menge der Truppen allein nicht entscheide; sehr kleine Staaten wahrten schon ihre Selbständigkeit, indeß große Reiche zu Grunde gingen. Sie verdankten ihren Bestand entweder dem gleichartigen Vortheile oder der Eifersucht der Großmächte; viele Kriege unterblieben, weil der eine Theil auf überlegene Verbündete hoffen durfte: „Bündniß macht die Schwachen stark".[e])

Staatsweisheit übertrifft alles Kriegszeug (346, 348); alle Waffen dienen der Feder und selbst der Mächtigste verschmäht es nicht, sich die öffentliche Meinung als Verbündeten zu gewinnen:

„Den Feind schlägt man eher mit Rath,
Als mit That".[f])

Leider wird dabei nicht immer das Verfahren eines aufrichtigen Mannes beobachtet, vielmehr ebenso oft das eines Taschenspielers, der durch seine Gehilfen den Zuschauern Sand in die Augen streuen läßt: Man schlägt los, wo man sich sicher glaubt, und betrügt, wo man Schläge fürchtet und knüpft den Fuchsbalg an, wenn die Löwenhaut nicht reicht.

Die Ueberlistung des Gegners ist zwar zulässig, weil wirklich nicht abzusehen ist, warum der Staat, dem neben seinen Truppen auch geistige Mächte zu Gebote stehen, nur erstere ins Gefecht schicken sollte, aber eine

---

a) Rechtssp. 224; die Theilung Polens wurde nach vorstehenden Entscheidungsgründen ausgesprochen. b) Schambach 43, 77: „wer en rustig swert hat, dei maut et stiken lāten". c) L. M. Kahl, dissertatio de trutina Europae, praecipua belli et pacis norma, Göttingen 1744; J. G. Neureuter dissertatio de justis aequilibrii finibus, Moy 1746. d) Klüber, Acten des Wiener Congresses VII 50. e) Simr. 1400. f) Simr. 2359.

ehrlose List kann ihrem Urheber mehr schaden, als ein Verbündeter auf der gegnerischen Seite, namentlich seitdem die öffentliche Meinung sich die Anerkennung als erste Großmacht erworben hat. (351) Die sichersten und unübertrefflichsten Staatskünste sind Freiheit im Innern, Friede nach Außen und Redlichkeit überall: Nichts ist nütze, es sei denn ehrlich (I 32 S. 2), also:

Behaupte das Deine,
Gib Jedem das Seine
Und Unrecht verneine.[a])

Darüber ist nicht nur die Schule längst einig, dies versichern auch Jene, welche nach entgegengesetzten Grundsätzen handeln: „Niemand ist so ungerecht, daß es ihm nicht unbillig dünkte, wenn man ihm Unrecht thut".[b])

„Lecker und Lügner, Rasser und Räuber haben Gottes Zorn".[c])

Man hat schon das ganze Völkerrecht auf den Satz gebaut: „Was du nicht willst, deß überheb auch den Andern, also:

Bleib' du bei dem Deinen
Und laß mich bei dem Meinen[d]) (352, 353),

was ein Gleichgewicht im hier vertretenen Sinne herbeiführen müßte, aber überall Gegenseitigkeit zur unerläßlichen Bedingung gemacht. (354, 356)

Selbst feierlich abgeschlossene völkerrechtliche Verträge hören auf, für den einen Theil verbindend zu wirken, wenn der andre die Erfüllung treulos verweigert; schon Geleistetes kann zurückverlangt werden.[e])

In Folge des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wird den Angehörigen eines fremden Staates entsprechende Rechtshilfe regelmäßig nur dann gewährt, wenn die diesseitigen im fremden Staate gleichmäßig zugelassen werden. Die Ausnahmsgesetze, welche ein Land zum Nachtheil der Angehörigen eines andern in Vollzug setzt, werden von diesem mit Gleichem erwidert, aber meist auch die Begünstigungen, weshalb Nachsteuer und Abschoßgelder wegfallen, wenn da, wohin das Vermögen verbracht werden soll, in ähnlichen Fällen bezüglich der dießseitigen Staatsangehörigen das Nämliche beobachtet wird. (357, 358)

Selbst Rechtsverletzungen Einzelner werden in gleicher Weise vergolten, wofern der Staat die Genugthuung verweigert, was indeß häufig zum offnen Kriege führt.

---

a) Wander 295. b) Lünig I 378. c) Angels. 274. 7: „Liceteras and leógeras, ryperas and reáferas Godes graman habban". d) z. B. J. A. H. Reimarus, le commerce, Amsterdam und Paris 1808. Grundsatz der Nichteinmischung, der aber nur in inneren Fragen unter allen Umständen festgehalten werden kann. e) v. Kamtz neue Literatur des Völkerrechts, Berlin 1817 § 251, nicht so im Privatrechte.

Digitized by Google

Von entschiedener Wichtigkeit sind für das Völkerrecht die Verhältnisse der Neutralität: An und für sich, ohne desfallsige Verträge ist kein Staat verpflichtet im Kriegsfalle einer der streitenden Parteien beizustehen (353); die Parteilosigkeit des dritten und selbst der Umstand, daß dieser Dritte mit einem der Kriegführenden in befreundeten Verhältnissen steht, gibt dem andern kein Recht, auch diesen zu befehden; der Satz: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich", wird rechtlich nicht anerkannt. (359, 361)

Aber die Neutralität kann den Nichthandelnden um die öffentliche Meinung und in der Stunde der Gefahr um einen außerdem gewissen Verbündeten bringen. (362, 363)

Die kriegführenden Mächte sind schuldig, das neutrale Gebiet zu achten, also auch neutrale Schiffe, da sie als ein beweglicher Theil des Staatsgebietes zu betrachten sind.

In offener See sollte daher, soferne nicht Zufuhr von Kriegsbedarf zu befürchten steht, keiner kriegführenden Macht die Besichtigung eines neutralen Schiffes, die Wegnahme feindlicher Güter oder gar des Schiffes selbst wegen darin befindlicher feindlicher Güter gestattet sein. (364) Auch sollte eine kriegführende Macht neutrale Güter auf feindlichem Schiffe achten.

Aber diese Grundsätze des natürlichen Völkerrechts wurden nicht immer befolgt; bis in die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts galt fast allenthalben der Grundsatz, daß feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen verfallen sei, neutrales in feindlichen Schiffen aber frei. (367)

Von da ab wird in der großen Mehrzahl der Verträge bedungen, neutrale Schiffe sollten feindliches Eigenthum mit Ausnahme von Kriegsgeräth frei verführen können, bagegen neutrales Eigenthum auf feindlichem Schiffe mit diesem weggenommen werden dürfen (366), das heißt, daß befreundete oder doch neutrale Flagge jede Waare, außer Kriegsbedarf vor der Wegnahme schütze.[a]) (368, 369)

Endlich hat die Völkersitte von je auf die Gesandten für heilig und unverletzlich gehalten (370); die neuere europäische Völkersitte ist noch menschlicher geworden. Sogar die bei dem feindlichen Kriegsheere befindlichen, zum Wehrstande nicht gehörigen Personen werden nach dem Sprichworte:

„Wer sich nicht wehrt,
Den man nicht ehrt" (371),

wider ihren Willen der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen, nur diejenigen Personen, welche zum Wehrstande des Feindes gehören, sind unmittelbarer Gegenstand feindlicher Gewaltthätigkeit.[b])

---

a) Klüber § 299—303 und die dort Angeführten; Pariservertrag von 1856 nach dem Krimkrieg. b) Klüber § 247 u. 248 (292).

Zehntes Hauptstück.

Kirchenrecht.

1) Geistliche Würde.

1) Die Kirche ist die Mutter des heiligen Reiches.
2) Das heilige Reich hat Bestand durch Geistlichkeit.
3) Die Pfaffen sind Meister der Christenheit.
4) Priester sind Augen der Christenheit.
5) Priester sind Engel des göttlichen Volkes.
6) Gefährlich ist es, wenn der Blinde den Blinden führt.
7) Irrender Hirt, irrende Schafe.
8) Des Volkes Leichtfertigkeit kömmt von der Priester Bosheit.
9) Gott ist ein Herr und der Abt ein Mönch.
10) Bischöfe sollen wissen, daß sie Priester sind, nicht Herren.
11) Christus hat viele Diener, aber wenig Nachfolger.
12) Bischöfe sind Boten und Lehrer des göttlichen Wortes.
13) Jeder Bischof ist Pabst in seinem Sprengel.
14) Es kann nur Einer Pabst sein.
15) Wo der Pabst ist, da ist Rom.

---

[1]) Kling 10 a. 2: „die Kirche ist eine Mutter des hl. reichs". [2]) Wagenfuhr 51: das heilige reich hat bestant vnd würt gehalten durch geistlichkeit". [3]) Sachs. II 66 § 2: „die papen .. die der cristenheit meistere sin". [4]) Richth. 7: dio preesters sint oghen der kerstenheit". Friesche Wetten I 100. 3. [5]) Wagenfuhr 3: „die pryster sint engel des gotlichen folcks". [6]) Jur. fris. LXXII 9 (238): „Anxtlick weer 't, dat dij blynda latte den blynda". [7]) Braun 1400. [8]) Wagenfuhr 3: „deß folcks lychtiertigkeit kümpt vß der prister bosheit". [9]) Agric. 124, 218: „Gott ist ein herre, der Apt ist ein münche". Harreb. II 101. [10]) Wagenfuhr 74: „die Bischoff sollen wüssen, das sie priester vnnd nit herren seint". [11]) Pist. I 95 (129). [12]) Angels. 268. 26: „Biscopas sindom bydelas and Godes lage lâreowas". 386. 19 Legg. Cnuti 38, 26. [13]) Simr. 1103. [14]) Braun 3184. [15]) Simr. 7694, Harreb. II 228, Henisch 186. Braun 3183.

16) Sanct Peter paßt nirgend besser als zu Rom.
17) Es sind nicht Alle gleich, die mit dem Pabste reiten.
18) Der Erzdiacon ist des Bischofs Auge.
19) Auf den Priester
Folgt der Küster.
20) Sion soll man nicht mit Geblüt erbauen.
21) Die Kirche ist des Priesters Gattin.
22) Da der Pfaff ein Weib nahm, verschlug er die Pfaffheit.
23) Jungfrau und Pfaffe theilen die Gerade.
24) Priester und Frauen soll man ehren.
25) Wer Gott liebt, ehrt auch seine Boten.
26) Priester haben goldenen Fuß.
27) Was den Weltlichen siebenfach ist, ist den Geistlichen vierzehnfach.
28) Pfaffen und Weiber geben und nehmen keine Buße.
29) Von Pfaffen und Kirchhöfen nimmt das Volk keinen Frieden.
30) Todtenberaubung ist das Werk eines Niederträchtigen.
31) Klostermönch geht aus seiner Verwandtschaft.
32) Der Mönch ist seines Klosters Eigen.
33) Der Mönch antwortet, wie der Abt singt.
34) Das Kloster währt länger, denn der Abt.
35) Das Kloster währt allzeit den Abt aus.
36) Der Mönch hat weder Willen noch Unwillen.
37) Die Kutte macht keinen Mönch.
38) Die Mauern machen das Kloster nicht.

---

16) Harreb. II 228: „Sint Peter past nergens beter dan te Rome". 17) Pist. VII 3. 18) Wagenfuhr 15. v.: „der archidiacon ist des bischofs ouge". 19) Braun 3360. 20) Zinkgreff I 2. 21) Angels. 528: „cirice is mid rihte sacerdes aewe". 22) Wgl. zu art. 56: „do der phaffe wib nam, do vorslug er die phaffheit". 23) Magdeb. 234 § 22: „ein juncvrowe vnd ain phaphe die teilen die rade; 280, 26. 24) Pist. V 36 (339), Estor I 29 § 74. 25) Braun 901. 26) Braun 3364. 27) Jur. fris. LXXIV 1 (242): „Haet so da wraldsche lyodem is sawnbeeth, dat is da gastlicke lyodem fyoerteenbeet". 28) J. Lov. I 47 (114) „Laerthe maen or quinnae the botae aei II 26. „Gelerde Lüde vnde Frouwes Volck de leygen vnde nemen keine Manbote". 29) Richth. 159 9: „Fon tha papa and fon tha houve sa nimath tha liude nenne fretha". Friesche Wetten I 160. 51. 30) Angels. 412, 15: „Wal-reâf is nîthinges daede". 31) Angels. 246, 45: „mynstermunuc gaedh of his maeglage". 32) Brand 3: „der münch ist seines klosters eigen". 33) Braun 2750. 34) Braun 1895. 35) Henisch 8. 36) Jur. fris. LXXI 2: „Dij monick haet wille ner onwilla". 37) Tapp IV 10. 10: „die kütte machet keynen münich". Braun 2114. Harreb. II 101. 38) Braun 2585.

39) Könige lassen Kirchen gründen
Und Bauern vollenden.
40) Wenn die Kirche fertig ist, gehört sie dem Priester.
41) Was einmal geheiligt ist, kann nicht wieder geschmäht werden.

Da sich das deutsch-römische Reich als die Gemeinschaft der Christenheit in ihren äußeren Beziehungen auffaßte, verschmähten es manche Kaiser nicht, auf Betrieb der geistlichen Würdenträger die Krone wie ein Lehenmann aus den Händen des Papstes entgegenzunehmen und die Kirche als Mutter des Reiches anzuerkennen. (1—2)

Seines Leibes halber wird Niemand für einen Christen gehalten, sondern die geistige Einheit stellt die Kirche vor: jene äußere Einigung ist der Körper, die geistige Einheit des Glaubens die Seele.[a])

Um so mehr ist sie eine ewig dauernde, innige Einheit aller Glieder zur allseitigen Vervollkommnung eines Jeden nach Außen, wie im Innern, für Zeit und Ewigkeit. Während sich der Staat auf die Außenseite beschränkt, ergreift die Kirche den ganzen Menschen und verbietet selbst den unrechten Gedanken.

Leitung und Ordnung des Ganzen obliegt den Priestern als Spendern der Heilsmittel und Lehrern des Volkes; sie heißen deshalb Augen und Meister der Christenheit, Engel des göttlichen Wortes, berufen, die Botschaft des Heils allüberall zu verbreiten. (3, 4, 5)

Zu diesem Amte wird der Priester durch die Weihe berufen, durch seine Vorbereitung befähigt: „Man kann Niemand Pfaff nennen, er sei denn gelehrt und geweiht zu einem Pfaffen".[b])

Der Mangel innerer Befähigung wird durch den der Kirche zugesagten Beistand des heiligen Geistes nicht ersetzt, daher für Glaube und Sitte gleichmäßige Gefahr besteht, wenn ein blinder Vorgänger die Heerde führt (6, 7); denn wie der Priester ist, so das Volk und des Volkes Leichtsinn kömmt aus der Priester Bosheit. (8)

„Wo man Böses hörte oder wo Krieg war und man fragte, wer thut das? so hieß es: der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff"[b])

---

[39]) Ostgoth. 3, 1: „Kanungaer lataer kirkiu byria. böndaer til lukins gaera". [40]) Harreb. II 200: „Als de kerk gemaakt is, behoort ze den priester toe". I 393. [41]) Jur. fris. LXXV 6 (248): „Haet ter eens helliged is, dat mey deer eeffter naot bysmit wirda".

a) Luthers Werke I 452. b) Mencken scriptores rerum Germ. I 1260.

Etliche Priester
Sind je mehr, je wüster,[a]) denn
Reitet der Teufel die Pfaffen,
So reitet er sie rechtschaffen.[b])

Selbstverständlich wurde ihnen Manches über Gebühr auf die Rechnung gestellt, und sie mußten es sich gefallen lassen:

„Die Priester sind von Gott gesetzt, daß sie die Unreinigkeit des Tempels und die Sünde des Volkes tragen".[c])

Es ist keine Macht in der Kirche, denn nur zur Besserung;[d]) aber diese geistliche, blos die Gewissen leitende Gewalt wurde gelegentlich zu einer äußeren, wesentlich weltlichen ausgesponnen. Doch gehört die Priesterherrschaft und die Vermengung von Kirche und Staat überhaupt überall nur der Kindheit an und weicht, sobald das Volk zu unterscheiden vermag, was Gottes und was des Kaisers sei. Zu allen Zeiten sind von beiden Seiten Grenzverletzungen ausgegangen, aber auch nach längeren Schwankungen stellte das innere kräftige Leben des Christenthums das wahre Verhältniß aufs Neue her. Die wahrhaft geistliche Gewalt muß als väterliche, nicht als herrische betrachtet werden, Gott allein ist der Herr und der Priester sein Diener (9—11); nicht starres Recht, sondern heilige, auf Billigkeit und Sitte gegründete Milde muß Geist und Seele leiten; „der Seelsorge allergrößtes Amt ist göttliche Liebe; Kunst bläht sich, aber Liebe baut sich auf und mehrt sich".[e])

Der geistliche Stand ist nicht als Herrscher gesetzt, denn das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt, sondern als Bewahrer der Heilsmittel und Nachfolger der Apostel im Predigeramte:

„Die Bischöfe sind Boten und Lehrer der Gottesgesetze; sie sollen sie gerne verkünden und Vorbild sein zu geistlichem Behufe. Es sorge, wer da will, denn der wird als ein schlechter Hirt für seine Heerde befunden, wer seine schutzempfohlene Heerde, wofern er es kann, nicht durch Zuruf bewahren will, wenn ein Volkschädiger Schaden zu stiften unternimmt".[f])

Indem Gott die Zwölfboten zur Verbreitung der Offenbarung aussandte, bestellte er gleichzeitig einen Vorsitz und behändigte ihm die Schlüssel des Himmelreiches:

„So spricht der Heilige und Wahrhaftige, der den Schlüssel Davids trägt. Er öffnet, und Niemand schließt; er schließt, und Niemand öffnet".[g])

---

a) Laiensp. 236. v. b) Pist. I 71 (94). c) Wagenfuhr 62. d) Luthers Werke I 485. e) Wagenfuhr 3. f) Angelf. 268, 26; 386, 19. g) Apocalypse 5, 7. Jsaias 22, 21.

In der That führte Rom als Bischofssitz des Apostelfürsten von je den Vorsitz,[a]) anfänglich als Ehrenauszeichnung, in der Folge aber mit wirklichen und tiefgehenden Rechten; insbesondere stehen auch die Patriarchen ihm nicht völlig gleich, sondern er ist allein das Haupt. (14)

„Es sollen drei Patriarchen auf dem Erdreiche sein, Einer zu Konstantinopel, der Andre in Antiochien und der Dritte in Indien, wo der heilige Thomas war, der Gott in seine Wunden griff. Diese drei Patriarchen haben drei Stätten unter ihnen, welche von Rom so fern entlegen sind, daß sie christlich Recht von da nicht nehmen können, darum hat ihnen der Stuhl zu Rom die Macht verliehen, daß sie über all ihre Christenheit alle die Gewalt haben, wie sie der Pabst zu Rom hat. Dies ist ihnen deshalb zu Gnaden gethan, weil sie von Rom so weit entfernt sind". [b])

„Billig haben die Väter dem Stuhle des ältern Roms, als dem Sitze des Reichs und der Hauptstadt besondere Vorrechte gestattet und aus denselben Gründen haben die Bischöfe dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vortheile in der vernünftigen Erwägung gegeben, es solle die mit der Herrschaft gezierte Stadt gleiche Vorrechte in geistlichen Angelegenheiten genießen wie das alte Rom". [c])

Die Ansichten darüber, ob Rom der nothwendige Vorsitz der Kirche sei oder ob derselbe auch von einem an einem andern Orte lebenden Bischofe ausgeübt werden könne, sind getheilt; die gewichtigeren Stimmen führen indeß aus, der Vorsitz selbst sei eine unmittelbar göttliche Anordnung, aber es beruhe nicht ebenso auf unmittelbar göttlicher Einsetzung, daß die Bischöfe in Rom Inhaber desselben sind, sondern wo der Pabst ist, da ist Rom. [d]) (15, 16)

Es sind auch nicht Alle gleich, die mit dem Pabste reiten, gliedern sich vielmehr, wie die himmlische Ritterschaft, in unterschiedlichen Ordnungen: Nachfolger der Apostel sind zunächst die Bischöfe, die an den Hauptkirchen angestellten Priester unter Leitung der Erzpriester Gehilfen in der Seelsorge.

Für die Gerichtsbarkeit wird ein Erzdiacon bestellt, dem die Aufsicht über die übrigen Geistlichen ohne höhere Weihen[e]) übertragen ist, der also das Auge des Bischofs vorstellt, wenn ein Volks-Schädiger Schaden zu stiften unternimmt. (18)

Die höheren Weihen, welche den Küster zum Priester erheben, werden

---

a) Concil. Nicaen. a 325 can. 6: „Ecclesia romana semper habuit primatum; Eichhorn, Kirchenrecht I 66. b) Buch der Könige 33, 20. c) Concil. Chalcedon. sessio XV can. 28. d) so Bellarmin, Soto, Leibnitz ꝛc. siehe Brendel 200 e) Küster und Priester (19) oder ministerium im Gegensatz zum sacerdotium Eichhorn § 93, 180.

von Anfang an nur Demjenigen ertheilt, der zu einem Kirchenamte berufen ward und begründen eine geistige Ehe zwischen ihm und der Kirche, in welcher er amtirt. (21) Daraus erwächst die Pflicht, am Orte der Pfründe zu wohnen, und die rechtliche Unmöglichkeit, mehrere Pfründen zugleich zu besitzen.[a])

Weil die Kirche des Priesters Gattin ist, liegt in der Uebernahme zweier Pfründen eine geistige Doppelehe, als welche ebenso die wirkliche, wiewohl nichtige Ehe eines in den höhern Weihen stehenden Geistlichen erachtet und verboten wird[b]), weil nach dem Ausspruche des Apostels der Bischof nur Eines Weibes Mann sein soll.

Wer bereits ein Weib hat, kann die hohen Weihen nur dann empfangen, wenn seine Frau ein feierliches Ordensgelübde ablegt,[c]) und wer nach empfangener Weihe ein Weib nimmt, verschlägt die geistliche Würde. (22)

Nicht weil die Ehe mit der Würde des Geistlichen unverträglich ist, denn sie gilt ja als Heilmittel, darin alle Christenheit beschlossen sein soll, um dem Teufel zu entrinnen,[d]) sondern um der geistigen Ehe willen, verbietet man dem Priester, ein Weib zu nehmen, aber eben die Jungfräulichkeit des Lebens erhöhte wieder die Standesehre der Geistlichkeit.

Zu ihren Rechten gehört schon in frühester Zeit vorzügliche Achtung,[e]) persönliche Freiheit von den öffentlichen Lasten und Diensten, gefreiter Gerichtsstand, „da das Schaf seinen Hirten nicht strafen kann",[f]) und erhöhte Sicherheit, versinnlicht in deren großem Wergelde, indem ihnen vierzehnfach vergolten wird, was man den Laien siebenfach vergilt[g]) (24—27), vorausgesetzt, daß sich der Geistliche pfäfflich hält.

Nachts, in Waffen oder im Wirthshause weicht der größere Friede und „wird ein Pfaffe oder ein Geistlicher mit weltlichem Haare und weltlichen Kleidern gesehen, so soll man ihn für einen Laien halten".[h])

Der geschorene und geweihte Pfaffe steht in Christi eigenem Frieden, wer ihn beleidigt, büßt nicht den Volksfrieden, sondern Gottes Frieden. (28, 29). Ebenso büßt, wer in der Kirche verbricht, neben dem Königsfrieden an die Kirche und ihrer Pfarrer.[i])

---

a) bayr. Concordat art. X. b) bigamia spiritualis u. similitudinaria. Brendel 817. c) cap. 5, 6 X (3, 32). d) Glosse Sachs. II 23; Schwab. W. 345, 20. e) Buch der Könige 210, 38: „Swer dem bischove die êre nimt der beroubet sant Kilian". f) Wagenfuhr 62. v. g) schon L. Ripuar. tit. 36. h) Görlitz Landrecht XXXII § 4: „Ob ein phafe odir ein geistlich man wirt gesen mit wertlicheme hare unde mit wertlichin cleiderin den sal man haldin vor einen leien". i) Schwab. W. 277.

Im Uebrigen steht der Geistliche unter Landrecht; er läßt und nimmt Erbe wie jeder Andre, nur geht keine Frauengerade von seinem Gute, weil sich das Weib mit der Pfaffheit nicht verträgt, wohl aber erhält er mit seiner Schwester einen Antheil an die Gerade seiner Mutter und am Erbe (23), wofern er sich nicht im Genusse einer ausreichenden Kirchenpfründe befindet.[a])

Unfähig, Erbe zu nehmen, ist nur der begebene Mönch, denn dieser ist ganz außer Landrecht getreten: „Kein Klostermönch kann mit Recht Fehdebuße fordern oder geben; er tritt aus seinem Familienrechte, wenn er sich der Regel unterwirft"[b]) und ist vollständig todt im Rechte, so daß König Karl dem zum Tode verurtheilten Desiderius die Wahl ließ, ob er sich enthaupten lassen oder ein „guter Mönch" werden wolle; Desiderius zog begreiflich die zweite Todesart vor.[c])

Der Mönch ist des Klosters Eigenmann (32, 33), daher seinen Ordensobern zu unverbrüchlichem Gehorsam verpflichtet und erwerbsunfähig, denn des Unfreien Güter und er selbst haben allenthalben den nämlichen Herrn; es fehlt ihm vermöge des Gelübdes der Armuth, selbst der Wille zu besitzen und findet man wirklich nach seinem Tode Gut bei ihm, so soll man ihn in die Pfütze begraben.[d])

Diese Wirkungen treten nicht sofort auf der Klosterschwelle ein, sondern erst nach feierlicher Ableistung des Gelübdes mit Annahme des Ordenskleides und selbst letzteres macht den Mönch nur nach Außen, Besserung der Sitten vollendet ihn erst, ein jetzt verschollener Volksglaube schrieb indeß dem Gewande der Klostergeistlichkeit die Wirkung zu, es sühne noch im Tode, was der Mensch im Leben verschuldete, aus diesem Grunde erwartete Lothar in der Abtei Prüm den Tod in Mönchskleidern und feierte Karl V. in solchen sein eignes Leichenbegängniß. Die Baarfüßer behaupteten, wer sich in ihrem Ordenskleide beerdigen lasse, brauche nur ein Jahr im Fegfeuer zu schmachten, wurden aber von den Carmelitern durch die noch dreistere Versicherung überboten, die heilige Jungfrau komme alle Freitage in die Hölle, um all Diejenigen in den Himmel abzuholen, welche in einer Carmeliterkutte beerdigt wurden;[e]) auf all diese münzte man gleichfalls das Sprüchlein:

„die Kutte macht keinen Mönch und die Mütze keinen Canonikus".[f])

Aufgabe der Klöster ist allseitige Vervollkommung durch Absonderung von der Welt, Handarbeit, Fasten und Gebet. Sie sind ursprünglich nicht Priester, man nahm sogar an, ihr Leben vertrage sich nicht mit dem geist=

---

a) Sachs. I 5 § 3. b) Angels. 246, 25; 256 § 2. c) Buch der Könige 168, 28. d) Jur. fris. LXXI. 2. e) Curiositäten III 360. Hüllmann, Städtewesen IV 165. Bodemeyer I 190. f) Harreb. I 379. II 101: Gruterus proverb. Belg. I 96: Moddermann, bijdragen tot de Huishoudkunde 123 etc.

lichen Stande,[a]) wurden es aber in der Folge. Schon im zwölften Jahrhundert mußten die Kirchenversammlungen gegen die Gewinnsucht und Ausschweifungen der Klöster, die inzwischen Herbergen von Schwarzkünstlern geworden, strenge Maßregeln anordnen, was aber nicht verhindern konnte, daß man heute noch hört: Dreizehn Nonnen, vierzehn Kinder, und: die Tugend ist in der Mitte, sagte der Teufel, ging er zwischen zwei Capuzinern.[b])

Um die gleiche Zeit entstanden neben den Klöstern viele freiere Vereine zu gemeinsamer Verrichtung christlicher Werke, wie die Bigotten;[c]) allein diese Verbindungen wurden von den eifersüchtigen Mönchen selbst bei gemeinschaftlichem Leben nicht anerkannt, weil nicht die Mauern, sondern die Regel das Kloster mache (38), sie wurden von allen Seiten verfolgt und flüchteten, ihren Widerstand verbergend, zu verwandten Orden.[d])

Nachdem an die Stelle der Arbeit in den Klöstern Müssiggang getreten war, brachte man ihnen das boshafte Mährlein auf, Müssiggang habe die Klöster gestiftet. Ein beispielloser Faullenzer sei nämlich fern von der Welt solange spaziert, bis ihm die Kleider vom Leibe fielen. Solchergestalt begegnete ihm der Teufel und schenkte ihm ein großes Stück groben Tuches mit einem Loch in der Mitte, das der Bruder sofort anzog.

Da er aber mit den herabhängenden Enden überall an den Dornen hängen blieb, band er sich das Tuch in der Mitte mit einem Stricke fest und wanderte weiter in ein Dorf. Kein Mensch erkannte ihn, aber der Gemeindestier, der gerade von der entgegengesetzten Seite hereinkam, brüllte ihm freudig entgegen: also machte der Teufel den ersten Mönch, der Dorfochse aber hat ihn getauft.[e])

Manche Orden führten die Handarbeiten neuerdings ein oder wendeten den Wissenschaften eine besondere, häufig erfolgreiche Pflege zu, eroberten sich die frühere Achtung in erweitertem Maße zurück und brachten so die Mauern wieder zu ihrer ursprünglichen Heiligkeit.[f])

Die Erbauung neuer Klöster, Kirchen oder Kapellen und Gestattung derselben steht anfänglich dem Bischofe ausschließlich zu;[g]) allein die deutschen Könige wußten ihr Schutzrecht zu einer wahren Aufsicht zu machen:

Der König läßt Kirchen gründen
Und die Bauern vollenden (39),

---

a) Can. 2 C. 16 qu. 1 conf. b) Sprenger I 27. c) Mosheim de Beghardis et Beguinabus Commentarius, edidit Martini Lipsiae 1790. d) über das Ganze H. Helgot, histoire des ordres monastiques, Paris 1714 acht Bände in Quart. e) aus Muh sei Munch, Mönch geworden. Agric. 23, 24. f) Tübinger, Vierteljahrschrift 1833 Heft 1; L. Dollner, der Jesuitenfeind, Mainz 1817. g) Eichhorn § 100.

und der Bischof gibt ihr durch Einsegnung und Weihe die ihrer Bestimmung entsprechende Heiligkeit und Unverletzlichkeit, so daß sie fortan ohne schweren Frevel unheiligen Zwecken nie mehr dienen kann. (40, 41)

2) Geistlich Gut.

42) Durch das irdische Reich nimmt das heilige zu.
43) Die Kirche hört nie auf, Erbe zu sein.
44) Niemand soll der Kirche geben und sein Kind enterben.
45) Der Tod und das Kloster geben Nichts zurück.
46) Kirchengut hat Adlersklauen.
47) Kirchengut hat eiserne Zähne.
48) Kirchengut hat eiserne Zähne,
Frißt ein Gut nach dem Andern hin
Und bringt dem dritten Erben keinen Gewinn.
49) Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben.
50) Die Heiligen lassen mit sich nicht spaßen.
51) Die Heiligen reden nicht, aber sie rächen sich.
52) Pancratius holt seine Tuffeln (Pantoffel) wieder.
53) Weltlich Gut läßt sich geistlich machen, aber geistlich Gut nicht weltlich.
54) Säckel und Stift müssen beisammen sein.
55) Geistliche Güter gehören der Schreibfeder.
56) Kirchengut ist armer Menschen.
57) Alle Christen sollen Brüder sein.
58) Der Arme bedarf Gottes so gut, als wer mehr hat.

---

[42]) Wagenfuhr 13: „durch dz irdisch reich das hymmlische zuo nimpt". [43]) Lünig I 246: „die kirch nimmermer auffhört eyn erb zu sein". [44]) Wagenfuhr 33. v. „nymand sol der kirchen geben vnd syn kind enterben. 37. v. [45]) Braun 4543. [46]) Simr. 5681. Braun 1856. [47]) Harreb. I 394. Simr. 5680. [48]) Pist. VI 29 (457). Estor I 29 § 74. [49]) Simr. 5682. [50]) Braun 1237. [51]) Franck II 123: „die heiligen redend nüt, jy rechend aber sich nüt dester weniger". Braun 1236. [52]) Simr. 7707. [53]) Braun 1005. [54]) Pist. I 86 (117): Burgoldensis ad Pacem Osnabrugo-Monast. I 100. Simr. 8663. [55]) Henisch 1034, 50. [56]) Wagenfuhr 28. v.: „d' kirchen guot ist armer menschen". [57]) J. Lev. I 34 (59): „allae cristnae maen skolae brothaer waeræ". I 38: „alle Christen Lüde schölen alle Bröder wesen". [58]) Gulath 440: „sva tharf fátaekr madr Guds, sem hinn er meira á".

59) Mit leerer Hand darf Niemand vor Gottes Angesicht erscheinen.
60) In der Kirche ist Niemand schuldig, um eigenen Lohn zu streiten.
61) Umsonst wird kein Altar gedeckt.
62) Das Evangelium muß nach Brod gehen.
63) Kupfern Geld macht hölzerne Messe.
64) Niemand speist, der nach der Beicht,
Nicht sein Judenkreuzerl reicht.
65) Wer dem Altar dient, soll vom Altare leben.
66) Die des Altars pflegen, genießen des Altars.
67) Der Kirchherr verdient den Acker und sein Holz zum Feuer.
68) Der Pfaff lebt ein Jahr nach seinem Tode.
69) Wer vom Altar lebt, soll dem Altare dienen.
70) Ein guter Hirt schürt seine Schafe, ein schlimmer zieht ihnen das Fell ab.
71) Was nicht nimmt Christus,
Das nimmt der Fiscus.

Oftmals wurde schon die Frage besprochen, ob die Kirche Güter besitzen solle und insbesondere, ob sich die weltliche Herrschaft der Kirchenobern rechtfertige.

Der Kirchenstaat ist unläugbar nicht mit der Vorsteherschaft von Petrus auf die römischen Bischöfe übergegangen, vielmehr erst im Laufe der Zeit aus verschiedenen Rechtstiteln entstanden, also nur zufällig mit der höchsten kirchlichen Würde verknüpft; aber der Besitz eines eigenen unabhängigen Staates gewährt dem Kirchenoberhaupte einen festen Sitz, mancherlei Hilfsmittel, dem Vorsteheramte würdevoll nachzukommen und Selbständigkeit gegenüber den weltlichen Herren, kurz durch das irdische Reich nimmt das himmlische zu. (42)

Auf der andern Seite ist die Vereinigung beider Gewalten in Einer Person nicht unbedenklich: oft entsprangen kirchliche Handlungen aus politischen Erwägungen und umgekehrt; die Verwaltung durch Geistliche empfiehlt

[59]) Wagenfuhr 27. v.: „mit leerer hant dorft niemand erscheinen vor gots angesicht“. [60]) Wagenfuhr 34: „in der kirchen nyemand schuoldig ist mit eygenen solde zu streiten“. [61]) Wander 53. [62]) Henisch 7. Braun 49. [63]) Braun 2102. Harreb. II 88: „Koperen geld, koperen zielmis“. Henisch 1474. 43. [64]) Schmeller II 265. [65]) Simr. 175. Henisch 699. 36. Wander 53. 8. [66]) Wander 53. 1. Harreb. I 13. [67]) Grimm. W. II 570: „der kirchheer verdienet den acker vnd sein holz zu dem fewr“. [68]) Eisenh. 670. Simr. 7747. Braun 3217. [69]) Simr. 176. Wander 53. 10 Körte 101. Braun 50. [70]) Braun 1401. [71]) Wagenfuhr 62: „das nympt der fiscus, das da nit nym. Xpt cristus“. Braun 292.

sich wenig und die Frage, ob man denn auch unter geistlichem Hirtenstabe sicher lebe, ist eine offene.[a])

Die Geschichte hat den Pfaffenfürsten allenthalben die weltliche Herrschaft genommen, selbst der Kirchenstaat war vorübergehend eingezogen und Rom zu einer Hauptstadt des französischen Kaiserreiches erklärt worden, aber Gewalt ist kein Recht: durch des Kaisers Recht spricht Jedermann, auch die Kirche, Eigenthum an und Niemand kann es ohne Unrecht verletzen.[b])

Die Kirche ist so gut, als jede einzelne Person befähigt, Güter zu erwerben, und soweit es den nöthigen Aufwand für wahrhaft kirchliche Zwecke betrifft, sogar schuldig. Es gilt als gottgefälliges Werk, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden, der Kirche Güter zuzuwenden (43, 44), aber „mit unrechtem Gute kömmt man nicht zu Himmel, denn Gott spricht: Mir ist unrecht Gut unwerth, und wenn man mir unrechtes Gut zu Almosen gibt, ist es mir so unlieb, als ob man Jemanden seinen Sohn vor den Augen tödtete und dann ihm opferte".[c])

Die Kirche dauert ewig, hört also nie auf, Erbe zu nehmen, und wenn man sie die todte Hand heißt, so bezieht sich dies nicht auf das Annehmen, sondern auf das Wiedergeben.[d]) (45, 43)

Wem nach ihrem Gute gelüstet, dem hält man ein drohend Mährchen vor: Ein Adler wollte Opferfleisch entführen, erwischte aber glühende Kohlen, mit welchen er unversehens sein Nest anzündete, sodaß er sammt seiner Brut jämmerlich verbrannte. Ebenso frißt Kirchengut ein Gut des Räubers nach dem andern hin, bis der Heiligen Rache gestillt ist. (46—52)

Die Heilighaltung des Kirchenguts, wie der frommen Stiftungen überhaupt steht nicht nur unter dem Schutze der Sitte und der öffentlichen Meinung, sondern ist auch staats- und völkerrechtlich anerkannt.[e]) Der Staat hat wohl die Oberaufsicht, damit die Güter ihrem Zwecke zugewendet bleiben, nicht aber die Befugniß, dieselben in Staatsgut zu verwandeln. (53)

Als in Folge des kaiserlichen Erlasses auf Zurückgabe der Kirchengüter der „heilige" Krieg entstanden war, erklärte ein Landesherr, er achte die Säckel nicht, wenn keine Stifte mehr daran seien, sie zusammenzuhalten, womit er sagen wollte, alle Stiftungen nützten wenig, wenn man sie nicht zu gemeinem Gebrauche einzöge[f]) (54, 55); allein die Einziehung hat keine

---

a) Essay historique sur la puissance temporelle des papes, Paris 1818 und v. Döllingers neues Werk über diesen Gegenstand. b) Buch der Könige 164, 31 „Swer sant Petern die nimt, der roubet in". c) Buch der Könige 65, 50. d) Pist. VI 29 (458). e) Westphäl. Friede art. 5 § 3, Klüber, Akten des Wiener Congresses VII 31, 133. f) Burgoldensis ad Pacem Osnabr. Monast. I 100; der Witz liegt in Säckel und säkularisiren; Stift, der den Geldsack zusammenhält, und Stiftung.

Berechtigung, außer wenn sich der Staat in dringender Noth befindet, welche alle Güter gemein macht; in den meisten Staaten ist denn auch die Heilighaltung der Kirchengüter durch besondre Uebereinkünfte mit dem römischen Stuhle gewährleistet:

„Regnet es auf die Klöster, so träuft es auf den Pabst". [a])

Die Güter und Einkünfte sämmtlicher Kirchen eines Bischofssprengels galten anfänglich als Eine Masse, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischofe zustand, wogegen er für den Unterhalt der gesammten Geistlichkeit seines Sprengels und den öffentlichen Gottesdienst zu sorgen, die Kirchengebäude im Bau zu erhalten und alle Armen zu unterstützen hatte.

Daher sollten nach älterer Gewohnheit die Einkünfte in drei, nach neuerer in vier gleichen Theilen der Geistlichkeit, den Kirchengebäuden, dem Bischofe und den Armen zugewendet werden (56), doch fing man zeitig an, einzelnen Geistlichen zur Verbesserung ihrer Lage statt des Antheiles an den Einkünften besondere Grundstücke anzuweisen, was in der Folge allgemeine Regel wurde. [b])

Solchenfalls kann der Inhaber zur Veräußerung nicht befugt sein; Kirchengüter können überhaupt nur mit Zustimmung der vorgesetzten geistlichen und der staatlichen Oberaufsichtsbehörde veräußert werden. Alsdann mag sie Jedermann erwerben und Niemand hat vor dem Andern ein Näherrecht in den Kauf, sondern alle Christen sind als Brüder gleich nahe. [c]) (57)

Bei alledem und in Mitte des Reichthums der Kirche im Ganzen befanden sich die Leutpriester in armseliger Lage; sie mußten zu mancherlei selbst wenig geeigneten Erwerbszweigen, wie Jagd, Wissenschaften, Schauspielen und Schreiberdiensten greifen [d]) und versuchten namentlich aus dem Amte selbst Nutzen zu ziehen, daher der Spruch:

„Kein Pfaff hält zwei Messen um Ein Geld". [e])

Die Kirchenversammlungen des zehnten Jahrhunderts erklärten zwar das Sportelnehmen für geistliche Verrichtungen als schweres Unrecht, da der Arme Gott so sehr braucht, als der Reiche (58) und Niemand die Gabe des heiligen Geistes verkaufen darf, aber die Nothwendigkeit machte, daß man dies blos auf das strenge Fordern, nicht auf das Annehmen der hergebrachten Gabe bezog und setzte voraus, es werde sich Niemand mit leerer Hand zu erscheinen getrauen. (59)

Da man indeß nicht immer freiwillig gab, weil man den Mangel

---

a) Harreb. I 417: „Reg ent het op de kloosters, dan druipt het op den paus". b) Eichhorn § 113. c) so erklärt das J. Lov. I 34 (59) d) z. B. Grimm W. I 166 II 570. e) Harreb. II 88: „De paap doet geene twee missen voor een geld". Simr. 7717.

eines Forderungsrechts kannte, gebot die vierte lateranische Kirchenversammlung die Entrichtung von Sporteln „nach der löblichen Gewohnheit“ allgemein und bedrohte jeden Saumseligen mit dem Kirchenbann.[a])

So suchte man aus der Noth eine Tugend zu machen und setzte einen Stücklohn (60—62) fest, der sich selbst in den Feierlichkeitsklassen ausprägt (63):

„Wie der Beichtgroschen, so die Vergebung“;[b])
„Das kommt aus der Pfaffen Geiz und Gier“.[c])
„Gebt mir, was euer, und laßt mir, was mein,
Ist frommer Beguinen und Nonnen Latein“.[d])

In der protestantischen Kirche wurde der Begriff der evangelischen Freiheit vom Volke nur zu gern auf die Sporteln ausgedehnt und das Kircheneinkommen wurde um so schmäler, als mit der Lehre von der Messe und dem Fegfeuer auch die Meßgebühren weggefallen waren; die Beicht- und Abendmahlsgroschen, sogenannte Judenkreuzerl (64), ein anfangs unbestimmtes, später aber geregeltes Geldgeschenk boten nur kärglichen Ersatz.[e]) Indeß durch stetige Steigerung der alten Sporteln und unverdrossenes Aufsuchen von neuen wurde das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Einkommen überall erzielt.

Man stößt sich nicht einmal an den Gebühren, findet es vielmehr natürlich, daß der vom Altare lebe, der ihm dient (65—67) und anerkennt selbst ein klagbares Recht.[f])

Auch die Erben solcher Personen, die in Aemtern standen, haben ein Recht auf den Gehalt des Erblassers, soweit er schon verdient ist. Dieser Gehalt heißt das Sterbejahr, nicht weil er stets ein jähriger ist, sondern weil er für Dienste gegeben wird, die im Sterbejahre geleistet wurden. Nach den meisten Landesgesetzen und Gewohnheiten sind gewisse Ziele bestimmt, von und bis zu welchen das Sterbejahr berechnet wird, so daß, wer in der Zwischenzeit stirbt, als am letzten Tag des Zieles gestorben gilt.

Bei den Geistlichen wird überdies noch ein Gnadenjahr gewährt, um allenfallsige Schulden decken und fromme Stiftungen gründen zu können.[g]) (68)

So billig übrigens der Kirchenbeamte seinen Lohn empfängt, so ungerecht sind die sogenannten Commenden: man zog unter vergeblichem Widerspruche der Päbste die Einkünfte erledigter Pfründen zu kirchenfremden Zwecken ein oder verlieh sie an Laien. (69) Diese bestellten zu den priester-

---

a) anno 1204; Concil Lat. IV can. 66. b) Wander 297. c) Fidicin I 174. d) Reineke Fuchs. Simr. I 279. e) Brendel 1401. f) H. M. G. Grellmann, kurze Geschichte der Stolgebühren und geistlichen Accidentien, Göttingen 1785. 8. g) Böhmer Jus E. P. V § 211.

35*

lichen Verrichtungen einen kärglich besoldeten Miethsmann,[a]) welcher seinerseits wieder genöthigt war, sein Einkommen auf unebenen Wegen zu mehren (70), so daß sich schwer bestimmen läßt, ob weltliche oder geistliche Schaffner Mehr an sich rissen; jedenfalls bestand aber ein so reger Wetteifer, daß man zuversichtlich hoffen durfte:

„Was nicht nimmt Christus,
Das nimmt der Fiscus". (71)

3) Geistliche Zucht.

72) Die Kirche gestattet kein Unrecht.
73) Christliche Treu ist Grund und Anfang aller guten Werke.
74) Wer will zum Himmel fahren,
Muß sich mit der Taufe bewahren.
75) Jeder Christ thut, was ihm von Nöthen ist.
76) Ungläubige stehen gleich Heiden und Juden.
77) Alle, die wider den Christenglauben leben, sind ungläubig.
78) Des Köhlers Glaube ist der beste.
79) Der Glaube muß von Gott kommen.
80) Niemand kann frömmer sein, als es Gott ihm zugemessen.
81) Man muß die Feste feiern, wie sie fallen.
82) Kein Heiliger so klein, er will seine eigene Kerze.
83) Kein Dörflein so klein, es ist des Jahres einmal Kirchweih.
84) Keine Kapelle so klein, sie hat jährlich einmal Kirchweih.
85) Filial gehört zur Mutter.
86) Filial gehört zur Mutter, wie die Küchlein zur Henne.
87) Die Filialisten gehören zur Mutter todt und lebendig.
88) Wer die Kirche hat, hat auch den Kirchhof.

---

a) Eichhorn § 465. Brendel 897.

[72]) Lünig I 246. [73]) Gulath 8: „Kristiliga tru vera grundvaull ok upphaf allra godra verka". [74]) Görlitz II 498: „wer nu zu hemyl welle varn der sal sich mit der thuffe bewaren". [75]) Angels. 230, 27: „æghwilc cristenman dô swâ him thearf is". [76]) Holl. Sachs. 22, 18: „ongelouich staen ghelijc heyden ende ioden". [77]) Schles. R. 307: „Alle dy wedir den cristen gelauben leben. syne vngelowbig von rechtes wegen". [78]) Agric. 139. 234: „des kolers glaub ist der beste". [79]) Ludew. X 181: „der Glaube von Gott kommen muss". [80]) Braun 562. [81]) Braun 450. [82]) Braun 1240. [83]) Pist. V 44 (346). [84]) Braun 289. [85]) Pist. II 54 (195). [86]) Eisenh. 687. Simr. 2431. [87]) Simr. 2432. [88]) Simr. 5676.

89) Wo man hinpfarrt,
Wird man verscharrt.
90) Jeder Prälat ist ein ordentlicher Richter.
91) Die Schafe dürfen ihren Hirten nicht strafen.
92) Die Kirche dürstet kein Blut.
93) Die Kirche vergießt kein Blut.
94) Das geistliche Schwert richtet nicht über Blut.
95) Was die Laienfürsten bezwingen mit der Acht, zwingen die Bischöfe mit dem Banne.
96) Der Bann ist ein Band.
97) Des Pabstes Schwert ist der Bann.
98) Bann schadet der Seele und nimmt doch Niemanden den Leib.
99) Offenbare Sünde, offenbare Buße.
100) Heimliche Sünde soll man heimlich büßen.
101) Heimliche Buße hilft vor Geldbuße.
102) Der Knecht kann in Kirchenbuße nicht mehr verwirken als seine Haut.
103) Kirchenbuß ist kein Staupbesen.
104) Kirchenbuß steht nicht über Jahr und Tag.
105) Alle Eide kann man nicht halten.
106 Gezwungener Eid
Ist Gott leid.
107) Gezwungener Eid soll nicht binden.

---

[89]) Braun 3234. [90]) Wagenfuhr 36. v.: „yder prelat ist ein ordentlicher richter". [91]) Wagenfuhr 62. v.: „es sollen die schaff iren hürtten nit straffen". [92]) Bodm. 581. Wigand F. 551. [93]) Blumer I 92. [94]) Wigand F. 551: „dat geistliche swert en richtet nicht over bloit. [95]) Schwab. 118. 1: „Swaz die leien fursten betwingent mit der achte, daz suln die erzbischove twingen mit dem banne". Rupr. (Maurer) I 100. [96]) Henisch 407. [97]) Buch der Könige 167, 19. der Pabst sagt: „ich slahe in mit meinem swerte: daz ist der ban". [98]) Sachs. III 63 § 2: „Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemane den lif". Weichb. 5 § 1. Dist. VI 17. 1. [99]) Lappenb. 201. 13: „apenbare sunde, apenbare bothe". [100]) Schwab. S. 381. 8: „heymlich sünde die sol man heymlich büssen". [101]) Ostg. Kristnub. 19 XX § 1: „tha hialpaer lönda skript firi fea bot". [102]) Säl. Kirkelov. 72: Thraell ma ey merae for gorae i haelgh brut aen sin huth". Lov. Scan. 263. [103]) Pist. I 52 (69). Simr. 5679. [104]) J. Lov. I 106 (174): „Aengi haelaegh brot sak ma stande yvaer iamling. II 85 § 2: „Hillige Bröke Sake stahn nicht bauen Jahr vnde Dach". [105]) Rupr. II § 46: „daz man alle aid nicht behalten sulle". [106]) Sprenger I 24: „Een gedwungen eed is God leed". [107]) Hilleb. 228. 334: „Betwungen eid soll binden nicht".

108) Dem Teufel braucht man keinen Schwur zu halten.
109) Vor Gott ist kein Unterschied zwischen Eiden und Gelübden.
110) Der Mann verhindert der Frau die Ehe.
111) Schwägerschaft hindert die Ehe, fördert aber nicht zum Erben.
112) Das Recht der Ehe steht im vierten Knie.
113) Kindstaufe bricht Ehestiftung.
114) Meines Pathen Kind nehme ich nicht mit Recht.
115) Meines Gevatters Kind nimm ich wohl.
116) Will man Ehe binden,
So soll sie der Priester verkünden.
117) Was Gott zusammenfügte, soll der Mensch nicht trennen.
118) Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten.
119) Ehbruch reißt das Eheband.
120) Ehbruch scheidet nach Gottes Recht.
121) Theilt sich das Bett, so trennen sich die Herzen.

Die Kirchengewalt ist eine geistige; sie bezweckt die innere Heiligung jedes Gliedes und widersteht dem Unrechte schon in des Menschen Brust. (72) Daher heißen ihre Träger, die Priester „Ehewart", das ist Wächter der geschriebenen Rechte und Offenbarungen.

Gerade als Wächter der reinen Lehre ist die Kirche berechtigt, sich für die einzig wahre, alleinseligmachende zu erachten. Es gab eine Zeit, da alle Bekenntnisse die Stärke ihres Glaubens in der Verdammung und Verfolgung Anderer zu erproben gedachten, statt sich mit der Ueberzeugung zu begnügen, ihr Glaube führe zu Gott, dessen Liebe alle Menschen gleichmäßig umfaßt.

Noch in neuester Zeit suchte man unter Bezugnahme auf eine Reihe von Stellen aus der geschriebenen Offenbarung[a]) zu beweisen, außer dem Christenglauben sei die Seligkeit ganz unerreichbar; wer also selig werden

---

[108]) Braun 4436. Simr. 9427. [109]) Richtst. S. II 11: „vor got ist kain vnderschaid zwischen ayden vnd glubden". Kling. 80. a. 2. [110]) Legg. Norm. Ludewig VII 337 § 2: „uir uxori sue dicitur maritagium impedire". [111]) Simr. 9324. Eisenh. 111. Hilleb. 117; 158. [112]) Jur. fris. XLIX 8 (100): „dat riucht dis aefftis steet in da fyaerda kne". [113]) Braun 1847. [114]) Schwab. S. 375. 41: „meines tottes neme ich nicht wol mit recht". [115]) Schwab S. 375. 41: „Meines gevatters kind neme ich wol". [116]) Westg. Kirky. 106, 69: „Uil man hionalagh binda, thaet skal praester lysa". [117]) Simr. 3974. [118]) Simr. 7402. Eisenh. 118. Hilleb. 119. 163. [119]) Blumer III 163. [120]) Blumer III 163. [121]) Henisch. 343, Wander 349.

a) im Jahre 1830! die Stellen stehen bei Brendel 1121.

will, muß durch die Taufe in die christliche Kirche eintreten (74): „Wenn der Mensch in die Taufe kömmt, kann sie ihm nimmer genommen werden“[a]), er bleibt Glied der Kirche und zum Genusse aller Heilsmittel in derselben berechtigt.

Hinwieder ist er in Folge seiner freiwilligen Unterwerfung an die Lehre der Kirche und ihre Einrichtungen gebunden. (75) Wer einer falschen Lehre anhängt, macht sich geistiger Hurerei schuldig und kann in der Kirche nimmer geduldet werden.[b])

Auch die Ungläubigen stehen der Kirche so ferne, als erklärte Nichtchristen (76, 77) und ebenso all diejenigen, welche ein mit der christlichen Sitte unvereinbares Leben führen,[c]) insbesondere mit Hexerei und Zauberei umgehen. Die soll man Alle verbrennen, „damit sich der Teufel an ihnen die Zähne nicht ausbeiße“.[d])

Bei Gelegenheit der Albigenserlehren wurde 1204 eine besondere geistliche Behörde niedergesetzt, um die Irrenden zu belehren und mit geistlichen Strafen zum Gehorsam zu bringen, welche in der Folge Ständigkeit erlangte und unter dem Vorwande, Gott gebiete Einheit des Glaubens, also Unduldsamkeit gegen fremde Bekenntnisse, oft aus unreinen Beweggründen mit blinder Wuth wider jeden vermeintlichen Ketzer herfielen.

Ketzerei und Hexerei galten als Zwillingsschwestern des Teufels und „es ist kein so schlimmer Schadensstifter, als der Teufel selber“.[e])

Lange verfolgte man Verbrechen, die mit dem Köhlerglauben von selbst fielen, denn „das Hexenwesen ist fein und menschlicher Vernunft nicht lieberlich zu begreifen“.[f])

Jetzt weiß man, daß die Einpferchung in ein bestimmtes Bekenntniß einer bessern oder nur andern Ueberzeugung kein Hinderniß biete, oder wie Agricola meint, daß man keinem bestimmten Bekenntnisse anzugehören brauche, sondern glaube, wie jener Köhler, welcher während der Religionswirren gefragt wurde, auf welcher Seite er stehe, und antworte: auf gar keiner.[g]) (78)

Gewissensfreiheit gehört zu den unveräußerlichsten Rechten, weil es außer Gott keine Macht gibt, im Innern zu wirken und alle menschlichen Gebote nothwendig am Vollzuge scheitern (79, 80). Sobald aber die Gottesverehrung nach außen austritt, beginnt die Wirksamkeit des Rechts.

---

a) Schwab. W. 214: „swenne der mensche in den touf kumet, so mag er im niemer me benommen werden“. Daniels, Rechtsb. 715, 20. b) cap. 6 X (4. 19). c) sog. materielle Ketzer. d) Schwab. W. 258. Daniels Rechtsb. 815, 45. Welscher Gast. e) Angels. 268, 26: „Nis nân swa yfel sceadha, swa is deôfol sylf“. f) Laiensp. 105. lehrreich Lambert Hexenprocesse, Bamb. g) Agric. 139, 234.

Der Staat als solcher gehört zwar keinem Glaubensbekenntnisse an; gleichwohl kann er einer Religionsgesellschaft die Anerkennung als Kirche oder die Ausübung gewisser Rechte, wie des öffentlichen Gottesdienstes, versagen und umgekehrt ein anderes Bekenntniß als Staatsreligion erklären. Nur die anerkannte Kirche, und diese nur in Uebereinstimmung mit der Staatsgewalt kann Feiertage rechtsverbindlich anordnen: „Jeder Feiertag, den man mit dem Banne gebietet, hat dasselbe Recht wie der Sonntag und die Hochzeiten: Weihnacht, Ostern und Pfingsten“.[a]) (81)

Man wollte gerne jedem Heiligen eine eigene Kerze anzünden (82) aber eine zu große Menge von Feiertagen gefährdet durch Förderung des Müßiggangs das Gemeinwesen, weshalb die Staatsgewalt theils im Einverständnisse mit dem Pabste, theils ohne solches deren Zahl verminderte.[b])

Leichter sind örtlich enger begrenzte Feste, wie Kirchweihen, hinzunehmen (83, 84); doch war auch hier manches Uebermaß zu berichtigen, was namentlich durch Verlegung auf ordentliche Feiertage, oder Vereinigung mehrerer gleichartiger Feste innerhalb eines bestimmten Sprengels zu einem Einzigen, dem der Mutterkirche, erzielt wurde.[c])

Die Eingepfarrten sind an sich verbunden, den Gottesdienst an der Mutterkirche abzuwarten, daselbst die Heilsmittel, namentlich Taufe und Trauung, zu empfangen und Unterhaltsbeiträge zu leisten; auch werden die Todten im Kirchhofe der Mutterkirche bestattet. (85—87)

Dem Zwecke der Einpfarrung entsprechend bezieht sich die Einigung auf Kirchenhandlungen keineswegs auf die Gerichtsbarkeit.[d])

Diese steht für den ganzen Bischofssprengel dem Bischofe zu, erstreckt sich indeß anfänglich über die Anordnung der Festtage und die Beichte hinaus nur auf den Vollzug der Kirchengesetze, Entscheidung der desfallsigen Streitigkeiten und das Schiedsrichteramt unter Geistlichen; dagegen war kein Laie verbunden, den Geistlichen im bischöflichen Gerichte zu belangen. Doch stand der gefreite Gerichtsstand schon zu König Karls Zeit fest und in der Folge kann kein weltlicher Richter an des Pfaffen Gut sprechen.[e])

Da die Erzdiaconwürde (18) regelmäßig auf die Pröbste der Hauptkirchen fiel, erachteten sich diese schon im dreizehnten Jahrhundert zur Ausübung der Gerichtsbarkeit vermöge ihrer Amtsgewalt für berechtigt und bestellten ihrerseits besondere Beamte, um sie in ihrem Namen, jedoch unmit-

---

a) Schwab W. 297. Daniels Rechtsd. 853, 28: „Ein jegelich virtag, den man mit banne gebiutet ze virren, der hat dasselbe recht alse der sunnentag, unde die hohgezit, winnachten, unde ostere, unde phingesten. b) z. B. Preußen. 24. März 1829, Sachsen 14. November 1830. c) beide Wege wurden in Bayern eingeschlagen. d) Eisenh. 687. e) Rupr. I § 37.

telbar unter dem Bischofe zu verwalten. Dies beweist bereits ordentliche Gerichtsbarkeit, die jedem Prälaten in seinem Sprengel zusteht.[a]) (90)

Geistlich Gericht durfte nur nicht sprechen, wo man des Menschen Blut ausgießen sollte[b]): Todtschläger und Kirchendiebe strafen ist zwar kein Blutvergießen, sondern ein Dienst des Gesetzes,[c]) einige Hochstifte hatten auch wirklich hohe Gerichtsbarkeit,[d]) aber im Ganzen scheute die Kirche das Blut so sehr, daß der Pabst den Mönchen zu arzneien verbot und auch auf den Hochschulen die Lehrer der Heilkunde zuletzt auftraten.[e]) (92—94)

Die Kirche sollte sich mit geistlichen Strafen begnügen, also mit dem Banne aus der Christenheit scheiden, wie die Laien mit der Acht außer Landrecht legen (95, 96): „Es ist vor Gott billig und recht, dem den Himmel zu verschließen, der die Gebote unsers Herrn bricht".[f])

„Wer mit dem Banne des Pabstes, des Bischofs oder der Pfaffen von der Christenheit gesondert wird und ein Jahr oder mehrere in demselben bleibt, verliert damit weder Freiheit, noch Lehen, noch Erbe:

„Der Bann kann wohl blitzen, aber nicht donnern".[g])

Wer jedoch Jahr und Tag in des Königs Bann bleibt, verliert Ehre und Recht, Freiheit, Erbe und Lehen".[h])

Nachdem auch die weltliche Gewalt Mittel zur Handhabung der Kirchenzucht geboten hatte, wurden namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Kirchenstrafen wieder aufgegriffen, um öffentlichem Aergernisse auch offen entgegenzutreten (99), während geheime Uebertretungen von den Leutpriestern in der Beichte gerügt und mit geistlicher Buße belegt, aber mit der Oeffentlichkeit verschont werden sollten.[i]) (100)

Die Uebung, welche in schriftlichen Aufzeichnungen niedergelegt wurde,[k]) bestimmte die Größe der für jede einzelne Uebertretung zu entrichtenden Geldbußen und deren kurze Verjährungsfrist (104); nur der Unfreie, der kein Gut zu geben hatte, wettete die Haut. (102)

Unter allen Umständen enthielt heilige Buße nichts Entehrendes, sodaß selbst deutsche Könige keinen Anstand nahmen, sich ihr zu unterwerfen. Kirchenbuße ist kein Staupenschlag (103), der nur auf ehrlose weltliche Vergehungen gesetzt und die Einweihung zum Galgen ist.[l])

---

a) S. J. Wolf, historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzbisthum Mainz, Göttingen 1797 Beilage I. b) Schwab W. 258. c) Wagenfuhr 36. d) z. B. Würzburg: Herbipolis sola judicat ense stola unrichtig, siehe Bodm. 583. e) Hollberg, allgemeine Kirchenhistorie II 99; Estor I 139 § 323. f) Vorrede des Schwab. Daniels, Rechtsd. 7, 43. g) Wander 230. h) Görlitz, Landrecht XXXII § 3. i) Gengler 351 § 30; vgl. auch Kovachich Codex authenticus juris tavernicalis, Budae 1803 S. 177 vgl. oben S. 313 n. 198. k) C. Hildenbrand, die germanischen Pönitentiarbücher, Würzburg 1851. l) Pist. X 32 (990).

Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden alle Verhältnisse, welche eine religiöse Beziehung hatten. Namentlich wurde der Eid, als äußere Gottesverehrung der kirchlichen Prüfung unterworfen. Wenn die Wirkungen des Eides überhaupt und des erzwungenen insbesondere zur Sprache kommen, verweisen die Rechtsbücher regelmäßig an die geistlichen Gerichte und diese erkennen, daß der Eid, falls er ein unsittliches Verhältniß oder Versprechen bekräftige, nicht gehalten werden dürfe (108), falls er erzwungen wurde, nicht gehalten werden müsse.[a]) (106, 107)

Neuestens haben die bürgerlichen Rechtsbücher ausführliche Bestimmungen über den Eid aufgestellt, nebenher auch manch andern Gegenstand des Kirchenrechts in ihren Bereich gezogen. Dies gilt ganz allgemein für alle Bekenntnisse, wenn es auch bei dem einen mehr, als bei dem andern hervortritt.

In der protestantischen Kirche hat zum Theil ein Mißverständniß in der Grenzberechtigung zu einer bischöflichen Gewalt der Landesherren geführt, weil Niemand die landesherrlichen Rechte klar genug zu entwickeln vermochte[b]); doch erholten sich die Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der Geistlichkeit.[c])

In der katholischen Kirche steht noch jetzt die Prüfung über die Statthaftigkeit der Ehe und über Ehehindernisse den Bischöfen zu, weil hier die Ehe wesentlich als Heilsmittel aufgefaßt wird.

„Der heilige Johannes sah in der geheimen Offenbarung ein Weib, welches ein Drache verschlingen wollte, da half ihr Gott, daß sie zwei Fittiche gewann und dem Drachen entkam“.

Der Drache bedeutet den Teufel; wer dem in der Christenheit mit der heiligen Ehe entfliehen will, muß zwei Fittige haben: einen, wie man zur Ehe kommt, den andern, wie man in der Ehe lebt, und jeder Fittig hat fünf Federn. Des erstern Federn bedeuten fünferlei Leute, welche Jedermann meiden und von welchen man sich scheiden soll:

1) Wer Gott gebunden ist, wie Mönche und Priester mit höheren Weihen.

Das einfache Gelübde bedingt nur ein aufschiebendes Hinderniß, von welchem die geistliche Obrigkeit entbindet. Dagegen behauptet sie, obwohl vor Gott zwischen Eiden und Gelübden kein Unterschied besteht (109), irrigerweise, von dem feierlichen Gelübde nicht entbinden zu können. Auch die Pfaffheit kann man verschlagen (22) und „weihen sich Jungfrauen gläubig Gott, so

---

a) Schwab. W. 157, Daniels Rechtsb. 475. b) Eichhorn § 554. c) Weisse Geschichte von Sachsen III 197.

sollen sie sittig und keusch ohne Mackel ausharren; wollen oder können sie dies nicht, so ist es besser, sie heirathen, als sie gerathen durch ihre Vergehungen ins Feuer; so geben sie doch ihren Brüdern und Schwestern kein Aergerniß". [a])

2) Alle diejenigen, welche ein lebendig Gemächt haben, können nicht noch Jemand heirathen. (110)

Wer eines Mannes Weib wissentlich behurt und sie darnach heirathet, gewinnt nie eheliche Kinder mit ihr. [b])

Da die protestantische Kirche eine Trennung des Ehebandes, namentlich im Falle des Ehebruchs und böslicher Verlassung kennt (119—121), hält sie sich an diesen Satz nur in beschränkter Weise.

3) Die Ehe wird verhindert durch fleischliche Sippe, das sind geborne Freunde. Geschwister sind die erste Sippe, Geschwisterkinder die zweite, Geschwisterenkel die dritte, Geschwisterurenkel die vierte; diese vier Sippen dürfen sich nicht heirathen. (112)

4) Schwägerliche Sippe hindert gleichfalls in vier Graden und wenn man zwei siebenjährige Kinder zusammengelobte, sie berührten sich nie mit Mund und Hand und Eines davon stürbe, dürfte das überlebende nie des Todten Geschwister heirathen. (111)

5) Geistliche Sippe scheidet den Täufling oder Firmling und seinen Pathen, sowie beider Kinder (113, 114). In gleicher Weise können sich die Kinder des Taufpathen und die Geschwister des Täuflings nicht ehelichen, wohl aber jene und die Eltern des Täuflings. (115)

Das Ehehinderniß besteht auch für den Ehegatten des Pathen, weil Mann und Weib Ein Leib sind, also die eine Hand für die andere verpflichtet. [c])

Auch die Heimlichkeit des Verlöbnisses, worunter der Mangel der elterlichen Zustimmung verstanden wird, gilt als Ehehinderniß, [d]) aber mit Unrecht, denn wenn ein Mann ein Weib nimmt, das weiß Niemand, als sie beide. Gleichwohl ist die Verkündung der Ehe an drei heiligen Tagen manchenorts sehr frühe unerläßliche Bedingung. (116)

Ueberhaupt sind die meisten dieser und andrer, hier nicht genannter Ehehindernisse willkührlich, daher auch in der Geschichte ganz erstaunlichen Schwankungen unterworfen. [e])

---

a) Cypriani epist. 62. b) Sachs. I 37. c) Schwab. W. 345. d) Böhmer Jus ecclesiasticum Protest. I 2 § 60. e) Näheres bei Eichhorn § 183, Brendel 1021—1037 und oben S. 149

Elftes Hauptstück.

Lehenrecht.

1) Um edler Leute willen ist Lehenrecht gegeben.
2) Alle die belehnt werden, haben Lehenrecht.
3) Lehen ohne Lehenrecht kann nicht bestehen.
4) Wer Rechtes darbt, soll Lehenrechts darben.
5) Wer sein Lehenrecht verliert, den weist man ins Landrecht.
6) Was der Mann nicht mit Mannschaft empfängt, ist mit Recht kein Lehen.
7) Was der Herr mannlich leiht, steht auf des Mannes Treue.
8) Wer zu hulden hat, soll hulden.
9) Lehenmann
Kein Unterthan.
10) Lehenschaft zieht keine Unterthänigkeit nach sich.
11) Der Mann muß seinem Herren folgen und der Herr dem Manne.
12) Herren und Mannes falscher Rath
Gleicht wohl ungetreuer That.
13) Wer seine Treue bricht, an dem bricht Niemand seine Treue.

---

[1]) Richtst. Lehnr. 1: „dorch eddeler lude willen so is lenrecht gegeven“. [2]) Homeyer 350: „alle die belehent werden die haben lehenrecht“. [3]) Gl. z. Sachs. Lehenr. 2: „lehn ane lehnrecht mag nicht bestehin“. [4]) Sächs. Lehnr. 2 § 1: „alle die rechtes darvet .. die solen lehnrechts darven“. [5]) Richtst. Lehnr. 16. 3: „We sin lenrecht vorlust den wiset man in dat lant recht“. [6]) Görlitz. Lehnr. 23: „Swaz so der man mit manschaft nicht untfet, daz n' ist mit rechte ne hein len“. [7]) Spangb. 226, 401: „Swat aber de herre manlike liet, dat stat uppes mannes truwe“. [8]) Grimm. W. II 676: „Wer zu hulden hat sall hulden“. [9]) Eisenh. 678. Hilleb. 77, 105. Simr. 6282. [10]) Pist. VI 70 (520). Simr. 6283. Hilleb. 78, 106. [11]) Wchbld. Th. 173: „eyn man musz woll folgenn seynem hernn. vnnd der herre dem manne“. [12]) Sächs. Lehenr. 76 § 5: „herren vnde mannes valsche rat geliket wol ungetrüwer dat“. [13]) Rupr. (Maurer) I 196: „wer seyn trew pricht, an dem pricht niemant sein trew“.

14) Niemand darf wider seinen Herrn den König Kämpfer führen.
15) Wenn der Herr selbst flieht, bricht Niemand seine Treue.
16) Je größer die Treue, desto größer die Gunst.
17) Lehen ist von Gnaden.
18) Lehengut ist halb Gut.
19) Wer des Herrn Gnade hat, braucht für Güter nicht zu sorgen.
20) Herrenhuld erbt nicht.
21) Schildlehen hat ein Ende, wenn der Herr den Schild wieder nimmt.
22) Alle Erblehen sind unsterblich.
23) Zu Erblehen braucht man keinen Einweiser.
24) Neuer Lehensbrief macht kein neues Lehen.
25) Lehen erlischt nie.
26) Lehen gibt kein Eigenthum.
27) Lehen tragen keine Schulden.
28) Lehen tragen Schulden.
29) Lehenrecht ohne Gewere ist kein Lehen.
30) Gewere ohne Lehen ist unrecht.
31) Gewer ohne Belehnung hat keine Kraft.
32) Lehen ohne Gewere entbehrt der Folge.
33) Niemand kann sein Lehen verlieren, der bei Nutz und Gewere sitzt.
34) Eine Vogtei ist kein Lehen.

---

[14]) Friesche Wetten I 34: „ther ne thor nen huskerl wither sinne hera thene kening kompa leda". [15]) Rupr. (Maurer) I 38: „So aber der herr selbs fleucht so prichtt nyemand sein trew". Spiegel deutscher Leute 59, 47. Schwab. W. 43. Daniels Rechtsd. 163, 46. [16]) Gengler, Rechtsbrief Rudolphs von Habsburg für Nordhausen Einleitung Platner II 22. [17]) Kling 111 a. 2: „lehen ist von gnaden". [18]) Henisch 905. [19]) Agric. 165, 267: „Wer des herren gnade hat, der darff fur guetter nicht sorgen". [20]) Franck I 126: „Herrenschuld erbt nit". [21]) Kais. Frbg. 700, 113: „Schiltlehen hat ein End, so der herr den schilt wider nimpt". [22]) Holl. Sachs. 83, 65: „Hier om sijn alle erfleen onuersterflijk". [23]) Richtst. Lehnr. 22 § 8: „To erflen derf men nenes inswiseres". [24]) Lünig III 555: „derhalben macht ein neuer Lehenbrieff kein neues Lehen". [25]) Weing. I 268, 43: „Lehen verlöscht sich nimmermehr". [26]) C. M. Semmel: „Lehen gibt kein Eigenthum", Nürnberg 1856 [27]) Simr. 6281. Hillebr. 85, 113. [28]) Eisenh. 699. Hilleb. 84, 112. [29]) Schwäb. Lehnr. 32, 6: „Lehenrecht on gewer ist nit leben", Kais. Frbg. 688, 70. Lünig I 345. [30]) Spiegel deutscher Leute 171, 167: „gewer an lehenunge ist unrecht". Sächs. Lehnr. 59 § 3. [31]) Schwäb. Lehnr. 57: „gewer ane lenunge hat deheine craft". [32]) Spiegel deutscher Leute 171, 167: „Alles leben ane gewer mangelt der volge". Sächs. Lehnr. 59 § 3. Lünig I 359. [33]) Rupr. II § 6: „nieman sein lehen verliesen mach, der sein pei nütz vnd pei gwer sitzet". [34]) Schwabsp. 72. 2: „Eyne vogetey ist nicht leben". Kais. Frbg. 562. Spiegel deutscher Leute 86, 81.

35) Kammerlehen ist nicht recht Lehen.
36) Lehen kann nicht Satzung sein.
37) Lehen muß lauter Lehen sein.
38) Satzung kann nicht Lehen sein.
39) Satzung kann Niemand leihen.
40) Das Lehen ist der Ritter Sold.
41) Der Lehenmann muß sein Lehen verdienen.
42) Was mir Einer gewähren muß, darf er mir nicht entwehren.
43) Was ein Herr leiht, darf er nicht brechen.
44) Der Herr soll sich mit dem Lehen nicht bereichern.
45) Es ist nicht recht, daß man Jemand niedere mit seinem Gute.
46) Gemein Lehen kann man an des Kaisers Hand reichen.
47) Kein Herr kann seinem Manne den Herrn niedern.
48) Der Herr kann seinen Mann nicht niedern.
49) Gewalt, die man nicht hat, kann man nicht verleihen.
50) Königsbann kann Niemand leihen, als der König selber.
51) Alles weltliche Gericht muß man vom König empfangen.
52) Bann leiht man ohne Mannschaft.
53) Wer den Bann einmal empfängt, braucht ihn ferner nicht mehr zu empfangen.
54) Gericht niedert sich nicht an die vierte Hand.

---

[35]) Schwäb. Lehnr. 102 § 1: „kammerlehen ist nit recht lehen". [36]) Schw Lehnr. 72, 1: „lehen mag nitt saczung gesein". [37]) Schwäb. Lehnr. 93: „lehen sol luter lehen sin". [38]) Kais. Frbg. 700, 111: „sazung mach nicht lehen sein". [39]) Spangb. 227, 402: „sattinge ne mach neman lien" [40]) Gl. z. Sächs. Lehnr. 2 „das lehen ist der rittere solt". Spangb. 110. Holl. Sachs. 31, 24. [41]) Rechtssp. 20 „Vnnd sol der Lehenman sein Lehen verdienen". [42]) Simr. 3565. [43]) Kling 37 a, 2: „was ein herr leihet, das soll er nicht brechen". [44]) Schrassert Hoofdst. 392: „den Heer zul sich met dat leen niet rycken". 398. v. Kamptz II 473. 1. Lünig II 1048. [45]) Sächs. Lehnr. 25 § 1: „dat n' is nicht recht dat man jemande nedere mit sime gude". [46]) Kl. KE. III 24 (214): „daz gemein lehen daz mag man reichen an dez keisers hant". [47]) Augsb. Frbg.: „Ez enmag auch chein Herre sinem man sinen Herrn genidern. [48]) Holl. Sachs. 111, 96: „die herr en mach niet vernedern sinen man" 117, 97. [49]) Kais. Frbg. 573, 114: „des Gewalts Er nicht hat, davon mag Er Im nicht geleihen". Schwab. W. 96. [50]) Sachs. III 64 § 5 „Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve". [51]) Rupr. (Maurer) I 73: „Alle weltliche gericht mues man von dem kaiser emphahenn". [52]) Sachs. III 64 § 5: „Ban liet man ane manscap". [53]) Schwab (Berger) 85: „wer den pan ainsten emphächt der bedarff annderwaid niht emphahen" Sachs. I 59 § 1. [54]) Görlitz, Lehenr. 27: „len an deme gerichte daz ne nidirt sich nicht an die vierdin hand".

55) In die vierte Hand kann kein Lehen kommen.
56) So viel es Heerschilde gibt, so oft leiht ein Herr dem andern ein Gut.
57) So mannigfach der Heerschild ist,
So vielfach ist des Lehens Frist.
58) Lehen kommt in die siebente Hand.
59) Des Dienstmanns Hand ist die niederste am Lehen.
60) Das Kind kann dem Kinde Gut leihen.
61) Kinder können Kindern kein Gut leihen.
62) Lehen nehmen die Knechte voraus.
63) Lehen fallen auf den nächsten Leib,
Den Aeltesten auf der Straße, Mann vor Weib.
64) Lehen erben und sterben auf den Nächsten im Blut und Aeltesten auf der Straße, Mann vor Weib.
65) Lehen vererbt auf das nächste Blut, den Aeltesten auf der Straße, den Mann vor der Frau.
66) Der nächste Leib,
Mann vor Weib,
Der Aelteste auf der Straße.
67) Den Nächsten im Grade, den Aeltesten auf der Straße, Männer vor den Frauen, sieht man Lehen behalten.

---

[55]) Sachs. III 52 § 3: „an die vierdin hant ne mach nen len komen". Sächs. Lehnr. 71 § 2. Dist. VI 10, 58. Kais. Frbg. 573, 117. Schwäb. Lehnr. 132. [56]) Schwäb. Lehnr. 22, 2: „als manig hörschilt ist, als offt leyet ein herr dem andern ein gut". [57]) Görlitz II 468, 61: „also manig der herschilt ist also manig is der lenurist". [58]) Senkbg. 219, 38: „Daz lehen kumpt in die sibende hand". [59]) Rupr. II § 2: „des Dienstmans. hant bi niderist hant ist an dem lehen". [60]) Sp. deutscher Leute 170, 162: „kint mag chinde guot leihen". Sächs. Lehnr. 58 § 1. [61]) Schwäb. Lehnr. 106: „kind mügent kind lehen nicht geleihen". [62]) Schott I 84, 130: „daz lehn nemen die knechte bevor". Magdeb. 314. 129. Kais. Frbg. 703. 124; Wgl. 408, 16. Gl. z. Sächs. Lehnr. 6. [63]) Schrassert Hoofdst. 417: „Leenen erven ende vallen op dat naeste lyff, op den olsten op ter straeten, en op den man voor dat wyff". [64]) Schrassert Hoofdst. 409: „Lheen .. erven ende versterven op den naesten in den bloede, en olsten op der straeten, mann voor wyff". [65]) v. Kamptz II 483, 14: „leen vererft op dat naeste bloed, de oudste op straete, man voor vrouw". [66]) Frid. a Sande, Commentarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudines feudales principio: „Det neeste Lyf, der Man voort Wyf, d'ollste op der streten". v. Kamptz II 479, 10. Estor II 69 § 3021. Lünig II 1049. [67]) Leeuwen 218: „De naest in graed De oudst' op straet De Mans voor Vrouwen Siet man een Hollandts Leen behouwen". Harreb. II 114, 155.

68) Lehen soll nicht gespalten werden.
69) Getheilt Lehen fällt zum Reiche.
70) Getheilt Lehen erstirbt dem Reiche.
71) Theilung bricht Erbe.
72) Theilung bricht Gesammthand.
73) Aussetzung bricht keine Gesammthand.
74) Mutschirung bricht keine Gesammthand.
75) Keine Frau hat Lehenshand.
76) Lehen fallen nicht auf die Spindel.
77) Pfaffen und Frauen sollen Lehenrechts darben.
78) Weibes Ehre ziert des Lehenmanns Treue.
79) Krummstab schließt Niemand aus.
80) Krummstab schließt die Weiber aus.
81) Angefälle ist kein Lehen.
82) Am Gedinge ist keine Folge.
83) Das Kind bricht alle Gedinge.

Allgemeines Erforderniß der Lehensfähigkeit ist der Heerschild oder das vollkommene Kriegerrecht: „Ritter sind allzeit gerne bei ehrbaren Leuten",[a]) freie Leute stecken überhaupt in keiner Bubenhaut. (1)

Des Heerschildes entbehrt, wer nicht von Rittersart ist, doch wird er denjenigen nicht verweigert, welche das Königliche Recht erhielten, jene Träger

---

[68]) Lünig II 1050: „Lehen soll nit gespleten werden". [69]) Kl. KE. III 25 (214): „daz geteilt lehen sal zum riche gevallen". [70]) Kl. K. E. III 12: „geteylet lehin daz sal dem riche ensterbin". [71]) Homeyer Syst. 461. [72]) Eisenh. 690. Simr. 3460. Hilleb. 81, 110. [73]) Rig. R. 78 VII; „de utbsettinge breket keine samende handt". [74]) Pist. VI 3. Eisenh. 695. Simr. 7217. Hilleb. 83, 110a. Estor II 252 § 3385. [75]) Ludewig IV 13 § 33: „Ess hat kein Fraue Lehens Handt". [76]) Zeitschr. f. g. RW. II 51. Simr. 6280. Eisenh. 694. Hilleb. 78, 107. Reyscher Symbolik 17. [77]) Lehnr. Quedlinburger Codex CLXX: „Papphen vnde vrowen. die sollen lenrechtes daruen". Hartknoch 560. [78]) Lünig I 1288: „Weibs Ehre ziert des Lehens Mans Treu". [79]) W. Thummermuth: „Krumb Stab schleußt Niemand aus". Urk. Cent. I 73, II 72. Eisenh. 686, Hilleb. 90, 108. Simr. 5995. [80]) Cöllnischer Krummstab schleußt die Weiber auß: das ist klare Vorstellung, daß die Ertzstifft-Cöllnische Lehen regulariter auf den Mann-Stamm allein gewidmet und nach dessen Abgang dem Ertzstifft ipso facto zuruck und anheimfallen. Hildesheim 1696. Cöln. 1726. fol. [81]) Sächs. Lehnr. 26 § 7: „An anevelle n'is nen lenrecht". [82]) Sachs. 5 § 1: „An 'me gedinge n'is nenn volge". [83]) Sachs. (Weiske) I 33: „daz kint bricht al gedinge in des vater lene". Spiegel deutscher Leute 56, 38. Eisen. 699.

a) Rupr. I § 66: „Ritter ze allen zeiten. gern sint pey Erbarn leuten.

des Schildes aufzubieten, ohne selbst kriegerisch zu sein, also Bischöfen, Aebten und sogar Aebtissinnen, denn wer belehnt ist, hat immer Lehenrecht. (2, 3)

In sich reihen sich die Schildberechtigten vorerst nach dem Stande, innerhalb des Standes sodann nach dem Lehensbande. Der König hat den ersten Heerschild; Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen den zweiten; die Laienfürsten, seit sie der Bischöfe Mann geworden, den dritten, Freiherrn den vierten, schöffenbare Leute und der Freiherren Mannen den fünften, deren Mannen den sechsten; den siebenten Heerschild hat jeder unversprochene Mann.[a])

Versprochene Leute und Rechtlose stehen außer Heerschildes (4): „Schild und Helm bestehen in ehlicher Geburt und frommer guter Herkunft".[b])

„Wer treulos und meineidig geworden, gehört nicht mehr zu edler Leute Recht; der Landrichter mag sich seiner unterwinden, wie sich die weltliche Gewalt des Pfaffen unterwindet, der vom Pfaffenrecht getheilt wurde". (5)

Wesentlich ist die Mannschaft, das ist die Gerichtspflicht, die Treue und der Dienst des Mannes: Was man dir ohne Mannschaft leiht, ist kein rechtes Lehen,[c]) denn dies steht immer auf des Mannes Treue. (6, 7)

Die Landeshuldigung oder Angelobung der Unterthanenpflichten ist von der Lehenshuldigung verschieden; jene beruht auf der Landeshoheit und ist für alle Staatsbürger gemein, diese lediglich auf dem Lehensverbande, und der Lehenmann ist nicht nothwendig Landesunterhan seines Lehensherren. (9, 10)

Bei der Lehenshuldigung kömmt der Mann mit gefalteten Händen dem Herrn so nahe, daß er ihn berühren kann, kniet dann nieder, schwört Mannestreue und bietet dreimal seine Mannschaft an. Dabei ist der Kuß, als Zeichen gegenseitiger Treue unerläßlich: Ungeküßt heißt ohne Mannschaft[d]) und Mannschaft ist die Treue zwischen Dir und deinem Herrn, so daß du ihm und er dir sowohl im Felde an Spitz und Schneide, als im Gericht folgen mußt, willst du nicht treulos beredet werden. (11—13)

„Sähe ein Lehenmann seinen leiblichen Vater und seinen Herrn in gleicher Gefahr, könnte aber nur Einem helfen, so müßte er seinen Vater verlassen und dem Lehensherrn helfen; dies ist zwar hochbeschwerlich, doch ist solche Schärfe im weltlichen Rechte begründet".[e])

So sagen die Einen; die andern denken etwas freier vom Lehensbande

---

a) Sachs. I 3 § 2. b) Fasti Limburgenses 1617. 8. ad annum 1130. c) Richtst. Lehenr. 22 § 5: „das enwere anders kein recht lehin was man dir ane manschaft legi". d) Richtst. Lehenr. 22 § 5: „ungekusset .. dat het ane manscap". e) Rechtssp. 197. ein Gesetz des Königs Alfred nimmt diesen Fall ausdrücklich aus.

und versichern, wenn der Mann einen gerechten Streitsgegner des Herrn vor Gericht vertrat oder verbeistandete, verwirke er sein Lehen nicht.[a])

Auch bei der Heerfahrt wird immer Gerechtigkeit in soferne verlangt, als Dienst zum Besten des Reiches stillschweigend vorausgesetzt wird, die Pflicht des Mannes, dem Herren in seinen persönlichen Fehden, insbesondere zum Angriffe zu folgen, beruht auf besonderer Einwilligung und dem Herkommen; vom Reichsdienste dagegen sind nur Burg- und Kirchenlehen gefreit.[b])

„Die Mannen sind schuldig, das Land zu beschirmen auf ihre eigene Kost",[c]) also dienen sie nur in deutschen Landen und nie gegen den Kaiser (14). „Flieht der Mann, ehe der Herr selber flieht, so haben unsre Vorfahren, die des Reiches Ehe pflagen, gesetzt, man solle ihn lebendig begraben",[d]) wenn aber der Herr selbst flieht, bricht Niemand seine Treue und ebenso, wenn der Herr im Banne oder in der Acht ist.[e]) (15)

Eben diesen Feldbiensten entsprach anfänglich die Verleihung von Lehen, da der Reichthum an liegenden Gütern den Herren die Belohnung hervorragender Dienste durch Anweisung passender Liegenschaften ermöglichte. Wer der Herren Gnade gefunden, brauchte für Güter während seines Lebens nicht zu sorgen; aber der Herren Huld ging nicht auf die Erben über, sondern erlosch mit dem Leben (17—20) und konnte sogar früher beendigt werden.

Das Lehen erschien nämlich als eine Kriegspfründe, aus welcher jeder Theil für sich einseitig austreten konnte[f]) und hieß wohl auch Schildlehen.

„Schildlehen hat ein Ende, wenn der Herr den Schild wieder nimmt (21) und gibt der Mann seinem Herrn den Schild zurück, so kann sich der Herr nicht weigern, sondern muß ihn annehmen, damit hat aber das Schildlehen ein Ende".[g])

Die Lehenrechtsbücher wollen davon nicht viel wissen; sie verlangen Erblehen: „Alles Lehen, das auf benannte Weile und Gelübde geliehen wird, ist Unrecht, das der Herr dem Manne auf Grund der beiderseitigen Vereinbarung, nicht aber lehenrechtlich, abzwingen mag; denn alle recht verliehenen Lehen sollen zu keiner andern Frist Ende nehmen, als beim Tode des Lehensherrn, es werde denn dem Manne mit rechtem Urtheile abgenommen".[h])

---

a) Rupr. II § 14: „damit hat er seines. lehens nicht verworcht, daz er im der gerechticheit geholfen hat". b) Homeyer, System 381. c) Waldemar Erichsches Lehenr. § 1. d) Schwab W. 303. e) Rechtssp. 195. v. f) Pätz 22. Marculf I 30. g) Kais. Frbg. 700, 113. h) Görlitz, L. XXX „Allir hande lene daz zo einer benantin wille wirt geligen unde uf gelobide, daz is unrecht, die der herre mit gelobide dem man abe dwingin sol unde nicht mit rechte, wan alle rechte

Erblehen verstirbt nie, sondern fällt vom Vater auf den Sohn, ohne daß es einer weitern Einweisung bedürfte. (22, 23)

Der zuerst Beliehene fordert vom Herrn, daß er ihm das Gut weise, „fragt der Mann den Herrn, an welcher Stätte das Dorf gelegen sei, deß soll ihn der Herr mit Recht berichten, denn es sind viele Dörfer, die Einen Namen haben und doch weit auseinander liegen".[a]) Verweigert der Herr die Einweisung, so kann sich der Mann mit zweier weiterer Mannen Zeugniß des Gutes unterwinden. Der Sohn bedarf es nicht, daß man ihm des Vaters Gut beweise; die erste Einweisung ist Grund und Wurzel jeder nachfolgenden Belehnung, weil des Vaters Gewere, Nutz und Lehen auf den Sohn erstirbt[b]) und wenn auch die Huldigung erneut wird, bleibt doch das Lehen das alte.

Das Gleiche geschieht, wenn durch eine spätere Verleihung nur einzelne Befugnisse des Lehensmannes erweitert oder gewährt werden. (24)

Umgekehrt wird durch Unterlassung der Huldigung von dem Lehenmanne nicht auch das Obereigenthum an dem Gute ersessen (25), weil ihn das von ihm aufgegriffene Treueband stetig in bösem Glauben erhält.

Der bloße Besitz eines Gutes als Lehen ohne Belehnung ist ebenso wenig geeignet, im Ersitzungswege Rechtsbestand zu erlangen (30, 31): „Was der Mann mit Gewalt nützt, daran wird ihm kein rechter Nutz ertheilt".[c])

Hinwieder ist die Gewere, sie sei nun durch Einweisung oder durch Unterwindung begründet, Erforderniß einer Reihe von Befugnissen, insbesondere des Nutzgenusses, der Weiterverleihung und der Vererbung.

„Jedes Gut, das der Mann nicht in seinen Gewerен hat und das ihm nicht bewiesen ist, das vererbt er weder an seinen Sohn, noch folgt er ihm an einen andern Herrn".[d]) (29, 32)

Die eigenthümliche Wirkung der Unanfechtbarkeit tritt indeß erst hinzu, wenn sich der Gegner im Schreijahre verschwieg; gewaltthätige Störung ist dem Besitzer ohne rechtlichen Nachtheil:

„Raub oder Brand kann Niemand an seiner Gewere schaden".[e]) (33)

---

geligine lene di sulin zo ne heiner andir vrist ende habin, sundir in dem tode gegin dem herrin der daz len geligin hat, iz ne werde dem manne mit rechten orteile abe gewunnin". a) Görlitz. Lehenr. XXV. b) Rechtssp. 195. Sächs. Lehenr. 57 § 3. Görlitz Lehenr. VI. c) Görlitz. Lehenr. XI: „Doch ne wirt daran ne hein recht nuzc irteilet, swaz der man mit gewalt nuzzit". d) Görlitz. Lehenr. VIII „Swelich quot der man in sinen werin nicht ne het, unde im nicht bewisit is, daz ne erbit he nicht an sinen suon, noch ne volgit ime nicht an ne heinen herrin andren". e) Senkenberg selecta juris et historiae III 547: „dass raub oder brant yme an der were nicht schaden mag".

Die Gewere gibt zwar kein volles unbeschränktes Eigenthum (26), aber immerhin mehr als den bloßen Nutzgenuß. Das rechte Eigenthum behält sich der Herr bei der Lehenserrichtung vor; es besteht aber fast nur in der Hoffnung, in künftigen Eröffnungsfällen das volle Eigenthum wieder zu erlangen, sodaß dem Lehenmanne ein sogenanntes Untereigenthum, bestehend aus einem gedachten Antheile an dem Eigenthum und dem vollen Rechte der Benutzung zugeschrieben wird.

Zwar ist dem Manne die Belastung des Lehens regelmäßig untersagt und insbesondere darf bei blos persönlichen Schulden des Lehensbesitzers nicht auf das Lehensgut gegriffen werden (27), doch steht der Verpfändung eines Lehens im Allgemeinen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen: „Geliehen Gut kann man für Schuld auspfänden, aber gemiethetes nicht“,[a]) weil der Mann mehr als bloßen Besitz und Nutzgenuß hat und ohne solche Gewer kein Lehen bestehen mag. (28)

Aus diesem Grunde ist Vogtei, das ist bloße Schutz- und Schirmgerechtigkeit, kein rechtes Lehen (34); die bloße Verleihung eines Erträgnißantheiles, Kammer-, Küchen- oder Kellerlehen ist ein Sold, kein wahres Lehen mit rechter Gewere, weil der fruchtbringende Gegenstand nicht in die Gewalt des Lehenmanns kömmt. (35)

Gibt man ein Schloß aus, um das mit Thorhütern, Wächtern und sonstigen Amtleuten, als ob es des Mannes Eigen wäre, zu bewahren, so spricht man von einem Burglehen,[b]) dagegen kann Niemand rechtes Lehen auf einer Burg bereden, da der Herr Burgwart und Wächter beköstigt,[c]) sondern der Inhaber erscheint hier lediglich als Verwalter seines Herrn. „Eines Herrn Schaffner kann an keinem Gute Lehensgewere fordern, während seines Amtes, von dem Herrn, dessen Amtmann er ist, weil der Herr sein Gut seiner Obhut empfohlen hat“.[d])

Ebenso begründet das Pfandrecht eines Gläubigers an den ihm zur Befriedigung aus den Früchten übergebenen Gute — die Satzung — kein rechtes Lehen (36, 37), weil es mit getilgter Forderung aufhört, also nur auf benannte Zeit und mit Gelübde vergeben wurde.

Gegenstand dieser Verleihung ist lediglich das Pfandrecht, nicht die

---

a) Westph. IV 1941 (132): „Gelehnet Gud mag men utpanden vor Schuld“. b) Gercken Codex Diplom. Brandenburgensis VII 264. c) Spiegel deutscher Leute 187, 262: „Nieman mag recht lehen auf einer purch bereden. da der herre borchwartel vnd wachter Bechostet“. d) Görlitz, Lehenr. 23: „Eines herrin scheffer ne mag nehein lene were an neheine lene irvordirin bin sinem ambachte von deme herrin. des amman er is; wande dar herre sin guot an sime huote bevolhin hat“.

verpfändete Sache, die allerdings auch ein Lehen, aber nicht des Gläubigers ist, wenn auch der Lehensherr um die Satzung weiß.

Wer seines Herren Lehen ohne dessen Erlaubniß versetzt und trotz Gebotes mit Urteilen binnen sechs Wochen nicht ledigt, büßt seinem Herren,[a]) noch mehr

„Satzung an Lehen ohne des Herrn Hand hat keine Kraft".[b])

Satzung und Lehen unterscheiden sich noch deutlicher durch die Mannschaft oder das Treue- und Dienstverhältniß zwischen Herr und Mann. Satzung kennt keine Mannschaft, aber „Lehen soll Dem nicht zustehen, der den Dienst nicht tragen kann",[c]) denn es ist Sold der Ritterschaft. (40, 41)

Weil der Mann sein Lehen verdient, haftet ihm der Herr für den Lehensgenuß. Versagt dieser die Rechtshilfe gegen Dritte, so verliert er sein Recht, genügt sein Schutz nicht, so schuldet er Ersatz des Entwehrten:[d]) „der Herr soll auch nach Recht seinen Mannen erfüllen, was ihnen am Zins gebricht, solang er die Stätte, daraus der Zins geht, in seiner Gewalt hat. Darum bewahre sich der Herr davor, damit er seinen Mannen an einer Stätte nicht Mehr leihe, als sie zahlen kann",[e]) denn was ein Herr leiht, muß er erhalten. (43)

Heimfällige Lehen muß der Herr immer wieder ausgeben und darf die Belehnung aus Rücksicht auf seine Bereicherung nicht verweigern. (44)

Dagegen ist der Lehensherr befugt, seine Rechte, sammt dem Gute, worauf sie ruhen, an einen Andern zu übertragen, so daß das bisherige persönliche Band aufgelöst und der neue Erwerber verpflichtet wird, in dieses einzutreten; nur darf durch solche Veräußerungen die Stellung der Mannen nicht benachtheiligt werden. Der Mann braucht sich die Veräußerung an einen Ungenossen, oder die Umwandlung in ein Burglehen nicht gefallen zu lassen, kann sich jedoch der Veräußerung an einen höheren Herrn nicht widersetzen. (45—48)

Manche Lehen, nämlich an Hoheitsrechten, können nur vom Staatsoberhaupte verliehen werden, weil Niemand einem Andern eine Gewalt übertragen kann, die er selbst nicht hat. (49)

Wenn auch der Laie über den Todtschlag selber Urtheil gibt,[f]) muß er doch um die Belehnung mit dem Banne vor dem Könige nachsuchen und darf nicht eher an des Menschen Leib sprechen.

Gericht kann nun in doppelter Weise verliehen werden: entweder ist

---

a) Görlitz, Lehenr. 26, 50. b) Lünig I 346. c) Lünig I 257. d) Ruprecht (Maurer) II 10. e) Görlitz Lehenr. IX. f) Schwab. W. 96: „der leige selbe urteil git umbe den totslag".

das Amt mit den verliehenen Gütern dinglich verbunden, oder die Gerichtsnutzungen werden als gemeines Vermögensstück verliehen.

Lehen an dem vom Könige stammenden peinlichen Gerichte darf nur einmal verafterlehnt werden, so daß es nicht in die vierte Hand kömmt. (54, 55)

Der König, von dem alles Gericht ausgeht, verleiht das Fahnlehen an einen Fürsten, dieser die darin begriffene hohe Gerichtsbarkeit an einen freien Herrn; unter den Herrenstand darf die hohe Gerichtsbarkeit nicht hinabsteigen.

Der Schultheiß, als Vertreter des Grafen oder des sonst mit Königsbann Beliehenen richtet nur über die Pfleghaften; wie aber schon die Gaugerichtsbarkeit in vierter Hand sein konnte, erkennen die Rechtsbücher in der Gerichtsbarkeit des Schultheißen eine durch die Gewohnheit gerechtfertigte Ausnahme von der Regel, daß Gericht nicht weiter verliehen werden dürfe.[a])

„Nur Schultheißenamt hat Recht und Gericht über die Richter".[b])

Wer mit dem Gerichte beliehen wird, soll dem Könige hulden nach freien Mannes Rechte als Richter, nicht als Lehenmann.[c]) (52) Indem der König den Bann verleiht, erhöht er zwar die Macht des Empfängers und läßt sich dessen Richtereid leisten, aber er vergibt Nichts von seinen Vermögensrechten, wie beim Lehen, kann daher keinen Dienst verlangen. Es ist ferner beim Wechsel des Königs eine neue Ertheilung des Bannes nicht vonnöthen (53), wohl aber wird das Gerichtslehen erneuert.[d])

Jedes andre Lehen kann von dem Empfänger ohne weiters an einen Dritten verliehen werden, ohne daß er hiezu einer Bewilligung des Lehensherren bedürfte: „Ein Mann kann sein Gut ohne des Herren Bewilligung wohl zu Lehenrecht verleihen"[e]) und der Herr kann selbst die Verleihung an einen Lehensunfähigen während dessen Lebenszeit nicht anfechten. Solang der Heerschild währt und bis in die siebente Hand fort kann der Mann sein Gut weiter verleihen; aber die siebente Hand des Dienstmanns ist die niederste und kann das Gut nimmer weiter geben. (56—59)

Dabei hindert Unmündigkeit weder am Leihen noch am Empfangen, „Wie jung auch der Sohn nach seines Vaters Tod ist, wird er vor seinen Herrn gebracht, daß er ihm sein Gut leihe, so soll es ihm der Herr leihen, wenn sein Vormund für ihn nach Lehenrecht um das Lehen nachsucht und Bürgen setzt".[f]) Der Eid wird später geleistet, manchenorts aber die Be-

---

a) Homeyer, System 536. b) Görlitz, Lehenr. 27: „wan daz schultheizen ambacht das hat recht unde gerichte ubir die richtere". c) Glosse z. Sachs. III 54 § 1. d) Sächs. Lehenr. 61 § 2. e) Livländ. Ritterrecht 61: „ein man mach wol vorlenen syn gud to lenrechte ane des herren vulwort". f) Görlitz, Lehenr.

lehnung überhaupt bis zum Eintritte der Mündigkeit verschoben. (60, 61) Letzteres entspricht dem Satze, daß die Gewere vom Vater ohne alles Mittel auf den Sohn übergeht, weniger und rechtfertigt sich streng genommen nur beim ersten Erwerber vollständig.

Von diesem abwärts verdankt jeder Folgende den Lehensgenuß seiner echten männlichen Abstammung vom ersten Erwerber, er muß zwar die Belehnung nachsuchen, aber der Herr kann sie nicht verweigern, wenn der Mann gehuldet und seine Mannschaft geboten hat.

Mehrere Söhne nehmen nach Köpfen, mehrere Enkel über todter Hand nach Stämmen Antheil und schließen regelmäßig die Weiber aus. (62) In Ermanglung absteigender Verwandtschaft folgen die Brüder und vorverstorbenen Brüderkinder des letzten Lehensbesitzers und dann die übrigen Verwandten. Diese kommen dabei zunächst nicht rücksichtlich des letzten Lehensinhabers, sondern rücksichtlich ihres nächsten gemeinsamen Stammvaters, dessen ganze Nachkommenschaft zusammen eine Linie bildet, zum Lehen.[a])

Im Einzelnen weicht die Folgeordnung an verschiedenen Orten und Zeiten ab: man meinte, überall habe das Alter der Linie entschieden,[b]) während häufig genug die Gradesnähe und bei Gradesgleiche das Alter maßgibt (Majorat), so daß der nächste Leib und Aelteste auf der Straße, der Mann vor dem Weibe folgt. (63—67)

Durch Gedinge, Landesgesetz oder Gewohnheit kann eben sowohl Erstgeburtsfolge, wonach stets der Aelteste der ältesten Linie berufen wird, bestimmt sein oder Seniorat, wonach der Bejahrteste unter den lehensfähigen Verwandten ohne Rücksicht auf Grad und Linie folgt.

Wo solch besondere Ordnungen bestehen, vererben die Lehen als Ganzes und werden durch Theilung heimfällig; es ist auch nicht Recht, daß der Herr seines Mannes Lehen scheibe, er habe es denn von verschiedenen Herren,[c]) namentlich Lehen an Land und Leuten,

„Bischofgut und Fahnlehen muß der König ganz leihen,
Und darf sie nicht zweien". (IX 40 (488) 68—70)

Wird mehreren Brüdern ein Lehen zu Gesammthand verliehen, so sollen sie es ungetheilt besitzen und nützen bei ungeschiedenem Rauche an Einem Schäffel und Einem Brode und kein Gesammthänder ohne die Andern giltig verfügen können: „Wovon der Mann keinen Theil empfangen hat, davon kann er keinen Theil leihen oder lassen".[d])

---

a) Lineal-Gradualfolge. b) Eichhorn § 366; über das Nähere vgl. Johann Blaschke Vorträge über Lehenrecht, Wien 1847 §§ 46—48. c) Görlitz, Lehnr. 19. d) Lehngl. cap. IV; Sächs. Lehnr. 32 § 3: „des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten".

Gesammthand stirbt von Einem an den Andern, während sonst nur der Vater auf den Sohn erbt; theilen die Gesammthänder, so verliert Einer das Erbrecht auf den Antheil des Andern, doch ist die für die theilenden Brüder ausgesprochene Regel: Theilung bricht Erbe (71) bezüglich der in Gemeinschaft mit dem Vater lebenden Kinder nicht richtig; überhaupt wird ein wirklich bestehendes Erbrecht nicht aufgehoben.

Eine wirkliche Theilung von Nutz und Gewer, welche Gesammthand bricht, ist damit noch nicht gegeben, wenn bei Gesammtgewere nur die Nutzungen nach Theilen ausgewiesen werden. (73)

Solche widerrufliche Theilung, Aussetzung, Mutschirung oder Oerterung (73, 74) trug doch äußerlich das Ansehen einer aufgehobenen Gewere zur gesammten Hand, weshalb es während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts insbesondere bei der Landeshoheit Regel blieb, daß sie mehrere Söhne in Gemeinschaft besaßen. Da aber die Lehensherren auch bei wirklicher Theilung wieder zur Gesammthand neuverliehen, also die Theilung begünstigten, zersplitterte man nachgehends Lehn und Erbe in solch kleine Antheile, daß den Theilhabern zuletzt kaum mehr standesmäßiger Unterhalt aus den Nutzungen zuging.[a])

Der Grundsatz, der Mann müsse sein Lehen verdienen, enthält folgerichtig den Ausschluß unritterlicher Leute, „das Lehen ist den Männern, nicht den Frauen gegeben, weil jene ihr Lehen mit gewappneter Hand verdienen müssen",[b]) aber

Von Frauen und Priestern ist bekannt,
Nicht Waffen führet ihre Hand.[c])

sondern „mit der Pfaffheit legt man den Heerschild nieder",[d]) überdies „könnten die Weiber auch die Geheimnisse ihres Lehensherrn nicht verschweigen".[e])

Erhalten sie Lehen, so genießen sie allerdings Lehensrecht, weil Lehen ohne Lehenrecht überhaupt nicht bestehen kann, doch darben Pfaffen, Weiber, Dörfer und Kaufleute insoferne Lehenrechts, als sie es weder ererben noch vererben.[f])

„Wenn die Frau abstirbt, ist auch das Lehen ledig."[g]) (75—77)

Doch wird es als gerechter Lohn der Treue des Lehenmannes angesehen, daß man manchenorts sein überlebendes Weib oder seine Tochter im

---

a) Eichhorn § 428. b) Lehngl. art. 6. c) Wolfram von Eschenbach. d) Lehngl. cap. II: „das sie iren herschilt nedir geleit haben mit der pfaffheit. e) Rechtssp. 200. v. f) Lehngl. cap. II. g) Ludwig IV 13 § 33: „wan sye abstirbt, so ist auch das Lehen ledig". Bruns 225: „dat vrowen an lengude neyn rechten hebben".

Genuße des Beisitzes läßt (78), oder den Töchtern ein bedingtes Erbrecht in die Lehen gestattet: Krummstab schließt Niemand aus (79), d. h. Krummstablehen werden durch den Abgang des Mannsstammes nicht erledigt, sondern lassen auch Frauen zur Folge zu,[a]) was zwar gerade bezüglich der Kölnischen Lehen bestritten und vorgestellt wurde, sie fielen nach Abgang des Mannsstammes ohne weiteres heim (80), nach manchen besondern Hofrechten, insbesondere bei Lehen ohne Mannschaft und von Weibern erworbenen, aber nicht wohl bezweifelt werden kann.[b])

Voraufgeführter Grund der Lehensunfähigkeit mangels Waffendienst könnte auch auf den unmündigen Lehensfolger angewendet werden und in der That findet sich etwas Aehnliches im Angefälle oder dem Rechte des Herrn, während der Unmündigkeit des Mannes das Lehen zu genießen: „Des Herrn Vormundschaft ist nicht mehr als Einnahme der Früchte von den Gütern",[c]) hört auf, wenn das Kind mündig wird oder stirbt; es ist ein rein persönliches Recht, das weder vererbt, noch weiter verliehen wird. (81)

Ebenso unvererblich ist das Gedinge oder die Anwartschaft, in ein bestimmtes Lehen im Erledigungsfalle durch unbeerbten Tod des Besitzers als Mann zu folgen. (82). Dieses Recht endigt mit dem Tode des Anwärters und mit dem Ueberkommen eines lehensfähigen Erben auf Seite des Lehensbesitzers. (83)

---

a) Schrassert Codex Gelricus 317: „Cromstab leenen werden by gebreek van mans ois niet erledigt, maer admitteren oock vrouwspersoonen". b) Rechtssp. 202: „Schnaubert de jure successionis feminarum in feudo a femina adquisito". Gießen 1793. Beispiele: Günther III 303. c) Lehngl. art. 11: „Des herren vormundschaft ist nicht mehr denn ein aufhebung der frücht von den gütern".

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

A.

Wer A sagt, muß auch B sagen VIII 320 (438).
Abitte ist die beste Buße VII 403 (351).
Abführen muß, wer zuletzt zugriff VI 339 (281).
Abrechnung ist gute Bezahlung VI 97 (237).
Abschlag ist gute Bezahlung VI 102 (237)
Abspliß gilt in die Sale III 231 (104).
Abt ist ein Mönch, kein Herr X 9 (535), wie er singt, antwortet der Mönch X 33 (536), das Kloster währt länger X 34 (536), Wenn der Abt Würfel auflegt, spielen die Brüder VII 18, 19 (286), erbt Frommen nicht Schaden V 298 (223).
Abtrieb, Inwohner haben gegen Fremde ewig den Abtrieb III 228 (104).
Abwesend. Ueber Abwesende geht kein Recht VIII 651 (478).
Abzug. Beim A. nimmt man Einem, was er hat II 149 (43).
Accept. Wer acceptirt, muß bezahlen VI 89 (236).
Acker. Ein A. muß den andern austragen III 97 (84). Wer fremden A. ehrt, theilt sein Gut III 67 (75). Vom A. geht der Zehend III 317 (122). Wer den Zins versitzt, verliert den A. III 91 (77).
Adel hat kein Erbrecht II 70—73 (33). Geld macht den A. II 93—96 (34).
Adelich sein ist gar viel mehr, als adelich von den Eltern her II 71 (33).
Adlersklauen hat das Kirchengut X 46 (543).
Aelterer theilt, Jüngerer wählt V 207, 208 (215), nimmt Schwert und Heergewäte V 236, 237 (216).
Affen und Pfaffen lassen sich nicht strafen VIII 291 (436).
Ahnen gemalte zählen nicht II 97 (34).
Allein kann man nicht freveln VII 158 (306).
Was Allmann sagt ist gerne wahr VIII 448 (454).
Almend ist nicht Nachbarngut III 35 (68), verjährt nicht III 38 (68), an der A. hat der König den Boden, der Bauer das Holz III 25 (67).
Almosen kömmt nach den Schulden V 267 (221).

Alt ist drum nicht recht I 175 ff., das Alte behalte I 140 (11), was die A. auf uns gebracht, weisen wir weiter für Recht I 117 (10), alte Schuhe verwirft man leicht ꝛc. I 135 (11), alt Geld macht neuen Adel II 95 (34), a. Gebot geht vor VI 330 (281), a. Schuld verdrückt die neuen V 342 (281).

Altar ist das Herz des Gotteshauses IX 93 (497), Wer dem A. dient, soll von ihm leben X 65 (544), umgekehrt X 69 (544), Umsonst wird kein A. gedeckt X 61 (544).

Alter geht vor III 282 (115), VIII 255 (432), behält das Feld III 363 (129).

Ambassaden sind in allen Ländern frei IX 370 (530).

Amt adelt Niemand II 63 (33), lehrt den Mann IX 252 (517), macht satt II 65 (33), bringt Käppchen IX 232 ff. (517), ist hängenswerth IX 216 (516), A. müssen rein sein IX 142, 144 (503), erlaubt Manches, was sonst verboten ist VIII 146 (418), in Einer Sache kann Niemand zwei A. führen VIII 274 (433).

Amtseid wird Manchem leid VII 472 (373).

Anbringen. Entgehen ist näher als Anb. VIII 260 (432).

Anfall fällt vor sich V 56 (193), ist kein Lehen XI 81 (560).

Anfang ist keine Zeit beschieden III 265 (110).

Angeboten Dienst ist nicht dankenswerth VI 232 ff. (265).

Anspannen. Wer sich a. läßt, muß ziehen IX 229 (516).

Ansprechen. Entgegnen ist stärker als A. VIII 263 (433), nach Ansprache will der Schöffe richten VIII 272 (433).

Anstifter und Thäter sind gleich schuldig VII 140 ff. (305).

Antwort ist Jedermann werth VIII 220 (426), ist wie der Gruß VII 199 (313), dem A.er ist das Recht günstiger VIII 258 ff. (432), auswärtiger Mann ist keine A. schuldig VIII 299 (437), antworten muß man, wo man klagt VIII 318 (438).

Anweisung ist keine Bezahlung VI 105 (237).

Anwerbung macht keine Verbindung IV 31 (141).

Apothekerwaage: Man kann die Güter nicht auf der A.W. abwiegen VIII 684 (480).

Appelliren ist Niemand verboten VIII 636 (477), gut appellirt und schlimm gesprochen VIII 643 ff. (478).

Arbeit steht im geraden Verhältniß zum Lohn IV 192 ff. (178) VI 234 ff. (265).

Arche. Von Archenzoll ist Niemand frei IX 175 (510).

Arglist hilft nicht III 198 (95).

Argwohn ist kein Beweis VIII 469 ff. (455).

Arm sein ist keine Schande II 122 (41), a. Mann ist kein Graf II 59 (33), armer Leute Reden gilt nicht VIII 502 (456), was dem Reichen Recht ist, ist auch dem dem A. Recht VII 508 ff. (381), a. Leute soll man schnell abfertigen VIII 226 (426).

Art läßt nicht von Art IV 147 (164), A. geht über Gewohnheit I 192 (14).

Arznei gibt es für jede Seuche VIII 634 (477) VII 205 (314).

Ast kehrt man gegen den Hof III 106 (84).

Atzung zahlt, wer verliert VIII 238 (427).

Aufgeben verliert VIII 359 (443).

Auge. Augenzeugen besser als Ohrenzeugen VIII 524 ff. (457), Augen für Geld VI 206 (260), Augen auf oder den Beutel VI 202 ff. (260), Aug um A. VII 296 ff. (336).

Augenschein ist aller Welt Zeugniß VIII 477 (455).
Ausdienen muß, wer freien will IV 212 (179).
Ausfahrt kommt dem Kläger nicht zu Hilfe VIII 388 (444).
Aushalten muß, wer eines Andern Sache begreift VI 53 (229).
Ausländer siehe Fremde und Nachbar, stehen nicht zu Gefährde VII 44 (291).
Aussäen soll, wer einsammelt III 64 (75).
Ausschiffen muß zuerst, wer zuletzt einschiffte VI 340, 341 (281).
Art stiehlt nicht S. 78 VII 421 ff. (353).

B.

Baar ist wahr und lachender Kauf VI 188 ff. (254), baar Geld ist die Losung VI 187 (253).
Backhaus kann nicht stehen, wo ein Brauhaus steht IX 128 (503), Backen geräth nicht immer IX 127 (503).
Bahre, ihr folgt der Fall nach II 174 (50), B. gegen B. VII 299 (336).
Balken in der Scheune gehören zur Scheune III 17 (65).
Bande binden nicht gleich VI 113 (243).
Bank. Der Burggraf kann nur mit voller Bank dingen VIII 103 (414), wer zur Bank nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten VIII 120 (416).
Bankert gehört der Herrschaft II 163 (43), hat kein Erbrecht, des B. That gelten die Mutter magen IV 150 (165).
Bann schadet der Seele und nimmt den Leib nicht X 98 (549), ist Königs Zwang II 27 (29), ist Rache mit dem Schwerte II 28 (29), ist des Pabstes Schwert X 97 (549), leiht man ohne Mannschaft XI 52 (558).
Barmherzigkeit ist größer als Recht VII 598 ff. (397).
Bart schiert, wer den Kopf hat IV 82 (158).
Bauern vollenden Kirchen X 39 (537), haben nur Ein Kind V 218 (215), machen Fürsten IX 44 (488), können nicht Richter sein VIII 63 (409), wer vor B. klagt, muß B.urtheil leiden VIII 321 (438), dient, wie er bespannt ist II 194 (51).
Bauerngerechtsamen sind nicht überall gleich II 167 (50).
Bauernrecht ist anders als Ritterrecht II 84 (31).
Baum wird aufgerichtet, wo er fällt VIII 312 (437), gepfropfter ist gebannt III 32 (68), hoher B. fängt viel Wind X 208 (516), folgt den Enden III 130 (85).
Befehl ist der Herren Bitte IX 297 (523).
Behaupten ist nicht beweisen VIII 423 (452).
Beispiel macht keine Regel, gilt nicht VIII 627 (477).
Bekannt ist halb gebüßt VII 235 (320).
Bekäppte Leute erben nicht V 195 (210).
Bekennen bricht den Hals VIII 408 (445), wer bekennt, ist überwunden VIII 411 (445).
Beklagte hängt man nicht alle VIII 618 (476), hat das letzte Wort VIII 404 f. (445).
Belehnung, deren Wurzel ist die Investitur XI (563).
Berg-Recht ist stark rc. III 365 (129), die Mühle muß dem B. weichen III 368 (129), verliegt in einem Jahre III 366 (129).
Besehen hat man umsonst VI 194 (259).
Bessern muß, wer missethut VII 232 ff (320).

Besitz unrechter ist kein B. VIII 188 (95), glücklich, wer im B. ist III 141, 142 (93).
Bestand nie ohne Zins VI 255 (268).
Bestellen und Tagen sind Mittel zum Rechte VIII 399 (445).
Das beste Haupt hinter den Herd II 180 (51).
Betrug fördert nicht III 199 (95), unter Brüdern gilt nicht V 210 (215).
Bett beschritten, Recht erstritten IV 11—13 (140), 83, 84 (153), theilt sich das B., so scheiden sich die Herzen X 121 (550).
Beutel auf, oder Augen VI 202 ff. (260), Wer Nichts im B. hat, zahlt mit der Haut VII 254 ff. (321), Was im B. bleibt, gehört dem Müller III 261 (110).
Beweis ist die Kraft der Sache S. 452 ff., wo der Beweis abgeht, geht Eid und Kampf zu VIII 589, 590 (468), B. der Werke ist kräftiger als B. der Worte VII 73 (292).
Beweisen muß, wer sagt u. setzt VIII 437 (453), das b. Wort hat, wer sich wehrt VIII 264 (433), der Herr muß dem Manne sein Gut bew. 563.
Bezahlen muß, wer gelobt VI 86 (236), macht Friede VI 82 (236), muß, wer Erbe nimmt V 258 ff. (221).
Bezahlung schlechte bricht keinen Kauf VI 81 (236).
Bibel geht nach Brod X 62 (544).
Biber hat keine Hege III 390 (131).
Bielbrief geht vor Kielbrief VI 355 (282).
Biene ist ein wilder Wurm III 256 (110).
Bier riecht nach dem Faße II 283 (59).
Bieten und Wiederbieten macht den Kauf VI 197 (259).
Billigkeit muß das Recht meistern I 67, 68 (4), erfordert in gleichen Sachen gleiches Recht VIII 622 (477).
Bischof ist Lehrer des göttlichen Worts X 12 (535), ist Pabst in seinem Sprengel X 13 (535), Bischofgut muß der König ganz leihen IX 40 (488), wer die Freistätte verletzt, hat den Bischof heimgesucht IX 92 (497).
Blau, soviel b. soviel Mann VII 155 (306).
Blumen zahlt, was Blumen ißt III 294 (116).
Blut fordert Blut VII 303 (336), 336 (340), klagt über den Thäter VII 320 (337), wer mein B. hat, ist mein Erbe V 44 (189).
Blutgeld geht ins Erbe V 289 (222).
Blutschuld schändet das Land VII 376 (350).
Blutige Hand nimmt kein Erbe V 200, 201 (211), bl. Kleid soll Niemand kaufen III 276 (111).
Blutrunst wird gerichtet, wo sie geschah VIII 308 (437).
Boden. Den Wirth zahlt man auf dem B. VI 182 (253).
Bodmerei gibt keine Haverei VI 357 (282), Bielbrief geht vor B.brief VI 355 (282), wer Geld auf B. gibt, läuft Risico dafür VI 273 (269).
Böhmen ist der Churfürsten Obermann IX 9 (486).
Borgen ist nicht schenken VI 58—60 (229), geht auf die eigene Habe III 277 (115).
Bosheit ergänzt das Alter VII 37, 38 (291), ist ihr eigener Henker VII 94 (299).
Boten sind allerorten frei IX 370 (530), Nichts ist schädlicher als unnütze B. VIII 138 (418), der B. Pferde soll man vorne beschlagen 482, getreue B. frägt des Kaisers Wahrheit VIII 104 (414).
Botmäßigkeit ist nicht flugs Gerichtsbarkeit IX 49 (488).

Brauch ist Landesrecht I 163 (13), weicht dem Gesetze I 196 (14).
Brauen gibt goldene Nahrung IX 118 (502), ist keine Kaufmannschaft IX 121 (503), B. und Backen können nicht beisammen sein IX 128 ff. (503).
Brautleute sind vor Gott Eheleute IV 125 (163).
Brautlieb kann nicht erzwungen werden IV 27 (140).
Brautschatz geht vor allen Schulden IV 99 (154), ist Gottes Heller IV 94 (154).
Breite Eigen werden durch Theilung schmal V 216 (215).
Briefe sind besser als Zeugen VIII 541 (458), die ältesten Br. gehen vor III 283 (115).
Brod. Das Evangelium geht nach B. X 62 (544), weß B. ich iß, deß Lied ich sing IV 208 (179).
Bruch der Mutter schadet dem Kinde nicht VII 127 (300).
Brüche bleibt beim Erbe V 288 (222).
Brücke. Wer die Maut hat, muß die B. machen IX 173 (510), Gerade geht nicht über die B. V 246 (217).
Brückengeld zahlt Jedermann IX 175 (510).
Bruder verfängt Schwester V 30 (189), nimmt mit zwei Händen, die Schwester mit einer V 39 f. (189), kann nicht zeugen VIII 497 (456), viel B. machen schmale Theile V 215 (215), zwei B. können nicht an Einem Urtheil sitzen IX 154 (504).
Brüderliche Theile müssen unverschmitzt sein V 209 (215).
Brunnen muß Weg und Steg haben III 99 (84).
Brust auf eines Andern Brust kann Niemand Eid gewinnen VIII 595 (469).
Brusterben gehen zu, Rückerben weg V 59 (193).
Buch. Was Kaufleute in ihren Büchern haben, soll man nicht ganz glauben VII 547 (458), übers Grundbuch geht kein Zeugniß VIII 552 (459).
Bündniß macht die Schwachen stark 532.
Burg und Fürst hat keinen Frieden 36; VII 524 (382).
Bürgen nimmt man, weil man dem Hauptmann nicht traut VI 128 (243), müssen selbst zahlen VI 130 ff. (244), soll man würgen VI 137 ff. (244), darf man nicht würgen VII 116, 117 (300), sind Protokoll VIII 133 (417).
Bürger und Bauer scheidet Zaun und Mauer II (121 (41). B. dient mit B. II 90 (34), erst B.Recht, dann Kaufmanns-Recht IX 110 (502), ist Genosse seines Guts III 157 (93).
Bürgermeister einmal ist allzeit B. IX 236 (517).
Bürgschaft erbt nicht V 283 (222), müssen die Erben zahlen V 284 (222), vgl. VI 128 ff. (244).
Burggraf dingt mit voller Bank VIII 103 (414).
Burglehen ist nicht rechtes Lehen 564.
Busch und Berg ist gemeine Weide III 40 (68), weichen B. darf man roden III 28 (68).
Busen geht vom Vater auf das Kind V 63 (193), Erbe geht nicht aus dem Busen V 62 (193), Kind folgt dem Busen II 224 (58).
Buße des Klägers steht an des Rathes Eid VIII 244 (427), geht nach der Erbschaft V 291 (222), die größere B. thut die kleinere ab VII 241 (320), soviel B. soviel Gewette VII 269 ff. (322).
Büttel muß bei jedem Gerichte sein VIII 134 (418), Büttel lädt vor VIII 135 (418).

C.

Jede Capelle hat einmal Kirchweih X 84 (548).
Christ thut, was ihm nöthig X 75 (548), Christen sind Brüder X 57 (543), bessert keinen Schaden VI 263 (268).
Christenheit steht in des Kaisers Gewalt II 3 (27), ihre Meister, Augen sind die Pfaffen X 3 u. 4 (535), Ein Christenthum und ein Königthum II 4 (27).
Christus, was er nicht nimmt, nimmt der Fiscus X 71 (544).
Compromiß; laß dich in kein C., du verlierst VIII 172 (423).

D.

Dach, unter Dach soll Niemand Urtheil finden VIII 20 (404).
Daheim bin ich König IX 76 ff. (496).
Dank, das Recht hilft Niemand ohne seinen D. VIII 207 (425).
Daumen ist Drittelshand VII 292 (323).
Decke macht gleich reich IV 83 (153).
Deich und Land gehört zusammen III 373 (130), kein Land ohne D. III 374—379 (130).
Dieb ziert den Galgen VII 450 (364), 352 ff. (341), VII 209 (314), stiehlt auf seinen Hals VII 113 ff. (299), ist auch der Schließer VII 180 (307), hat viel Rechts VII 361 (341), wer einmal stiehlt, ist immer Dieb VII 428 ff. (363), findet so leicht, wie der Glöckner den Kelch VII 433 (363), Niemand darf seinen D. hängen VIII 198 (425), muß rechten, wo er stahl VIII 306 (437).
Diebische Speis macht diebisch Gemüth VII 175 (306).
Dienen soll, wer dient II 201 (57).
Dienst ist kein Ehegelübde II 126 (41), erbt nicht II 127 (41), erzwungener D. hat keine Kraft II 198 (52), auf dem Gute macht nicht leibeigen II 166 (50), D. und Lohn steht im gleichen Verhältniß IV 191 ff. (178), VI 235 ff. (265).
Dienstmann hilft dem Ungenossen VIII 510 (457), sein Eigen kann nicht in die k. Gewalt kommen V 101 (195), heißt eigen an der Schrift II 164 ff. (50).
Dings gespielt ist baar bezahlt VI 37 (228).
Dolch gehört auf eine Maulschelle VII 418 (352).
Doppelt genäht hält gut V 145, 146 (202), Doppelsippe überfängt einfache V 139 (201), d. Arbeit, d. Lohn VI 243 (266), d. Unthat, d. Buße VII 229 (320).
Doppler verliert nicht mehr, als er zum Spiele bringt VI 36 (228).
Dorf hat Weichbildrecht I 239 (21).
Drei sind frei VII 552 (389), sind aller guten Dinge VIII 29 (404), machen den Kabel VIII 101 (418), drei Gerichtstage gehören über einen Todten VIII 353 (442).
Dreifacher Strick reißt nicht V 143, 144 (202).
Dreißig Jahr steht zu Gewinn und Verlust III 182 (95).
Drittes Haupt trägt schwer VIII 100 (414).
Drohworte brechen kein Geleit VII 78 ff. (293).

E.

Eben ist Reichsrecht I 211 (17).
Ebenbürtig muß der Erbe sein V 182 (210).

Echter erbt keinen Unechten V 186 (210), e. Noth muß man beweisen VIII 392 (444).
Ecke. Jeder ist gewaltig über seine eigene E. VII 503 (381).
Edel sein ist gar viel mehr, als adelich sein von den Eltern her II 71 (33), wer viel Dörfer hat, ist edel II 57 (32), um edler Leute willen ist Lehenrecht gegeben IX 1 (556).
Edelmann, ein hölzerner ist besser als zehn stählerne Knechte II 51 (32), wo E. sind, da sind auch Hasen III 388 (130), gibt keinen Zoll IX 178 (510), darf nicht vor des andern Gericht stehen VIII 289 (436), wer kein E. ist, gilt für einen Bauer II 102 (34).
Egge verdient des Mannes Saat III 58 (75).
Ehe ist Orden aller Orden IV 3—7 (139), liegt im schlichten Willen IV 26 (140), beweist Kinder IV 124 (163), will man E. binden, so soll sie der Priester verkünden X 116 (550)
Ehe und Gewohnheit macht alles Recht I 114 (6), ist ein Unterschied des Rechts I 13 (2).
Eheband reißt durch Ehebruch X 119 (550).
Eheleute verbrechen Nichts, wenn sie sich schlagen IV 10 (140).
Ehestiftung zerreißt durch Kinderzeugen V 166 (205).
Ehlicher erbt keinen Unehlichen V 187 (210).
Ehre des Mannes ist sein Wort VI 10 (227), ziert das Weib IV 18 (140), E. und Eid geht über Land und Leut VII 477 (374), E. der Eltern genießt man nur bis ins dritte Kind IV 153 (165), mit E. kann Niemand seinen Leib verlieren VII 368 (342), Ehre verloren, Alles verloren VII 371 (342), E. und Leben ist man näher zu behalten VIII 261 (432).
Ehrenwort bindet nicht VI 33 (228).
Ehrlich muß das Recht sein I 34 (3).
Eichbaum für die Stadt III 33 (68).
Eichhorn ist Gast III 394 (131).
Eid ist Zeuge der Wahrheit VIII 597 (469), Ende alles Haders VIII 613, 614 (469), muß christlich sein 474, ist Gottes Urteil VIII 588 (468), erzwungener bindet X 107 (549), kann man nicht brechen ohne Eid VIII 577 (468), ist Richter in verborgenen Dingen VIII 592 (468), gilt mehr als Land und Leut VII 477 (374), ist kein Kinderspiel VII 482 (374).
Eigen ist dem Besitzer am nächsten III 144 ff. (93), ist zinsfrei III 206 (103), mit E. zahlt der Erbe nicht V 282 (222), wo das E. liegt, wird darüber gerichtet VIII 303 (437), E. u. Erbe haben gleichen Tag VIII 331 (441).
Eigenmann hat keinen Frieden und ist Sache II 140 ff. (42).
Eigennutz ein böser Putz IX 26 (487).
Eigenschaft kömmt von den Müttern II 229 (59), ist des Baumanns, der Zins des Herrn III 78 (75).
Eigenwille ist kein Landrecht I 46 (3).
Einer kann nur Pabst sein X 14 (535).
Einfältig ist eine Freundin des Rechts I 21 (2).
Eingebrachtes Gut ergreift Erbgut IV 97 (154).
Einmal ist nicht immer I 125—127 (11), ist keinmal VII 615 ff. (398).
Einnehmen bestimmt sich nach Ausgeben VII 325 (337).

Eintracht macht stark ꝛc. X 319 (524).
Einzug. Beim Einzug gibt Jedermann Rath II 149 (43).
Eisen und Salz ist keine Kaufmannschaft IX 161 (509).
Eisern Vieh stirbt nie VI 281 (269).
Elftes Seil ist das zehnte III 331 (123).
Elle dauert länger als der Kram I 110 (6).
Eltern behalten allzeit ihr Recht in der Kinder Gut V 82 (194).
Enten haben kein Recht III 304, 307 (116).
Enterben muß man, wie man Erben einsetzt V 170 (205), ohne Grund leidet kein Recht V 172 (205).
Entgegensprechen ist stärker als ansprechen VIII 263 (433).
Entgehen ist näher als Anbringen VIII 260 (432).
Entschuldigen kann den Gebundenen Niemand VIII 325 (441), ebenso den Geständ- VIII 412 (445); wer schweigt, entsch. sich nicht VIII 379 (444), E. währt nur bis zum dritten Ding VIII 356 (442).
Erbe (der) wird zum Gut geboren V 154 (204), Niemand stirbt ohne Erben V 158 (205), folgt in des Todten Recht V 253 ff. (221), ist ledig, wenn kein Gut mehr da ist V 272—274 (222).
Erbe (das) ist alles, was der Mann hinterläßt V 1—4 (183), Nahrung ist kein Erbe V 15 (184), geht niederwärts vor sich V 50—60 (193), geht hin, wo es herkam V 84 (194), bleibt, wohin es der Tod bringt V 155 (204), nimmt nicht, wer keins gibt V 180 (210), theilt man in alle Knieknoten V 226 (216), ist kein Gewinn V 292 (223), kein E. ohne Zins III 74 (76).
Erbeinsetzung 204.
Erbherr ist Oberherr IX 35 (487).
Erbschaft währt solang sie die Ehe scheidet V 22 (188).
Erbtheilung 215.
Erde ist nicht zehendlos III 318 (122), E. und Haus gehört zusammen III 208 (103).
Erbfest gehört zum Hause III 14 (65).
Erlaubt ist, was nicht verboten ist VII 10 (286).
Erst in der Zeit, erst im Recht I 279 (25), VIII 251 ff. (432), erste Kauf der beste VI 332—336 (281), erste Gabe verlegt alle andern VI 337 (281), erstes Erbe dem ersten Kinde V 48 (190), erste Verpfändung, e. Bezahlung VI 344 (281), wie man die e. Sache weist, weist man die andere VIII 626 (477), e. Klag hat keine Buß VIII 351 (442).
Erzdiacon ist des Bischofs Auge X 18 (536).
Esel läßt Haare, wo er sich wälzt VIII 313 (437), dient dem Herrn II 196 (51).
Eule trägt ihr Recht auf dem Buckel III 395 (131).
Evangelium geht nach Brod X 62 (544).
Ewig, lang ist nicht e. I 124 (11).

F.

Fahnlehen höht des Mannes Schild II 80 (33), muß der König ganz leihen IX 40 (488).
Fährleute sind aller Leute Knechte VI 251 (266).

Fahrniß ist, was die Fackel verzehrt III 2 (64), hat keinen Zug III 248 (105) ist nicht Eigen III 250 (110).
Falken ist der Landesfürsten Waidwerk III 393 (131).
Fall folgt der Bahre zur andern Thüre nach II 174 (50), soviel Lehen soviel F. II 176 (50), man fällt alle Güter mit Einem F. II 175 (50).
Falschheit darf nicht über Recht gehen VIII 148 (418), f. Zeugen gelten nicht VIII 500 (456), kann man ohne That nicht sehen VII 71 (293), all die falsch Urteil finden, soll der Teufel ewig binden VIII 61 (409), f. Rath gleicht ungetreuer That XI 12 (556).
Faß, Ein Maß und aus einem Faß VI 179 (253), das Bier schmeckt nach dem F. II 233 (59).
Fastend muß man zu Gericht gehen VIII 27 (404), um Fasten ruhen alle Klagen VIII 33 (405).
Faule Eier sind keine Kaufmanns-Währung VI 167 (252).
Faustrecht war nie Recht VII 567 (390).
Fechten ist keine Sünde IX 340 (529).
Feder regiert das Schwert IX 349 (529).
Federspiel gibt keinen Zoll IX 186 (510).
Federwat erbt an den Stamm V 95 (195).
Fehde der Fürsten hat Sinn IX 341 (529), muß Grund haben II 139 (42).
Fein ist die Zunge der Waage I 96 (5).
Feind meines Freundes ist mein F. nicht IX 361 (530), was ich vom F. bekomme, ist mein III 260 (110).
Feld oder Geld das Bergrecht hält III 356 (129), über F. führt man kein Zeugniß VIII 466 (454), F.diebe, böse Diebe VII 460 (364).
Fernstes zuerst, Nächstes zuletzt V 211 (215).
Feste feiert man, wie sie fallen X 81 (548).
Festung nimmt den Leib, aber kein Recht VIII 368 (443), ist nur ein Urtheil VIII 371 (443), gilt nur im Gerichte VIII 370 (443).
Feuer läßt das Land nicht sinken III 163 (94), Haushalt braucht F. IX 106 (502), mit F. u. Rauch verliert man Recht II 245 (59), ist ein Dieb VII 468 (365), F. u. Rauch macht mündig IV 184 (172), getheiltes währt nicht lang V 217 (215).
Finderbalken und Diebsbalken stehen nächst beisammen VII 434 (363), find' ich dich, so richt' ich dich VIII 216 (425).
Finger beringt, Jungfrau bedingt IV 32 (141).
Flagge deckt die Waare IX 369 (530).
Flasche. Lieber aus der Flasche, als aus der Tasche IX 199 (511).
Fleischhacker muß gehen, wenn der Bürger kauft VI 228 (261).
Fletz; es erbt Nichts aus des Mannes F. IV 86 (154).
Fliehen macht schuldig VIII 361 ff. (443), wenn der Herr selbst fl., bricht Niemand seine Treue XI 15 (557).
Fließ macht Fließe VII 304 (336).
Fließend Wasser ist des Reichs Straße IX 169 (510).
Flucht macht schuldig VIII 362 ff. (443).
Flur und Gericht gehen gleich weit VIII 286 (436).
Fordern und Bieten macht den Kauf VI 196 (259).

Förster und Forstmeister pfänden mitsammen III 298 (116).

Frag gibt Folg und Recht VIII 122 (415).

Frau hat den Mann im Bett ꝛc. VIII 498 (456), kann Niemand verzeugen VIII 504 ff. (456), weicht dem Zinsherrn III 292 (116), hat Nichts während der Ehe, ist nur über ein Biesli Meister IV 57 (152), sitzt nicht auf Eid und Pflicht IX 51 (488).

Freie Sprache s. Antwort VIII 250 (432), besser frei in der Fremde, als Knecht daheim IX 301 (524).

Freien geht vor Leihen IV 213—216 (179).

Freigut erbt auf Freikind V 102 (195).

Freiheit geht über Gold und Silber II 106 ff. (40, 41)

Frei Mann, frei Gut II 119 (41).

Fremde haben mehr zum Vortheil als Einheimische VII 45 (291).

Fremdengut folgt dem Herrn III 347 (128), hat schmalen Fuß VII 438 (364).

Freundes Blut wallt IV 177 (172), Freundesgut erlebt jeder Freund V 156, 157 (205), Ein F. kann für den andern antworten VII 141 (418).

Friede hat Jeder in seinem Hause IX 69 ff. (496), F.bann stehe fest VIII 672 (479), ist beim Gerichte VIII 6 ff. (403), düngt den Acker wohl IX 325 (525).

Friedlich Leben hat Gott lieb VII 1 (285).

Frist kann man ohne Gunst nicht haben VIII 677 (479).

Frohnbote ist heiliger Bote 420 not., der Richter soll kein Frohnbot sein VIII 73 (410).

Frucht gehört dem, der die Arbeit thut III 62 (75).

Fuchs muß erschleichen, was der Löwe nicht kann IX 347 (529), stirbt er, so gilt der Balg VI 279 (269), wahrt seinen Balg VII 572 (390).

Fund, dein Fund mein halb III 257, 258 (110), F. verhohlen ist gestohlen VII 432 (363).

Furcht, je größer die F., desto größer die Zubuße VII 249 (321), macht Zucht VII 334 (340), blendet den Richter VIII 66 (410).

Fürsprech ist Ritter des Rechts VIII 142 (418), ist wie der Beichtiger VIII 155 (418).

Fürst ist ohne Buße VII 524 (382), ist Kaiser in seinem Lande IX 30 (487), Fürst der Theilung ist ein Diebsgenosse IX 39 (487), hat lange Hände IX 274 ff. (522).

Fürstenthum ist Amt des Reichs IX 29 (487).

Furt gehört allen Leuten IX 170 (510.

G.

Gabe verblendet Weise und macht krummes Recht VIII 81 ff. (410), wer die erste Gabe bezeugen kann, verlegt alle andern VI 337 (281), wandelt nicht das Gut, sondern die Herrschaft III 311 (122), kann Niemand widerrufen VI 48 (229).

Galgen, der Mann kommt an den G., die Frau unter den Stein VII 347 ff. (341), vor G. kann man sich hüten VII 350 (341), gehört dem Diebe VII 447 (364).

Gans hat kein Recht III 302 (116), muß einen Hirten haben oder einen Stall III 305, 306 (116), wird verzehntet, wo sie kriecht III 336 (123).

Garbe, Korn und Haber weicht mit der Garbe III 5 (64).
Garten ist verdient, wenn er gesäet und gehackt ist III 59 (75).
Gast kann auf G. zeugen VIII 513 (457), darf mit G. nicht kaufen VI 227 (261), steht nicht zu Gefährde VII 44 (291), zwei Tage Gast, dritte Nacht Eigenmann II 237 (59), wird vom Wirth vertreten VII 46, 47 (291).
Gaul, geschenktem sieh nicht ins Maul VI 171 (253).
Gebäude folgt dem Grunde III 207 (103).
Geben und Behalten gilt nicht VI 44—46 (229), kann man Niemand wider Willen VI 42 (229), wer nicht gibt, nimmt nicht VI 143 ff. (25).
Gebundener sitzt fest VI 26 (228), binnen gebundenen Tagen darf man nicht richten VIII 32 (405), den g. Dieb kann Niemand entschuldigen VIII 325 (441).
Geburt macht weder bös noch gut II 72 (33), zweit sich nur an Freiheit und Eigenschaft II 103 (40).
Gedanken sind zollfrei VII 65 ff. (292).
Gedinge bricht Landrecht I 258 (24), das Kind bricht alle Gedinge XI 83 (560), Recht zerreißt das Ged. VI 34 (228), am Ged. ist keine Folge XI 82 (560).
Gefährde, Länge hat die Gef. III 204 (96), Außengäste stehen nicht zu Gef. VII 44 (291).
Gegebenes kann man nimmer nehmen VI 42 (229).
Gehend und stehend kann Jeder sein Gut reichen V 173 (205).
Gehorsam ist Grundfeste aller Ordnung IX 57, 58 (496), muß sein, wer Andere g. machen will VII 25 (286), wer g. ist, den soll der Kaiser verantworten VIII 397 (445).
Geiselmahle sind köstliche Mahle VI 141 (244).
Geistlich Gut läßt sich nicht weltlich machen X 53 (543).
Geistlichkeit hält das heil. Reich X 2 (535).
Geld hält Bergrecht III 356 ff. (129), macht den Markt und ist gute Waare V 149 ff. (252), macht edel II 93 (34), macht krummes Recht VIII 81 ff. (410), G. gibt, wer bricht VII 227 (320), muß man dem geben, dem es mit Urtheilen ertheilt wird VIII 666 (479).
Gelegenheit macht Diebe VII 451 ff. (364).
(68).
Geleit ist kein Recht IX 98—100 (498), wer G. genießen will, muß sich geleitlich halten VIII 347 (442), auf G. braucht Niemand sein Leben zu setzen VIII 386 (444).
Geliehen Gut ist eigen Gut VI 276 (269).
Gelten soll, wer erbt V 259 (221).
Gelübde ist wie Eid X 109 (550), bricht Recht I 263 (24).
Gemein ist selten ein (kein Rechtsspr.), ist eigen IX 25 (487), Verzicht verfängt nicht VI 79 (236), wo keine Gemeinschaft ist, da keine Theilung III 36
Gemeinde stirbt nicht IX 38 (487).
Gemeinlaut befleckt VIII 442 (453) ff.
Genannte fällen und freien den Dieb VIII 109 (414).
Genötheteś besteht nicht VI 32 (228).
Gerade geht nicht über die Brücke V 246 (217), nimmt die nächste Niftel V 10 (184), V 241 (216), hat viel Ungerade V 12 (184), erbt man nicht V 247 (217), G. läßt, wer sie nimmt V 245 (217).

Digitized by Google

Gerecht ist das Recht I 19, 20, 34 (2, 3), muß der Richter sein VIII 35 ff. (408).
Gerechtigkeit ist stät I 109 (6), muß sein in allen Dingen I 81—83 (5).
Gericht erhält die Leute I 48 (3), ist Ehre des Landes und des Fürsten, Gotteswerk VIII 1 ff. (403), muß das Raubgut in die rechte Hand bringen VIII 616 (476), wird oft verkehrt VIII 633 (477), kennt keinen Freund VIII 43 (408), niedert sich nicht in die vierte Hand XI 54 (558).
Gerichtet bleibt, wo einmal g. ist VIII 671 (479).
Gerücht tödtet den Mann VIII 456 (454), ist nicht ganz erlogen VIII 449 ff. (454).
Gerüfte ist der Klage Beginn VIII 322 (441).
Geschäft wird durch den Tod bestätigt V 178 (206), das letzte tödtet das erste V 176 (205).
Geschehenes hat keine Umkehr VII 594 (397).
Geschenkt ist nicht, was lang geborgt wurde VI 57 (229), geschenktem Gaul sieh nicht ins Maul VI 171, 172 (253).
Geschreiter muß ziehen oder fliehen III 295 (116).
Gesellen zahlen, was Einer borgt VI 94 (236).
Gesetz überhaupt I 197 ff. (17), straft, nicht der Richter VII 9 (286), ohne Strafe, Glocke ohne Klöppel VII 20 (286), bindet auch den Gesetzgeber VII 14, 15 (286), muß die Obrigkeit regieren IX 17 (487).
Gesinderecht 178, Gesinde soll weder finden noch verlieren IV 211 (179).
Gespild geht vor Freundesrecht III 231 (104).
Geständniß geht über allen Beweis VIII 415 (445), den Geständigen kann Niemand entschuldigen VIII 412 (445).
Gestohlen Gut liegt hart im Magen VII 439 (364).
Gevatterschaft hindert die Ehe IV 44 (141).
Gewalt kömmt von Gott I 57—64 (4), ist Gegensatz des Rechts VII 556 ff. (389), macht schnellen Vertrag VI 28 (228), muß G. vertreiben VII 559 (390), geht vor Recht IX 330 (528).
Gewer zieht das große Recht ins Kleine 114, Jahr und Tag ist rechte G. III 176 ff. (94), Gewer überhaupt 93 (94), Gewer verlangt der Kauf VI 220 ff. (260, 261).
Gewette hält das Recht VII 208 (314), ist nicht gleich VII 277 ff. (322), warnt das Volk VII 333 (340).
Gewicht. Wo das G. fehlt, muß das Geld kehren VI 178 (253)
Gewinn geht vor Kauf VI 323 (281), böser G. faselt nicht VII 440 (364).
Gewiß betrügt Niemand VIII 459 (454).
Gewissen verführt Niemand VII 481 (374), jeder schwört nach seinem G. VII 479 (374).
Gewohnheit macht Recht I 128—155, ist Deuterin des Rechts I 156 (12), weicht dem Rechte I 190—196 (14), ist beim Zehend Gerechtigkeit III 340 (123).
Gezwungener Dienst hat keine Kraft II 198 (52), Eid ist Gott leid X 106 (549).
Gilde straft man nach ihren Briefen IX 147 (504), keine G. darf die andre brechen IX 146 (504).
Gilt gibt keine Steuer IX 193 (511).
Glaube muß von Gott kommen X 79 (548).
Gläubiger gehen vor den nächsten Freunden in den Kauf III 279 (115).
Gleiches Maß und aus einem Faß VI 179 (253) mit Gl. hast du gl. Recht II 118 (41), die gleich geboren sind, sollen gl. theilen V 228 (216), Gl. gegen Gl. ist

die beste Bezahlung VI 99 (237), gl. Bürde bricht Niemand den Rücken IX 59, 60 (496), gl. Sache gl. Recht VIII 622 ff. (477).
Glied. Zwei Gl. stehen für den Leib VII 302 (336).
Gnade ist besser als Recht I 66 ff. (4), VII 598 ff., (397), ziemt bei Gewalt VII 605 (397), ist des Königs Schutzwehr II 31 (29), hilft Niemand, als wem sie gegeben IV 119, 120 (155), wer auf G. dient, muß sich mit G. begnügen VI 236 (265), IV 201 f. (178), steht beim Rechte VII 596 ff. (397).
Gold darf man nicht suchen, wo der Pflug geht III 359 (129), G. vergilt man mit G. VIII 683 (480).
Gott ist Recht I 1—8 (1), Ein G. und ein Gebot I 18 (2), Gott macht den Erben V 151 (204), richtet, wenn Niemand spricht VIII 560 (467), wer Gott liebt, ehrt seine Boten X 25 (536).
Gotteshausgut hat Niemand ohne Zins II 169 (50).
Gottespfennig befestigt den Kauf VI 118 (243).
Gottesurtheil ist der Eid VIII 588 (468), entscheidet, wo man die Wahrheit nicht anders findet VIII 559 (467).
Graben und Hagen gehört zusammen III 21 (65).
Graf ist kein armer Mann II 59 (33), erwirbt mit seiner Festung des Königs Acht VIII 373 (443).
Gras kann man den Fremden nicht verweigern VII 554 (389), ein Gericht bei Gr., das andre bei Stroh VIII 28 (404).
Grausam ist das Recht ohne Gnade VII 599 (397).
Grenzen verschweigt man in dreißig Jahren nicht III 185 (95), macht man mit den Nachbarn III 102 (84), gehen, wie Wasser rinnt III 211 (103).
Große Herren haben lange Hände IX 273 (522).
Großvaters Nachlaß ist Erbe V 3 (183).
Grund zieht das Gebäude nach sich III 207, 208 (103), ist Ackers Mutter III 313 (122).
Grundruhr verliert Eigenthum III 147 (93).
Gut gehört dem, dem das Erdreich gehört III 354 (129), was von ungefähr geschieht, geht über Schiff und Gut VI 305 (277), frei Mann frei Gut II 119 (41), folgt seinem Herrn III 266 (110), muß einen Herrn haben III 73 (76), Güter kann man nicht auf der Apothekerwage auswägen VIII 684 (480), behält, wer das Urtheil behält VIII 668 (479), Gut löst seinen Herrn VII 250 (321), muß sich selbst vertheidigen III 162 (94), geht hin, wo es herkam V 85 (194), stirbt zum Jüngsten V 219 (215), eines Andern G. muß man wohl bewahren VI 283 ff. (269, 270), kann Niemand verfechten VII 109 ff. (299), G. darf man nicht bekümmern, wo man den Mann sucht VII 347 (341).
Gutsherrn Schuld geht vor VI 348 (282).

H.

Haar um Haar VI 211 (260).
Habe löst den Mann VII 250 (321), hat kein Geleit III 263 (110).
Haber und Zinse schlafen nicht III 87 (76).
Häbig und hörig beweist man selbst VIII 476 (455).
Hag gehört zum Graben III 21, 22 (65).
Hagestolz sitzt frei II 162 (48).

Hahn. Trittst du mein Huhn, so wirst du mein H. II 241 (59), wo kein H. ist, kräht die älteste Henne V 38 (189), H. erhält eine Pferdelast Wein II 182 (51).

Häring bezeichnet jeden H. VI 163 (252).

Halb an's Blut, h. an's Gut V 147, 148 (202), h. Wagen gibt h. Zoll IX 185

Halbgeburt springt an ein andres Glied V 133, 135 (201).

Hals. Bekennen bricht den H. VIII 408 (445), Jeder schlägt auf seinen H. V 276 (222) und stiehlt auf seinen Hals VII 108 (299), zahlt Alles VII 343 (341), um todten H. muß man nach dem Rechte fragen VIII 55 (409).

Halten muß, wer verspricht VI 67 ff. (230).

Hand ist ein halbes Leben VII 291 (323), muß H. wahren III 269 (110), muß H. fassen VI 114. 115 (243), was der Mund gelobt, muß die H. beweisen VI 116 (243), was eine H. thut, hat die andere gethan IV 8. 9 (140), wird gelöst, wie sie gebunden wurde VI 74 (235), getreue H. muß allzeit offen stehen VI 289 (270), die H., die den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen IX 328 (525).

Handel muß getrieben sein IX 124 (503).

Handfesten sterben nicht rc. VIII 535 ff. (458).

Handgeld macht keinen Kauf VI 120 (243).

Handhaft schirmt der gebundene Tag nicht VIII 323 (441), zieht man nicht an Gewveren VIII 327 (441).

Handkauf lacht VI 186 (253).

Handlohn trägt die Henne auf dem Schwanze II 191 (51).

Handschlag rechnet man nicht VII 392 (351).

Handwerk hat goldenen Boden rc. IX 112—120 (502), siecht manchmal, geht aber nicht unter IX 125, 126 (503), viel Handwerk viel Unglück IX 133—140 (503).

Hängen, wer hängt, zahlt Alle VII 262 (321), Niemand darf seinen Dieb h. VIII 198 (425).

Hart, wer in den H. fährt, wird nicht gepfändet III 297 (116).

Hasen und Edelleute gehören zusammen III 388 (130), sind am liebsten, wo sie geworfen werden IV 145, 146 (164), Schulden sind keine H. VI 63 (230).

Haupt der Welt ist Rom II 5 (28), Haupt um H. VII 300, 336 (338 (340).

Hauptmann, fröhlicher macht fröhliche Kriegsleute IX 65 (496).

Hauptschuldner muß zuerst belangt werden VI 129 (244).

Hauptsiech gewährt man 14 Tage VI 219 (260).

Hauptsumme fehlt, sonst möchte ich gerne gewinnen VI 264, 265 (268, 269).

Haus und Hof ist gefreit IX 69 ff. (496), mein H. ist meine Burg IX 83 (497) Ein H. ein Brand III 286 (115), wem sein H. verbrennt, der verliert sein Bürgerrecht nicht VIII 302 (437).

Hausehre liegt am Weibe IV 20 (140).

Hausfahrt kann Ein Mann nicht thun VII 160 (306).

Hausfriede muß man halten VII 507 (381), wird an der Taferne nicht gebrochen VII 514 (381).

Haushalt braucht Feuer, aber kein Land IX 106 (502).

Hauszins schläft nicht V 256 (268), geht vor allen Schulden III 290 (116).

Haut. Wer nichts im Beutel hat, zahlt mit der H. VII 154 ff. (321), Jeder muß seine H. zu Markte tragen IX 63 (496), zahlt Alles VII 342 (341).

Heer macht den Kaiser II 7 (28).
Heergewäte nimmt der Aelteste V 236 (216), nehmen die Schwertmagen V 241 (216).
Heft. Wer Einen in H. hat, muß dafür antworten IV 149 (164).
Hehlen ist wie Stehlen VII 144 (305), 181 ff. (307).
Heiden erben nicht V 189 (210).
Heilige gehen über Alles VI 346 (282), holen ihr Wachs wieder X 52 (543), darf Niemand schänden X 41 (537), heilig ist die Mauer IX 89 (497), ist Jeder in seinem Hause IX 69 (496).
Heimlich Verlöbniß stiftet keine Ehe IV 36 (141), h. Sünde, h. Buße X 100 (549).
Heimsuchung. Wer H. thut, gibt sein Leben in des Kaisers Hand VII 512 (381), geschieht nur dem Wirthe VII 517 (381).
Heirath macht mündig IV 183 (172), H. ins Blut thut selten gut IV 39 (141).
Helfen kann dem Einen nur, wer nicht andern hilft VIII 156 (419).
Hemd. Gewohnheit ist ein eisernes H. I 134 (11).
Hemmniß ist Wurzel alles Uebels VIII 227 (426).
Hengst ist frei, wie der Farre III 299 (116).
Henker hat, was er erreicht III 259 (110), nimmt den in die Schule, der sich nicht bessert VII 32 (287).
Henne fliegt nicht über die Mauern II 247 (59), hat Recht über neun Zäune III 301 (116), beim Hahn vergißt sie die Jungen IV 159 (165), kräht, wo kein Hahn ist V 38 (189).
Herr soll seiner Eigenleute Gut nicht erben V 100 (195), geht vor VI 345 (282), hat Gebot und Verbot IX 45, 46, 50 (488), wer die H. hereinbringt, muß sie ohne Schaden wieder hinausbringen VIII 237 (426).
Herrendienst erbt nicht 2c. II 127 (41).
Herrengüter klimmen nicht V 98 (195).
Herrenschatz geht zuvor VI 347 (282).
Herz des Gotteshauses ist der Altar IX 93 (497).
Heu. Auf Georgi gehen die Wiesen ins Heu III 50 (69), H. im Seil ist Fahrhabe III 6 (64).
Heute mein, morgen dein, so theilt man die Huben II 171 (50), h. zwei, morgen vier III 85 (76).
Hilfe braucht auch gutes Recht VIII 143 (418).
Hirsch mit dem Fang gehört dahin, wohin der Dieb mit dem Strang III 399 (131).
Hirt zahlt, was er in seiner Hut verliert VI 287 (270), irrender H., irrende Heerde X 7 (535), das Schaf muß seinen H. fürchten VIII 657 (478), hat überall das Geleite IX 95 (497), Niemand darf seinen eigenen Hirten haben III 53 (69).
Hof ist, wo der König richtet S. 30 Z. 31, ist so frei, als die Kirche IX 85 (497).
Hofzins ist geordnet Lohn III 76 (76).
Hoher Baum fängt viel Wind IX 208 (516).
Hohlring hängt dem Kessel III 18 (65).
Hold ist Gott dem, der seinem Herrn hold ist (527).
Holz wächst für Alle III 25 (67), gehört dem Besitzer III 146, 155 (93), muß pfleglich gehalten werden III 380 (130).

Honig folgt den Bienen nicht III 255 (110).
Hören ist nicht so gut als sehen VIII 520 ff. (457).
Hube, halbe, ist ein Wergeld werth VII 293 (323), ist des Junkers Eigen und des armen Mannes Erbe III 79 (76).
Huhn wird nicht verzehntet III 335 (123), gibt jedes Haus II 186 ff. (51).
Hund. Wer seinen H. schirmen will, muß büßen VII 53 (291), hüpft über, wo die Stiegel nieder ist VII 452 (364), H. und Katze, Huhn und Hahn ist des Ungenossen Vieh III 49 (69).
Hundert Jahre Unrecht ist nicht Recht III 192 (95).
Hungersnoth geht über alle Noth VII 549 (389).
Hure ist unduldbares Wort VII 415 (352), heißt kein Weib, ihr Mann beschuldige sie denn VII 416 (352), wird ertränkt VII 354 (341).
Hurenkind nimmt H.K. Nachlaß V 188 (210).
Hut bei Schleier, Schleier bei H. IV 77 (153).

J.

Ja und nein scheidet die Leute VI 8 (227).
Jagd ist gemein III 370 (130).
Jagen und hagen gehört zusammen III 396 (131).
Jahr und Tag ist rechte Gewere III 176 (94), III 344 (124), dauert ewig III 178 (94), übers J. kann kein Wirth schwören VI 254 (266), ein J. Kost kann man auf seinen Gast halten VI 253 (266), Kirchenbuße steht nicht über Jahr und Tag X 104 (549).
Interessen täglich aus der Schüssel essen VI 269 (269).
Irrender Hirt irrende Herde X 7 (535).
Irrthum ist kein Betrug VII 41 (291), aber auch keine Bezahlung VI 101 (237) J. ist kein Geständniß VIII 417 (445).
Juden muß man mit Juden überzeugen VIII 512 (457), können nicht weiter Gewer sein, als ihr Haus reicht VI 225 (261), sind des Reichs Knechte und sitzen in der Fürsten Frieden IX 52 ff. (488).
Jungfrau steht für einen Mann IV 187 (173), kann nicht fallen VIII 605 (469), J. schwächen ist wie eine Kirch erbrechen VII 395 (351), J. und Pfaffe theilen gleich X 23 (536).
Der Jüngste besitzt den Herd V 220 (215), die j. Schöffen fällen das Urtheil VIII 131 (415).

K.

Kabel entsteht durch den dritten Strang VIII 101 (414).
Kaiser siehe König: ist K. solang er Recht thut VII 23, 24 (286), wenn der Kaiser stirbt, setzt sich der König in den Sattel IX 8 (486), läßt der König etwas ungerichtet, so geh' ich zum K. VIII 225 (426).
Kalb folgt der Kuh II 231 (59).
Kalbzeit muß ihr Recht haben III 398 (131).
Kampf kömmt von Eigenwillen und Sünde VII 389, 390 (351), verlegt alles Zeugniß VIII 566 (467), ist Gottesurtheil VIII 561 (467).
Kämpfer kann sich der König kiesen II 53 (32), kämpfen in des Königs Bann II 54 (32).

Kapelle hat Kirchweih X 84 (548).
Kauf bleibt stät, wenn der Richter aufsteht VI 124 (243), K. u. Backenstreich sind ungleich VI 162 (252), fordert Kaufmannsgut VI 164 ff. (252), K. ist K. VI 200 ff. (259), bricht Miethe VI 313—319 (280), bricht Miethe nicht VI 320—327 (281), der erste Kauf der beste VI 332—336 (281), Landkauf hat Rückkauf III 215 (103), will Gewer haben VI 220 ff. (260, 261).
Käufer folgt dem Verkäufer um die Gewere VI 222 (260), ihm schadet sein Wissen VI 173 (253) und des Verkäufers Unrecht V 221 (260).
Kaufmann, der erste ist der beste VI 332 ff. (281), K.sohn hat eine halbe Gilde voraus IX 156 (504), erst Bürgerrecht, dann K.Recht IX 110 (502), K.Gut fordert der Kauf VI 164 ff. (252), lobt seine Waare VI 213 ff. (260).
Kaufschatz gibt Zoll IX 182 (510).
Kebskind zieht keine Mutter IV 133—137 (164).
Kellhof. Wenn der K. empfangen ist, sind alle Güter empfangen III 82 (76).
Kerker quält, aber zahlt nicht VIII 686 (480).
Kessel und Kampf entscheidet die Nothzucht VII 398 (351), was einmal in der Kufe war, darf man nicht wieder zum K. tragen VI 170 (253).
Kind folgt der bessern Hälfte II 212 (58), der ärgern Hand II 214 ff. (58), dem Busen II 224 ff. (58), eint und scheidet seiner Eltern Gut IV 116 (155), ist beider Eltern Kind V 68 (194), stirbt auf Vater und Mutter V 72 ff. (194), 159 (205), bricht alle Gedinge V 164—166 (205), erbt für sein Haupt V 224 (216), ein Kind und zwei gelten gleich V 233 (216), entgilt des Vaters Schuld nicht V 277 ff. (222), behält seines Vaters Recht und Schild II 204 ff. (57), kann dem K. Gut leihen XI 60 (559).
Kinder haben gleiches Recht V 43 (189), sind das nächste Blut V 108 (200), gehen zu gleicher Theilung V 229 (216).
Kindergut darf weder wachsen, noch schwinden IV 180, 181 (172), ist eisern Gut IV 182 (172).
Kindeskind ist halbes Kind V 232 (216), ist näher als Bruder- und Schwesterkind V 71 (194).
Kindstaufe bricht Ehestiftung V 165, 166 (205).
Kindstheil ist Erbrecht V 251 (217), fällt auf Mann und Frau V 250 (217).
Kirche ist Mutter des Reichs X 1 (535), ist des Priesters Gattin X 21 (536), lassen Könige gründen X 39 (537), gehört dem Priester 40 (537), hört nie auf, Erbe zu sein X 43 (543), dürstet kein Blut X 92 (549), steht in Gottes eigenem Frieden IX 90 (497), schirmt den nicht, der ihr Uebles thut IX 94 (497).
Kirchenbuße ist kein Staupbesen X 103 (549), steht nicht über Jahr und Tag X 104 (549).
Kirchengut hat Adlersklauen X 46 (543), eiserne Zähne und kommt nicht an den dritten Erben X 48 (543), ist armer Menschen X 56 (543).
Kirchherr verdienet den Acker und sein Holz X 67 (544).
Kirchhof hat, wer die Kirche hat X 88 (548), von dem K.H. nimmt das Volk keinen Frieden X 29 (536).
Kirchweihe, kein Dörflein so klein, es hat sie jährlich X 83 (548).
Klage liegt im Salze VI 66 (230), der Richter darf Niemand von der Klage weisen VIII 219 (426), ist sie verachtet, so sollst du Einen belagen VIII 330 (441),

ist Wehr und Waffe des Klägers VIII 338 (442), stirbt, wenn der Mann stirbt, VII 136 (301).

Kläger sucht des Beklagten Herrschaft VIII 300 (437), sprich lieber des Antworters Wort, als des Klägers VIII 265 (433), wo kein K. ist, kein Richter VIII 208 (425), des Kl. Buße steht an des Rathes Eid VIII 244 (427), K. kann nicht Zeuge sein VIII 494 (456), Ks. und Antworters Recht soll gleich sein VIII 246 (432), ist, wer zuerst spricht VIII 383 (441).

Klar muß Alles sein im Rechte VIII 335 (441).

Kleid. Welchem Herrn du dienst, dessen Kleider du trägst IX 235 (517).

Kleines folgt dem Großen VIII 128 (415).

Kloster überdauert den Abt X 34 (536), machen nicht die Mauern X 38 (536).

Klostermönch tritt aus seiner Magschaft X 31 (536).

Knecht, besser Ritter, denn K. II 86 (34), nimmt das Lehen voraus XI 62 (559), stiehlt der K., so zahlt der Bauer VII 129 (300).

Knie, das Recht der Ehe steht im vierten K. X 112 (550).

Knopf, was er besiegelt, soll die Spitze vertheidigen IX 327 (525).

Knüttel regiert den Hund, Ordnung die Welt I 53 (3).

Köhlerglaube ist der beste X 78 (548).

König ist Gottes Dienstmann II 1 (27), sitzt an Gottes statt II 2 (27), ist reich und gewaltig II 8 (28), ist Richter über Alle VIII 13 ff. (403), ist gnädig VII 611—13 (397), macht das Recht I 197—210 (17), ist aller Eltern Vormund IV 167 (172), hat Nichts an Zufallswerken VII 57 (292), ist der Stärkste und Oberste IX 5—6 (486), hat kein Recht über des Menschen Leib VII 375 (350) haben lange Hände IX 273 (522).

Königsbann ist des Königs Zwang II 27 (29), kann Niemand leihen als der K. selber XI 50 (558), alle Krieger kämpfen im KB. II 54 (32).

Korn und Haber weicht mit der Garbe III 5 (64), ist Fahrhabe, wenn es unter die Wied kommt III 6 (64).

Kost zahlt, wem sie frommt VIII 234 (426), oder vielmehr, wer verliert VIII 238 ff. (427).

Kostgeld schreit vor aller Welt IV 142 (164).

Krämergewicht muß wie Silbergewicht sein VI 176 (258).

Kraut gehört dem, der den Garten hat III 69 (75).

Krautgarten muß sich selbst befrieden III 109 (84).

Kreuzer, kein K. kein Schweizer IX 66 (496).

Krieg bringt Fried IX 342 (529), besser ungerechter Friede, als gerechter K. IX 336 (529).

Krumme Wege beschädigen Recht I 22 (2).

Krummstab schließt Niemand aus XI 79 (560).

Kuh für Kuh VI 280 (269).

Kumpan kann nicht zeugen VIII 496 (456).

Kunst und Kundschaft erbt nicht IX 158, 160 (504).

L.

Laden erbt auf die Kinder IX 157 (504).

Ladung zieht den Menschen vor Gericht VIII 344 (442), ist Beginn der Sache 342 (442), trägt das Geleit mit sich VIII 345 (442).

Digitized by Google

Lage. Jedem Manne geziemt seine L. II 36 (31).
Lähmung muß man mit Land besetzen VII 118 (300), gehört für L. VII 305 (336).
Land um Land III 209 (103), jedes L. hat seine Weise I 159—168 (13).
Land und Leute erhält man mit Recht und Gericht I 48 (3), außer L. darf Niemand richten VIII 284 (436).
Landprang hat Fortgang III 215 (103).
Landsgemeinde ist Landesfürst IX 41, 42 (488).
Landsmann, Schaudsmann VIII 516 (457), nimmt den Kauf in Jahresfrist III 227 (104).
Landrecht weicht dem Stadtrecht I 269 (25), Eigenwille ist kein LR. I 46 (3).
Landrichter richtet zum Gut hin VIII 304 (437).
Landsiedel ist Hausherr VII 506 (381).
Landtage sind Geldtage IX 104, 105 (498).
Landweg hat fürstlich Geleite IX 96 (497).
Lang ist nicht ewig I 124 (11), lang geborgt, ist nicht geschenkt VI 57 ff. (229), große Herren haben l. Hände IX 273 (522).
Länge hat Gefährde III 204 (96).
Längst Leib, längst Gut IV 74—76 (153).
Lasse ist frei, solang er lebt II 161 (43).
Lasten gehen in den Gütern III 310 (122).
Lauf. Was im L. bleibt, gehört dem Müller III 261 (110).
Läugnen nimmt man mit dem Eide VIII 406 (445).
Lebender gibt kein Erbe V 18—20 (184).
Ledig ist, wer bezahlt hat VI 84 (236), einmal l. immer l. VIII 659 (479).
Leerer Wagen gibt halben Zoll IX 184 (510).
Lehen höht des Mannes Adel II 78 (33), L. u. LR. sind stets beisammen XI 3 (556) L. ist von Gnaden XI 17 ff. (557), fällt nicht auf die Spindel XI 76 ff. (560), erbt auf Mann vor der Frau und den Aeltesten auf der Straße XI 63 (559), kommt nicht in die vierte Hand XI 55 (559) 2c.
Lehenmann kein Unterthan XI 9 (556).
Leib ist das Hauptgut IV 79 (153), L. und Gut gehen miteinander IV 69 ff. (153), 60 (152), 140 (164), L. u. Lähmung muß man mit Land besetzen VII 118 (300), L. und Gut verwirkt man nicht zugleich VII 225 (315), 263 ff. (322), L. für L. VII 294 f. (336).
Leibeserben fällt das Erbe zu V 21 (188).
Leibesstrafe hebt jede andre auf VII 344 (341).
Leibgedinge kann den Weibern Niemand brechen IV 101—105 (154), geht wieder an des Mannes Erben V 94 (195).
Leibgut schwendet Hauptgut IV 113 (155).
Leibhuhn folgt dem Unfreien allenthalben II 251 (60).
Leibsachen und Geldsachen sind zweierlei VII 345 (341).
Leiche büßt man mit Leiche VII 309 (337).
Leiden muß man, was man nicht meiden kann VI 310 (277).
Leiter halten, ist wie Stehlen VII 173 (306).
Leitkauf macht fest VI 122, 123 (243).
Leumund tödtet den Mann VIII 456, 457 (453).

Letzte macht die Thüre zu IV 78 (153), l. Handel hebt alle früheren auf VI 311, (280).
Leute sind Gottes, der Zins des Kaisers II 105 (40).
Liedlohn schreit zu Gott IV 198 ff. (178).
Liegend Gut gehört zum Leben 553.
Lilien spinnen nicht V 29 (189).
List hilft nicht III 198 ff. (95), VIII 153 (418).
Lohn steht im Verhältniß zur Arbeit VI 239 ff. (265, 266).
Loos stillt den Haber V 203. 204 (215).
Los ist, wer einmal freigesprochen wurde VIII 659 (479), wird man, wie man schuldig ward VI 73, 74 (235).
Löwe kann oft nicht erreichen, was der Fuchs erschleicht IX 348 (529).
Lüge beschämt sich selbst VIII 441 (453), für L. gibt es keine Redlichkeit VII 475 (373).
Luft macht eigen II 242 f. (59), macht frei II 246 f. (59).

M.

Maaß muß genau sein VI 176 ff. (253) und gleich VI 175 (253), des Kaisers M. darf Niemand erhöhen IX 189 (511), der Nächste im M. fährt im Erbe vor V 132 (201).
Macht kömmt von Gott IX 1 (486).
Machtwort darf nicht Recht brechen I 54 (3).
Mag scheidet, wenn er mag VIII 169 (423).
Mähen soll, wer säet III 60 (75).
Malzsack kann nicht stehen, wo der Mehlsack steht IX 129 (503).
Mann ein Mann, Wort ein Wort VI 9 ff. (227), und Weib ist ein Leib IV I (139), muß die Frau hegen, fassen und führen IV 21—25 (140), die dem Mann traut, traut auch der Schuld IV 61, 62 (152), ist der Frau Meister und Vogt IV 160—162 (171), geht zum Erbe, das Weib davon V 28 (189), nimmt Manneslos V 242 (216), wo der M. hinfällt, fällt auch die Buße hin VIII 309 (437), Mannes Treue ziert das Weib XI 78 (560).
Mannschaft gehört zum Leben XI 6 (556).
Marder gehört in den Wildbann III 392 (131).
Mark. M.stein trägt der Soldat im Sacke III 164 (94).
Martin zahlt VI 258 (268), führt die Schlüssel zum letzten Urtheil VIII 80 (404).
Mauer gehört zur Traufe III 136 (85), ist heilig IX 89 (497).
Mauth gibt kein Edelmann IX 178 (510), wer die Mauth hat, muß die Brücke machen IX 173 (510).
Mehr gilt VIII 124 ff. (415).
Meineid VII 484 ff. (374), Meineidige hängt man über alle Diebe VII 494 (374).
Meinen verdirbt Recht VIII 65 (410), ist zweifeln VII 486 (374).
Meinthat gleicht dem falschen Zeugen VII 495 (374).
Meister. Dem M. vom Handwerk soll man glauben IX 148 (504), Ms. Sohn bringt das Recht mit sich IX 155 (504).
Menge macht Verwirrung VIII 99 (414).

Mensch ist Gottes II 155 (43), ist mehr werth als Gut VII 373 (350), ist so gut wie der andere VII 374 (350).
Menschheit büßt, wer an der M. bricht VII 318 (337).
Messe ist hölzern, wo Geld kupfern X 63 (544).
Messer ist diebischer Mörder VII 380 (350).
Messerstich hat Doppelbuße VII 247 (321).
Meubel haben kein Gefolge III 262 (118).
Michael mahnt, Martin zahlt VI 258 (268).
Miethe geht vor Kauf VI 322—327 (280, 281), geht vor andern Schulden III 287 (115).
Milde ziemt bei Gewalt VII 600 ff. (397), Streng Recht heischt milden Vollzug I 71 (4).
Minderer Theil folgt dem mehreren VIII 127 (415), III 55 ff. (75), minder Uebel, minder Schläge VII 217 (314).
Minne bietet der Weise VIII 168 (423).
Miselsüchtiger erbt nicht V 193 (210).
Mißbrauch ist keine Gewohnheit I 184 (13).
Mißrechnen ist keine Bezahlung VI 101 (237).
Missethat, wer M. richtet, muß selbst ohne M. sein VIII 36 (408), Jeder büßt seine M. VII 105 (299), ist in des Herren Gnaden VII 608 (397).
Mist folgt keinem Acker III 19 (65).
Mitgegangen, mitgehangen VII 165 ff. (306).
Mitthaten. Wo wir nicht mitrathen, da wir nicht mitthaten IX 102, 103 (498).
Mord muß man mit Mord kühlen VII 311 (337), verräth jeder Ort VII 381, 382 (350), begeht man nicht unter Feinden VII 379 (350).
Mordbrenner muß heißen, wer brandstiftet VII 469 (365).
Mörder ist unduldbares Wort VII 408 (352).
Morgen gibt, wie der andre III 316 (122).
Morgengabe legt man auf die Erde IV 110 (155).
Mühe hat, wer die Kühe hat IX 244 (517).
Mühle muß dem Berge weichen III 368 (130), hat besser Recht als andre Häuser IX 87 (497).
Müller steht auf der Almende, sobald er aus der Mühle tritt III 24 (67), ist fromm, wenn er Haare auf den Zähnen hat VII 456 (364), was im Laufe bleibt, ist des Müllers III 261 (110).
Mund henkt den Dieb VIII 410 (445), soviel M., soviel Pfund V 212, 213 (215), wer des Kaisers M. hat, wählt den Genossen VIII 116 (415).
Mündig macht Heirath IV 183 (172).
Mustheil nimmt man nach dem Tode V 19 (184).
Muthung nicht, Findung erlangt das Alter im Felde III 364 (129).
Mutter des Reichs ist die Kirche X 1 (535), die Tochter frißt die M. III 93 (77), Filial gehört zur M. X 85 (548), Hausgrund ist des Ackers M. III 313 (122), M. bewahrt das Kind IV 133 (164), wer sie bessert, bessert auch das Kind IV 138 (164), ist Gast in des Sohnes Gewere V 252 (217), zieht die Kinder nach sich II 223 (58)

N.

Nachbar muß dem andern helfen III 95, 96 (84), richtet die Marken III 102, der nächste Nachbar ist der sibbeste Freund V 130, 132 (201).

Nachfolge entspricht dem Vorgange VII 26, 27 (286).
Nachgeben stillt viele Kriege VIII 182 (424).
Nachreden stiften Schaden VII 404 (351).
Nächst im Blute, nächst im Gute V 103—132 (199—201), zahlt den Todten V 266 (221).
Nacht hat bessern Frieden VII 519 (381), das Weinhaus gleicht der N. VII 593 (391), ist keines Menschen Freund VII 521 (382).
Nachts ist es Diebstahl VII 463 (365).
Nachtreter ist wie der Vorgänger VII 26, 27 (286).
Nabel macht die Gerade V 11 (184).
Näherrecht S. 103 ff.
Nahrung gibt das Brauen IX 118 (502), ist kein Erbe V 15 (184).
Name guter ist Silberkram VII 401 (351).
Narrenspiel will Raum haben VII 50 (292).
Närrisch wer kauft, muß weislich bezahlen VI 208 (260).
Neige. Wer die N. getrunken, hebt vom Frischen an VI 295 (276).
Neubruch ist nicht mehr, wo sichtig Ackermaß vorhanden III 325 (123).
Neues Gesetz legt ein älteres nieder I 231 (18).
Neutral IX 362, 363 (530).
Niedere können den Höheren nicht helfen VIII 509 (456).
Niederwärts nimmt der Aufwärts Erbe V 52 (193) ff.
Niet- und nagelfest bleibt beim Hause III 12 ff.
Noth bricht Recht VII 536, 526—545 (389).
Nothlüge schadet nicht VII 496 (374).
Nothsachen muß man mit Kampf beschlagen VIII 564 (467).
Nothwehr thut, wer seine vier Pfähle wehrt VII 511 (381), ist Niemand verboten VII 569 (390), gegen Nothwehr gibt es keine N. VII 575 (390).
Nutz gemeiner frommt dem Kaiser IX 18 ff. (487), Eigennutz schadet IX 26 ff. (487), III 54 (75), was nütz und ehrlich ist, muß man halten I 30 (2), was nütze ist, ist auch ehrlich I 33 (2).

O.

Oberherr ist der Erbherr IX 34 (487).
Obersten ordnen die Niederen II 48 (32), ihnen gehört die Macht IX 2 (486).
Obrigkeit ist Gottes Dienerin IX 200 (515) und lebendiges Gesetz IX 15 (486).
Obst wird auch verzehntet III 333 (123).
Ochsen hält man beim Horn, Männer beim Wort VI 27 (228), was O. nicht biegen, ist Mark III 27 (68).
Oede gibt keine Wacht IX 198 (511).
Offenbare Sünde, off. Strafe X 99 (549), o. Laster soll man nicht ungestraft lassen VIII 214 (425).
Offenbares leidet keinen Widerspruch VIII 428 (454).
Ohrenzeuge minder gut als Augenzeuge VIII 523 ff. (457).
Ohrfeige thut weher als Wunde VII 417 (352).
Orden, der höchste ist die Ehre IV 3, 4 (139).
Ordnung erhält die Welt I 52 (3).

Ortsgeschworne bezeugen, was die Landesgeschw. sprechen IX 43 (488).
Ottern haben keine Hege III 390 (131).

P.

Pabst kann kein Recht setzen, womit er das Landrecht ärgert I 244 (22), was er nicht zwingt, soll der Kaiser zwingen IX 10 (486), wo der P. ist, da ist Rom X 15 (535), jeder Bischof ist P. in seinem Sprengel X 13 (535).
Pachtkorn ist kein Marktkorn VI 259 (268).
Pancraz holt seine Tuffeln X 52 (543).
Papier, wer Etwas auf mein P. schreibt, muß es mir bezahlen VI 125 (243).
Partei ist keine der andern vor VIII 247 (432).
Pathenkind nehme ich wohl X 114 (550).
Pein ist gesetzt für Buße VII 268 (322), setzt das Recht VII 212 (314), besänftigt Gottes Zorn VII 216 (314).
Peter ist am besten in Rom X 16 (536), P. Schlüssel flüchtet unter Pauli Schwert IX 11 (486).
Pfaffe ist Meister der Christenheit X 3 (535), theilt mit seinem Bruder, aber nicht der Mönch V 197, 198 (211), verschlug die Pfaffheit, als er ein Weib nahm X 22 (536), kann Niemand verzeugen VIII 505 (456), geben keinen Zehent III 329 (123), und keinen Zoll IX 179 (510), muß nachts Gemach haben VII 522 (382), läßt sich nicht strafen VIII 291 (436).
Pfand gibt oft Land III 280 (115), ist Fahrhabe III 278, steht sich nicht selbst los III 285, löst seinen Herrn VI 95 (237), lebendiges Pf. zehrt mit dem, der es mahnt VIII 686 (480).
Pfänder erhält keinen Lohn, wenn man dem Kläger entgeht VIII 675 (479).
Pfarre. Wo man hinpfarrt, da wird man verscharrt X 89 (549).
Pfeil und Wort ist zweierlei VII 76 (293).
Pfennige erneut man, wenn neue Herren kommen IX 163 (509), Pf. ist Pfs. Bruder VI 350—352 (282), mindert sich mit der Lehne III 80 (76), Pf. erspart, ist auch gewonnen V 4 (183), geliehene Pf. können nicht verloren gehen VI 274 (269), gilt soviel als der andere IX 192 (511), des Mindesten Leben ist nicht mit Pf. zu vergelten VII 501 (375).
Pferd hat Recht wie das Vieh III 300 (116), nimmt man beim Zaum, den Mann beim Wort VI 24 (228), stirbt ein Pf., so bringt man die Haut VI 278 (269).
Pflicht bleibt bei der Wehre III 308 (122).
Pflug bleibt Eines Mannes wegen nicht stehen IX 230 (516), bricht, was ihn irrt III 133 (85), wo er hingeht, geht Zehent weg III 314, 321, 323 (122), muß sicher sein IX 88 (497), schätzt sich nicht VIII 685 (480).
Pfund soviele als Mund V 212 ff. (215), drei Pf. gewinnt man mit drei Eiden VIII 584 (468), thut soviel, als das andere IX 191 (511).
Pöbel macht gut Gesetz I 216 (18), macht die Herren weise I 217 (18).
Posthäuser haben Burgfrieden IX 97 (497).
Prälat ist ordentlicher Richter X 90 (549).
Priester ist Auge der Christenheit X 4 (535), der Richter bezeichnet den P. VIII 34 (408), die Kirche ist des Ps. Gattin X 21 (536), ist Vogt der Wahrheit VIII 506 (456).

Q.

Quinquenellen kommen aus der Hölle VIII 680, 681 (480).

R.

Rache ist neues Unrecht VIII 189 ff. (424), Bann ist Rache mit dem Schwerte II 28 (29), hat nicht, wer das Recht vollführt VIII 186 (424).

Rath sitzt auf Eid und Pflicht IX 202 (515), über den Rath geht kein Zeugniß VIII 462 (454), solange ein Mann den Rath sucht, kann sein Sohn nicht R.mann sein IX 153 (504).

Räther ist wie Thäter VII 146 ff. (305).

Raub duldet keine Bürgschaft VII 117 (300).

Räuber ist nur, wer raubte VII 121, 122 (300), ist auch ein Dieb VII 467 (365).

Rauch deutet auf Feuer VIII 446 (453), mit Feuer und R. verliert man Recht II 245 (59).

Rauchhuhn gibt jedes Haus II 188 (51), wer das Rh. hat, hat Setzung und Entsetzung IX 46 (488).

Recht ist Steuer alles Guten I 11 (1), ist wahr I 25 (2), ist alt I 115 (10), ist gerade und ehrlich I 34, 35 (3), ist für Alle gleich I 40 (3), hat eine wächserne Nase VIII 421 (446), ist für Jedermann I 44 (3), beschirmt die Unschuld I 104, 105 (6), überwindet alle Gewohnheit I 195 (14), bleibt Recht I 86—93 (5), VIII 46 ff. (409), muß die Wahrheit niederschlagen VIII 630 (477), darf man nicht verkaufen VIII 75 ff. (410), braucht oft Hilfe VIII 143 f. (418), zerreißt das Gedinge VI 34 (228), ein R. muß dem andern helfen IX 12 (486), wird weder weiter noch enger VII 525 (388), ist barmherzig VII 619 (398), kann Niemand zwingen ohne Richter VIII 10 (403).

Rechten ist recht, aber unfreundlich VIII 175 (423), und Krieg VIII 162 (423).

Rechtlos bleibt, wer Diebstahls-Strafe leidet VII 369 (342).

Rechtthun hat keinen Bann I 101 (5).

Rede Eines Mannes ist keine R. VIII 267 (433).

Regel nie ohne Ausnahme I 65 (4).

Regent muß sehen und nicht sehen IX 280 (523), unweiser R. verdirbt sein Volk IX 284 (523).

Regiment lehrt regieren IX 257 (518), allzu hastes R. bricht leicht IX 305 (524).

Reich ist der König II 8 (28), reiche Weiber, arme Kinder IV 114, 115 (155), gleich reich sind Alle auf Einem Schiffe VI 306 (277).

Reich und Schwabe versäumen sich nicht III 183 (95), das Reich soll sich mehren III 346 (128), kann nicht sterben IX 7 (486).

Reif. Ist es mit dem R. gemessen, so kann mans nimmer verwerfen VI 198 (259).

Reiter und Fußgänger geben Nichts IX 181 (510).

Rente ist hundert Jahr R. III 343 (124).

Retardat frißt die Kure III 367 (129).

Reukauf erfüllt, was man nicht zahlen kann VI 121 (243).

Richten kann sich Niemand selber VIII 199 (425), erst anklagen, dann r. VIII 210 (425).

Richter bezeichnet den Priester VIII 34 ff. (408), sitzt an Gottes statt VIII 4 (403), muß ausgeben, wie er einnimmt VIII 115 (415), kann kein Kläger sein VIII 275 ff. (433), ist der Frauen Vormund IV 163 (172).

Richtung ist Richtung VIII 184 (424).

Ritter ist des Kaisers Hort II 87 (34), hat R.Recht II 88 (34) 2c., R.Weib hat R.Recht IV 14 (140).

Ritterschaft ist fromm und frei II 40 (32), ist keine Sünde VII 577 (390).

Roß ist kein geistlich Ding VIII 294 (436).

Rotz und Spat entgeht jedem Rathe VI 218 (260).

Ruf gemeiner hat immer etwas Wahres VIII 454 (454).

Ruthe bezwingt des Kindes Missethat IV 152 (165), mit 2 R. darf man Niemand streichen VII 222 (314).

S.

Saat ist verdient, wenn die Egge über das Land fährt III 58 (75), verzehntet man auf dem Felde III 332 (123), ist dessen, deß der Acker ist III 71 (75).

Sache ist todt, wenn das Thier todt ist VII 54 (292), wird beendet, wo sie begann VIII 315 (437).

Sachse duldet kein Zeugniß VIII 574, 575 (467), schlägt den bösen Eltern nach II 214 (58).

Sack. Mit dem S. darf Niemand gleich kommen IV 87 (154), VIII 678 (479), was Säcke trägt, soll dem Herrn dienen II 196 (51), Worte füllen den Sack nicht VI 71 (230), S. aufheben, ist wie stehlen VII 171 (306).

Säckel und Stift müssen beisammen sein X 54 (543).

Säen und mähen gehört zusammen III 60 (75).

Salz ist keine Kaufmannschaft IX 161 (509), im S. liegt die Klage, solange der Kläger taugt VI 66 (230).

Sand und Land gehört der Herrschaft III 349 (129), um S. Land um Land III 209 (103).

Satzung ist kein Lehen XI 38 (558), kann kein natürlich Recht verdrängen I 15 (2), ist Recht I 198 (17), geht vor Nachbarschaft III 281 (115).

Scepter muß Augen haben IX 278 (523), S. u. Schwert sollen nicht vermischt werden IX 13 (486).

Schade heischt Ersatz VI 292 ff. (276), büßt der Reiter VII 51 (291), gebührt dem Beschädiger VII 327 (338), bleibt, wo er ist VIII 573 (467), VI 308 (277).

Schaf muß seinen Hirten fürchten VIII 657 (478).

Schaffner soll hängen, nicht der Knecht VII 151 (305).

Um Schaftes lang und Schildes breit muß man ein volles Landrecht thun IX 107 (502).

Schalk ist der Argwohn VIII 471 (455).

Schande der Eltern entgilt man nicht weiter als bis ins dritte Kind IV 153 (165).

Schanze zieht, wer überlebt IV 80 (153).

Schatten. Was ich ihm thue, mag er meinem Schatten thun VII 329 (338).

Schatz gehört dem, dem das Land gehört III 354 (129), gehört dem Reiche III 352, 353 (129).

Scheffel. Unter einem Scheffel gibt man Nichts IX 183 (510).
Schelm, wer sein Wort nicht hält VI 70 (230).
Scheltworte. Mit S. darf Niemand fürsprechen VIII 147 (418), haben kein Recht VII 400 (351).
Schenken und doch behalten, gilt nicht VI 44 (229).
Scheuklohn ist wohlverdienter Lohn VI 252 (266).
Schießen muß, wer genießen will IX 195, 196 (511).
Schiff gehört ins Wasser VI 302 (276), frei Schiff, frei Gut IX 364 (530).
Schiffer darf den Wind nicht verliegen VI 301 (276).
Schild des Mannes wird nur durch Lehen gehoben II 78, 80 (33), jedes Kind erbt seines Vaters Schild II 208 (58), ein tapferer Mann ist ein Schild seiner Magen II 136 (42), um Schildes breit thut man ein volles Landrecht IX 107 (502).
Schilling gewinnt man mit einem Eide VIII 583 (468), Sch. Erbe zahlt fünf Mark Schulden V 296, 297 (223).
Schirmgerechtigkeit ist keine Landeshoheit IX 47 (488).
Schläge richten sich nach der Schuld VII 217 (314), haben kein Recht VII 387, 388 (351).
Schlegel und Weg muß den Förster wecken VII 426 (363).
Schleier bei Hut und Hut bei S. IV 77 (153).
Schleusenzoll zahlt Jedermann IX 174 (510).
Schlimmer Vertrag besteht nicht VI 35 (228).
Schlüsselträger ist Dieb VII 180 (307).
Schmid steht für das Vernageln IX 215 (516).
Schmieren hilft allenthalben VIII 86 ff. (411).
Schöffen-Urtheil kann Niemand vernichten VIII 655, 658 (478), an den Sch. liegt Gewinn und Verlust VIII 110 ff. (414), Schöffenthum erbt vaterwärts VIII 118 (415).
Schopf um Schopf IV 72 (153).
Schragenholz bleibt beim Stammkauf III 20 (65).
Schrift bleibt VIII 538 (458), glaubt man nicht immer VIII 546, 547 (458).
Schuhe verwirft man leicht I 135 (11), was ungewohnt ist, kömmt zu Schuhen I 174 (13), S. machen soll nicht, wer Leder gerbt IX 132 (503).
Schuld tödtet den Mann VII 95 (299), Schuld zahlen, macht Hauptgeld VI 272 (269), Sch. ist der nächste Erbe V 263, 264, 267 (221), des Vaters Sch. darf das Kind nicht entgelten V 277 (222), Sch. zahlt man, soweit das Gut reicht V 271 (222), bleibt Sch. und rostet nicht VI 61—66 (230), entsteht aus Zusagen VI 1 ff. (227), läßt sich nicht auf Schuld weisen VI 106 ff. (237), weiß nur Gott VIII 558 (467), versteuert man nicht IX 194 (511).
Schultheiß ist gleich gemacht IX 224 (516), was dem Sch. geschah, ist dem Herrn geschehen VIII 16 (404), was der Sch. richten kann, dazu braucht man den Vogt nicht VIII 296 (436).
Schürfen steht Jedermann frei III 360 (129).
Schutz u. Schirmgerechtigkeit ist keine Landeshoheit IX 47, 48 (488).
Schwabe verschweigt sich nicht III 183, 184 (95).
Schwache macht Bündniß stark 532.
Schwägerschaft hindert die Ehe IV 46 (141).

Schwarz auf Weiß scheidet die Leute VI 126, 127 (243).
Schweigen ist Zustimmen III 238—245 (105), VIII 381 ff. (444).
Schwert hält Schwert in der Scheide IX 345 (529), geht vor V 24 (188), nimmt der Aelteste V 237 (216), vertheidigt das Recht II 133, 134 (42).
Schwertseite ist zum Kauf näher III 224 (104) und zum Erbe V 25—37 (189).
Schwester nimmt mit einer Hand, Bruder mit zweien V 39—41 (189), Sch. und Bruder können nur einmal miteinander markten V 249 (217).
Schwur siehe Eid S. 468 ff.
Sechs der Sibbesten halten den Siebenten VIII 585 (468).
Seele, Jeder schwört in seine Seele VIII 595 (469), Arbeitslohn gewinnt man mit der S. IV 206 (178), Bann schadet der S. X 98 (549).
Sehen geht vor Hörensagen VIII 528 (457), ist nicht kaufen VI 195 (259).
Sehr und Scherr dem, der das Land hat III 70 (75).
Seil, das elfte S. ist das zehnte III 331 (123).
Selbst ist der Mann VII 86 (298), VIII 139 (418), S. gethan, s. gehabt VII 85 ff. (298).
Selbstrecht ist Unrecht VIII 191 (424).
Selig der Besitzer III 141 (93), wer will s. sterben, lasse sein Gut den rechten Erben V 150 (204).
Sequester macht leere Nester VIII 682 (480).
Seuche ist nie ohne Arznei VIII 634 (477).
Sichel und Sense gehen nicht auf die Weide III 41 (68).
Sieben Zeugen sind sicherer als zwei VIII 586 (468), sind ein Insiegel VIII 555, 556 (459), Siebennacht geht für Erbe III 180 (95).
Siechthum verlegt die Ladung VIII 390 (444).
Sieg und Recht ist beisammen VIII 568, 569 (467), kömmt durch Krieg IX 342 (529).
Siegel ist das Wort VI 20 (228), sein S. kann Niemand läugnen VIII 543 (458).
Sippe endet im 7. Grad V 129 (201).
Sitte und Brauch hebt Recht auf I 152 (12), ist Recht I 128 ff. (11), von schlimmen S. kommen gute Gesetze I 213 (17).
Sitzend muß man Urtheil finden VIII 72 (410).
Sohn behält des Vaters Schild II 208 (58), 235 (59), S. und Tochter sind gleich nahe zum Erbe V 45 (189), antwortet für den Vater nicht V 279 (222), VII 126, 124 (300), ist adelicher als der Vater II 98 (34), Lehen erbt vom Vater auf den Sohn 563.
Sold macht nicht edel II 79 (33).
Sonne gilt im Sommer, Tag im Winter VIII 22 (404), geht die S. zu Rest, so hat die Ladung keine Kraft VIII 25 (404).
Spänne gleich, Dienste gleich II 193 (51).
Speerhand verfängt Spindelhand V 31, 36 (189), kauf den Sp. dir von der Seite oder trag ihn II 137 (42).
Spiel warte des Mundes VI 38—41 (228), Sp. und Wucher zahlen die Erben nicht V 285 (222).
Spieler ist ärger als Dieb V 286 (222).
Spindel geht nach dem Schwert V 37 (189), Lehen fallen nicht auf die Sp. XI 76 (560).

Spitze vertheidigt, was der Knopf besiegelt IX 327 (525).
Sporn. Geht der Busch dem Reiter an die Sporn, so ist das Land verloren III 29 (68).
Spottes kann sich Niemand wehren VII 407 (351).
Sprache freie, freie Antwort VIII 250 (432).
Sprengel. Jeder ist Pabst in seinem S. X 13 (535).
Stab, so weit der Stab reicht, geht das Gericht VIII 287 (436).
Stadt. Gleich frei sind, die in einer Stadt sitzen II 248 (59), den Eichbaum für die Stadt III 33 (68), der St. Gericht wendet soweit, als ihre Weide VIII 285 (436), vom Dorfgericht zum St.Gericht VIII 640 (477).
Stadtbuch überwindet Zeugniß VIII 552 (459).
Stadtrecht ist weltlich Recht I 246 (22) bricht gemeines Recht I 269 ff. (25) soll gebrauchen, wer es genießt I 240 (21).
Stählerner Knecht ist weniger werth als hölzerner Herr II 51 (32), stählern Vieh stirbt nie I 281 (269).
Stall muß die Gans haben III 306 (116).
Stamm. Schragenholz bleibt beim St.kauf III 20 (65).
Stammler kann sich erholen VIII 603 (469).
Stark ist das Bergrecht III 355 (129), macht Bündniß 532, macht Eintracht IX 319 (524).
Stärkste hat Recht VIII 570 (467).
Stät ist die Gerechtigkeit I 109 (6).
Staupbesen und Kirchenbuße ist zweierlei X 103 (549), ist die Einweihung zum Galgen VII 363 (342).
Stehlen und Sackaufheben ist eines wie das andre VII 171 (306), ist gemeiner, als Rauben VII 465 (365), ist bei Henken verboten VII 351 (341), stiehl einmal und heiß immer Dieb VII 428 (363), stiehlt mein Vater, so hängt Ein Dieb VII 124 (300).
Stein folgt dem Hause III 16 (65).
Steinwurf ist ein Todtschlag VII 383, 384 (350).
Sterben macht Erben V 20 (184), Jeder stirbt um seine Schuld VII 102 (299).
Steuer bedeutet der Landtag IX 104 (498), Einer führt das Steuer in jedem Schiffe IX 269 (522), der Steuermann gilt das meiste auf dem Schiffe IX 32 (487).
Steuern muß nur, wer erbt V 262 (221).
Stich bedarf keiner Länge VII 244 (321).
Stiefvater — Stiefmutter IV 157, 158 (165).
Stift und Säckel muß beisammen sein X 54 (543).
Stimme des Volks ist Gottes Stimme IX 351 (529), wer die meisten St. hat, hat das meiste Recht III 55 ff. (75), VIII 125 (415), St. des Vaters ist die St. des Sohnes V 231 (216).
Stöhr ist Wrak III 148 (93).
Stollenrecht verliegt in einem Jahre III 366 (129).
Strafe gehört zum Gesetz VII 20 (286), entspricht der Sünde VII 196 ff. (313), schreckt Hundert VII 330 (340).
Strafgericht und Forst gehen gleich weit III 399, 401 (131).
Strand gehört dem König III 350 (129).
Strang ist mit fünf Gulden bezahlt VII 457 (364).

Straßen muß man pflegen IX 166 (509), müssen offen sein IX 164 (509).
Streit ist, wo gefochten wird VII 392 (351), hat kein Recht VII 386 (351), muß man grüßen bei Sonnenaufgang VIII 21 (404).
Streng Recht ist nicht freundlich und unrecht I 70—78 (4), st. Herren regieren nicht lang IX 304 (524).
Strohhalm bekräftigt VI 117 (243).
Strom muß frei sein III 372 (130).
Studentengut ist zollfrei IX 180 (510).
Stuhl erbt vom Vater auf den Sohn VIII 119 (415).
Subtil taugt nicht viel VII 219 (314).
Sünde wie Strafe VII 196 ff. (313), S. für S. VII 314 (337).
Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten VIII 636 (477).

T.

Tag gilt im Winter VIII 22 (404), der Richter gibt den T. und der Büttel lädt vor VIII 135 (418), ohne Richter kann man keinen T. haben VIII 343 (442).
Tagen und bestellen sind Mittel zum Rechte VIII 399 (445).
Taube ist gemein III 383—385 (130).
Taufe bedingt Erbrecht V 190 (210) und Seligkeit X 74 (548).
Taufstein scheidet IV 43 (141).
Tausch hat keinen Zug III 249 (105), ist kein Raub VII 462 (361).
Testament ist gemacht, sobald das Kind geboren V 152 (204), wer kein T. macht ist ein Stummer V 173 (205).
Teufel holt keinen Zahltag VI 56 (229). was der T. mit Pauken zusammenführt, geht mit Trompeten auseinander VII 446 (364).
That tödtet den Mann VII 64 (292).
Theuer in den Sack, theuer wieder heraus IV 88 (154), th. geschätzt ist nicht verkauft VI 159 (252), theuer verkaufen, ist keine Sünde VI 174 (253).
Thier geht auf Schaden des Herrn VII 52 (291).
Thor. Man darf Niemand vor die Th. rufen VIII 298 (437).
Thurm. Im Thurm gebührt sich die Rechtfertigung VIII 402 (445).
Thürstoßen ist Heimsuchen IX 79 (497).
Titel kosten kein Geld IX 237 (517).
Tochter ist Fahrhabe IV 155 (165), muß einbringen, was die Mutter ausbrachte V 234 (216), frißt die Mutter III 93 (77).
Tod bringt das Gut auf die nächste Hand V 127 (201), hebt Alles auf V 287 (222) scheidet allen Krieg VI 110—112 (237), zahlt alle Schulden VII 341 (341).
Todte Hand nimmt Erbe V 230 (216).
Todter erbt den Lebendigen V 161 (205), nach t. Hand darf man nicht zeugen V 270 (221), macht keinen Krieg VI 111 (237), ist überall todt VII 339 (340).
Todtschlag und Nothschlag ist zweierlei VII 574 (390), zwischen T. und eine Maid beschweren ist ein großer Unterschied VII 513 (381), wird bezahlt, wo er geschah VIII 310 (437).
Traube ist Niemand verwehrt VII 553 (389).
Traufe erbt nicht III 134 (85).
Treu gedient, wohl gelohnt IV 191 (178).

Treue nimm, wo du sie gelassen III 274, 275 (111), Jedermann geht auf seine T. VI 4 (227), 290 (270), jeder ist sich selbst die nächste T. schuldig VII 502 (375), T. u. Untreue können nicht beisammen sein VIII 157 (419), Lehenmanns Tr. ziert sein Weib XI 78 (560), wird um Tr. erkauft IX 310 (524).
Treuschaft stirbt nicht V 7 (183).
Trinken und glinken gehört zusammen VII 161 (306).
Tropfen, wer den bösen hat ꝛc. III 122 (85), T.fall verjährt III 135 (85).
Trunkenheit macht viel Bosheit VII 579, 580 (390), schützt vor Strafe nicht VII 581 ff. (390, 391).

U.

Uebertretung setzt Gesetz voraus VII 7 (286).
Ufer halten das Wasser III 379 (130).
Umsonst ist Niemand der Narr VI 233 (265), gibt man nicht V 143 (251), gibt man, was man u. hat VIII 158 (419).
Unbill bringt Schaden VII 28 (286).
Unechter hat kein Erbrecht V 183—187 (210).
Unerben erbt man mit Halm und Mund V 169 (205), ebenso enterbt man den Erben V 170 (205).
Ungetheiltes zieht das Getheilte III 230 (104).
Ungewisses glaubt man nicht VIII 422 (452).
Unrecht wird nie Recht III 188—197 (95), ist auch Recht VIII 631 (477), folgt dem Erbe nicht V 8 (183), schlägt den eignen Herrn VII 29 (286), muß man mit Macht kehren VII 328 (338), und Urtheil trifft den Richter VIII 60 (409).
Unschuld wer zu Schuld machen will, über den richtet man mit der Schuld VII 499 (375).
Unschuldiger ist des Kaisers Genosse VII 4 (285), darf Nichts entgelten VII 180 (300).
Unterschied bricht Recht und macht Recht I 82 (5), jeder U. macht eine andere Vernehmung VIII 337 (442).
Unsichtbaren Schaden kann man nicht schätzen VIII 434 (453).
Unthaten gehören nicht zum Adel VII 365 (342).
Untreue ist auch Dieberei VII 471 (373), schlägt den eignen Herrn VII 473 (373).
Unwissend sündigt man nicht VII 39 ff. (291) oder verdient doch geringe Strafe VII 618 (398).
Unzeitlich Gebot weist man nicht für Recht I 111 (6).
Urban. Am U.Tag ist Baum- und Weingarten verdient III 65 (75).
Urheber ist schuldig VII 149 (305).
Urtheil bindet und löst VIII 617 (476), U. kann Jedermann strafen VIII 635 (477), muß man sitzend finden VIII 72 (410) und stehend schelten VIII 637 (477), wird ohne Folge nimmer fromm VIII 647 (478), ist ein eisern Band VIII 673 (479), hat keinen Zaum VIII 674 (479), geht nicht zurück VIII 660 (479) ꝛc., ist Gottes VIII 3 (433), ist Jedermann werth VIII 221 (426) kömmt von Klag und Antwort VIII 271 (403).

V.

Vater und Mutter ist ein Recht IV 121 (163), kann den Sohn nicht schelten IV 129 (164), muß die Kinder ziehen IV 151 (165), ist des Sohnes Richter IV 165 (172).

Väterliches Erbe V., mütterliches Mütterlichen V 47 (190).
Vatermag erbt vor Muttermag V 34, 35 (189).
Vergleich einigt VIII 176 (423), und ist besser, als Streit VIII 167—181 (423, 424).
Verheißen macht Schuld VI 2 (227).
Verkäufer lobt seine Waare VI 214 (260).
Verlegene Waaren gelten kein Geld VI 168½ (252).
Versatz verjährt nicht III 284 (115).
Versehen ist auch verspielt VI 296 (276).
Versprechen macht Schuld VI 3 (227), wer nichts versprach, braucht Nichts zu halten VI 5 (227), macht halten VI 68 ff. (230).
Versteuern muß, wer genießt III 312 (122).
Vertrag ist frei zu machen VI 28 (228), bricht Streit VIII 159 (423).
Verurtheilt bleibt v. VIII 662, 663 (479).
Verwillkühren kann man, was Einem zu gut ist VI 75 (236).
Verzicht ist überall möglich VI 76—78 (236), der erste V. geht vor VI 331 (281).
Vieh büßt kein Gewette VII 49 (291), wer über ein V. kömmt, den treibt Niemand ab VI 331 (281), wo ein V. hingeht, geht auch das andre hin III 44 (68).
Viele thun, was Einer unterließe VII 137 (305), wissen Viel VIII 98 (414), regieren schlimm IX 267 (522).
Vier weiße Füße sind zollfrei IX 187, 188 (510).
Vogel gehört dem, der ihn fängt III 381 (130).
Vogelfang gehört zum Wildbann III 386 (130).
Vogt muß zweier Männer Wort hören VIII 273 (433), ist ein Knecht um seinen Lohn IX 247 (517).
Vollbringung des Rechts macht ein Urtheil VIII 620 (477).
Vollsippe versängt alle Sippe V 138, 139 (201).
Vorgehen macht Folgen VII 26, 27 (286).
Vormund ist der nächste Freund IV 169 ff. (172).
Vormundschaft erbt nicht IV 180 (172).
Vorreden sind besser als Nachreden VIII 160 (423).
Vorstrand gehört dem König III 350 (129).

W.

Waare ist wie das Geld VI 153 ff. (252), passirt die Schaale VI 199 (259), 210 (260).
Wachtgeld gibt jeder Einwohner IX 197 (511), aber nicht der öde Grund IX 198 (511).
Waffen muß man warten II 135 (42).
Wahl hat Qual V 205 (215), Wahl hat der Jüngste, der Aelteste theilt V 207, 208 (215), weltlich Gericht beginnt von W. VIII 11, 12 (403).
Wahre, was du thust VII 58, 59 (292).
Wahrheit geht vor allem Rechte I 29 (2), I 190 (14), VIII 51 (409), bleibt oben VIII 629 (477), weicht dem Rechte VIII 630 (477), sucht nicht Winkel VIII 19 (404), liegt in dreier Leute Mund VIII 490 (455, 456).
Währmann haben hilft nicht VII 412 (352).
Wahrschaft ist Mannschaft VIII 587 (468).
Wahrzeichen nimmt man, wie man sie hat III 103 (84).

Wandel steht nach Gnaden ꝛc. VII 266 (322).
Wappenbriefe adeln nicht II 92 (34).
Wasser und Jagd ist gemein III 370 (130), fließend W. ist Reichsstraße IX 169 (510), Wasser und Weide haben wir von dem himmlischen Vater III 39 (68).
Wechsel muß zu mir kommen VI 92 (236).
Weg und Steg muß der Brunnen haben III 99 (84), gibt das vordere Gut dem hintern III 98 101, weiter Weg, weiter Lohn VI 242 (266).
Wehre. Man fordert auf die W. IX 190 (511), ist natürlich VIII 339 (442).
Weib tritt in des Mannes Recht IV 11 (140), erbt nach zwei Wegen V 243 (217), nimmt Kindstheil V 250 (217), fällt nicht am Eide VIII 604 (469), hat des Mannes halbe Buße VII 288 (323), darf man nicht hängen VII 348 ff. (341).
Weibergut wächst und schwindet nicht IV 89—93 (154).
Weibermarkt ist 5 Schillinge werth IV 55 (152).
Weiden geben den Aeckern Schirm III 118 (85).
Wein. Was hinterm W. geredet wird, gilt nicht VI 31 (228), W. ist auch Erbe III 11 (64).
Weinkauf macht fest VI 122, 123 (243).
Wende wettet windisch VII 276 (322), verliert sein Recht in drei Jahren II 245 (59).
Werth wer hat, hat auch die Habe VI 148 (252).
Widerkauf steht Jahr und Tag III 246 (105).
Widersprechen ist stärker als Ansprechen VIII 263 (433).
Wild im Bann gehört dem Herrn III 400 (131).
Wildschwein ist Gast III 394 (131).
Wille ist kein Landrecht I 47 (3), guter macht kein Recht III 138 (86), V 268 (221), der letzte W. hat große Gunst V 174 (205) ist der kräftigste V 177 (205), ist des Werkes Seele und gibt ihm den Namen VII 33—36 (291), 419, 420 (363), W. macht billig, wer an Gericht verfällt VIII 676 (479).
Wind gehört der Herrschaft III 369 (130), was der W. beweht, ist Fahrhabe III 8 (64).
Wirth muß von einem Zapfen schenken VI 180 (253), wird auf dem Boden bezahlt VI 182 (253), haftet für seine Leute VI 299 (276), antwortet für den Gast VII 46, 47 (291).
Wissen schadet dem Käufer VI 173 (253), ohne W. ohne Sünde VII 40 (291).
Witthum bleibt, wie man es macht IV 107, 108 (155).
Wittwe bleibt in empfänglicher Hand IV 85 (153).
Wohlthun ist Niemand verboten VII 5 (285).
Wolf und Bär hat keinen Frieden III 389 (131), frißt kein Ziel VI 54, 55 (229).
Worte machen den Mann schuldig VI 7 ff. (227), sind Siegel VI 20 (228), feilen die Waare VI 216 f. (260), brechen kein Geleite VII 78 (293), beweisen den Willen VII 72 (292), ist Wind VII 402 (351).
Wucher gelten die Erben nicht V 285 (222), ist verboten VI 261 (268), wenn man kein Geld hat VI 264 f. (268), steht einen Monat frei VI 270 (269).
Wunden büßt, wer sie schlug VII 96 (299), soviel W., soviel Männer VII 154 ff. (305, 306), büßt man, wenn sie geheilt sind VII 238 ff. (310), bedeckt Worte VII 394 (351).
Würden sind Bürden IX 105 f. (515, 516).

Wurf aus der Hand ist des Teufels VII 61 (292).
Wurzel, ihr folgt Stamm und Zweig III 128, 129 ff. (85), erbt ihrem Geschlecht nach V 227 (216).

Z.

Zahn wird dem stumpf, der die Härlinge gegessen VII 104 (299).
Zahlen macht Friede VI 82, 83 (236).
Zahltag frißt weder Wolf noch Teufel VI 55, 56 (229).
Zaun muß Jeder halb geben III 105 (84), ist Friedensstifter III 114 ff. (85).
Zehent gibt jeder Acker III 314—323 (122), 324—326 (123).
Zeit beschwert die Strafe VII 518 (381), andre Z. andre Weise I 169 (13), freit den Wirth II 249 (59).
Zeugniß vertreibt Uebel VIII 427 (453) ff., 455.
Ziehen mit einer Hand, zahlen mit der andern III 237 (105), muß der Geschreite oder fliehen III 295 (116).
Zinsgeld geht vor andrer Schuld III 289 (116), schläft nicht VI 257 (268), kann nicht Zins tragen VI 271 (269), kein Erbe ohne Z. III 74 (76), all Z. fahren III 84 (76), schläft nicht III 87 (76).
Zögern sucht Ränke VIII 228 (426).
Zoll nimmt man auch, wo keine Leute sitzen IX 177 (510), ist dem Kaufschatze vermeint IX 182 (510), Edelmann, Pfaff, Student 2c. gibt keinen Z. IX 178 ff. (510).
Zorn macht verworren VII 591 (391), tödtet auch den Unschuldigen VIII 68 (410).
Zufall büßt des Königs Recht nicht VII 56, 57 (292).
Zug hat nur liegend Gut III 248 (105), wird durch Brief und Siegel (III 247) und durch spätern Zug nicht aufgehoben III 236 (104).
Zunft muß rein sein IX 142 ff. (503, 504).
Zunge läuft am meisten, wenn die Füße gebunden VI 30 (228), ist ein halbes Wergeld VII 290 (323), böse Zungen soll man mit dem Tode stillen VII 405 (351).
Zurück stirbt kein Gut V 49 (193).
Zusagen macht Schuld VI 1 (227), steht im Willen VI 72 (230).
Zwang währt nicht lang IX 303 (524).
Zwei Strafen zahlt man nicht VII 221 (314), 230 (320), 2 Herren sind ein Herr IX 270 (522).
Zweierlei Recht ist besser Recht V 140—142 (201).
Zweifel darf man vor dem Kaiser nicht rächen VIII 669 (479), macht meineidig VII 484 ff. (374).
Zweimal henkt man Keinen VII 224 (315), z. antwortet Niemand in Einer Sache VIII 670 (479).
Zweiung schreitet an ein andres Glied V 134 (201).
Zwitter und Zwerge erben nicht V 194 (210).

Sinnstörende Druckfehler.

S. 5 Nr. 95 l. Das Recht schiert st. scheint.
„ 9 Z. 18 l. Ohnmächtige.
„ 15 Z. 3 l. verzeichnen st. vorzeichnen.
Z. 13 l. Reihe st. Recht.
„ 20 Z. 21 l. verbietet.
„ 33 Nr. 81 l. Kein Fahnlehen, man empfange es denn vom Könige.
„ 38 Z. 3 l. Belehnung st. Belohnung.
„ 51 Nr. 189 l. Weibhuhn st. Weidenhuhn.
„ 52 Z. 10 l. sie dienen um Etwas, das ist um das Gut.
„ 55 Z. 25 l. Einritte st. Eintritte.
„ 60 Z. 26 l. Geschlecht;
Z. 1 Note l. Lappenb.
„ 70 Z. 15 l. sein st. kein.
„ 83 Z. 4 l. Scharwerken st. Schauwerken.
„ 85 Nr. 124 l. Nachbars.
„ 90 Z. 16 l. Almende st. Almeyde.
„ 108 Z. 4 l. ein st. im.
„ 110 Nr. 264 l. Einer st. Einen.
„ 111 Nr. 274 l. Such st. Auf.
„ 116 Nr. 301 l. Henne st. Hand.
„ 130 Nr. 375 l. weichen st. erreichen.
„ 154 Note Z. 5 l. Kraut Vorm.
„ 167 Z. 13 l. Repgow st. Ropgow.
„ 204 Nr. 154 l. der st. das; Nr. 155 l. das st. der.
„ 225 Z. 31 l. haben st. hahen.
„ 228 Nr. 24 l. Zaum st. Zaun.
„ 230 Z. 19 l. welche man st. welche einen.
„ 234 Z. 24 l. Leichtsinn.
„ 254 Z. 22 l. in einer andern Erscheinungsweise.
Von Seite 270—274 einschließlich ist von den eingeklammerten Ziffern je Eins abzuziehen, Seite 273 Z. 10 lies aber 272 st. 271.
S. 287 Nr. 340 l. ausschiffen.
„ 300 Nr. 118 u. S. 303 Z. 12 l. besetzen st. besitzen.

S. 361 Z. 31 l. Ehre st. Ehe.
„ 411 Z. 10 l. 617 st. 615.
„ 419 Z. 15 l. zugezogene st. zugegangene.
„ 438 Z. 20 fehlt Note a).
„ 463 Z. 18 l. um st. nur.
„ 472 Z. 25 l. keines st. seines.
„ 494 Z. 5 l. Reichsboden st. boden.
„ 505 Note l. Rades st. Bades.
„ 506 Z. 15 l. Vorkauf st. Verkauf.
„ 519 Z. 27 fehlt Not. e).
„ 528 Note l. Dreyer st. Greyer.
„ 537 Note l. Konungaer.
„ 539 Z. 8 l. sich st. ihnen.
„ 544 Nr. 70 l. schiert st. schürt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google